This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 07594147 0

INDEXED

22. Band. 1. Heft.

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN
VON

Dr. HANS GROSS
O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

UNTER MITWIRKUNG VON

O. L. G. R. AMSCHL IN GRAZ, GEH. SANITÄTSRATH DR. A. BAER IN BERLIN, PROF. DR. L. v. BAR IN GÖTTINGEN, PRIMARIUS DR. BERZE IN WIEN, PROF. DR. F. BRUCK IN BRESLAU, PROF. DR. A. CRAMER IN GÖTTINGEN, DIREKTOR PROF. DR. M. DENNSTEDT IN HAMBURG, PROF. DR. P. DITTRICH IN PRAG, VORTRAGENDER RATH DR. FELISCH IN BERLIN, PROF. DR. A. FINGER IN HALLE A. S., PROF. DR. A. HABERDA IN WIEN, PROF. DR. H. HARBURGER IN MÜNCHEN, PROF. DR. A. HÖFLER IN PRAG, PROF. DR. K. IPSEN IN INNSBRUCK, GERICHTSARZT DR. K. KAUTZNER IN GRAZ, A. O. KLAUSSMANN IN BERLIN, DIREKTOR A. D. DR. J. L. A. KOCH IN CANNSTATT, PROF. DR. R. KOCKEL IN LEIPZIG, PROF. DR. J. KRATTER IN GRAZ, HOFRAT PROF. DR. H. LAMMASCH IN WIEN, SANITÄTSRATH DR. A. LEPPMANN IN BERLIN, PROF. DR. C. v. LILIENTHAL IN HEIDELBERG, PROF. DR. F. v. LISZT IN BERLIN, STAATSRATH A. LÖWENSTIMM IN CHARKOW, DR. E. LOHSING IN WIEN, PROF. DR. MEINONG v. HANDSCHUCHSHEIM IN GRAZ, PROF. DR. J. MÖLLER IN GRAZ, MED.-RATH DR. P. NÄCKE IN HUBERTUSBURG, PROF. A. NAUMANN IN GRAZ, GERICHTSSEKRETÄR F. PAUL IN OLMÜTZ, PROF. DR. W. PRAUSSNITZ IN GRAZ, PROF. DR. F. PREGL IN GRAZ, POLIZEI-DIRECTOR DR. ROSCHER IN HAMBURG, PROF. DR. E. ROSENFELD IN MÜNSTER, PROF. DR. K. STOOSS IN WIEN, ARZT DR. FRH. v. SCHRENCK-NOTZING IN MÜNCHEN, STAATSANWALT H. SCHUBERT IN ERFURT, PROF. DR. F. SCHUCHARDT IN ROSTOCK, PROF. DR. E. SCHULTZE IN BONN, PROF. DR. E. v. ULLMANN IN MÜNCHEN, PROF. DR. A. URBYE IN KRISTIANIA, LANDGERICHTSDIREKTOR DR. WEINGART IN BAUTZEN, HOFRATH PROF. DR. A. ZUCKER IN PRAG, PROF. DR. E. ZÜRCHER IN ZÜRICH.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1905.

Ausgegeben am 24. Dezember 1905.

Neuer Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Kriminal-Psychologie

von

Dr. Hans Gross,

Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

Zweite Auflage

gr. 8. 720 Seiten. Preis brosch. Mk. 13.50, gebunden Mk. 15.—.

Gesammelte

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Hans Gross,

o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

gr. 8°. 1902. Preis 14 Mark.

Die cerebrale

Sekundärfunktion

von

Dr. Otto Gross.

gr. 8°. 1902. Preis 3 Mark.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANS GROSS

ZWEIUNDZWANZIGSTER BAND.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1906.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
360747
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1906 L

Inhalt des zweiundzwanzigsten Bandes.

Erstes Heft

ausgegeben 24. Dezember 1905.

Original-Arbeiten. Seite

I. Hinter Kerkermauern. Von Dr. philos. Johannes Jaeger, evangel. Strafanstaltspfarrer 1

II. Verschwinden der sechsjährigen Else Kassel aus Hannover am 18. August 1901. Von Kriminalpolizeiinspektor Homrighausen 49

III. Fall Andersen (1878) kein Mord aus Aberglauben. Von Albert Hellwig 69

IV. Eingebildete Wahrnehmungen der Zeugen. Aberglaube. Von Hermann Kornfeld 71

V. Zur Frage der Abtreibung. Von Dr. von Sterneck 73

VI. Kunst im Gefängnisse. Von Freiherrn von Lobkowitz 79

VII. Zur Psycho-Physiologie der Verbrecher. Von Dr. R. Weinberg . 82

Bücherbesprechungen:

1. Richard Loening, Geschichte der strafrechtlichen Zurechnungslehre 85
2. Dr. Fritz Byloff, Vertragsbruch und Strafrecht 85
3. Dr. Camerer, Geistesschwäche als Entmündigungsgrund . . 86
4. Dr. jur. Thiesing, Das Vormundschaftsrecht 86
5. Über die Feststellungen regelwidriger Geisteszustände bei Heerespflichtigen und Heeresangehörigen 86
6. Zur Reform des Strafgesetzbuches 86
7. Richard Herbertz, Die Lehre vom Unbewußten im System des Leibniz 87
8. Eduard Spranger, Die Grundlagen der Geschichtswissenschaft 87
9. Allgemeines bürgerliches Strafgesetz für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902 88
10. Probleme der Fürsorge 88
11. Dr. jur. Marie Raschke, Zur Reform des Strafrechts . . . 88
12. W. v. Rohland, Die Willensfreiheit und ihre Gegner . . . 89
13. Wilhelm Windelband, Über Willensfreiheit 90
14. Die Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den preußischen Justizgefängnissen 90
15. Dr. Karl Heilbronner, Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker 90
16. Dr. Josef Kohler, Einführung in die Rechtswissenschaft . 91
17. Der Pitaval der Gegenwart 91

Seite
18. Der Tatbestand der Aussetzung nach § 221 des Deutschen RStGB. 91
19. Dr. Adolf Reinach, Über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht 92
20. Otto Weininger, Geschlecht und Charakter 92
21. Dr. Otto Weininger, Über die letzten Dinge 93
22. Emil Lucka, Otto Weininger, sein Wert und seine Persönlichkeit 93
23. Margarete Böhme, Tagebuch einer Verlorenen. Von einer Toten 93
24. Dr. Georg Burgl, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Epileptiker 94
25. Die Königl. psychiatrische Klinik in München 94
26. Handbuch der Polizeiverwaltung 94
27. Dr. R. Gaupp, Über den Selbstmord 95
28. Johannes Hoffmann, Modernes Verbrechertum 95
29. Dr. A. Schanz, Fuß und Schuh 95
30. Das Fehlergesetz und seine Verallgemeinerungen durch Fechner und Pearson in ihrer Tragweite für die Anthropologie . . . 96
31. Dr. Julius Reisner, Grundriß der Geschichte der Philosophie 96
32. Dr. jur. Reinhold Kulenkampf, Das Rechtsgut der elektrischen Arbeit im geltenden Strafrecht und sein Schutz . . 96

Zweites und Drittes Heft

ausgegeben 15. Februar 1906.

Original-Arbeiten.

VIII. Hinter Kerkermauern. Von Dr. phil. Johannes Jaeger, evangel. Strafanstaltspfarrer 97
IX. Die psychopathologische Bedeutung des Assoziationsexperimentes. Von Dr. C. G. Jung 145
X. Eheverbote. Von Dr. P. Näcke 163
XI. Das Sammeln des Materials in der gerichtlichen Medizin. Von Dr. Balzs Kenyeres 168
XII. Neue Gaunertricks. Von Dr. jur. Hans Schneickert 203
XIII. Gewalttaten eines minderwertigen Affektmenschen. Von Justizrat Siefert 223
XIV. Eine für Einbrecher wertvolle Erfindung: Filzsohlen als Birsch-Schuhe für Jäger. Von Erich Anuschat 243
XV. Über den Entwicklungsgang, über neue Ergebnisse und Bestrebungen der Präzipitinforschung. Von Dr. Hermann Pfeiffer 244

Kleinere Mitteilungen: a. Von Dr. P. Näcke.

1. Beinahe abgelehnte Identifikation einer Irren-Leiche 270
2. Ist der Darm für Sinneseindrücke empfindlich? 271
3. Abnorme Reflexe 272
4. Zur Psychologie von Inandi 272
5. Früheste Jugenderinnerungen 273
6. Weiteres über die Duchoborzen 275
7. Vertreibung der bösen Geister 275
8. Der homosexuelle Markt in New-York 277

Seite

b. Von Dr. Hans Groß.
9. Akustisches Lokalisierungsvermögen 277
10. Ein Fall von Schlaftrunkenheit 278
Bücherbesprechungen:
1. Saint-Paul, Le langage intérieur et les paraphasies . . . 280
2. E. Schultze, Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie 280
3. Bittorf: Über die Beziehungen der angeborenen ektodermalen Kleinblattschwäche zur Entstehung der Tabes dorsalis . . . 281
4. Weygandt, Beitrag zur Lehre von den psychischen Epidemien 281
5. Stransky, Über Sprachverwirrtheit, Beiträge zur Kenntnis derselben bei Geisteskranken und Geistesgesunden 281
6. Rasmussen, Jesus, eine vergleichende psychopathologische Studie 282
7. De Loosten, Jesus Christus vom Standpunkte des Psychiaters 283
8. Liepmann, Über Störungen des Handelns bei Gehirnkranken 283
9. Finkh, 1. Die Geisteskrankheiten 284
10. Stadelmann, Geisteskrankheit und Naturwissenschaft; Geisteskrankheit und Sitte; Geisteskrankheit und Genialität; Geisteskrankheit und Schicksal 284
11. Stadelmann, Schwachbeanlagte Kinder. Ihre Förderung und Behandlung 285
12. Stadelmann, Das Wesen der Psychose auf Grundlage moderner naturwissenschaftlicher Anschauung 285
13. Bechterew, Die Bedeutung der Suggestion im sozialen Leben 287
14. Siefert, Über die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung 287
15. Juliusburger, Gegen den Strafvollzug 288
16. Magdalena Thumm-Kintzel, Der psychologische und pathologische Wert der Handschrift 288
17. Dr. jur. Hans Zint, Urkundenunterdrückung und Grenzfrevel im § 274 des StGB. 289
18. Dr. jur. et phil. Siegmund Keller, Der Beweis der Notwehr 290
19. Dr. Hugo Hoegel, Geschichte des Österreichischen Strafrechts in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen 290
20. Dr. med. Ferd. Steingiesser, Sexuelle Irrwege 290
21. E. Burlage, Die Entschädigung der unschuldig Verhafteten und der unschuldig Bestraften 290
22. Traugott Hermann, Die Prostitution und ihr Anhang . . 291
23. Dr. med. M. Hirschfeld, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität 291
24. Wissenschaftliche Beilage zum 17. Jahresbericht (1904) der Philos. Gesellschaft an der Universität zu Wien 292

Viertes Heft.

ausgegeben 1. März 1906.

XVI. Über die Assoziationsmethoden. Von Max Wertheimer . . . 293
XVII. Zur Geschworenenfrage. Von Dr. Georg Schwarz 320

Seite

XVIII. Verbrecherversicherung nach dem Vorbild der Kranken- und Unfallversicherung. Von Dr. Hans Gudden 322

XIX. Der Altmeister der Daktyloskopie. Von Dr. G. Roscher . . . 326

XX. Die Bedeutung und die Mängel der gerichtlichen Schriftexpertise und die Beschaffung von Schriftproben für die Handschriftenvergleichung. Von Dr. Georg Meyer 336

XXI. Ein Fall moralischen Irreseins. Mitgeteilt von Dr. Johann Jacob Przeworski 360

XXII. Der Raubmord an den Eheleuten Sarna und ihrem achtmonatlichen Kinde in Podórze (bei Krakau). Von Dr. Nowotny 368

Bücherbesprechungen:

1. Dr. Ernst Siefert, Über die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung 375
2. Dr. A. Fischer, Repetitorien zu den österr. Staatsprüfungen und Rigorosen 375
3. Jul. R. Haarhaus, Unter Kunden, Komödianten und wilden Tieren 375

I.

Hinter Kerkermauern.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von **Verbrechern.**

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

Gesammelt und
zum Besten des Fürsorgewesens
herausgegeben von

Dr. philos. **Johannes Jaeger,**
Strafanstaltspfarrer.

(Fortsetzung.)

Aber mein Fred kam heute nicht. Anderen Morgens, nach acht Uhr — ich nebst Fred und einigen anderen hatten die erste Wache — sprang der Wind um und — „Hannah Landles“ war ein eisernes Segelschiff von Barkkonstruktion; wir mußten die „Vorflocks“ setzen, zwei dreieckige Segel zwischen Klüverbaum und Fockmast — von wegen des Lavierens. Plötzlich funktionierte ein Tau nicht; es hatte sich am Klüver draußen im Flaschenzug verschoben. Es klar zu machen, wäre Freds Sache gewesen; er aber raunte mir zu: „Geh du hinaus, Georg, ich kann heute nicht gut.“ Ich war wie vom Blitz getroffen. „Armer Fred!“ dachte ich beim Hinaus-Voltigieren, und „— verdammte H . . .!“ Mir war blitzschnell die Erinnerung an die üppige Lothringerin mit ihren faszinierenden Blicken gekommen. In einer Minute war die Sache draußen in Ordnung gebracht, das Tau lief surrend herab, und ich stand wieder neben Fred. „Hat sie dich unglücklich gemacht, armer Freund?“ fragte ich bedauernd. Er schüttelte verneinend den Kopf. „Oder bist du krank?“ fragte ich ernsthaft besorgt weiter. Dieselbe Antwort. „Na, zum Teufel,“ fuhr ich jetzt los, „wo fehlts denn und wozu die Heimlichkeit?“ Er wurde erst glühend rot, dann totenbleich und schwieg. Ich betrachtete ihn kopfschüttelnd: der gute Junge war wirklich gar nicht

mehr er selbst. Der Bootsmann pfiff; ich mußte in die Wanten, und damit hatte die sonderbare Unterhaltung vorläufig ihr Ende gefunden. Mittags, nach der Ablösung, rückte ich dem Freund nun energisch auf den Leib; aber alles, was ich erreichte, war die Vertröstung auf „heute Nacht". Die Zeit bis dahin wurde mir diesmal wirklich lang; ich konnte nicht schlafen, schaukelte in meiner Hängematte „gegen den Strich", kollidierte dadurch natürlich mit den anderen Schläfern, was mir manchen „schönen" Fluch einbrachte; und Fred ließ sich nicht sehen, trieb sich wahrscheinlich auf Deck herum. — Nun, alles hat bekanntlich ein Ende, und so wurde es auch heute wieder abends 7 Uhr, und wir, die erste Wache, zum Abendessen geweckt. Fred erschien nicht. Die anderen zerbrachen sich darüber die Köpfe, doch ich schwieg wohlweislich und warf nur lakonisch hin: „Wird keinen Hunger haben!" Um 8 Uhr zogen wir auf, um 11 Uhr hatte ich des Rätsels Lösung: Fred war — tätowiert! Aber wo? und von wem? Die Erklärung ist kurz, psychologisch interessant und, was die Hauptsache ist, das Ganze wahr. Als das Pokulieren in jener Antwerpener Spelunke seinen Höhepunkt erreicht, und niemand mehr nüchtern war, hatten sich „natürlich" — „Gruppen" gebildet, und die Lothringerin mit den nachtdunklen Augen und den üppigen Formen meinen Fred in Beschlag genommen. „Sie konnte schon tun, wie eine Liebesgöttin", erzählte mir in abgebrochenen Sätzen der Freund, „das Blut hämmerte mir in den Schläfen; aber sie ergab sich mir nicht. Ich bat, beschwor sie, bot ihr mein ganzes Geld, das ich in der Tasche hatte, es waren mehr wie 5 Lst. — sie lachte, daß ich ihre blitzenden Perlenzähne sehen konnte, schüttelte den Kopf, durchbohrte mich fast mit den dämonischen Blicken ihrer unergründlichen Augen und — küßte mich fort und immerfort so heiß und glühend, daß ich beinahe die Besinnung verlor. Und nun flüsterte sie in mich hinein, daß sie mich lieb habe und daß sie sich mir zu eigen geben wolle — aus Liebe und nicht ums Geld; aber ich müßte ihr einen kleinen Beweis meiner Liebe geben — und nun küßte sie wieder so stürmisch und leidenschaftlich, daß mir fast der Atem verging." Fred fuhr mit dem Jackenärmel über die Stirn und dann in der Erzählung weiter: „Ich versprach alles. Und so nahm sie mich bei der Hand, und wir verließen unbemerkt das Lokal, stiegen eine Treppe hinauf und betraten im nächsten Augenblick ein möbliertes Zimmerchen, wo ich mich aufs Sofa warf, nachdem sie eine große hellstrahlende Ampel angezündet. Sie brannte einige Räucherkerzchen ab, deren süßer, betäubender Rauch bald das ganze Zimmer erfüllte, und nun ging

das Küssen wieder los. In mir war jeder Fiber bis zum Zerspringen gespannt. Da, mit einem Ruck sprang sie auf, löste blitzschnell alle Kleidungsstücke von dem schönen Körper und kniete dann vor mir nieder." Da griff ich nach Fred; denn er wankte und wäre sicher auf Deck gestürzt. Der Unfall ging in einer Sekunde vorüber, und Fred fuhr fort: „So schwindelte mir auch damals, als die schöne Sirene so vor mir kniete. Ich wollte sie vom Teppich zu mir heraufziehen; sie sträubte sich mit den Worten: „Erst die Erfüllung meiner Bitte!" Ich war rasend vor Leidenschaft. Alles, sagte ich, was du willst, tue ich! Und nun entkleidete sie auch mich. Dabei bemerkte ich auf ihrem Leib eine Tätowierung, eine Schlange, mit dem Schwanzende unter der Brust ansetzend, sich zweimal um den Körper schlingend und dabei abwärts strebend. Wo ist das her? fragte ich. „O", lachte sie, „das trage ich schon zwei Jahre!" Und sie war doch erst kaum siebzehn Jahre alt. Was willst du von mir? fragte ich endlich. „Wirst du meine Bitte erfüllen?" entgegnete sie. Gewiß, alles! war meine Antwort", und stöhnend setzte Fred hinzu! „Ich glaube, ich wäre in diesem Augenblick fähig und bereit gewesen, einen Mord zu begehen, wenn sie es verlangt hätte. Nun sprang sie auf, eilte zum Tische, nahm ein kleines Kästchen an sich und kehrte damit zurück. Mich küssend drückte sie mich sanft auf das Sofa nieder, indem sie dabei sagte: „So, halte ruhig, Liebling; du sollst von mir ein ewiges Andenken haben." Nachdem das Kästchen geöffnet, und dabei zusammengebundene Nähnadeln, Tusche und Schalen zum Vorschein gekommen waren, ging mir ein Licht auf. Sie will dich tätowieren, dachte ich; das ist nicht schlimm. Als sie nun aber begann, da sträubte sich doch mein Mannesstolz — ich machte Einwendungen. Tätowiere mich, wo immer du willst, nur nicht da! sagte ich. „Du hast mich nicht lieb, geh", antwortete sie schmollend und griff nach ihren Kleidern. Da wars aus mit meinem Widerstand. Zwei Stunden wohl dauerte die Prozedur; ich fühlte keinen sonderlichen Schmerz, was ich aber von gestern und heute nicht sagen kann — und das ist ganz recht so," schloß Fred mit einem Seufzer seine Erzählung. — „Und hat sie dir wirklich kein Geld abgenommen?" fragte ich. „Keines!" war die Antwort. —

Genug! Welch' andere Triebfeder kann jenem schamlosen Weibe wohl mit Fug und Recht untergelegt werden, als tierische Sinnlichkeit? Oder handelt es sich bei diesem entarteten Tun um „wollüstige Grausamkeit"? Und wenn ja, hat Dr. Kurella Recht, wenn er in diesem Falle diesen abscheulichen Trieb mit Tätowieren in ursächlichen Zusammenhang bringt? Das bestreite ich, denn mehr

wie ein Lustmörder schon wurde hingerichtet, und auf seinem Körper fand sich — keinerlei Tätowierung! —

Auch sonst fand ich bei Dirnen Tätowierungen auf dem Leibe, den Brüsten und auf den Vorder- und Rückseiten der Schenkel: meist Zeichnungen von nackten Personen beiderlei Geschlechts, deren Verhalten offenbar ergab, daß sie auf verbotenem Wege gingen. Motiv? Tierische Sinnlichkeit; wohl auch, um die „Affen" (dort üblicher Fachausdruck für Verehrer) hier noch mehr zu reizen. Allerdings bilden die tätowierten Dirnen die große Ausnahme unter ihresgleichen. Das hängt freilich nicht mit weiblichem Schamgefühl zusammen; denn das ist in diesen Kreisen ein längst überwundener Standpunkt; aber die Prozedur des Tätowierens selbst soll ziemlich schmerzhafter Natur sein, wie ich mir von verschiedener Seite sagen ließ, und so wird das der Grund sein, warum nicht mehr Dirnen mit solch indianischem Hautschmuck in den Großstädten herumlaufen. —

Ich gehe in meiner Beschreibung zu den Zuhältern der öffentlichen Dirnen über. Es ist allbekannt, daß diese sauberen Herren immer etwas Apartes an sich haben müssen — selbst in den Strafanstalten erkennt man sie an ihren geleckten „englischen" Haarscheiteln. Und das Tätowieren ist ihnen natürlich auch bekannt. Die Motive dieser Ätzereien sind wie bei ihren Damen gewöhnlich „schweinisch"; doch figurieren da auch Dolche und Revolver, verwegen klingende Mottos und ähnliches. Aber das haben andere Leute auch; damit kann sich ein echter „Louis" nicht zufrieden geben. So läßt er sich also noch Arm- und Fingerreife „aufstechen" — der „Strizzi" ist eben bei all seiner Gemeingefährlichkeit durch und durch Geck, vom Scheitel bis zur Sohle. —

Ich komme zum Schluß meiner Darstellung und füge noch mein Urteil über den „Spleen" des Tätowierens überhaupt an. Entgegen der Anschauung Dr. Kurellas lege ich dieser Unsitte keinerlei ernsthafte, jedenfalls keine andere Bedeutung bei als die einer gedankenlosen Spielerei. Tätowiertsein zeugt mir von nichts als von einem niederen Stand geistiger Entwicklung. Das ist nun allerdings der Geistesstand der allermeisten Verbrecher. Aber hier verwechselt Kurella offenbar Ursache mit Wirkung; denn nicht, weil der geistig Bornierte tätowiert und sich tätowieren läßt, wird er Verbrecher, sondern weil ein Verbrecher geistig borniert ist, darum begeht er die Albernheiten Bornierter, er tätowiert und läßt sich tätowieren.[1]) —

---

1) Verfasser dieses Aufsatzes, den er nach seiner Entlassung schrieb und mir später einsandte, als er Arbeit gefunden, war selber nicht tätowiert.

Das Leben der Gefangenen in der Gemeinschaftshaft.

(Nr. 18, H. J.)

Das Leben in der Strafanstalt ist ein außerordentlich bewegtes, vielseitiges, und das Wohlbefinden des Ganzen hängt ab von der Treue und Pünktlichkeit, die von dem Einzelnen gefordert wird, dem einzelnen Gefangenen wie dem einzelnen Beamten.

Wenn ich im nachstehenden das innere Leben in unserem Gefängnisse zu beschreiben versuche, so können es nur kurze Umrisse, skizzenhafte Bilder sein, die ich vorführe.

Es ist selbstverständlich, daß ein vielmals bestrafter „Spitzbube", welcher das Gefängnis als seine Versorgungsanstalt ansieht, das Gefühl der Scham längst als „töricht" aus seinem Herzen verbannt hat und zufrieden ist, daß er nun wieder auf einige Zeit gutes Unterkommen und regelmäßige Kost und Pflege hat. Tatsächlich fügt er sich am besten in die Ordnung der Anstalt, die er ganz genau kennt, und macht den Beamten die geringsten Schwierigkeiten. Ganz anders steht es bei dem Manne, der durch Not in seiner Familie zur Unredlichkeit geführt ist, oder mit dem anderen, der im Affekt ein Verbrechen begangen hat. Ob sie auch anfangs durch ein freches Auftreten den inneren Schmerz zu bedecken sich bestreben, ob sie auch, zumal in Gemeinschaftshaft, den Genossen gegenüber geflissentlich schweigen von dem, was sie bewegt, um nicht den Spott und den Hohn derselben auf sich zu lenken; das Bewußtsein: „du bist nun ein Gefangener, durch deine Schuld von der bürgerlichen Gesellschaft bestraft, mit dem Makel der Ehrlosigkeit behaftet, in deiner bürgerlichen Existenz bedroht", dies Bewußtsein beugt sie nieder, treibt die Tränen der Reue in die Augen und das Gebet zu Gott auf die Lippen, daß er helfe und vergebe. Noch intensiver wird der Eindruck, den die Strafe macht bei dem, der in die Einzelhaft gebracht wird. Die Tür fällt hinter ihm ins Schloß, die vergitterten Fenster hat er vor sich, sein strafendes Gewissen in sich, und er fühlt es, ob er es auch nicht gesteht, einen zürnenden Gott über sich. Er sucht den bitteren Gedanken der Reue zu entgehen, aber die Einsamkeit, heilsam schrecklich für den Missetäter, läßt dieselben immer wieder kommen. Die erste Nacht ist endlos, Stunde auf Stunde hört man vom Kirchturm schlagen; bitterer Groll über das „Unrecht", das man ihm getan nach seiner Meinung, heftiger Zorn gegen die Gefährten, die ihn verführt und in Stich gelassen, wechseln in seinem Herzen mit den schönen Erinnerungen der schuldlosen Jugend, den tiefbeugenden Gedanken an die nächsten Angehörigen, die um seinetwillen trauern, durch ihn mit Schande

befleckt sind. Endlich kommt der Morgen; aber ob auch draußen die Sonne noch so freundlich scheint, das Herz des Gefangenen, der es nicht gelernt hat, vor seinem Gott sich zu beugen in ernster Reue, geht mit demselben bitteren Gefühl, das ihn die erste Nacht im Zuchthaus beherrscht hat, hinein in das Tagewerk. Ein alter Vers, der von allen Gefangenen gebraucht wird — niemand aber weiß, woher er stammt —, lautet:

Wer Freiheit nicht zu schätzen weiß,
Muß dieses Haus betreten;
Hier lernet er in kurzer Zeit
Für seine Freiheit beten! —

Aber wenn auch die Freiheit erwünscht ist, was bringt sie? In den meisten Fällen bittere Not, harten Kampf, schwere Versuchung, oft baldigen Rückfall. Zwar in der Anstalt hat man gespart, aber die geringen Ersparnisse gehen bald zu Ende, noch hat man keinen Arbeitgeber, keine Arbeit gefunden. Während der Haft erfüllte der feste Vorsatz das Herz, nicht wieder zu stehlen, und weil die Gelegenheit fehlte, fühlte man sich schon stark. Nun in der Freiheit kommt die Gelegenheit und Verführung und so oft der — Fall! Im Gefängnis meinte man völlig Herr geworden zu sein über das Laster der Trunksucht, aber draußen an allen Straßenecken sind die verführerischen Destillen und Schankstätten, und der Entlassene, der sie einmal wieder betreten hat, geht durch sie wieder zugrunde.

Eine Schnapsbutike, das „Ideal" so vieler!. Ich habe hier die Erfahrung gemacht, daß die meisten der Gefangenen ihre Sonntagssünden im Gefängnis, im Zuchthaus büßen. Der Sonntag war für sie erst recht ein Tag des Müßiggangs. Müßiggang ist aber aller Laster Anfang. Der Tag des Herrn wurde von uns gemacht zu einem Tage wüster Lust, wilde Leidenschaften, zügellose Begierden wurden entfesselt, und das Ende davon war das Verbrechen. —

Eine unleugbare Tatsache ist ferner, daß jeder Gefangene das geistige Leben, wie er es draußen führte, auch im Zuchthause zu führen sucht. Wenn man im Schlafsaal an Sonntagen Beobachtungen anstellt an dem einzelnen Gefangenen, so sieht man deutlich, wes Geistes Kind er ist, und wie verschieden sich jeder von dem anderen zeigt, dafür diese Belege. Es ist früh Zeit zum Aufstehen; der eine verläßt mit einem Fluche seine Lagerstätte, er grollt, daß er nicht länger liegen bleiben darf, und räsonniert über alles, der andere ruft beim Aufstehen: „Kostträger, was zum Fressen her!" Der denkt nur ans „Fressen", ihm ist nur wohl beim gefüllten Troge, wie dem Schweine. Der nächste schimpft mit seinem Schlafnachbar, daß er

„stinke“; der vierte daneben ohne Schamgefühl stellt sich im Hemd auf den Kopf, das ist „schön“, da kann man „lachen“, wieder andere balgen sich herum wie junge Hunde: das ist die Einleitung zur Sonntagsfeier. Dann ruft einer: „Jetzt wäre ein Schoppen Schnaps recht!“, ein anderer: „ein M..sch wäre mir lieber und ein Schnaps dazu!“, und unter sittenlosen schmutzigen Reden verstreicht die Zeit, bis das Frühstück gebracht wird. Kommen die Kostträger mit demselben, so fallen die Gefangenen darüber her wie Geier, und wenn der Aufseher sich nach dem Abschließen entfernt hat, wird das Mahl verzehrt, gewürzt mit Reden, die man sich nicht gemeiner und abscheulicher denken kann. Der und jener Gefangene, der zum erstenmale derartiges sieht und hört, aber noch nicht so tief gesunken ist, wendet sich mit Abscheu ab und straft solche Schweine in Menschengestalt mit Verachtung, die ihm aber teuer zu stehen kommt. Es gibt hier Gefangene, die in jeder Beziehung von einem Hund oder Schwein beschämt werden, die Wilden Kanadas noch um vieles übertreffen; und welche sind es? Nur solche, die weiter noch nichts getan haben, als das Land auf und ab gebettelt, die sich rühmen, so und so oft Läuse gehabt zu haben, da und dort einen schurkischen Streich ausgeführt haben, mit liederlichen Weibsbildern herumgezogen sind, sich rühmen, daß sie syphilitisch waren u. dgl. mehr. Sie sind hier die miserabelsten in jeder Beziehung. An sie reihen sich aber gleich die Louis, die Zuhälter an. Was man da oft mit anhören muß, das spottet jeder Beschreibung; die feigen „Heldentaten“ des Zuhältertums werden gepriesen und mit dem größten Beifall, mit Halloh! von vielen aufgenommen. Ich sage es ganz offen heraus, man wird manchmal ganz irre, man weiß manchmal nicht mehr, ob man sich in einer Strafanstalt befindet oder in einem Narrenhause, unter Menschen oder wilden Tieren. Und am ärgsten treiben es die jungen, und solche, die nach einem ganz vergifteten Leben zum erstenmale hier sind, das sind die größten Schweinehunde, die wollen hinter den älteren Lumpen um nichts zurückstehen, und da kommen Dinge vor, die zu schildern die Sprache anständiger Menschen keine Worte und Begriffe besitzt. Sie sollten nur einmal die Gespräche solcher „Louis“ hören! Was die erzählen — da stehen selbst einem Verbrecher, der noch nicht so tief gesunken ist, die Haare zu Berge. Warum sinkt der Mensch so tief, warum tritt er seine Würde so mit Füßen? Diese Leute gefallen sich in ihrem Schmutz, in dem sie sich wälzen, einer Kröte gleich in der stinkenden Pfütze, sie sind moralisch so weit herabgekommen, daß sie das Elend, in dem sie sich befinden, gar nicht mehr erkennen; für sie gibt es keine Rettung

mehr. Sie wollen auch keine Rettung mehr; man sieht und hört es, daß die Gottesdienste und die Religionsunterrichtsstunden sie nicht mehr angreifen. Sie besuchen die Kirche und die Schule, um nur befreit von der Arbeit zu sein. Die wenigen Gefangenen in jeder Schlaf- oder Arbeitsschanze, die noch eine bessere Gesinnung haben, können dagegen nicht die Opposition ergreifen, sie werden unterdrückt, und man hütet sich auch, läßt solche Subjekte gehen und bleibt für sich.

Es gibt Leute in hiesiger Anstalt, die sich oft die ganze Woche nicht waschen, und werden sie ja einmal von einem Neuling darauf aufmerksam gemacht, so heißt die Antwort: „Ich bin nicht so stolz, daß ich mich im Zuchthause frisiere, eine Sau wird auch fett und wäscht sich das ganze Jahr nicht."

Gemeine Niederträchtigkeiten werden für schön und unterhaltend mit größtem Beifall acceptiert, und wenn sich einer, der die Zielscheibe gemeiner Unflätigkeiten gewesen ist, beschweren will, dann hat er den Teufel auf dem Halse; er muß es unterlassen, wenn er existieren will unter dieser Horde von Wilden. Traurig, aber wahr!

Wie werden die Sonntage verbracht? Kaum aus der Kirche herausgeführt, beginnen sie verbotenes Kartenspiel mit gepfuschten Spielkarten; Flüche der gemeinsten Verworfenheit spielen da eine Hauptrolle, dazwischen werden äußerst schmutzige Geschichten zum besten gegeben. So geht es den ganzen Tag fort, bis in die Nacht hinein.

Der Same, der am Sonntag von dem Geistlichen ausgestreut worden ist, ist meist auf den Weg und unter Steine gefallen und geht nicht auf, bringt keine Frucht. Wenn freilich mehr Disziplin und Manneszucht herrschte, würde die Tätigkeit des Hausgeistlichen mehr Früchte erzielen?

Wenn gesungen und gelärmt wird, läßt sich nur schwer mit Erfolg die Ruhe herstellen. Der Aufseher, der herbeieilt und Ordnung schaffen will, richtet nicht viel aus. Es fehlt an Subordination der Gefangenen gegenüber dem Aufsichtspersonal. Es ist z. B. vorgekommen, daß früh, wenn der Aufseher die Schlafsäle aufsperrt und hinein ruft: „Nichts neues?" und mehrere Gefangene noch im Bette liegen, statt bereits außer dem Bette zu sein, einige freche Menschen rufen: „Oho, wir stehen auf, wenn wir mögen; wir kommen schon noch zu richtiger Zeit zur Arbeit!" Man kann doch nicht bei jedem solchen Fall eine Anzeige auf Meuterei erheben. Der Aufseher ist oft machtlos und macht eine gute Miene zum bösen Spiele; er geht in solchen Fällen, ohne ein Wort zu erwidern, wieder weg. Und so

geht der Unfug fort, von einem Tag zum anderen, und Ruhe wird erst, wenn die Leute an ihrer Arbeit stehen. Das Gute, das in Schule und Kirche gelehrt und gepredigt wird, verhallt spurlos, wirkungslos bei vielen Gefangenen; es kann in dem Schmutz von Verkommenheit und Niedertracht nicht aufkommen. Ich sage es offen: wenn hier strengere Mannszucht und Disziplin, sowie in Preußen, geübt würde, dann müßten Schule und Kirche, Religionsunterricht und Seelsorge ganz andere Früchte bringen, als es in diesem heillosen Zustande möglich ist. Wenn die Beamten durchs Haus gehen, ist alles scheinbar in schönster Ordnung; in Wirklichkeit steht es sehr schlimm: Laster und Verdorbenheit überall. —

Bei den Katholiken ist Beichte angesagt. Da fragt der eine: Gehst du auch mit zum Beichten? Nein, sagt der Angeredete. Doch läßt du mich schnupfen, dann geh ich mit. In der Kirche beim Beichten sagt einer, indem er auf eine weibliche Holzfigur, die als Überrest vom alten Kloster aus dem Kaisersaal in dem adaptierten Betsal stehen blieb, hindeutet: das wäre ein tüchtiges . . .! Tatsache! Ein anderer kommt vom Beichten und Kommunizieren in der Frühe um 8 Uhr aus der Kirche zurück. Um 9 Uhr schwört er bei der Arbeitspause hoch und teuer, daß er, wenn er hinauskommt, den erschießt, der bei seiner Verhandlung einen falschen Eid ablegte; er wolle schon so zu Werke gehen, daß man ihm nichts anhaben könne. Ein anderer meint: Ich geh' auch zum Beichten; kann ich da doch den Gallach ordentlich verkohlen; ich sag' zu allem, was er sagt, ja — dann hab' ich meine Ruhe vor ihm, und sein Wille ist auch erfüllt.

Man traut seinem Verstande nicht mehr; man weiß nicht, sind die Leute wahnsinnig, oder hat man selber seinen Verstand verloren, wenn man das mitansehen und anhören muß.

Welche Intriguen hier gespielt werden, das ist schändlich. Die bösesten Klatschweiber eines Landstädtchens sind Engel gegenüber den Intriganten in der gemeinsamen Haft. Diese List, diese Schlauheit, diese Abgefeimtheit, welche hier angewendet wird, das Bespritzen mit dem giftigen Geifer der Verleumdung übersteigt alles menschlich Denkbare.

Leider ist es auch bei den protestantischen Gefangenen der Gemeinschaftshaft nicht viel anders. Da gibt es welche, die mit impertinenter Frechheit die Maske der Heuchelei tragen, dabei aber die größten Schweinhunde und die ungläubigsten Menschen sind, die alles Edle und Gute in Staub und Schmutz ziehen und alles für „Kohl" erklären, was Lehrer und Geistliche sagen, und oft muß ich

so bei mir denken: Die Herren werfen Perlen vor die Säue. Nicht alle sind so schlimm; aber doch eine große Zahl. Die anständigeren Elemente in der Gemeinschaftshaft müssen sich ducken und fügen, einen bessernden Einfluß können sie nicht ausüben.

Welcher Spott getrieben wird! Wenn einer etwas abgemagert ist, so wird er mit Namen wie „spärer (dürrer) Jesus", „Reserv-Christus von Oberammergau" verhöhnt.

Wie die Leute draußen ihre „Kundensprache" sprechen, so auch hier in der Gemeinschaft. Dabei existieren aber in der Strafanstalt noch besondere Ausdrücke. Der Strafanstaltsvorstand heißt der „Burggeist"; den Hausverwalter nennen sie „Hausbartel", den Oberaufseher den „Oberhartl"; die Aufseher sind die „Welschen"; der Lehrer ist der „Plauderer". Fleisch heißt bei ihnen „Bani", Brot aber „Hanf", Tabak „Tobri". Ebrach heißen sie „Zipfelhaube", gefärbte Holzspäne mit Tabak und Kalk untereinander reiben nennen sie „stenzen", den Strohsack „Randi" oder „Kahn", eine Fabrik „Knochenmühle", Rebdorf „Schinegelswinde" oder „Bock", Plassenburg „Pläß", Kaisheim „das Moos", Gendarm „Schucker" oder „Deckel", geschlossen, gefesselt sein „Rosenkranz beten". Der Hausarzt ist der „Beckerer", denn „beckern" heißt soviel wie sterben. Der Leichenwagen, mit dem die verstorbenen Gefangenen in die Anatomie gefahren werden, ist die „Scharnierdose".

Diese Ausdrücke werden hier sehr viel gebraucht; wer sie noch nicht kennt, lernt sie bald. Will einer dem anderen verraten, wo etwas zu holen wäre, so sagt er z. B.: Ich wüßte da und dort etwas, das wäre ein „Schlag", das wäre ein „Mori" (Diebstahl). („Einen Mori ansagen" heißt stehlen), aber ich kann ihn nicht machen, weil der Verdacht auf mich fallen würde! Nun wird die Sache genau beschrieben, Zeit und Umstände und alles Notwendige angegeben. Daher die vielen Rückfälle, weil hier schon wieder Pläne geschmiedet werden, deren Durchführung unbedingt wieder ins Gefängnis bringt.

Auf welche Weise falsche Legitimationspapiere zu bekommen sind, die Bezugsquellen von falschen „Zincken" (Siegeln), die „Pascher" oder Hehler, welche gestohlene Sachen kaufen und reinen Mund halten oder „nicht dibbern" oder „pfeifen": das alles wird dem bekannt gegeben, ders noch nicht weiß und sich dafür interessiert. Es ist wahr, ihr habt alle Recht, ihr Herren, wenn ein Gefangener bei seiner Einlieferung noch nicht ganz schlecht ist, hat er während seiner Strafzeit in der Gemeinschaftshaft sehr viel zu lernen die ungehindertste Gelegenheit, so daß er am Ende seiner Strafe so viel weiß, daß er recht bald wieder straffällig wird. Alle Erfahrungen im Gaunerleben,

alle Schliche und Kniffe werden in der Gemeinschaftshaft von alten geriebenen Praktikern gelehrt und den jüngeren Gefangenen mitgeteilt; und so vererbt sich das Schlechte wie eine Krankheit von einem auf den andern.

Haben jüngere Gefangene, zum ersten Male mit einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe belegt, Gelegenheit, eine solche Verbrecherschule durchzumachen, so sind sie es, die nun vor den älteren Sträflingen ihren Händen „ewige Ruhe schwören", von dem Plane beseelt, nun nie mehr etwas zu arbeiten. Die einen nehmen sich vor, als Zuhälter ein angenehmes Leben zu führen; denn inhaftierte Zuhälter haben das Leben, das sie draußen Jahre lang herrlich und in Freuden geführt, in den glänzendsten Farben geschildert. Nun will auch der gelehrige Schüler es versuchen, sich dem süßen Nichtstun hinzugeben, herumzulungern, von einer Kneipe zur anderen zu gehen, zu essen und zu trinken und „Gimpel" zu fangen mit Hilfe seiner „Begleitung". —

Letzthin ging unten auf der Straße eine Prozession; da nannten katholische Gefangene den Geistlichen den „Leithammel einer dummen Herde" und hatten ihren Spott über die Wallfahrer. Und solche nennen sich, wenn's darauf ankommt, gute Katholiken und fehlen bei keinem Beichttermine.

Ich kann bestimmt versichern, daß gerade die, welche jedes Mal sich an Beichte und Kommunion beteiligen, die schlimmsten sind in jeder Beziehung; denn entweder wissen sie nicht was sie tun, indem sie ohne Reue und Buße, ohne Glaube und Andacht beichten und kommunizieren, oder sie haben Gründe, deren Kenntnis den Pfarrer veranlassen würde, sie aus der Kirche und vom Altar weg zu jagen. Da ist einer, der fürchtet den „Bock" (das Arbeitshaus) und glaubt durch Fürsprache des Pfarrers um den „Bock" herum zu kommen; ein anderer möchte sich beim Pfarrer lieb Kind machen, damit dieser ihm bei seiner Entlassung zu einer Unterstützung aus dem Verein zur Obsorge für entlassene Gefangene verhelfe. Wieder ein anderer glaubt, wenn er auf diese äußerliche Weise seinen religiösen Pflichten nachkomme, dann werde die „Polizeiaufsicht" in Wegfall kommen. Noch manche andere ähnliche Beweggründe gibt es für gewissenlose Gefangene der Gemeinschaft, die Maske der Heuchelei mit Energie und Ausdauer zu tragen — dem Pfarrer gegenüber. Gut ist nur, daß dieser sich gründlich auskennt. Ein junger, unerfahrener Strafanstaltsgeistlicher würde sich vielleicht anfangs täuschen lassen.

Im Untersuchungsgefängnisse schon werden diejenigen, die noch nicht in einem „Hause" waren, von älteren Häftlingen unterrichtet,

mit den Sitten und Gebräuchen einer Strafanstalt bekannt gemacht, in alle Schliche und Kniffe eingeweiht; und diese Vorbereitung trägt dann ihre Früchte. An Beispielen dafür ist kein Mangel. In den Untersuchungsgefängnissen spielen die „Louis", ebenso wie hier, die Hauptrolle; sie sind die Hauptpersonen; frech und unverschämt, wie sie sind, reißen sie die Führung in den Schanzen an sich, werden zur tonangebenden Partei, und die anderen Gefangenen können nichts besseres tun, als sie schalten und walten zu lassen und sie verachten, wenn es ihnen selber um Besserung zu tun ist.

Diese Louis oder Zuhälter teilen sich selber in drei Klassen. Zur ersten Klasse rechnen sich die sogenanntenn „Salonstenze"; sie behaupten, sich nur in „besseren" Kreisen zu bewegen, und sehen mit einem gewissen Stolz auf die zweite Klasse herab, die von ihnen die „Einführer" genannt werden. Diese „Einführer" hinwiederum schauen mit „Verachtung" auf die dritte unterste Klasse herab, auf den Abschaum des Zuhältertums. Dieser Abschaum aber kann selbst nochmal in zwei Klassen eingeteilt werden, zu deren erster die zu zählen wären, welche man gewöhnlich Sch . . . . . treiber nennt. Sie begleiten und beschützen die Gassendirnen auf ihren nächtlichen Gängen und nennen diese schlechten Frauenspersonen „Nachtigallen mit Zeugstiefeln". Die zweite Unterabteilung der dritten Klasse nennen sich selber die „Laberlstenze". Ihre schändliche Tätigkeit besteht darin, daß sie Frauenspersonen — verheiratete wie ledige — oder Witwen an sich haben, von denen ihre Dienste gut bezahlt werden. Sie gebrauchen ihre Zunge zu ihrem schändlichen Gewerbe; und das wird „Eismachen" genannt oder „Kellersteigen". Was soll man dazu sagen, daß hohe Beamte, Offiziere sich so weit erniedrigen, sich mit solchen Dirnen und deren Zuhältern abzugeben auf eine Weise, die alle menschliche Würde mit Füßen tritt! —

Viele Gefangene tragen ihr Loos mit Resignation; andere wieder sind ganz stupid, sie sind nicht imstande, richtig zu erfassen, wo sie sich eigentlich befinden; sie leben dahin von einem Tag zum anderen, stumpfsinnig, fast teilnahmslos; essen und schlafen und faul sein ist ihr alles. Die Mehrzahl verfolgt nur einen Plan, sich zu rächen und zu entschädigen für die Zeit, in der sie allem entsagen mußten, und die Mittel und Kenntnisse zu erlangen, nach verbüßter Strafe ein um so angenehmeres Leben führen zu können auf Kosten anderer. Da hört man z. B. sagen: „Ein Bauer zahlt mir das schon wieder, was ich versäumt habe!" —

Das Spiritustrinken ist in der Gemeinschaftshaft sehr im Gebrauch. Mancher Gefangene gibt sein ganzes Fleisch während einer Woche

dem Mitgefangenen, der ihm denaturierten Spiritus aus der Schreinerei oder aus der Goldleistenfabrik besorgt. Aber denaturiert bekommen die Leute den Spiritus nur selten, meistens ist bereits Schellack in ihm aufgelöst. Da muß doch der Magen Schaden leiden, wenn einer solches Zeug trinkt.

Doch mancher Gefangene hat es bisweilen ganz gern, krank zu sein. Möchte einer absichtlich krank werden, um im Spital ausruhen zu können, so trinkt er Seifenwasser oder was er sich von den Fingernägeln abgeschabt hat. So wird der Arzt betrogen, und mancher Gefangene schwindelt sich 8 bis 14 Tage durch, zumal jetzt im Sommer wieder, wenn so manchem das Arbeiten zur Last wird. Das sind selbstverständlich nur diejenigen, welche der Arbeit entsagt haben, die keinen Hehl daraus machen, sondern vielmehr offen es sagen, daß sie nach der Entlassung sofort wieder stehlen, und wenn sie statt nach der „Zipfelhaube“ aufs „Moos“ oder auf die „Pläß“ kämen. Kommen sie nach Verbüßung der Strafe in die nächstgelegene Stadt, so wird ein Revolver oder ein langes Messer gekauft; das ist das Erste. Dann gehen sie auf Raub und Diebstahl aus.

Oft spricht der Geistliche im Religionsunterricht vom Gewissen; was waren die Nachklänge seiner ebenso warmen wie ernsten Ausführungen nach dem Unterricht in den Schanzen der Gefangenen? Der eine meinte: „Ach was — Gewissen! meines haben die Hunde gefressen!“ Der andere: „Meines hat ein Loch!“ Wieder ein anderer: „Ach was, ich hab' keines mehr!“ oder: „Ich hab' noch keins gehabt!“ oder: „So was wie Gewissen hab' ich noch nicht gespürt in mir!“ oder: „Das ist nur etwas für die armen Teufel! Die Großköpfe haben auch kein Gewissen, aber die armen Leute sollen ein Gewissen haben; mit einem Wort: das ist Mumpitz!“

Es ist merkwürdig, welche Charakterschwankungen bei den Leuten in der gemeinsamen Haft zu beobachten sind. Ich habe mir Mühe gegeben, die Leute zu studieren und zu beobachten, aber keine Möglichkeit gefunden, den einzelnen vollständig zu ergründen, seinen Charakter genau kennen zu lernen. Die meisten sind wie Wetterfahnen, bald so, bald so; sie hängen ihren Mantel nach dem Winde; in einer Viertelstunde zeigen sie ein Benehmen wie Gassenbuben; in der anderen Viertelstunde finden sie sich beleidigt, wenn man sie nur schief ansieht: Da wollen sie wieder Männer sein! Es ist mir oft unbegreiflich, wie Leute im Alter, wie sie hier sind, ein so kindisches, bübisches Betragen zeigen können; aber sagt man, sie sollten sich doch schämen, so heißt's bei ihnen: „Schämen? das kann ich nicht;

das überlaß ich anderen, die dümmer sind als ich!“ Mit einem Wort: Von Ehrgefühl und Scham ist in der Gemeinschaftshaft bei den Meisten keine Spur mehr vorhanden! Das ist das Traurige, das einem hier entgegentritt. Sie wälzen sich lieber im Kot, als daß sie einen Anlauf nähmen, wieder brave Menschen zu werden. Ja, je ärger es manche Großstadtlumpen treiben, desto angesehener sind sie bei den Gleichgesinnten in ihren Schanzen.

Ein bei den Gefangenen häufig gehörtes Wort heißt: „Ein Lump braucht beißen!“ Das ist soviel wie: Es ist eine gute Portion Schlauheit und List nötig, hinter die Kniffe und Schliche eines Lumpen zu kommen.

Gibts denn wirklich gar kein Ehrgefühl bei den Gefangenen der Gemeinschaftshaft? Es haben doch auch die Räuber „Ehre“! Es ist da eine ganz eigenartige Beobachtung zu machen. Wenn einer zum anderen sagt: „Du Saubazi“ oder: „Du Sauhund!“ so sind das Schmeichelnamen, Ehrentitel. Die damit „beehrt“ werden, bilden sich etwas darauf ein, „Bazi“ zu sein! Ich muß gestehen, daß die bekannten Waschweiber im Galgenhof zu Nürnberg in der Erfindung und in der Anwendung von Schimpfworten aller Art nicht so bewandert sind, als die Gefangenen der Gemeinschaftshaft hier. Man staunt ob dieser Zungenfertigkeit, ob dieser Menge von Schimpfworten. Es sind diese Menschen oft blöde wie ein Stück Vieh. Da ist keiner imstande, in der Schule die einfachste Rechnung fertig zu bringen, auf der Landkarte New-York zu zeigen.

Daß Leute solcher Qualität, die oft tief unter dem Tiere stehen, besondere Sünden und Laster an sich haben, wird nach dem Vorhergehenden niemanden Wunder nehmen. Die Sünde und das Laster der Selbstbefleckung ist in den Strafanstalten vielfach daheim. Es gibt Gefangene, — ich nenne sie Schweinehunde —, die rühmen sich dieser Schändlichkeit noch. Sie machen kein Hehl daraus, daß sie mit der „Handmarie“ oder mit der „Fingerpepi“ gehen, wie die von ihnen geprägten Ausdrücke heißen.

Diese Verkommenen denken nicht daran, daß sie durch ihr lasterhaftes, schmutziges Treiben Geist und Körper ruinieren und ihren Gang zum Grabe, zum frühen Grabe, mit trügerischen Blumen streuen. Das sehen sie nicht mehr ein, sie sind ohne alle Energie und Tatkraft, man sieht es ihnen äußerlich schon an, daß sie welk sind und im Absterben begriffen. Solche Leute sind begreiflicher Weise unfähig, nach ihrer Entlassung aus der Anstalt den Kampf ums Dasein aufzunehmen, sich draußen durch ehrliche Arbeit zu nähren. Sie scheuen und fürchten sich vor der Arbeit in der Frei-

heit und sind glücklich, wenn sie nach etlichen schändlich verbrachten Wochen wieder Aufnahme in einer Strafanstalt finden, wo sie in ihrem Elemente sind.

Nicht alle Gefangenen sind so tief gesunken, so verkommen, wie die letztgenannte Kategorie. Es gibt unter den Gefangenen auch der Gemeinschaftshaft solche, die den aufrichtigen Wunsch hegen und sich auch Mühe geben, aus diesem Sumpfe herauszukommen. Aber — wo findet sich eine rettende Hand? Wenn ein Gefangener nicht selber mehr soviel Energie besitzt, sich heraus zu arbeiten und, wenn er die Wege, die falschen, bösen Wege erkannt, die nur immer tiefer ins Elend hineinführen müssen, sich ein Ziel zu stecken, das er mit aller Kraft und rechtem Selbstvertrauen im Auge behält und dem er unbeirrt von seiner Umgebung und unbekümmert um sie zustrebt, dann ist er verloren! Von vielen habe ich oft nichts anderes gehört, als daß sie wider stehlen wollen; es liege ihnen gar nichts daran, wieder ins Gefängniß oder ins Zuchthaus zu kommen.

Nochmals muß ich sagen: Es ist ein Jammer, daß in den Strafanstalten nicht eine strengere Disziplin herrscht. Bei den heutigen Verhältnissen müssen viele Gefangene versumpfen! Wenn sich der Einzelne nicht völlig neutral verhält gegenüber seiner Umgebung — und wie schwer das ist, davon wissen die meisten ehrlichen Menschen nichts! —, dann wird er in den Strudel hineingezogen und geht unter! Wahrlich, es gehört ein eiserner Wille dazu, sich über das Leben und Treiben seiner Mitgefangenen hinwegzusetzen. Mich ergreift täglich ein unsagbarer Eckel, wenn ich früh aufstehe und meine Umgebung sehe!

Es ist doch der Wille der Staatsregierung, daß die Gefangenen in den Anstalten auch gebessert werden sollen. Wo bleiben die Früchte von Kirche und Schule? Wenngleich Geistliche und Lehrer ihr Möglichstes tun — ihr Einfluß ist bei den Gefangenen der Gemeinschaftshaft gering oder ganz null. Das Wort des Seelsorgers findet keinen richtigen Boden. Was ist schuld daran? Daß eigentlich jeder Gefangene tun kann, was er will. Seht nur die Gestalten hier an! Es ist ein Jammer! Wie es einer hier gewöhnt, so hängt es ihm draußen an, so treibt ers dann.

Möge der liebe Gott mir beistehen, daß ich meinem Vorsatz treu bleibe und wieder in die Höhe kommen kann. Möge bald ein anderer Geist in die Strafanstalten einziehen, damit mehr gerettet werden können, als es dermalen möglich. Möge eine Zeit kommen, wo der Schlechte, Verkommene wirklich von der Strafe getroffen wird und sichs nicht wohl sein lassen kann, im Strafhause versorgt zu sein.

Das Leben der Gefangenen in den Strafanstalten mit gemeinsamer Haft.

(Nr. 17, G. O.)

Viel ist in den letzten 10 Jahren geschrieben worden über Strafe und Strafvollzug, über Zweckmäßigkeit der Einzelhaft und Fürsorge für entlassene Strafgefangene, aber die meisten Artikel stellten die Sache so dar, wie sie nach Gesetz und Hausordnung sein soll, aber nicht wie das Leben der Gefangenen in Wirklichkeit ist.

Kein Geistlicher, kein Anstaltsdirektor oder Staatsanwalt ist imstande, sich ein klares Bild über das Leben der Gefangenen in Gemeinschaftshaft zu machen, auch wenn sie noch so fest überzeugt sind, die Gefangenen genau zu kennen, und über alles informiert zu sein glauben. Sie lassen sich täuschen und haben zu wenig Fühlung mit den Gefangenen, um das Seelenleben derselben genau studieren zu können.

Das Leben in gemeinsamer Haft ist in der Tat ein so ungemein trauriges, gottloses, daß sich die Feder sträubt, diese Flut von Gemeinheiten, wie sie hier existieren, niederzuschreiben.

Nur Einer, der selbst längere Zeit in großen Anstalten gelebt hat und, Augen und Ohren offen haltend, die verschiedenen Charaktere seiner Mitgefangenen studiert hat, kann ein wahrheitsgetreues Bild vom gemeinsamen Leben der Gefangenen entwerfen.

Nicht über Behandlung, Kost, Reinlichkeit usw. werde ich schreiben, denn es steht mir nicht zu, über etwaige Vor- und Nachteile derselben Kritik zu üben. Aber Pflicht eines jeden Gefangenen, der noch einen Funken moralischer Scham in sich hat, ist es, Schäden aufzudecken, die geeignet sind, unzählige Menschen ins Verderben zu führen.

Wie oft ist die Frage schon aufgeworfen: „Bessern sich denn tatsächlich die Menschen in den Gefängnissen?“ Die vielen Tausende von Rückfälligen belehren uns, die Frage zu verneinen. Auch im allgemeinen ist es Tatsache, daß trotz Isolierung und Zellenhaft die Sträflinge entsittlichter, verdorbener und erbitterter aus den Gefängnissen kommen.

Da sagen nun viele: „Ja, die Kerle haben es zu gut!“ — Nur Unwissende können so urteilen, denn diejenigen, die noch nie hinter Eisenstäben gesessen, noch nie gehört haben, wie es klingt, wenn die Riegel hinter einem zugeschoben werden, die wissen nicht, was es heißt, ein freier Mensch zu sein. — Ja, aber woher kommt es denn?

Es fehlt doch nicht an sittigenden Einflüssen, noch an eifrigen Bestrebungen zu sittlicher Rettung der Gefangenen.

Gewiß, es fehlt daran nicht. Aber viele dieser Einrichtungen erfüllen nicht ihren Zweck oder glauben, z. B. damit etwas zu erreichen, wenn die Gefangenen, vorzüglich die Katholiken, gezwungen werden, mehrere Male täglich gemeinschaftlich längere Zeit laut zu beten. Ich denke, nur ein freiwilliges Gebet, aus frohem, dankbarem Herzen, kann Wert haben, nicht aber ein Plappern mit den Lippen, ohne daß die Herzen dabei sind.

Hauptsächlich aber, daß so viele Gefangene rückfällig werden, liegt daran, daß

1. den meisten Gefangenen in gemeinsamer Haft durch ihre Mitgefangenen alles genommen wird, was sie noch, nachdem sie die Freiheit verloren haben, ihr Eigen nennen, vor allem die Religion;

2. die Leute da draußen noch immer nicht der Sorge für die Entlassenen die Teilnahme widmen, die erforderlich ist, damit die in der Straftanstalt gefaßten guten Entschlüsse in der Freiheit auch zur Ausführung kommen können.

Wie groß der verderbliche Einfluß der schlechten Elemente auf diejenigen, welche den Vorsatz gefaßt haben, sich zu bessern, wirkt und wirken muß, mag Nachstehendes zeigen:

Es ist Sonntag. Die Gefangenen, 60 bis 100, bisweilen noch mehr, junge und alte, von 19—70 Jahren, katholisch und protestantisch, bunt zusammengewürfelt, kehren soeben in den Schlafsaal, in dem sie auch die Sonn- und Feiertage zubringen, zurück und haben nun den Tag für sich zu beliebiger Beschäftigung.

Wohl 40 Prozent aller Gefangenen wissen eine Stunde nach dem Gottesdienste schon nicht mehr, über welches Thema der Geistliche gepredigt hat oder welcher Choral gesungen worden ist, vorausgesetzt, daß sie es überhaupt gewußt haben. Sie waren eben mit ihren Gedanken ganz wo anders wie in der Kirche. Man sieht es ihnen an, daß sie kein Interesse an kirchliche Sachen haben und von Gott nichts wissen wollen. Dies verhaltene Gähnen, die unruhigen Blicke nach den hohen Fenstern oder rückwärts nach der Uhr sagen deutlich: „Mach Schluß! Sag Amen!“

Einige Katholiken freuen sich unbändig, daß sie in der Beichte den Pfarrer so „verkohlt“ haben, „daß er auf einer Seite ganz blau geworden ist“, wie einer lächelnd erzählt. — „Warum gehst Du denn überhaupt zur Beichte?“ frägt einer einen rückfälligen Dieb, — „Du glaubst doch nichst!“ — „O, nur daß es a' Gaudi gibt“, entgegnet der andere zynisch.

Hier finden wir Menschen, die zum ersten Male im Gefängnisse, junge Leute aus großen Städten, die der Leichtsinn so weit gebracht, dort Bauernsöhne, die im angetrunkenen Zustande gereizt, im Affekt sich der Körperverletzung schuldig machten, hier einige Unglückliche, die im Kampfe des Lebens ohne Stütze barmherziger Menschen zu schwach waren und durch Not und Elend gepeitscht, rückfällig wurden, und da — die Mehrzahl: — gewerbsmäßige Diebe, Gauner und Vagabunden. Teils sind es bis ins innerste Mark verdorbene, zynische Gesellen, die an nichts glauben, denen nichts heilig ist, die statt ein Herz ein Stück Juchtenleder in der Brust haben, teils sind es verkommene Geschöpfe, ruhelose Landstreicher und Bettler, verwahrloste Menschen, die in ihrer Not und Elend keinen anderen Ausweg wußten als den, durch Verübung von Verbrechen ins Gefängnis zu kommen. Nicht der Vermögensvorteil oder die Vernichtung fremden Eigentums war der Zweck ihrer Handlung, sondern nur ein drastisches Mittel, um ein sorgenfreies Unterkommen im Gefängnis zu erreichen. Schlau wissen sie es einzurichten, daß sie die Sommermonate in Freiheit sind. Das Gesetzbuch kennen sie genau und wissen, was sie ausführen müssen, um Winterquartier zu erhalten. Natürlich kommt es auch bisweilen vor, daß ihre Rechnung nicht ganz stimmt.

Das sind so ungefähr die Typen der Menschen, die gezwungen sind neben einander zu leben und nur das miteinander gemein haben, daß sie alle Büßer sind und zwar verbüßen sie Strafen von drei Monaten bis 15 Jahren.

Nun sollte man meinen, daß diese Menschen nach dem Grundsatz: „Geteiltes Leid ist halbes Leid", friedlich miteinander leben würden, der Eine dem Anderen ein gutes Beispiel gebend. Aber nein — ganz das Gegenteil. Der Eine ist des Andern Teufel! Neid, Haß, Streit und Zank sind an der Tagesordnung. Im Lügen haben einige eine wahre Virtuosität erlangt.

Gewiß, es gibt Gefangene, welche ihr Vorleben wahrhaft bereuen, die Strafe als eine Übergangsstufe zum Guten ansehen und in der Religion Trost suchen und finden, sich möglichst reservieren und unbekümmert um ihre Umgebung ihre eigenen Wege gehen. Aber gerade deshalb liegen sie in stetem Kampf mit denen, die an nichts glauben, Religion und Weltordnung als Menschenwerk hinstellen und verachten. Sie sind schlechter als schlecht und die vollkommensten Heuchler. Die Beamten lassen sich von ihnen in jeder Weise täuschen, meistenteils durch die sogenannte gute Führung.

Es ist eine alte Tatsache, daß derjenige, welcher das Gefängnis für einige Monate als seine Versorgungsanstalt ansieht, — sich stets

gut führt, d. h. keine Veranlassung den Beamten gegenüber gibt, ihn disziplinarisch zu bestrafen. Er hat das Gefühl der Scham längst als thöricht aus seinem Herzen verbannt und ist zufrieden, daß er wieder seine regelmäßige Kost und Pflege hat. Er macht den Beamten nicht die geringsten Schwierigkeiten, kennt die Hausordnung genau und befolgt sie. Auch der Schlechteste der Unverbesserlichen gibt acht, möglichst nicht in Arrest zu kommen und ist anständig, so lange die Beamten da sind, aber kaum allein, werden jene erbarmungslos von ihm kritisiert und ihnen allerlei Spitznamen beigelegt. — „Es sind alle unsere T.....“, sagte ein Alter (er meinte damit die Beamten, Geistlichen, Arzt und Aufseher), der bereits seine 50 Vorstrafen hatte, „deshalb muß man gerade das Gegenteil denken und tun von dem, was sie wollen, das ist das Richtige.“

Hier sitzt an seinem Bette ein junger Mensch, der zum ersten Male eingesperrt ist und hat einen Brief in der Hand von seiner Mutter. Das Herz ist ihm schwer, heiße Tränen entströmen seinen Augen. Sofort sind einige da, ihn zu hänseln und zu verspotten und einer macht sogar, nachdem mehrere den Brief gelesen, über seine Mutter eine so bodenlos gemeine, niederträchtige Äußerung, daß der junge Mensch, vor Scham und Wut außer sich, dem höhnischen Spötter seinen Schemel auf den Kopf schlägt. In diesem Augenblick kommt der Aufseher! Die Halunkenbande hilft zusammen und der Arme, der für die Ehre seiner Mutter eingetreten, bekommt sieben Tage Arrest.

Ein Anderer, welcher gänzlich gefühllos und dem Scham ein unbekanntes Ding — erhält die Nachricht vom Tode seines Vaters. „Sieh, sieh!“ ruft er mit zynischem Lächeln, „ist der Alte auch ge.....t, na da werden die Würmer nicht viel Freude haben, war furchtbar mager, der alte Sp.....!“

Hier steht einer am Fenster und lernt einen Gesangbuchvers auswendig, dessen Inhalt ihm besonderer Trost ist. Gleich wird er gestört. „Da seht den an“, heißt es, „der geht unter die Hallelujabrüder, wenn er hinauskommt!“, dann: „Na, das paßt Dir wohl so mit'n Kriegsruf hausieren und unter diesem Deckmantel „Zottelberger“ machen!“

Dort erzählt sich eine Gruppe wahlverwandter Naturen unter lautem Gelächter die scheußlichsten Anekdoten, die gemeinsten, haarsträubendsten Sachen werden hier aufgetischt; einer sucht den andern an Roheit und Bestialität zu übertreffen. Man sollte es nicht glauben, daß Menschen so viel Schmutz in sich verarbeiten könnten.

In einer Ecke sitzt ein verkommener, alter Lump, um ihn herum ein Dutzend gleichgesinnter Genossen und hält einen — Bibelvortrag,

aber nicht etwa so, wie es sein sollte und die Freude des Geistlichen wäre. Er stellt Fragen, auf die er gleich selbst die Antwort gibt, spricht in der Form von Gebeten Reime und alles in einer so gotteslästerlichen Weise, daß es unmöglich ist, sie hier aufzuführen. Selbst der Heiland bleibt bei diesen Reden nicht verschont.

Stundenlang währen oft diese „Unterhaltungen"; jeder von diesen Leuten glaubt sich an diesem Sonntagnachmittage „vorzüglich amüsiert" zu haben. — Ist Einer da, der sich bessern will und seine Mitgefangenen auf das Unpassende solcher Unterhaltung aufmerksam macht und ihnen erklärt, daß es kein Wunder sei, wenn sie immer wieder eingesperrt werden bei einer solchen Lebensführung, dem rufen diese entgegen: „Du bist verrückt! — Ein richtiger Lump macht seine Strafe, geht und — kommt wieder!" — Da kann der Geistliche sich noch so sehr abmühen und seine ganze Kraft daransetzen, um dies Unkraut auszurotten, es wuchert immer wieder empor. Seine Arbeit wird für solche Subjekte vergebens sein, solange eine derartige Gemeinschaft besteht.

Man sollte doch nicht alle Gefangenen über einen Leisten schlagen.

Nicht aber, daß diese Lumpen für sich blieben, nein, sie zwingen den Bessergesinnten ihre Zoten anzuhören und lassen ihn selten in Ruhe, wenn er sich voll Ekel und Abscheu zurückziehen will. Wer hier nicht mittut, der ist nicht angesehen und kein „deutscher Kerl", wie sich diese ausdrücken. — Wollte sich einer gar beschweren, so hieße dies, sich ins eigne Fleisch schneiden. Abgesehen davon, daß er dann erst recht keine Ruhe finden würde, müßte er sich fürchten, denn die Bösewichte wissen sich sehr wohl zu rächen.

Angenommen, einer will seinen Gott nicht verleugnen, hat aber in Gegenwart derartiger Menschen auch nicht den Mut zu beten und in seiner Bibel zu lesen, beschwert sich und bittet um Verleguug in Einzelhaft. — Nun wohl, der eine oder der andere der Spötter wird bestraft mit Kostabzug, vielleicht auch mit Arrest, und sonst bleibt es wieder beim Alten, denn es ist wenig Platz im Zellenbau.

Nun kommt die Rache! Die Elenden stecken irgend eine alte Feile oder ein altes Messer, eine Schere und dgl. Sachen, welche sie gefunden oder um eine Portion Fleisch in der Schlosserei eingehandelt haben durch Vermittelung von Putzern oder Hausknechten, in die Matratze des sich Beschwerenden, schreiben ein Zettelchen des Inhalts, daß N. N. sich nur deshalb in die Einzelhaft gemeldet habe, um ausbrechen zu können, er habe dies selbst erzählt und in der Matratze ein Werkzeug versteckt. Dieser Zettel wird an einen Ort gelegt, wo ihn der Aufseher finden muß. — Der Aufseher, froh, Leute

zu haben, die ihn auf Ungehörigkeiten aufmerksam machen, revidiert das Bett des N. N. und findet — das Instrument. Die Wahrheit an dem Inhalt des Zettels wird weder von dem Aufseher, noch von den höheren Beamten bezweifelt, ist doch das „corpus delicti“ vorhanden und der Einschnitt in der Matratze neu. Alle Unschuldsbeteuerungen des Ärmsten helfen nichts, vielmehr giebt es für hartnäckiges Leugnen statt fünf, sieben Tage Arrest. — Die Übeltäter lachen sich ins Fäustchen. Auf diese oder ähnliche Weise — die Lumpen sind in solchen Sachen sehr vielseitig — wird mancher Unschuldige bestraft. Hier hat derjenige am meisten Recht, der stark, brutal und roh ist. — Aber:

„Wo rohe Kräfte sich entfalten
Da kann sich kein Gebild gestalten.“

Man darf sich deshalb auch nicht verwundern, daß Tausende, die unter anderen Umständen wohl noch zu retten gewesen wären, statt umzukehren, nur noch vollkommener werden in der Verderbtheit; sind doch diese Gemeinschaftssäle wahre Verbrecher-Universitäten, wo die Alten die Jungen das Handwerk lehren.

Hier lernt man, wie man falsches Geld, falsche Siegel und Dokumente macht; hier lernt man Zeichen und Winke, um den Verbrecherjargon zu verstehen.

Unzählige Einbrüche, Diebstähle, Verbrechen aller Art werden hier verabredet und später in der Freiheit ausgeführt.

Diejenigen aber, welche in diesem Sumpf, trotz Hölle und Teufel, in kindlichem Glauben an ihren Heiland unentwegt festhalten und den Weg gehen, den ihnen ihr Seelsorger gezeigt als den Weg zum Guten, sind Helden, deren Mut und Glaubensstärke die Garantie bietet, daß sie tüchtige, brauchbare Glieder der menschlichen Gesellschaft würden, wenn man ihnen ohne Vorurteil in christlicher Nächstenliebe die Hand böte. So mancher Mensch freilich, der weniger Mut besitzt, doch bisher nur leichtsinnig war, wird durch den Umgang mit den verstockten Gefangenen gänzlich verdorben, nachdem man ihm noch die Religion gestohlen.

Man darf nicht staunen darüber, denn trübes Wasser filtriert man bekanntlich, um es brauchbar zu machen, gießt es aber nicht in einen Topf, der zur Hälfte mit Dreck gefüllt ist.

Unwissenheit ist die Quelle vieler Übel, dies trifft auch hier zu. Kaum einer kann eine Seite fehlerfrei lesen, einen Satz richtig schreiben. Fragt man sie: „Wer war Albrecht Dürer, Kant, Blücher oder Gutenberg, Stephenson, Franklin?“, sie wissen es nicht und wollen es nicht

wissen. Von Glaubenssachen will ich gar nicht reden. Zoologie, Geologie, Geographie usw. sind ihnen böhmische Dörfer. Frägt man sie indes: „Wer war der bayerische Hiesel, Schinderhannes, Kneissl und Konsorten?“ — Das wissen sie sehr genau.

Stundenlang schmutzige Schnaderhüpfel, gemeine Knüttelreime, meistens über katholische Geistliche, singen, das können sie! Dann rohe, verbotene Spiele, wie Schinkenklopfen, Sterngucken usw. arrangieren, sich gegenseitig tätowieren, brandmarken fürs ganze Leben — das können sie auch! Den Genuß eines guten Buches hingegen kennen sie nicht, höchstens daß für sie Räubergeschichten oder die Abenteurerromane eines Carl May von Interesse sind. Was dieser schreibt, halten sie für Wahrheit, andere Bücher dagegen, insbesondere die Bibel, sind für sie — Schwindel! Aber auch die Bessergesinnten können sich selten dem Genusse einer guten Lektüre voll und ganz hingeben, da sie zu oft gestört werden. Wie wäre es auch möglich, in diesem Trubel, wie er besonders an Sonntag Nachmittagen herrscht, aufmerksam zu lesen.

Es vergeht kaum ein Tag, wo nicht die gemeinsten Gotteslästerungen und Majestätsbeleidigungen ungestraft hier ausgesprochen werden.

Eines aber sollte man hier für ganz unmöglich halten — Päderastie! In den Gemeinschaftsschlafsälen, wo der eine den andern stets vor Augen hat, wird doch in der denkbar scheußlichsten Weise widernatürliche Unzucht getrieben. — Es ist eine traurige Tatsache, daß sich hier erwachsene Männer unters Vieh erniedrigen! Es sind Menschen ohne Religion, ohne Herz und Gemüt! Religion aber ist die Basis guter Zucht und Sitte. Ein Mensch, der es mit der Religion nicht genau nimmt, bei dem hat auch Zucht und Ehrgefühl Schaden genommen, das sittliche Bewußtsein ist verwirrt und abgeschwächt.

Nur in der Einzelhaft hat der Gefangene wirkliche Ruhe. Für den Verkommenen ist es freilich eine harte Strafe, allein zu sein, für den Bessergesinnten dagegen eine Wohltat, für die er dankbar ist. Hier kann er ungestört mit seinem Heiland in Verkehr treten, die Worte seines Seelsorgers nochmals nachklingen lassen. Hier faßt er gute Vorsätze und mancher wirft sich auf die Knie, wenn die Eisrinde seines Herzens geschmolzen ist und ruft aus: „Herr, ich glaube, hilft mir Ungläubigem!“

Im Lazaret lernte ich einen Menschen kennen, welcher im Angesicht des Todes (er hatte eine schwere Operation überstanden) lustig für die Sozialdemokratie und ihren monströsen Zukunftsstaat agitierte Totenbleich, kaum fähig aufrecht im Bette zu sitzen, versuchte er

doch für seine Ideale Propaganda zu machen. Er war ein früherer Krankenwärter. In einem katholischen Kloster erzogen, wurde er später Protestant, dann Sozialdemokrat und endlich wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt — Sträfling.

Wenn man so 100—150 Gefangene unter Aufsicht von nur zwei Beamten ruhig im Hofe spazieren gehen sieht, sollte man annehmen, daß diese Leute die Roheit und das Laster abgestreift und sich gebessert hätten. Man irrt jedoch sehr, wenn man dies glaubt! Die Rohheit, die Brutalität, die Bestie im Menschen, schläft nur, und es bedarf nur eines geringen Anlasses, und sie bricht wieder hervor wie die Affaire im Jahre 1902 in der Strafanstalt Laufen gezeigt hat; 39 Gefangene aus der Schneiderschanze mußten mit schweren Zuchthausstrafen belegt werden, weil sie sich meuternd an den Aufsehern vergriffen hatten. In solchen Fällen stehen die Bessergesinnten immer auf Seite der Beamten.

Es würde zu weit führen, alle diese Gemeinheiten aufzuführen, wie sie in Strafanstalten verübt werden. Man könnte wahrlich ganze Bücher darüber schreiben.

Einige Musteranstalten Norddeutschlands, Gefängnisse mit Zuchthausaufsicht ausgenommen, sind die Schäden in ganz Deutschland dieselben, in erster Reihe aber stehen die bayerischen Strafanstalten.

Diese Mängel müßten beseitigt werden, zur Unmöglichkeit gemacht werden, um einen Rückgang der Verbrechen erwarten zu können. Außerdem müßten Anstalten getroffen werden, daß dem entlassenen Gefangenen nach Verbüßung seiner Strafe die Möglichkeit gegeben würde, sich in der bürgerlichen Gesellschaft zu rehabilitieren, um nicht sofort wieder durch Not oder Verführung dem Verbrechen anheim zu fallen. Nur wenn sich Leute finden, die den Entlassenen Rat und Hilfe, Unterkommen und Arbeit bieten und ihnen um Christi Willen ein liebewarmes Herz entgegenbringen, aber auch nur dann, vermögen viele gerettet zu werden.

Es ist traurig, daß im deutschen Reiche die eine Hälfte der Menschen nicht weiß, wie die andere lebt! Lernt sie aber kennen — vor allem die Gefangenen! Und wer da über dem Verbrecher den Menschen nicht vergißt, wird zugeben, daß doch sehr viele des Mitleids bedürftig und würdig sind. — Kommt in die Kirche und lernt sie kennen — die von der Welt verachteten und gerichteten Menschen, wie sie am Altare ihre Knie beugen und in herzlicher Reue, manche Träne im Auge, ihre Sünden bekennen, mit betenden Lippen das heilige Sakrament genießen und im Glauben an ihren Heiland, der sich ja der Gefallenen hilfreich annimmt, Kraft zum

neuen besseren Leben empfangen. — Oder am Weihnachtsfeiertag
Die Kirche strahlt im Lichterglanz. Feierlich schallt durch den Rau
das alte Weihnachtslied: „Vom Himmel hoch da komm ich her
Mit Andacht hängen die Gläubigen an den Lippen des Geistliche
„Siehe ich verkündige euch große Freude, denn euch ist heute d
Heiland geboren!“ So manches Herz, sonst hart, wird da weich,
mancher sucht eine Träne zu verbergen; es zieht echter, recht
Weihnachtsfrieden bei manchem ein!“

Solchen Gefangenen aber zu helfen ist ein Werk wahrer, chri
licher Nächstenliebe und Pflicht derjenigen Christen, welche die nöti
Kraft, Fähigkeit und materiellen Mittel besitzen, dieselbe zu pflege

Natürlich giebt es auch solche, die mit dem Heiligsten d
ärgsten Spott treiben, die am heiligen Abendmahl nur teilnehmen, u
zu heucheln, oder aus Egoismus. Fragt man sie einen Tag vor d
Feier: „Warum willst Du zum heiligen Abendmahl gehen?“ so wi
ein Teil überhaupt nicht wissen — warum, frägt man die Übri
bleibenden: „An welchem Gesangbuchvers, an welchem Gebete,
welcher Bibelstelle hast Du Dich in den letzten Tagen erbaut u
vorbereitet, um würdig zum Tische des Herrn zu gehen?“ und wied
ein Teil wird auch hierauf die Antwort schuldig bleiben müssen. -
Es wird dies betrübend sein, aber man wird klar sehen, wo die ve
lorenen Schafe zu finden sind. Vielen ist es eben lediglich n
darum zu tun, so unglaubhaft es auch erscheinen mag, einen Schlu
Wein zu bekommen, die Heuchler dagegen wollen beim Geistlich
in Ansehen kommen, um Wohltaten von ihm zu empfangen, die s
statt ihm Dank und Aufrichtigkeit entgegenzubringen, mit Undar
und Schimpf belohnen. Wie scheinheilig und süß können sie bei
Abgang tun oder bei sonstigen Gelegenheiten, wo sie allein mit ihre
Seelsorger in Berührung kommen. Wie sind sie da bemüht, si
als „weiß“ und Andere als „schwarz“ hinzustellen! Alles Heuchele
— Mittel zum Zweck! — Der gute Herr Pfarrer, dessen Pflicht
ja gewissermaßen ist, von den Menschen eine hohe Meinung zu habe
läßt sich aber nur selten täuschen!

Das Seelenleben dieser Verkommenen charakterisieren vielfac
die Inschriften an den Wänden der Ab- und Zugangszellen, d
Wartezellen unserer Landgerichte, der Bahnhofsschublokale und d
Polizeigefängnisse.

Fast immer kann man aus diesen Inschriften entnehmen, daß d
Schreiber nicht das Bestreben hatten, sich zu bessern.

Da schreibt ein zu Entlassender an die Wand der Abgang
zelle:

„So leb' denn wohl, Du altes Haus,
Mich l. . . . . !
Mei' Straf' ist aus,
Mein Weizen blüht,
Mir kanns nicht fehlen,
Denn ich geh' — stehlen!" —

An anderer Stelle steht:

„Üb immer Treu und Redlichkeit
Und halt' Dich zu die Leut,
Und wo Du was erwischen kannst,
Da schaff' es schnell beiseit'!" —

Ein alter Bettler-Veteran schreibt:

„Kein schönres als das Bettlerlos,
Die Taschen hat man voller Moos;
Gibt Anderen Gelegenheit
Zu Mitleid und Barmherzigkeit,
Kennt Arbeit nicht und Schinderei
Und lebt fidel, frisch, froh und frei!"

Ein alter Dieb, welcher mehrere Jahre in England und Amerika gelebt und mit knapper Not der Hanfschlinge entgangen war, verewigt sich, zurückgekehrt in deutsche Gefängnisse, folgendermaßen:

„Schmalhans ist Koch in der Armen Haus,
Der Hunger Gast wohl Tag für Tag —
Ich halte täglich dreimal Schmaus,
Hab' gute Kost, so viel ich mag,
Durchaus hygienische Nahrung!
Hoch Deutschlands Volk, das für uns denkt!
So lang's uns seine Liebe schenkt,
Uns treulich pflegt,
Verhätschelt, hegt,
Wird es den guten Seelen
An Dieben niemals fehlen." — —

So wie diese, denken noch manche Andere. — In diesen Zellen, wo die Wände bedeckt sind mit Inschriften in Wort und Bild, in Reim und Prosa, könnte man die interessantesten psychologischen Studien machen.

Ein anständiger Gefangener wird niemals die Wände beschmieren.

Bei zwei Gesprächen zwischen Arzt, resp. Pfarrer und Gefangenen lernte ich erkennen, daß sich die Schlechten auch manchmal geben

wie sie sind: roh, zynisch! — Wie es Gefangene gibt, die mit Freuden dem Besuch ihres Seelsorgers entgegensehen, gibt es leider auch solche, die sich kurzweg die Besuche des Pfarrers verbitten und ihm unumwunden erklären: „Verschonen Sie mich, ich glaube an nichts!“ —

Ein alter 70jähriger Arzt, Hofrat M. in M . . . ., fragte einen Gefangenen, welcher ins Zuchthaus überführt werden sollte: „Wie lange haben Sie?“ — „27 Monate,“ antwortete der Gefragte. — „Eine sehr lange Strafe!“ — „O, passiert,“ entgegnete der Gefangene. — „Sind Sie schon oft vorbestraft?“ — „Nein, Gott sei Dank, erst 21mal!“ — „Nun, wenn Sie herauskommen, suchen Sie doch ehrliche Arbeit, Arbeit macht das Leben süß, mein Lieber!“ — „Ja, Herr Doktor,“ antwortete zynisch der Gefangene, „wenn ich rauskomme, bin ich zu schwach, um zu arbeiten und dann, das — Süße, ich kann es nicht vertragen, ich bekomme immer Zahnschmerzen!“ — Sechs Monate vorher war dieser Gefangene aus der Strafanstalt Laufen entlassen worden, dort hatte er ein Jahr Maschinenstrickerei gelernt. Ein M.....er Fabrikant wollte ihn in Arbeit nehmen mit 2 M. 50 Pf. Tagelohn, doch er zog vor zu — stehlen! —

Einige Tage nach obigem Vorfalle besuchte uns der katholische Geistliche. Dieser fragte einen alten, oft vorbestraften Einbrecher, der übrigens eine Frau und fünf Kinder hatte und jetzt zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt war: „Nun, wie lange haben Sie bekommen?“ — „Ach, Herr Pfarrer, ich mag es gar nicht sagen, es ist nicht der Mühe wert, die paar — Tage!“ antwortete er. — „Es ist gut für Sie, wenn Sie gut weggekommen sind, hoffen wir, daß Sie nicht mehr in ein solches Haus kommen! — Wie lange denn?“ meinte nun der Geistliche. — „Fünf Jahre Zuchthaus,“ erwiderte in ruhigem Tone der Gefangene. — „Und das nennen Sie ein paar Tage?“ rief entsetzt der Pfarrer. — „Ach Gott, Herr Pfarrer,“ sagte der Gefragte lakonisch, „für die Straf' ist mir nicht angst, die wird bald 'rum sein, aber für die nächste Untersuchung habe ich riesige Manschetten!“ — — — Entsetzt, ohne Gruß, eilte der Pfarrer fort und — kam nicht mehr.

Solche Leute, die „geborenen“ Verbrecher, welche aus einer unüberwindlichen Neigung zum Laster sich durchaus keiner Zucht und Ordnung fügen wollen, sind nicht wert, daß sie noch Menschen genannt werden, sind eiternde Wunden am Volkskörper und können nur durch einen energischen Schnitt entfernt werden. Jede Quacksalberei macht die Wunde größer, wenn es auch für kurze Zeit scheint, als sei Besserung eingetreten.

Darum erfordert es die Sicherheit der Staatsbürger und deren

Eigentum, derartig gesunkene Elemente für immer unschädlich zu machen. —

Die Einzelhaft im Verhältnis zur Gemeinschaftshaft.

(Nr. 18. H. J.)

Schon in früheren Zeiten hat man wie heute noch den Zweck im Auge gehabt, daß die über einen Angeklagten für sein Vergehen oder Verbrechen verhängte Freiheitsstrafe hauptsächlich eine solche sein müsse, daß der Inhaftierte nicht nur des Abgeschlossenseins von der Außenwelt, sondern vor allem der in der Strafanstalt herrschenden Strenge und Ordnung sich bewußt wird. Die Gelegenheit zur Ordnung, Sauberkeit, Pünktlichkeit, Enthaltsamkeit muß ihm fortwährend vor Augen sein, damit der in den meisten Fällen nicht nur innen, sondern auch außen verdorbene Mensch entsprechend erzogen werden kann. Dies alles ist nun im vollkommensten Maße in der Einzelhaft möglich. Der in der Zelle befindliche Gefangene muß unbedingt auch wenn er von seinem Freiheitsleben aus nicht im mindesten dazu veranlagt sein sollte, von sich sich selbst aus erkennen lernen, daß alle die kleinen und großen Pflichten, welche ihm auferlegt sind, wenn er sie treu und gewissenhaft erfüllt, ihm in ihrer Erfüllung Vorteile gewähren und sichern werden. Und er wird dies sicherlich erkennen. Hat er es aber erkannt, dann ist vor allem das Hindernis der Trägheit und Gleichgültigkeit ihm aus dem Wege geräumt; er hat erkannt, daß ein an Ordnung gewöhnter Mensch doch etwas anderes ist als ein ordnungsloser, gleichgültiger, so schmutzig in seiner Weise dahinlebender Mensch. Aber auch die Selbsterkenntnis in bezug auf sein Inneres wird sich in der Einzelhaft bei ihm bemerkbar machen; wenn nicht jeder Funke von Ehrgefühl verschwunden ist, wird er bald schließen: zu einer schlechten Tat gehört ein schlechter Mensch. Ich möchte annehmen, daß es nur ganz wenige Ausnahmen gibt, die diese Wahrheit nicht erkennen und fühlen in der Einzelhaft. Ich halte es einfach für unmöglich, daß z. B. die Stille und Ruhe des Sonntags, die Einsamkeit in der einfachen Zelle, die so ermöglichte Rückschau in sein früheres Leben, in seine Jugendzeit, an schlimme wie an schöne Stunden auf einen Gefangenen, der auch noch so verstockt und gottvergessen sein sollte, ohne Eindruck bleibt! Seine religiösen Bücher, seine Unterhaltungslektüre, die Besuche, die der Seelsorger vor allem wöchentlich bei ihm macht, der Eindruck des Unterrichtes und des Gottesdienstes müssen den Mann in der Zelle packen, und sie packen ihn, so sehr er sich auch dagegen wehrt. So muß er bei weiterem Nachdenken und, unterstützt von

äußeren Eindrücken, auf den Grund und die Ursche seines Elends kommen. Geistliche und Lehrer, sowie die übrigen Beamten können nun solche Gefangene mit Erfolg zu erziehen suchen, ein Widerstand steht dem nicht mehr im Wege.

Aber wie ganz anders sind da die Verhältnisse in der Gemeinschaftshaft gelagert! Hier, wo alles bunt durcheinander gewürfelt ist, spielen die rohesten und gemeinsten Individuen die Hauptrolle. Unzufriedenheiten und Streitigkeiten sind an der Tagesordnung, gegenseitiges Verleumden und Hetzen bildet den Grundstoff der Unterhaltung. Haß und Neid gehen hier so weit, daß Leute mit noch einigem Anstandsgefühl als Schmarotzer, hinterlistig und scheinheilig bezeichnet werden, wenn sie nicht auch mittun oder wenigstens eine gute Miene zum schmutzigen Spiele machen. Sehr schlimm ist es aber um einen solchen Gefangenen in der Gemeinsamkeit bestellt, der sich vom Gros absondert, für sich bleibt und alles Ungehörige meidet. Er wird angefeindet, weil man ihm nicht traut, man verleumdet ihn, veranlaßt ihn zu einer Tätlichkeit und ruht nicht eher, bis er aus der Schanze versetzt ist. Wie oft werden da die Herren Beamten getäuscht!

Ich muß sagen: In der Gemeinschaftshaft kann sich kein Mensch bessern und wenn er bei seiner Einlieferung die besten Vorsätze hierzu gehabt hätte; im Gegenteil: es wird ihm gar der Rest gegeben, und er verläßt dann schlechter, viel schlechter die Strafanstalt, als er sie betreten.

Wie kann ein Mensch, der nach Vollbringung einer schlechten Tat — sie heiße wie sie wolle — doch sicher im Strudel weltlicher Vergnügungen Betäubung des klopfenden Herzens, Beruhigung des mahnenden Gewissens gesucht hat, sich seiner Tat so recht bewußt werden und bleiben, wenn er bei seiner Einlieferung in das Untersuchungsgefängnis sofort in Gemeinschaft kommt, die ihm nicht nur in aller möglich schlechten Art und Weise über die mahnende Stimme seines Innern hinwegzuhelfen sucht, ja, ihn in allen Kniffen und Ränken unterrichtet und das noch vorhandene Wahrheitsgefühl in seinem Herzen völlig vernichtet und tötet! Ein offenes, reumütiges Geständnis dem Untersuchungsrichter gegenüber ist ja auf alle Fälle von größerem Vorteil für den Angeklagten als alle die Weisheit und Erfahrung, welche ihm von seiner Umgebung eingetrichtert werden. Ja, gerade während der Untersuchungshaft, wo dem Angeklagten das Abgeschlossensein von der Außenwelt noch schrecklich erscheint und eine Abstumpfung seiner innersten Gefühle noch nicht eingetreten ist, da wird ihm die Einsamkeit eine Prüfungsschule, da lernt er, wenn er noch nicht ganz versumpft und verkommen ist, die Schlechtigkeit

seiner Tat bis in die einzelnsten Details und somit seine wahre innere Beschaffenheit in den grellsten Farben kennen. Warum wohnt mit ganz geringen Ausnahmen allen neu Verurteilten die Furcht vor der Isolierhaft, der Einsamkeit inne? Weil die größte Mehrzahl aller Abgeurteilten nicht den Mut hat, ihr in ihrem Innern wohl vorhandenes Schuldbewußtsein immer zu spüren. Diesen Quälgeist sucht man aus dem Wege zu schaffen, indem man lieber allen möglichen Zerstreungen sich hingibt, und für solche ist ausgezeichnete Gelegenheit in der Gemeinschaftshaft. Hieraus läßt sich der Schluß ziehen, daß während der Dauer der Untersuchung bis zum ergangenen Urteil die Einzelhaft unter allen Umständen der Gemeinschaftshaft vorzuziehen ist.

Dies die Meinung eines Gefangenen, der der Einzelhaft verdankt daß er zur Besinnung gekommen ist! —

Verschiedene Einrichtungen in preußischen Strafanstalten.

(Nr. 17. G. O.)

Man hört oft die preußischen Strafanstalten und ihre Einrichtungen loben, während man über andere, insbesondere bayrische Strafanstaltseinrichtungen abfälllg urteilt. Eigentlich ist dies sonderbar, denn da wir ein einiges Strafgesetzbuch im deutschen Reiche haben, sollte auch der Strafvollzug gleich sein, bezw. die Einrichtungen der Strafanstalten in den verschiedenen Staaten sollte man mehr dem Zweck derselben anzupassen suchen.

Der Zweck dieser Einrichtungen soll nicht allein der sein, daß der Gefangene seine Strafe abbüßt, sondern sich bessert, Ordnung und Gehorsam lernt, daß sozusagen aus ihm wieder ein braver Mensch, ein der menschlichen Gesellschaft nützliches Glied wird.

Nun aber besitzt Preußen Anstalten, wo man einerseits mit unerbittlicher Strenge, andererseits mit Liebe und Güte diesen Zweck zu erfüllen sucht, und daher können diese Anstalten als Muster hingestellt werden.

Von größter Wichtigkeit sind die Einteilungen der Beamten, überhaupt alle Einrichtungen, welche sich um diejenigen Beamten drehen, die fortwährend mit den Gefangenen zu tun haben — die Aufseher!

Die Organisation der Aufseher, überhaupt das ganze Leben in preußischen Strafanstalten trägt einen streng militärischen Charakter und ist derart eingeteilt, daß die gut geschulten Beamten stets frisch und mit Lust und Liebe ihre dienstlichen Funktionen ausüben.

Müde, abgearbeitete oder gar mürrische Beamte sind untauglich zu solch schwerem, verantwortungvollem Dienst, wie ihn unzweifelhaft die Gefangenenaufseher haben.

In den preußischen Gefängnissen wird im Sommer um 5½ bezw. 6 Uhr, im Winter um 6½ bezw. 7 Uhr aufgestanden. Um 7 Uhr abends sind alle Gefangenen in den Schlafsälen. Der Dienst der Aufseher ist so eingeteilt, daß keiner derselben länger wie 10 Stunden am Tage in der Anstalt beschäftigt ist, so daß er Zeit gewinnt, sich durch den Verkehr in seiner Familie zu erholen und zu stärken.

Die Aufseher wohnen größtenteils in den zur Anstalt gehörigen Beamtenhäusern; denn es ist von großer Wichtigkeit, daß die Beamten in unmittelbarer Nähe der Anstalt wohnen. Wenn der Aufseher erst einen Marsch von einer halben Stunde und mehr machen muß, um in die Anstalt zu kommen, wird er oft schon abgespannt im Dienst erscheinen und denselben widerwillig versehen.

Alle Aufseher müssen genau nach Vorschrift ihre Uniform und Waffen tragen und dürfen im Dienst keine anderen Kleidungsstücke, als die Vorschrift besagt, anlegen; es wird hierauf streng gesehen. — Die Aufseher verkehren im Dienst mit den Oberaufsehern, Hausvater (Verwalter), Inspektoren und Direktor wie der Soldat mit dem Feldwebel bezw. Leutnant und Hauptmann, in ganz militärischer Weise.

Die Aufseher beziehen einen Anfangsgehalt von 90 Mk. pro Monat nebst jährlich 120 Mk. Wohnungsentschädigung, so weit sie nicht Dienstwohnungen haben, außerdem am Jahresschluß eine einmalige Remuneration von 80—150 Mk., welche auch die Hilfsaufseher bekommen. Bei Krankheiten, Geburten oder sonstigen unvorhergesehenen Ausnahmefällen wird dem Aufseher stets eine außerordentliche Unterstützung von 40—100 Mk. bewilligt.

Diejenigen Aufseher, welche abwechselnd immer eine Woche Nachtdienst versehen, haben am Tage vollständig dienstfrei. Außer jeden zweiten Sonntag haben dieselben jeden Monat einen vollständig freien Tag.

Aus Vorstehendem ersieht man den gewaltigen Unterschied zwischen preußischen und bayrischen Gefängnisbeamten zum Nachteil der letzteren.

Es dürfte wohl jedermann einleuchten, daß ein Aufseher für 60 Mk. im Jahr — welchen Betrag die bayrischen Beamten als Wohnungsentschädigung erhalten — mit Familie, sei es auch im entferntesten Winkel der Stadt, nicht die kleinste, unansehnlichste Dachwohnung erhalten kann und bei einem Dienst von 14—15 Stunden täglich nicht immer mit der nötigen Freudigkeit und Frische, wie

dies die Aufsicht der Gefangenen erfordert, seinen Obliegenheiten nachzukommen vermag, ganz abgesehen davon, daß die Pflege des Familienlebens infolgedessen sehr beeinträchtigt wird. Auch unter den Gefangenen selbst herrscht in Preußen ein ganz anderer Ton. Jeder Schlafsaal, jeder Arbeitssaal hat seinen Stubenältesten, welcher für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat. Er hat jede Unregelmäßigkeit zu melden; verschweigt er etwas und es kommt den Beamten zu Ohren, wird er bestraft. Kommt der Dircktor oder sonst ein höherer Beamter zur Revision, schließt der Aufseher auf und ruft: „Achtung!", worauf sämtliche Gefangene in zwei Reihen antreten, still stehen, die Hände an die Hosennaht angelegt. Alsdann meldet der Stubenälteste: „Zelle Nr.... ist belegt mit ... Strafgefangenen!" — In Einzelhaft hat der Meldende noch Namen, Strafdauer und Straftat hinzuzufügen.

In den großen preußischen Gefängnissen sitzt der Aufseher mitten im Arbeitssaal, worin 80—150 Gefangene arbeiten, die Türe von innen verschlossen. Die Säle und Arbeitsbaracken sind derart eingerichtet, daß der Aufseher den ganzen Raum übersehen kann. Will ein Gefangener Wasser trinken oder austreten, so hat er sich drei Schritte vor dem Aufseher stramm aufzustellen und zu melden: „Bitte Wasser trinken" oder „austreten zu dürfen!"

Ohne Erlaubnis darf niemand seinen Platz verlassen, kein Gefangener ein Wort sprechen. Viele haben hierzu auch keine Zeit, da man nach Umfluß der zweimonatigen Lehrzeit ein Pensum zu bewältigen hat, welches in der Regel so hoch gestellt ist, daß ein minder Geschickter seine ganze Aufmerksamkeit und Arbeitskraft aufzuwenden hat, um es fertigzustellen. Am Schlusse eines jeden Monats werden die Arbeitsleistungen summiert. Wehe dem, der sein festgesetztes Pensum nicht geliefert hat! Er wird bestraft, das erste Mal mit Kostschmälerung, im Wiederholungsfalle mit Arrest. Da hilft kein: „Ich kann nicht, ich bring's nicht fertig!" — Hier heißt es: „Du mußt!" —

Aber auch sein Gutes hat diese Einführung, denn wenn die Gefangenen ihre ganze Kraft auf die Arbeit verwenden müssen, haben sie wenigstens keine Zeit, schlechten Gedanken nachzuhängen oder schmutzige Zoten zu erzählen, wie ja auch die fleißige Arbeit der Gefangenen an sich zu ihrer sittlichen Hebung beitragen kann.

Aber auch in materieller Hinsicht hat diese Einrichtung ihr Gutes, denn der geringste Verdienst pro Pensum und Tag ist 10 Pfennige. Er gibt indes Gefangene, welche 20—40 Pfennige pro Tag verdienen, denn derjenige mit schneller Auffassungsgabe und bestem Geschick

macht jeden zweiten oder dritten Tag ein Überpensum, da die Fertigstellung seines Tagespensums ihn vom Weiterarbeiten bis Arbeitsschluß nicht befreit. Auf diese Weise fertigt der Gefangene im Monat oft 8—12 Überpensen, zuweilen auch mehr, jedes derselben wird aber mit 25—40 Pfennigen entlohnt. Das ist gewissermaßen als Arbeitsprämie anzusehen.

In erster Linie sind es die Zusatznahrungsmittel, welche den Gefangenen fleißig und gern arbeiten lassen. Jeden Sonntag darf er die Hälfte seines Wochenverdienstes hierfür verwenden. In kleinen Portionen à 10 Pf. kann er haben: Butter, Schmalz, Wurst, Käse, Bier usw., nicht zu vergessen die beliebten Salzheringe à 5 Pf.

Der Sonntag ist somit für den preußischen Gefangenen — ein Festtag. Nachmittags wird abwechselnd einige Stunden ein gutes Buch vorgelesen. Wehe dem, der da stören würde! Der Direktor bestraft zu gerne mit Entziehung der Genußmittel auf die Dauer von zwei bis drei Monaten, und diese möchte keiner gerne verlieren.

Die Einrichtungen in den gemeinsamen Schlafsälen sind sehr zweckentsprechend und von größter Bedeutung für Sittlichkeit und Zucht unter den Gefangenen. Jedes Bett ist, an der einen Seite einen schmalen Gang freilassend, von dem anderen durch eine Holzwand getrennt, oben durch ein Drahtgitter, vorn durch eine eiserne, mit Drahtgitter versehene Tür geschlossen und zwar so, daß auf einen Druck sich sämtliche Türen der auf diese Weise geschaffenen Isolierzellen schließen und von innen nicht geöffnet werden können. Sobald das Glockenzeichen ertönt, hat der Schlafsaalälteste dafür zu sorgen, daß Ruhe herrscht.

In Preußen wird besonders darauf gesehen, daß die Arbeiten einen möglichst hohen Ertrag abwerfen, ohne den freien Arbeiter dadurch zu schädigen. Da nun in den kleinen Städten und Marktflecken meistens im Sommer große Not an Arbeitskräften ist, so schicken die großen Anstalten im Frühjahr, um welche Zeit sie in der Regel überfüllt sind, Hunderte von Gefangenen mit 3—18 monatlicher Strafzeit in Transporten von 15 bis 20 Mann nach diesen kleinen Ortsgefängnissen, wo sonst nur kurze Strafen verbüßt werden können. Diese Gefangenen finden den ganzen Sommer hindurch bis tief in den Herbst hinein bei den Einwohnern der Stadt und Umgebung Arbeit mannigfaltigster Art. Die Arbeitgeber müssen sich verpflichten, 6 bis 12 Mann auf einmal zu beschäftigen und zwar so, daß der Aufseher dieselben bequem übersehen kann. Pro Kopf und Tag wird 1 Mk. gezahlt, außerdem erhält der Gefangene vom Arbeitgeber Frühstück (Kaffee mit Brot) und Vesperbrot. Wenn die Gefangenen abends müde von der Arbeit

heimkehren, schlafen sie einen gesunden Schlaf. Von Gemeinheiten hört man hier wenig, obgleich die Gefangenen nur alle 14 Tage bis 3 Wochen einmal mit einem Geistlichen in Berührung kommen.

Diesen Gefangenen wird der vierte Teil des Verdienstes, also 25 Pfennige per Tag, gutgeschrieben. Dies ist von großer Bedeutung für das Fortkommen derselben nach verbüßter Strafe; es ist damit einigermaßen dafür gesorgt, daß die Gefangenen nicht gleich wieder der Not und den Versuchungen des Lebens preisgegeben sind.

Eine ebenso schöne wie segensreiche Einrichtung möchte ich nicht unerwähnt lassen. Es ist dies die Weihnachtsfeier.

Wenn alle Gefangenen, nachdem sie von der Arbeit zurückgekehrt, sich gereinigt haben, gehen sie unter festlichem Geläute am heiligen Christabend gegen 6 Uhr zur Kirche. Zwischen Altar und Kanzel ist ein großer, prächtig geschmückter Weihnachtsbaum aufgestellt, außerdem ist vor dem Platze eines jeden Gefangenen eine Wachskerze befestigt. Taghell, in wunderbarem Glanze erstrahlt die Kirche. Alle höheren Beamten vom Direktor abwärts sind in voller Uniform mit Orden und Ehrenzeichen, anwesend. Nun erschallen die Choräle, vierstimmig auf dem Chor gesungen. Einschaltend ist nämlich hier zu bemerken, daß jedes größere Gefängnis in Preußen einen evangelischen Gesangchor hat, wodurch sich die sonntäglichen Gottesdienste feierlicher gestalten. — Es ist eine wunderbare, erhebende Feier, welche auch manchem hartgesottenen Sünder zum Segen gereicht. Wer sollte da nicht denken an die glücklichen Kinderjahre, an Eltern, Weib und Kind?! — Da bleibt selten ein Auge trocken; der feierliche Akt zwingt sie alle zu beten.

Dann am ersten Weihnachtsmorgen noch vor dem Frühstücke kommt der Aufseher mit einem Pack Briefe, ruft jeden bei Namen und händigt ihm einen Brief ein. Die Gefangenen sind erstaunt, jeder einen Brief, gleiche Kuverts, sämtlich mit richtiger Adresse. Den Brief geöffnet, voll brennender Neugierde liest jeder: „Lieber Freund!“ und weiter, daß es leider verboten sei, ihn mit Eßwaren usw. zu beschenken, daß der Briefschreiber aber doch sein Freund sei und an ihn denke und ihm etwas schenken wolle, was mehr wert sei als alle Eßwaren der Welt. Und nun kommt der segensreiche tief ins Herz dringende Trost der Weihnachtsgeschichte. Unterzeichnet ist der Brief:

„Dein ungenannter und doch bekannter Freund.“

Da wird nun gelesen und immer wieder gelesen, mancher vergißt darüber ganz das Frühstück, sie alle wissen, daß dieser Freund ihr Seelsorger ist, der am Weihnachtsmorgen so früh an sie denkt.

Viele können, von Gefühlen überwältigt, die Tränen nicht zurückhalten, neue Hoffnung zieht in das alte Herz ein und sie lernen die Wahrheit erkennen in dem Spruche:

„Der beste Freund ist in dem Himmel,
Auf Erden gibt's nicht Freunde viel!"

Eine strenge Grenze wird in Preußen zwischen Zuchthaus und Gefängnis gezogen. Den Beamten wird zur Vorschrift gemacht, die Gefangenen freundlich und mit Güte zu behandeln. Kein Aufseher darf einen Gefangenen mit „Du" anreden. Haar und Bart darf jeder Gefangene tragen, wie er es in der Freiheit gewöhnt. — Aber auch nichts wird strenger bestraft, als wenn sich ein Gefangener frech, gemein oder roh benimmt. Jede Unanständigkeit wird weitaus härter bestraft, als wenn bei einem Tabak oder andere verbotene Sachen gefunden werden. —

In Bayern sind viele Gefangene lieber im Zuchthaus als im Gefängnis, denn sie sagen sich: „Drei Jahre Gefängnis sind gleich zwei Jahren Zuchthaus, die Behandlung und Kost ist ebenso gut wie im Gefängnis, wenn nicht besser, außerdem gibt es einmal Fleisch mehr die Woche im Zuchthaus und auch einige Zusatznahrungsmittel, und endlich heißt es doch: Du bist im Zuchthaus gewesen", wenngleich ich nur im Gefängnis war.

Das ist sehr traurig! — In Preußen habe ich die Erfahrung gemacht, daß alle Gefangenen große Angst vor dem Zuchthaus hatten. Und dies mit Recht, ist die Schande doch viel größer und es für den Betreffenden viel schwerer, sich später in der Freiheit wieder eine Position zu schaffen. Darum sollte man in Bayern die Einrichtungen der Strafanstalten einer gründlichen Reform unterwerfen, damit auch der bayerische Gefangene den Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis erkennen kann.

Für die Anstalt selbst ist es aber von allergrößtem Interesse, sich in bezug auf die Gefängnisbeamten die preußischen Einrichtungen näher anzusehen. —

(Nr. 25. P. G. W.)

Die Hausordnung einer norddeutschen Strafanstalt enthält folgendes Vorwort:

„Du bist ein gefangener Mann. Die eisernen Stäbe deines Fensters, die geschlossene Türe, die Farbe deiner Kleidung sagt dir, daß du deine Freiheit verloren hast. Gott hat es nicht leiden wollen, daß du länger deine Freiheit zur Sünde und zum Unrecht

mißbrauchst. Darum rief er dir zu: Bis hierher und nicht weiter! Die Strafe, die der menschliche Richter dir zuerkannt, kommt von dem ewigen Richter, dessen Ordnung du gestört, und dessen Gebote du übertreten hast. Du bist hier zur Strafe, und alle Strafe wird als ein Übel empfunden; vergiß nie, daß niemand daran schuld ist, als du allein!

Aber aus der Strafe soll für dich ein Gutes hervorgehen. Du sollst lernen: deine Leidenschaften beherrschen, schlechte Gewohnheiten ablegen, pünktlich gehorchen, göttliches und menschliches Gesetz achten, damit du in ernster Reue über dein vergangenes Leben Kraft gewinnest zu einem neuen, Gott und Menschen wohlgefälligen Leben.

So beuge dich unter Gottes gewaltige Hand! Beuge dich unter das Gesetz des Staates! Beuge dich auch unter die Ordnung dieses Hauses; was sie gebietet, muß unweigerlich geschehen; besser also, du tust es gutwillig, als daß dein böser Wille gebrochen wird. Du wirst dich wohl dabei finden, und die Wahrheit jenes Wortes wird sich an dir bewähren:

„Alle Züchtigung, wenn sie da ist, dünkt uns nicht Freude, sondern Traurigkeit zu sein; aber darnach wird sie geben eine friedsame Frucht der Gerechtigkeit denen, die dadurch geübt sind.“ Ebr. 12, 11.

Das walte Gott!“

Dieses Vorwort, das ich meinem Gedächtnisse eingeprägt habe, hat mir stets wie Ironie gegolten, wenn ich Oberbeamte, den Geistlichen, den Arzt und die Aufseher ins Auge faßte in ihrem Verhältnis und Wesen zu den Gefangenen. Wie viele Leute sind denn überhaupt interniert, die imstande sind, auf sich selbst angewiesen — solche Sätze, wie sie dies Vorwort zur Hausordnung, bringt zu würdigen? Manchen Sträfling habe ich gekannt, der unbeachtet hinter dem Rücken des Vorstands, des Pfarrers und des Arztes zähneknirschend die Faust ballte. Gleichgültigkeit, Dummheit und Brutalität — man will es, scheint mir, nicht begreifen, wie wenig diese zum Inhalt dieses Vorworts passen, und in jener Strafanstalt dominierten alle drei. —

Erfahrungen eines Zuchthaussträflings.

(Nr. 22. J. A.)

Wenn ich im folgenden meine Lebenserfahrungen schildere und Schlüsse aus meinen Beobachtungen ziehe, die sich mir im Laufe der langen Jahre meiner Strafzeit aufgedrängt haben, so geschieht dies

im Dienst der Wahrheit. Ich muß sagen, daß seitens der Justizverwaltung und ihrer Beamten viel gesündigt wird gegenüber dem Verbrecher, und daß sich dies furchtbar rächt, und zwar müssen gewöhnlich ganz Unschuldige darunter leiden.

Es ist unmöglich, so lange die Menschen so sind, wie sie sind, das Verbrechen aus der Welt zu schaffen; und würde man jeden Dieb beim ersten Mal hängen, das Verbrechen würde dadurch nicht abgeschafft werden. Wenn man aber den Verbrecher heute human behandeln will, so soll man das ganz tun oder lieber alle Humanität beiseite lassen.

Ich kann darin keine Humanität erblicken, wenn man einen jungen Burschen von 18 bis 20 Jahren, der vielleicht bei einer Rauferei einen Menschen erstochen hat, zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt und denselben dann unter moralisch ganz verkommene Verbrecher steckt. Die 8 Jahre Zuchthaus sind im Verhältnis keine so große Strafe als jene, unter den verkommensten und verlottertsten Menschen des Landes leben zu müssen. Ich halte das geradezu für ein Verbrechen; denn der Bursche wird in dieser Umgebung für alle Zeiten vernichtet. Solcher junger Burschen aber gibt es viele in unseren Strafhäusern, und der Staat sorgt selbst dafür, daß ihm in diesen Leuten ein Verbrecherheer herangebildet wird, und macht alle Kosten für den Strafvollzug illusorisch. Nur der, welcher nichts davon weiß, kann das Gegenteil behaupten.

Wenn draußen in der Öffentlichkeit so total verkehrte Urteile über Verbrecher und Strafvollzug sich wie eine ewige Krankheit fortpflanzen, so kommt das eben daher, daß man nie die Strafanstaltsinsassen selber hört, sondern nur vom grünen Tisch aus nach vorgefaßten Prinzipien urteilt. Ich habe in den Bibliotheksbüchern der Strafanstalten, in denen ich meine Strafen verbüßte, z. B. in „Über Land und Meer“ und ähnlichen Werken, schon manches über Verbrecher, Verbrechen und Strafvollzug gelesen und mich wiederholt eines Lächelns nicht erwehren können, wenn in solchen Büchern mir so ganz verkehrte Anschauungen entgegentraten. Neben mancher Wahrheit — welche Menge von Albernheiten! Es ist das ja begreiflich, wenn man bedenkt, daß diese Schriftsteller ihr Material von Leuten bezogen, die die Verhältnisse nur einseitig beurteilen können. Selbst Kriminalisten, Untersuchungsrichter und Strafanstaltsbeamte haben gar oft einen falschen Begriff. Nach meinem Dafürhalten kann nur der Verbrecher selbst, wenn er den nötigen Scharfblick besitzt, das Verbrechertum und den Strafvollzug richtig beurteilen, in dem er sich selbst als denkender und fühlender Mensch befindet.

Was ich nun im nachfolgenden schildere, sind Tatsachen, ist die reine Wahrheit, und kein Wort zuviel gesagt.

Ich will zuerst einige Angaben über mein Leben machen. Namen tun nichts zur Sache, darum will ich mich mit einer Zahl nennen, mit meiner Grundbuchnummer, die ich einmal jahrelang getragen, 4293.

Meine Eltern waren arme, aber bürgerlich ehrliche Leute, und wenn bei ihnen manches nicht so war, als es hätte sein sollen, so bin ich doch nicht berechtigt, über dieselben abfällig zu urteilen. Ich will nur erwähnen, daß meine Eltern, was z. B. Religion anlangt, vollständig unwissend waren. Ich kann mich auch nicht entsinnen, daß ich sie ein einziges Mal hätte zur Kirche gehen sehen, selbst bei meiner Konfirmation nicht. Unter solchen Umständen ist es wohl begreiflich, daß ich ebenso unwissend aufwuchs, wie meine Eltern waren, und daß das, was ich in der Schule lernte, bald wieder verwischt wurde.

Trotzdem waren meine Eltern ehrliche Leute. Ich habe auch Zucht erfahren, wie sie dieselbe eben verstanden. Die schwersten Prügel habe ich bekommen, wenn ich als Knabe den Eltern Kleinigkeiten stahl. Als mein Vater starb, war ich 17 Jahre alt und hatte schon drei Gefängnisstrafen von zusammen 21 Monaten verbüßt. An Ermahnungen, Vorwürfen und Schlägen haben es meine Eltern nicht fehlen lassen. Mein Vater war Schuhmacher. Infolgedessen sollte ich auch Schuhmacher werden, obwohl ich einen wahren Abscheu gegen die Schusterei hatte und Maler werden wollte. Wäre mein Vater nicht so darauf versessen gewesen, daß ich Schuhmacher würde, ich wäre vielleicht ein ordentlicher Mensch geworden. So bin ich immer wieder als Schuhmacherlehrling dem Meister entlaufen. An Prügeln hat es nicht gefehlt. Ich habe auch meinen Vater immer wieder gebeten, mich doch Maler werden zu lassen, aber es half alles nichts: Schuster mußte ich werden! Und so bin ich nach und nach ein schlechter Mensch geworden. Nach dem Tode meines Vaters habe ich das ganze Werkzeug verkauft und bin zu meinem Onkel in die Lehre gegangen, um die Glaserei zu erlernen, welche mir besser zusagte als die Schusterei. Als ich ausgelernt hatte, habe ich einige Jahre in der Fremde als Geselle gearbeitet. Aber der Teufel hatte mich schon gefaßt und ließ mich nicht mehr los. Was die etlichen Gefängnisstrafen anlangt, so übergehe ich dieselben; denn damals war ich noch zu dumm, um ein Urteil über meine Umgebung, die meine Lehrmeisterin war, abgeben zu können. Ich will bloß meine Zuchthausstrafen und deren Konsequenzen für mich einer kurzen Betrachtung unterziehen.

Man sagt mit einem Spruch: „Welche Gott lieb hat, die züchtigt er!“ Denke ich zurück an meine Vergangenheit, an das, was ich gelitten, dann müßte ich sagen: unser Herrgott muß mich besonders lieb haben. Von fünf Geschwistern bin ich allein am Leben geblieben, obwohl ich als Kind einmal totkrank daniederlag und zwei Ärzte mich schon aufgegeben hatten. Unser Herrgott rettete mich mit Hilfe eines dritten Arztes. Warum bin ich nicht auch, gleich meinen Geschwistern, als unschuldiges Kind gestorben? Warum wurde ich aufbewahrt, um ein schlechter Mensch zu werden, soviel zu sündigen und soviel zu leiden? Ich habe mir diese Fragen oft in meiner Einsamkeit vorgelegt. War das auch die Absicht Gottes?

Ich muß bekennen und bin der festen Überzeugung, daß, wenn ich nie eingesperrt worden wäre, ich nie das Christentum und die Heilslehre der evangelischen Kirche, der ich angehöre, so erfaßt hätte, als ich jetzt davon durchdrungen bin; denn wo hätte ich dies sonst lernen sollen? Auch wenn ich ein ehrlicher Handwerker geworden wäre, in eine Kirche wäre ich wohl kaum gekommen. Ich hatte ja nicht die geringste Ahnung vom Zweck des Christentums und war so beschränkt in der Religion, daß ich mich heute noch frage, wie war das möglich trotz des in der Schule empfangenen Religionsunterrichts? Drum muß ich sagen, auch bei mir gilt das Sprichwort: Es ist kein Unglück so groß, es ist immer ein Glück dabei! Aber solche Leute, wie ich war, laufen jetzt draußen Tausende herum; sie wissen mit dem Christentum nichts anzufangen. Wenn ich vorhin sagte, ich sei von dem Werte des Christentums und der Heilslehre für mich durchdrungen, so will ich damit nicht sagen, ich sei jetzt schon ein besserer Mensch; denn da fehlen die Beweise, nach denen die Menschen fragen; ich wollte damit nur sagen, daß ich das Leben, Leiden und Sterben Christi und die Erlösung der Menschheit ganz klar erkenne und glaube. Daß das nicht von gestern auf heute geschehen ist, wird mir wohl jeder glauben; ich habe lange dazu gebraucht und bin erst nach und nach zur Erkenntnis gelangt, die mir jetzt Frieden gebracht hat, obwohl sich mein innerer Mensch immer und immer wieder dagegen aufgelehnt und mir manche schlaflose Nacht bereitet hat. Aber ich habe dann die finsteren Gedanken durch religiöse vertrieben und überwunden, und hoffe, daß dieses Mal meine Umkehr Bestand hat. Ich habe jetzt 40 Jahre überschritten, und es ist darum höchste Zeit, daß ich mit aller Energie, die mir zu Gebote steht, an mir arbeite in wiedererlangter Freiheit. Ich habe das bisher geführte Sündenleben satt, und es hat mich davor ein Ekel erfaßt, es so weiter zu führen. Ich will die wenigen Jahre, die ich vielleicht noch zu leben

habe, als ein ordentlicher Mensch verbringen. Ich mache mir keine Illusionen mehr in betreff meiner Zukunft, daß sich dieselbe noch einmal schön gestalte — das habe ich übersehen; derartige Pläne und Luftschlösser, wie ich sie früher gehegt und mir ausgemalt habe, habe ich als Seifenblasen erkannt und für immer aufgegeben. In Deutschland kann meines Bleibens nicht mehr sein; denn es ist unmöglich, daß ich hier als ehrlicher Mensch mich durchschlage. So gehe ich nach England, wo mich niemand kennt, und da ich der englischen Sprache mächtig bin, so hoffe ich durch redliche Arbeit ehrlich durchzukommen, um mich dann in einen religiösen Verein aufnehmen zu lassen und in religiös-sittlich gesunder Umgebung so meine Tage zu beschließen. —

Wie ich zu meiner ersten Zuchthausstrafe gekommen bin, brauche ich wohl nicht zu detaillieren, wenn ich sage, daß ich eben damals bodenlos leichtsinnig war. Der Arbeitsverdienst reichte bald nicht mehr aus. Ging ich am Montag an die Arbeit, so mußte ich vorher meine Uhr versetzen, um leben zu können; dann versetzte ich meinen besseren Anzug, und kam der Samstag, so behielt ich gerade soviel übrig, um alles Versetzte wieder einlösen zu können bei der Versetzerin. Was noch blieb hin und wieder, wurde Sonntags vollends durchgebracht mit Tanzen und sonstigen Vergnügungen. Bis dahin hatte ich noch keinen Einbruch verübt, nun griff ich aber zu diesem Verbrechen, um viel Geld auf einen Schlag zu bekommen. Ich hatte aber Unglück und wurde dafür zu drei Jahren Zuchthaus in M. verurteilt. Entsetzlich war mir der Gedanke, nun ins Zuchthaus zu müssen; Tag und Nacht sann ich auf meine Flucht, und es gelang mir aus der Fronfeste in M. an der Baderstraße auszubrechen. Ich war nun wieder frei. Sofort ging ich nach N., wo ich aber bei einem weiteren Einbruch, der mir die Mittel zur Flucht verschaffen sollte ins Ausland, verhaftet und aufs neue zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. In die Freiheit wollte ich mir verhelfen, und nur um so tiefer ins Zuchthaus bin ich gekommen. Drei Wochen war ich seit meinen Ausbruch in M. auf freiem Fuße gewesen; nun aber gings wirklich ins Zuchthaus auf sechs Jahre! Von 1886—1892 habe ich diese harten Jahre verbüßt in P. Daß ich in den sechs Jahren nicht besser geworden bin, geht daraus hervor, daß ich das Zuchthaus 1892 mit dem Vorsatze verließ, jetzt erst recht schwere Einbrüche zu machen; denn ich hatte mir in der Gemeinschaftshaft „gute“ Kenntnisse gesammelt, die ich nun verwerten wollte. Auch hatte ich mit einem älteren Sträfling vereinbart, denselben aus dem Zuchthause zu befreien. Dieser war ein Rumäne und ein „guter Arbeiter“ im Kassen-

schranköffnen. Er hatte 14 Jahre Zuchthaus zu verbüßen. In Leipzig hatte er den Kassenschrank der Hauptbank geöffnet mit einigen hunderttausend Mark Beute, sodann in N. bei einem Bankier einen Einbruch versucht. Dabei war er aber erwischt und verhaftet worden. Für den Einbruch in Leipzig hatte er neun Jahre Zuchthaus und für den versuchten Einbruch in N. fünf Jahre Zuchthaus bekommen. Das war der Mann, den ich befreien sollte. Er gab mir bei meiner Entlassung in P. mehrere Briefe an seine Freunde in Budapest mit. Ich brachte diese Briefe glücklich mit aus dem Hause und schickte sie an die angegebenen Adressen ab. Diese Freunde des Rumänen sollten mir 100 M. schicken, die ich zur Befreiung desselben verwenden sollte. Aber diese Herren in Budapest waren mißtrauisch und zögerten mit der Einsendung der erbetenen 100 Mark. Mein Geld ging allmählich auf die Neige, und als ich mittellos war, sah ich mich, weil ich nicht von der Luft leben konnte und auch nirgends Arbeit fand, gezwungen, wieder ein Verbrechen zu begehen, „anzupacken"; aber man ließ mich nicht zum Ziele kommen, sondern verhaftete mich — es war wieder in M. — und ich erhielt aufs neue fünf Jahre Zuchthaus, die ich wieder in P. verbüßte.

In diesen fünf Jahren bin ich nun zu anderer Ansicht gekommen und klüger geworden. Ich hatte mir fest vorgenommen, nicht mehr mit der Polizei, bezw. mit dem Gesetze in Konflikt zu kommen und mich auf meinem Handwerke redlich und ehrlich zu ernähren. Aber der Mensch denkt und — die Polizei lenkt, so muß ich hier schon sagen. Nach meiner Entlassung aus dem Zuchthause (1898) begab ich mich nach Hause (Reg.-Bez. Kassel), um meinen in der Strafanstalt verdienten und in meine Heimat geschickten Lohn von 70 Mk. zu erheben. Ich erhielt aber nur 20 Mk.; die anderen 50 Mk. sollten mir ratenweise ausbezahlt, und ich so gezwungen werden, in der Heimat eine Arbeitsstelle zu suchen. Wer gibt mir aber dort, wo mich alle Leute kennsn, in einem Städtchen von 9000 Einwohnern, wo jedes Kind wußte, daß ich aus dem Zuchthause kam, noch dazu im Winter, eine Arbeit? Es ist unmöglich, daß ich dort unterkomme; und jeder denkende Mensch, der mit den Verhältnissen rechnet, und sich in meine Lage versetzen kann, muß dies zugeben. Verwandte habe ich nicht mehr; also war ich gezwungen, wieder hinaus in die Fremde, auf die Landstraße zu gehen und bei fremden Leuten mein Brod zu suchen. Für mich gab es und gibt es noch heute keine Heimat.

Nun stand ich aber unter Polizeiaufsicht; infolgedessen bekam ich keine Legitimationspapiere, welche ich doch notwendig brauchte,

wollte ich ehrlich durchkommen. Als Dieb und Einbrecher hätte ich dergleichen nicht gebraucht; aber als ehrlicher Mensch, der ich nun sein wollte, mußte ich Legitimationspapiere haben, weil es eben unmöglich ist, ohne Papiere Arbeit zu bekommen. Ich mag hinkommen, wohin ich will, jeder, der mir Arbeit geben will — und wenn er mich auch noch so notwendig brauchte, wird zuerst nach Papieren fragen. Muß ich dann sagen: „Ich habe keine, so und so stehts bei mir", dann heißt es: „Ja, es tut mir leid, aber ich kann Ihnen keine Arbeit geben."

Ich hatte nicht einmal eine Invaliditätskarte — Quittungskarte — und als ich dies dem Landrat meiner Heimat auseinandersetzte, gab er mir die unbegreifliche Antwort: „Wer es wissen will, wer Sie sind, soll nur hierher telegraphieren." Auf eine solche Abfertigung konnte ich nichts mehr erwidern; ich ging ohne Papiere von dannen. Man denke sich in meine Lage, und nun tritt einem eine solche Unkenntnis der Lebensverhältnisse entgegen. Es ist furchtbar schwer, unter solchen Umständen wieder emporzukommen und ein ehrlicher Mensch zu werden. Gerade die Personen, deren Pflicht es ist, alles zu tun, um dem Verbrecher wieder emporzuhelfen, legen ihm die größten Hindernisse in den Weg, so daß er erbarmungslos darüber fallen muß. Ich muß als entlassener Sträfling das Gesetz oder die Verordnung, infolge deren dem unter Polizeiaufsicht gestellten Entlassenen keine Legitimationspapiere ausgehändigt werden, geradezu als ein Verbrechen an unglücklichen Menschen bezeichnen. Ein Entlassener, der mit dem Plane und der Absicht umgeht, neue Verbrechen zu begehen, will und braucht gar keine Papiere, wenigstens keine echten, auf seinen Namen lautende; und falsche Legitimationspapiere sind auf jeder zünftigen Herberge zu haben.

Bekommt nun ein Entlassener, der wirklich ein ordentlicher Mensch werden will, keine Legitimationspapiere von seiner heimatlichen Behörde, so steht hundert gegen eins: er fällt wieder, denn das Gesetz hilft ihm nicht nur nicht, sondern es stößt ihn wieder auf die Verbrecherbahn, und so müssen dann unschuldige Leute darunter leiden und um ihr Eigentum kommen, was unterblieben wäre, hätte man dem entlassenen Sträfling ordentliche Papiere gegeben und somit die Möglichkeit, gestützt auf dieselben, Arbeit zu erhalten. Die Behörden sind im großem Irrtum, wenn sie glauben, den Verbrecher besser kontrollieren zu können, indem sie ihm die Papiere vorenthalten. Ich frage jeden vernünftigen, mit unseren Verhältnissen wirklich vertrauten Menschen und bin der Überzeugung, daß mir die meisten beipflichten werden: Welcher Verbrecher wird seine eigenen

Papiere bei sich führen, wenn er auf Raub auszieht? Wird er nicht vielmehr ein jedes noch so geringe Erkennungszeichen über seine Identität vernichten und sodann eine gut beleumundete „falsche Flagge" bei sich führen, um bei etwaigem Erwischtwerden der Polizei und den Gerichten ein Schnippchen zu schlagen? Also vom Standpunkt der Klugheit wird er keine eigenen Papiere brauchen; aber derjenige Entlassene braucht richtige Papiere, wie schon gesagt, der ehrliche Arbeit sucht und ehrlich durchkommen will, und gerade diesem ist man hinderlich, wie es mir erging. Ich hatte das Zuchthaus mit dem festen Vorsatz verlassen, zu arbeiten und ein ordentlicher, ehrlicher Mensch zu werden. Da ich nun keine Papiere bekommen hatte und aufs Geradewohl in die Welt hinausging, fand ich nirgends Arbeit. Als ich Ende April in N. kein Geld mehr hatte und nicht mehr stehlen wollte, so blieb mir nichts übrig als zu betteln. Aber bald wurde ich hierbei verhaftet und zu 21 Tagen Haft verurteilt, um nach Verbüßung dieser Strafe nach Schlüchtern geschubt zu werden. Von Schlüchtern ging ich nach Frankfurt a. M., nach Mainz, Bingen, Trier und über Luxemburg nach Frankreich.

In Paris habe ich 14 Tage gearbeitet, Holz klein gemacht, und da ich sonst keine Arbeit mehr auftreiben konnte und auch vom deutschen Hilfsverein, sowie von der evangelischen Gemeinde in der rue blanche keine Arbeitsstelle bekommen konnte, ging ich nach Lyon. Unterwegs, in Ville franche, wurde ich von einem Gendarm, der mich kontrollierte, verhaftet, und da ich keine Papiere hatte und pas d'existence, so sagte er zu mir: „Venez avec moi!" Nun, ich ging mit, und als ich auf die gensdarmerie nationale kam, wurde ich der Vagabondage angeklagt. Bei der Leibesvisitation fand man bei mir Geldmünzen, welche die Franzosen für deutsche hielten, wie sie mich auch für einen Prussien hielten. Diese Münzen waren aber kein Geld, sondern Marken von Nürnberg und sahen gerade so aus, wie 10- und 5-Pfennigstücke; es waren Gaben, welche in Nürnberg bettelnde Handwerksburschen von solchen Leuten bekommen, die einem Verein angehören; man bekam dafür in gewissen Wirtschaften eine Tasse Kaffee mit einem oder mit zwei Broten, je nachdem auf der Marke stand: „Gut für 5 oder 10 Pfennige". Diese Münzen oder Marken ließen nun die Gendarmen von Hand zu Hand gehen und fragten mich, was jede einzelne wert seit. Es waren sechs Zehnpfennigmarken und fünf Fünfgfennigmarken. Ich dachte natürlich nicht, daß sie dieselben kaufen würden und sagte deshalb, mir den Anschein gebend, als hätte ich noch Baarmittel, ganz gleichgültig: Trois francs ensemble; und zu meinem Erstaunen gaben mir die Gen-

darmen drei Franken und behielten die Münzen, weil sie, wie sie sagten, aiment d'avoir beaucoup d'argent allemand. Nun, ich ließ ihnen die Freude und steckte vergnügt die drei Franken in die Tasche. Die werden sich später einmal gewundert haben über dies „deutsche Geld". Aber — sie ließen mich trotzdem nicht frei; ich kam anderen Tags vor's „Parket", wie es dort heißt, zur Verhandlung. Es war dies ganz ähnlich wie bei uns eine Landgerichtsverhandlung. Sämtliche Angeklagte, welche an einem Tage abgeurteilt wurden, kamen alle zu gleicher Zeit in den Gerichtssaal, und ich als Letzter habe alle fünf Verhandlungen der Angeklagten mit angehört, die vor mir daran kamen; es waren drei Fälle wider die Sittlichkeit und zwei wegen Diebstahls. Als ich aufgerufen wurde vom Präsidenten, und derselbe das Protokoll, welches ich angegeben, verlesen hatte, sagte er zu mir: „Il vous faut rester au dépôt; nous rechercheons d'abord chez votre consul." Wir wurden dann wieder abgeführt. Die Malifizfranzosen, dachte ich, — die wollen jetzt erst noch ans Konsulat schreiben, und ich hatte zum Spaß das tollste Zeug zu Protokoll angegeben betreffs meiner Personalien: Ich sei ein Österreicher aus Dachau in der Nähe von Wien, tout près de Vienne, und was sonst noch alles, was die Herren Franzosen alles anstandslos protokolliert hatten. Jetzt wurde mir aber die Geschichte doch unheimlich. Wenn das alles der Konsul liest, dachte ich, dann kannst du bös hereinfallen. Indessen wurde ich mit Anderen anthropologisch gemessen, und da muß ich schon sagen, daß die französische Polizei der deutschen weit überlegen ist. Ich bin auch in Deutschland, in F. und in St., ähnlich gemessen worden, aber lange nicht so genau, wie hier in Frankreich. Die französische Polizei mißt die Augenlider, den Winkel vom Auge zur Nasenspitze, die Höhe und Breite der Nasenlöcher, die Größe und Breite der inneren und äußeren Ohrmuschel, was alles die deutsche Polizei nicht tut. In der Handhabung der zu diesen Messungen notwendigen Instrumente ist jeder französische Polizist routiniert.

Der Präfekt hatte also an den österreichischen Konsul in Lyon geschrieben, da ich mich als Österreicher ausgegeben hatte, und nach neun Tagen, an einem Sonntagmorgen — ich dachte an gar nichts — wurde ich plötzlich zum Präfekten in die Kanzlei geführt, und dieser eröffnete mir: „Voilà un mandat de votre consul de vingt francs! Vous êtes libre!" Wie war das möglich? Der österreichische Konsul in Lyon schickte mir eine Postanweisung über 20 Franken mit der Weisung, daß ich mich sofort über Grenoble, Genf nach meiner Heimat zu begeben habe.

Ich hatte jetzt 20 Franken und war frei. Denn sobald ich Geld hatte, fiel in Frankreich die Vagabondage weg; infolgedessen ließ man mich frei.

In Deutschland hätte ich jetzt erst recht 14 Tage oder mehr wegen Landstreicherei bekommen; aber die Franzosen sind nicht so dumm und füttern die Leute zwecklos.

Ich ging nun nach Lyon, wo ich drei Wochen arbeitete. Von Lyon wanderte ich darauf nach Marseille. Hier ließ ich mich auf dem englischen Konsulat anwerben als Heizer für einen englischen Dampfer, der nach Gibraltar und Liverpool ging. In Liverpool wurde ich paid off abgemustert im shipping-office und erhielt eine discharge. Auf dem Schiffe hätte ich nun immer Arbeit gehabt, aber es war mir unmöglich, diese furchtbar schwere Arbeit bei der Hitze im Stockraum zu leisten. Ich war zu sehr heruntergekommen und hatte schon damals zwei Brüche. Nur zwei Tage verblieb ich in England und fuhr dann eines Tages über Hull nach Hamburg. Hier im Hamburg glückte es mir, unter Vorweisung meiner englischen Heizer-Discharge und unter dem Vorgeben, daß ich meine anderen Legitimationspapiere auf See eingebüßt hätte, eine Invalidenkarte zu bekommen. Mit dieser Karte bin ich dann von Hamburg weg durch den Harz nach Thüringen und habe am 3. Oktober 1898 beim Hofglaser K. in C. zu arbeiten angefangen und bis 5. Februar 1899 dort gearbeitet. Ich habe bei meinem Austritt ein gutes Zeugnis erhalten und könnte heute noch dort als Glaser arbeiten, hätte mich nicht die Polizei vertrieben. Ich hatte zwar noch einen Wochenlohn von 15 M., aber ich war zufrieden; und ein Fresser und Säufer war ich nicht. Da ich auch Trinkgelder bekam, konnte ich mir jede Woche fünf M. zurücklegen.

Als ich drei Monate bereits in dieser Stelle gearbeitet hatte, hoffte ich nun wirklich vor der Polizei Ruhe zu haben, und es wäre mir nicht im Traume eingefallen, mir auch nur die geringste Unehrlichkeit zuschulden kommen zu lassen. Aber leider hatte ich mich mit meiner Hoffnung getäuscht. Eines Tages kam ein Polizeidiener in die Werkstatt und sagte mir, ich müßte zum Herrn Polizeiinspektor kommen, der hätte mich etwas zu fragen. Ich wußte sofort, was das zu bedeuten hatte, und all meine Hoffnungen und all mein Mut waren dahin mit einem Schlag. Pünktlich ging ich auf die Polizei. Der Polizeiinspektor teilte mir mit, daß mein „Leumund“ hier vorliege und daß ich unter Polizeiaufsicht stünde und fragte mich, ob das stimme. Ich mußte es wahrheitsgemäß bejahen, bat aber den Herrn Inspektor, doch die Güte zu haben, zu sorgen, daß dies nicht

an die Öffentlichkeit gelange; denn ich würde sonst unfehlbar meine schöne Arbeitsstelle einbüßen. Der liebe Mann zuckte die Achseln und entgegnete mir: „Ich muß den Akt der Polizeimannschaft zur Einsicht vorlegen, und da kann ich nicht garantieren, ob nicht hier und dort etwas durchsickert!“ Ich schwieg hierauf und fügte mich in mein Schicksal.

Bald konnte ich nun wahrnehmen, wie die Polizei mich beobachtete und wo sie mich sah, den Leuten etwas ins Ohr flüsterte; besonders einer der Schutzleute, der bei der Bevölkerung den Spitznamen „der Wichtigmacher“ hatte, interessierte sich ganz besonders für mich. Derselbe kam zu mir eines Tages während des Mittagessens in die Wohnung und nahm ein Protokoll über meine Personalien auf. Ich wohnte bei einem Wirt und aß bei diesem auch zu Mittag in der Gaststube. Man stelle sich nun vor, daß die Gaststube während der Essenszeit voll Arbeiter war und wie nun zwei Polizisten, unverschämte Menschen brutalster Gesinnung, da mit mir ein Protokoll aufnehmen, als wenn sie meine Personalien nicht schon im Akte auf der Polizei gehabt hätten. Wie ich voraussah, so geschah es. Am Samstag darauf wurde mir von meinem Arbeitgeber gekündigt. Er hielt mir einen Brief der Polizei hin, in welchem ihm mitgeteilt war, daß ich wegen Einbruchs und Diebstahls mehrere Zuchthausstrafen verbüßt hätte und unter Polizeiaufsicht stünde, und daß man es für notwendig erachtet habe, ihm diesen Sachverhalt mitzuteilen.

Ich mußte also mein Bündel schnüren und war nun wieder hinausgestoßen auf die Landstraße von Leuten, die sich Christen nennen und jeden Sonntag in die Kirche gehen.

Mein nächstes Ziel war H. Zum Glück fand ich sehr bald wieder Arbeit bei dem Glasermeister K. gegenüber der Christuskirche. Ich hatte bei diesem Meister eine gute Kost, auch Logis, und als nach 14 Tagen der Lohn gemacht wurde, erhielt ich zwölf M. pro Woche. Das war eine ausgezeichnete Stelle. Ich war sehr zufrieden und glaubte mich geborgen; denn es war eine brave, christliche Familie, bei der ich untergekommen war, und es wurde stets vor und nach Tisch, auch morgens und abends, gebetet.

Doch der Mensch denkt und die — Polizei lenkt! — Ich wollte nun ganz sicher gehen und setzte mich hin und schrieb ein Bittgesuch an meine Regierung zu Hause, in dem ich um Aufhebung der Polizeiaufsicht bat und darstellte, was ich bisher hätte darunter leiden müssen. Was geschah nun, nachdem ich bereits 1½ Jahr aus dem Zuchthause entlassen war und nur zwei Jahre Polizeiaufsicht hatte? Meine heimatliche Regierung schickte mein Bittgesuch an das Polizei-

präsidium der Stadt, in der ich arbeitete, und eines Tages ging die Werkstatttüre auf und ein Schutzmann rief meinen Namen. Als ich zu ihm herangetreten war, sagte derselbe laut, so daß es alle in der Werkstatt anwesenden Personen hören konnten: „Sie haben sich bei der Polizei zu melden wegen Ihrer Polizeiaufsicht!" Hätte ich in jenem Augenblick einen Revolver zur Hand gehabt, so hätte ich den Schutzmann und sodann mich erschossen; so empört, so voll Wut war ich damals. Man denke sich: drei Gesellen arbeiten mit mir zusammen, Meister und Lehrlinge sind anwesend, und der Schutzmann begeht eine solche infame Taktlosigkeit! Diese Gesichter! Die Folge davon war, daß ich am Samstag darauf wieder Feierabend bekam und fort mußte. Jetzt kamen die Gedanken wieder, die mir sagten: „Es ist alles vergebens! Die Menschen wollen gar nicht, daß du dich besserst; es ist lauter Humbug, und wenn es eben sein soll, dann richtig darauf los auf der Verbrecherlaufbahn!" Wer will mir verübeln, daß ich so dachte?

Ich fuhr von H. nach G. und dachte an alles andere, nur nicht daran, daß ich wieder Arbeit suchen wollte. Geld hatte ich mir etwas erspart; ich wollte mir damit einen Revolver und ein langes Messer, sowie einen mit Quecksilber gefüllten Gummischlauch kaufen. Während ich mit solchen Gedanken durch die Straßen schlenderte, begegnete mir ein Glasergeselle, der in Arbeit stand. Derselbe kannte mich, denn er kam öfters nach H., von wo ich herkam, und hatte erst vor kurzem seine dort wohnende Mutter besucht. Der fragte mich nun, ob ich in G. „fremd" sei, und als ich dies bejahte, meinte er, ich solle doch zu Glasermeister B. gehen, der brauche notwendig einen Gesellen. So, sagte ich und mußte laut auflachen. Doch mein Bekannter schaute mich fragend an: „Warum lachst du denn?" Ach, er konnte freilich nicht ahnen, was mich verzweifelnd lachen machte. Ich sagte ihm, daß ich eben im Begriffe wäre, mir einiges Handwerkszeug zu kaufen, das ich zu meiner künftigen Arbeit nötig hätte. Was ich damit meinte, sagte ich dem Ahnungslosen aber nicht und verabschiedete mich von ihm.

Hierauf begab ich mich in ein Gasthaus, um Mittag zu essen und dabei zu überlegen, ob ich das Arbeitsuchen noch einmal probieren und wieder zu arbeiten anfangen sollte oder nicht. Ich zählte meine Westenknöpfe ab — ja, nein, ja — und das Orakel sagte: „ja!"

Also, ich sollte es noch einmal probieren. Man glaube aber ja nicht, daß ich abergläubisch bin. Ich zählte die Westenknöpfe bloß, um etwas zu tun.

Alle guten Dinge sind drei, sagte ich mir; also probiere ich es

noch einmal! Ich ging hin zu den mir genannten Glasermeister B. und fragte um Arbeit an. Dieser Mann ließ mich gar nicht wieder weg gehen und nahm mich sofort in seine Werkstatt mit. So stand ich wieder mitten in der Arbeit und verdiente wöchentlich 18 M. Wieder fing ich an zu hoffen und faßte frohen Mut; doch wollte ich nicht recht froh werden, denn G. lag allzu nahe bei H. Und richtig, nach vier Wochen wußte es mein Arbeitgeber wieder, wie es bei mir stand. Wie er alles erfahren hat, weiß ich nicht; genug, er wußte alles, sagte das mir und entließ mich wieder.

So war ich wiederum auf die Landstraße geworfen. Was sollte ich nun tun? Ich hatte es zum dritten Male versucht, emporzukommen, ein ehrlich arbeitender Mensch zu bleiben — gab es wirklich für mich keine Ruhe mehr? Und wie sehnte ich mich nach Ruhe! Ich war in einer so schrecklichen Verfassung, daß ich jedem Polizisten, der mir etwa begegnete, am liebsten den Hals hätte abschneiden mögen. Wie haßte ich die Polizei, die die Verbrecher macht, bloß damit sie keine Arbeit mit den Entlassenen hat! Das klingt absurd, ist aber so. Die Polizei treibt in der Tat den entlassenen Sträfling, statt ihm behilflich zu sein, daß er wieder emporkomme, wieder zum Verbrechen, zum Rückfall!

Ich ging nach F. Dort erhob ich mein rückständiges Geld, das meine Heimatsgemeinde für mich an die Polizei gesandt hatte — es war die letzte Rate meines Zuchthausverdienstes. Aber auf der Polizei sagte man mir, daß ich binnen drei Tagen die Stadt verlassen müßte; dann photographierte man mich noch und stellte mich sämtlichen Kriminalschutzleuten vor. Dies hätte jemand sehen müssen. Diese Bewegung, die unter die Herren kam, als mich der Polizeiinspektor vorstellte, gerade, als wenn ein Geier in einen Hühnerhof gefahren. Der eine Schutzmann schrie: „Ist er schon ausgewiesen?“ Ein anderer: „Führt ihn gleich zur Stadt hinaus!“ Ein dritter fragte, in welchem „Fache“ ich „arbeitete“. Wieder ein anderer gab mir zutraulich flüsternd den guten Rat: „Verlassen Sie F. heute noch; denn Sie als Fremder bekommen sofort „Lampen“ von den Einheimischen; diese dulden keine Konkurrenz!“ — Ich ging sofort aus der Stadt. Meine Geduld war nun zu Ende.

Ich habe jedesmal oben die Adressen meiner Arbeitgeber genannt, damit diejenigen, welche meinen Worten nicht glauben sollten, sich erkundigen können, ob ich nicht dreimal ehrlich versucht hatte, wieder in die Höhe zu kommen und mir das Vertrauen meiner Mitmenschen zu erwerben. Ich lüge nicht. Meine Zeugnisse von den drei Meistern, bei denen ich arbeitete, liegen bei meinen Effekten.

Von F. fuhr ich nach E. Zuvor hatte ich noch meine Papiere, die Karte, das Krankenbuch und die Arbeitszeugnisse in meinem Koffer verwahrt, den ich in G. bei meinen Hausleuten stehen ließ. Ich fuhr nun ganz „schwarz", ohne jegliche Legitimation in die Welt hinein; denn ich wollte nun wieder auf der Bahn des Verbrechens weiter gehen, und ein Verbrecher braucht keine Papiere oder höchstens nur falsche. Und da mir Bayern die Polizei aufgehängt hatte, so sollte dies Land mich auch wieder haben. Ende Mai kam ich nach M. und hatte sofort einen falschen Paß; ich hieß jetzt „Wilhelm Mielke", war aus „Weichselmünde" und wurde so auf der Polizei gemeldet.

Nun spekulierte ich, einen tüchtigen Coup zu machen. Da ich jedoch die ersten 14 Tage nichts Passendes ermitteln konnte, und meine ersparten Geldmittel wieder ausgingen, mußte nun um jeden Preis etwas unternommen werden. Die augenblickliche Mittellosigkeit der Verbrecher ist gewöhnlich ihr Untergang, weil sie da die Not zwingt, zu stehlen, was ihnen unter die Hände kommt, damit blos der Magen befriedigt wird.

Fortsetzung folgt.

II.

Verschwinden der sechsjährigen Else Kassel aus Hannover am 18. August 1901.

Mitgeteilt vom

Kriminalpolizeiinspektor **Homrighausen** in Hannover.

In Hannover, Roscherstraße 6 part., wohnte im Jahre 1901 der Kutscher Wilhelm Kassel mit seiner Familie, bestehend aus der Frau Adolfine, geborene Bengsch, und drei Kindern: Emmi, geboren am 12. November 1890, Else, geboren am 23. August 1895, und Friedrich, geboren am 19. Juni 1897. Die Familie, die im Januar 1901 von Groß-Schwülper zuzog, hatte bereits von 1885 bis 1890 hier gewohnt und war dann nach Gebhardshagen bei Wolfenbüttel verzogen, wo dem Ehepaar die obengenannten Kinder geboren wurden.

Am Sonntag, den 18. August 1901, nachmittags, begab sich Frau Kassel nach dem Krankenhause I, um ihrem Sohne Friedrich einen Krankenbesuch zu machen; die älteste Tochter Emmi war in der Wohnung zurückgeblieben. Das zweitälteste Kind, die sechs Jahre alte Else Kassel, war auf der Straße, um zu spielen. Sie verließ

Anmerkung des Herausgebers. — Ich habe vor längerer Zeit einer Zeitungsnotiz entnommen, daß ein Kind in Hannover verschwunden und dann bei Zigeunern entdeckt worden sei. Da ich solche Fälle für kriminalistisch wichtig halte, und einmal behauptet habe (Handb. f. U.-R. IV. Aufl. I. Bd. p. 410), daß aktenmäßige Belege über von Zigeunern gestohlene Kinder fehlen, so schrieb ich (wie ich es schon unzählige Male in anderen Fällen getan habe), an das betreffende Polizeipräsidium und bat um aktenmäßige Auskunft. Diese wurde mir bereitwillig versprochen und im Vorliegenden geliefert. Ich halte die Darstellung für außerordentlich interessant, da sie nicht bloß in der in Rede stehenden Frage unterrichtet, sondern auch zeigt, wie konfuse das Publikum in solchen Dingen Mitteilungen macht und wie sehr die Behörden hierdurch irre geleitet werden. Außerdem ersehen wir wieder, welchen Eifer und welche Mühewaltung die Polizeibehörden bei solchen Anlässen in verdienstlicher Weise entfalten und endlich ist die Agnoszierung der Lina Wisioreck als Else Kassel durch verschiedene Zeugen und die eigenen Eltern (!) sehr merkwürdig — der Vater der Else Kassel hält die Lina Wisioreck auch heute noch für sein Kind, trotz zweifelloser Gegenbeweise! Hans Groß.

um 2½ Uhr die elterliche Wohnung und ist seitdem spurlos verschwunden. Die Mutter erstattete von dem Verschwinden des Kindes Anzeige, worauf sofort Nachforschungen seitens der Kriminalpolizei angestellt wurden.

Else war ein sehr lebhaftes, aufgewecktes und zutrauliches Kind; fremden Personen schloß sie sich leicht an. Namen und Wohnung konnte die Kleine deutlich angeben. Sie war gut entwickelt, etwa

Else Kassel.

1 m groß, hatte hellblondes, lockiges Haar, blonde Augenbrauen, graue bezw. graublaue Augen, gutes Gebiß, rundes, volles Gesicht, rote Backen, klare Aussprache und als besonderes Kennzeichen in der Fläche der linken Hand, unterhalb der Fingerwurzeln, eine Warze. Sie trug am Tage des Verschwindens ein hellblau und weiß karriertes Waschkleid, blau und weiß gestreifte Schürze, hellbraunen Unterrock, schwarze Strümpfe, schware Knopfstiefel, jedoch keine Kopfbedeckung.

Der Vater des Kindes, der als Kutscher bei dem Goldwarenhändler Porcher, Odeonstraße 7, bedienstet war, befand sich in dieser Zeit mit seinem Herrn auf Reisen. Er, sowie die in Steinlah und Haverlah wohnenden Verwandten wurden von Frau Kassel sofort benach-

richtigt; einen weiteren Verwandten ihres Mannes, den Hofmeister Heinrich Kassel in Großschwülper, wo die Eheleute zuletzt gewohnt

Linä Wisioreck, geb. 28. 10. 1894 zu Borchel b./Celle.

hatten, setzte Frau Kassel von dem Vorfalle nicht in Kenntnis. Seitens der Kriminalpolizei wurden am 24. August 1901 durch Ausschreiben sämtliche Gendarmeriestationen der Provinz Hannover, die Gemeindevorsteher der nächstliegenden 6 Kreise und 26 benachbarte

Polzeiverwaltungen von dem Verschwinden des Kindes benachrichtigt, sowie Bekanntmachungen in der Hannoverschen Presse erlassen.

Am 2. September 1901 wurd ein etwa fünf Jahre altes Mädchen, das Emmy Sorgenfrei heißen wollte, an der Zentralmarkthalle in Berlin weinend angetroffen und dem Waisenhause zugeführt. Seine Angabe, es sei die Tochter eines Pantoffelmachers aus Neuendorf bei Potsdam, traf nicht zu. Das Kind hatte blondes Haar und war gut entwickelt. Es trug ein Paket Kleidungsstücke und ein „E. S." gezeichnetes Taschentuch bei sich, welcher Umstand darauf schließen ließ, daß Durchreisende oder Passanten sich des Kindes entledigt hatten. Auf eine sofortige Anfrage bei dem Polizeipräsidium zu Berlin stellte dieses fest, daß das ausgesetzte Kind mit der verschwundenen Else Kassel nicht identisch war.

Da über den Verbleib des Kindes durchaus nichts zu ermitteln war, wurde vom Polizeipräsidium zu Hannover am 10. September 1901 ein zweites Ausschreiben weiteren etwa 1300 Gemeindevorstehern der umliegenden 21 Kreise zugesandt, sowie nebst Photographie der Vermißten, die diese im Alter von drei Jahren darstellt (eine andere Photographie des Kindes war nicht vorhanden) im Deutschen Fahndungsblatt veröffentlicht.

Am 16. September 1901 ging dem Polizeipräsidium Hannover eine schriftliche Mitteilung der Frau Hauptmann Schoof, ebenda, zu, nach der ihre „Stütze" Marie Hunold am 19. August 1901, morgens 6 Uhr, an der Ecke des Ernst August-Platzes und der Bahnhofstraße ein kleines Mädchen, auf welches die Beschreibung der Else Kassel paßte, habe stehen sehen. Das Kind wäre dem Fräulein Hunold durch sein betrübtes Aussehen aufgefallen, weshalb sie es angeredet habe. Aus der Kleinen sei aber nichts weiter herauszubringen gewesen, als daß sie bereits lange Zeit dort stehe und sehr hungrig sei. Fräulein Hunold hat darauf dem Kinde ein Butterbrot gegeben und dann ihren Weg nach dem Bahnhofe fortgesetzt. Frau Schoof berichtigte am 22. September 1901 ihre Angabe dahin, daß Fräulein Hunold, wie von dieser nachträglich festgestellt sei, das Kind an der Ecke der Schillerstraße und des Ernst August-Platzes angetroffen habe. Bei einer Befragung der Hunold wurde festgestellt, daß das von ihr bemerkte Kind ein Kleid mit abgeschnittenen Ärmeln getragen hat, während Else Kassel bei ihrem Fortgange ein Kleid mit Puffärmeln trug; auch entsprach das von der fremden Kleinen gezeigte bescheidene und stille Wesen nicht der großen Lebhaftigkeit und Gesprächigkeit, die Else Kassel stets zeigte; das von Fräulein Hunold gesehene Kind konnte die Gesuchte daher kaum sein.

Alle Anstrengungen, die Vermißte wiederzufinden, waren erfolglos zwar liefen aus vielen Orten, insbesondere Dörfern, Mitteilungen aus dem Publikum an die Eheleute Kassel und die Behörden ein, nach denen man bald hier, bald da ein der Else Kassel ähnelndes Mädchen bei Zigeunern, fahrenden Künstlern und Schaustellern bemerkt haben wollte; die behördlichen Feststellungen ergaben aber stets, daß es nicht die Gesuchte war; die Kinder waren stets eigene Kinder der betreffenden Zigeuner etc. Überall im Publikum herrschte die Ansicht vor, Else Kassel sei von Zigeunern oder ähnlichem Gesindel fortgeschleppt, an ein Verbrechen glaubte man nicht; wohingegen die Behörden der gegenteiligen Überzeugung waren, daß das Kind nämlich nicht gestohlen, sondern einem Verbrechen zum Opfer gefallen war.

Am 9. Oktober 1901 zeigte die Witwe Blaufuß, Roscherstraße 6, an, daß eine Frau aus Empelde ihr Mitteilung über ein von Zigeunern mitgeführtes kleines blondes Mädchen, wahrscheinlich Else Kassel, gemacht habe. Die erwähnte Frau wurde in der Arbeiterfrau Marie Beume aus Empelde ermittelt, die als Zeit ihrer Wahrnehmung April oder Mai 1901 angab, weshalb die im August 1901 verschwundene Else Kassel nicht in Betracht kommen konnte. Nach weiter eingegangenen Nachrichten sollte sich ein kleines blondes Mädchen bei Zigeunern, die sich in Edemissen und Peine aufgehalten und von dort nach Hohenhameln gewandt hatten, befinden. Daraufhin wurden die in letzterem Orte befindlichen beiden Zigeunertrupps auf telegraphisches Ersuchen der Kriminalpolizeiinspektion zu Hannover von Gendarmen durchsucht, Else Kassel jedoch nicht aufgefunden.

Eine Frau Fröhlich aus Dingelbe teilte am 19. Oktober 1901 mit, sie habe bei einer durchfahrenden Zigeunerbande ein etwa sechs Jahre altes, weinendes Mädchen gesehen, in dem sie Else Kassel vermute. Die Spur der Zigeuner führte nach Steuerwald bei Hildesheim, wo die Bande auch aufgefunden und am 21. Oktober 1901 von einem Kriminalbeamten aus Hannover und einem Gendarmen ergebnislos durchsucht wurde.

Am 19. Oktober 1901 wurde ein erneutes Ausschreiben an 332 deutsche Städte mit über 10 000 Einwohnern und sämtliche Grenzstationen gesandt, sowie mit Photographie im „Internationalen Kriminalpolizeiblatt“ und im „Süddeutschen Polizeitelegraph“ veröffentlicht.

Durch die Presse, die wiederholt über das rätselhafte Verschwinden des Kindes berichtete, wurden immer weitere Volkskreise für den Fall interessiert; die Zuschriften aus dem Publikum über vermeintliche Spuren der Vermißten häuften sich.

Am 28. Oktober 1901 teilte ein Otto Emmerich aus Helfta bei

Eisleben mit, er habe daselbst in einer Jahrmarktsbude (Schmidts Welttheater) ein Kind — mit dem Unterkörper in einen Holzkasten eingezwängt — gesehen, das große Ähnlichkeit mit der vermißten Else-Kassel besessen hätte. Die Kleine hätte fortwährend gejammert und die neben ihm sitzende Frau gebeten, sie möchte sie doch aus dem Kasten herauslassen, sie hielte es nicht mehr aus, ihre Beine täten ihr weh; die Frau habe jedoch mit dem Kinde kein Erbarmen gehabt und so den Eindruck erweckt, daß es nicht ihr eigenes Kind sei. Frau Elise Aermes aus Eislebeu teilte zur selben Zeit mit, daß sie die gleiche Wahrnehmung bei einer Museumbude gemacht habe, die am 21. und 22. September 1901 in Eisleben gewesen sei. Das in einem Holzkasten eingeklemmte hübsche, etwa sechsjährige Kind, das blondgelockte Haare und graue Augen gehabt habe, hätte immerfort geweint und gejammert, sei aber von zwei Frauen immer gleich wieder beruhigt und mit kleinen Geldstücken beschenkt worden. Der Inhaber der Schaubude solle ein gewisser Haupt sein. Nach vielen Bemühungen wurden zwei Schaubudenbesitzer mit Namen Haupt ermittelt, einer in Berlin und einer in Gardelegen. Letzterer hatte auch die Bude in Eisleben gehabt; das vor derselben in einem Holzkasten (optische Täuschung) dem Publikum gezeigte Mädchen war seine im Jahre 1897 geborene Tochter Frieda, die sich auch noch bei ihm befand; Else Kassel wurde bei beiden Schaustellern nicht gefunden.

Am 29. Oktober 1901 ging ein Brief vom Polizeipräsidium Frankfurt a. M. ein, in dem der Gastwirt Jean Reckert aus Groß-Winternheim, Post Ober-Ingelheim, folgenden Vorfall anzeigte: Am 23. oder 24. August 1901 habe ein Zigeuner von seiner Frau einen Teller Suppe erbettelt, den er dann durch das Gaststubenfenster einem Zigeunerweibe gereicht habe. Dieses wäre einem anfahrenden Zigeunerwagen entstiegen, in welchem sich ein schreiendes Mädchen befand, dessen Äußeres der Beschreibung der Else Kassel entsprochen habe. Als das Weib die Suppe in Empfang nahm, sprang das Kind aus dem Wagen und sah schreiend und weinend die Straße auf und ab. Mann und Frau eilten hinzu und hoben die Kleine in den Wagen, wo sie noch mehr schrie. Das Weib setzte dem Kinde die erbettelte Suppe vor, schlug die Tür des Wagens zu und dieser fuhr eiligst fort. Auffallend war, daß die übrigen im Wagen befindlichen Kinder sich völlig ruhig verhielten und im Wagen blieben. Die Kleine trug graue Strümpfe und Stiefel. Die sofort angestellten Ermittlungen ergaben, daß nachstehende Zigeuner hier in Frage kamen: 1) der Pferdehändler Josef Weinlieb aus Havelowiecz, genannt „Zigeuner-

baron", der auch unter dem Namen „Bareskow" reiste, 2) der Musiker Franz Weinlieb, 3) der Musiker Johann Klimmt, 4) der Musiker Anton Peter und 5) der Pferdehändler Athenasius Krems, nach denen sogleich Nachforschungen aufgenommen wurden. Die Genannten gezogen waren vereint seinerzeit durch Groß-Winternheim und sollten sich in Thüringen aufhalten.

Am 23. November 1901 wurde der Regierung zu Hannover auf Erfordern ein Bericht über das Verschwinden der Else Kassel eingereicht.

Nach einer Meldung des herzoglichen Fußjägers Bethmann in Dellman vom 11. Dezember 1901 sollte ein der Else Kassel ähnliches Mädchen bei einer am 10. Dezember 1901 daselbst durchgezogenen Zigeunertruppe bemerkt worden sein. Die Herzogliche Kreisdirektion zu Dessau nahm sofort die Verfolgung der Zigeuner auf. Die Spur führte nach Cöthen. Die Wagen einer daselbst angetroffenen Zigeunertruppe wurden eingehend durchsucht, die Vermißte aber nicht gefunden.

Auf Grund einer Privatnachricht aus Winningen, Kreis Aschersleben, vom 12. Dezember 1901 wurde durch den Amtsvorsteher zu Königsaue folgendes ermittelt: Von der Dienstmagd Anna Citz und dem Gastwirt Bockmann, beide in Winningen, war bei einem durchreisenden Zigeunertrupp ein blondlockiges kleines Mädchen gesehen, das immer „Mama, meine Mama!" gerufen und Anstrengungen gemacht habe, aus einem der Zigeunerwagen zu entkommen, es sei jedoch von einem größeren Zigeunerkinde festgehalten und geschlagen worden. Als die Dienstmagd Citz zu der Kleinen, die später mit anderen Zigeunerkindern im Orte bettelte, gesagt habe, sie wäre doch kein Zigeunerkind, sei das kleine Mädchen schnell, bevor es eine Antwort geben konnte, von den anderen Kindern fortgerissen worden. Genau wieder zu erkennen vermochte die Citz nach der ihr vorgelegten Photographie der Else Kassel die Kleine nicht, meinte jedoch, daß eine Ähnlichkeit mit dem gesehenen Kinde vorhanden gewesen sei. Dasselbe bekundete der Gastwirt Bockmann. Weitere Feststellungen konnten von dem Amte Königsaue, zu dessen Bezirk Winningen gehört, nicht gemacht werden.

Am 15. Dezember 1901 teilte der Bürgermeister der Gemeinde Wetter i. Th. mit, daß ein Zigeuner Peter Friedrich Winter, der in Wetter Vorstellungen mit einem Marionettentheater gegeben hätte, ein fremdes Kind mitgeführt haben solle. Die Verfolgung Winters wurde sofort aufgenommen und dieser in Falkenberg i. H. eingeholt, ein fremdes Kind hatte er jedoch nicht bei sich.

Am 16. Dezember 1901 wurden 500 Ausschreiben an sämtliche

Städte der Regierungsbezirke Aachen, Sigmaringen, Köln und Merseburg, sowie der sechs thüringischen Fürstentümer erlassen. Die Ermittelungen blieben indessen erfolglos.

Am 5. Januar 1902 erhielt Kassel Mitteilung aus Rennerod bei Stein-Neukirch, daß dort zugereiste Zigeuner ein Kind mit sich geführt hätten, welches zu Bauersleuten gesagt habe, die Zigeuner wären nicht seine Eltern; die wohnten in Hannover und sein Vater sei Kutscher. Der Kaufmann Weber in Rennerod, von dem die Mitteilung herrührte, konnte weitere Angaben nicht machen. Der Vorfall war ihm von einer Frau aus Stein-Neukirch erzählt worden. Die an diesem Orte eingeleiteten Nachforschungen ergaben:

Im November 1901 hatten zwei Zigeunerkinder bei der Frau Wilhelm Henrich in Stein-Neukirch gebettelt. Das eine davon — in Knabentracht — hätte aus dem Henrich'schen Hause nicht wieder fortgewollt. Auf Befragen habe es angegeben, bei den Zigeunern wären weder seine Mutter noch seine Geschwister; das Kind — ein Mädchen — soll etwa 1 m groß gewesen sein. Auf Veranlassung des Bürgermeisters von Stein-Neukirch wurden die Zigeuner, die sich nach Lippe gewandt hatten, dort behördlich durchsucht, jedoch ohne Erfolg. Vom Polizei-Präsidium Hannover wurden die Polizei-Verwaltungen in Coesfeld, Borken, Struthütten und Dernbach um Nachforschung ersucht.

Am 15. Januar 1902 wurde eine in Ahlem lagernde Zigeunertruppe von 6 Kriminalbeamten aus Hannover und dem Gendarmen aus Limmer durchsucht, die Else Kassel bei derselben jedoch nicht gefunden. Inzwischen waren auch die außerpreußischen Bundesstaaten von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ersucht worden, nach dem Verbleibe der Else Kassel Nachforschungen anzustellen; ein gleiches Ersuchen an die benachbarten ausländischen Staaten war in Aussicht gestellt worden.

Am 31. Januar 1902 ging ein Brief mit einem Zeitungsausschnitt von dem Gemeinde-Vorsteher in Klein-Heere ein, wonach bei einer in Frankendorf i. d. Mark verhafteten Zigeunertruppe ein kleines blondes Mädchen bemerkt sein sollte, das zu Dorfkindern gesagt hätte, es heiße Anna und sei aus Berlin, weitere Angaben dürfe es nicht machen. Der Gemeindevorsteher in Frankendorf i. d. Mark teilte auf eine Anfrage des Polizei-Präsidiums Hannover mit, daß die Zigeunertruppe nach Zechlin i. d. Mark transportiert sei. Hier befand sie sich jedoch nicht, sie war vielmehr nach Rheinsberg i. d. Mark gezogen. Erst hier konnte festgestellt werden, daß sich außer mehreren erwachsenen Kindern nur ein etwa dreijähriges eigenes Mädchen

bei den Zigeunern befand; von der Else Kassel war keine Spur aufzufinden. Da trotz aller Bemühungen eine Spur der Vermißten nicht aufzufinden war, wurde am 4. April 1902 ein erneutes Ausschreiben in 4000 Exemplaren an sämtliche Grenzstationen, alle Gendarmeriestationen, Gemeindevorsteher und Polizei-Verwaltungen der der Provinz Hannover und eine große Anzahl mittlerer und größerer Städte Deutschlands versandt.

Am 15. April 1902 wurde von dem Gemeindevorsteher Rugen zu Altenbülstedt eine durchreisende, vagabondierende Händlertruppe, deren Führer ein Korbmacher Heinrich Karstens aus Magdeburg sein wollte, durchsucht. Hierbei fiel dem Gemeindevorsteher ein bei der Truppe befindliches Mädchen auf, für welches die Beschreibung der Else Kassel paßte; leider unterließ der Gemeindevorsteher die Befragung des Kindes. Die auf Grund eines, von dem Vorsteher an das Polizei-Präsidium Hannover gesandten Berichts angestellten Nachforschungen waren erfolglos, da der Aufenthalt der Truppe nicht ermittelt werden konnte.

Am 21. April 1902 teilte der Holländer J. Bollen in M.-Gladbach den Eheleuten Kassel mit, die Polizei in Rotterdam habe Zigeunern ein fremdes Kind abgenommen, das, nach der Beschreibung zu urteilen, ihr Kind sein könnte.

Auf die vom Polizei-Präsidium Hannover bei der Polizeibehörde zu Rotterdam gestellte Anfrage, der eine Photographie der Vermißten beigefügt war, wurde festgestellt, daß das in Rotterdam festgenommene Zigeunerkind mit der vermißten Else Kassel nicht identisch war. Nach einem Bericht des Gendarmen Bollweg in Bodenteich vom 22. April 1902 war bei einer im Januar 1902 durchgewanderten Zigeunerfamilie in Bockel ein Mädchen gesehen worden, auf das die Beschreibung der Else Kassel paßte. Das Mädchen war wegen seiner weißen Hautfarbe vor den übrigen, fast schwarzen Kindern aufgefallen, die den Eltern ähnlicher waren.

Durch eifrige Nachforschungen gelang es, in dem Oberhaupte der Familie den Musiker Friedrich Richard Eduard Hesse, geboren am 28. April 1867 zu Hundisburg, von 1894 bis 1898 in Badenhausen wohnhaft gewesen, zu ermitteln. Die Spur Hesses konnte leider nicht weiter verfolgt werden.

Am 28. April 1902 teilte der Gemeindevorsteher Brink zu Getelo bei Ülzen unter Übersendung eines Ausschnittes aus der „Holländischen Zeitung“ mit, daß am 23. April 1902 bei einer durch Krimpen ziehenden Zigeunerbande ein Mädchen sich befunden habe, welches angab, gestohlen zu sein. Eine Anfrage mit Photographie wurde sofort an

die Polizei-Verwaltung zu Krimpen (Holland) abgesandt. Die Antwort lautete indessen, daß das bei Zigeunern betroffene Kind, das gut deutsch und holländisch spräche, nicht die verschwundene Else Kassel sei. Von dem Polizeiamt zu Leipzig wurden bei der Ostermesse 1902 die Buden und Wagen von zwölf auswärtigen Schaustellern nach der Else Kassel durchsucht, eine Spur von dieser jedoch nicht gefunden; auch die weiter in Leipzig angestellten Ermittlungen waren erfolglos. Am 28. April 1902 wurde in Groß-Kuhren, Landratsamt Fischhausen, eine Zigeunerbande festgenommen, die ein blondes Mädchen, das anscheinend nicht zu ihr gehörte, mit sich führte. Der Landrat zu Fischhausen verständigte hiervon telegraphisch das Polizei-Präsidium Berlin, welches das Telegramm sofort an das Polizei-Präsidium zu Hannover weitergab. Aus den vom Landratsamte Fischhausen erbetenen Ermittlungsakten wurde aber festgestellt, daß das betreffende Mädchen mit der Else Kassel nicht identisch war.

Am 22. Mai 1902 wurde von dem Ersten Staatsanwalt zu Meiningen, wo am Himmelfahrtstage bei einer durchreisenden Zigeunertruppe ein der Else Kassel ähnliches Kind sich aufgehalten haben sollte, eine Bekanntmachung im Deutschen Fahndungsblatt erlassen. Das rätselhafte Verschwinden des Kindes ließ auch die Bevölkerung nicht ruhen. Wo immer auch Zigeunertrupps oder wandernde Komödianten auftauchten, bei denen weiße, blonde Mädchen im ungefähren Alter der Else Kassel sich befanden, wurde die Polizei benachrichtigt. So gingen im Mai 1902 Schreiben ein, nach denen Else Kassel bei Zigeunern gesehen sein sollte, von:

1) Ernst Beck in Wiesbaden, 2) Friedrich Gernert in Rhein-Dürkheim, 3) Schuhmacher Reckardt in Löllscheid, 4) Metzger Rothermel in Hohen-Sülzen, 5) Wilhelm Bauer in Caub a. Rh.

Überall wurden auf Ersuchen des Polizei-Präsidiums Hannover sofort eingehende Nachforschungen von den betreffenden Orts- und Polizeibehörden angestellt, aber stets mit gleichem Erfolge — Else Kassel wurde nicht gefunden.

Aus Frankenthal wurde am 24. Mai 1902 das Bild eines bei einer Zigeunerbande vorgefundenen kleinen Mädchens im Alter von höchstens 5 Jahren gesandt.

Das Bild war dort auf Veranlassung der Polizeibehörde angefertigt; als es der Frau Kassel vorgezeigt wurde, erklärte diese mit Bestimmtheit, das photographierte Kind sei nicht ihre Tochter Else. Das Kind wurde darauf seinem angeblichen Vater, dem Musiker Adolf Rheinhard aus Stein zurückgegeben.

Ebenso wie das Publikum griffen auch die Zeitungen jede kleine

Mitteilung auf und brachten wiederholt die sensationelle Neuigkeit, daß die Else Kassel endlich gefunden sei. Die von den Polizeibehörden angestellten Ermittelungen ergaben dann stets, daß sich die Zeitungsberichte auf Mutmaßungen phantasievoller Leute gründeten oder jeder Unterlage entbehrten; Erfolge wurden nicht erzielt.

Wiederholt reiste auch Frau Kassel nach verschiedenen Orten, um dort angeblich gestohlene, bei umherziehenden Zigeunern vorgefundene Kinder in Augenschein zu nehmen; stets um eine Hoffnung ärmer kehrte sie wieder nach Hannover zurück. Vom Vater des Kindes, dem Kutscher Kassel war inzwischen ein Immediatgesuch an Se. Majestät den Kaiser und König eingereicht worden zwecks Aussetzung einer Belohnung für die Wiederauffindung seiner Tochter. Infolgedessen wurde der Regierung zu Hannover auf deren Erfordern am 30. Dezember 1902 erneut über den Stand der Ermittlungen berichtet. Es wurde hierbei besonders hervorgehoben, daß die Aussetzung einer Belohnung zwecklos sein werde, da — wie beim Polizei-Präsidium von vornherein angenommen sei — das Kind wahrscheinlich nicht gestohlen, sondern einem Verbrechen zum Opfer gefallen wäre.

Dieser Ansicht schien auch die Regierung beizutreten, wie aus ihrer Mitteilung an Kassel hervorging. Nichtsdestoweniger setzte der Herr Regierungspräsident von Hannover am 25. Februar 1903 eine Belohnung von 1000 Mk. für die Wiederauffindung der Else Kassel aus. Am 12. März 1903 wurde das Polizeipräsidium Hannover von dem Gemeindevorsteher Fuhrberg aus Obershagen, Kreis Burgdorf, benachrichtigt, daß sich dort ein Kind aufhalte, von dem angenommen werden könne, daß es die vermißte Else Kassel sei. Das hauptsächlichste Erkennungszeichen, die Warze an der linken Hand, sei jedoch nicht zu finden. Das Mädchen wäre anfangs März 1903 von dem umherziehenden Kiepenflicker Nicodemus Wisioreck, der es für seine Tochter Lina ausgäbe, dem Armenhäusler Bödecker in Obershagen in Pflege gegeben, weil die Mutter, Frau Wisioreck, sich wegen Gewerbevergehens im Amtsgerichtsgefängnisse in Burgdorf befände. Der Kiepenflicker Wisioreck, ein dem Trunke ergebener Mensch, wanderte jahraus, jahrein mit Frau und Kindern von Ort zu Ort und hatte bei diesem unsteten Leben viel Verkehr mit Zigeunern. Das Kind hatte in Obershagen erzählt, es hätte früher einen anderen Vater gehabt, der Kutscher gewesen sei, von diesem sei sie vor längerer Zeit ausgeschickt, dann von einem Zigeuner aufgegriffen und mitgeschleppt worden. Die Schneiderin Lilli Langkopf aus Hänigsen hatte zuerst die Aufmerksamkeit der Behörden auf das Mädchen gelenkt. Sie hatte dieses

in Obershagen gesehen und nach seinem Namen gefragt, hierauf hatte sich die Kleine erst „Lina“ und dann „Else“ genannt. Als sie am anderen Tage die Bekanntmachung des Regierungspräsidenten zu Hannover von der ausgesetzten Belohnung gelesen hatte, erinnerte sie sich sofort des Kindes und erstattete Anzeige. Ein sofort vom Polizeipräsidium Hannover nach Obershagen entsandter Kriminalbeamter konnte an der Hand der Photographie und sonstiger Ermittelungen die Identität des bei dem Armenhäusler Bödecker untergebrachten Kindes mit der gesuchten Else Kassel nicht mit Sicherheit feststellen. Es wurden daher die Eheleute Kassel, jetzt Bindestraße 2, benachrichtigt, die am 14. März 1903 nach Obershagen reisten, in dem Kinde auf das bestimmteste ihre am 18. August 1901 verschwundene Tochter Else wiedererkennen wollten und es mit sich nach Hannover nahmen. War es doch nicht ausgeschlossen, daß die Warze inzwischen von selbst verschwunden oder künstlich entfernt worden war. Die Eltern wollten das Kind an den Bewegungen, den Gesichtszügen, der Gesichtsbildung, an dem ganzen Wesen und einem auf dem Rücken befindlichen, etwa zwei Stecknadelköpfe großen Leberflécke erkennen. Das Kind hat bei dem ersten Wiedersehen in Obershagen zunächst die Eltern nicht erkannt. Auf die Frage der Mutter, ob sie Tante Blaufuß kenne, hat die Kleine geantwortet: „Ja, die hat ja bei uns gewohnt!“ (Frau Blaufuß war 1901 die Hauswirtin der Kasselschen Eheleute.) Zunächst erkannte die Kleine die Mutter und später auch den Vater angeblich wieder. Ebenso wollte sie am folgenden Tage den Schuhmacher Paul, Bindestraße 1, wiedererkennen; keine von den Personen, denen das Kind gezeigt wurde, vermochte dies indessen wiederzuerkennen. Die Aussagen des sehr aufgeregten Kindes waren recht verworren. Es erzählte über sein Verschwinden nachstehendes: Es sei von einem Zigeuner mit schwarzem Gesicht und schwarzen Haaren auf der Straße aufgegriffen, unter den Mantel genommen und in einen großen planbedeckten Wagen gebracht worden, wo sich noch mehrere Kinder, Männer und Frauen befunden hätten. Sie seien von einem Orte zum anderen gefahren. Sobald sie sich einer Stadt oder einer menschlichen Behausung genähert hätten, sei sie im Wagen unter Betten oder in einem Sack versteckt worden, während die anderen Zigeunerkinder neben dem Wagen herlaufen durften; sie sei auch besonders dann versteckt worden, wenn ein Gendarm in der Nähe war. Sie sprach von Höxter, Münster, dem Sauerlande und Saßmannshausen, wo viele Zigeuner gewesen seien. (Es ist dies in der Tat eine große Zigeunerkolonie im Kreise Wittgenstein.) Am 1. Weihnachtsfeiertage will sie von Zigeunern zwischen Arpke und Immensen bei Lehrte an

den Kiepenflicker Wisioreck abgegeben worden sein; dieser habe sie tagtäglich zum Betteln ausgeschickt.

Am 16. März 1903 wurde vom Polizei-Präsidium zu Hannover dem Herrn Minister des Innern, dem Herrn Oberpräsidenten und dem Herrn Regierungspräsidenten über die Auffindung des Mädchens, angeblich der Else Kassel, Bericht erstattet, worauf die Regierung die weiteren Ermittelungen einstellen ließ. Um etwaigen Zweifeln zu begegnen, versuchte ein Kriminalbeamter aus Hannover die Identität des ermittelten Kindes mit der Else Kassel noch durch andere Momente und Personen festzustellen. Hierbei ergab sich merkwürdigerweise, daß das Kind weder das Haus Roscherstraße 6, noch die in diesem befindlichen früheren Wohnräume der Familie Kassel wiedererkannte; es behauptete, nie dort gewesen zu sein. Hinter dem Hause liegt ein Garten, in dem Else Kassel viel gespielt hat; das Kind vermochte aber ebensowenig den Weg nach diesem Garten zu finden, wie diesen wiederzuerkennen. Die Hauseigentümerin, Frau Blaufuß, und ihre Tochter, die Else Kassel genau gekannt hatten, hegten Zweifel, daß das ihnen vorgestellte Kind die Vermißte sei; auch die Blaufußsche Wohnung, in der Else Kassel sich oft aufgehalten hatte, war dem Kinde unbekannt. Die Warteschule Hagenstraße 17 c, welche Else längere Zeit hindurch täglich besucht hatte, war dem Kinde ebenfalls völlig unbekannt, es konnte sich weder der Straße, noch des Hauses und der Räume entsinnen, auch erkannte es die Schulvorsteherin, Fräulein Cohrs, sowie seine frühere Lehrerin, Fräulein Meyer, und die ehemaligen Mitschülerinnen nicht wieder. Diese bezweifelten ebenfalls, daß das ihnen vorgestellte Kind die Else Kassel sei. Der Kutscher Kassel hatte zugegeben, daß die kleine Else oft aus eigenem Antriebe ohne elterliche Erlaubnis nach dem Welfenplatze gegangen sei, um dem Exerzieren der Soldaten zuzusehen, auch nach der Georgstraße, wo es die Schaufenster bewundert habe. Der Welfenplatz und seine Umgebung waren dem Mädchen vollkommen fremd, es behauptete, nie dort gewesen zu sein. Den Weg vom Welfenplatze zur Roscherstraße, den die kleine Else früher so oft allein zurückgelegt hatte, fand das Mädchen nicht. Das Haus Odeonstraße 7 war dem Mädchen ebenso fremd, wie die im dritten Stockwerk belegene Wohnung des früheren Dienstherrn Kassels, Kaufmanns Porcher, in der Else Kassel oft gegessen hatte. Auch Frau Porcher bezweifelte, daß das Mädchen Else Kassel sei. Zwei Angestellte Porchers, der Arbeiter Haentsch und der Hausdiener Weigele, behaupteten dagegen bestimmt, die Kleine sei die Else Kassel. Vermochte das Kind sich der Personen und Vorgänge aus der Zeit, wo es sich bei den angeb-

lichen Eltern befunden haben will, nicht zu erinnern, so wußte es dagegen mit seltener Gedächtnisschärfe von seinem Leben bei dem Kiepenflicker Wisioreck zu erzählen, sogar die Namen von Ortschaften und Personen waren ihm geläufig. So erzählte das Mädchen, sei zweimal bei Wisioreck und in der Zwischenzeit bei Zigeunern gewesen. Mit Wisioreck und seiner Familie habe es in Strohkamp bei Celle für einen Bauern Kartoffeln ausgegraben. Bei Wisioreck habe es die Zigeuner Heinrich und Wilhelm Lüpke kennen gelernt; Heinrich sei in Hänigsen gestorben und begraben, Wisioreck habe ihm noch einen Wachholderbaum auf sein Grab gepflanzt; Wilhelm sei mit einer Frau verheiratet, die aus der Schmelzerschen Zigeunertruppe stamme und die „goldene Frau" genannt worden wäre. Auch mit einem Schank (Jean) Freiwald, Otto Strichau, Wilhelm Blesse und Schmidt seien sie zusammen gewesen. Strichau sei ein gefährlicher Mensch, im Blesseschen Wagen hätte sich in der Nähe von Peine ein Mädchen befunden, das an seinem Geschlechtsteil sehr geblutet habe; man hätte es dort abgewaschen. Auch in Gr.-Schwülper, dem früheren Wohnort der Kasselschen Eheleute, sei es gewesen und habe auch in dem Hause gebettelt, wo es mit seinen Eltern (Kassel) gewohnt haben will. Der Frau Marie Drenkhan, Hannover, Schulenburger Landstraße 115, und ihrer Mutter, bei denen sie und Wisioreck gebettelt hätten, habe sie auf die Frage, ob sie bei ihnen bleiben wolle, geantwortet: „Ja, wenn es der Vater (Wisioreck) will!" Dieser wäre jedoch mit dem Mädchen nicht wiedergekommen.

Wisioreck war inzwischen festgenommen und gegen ihn aus § 235 R. St. G. B. die Untersuchung eingeleitet worden.

Der Verlauf dieser, welche vom Ersten Staatsanwalt Nessel und dem Kriminalinspektor Homrighausen — Hannover — vorgenommen wurde, war folgender: Durch eine Anzahl einwandfreier Zeugen wurde das Kind zunächst mit unzweifelhafter Sicherheit als dasjenige wiedererkannt, welches Wisioreck seit langer Zeit, schon vor dem Jahre 1901, mit sich geführt und als seine in Bröckel bei Celle geborene Tochter Lina bezeichnet hat. Auf Befragen des Kriminalpolizei-Inspektors Homrighausen wurde Wisioreck sodann befragt, ob seine Tochter Lina bereits die Schule besucht habe, und ob sie geimpft sei, was dieser verneinte. Frau Kassel erklärte dagegen mit Bestimmtheit, ihre Tochter Else sei mit Erfolg geimpft. Hierauf wurden die Arme des Kindes entblößt, Impfflecke waren jedoch nicht zu entdecken. Der herbeigerufene praktische Arzt Dr. Becker stellte durch eingehende Untersuchung fest, daß das Mädchen tatsächlich nicht mit Erfolg geimpft sei, überhaupt Spuren einer Impfung nicht aufweise. Der Else

Kassel war ferner, als sie vier Jahre alt war, ein hinterster Backenzahn gezogen worden. Das aufgegriffene Kind war dagegen im Besitze sämtlicher Zähne; nach Aussage des Arztes ist demselben niemals ein hinterer Backenzahn gezogen worden. Ferner erklärte Wisioreck, seine Tochter Lina sei, als sie eben laufen konnte, von seinem Sohne mit einem Beile an den Kopf geschlagen worden, auch habe sie sich, als sie noch getragen wurde, den rechten Fuß erfroren. Tatsächlich stellte der Arzt das Vorhandensein von alten Narben an den betreffenden Körperstellen des Kindes fest. Dieses erklärte schließlich nach eindringlicher Verwarnung zur Wahrheit auf die Frage, ob es wahr sei, daß sie ein Zigeuner von Hannover fortgeholt habe: „Ich will mir das noch einmal überlegen!"; kurz darauf sagte sie jedoch: „Es ist nicht wahr, ich habe mir das selber ausgedacht und ich möchte so gern bei der Mutter bleiben!" Hierbei schmiegte sie sich an die Frau Kassel. Wenn auch demgegenüber Zeugen bekundeten, daß das Kind im Jahre 1902 auf ihre Fragen gesagt habe, es gehöre nicht zu Wisioreck, und wenn es ferner, als es im Jahre 1903 bei Bödecker untergebracht war, sich als Else Kassel bezeichnete, sowie schließlich Wisioreck verschiedentlich geäußert hat, das Kind sei von ihm nur angenommen und dergleichen mehr, so ist allen diesen Umständen doch keine Bedeutung beizumessen. Sie erklären sich daraus, daß Wisioreck stets unter der Einwirkung des Alkohols gestanden hat und in diesem Zustande allerhand Ungereimtes erzählte, während Lina Wisioreck ein durch und durch verlogenes Mädchen ist, das auf seinen Wanderungen durch viele Ortschaften in der Provinz Hannover sicher auch von der verschwundenen Else Kassel gehört und sich hin und wieder einmal in deren Rolle gefallen haben wird, da sie bei ihrer Verschlagenheit sehr bald herausfand, daß sie als Else Kassel ein besseres Leben wie als Lina Wisioreck führen könne. Sie erklärte später nochmals bestimmt, sie sei Lina Wisioreck und habe nur gesagt, sie sei Else Kassel, weil die Leute sie immer danach gefragt hätten. Frau Wisioreck beteuerte, daß die Lina ihr leibliches Kind sei.

Auf Grund dieser Feststellungen und weil: 1. die Warze, welche Else Kassel an der linken Hand gehabt haben soll, bei Lina Wisioreck fehlte, 2. Lina Wisioreck sämtliche Backenzähne besaß, während der Else Kassel nach den Bekundungen der Eltern ein Backenzahn im Alter von vier Jahren gezogen worden war, 3. Lina Wisioreck seit dem zweiten Lebensjahre eine deutlich sichtbare, von einem Wurfe herrührende Narbe an der Stirn hat, die Else Kassel nicht gehabt haben soll, 4. Lina Wisiorecks rechter Fuß eine sehr große Narbe

aufweist, die vom Erfrieren im ersten Lebensjahre herrührt, Else Kassel aber nie erfrorene Füße gehabt hat, 5. Lina Wisioreck nicht die Spur von Impfnarben besitzt, Else Kassel aber mit dem Erfolg von drei entwickelten Pusteln geimpft worden ist, gelangte die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei zu der Überzeugung, daß das aufgegriffene Kind nicht die vermißte Else Kassel sei.

Wisioreck wurde daher aus der Haft entlassen. Seine Tochter Lina ließ er vorläufig auf ihre Bitten bei den Eheleuten Kassel. Hier blieb sie bis 8. Juli 1903, worauf sie nach der Erziehungsanstalt Linerhaus bei Celle überführt wurde, nachdem das Amtsgericht in Burgdorf die Fürsorgeerziehung über sie ausgesprochen hatte. Einen besonderen Schmerz bei der Trennung von ihren Pflegeeltern bekundete sie nicht, schien sich vielmehr im Linerhaus, wo sie ihre ebenfalls in Fürsorgeerziehung befindlichen Geschwister Hulda Wisioreck und ihren unehelich geborenen Bruder Otto Böhmer antraf, von Anfang an recht wohl zu fühlen. Inzwischen waren die Nachforschungen nach der Else Kassel von der Kriminalpolizei in Hannover eifrigst fortgesetzt worden.

Auf eine am 16. März 1903 von Pattensen eingegangene Privatnachricht, nach der zwei Dienstmädchen bei einer Zigeunerbande ein weißes Mädchen gesehen hatten, daß sich Else Hotze nannte und dessen Eltern in Hannover wohnen sollten, wurde ein Kriminalbeamter von Hannover nach Pattensen gesandt. Die über Hiddesdorf, Linderte, Holteusen, Evestorf und Weetzen gezogene Bande wurde verfolgt, konnte jedoch nicht mehr ermittelt werden. Auch die Nachforschungen der sofort benachrichtigten Gendarmeriestation Arnum blieben erfolglos.

Auf Antrag des Polizeipräsidenten in Hannover vom 8. April 1903 wurde die Fortsetzung der Ermittlungen nach der Else Kassel von der Regierung angeordnet.

Nach einer Notiz in der Wunstorfer Zeitung vom 9. April 1903 wollte der Gastwirt Hemme in Elze eidlich erhärten, daß das in Obershagen aufgefundene Kind nicht die Lina Wisioreck sein könne, da diese gestorben sei. Der darauf am 21. April 1903 in Elze vom Kriminalpolizeiinspektor Homrighausen vernommene Gastwirt Hemme und auch dessen Frau erklärten indessen, sie könnten nicht angeben, ob das jetzt ermittelte Mädchen dasselbe sei, das Wisioreck vor etwa drei Jahren bei sich führte, als er bei ihnen übernachtete; die Zeitungsnotiz beruhe auf einem Irrtum. Unterm 11. April 1903 berichtete der Gendarm Regua in Gronau, daß sich bei einer Zigeunerbande, die im Mai oder Juni 1902 durch die Ortschaft Sibesse zog und etwa 30 bis 35 Wagen mit sich führte, ein etwa sieben Jahre altes, hellblondes

Mädchen befunden habe, das den sie befragenden Dorfkindern erzählt hätte, es heiße Else und sei aus Hannover. Vom Publikum war seinerzeit Anzeige nicht erstattet; die angestellten Untersuchungen führten zu keinem Ergebnis.

Im September 1903 durchlief das Gerücht die Presse, Else Kassel sei in einem Zigeunerwagen bei Bahrendorf gefunden worden. Wie die sofort angestellten amtlichen Ermittlungen jedoch zeigten, erwies sich diese Angabe als eine irrige. Der ihr zugrunde liegende Sachverhalt war folgender: Bei dem Zigeuner Rudolf Weiß und dessen Begleiterin Witwe Minna Renz, geb. Weiß, war von Leuten aus Löderburg ein etwa sieben- bis achtjähriges, blondes Mädchen gesehen und für Else Kassel gehalten worden. Die benachrichtigten Gendarmen von Staßfurt und Lust bei Löderburg verfolgten daraufhin die Zigeuner und holten sie in Bahrendorf ein. Das vorgefundene Mädchen war jedoch nicht Else Kassel, sondern die Ende Oktober 1895 in Schleusingen geborene Tochter der Witwe Renz, mit Namen Schleusa Renz. Das Kind ähnelte auch der Else Kassel nicht, es hatte braune Augen und dunkelblondes, glatt anliegendes Haar. Am 21. September 1903 berichtete der Gendarm Ernemann in Zörbig, bei einer nach Eisleben durchgereisten Schaustellerfamilie Haupt befinde sich ein der vermißten Else Kassel ähnliches Kind. Die Polizeiverwaltung Eisleben stellte darauf fest, daß das bei Haupt befindliche Kind auf keinen Fall mit Else Kassel identisch sei. Ein Fleischermeister in Neuwegersleben wollte, wie er am 6. Oktober 1903 dem Polizeipräsidium Hannover mitteilte, die Vermißte bei einer nach Hornhausen gewanderten Künstlertruppe gesehen haben. Diese wurde von der Polizeibehörde zu Hornhausen als die Akrobatenfamilie Schmidt aus Magdeburg ermittelt; Else Kassel befand sich jedoch nicht bei ihr. Der Absender eines am 22. September 1903 aus Leobschütz eingegangenen anonymen Briefes, nach dem sich dort eine Frau mit einem anscheinend gestohlenen Kinde längere Zeit aufgehalten habe, konnte nicht ermittelt werden, weshalb weitere Nachforschungen unterbleiben mußten. Der Marketender und frühere Gastwirt Karl Holste, Vahrenwalderstraße 63, zeigte am 29. September 1903 an, er habe während der letzten Manöver bei Bergen a. d. Dumme ein kleines blondes Mädchen bei Leuten gesehen, die ihm erzählt hätten, das Kind sei ihnen vor drei Jahren von Kiepenflickern geschenkt worden. Wie die Polizeiverwaltung zu Bergen a. d. Dumme feststellte, handelte es sich um die beim Gastwirt Peltret in Pflege befindliche, am 5. September 1891 in Calbe a. d. Milde geborene Louise Stollberg. Das Kind gehörte umherziehenden Kiepenflickern, die inzwischen verstorben sein sollten. Am 2. Oktober 1903

erließ der Regierungspräsident zu Coblenz eine Bekanntmachung, wonach von privater Seite in Löhndorf, Kreis Ahrweiler, ein bei einer Zigeunerbande befindliches kleines blondes Mädchen gesehen worden sei, wie es in der Dorfkapelle kniend betete. Das Mädchen soll in der linken Hand eine Warze gehabt und angegeben haben, es sei vor zwei Jahren von Zigeunern gestohlen worden.

Dem Polizeipräsidium zu Hannover gingen ebenfalls mehrfach Mitteilungen über das Auftauchen des kleinen Mädchens in der Dorfkapelle zu Löhndorf zu. Auf Grund dieser neuen Hinweise wurde vom Polizeipräsidium zu Hannover am 6. November 1903 ein Ausschreiben über das Verschwinden der Else Kassel an sämtliche Ortschaften des Regierungsbezirks Trier gesandt. Die angestellten Ermittlungen waren jedoch erfolglos, da die Zigeunerbande nicht mehr zu ermitteln war. In Osterwieck a. H. wurde am 6. November 1903 eine durchreisende Zigeunerbande angehalten, die ein kleines blondes, etwa siebenjähriges Mädchen mit sich führte; es wurde jedoch auch hier mit Sicherheit festgestellt, daß das Mädchen nicht die Else Kassel war. Am 27. Dezember 1903 zeigte der Handelsmann Karl Imken aus Walsrode a. H. an, er glaube eine Spur der Else Kassel, um deren Photographie er bäte, zu wissen; sie halte sich bei einer Zigeunerbande in Utrecht in Holland auf. Die Polizeibehörde zu Utrecht wurde auf diplomatischem Wege um Anstellung von Nachforschungen ersucht, die jedoch zu keinem Ergebnis führten. Am 23. Januar 1904 wurden in Oppeln die Zigeunerin Antonie Rosenbach und ihre angebliche Tochter Alma verhaftet; von letzterer wurde angenommen, es sei die Else Kassel. Die dem Kutscher Kassel vorgelegte Photographie erkannte er nicht als die seines Kindes an. Auch die auf Veranlassung des Amtsgerichts zu Oppeln dorthin gereiste Frau Kassel bezeichnete bestimmt das Kind als ein ihr fremdes und nicht mit ihrer Tochter identisch. Auch die Vermutung, ein in Görlitz am 11. Mai 1904 bei Zigeunern im Wagen versteckt vorgefundenes, etwa zehn Jahre altes Mädchen sei die Else Kassel, erwies sich als irrig. Aus Dessau wurde zur selben Zeit ein Zeitungsausschnitt anonym eingesandt, wonach bei Wittenberg ein fremder Knabe bei Zigeunern gesehen worden sei. Der Briefschreiber meinte, dies sei doch sicher das in Hannover geraubte Amtmannskind. So hatten die vielen Zeitungsberichte das Publikum bereits verwirrt, daß sie aus einer Kutscherstochter einen Amtmannssohn machten. In Ebenhausen (Bayern) wurden am 24. Juni 1904 zwei bettelnde Kinder, ein zehn Jahre alter Knabe (Anton) und ein acht Jahre altes Mädchen (Elisabeth) aufgegriffen. Wie auf sofortige Veranlassung des Polizeipräsidiums zu Hannover festgestellt wurde,

war das Mädchen nicht Else Kassel, sondern die am 8. Juni 1890 in Engling bei Endorf geborene Elisabeth Krepelka, Tochter der Anna Krepelka aus Costié. Auch in Frankfurt a. M. wollte eine Köchin Babette Stöcklein im Winter 1901 und später ein bettelndes bezw. hausierendes Mädchen mit blondem lockigem Haar, das in Begleitung einer etwa 40 Jahre alten Frau gewesen sei, gesprochen haben. Das Kind habe ihr mitgeteilt, es heiße Else Kassel und sei aus Hannover. Da die Stöcklein erst am 6. Juni 1904 Anzeige erstattete, führten die sofort angestellten Ermittlungen zu keinem Ergebnis; es wurden weder die Frau noch das Kind gefunden.

Welche falschen Nachrichten die Zeitungen oft brachten, geht u. a. auch aus folgendem hervor: Die „Lindener Zeitung" brachte am 19. Juli 1904 die Aufsehen erregende Nachricht, die neunjährige Tochter des Herrn von Röder in Hoym bei Ballenstedt sei von Zigeunern entführt worden; auf ihre Wiederbringung habe der Vater eine Belohnung von 1000 Mark ausgesetzt. Vom Polizeipräsidium Hannover wurde darauf amtlich ermittelt, daß das Kind gar nicht gestohlen sei; es hatte in einem entlegenen Zimmer des elterlichen Hauses gespielt, während Zigeuner in der Nähe des Hauses vorbeikamen. Als es nachher nicht gleich gefunden wurde, entstand das Gerücht, es sei von den Zigeunern gestohlen worden.

Die noch weiter auf Grund von Privatnachrichten in Behrnsen, Hameln und Oldenburg im August und Oktober 1904 angestellten Nachforschungen waren sämtlich erfolglos.

Die vermißte Elsa Kassel wurde bis heute noch nicht aufgefunden. Es sind lediglich Vermutungen, wenn angenommen wird, daß das Kind von Zigeunern geraubt wurde. Mehr Wahrscheinlichkeit hat dagegen die Annahme, daß das Kind einem Verbrechen zum Opfer gefallen und beseitigt worden ist. Fälle von Kindesraub durch Zigeuner sind in Hannover noch nicht vorgekommen. Der Kutscher Kassel, der immer noch in der im Linerhause bei Celle untergebrachten Lina Wisioreck seine verschwundene Tochter Else sah, hatte inzwischen ein Immediatgesuch an Se. Majestät gerichtet, um das Mädchen als sein eigenes Kind zugesprochen zu erhalten. Das Gesuch wurde aber abschlägig beschieden, da nach den behördlichen und gerichtlichen Feststellungen Lina Wisioreck nicht seine Tochter sei. So blieb die Frage, wo das verschwundene Mädchen geblieben war, anscheinend ungelöst.

Bereits über dreieinhalb Jahre waren verflossen, da sollte endlich durch die Entdeckung eines scheußlichen Verbrechens auch Licht in das Dunkel kommen, das über dem Verschwinden der Else Kassel lag.

Am 11. April 1905 wurde der Postschaffner Klaus Büther in Hannover, Bindestraße Nr. 1 wohnhaft, der am Tage zuvor ein sechsjähriges Mädchen in seiner Wohnung ermordet und zerstückelt hatte, sowie sein der Mittäterschaft dringend verdächtiger Hauswirt, der Schuhmacher August Paul, von dem Kriminalpolizei-Inspektor Homrighausen festgenommen. Die unter Leitung des Kriminalpolizei-Inspektors Homrighausen unternommenen Nachgrabungen auf dem betreffenden Grundstück führten am 13. April 1905 zur Auffindung der Leiche der Else Kassel, die in dem Bütherschen Keller, etwa 40 cm unter der Erdoberfläche liegend, freigelegt wurde.

Durch die Gerichtskommission und die Eheleute Kassel wurde an den Kleiderresten, Schuhen, Strümpfen, der Kopfform, dem Gebiß und dem sehr gut erhaltenen Haar der Leiche diese mit aller Bestimmtheit als die der Else Kassel festgestellt.

III.

Fall Andersen (1878) kein Mord aus Aberglauben.

Von

Dr. **Albert Hellwig.**

Zu den gräßlichsten verbrecherischen Ausgeburten des Aberglaubens gehören die Mordtaten, um Diebslichter zu gewinnen oder aus dem Glauben, das Herz eines ungeborenen Kindes verleihe dem Menschen übernatürliche Kräfte. Als Belege für solche Mordtaten aus Aberglauben führt Löwenstimm in seinem bekannten Buche über „Aberglaube und Strafrecht" auf S. 125 zwei Fälle an, die er dem „Handbuch für Untersuchungsrichter" von Groß entnimmt: „In der Nähe von Hamburg, auf dem Heiligengeistfelde, wurde im Jahre 1879 die schwedische Staatsangehörige Andersen, die sich im letzten Stadium der Schwangerschaft befand, ermordet und aufgeschnitten. Ferner wurde im Flecken Semmering bei Wien gegen Ende der 80er Jahre die Leiche einer Frau unter denselben Umständen und im selben Zustande aufgefunden. Leider führt der Verfasser die Einzelheiten dieser Fälle nicht an."

Ich hielt den Fall Andersen für interessant genug, um den Versuch zu machen, den Sachverhalt genau festzustellen. Ich wandte mich daher an den Herrn Präsidenten des Landgerichts zu Hamburg mit der Bitte, mir jene Akten zur Einsichtnahme übersenden zu wollen, erhielt aber von dem Oberstaatsanwalt Keßler den Bescheid, die Justizbehörden könnten über die Akten nicht mehr verfügen, da sie an das Hamburger Staatsarchiv abgegeben seien.

Nunmehr wandte ich mich mit der gleichen Bitte an das Hamburger Staatsarchiv. Der Vorstand des Archivs, Senatssekretär Dr. Hagedorn, teilte mir daraufhin mit, die Akten könnten leider nicht übersandt werden, da es sich um eine Mordtat handele, die eine Sühne bisher nicht gefunden habe. Er war so liebenswürdig, noch hinzuzusetzen: „Übrigens bemerke ich, daß eine Einsichtnahme in diese Akten für Sie kaum von Interesse sein würde, da die Ermordete sich in der verhängnisvollen Nacht vom 8. auf den 9. April 1878 nicht, wie Sie annehmen, in hochschwangerem Zustande befunden hat. Sie war bereits am 22. März 1878 in der hiesigen Entbindungsanstalt entbunden worden."

Abgesehen davon, daß danach der Mord 1878 und nicht 1879

begangen wurde[1]), wird hierdurch zweifellos festgestellt, daß wir es hier mit einem Mord aus Aberglauben nicht zu tun haben, wenigstens nicht mit einem Mord aus dem Glauben, der Embryo verleihe übernatürliche Kräfte. Selbstverständlich wird hierdurch die Existenz jenes Glaubens und die Tatsache, daß er des öfteren zu Mordtaten auch in neuerer Zeit geführt hat, und die Möglichkeit, daß er auch künftighin die Triebfeder zu schrecklichen Verbrechen sein kann, nicht im mindesten berührt. Andrerseits aber zeigt es sich wieder einmal klar, wie vorsichtig man bei Verwertung von Fällen sein muß, die nicht auf zweifellose Quellen zurückgehen. Jedenfalls wäre es wünschenswert, wenn bei jeder Angabe von Tatsachen auch die Quelle angegeben würde.[2]) Sehr erfreulich wäre es, wenn diese Mitteilung einen österreichischen Kollegen zu einer Nachprüfung des in Semmering angeblich vorgekommenen abergläubischen Mordes veranlassen sollte.[3])

1) Bei Groß ist übrigens als Tag der Ermordung ohnehin nicht 1879, sondern 9. April 1878 richtig zitiert (Hdb. f. U.-R. IV. Aufl. Bd. I, p. 425).

2) Um diese Nachprüfung zu gestatten, ist es notwendig, daß bei Straffällen, welche die Gerichte beschäftigt haben, entweder die Namen der in Betracht kommenden Personen und des Gerichts sowie das Datum des Urteils oder doch wenigstens das Aktenzeichen genau angegeben wird. Nicht billigen können wir daher die Praxis, die Namen aus Rücksicht auf etwa noch lebende Angehörige usw. zu verstümmeln oder zu verändern. Diese Rücksicht ist auch deswegen zwecklos, weil einmal die Zeitungen diese Rücksicht nicht üben, dadurch die betreffenden Personen also schon bloßgestellt sind; vor allem aber, weil wissenschaftliche Bearbeitungen eines Straffalles doch nicht in weitere Kreise dringen und deshalb eine derartige Rücksicht nicht erforderlich ist. Aber selbst wenn in dem einen oder anderen Falle das Gefühl der Beteiligten verletzt werden könnte, müßte die Rücksichtnahme auf die Wissenschaft ausschlaggebend sein.

3) Augenblicklich — z. Zt. der Korrektur — arbeite ich gerade die Akten durch über einen Mord, der 1887 bei Oldenburg vermutlich aus Aberglauben geschehen ist.

Anmerkung des Herausgebers. Ich habe mich sofort nach Erhalt des Manuskripts der vorstehenden Mitteilung an den Herrn Polizeidirektor von Hamburg Dr. Roscher gewendet und ihn um Erhebung des Sachverhalts gebeten. Seiner gütigen, auf einer Akteneinsicht beruhenden Aufklärung verdanke ich die Feststellung, daß die Behauptungen des Herrn Verf. Dr. Hellwig richtig sind. Die ermordete Andersen wurde in der Tat kurz vor ihrem Tode entbunden, sie kann also unmöglich schwanger gewesen sein. Meine Annahme, daß ihre Frucht zu abergläubischen Zwecken verwendet wurde, ist daher unrichtig, wohl aber glaube ich noch immer, daß der Mord aus abergläubischen Motiven geschah, da — wie eben Herr Dr. Roscher weiter mitteilt — von der Leiche bloß der Rumpf (bis zum Nabel) gefunden wurde — der Teil des Körpers vom Nabel abwärts wurde nie entdeckt. Es darf daher vielleicht angenommen werden, daß der fragliche Mord zu jenen Fällen von Mord aus Aberglauben gezählt werden kann, die ich in diesem Archiv Bd. IX pag. 253 ff. und Bd. XII pag. 334 ff. besprochen habe. Hans Groß.

IV.

Eingebildete Wahrnehmungen der Zeugen. Aberglaube.

Von

Hermann Kornfeld, M. D. Gh. Md. R.

Der Freundlichkeit des Herrn Staatsanwalts Engelmann hier verdanke ich die Einsicht in die Akten des folgenden Falles:

Am 2. November 1904 wurde der Polizei in Z. telephonisch angezeigt, daß eine Frau vormittags ein Kind in's B.er Wasser geworfen habe. Zwei in der Nähe beschäftigte Handlangerinnen wollen gesehen haben, daß Frau L. ein Packet ins Wasser geworfen hat, welches in eine weiß- und blaugefärbte Schürze gewickelt war, an welcher sich starke Blutspuren gezeigt haben. Die mit Beschlag belegte Schürze zeigte infolge der inzwischen eingetretenen Einwirkung des Wassers keine solchen Flecken mehr. Sie war auf dem Wasser liegen geblieben und wurde von einer Arbeiterin und einem Knaben herausbefördert. Der Knabe behauptete, daß er beim Herausnehmen der Schürze auch ein Packet, aus welchem ein Kinderkopf ragte, in der Hand hatte; dieses sei ihm jedoch aus der Hand gerutscht und ins Wasser zurückgefallen.

Eine Zeugin gab an: Ich sah um 9,30 eine Frau auf der Chaussee Z.-B. gehen, die sich scheu umsah, ans B.er Wasser ging, ein Packet von weißer Farbe hineinwarf und dann fortging. Mit einem 13 bis 14jährigen Knaben ging ich an die Stelle und reichte ihm die Hand, worauf derselbe nach dem Packet, welches sich im Wasser drehte, langte. Der Knabe konnte die Schürze erreichen und zog am Ende derselben. Ich sah nun, daß etwas Weißes aus der Schürze sich löste und versank. Der Knabe fragte mich, ob ich nicht einen Kopf gesehen habe, was ich verneinte.

Zwei Arbeiterinnen liefen der Frau nach, und die eine fragte sie, was sie ins Wasser geworfen habe. Sie antwortete aber nicht, sondern zeigte mit dem Finger auf ihren Mund.

Frau L. gab bei ihrer Vernehmung an, sie habe zu jener Zeit eine weiß- und blaugefärbte Schürze ins Wasser geworfen, aber kein

Packet. Ein Kind habe sie seit 9 Jahren nicht geboren. Seit längerer Zeit leide sie an großer Nervosität; und um ihr Leiden loszuwerden, habe sie ein sog. Sympathiemittel angewandt. Eine polnische Bettlerin hätte ihr eines Tages gesagt, daß, wenn sie eine Schürze ins fließende Wasser würfe, ihre Kopfschmerzen weggehen würden. Dieses Mittel hätte sie nun angewandt. Daß sie der p. Smierczek keine Antwort unterwegs gegeben habe und mit dem Finger auf den Mund gezeigt habe, stehe mit dem Sympathiemittel in Zusammenhang; und zwar soll dabei auf dem Wege nach der Stelle, wo die Schürze hineingeworfen wird, weder auf dem Hin- noch Rückwege ein Wort gesprochen werden. Die Blutflecken können vielleicht vom letzten Gansschlachten herrühren oder aber von ihrer Hand, in welche sie sich gestern Vormittag geschnitten hätte.

Die ärztliche Untersuchung der Frau ergab, daß sie in den letzten Wochen sicher nicht geboren hatte. Weitere Ermittelungen stellten fest, daß die den besseren Ständen angehörende Frau des besten Rufes sich erfreute, nicht das geringste Motiv zu einer Verheimlichung einer Geburt gehabt hatte, und daß es sich sicher hier nur um einen Aberglauben gehandelt haben kann, welcher vielfach in dortiger Gegend bei älteren Frauen besteht, daß nämlich jemand, der sein Leiden loswerden will, eine Schürze am Tage Allerseelen ins fließende Wasser werfen muß. Die Polizeiverwaltung nimmt in ihrem Berichte an, daß die Arbeiterinnen vielleicht untereinander ihre Meinungen über das Hineinwerfen des weißen Gegenstandes nach verschiedenen Richtungen gedeutet haben und in der Annahme, es handele sich um ein Kind, welches ins Wasser geworfen worden ist, etwas darüber gesprochen haben. Dieses Gerede wurde nun auch dem Denunzianten bekannt, welcher hierüber auf telephonischem Wege Mitteilung machte. Das sofort vorgenommene Absuchen des B.er Wassers führte zu keinem Resultat.

Der mitbeteiligte Knabe ist nicht ermittelt worden. Die Untersuchung wurde natürlich niedergeschlagen.

V.

Zur Frage der Abtreibung.[1]

Von

Dr. O. von Sterneck.

Seit einiger Zeit beschäftigt das Verbrechen der Fruchtabtreibung oder wie es auch schlechtweg genannt zu werden pflegt, das Verbrechen der Abtreibung die Juristen mehr als jemals, und zwar ist es mehr der theoretische Standpunkt, der des Gesetzgebers, als der praktische, der des Richters, welcher dabei in Frage kommt. Daß, wie dies bei allen anderen Delikten der Fall ist, auch bezüglich der Abtreibung die einzelnen Strafgesetzbücher sehr stark von einander abweichen, findet in der Tatsache seine Erklärung, daß es sich bei der Rechtswissenschaft im Gegensatze zur Naturwissenschaft um positive Bestimmungen handelt, die naturgemäß so verschieden sind, wie ihre Urheber. Allein auch in der Doktrin herrschen bezüglich der Abtreibung die verschiedensten Ansichten, wie aus der Abhandlung von Schneickert „Das Verbrechen der Abtreibung und die Reform des Strafrechts“ [2] hervorgeht. In dieser seiner interessanten Arbeit weist der Verfasser nach, daß die Abtreibung zu allen Zeiten bekannt war und noch heutzutage bei fast allen Kultur- und Naturvölkern gehandhabt wird. Mehr als die Konstatierung dieser Tatsache interessiert uns jedoch die Beziehung derselben zur Rechtswissenschaft.

Zunächst handelt es sich darum, festzustellen, welches das durch die Strafandrohung geschützte Rechtsgut ist. Während nun das kanonische Recht (das römische kommt, da es dieses Delikt nicht kennt, nicht in Betracht) den nasciturus schützen will und die Abtreibung sohin als einen speziellen, durch die Eigentümlichkeit des Objektes charakterisierten Fall des Mordes hinstellt, ist es keineswegs sicher, ja nicht einmal wahrscheinlich, daß derselbe Standpunkt für die heute geltenden Strafgesetzbücher zu Recht besteht. Im Gegen-

1) Zugleich eine Erwiderung auf die Abhandlung von Schneickert „Das Verbrechen der Abtreibung und die Reform des Strafrechts.

2) Dieses Archiv. Bd. 18, S. 105ff.

satze zu denjenigen, welche die durch die Abtreibung gefährdete Gesundheit der Schwangeren, respektive das durch die Abtreibung bedrohte Leben derselben als das zu schützende Rechtsgut hinstellen, meinen wieder andere, daß der Staat auf die Erhaltung des nasciturus einen Anspruch habe und bezeichnen geradezu den Staat als denjenigen, der geschützt werden solle. Daß jedoch dem Staate an sich kein Wert zukomme, sondern daß er nur ein, vielleicht notwendiges Mittel zum Zwecke der Erreichung des möglichst großen Glückes des einzelnen sei, wird eben nicht von allen anerkannt.[1])

Es kann nun ganz gut der Fall sein, daß weder der eine, noch der andere der erwähnten Standpunkte allein für den einzelnen der modernen Strafgesetzgeber bestimmend war, daß vielmehr eine Kombination der angeführten Gründe zur Bestrafung des in Rede stehenden Deliktes geführt hat. Möglich, ja nicht einmal unwahrscheinlich ist es auch, daß man die Notwendigkeit einer Bestrafung der Abtreibung für so selbstverständlich gehalten hat, daß man sich über den Grund ihrer Berechtigung gar nicht gefragt hat. Auch die neuesten Ausführungen von Schultzenstein, nach welchen das Schutzobjekt nicht der nasciturus, nicht ein Einzelmensch, auch nicht der Staat, sondern die Gesellschaft sei [2]), geben keine befriedigende Lösung

1) Von diesem Standpunkte aus sollen etwa nicht alle Delikte gegen den Staat als unbegründete Produkte der Rechtsbildung hingestellt werden, sondern nur jene Delikte, bei deren Beseitigung durch die Rechtsordnung dieselbe nich gefährdet erscheint. An der Zahlung der Steuern z. B. hat der Einzelne ein Interesse, denn er nimmt Teil an den durch sie bestrittenen Einrichtungen. Das Wohl des Staates ist nur eine Summe des Wohles der Einzelnen und wo dies nicht zutrifft, ist die technische Unmöglichkeit der genauen Berücksichtigung des Wohles des Einzelnen eine Rechtfertigung der betreffendrn Institution. Keineswegs folgt aber aus der technischen Unmöglichkeit einer vollkommenen Berücksichtigung der Individualinteressen die Existenz eines höheren Rechtssubjektes, das etwa Staat genannt werden will.

2) Zeitschr. f. vergl. Rechtswissensch. 17. Bd. S. 415. „Die Abtreibung aber hemmt die Bevölkerung in ihrer Zunahme oder bringt sie zum Stillstand oder bewirkt gar ihren Rückgang. Und diese Wirkung der Abtreibung ist nach heutiger in Frankreich wie Deutschland durchaus herrschender volkswirtschaftlicher Ansicht von großer schädigender Bedeutung für die Kultur und damit für die Gesellschaft, welche ja Bedingung, Trägerin und Erzeugerin der Kultur ist. Das ist natürlich hier nicht näher zu begründen. Es muß ein kurzer Hinweis darauf genügen, daß mit der Dichtigkeit der Bevölkerung infolge erhöhten Wettbewerbes die Arbeitstätigkeit wächst und Arbeit das Wesen der Kultur ist; daß ferner ohne eine gewisse Dichtigkeit der Bevölkerung Arbeitsteilung, lebendiger Verkehr, Vergrößerung des Marktes, städtisches Leben, gesteigerte geistige Berührung und Reibung der Menschen, Künste und Wissenschaften nicht bestehen können; daß ferner diejenigen, welche abtreiben, den Egoismus, die Bequemlich-

der Frage. Die Schwierigkeit, ein zu schützendes Rechtsgut bei der Abtreibung zu finden, deutet darauf hin, daß ein Bedürfnis nach Bestrafung der Abtreibung wenigstens für die meisten Fälle nicht bestehe.[1])

Eine neue Auffassung dieses Deliktes vertritt die erwähnte Abhandlung Schneickerts, indem sie die öffentliche Sittlichkeit als den Grund für die Bestrafung hinstellt. Der Autor stützt sich hierbei auf zahlreiche Bestimmungen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches, aus welchen jedoch m. E. nur hervorgeht, daß der Gedanke des Sittlichkeitsdeliktes mitbestimmend war bei Festsetzung der einzelnen Strafdrohungen. Daß das Verbrechen der Abtreibung ausschließlich Sittlichkeitsdelikt sei, scheint aus den Gesetzesbestimmungen doch nicht hervorzugehen. Indeß kann gegen diesen Standpunkt de lege ferenda keine Einwendung erhoben werden und dürfen die scharfsinnigen Ausführungen des Verfassers in dieser Hinsicht als überzeugend gelten.

Was nun die positiven Ausführungen des Verfassers betrifft, so kann nicht unerwähnt bleiben, daß ihm zum Teile die neueste Gesetzgebung entgangen ist, indem er sich, wie er selbst angiebt, auf die im Jahre 1878 erschienene Dissertation von Hermann Horch bezieht. So erwähnt er das neue italienische Strafgesetz von 1859, während doch 30 Jahre später ein neueres geschaffen wurde. Bei Besprechung des österreichischen Rechtes wird das Strafgesetzbuch von 1803,

keit, die Genußsucht fördern, weniger schaffen als diejenigen, die nicht abtreiben, Kinder haben und auch für diese sorgen müssen, und im Volke jene große Tugend, die erschöpfende Aufopferung für den Nachwuchs, die Anstrengungen der ganzen Nation für ihre Zukunft vermindern; daß ferner ein Volk, das sich mehr vermehrt als ein anderes, ein verhältnismäßiges Übergewicht über dieses erlangt, anderen Völkern seine Kultur aufdrücken kann und sowohl auf industriellem Gebiete wie auch in den großen nationalen Kämpfen der Zukunft stets im Vorteile sein wird; daß endlich die Abtreibung auch kulturell äußerst wichtige selectorische Folgen innerhalb eines Volkes selbst hat, indem ein Teil desselben [Stand, Charaktertypus] dieser Unsitte mehr huldigt als ein anderer.

1) In sehr bemerkenswerter Weise äußert sich auch Servin über die Abtreibung: „En effet, si j'examine d'après la nature des choses le crime d'une mère qui fait périr son fruit, de quelque manière que ce sois, je n'y trouve point cette volonté noire et malfaisante, qui met en danger la vie des autres Citoiens. Telle fille qui soufrira la mort et sera capable de tout plutôt que de dévoiler sa foiblesse, sera d'ailleurs douce, timide, compatissante, incapable de faire le moindre tort à sa voisine. Il lui semble qu'en sacrifiant son fruit, elle ne fit, que disposer d'une partie d'elle-même; que la société n'a pas droit de lui de mander compte d'une fécondité qu'elle ne lui commandoit pas; ou plutôt elle ne considère point tout cela, elle ne voit que son honneur en péril." (De la législation criminelle 1782).

eines der bedeutendsten europäischen Gesetzbücher, unberücksichtigt gelassen.

Interessant sind die Ausführungen des Verfassers über den Begriff der Abtreibung. Der Vorsatz muß auf Vernichtung des nasciturus gerichtet sein, und andernseits genügt dieser Vorsatz. Demgemäß steht der Verfasser auf dem Standpunkte, daß der versuchte Selbstmord einer Schwangeren als versuchte oder vollendete Abtreibung strafbar sein könne. Demgegenüber möchte ich erwähnen, daß das Wesen der Abtreibung in der relativ schlechten Handlungsweise gegen den nasciturus im Vergleiche zur Schwangeren gelegen zu sein scheint, was sich aus den betreffenden Gesetzesbestimmungen ergibt.

Die entgegengesetzte Ansicht würde zu dem Ergebnis führen, daß die Ermordung einer Schwangeren gleichzeitig Abtreibung wäre. Die Exekution eines Todesurteiles gegen eine Schwangere wäre ein Verbrechen des Staates gegenüber dem nasciturus, für das sich keine Rechtfertigung finden ließe, sobald man ihm selbständiges rechtliches Dasein einräumt. Es würden sich vielleicht noch mancherlei merkwürdige Ergebnisse der entgegengesetzten Ansicht anführen lassen.

Der Verfasser steht, wie schon erwähnt, auf dem Standpunkte, daß Selbstmordversuch als versuchte oder vollendete Abtreibung strafbar sein könne. Von diesem seinem Standpunkte ausgehend, macht er sich jedoch eines Fehlers schuldig, indem er sagt: „daß es gleichwohl Fälle des Selbstmordversuchs einer Schwangeren geben kann die straflos sind, wenn nämlich der Selbstmordversuch nachweislich nur gegen die eigene Person gerichtet ist." Dies ist jedoch unrichtig, denn ist einmal der Selbstmordversuch eine mögliche Art der Begehung des Deliktes der Abtreibung, so ist es ganz gleichgültig, ob die Abtreibung durch den Selbstmordversuch bezweckt wurde oder nicht, wenn der Erfolg nur als ein notwendiger vorausgesehen werden mußte. Das vom Verfasser erwähnte Beispiel des Selbstmordversuches aus Furcht vor Zuchthausstrafe scheint nicht stichhaltig zu sein. Man nehme an, aus Furcht vor der Zuchthausstrafe werde ein Mord oder eine Sachbeschädigung begangen. Da das Motiv gleichgültig ist, wird in vorliegendem Falle Mord respektive Sachbeschädigung zuzurechnen sein. Es besteht nun m. E. keine Veranlassung, bei dem Verbrechen der Abtreibung von dem Grundsatze der Bedeutungslosigkeit des Motives abzugehen.

Während früher die Strafbarkeit der Abtreibung ausnahmslos anerkannt wurde[1]), wird in neuerer Zeit wenigstens für gewisse

1) Die Straflosigkeit der abtreibenden Schwangeren nach dem Code pénal v. 1791 tit. II sect. I, art. 17 darf wegen ihrer Beschränkung auf Frankreich und

Ausnahmefälle die Abtreibung als erlaubte Handlung hingestellt. So empfehlen, wie der Autor darlegt, einige medizinische Autoren die Straflosigkeit der Abtreibung dann, wenn es sich darum handelt, durch sie das Leben der Schwangeren zu erhalten. Daß der Franzose Pinard im Kollisionsfalle dem Leben des nasciturus unbedingt den Vorzug einräumt [1]) ist so widersinnig, daß eine Widerlegung nicht am Platze erscheint.

Am Schlusse seiner Abhandlung empfiehlt der Verfasser eine Anzahl von Reformen, die im wesentlichen auf eine Beschränkung der Strafbarkeit der Abtreibung auf einige wenige schwerere Fälle hinauslaufen, und welche der Abtreibung den Charakter eines Sittlichkeitsdeliktes geben. Als vermutliche Erfolge der vorgeschlagenen Reform werden eine Abnahme des Kindesmordes und der unehelichen Geburten bezeichnet. Ein jeder der beiden Erfolge für sich allein würde die Reform rechtfertigen. Ein Gesichtspunkt scheint noch der Erwähnung wert: Das Delikt ist ein sehr häufiges. Die Verfolgung und die Bestrafung desselben tritt jedoch relativ sehr selten ein. Das hat offenbar darin seinen Grund, daß die wenigsten Fälle der Behörde angezeigt werden, und dies wieder deshalb, weil im allgemeinen in der Abtreibung keine solche Rechtsverletzung erblickt wird, wie etwa im Diebstahl oder in anderen Verbrechen. Auch der Staat gibt sich nirgends viel Mühe dem Verbrechen auf die Spur zu kommen. Folgende Zusammenstellung:

			Affaires laissées sans poursuites		Affaires poursuivies
Im	Jahre	1832	zählte man	24	auf 8
„	„	1842	„ „	69	„ 18
„	„	1852	„ „	120	„ 35
„	„	1862	„ „	183	„ 24
„	„	1872	„ „	179	„ 20
„	„	1882	„ „	248	„ 22
„	„	1891	„ „	339	„ 26

ergibt die Richtigkeit der Behauptung wenigstens für Frankreich.[2])

Nun ist es aber entschieden ein unmoralisches Gesetz, welches nur zufällig in Anwendung kommt, und ist hierin ein weiterer Grund

---

mit Rücksicht auf die durch den Code pénal v. 1810 stattgefundene Abänderung unberücksichtigt bleiben.

1) wofür Schneickert Gewährsmann ist. Seite 129.

2) Siehe Schultzenstein a. a. O. S. 392.

für die Aufhebung der Strafbarkeit gegeben. Es kann nach dem Gesagten angenommen werden, daß, wie Prof. Groß [1]) sagt, „die Zeit nicht fern ist, in der man die Abtreibung der Leibesfrucht nicht mehr bestrafen wird".

1) Archiv XII. S. 345. Vergl. auch den Vortrag desselben (21. Februar 1905 im Verein für Psychiatrie und Neurologie in Wien), abgedr. Wiener klinische Wochenschrift Nr. 10 ex 1905.

VI.

Kunst im Gefängnisse.

Von

Rechtsanwalt Freiherrn von Lobkowitz in Tölz (Bayern).

(Mit 2 Abbildungen.)

Ein schon ca. 42 mal wegen Landstreicherei, Bettel, Betrug und Diebstahl vorbestrafter Metzger vertreibt sich die Zeit, während

Fig. 1.

welcher er in Haft gehalten wird, mit Herstellung von Tabaksdosen (Schmalzlerglaseln) aus Brot. Eine altbekannte Beschäftigungsart der

Gefangenen ist hier nicht ohne Geschmack zu einer gewissen
der Ausführung und Herstellung gebracht. Das mit Wasser befeu
Brot wird über Nacht in ein nasses Tuch geschlagen und hi
entsprechend geknetet. Zu den Verzierungen werden lange, sp
artige Fäden aus Brot gedreht und hierauf miteinander verfloc
nachdem jeder Faden für sich zuvor teils rot, teils blau, grün
schwarz je nach Bedarf, getont worden ist. Ruß und Ziegel

Fig. 2.

kommen viel in Verwendung; die anderen Farben werden durch
mittlung des Gefängniswärters besorgt. Andere Verzierungen,
kleine, symmetrisch geordnete Löcher, Kerben usw. werden mit e
kleinem Holzstöckchen in der noch weichen Masse angebracht. S
wird die Masse steinhart, und die Dose kann in Benutzung genon
werden. Sie hält vielleicht ein Jahr lang aus. Allerdings ni
während der ersten drei Wochen der Tabak den Geschmack
Brotes an. Ein Mitgefangener lehrte diese Kunst vor vielen Ja

meinem Gewährsmann. Zeichnen kann derselbe nicht. Die Ornamentik ist auf allen Erzeugnissen seiner Kunst fast immer die gleiche. Nur geringe Variationen sind hierin zu bemerken, hingegen große Abwechslung in der Wahl und geschmackvollen Zusammenstellung der verschiedenen Farben. Während der letzten hiesigen Freiheitsstrafe, die er in der Dauer von drei Wochen abzusitzen hatte, hatte er zwölf Dosen hergestellt. Dieselben bilden für ihn eine kleine Quelle des Erwerbs. Bauernburschen sind hauptsächlich seine Abnehmer. Ist der Vorrat verkauft und die Einnahmen verzehrt, dann ist es wieder Zeit für den Künstler, daß ihm Gelegenheit geboten wird, in der beschaulichen Ruhe eines amtsgerichtlichen Gefängnisses seinem künstlerischen Schaffensdrang nachzugehen und, unbehelligt von den Sorgen des Lebens, sich neue Vorräte anzuschaffen, aus deren Erlös er sich seine wiedererlangte Freiheit während ihrer oft sehr kurzen Dauer nach seiner Art genußreicher gestalten kann.

VII.

Zur Psycho-Physiologie der Verbrecher.

Mitgeteilt vom
Univers.-Dozenten Dr. **R. Weinberg** in Dorpat.

Eingehende Studien unter den Verbrechern auf Sachalin führten N. S. Lobas (Wratschebnaja Gaseta 1904) zu folgenden Aufstellungen.

Es handelt sich beim Verbrecher um eine in psycho-physischer Hinsicht „rückständige" (verarmte) Individualität mit Fehlen oder mangelhafter Entwicklung jener Elemente der Organisation, vermöge welcher der mittlere normale Mensch den Daseinskampf in dem sog. Rahmen der Gesetzlichkeit führt. Entsprechend seiner psychophysischen Organisation versteht der Verbrecher den Kampf um das Recht des Lebens als ein ununterbrochenes Streben nach dem Vergnügen. Zu den Defekten der psychischen Organisation des Verbrechers sind zu rechnen: Überwiegen der Instinkttätigkeit über den Intellekt; teilweiser oder vollständiger Mangel altruistischen Empfindens; Unvermögen einer richtigen Schätzung der Folgen verbrecherischer Handlungen gegenüber sich selbst und in Beziehung zur Gesellschaft; Mangel oder Rückständigkeit des Selbsterhaltungstriebes; organische Abneigung gegen längerdauernde Arbeit.

Im Bereiche des Körperlichen fand Lobas auffallend oft Schwäche und Weikheit der Herztätigkeit, dumpfe Herztöne und ungewöhnlich kleinen, langsamen Puls. Aus den sphygmographischen Aufnahmen ließ sich auf angeborene Engigkeit der Aorta und der großen Gefäßstämme zurückschließen. Bei der Destruktion des Gefäßsystems spielte auch Alkoholismus eine hervorragende Rolle. Bei 81 untersuchten Verbrechern waren in 65 Fällen der Vater, in 4 die Mutter, in 8 Vater und Mutter Trinker gewesen; persönlicher Alkoholismus bestand bei 61 Proz. aller Verbrecher auf Sachalin und in der Mehrzahl der Fälle rührte er seit dem 12.—13. Lebensjahre her. Herzkranke fanden sich unter 680 Verbrechern auf Sachalin im Jahre 1897 insgesamt 38 = 4 Proz.; die Statistik des Jahres 1896 führt unter 24622 Zwangssträflingen dort 496 Herzkranke = 2 Proz. auf; in der „ehrbaren" Bevölkerung der Strafkolonie konnten bei 443703 Personen nur 1389 Fälle = 0,3 Proz. Herzkrankheiten ermittelt werden.

Unregelmäßigkeiten der Schädelbildung führt Lobas in 66 Proz. seiner Verbrecher auf; sonstige sog. physische Degenerationszeichen in 55 Proz.

In der Verwandschaft bestanden 48 mal unter 81 auf Erblichkeitsverhältnisse untersuchten Verbrechern primärer Schwachsinn, Geisteskrankheiten, Epilepsie, Hysterie. Wegen Syphilis, Tuberkulose usw. konnten keine sicheren Daten beigebracht werden. Unter 112 Kindern von Verbrechern im schulpflichtigen Alter zeigten 66 hochgradige Verbildungen des Schädels, 72 hatten andere Merkmale körperlicher Degeneration; in fünf Fällen lagen Mißbildungen (Fehlen der Hornhaut, Bauchspalte usw.) vor.

Die Ursache psychopsysischer Rückständigkeit verbrecherischer Organisation sucht Lobas im Alkoholismus und Degeneration der Vorfahren, z. T. auch in persönlichem Alkoholismus und ungünstigen Lebensbedingungen, welch letztere als ein Moment anzusehen sind, die die Neigung zum Verbrechen wachrufen und unterhalten.

„Der Verbrecher und Irre sind leibliche Brüder, Kinder einer und derselben Familie, der gleichen Reihe defekter Wesen. So kommt es, daß der Prozentsatz Geisteskranker unter Verbrechern so viel höher ist, als unter Ehrbaren."

An diese schon oft wiederholten Wahrheiten knüpft Verfasser Ausführungen, die zur Prophylaxe und zum Kampf mit der verbrecherischen Organisation auffordern, was jedoch in dem Studium der psycho-physischen Grundlagen verbrecherischer Naturen seine notwendigen Vorbedingungen findet.

Die geistige Arbeitskraft minderjähriger Verbrecher. — Unter diesem Titel ist unlängst aus dem psychologischen Laboratorium der St. Petersburger Medizinischen Akademie unter Leitung von W. v. Bechterew eine umfangreiche Arbeit von Dr. A. Sčeglow hervorgegangen, die zum erstenmal den Versuch unternimmt, die Methoden experimentell-psychologischer Forschung auf die Psychologie des Verbrechers auszudehnen. Technisch handelt es sich in erster Linie um Ermittlung der durchschnittlichen Variation der geistigen Leistungsfähigkeit in den aufeinander folgenden Perioden geistiger Arbeit bei verbrecherischen und ehrbaren Individuen. Es ist klar, daß mit der Feststellung dieser mittleren Variation auch ein bestimmter Einblick in den Zustand der Aufmerksamkeit bezw. den Grad der jeweiligen Ermüdbarkeit gewonnen wird.

Im ersten und zweiten Abschnitt der Schrift wird die Schnelligkeit der geistigen Arbeit bei minderjährigen Verbrechern untersucht, im dritten und vierten ihre geistige Ermüdbarkeit, hier wie dort unter Bedingung langer und kurzer Arbeitsdauer. Im ersten Fall handelte es sich um Bestimmung der Dauer der psychophysischen Reaktion, sowie der zur Lösung zusammengesetzter psychischer Leistungen

(arithmetische Aufgaben u. dgl.) erforderlichen Zeit; im zweiten, zur Feststellung der Ermüdbarkeit, bekamen die untersuchten Individuen einerseits Daueraufgaben (50 Minuten langes Zusammenrechnen gleichnamiger Zahlen), anderseits kurzdauernde Reproduktionsarbeit (Wiedererzählen) durch 10 Minuten, wobei immer auf die im Verlaufe der Arbeitsleistung eintretenden Veränderungen geachtet wurde.

Was nun die psychophysische Reaktion betrifft, so ergab es sich, daß die Zeit der einfachen Reaktion und der Wahlreaktion bei den minderjährigen Verbrechern größer war als bei den gleichalterigen und aus gleichem sozialen Milieu hervorgegangenen Nichtverbrechern; auch die Größe der mittleren Variation für beide Arten der Reaktion erwies sich im ersten Fall relativ beträchtlicher.

Die Ergebnisse deuteten auf eine gewisse Verlangsamung des Ablaufes der geistigen Prozesse, sowie auf eine geringere Stabilität der Aufmerksamkeit bei Verbrechern im Vergleich zu Nichtverbrechern.

Die Schnelligkeit des geistigen Prozesses, bestimmt durch die Zahl der in der Zeiteinheit gelösten Aufgaben, also die Schnelligkeit der gewohnheitsmäßigen und einfachsten Assoziationen, erschien bei den Verbrechern ebenfalls herabgesetzt. Durch mehrere Tage fortgesetzte Versuche bezeugten jedoch, daß der Einfluß der Übung bei den Verbrechern in höherem Grade hervortritt als bei Nichtverbrechern. Der Verf. zieht daraus den Schluß, daß die geistige Anpassungsfähigkeit, das Vermögen schneller Entwicklung maximaler Leistungen dem jugendlichen Verbrecher in geringerem Grade zukommt als ehrbaren Kindern.

Die Prüfung der mittleren Variation der Arbeitskraft deutete auf beträchtliche Schwankungen, relativ geringere Stabilität der Aufmerksamkeit, ferner auf frühere, leichtere Ermüdbarkeit, endlich auf stärkeres Anwachsen des Ermüdungsgefühls bei verbrecherischen Kindern; sie zeigten durchweg einen größeren Ermüdungskoeffizienten (Größe des Abfalls der Arbeitsfähigkeit am Ende des Versuchs) als die Kontrollindividuen.

Relativ weniger vollkommen erwies sich auch bei den Verbrechern die Fähigkeit, Worteindrücke aufzunehmen, festzuhalten und zu reproduzieren. Auch in dieser Hinsicht zeigten sie eine größere Labilität der Aufmerksamkeit als Kontrollkinder. Die an den Verbrechern hervortretenden Besonderheiten von Gedächtnis und Aufmerksamkeit äußerten sich erstens in geringerer Anzahl der in einer Zeiteinheit reproduzierten Eindrücke, zweitens in beträchtlichen Abweichungen der Aufmerksamkeitsrichtung und vorwiegender Konzentrierung der Aufmerksamkeit auf die allerletzten, also jeweilig neuesten, lebhaftesten Eindrücke.

Besprechungen.

1.

Richard Loening, ord. Professor der Rechte zu Jena, Geschichte der strafrechtlichen Zurechnungslehre. Gustav Fischer, 1903.

Das groß angelegte Werk Loenings soll die wichtigste Frage moderner kriminalistischer Forschung, die Zurechnungslehre, historisch darstellen und untersuchen. Der erste Band befaßt sich nur mit Aristoteles, also so zu sagen mit der Frage, wie sie im Altertum incl. Aristoteles behandelt wurde, so daß es nicht unverhältnismäßig erscheinen kann, wenn der ganze erste Band dem größten Denker des Altertums gewidmet erscheint. Der zweite Band soll sich mit dem nacharistotelischen Altertum und der mittelalterlichen Scholastik befassen, der dritte Band wäre dem Naturrecht gewidmet. Von einem weiteren Bande spricht Verf. nicht, wir wollen aber hoffen, daß die Arbeit weitergeführt werden wird. Was nun den ersten Band betrifft, es bringt dieser die Auffassung A.'s in der fraglichen Richtung mit bewunderungswerter Klarheit und Kenntnis des Materials, sodaß der Leser die schwierigen Fragen verhältnismäßig leicht bewältigen kann. Das wichtigste positive Ergebnis ist nach meiner Meinung der glänzend erbrachte Nachweis, daß A. nicht, wie immer behauptet wird, Indeterminist gewesen ist, und daß gar nichts dafür spricht, A. habe die Freiheit des Willens angenommen; seine Psychologie liefere vielmehr den Nachweis dafür, daß er bezüglich des Willens nur die allgemeinen Kausalitätsgesetze annimmt. Allerdings finde man nirgends einen Angriff gegen die indeterministische Auffassung und eine Widerlegung derselben: diese hat es eben noch gar nicht gegeben, und die deterministische war ihm die einzig denkbare und daher selbstverständliche. Dieser Nachweis, den Loening erbracht hat, ist von größter Bedeutung und alles „Gründen auf Aristoteles" fällt nunmehr zusammen.

Den weiteren Bänden der Arbeit sehen wir mit Spannung entgegen.

Hans Groß.

2.

Dr. Fritz Byloff, Privatdozent a. d. Karl Franzens-Universität in Graz, Graz, Vertragsbruch und Strafrecht. Eine kriminalpolitische Studie aus dem österr. Rechte. Leuschner u. Lubensky. 1905.

Verf. geht von dem Gedanken aus, daß die Grenze zwischen Zivil- und Kriminalunrecht nicht überall festzuhalten sei, daß das obligatorische Verhältniß keine Schranke für den Kriminalisten sein dürfe und daß auch in dieser Richtung dem Strafrecht neue Gebiete anzuweisen seien. Es wird dann untersucht, in wie weit Vertragsuntreue und Vertragsbruch strafbar

sein sollen — mit anderen Worten: in wie weit die Spezialbestimmungen des § 329 D.R.St.G. einer Ausdehnung auf allgemeine Verhältnisse fähig sind. Die Untersuchung ist interessant und anregend, wenn man auch dem Verf. nicht überall zustimmen kann. Hans Groß.

3.

Dr. med. Camerer in Winnenthal und Oberlandesgerichtsrat Landauer in Stuttgart, Geistesschwäche als Entmündigungsgrund. Zwei Vorträge (Aus „Jurist.-psychiatr. Grenzfragen" von Prof. Dr. Finger, med. Dr. Hoche und Oberarzt Dr. Bresler, II. Bd., Heft 7/8). Halle. C. Marhold. 1905.

Die schwierige Frage der Begriffsbestimmung, Abgrenzung der medizinischen und juristischen Bedeutung und die Beleuchtung der Folgen eines Ausspruches über das Vorliegen von Geistesschwäche wird in diesen Vorträgen vom medizinischen und juristischen Standpunkte klar, eingehend und mit wichtigen Ausblicken für Theorie und Praxis besprochen.

Hans Groß.

4.

Dr. jur. Thiesing, Das Vormundschaftsrecht (Aus den populären Rechtskatechismen. Herausgegeben von Dr. jur. Marie Rauhke). Berlin u. Leipzig. Schweizer u. Comp.

Die kleine Schrift gibt das Wissenswerteste über Vormundschaft gemeinverständlich und ganz gut. Hans Groß.

5.

Über die Feststellungen regelwidriger Geisteszustände bei Heerespflichtigen und Heeresangehörigen (aus den „Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Militärsanitätswesens). Berlin 1905. Aug. Hirschwald.

Die kleine Schrift verfolgt die nicht genug anzuerkennende Absicht, einerseits die Armee vor den sie sehr schädigenden Geisteskranken und andererseits diese vor dem für sie deletären Militärdienste zu bewahren. Für uns Kriminalisten aber hat die Arbeit insofern Wert, als es noch viel mehr Gefahren mit sich bringt, wenn wir uns bezüglich der geistigen Integrität irren, als wenn es der Militärarzt tut. Die Erörterungen über Kennzeichen von geistiger Krankheit sind auch für den Kriminalisten lesenswert und von praktischer Bedeutung. Hans Groß.

6.

Zur Reform des Reichsstrafgesetzbuches (allgemeiner Teil). Berichte über die Literatur der Jahre 1902—1904. Im Auftrage der kriminalpolitischen Sektion des kriminalistischen Seminars der Universität zu Berlin herausgegeben von Dr. Walter Lehmann, Gerichtsassessor. Berlin 1905. J. Guttentag. (Aus Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Herausgegeben von Dr. Franz v. Liszt, ord. Professor der Rechte zu Berlin. Neue Folge. IV. Bd. 3. Heft.)

Der Titel der Arbeit läßt vermuten, daß es sich nur um eine Art von Literaturverzeichnis handelt, in Wahrheit ist aber viel mehr geboten: man

hat das zur Strafgesetzreform Geschaffene zerlegt und in ein sehr geschickt aufgebautes System eingeschaltet, sodaß das von den einzelnen berücksichtigten Autoren Ausgeführte überall dort erscheint, wo das betreffende Kapitel berührt wird; dies alles wird im Auszug wiedergegeben, so daß man sofort überblickt, von wem, wo und wie eine Ansicht gegeben wurde, z. B. Kap. VIII: einzelne dogmatische Streitfragen, § 3: Verjährung, v. Bar sagt: ...; Kahl sagt: ...; Köhler sagt: ...; usw. Der so geschaffene Überblick, die Möglichkeit zu vergleichen und zusammenzustellen, ist außerordentlich erleichtert und es ist durch diese ebenso glücklich ersonnene als durchgeführte Arbeit für wissenschaftliche Arbeit der näheren Zukunft vortreffliche Hilfe geleistet.

Hans Groß.

7.

Richard Herbertz: Die Lehre vom Unbewußten im System des Leibniz (aus Abhandlungen zur Philosophie und ihre Geschichte, herausgeg. von Benno Edmann. XX). Halle a. S. 1905. Max Niemeyer.

Die Frage vom Unbewußten überhaupt und namentlich vom unbewußten Handeln im strafrechtlichen Sinne wird für uns immer wichtiger, zumal wenn wir die strenge Scheidung zwischen dem reflexiven und dem reflexoiden, reflexähnlichem Tun durchführen wollen. Wir haben nämlich nicht bloß festzustellen, was eine reflexoide Handlung ist, sondern haben im Falle der Konstatierung einer solchen immer erst die Frage der Verantwortlichkeit besonders zu untersuchen. Das reflexoide Handeln spielt aber eine viel größere Rolle, als wir gemeinhin glauben, und die Schwierigkeiten, die sich bei der Erörterung eines solchen Falles ergeben, sind dann unübersehbar, wenn uns die wissenschaftlichen Grundlagen für das Gebiet des Unbewußten mangeln. Daß Verf. die berühmte Arbeit Leibniz' wissenschaftlich vorgenommen und in den Gesichtspunkt moderner Anschauung gerückt hat, war ein dankenswertes Unternehmen, zumal dadurch die Möglichkeit gegeben wurde, unbedingt notwendige weitere Arbeiten zu unternehmen. Vor allem muß die Frage des Unbewußten, wie sie Leibniz auffaßt, auf die des Reflexoiden Punkt für Punkt angewendet werden. Hans Groß.

8.

Eduard Spranger: Die Grundlagen der Geschichtswissenschaft. Eine erkenntnistheoretische psychologische Untersuchung. Berlin 1905. Reuther & Reichard. 146 S. 3 M.

Ein großer Teil unserer praktischen Arbeit stellt das historische und das psychologische Moment dar, indem jeder einzelne Fall, der ein Stück Arbeit des Kriminalisten ist, historisch entwickelt und psychologisch richtig durchgeführt werden muß. Aber mit der „historischen Entwicklung" allein ist es nicht abgetan, es handelt sich nicht um das Historische überhaupt, sondern um wissenschaftliche historische Entwicklung. Aber auch der Begriff der Wissenschaftlichkeit hat sich vielleicht nirgends lebhafter entwickelt und geändert als gerade bei der Geschichte, und wird er für unsere Zwecke nicht in streng modernem Sinne festgehalten, so schadet es nur, wenn er veraltet, dilettantisch und ungeschickt hereingezogen wird. Was man heute unter moderner Behandlung der Geschichte versteht, das ist in Sprangers Buch unvergleichlich gut dargestellt. Ich wollte, ich vermöchte unsere jungen

Kriminalisten zu bewegen, dieses allerdings nicht bequem zu studierende Werk zu lesen, sie würden reichen Gewinn gerade für unsere Arbeit finden!

Hans Groß.

9.

Allgemeines bürgerliches Strafgesetz für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902 (aus der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, Nr. 20). Übersetzt von Dr. Ernst Heinrich Rosenfeld, o. ö. Professor in Münster i. W. und Andreas Urbye, Staatsanwalt in Tromsö, tit. Professor in Kristiania. Berlin 1904, J. Guttentag.

Es genügt, wenn auf das Bestehen dieser Übersetzung hingewiesen wird, da die Bedeutung und Wichtigkeit des nordischen Gesetzes genügend bekannt und gewürdigt ist. Für die Vortrefflichkeit der Übersetzung bürgt der Name Rosenfelds und des ausgezeichneten norwegischen Kriminalisten Urbye, eines Liszt-Schülers, des Schriftführers bei der Beratung und Schaffung dieses Gesetzes.

Hans Groß.

10.

Probleme der Fürsorge. Abhandlungen der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. II. Bd. Dr. Othmar Spann: Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. Dresden 1905. O. V. Böhmert.

Die große soziale Wichtigkeit von Ehe und ehelicher Geburt läßt jede Arbeit, die über die diesfälligen Verhältnisse zuverlässig unterrichtet, von großem Werte sein. Vorläufig können solche Untersuchungen nur im Detail gemacht werden und namentlich nur kleinere räumliche Ausdehnungen betreffen, bis es möglich sein wird, aus einer größeren Zahl solcher Einzelarbeiten — die freilich nach einem bewährten einheitlichen System angefertigt sein sollten — große wertvolle Abstraktionen und Zusammenstellungen zu machen. Die vorliegende, äußerst fleißige und mühevolle Arbeit betrifft die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. und bearbeitet die sie behandelnden Fragen nach allen wichtigen Richtungen. Uns interessiert am meisten die der Kriminalität, die allerdings einen verhältnismäßig kleinen Teil des Buches (S. 89—110) zugewiesen bekam. Die wichtigsten Ergebnisse gehen dahin, daß die Unehelichen viel früher kriminell werden als die Ehelichen, daß die Kriminalität der Unehelichen im Gesamtdurchschnitt wesentlich größer ist als die der Ehelichen, daß aber der Anteil der Übertretungen (außer Bettel und Landstreicherei) bei den Ehelichen größer ist als bei den Unehelichen, wogegen es bei den Verbrechen und Vergehen umgekehrt ist; die sogenannten Nichtstiefkinder (wenn die Mutter nicht den Vater ihres unehelichen Kindes geheiratet hat) sind kriminell stärker als die Stiefkinder usw.

Hans Groß.

11.

Dr. jur. Marie Raschke: Zur Reform des Strafrechts. Berlin, o. Jahr. Schweizer & Comp.

a) Die Vernichtung des keimenden Lebens (§ 218 R. St. G. B).

Nach einigen allgemeinen Erörterungen über die gewöhnlichen Kapitel der

Frauenemanzipation kommt die Frau Verf. zu dem Schlusse, daß die Gesetze gegen die Fruchtabtreibung zum großen Teile zum Schutze der Frauen geschaffen sind und daß sie nicht beseitigt werden dürfen, weil sonst u. a. die geschlechtliche Unmäßigkeit noch weiter getrieben würde und zwar auf Kosten des weiblichen Geschlechtes. Verf. strebt gesetzliche Bestimmungen an, nach welchen die abtreibende Mutter mit Gefängnis bis zu drei Jahren, der Mitwirkende etc. aber bis zu sechs Jahren bestraft wird, wenn er mit Willen der Mutter handelte, bis zu fünf Jahren, wenn er ohne diesen handelte. Warum letzterer billiger drauskommt, ist mir nicht erfindlich. Bei der abtreibenden Mutter ist Versuch straflos, bei allen Mitwirkenden aber strafbar. Außerdem sollen alle gestraft werden, die sich böswillig der Pflicht entziehen, die von ihnen Geschwängerte zu unterstützen, wenn diese dadurch zu einer Abtreibung etc. veranlaßt wird; die eine Abtreibung zu verhindern unterlassen; die sich der Alimentationspflicht entziehen (der Geschwängerten oder des Kindes) etc.

b) Die strafrechtliche Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen. Nach einer guten Orientierung über den Stand der Frage und die betreffenden Arbeiten kommt Verf. zu einem ziemlich komplizierten Vorschlage: 1) nicht mildere Strafe, sondern mildere Behandlung; 2) der nicht gemeingefährliche vermindert Zurechnungsfähige ist auf unbestimmte Zeit in bestimmte Anstalten zu bringen; 3) der gemeingefährliche vermindert Zurechnungsfähige ebenfalls, aber in andere Anstalten; 4) Entlassung erfolgt durch den Richter nach Anhörung des Anstaltsvorstandes und eines ärztlichen Gutachtens; 5) unter Umständen erfolgt bedingte Verurteilung; 6) Entmündigung vermindert Zurechnungsfähiger hat nach bestimmten Regeln zu geschehen.

c) Die strafrechtliche Behandlung der Kinder und Jugendlichen. Noch komplizierter wird diese Frage erledigt. Vor allem unterscheidet Verf. zwischen „Kindern“ (bis zum vollendeten 16. Lebensjahre) und „Jugendlichen“ (bis zum vollendeten 21. Jahre). Für Erstere wird vorgeschlagen: sie sind einem Kindergerichtshofe zu übergeben, der aus dem Richter, einem Prediger, einem Arzt, einem Lehrer und zwei bis drei Frauen besteht; Besserungsmittel seien Zwangserziehung, Verweis etc.; der Vormundschaftsrat hat die Überwachung probeweise entlassener Kinder zu besorgen; geistig „ungesunde“ Kinder bekommen besondere Behandlung.

Bei den „Jugendlichen“ sei nichtöffentliche Verhandlung anzustreben, der Richter kann auf Strafe oder Erziehung erkennen, bei noch nicht 18 Jahre Alten kommt zuerst Erziehung, dann Strafe. Strafe hat keine bestimmte Dauer, es kann auch bedingt verurteilt werden. Hat sich einer bis zum 21. Jahre noch immer nicht gebessert, so erfolgt neuerliche Entscheidung des Richters. Ein besonderer Beamter ist dem Richter für die Erforschung der Lebensverhältnisse beizugeben usw. Hans Groß.

12.

W. v. Rohland, Professor der Rechte in Freiburg i. B., Die Willensfreiheit und ihre Gegner. Leipzig. Duncker & Humblot.

Was mit tiefer juristischer und philosophischer Bildung, mit geschickter Verwertung des Geschaffenen und mit Scharfsinn geleistet werden kann, das hat Verf. getan, um vom Indeterminismus zu retten, was zu retten ist.

Ob Einer Determinist oder Indeterminist ist, das dürfte zum großen Teil auch Überzeugungssache sein, es ist eine Art Religion, zu der sich Einer bekennt, und so hilft auch alles noch so brillante Beweisen nichts, es wird kaum Einer zum Gegenteil bekehrt — das muß einmal gesagt und auch geglaubt werden. Wollte man die Darlegungen und Argumentationen des gelehrten Verf. angreifen, so müßte ziemlich alles wiederholt werden, was die Deterministen im Laufe der letzten Jahre gesagt und gelehrt haben — und wollte man dies alles in ein System bringen, das dem Rohlands parallel läuft, und wollte man dieses System seinem Buche gegenüberstellen — nun, dann blieben von den Lesern eben die Deterministen wieder Deterministen und die Indeterministen wieder Indeterministen. Ich hege die größte Bewunderung von dem Wissen v. Rohlands und die ausgezeichnete Weise, wie er seine Sache vertritt, aber überzeugt hat er mich um kein bißchen.

Hans Groß.

13.

Wilhelm Windelband, Über Willensfreiheit. Zwölf Vorlesungen. Tübingen und Leipzig 1904. J. C. B. Mohr.

Windelbands Anschauung über Willensfreiheit ist bekannt genug, aber seine lehrreiche klare Darstellung läßt man immer wieder gern auf sich wirken, und so liest man diese Vorlesungen mit größtem Interesse und Gewinn. Sie behandeln: die Analyse des Problems, die Freiheit des Handelns, die Freiheit des Wählens (3 Vorlesungen), die sittliche Freiheit, die Freiheit des Wollens (5 Vorlesungen), die Verantwortung.

Hans Groß.

14.

Die Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den preußischen Justizgefängnissen. Gesammelt und erläutert von Alexander Klein, Direktor des Königl. Strafgefängnisses in Tegel, Amtsrichter a. D. Berlin 1905. Franz Vahlen.

Der praktische Wert dieser Arbeit wird sofort klar, wenn man die große Zahl von gesetzlichen Bestimmungen, Verfügungen, Reskripten und Verordnungen wahrnimmt, welche hier gebracht werden und die der Beamte kennen soll. Die Zahl dieser Bestimmungen ist so erschreckend groß, daß ein Überblick über dieselben geradezu ausgeschlossen ist, wenn sie nicht systematisch geordnet und verarbeitet gebracht werden. Der theoretische Wert der Schrift besteht darin, daß wir erst dann, wenn ähnliche Werke für alle Kulturstaaten geschaffen sein werden, an eine vergleichende Arbeit gehen können, worauf dann Prüfung des Ganzen und Auswahl des Besten vorgenommen werden können.

Hans Groß.

15.

Dr. Karl Heilbronner, o. Professor der Psychiatrie a. d. Universität Utrecht, Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker. (Aus der Altschen Sammlung von Abhologe aus dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten, herausgegeben von Dr. A. Hoche) Halle, 1905. C. Marhold.

Die strafrechtliche Beurteilung von Delikten, die im trunkenen Zustande begangen wurden, bietet erhebliche Schwierigkeiten und führt deshalb häufig zu Ungerechtigkeiten, weil in solchen Fällen der Arzt viel zu selten herangezogen wird — es ist überhaupt nicht lange her, daß man dies tut. Verantwortete sich Einer auf Trunkenheit, so fragte man bei intaktem Erinnerungsvermögen gar nicht weiter, wurde Amnesie behauptet, so holte man den Wirt, ein paar Zechgenossen, den verhaftenden Schutzmann oder Gendarmen, und wenn diese sagten, der Mann habe nicht gar arg gewackelt, habe den Weg gefunden und gar den Wachmann als solchen erkannt und seinen eigenen Namen gewußt, so erfolgte Verurteilung. Etwas weiter sind wir diesfalls, Gott lob, doch gekommen, und als Regel gilt die Heranziehung des Arztes, wenn es sich um eine nicht vollkommen klare Rauschfrage handelt. Wie schwierig und kompliziert aber diese sein können, zeigt wieder Heilbronners vortreffliche Monographie, welche dem eindringlichen Studium jedes gewissenhaften Kriminalisten empfohlen wird.

Hans Groß.

16.

Dr. Josef Kohler, Professor der Rechte in Berlin, Einführung in die Rechtswissenschaft. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Leipzig 1905. A. Deichert.

Aus der vor vier Jahren erschienenen ersten Auflage ist dieses ausgezeichnete und weitverbreitete Buch so bekannt, daß eine Besprechnng desselben entfällt. Die neue Ausgabe hat namentlich im Gebiete des öffentlichen Rechtes mehrfache Erweiterungen gebracht, das Wesen des Werkes ist dasselbe geblieben. Hans Groß.

17.

Der Pitaval der Gegenwart. Herausgegeben von Dr. R. Frank, Professor in Tübingen, Dr. G. Roscher, Polizeidirektor in Hamburg, und Dr. H. Schmidt, Oberstaatsanwalt in Mainz. Leipzig 1905. C. L. Hirschfeld.

Heft 3 von Band II bringt wieder durchweg interessante, gut beschriebene Fälle: „Eine entmenschte Mutter“ (Rosalowsky, Hamburg), Ein Attentat auf König Milan von Serbien (Milovanic, Belgrad), Der Brünner Raubmord von 1899 (Dr. Bauer, Troppau) und Amerikanische Räuber (Cleveland Moffet, New York), von denen namentlich der zuletzt genannte Fall für uns besonders lehrreich ist, da er uns mitten in die uns doch fremden neuweltlichen Polizeiverhältnisse einführt. Hans Groß.

18.

Der Tatbestand der Aussetzung nach § 221 des Deutschen RStGB. Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde der r. und st. u. Fakultät der Universität Marburg vorgelegt von Aug. Fenner, Referendar am Kgl. Landgericht zu Hanau a. M. Hanau. Döring & Heuning (Druck).

Wenn man auch mit vielen Auffassungen des Verf. nicht einverstanden ist, so wurden doch fast alle nur denkbaren Fälle, welche dieses heikle Delikt bieten kann, gut besprochen. Der vergleichende Teil könnte, gerade

wegen der interessanten verschiedenen Behandlung des Deliktes, ausführlicher bearbeitet sein. So gelangt Verf. beim österreichischen Rechte z. B. nur bis zum Jahre 1803 — das heute gültige Recht wird nicht besprochen.

Hans Groß.

19.

Dr. Adolf Reinach (Mainz), Über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht. Leipzig 1905, Joh. Ambr. Barth.

Verf. bespricht kritisch die hauptsächlichsten Wege, auf welchen die Frage des Ursachenbegriffes zu lösen getrachtet wurde (Gleichwertigkeit der Bedingungen, wirksamste Verursachung und adäquate Verursachung), und versucht dann eine neue Lösung des Problems, die er bei vorsätzlichen, fahrlässigen und durch den Erfolg qualifizierten Delikten durchführt. Vorsatz fehle, wenn der Erfolg nur erhofft wird, er liege vor, wenn er mit Gewißheit erwartet wird. Bei fahrlässigen Delikten sei jede, den Erfolg bedingende Handlung Ursache des Erfolges im strafrechtlichen Sinne. Bei den durch den Erfolg qualifizierten Delikten liege Verantwortlichkeit vor, wenn der zweite Erfolg unmittelbar durch den verschuldeten Erfolg bedingt ist und dadurch in besonders hohem Grade ihm und durch ihn dem Täter selbst zuzugehören scheint. Hans Groß.

20.

Otto Weininger, Geschlecht und Charakter. Eine prinzipielle Untersuchung. Siebente unveränderte Auflage. Wien und Leipzig, 1905. W. Braumüller.

Ich begreife zwar nicht, warum das vorliegende Buch so großes Aufsehen erregt hat: sieben Auflagen in zwei Jahren, ich glaube auch nicht, daß man dem Verf., der zurzeit des Erscheinens des über 600 Seiten umfassenden Buches 23 Jahre alt war, die für manche Kapitel des Werkes nötige Lebenserfahrung zusprechen darf — aber ich glaube doch, daß einzelne Teile desselben für den Kriminalisten von Wichtigkeit sind und von ihnen gelesen werden sollten, so namentlich die Kapitel über „Homosexualität und Päderastie", in welchen namentlich die Meinung vertreten wird, daß perverse Anlage weder Krankheit noch Laster, sondern lediglich anatomische Übergangsform sei. Dann die Kapitel über die Frauen. Für uns Kriminalisten bietet die Frau als Verbrecherin, noch mehr aber als Zeugin überaus große Schwierigkeiten; Verf. betont mit Recht, daß fast alles, was über die Psychologie der Frauen geschrieben wurde, von Männern herrührt, und daß gerade der echte Mann sich nie in das Fühlen der Frau hineindenken kann. Deßwegen verstehen wir die Zeugenschaft ablegende Frau so schwer und nie ganz: sie nimmt anders wahr, sie wertet das Wahrgenommene anders um, sie verwahrt es anders im Gedächtnis und erzählt es anders. Deshalb sind eingehende Studien, wie sie Verf. gemacht hat, für uns stets von Wert, wenn wir auch auf jeder Seite zu Widerspruch gereizt werden.

Ebenso interessant sind die Erörterungen über Begabung und Gedächtnis, an welchen manches wahr sein dürfte — jedenfalls gibt das Kapitel viel Anlaß zu Überlegungen, ebenso wie das folgende, das den Zusammenhang von Gedächtnis, Logik und Ethik darzustellen versucht. Kurz: lesen soll das Buch jeder Kriminalist. Hans Groß.

21.

Dr. Otto Weininger, Über die letzten Dinge. Mit einem biographischen Vorwort von Moriz Rappaport. Wien und Leipzig. 1904. W. Braumüller.

Diese Schrift hat für uns insofern Wert, als sie uns das eben besprochene Buch (Geschlecht und Charakter) verstehen hilft. Ob der Herausgeber dem Verf. einen Gefallen erwiesen hat, indem er die wahrscheinlich nie für die Veröffentlichung bestimmten Dinge drucken ließ, ist eine andere Frage. Jedenfalls entnehmen wir ihnen, daß Weininger, wenigstens in letzter Zeit, (er war Epileptiker) nicht mehr klaren Sinnes war. So sagt er z. B. „Monarch als Organ und Monarch als Symbol." — „Alle Worte, welche mit dem Leben in einem gewissen Ausmaße zusammenhängen, haben L: Leben, Liebe ... Luxus, ... Liebe, Luchs ... Lecken, Lappen ... Leim. — „Jede Krankheit hat psychische Ursachen". — „Das Innere des Körpers ist sehr verbrecherisch." — „Das Judentum ist das böseste überhaupt" etc. Hans Groß.

22.

Emil Lucka, Otto Weiniger, sein Wert und seine Persönlichkeit. Wien und Leipzig. 1905. W. Braumüller.

Das Buch gibt Vorbemerkungen, einen Auszug und Besprechung der Probleme Weiningers, eine Erörterung über einige Kritiken (namentlich Möbius und Probst) und eine Polemik des Vaters Otto Weiningers gegen Löwenfeld und Probst. Ich glaube nicht, daß das Buch notwendig war; für jemanden, der sich für die von Weininger behandelten Fragen interessiert, ist sein Buch nicht allzu schwer verständlich, so daß ein Auszug und Kommentar entfallen kann und für eine Polemik gegen die Kritiker braucht man doch kein Buch zu schreiben. Überraschend gebildet, fast gelehrt, klingt der offene Brief des Vaters Weiningers, der laut M. Rappaport „Otto Weininger „Über die letzten Dinge" pag. V) Kunsthandwerker ist. Kurz: einstweilen sind wir über Otto Weininger genügend versorgt. Hans Groß.

23.

Margarete Böhme, Tagebuch einer Verlorenen. Von einer Toten. Überarbeitet und herausgegeben. 1905. F. Fontane & Co. Berlin.

Von diesem sehr spannend geschriebenen Buche heißt es, es sei von großer kriminalpsychologischer Bedeutung, da es zeigt, wie ein gut beanlagtes Geschöpf ohne eigentliche Schuld immer tiefer und tiefer fallen kann. Eine Bedeutung hätte das Buch auch, wenn es wirklich ein Tagebuch, d. h. echt ist. Das glaube ich aber trotz des mitgegebenen „Autogrammes" zweier Seiten des Tagebuches, nur deßhalb, weil es die Frau Verfasserin so bestimmt behauptet. Um echt zu sein ist das „Tagebuch" viel zu sehr aus einem Gusse, vielfach zu sehr aufklärend und für den Leser, nicht für den Schreiber geschrieben, auch sind die Überlegungen einer angeblich 14—16-Jährigen viel zu erfahren und gereift. Vielleicht ist es auch nur zu sehr „umgearbeitet" worden, so daß es ganz anders aussieht, als es ursprünglich war. Wie es vorliegt, ist es ein Roman, also ein Kunstprodukt und daher für den Kriminalpsychologen wertlos.

Hans Groß.

24.

Dr. Georg Burgl. Kgl. Landgerichtsarzt in Nürnberg, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Epileptiker. Ein praktischer Leitfaden für Juristen und Mediziner auf Grund der in der gerichtsärztlichen Praxis gewonnenen Erfahrungen. Nürnberg. 1905. Fr. Korn.

Das häufige Auftreten der Epilepsie, die überaus mannigfache Art ihrer Formen, ihre nur zeitweise auftretenden Anfälle und nicht zum mindesten der Einfluß, den diese entsetzliche Krankheit fast immer auf das Wesen der von ihr Befallenen ausübt, machen es begreiflich, daß vielleicht sonst keine Geisteskrankheit dem Kriminalisten so viele Schwierigkeiten bietet. Es ist deshalb auch nicht zu viel gesagt, wenn behauptet wird, daß keine Krankheit so häufig der Anlaß zu Mißgriffen und ungerechten Verurteilungen wurde, als gerade die Epilepsie, da der Erkrankte außer der Zeit seiner Anfälle normal erscheint und da namentlich die Äquivalente der Krankheit häufig dem Unerfahrenen gar nicht als geistige Störung imponieren. Es gibt sich daher jede Psychiatrie Mühe, auf die durch die Epilepsie gebotenen Schwierigkeiten aufmerksam zu machen und wenn dies, unter Anführung belehrender Bespiele, so klar und gut durchgeführt wird, wie in der vorliegenden Schrift, so muß diese als wertvolle Bereicherung bezeichnet werden. Hans Groß.

25.

Die Königl. psychiatrische Klinik in München. I. Festrede zur Eröffnung der Klinik am 7. November 1904 von Prof. Dr. Emil Kräpelin. II. Baubeschreibung der Klinik von Heilmann und Littmann. Leipzig, 1905. Joh. Ambros. Barth.

Kräpelins Festrede ist viel mehr als eine solche, sie ist eine prägnante Darstellung der heutigen Psychiatrie, wie sie eben nur Kräpelin geben konnte, dem wir so viele ihrer Fortschritte und ihre moderne Tendenz verdanken. Hier sind vor allem die wissenschaftlichen und humanen Grundlagen heutiger Krankenbehandlung festgelegt: Beseitigung der Isolierung, der Tobzelle, Zwangsjacke und Zwangsstühle, Durchführung der Bettruhe, Dauerbäder, Verbannung jeglichen Alkohols als Genußmittel und Beistellung reichlichen Personals. Ebenso erfreulich ist die Aufzählung des überaus bedeutenden wissenschaftlichen Rüstzeuges, über welches die neue Anstalt verfügt, mit dessen Hilfe alle die vielen Untersuchungs- und Heilmethoden durchgeführt werden sollen, welche auch zum Teil dem Forscher Kräpelin ihre Existenz verdanken.

Der zweite Teil der Schrift gibt die Beschreibung des großartigen Gebäudes, das zum Heile der Kranken und zur Förderung des Wissens geschaffen wurde. Hans Groß.

26.

Handbuch der Polizeiverwaltung. Unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verwaltung bearbeitet von Dr. jur. von Hippel, Regierungsassessor. Berlin 1905. Franz Vahlen.

Das Buch füllt eine empfindliche Lücke aus, indem es die geltenden Vorschriften für die Polizeiverwaltung systematisch geordnet und vollständig bringt, allenfalls maßgebende Bestimmungen des bürgerlichen und Straf-

gesetzes vorausschickt und so einen raschen Überblick auf das im einzelnen Falle gültige ermöglicht. Dem gut ausgestatteten Buche ist große Verbreitung vorauszusagen. Hans Groß.

27.

Dr. R. Gaupp, Dozent in München, Über den Selbstmord. München 1905. Verlag der „Ärztlichen Rundschau" (Otto Gmelin).

Die Frage des Selbstmordes ist für den Kriminalisten in jenen Fällen besonders von Wichtigkeit, in welchen es sich um Annahme von Mord oder Selbstmord handelt. Mitunter läßt sich ja das Vorliegen des einen oder des anderen exakt beweisen, sehr oft liegt aber nur eine Wahrscheinlichkeit vor, die dann zu weiteren Konstruktionen Anlaß gibt, zu der man aber überhaupt erst durch Kenntnis allgemeiner Tatsachen kommen muß. Solche Tatsachen liefert uns die Selbstmordstatistik allerdings, aber meist nur in der Form von erstickenden Zahlenkolonnen, die nicht leicht zu Abstraktionen gelangen lassen. Verf. hat diese in populärer, aber sehr durchdachter Form verwertet und so die Möglichkeit gegeben, sich über die oft so unklaren Erscheinungen bei Selbstmorden zu unterrichten. Hans Groß.

28.

Johannes Hoffmann, Modernes Verbrechertum. Banken, Börsen, Aufsichtsräte und Vampyre aller Art. Enthüllungen aus Millionärkreisen. Nebst einem offenen Brief an den deutschen Reichskanzler. Warnungsruf an alle Sparer und Kapitalisten. Leipzig, ohne Jahreszahl. A. Rade.

Über Gründer, Börsenschwindel, bestochene Presse usw. ist genug geschrieben worden, aber die vorliegende Schrift bringt die berechtigten Beschwerden neuerdings klar und treffend zum Ausdruck und verdiente entschieden maßgebenden Ortes Berücksichtigung. Abhilfe wird sie selbstverständlich keine bringen. Hans Groß.

29.

Dr. A. Schanz, Spezialarzt für Orthopädie in Dresden, Fuß und Schuh. Eine Abhandlung für Ärzte, Schuhmacher und Fußleidende. Mit 24 Abbildungen. Stuttgart 1905. F. Enke.

Direkt ist diese Schrift nicht für Kriminalisten bestimmt, wer sich aber von uns für die so wichtige Frage der Fußspuren interessiert, erhält reichliche Belehrung darüber, welchen Einfluß enges oder passendes Schuhwerk und gewisse anatomische Fußfehler (verkrüppelte Zehen, Klumpfuß, Plattfuß usw.) auf Form und Gestaltung von Fußspuren haben können. — Sehr verdienstlich wäre es, wenn der Herr Verf., ein bekannter Orthopäde, speziell für uns eine Schrift verfassen wollte, in welcher gezeigt wird, wie man aus aufgefundenen Fußspuren auf Fehler im Fuße oder der Fußbekleidung schließen könnte. Das wäre ein höchst dankenswertes Unternehmen, welches gerade der Herr Verf. lehrreich durchführen könnte.

Hans Groß.

30.

Das Fehlergesetz und seine Verallgemeinerungen durch Fechner und Pearson in ihrer Tragweite für die Anthropologie. Von Dr. K. E. Ranke und Dr. Greiner, Arosa. (Arch. f. Anthrop. N. F Bd. II p. 295.)

Daß die Frage der Wahrscheinlichkeit, das Fehlergesetz und alle damit zusammenhängenden Berechnungen für uns Kriminalisten von größter Wichtigkeit sind und daß ohne sie die mühsamen Zusammentragungen der Kriminalstatistik nicht den rechten Wert haben, das wissen wir schon lange. Wie aber das Fechner-Gaußsche Gesetz und die Pearsonschen Typen für uns zu verwenden sind, wenn wir naturwissenschaftlich vorgehen wollen, das wird uns erst nach und nach klar, und die vorstehende Arbeit von Ranke und Greiner zeigt uns deutlich, daß sich wenigstens einige von uns Kriminalisten — nebst unzähligem anderen — auch mit höherer Mathematik befassen und die sonst wenig wertvollen Ergebnisse der Kriminalstatistik mathematisch werden bearbeiten müssen. Hans Groß.

31.

Dr. Julius Reisner, Hannover, Grundriß der Geschichte der Philosophie. Hannover 1905. Otto Tobies.

Wer dieses Buch gelesen und studiert hat, ist deshalb noch kein geschulter Philosoph — aber auf den 145 Seiten in Kleinoktav steht das Allerwichtigste so prägnant und gut, daß das Buch als vortrefflich bezeichnet werden muß. Ein klein wenig Philosophie muß heute jeder Kriminalist sein eigen nennen, und wenn er dieser Pflicht, allerdings nur im denkbar bescheidenstem Umfange, entsprechen will, so empfehle ich ihm dies Büchlein. Auch zum Nachschlagen ist es trefflich zu brauchen: zum mindesten findet der Suchende das Verlangte viel kürzer und leichter verständlich als im Konversationslexikon. Hans Groß.

32.

Dr. jur. Reinhold Kulenkampf, Das Rechtsgut der elektrischen Arbeit im geltenden Strafrecht und sein Schutz. (Aus den straftrechtlichen Abhandlungen, begründet von Prof. Dr. H. Bennecke.) Breslau 1905. Schlettersche Buchhandlung.

In dieser juristisch-technisch und dogmatisch gleich wichtigen Frage behandelt Verf. die physikalischen Grundbegriffe, den Zustand bis zum neuen Gesetz, das Gesetz selbst, die Vergehen gegen dasselbe (Diebstahl, Schadenzufügung, Betrug) und im Schluß die unkörperlichen Arbeitsprodukte und Rechtsschutz, wobei namentlich erörtert wird, wie und in welchem Kapitel (Eigentumsdelikte?) das Spezialgesetz in das revidierte Strafgesetz eingefügt werden soll. Die Schwierigkeiten werden um so größer sein, als unter Einem auch andere unberechtigte Verwendung von Kräften, z. B. der des Wassers, der Luft (Wind und komprimierte Luft), des Dampfes usw. behandelt werden muß. Hans Groß.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Ueber den

QUÄRULANTENWAHNSINN

seine nosologische Stellung und seine forensische Bedeutung.

Eine Abhandlung für Aerzte und Juristen

von

Dr. Eduard Hitzig,

Geheimer Medicinalrath, ordentlicher Professor an der Universität, Director der Psychiatrischen und Nervenklinik zu Halle.

Lex.-8°. 1895. Preis 5 Mark.

Ueber

Behandlung und Unterbringung

der

irren Verbrecher

von

Dr. R. Günther,

Arzt an der Irrenanstalt Sonnenstein.

gr. 8. 1893. Preis 3 Mk.

SEXUALE NEUROPATHIE.

Genitale Neurosen und Neuropsychosen der Männer und Frauen

von

Prof. Dr. **Albert Eulenburg**

in Berlin.

Lex.-8°. 1895. Preis 4 Mark, geb. 5 Mark.

INHALT.

Seite

I. **Jaeger,** Hinter Kerkermauern. Autobiographieen und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie. (Fortsetzung) 1

II. **Homrighausen,** Verschwinden der sechsjährigen Else Kassel aus Hannover am 18. August 1901. (Mit 2 Abbildungen) . . . 49

III. **Hellwig,** Fall Anderson (1879) kein Mord aus Aberglauben . . 69

IV. **Kornfeld,** Eingebildete Wahrnehmungen des Zeugen. Aberglaube 71

V. **Daublebsky von Sterneck,** Zur Frage der Abtreibung 73

VI. **Lobkowitz,** Kunst im Gefängniße (Mit 2 Abbildungen) . . . 79

VII. **Weinberg,** Zur Psycho-Physiologie der Verbrecher 82

Besprechungen (von H. Gross):

1. **Loening,** Geschichte der strafrechtlichen Zurechnungslehre . 85
2. **Byloff,** Vertragsbruch und Strafrecht 85
3. **Cramer,** Geistesschwäche als Entmündigungsgrund 86
4. **Thiesing,** Das Vormundschaftsrecht 86
5. Über die Feststellungen regelwidriger Geisteszustände bei Heerespflichtigen und Heeresangehörigen 86
6. Zur Reform des Reichsstrafgesetzbuches 86
7. **Herbertz,** Die Lehre vom Unbewußten im System des Leibniz 87
8. **Spranger,** Die Grundlagen der Geschichtswissenschaft . . . 87
9. Allgem. bürgerl. Strafgesetz für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902 88
10. Prombleme der Fürsorge 88
11. **Raschke,** Zur Reform des Strafrechts 88
12. **v. Rohland,** Die Willensfreiheit und ihre Gegner 89
13. **Windelband,** Über Willensfreiheit 90
14. Die Vorschriften über Verwaltung und Strafvollzug in den preußischen Justizgefängnissen 90
15. **Heilbronner,** Die strafrechtliche Begutachtung der Trinker . 90
16. **Kohler,** Einführung in die Rechtswissenschaft 91
17. Der Pitaval der Gegenwart 91
18. Der Tatbestand der Aussetzung nach § 221 des RStGB . . 91
19. **Reinach,** Über den Ursachenbegriff im geltenden Strafrecht . 92
20. **Weininger,** Geschlecht und Charakter 92
21. **Derselbe,** Über die letzten Dinge 92
22. **Lucka,** Otto Weininger, sein Wert und seine Persönlichkeit . 93
23. **Böhme,** Tagebuch einer Verlorenen 93
24. **Burgl,** Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Epileptiker . 94
25. Die Königl. psychiatrische Klinik in München 94
26. Handbuch der Polizeiverwaltung 94
27. **Gaupp,** Über den Selbstmord 95
28. **Hoffmann,** Modernes Verbrechertum 95
29. **Schanz,** Fuß und Schuh 95
30. Das Fehlergesetz und seine Verallgemeinerung durch Fechner Pearson in ihrer Tragweite für die Anthropologie 96
31. **Reisner,** Grundriß der Geschichte der Philosophie 96
32. **Kulenkampf,** Das Rechtsgut der elektrischen Arbeit im geltenden Strafrecht und sein Schutz 96

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

PUBLIC LIBRARY,
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS.
INDEXED

Band 2. u. 3. Heft.

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN
VON
Dr. HANS GROSS
O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

UNTER MITWIRKUNG VON

O. L. G. R. AMSCHL in Graz, Geh. Sanitätsrath Dr. A. BAER in Berlin, Prof. Dr. L. v. BAR in Göttingen, Primarius Dr. BERZE in Wien, Prof. Dr. F. BRUCK in Breslau, Prof. Dr. A. CRAMER in Göttingen, Direktor Prof. Dr. M. DENNSTEDT in Hamburg, Prof. Dr. P. DITTRICH in Prag, Vortragender Rath Dr. FELISCH in Berlin, Prof. Dr. A. FINGER in Halle a. S., Prof. Dr. A. HABERDA in Wien, Prof. Dr. H. HARBURGER in München. Prof. Dr. A. HÖFLER in Prag, Prof. Dr. K. IPSEN in Innsbruck, Gerichtsarzt Dr. K. KAUTZNER in Graz, A. O. KLAUSSMANN in Berlin, Direktor a. D. Dr. J. L. A. KOCH in Cannstatt, Prof. Dr. R. KOCKEL in Leipzig, Prof. Dr. J. KRATTER in Graz, Hofrat Prof. Dr. H. LAMMASCH in Wien, Sanitätsrath Dr. A. LEPPMANN in Berlin. Prof. Dr. C. v LILIENTHAL in Heidelberg, Prof. Dr. F. v. LISZT in Berlin, Staatsrath A. LÖWENSTIMM in Charkow, Dr. E. LOHSING in Wien, Prof. Dr. MEINONG v. HANDSCHUCHSHEIM in Graz, Prof. Dr. J. MÖLLER in Graz, Med.-Rath Dr. P. NÄCKE in Hubertusburg, Prof. A. NAUMANN in Graz, Gerichtssekretär F. PAUL in Olmütz, Prof. Dr. W PRAUSSNITZ in Graz, Prof. Dr. F. PREGL in Graz, Polizei-Director Dr. ROSCHER in Hamburg, Prof. Dr. E. ROSENFELD in Münster, Prof. Dr. K. STOOSS in Wien, Arzt Dr. Frh. v. SCHRENCK-NOTZING in München, Staatsanwalt H. SCHUBERT in Erfurt, Prof. Dr. F. SCHUCHARDT in Rostock, Prof. Dr. E. SCHULTZE in Bonn, Prof. Dr. E. v. ULLMANN in München, Prof. Dr. A. UNBYE in Kristiania, Landgerichtsdirektor Dr. WEINGART in Bautzen, Hofrath Prof. Dr. A. ZUCKER in Prag, Prof. Dr. E. ZÜRCHER in Zürich.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1906.

Ausgegeben am 15. Februar 1906.

Neuer Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Die

Bedeutung der Handschrift

im Civil- und Strafrecht.

Beiträge zur Reform der gerichtlichen Schriftexpertise

von

Dr. iur. Hans Schneickert,

Kriminalkommissar am Kgl. Polizei-Präsidium in Berlin.

gr. 8°. 1902. Preis 4 Mk.

Kriminal-Psychologie

von

Dr. Hans Gross,

Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

Zweite Auflage.

gr. 8. 720 Seiten. Preis brosch. Mk. 13.50, gebunden Mk. 15.—.

Gesammelte

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Hans Gross,

o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

gr. 8°. 1902. Preis 14 Mark.

Ich kaufe stets u. zu guten Preisen
Serien u. Jahrgänge dieser Zeitschrift
Oskar Rothacker, Buchhandlung f. Medicin, Berlin, Friedrichstr. 105b

ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALE MEDIZIN

MEDIZINALSTATISTIK, ARBEITERVERSICHERUNG, SOZIALE HYGIENE
UND DIE GRENZFRAGEN DER MEDIZIN UND VOLKSWIRTSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. MED. **A. GROTJAHN**, BERLIN S., ALEXANDRINEN-STRASSE 90
UND
DR. PHIL. **F. KRIEGEL**, BERLIN SW., ORANIEN-STRASSE 96

VERLAG VON F. C. W. VOGEL IN LEIPZIG.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY,
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

Sehr geehrter Herr!

Das *soziale* Moment gewinnt in der Medizin und Hygiene eine von Jahr zu Jahr steigende Bedeutung. Die Beschäftigung der Mehrzahl der Ärzte mit Krankenkassen-, Unfall- und Invaliditätsangelegenheiten und auf der anderen Seite die unabweisbare Berührung zahlreicher Beamten der allgemeinen Staatsverwaltung und insbesondere des sozialen Versicherungswesens mit medizinischen Dingen hat im Laufe der letzten Jahrzehnte auf empirischem Wege eine mannigfache sozialmedizinische Praxis geschaffen, die allmählich dazu drängt, aus den gewonnenen Erfahrungen allgemeine Grundsätze zu abstrahieren, diese mit verwaltungstechnischen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu durchsetzen und so zu einer eigenen Theorie zu kommen. Der Ausbildung, Erweiterung und Verbreitung dieser *Theorie* der Sozialen Medizin soll die **„Zeitschrift für Soziale Medizin"** in erster Linie dienen.

Die soziale Versicherung, die in Deutschland wie in keinem anderen Lande zu einem integrierenden Bestandteile des Volkskörpers geworden ist, blieb nicht bei der ihr von vornherein gestellten Aufgabe der Fürsorge für die Kranken, Verunglückten und Invaliden stehen,

sondern hat sich mit Erfolg auch in den Dienst der Verhütung von Krankheit, Unfall und Invalidität gestellt und damit der **Sozialen Hygiene** eine aussichtsvolle Zukunft eröffnet. Unsere Zeitschrift wird daher den Fragen der Sozialen Hygiene und des öffentlichen Gesundheitswesens ein ganz besonderes Interesse widmen.

Eine wissenschaftliche Grundlage kann der Sozialen Medizin nur durch stete Bezugnahme auf die Ergebnisse der **Medizinalstatistik** gewonnen werden. Diese hat in den Jahren, in denen das Interesse der Mediziner durch die so überaus erfolgreichen Forschungen im bakteriologischen und chemischen Laboratorium sowie in den klinischen Instituten absorbiert wurde, unter den Ärzten nicht die Beachtung gefunden, die sie in der Tat verdient. Zurzeit beginnt man jedoch einzusehen, daß die Medizinalstatistik nicht nur den Verwaltungsinteressen der Staats- und Gemeindebehörden die wertvollsten Dienste leistet, sondern auch unmittelbar und rein deskriptiv uns Aufschlüsse über Todesursachen, Wesen der Infektionskrankheiten, Einfluß der sozialen Verhältnisse auf die Entstehung der Krankheiten u. a. m. zu geben vermag, die uns der kasuistische und experimentelle wissenschaftliche Betrieb niemals liefern kann. Deshalb werden wir bestrebt sein, der *Medizinalstatistik* in unserer Zeitschrift **ein eigenes Publikationsorgan zu schaffen,** das ihr als einzigem von allen medizinischen Sondergebieten bisher noch versagt geblieben ist.

Nicht nur die sozialmedizinisch interessierten Ärzte, sondern auch Statistiker, Juristen und Verwaltungsbeamte des sozialen Versicherungswesens laden wir zur Mitarbeit an der **„Zeitschrift für Soziale Medizin, Medizinalstatistik, Arbeiterversicherung, Soziale Hygiene und die Grenzfragen der Medizin und Volkswirtschaft“** ein, die vorläufig in jährlich vier Heften von zusammen 24—30 Bogen erscheinen wird. Außer größeren wissenschaftlichen Originalarbeiten, die die neue Zeitschrift in erster Linie pflegen wird, bringt jedes Heft eine *Sozialmedizinische Kasuistik*, in der die wichtigsten Fälle, Entscheidungen und Erfahrungen der ärztlichen Sachverständigentätigkeit mitgeteilt werden und eine Sammlung von *Medizinalstatistischen Daten*, die dem Leser aus den schwer zugänglichen Quellenwerken der Statistik der deutschen Bundesstaaten, der Städte und des Auslandes die wichtigsten Ergebnisse der Medizinalstatistik übermitteln sollen.

Indem wir uns der Hoffnung hingeben, daß auch Sie, sehr geehrter Herr, unsere Bestrebungen unterstützen und der **„Zeitschrift für Soziale Medizin“** ein lebhaftes Interesse entgegenbringen werden, zeichnen wir

hochachtungsvollst und ganz ergebenst

Die Herausgeber:	Die Verlagsbuchhandlung:
Dr. **A. Grotjahn**, Dr. **F. Kriegel**	**F. C. W. Vogel**
Berlin.	**Leipzig.**

Die Zeitschrift erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von 12 Mk. bilden. Alle redaktionellen Zuschriften sind zu richten an Dr. **A. Grotjahn, Berlin,** Alexandrinen-Straße 90, oder an Dr. **F. Kriegel, Berlin,** Oranien-Straße 96.

Probehefte gratis!

Bitte auf beiliegender Postkarte zu bestellen.

VIII.

Hinter Kerkermauern.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von **Verbrechern.**

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

Gesammelt und
zum Besten des Fürsorgewesens
herausgegeben von
Dr. philos. **Johannes Jaeger,**
Strafanstaltspfarrer.

(Fortsetzung.)

Was sollte ich jetzt beginnen? Kleinigkeiten wollte ich nicht stehlen, ich dachte doch wieder ans Arbeiten und verfiel in diese Inkonsequenz. Unter Vorzeigung meiner gefälschen Legitimationspapiere löste ich mir eine Invalidenkarte und fing zu arbeiten an, aber nicht als Glaser, sondern als Fensterputzer. Dabei fand ich Gelegenheit zu einem Diebstahl. Ich nahm mir vor, einen größeren Einbruch in einem Kaffee zu machen, wo ich es auf die Kasse abgesehen hatte. Die Büffetdame rechnete jede Woche einmal ab, das ganze Geld war also hier angesammelt; und dies wußte ich, aber nicht genau den Tag der Abrechnung, und das war mein Verderben. Ich fand die Kasse leer, und um nicht ganz umsonst „gearbeitet" zu haben, nahm ich mit, was ich erwischen konnte. Als ich aus dem Hause ging, sah mich — es war früh 5½ Uhr — ein Dienstmädchen und erkannte mich als den Fensterputzer. Ich wurde verhaftet und erkannt von Leuten, mit denen ich bei meiner früheren Untersuchung zusammen gekommen war, und die wußten, daß ich nicht „Wilhelm Mielke" hieß. Das Urteil lautete auf vier Jahre Zuchthaus. Der Staatsanwalt hatte acht Jahre Zuchthaus beantragt, meinend, wenn auch das Reat an und für sich nicht ein so hohes Strafmaß rechtfertige, so müsse man doch im Hinblick auf das Gewohnheitsmäßige in meinem Falle die ganze Strenge des Gesetzes zur Anwendung bringen;

bei mir sei keine Besserung mehr zu hoffen; es handle sich lediglich darum, mich möglichst lange hinter Schloß und Riegel zu haben. Ich hätte laut aufschreien mögen bei diesen Worten. Sie wollen ja keinen gebesserten Verbrecher, hätte ich laut in den Saal hineinrufen mögen — ich blieb aber stumm. Wenn der Verbrecher nach und nach vollständig wie ein wildes Tier wird, wer macht ihn dazu? Wer hilft dazu, daß er zehnmal schlechter aus dem Zuchthaus herauskommt, als er bei seiner Einlieferung war? —

Ich komme nun zu dem schmutzigsten und widerlichsten Abschnitt meines Lebens und will das Zuchthausleben, wie ich es kennen gelernt habe, und zwar in der Gemeinschaftshaft des Zuchthauses P., in dem ich 15 Jahre meines Lebens zubrachte, beschreiben. Ich will hier den Verbrecher schildern, wie er sich im Zuchthaus mit Gemeinschaftshaft entwickelt.

Das Publikum glaubt gewöhnlich, wenn es hört oder liest, ein Verbrecher habe so und soviele Jahre Zuchthaus bekommen, derselbe werde nun einer Prozedur unterworfen, in welcher er von seinen Sünden und Lastern gereinigt und ihm Achtung vor den Gesetzen Gottes und der Menschen beigebracht wird. Versucht wird dies wohl, gewiß; aber der Gang, den so ein Verbrecher durchmacht und das Resultat desselben ist meist ganz anders, als es sein sollte.

Fällt ein junger Mensch, sei es infolge seines Leichtsinns, infolge der Verführung oder infolge schlechter Erziehung dem Verbrechertum anheim und das Gesetz schickt ihn auf einige Jahre ins Zuchthaus, so wird er, wenn er dasselbe betritt, ein gewisses Grauen, eine gewisse Furcht nicht unterdrücken können; er wird anfangs allen Personen gegenüber, die ihm entgegentreten, eine gewisse Zurückhaltung beobachten, auch wenn er draußen einer der frechsten und rohesten Burschen war. In dieser Situation, ich möchte sagen, in diesem Hangen und Bangen, kommt es jetzt auf die Umgebung, in die er kommt, an, ob sie einen guten oder bösen Einfluß auf ihn ausübt, und da er als Zugang zuerst auf mindestens sechs Monate bis ein Jahr in die Einzelhaft genommen wird, damit er über sein Vorleben nachdenke, so kommt es hier sehr viel auf den betreffenden Zellenaufseher an, unter dessen Obhut er kommt, ob er ein trotziger, frecher und ungezogener Bursche auch im Zuchthaus wird oder nicht. Wenn der Aufseher freundlich gegen ihn ist, ihn ermahnt, sich ordentlich zu benehmen, so wird in den meisten Fällen der Gefangene, der dies wohltuend empfindet, sich hüten, den Aufseher vor den Kopf zu stoßen durch Unart; und hat er erst einmal den Anfang gemacht, sich in acht zu nehmen, so wird es ihm nach und nach immer

leichter, sich hausordnungsgemäß zu führen, und es ist Aussicht vorhanden, daß er nun auch dem Geistlichen, dem Vorstande der Anstalt, dem Arzt gegenüber sich gut führt. Aber tut der Aufseher das Gegenteil, schnauzt er den Zugang bei jeder Gelegenheit an und ist grob gegen ihn, wie es in P. Usus ist, so wird er den Trotz und die Bosheit wecken; der Gefangene wird einen solchen Beamten nach und nach nur als seinen Peiniger ansehen, ihn ärgern und ihm Verlegenheiten bereiten, wo er nur kann; daß er eventuell selbst dabei in Strafe kommt, ist ihm dann gleichgültig.

Nun gibt es allerdings Verbrecher, die weder durch Freundlichkeit und Milde noch mit Strenge zur Vernunft gebracht werden können. Solche sind für den Aufseher Anlaß zu ständigem Verdruß und Ärgernis, selbst für ihre Mitgefangenen ein Stein des Anstoßes, und es gibt kein Mittel, solche Individuen in ihrer Halsstarrigkeit zu bändigen. Auch die schwersten Hausstrafen fruchten hier sehr selten etwas. Diese Menschen geben erst dann nach, werden erst dann gefügig, wenn sie fühlen und merken, daß ihre Gesundheit dahin ist und daß ihnen ihr siecher Körper ein energisches Halt zuruft. Dann zeigt sich ihre ganze Feigheit, und unaufhörlich jammern sie dann, wenn es schon zu spät ist.

Wenn nun ein Zugang lange genug in Einzelhaft war, wird er in die Gemeinschaftshaft gebracht. Wer sich nicht bessert, dem ist die Zellenhaft etwas Schreckliches, und er freut sich, nun zu seinesgleichen zu kommen. Wie hat er sich doch in der Zelle gelangweilt! Er hatte keinen Geist zum Lesen, war innerlich voll Unruhe, und die Tage kamen ihm unendlich lang vor. Nur von der Vergangenheit hatte er gezehrt, indem er sich an alles das erinnerte, was ihm in der Freiheit angenehm war. Von Reue hatte er nichts gefühlt, und die immer wieder angeschaute Vergangenheit hatte ihn auch nicht zum Reuegedanken kommen lassen. Darum erwartet er mit Sehnsucht die Stunde, die ihn in die Gemeinschaftshaft versetzt.

Anders ist es bei den Gefangenen, die bereits ernst in ihrer Zelle geworden sind, die wirklich Reue empfinden über ihre Verfehlung. Sie bleiben gern in der Einzelhaft, und wenn sie auch eine Zeitlang in der Gemeinschaftshaft waren, sehnen sie sich wieder in die Einsamkeit der Zelle zurück. Auch der trotzige Gefangene, der mit Freuden seine Zelle verlassen hat, sehnt sich nicht selten nach manch trüber Erfahrung wieder in die Einsamkeit zurück, und glückt es ihm dieses Ziel noch einmal zu erreichen — bei der geringen Zahl verfügbarer Zellen, dann kann wohl auch ihm die Einsamkeit zum Segen werden, wie sie ihm vorher eine Pein und Qual war.

Der Zellengefangene hat also sechs Monate mindestens in der Zelle zugebracht und kommt nun in die Gemeinschaftshaft, in einen Arbeitssaal, in dem 80 bis 100 Gefangene sich befinden. Er ist ein Neuling noch, ein „Äffchen", wie die Gefangenen sagen. Ist er noch jung, dann dauert es nicht lange, und die Hyänen des Zuchthauses nahen sich ihm; denn sie wittern Beute. Ist aber der Neuling ein älterer Mann, so kümmert sich vorerst niemand um ihn, bis er sich selbst ein Herz nimmt, unter die anderen geht und sich nach und nach zu seinesgleichen schlägt, das heißt, der Dieb zu den Dieben, der Mörder zu den Mördern, der Sittlichkeitsverbrecher zu den Sittlichkeitsverbrechern und — last not least — der Schweinigel zu den Hausschweinigeln. Denn es gibt in der Tat Verbrecher, deren ganzes Sinnen nur auf Unzucht und Notzucht gerichtet ist, und die es nie fertig brächten, einen Diebstahl zu begehen; umgekehrt gibt es Diebe, die den Sittlichkeitsverbrecher verachten, und ich habe oft beobachtet, daß, wenn zur Arbeitspause an verschiedenen Plätzen eine Anzahl Gefangener zusammensteht, die einen nur von Einbruch, Diebstahl und Raub sich unterhalten und gegenseitig Aufschlüsse geben, während andere, z. B. Falschmünzer, sämtliche Metalle besprechen und deren spezifisches bezw. Atomgewicht, und daß wieder andere — und das ist die Mehrzahl — sich über ganz unsittliche, schmutzige Dinge unterhalten. Kommt nun z. B. ein Falschmünzer zu einer Gruppe von Einbrechern, so macht er wieder Kehrt, entrüstet sprechend: „Bei Euch hört man weiter nichts als Einbruch, Mord und Totschlag!" Kommt aber einmal ein Dieb zu einer Gruppe von Falschmünzern, so höhnt er sie: „Ah, Ihr seid über'm Gießen, Formen und Galvanoplastik, — da will ich nicht stören." Und er geht wieder.

Der junge Gefangene, der in die Gemeinschaftshaft versetzt wird als Neuling, zieht bei seinem Eintritt in den Saal das Interesse aller Gefangenen auf sich, ohne es zu wollen. Er schaut wohl auch alles mit neugierigem Blick an, ist aber verwundert, lauter lustige, vergnügte Gesichter zu sehen. Ja, er hört sogar in seiner Nähe, „wenn die Luft rein ist", singen, und was für Lieder?! Die kann man nicht schreiben, so gemein sind sie! Nun denkt sich der junge Mann: Da kann's nicht schlimm sein. Es kommen auch bald die älteren Gefangenen, die „Alten", Hyänen des Zuchthauses habe ich sie vorhin schon genannt, jene Schweinehunde oder Schweinigel, deren ganzes Dichten und Trachten darauf hinausgeht, mit jungen Gefangenen ein fortgesetztes Schweinigelleben zu führen. Und nun entwickelt sich für den Beobachter eine Szene voll List und Verschlagenheit auf der einen Seite, voll Borniertheit auf der anderen Seite. Da meint

so ein „Alter“: „Na, Bua, wo bist denn her?“ Antwort: Von da und da. „Wie lang hast du denn?“ — Acht Jahre! — „O mei, Bua, acht Jährli, dös is ja gar nicksen; die paar Brottäg' werden bald 'rum sein! — Wie heißt du denn?“ — Meier! — „Mit dem Vornamen?“ — Max! — „So, so, Maxl! Hast Hunger, Maxl?“ — Ja! — „Wart', ich hol' dir a Brot, Hunger sollst bei uns net leiden.“ Geht ab.

Indessen tritt ein anderer „Alter“ an den Jungen heran; er flüstert ihm ins Ohr wie ein eifersüchtiger Liebhaber: „Maxl, ich gebe dir den guten Rat, laß dich net mit dem ein, das ist ein großer Lump, und du kommst bei deinen Vorgesetzten in einen schlechten Ruf, folg' mir!“ Dem jungen Burschen fällt eben jetzt ein, was ihm der Hausgeistliche in der Zelle noch für einen Rat gegeben hat, daß er sich nicht in Schweinereien mit den alten Zuchthäuslern einlassen, sondern für sich bleiben sollte. Aber da kommt der erstere „Alte“ wieder zurück und bringt eine Scheibe Brot. „Da, Bua, iß, wenn du Hunger hast!“ Der aber — stutzig gemacht, zögert jetzt, das Brot anzunehmen. Da merkt jedoch der Alte gleich, wo's geschlagen hat und daß ihn der andere „Alte“ bei dem jungen Burschen „verhaut“ hat. Darum sagt er: „Gelt, Bua, der sell Lump hat mich, derweil ich dir das Brot geholt hab', verleumd't? Ja, nimm dich nur vor dem selle in acht der „verkauft“ jeden und macht ihn schlecht, und wenn du dem traust, nachher bist du der ‚Glaser'. Da, nimm das Brot, sag' ich, und iß, ich mein's guat mit dir, du bist a junger Bua, du dauerst mich.“ Und der Bursche, der wirklich Hunger hat — jeder junge Bursch, der aus der Untersuchungshaft ins Zuchthaus eingeliefert wird, hat furchtbaren Hunger —, denkt nun, der meine es wirklich gut mit ihm und nimmt das Brot und ißt es. Jetzt sieht der „Alte“, daß der „Junge“ anbeißt und denkt: „hat ihn.“ Der „Alte“ wird jetzt recht zutraulich zum Buam, er erklärt ihm alles, gibt über dies und das Aufschluß, macht dabei rechte „Nägel“, wie es bei den Gefangenen heißt, rechte Sprüche, verkleinert und verdächtigt alle anderen Gefangenen seiner Schanze, während er sich selbst als einen ganz und gar tugendhaften Mann hinstellt, sagt vielleicht gar, daß er unschuldig im Zuchthause weilen müsse, und der arme „Junge“ hört zu, ist wie hypnotisiert, glaubt alles, und schließlich bedauert er noch den „Alten“. Nun kommt die „Hofstunde“; da meint der „Alte“, der Brotspender, zu dem Jungen hin: „Geh'n wir zusamm' im Hof spazieren; ich hab' so keinen Hofkameraden.“ Der Junge ist mit einverstanden und bekommt nun die besten Ratschläge: Er solle sich ja nicht mit den Anderen einlassen, sonst käme er in Strafen; er solle fleißig sein und immer anständig gegen das Personal; dann könne er vielleicht nach

Verbüßung von Dreiviertel seiner Strafzeit zur vorläufigen Entlassung kommen. Der junge Mann denkt sich nun: dieser „Alte“ ist ein ganz anständiger Gefangener, läßt sich von ihm füttern und freut sich, es in der Gemeinschaftshaft so gut getroffen zu haben. Der „Alte“ aber rückt seinem Opfer immer näher zu Leibe. Wenn er glaubt, den Jungen sicher gemacht zu haben, beginnt er auf das eigentliche Ziel loszusteuern. Als ihm gerade einmal der Bursche von einem Liebesverhältnis erzählte, das er draußen in seinem Orte längere Zeit unterhielt, hält es der „Alte“ für angezeigt, an diese günstige Gelegenheit seine Schweinereien anzuknüpfen. Bald ist der junge Mensch von dem ganz verkommenen „Alten“ völlig umgarnt, er gewinnt als Schüler dieses verruchten Meisters laszive, schmutzige Unterhaltung lieb, und immer tiefer kommt er nach und nach in die grauenvollste Unzucht hinein. Der Bursche wird nun ein regelrechter „Junge“, das heißt, „die Liebste“ des „Alten“.

Alle jungen Burschen von 18 bis 24 Jahren haben in dieser Anstalt einen gemeinsamen Schlafsaal für sich allein, wie sie auch in der Kirche allein in den ersten Bänken sitzen. Sie heißen bei den älteren Gefangenen „die Damen“. Wenn diese „Damen“ nun abends in ihrem gemeinsamen Schlafraum aus allen Arbeitssälen zusammenkommen — es mögen etwa 28 bis 32 sein —, so werden die Tagesneuigkeiten ausgetauscht, die Ereignisse besprochen, Aufschlüsse über die „Alten“ verlangt und gegeben. Denn „jede von diesen Damen“ hat einen „Alten“ zum Liebsten, und wer von den „Alten“ am besten „einreibt“, was es in dem und dem Saal für Eifersuchtsszenen gegeben habe, indem zwei oder gar drei „Alte“ sich die Köpfe zerschlagen hätten wegen eines „Jungen“: dies alles wird des langen und breiten erörtert, berichtet und angehört. Kommt nun ein Zugang, wie ich ihn als „Jungen“ des „Alten“ geschildert habe, unter diese Rotte und hört und sieht alles mit an, so regt sich vielleicht doch noch ein Rest von Schamgefühl, der ihm den Rückzug befiehlt, für sich zu bleiben und sich doch mit niemandem einzulassen, auch mit dem Brotspender nicht, so wird ihm das Leben recht schwer gemacht; denn in Zuchthäusern mit Gemeinschaftshaft dominiert das Gemeine; der Gefangene, der nicht mittun will, nicht mitheulen will mitten unter den Wölfen, wird schikaniert und gehetzt wie ein Stück Vieh. Seine Strafe wird zur Höllenqual, und die Beamten sind meist zu kurzsichtig, um die wahren Missetäter zu erkennen, und strafen den um sein Menschentum unter lauter Scheusalen ringenden Gefangenen so lange, bis er mürbe wird, seine Reserve aufgibt und mit den Wölfen heult, d. h. ebenso schlecht ist wie die „Alten“, die dominieren. Wenn man bedenkt, daß

unter diesen jungen Menschen immer einige sind, die in der Freiheit auf die „schwule Fahrt“ gegangen sind und für viele solcher Sittlichkeitsverbrechen, bei denen gewöhnlich auch Erpressung mit im Spiele ist, 8 bis 10 Jahre Zuchthaus bekommen haben und dann auch im Zuchthause ihr Laster hegen und pflegen, so braucht man sich nicht darüber zu wundern, daß diese ganze Brut durchseucht ist von Lastern aller Art. Daran ist nur die Gemeinschaftshaft schuld, die der Staat selber pflegt, weil er nicht genügend Zellen zur Verfügung stellt. Daß aber das Hauptkontingent dieser „warmen“ oder „schwulen Brüder“, „Spinatstecher“, „Fisseln“ und wie die Namen dieser Kategorie von Gefangenen unter diesen selbst heißen mögen, die Zuhälter der Prostituierten, die „Louis“ oder „Strizzis“, liefern, ist eine feststehende Tatsache. Ich will aus einer Unterhaltung zweier solcher „Strizzis“ in einer Gruppe von lauter Zuhältern nur zwei Angaben mitteilen. Der eine der zwei Strizzis, ein Nürnberger, erzählte, daß er und sein bester Freund in Nürnberg Zuhälter von Prostituierten waren, und daß letztere alle Tage ihre Prügel von ihnen bekommen hätten. Zum Zwecke dieser Exekutionen hätten sie sich zwei meterlange Bambusstöcke angeschafft. Beide hätten als Zuhälter mit den Prostituierten zusammengewohnt. In der Schlafstube hätte je ein Bett rechts und links an der Wand gestanden, und dazwischen sei ein kleiner Raum mit einem Fenster gewesen. In jedem dieser Betten hätte je ein Paar geschlafen. Und jeder dieser „Louis“ hätte seinen Bambusstock hinter dem Bett in der Ecke stehen gehabt. Waren sie nun morgens wach geworden — erzählte der eine —, so riefen sie den Mädchen zu: „Antreten zur Polonaise!“ Die Mädchen wußten, was nun kam. Jeder der Wichte nahm nun sein Bambusrohr hinter dem Bette hervor — sie selbst blieben im Bette. Indessen mußten sich aber beide Mädchen vollständig entkleiden. Taten sie dies ohne Zögern und ohne zu weinen oder zu bitten, sie doch nicht zu schlagen, so bekamen sie nur wenig Prügel; im anderen Falle aber doppelt so viel. Und so begann die „Polonaise“: Jeder schlug mit seinem Bambusstock die nächste beste auf den Rücken oder auf andere Stellen. Drehte sich das Mädchen herum, wenn es einen Schlag verspürt hatte, der sehr schmerzte, so schlug der andere Zuhälter auf das Opfer, und so dauerte diese gemeine Prozedur mindestens fünf Minuten lang. Die Mädchen weinten wohl dann und wann und machten böse Gesichter, aber nach Verlauf von einer Stunde waren sie wieder kreuzfidel und hatten ihre Geliebten nur desto lieber, weil diese sie prügelten. So erzählte der eine der Zuhälter. Und ein anderer beteuerte, das sei noch gar nichts gewesen; er habe sein Mädchen wie einen Hund

dressiert. „War ich mit dem Mädchen in einer Wirtschaft unter meinesgleichen und etwas angetrunken, so rief ich bloß: Wo gehört der Hund hin? Fing das Mädchen auch zu weinen an, indem es sagte: Fang' nur wieder mit deinen Dummheiten an, dann rief ich noch einmal, aber in etwas anderem Tone: Wo gehört der Hund hin? und das Mädchen, mich immer dabei furchtsam anschauend, rutschte jetzt unter den Tisch. Ich gab ihr einen Tritt und rief ihr zu: Wie machts's der Hund? Und das Mädchen bellte drei- bis viermal laut: Hau, hau, hau, hau! Dann durfte sie wieder unter dem Tische hervorkommen." Die meisten der Zuhälter lachten über diese Mitteilung, nur zwei Gefangene wagten zu sagen, das sei eine ebenso große Gemeinheit wie das Schlagen der Mädchen. Ich wollte diese Geschichten nicht recht glauben und erkundigte mich bei mehreren anderen Gefangenen, welche die beiden von draußen kannten; und es wurde mir alles bestätigt mit der Bemerkung, das sei unter Nürnberger Zuhältern nichts neues; bei ihnen und denen in München kämen noch ganz andere derartige Gemeinheiten vor.

Was soll man dazu sagen? — Von sämtlichen Gefangenen kann man sicher drei Fünftel zu dieser „Zunft" rechnen. Ist es da ein Wunder, wenn in den Strafanstalten mit Gemeinschaftshaft die greulichsten Laster und Unsittlichkeiten, von denen sich die anständigen Leute draußen gar keine Vorstellungen machen können, vorkommen? Wer diese Vorkommnisse in Abrede stellen würde, den müßte ich der wissentlichen, absichtlichen Lüge bezichtigen. Beschönigen ist hier am wenigsten am Platze. Ich könnte noch eine ganze Reihe von Beispielen anführen, die ich gesehen und gehört habe. Ein ganz verkommener Mensch, der 1894 oder 1895 entlassen worden war und jetzt schon längst wieder 15 Jahre im Zuchthause K. wegen Notzucht u. a. verbüßt, hatte bei einem Bauern 18 Monate als „Dienstmagd" gedient in — Frauenkleidern. Er hatte ein ganz weibisches Benehmen und eine dünne Eunuchenstimme, war aber ein ganz normaler Mann. Diese „Kathrine" oder „Kathl", wie ihr Name hieß, hat nun mit einem „Alten" die größten Unsittlichkeiten getrieben, z. B. „Minette" oder „Pfeifenrauchen", d. h. abwechselnd den Geschlechtsteil in den Mund stecken und Päderastie. — Ferner erinnere ich mich eines jungen Burschen, dessen Zuchthausname „die schwarze Marie" hieß. Was hat allein diese Bestie für Unheil unter den Gefangenen angerichtet und angestiftet! Wie haben sich so viele Gefangene, welche gleiche Schweinehunde waren, aus Eifersucht die Köpfe zerschlagen, da „die schwarze Marie" von jedem Geschenke annahm. Sie glaubten sich freilich dann auch berechtigt, von „ihr" etwas fordern zu können.

„Sie“ konnte aber nicht mit jedem Gefangenen, der es wünschte, sich abgeben und einlassen, und es entstanden deshalb oft die widerlichsten Szenen. Diese „schwarze Marie“ war die richtige Hure auf Spinnsaal I. — Einer der allerverrufensten der „Alten“, zum vierten Male jetzt im Zuchthause P. — sein Name ist B. — hatte einen „Jungen“ während seiner letzten Strafzeit, und beide lebten wie Eheleute miteinander. Was er hatte, hatte „sie“, der „Junge“. Als derselbe im Frühjahr 1903 entlassen wurde, hatte der „Junge“ noch 2 Jahre 10 Monate zu verbüßen. Was tut nun der „Alte“? Er verübt ein Verbrechen, von dem er weiß, daß es ihm etwa 2 bis 2½ Jahre Zuchthaus einträgt, damit er ja wieder zu seinem „Jungen“ kommt und letzteren kein anderer „Alter“ in Beschlag nehmen kann. Und — richtig, genau nach fünf Wochen passiert der „Alte“ wieder ein mit 2 Jahren 5 Monaten Zuchthaus. Ich kann das Gaudium nicht schildern, das entstand, als derselbe wieder kam. Jeder sagte es ihm ins Gesicht, daß er bloß wegen seines „warmen Jungen“ sich so beeilt habe; selbst die Aufseher sehen, hören und wissen dies alles, können aber nichts dagegen tun. Also der „Alte“ lebt jetzt wieder glücklich und zufrieden mit seinem „Jungen“ zusammen, und wenn sie jetzt miteinander entlassen werden, werden sie draußen „zusammenarbeiten“! Dieser „Junge“ ist der Sohn anständiger Bürgersleute und hat bei einer Rauferei einen Menschen erstochen, wofür er 8 Jahre Zuchthaus verbüßt. Als er ins Zuchthaus kam, war er 19 Jahre und nicht lasterhaft und unsittlich. Wenn zu Anfang seiner Strafzeit in seiner Gegenwart Unsittlichkeiten erzählt wurden, so errötete er; denn er hatte mit dem anderen Geschlechte noch wenig Verkehr gepflogen. Jetzt aber ist er verloren, rettungslos verloren, wenn er auch seinen Eltern einen Brief immer schöner schreibt als den anderen; denn diese Briefe diktiert ihm der „Alte“. Derartige Verhältnisse gibt es viele in Strafanstalten mit Gemeinschaftshaft, wenn der Vorstand nicht ein sehr tüchtiger Mann ist, und wenn er nicht sittlich hochstehende Aufsichtsbeamte hat. Meistens liegt aber den Herren nicht viel an diesen Unsittlichkeiten; wenn nur viel Geld verdient wird, die Besserung der Gefangenen ist ihnen gleichgültig. Nur der Pfarrer arbeitet in dieser Richtung, meist mit dem Lehrer ganz allein. Ich will nur noch auf ein paar Fälle hinweisen, um darzutun, wie notwendig es ist, hier ganz energisch einzugreifen.

Da ist der „Fall Öttinger“, der mir eben einfällt. Der Gefangene Öttinger hatte seinen „Jungen“ in P. ermordet. Hatte er vorher 8 Jahre Zuchthaus, so bekam er daraufhin lebenslänglich.

Da ist der „Fall Krug“; dieser Gefangene hat im Krankenspitale

des Zuchthauses K. in den neunziger Jahren einen halbtoten Sträfling vollends zu Tode gebraucht und wurde in Augsburg hingerichtet. Vorher, da er auf sieben Jahre in P. interniert war, hatte er dort dieselben Schweinereien getrieben.

Der letzte Fall ist der „Fall Stadi". Dieser Gefangene hat im Zuchthause P. wegen schweren Einbruchs und Diebstahls 6 Jahre verbüßt und nicht lange nach seiner Entlassung in seiner Heimat in der Nähe von Regensburg einen schändlichen Lustmord an einem fünfjährigen Knaben verübt. Im Zuchthause war er als großer Schweinigel bekannt und von den noch nicht so verdorbenen Gefangenen gefürchtet; denn er ging aggressiv vor und war Krankenwärter im Gefangenenspital. Was hat dieser Schweinehund an jüngeren Kranken da nicht alles getrieben. Er ist in Amberg am 13. April 1904 hingerichtet worden. —

Nur Einzelhaft, während der Nacht wenigstens, Sprechverbot und äußerste Strenge können die greulichen Laster aus den Strafanstalten verbannen. Und geschehen muß etwas, soll nicht das deutsche Vaterland gefährdet werden. Möge man doch die weniger verdorbenen Gefangenen fragen, möge man Umschau halten, und man wird geradezu gräßliche Dinge erfahren. —

Aus einer Strafanstalt.

(Nr. 30. W. G. E.)

Es war im Jahre 1875, als mich die Nemesis erreichte und ich zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Ich kam nach P.; dort sollte ich meine Strafe verbüßen. Auf der P. gab's zu damaliger Zeit bezüglich Humanität nichts zu wünschen. Ich fürchtete mich also nicht vor der langen Strafzeit. Während meiner dortigen Strafzeit hatte ich Gelegenheit, mancherlei zu erfahren. Als ich bereits vier Jahre hinter mir hatte, traf es sich, daß eines Tages der Oberaufseher einen Zugang in die Schneiderei brachte, ein Bürschchen, erst 18 Jahre alt. Er übergab den jungen Menschen dem Werkführer mit der Weisung, ihn vorerst mit Flickarbeit zu beschäftigen, bis der Anstaltsdirektor weiter verfüge. Der Vorstand der Anstalt hielt nun genau die Regel ein, alle Wochen einmal die Gefangenen der Einzelhaft und der Gemeinsamkeit zu besuchen; bei dieser Gelegenheit ordnete er persönlich manches Gute und Nützliche an. Das war auch gut in Bezug auf den jungen Detenten. Als nach etlichen Tagen Herr Direktor wie gewöhnlich seine Besuche abstattete und dabei in die Schneiderei kam, blieb er vor diesem Jungen eine Weile stehen, richtete dann die Frage an ihn, ob er Lust hätte zum Schneiderhand-

werk. Der Junge fing an bitterlich zu weinen und konnte momentan kaum ein Wort hervorbringen. Aber der Herr Direktor ließ ihm Zeit und fragte ihn nach dem Grund des Weinens, indem er ihm noch sagte, man habe doch nur sein Bestes im Auge. Endlich brachte er unter Schluchzen hervor: „Ich habe das Schlosserhandwerk erlernt, bin dabei unglücklich geworden, wurde unschuldig zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt und will nun auch nichts mehr wissen von dieser Schlosserei; gerne will ich die Schneiderei erlernen!“ Ich bekam nun diesen Jüngling in die Lehre und ließ es mir angelegen sein, daß er etwas Ordentliches lerne. Und er machte mir meine Aufgabe leicht; denn er war sehr willig und besaß eine scharfe Auffassungsgabe. Wenn das Bürschchen so neben mir bei der Arbeit saß, mußte ich ihn oft in der Stille betrachten und mir oft meine eigenen Gedanken darüber machen, ob denn nicht doch hier die Herren Richter einen großen Mißgriff begangen haben, indem sie diesen Menschen zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilten, da doch schon seine ganze äußere Erscheinung keinen Zug eines Verbrechers entdecken ließ. Er war auch nicht wie andere Gefangene seines Alters, daß er Freude und Wohlgefallen gehabt hätte an den Unterhaltungen, welche gewöhnlich bei jungen leichtsinnigen Leuten Heiterkeit verursachen. Seine liebste Unterhaltung waren ihm religiöse Bücher, vor allem sein Gesangbuch, welches er beständig bei sich trug. Sogar beim Spazierengehen auf dem Hofe hatte er es bei sich und tat von Zeit zu Zeit einen Blick hinein; denn er blieb immer allein für sich. Natürlich gab es auch in dieser Anstalt wie allerorts Leute, welche ihn darob verhöhnten und verspotteten. So kam er eines Tages auf dem Hofe zu mir und klagte mir fast unter Tränen, daß ihm sein Gesangbuch abhanden gekommen wäre; er hätte es wie immer in seiner Spenzertasche gehabt. Ich nannte ihn stets bei seinem Taufnamen Franz, und so sagte ich zu ihm: „Franz, verhalte dich ganz ruhig zu dieser Sache; tue, als wenn gar nichts vorgefallen wäre, und du wirst sehen, ehe eine Stunde vergeht, schaffe ich dir dein Gesangbuch wieder bei!“ Als wir vom Hofe wieder zurückgingen und im Arbeitssaal alles ruhig war, ging ich keck auf einen Burschen zu und sagte ihm ins Gesicht: „Du hast meinem Lehrling das Gesangbuch aus der Tasche genommen; sofort schaffe es bei, oder ich mache Anzeige!“ Ich hatte mich in diesem Gefangenen nicht getäuscht: er brachte wirklich sofort das Gesangbuch unter seiner Arbeit hervor und warf mir es hin mit der Bemerkung: der Lausbub hätte kein Buch mit auf den Hof zu nehmen gehabt! Diese Worte veranlaßten mich nun doch, Anzeige zu erstatten, und die Folge für den rohen Menschen waren fünf Tage

doppelt geschärfter Arrest und auf unbestimmte Zeit Einzelhaft. Mein Lehrling hatte von da an seine Ruhe; denn an diesem Exempel nahmen sich andere Spötter ein warnendes Beispiel. Von dieser Zeit an wurde mein Lehrling noch viel zutraulicher zu mir, ging nicht mehr so allein auf dem Hofe spazieren, sondern schloß sich an mich an und erzählte mir manchen schönen Zug aus seinem Jugendleben. Ich fragte ihn einmal, ob er noch Eltern hätte, worauf er anfing zu weinen; denn da hatte ich einen wunden Punkt in seinem Herzen berührt. Als er sich ausgeweint, sagte er zu mir: „Ich habe schon gesehen, daß du es gut mit mir meinst; deswegen will ich dir auch einmal meine Geschichte, derentwegen ich hier bin, erzählen.“ Lassen wir den unglücklichen Jüngling selbst reden:

„Mein Vater war Schlossermeister, und ich war erst drei Jahre alt, als ich ihn durch den Tod verlor. Meine Mutter mußte es meinem Vater auf dem Sterbebette versprechen, daß sie mich, wenn es Gottes Wille sei, daß ich gesund blieb, auch einmal Schlosser werden läßt. Meine Mutter hielt das Versprechen heilig und mühte sich Tag und Nacht ab mit Waschen anderer Leute Wäsche, um soviel zusammensparen zu können, was einstmals das Lehrgeld für mich ausmachen werde. Meiner Mutter wurden verschiedene Heiratsanträge gestellt, darunter sehr günstige, aber sie wies alle bescheiden zurück, denn sie konnte meinen Vater nicht vergessen; sie liebte ihn übers Grab hinaus. So vergingen uns einsam zehn Jahre, bis ich konfirmiert wurde und der Wunsch meines Vaters sich erfüllen konnte. Ich kam nun zu einem Schlossermeister in die Lehre. 80 Gulden Lehrgeld für drei Jahre Lehrzeit mußte meine Mutter bezahlen und was meine Ausstaffierung kostete. Alles das aber hatte meine gute Mutter sich ersparen müssen durch saure Händearbeit, nur damit ich Schlosser werden konnte. Meine Lehrzeit verging schnell; ich wurde nach drei Jahren Schlossergeselle und habe auch als solcher noch bei meinem Lehrherrn gearbeitet, freilich anfangs nur um einen geringen Lohn, diesen aber trug ich jeden Samstag abends meiner Mutter nach Hause, worüber sie große Freude hatte. Oftmals meinte sie: Wenn das dein seliger Vater wüßte, wie fleißig und sparsam du bist! — O, es waren schöne Stunden, wenn ich meiner Mutter Freude machen konnte mit meinem Wochenlohn, um so mehr, als das Waschen für fremde Leute ihr auch immer schwerer fiel; denn sie hatte sich durch das jahrelange Waschen an den Händen und Armen die Gicht zugezogen.

Schöne Verhältnisse waren das gewesen, wenn nun nicht der verhängnisvollste Abschnitt meines bisherigen Lebens gekommen wäre, der mich ins Zuchthaus brachte. Ich will dir alles offen erzählen.

Eines Tages kamen zwei ehemalige Schulkameraden zu mir, der eine ein Drechsler, der andere ein Schreiner. Sie sagten zu mir: „Kamerad, wir sind in einer großen Verlegenheit, wir haben nämlich unseren Zimmerschlüssel verloren und möchten nicht gerne Unannehmlichkeiten bei unserer Hausfrau haben. Daher haben wir einen Wachsabdruck von unserem Schloß genommen, und du wirst so gut sein, uns für Geld und gute Worte einen Schlüssel darnach zu fertigen. Wenn es dir möglich ist, bringe ihn bis morgen Abend in das Gasthaus zu den drei Königen, da wirst du uns treffen. Wir bezahlen dir deine Zeche und noch zwei Mark für deine Bemühung.“ Dieses hohe Angebot machte mich stutzig, und ich erklärte, ich wolle erst meine Mutter darüber um Rat fragen und mich auch bei meinem Meister erkundigen, ob dieser nichts gegen die Anfertigung des Schlüssels habe. Da fingen die beiden ehemaligen Schulfreunde an, mich zu höhnen und aufzuziehen und meinten spöttisch, ich sei vielleicht gar nicht imstande, einen Schlüssel zu fertigen; wenn sie das gewußt hätten, wären sie zu einem anderen Schlosser gegangen; sie hätten es nur gut gemeint mit mir, damit ich nebenbei ein paar Mark verdienen könnte für meine alte Mutter. Daß zündete bei mir, leider; ich ließ mich betören, nahm den Wachsabdruck mit nach Hause, und — bis zum andern Tag abends war der Schlüssel fix und fertig. Es war die erste Handlungsweise, die ich beging ohne Wissen und Willen meiner Mutter. Ich wollte sie am darauf folgenden Samstag überraschen, ihr eine Freude bereiten, wenn ich ihr 2 Mk. Nebenverdienst einhändigen konnte. Aber wie sollte ich enttäuscht werden! Schon anderen Tags darauf saß ich hinter Schloß und Riegel. Anstatt daß ich meiner Mutter eine Freude bereiten konnte, mußte sie über meine unheilvolle Tat mit Herzeleid in die Grube fahren.

Ich ging, wie verabredet, selbigen Abend nach der Feierabendstunde in das Gasthaus der drei Könige, woselbst meine Kameraden bereits anwesend waren, und überreichte ihnen den bewußten Schlüssel. Sie blieben insoweit ihren Worten treu, als sie meine kleine Zeche bezahlten; aber die 2 Mk. konnten sie mir nicht geben; sie sagten, sie hätten nicht so viel Geld bei sich, ich sollte deshalb mit ihnen nach ihrem Logis gehen, es wäre nicht weit von hier entfernt, dann sollte ich meine 2 Mk. erhalten. Ich ahnte natürlich nichts Böses und ging getrost mit ihnen, bis wir wieder vor einem Gasthaus anhielten, welches sie für das Haus ihrer Logis ausgaben. Sie sagten, ich solle nur ein klein wenig auf- und abgehen, sie würden nicht lange ausbleiben, sondern bald wieder da sein. Ich schlenderte so einigemale die Straße hin und her, bis ich durch einen Tumult vor dem Gast-

hause aufgeschreckt wurde. Was mußte ich sehen? Der Wirt und etliche handfeste Männer brachten meine beiden Kameraden — sie wurden mehr geschleift, als sie gingen — zur Türe heraus und führten sie auf die Polizei. Sie hatten mit meinem Schlüssel im ersten Stock das Wohnzimmer des Wirtes geöffnet, waren in einen Sekretär eingebrochen und wollten sich gerade das sämtliche darin befindliche Geld aneignen, als sie vom Wirte, der gerade großes Geld auswechseln wollte, ertappt wurden. Dieser Vorgang brachte mich so in Aufregung, daß ich selbigen Abend gar nicht zu meiner Mutter gehen konnte; denn sie würde auf den ersten Blick erkannt haben, daß etwas bei mir nicht in Richtigkeit war. Ich zog es daher vor, gleich nach Hause zu gehen zum Meister und mich niederzulegen. Aber auch im Bette hatte ich keine Ruhe; immer und immer wieder sah ich diese peinliche Situation meiner beiden früheren Schulkameraden vor mir — das verscheuchte mir den Schlaf; denn ich hatte den Schlüssel gemacht, mit dem sie den Einbruch bewerkstelligten. Es wurde mir angst und bange, nicht deswegen, weil ich wähnte, ein Verbrechen begangen zu haben — das war ja nicht der Fall; ich hatte keine Gemeinschaft mit deren Tat. Aber meine gute Mutter hatte ich belogen und betrogen, und das fiel zentnerschwer aufs Herz. Froh war ich, als es endlich Tag wurde; ich wollte mich durch anstrengende Arbeit von allen quälenden Gedanken und Sorgen, daß mich vielleicht die zwei Kameraden in ihr Verbrechen verwickelten, zu befreien suchen. Aber auch die Arbeit wollte nicht vorwärts gehen; jede Stunde wurde mir zu einer Ewigkeit. Ich habe noch nie so sehnsüchtig die Feierabendstunde herbeigewünscht als an diesem Tage. Ich hatte mir vorgenommen, am Abend meiner Mutter alles zu erzählen, was vorgefallen, und sie herzlich um Verzeihung zu bitten, daß ich hinter ihrem Rücken gehandelt hatte. Aber es kam anders. Schon am Nachmittag um 2 Uhr wurde ich von der Polizei abgeholt und gefesselt in das Untersuchungsgefängnis eingeliefert. Was ich in meiner achtwöchentlichen Untersuchungshaft ausgestanden, kann ich nicht mit Worten sagen. Nicht einmal einen Brief an meine Mutter durfte ich schreiben, noch weniger durfte mich diese besuchen. Der Untersuchungsrichter wollte eben in mir einen hartnäckigen Leugner sehen, weil diese beiden gewissenlosen Schufte behaupteten, ich hätte sie zu diesem Verbrechen animiert. Diese beiden mußten schon vor der Tat ihre Verabredung getroffen haben; denn ihre Aussagen stimmten auch bei öffentlicher Verhandlung genau überein. Auch mehrere Gäste, welche als Zeugen geladen waren, gaben an, daß ich vor dem Gasthause Posten gestanden hätte. Alle Indizien zeugten

gegen mich, und ich stand samt meinem Verteidiger hilflos da. Beide Schufte erhielten jeder 3 Jahre und 6 Monate Zuchthaus, ich aber wurde zu 7 Jahren Zuchthaus verurteilt!

Jetzt kennst du meine ganze Geschichte.[1]) Ich bitte dich, erzähle sie nicht weiter; es kann mir doch kein Mensch unter den Gefangenen helfen. Meine Hilfe muß von oben kommen, von Gott, der Himmel und Erde und was darinnen ist, gemacht hat."

Ich tröstete den unglücklichen armen Menschen, so gut ich eben konnte, und sagte ihm, er solle nur beim Geschäft recht aufpassen, damit er allein arbeiten könnte, bis meine Strafzeit zu Ende wäre. Von dieser Zeit an, da er mir diesen verhängnisvollen Lebensabschnitt erzählte, ging es von Tag zu Tag besser mit ihm; er lebte sich allmählich hinein in diese beschwerlichen Zuchthausverhältnisse. Nur wandelte ihn immer und immer wieder das Heimweh nach seiner bekümmerten Mutter an. Als die vorgeschriebene Zeit nahe war, daß er auch einen Lohn für seine Arbeit erhalten sollte, freute er sich darüber, weil ihm dadurch die Möglichkeit und Erlaubnis in Aussicht stand, an seine Mutter schreiben zu dürfen. Er hatte sich, wie er mir sagte, bereits einen Brief im Geiste stilisiert und erwartete davon seiner Mutter vollkommene Verzeihung. Aber unsere Gedanken sind nicht immer richtig. Unsere Wege sind nicht Gottes Wege. Das sollte dieser junge Mann in kurzer Frist erfahren. Der Oberaufseher kam, nahm ihn mit auf die Kanzlei, und dort wurde ihm zu seinem größten Schmerze der erfolgte Tod seiner guten Mutter bekannt gegeben. Der Oberaufseher brachte den Armen wieder zurück in die Schneiderei; der junge, schwer getroffene Gefangene weinte, klagte und jammerte um seine liebe, brave, gute Mutter. Er setzte sich wieder neben mich auf seinen Platz, stützte den Kopf in beide Hände und schrie immerfort: „Ach Gott, ach Gott, meine gute Mutter, meine gute Mutter!" Ich und der Werkaufseher und noch manche Gefangene boten alles auf, ihn zu trösten und zu beschwichtigen; aber alles war umsonst. Wir hatten keine andere Wahl — zur Arbeit war er ja doch nicht fähig —, als daß wir ihn ins Spital führten, bis der große Schmerz bei ihm vorüber war. Sein Schmerz verging auch im Spital — für immer, wie wir sehen werden.

Der Hausarzt, ein helleuchtender Stern in dieser Strafanstalt, wurde mit Recht der Helfer der leidenden Gefangenen genannt. Als ihm dieser Fall mitgeteilt wurde, erkannte er auf den ersten Blick, daß er es hier nicht mit einem körperlichen Leiden, sondern mit

1) Ob die Geschichte des Franz nicht erdichtet ist? — Der Herausgeber.

einem schweren Seelenleiden zu tun habe. Er untersuchte den Schluchzenden, und obwohl er keine Krankheit konstatieren konnte, nahm er ihn doch ins Spital auf, gab ihm gute und genügende Kost und meinte, in etlichen Tagen werde es schon wieder besser mit ihm werden; er solle nur ruhig in seinem Bette liegen bleiben.

Nachdem Franz ins Spital aufgenommen war, meldete ich mich zum Herrn Hausgeistlichen und erzählte demselben alles, was ich von dem armen Burschen wußte. Der Geistliche säumte auch nicht und ging sofort ins Spital, um an ihm seelsorgerisch zu arbeiten. Er sagte ihm, seine Mutter wäre ja nicht für ihn verloren, sondern er käme wieder zu ihr, wenn er abgerufen würde von der Erde. Das beruhigte ihn, und er wünschte nur noch zu sterben, um recht bald zu seiner Mutter zu kommen. Ja, er bestimmte sich sogar seinen Todestag. Am Karfreitag wollte er sterben!

Am Dienstag in der Karwoche kam der Spitalaufseher zu mir und sagte, mein Lehrling Franz verlange alle Tage nach mir, ich solle ihn besuchen. Diese schöne Sitte, daß Spitalkranke von gefangenen Landsleuten besucht werden durften, war in dieser Anstalt vom Herrn Direktor, einem edelgesinnten Menschenfreunde, eingeführt. Ich ging also gleich des anderen Tages ins Spital und leistete dem nun ruhig gewordenen Jüngling eine ganze Stunde Gesellschaft. Wie ich nur zur Türe hineinging, sah er mich schon und streckte mir lächelnd die Hand entgegen. Sein erstes war, daß er mir mitteilte, was der Herr Pfarrer zu ihm gesagt hätte, daß er nämlich wieder zu seiner Mutter käme, wenn er gestorben sei; er bete auch Tag und Nacht, daß er am Karfreitag sterben dürfe; da wäre der Heiland ja auch gestorben. Dann fragte er mich, ob ich etwas von ihm lernen möchte; er hätte es von seiner Mutter gelernt, als er noch ganz klein war. Darauf brachte er unter seinem Kopfpolster sein Gesangbuch hervor und überreichte mir zwei Strophen, von seiner eigenen Hand geschrieben, die ich hier wörtlich wiedergebe:

Heut ist der heilige Karfreitag,
Da Jesus in der Marter lag.
Da bluteten alle seine Wunden
Vom Abend bis zum Morgen.
Wer dieses Sprüchlein nicht vergißt
Und alle Freitag dreimal spricht,
Dem wird es Gott belohnen
Mit einer gold'nen Kronen!

Meine Besuchstunde war zu Ende; ich nahm Abschied von dem Kranken und versprach ihm, ihn bald wieder zu besuchen.

Doch mein nächster Besuch sollte seinem Sarge gelten. Seine Bitte war erhört worden; er ist am Gründonnerstag abends um 6 Uhr, nachdem er noch einmal zuvor das heilige Abendmahl empfangen hatte, sanft dahingeschieden, zu seiner Mutter gegangen, um bei ihr immer zu sein.

Des anderen Tages, am stillen Karfreitag, fand die Aussegnung seiner Leiche statt, wozu sich nicht allein alle Protestanten, sondern auch viele von den Katholiken einfanden. Sogar Kranke aus dem Spitale ließen sich von den Wärtern herbeiführen, um dieser ernsten heiligen Handlung beizuwohnen. Es war eine ernste, feierliche Stunde. Der Geistliche hielt eine tiefergreifende Ansprache an die Gefangenen über die Textesworte (Sprüche Sal. 1, 8): „Mein Kind, gehorche der Zucht deines Vaters und verlaß nicht das Gebot deiner Mutter!“

Da waren keine leichtfertigen Gesichter mehr zu sehen, alle waren tief ergriffen und beugten trauernd das Haupt. Tränen rollten manchem jungen und alten Gefangenen über die Wangen herab. —

Wäre es nicht schön und wünschenswert, wenn in allen Strafanstalten solch' gemeinschaftliche Aussegnungen bei jedem Todesfall stattfänden?! Welch bleibenden Eindruck nähme sich doch mancher Gefangene mit hinweg! Ist ja schon der Anblick des Sarges eine laute, deutliche Predigt sowohl für den verstockten Sünder, wie auch für den Bußfertigen!

Zwei Weg' hat der Mensch vor sich;
Herr, den schmalen führe mich! —

Etwas über Sozialismus und Anarchismus in Strafanstalten mit gemeinsamer Haft.

(Nr. 23. K. M.)

„Du machst mich irre fast in meinem Glauben,
Daß ich es halte mit Pythagoras,
Wie Tieresseelen in die Leiber sich
Von Menschen stecken . . . .“
Shakespeare im „Kaufmann von Venedig“.

Diese Auslassung des großen Dichters ist mir oft genug in den Sinn gekommen, wenn ich Gelegenheit hatte, als Gefangener einer Anstalt mit Gemeinschaftshaft zu sehen und zu hören, welche Bestie bisweilen im Wesen einer Menschenseele zutage treten kann.

„Sozialismus“ und „Anarchismus“ sind zwei Schlagwörter, die auch jedes Strafhaus kennt und die ständige Anwendung in den Unterhaltungen der Gefangenen finden, so oft sie zähneknirschend,

im geheimen und offen, die Macht der Staatsgewalt verfluchen und Gott und die Gesellschaft verlästern und verhöhnen. Weder Publikum noch Richter, weder Staatsanwälte noch Personen an hoher leitender Stelle haben eine Ahnung, welcher Aschenhaufen beständig glimmend erhalten wird, Nahrung spendend für Bebel und Genossen und schlimmere Gesellschaft, wenn der Satan sein Steckenpferd der Zeit hinter Schloß und Riegel noch länger ungestört reiten darf. Wahrlich, Bebel und Konsorten rechnen so ganz fehl nicht, wenn sie die Strafanstalten als die besten Institute betrachten, die richtige „Brüderschaft" zu erziehen, gilt es einmal, Kanonenfutter zu brauchen am Tage einer Mobilmachung. Mehr als einmal habe ich in Kreisen des Klubhauses „Eintracht" in Zürich darüber die ernstesten Gespräche mitanzuhören Gelegenheit gehabt, und Bebel ist dort heimisch. Ich bin sicher, Wandel zum Besseren würde sofort geschaffen, wenn einige Richter, Regierungsbeamte hoher Stellen, dazu einige Landtags- und Reichstagsabgeordnete der staatserhaltenden Parteien die Verhältnisse in unseren Strafanstalten mit gemeinsamer Haft einige Zeit ungestört studieren könnten, so daß ihnen alle Vorgänge daselbst unter den sich selbst überlassenen Gefangenen sowohl wie im Unterricht, beim Kirchgang usw. zur Kenntnis kämen. Man weiß durchaus noch viel zu wenig Bescheid über die Vorgänge dort. Auch übertreibe ich nicht, wenn ich behaupte, zwei Drittel aller Strafgefangenen sind als angesteckt von den Lehren des Umsturzes zu betrachten und somit nach ihrer Entlassung keineswegs fähig, die Eigenschaften eines guten Staatsbürgers wieder zur Geltung zu bringen. „Nichts ist wahr, und alles ist erlaubt," sagt Nietzsche, und wie viele schreiben den Spruch, ungebessert, nicht ferner auf ihre Fahne? Ich glaube, die Prozente dürften dem Hundert näher sein als der Eins.

Mit wahrem Ekel denke ich an jene Mauern zurück, die mich zwei Jahre von der Freiheit trennten. Die Hölle lieber sonstwo, als noch einmal eine solche Zeit! Wehe dem jugendlichen, unerfahrenen, vielleicht noch nicht so ganz verdorbenen Sträfling, der in die Hände jener Bestien und Schurken gerät, die ich kennen zu lernen Gelegenheit hatte wie wohl kaum wenige, die die Feder zur Hand nehmen! Er ist unrettbar verloren, wenn nicht mitleidiger Sinn hilft, wenn nicht die Seelsorge Raum hat zur Tat! Ich habe Beispiele. Und wie wird dem Neuling oft mitgespielt, wenn er sich erdreistet, besser als andere zu sein oder gar „Bebel und Genossen" nicht Respekt erweist! Der französische Irrenarzt Morel hatte recht, wenn er s. Z. von einer Entartung des Menschengeschlechts in seinen Schriften

sprach; nur behaupte ich, daß nicht in jedem Falle die krankhafte Abweichung von einem ursprünglichen Typus die Ursache bildet, verbrecherische Subjekte überhaupt zu schaffen. Zum Prozeß der Entartung tragen oft Zustände und Verhältnisse mit bei, die nicht zuletzt der Gesellschaft und ihrem wenig christlichen Tun und Trachten direkt in die Schuhe geschoben werden müssen. Die psychische Eigenart eines jeden jungen Geschöpfes ist zu beeinflussen; warum sollte nicht jeder Mensch in seiner Kindheit die Grundlage zu erlangen fähig sein, seine spätere Laufbahn Recht und Gesetz anzupassen? Es ist geradezu lächerlich, von geborenen Verbrechern zu reden!

Jedes Verbrechen hat seine Ursache, so auch sozialistische und anarchistische. Alle die Subjekte, die ich kennen lernte als geneigt zur Propaganda der Tat, wie zur sozialen Lüge und Gemeinheit, hatten ein Vorleben aufzuweisen, das zurückerinnernd in einer verkehrten, oft recht traurigen Jugend aufging. Hier sollte die Staatsgewalt eingreifen und der Gesellschaft die Vorschriften diktieren, christlich zu handeln in allen Fällen und Lagen des Lebens, um so jeglichem Frevel ein für allemal den Boden zu entziehen. Und wie hoch glaubt man wohl, wächst in den Strafanstalten mit Kollektivhaft etwa die Brandfackel der sozialen Lüge und Gemeinheit? Ins Ungeheuerliche! Nur verschweigt man's am rechten Ort der rechten Stelle. Ob aus stumpfer Gleichgültigkeit, ob aus träger Furcht vor Rügen der Öffentlichkeit, ob aus bodenloser Unfähigkeit, sich ein richtiges Urteil zu bilden — das will ich hier nicht erörtern, wohl aber, was ich selbst beobachtete, mitteilen, um mitzuhelfen, wo es als nötig die Zeiten fordern. Habe ich es doch anhören müssen, wie Gefangene die Herstellung von Bomben und Sprengmitteln mit aller raffinierten Genauigkeit und Sachkenntnis ihrer lauschenden Umgebung auseinandersetzten, dazu erklärend, wie und wo man von solchen Mitteln Gebrauch zu machen habe. Den Fürstenmord habe ich predigen hören, die gemeinsten Ausdrücke vernommen über hochgestellte Personen beiderlei Geschlechts, und Laster habe ich preisen hören, bei deren Namennennung einem schon die Schamröte ins Gesicht steigen muß. Gott und die Religion sowie alle christliche Moral zu verfluchen und herunter zu setzen, war noch das Geringste, was ich zum Anhören bekam, ohne imstande zu sein, belehrend zu wirken oder zu besänftigen. „Du Lump," hieß es solchem Falle regelmäßig, „du bist auch nicht besser wie wir und willst predigen?" Wäre ich nicht körperlich der Gesellschaft gewachsen gewesen, es wäre gewiß die Tätlichkeit oft als Trumpf gegen mich noch dabei zum Ausdruck gelangt. Und bei aller Gemeinheit keine Hilfe als

— Selbsthilfe, keine Zuflucht weiter als die der Seele zum Seelsorger und Arzt. Mehr als einmal habe ich meinem gequälten Herzen so Erleichterung schaffen müssen; um dem beeinflußten Körper wenigstens auch etwas Vorschub zu ermöglichen, war jeder Weg nach anderer Stelle umsonst! „Gleiche Brüder, gleiche Kappen" war ja Prinzip. Was das bedeutet, wenn ich erkläre, mit Leib und Seele Thron und Altar von Jugend auf ergeben gewesen zu sein — trotz der grauen Sträflingsjacke, die Moral des Christentums geehrt zu haben — wer ohne Fehler ist, werfe einen Stein auf mich! — kann nur der ermessen, der selber ein Christ und Patriot ist. „Laß dich nicht mit der Gesellschaft ein!" hieß es mehr als einmal, wenn ich Stütze suchte bei dem Beamtenpersonal, auf der einen — „da ist nichts zu machen, die Lumpen dominieren!" auf der anderen Seite. Selbst der Geistliche meiner Konfession — ich bin Protestant — ein gewiß energischer Herr, hatte oft genug seine Not, sich selbst das Gesindel vom Leibe zu halten in Stunden des Unterrichts und der Seelsorge. Daß auch die Poesie in nichtsnutziger Art herabgewürdigt wurde, dürfte wohl nicht wundernehmen. Was haben diese Scheusale aus Marienliedern des katholischen Gesangbuches gemacht!

Ein Gedicht, das ich erlangte, lautete:

„Bomben und Granaten
Soll ein Wack'rer laden
Und damit im Reiche
Machen alles gleiche!"

Scheut nicht die Kanonen,
Nicht die blauen Bohnen!
Frisch in das Gefechte
Für der Freiheit Rechte!

Hängt die hohen Schufte,
Hängt sie hoch im Dufte
Ihrer Freveleien,
Laßt sie winzeln, schreien!

Freiheit — eine Gasse!
Freiheit jeder Rasse!
Brüder sein wir alle
Auf dem Erdenballe!"

Ein weiteres Gedicht ist zu schamlos, als daß ich es hier wiedergeben könnte. Nur eine Zeile als Probe davon:

„Heran die großen Ochsen . . ."

Denke man sich dazu ein Fallbeil und einen Kerl mit der roten Jakobinermütze der französischen Revolution, der nach Berlin, München,

Dresden usw. ausschaut, so hat man es wohl leicht, den Sinn des ganzen Gedichts zu finden.

Ein anderer Erguß:

„Lieber Schatz! Petroleum
Gib doch dem Pu-Publikum,
Immer frisch, fidel mit Kanne,
Braten, braten will die Pfanne!
Hoch Berlin!

Lieber Schatz! Die Fackel her!
Zünde! Zünde! Feuermeer!
Ringsum sollen Leiber schmoren,
Also habe ich's geschworen.
Hoch Berlin!"

Das Gedicht geht noch weiter und heißt im Titel: „Die Berliner Schmorpfanne." Die Berliner mögen sich stolz bedanken.

Eine letzte Probe eines frechen Gassenhauers, betitel: „Bebel, komm herüber!" Sie lautet:

„Eisenbahn und Pferdebahn,
Alles, alles will man han,
Nur nichts ringsum gleich und glatt
In der lieben Isarstadt.
Bebel komm' herüber doch,
Wirf den Kerl ins Gossenloch!"

Ob der Landtagsabgeordnete gemäßigter sozialistischer Richtung von Volmar mit dem „Kerl" gemeint ist, konnte ich nicht mit Bestimmtheit in Erfahrung bringen. Bezeichnend sind die Zeilen auf alle Fälle. Herr von Volmar mag sich sein Teil denken.

Ich könnte noch manche Strophe hier anführen, doch glaube ich, das Vorstehende gibt wohl genügende Berechtigung zur Klage und Abhilfeforderung eines jeden, der wie ich einmal in der Lage war, unter gleichem Gesindel und ähnlichem Auswurf der Menschheit ein paar Jahre seines Lebens zubringen zu müssen.

Sollte es denn keine Abhilfe geben, dem Übel zu steuern am Ort des Strafvollzugs? so höre ich fragen. Jawohl! Die Möglichkeit ist vorhanden und zwar:

1. durch vollständig unbeschränkte Gewährung treuer Seelsorge in der Ausübung ihrer Berufstätigkeit und Heranziehung des Anstaltsgeistlichen, in Verbindung mit dem Arzt zwecks Isolierung schädlicher Elemente;
2. durch Abschaffung der gemeinsamen Haft überhaupt;

3. durch Belehrungen und Hinweisungen (in Stunden des Unterrichts und der Religion in Kirche und Schule) auf die Lügen und Unwahrscheinlichkeiten der modernen Weltverbesserer und auf die Ursachen menschlicher Verderbtheit nach der Lehrmethode eines mir bekannten Strafanstaltsgeistlichen;
4. durch Einführung der Prügelstrafe in den Zuchthäusern und Zulassung dieser bei solchen Sträflingen auch der Gefangenenanstalt, welche vorher bereits mit Zuchthaus bestraft gewesen sind;
5. durch Errichtung von Verbrecherkolonien mit strenger Überwachung;
6. durch dauernde Unschädlichmachung aller der gesellschaftlichen Ordnung und der des Staates feindlichen Subjekte, die ein Strafhaus längere Zeit oder im wiederholten Falle zu beherbergen genötigt sind;
7. durch Aufstellung einer Kommission unter dem Vorsitz eines Strafanstaltsgeistlichen bewährter Art, welche alljährlich die Strafhäuser zu bereisen hat, die entsprechenden Kontrollen neben derjenigen des vorgesetzten Ministeriums zu bewirken und zwar unter Vortraghaltung im Landtage. Die Mitglieder der Kommission dürfen nur aus Personen des Landtags bestehen mit Ausnahme des vorsitzenden Geistlichen. Ein unparteiischer Zivilarzt wäre ihr beizugeben.

Daß man im Wege des Vorstehenden überhaupt zur dauernden Besserung vorwärts schreite, dürfte das Gesetzbuch des Strafwesens der Zukunft, wie der Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Pelmann ganz treffend einmal in einem mir einst zu Gesicht gelangten Artikel sagt, darin bestehen, daß nur ein einziger Paragraph dem Richter zur Verfügung stünde, welcher lauten müßte: „Jeder gemeingefährliche Mensch kann im Interesse der Allgemeinheit so lange unschädlich gemacht werden, als es für nötig erachtet wird!“

Denen, die in unserem lieben deutschen Vaterlande etwas zu sagen haben, rufe ich zur Beherzigung nachstehende Mahnung zu:

Die Zeiten sind ernst, wo die Tugend flieht
Aus hastendem Drängen und Jagen,
Und Liebe erkaltet, man jammernd sieht
Selbst Priester der Wahrheit verzagen!

Belehrende Weisheit für Jung und Alt
Verspürt die im Gossengeleite —
Zertrümmernd voll Wahnwitz den sicheren Halt
Der rettenden Brücke ins Weite!

Wie bist du so ekel, du Sumpfgeschlecht,
Unwürdig dem warnenden Munde!
Gedenkst du der Enkel? „Dem Teufel recht!“
So hör' ich die spottende Kunde.

Das Blatt — es vermodert, die Asche stiebt,
Vergessenheit wächst mit den Stürmen,
Geschichte wird alt, und was einst geliebt —
Im Wetter sich ehrend mocht türmen.

Nur eines will funkelnd am Himmel steh'n:
„Kein rettendes Wollen in Nöten!
Das Vaterland ließt ihr zu Grunde geh'n,
Dem Volke den Herrgott ertöten!“

„Ich bin der Allmächt'ge! Ich bin Dein Gott!“
O hielt man das weise in Ehren!
Bewahrt wär' die Zukunft, zu nichte Spott,
Daß Satan darf Enkel begehren! —

Was ich von meinen sozialdemokratischen Lehrern lernte.

(Nr. 18. H. J.)

Der Arbeiter wird nur dann gefügig für unsere Interessen, wenn er Gott und den Teufel als eine Erfindung malitiöser Schwindler kennen und begreifen gelernt hat; denn dann wird er mit klarem Verständnis den Maßstab, den wir ihm geben, an die hohen und höchsten Erdengötzen legen. Dann wird er den Respekt vor der sog. Obrigkeit verlieren und sie als seine Unterdrückerin betrachten. Die Wächter der vorhandenen Reichtümer lenken sein Auge auch auf die Besitzer der Erdenschätze, und ihm muß sich die Frage aufdrängen, wer hat dies alles geschaffen? Ist er, wie oben gesagt, bearbeitet, so findet er die richtige Antwort gar bald, nämlich, daß er und seinesgleichen alles geschaffen, ihm also alles gehört und er nur zuzugreifen braucht.

Erst wenn die Massen hinuntergeblickt haben in die Tiefen der absoluten Knechtung, welche ihnen der Staat und seine Beamten bereitet haben, werden sie dem Rufe der Alarmglocke, die zum Sturm gegen diese Tyrannen ruft, folgen.

Gottlos, d. h. auf dem Standpunkt modernen naturwissenschaftlichen Forschens stehend und infolge dessen jeden Religionsunfug verwerfend — werden sie alle Kirchen, Herrgottssekten und deren Organe, die Pfaffen in jeder Uniform als die Mörder des Verstandes, als die Vergifter des kindlichen Gemütes bis aufs Messer bekämpfen. Man muß den Arbeitern das Pfaffengebilde nur als das zeigen, was

es ist, als ein Mittel, das Volk in Unverstand zu wiegen, damit es vom Staat leichter gefesselt und vom Kapital bequemer ausgesaugt werden kann.

Unsere Grundforderung lautet: absolute, gänzliche Freiheit des Individiums. Diese Grundforderung zu erfüllen, ist die soziale Revolution bestimmt. Erst wann diese ihr Werk getan, wird kein Mensch einem anderen mehr etwas zu befehlen haben; es wird überhaupt kein Zwang mehr — welcher Art er auch sei — stattfinden.

Das liebe „Muß", unter dem die Menschen von heute so schwer seufzen, das sie auf Schritt und Tritt begleitet, wird aus dem Wörterbuche der Zukunft gestrichen werden — verdammt als der Mörder des Menschenglücks.

Wir verlangen vom Staate das Verschwinden auf Nimmerwiedersehen, dasselbe logischerweise auch von der Kirche, der Familie, der Ehe, dem Eigentum und dem Recht; denn alle diese Dinge sind nur Institutionen, welche von den Starken erfunden wurden zur Unterjochung der Schwachen, daß es überhaupt möglich war, auf sie Jahrtausende hindurch die Gesellschaft zu gründen, verdanken die Gewalthaber nur einem guten Einfall, raffiniert ausgesonnenen Fiktion, der Religion.

Jedem Reichen und Mächtigen ist es kein Geheimnis, daß der Mensch nur dann geknechtet und ausgebeutet werden kann, wenn die Priester irgend einer Kirche es fertig bringen, genügenden Sklavensinn in die Herzen der Volksmassen zu pflanzen und denselben das „göttliche Diktat": „Seid untertan der Obrigkeit!" einzuprägen.

Ja, es ist für die herrschenden und ausbeutenden Klassen geradezu eine Lebensfrage, ob das Volk religiös beeinflußt wird oder nicht. Mit der Religion steht und fällt ihre Macht. Darum: heraus mit der Religion aus den Köpfen, nieder mit den Pfaffen!

Unser Zweck ist die Befreiung der Menschheit aus jeglicher Sklaverei, aus dem Joche sozialer Knechtschaft, wie aus den Fesseln politischer Tyrannen, nicht minder, ja vor allem aus dem Banne religiöser Finsternis.

Frage einen sogenannten christlichen Arbeiter: Wenn Gott allmächtig ist, warum läßt er sich von uns lästern? und er muß verstummen! Unsere Kenntnis der Naturwissenschaft gibt uns ein Recht, so zu sagen; denn so wie wir die Gesetze und Eigenschaften und Kräfte der Natur kennen, ist ein Gott innerhalb und außerhalb derselben geradezu zwecklos, gänzlich überflüssig und mithin ganz von selbst hinfällig.

Wir sind Wissende. Mit unserem naturwissenschaftlichen Wissen

verträgt sich kein Glaube. Unser Wissen hat den Glauben überwunden, und je mehr unser Wissen in die Massen kommt, desto leichter wird alles Glauben, alle Religion auch dort überwunden.

Der Sieg ist unser. Denn auf unserer Seite ist die Wahrheit, ist das Licht. —

Die Armut.

(Nr. 24. P. C.)

Was ist die Armut? so frage ich mich und muß antworten: Armut ist Trägheit. Ich glaube kaum, daß ich damit zuviel gesagt habe. Wie heißt doch das Sprichwort? Trägheit eilt, Armut holt sie ein! Ich meine darum, hier das Rechte getroffen zu haben, auch mit Rücksicht auf meine bisher gemachten Erfahrungen. Was ich bisher durchzumachen hatte, ist ein Beleg für die Wahrheit meines nunmehrigen Urteils.

Ich will nur einen Punkt anführen. In meinem 20. Lebensjahre hatte ich noch eine sehr schöne Stellung in G. bei Herrn R., einem Kaufmann und Plüschfabrikanten. Derselbe, ein äußerst strenger, aber sehr gottesfürchtiger Mann, hielt in seinem Hause eine peinliche Ordnung: ich mußte nachts Schlag 10 Uhr zu Hause sein, ob's Sonntag oder Werktag war; das war ganz gleich. Am Sonntag mußte ich zweimal zur Kirche gehen, und war ich vom Gottesdienst nach Hause gekommen, so ließ er mich zu sich rufen, und ich mußte ihm den Inhalt der gehörten Predigt wiedergeben. Nach dem Nachmittagsgottesdienste durfte ich weggehen, aber nicht ohne die Ermahnung von seite des wackeren Mannes, alles Böse zu meiden und sparsam zu sein. „Mit 50 Pfennigen," sagte er, „reichst du; ich brauche für mich nicht soviel." Es hat mir auch vollständig gereicht, und ich hatte mehr Vergnügen, als wenn ich später 3 Mark gebraucht. 8 Mark hatte ich Wochenlohn, Kost und Logis frei. 7,50 Mk. kamen jede Woche in die Kasse — welche Freude war das für mich! Arm von Hause aus fühlte ich mich nun reich, sehr reich. Denn ich muß jetzt sagen: „Das war meine schönste Zeit." Wodurch habe ich diese Stelle verloren? Durch Trägheit, Ungehorsam, Leichtsinn. Dazu kam bald die böse Lust, ein ausschweifendes Leben. Vor 2—3 Uhr früh ging ich nicht mehr nach Hause. Ich hielt sozialdemokratische Blätter, den „wahren Jakob" aus Zeitz; es gefiel mir bald keine Arbeit mehr, ich ging nicht mehr in die Kirche und wurde in allen Stücken immer gleichgültiger, träger, leichtsinniger. Bald sah ich aber auch, wie mit einem Schlag alles zu nichte geworden — durch meine eigene Schuld. Hätte ich meinem Prinzipal weiter gefolgt,

wie vordem, so wäre ich heute ein geachteter Mann und würde jetzt nicht im Zuchthause sitzen müssen. Da ich meine Stelle verloren, war bereits der erste Schritt auf der Verbrecherlaufbahn gemacht. Ich ging nach Nürnberg, kam in schlechte Gesellschaft, wurde in derselben aufs freundlichste aufgenommen, weil ich noch Geld hatte, und bald darauf war ich derselbe wie alle meine neuen Freunde, mit denen ich von da an ausschließlich verkehrte, nämlich auch ein Verbrecher. Die Strafe folgte mir aber auf dem Fuße nach: Zuerst 4 Monate Gefängnis! Seit dieser Zeit habe ich die Verbrecherlaufbahn nicht mehr verlassen: 11 Jahre seither habe ich nicht gelebt; verschwunden ist diese lange Reihe von Tagen und Monaten; ich bin in selbstverschuldeter, schwer mehr zu hebender Armut!

Und so ist es im Durchschnitt bei allen erstmaligen Verbrechern gegen das Eigentum der Fall. Wenn man nichts mehr achtet und den Sozialdemokraten in die Hände fällt, träge wird, kommt die Armut. Das Wahre und Gute verläßt man und folgt dem Bösen, der Lüge und dem Schlechten. Es ist also richtig, wenn ich eingangs sagte, Armut ist Trägheit, diese Armut können wir denn auch als das Grundübel und -Elend aller Verbrecher des Diebstahls bezeichnen.

Es gibt aber noch eine Armut durch Unglück, unverschuldete Armut, diese Armut wird nie zum Verbrechen führen. Wenn man Gott vor Augen hat und auf die Hilfe des Herrn hofft, wird man Segen finden.

Etwas anders ist es beim Rückfall. Wenn man die Strafanstalt verlassen hat und kommt nun wieder in Stellung, da ist es gar nicht selten, sondern fast schon die allgemein gehandhabte Regel, daß man von den Behörden selbst wieder aus der Stellung vertrieben und förmlich von einer Stadt zur anderen gejagt wird und schließlich keine Arbeit mehr finden kann. Betteln ist aber auch verboten; und so zieht jeder den Diebstahl vor, ehe er Hungers stirbt. —

Die Herbergen zur Heimat.

(Nr. 26. P. J.)

Die Errichtung der Herbergen zur Heimat ist mit Recht ein segensreiches Werk der inneren Mission zu nennen. Leider wird der wahre Segen dieser Einrichtung so häufig in Frage gestellt, zum Glück aber fast immer nur von solchen Leuten, die den wirklichen Nutzen dieser Herbergen nicht richtig kennen, weil sie sich bisher nie recht darum gekümmert haben, oder von solchen, die diesen Nutzen einfach nicht sehen und kennen wollen. Ein wahrheitsliebender Mann wird, wenn er den hierbei von der inneren Mission ins

Auge gefaßten Zweck kennt, nie den großen Segen dieser Herbergen zur Heimat bezweifeln. Zweck dieser Herbergen ist, in allererster Linie allen auf der Landstraße, in der Fremde befindlichen jüngeren wie älteren Handwerkern für die Nacht eine Stätte der Ruhe und des Friedens zu gewähren und zu sein; ferner den neu in Arbeit getretenen Handwerkern ein Heim neben Verabreichung der der Bezahlung wohl entsprechenden Kost solange zu bieten, bis dieselben sich eine eigene Wohnung gemietet haben. Während alle privaten Logierhäuser und Herbergen größtenteils trotz all ihres Entgegenkommens doch immer einen selbstischen Zweck im Auge haben, ja, viele von ihnen mit ihrer höchst sonderbaren Bedienung nur darauf ausgehen, den übernachtenden Fremden auszubeuten, ihm seine paar Groschen gar abzunehmen, ist es das Bestreben der inneren Mission, den Fremden in den Heimaten alles nur Mögliche und Notwendige zu bieten, ohne sich dabei bereichern zu wollen. Das Wort Heimat sagt schon, was die innere Mission für eine Absicht geleitet hat und was die Herbergsväter dieser Heimaten bei Erfüllung ihrer Berufsaufgabe immer leiten soll, nämlich dem Fremden, dem wandernden Handwerker usw. die Heimat zu ersetzen. Es gibt in diesen Herbergen zur Heimat schöne, geräumige, im Winter angenehm geheizte Zimmer, eine den Geist nährende gute Bibliothek und neben dem sauberen, zur Ruhe einladenden Bette vor allen Dingen das liebe Gotteswort in Morgen- und Abendandacht und das Tischgebet. Gottes Wort und reine Betten gibt es nirgends so, wie in den Heimaten. In den gewöhnlichen Heimaten wie in den Branntweinspelunken bietet sich weder Gelegenheit, vor dem Schlafengehen Gottes Wort zu hören und zum Abendsegen ermuntert zu werden, noch ein gutes reinliches Bett zu bekommen. In welcher Weise gerade die jungen Handwerker, diese meist unerfahrenen Leute, der Geriebenheit und Gemeinheit gewohnheitsmäßiger Gauner und Tagediebe, die der Arbeit Valet gesagt haben und lediglich vom Bettel leben, ausgesetzt sind, vermag nur jemand zu beurteilen, der schon hin und wieder Zeuge solcher Vorgänge gewesen ist. In den Heimaten braucht der brave Reisende das verkommene Landstraßengesindel nicht zu fürchten. Die gewohnheitsmäßigen Gauner finden in der „Heimat“ kein Feld ihrer Tätigkeit, wie in jeder gewöhnlichen Handwerksburschen-Kneipe oder -Herberge. Das Kartenspiel wie alle übrigen Spiele um Geld sind in der Heimat verboten. Es darf keine gemeine Unterhaltung gepflogen, kein schmutziges Lied gesungen werden. Unzüchtigkeiten werden mit aller Strenge ferngehalten. Das Anfertigen von Stempeln, falschen Zeugnissen, falscher Pässe und anderer Legitimationspapiere, wie das

in der Regel in den gewöhnlichen Herbergen ist, wo der Zinkenbauer und der Tätowierkünstler ihre ständige Werkstatt haben, ist in den Heimaten strengstens untersagt, und es wird gegen Zuwiderhandelnde mit Ausweisung vorgegangen. Der Hausvater der Heimat ist auch niemals ein Diebshehler, der dem Gaunervolk das Gestohlene abkauft, nie ein Kuppler, der schmutzige Geschäfte besorgt und Unzucht und Schamlosigkeit erlaubt.

Die Herbergen in unseren großen Städten sind gefährliche Laster- und Verbrecherhöhlen, ihre Wirte meist so verkommen und schlecht, wie das Milieu, das bei ihnen wohnt, ein- und ausgeht. Man sollte sie alle schließen, diese so gefährlichen Spelunken der arbeitsscheuen Unzucht und der Vorschule zur Verbrecherlaufbahn. Wann werden unsere Regierungen und Stadtverwaltungen erkennen, welches Unheil jahraus, jahrein aus diesen Kloaken des Landstraßengesindels für unser Volk erwächst, wie viel Gift täglich aus diesen Schlupfwinkeln der Gemeinheit und Verkommenheit ins Volk getragen wird! Sie sollten alle geschlossen werden. Errichte man doch dafür überall in deutschen Landen

Herbergen zur Heimat! —

Die Herberge zur Heimat in N.

(Nr. 28. Sch. F.)

Wenn ein Fremder in eine Herberge kommt, dann ist er willkommen. Das ist aber in N. in der alten Herberge zur Heimat nicht der Fall. Da werden die N.er Bummler den ankommenden Fremden vorgezogen, weil die N.er immer Geld haben und die Fremden meistens nicht. Derjenige Reisende, der noch Geld in der Tasche hat, geht nicht in diese Herberge zur Heimat hinein, weil er weiß, daß ihm die N.er seine Barschaft abschwindeln.

Die Bummler, welche in N. hier in Betracht kommen, lassen sich in drei Klassen einteilen: erstens in solche, die beim Tag arbeiten und abends, was sie verdient haben, wieder in der Herberge versaufen. Sie bringen das ganze Jahr nur einmal eine saubere Kleidung an den Leib; warum, das will ich nachher sagen. Zweitens in solche, die den ganzen Tag betteln und abends das Erbettelte wieder in der Herberge aufgehen lassen, und drittens in solche, die den ganzen Tag mit Silbersand und Fleckenseifen herumlaufen, um es abends mit ihrem Erlös genau so zu machen, wie die anderen.

Wenn dann abends die Schlafmarken ausgegeben werden, kommen zuerst die N.er Bummler und erhalten die billigen Betten zu 40 bis 35 Pf.; die Fremden aber, die etwa zugesprochen und noch

Geld haben, müssen Betten zu 50 Pf. nehmen; diejenigen, welche schlecht bei Kasse sind, bekommen für 10 Pf. einen Strohsack und eine Decke und die, welche gar kein Geld haben, müssen ihre Arbeitsbücher dalassen, bis sie sich am andern Tage Geld zusammengebettelt haben.

Dann werden alle ausgesucht. Wenn einer nicht sauber ist, bekommt er einen langen Rock, und dann wird er gebadet, die Kleider aber werden „ausgebrannt!“ Früh erhält er seine Sachen und muß 10 Pf. bezahlen.

Die Bummler dürfen sich unentgeltlich baden; sie werden auch selten ausgesucht, weil sie alle Tage kommen. Arbeiten sie, so gehen sie frühe zur Arbeit, während die anderen bis 7 Uhr liegen bleiben dürfen.

Um halb 8 Uhr kommen Hausvater und Hausmutter; dann wird abgesperrt und gebetet. Dann werden die Papiere ausgeteilt.

Will ein Fremder seine Schuhe putzen, dann muß er 2 Pf. bezahlen; viele aber putzen ihre Stiefeln oder Schuhe nicht.

Wenn es einmal recht stark regnet, und es kommen Fremde, welche infolgedessen durch und durch naß sind, so heißt es, wenn sie den Hausvater ersuchen, sich trocknen zu dürfen: „Meine Kinder, seid ihr aber naß!“ Für sie wird dann das Trockenzimmer geheizt.

Vor Weihnachten bringen bessere Leute abgetragene Sachen in die Herberge zur Heimat, damit dieselben an die Fremden verteilt werden. Die Verteilung wird von einem Geistlichen vorgenommen. Aber bevor der betreffende Geistliche diese Sachen zu Gesicht bekommt, ist für die N.er Bummler, die das ganze Jahr über ihr Geld dort versaufen und nie an die Anschaffung einer Montur denken, die beste Kleidung schon weggetan. Und die Fremden bekommen, was übrig bleibt. Jetzt wissen das aber die besseren Leute und schicken darum ihre Sachen zur Armenpflegschaft.

Ich bin selbst sehr viel in der Herberge gewesen. Weil mich aber einmal ein Mädchen hat herausrufen lassen, hat der Hausvater gesagt: „Louis oder Zuhälter dulde ich nicht!“ und mir die Türe gewiesen. So oft ich auch versuchte, wieder in der Herberge unterzukommen, hat er mich immer wieder hinauswerfen lassen. Ich bin dann selbst nicht mehr hineingegangen.

Der Hausvater heißt H.; er hat eine Frau, zwei Söhne und eine Tochter, ferner zwei Hausknechte und drei Köchinnen. Das Essen ist billig; man bekommt auch schon für 5 Pf. Reis in Milch gekocht und gesottene Kartoffeln. So segensreich die Herbergen zur Heimat sein könnten, so hängt ihnen doch noch vieles an, was man lieber

nicht sähe. Es heißt eben auch hier: „Es ist nicht alles Gold, was glänzt!“

Später wird es wohl besser werden, wenn die Hausväter mehr Erfahrung haben. —

Gedanken eines Einsamen am Sonntag nach Weihnachten.

(Nr. 23. K. M.)

Nie habe ich ein so trauriges Weihnachtsfest erlebt wie 1899, und noch steht mir ein solches bevor während meiner Strafzeit! Obwohl selbst Gefangener, verachte ich doch die Mehrzahl meiner Mitgefangenen in der Gemeinschaftshaft, welche, die Würde dieses Tages vergessend, sich in ihrem traurigen Loos glücklich und zufrieden zu fühlen scheinen. In gemeiner Weise haben sie am ersten Weihnachtsfesttage ihren verkommenen Charakter offenbar werden lassen, indem sie übermütig Vorgesetzte verhöhnten und verspotteten und ihre zynischen Witze und Zoten über jeden einzelnen der Beamten machten. Diese wenigen Worte mögen mein Weihnachten illustrieren. Denn ich kann die ehrliche Versicherung geben, weniger das Eingesperrtsein und das Entbehren ist eine Strafe, Gefängnis, sondern vielmehr das Zusammensein mit einer Klasse von grenzenlos gemeinen, frechen und brutalen Leuten, diese machen das Gefängnis und das Zuchthaus für jeden noch nicht ganz verkommenen, sich wieder emporringen wollenden Menschen zur Hölle. Die ernstgesinnten Sträflinge müssen unter dem verkommenen Großstadtgesindel der Strafhäuser leiden, schwer leiden, ohne Hilfe und Schutz zu finden; denn es gibt zu wenig Isolierhafträume. Wäre es im Interesse gesunder Humanität nicht besser, wenn an jeder Strafanstalt mit gemischter Haft der Zellenbau den besser gesinnten Gefangenen eingeräumt würde, um deren noch vorhandenes Schamgefühl und den noch vorhandenen religiös-sittlichen Funken zu schützen, welche doch beide in der gemeinsamen Haft vernichtet werden? Gegen Frechheit und Gemeinheit vieler Gefangenen kommt der ernste Sinn einiger wenigen nicht auf! Könnte man die disziplinär mit Einzelhaft bestraften Individuen nicht in einem eigens bestimmten Arbeits- und Schlafraum unterbringen, wo die Beaufsichtigung und disziplinarische Ahndung mit der äußersten Strenge gehandhabt würde? Man soll die verkommenen Subjekte zusammensperren, damit sie sich gegenseitig Teufel seien, wenn sie es nicht anders wollten, aber alle anders gesinnten Gefangenen soll man in Einzelhaft nehmen, bezw. in ihre gemeinschaftlichen Arbeitsräume keine rohen und niederträchtigen Menschen aufnehmen. Ich bin der festen Überzeugung, daß dann nicht über Geistliche und

Lehrer wie auch die anderen Beamten so allgemein gespottet und gehöhnt wird, wie es dermalen der Fall ist, weil die Leute so bunt wie Kraut und Rüben, ohne Rücksicht auf den Grad der Verkommenheit, bis zu welchem es einzelne — wie sie sich selber rühmen — bereits gebracht haben, durcheinander gewürfelt, in den einzelnen Schanzen sich befinden. Da dürfen es die besser Gesinnten nicht wagen, den Gemeinheiten und Roheiten entgegenzutreten; denn die „Seife“ — so nennen sich die gemeinen Individuen selber — ist ja die Majorität in den einzelnen Abteilungen und würde jeden aus ihrer Mitte prügeln, der es wagen würde, über die vorkommenden Roheiten und Gemeinheiten sich beim Direktor oder beim Pfarrer, dessen Tätigkeit durch die Niedertracht der schlechteren Elemente bei den meisten in Frage gestellt wird, zu beschweren. Ich schreibe dies auf Grund elfmonatlicher Erfahrung und Beobachtung in der Gemeinschaftshaft.

Ich habe gefunden, daß die Frechheit und Brutalität der gemeinen Menschen in dieser Anstalt von Tag zu Tag zunimmt. Hausstrafen prallen an Verstockten völlig wirkungslos ab. Was nützen z. B. bei solchen Menschen Kostabzüge? Da sagen sie bloß: „Auf ein paar Kostabzüge kommt es uns nicht an; wir fressen an solchen Tagen mehr als bei voller Kost; einem Lumpen tut das nichts!“ Es ist interessant, daß sich solche Individuen selber Lumpen nennen. Dergleichen Menschen also in Zellen sperren, heißt verkehrt handeln; denn sie sind ja in der Mehrzahl.

Ich habe als Zugang gestaunt, daß die Herren Aufseher mit den Gefangenen so lange schimpfen mögen. Widerspricht ein Gefangener seinem Vorgesetzten, oder schreit einer den Aufseher an, so ist er sofort abzuführen und zu strafen, denn er wird nicht besser, wenn man ihm durch die Finger schaut. Erwachsene Gefangene sind keine Kinder, denen man etwas nachsehen mag. Sind diese Erwachsenen erst ganz verkommen, so soll man sie zusammensperren, von den anderen besseren Elementen trennen und zwar nicht bloß in der Schlafschanze, sondern auch bei der Arbeit und in der Schule.

Unter diesen ganz verlotterten und moralisch wie religiös versumpften Menschen befinden sich sehr viele, die früher Sozialdemokraten waren oder wenigstens mit Sozialdemokraten liefen und die nun in der Strafanstalt ihre verhetzenden Reden führen.

Es würde mancher Mann gebessert aus der Strafanstalt gehen, wenn nicht beständig der auf Besserung und moralische Hebung der Gefangenen abzielenden Tätigkeit der Geistlichen und Lehrer seitens der verkommenen Elemente entgegengearbeitet würde. Solange man

noch Gemeinschaftshaft hat, soll man bei Verteilung der einzelnen Zugänge in die Abteilungen rationeller zuwege gehen! —

Aus der Armenpflege und aus der Fronveste in N.

Erinnerungen eines Gefangenen.

(Nr. 28. Sch. F.)

Schau, sagt eine Frau zur anderen, da kommt einer geschlossen; was mag der wieder getan haben? Ich kann es sagen: er hat gebettelt, und jetzt wird er auf die Polizeiwache geführt, und um vier Uhr wird er bestraft mit 14 Tagen Haft. Nun kommt er in die Fronveste; da wird er aufgenommen. Ein Aufseher sucht ihn aus, ob er rein ist. Ist das nicht der Fall, so wird er gebadet, und seine Kleider werden „ausgebrannt". Ist er sauber, dann geschieht das nicht. Hierauf kommt er in eine Zelle. Die größten Zellen sind für sechs, die kleinsten für zwei Mann eingerichtet. Die Betten sind ebenso wie in den Zellen hier in der Anstalt an die Wand befestigt. Dann ist je ein Tisch und ein Stuhl in den einzelnen Zellen. Bei Tage darf die Matratze herunten bleiben. Jetzt sind aber in den kleinen Zellen 4 bis 6 Mann und in den großen 16 bis 20 Mann. In die kleinen Zellen kommen dann noch zwei Spreusäcke, und in den großen sind fast lauter Säcke; die Leute müssen auf dem Boden schlafen. Jetzt, wenn da abends die Säcke hereinkommen — so kann man sich vorstellen, daß da ein Staub zum Ersticken ist. Keiner bekommt ein Leintuch und zum Zudecken bloß wollene Decken. Wenn jetzt da abends einer spät kommt, der braucht nicht zu glauben, daß er noch eine Decke bekommt. Der Mann aber, von dem ich eingangs sprach, hat jedoch noch eine Decke erhalten; es hat aber auch jeder gesehen, daß er eine saubere Kleidung hatte. Er wurde abends noch gefragt, ob er seine Hose nicht verkaufe. Er sagt: Nein! Jedoch am anderen Morgen geht das Handeln von neuem an. Da entgegnet er den Zudringlichen: „Mit der Hose, welche ihr mir da anbietet, kann ich doch draußen nicht über die Straße gehen!" Da ist einer unter den Häftlingen immer wieder vorgetreten und hat gesagt: „Schau mich an! Ich bin gerade so gut gekleidet wie du auch gekommen, und jetzt habe ich lauter zerrissene, lumpige Sachen. Können sie mich einsperren, so sollen sie mir auch eine Montur geben: Du bist dumm genug, wenn du es nicht auch so machst! Jetzt ist es Winter, da hat die Armenpflege schöne Anzüge, und — wir brauchen nicht erst zum Vorstand; der Herr Rat läßt sie uns geben!" Auf diesen Bescheid hat dann der Mann nicht nur seine Hose, sondern seine sämt-

lichen Sachen um Fleisch, Brot und Schnupftabak verkauft. Bis er alles erhalten, war auch seine Strafe herum.

Als die 14 Tage Haft verbüßt waren, kam ein Polizeisoldat und holte ihn. Es war vier Uhr nachmittags. Der Mann wurde zum Polizeioffizianten Rth. geführt, wo er mit folgendem Gruß empfangen wurde: „Aus Ihnen will jetzt, scheint's, ein ganzer Lump werden. Machen Sie nur sofort. dann werden Sie schon sehen, wie weit daß Sie kommen. Warum gehen Sie denn nicht zu Ihren Großeltern? Das sind doch so angesehene Leute?!" Während der Polizeioffiziant so spricht, hat ein Schreiber eine Arbeitsauflage geschrieben, die er Herrn Rth. hinreicht. Sie lautet etwa: Der Maurer N. N. hat binnen 8 Tagen eine geregelte Beschäftigung und ein ordentliches Unterkommen nachzuweisen! — Wenn jetzt der Herr Rth. seinen Namen darunter geschrieben hat, wendet er sich wieder an den Mann mit den Worten: „Jetzt bekommen Sie eine Auflage; wenn Sie bis in acht Tagen keine Arbeit bekommen können, dann können Sie die Auflage verlängern lassen. Wenn Sie das aber nicht wollen, kommen Sie in acht Tagen ins Arbeitshaus nach Rebdorf!" Dann fragt er ihn, ob er eine Suppen- und Brotkarte will. „Nein, aber Montur brauche ich!" lautet seine Antwort. Hierauf wird auf die „Arbeitsauflage" hinten daraufgeschrieben, was der Mann alles an Kleidern braucht, und der Polizeisoldat, der ihn vorgeführt hat, muß ihn nun auf die Armenpflege führen. Dort wird er von einem Schreiber vollständig eingekleidet. Der Vorstand der Armenpflege ist nämlich nicht da; darum muß das der Schreiber besorgen. Hat nun der Mann die nötigen Kleider, so wird er wieder zum Herrn Polizeioffizianten zurückgeführt, der ihn nun mit den Worten entläßt: „So, jetzt sind Sie wieder sauber beisammen, jetzt können Sie schon eine Arbeit bekommen!" — Nun kann der Mann gehen. Aber der Polizeisoldat möchte ihn auf die Wache nochmals mit hineinnehmen, damit auch die anderen Schutzleute wissen, was er für eine Montur bekommen hat. Der Mann geht jedoch nicht mit hinein, sondern gleich hinten hinaus. Aber wohin jetzt? Dorthin, wo eine Dirne zu finden ist. Und das weiß er: er geht nach der „Unteren Wörthstraße" ins Café. Beim Eintritt wird er freundlichst begrüßt und mit allen möglichen Fragen bestürmt. „Na, wie geht es dir denn?" — „Was macht die und die?" — „Wie lang hat der und der?" usw. Jetzt heißt es: „Was hast du noch für Geld?" Keines! Da will ein Mädchen den Kaffee bezahlen, die andere Bier. Aber — was sind denn das für Leute in diesem Café? Es sind Menschenkinder, die keinen Gott mehr kennen, nicht mehr wissen, daß es göttliche und menschliche Gebote gibt, die

überhaupt von etwas Gutem nichts mehr wissen wollen. — Der Mann, der eben aus der Haft entlassen worden ist, hat bald ein Mädchen für sich gefunden. Natürlich wird an eine Arbeit während der nächsten acht Tage nicht einmal gedacht. Als er seine Verhältnisse dem Mädchen auseinandersetzt und von der Arbeitsauflage spricht, meint dasselbe: „Das laß ich mir nicht nachreden, daß ich nicht einmal soviel Geld verdiene, daß wir beide leben können. Ich habe überhaupt Stadtverweis; da ist es am allerbesten, wir gehen nach St. — einer Vorstadt von N. —

Zehn Tage danach war er mit dem Mädchen in einer Wirtschaft der Vorstadt St. Es dauerte nicht lange, so war er total betrunken. Da wurde das Mädchen an seiner Seite verhaftet. Er wollte es in seinem betrunkenen Zustande dem Schutzmann wieder abnehmen. Nun aber hielten die Schutzleute — ein zweiter war noch dazu gekommen — ihn selber fest. Da bekam er dann 21 Tage Haft und 6 Monate „Zwangsarbeitshaus Rebdorf". Das Mädchen aber wurde nach Schw. geschubt; denn dort war sie zuständig. —

Was ich mitgeteilt, ist alles die purste Wahrheit bis ins Kleinste. —

IV. Kapitel.

Religiöse Gedanken von Verbrechern.

Aus einer längeren Abhandlung, betitelt: „Gottesdienst".

(Nr. 31. X. Z.)

„. . . . Mit Sehnsucht sieht jeder Gefangene, den die ernste Schule seines selbstverschuldeten Unglückes zu einer höheren Auffassung seines Lebens und Lebenszweckes geführt hat, dem Sonntag entgegen. Gleich dem kleinen Kinde vor Weihnachten zählt er die Stunden die ihn noch von demselben trennen, und ein Seufzer der Erleichterung entschlüpft seiner Brust, wenn „des Dienstes immer gleichgestellte Uhr" den Feierabend verkündet. Eilig und geschäftig bringt er seine Zelle in sonntägliche Ordnung, damit schon seine Umgebung das Gepräge des Tages trage. Nach der Reinigung vom Staub und Schmutz der Wochenarbeit greift er nach seiner Bibel und sucht den wahrscheinlichen Text für die morgige Predigt auf, versucht selbst tiefer in den Sinn desselben einzudringen, um so ein Punktum cristallisationis zu gewinnen, an das sich die in der Predigt alsdann hinzukommenden Gedanken leicht und ungesucht angliedern. Diese Vorarbeit ist von vielseitigem Nutzen: einmal erhöht sie das Interesse des Gefangenen an den Gottesdiensten ungemein, insofern er seine

eigenen Gedanken mit denen des Predigers vergleicht; weiterhin dient ihm die Kontrolle, die oft anstrengende geistige Arbeit zur Erneuerung und Klarstellung eines eventuell sich ergebenden Dissensus als ein nicht zu verachtendes Anregungs- und Förderungsmittel; endlich aber gelangt er dadurch, daß er das Gehörte unter Zugrundelegung seiner eigenen Betrachtung individualisiert, Seiten, die der für die Gesamtheit predigende Geistliche entweder gar nicht berührt oder doch nur andeutungsweise gestreift hat, hinzufügt oder näher ausführt, ähnliche Texte zum Vergleiche heranzieht usw., zu einer viel erschöpfenderen Auffassung des Gehörten, wie der Bibel überhaupt, zu einer viel nachhaltigeren Einprägung: er bildet sich durch diese innere Verarbeitung einen Grundstock geistlichen und vielfach auch geistigen Wissens und Erkennens, der ihm bei rationeller Verwaltung im späteren Leben reiche Zinsen tragen kann. Zwar wird infolge der bei der großen Masse der Gefangenen herrschenden Unwissenheit und geistigen Stumpfheit nur ein geringer Prozentsatz zur inneren Aneignung der Predigt sich befähigt erweisen; immerhin aber werden sich alle durch wiederholtes, aufmerksames Durchlesen des ja in der Regel bekannten Textes das Verständnis der Predigt bedeutend erleichtern können. Auch dürfte die Arbeit des Geistlichen durch das Bewußtsein, zu Leuten zu sprechen, die über den der Predigt zugrunde liegenden Text so ziemlich orientiert sind und durch ihr selbständiges Vorgehen ein Interesse an der heiligen Schrift bekunden, sehr erleichtern und ihn mit um so größerer Berufsfreudigkeit erfüllen .... Die Seele ringt sich unter dem Einfluß dieser Sonntagsstimmung aus dem Schmutz des Alltagslebens zu höheren, idealeren Sphären empor, sie läßt die dicke Dunstatmosphäre hinter sich und badet in reinerem Lichte, sie tritt aus dem erniedrigenden, befleckenden Erdendasein einen Schritt näher zu erhabenen, beseligenden Himmelshöhen, sie tritt vor das Angesicht göttlicher Majestät....

„Tut mir auf die schöne Pforte,
Führt in Gottes Haus mich ein!
Ach, wie wird an diesem Orte
Meine Seele fröhlich sein!
Hier ist Gottes Angesicht,
Hier ist lauter Trost und Licht!“

Wenn irgend einem Menschen, so sind diese Worte dem ernstgerichteten Gefangenen aus der Seele gesprochen. Der Gottesdienst ist der Brennpunkt seines ganzen Daseins, die sonntäglichen Gottesdienste sind die helleuchtenden Sterne am Firmament der ihn umdunkelnden Kerkernacht, der Kerzenglanz des Sonntags wirft seinen

freundlichen Schein auch noch in die trüben Wochentage und überzieht sie mit einem verklärenden Schimmer. Wie der Araber am palmenumsäumten Bir für die lange Reise im sonnendurchglühten Wüstensande sich die letzte Labung, die wertvolle Wegzehrung holt, so sucht auch der Gefangene hier im Gottesdienst für die öde Wochenfahrt das kostbare Lebenswasser, das stärkende Himmelsbrot.

Welch tiefen Eindruck macht schon der Gesang auf seine empfängliche Seele! Er singt in des Wortes ureigenster Bedeutung ein Lied im höheren Chor, auf den Flügeln des Gesanges schwebt er zu seinem Herrn empor, um ihm den Weihrauch seines Dankes darzubringen. Kommt zu seinem eigenen Gefühle noch der Eindruck, den ein schönes Orgelwerk, ein verständnisvolles, die verborgenen Schönheiten unserer Choräle durch eine kunstgemäße Instrumentierung geschickt interpretierendes und zu vollem Ausdruck bringendes Spiel hervorruft, hinzu, erbraust der Gesang in immer mächtiger, immer voller anschwellenden Tonwellen zur mächtigen Wölbung empor, dann ist der arme Gefangene ein reicher, ein unsäglich reicher Freier ..." —

Mea culpa, mea maxima culpa!

(Nr. 31. X. Z.)

Friedrich der Große besuchte einmal unvermutet das Potsdamer Stadtgefängnis und ließ sich mit allen Gefangenen in ein Gespräch ein, fragte sie nach Heimat, Stand und vor allem auch nach dem Grunde ihres Hierseins. Alle versicherten, sie seien völlig unschuldig. So kam er auch zu einem jungen Menschen, der vor dem mächtigen Adlerauge des Königs glutübergossen zu Boden schaute und auf die Fragen kaum antworten konnte. Als ihn der König nach seinem Vergehen fragte, fiel er weinend zu seinen Füßen: „Majestät, verzeihen Sie mir, ich habe — ich habe — gestohlen!" Da leuchtete es wundersam in den blauen Augen des großen Königs auf, und um seine Bewegung zu verschleiern, rief er mit barscher Stimme: „Was? Ein Spitzbube unter soviel ehrlichen Leuten? Hinaus mit ihm!" Und als der Arme den wahren Sinn der Worte noch nicht zu fassen vermochte, da hob er in scherzhafter Drohung den weltbekannten Krückstock: „Ja, ja! Hinaus mit ihm und — stehl er nicht wieder!"

Wohl selten folgt reuigem Schuldbekenntnis die Belohnung so rasch auf dem Fuße wie hier, aber sie bleibt nie aus. Wohl mag es einen schweren Kampf kosten, es auszusprechen, aber der Segen, er fehlt nie.

Erbitterung, Haß gegen Gesetz und Ordnung, gegen die vermeintlichen Urheber des „Unglücks“ verschwinden aus der Seele, Ruhe und Friede zieht ein.

Selbstbeschönigung und Selbstbetrug entweichen, man geht mit sich selbst zu Gericht, und wohl dem, der sich selbst zu verdammen vermag!

Trotz und Eigendünkel, Murren gegen das „Schicksal“, sie finden hinfort keinen Raum mehr, Ergebung und Duldung treten an ihre Stelle. „Was du verschuldet, mußt du willig tragen auch!“ ruft sich der Gefangene zu, und leichter trägt er sein hartes Los.

Vom Unglück zieh' erst ab die eigne Schuld,
Was übrig bleibt, trag mit Geduld! — (Storm.)

Karl V.

(Zu einem Bilde.[1])

(Nr. 21. H. G.)

Leuchtender Meeresstern,
Trösterin nah und fern,
Rettender Port!
Durch Sturm und Felsenriff
Schwankte mein Lebensschiff
Steuerlos fort!

Hab' schon so manche Nacht
In stummem Schmerz durchwacht,
Sehn' mich nach Ruh';
Einziger Hoffnungsstrahl
In dieses Kampfes Qual
Bist, Jungfrau, Du!

Purpur hat mich geschmückt,
Lorbeer hat wund gedrückt
Mein müdes Haupt.
Was ist ein Diadem?
Tröstung allein bleibt dem,
Der hofft und glaubt!

Aller Betrübten Hort,
Sprich auch für mich ein Wort
An Gottes Thron!
Hoheit und Macht vergeh'n.
Bringe mein letztes Fleh'n
Zu Deinem Sohn!

Wer hat's gemacht?

(Nr. 19. H. K. E.)

Wer hat gemacht die Welten all',
Die Sonne, Mond und Stern' ohn' Zahl,
Die Erde und das Weltenmeer
Und alle Dinge um uns her?
Wer schuf den Menschen klug und frei,
Daß er der Welt Beherrscher sei?
War's Zeus?
O nein, Gott Zeus kann es nicht sein;
Der all dies schuf, muß größer sein!

Wer richtet denn der Sonne Lauf?
Wer sorgt, daß Wolken ziehn zu Hauf'?
Wer lässet regnen, wenn es Zeit?
Wer schmückt die Flur mit grünem Kleid?
Wer speist die Vögel allzumal,
Daß sie nicht leiden Not und Qual?
Ist's Baal?
O nein, Gott Baal, der kann's nicht sein
Der all dies tut, muß größer sein!

1) In einer illustrierten Zeitschrift aus dem Anfang der 90er Jahre fand sich eine Holzschnitt-Kopie des Gemäldes eines jungen spanischen Meisters — darstellend Karl V., wie er wenige Tage vor seinem Ableben, umgeben von seinen Ärzten und Kavalieren im Konviktsaal des Klosters S. Just mit gefalteten Händen, tief in sich versunken, eine Raphaelsche Madonna betrachtet. — D. H.

Wer ist's, der schaffet Tag und Nacht?
Wer ist's, der stets ob allem wacht?
Wer nimmt die Sünder gnädig an
Wenn sie in Demut zu ihm nah'n?
Wer lässet Gnad' für Recht ergeh'n?
Wer läßt vom Tod uns aufersteh'n?
Ist's Wotan?
O nein, Gott Wotan kann's nicht sein;
Der Gott, der muß ein höhrer sein!

Wer ist der Gott der Lieb' und Treu',
Der stets erweist sie uns aufs neu?
Wer hat erlöset uns vom Tod?
Wer ist der allbarmherz'ge Gott?
Sagt mir's, daß ich ihn bete an
Und ihm mein Leben weih fortan!
Ist's Zebaoth?
Wenn uns nicht trüget Herz und Schein,
So kann nur er der Schöpfer sein!

Wer's hat gemacht? O, fragt mich nicht!
Gibt's ein Geschöpf, das es nicht spricht?
Schaut doch das kleinste Gräslein an!
Zeigt es nicht immer himmelan?
Nicht Zeus, nicht Baal, auch nicht Wotan
Ist's, der dies alles hat getan!
Gott Zebaoth sei Lob und Ehr,
Von ihm kommt alle Liebe her!
Er hat's gemacht!

Die Sünde.

(Nr. 26. P. J.)

Was hältst du, Sünde, mich gefangen?
Wer gibt dir denn die Kraft dazu?
Was zwingst du mich, dir anzuhangen?
Warum raubst du mir Glück und Ruh?
Fort, fort von mir, mit dir ist's aus!
Mein Herz soll sein ein Gotteshaus!

Es treibet dich des Satans Tücke,
Von dem du ja den Ursprung hast;
Durch ihn legst du dem Menschen Stricke,
Daß er des Bösen Opfer ward.
Du raubst uns allen Freud' und Ruh;
Ach wie verächtlich, schlecht bist du!

Entweiche von mir, arge Sünde,
Mit dir hab' ich nichts mehr gemein!
Ich weihe mich dem Gotteskinde,
Das macht mich von dir, Sünde, frei!
Im Herzen Jesu find' ich Ruh',
Auch sel'gen Fried' und Glück dazu!

Durch dich mußt' ich so lange büßen,
Durch dich mußt' ich ohn' Freiheit sein,
Durch dich! — jedoch ich konnt' es wissen —
Muß mich die ganze Menschheit scheu'n.
Jedoch mein lieber Jesus Christ
Ist's, der mich nicht verläßt, vergißt.

Drum weich von mir, du arge Sünde,
Ich fang ein neues Leben an.
Es löste sich des Herzens Rinde,
Mein Jesus nahm sich meiner an!
Er ist des größten Sünders Freud,
Wenn er die Sünd' erkennt, bereut!

Weihnachten 1894.

(Nr. 14. B. A. J.)

Rings stille Nacht! In Schneegewand gehüllt,
Vom Sternenheer bestrahlt ruht das Gelände.
Kalt ist die Nacht, der Wandrer eilt behende
Zum trauten Heim, das Lieb' und Wärm' erfüllt.

Starr liegen Flur und Wald — des Todes Bild;
Und auch kein Stern am dunklen Firmamente,
Der einen warmen Strahl hernieder sende —
Nur Flimmerschein. — Im Walde nagt das Wild.

So kalt und öd fließt auch mein Leben hin,
Kein Liebeshauch erwärmet Herz und Sinn;
Und flücht'gen Schritt's seh' ich die Zeit entschweben.

Doch still! Heut ist ja heil'ge Weihnacht!
Ein schöner Stern geht auf in goldner Pracht;
Sein milder Schein verspricht ein neues Leben.

Neujahrsnacht im Kerker.

(Nr. 9. F. H.)

Vom Turm herab tönt dumpf der Glocke Schlag;
Lang schwirrt der Schall hin durch die nächt'ge Stille,
Hin über alle dunkle Häusergiebel
Und mächtiger Gebäude hohe Kuppeln;
Der letzte Ton, gleich einer leisen Klage
Aus gramerfüllter, banger Menschenbrust,
Gleich einem stillen Seufzer der Ergebung
Verweht! — Des Jahres letzter Stundenschlag!
Mög' er auszittern nur in einer Klage!
Sie soll dem Leid, sie soll dem Kummer gelten,
Deß' Odem jedem, ob er arm, ob reich,
Ob hoch, ob niedrig, an die Seele weht.
Der letzte Stundenschlag, — das Grabgeläute
Des alten Jahrs, — des neuen Willkommgruß!
Das neue Jahr bricht an, und neues Hoffen
Zieht in die Herzen all', die Leid getroffen.

O Herr der Welt! Allmächt'ger! Sei uns gnädig
Und breite schirmend aus die Vaterhand!
Schau huldvoll nieder auf die Menschenherzen,
Die voll Ergebung Dir entgegenschlagen!
Du großer Gott! Du Urbild aller Liebe!
Du läßt uns nicht vergeblich zu Dir flehen,
Läßt nicht zuschanden unsere Hoffnung werden,
Die Du ja selbst in unsre Brust gepflanzt!
Wenn schwarze Lose wir im alten Jahre
Gezogen aus der Urne des Geschicks, —
Lenk unsere Hand und laß im neuen Jahre
Uns nun auch heitere, lichte Lose finden!

Horch! Schon zum ersten Viertel einer neuen —
Der ersten — Jahresstunde hebt der Mahner,
Der eherne, dort oben auf des Turmes
Schwindelnder Höh' mit hellem Schlage aus!
Das junge Jahr! Nun tat's den ersten Schritt;
Mög' er zum Segen uns, zum Heil gereichen!
Des alten Leids, des alten Ungemachs
Erinnerung, — mög' sich darüber wälzen
Der neuen Hoffnung silberhelle Flut!
Das Haupt empor voll Gottvertrau'n und Mut!
Was unser Los auch sei, — wir wollen's tragen;
Wer glaubt, kann leiden, aber nie verzagen!

Das Bild des Gekreuzigten.

(Nr. 31. X. Z.)

Des teuern Heilands Schmerzensbild
Hängt dort in meiner Zelle
Und wacht als Schutzgeist hold und mild,
Und alles wird mir helle.

Mein erster Blick beim Morgengrau'n
Trifft seine edlen Züge,
Und Stärkung find' ich und Vertrau'n
Zum Kampf mit Schein und Lüge.

Und wenn des Mittags gold'nes Licht
Das hehre Antlitz küsset,
So ruft es: „Freund, verzage nicht!
Dei'n Schuld ist hier gebüßet!"

Begeb ich abends mich zur Ruh
Mit Sorgen oft und Kummer,
So lächelt es mir freundlich zu,
Und tröstend naht der Schlummer.

So wirkt auch mir im Leben fort
Des teuren Heilands Segen,
Und was mir fehlt in Rat und Wort,
Trägt mir sein Bild entgegen!

Ostermorgen.

(Nr. 15. B. O.)

Es ist Ostermorgen! Die liebe Sonne erhebt sich über den Bergeskamm und sendet ihre goldenen Strahlen weithin über die taugetränkte Erde. Aber nicht überall ist Friede, wahrer Friede, wahre Ruhe; oft deckt nur ein dünner Schleier Gram, Kummer, Not und Sorge zu.

Auch mich bedrücken Sehnsucht und Kummer: Sehnsucht nach dem lieben Weib und dem herzigen Kind, meinem Himmel auf Erden, und mein heißes Gebet zu Gott beim Klang der Osterglocken, es drehte sich um sie: „Erhalte mir, o lieber Gott, noch recht lange die Meinen, lasse mich gesund heimkehren, gesund an Leib und Seele, o bleibe bei uns, du gebenedeiter Osterkönig!“

Gerade beim Klang der Osterglocken, der in den meisten Herzen eine selige, frohe Festesstimmung und Festesfreude wachruft, drängt sich dem Einsamen, dem Verlassenen eine Träne ins Auge, — denn dies alles erweckt in ihm unendliche Sehnsucht, wehmütige Erinnerung an entflohenes Glück.

Ich bin ein einsamer Gefangener; die Osterglocken weckten mich, mir fiel meine traurige Lage ganz besonders schwer aufs Herz.

Wie soll ich fortfahren? O, es ist schmerzlich, sich sagen zu müssen: „Du selbst bist schuld an deinem Elend, du hast's nicht anders gewollt!“

Christus ist erstanden! Seine so besiegelte Erlösung gilt auch dem einsamen Gefangenen! Durch seine Hilfe sehe ich wieder das Licht! Gott, ich gelobe es dir, von nun an zu wandeln in deinem Licht! Gott, sei mir gnädig nach deiner Güte und tilge meine Sünde nach deiner großen Barmherzigkeit! —

Osterglocke.

Nr. 15. B. O.

Osterglocke klinge,
Erklinge hell für Herz und Ohr!
Dich auf zum Himmel schwinge,
Trag mein Gebet zu Gott empor!

Christus ist erstanden
Aus tiefer, finstrer Grabesnacht!
Er brach des Todes Banden,
Gebrochen ist der Hölle Macht!

Mir auch gilt diese Kunde
In meiner öden Kerkernacht!
Auch mir, daß ich gesunde,
Kämpft er die schwere Schlacht!

Er ist mir Führer worden,
Ich folg' der Fahne sein,
Nun wird auch allerorten
Der Sieg der meine sein.

Und bin ich auch in Kett' und Banden,
Du hehrer Osterkönig sei gebenedeit,
Durch Dich ja meine Fesseln schwanden,
Du hast von Sünde mich befreit.

Drum Osterglocken klinget,
Erklinget hell für Herz und Ohr!
Euch auf zum Himmel schwinget,
Tragt meinen Dank zu Gott empor!

Ostern.

(Nr. 27. Sch. Chr.)

Wie die Glocken festlich hallen!
Heut ist Auferstehungstag,
Wo man zu den Tempeln wallen,
Beten dort und danken mag.

Doch wo bist Du, ernster Meister,
Reiner Wahrheit reinster Hort,
Der mit sich riß alle Geister
Mit der Liebe Zauberwort?

Brechen wolltest Du die Ketten,
In die man die Menschheit schlug;
Deine Brüder wolltest retten
Du von Pfaffen Lug und Trug!

Finstre Nacht liegt nun auf Erden,
Wahrheit deckt ein Leichentuch.
„Wie ein Leichnam müßt ihr werden!"
Tönt Loyolas Zauberspruch.

Himmelfahrt.

(Nr. 31. X. Z.)

„Dieweil wir denn einen grofsen Hohepriester haben, Jesum, den Sohn Gottes, der gen Himmel gefahren ist, so lasset uns halten an dem Bekenntnis." Hebr. 4, 14.

Jesus, unser Hohepriester, Gottes und des Menschen Sohn;
Christus, unser Herr und Meister, jetzo hoch auf Gottes Thron —
Uns voran ist er gegangen, Gottes Haus steht nun bereit;
Darum laßt uns ihm anhangen jetzo und in Ewigkeit!

Ausgegangen von dem Vater, zu uns kommen in die Welt,
Hat gezeiget uns den Pfad er hin zu Gottes Sternenzelt!
Aufwärts richte deine Blicke, aufwärts lenke deinen Sinn!
Schau nicht zögernd mehr zurücke, vorwärts dringe nur forthin!

Willst du feige ihn verlassen, ehrlos seine Fahne flieh'n?
Wirst du vor der Welt erblassen, schmachvoll dich zurücke zieh'n?
Nimmermehr darfst du entweichen, wenn des Kampfes Nähe dräut,
Stelle kühn dich allen Streichen, Gott ist mit dir in dem Streit!

Niemand kann dich ja verletzen; Jesus selber wird dich fei'n,
Machtvoll wird der Geist dich stützen, deine Kraft wird sich erneu'n.
Jesum mußt du kühn bekennen, Jesus es von dir erwart't,
Jesum mußt du allweg nennen, dann hältst du auch Himmelfahrt!

Was ich täglich meinem Morgen- und Abendsegen noch beifüge.

(Nr. 6. E. K.)

— — — — — — — —
— — — — — — — —.
Herr, nun kommt die größte Bitte:
Wenn ich geh' von diesem Ort,
Laß bei jedem Schritt und Tritte
Sein mein erst' und letztes Wort:
Eins ist not, ja eins ist not!
Lieber, guter, treuer Gott —
Herr, mit Deiner Hand mich leite
Hin auf jenen schmalen Steg,
Daß mein Fuß nicht wieder gleite
Auf den breiten Sündenweg!
Führ' mich durch Dein heilig Wort
Zu des ew'gen Lebens Port!
Eins ist not, ja eins ist not!

Mein tägliches Gebet.

(Nr. 14. B. A. J.)

Steh, Herr, mit Deinem Geist mir bei,
Auf daß ich kämpfe, ringe treu;
Ob auch das Herz im Kampfe bricht,
Nur unterliegen laß mich nicht!
Und wenn mein Sinn und Wandel Dir,
Herr, nicht mißfällt, gewähre mir
Das Einz'ge, was mir wünschenswert,
Weil sonst mein Herz nach nichts begehrt:

Laß glaubend mich mit frommem Sinn
Durchs Erdenleben wallen hin
Mit Dir, o Heiland, Hand in Hand,
Den Weg zum ew'gen Vaterland!

Die Feierabendglocke.

(Nr. 7. S. P. E.)

Horch, welch' ein liebliches Geläute,
Die Ruhe kommt, die Ruhe kommt;
Leg deine Arbeit nun bei Seite,
Beginn, was deinem Herzen frommt!

Sink' vor deinem Gott jetzt nieder,
Schlag an deine Brust und sprich:
Gott, ich danke dir jetzt wieder,
Daß du heut warst gnädiglich!

Bitt', er möge dir erlassen
Unrecht, das du heut begingst;
Dich mit Vaterhänden fassen,
Daß du ja nicht wieder sinkst.

Zum Schlusse bitt' um seinen Segen
Für die Nacht, die jetzo dir anbricht,
Dann kannst du getrost dich schlafen legen:
Gott ist in dunkler Nacht dein Licht.

So mögst du jeden Tag beschließen!
Denn Ende gut, dann alles gut.
Wenn dich die Abendglocken grüßen,
So stell dich stets in Gottes Hut!

Jehova!

Ein Psalm.

(Nr. 17. G. O.)

Zu dir, zu dir empor, Jehova, Ewiger,
Zu dir empor tönt vom Erdball der Völker
Jauchzender Lobgesang!

Zu dir, zu dir empor, Jehova, Gütiger,
Ringt sich mächtig durch alle Sternenhimmel
Deiner Gläubigen Gebet!

Zu dir, zu dir empor, Jehova, Heiliger,
Schwebt nach vollbrachtem Lauf der befreite Geist
Wenn du ihn zu dir rufst!

Unser herrlicher Gott bist du von Ewigkeit;
Vergänglich, Staub sind die Götter der Heiden,
Dein Donner zerbricht sie!

Der Sternenhimmel ist dein Gewand, Jehova,
Und tausendmal tausend glühende Sonnen
Umkreisen deinen Thron!

Deine Weisheit, Jehova, ist ohne Grenzen;
Jeder Gedanke, den du, Ewiger, denkst,
Ist Leben, ist Schöpfung!

Die Erde ist durch dein mächtig Wort entstanden,
Der Himmel, mit zahllosen Sternen besät,
Ward, Ewiger, durch dein Wort.

In deiner Hand hältst du die Enden der Erde;
Und rufst du: Halt! so steh'n wie Mauern des Meeres
Gewaltige Wogen!

Unbegrenzt, dem menschlichen Geiste unfaßbar
Ist, Jehova, deine Allmacht und endlos
Deine Schöpfergüte!

Im feurigen Wetter, im Donner der Wogen
Beweist du deine Macht; der heulende Sturm
Ist deines Zornes Stimme!

Aber im sprudelnden Quell und im säuselnden
Abendwind, in der kerngefüllten Ähre
Zeigst du deine Liebe!

Du kennst der Menschenkinder geheimste Gedanken,
Und du verwirrest die Pläne der Völker,
Wenn sie dich, Gott, lästern!

Gnädig bist du, Jehova, uns Erdgebor'nen,
Und den Dank des Staubes, den du erschufest,
Heischest als Opfer du!

Du segnest die Erde, daß Wein auf den Bergen
Und nährendes Korn in den Tälern gedeiht —
Zur Freude des Menschen!

Die Cherubin, die mit verhülltem Antlitze
Deinen Thron umrauschen, sind durch dich; auch
Mich, Jehova, rief dein Wort!

Im Staube knie ich, dein Geschöpf, vor dir, Jehova;
Wer bin ich, daß du auch mich Unwürdigen wählst,
Unsterblich vor dir zu steh'n?

Ich denk's, und meine Seele bebet vor Wonne!
Nur stammelnd kann ich dir danken, dich loben.
Freudentränen fließen.

Aber wenn einst ein Engel, von dir gesendet,
Mit Posaunenschall die Toten erwecket
Und hin zu dir führet;

Wenn dann mit Psalmen die Scharen der Erlösten
Jauchzend, Jehova, deinen Thron umringen,
Ich unter den Seligen,

Dann reiner und heil'ger tönet dir mein Gesang,
Mit ewigen Freudentränen preis' ich dich,
Allgütiger Vater!

Jehova, mein Schöpfer, Preis dir und Anbetung!
Zu dir ruf' mich am Ende meiner Laufbahn!
Halleluja! Amen.

(Nr. 10. G. K.)

Alle Schuld rächt sich auf Erden. Oder sollte es vielleicht nicht eine Fügung des gerechten Gottes sein, daß ich während meiner tiefsten Erniedrigung im Zuchthause gerade aus dem Buche desjenigen Mannes, welchen ich als unreifer Bursche schwer mitbeleidigen half, als ein mit einem unheilbaren Leiden behafteter Kranker Stärkung und Trost schöpfen darf?!

Es war im Jahre 1887, als Herr Pfarrer Langhanß in der Auferstehungskirche in Fürth in seiner Predigt die Gemeinde vor der verderblichen Strömung von Osten — Nürnberg? — her seelsorgerisch warnte. Ein junger Monteur aus Nürnberg, der in Fürth seine Geliebte hatte und wohl nur dieser zuliebe den Gottesdienst besuchte, brachte diese Kunde zu seinen gleichgesinnten Genossen nach Nürnberg. Sofort wurde von den Leuten beschlossen, den Seelsorger für seine Kühnheit — denn daß dieser aus Pflicht so gehandelt hatte, durfte ja nicht anerkannt werden — zu bestrafen. Ein Brief, der von Schmähungen strotzte, wurde abgefaßt und an den „tapferen Himmelsgardisten Langhanß" adressiert. Obwohl ich dazumal eigentlich noch ein Knabe war trotz meiner 15 Jahre und nichts mitreden durfte und konnte, gab ich mich doch dazu her, den Brief an seine Adresse zu besorgen. Ich sollte ihn in den Opferstock oder in die Sakristei werfen. Doch entledigte ich mich meines Auftrages auf

andere Weise, indem ich den Brief in einem unbeschriebenen Kuvert dem Geistlichen durch den Kirchner überreichen ließ. Herr Pfarrer Langhanß hat, soweit mir bekannt wurde, dem Wische gar keine Bedeutung beigelegt, und der Vorfall entschwand meinem Gedächtnis, bis mir jetzt das Langhanßsche Krankenbüchlein „Die Heilung des Gichtbrüchigen“ (Erlangen 1883) in die Hand fiel, welches diese alten Erinnerungen wieder wachrief. Daß ich jetzt anderer Ansicht bin und meine damalige Handlungsweise verabscheue, brauche ich wohl nicht zu beteuern. Ich schrieb dies mein Schuldbekenntnis um so lieber, als ich bestimmt annehmen darf, daß der verstorbene Pfarrer Langhanß vor dem Throne des Höchsten nicht zum Ankläger für seine Beleidiger geworden ist.

Das genannte Krankenbüchlein diente mir bisher zur Quelle, aus der ich Trost, Geduld und Hoffnungsfreudigkeit schöpfen durfte. Ich habe dieses Büchlein wegen des warmen und herzgewinnendes Tones, der es durchzieht, und wegen seiner belebenden Aufmunterungen herzlich liebgewonnen. Zwar läßt es ja die Zuchthausseelsorge an nichts fehlen und kein Mittel unversucht, die Gemeinde zur einzig wahren und richtigen Erkenntnis zu bringen, und doch ergriff ich gerne dieses Schriftchen, welches eine so große Fülle von herzlichen, liebevollen Trostesworten und doch auch wieder eine solche Menge ernster, überzeugender Mahnungen enthält. Eine unaussprechliche Liebe und Menschenfreundlichkeit spricht aus jeder Zeile, gesprochen von einem Manne, der mit kundigem Blick die Schäden in und außerhalb der Krankenstube kennt und der mit seiner Gemeinde aufs innigste verbunden ist.

Welch eine tiefernste, treubesorgte Natur muß dieser Geistliche gewesen sein, da er der Vielgestaltigkeit im Hasten und Treiben der Großstadt eine so nutzbringende Seite abzugewinnen wußte, indem er durch sein Krankenbüchlein einen Prellstein setzte als Mahnzeichen, daß über der leiblichen Krankheit die der Seele nicht zu vergessen sei.

Mit sanften, aber eindringlichen Worten weist der selige Langhanß auf das Band hin, welches den himmlischen Arzt mit seinen Patienten verbindet, und auf die Umgangssprache mit diesem, auf das Gebet. Dagegen tadelt er in nicht mißzuverstehender Weise alle gottwidrigen und selbsterwählten Mittel, die manchmal der Mensch anwendet, um zu gesunden. Wie ernst der Verfasser seine Aufgabe genommen, beweist der Schmerz, welchen er darüber laut werden läßt, daß so viele Christen sich abhalten lassen, zum rechten Arzt und Wundermann, zum Herrn Jesus, zu kommen. Diese Willensschwachheit beklagt er tief und versäumt nicht die Gelegenheit, dieses Übel an der Wurzel

zu fassen. Wie herrlich wäre es z. B., wenn überall die Krankenbesuche nach dem Willen des seligen Pfarrers L. abgestattet würden und nicht, wie es so vielfach geschieht, so daß der Kranke nach den Visiten nicht das geringste Gefühl einer inneren Befriedigung oder einer echten, freundlichen Anteilnahme hat!

Mit beredten Worten schildert der Verfasser weiter die rechten Mittel, um bei dem himmlischen Arzte Hilfe und Heilung zu erlangen. Es ist das Hinabsteigen in die Tiefe einer ernsten, gewissenhaften Selbstprüfung, einer aufrichtigen Reue und Buße. Die Buße ist die Bedingung, welche erfüllt werden muß, damit wir geheilt werden. Sorgfältig führt der Verfasser seine vertrauenden Leser über alle weltlichen Hindernisse, vorbei an den Klippen des Weltlebens, stets erläuternd und mahnend, stets helfend und haltend. Die rechtzeitige Hebung und Beseitigung der Seelenkrankheit ist ihm die Hauptsache; denn während bei der Krankheit des Leibes nur ein zeitlicher Tod die Folge sein kann, ist bei der Krankheit der Seele, wenn sie nicht beseitigt wird, der ewige Tod unausbleiblich. Es sind ernste Worte, die Pfarrer L. hier spricht, aber sie verhallen nicht hoffnungslos, sondern werden abgelöst von der Verheißung, die allen Jammer stillt, von dem Hinweis auf das Ende der irdischen Trübsal durch die Vergebung der Sünden. Hier sagt Pfarrer L. mit Recht, daß eben dadurch, daß der Mensch durch sein Leiden zur inneren Einkehr, zur Reue und Buße getrieben wird, die Krankheit ein wirklicher Gottessegen ist. Denn stets ist das Sündenelend größer als das des Leibes, wie auch der Verlust, welcher durch das erstere entsteht, unschätzbar größer ist, als bei dem letzteren. Mit einigen von herrlichen Gottesgedanken getragenen und durchdrungenen Worten schließt der wackere Seelsorger sein dem Umfang nach kleines, aber geistlich so großes Büchlein mit der Aufforderung zum ewigen Dank gegen den, der Himmel und Erde gemacht hat und dessen Ratschluß immer der beste ist. Einfach und schlicht reihen sich seine Worte an einander, ein beredtes Zeugnis von der Herzensgüte des Verfassers ablegend. Wie leicht müßte es dem Manne mit seinem Wissen und seiner genauen Kenntnis der Menschen und ihrer Schwächen geworden sein, anstatt dieser erbaulichen, zu Herzen dringenden Worte, Ermahnungen und Tröstungen ein Brillantfeuerwerk schöner Phrasen und Redensarten zu schaffen; aber hier leuchtet seine Demut glanzvoll hervor, daß er sich nicht über seine Gemeinde stellt, sondern in die Mitte derselben und ihr den Kummer, die Sorgen, das Elend und den Jammer nachfühlt und erleichtern hilft. Das lautere Gold eines unverfälschten Christenglaubens und Christensinnes hat er mit diesem

Büchlein ausgestreut, und niemand wird es unbefriedigt aus der Hand legen. Für jeden Menschen findet sich hier eine Speise, wie sie nachhaltiger nicht gewünscht werden kann; denn der Maßstab, mit welchem hier gemessen wird, paßt für alle ohne Ausnahme. Ich bin der festen Überzeugung, daß dieses Büchlein jedem, der es einmal gelesen, zum bleibenden Nutzen gereicht und daß dadurch Pfarrer Langhanß sich selbst das herrlichste Denkmal auf Erden gesetzt hat. Mir gab es eine schöne Gelegenheit, ein begangenes Unrecht, dessen Tragweite mir allerdings damals noch nicht ganz bewußt war, wenigstens jetzt im Geiste wieder gut zu machen. — (Fortsetzung folgt.)

IX.

Aus der psychiatrischen Universitätsklinik in Zürich.

Die psychopathologische Bedeutung des Assoziationsexperimentes.

Öffentliche Antrittsvorlesung

gehalten von Dr. C. G. Jung, Privatdozent der Psychiatrie in Zürich.

Obschon Gegenstände der Psychologie heutzutage den Nichtpsychologen mehr interessieren als vor einigen Jahrzehnten, so bringt es doch das jugendliche Alter der experimentellen Psychologie mit sich, daß auf ihrem Gebiete sich noch weniges abgeklärt hat und über vieles der Streit der Meinungen groß ist. Nicht zum wenigsten trägt dazu bei, daß die Psychologie immer noch ein Zwitterding ist, indem vielerorts die experimentelle Psychologie ein kärgliches Dasein neben der philosophischen fristet. Die dogmatische Natur der letzteren trägt die Schuld an vielfachen Mißverständnissen zwischen den zweierlei Psychologen. Die einen wollen aus der Psychologie einen Glauben machen, die andern eine Naturwissenschaft. Diese völlig divergierenden Tendenzen vertragen sich begreiflicherweise nicht, sie hindern sich. Besonders unangenehm macht sich dieser Gegensatz bemerkbar auf dem Gebiete der Nomenklatur. Dieselben Begriffe und Wörter bedeuten bei dem einen Autor durchaus nicht dasselbe wie bei einem andern. Solange es sich um Dogmen und Axiome handelt, die ihr Dasein der petitio principii verdanken, kann man nicht hoffen, daß Klarheit werde, denn jedes Dogma verlangt bekanntlich eine gewisse Dunkelheit. Wir erwarten darum das Heil von der experimentellen Psychologie, die zwar noch ganz in den Anfängen steht, aber doch schon auf reiche Erträgnisse ihrer Arbeit zurückblicken kann. Unter den gleichen Gegensätzen hatte jahrzehntelang die Psychopathologie zu leiden. Zuerst hatte sie sich mühsam von den philosophischen Anhängseln zu befreien, dann verfiel sie grobschematischen anatomischen Vorstellungen, die auch heutzutage

noch in vielen Köpfen hausen. Erst in allerneuester Zeit haben wir nun auch die Ansätze zu einer experimentellen Psychopathologie, die von den Schlacken ihres Entwicklungsprozesses befreit ist. Diese Errungenschaft verdanken wir Irrenärzte in erster Linie dem bekannten Psychiater Kraepelin, dem Schüler Wilhelm Wundts. In zweiter Linie ist es der Psychiater Sommer, dem wir in dieser Beziehung Dank schulden. Kraepelin hat eine Reihe von Grundgedanken und Methoden aus der Wundtschen Schule herübergenommen und damit versucht, der experimentellen Lehre der kranken Seele die Wege zu ebnen. Unter seiner Leitung erschien eine große Anzahl wertvoller Arbeiten[1]), welche auf viele Jahre hinaus eine Fundgrube anregender Ideen und schätzenswerter Methoden bleiben werden, wenn auch die Ergebnisse einzelner Arbeiten zweifelhaft sind oder doch zum mindesten einen vorläufig ganz akademischen Wert haben. Die hauptsächlichsten Themata aus der Forschungsrichtung Kraepelins sind geistige Leistungsfähigkeit, Einfluß der Ermüdung, medikamentöser Stoffe, des Alkohols auf einfache psychische Funktionen, Ermüdung und Erholung, Auffassungsfähigkeit usw.

Es handelt sich bei diesen Untersuchungen meist um experimentelle Darstellung verschiedener Einflüsse auf die Seele des normalen Menschen. Was uns Irrenärzten Kraepelins Arbeiten aber besonders wertvoll macht, das sind die verschiedenen Ausblicke auf das Gebiet der Psychopathologie.

Abgesehen von den Arbeiten über die Ermüdung sind in angedeuteter Hinsicht besonders wichtig die Arbeiten Aschaffenburgs über die Assoziationen.[2])

Bevor wir des näheren auf den Inhalt der Aschaffenburgschen Arbeiten eingehen, müssen einige Dinge allgemeiner Natur erörtert werden.

Daß der Fluß unserer Vorstellungen oder Ideen nicht völlig gesetzlos verläuft, wußten schon die Alten; wir finden darum schon bei Plato und Aristoteles[3]) Andeutungen von Assoziationsgesetzen, deren Gültigkeit noch heute anerkannt ist. Die Gesetze der Gleichzeitigkeit, der Aufeinanderfolge, der Ähnlichkeit und des Kontrastes sind auch die Grundlagen der Wundtschen Assoziationsgesetze. Wo irgend in der Natur ein gesetzmäßiger Verlauf ist, kann man das

1) Psychologische Arbeiten. Herausgegeben von Emil Kraepelin. Leipzig. Engelmann, seit 1896.

2) Psychologische Arbeiten. Bd. I, II u. IV.

3) Ein Buch, das über die ganze Frage vorzüglich orientiert, ist Claparède: L'Association des idées. Paris 1903.

Experiment anwenden. Man kann also auch mit der Assoziationstätigkeit experimentieren, so kompliziert und schwer verständlich der Vorgang ist. Nach Galtons[1]) ersten tastenden Versuchen hat die Wundtsche Schule zum erstenmal systematische Untersuchungen[2]) über die Assoziation gemacht. Die Versuchsordnung war außerordentlich einfach: Der Experimentator ruft der Versuchsperson ein Wort zu und die Versuchsperson gibt an, was ihr zunächst zu diesem Reizwort eingefallen ist. Das Experiment ist also ähnlich irgend einem anderen Experiment aus der Physiologie, wo wir an einem lebenden Versuchsobjekt einen adäquaten Reiz anbringen, also z. B. elektrische Reizungen an verschiedenen Stellen des Nervensystems, Lichtreize am Auge, akustische am Ohr. So bringen wir mit dem Reizwort am psychischen Organ einen psychischen Reiz an. Wir führen in das Bewußtsein der Versuchsperson eine Vorstellung ein und lassen uns angeben, was für eine weitere Vorstellung im Gehirn der Versuchsperson dadurch ausgelöst wurde. Auf diese Weise können wir in kurzer Zeit eine große Anzahl von Vorstellungsverbindungen oder Assoziationen erhalten. Bei dem gewonnenen Materiál können wir konstatieren in Vergleichung mit anderen Versuchspersonen, daß der und der bestimmte Reiz meist eine bestimmte Reaktion auslöst. Wir haben auf diese Weise das Mittel in der Hand zur Erforschung der „Gesetzmäßigkeit von Ideenverbindungen". Die „Gesetzmäßigkeit von Ideenverbindungen!" Das klingt sehr akademisch, und kein philosophisch Gebildeter wird zögern, die Möglichkeit derartiger Gesetze zuzugeben. Ein Gesetz schließt aber immer Notwendigkeit in sich ein. Auf das Experiment angewendet, heißt es also: die Reizvorstellung ruft notwendig die und die bestimmte Assoziation hervor. Das Experiment erhielte damit den Charakter von etwas Unerbittlichem, kausal Unabwendbarem. Die Versuchsperson kann nicht anders, sie muß an den bestimmten Reiz die zugehörige Vorstellung assoziieren, so wie das Nervensystem, am gleichen Punkte ceteris paribus gereizt, auch immer den gleichen Muskel zur Kontraktion bringen muß. Erkennen wir die Notwendigkeit der Assoziationsgesetze an, so müssen wir sagen, daß die Versuchsperson dem Experimente völlig ausgeliefert ist, weil sie denjenigen Gedanken notwendig haben muß, der mit dem Reizwort assoziiert ist. Das wäre die Determination des Willens in nuce. Bis dahin werden aber nicht Alle folgen wollen. Es gibt heutzutage noch viele gebildete Menschen,

1) Galton: Psychometric experiments. Brain 1879.

2) Trautscholdt: Experimentelle Untersuchungen über die Assoziation der Vorstellungen. Wundts philosophische Studien. Bd. I.

die aus Idealismus und anderen Gründen an die Freiheit des Willens glauben. Die müssen konsequenterweise die Notwendigkeit des Assoziationsgesetzes leugnen und damit den Zusammenhang des Gedankenflusses in lauter Zufälligkeiten auflösen. Sie müssen behaupten, daß das angedeutete Experiment dem wildesten Zufall ausgeliefert sei, daß jeder nicht nur sagen, sondern auch denken könne, was er wolle, daß er unter Hunderten von Einfällen bald das, bald jenes wählt, je nach Geschmack und momentaner Laune, daß er nicht verpflichtet sei, nach Ähnlichkeit oder nach Gleichzeitigkeit zu denken usw. Diese Einwände sind die gewöhnlichen. Die gleichen Einwände hört man ja auch von ganz ernsthaften Leuten gegenüber dem Determinismus. Sie behaupten allen Ernstes, der Mensch sei fähig, vor dem Willensakt unter den verschiedenen Motiven des Willens passende Auslese zu halten. Liest der Mensch auch aus unter den Motiven der Motive und unter den Großvätern und Urgroßvätern der Motive? und was macht er mit den Motiven, die ihm nicht zum Bewußtsein[1]) kommen? Oder tauchen wohl die Motive aus der transzendentalen Welt auf als ein unbegreiflicher Schöpferakt? Wenn der Mensch unter den Motiven seines Willens auslesen wollte, so müßte er vor jeder Handbewegung zuerst ein paar Jahre damit zubringen, um die ganze Reihe der vorausgehenden Motive bis in die Nebel der Kindheit hinab zu verfolgen, und zu überlegen und würde doch nie damit fertig. Er wäre immer wieder in seinen Motiven angewiesen, auf die Resultate aller vorausgehenden Motive oder Assoziationen, wie wir uns deutlicher ausdrücken wollen. Wie Sie sehen, ist der Einwand der Zufälligkeit des psychischen Geschehens a priori leicht zu widerlegen, wenn der Gegner nicht darauf versessen ist, Schwierigkeiten sophistischer Art zu machen.

Im Prinzip muß also ohne weiteres angenommen werden, daß die Assoziation eine notwendige und gesetzmäßige Verbindung ist. Das anscheinend dem freiesten Zufall überlassene Assoziationsexperiment gewinnt damit den Ernst und die Sicherheit irgend eines anderen Experimentes der Naturwissenschaft. Das Zufällige fügt sich nach seiner Definition keiner Regel, wohl aber das notwendige Geschehen. Die Regel bedeutet eine Einschränkung, eine Umschreibung des Geschehens, die sich empirisch muß nachweisen lassen. Auch die dem Laien als unerschöpflich scheinende Mannigfaltigkeit der Assoziationsmöglichkeiten muß sich empirisch einer gewissen Beschränkung fügen.

---

1) Die Möglichkeit derartiger Motivierungen ist bewiesen z. B. durch die Tatsache des posthypnotischen Befehles.

Damit kommen wir wieder zu den Aschaffenburgschen Experimenten:

Die Resultate dieser Untersuchungen gewähren uns einen guten Einblick in die großen Schwierigkeiten dieses gewaltigen Arbeitsgebietes. Das Schwierigste von allem ist gerade das Auffinden der Regel. Nach welchen Gesichtspunkten muß die verblüffende Fülle von Tausenden von Assoziationen gegliedert werden, damit man überhaupt einen nur oberflächlichen Eindruck vom Ganzen bekommt? Wenn man die zahllosen Einzelreaktionen betrachtet, so kann einem fast der Mut schwinden, in diesem wilden Chaos einen ruhenden Punkt zu finden. Wilhelm Wundt half sich mit gewissen logischen Einteilungsprinzipien, welche auf den vom Altertum überkommenen Gesetzen der Simultaneïtas und der Similitudo basieren. Damit hatte man wenigstens logische Anhaltspunkte, obschon sich weder Wundt, noch einer seiner Schüler einbildeten, damit die Fülle der Wirklichkeit zu erschöpfen. Aschaffenburg und Kraepelin bauten auf dieser Grundlage weiter. Im wesentlichen unterschieden sie innere und äußere Assoziationen. Wenn also z. B. die Assoziation lautete:

Mensch — Knabe,
Angriff — Verteidigung,
Tisch — Hausgerät,

so waren das innere Assoziationen, d. h. Verbindungen, in denen die Bedeutung oder der begriffliche Inhalt der Worte das wesentlich bindende Moment ist.

Lauteten die Assoziationen dagegen:

Messer — Hosentasche,
Wasser — Fisch,
Pflanze — Topf,

so waren das äußere Assoziationen, d. h. das bindende Moment ist nicht die Verknüpfung durch den inneren Sinn, durch die Bedeutung, sondern bloß durch das äußerliche Zusammensein. Eine besondere Form des äußerlichen Zusammenseins sind auch die Phrasen, die, wie Sie sich denken können, bei diesem Experiment besonders häufig sind. Als rein sprachliche Verknüpfungen und damit als äußere Assoziationen sind darum aufzufassen z. B. die Assoziationen:

Gnade — vor Recht,
Süßholz — raspeln,
Scholle — kleben,
Würfel — gefallen.

Zu den äußeren Assoziationen rechnet demnach Aschaffenburg alle geläufigen Wortverbindungen.

Außer innern und äußern Assoziationen kommt auch der Fall häufig vor, daß das zugerufene Reizwort bloß einen ähnlichen Klang auslöst, also z. B.:

scheiden — reiten,
Pferd — Herd,
Schlummer — Hummer,

das sind sog. Klangassoziationen.

Trotz vielfacher Anstrengung verschiedener Forscher ist es uns bis jetzt nicht gelungen, einen im Prinzip passenden Einteilungsmodus zu finden. Für viele Fragen der Assoziationsforschung genügt der jetzige übrigens auch.

Ein Vorgänger Aschaffenburgs auf dem Gebiete der Assoziationsforschung, der bekannte, jetzt amerikanische Psycholog Münsterberg[1]), glaubte gefunden zu haben, daß durch seine Experimente die Existenz von drei verschiedenen intellektuellen Typen dargetan werde. Er fand nämlich unter einer beschränkten Anzahl von Versuchspersonen einige, welche bei ihren Reaktionen hauptsächlich Überordnungen, solche, welche Nebenordnungen und solche, welche Unterordnungen machten. Aschaffenburg mit viel zuverlässigern Mitteln fand aber nichts dergleichen.

Die erste Hoffnung, eine beschränkende Regel zu finden, war also verfrüht. Irgend etwas Gesetzmäßiges war sonst prima vista nicht zu entdecken. Der eine machte viele innere, der andere viele äußere Assoziationen; einer machte keine und ein anderer viele Klangassoziationen. Woher die Unterschiede kamen, wußte niemand.

Nun aber machten Kraepelin und Aschaffenburg einen fundamental wichtigen Schritt. Sie änderten die psychische Disposition der Versuchsperson in einer möglichst eindeutigen Weise: die Versuchspersonen wurden in hohem Maße ermüdet und zwar geschah dies auf folgende Weise: nach einem durch gewöhnliche Berufsarbeit ausgefüllten Tage wurden von 8 Uhr an während der Nacht bis zur gleichen Stunde des andern Morgens von Zeit zu Zeit Assoziationsversuche vorgenommen, wobei die Pausen mit geistiger Arbeit ausgefüllt wurden. Während der Nacht nahmen die Versuchspersonen keine Nahrung zu sich.

Durch diese Bedingungen wurde ein intensiver Ermüdungszustand geschaffen.

---

1) Münsterberg: Beiträge zur experimentellen Psychologie. 1889—1893.

Nun zeigten die Assoziationen ein bei den verschiedenen Versuchspersonen ganz gleichartiges Phänomen: die Zahl der inneren Assoziationen nahm ab, die der äußeren stieg, und namentlich vermehrten sich die Klangassoziationen, d. h. mit anderen Worten: die Bedeutungszusammenhänge lösten sich immer mehr mit steigender Ermüdung und wurden ersetzt durch äußerliche und oberflächliche Bindungselemente. Man kann sich auch so ausdrücken, daß man sagt: die Wertigkeit der Assoziationen nahm mit zunehmender Ermüdung ab.

Damit haben wir eine erste wichtige Regel, der sich die Assoziationstätigkeit fügt, gefunden. Die Ermüdung verwischt die individuellen Unterschiede und zwingt die Assoziationstätigkeit in eine bestimmte Richtung. Außerdem fand Aschaffenburg aber auch bei einer seiner Versuchspersonen, die an einer starken Influenza erkrankt war, eine gleichsinnige Veränderung der Assoziationen. Also auch die durch das Fieber geschaffene spezielle Hirndisposition setzt die Wertigkeit der Assoziationen herab, indem sie hauptsächlich Klangassoziationen erzeugt.

Diese positiven Resultate, welche alles andere, was bis dahin auf dem Gebiete der Assoziationsforschung war geleistet worden, weit überragten, ermöglichten Aschaffenburg den Anschluß an den Forschungsgegenstand der Psychopathologie. Die klinische Beobachtung hatte schon längst festgestellt, daß bei einer gewissen Geisteskrankheit, der sog. Manie, ein ähnlicher Assoziationsmodus vorherrscht, wie ihn Aschaffenburg bei der Ermüdung gefunden hat, also hauptsächlich oberflächliche Verbindungen und Klangassoziationen. Die Krankheit ist charakterisiert durch vorwiegend heitere Stimmungslage, Ablenkbarkeit und motorische Erregung, welche sich in fortwährendem Tätigkeits- und Bewegungsdrang äußert. Wenn wir den Zustand einer schweren Ermüdung analysieren, so lassen sich leicht ähnliche Elemente darin nachweisen. Man braucht z. B. nur seinen eigenen Zustand am Ende einer anstrengenden Bergtour etwas zu beobachten, so wird man unschwer eine gewisse grundlose oberflächliche Heiterkeit und motorische Erregbarkeit, die sich in zahlreichen unzweckmäßigen Bewegungen von Armen und Beinen äußert, nachweisen können. Auch die Klangassoziationen sind leicht nachzuweisen, in den bekannten Klubhütten- und Gipfelwitzen. Sie gehören meist in das Gebiet des Kalauers, des Klangwitzes par excellence. Aschaffenburg glaubte nun, das Gemeinsame dieser Zustände sei die motorische Erregung und schrieb deshalb ihr die Ursache der Klangassoziationen zu. Hierin hat er sich aber meiner Ansicht nach geirrt. Wir haben an der hiesigen Klinik seit mehreren Jahren systematische

Untersuchungen[1]) über die Assoziationen gemacht und haben dabei Resultate erhalten, welche eine andere Auffassung gestatteten. Wenn man eine längere Reihe von Assoziationen, z. B. 200, nacheinander bei einer Versuchsperson aufnimmt, so wird die Versuchsperson, ohne wirklich zu ermüden, die Sache bald langweilig finden und am Ende nicht mehr so viel Aufmersamkeit auf das Experiment verwenden wie am Anfang. Wir haben deshalb bei der Klassifizierung der Assoziationen das erste Hundert vom zweiten getrennt und fanden so in allen den Fällen, wo sich die Versuchspersonen gelangweilt hatten, eine deutliche Verminderung der inneren Assoziationen und eine entsprechende Vermehrung der äußeren und Klangassoziationen. Diese Beobachtung brachte uns auf den Gedanken, daß die Ursache der Klangassoziationen nicht die motorische Erregung — denn diese fehlt bei normaler Langeweile —, sondern der Mangel an Aufmerksamkeit ist. Diese Auffassung konnten wir auf Grund zahlreicher Experimente, bei denen die Aufmerksamkeit planmäßig gestört wurde, bestätigen.[2]) Die Vermehrung der Klangassoziationen fanden wir ferner bei Personen, deren Konzentrationsvermögen durch einen eben erlebten starken Affekt herabgesetzt war, sowie im Zustande der Schläfrigkeit und überall da bei Geisteskranken, wo die Aufmerksamkeit herabgesetzt war. Experimente aus der Kraepelinschen Schule haben die Verflachung der Assoziationen auch bei der akuten Alkoholvergiftung nachgewiesen. Aschaffenburg fand das Gleiche bei den Fieberversuchen. Man kann also sagen: je mehr die Aufmerksamkeit nachläßt, desto mehr nehmen die äußeren und Klangassoziationen zu.

Dieses empirisch gefundene Assoziationsgesetz hat, wie Sie schon aus seinen zahlreichen Verknüpfungen mit Zuständen veränderter Geistesdisposition ersehen können, natürlich eine große Wichtigkeit für die Psychopathologie, wo ja so häufig die hervorragendste psychische Funktion, das Konzentrationsvermögen, gelähmt oder gestört ist. In gewissen Grenzfällen zwischen Gesundheit und psychischer Störung hat uns das Experiment auch schon schätzenswerte Dienste geleistet.

Mit der Feststellung, daß die anscheind schrankenlose Assoziation in hohem Grade von der Aufmerksamkeit abhängt, ist aber die Kenntnis der beschränkenden Regeln noch nicht erschöpft. Durch

1) Jung: Diagnostische Assoziationsstudien. Journal f. Psychologie und Neurologie, Bd. III u. IV. Beitrag I: Jung u. Riklin: Experimentelle Untersuchungen über Assoziationen Gesunder.

2) Experimentelle Untersuchungen über Assoziationen Gesunder. Journal f. Psychol. u. Neurol. Bd. III/IV.

Untersuchung der Assoziationen einer größeren Anzahl von Gebildeten und Ungebildeten konnten wir feststellen, daß die Ungebildeten durchschnittlich mehr innere Assoziationen aufweisen als Gebildete.[1]) Diese anscheinend paradoxe Tatsache erklärt sich folgendermaßen:

Gebildete sind gewohnt, mit Worten außerhalb des Satzzusammenhanges umzugehen (grammatische Studien, Wörterbücher usw.). Wenn wir also einem Gebildeten ein Wort zurufen, so bedeutet ihm dies nicht mehr als ein bloßes Wort. Ein Ungebildeter dagegen ist nur gewohnt, Worte im Satzzusammenhang zu hören, wo sie immer etwas Bestimmtes bedeuten. Rufen wir einem Ungebildeten ein Wort zu, so konstruiert er sich immer so etwas wie einen Satz dazu. Er faßt das zugerufene Wort auf als Frage: daher finden wir bei Ungebildeten auch große Neigung zur Reaktion in ganzen Sätzen oder in der Form der Überordnung. So reagiert z. B. der Gebildete auf Tisch mit Tischtuch, auf Stuhl mit Stuhlbein, der Ungebildete dagegen auf Tisch mit Hausgerät und auf Stuhl: zum Sitzen. Der Gebildete ist eher imstande, sich in das Experiment zu finden, während der Ungebildete Mühe hat, plötzlich mit zugerufenen Worten etwas Anderes anzufangen, als er im gewöhnlichen Leben zu tun gewohnt ist. Es kommt daher auch vor, daß Ungebildete Adjektive sehr gern auf sich beziehen, namentlich wenn sie anscheinend ein Urteil oder etwas dergleichen ausdrücken, wie z. B. das Wort „dumm". Hand in Hand mit der verschiedenen Auffassung des Experimentes geht auch oft die Anspannung der Aufmerksamkeit. Beim Ungebildeten ist sie meist sichtlich größer als beim Gebildeten, was natürlich nicht ohne Einfluß auf die Wertigkeit der Assoziationen bleibt. Bei tief ungebildeten und schwachsinnigen[2]) Versuchspersonen nehmen die Reaktionen den Charakter von Definitionen an, die oft recht breitspurig und komisch aussehen, z. B.: singen — besteht aus Noten und Gesangbüchern; spazieren — wenn man am Sonntag auf den Beinen vorwärts geht zu einem Schoppen.

Bei unseren etwa 150 normalen Versuchspersonen, die ein Material von über 35 000 Assoziationen lieferten, zeigte es sich, daß die Art und Weise, wie assoziiert wird, keine unerschöpflichen Verschiedenheiten bietet, sondern sich auf einige Typen konzentriert, die ich

1) Wir haben damit Rauschburgs entsprechende Beobachtung bestätigt, Vergl. Rauschburg: Über quantitative und qualitative Veränderungen geistiger Vorgänge im hohen Greisenalter. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie. 1900.

2) Diagnostische Assoz.-stud. II. Beitrag. Wehrlin: Über die Assoziationen von Imbecillen und Idioten.

Ihnen nicht ausführlich schildern will; es würde zu weit führen. Ich hebe nur einen Typus hervor: es gibt Personen, die von vornherein mit einer außerordentlich großen Zahl von Prädikaten reagieren. Man kann einwenden, diese besondere Einstellung könne ganz gut bloß auf einer momentanen Zufälligkeit beruhen. Wir haben aber nachweisen können, daß ganze Familien im gleichen Typus assoziieren, ohne daß das eine Glied von den Reaktionen des anderen wußte. Diese Tatsache spricht dafür, daß der Typus nicht zufällig sein kann, sondern auf Ursachen beruht, die sich unserer Kenntnis vorderhand noch entziehen.[1])

Wie Sie sehen, assoziieren wir also nicht nach freier Wahl sondern nach gewissen Regeln: nach der momentanen Fähigkeit unserer Aufmerksamkeit, nach unserem Bildungsniveau und nach dem Typus unserer Familie oder sonstigen persönlichen Umgebung. Sie haben vielleicht bereits bemerkt, daß diese drei Regeln wichtigen Kriterien der Persönlichkeit entsprechen, oder mit anderen Worten: unsere Persönlichkeit, die man selber bekanntlich am allerschlechtesten kennt, spielt eine ausschlaggebende Rolle bei der Determination des Wie und Warum der Assoziationen. So wie man ist, assoziiert man. Oder wie der Psychiater Weygandt jüngst treffend sagte: „Sage mir, wie du assoziierst, so sage ich dir, wer du bist." Das ist keine leere Behauptung. Den Beweis dafür will ich Ihnen kurz skizzieren:

Beim Assoziationsexperiment messen wir mit einer Fünftelsekundenuhr die Zeit, die jeweils vergeht vom Ausrufen des Reizwortes bis zur Reaktion. Das Zeitintervall nennen wir schlechthin die Reaktionszeit. Ich will sie nicht langweilen mit der Aufzählung verschiedener Zeitwerte. Die Versicherung, daß die Werte in sehr weitem Rahmen schwanken, darf Ihnen genügen.

Man darf, wie bei der Klassifikation der Assoziationen, bei der Beurteilung der anscheinend ganz zufälligen Zeitschwankungen zuerst mutlos werden, denn man kann sich a priori kaum einbilden, daß allen diesen Schwankungen eine besondere Bedeutung innewohne. Bei näherer Betrachtung sehen wir zwar schon, daß die inneren Assoziationen, namentlich die Reaktionen auf abstrakte Reizwörter, im allgemeinen längere Zeiten erfordern als die äußeren Assoziationen. Das will aber wenig bedeuten — die Unterschiede betragen meist bloß Bruchteile von Sekunden — neben den ungleich größeren Zeiten, welche häufig bei den einfachsten Assoziationen sich finden. Da können

1) Nach noch nicht veröffentlichten Untersuchungen in hiesiger Klinik.

die Zeitunterschiede manchmal 20 und 30 Sekunden betragen, ohne daß man anfangs eine Ahnung hätte, woher diese Schwankungen kommen. Auch die Versuchspersonen wissen meist stereotyp keine Auskunft darüber zu geben. Allmählich gewöhnt man sich auch an dieses Chaos. Wir wissen aus Untersuchungen von Ziehen[1]), Mayer und Orth[2]), daß namentlich diejenigen Assoziationen, welche Erinnerungen unangenehmer Natur wecken, lange Zeiten verursachen. So reagiert z. B. eine Versuchsperson A. mit 0,8 Sek. auf Haus — Dach; die Versuchsperson B. reagiert gleich, braucht aber 20 Sek. Fragen wir nun Versuchsperson B., ob ihr bei Haus etwas Unangenehmes eingefallen sei, so erzählt sie z. B., daß ihr Haus jüngst abgebrannt sei, was ihr einen großen Schrecken verursacht habe. Versuchsperson A., die mit 0,8 Sek. reagiert hatte, weiß nichts besonderes zu berichten. Hier haben wir also den Fall, daß ein Unlustton sich zum Reizwort assoziierte und dadurch die Reaktionszeit verlängerte. Setzen wir nun den Fall, Versuchsperson B. sei eine hochgebildete Person mit der Fähigkeit, sich selber psychologisch zu analysieren, und sei auch bereit, der Wissenschaft ihre tiefsten Geheimnisse zu opfern, so können wir bei jeder über das durchschnittliche Maß verlängerten Reaktionszeit anhalten und fragen, was für eine Reminiszenz hier darunter liege.[3]) Wir nehmen weiter an, die Versuchsperson sei imstande, bei jeder langen Reaktionszeit die gewünschte Aufklärung zu geben. Wenn wir nun so 100 Reaktionen durchgenommen und analysiert haben, so finden wir, daß an den vielen Stellen, wo lange Reaktionszeiten stattfanden, nicht immer wieder neue Reminiszenzen zum Vorschein kamen, sondern daß die eine Reminiszenz, z. B. die des abgebrannten Hauses, eine ganze Anzahl von langen Reaktionszeiten bedingte. Diese Reminiszenz meldete sich z. B. bei den Reizwörtern: brennen — Feuer — Wasser — Fenster — Rauch — retten — schrecklich — rot usw.

Bei diesen verschiedenen Reizwörtern wurde jeweils eine bestimmte Szene, ein bestimmtes Bild aus der Erinnerungsmasse geweckt. Die Reminiszenz besteht also aus einer großen Anzahl einzelner Vorstellungen, wir bezeichnen sie deshalb als Vorstellungskomplex.[4]) Der Komplex

1) Ziehen: Die Ideenassoziation des Kindes. Berlin 1899—1900.

2) Mayer u. Orth: Zur qualitativen Untersuchung der Assoziationen. Zeitschr. f. Psychologie. Bd. XXVI.

3) Natürlich gibt es auch gelegentlich lange Reaktionszeiten, die durch andere Gründe bedingt sind.

4) Vergl. Jung: Über das Verhalten der Reaktionszeit beim Assoziationsexperiment, Diagnost. Assoz. stud. Beitrag IV. Journ. f. Psychol. u. Neurol. 1905. Habilitationsschrift.

dieser Vorstellungen wird zusammengehalten durch einen besonderen Gefühlston, nämlich durch den Affekt des Schreckens, dessen Vibrationen noch während Wochen und Monaten leise nachschwingen und die Schreckensszenen ebenso lange frisch und lebendig erhalten. Des Tags übertönt durch die Arbeit und andere Interessen, melden sie sich von Zeit zu Zeit mit leisem, unbestimmten Mißbehagen oder leichten Angstgefühlen, deren Grund man nicht weiß, und des Nachts mischen sie sich noch lange in mehr oder weniger symbolischer Form in unsere Träume.

Ähnlich wie dieser Erinnerungskomplex des Brandes verhalten sich noch einige andere gefühlsbetonte Komplexe, der eine betrifft größere Geldverluste und der andere vielleicht etwas mißliche Familienverhältnisse. Diese drei Komplexe wirksn alle in gleicher Weise auf die Reaktion ein, sie verursachen lange Reaktionszeiten und gewisse andere Störungen, die ich Ihnen jetzt nicht alle aufzählen kann.

Breiten wir nun unsere psychologische Beute vor der Versuchsperson aus, so gesteht sie erstaunt, daß wir damit ein förmliches Inventar ihres gegenwärtigen psychologischen Besitzstandes aufgestellt hätten. So ziemlich alles, was die Seele der Versuchsperson gegenwärtig bewegt, hat sich in den Assoziationen ausgedrückt. Jedenfalls sind alle individuell wichtigsten Vorstellungskomplexe getroffen. Unsere Versuchsperson gesteht uns ferner, daß sie im Momente des Reagierens fast nie das Gefühl gehabt habe, als ob sich das Reizwort auf die oder jene Reminiszenz bezöge. Erst als wir danach fragten, sei es ihr eingefalleu, wie sie eigentlich zu ihrer Reaktion gekommen war. Wider alles und besonders ihr eigenes Erwarten hat sich die Versuchsperson in ihren Reaktionen selber abgebildet, recht eigentlich eine psychologische Momentphotographie ihrer Seele gegeben.

Diese bedeutende Tatsache, deren Tragweite jeder psychologisch Denkende unschwer erraten kann, konnten wir in Hunderten von Einzeluntersuchungen bis zur völligen Evidenz beweisen. Es ist aber eine jener nicht auf der Hand liegenden Tatsachen, welche jeder so lange ungläubig bezweifelt, als er sich nicht selber durch das Experiment von deren Wirklichkeit überzeugt hat.

Damit ist nun eine fernere, und, wie mir scheint, die wichtigste Determination der Assoziationen gefunden. Aus der Tatsache, daß man in den wenigen Sekunden der Reaktion nicht irgend etwas Zufälliges auswählt, sondern unbewußterweise ein Stück aus den Erinnerungskomplexen nimmt, ersehen wir, daß unsere Reaktionen nicht von ferne irgend einer freien Wahl entstammen, sondern bis in die feinsten Einzelheiten durch die Komplexe vorausbestimmt sind. Die

Ereignisse des täglichen Lebens sind nichts anderes als Assoziationsexperimente im großen. Die Dinge außer uns sind die Reizwörter und wir reagieren darauf, so wie wir sind und geworden sind und niemals anders. Niemand kann aus seiner eigenen Haut fahren. Wir handeln und wandeln, wie es unsere psychologische Vergangenheit, d. h. unsere Hirnoganisation, will. Darum müssen wir unser eigenes Wesen auch im Assoziationsexperiment abbilden, genau so, wie wir es tun in unserer Handschrift.

Sie sehen, daß in dieser festgeschmiedeten Kette nirgends eine Lücke ist, wo freie Wahl und freier Wille durchschlüpfen könnten.

Sie können mir ohne weiteres glauben, daß diese Erkenntnis für die Erforschung der Geisteskrankheiten von großem Wert ist. Handelt es sich doch bei den meisten Geisteskranken um weitgehende Veränderungen der Persönlichkeit. Durch das Assoziationsexperiment sind uns wenigstens die Mittel gegeben, um der experimentellen Forschung den Weg bis zu den Geheimnissen der kranken Seele zu bahnen.

Bevor wir nun auf diese neue Anwendung des Assoziationsexperimentes eingehen, müssen wir noch von den mannigfachen Schwierigkeiten, die sich dem Experiment schon bei Normalen entgegenstellen, ein Wort reden.

Wir haben angenommen, unsere Versuchsperson sei ein hochgebildeter und geistig freier Mensch, der imstande ist, objektiv von seinen eigenen Gefühlen zu denken. In einem solchen Fall wird die Analyse nicht schwierig sein. Nehmen wir aber als Versuchsperson eine empfindsame Dame, der wir fremd gegenüberstehen, so wird die Analyse bedeutend schwieriger. Vor allen Dingen bewahrt jeder Mensch gern gewisse Geheimnisse, namentlich sexueller Natur, und wird sie um keinen Preis verraten wollen. Hier findet der analysierende Experimentator schon von vorne herein ein ganz bedeutendes, fast unüberwindliches Hindernis. Sodann kommen dem Verheimlichen gewisse Eigentümlichkeiten des menschlichen Bewußtseins zu Hilfe, welche die Analyse außerordentlich erschweren können. Ich will versuchen, Ihnen diese Eigentümlichkeiten kurz zu skizzieren:

Wir alle haben einmal irgend etwas recht Unangenehmes erlebt, das uns noch lange Zeit nachher immer wieder verfolgte. Die natürliche Reaktion darauf war, daß wir uns bemühten, diesen schwarzen Punkt zu vergessen, ihn zurückzudrängen dadurch, daß wir mit Anstrengung nicht mehr daran dachten. Und schließlich war es uns gelungen, nicht mehr daran zu denken. Wir haben vergessen. In den Assoziationen aber verrät sich dieser Punkt wieder und die langen Reaktionszeiten, die er verursacht, zeigen, daß die Vibrationen

seines ehemaligen Affektes immer noch vorhanden sind. Bei der Analyse haben wir zuerst einige Mühe, uns auf den kritischen Punkt zu besinnen, je unangenehmer er war, desto länger müssen wir uns besinnen. Es kommen uns zuerst allerhand andere Erinnerungen, aber schließlich taucht die alte Geschichte doch wieder auf, und wir spüren wieder leise die Schwingungen jenes alten Affektes. Nun gibt es aber Personen, und es sind deren recht viele, die sich nicht mehr auf den kritischen Punkt besinnen können, sie haben ihn vergessen. Sie haben das Unangenehme so stark weggedrängt, daß es nicht mehr reproduzierbar ist. Das Nichtdaraufbesinnenkönnen sieht häufig auch aus, wie ein Nichtdaraufbesinnenwollen, d. h. die Versuchsperson kann sich nicht darauf besinnen wollen[1]).

Unsere Frage bleibt unbeantwortet. An dieser Klippe scheitert manches Experiment. Immerhin ist die Sache nicht hoffnungslos. Man kann schließlich die Versuchsperson hypnotisieren, und dann sieht man, warum sie sich nicht besinnen konnte. Ihr kritischer Punkt ist so unangenehm, daß man sofort begreift, warum sie nicht daran erinnert sein wollte. Bei den schwereren Fällen von Hysterie ist das Nichterinnernkönnen sogar die Regel[2]). In diesen Fällen ist der Komplex stärker als der bewußte Wille, er zwingt die Versuchsperson eigentlich so, daß sie nicht kann sich erinnern wollen. Der Komplex spielt die Rolle einer zweiten stärkern Persönlichkeit, welcher das Ichbewußtsein unterworfen ist. Hier zeigt sich uns experimentell die Übermacht gefühlsbetonter Erinnerungen, unter der so viele empfindsame Personen leiden.

Das Nichterinnernkönnen in seinen verschiedenen Formen ist das Haupthindernis der Analyse. Eine Reihe von kleineren Widerwärtigkeiten lassen wir unerwähnt.

Man könnte gegen die Analyse einwenden, man suggeriere etwas in die Versuchsperson hinein, was nicht drin ist. Meiner Ansicht nach mutet man aber damit der Suggestion entschieden zuviel zu. Wäre die Suggestion etwas Bekannteres und zirkulierten nicht so viele abergläubische Meinungen über sie, so könnte man nicht so etwas behaupten. Durch einige orientierende Fragen kann man unmöglich individuelle konkrete Erlebnisse mit allen den kleinen Ecken und Kanten, wie sie nur die Wirklichkeit hat, in die Versuchsperson

1) Jung: Experimentelle Beobachtungen über das Erinnerungsvermögen. Centralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. 1905.

2) Über hysterische Assoziationen vergl. Riklin: Analytische Untersuchungen der Symptome und Assoziationen eines Falles von Hysterie. Psych.-neurol. Wochenschr. 1905.

hinein suggerieren. Wenn sich die Versuchsperson wirklich durch einen ungeschickten Experimentator etwas anscheinend Erlebtes suggerieren läßt, so handelt es sich um eine Person, der schon vorher allerhand Phantasmen im Kopfe spukten. Ein Psycholog, d. h. ein wirklicher Kenner der Menschenseele, wird aber nicht darauf hereinfallen.

Wer das Experiment kennt, hat vor der unbekannten Größe der Suggestion keine Furcht mehr.

Was nun den Inhalt der bei unsern normalen Versuchspersonen gefundenen Komplexe betrifft, so zerfallen die Versuchspersonen in zwei natürliche Gruppen, in Männer und Frauen. Nehmen wir zuerst die Frauen, ihre Komplexe sind sehr einfacher Natur und meist leicht kenntlich. Der Komplex der Frau ist in letzter Linie meist ein erotischer (ich gebrauche das Wort „erotisch" nicht im Sinne der Mediziner, sondern im edlern litererarischen). Es handelt sich immer um die Liebe, auch bei anscheinend sehr abstrakten Damen, bei letztern sogar oft besonders intensiv, nach außen bloß negativ ausgedrückt. Keine wissenschaftlich denkende Dame wird mir das Bekenntnis dieser Tatsache verübeln. Sie ist so natürlich und so unleugbar wie die körperlichen sexuellen Vorgänge, deren Existenz man zwar verheimlichen aber nicht bestreiten wird. Bei unverheirateten Frauen handelt es sich um die Reminiscenz vergangener erotischer Komplexe oder um die Erwartung zukünftiger. Als sekundäre Komplexe kommen besonders häufig vor die sozialen Fragen der Stellung und des Broterwerbes, aber meist innig verknüpft mit der erotischen Erwartung des Mannes, mit dessen Ankunft sich für die Frau auch meist die soziale Frage löst. In dritter Linie kommen ungünstige Familienverhältnisse in der elterlichen Wohnung. Verheiratete Frauen weisen besonders die Komplexe der Gravidität und Kinder auf, sodann das Verhältnis zum Mann und schließlich wieder soziale Schwierigkeiten und die Sorgen des Hauswesens. Auffallend oft spielen namentlich in den so überaus häufigen nicht ganz passenden Ehen alte erotische Komplexe eine große Rolle, also die Reminiscenzen an frühere Liebhaber oder wenigstens an entsprechende Hoffnungen. Meist handelt es sich um den, den man eigentlich hätte nehmen sollen und dann nicht bekommen hat.

Bei Männern steht der erotische Komplex bei weitem nicht so im Vordergrund wie bei Frauen. Er steht vielleicht auf gleicher Linie mit den Komplexen des Ehrgeizes, des Strebens nach körperlicher, geistiger oder finanzieller Macht. Geld spielt im allgemeinen die Hauptrolle. Die Unterschiede zwischen Verheirateten und Ledigen sind nicht groß. In den Assoziationen der Männer manifestieren sich

die Spuren des sozialen Kampfes ungleich deutlicher, als bei Frauen. Die männlichen Komplexe lassen sich viel weniger leicht auf eine einheitliche Wurzel reduzieren als die weiblichen, wo meist alles auf die weibliche Erotik zusammengeht. Immerhin gibt es auch Männer, wo der erotische Komplex alles ausfüllt. Die Ausnahme bestätigt aber die Regel.

In neuester Zeit wurde von Herrn Prof. Groß und seinen Schülern betont, daß der Komplex auch ein Verbrechen betreffen könne, und daß man mittelst der Assoziationsmethode unter Umständen einen Verbrecher entlarven könne. Entsprechende Laboratoriumsversuche sind im Gang. Ich hatte vor kurzem das Glück, zum erstenmal mit dieser Methode einen Menschen eines beträchtlichen Diebstahls überführen zu können. [1])

Diese auf dem Gebiete des Normalen gewonnenen Ergebnisse haben wir auf das Gebiet der Psychopathologie übertragen, und hier fanden wir die gefühlsbetonten Komplexe in mächtigster Entfaltung, die bis zur Karrikatur geht. Ich nenne hier in erster Linie eine numerisch wohl am stärksten vertretene Geistesstörung: die Hysterie. Hier stehen die Assoziationen oft derart unter dem Einfluß eines gefühlsbetonten Komplexes, daß die übrigen Persönlichkeitsanteile daneben kaum noch zum Vorschein kommen. Es handelt sich um die inhaltlich gleichen Komplexe wie bei Normalen, nur ist ihre Gefühlsintensität eine bei weitem höhere als bei Normalen. In der Regel sind hier die Zeiten bei kritischen Reaktionen viel länger, die Sperrungen gegen das Wiedererinnern viel stärker als bei Normalen. Daraus können wir in erster Linie schließen, daß die Empfindsamkeit, d. h. die Erregbarkeit der Gefühle bei Hysterie eine größere ist als bei Normalen. Integrierender Bestandteil jeder Hysterie ist aber ein Vorstellungskomplex von höchstem Affektion, der aus irgend einem Grunde immer noch nachklingt und für das Bewußtsein der Kranken unerträglich ist; der Hysterische leidet an einem Affekt, den er nicht hat überwinden können. Für die Therapie ist diese Erkenntnis natürlich von der größten Wichtigkeit.

Sie werden nun fragen, in was für einem Verhältnis zu dieser Feststellung aber die ungeheuer komplizierte Symptomatologie der Hysterie[2]) stehe?

---

1) Jung: Zur psycholog. Tatbestandsdiagnostik. Centralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. 1905.

2) Vergl. zu dieser Frage besonders die Arbeiten von Sigmund Freud, dessen psychologischem Weitblick die moderne Psychiatrie sehr viel zu danken haben wird.

Ich will Ihnen unsere Auffassung an zwei einfachen Beispielen erläutern:

Ein hysterisches Mädchen leidet von Zeit zu Zeit an einer leichten Lähmung des linken Armes. Sie ist sehr beunruhigt darüber und weiß keinen Grund für diese Erscheinung anzugeben. Aus den Assoziationen geht hervor, daß zu Hause mißliche Familienverhältnisse vorliegen, daß speziell starke Furcht vor dem Vater besteht. Auf verschiedenen Umwegen, die ich Ihnen leider nicht näher schildern kann, gelingt es, die Patientin zu folgendem Geständnis zu bringen:

Die Patientin steht in einem sehr unglücklichen Verhältnis zu ihrem Vater, der ein grober und reizbarer Mensch ist. Jedesmal, wenn es wieder eine Szene mit ihm gegeben hat, tritt die Lähmung des Armes auf. Das erstemal, als sie auftrat, geschah es nach einer besonders heftigen Auseinandersetzung, wobei der Vater sie schließlich am linken Arme gepackt und aus dem Hause gewiesen hatte.

Das Symptom der Lähmung ist also ganz nahe verbunden mit dem in den Assoziationen abgebildeten Komplex. Der Komplex ist das Unerträgliche, an das die Patientin nicht zu denken bestrebt ist. Es gelingt ihr, sich für Tage und Stunden von dem beständigen Unlustaffekt frei zu machen, dafür aber hat sie das hysterische Symptom, welches sie nun für alle Mißstimmungen verantwortlich macht.

Ein weiterer einfacher Fall betrifft eine junge Frau, die zeitweise an Abasie, Lähmung des Gehens, litt. Die Assoziationen ergaben unglückliche eheliche Verhältnisse. Die Patientin wollte aber nicht auf die Dinge eingehen und leugnete namentlich jeglichen Zusammenhang der Abasie mit ihrer Ehe. Sie führte die Abasie auf Erkältung zurück. In der Hypnose aber wurde die Sache deutlich. Die Abasieanfälle kommen jeweils im Anschluß an Brutalitäten des Mannes vor. Der erste Anfall trat auf, als sie von dem ungeliebten Manne zur Hochzeit abgeholt wurde. Da konnte sie nicht mehr gehen. Und seither wurde die Abasie zum Symbol ihres Leidens.

Diese beiden einfachen Beispiele dürften genügen, um Ihnen den Zusammenhang des hysterischen Symptomes mit dem gefühlsbetonten Komplex klar zu machen.

Wir finden also bei jeder Hysterie im Hintergrunde der Seele eine alte Wunde, die immer noch schmerzt, oder psychologisch ausgedrückt: den gefühlsbetonten Komplex.

Unsere Assoziationsversuche haben nun auch für die nächstmächtige Gruppe der Geisteskrankheiten, für die Dementia praecox, den eben dargestellten Mechanismus nachweisen können. Auch bei

der Dementia praecox handelt es sich um einen auf dem Grunde der Seele liegenden Komplex, welcher, soweit wir jetzt sehen, viele der dieser Krankheit eigentümlichen Symtome verursacht, wobei sich allerdings noch Zutaten finden, die bei der Hysterie fehlen. [1])

Aus diesen Andeutungen mögen Sie entnehmen, wie fruchtbar einerseits die Anwendung des Assoziationsexperimentes für die Psychopathologie und wie universell andererseits die Bedeutung des gefühlsbetonten Komplexes ist.

---

1) Um im mündlichen Vortrag langatmige Erörterungen zu vermeiden, habe ich mich hier etwas apodiktisch ausgedrückt. Die Dementia praecox ist leider eine klinisch noch nicht scharf abgegrenzte Krankheitsgruppe, deren einzelne Formen und Zustandsbilder recht verschieden aussehen können. Unsere (bis jetzt noch nicht veröffentlichten) Versuche ergeben, daß die Symptome dieser Krankheit in einer großen Anzahl von Fällen als Komplexerscheinungen zu erklären sind.

X.

Eheverbote.

Von

Medizinalrat Dr **P. Näcke** in Hubertusburg.

Dem Ende April 1905 in Dresden tagenden Vereine deutscher Irrenärzte hat Geheimrat Dr. Schüle, der verdienstvolle Gelehrte und Direktor der badischen Irrenanstalt Illenau, eine Reihe höchst interessanter Thesen (in Hektogramm) zur Beratung übergeben, die leider nicht besprochen wurden. Da es ein Thema betrifft, das mich seit langem interessiert und das von großer sozialer Bedeutung ist, so möchte ich einiges aus diesen Thesen hier kurz besprechen. Sie betreffen Schüle's „praktische Vorschläge für die Frage der Verheiratung früherer Geisteskranken oder Belasteter", als „einstweilige prophylaktische Maßnahmen."

Schüle wünscht zunächst, daß staatlich Bestimmungen getroffen würden, um zu junge Heiraten möglichst zu vermeiden, resp. einzuschränken. Der Mann sollte (im allgemeinen) nicht unter 23, die Frau nicht unter 18 Jahren heiraten. Dies ist nur zu unterschreiben! Dann wird gewünscht, daß die finanzielle Auskömmlichkeit des künftigen Ehepaares als zureichend zu erachten sei. Das ist nun ein schwieriger Kasus. Was heißt: auskömmlich? Der Arbeiter, der heiraten will, besitzt meist nur seine gesunden Arme, nichts weiter, und die kann er jeden Augenblick verlieren, von vielen anderen Arbeitsunmöglichkeiten abgesehen. Soll er deshalb vom Heiraten absehen? Das wäre hart! Einverstanden dagegen bin ich z. T. wenigstens mit der Forderung Schüles, daß der Heiratskandidat das Recht haben sollte, sich über die Gesundheitsverhältnisse des anderen Teils zu erkundigen, resp. von diesem ein Gesundheitszeugnis zu verlangen, welch letzteres namentlich über bestehende oder früher bestandene Infektionskrankheiten (speziell geschlechtliche) zu verbreiten hätte, desgleichen über früher bestandene Psychopathien, alkoholistische Tendenzen, Perversitäten u. s. f. Es fragt sich nur, wieviel dabei

wirklich herauskommen wird. Die Angehörigen oder Bekannten wissen über die besagten Punkte meist nichts oder höchst Unsicheres, und der Arzt darf sein Berufsgeheimnis nicht verletzen, trotzdem ich glaube, daß bei schweren Geisteskrankheiten, wo der Arzt die Wahl hat, durch Offenbaren der Wahrheit z. B. ein großes Familienunglück zu verhüten, oder durch Schweigen das Gesetz nicht zu verletzen, er unbedenklich das Erstere zu wählen hat. Aber selbst wenn der Heiratskandidat die Wahrheit erfährt, wird er meist deren Tragweite nicht verstehen oder sich im Hinblick auf andere Vorteile der so oft trügerischen Hoffnung hingeben, daß die Prognose doch trügen kann. Und er hat insofern nicht unrecht, als wir über die Erblichkeitsgesetze bis jetzt so gut wie nichts wissen, die sog. erbliche Belastung in ihrer Bewertung ein strittiger Punkt ist und vor allem auch in den Fällen größter Belastung nie mit Sicherheit gesagt werden kann, daß ein Leiden, eine gefährliche Neigung etc. in concreto sich fortpflanzen werde. Freilich wird kein Wissender, besonders nicht der Psychiater, an der großen Rolle der Erblichkeit zweifeln, die er tagtäglich beobachten kann. Es kommen aber eben doch noch genug wirkliche oder scheinbare Ausnahmen vor, und schon die Unterscheidung von echter Vererbung oder bloßem Zufalle ist meist unmöglich. Wir können z. Z. vorsichtigerweise nur mit Mendel sagen, daß wenn in einer Familie mehrere Fälle von Geistes- oder Nervenkrankheit etc. vorgekommen sind, die Chancen für den Heiratskandidaten aus solcher Familie quoad Erwerbung oder Fortpflanzung des Leidens große sind. Bezüglich dieser Vererbungsmöglichkeit sind aber die einzelnen Momente sehr verschieden zu bewerten. Leichte Geisteskrankheit z. B. ist hier weniger gefährlich, als einhöherer Grad derselben Form, die affektiven Psychosen sind unschuldiger, als die sogenannten degenerativen; der Alkoholismus, die Epilepsie event. noch höher zu bewerten u. s. f. Ob man Homosexualität zu den eigentlichen Perversitäten zu zählen hat, ist fraglich, mindestens scheint die Vererblichkeit hier keine große zu sein. Dasselbe bezieht sich wohl auch auf das Verbrechen. Kurzum, hier schwankt noch alles und bedarf noch langer Detailarbeit, ehe einigermaßen Klarheit geschaffen wird.

Schüle verlangt nun weiter, daß dies kostenlose Zeugnis nicht von einem einzelnen Arzte, sondern von einem staatlich eingesetzten und in seinen Befugnissen geschützten „Gesundheitsrat“ ausgestellt werden und namentlich auch die genealogischen Verhältnisse vom Standpunkt der Vererbbarkeit enthalten solle. Hier entsteht wieder ein Zankapfel! Wer soll diesen Gesund-

heitsrat bilden? Doch wohl nur Ärzte! Es soll dadurch der Parteilichkeit vorgebeugt und größere Sicherheit gewährleistet werden. Gewiß wäre beides der Fall. Die Aufgabe würde aber so groß sein, daß der Arzt seine Praxis aufgeben, er also staatlich besoldet werden müßte. Also wieder Geld her! Und Klagen würden sicher gegen seine Entscheidungen oft erfolgen. So interessant ferner und wichtig die genealogischen Verhältnisse bez. unserer Frage sind, so wird es meist unmöglich sein, sie zu erheben! Selbst Gebildete wissen gewöhnlich über die Großeltern hinaus nichts Sicheres zu berichten, und was weiß der Laie, besonders der Ungebildete, von Krankheit, Perversität u. s. f.? Jeder Psychiater kann hier bez. der Erhebung der Anamnese ein Lied singen! Ja, viele aus dem Volke interessieren sich nicht einmal dafür, wissen oft nicht, ob und wo ihre Angehörigen leben u. s. f. Kurz, Familien- oder Ahnentafeln sind nur selten zu konstruieren und geben auch im besten Falle keine absolute Garantie ab, da eine Menge von Punkten, namentlich der Zufall, hier mitspielen.

„Auf dies Attest hin, fährt Schüle dann fort, lautet das Votum des Gesundheitsrates entweder zustimmend oder es erhebt Bedenken ..." Wo Affekt, Geldrücksichten usw. ein gewichtiges Wörtlein mitreden, werden aber solche Bedenken nur zu leicht mißachtet! Schüle will aber ein spezielles Heiratsverbot erlassen sehen: „bei schweren Periodikern und Cyklikern; bei Paralytikern, bei eingewurzelten chronischen Hysterischen und Epileptikern speziell mit komplizierendem Irresein (ausgebildetem epileptischen und hysterischen Charakter); bei degenerierten chronischen Alkoholikern; endlich bei Geistesschwäche, welche ein soziales Fortkommen nicht ermöglicht." Theoretisch hat Sch. scheinbar recht. Wie steht es aber mit der Praxis? Eine strenge Durchführung würde kaum möglich sein, und wenn die legale Heirat unterbunden wird, so blüht die wilde Ehe, was eventuell noch schlimmer ist. Wohl gibt es in einem oder einigen Staaten Nordamerikas gewisse Eheverbote, doch wissen wir leider nicht, welchen Erfolg dieselben haben. So wünschenswert — aber nur scheinbar! — solche Verbote wären, erregen der möglichen Fortpflanzung verschiedener Leiden und zur Abwendung unsäglichen Familienunglückes, so halte ich doch eben die Einführung solcher für eine Utopie, wie ich das schon wiederholt betonte und für gewisse Fälle selbst die Kastration für angänglicher hielt. Bei letzteren wenigstens ist jede Fortpflanzung ausgeschlossen, und ob die kleine hierfür nötige Operation bei Männern einen größeren Eingriff in die Rechte der Person darstellt, als ein Ehe-

verbot, möchte ich einigermaßen bezweifeln, zumal die potentia coëundi nicht geschmälert wird, also nicht das sexuelle Vergnügen, das viele so hoch taxieren.

Damit wären die wichtigsten Sätze Schüles nach meiner Meinung beantwortet. Um es nochmals kurz zu wiederholen, würde ich sagen: Abraten in concreto können wir wohl — und hierbezüglich ist das Institut der Hausärzte, die die ganze Familie so genau kennen, sehr wichtig! — aber die Eingehung der Ehe werden wir kaum je verbieten können. Und wenn es doch einmal versucht werden sollte, dann scheint mir der Schaden fast noch größer zu sein als der Vorteil, da die Zeugung und damit die Fortpflanzung der verschiedenen Übel außerehelich sicher weiter besorgt würde; und die außerehelichen Kinder sind cet. par. den ehelichen gegenüber, sehr oft wenigstens, minderwertig, wie die Kranken-, Verbrecher-, Schulstatistiken usw. genugsam beweisen. Ich muß dann immer noch meinen früheren Vorschlag[1]) der Kastration für gewisse Fälle für besser halten, so sehr derselbe auch bei unsern eingewurzelten Vorurteilen auf Widerspruch gestoßen ist.

Übrigens soll uns, wenn wir das Ganze überblicken, weder die Undurchführbarkeit von Eheverboten noch eventuell der Kastration zu sehr beunruhigen. Für bestimmte Familien wird ja dadurch allerdings viel Leid, Not und Sorge geschaffen, aber die Natur sorgt schon im ganzen selbst für die nötige Assanieruug, Sie erhält doch meist den Tüchtigen und läßt den Untüchtigen verschwinden. Und wenn bez. des Letzteren nicht alle Exemplare getilgt werden ,so hilft sich die Natur mit Regenerierung des faulen Stammes, sei es spontan, sei es durch frische und gesunde Blutzufuhr, wenn auch erst im Verlaufe mehrerer Geschlechter. So geht denn in der Natur, wie im Stoffwechsel des Menschen, Regeneration und Degeneration Hand in Hand, und es liegen kaum einwandfreie Beweise dafür vor, daß die Menschheit jetzt mehr entartet ist als früher. Und geschieht dies ja einmaldurch Überkultur, Alkohol usw. an einem Ende der Welt, so verschwindet eventuelldieser siechende Stamm oder wird durch einen frischen und jungen aufgesaugt, wie die altersschwache und in den oberen Schichten sicher recht entartete römische Welt einstmals durch die gesunden und kräftigen Germanen. Man vergesse endlich nicht, daß die Hygiene, die fortschreitende Volksaufklärung auch ihrerseits manchen nieder-

---

1) Näcke: Kastration bei gewissen Klassen von Degenerierten als ein wirksamer sozialer Schutz. Dies Archiv, III. Bd.

führenden Faktoren siegreich begegnet, und so die Bestrebungen der Natur unterstützt. Ja, vom soziologischen Standpunkte aus müßte man schon die Eheverbote ablehnen, weil diese durch Vermehrung der unehelichen Kinder das Heer der Minderwertigen noch vergrößern, und diese oft für das Ganze noch gefährlicher sind, als die körperlich und geistig total Bankerotten, die öfter wenigstens unfruchtbar oder nur wenig fruchtbar sind. Die Ausmerzung einiger weniger ist für die Natur aber leichter und für die Menschheit ersprießlicher, als die eventuell langsame Regenerierung einer großen Menge halbkranker Elemente.

XI.

Das Sammeln des Lehr- und Beweismaterials in der gerichtlichen Medizin.

Anleitung zum Fertigstellen von Präparaten zum Aufnehmen von Zeichnungen, Photographien, Röntgenbildern usw.

Nach einem an der 76. Wanderversammlung der Ärzte und Naturforscher in Breslau gehaltenen Vortrag.

Von

Prof. Dr. **Balázs Kenyeres** Kolozsvàr (Ungarn).

(Mit vier Abbildungen im Text und Tafel I—XII.)

Die gerichtliche Medizin als eine eminent praktische Wissenschaft erfordert zu einem erfolgreichen Unterricht das Vorhandensein eines praktischen zur Vorführung geeigneten Materiales. Ebenso wie der Kliniker die Anwendung seiner Lehren mit Erfolg nur an einem ausgiebigen Krankenmaterial erläutern kann — so kann der Lehrer der gerichtlichen Medizin die Anwendung der aus den verschiedenen Gebieten der Medizin und Naturwissenschaft herstammenden Lehrsätze nur an tatsächlich vorkommenden oder vorgekommenen Fällen, wie sie die Praxis eines Gerichtshofes liefert, mit Nutzen demonstrieren. Gerade in der gerichtlichen Medizin, bei deren Ausübung wichtige Amtshandlungen — die Aufnahme des Augenscheines, welcher allen späteren Gutachten eine sichere Basis liefern soll — immer sofort erledigt werden müssen, wo meistens auch das Gutachten ohne Aufschub so zu sagen ex abrupto erstattet werden muß, wo die Umstände, unter denen die Untersuchungen vorgenommen und die Gutachten vorgetragen werden, gar oft mannigfache Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten für den Sachverständigen mit sich bringen, wo er oft unbeabsichtigten, manchmal auch beabsichtigten Suggestionen ausgesetzt ist — muß auf die praktische Vorbildung äußerst großes Gewicht gelegt werden, denn unter den obwaltenden Schwierigkeiten kann nur derjenige seine Stelle mit Ehren behaupten und das Erreichen der Wahrheit sichern, der sich die Fähigkeit intensiven Beobachtens der raschen Orientierung, der ruhigen Überlegung und eine wissen-

schaftliche Schlagfertigkeit durch entsprechende Übung in der Beobachtung und Verarbeitung eines praktischen Materials erworben hat.

Dieses praktische Material wird den gerichtsärztlichen Lehrstühlen meistens dadurch zugeführt, daß die Besitzer derselben zugleich ausübende Gerichtsärzte des betreffenden Gerichtshofes sind. — Leider zeigen sich aber bei der Verwertung des hierdurch gegebenen Materiales an vielen Orten Schwierigkeiten, die das vollständige Ausnützen hindern, ja oft sogar das Material den Hörern ganz entziehen, so daß es eigentlich dem Unterrichte nur indirekt durch Bereicherung der Erfahrungen des Professors zugute kommt.

Daß dies nicht so sein muß zeigt das Beispiel der österreichischen und besonders der ungarischen Universitäten. — An letzteren ist nach Möglichkeit dafür gesorgt, daß alles Material, welches für den gerichtlich-medizinischen Unterricht von Wert ist — in den betreffenden Instituten konzentriert und hierdurch im vollen Maße ausnützbar sei.

Sowohl an der Universität in Budapest, wie auch an der in Kolozsvàr ist der Professor der gerichtlichen Medizin zugleich ausübender Gerichtsarzt des betreffenden Gerichtshofes und nebstbei auch Prosektor der Sanitätspolizei. — Bei Todesfällen, die eine gerichtliche oder sanitätspolizeiliche Leichenöffnung erfordern, wird die Leiche in die Institute geschafft, wenn möglich werden die an Lebenden vorkommenden Untersuchungen auch daselbst vorgenommen, weiter wird dafür gesorgt daß die Hörer auch an Hauptverhandlungen teilnehmen können. — Das Ausnützen des Materiales wird durch keine Geheimtuerei geschmälert; oft haben wir auch heiklere Fälle in der Gegenwart des Untersuchungsrichters den Höhern vorgeführt, ohne daß hieraus der Untersuchung ein Schaden erwachsen wäre; im Gegenteil, die Öffentlichkeit und die Controle der anwesenden Hörer sichert die größtmöglichste Gründlichkeit des Vorgehens und erweckt nebstbei das Interesse der Behörden für die Bedürfnisse des Lehrers.

Diesem Vorgehen muß ich es einesteils zuschreiben, daß die Behörden im allgemeinen das Wirken der Institute mit Wohlwollen begleiten und selbst bestrebt sind das nötige Material zu liefern, was sich am auffallendsten bei den polizeilichen Leichenobduktionen erweist. — Die Behörde ordnet die Leichenöffnung nicht nur in denjenigen Fällen an, wo dieselbe im Sinne der bestehenden Bestimmungen obligat ist, sondern möglichst bei allen gewaltsamen und plötzlichen Todesfällen, also auch dort, wo die Schuld oder Fahrlässigkeit eines dritten schon à priori sicher ausgeschlossen ist. So erhalten wir fast ausnahmslos alle Selbstmörder und auch die Leichen aller derjenigen, die durch vis major oder eigene Unvorsichtigkeit zu Tode kamen.

Das Verfahren hat sich schon so eingebürgert, daß sich die Angehörigen des Verstorbenen meistens ohne Widersetzen fügen. gleichsam als ob das Gesetz auch in diesen Fällen die Leichenöffnung vorschriebe, — dasselbe ist nicht nur mit dem großen Vorteil verbunden, daß es ein ungemein lehrreiches Material für die Studierenden, also für diejenigen, die berufen sind, später bei ähnlichen Fällen entscheidend mitzuwirken, sichert, sondern auch mit dem, daß alle Todesfälle nach Möglichkeit geklärt werden und hierdurch einer eventuell später auftretenden Fama clamosa die Spitze gebrochen wird.

Wie reichhaltig sich hierdurch das Leichenmaterial gestaltet, zeigt nachstehende Zusammenstellung der sanitätspolizeilichen Obduktionen am Budapester Institute.

Jahr	Strangulation	Schuß	Wasserleichen	Gift	Gewollt. Tod anderer Art	Unfall	Unbek. Todesursache	Aufgefundene Leichen	Summe
1895	39	88	32	40	15	117	440	31	802
1896	49	74	29	30	24	71	433	40	750
1897	47	82	41	34	37	123	445	26	835
1898	47	90	35	41	26	140	435	19	833
1899	54	72	49	38	36	82	478	22	831

Die Zahl der gerichtlichen Leichenöffnungen schwankt pro Jahr zwischen 250—300.

Das Material des Institutes in Kolozsvàr ist leider mit dem der Budapester Universität nicht zu vergleichen. Dieses ist auch ganz natürlich. Eine kleinere Stadt mit kaum 50000 Einwohnern, mit dem ruhig gesetzteren Leben der Provinz muß in dieser Beziehung gegen die Hauptstadt mit 700000 Einwohnern, wo das unstät gehetzte Leben vielfache Konflikte herbeiführt, unverhältnismäßig zurückbleiben.

Trotzdem wir alles bekommen, was eben zu bekommen ist, leiden wir doch besonders an Leichenmaterial — wie aus nebenstehender Zusammenstellung ersichtlich — ziemlichen Mangel.

Jahr	Erhängen	Erstickung	Schuß	Vergiftung	Stumpfe Gewalt	Schnitt, Hieb u. Stich	Abnorme Temperatur	Tod aus natürl. Ursache	Summe
1895	10	12	6	3	5	1	4	20	61
1896	9	11	7	3	7	—	1	37	75
1897	4	5	7	6	17	—	5	32	76
1898	10	9	6	9	6	3	6	39	88
1899	3	8	10	5	6	1	4	42	79

Die Zahl der gerichtlichen Leichenöffnungen betrug in obigen fünf Jahren 112, also fallen auf ein Jahr zirka 22 Fälle.

Etwas wird dieser Mangel zwar dadurch gemindert, daß der Professor — eventuell wenn er verhindert ist sein Assistent — auch an gerichtlichen Exkursionen teilnimmt und rettet, was eben zu retten ist, doch kann dieses nur durch Heimführen kleinerer Leichenteile geschehen und trägt bei der Seltenheit der Exkursionen viel zur Hebung des Mangels nicht bei. Wenn wir dabei in Betracht ziehen, daß unter den vorkommenden Fällen mit ziemlich großem Prozent plötzliche und aus unbekannter Ursache erfolgte Todesfälle vorkommen, die für den praktischen Unterricht von geringerem Wert sind — daß infolge des Gesetzes der Duplizität der Fälle sich sehr oft ähnliche häufen, um dann wieder für lange Zeit auszubleiben — daß ein Teil der Leichenöffnungen auf die offiziellen Ferien fällt: ist es ersichtlich, daß das Leichenmaterial für den praktischen Unterricht nicht genügen kann. — Wenn man unter solchen Umständen den Vorteilen des ad oculos Demonstrierens nicht entsagen, will muß man sich auf das Konservieren der vorkommenden Fälle verlegen. — Die wenigen Fälle des einen Jahres ergänzen die wenigen Fälle, des anderen und in kurzer Zeit kann ein den Anforderungen des Unterrichtes genügendes Material zusammen sein. Da wir durch jahrelang fortgesetzte Praxis in dieser Beziehung verwertbare Erfahrungen gesammelt haben, will ich diese durch meinen Vortrag auch weiteren Kreisen zugänglich machen, umsomehr, als leider auch jetzt noch hochinteressante Fälle in Verlust geraten, zum Schaden unseres Gemeingutes der gerichtlich-medizinischen Wissenschaft.

Beim Konservieren der Fälle kommen verschiedene Verfahren in Betracht, die nach der Eigenart der Fälle einzeln oder gemeinschaftlich angewendet werden; nämlich:

1. die Beschreibung,
2. Sammeln von Leichenteilen, Präparatan etc.,
3. Zeichnungen,
4. Photographien,

ad 1. Die Beschreibung. Unerläßlich ist bei jedem Falle eine Geschichtserzählung. Diese kann in Fällen, wo dem Arzt die Untersuchungsurkunden nicht in die Hand kommen, durch Notizen bei der Augenscheinaufnahme, noch besser in der Hauptverhandlung hergestellt worden. Sehr oft genügt eine Abschrift der Anklageschrift oder der Begründung des Urteiles. — Wichtigere Dokumente, wie z. B. Lokalaugenscheinaufnahmen, Protokolle über ärztliche Untersuchungen sowie die Gutachten werden wörtlich kopiert.

Bei den meisten Gerichtsärzten, die ihre Fälle in Abschriften sammeln, geschieht dieses derart, daß dieselben mit laufender Nummer

versehen, in größeren oder kleineren Heften nacheinander gereiht werden. — Viel vorteilhafter ist es jedenfalls, auf separaten Bögen aufzunehmen und dieselben dann zu gruppieren, was meiner Erfahrung nach am zweckmäßigsten nach der Art des verletzenden Werkzeuges geschieht. Durch diese Gruppierung hat man nicht nur die ähnlichen Fälle immer beisammen, sondern es ist auch ermöglicht, Zeichnungen, Photographien etc. gleich beizuschließen, was sonst unmöglich ist. — Die Mappen, in denen die einzelnen Gruppen eingeschlossen sind, erhalten je ein Register. Zweckmäßig ist es weiter, auch ein alphabetisches Register mit den Namen des Täters und des Beschädigten zu führen.

Ad 2. Präparate. — Dem speziellen Bedürfnis der gerichtlichen Medizin entsprechend, werden in ihrer Sammlung, besonders dort, wo diese in erster Reihe Lehrzwecken dienen soll, sehr verschiedene, anderen medizinischen Fächern fremde Gegenstände vertreten sein. Dieselben lassen sich am besten in vier Gruppen einteilen. A) Corpora delicta. B) Vergleichsobjekte (Gegenstände, die als corpora delicta in der Praxis des Instituts noch nicht, bei fremden Fällen aber schon vorgekommen sind oder vorkommen können). C) Einrichtungen, die verschiedene Verfahren: Zeichnen, Formen, Abgießen etc. erläutern. D) Leichenteile von vorgekommenen Fällen. —

Das Sammeln der Corpora delicta bereitet meistens keine Schwierigkeiten. In einer großen Zahl der Fälle handelt es sich um ganz wertlose Gegenstände, Glasscherben, Steine, Stöcke, Stricke etc., die bei der endgiltigen Erledigung des Falles dem Sachverständigen auf sein Verlangen gewöhnlich ohne weiteres ausgefolgt werden. — Gegenstände, die einen Wert besitzen, kommen zur Auktion und können meistens um ein Geringes erstanden werden; Sachen, die einer dritten Person angehören und beim Urteil dieser zugesprochen werden, können meistens auch ohne Schwierigkeiten vom Besitzer erhalten werden. Es gehört eben nur etwas Nachgehen, Ausdauer und Mithülfe der Behörden — welche dort, wo der Sachverständige durch gründliches Vorgehen deren Wohlwollen gesichert hat, nicht ermangeln werden — dazu, um in kurzer Zeit eine ganz interessante Sammlung beisammen zu haben. — In unserem Institute wird solchen Gegenständen nur seit einigen Jahren nachgegangen und trotzdem haben wir schon eine ziemliche Menge beisammen. Als Beispiel will ich nur die Gruppe der von Laien verfertigten Schießwaffen erwähnen, die zur Zeit sechs Nummern zählt. — (Tafel I.)

Als Vergleichsobjekte sollen in der Sammlung verschiedene Gifte, Giftpflanzen, Mittel zur Abtreibung der Leibesfrucht, Blutspuren, Knochen verschiedener Abstammung etc. vertreten sein. —

Einen extra Teil der Institutssammlung bilden die vom menschlichen Körper herstammenden Objekte. — Diese werden ausnahmsweise auch in der Form von Gypsabgüssen, kolorierten Moulagen — wie solche in mehreren schönen Exemplaren im Museum des gerichtlichen med. Instituts der Universität Wien ersichtlich sind — konserviert, meistens aber werden die Leichenteile selbst aufbewahrt. — Zu diesem Teile der Sammlung können auch die Gerichtsärzte der Provinz wichtiges beitragen und hierdurch auch in der Förderung der Wissenschaft teilnehmen.

Auf diesem Wege, durch die Freundlichkeit eines Kollegen, kam unser Institut z. B. in den Besitz eines Knochenpräparates, welches meinem Erachten nach ein Unikum bildet. Es ist das Schädeldach eines Neugeborenen mit intrauteriner Verknöcherung der Seitenwandbeine. — Die Mutter, die schon fünf gesunde Kinder geboren hat — eine kräftige Bäuerin — kam mit vernachlässigter Querlage in ärztliche Behandlung und verschied einige Minuten, nachdem sie durch ärztlich operative Beihülfe von einem toten Kinde männlichen Geschlechts entbunden wurde, in Folge von Verblutung, die sich an einen ausgedehnten Gebärmutterriß anschloß. Am Schädel der 56 cm langen und 3400 Gramm schweren Frucht war die Pheilnaht in ihrer Mitte in Form einer etwas gewölbt hervorstehenden Leiste verknöchert. Die Verbindung der Hinterhauptschuppe mit dem Seitenwandbein war rechts in der ganzen Ausdehnung, links teilweise gelöst, die weichen Schädeldecken, sowie die Hirnhäute mit Blut stark infiltriert. — Da der Schädel in Folge der Verknöcherung sich nicht an die Geburtswege, so wie es bei normalem Schädel geschieht, anpassen konnte, mußten für den Geburtsverlauf enorme Hindernisse entstehen, die den Tod der Mutter und Frucht verursachten. — (Tafel I).

Das Konservieren von Knochenpräparaten ist ganz einfach und sind darüber nicht viel Worte zu verlieren. Nach entsprechender Mazeration, Auskochen, eventuell Entfetten halten sich dieselben unverändert; wenn nötig können herausgefallene Stücke durch Messingdrahtnähte, noch besser durch Klebestreifen wieder an Ort und Stelle gebracht werden. Das Bezeichnen der Herkunft geschieht am besten am Objekte selbst mit der unverwischbaren Tinte, welche ich weiter unten beim Bezeichnen der Präparatengläser angeben werde. — Viel mehr Schwierigkeiten zeigen sich bei der Konservierung von Weichteilen. — Das Beschaffen der nötigen Glasgefäße und der Konservierungsflüssigkeit verursacht größere Kosten; weiter fordern solche Präparate ein ständiges Überwachen. Besonders wenn man seine Sammlung mit gleichmäßigen aus feinerem Material hergestellten

Gefäßen, sogenannten Präparatengläsern versehen will, sind die Kosten dort, wo die Gelegenheit für ein ausgiebiges Sammeln gegeben ist, fast unerschwinglich. Wenn man sich aber über die Eleganz hinwegsetzt — die am Ende bei einer wissenschaftlichen Sammlung doch nur nebensächlich ist — kann man um einen unvergleichlich minderern Preis dem Zwecke ganz entsprechende, auch ganz hübsche Gefäße (ohne extra Fuß und extra Rand) erhalten, wie wir es eben in der wertvollen Sammlung des Herrn Professor Lesser sehen konnten. [1])

Als Konservierungsflüssigkeiten kommen für gewöhnlich Alkohol und Formalinlösung in Verwendung. — Bei Präparaten, welche die natürlichen Farben behalten sollen, muß trotz ihrer Kostspieligkeit die Kayserlingsche Methode angewendet werden, welche bis jetzt durch andere Methoden nicht erreichte vorzügliche Resultate liefert. — [2])

Wichtige Punkte sind bei der Konservierung das zweckmäßige Etikettieren und das sichere Verschließen der Gläser. — Angeklebte Papieretiquetten haben verschiedene Nachteile; — dieselben fallen beim Trocknen oft ab, werden auch beim Herausnehmen der Präparate abgeschwemmt, wodurch Verwechselungen vorkommen können; — bei öfterem Gebrauch wird die Tintenschrift verwischt und hierdurch unleserlich; größere Etiquetten, deren Benützung deshalb angezeigt ist, weil man an denselben eine möglichst ausführliche Beschreibung anbringen kann, haben den Übelstand, daß sie einen Teil des Präparates

---

1) Obengenannter Herr Professor hatte bei der Vorführung seiner Sammlung die Freundlichkeit uns auf diese Glasgefäße besonders aufmerksam zu machen und uns auch die Adresse der Fabrik mitzugeben. Dieselben stammen aus den Glashütten der Provinz O.-Lausnitz, werden aber wahrscheinlich auf Bestellung auch von anderen Glaswerken zu denselben Preisen geliefert.

2) Die Anwendung geschieht am zweckmäßigsten in der von Prof. Ziemke angegebenen Art: „Das gut abgespülte frische Präparat kommt zunächst in Lösung I, welche auf 4000 Aqua fontana, 800 g. Formalin. pur., 80 g. Kal. acet., 45 g. Kal. nitr. enthält. Hierin bleibt es bis zur völligen Entfärbung, jedoch keinesfalls länger als fünfmal 24 Stunden. Dann legt man es, nachdem es gut abgelaufen oder mit einem reinen Handtuch gut abgetupft ist, in Lösung 2, welche aus 80prozentigem Alcohol besteht. Die natürlichen Farben treten oft schon nach wenigen Minuten in voller Schönheit hervor. Länger als sechs Stunden soll man den Alkohol nicht einwirken lassen, weil er allmählich den Blutfarbstoff wieder extrahiert Zum Schluß kommt das Präparat in Lösung 3, die Aufbewahrungsflüssigkeit, welche sich aus 9000 Aqua destillata, 3000 Glycerin, 2000 Kal. aceticum zusammensetzt. Neben der Erhaltung der natürlichen Farbe ist die Tatsache von besonderer Wichtigkeit, daß mit der Blutfarbe auch der Blutgehalt der Organe erhalten wird. Ziemke: Preuß. Medizinalbeamtenverein. Hauptversammlung Berlin 1904.

verdecken, so daß dieses nur nach Öffnen der Gefäße und H-erausnahme entsprechend besichtigt werden kann.

Alle diese Übelstände verschwinden beim Gebrauche der Schoebelschen Glastinte, wie wir sie nach dem Rate des Herrn Prof. Apáthy benützen — vollständig. Derselbe äußerte sich darüber in den Verhandlungen des V. internationalen Zoologenkongreß zu Berlin folgendermaßen: Mit der Schoebelschen Glastinte haben alle Fach genossen, die ich danach frug, schlechte Erfahrungen gemacht; selbst auf der zoologischen Station zu Neapel hat sie gänzlich versagt. Mir leistet sie nach wie vor die besten Dienste, und alle meine Schüler bedienen sich ihrer mit dem besten Erfolg. Zum Bereiten einer guten Schoebelschen Glastinte bedarf es zweier Ingredienzen von bestimmter Qualität und eines kleinen Kunstgriffes; und dazu, daß man die Tinte recht lange brauchen kann, ohne daß sie verderbe, bedarf es nur etwas Sorgfalt in der Handhabung. Die eine Ingredienz ist die flüssige Tusche (liquid chinese ink) der Firma E. Wolf and Son, London; die andere ist Natriumwasserglas, welches mindestens ein Jahr lang in einfach verkorkter, nicht ganz voller Flasche gestanden hat und dabei weder trüb, noch im geringsten gallertig geworden ist und auch nichts absetzte.

Die erste Ingredienz kann durch keine andere Sorte von flüssig käuflicher oder selbst zubereiteter Tusche ersetzt werden, die andere allenfalls durch Kaliumwasserglas, wenn es die erwähnte Probe aushält, was nach meiner Erfahrung seltener der Fall und selbst dann noch keine so sichere Bürgschaft wie beim Natriumwasserglas ist. Man gießt einfach gleiche Teile Tusche und Wasserglas zusammen, aber man darf die Tusche nicht schütteln, man muß sie vielmehr erst durch langes, ruhiges Stehen absetzen lassen, und man darf nichts vom Bodensatze mit dem Wasserglas mischen. Die Tinte, die ich eben benutze, halte ich in einem schmalen Fläschchen mit engem Halse nur mit einer genau aufgeschliffenen und mit Cheseborough-Vaseline gedichteten Kappe verschlossen. Ein Glasstöpsel klebt leicht fest und ist dann nicht herauszunehmen; ein Kork wird bald zerfressen, bröckelt und verdirbt die Tinte. Zum Schreiben mit der Glastinte benutze ich eine spitze, aber weiche Zeichenfeder. Erst schüttele ich die Tinte recht stark, indem ich die Öffnung des Fläschchens mit dem Finger zudrücke, schließe wieder mit der Kappe, lasse den Schaum vergehen und tauche erst nach einigen Minuten ein, schließe dann sofort wieder. Die Feder wische ich ab und zu mit Hirschleder, auch bevor ich das Schreiben beendet habe, ab, damit die Tinte auf der Feder nicht eindickt oder trocknet. Man kann

mehrere Stunden lang schreiben, ohne die Tinte wieder schütteln zu müssen. Das Glas, worauf man schreiben will, soll ganz trocken und darf nicht fett sein. Die Schrift wird schon nach 10—12stündigem Trocknen unverwischbar; sie wird es durch Erwärmen sofort, aber nie so vollkommen sicher, als wie nach längerem Trocknen von selbst."

Das Gesagte kann ich in vollem Maße bestätigen. Wir gebrauchen die Schoebelsche Tinte in der Apáthyschen Präparation schon seit geraumer Zeit und sind mit den Resultaten auf das Vollkommenste zufrieden gestellt. — Wenn die Schrift einmal angetrocknet ist, wird sie sozusagen unverwüstbar, Flüssigkeiten beschädigen sie nicht und sie kann nur mit Gewalt durch längeres Schaben mit einer Messerklinge entfernt werden. Das Schreiben auf Glas geht ganz flott, wie auf Papier, und können ganze Dissertationen an den Gefäßen angebracht werden, ohne daß die Schrift das Präparat störend verdecken würde. — (Tafel I.)

Zum Bezeichnen von Glas können auch weiche Aluminium-Stifte z. B. der Stiel eines Instrumentes verwendet werden; das Schreiben gelingt auch im trockenen Zustande, doch ist es besser, das Glas mit Speichel oder einer schwachen Ammon-carbonat-Lösung zu befeuchten es erfordert stärkeren Druck, auch ein wiederholtes Nachziehen und ist deshalb nur dort zu verwenden, wo einige wenige Zeichen anzubringen sind, kann also die Schoebelsche Tinte nicht ersetzen.

Zum Verschließen der Gläser kann Talg, Vaseline, Wachs, auch Schellak mit Wachs und Terpentin warm gelöst, verwendet werden; am besten scheint eine starke Gelatine-Lösung zu sein. Herr Prof. Lesser benützt eine 15 % Gelatine-Lösung, bei der auf je 100 ccm eine Sublimatpastille von 1 g Gewicht zugesetzt wird.

Ad. 3 u. 4. Den dritten und vierten Teil der Sammlung bilden Zeichnungen und Photographien. — Zeichnungen werden teils bei Lokalaugenscheinaufnahmen, teils von Verletzungen aufgenommen. — Bei Lokalaugenscheinaufnahmen wird das Millimeterpapier benützt, auf dem sich die mit einem Meterband gemessenen Gegenstände und deren gegenseitige Entfernung im verkleinerten Maßstabe ganz leicht auftragen lassen. — Wichtigere Gegenstände, z. B. solche mit Blutspuren, werden auch separat im größeren Maßstabe gezeichnet. Beim Aufnehmen eines Zimmers usw. können — um die Orientierung zu erleichtern, auch die Seitenwände gezeichnet werden. Wenn man diese aufstellt, ist das ganze Zimmer rekonstruiert (Tafel II A. u. B.)

Beim Zeichnen von Verletzungen haben wir lange Zeit hindurch

die im Lauppschen Verlag erschienenen Schemata benutzt. Diese sind zwar ziemlich zweckmäßig, doch haben sie den Übelstand, daß die einzelnen Figuren nicht nach bestimmten Maßproportionen aufgenommen sind und deshalb das Einzeichnen nur nach dem Augenmaß gestatten was die vollständige Genauigkeit niemals sichert um diesem Übelstande abzuhelfen, haben wir uns selber Schemata im Verhältnis 1:3 hergestellt,[1]) solche kann sich jeder von Photographien, die in bestimmter

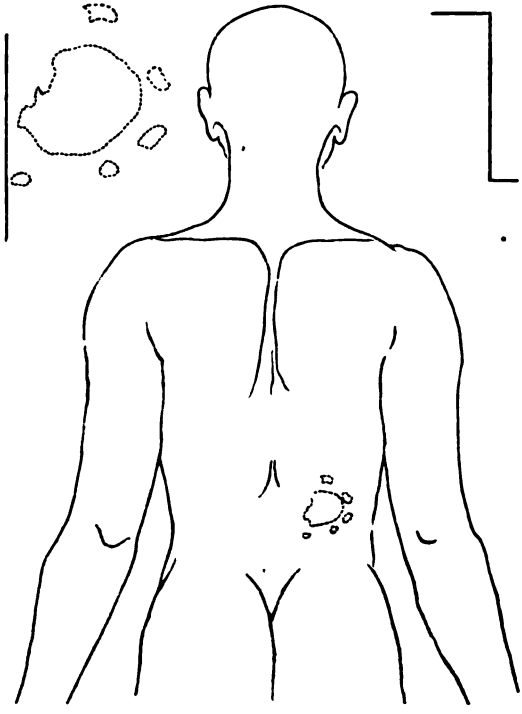

Fig. 1.

Reduktion aufgenommen sind oder nach Abbildungen anatomischer Werke, die nach bestimmten Proportionen hergestellt sind, mit Durchpausen auf Kopierleinwand und Nachzeichnen mit Tusche leicht herstellen. Diese Schemata auf Kopierleinwand werden bei allen Untersuchungen mitgeführt und derart gebraucht, daß die vorgefundenen und pünktlich abgemessenen Veränderungen in entsprechender Reduktion mit Bleistift eingetragen werden. — Vom Schema wird zu Hause

1) Fig. 1 und Fig. 2, Schemata zum Einzeichnen von Befunden, im Original 3 mal größer.]

wieder durch einfaches Durchpausen eine Zeichnung verfertigt und in dieser, um auffallender zu sein, die Verletzung mit farbiger Tinte bezeichnet. Das Schema selbst mit Radirgummi gereinigt, dient weiter. Für gewöhnlich ist es angezeigt, die Verletzung auch separat in natürlicher Größe zu zeichnen; wenn es daran gelegen ist, diese in ihrer Form ganz pünktlich zu bekommen, benützen wir eine Celluloidfolie, deren eine Seite durch Schaben mit einem Messer aufgeraut wurde. — Diese wird mit der glänzenden Seite auf die Verletzung gelegt, die rauhe Seite nimmt weiche Bleistiftstriche ganz leicht auf.

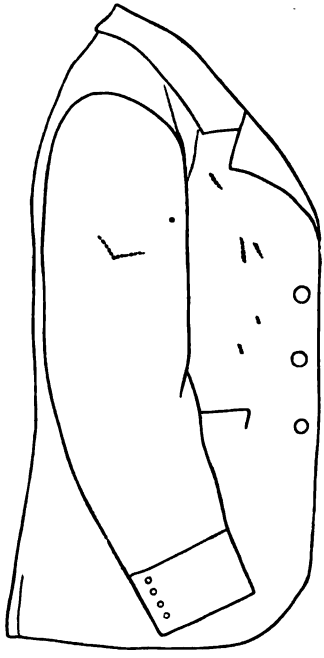

Fig 2.

Im ausgedehntesten Maße werden die photographischen Verfahren beim Sammeln der Fälle benutzt; es ist Regel, daß alles, was irgend ein Interesse haben kann, aufgenommen wird. Trotzdem unser Material, wie ich oben berchtet habe, ziemliich beschränkt ist, haben wir doch mit der Zeit eine ganze Menge Aufnahmen zusammen gebracht, so daß ich z. B. bei der Abhandlung der Schußverletzungen über 200 Photographien von Verletzungen, die durch verschiedene Schießwaffen aus verschiedener Entfernung verursacht wurden, demonstrieren kann. (Tafel III.)

Die Zeichnungen und Photographien kommen natürlich nicht nur Lehrzwecken zu gute, sondern sind auch bei der richterlichen Entscheidung von großer Bedeutung. Wir Ärzte haben zwar für das Urteil direkt keine Verantwortung zu tragen, doch kommen Fälle vor, wo das Los eines Verdächtigten ausschließlich durch Wissen und Gewissen der Sachverständigen entschieden wird. Man kann sich kein unheimlicheres Gefühl vorstellen, alsdas, welches den Sachverständigen befallen muß, wenn in seinem Innern Zweifel entstehen, ob seine Aussagen auch richtig verstanden wurden. — Deshalb müssen wir trachten, Richter und Parteien möglichst zu erleuchten, ihnen die Mittel in die Hand zu geben, unser Gutachten beurteilen zu können. Dazu ist der beste Weg das Demonstrieren ad oculos.

Das Bestreben, möglichst das allgemeine Verständnis zu erreichen, ist Ursache, daß wir sogar weiter gehen, als es eigentlich strikte unsere

Aufgabe wäre, daß wir sehr oft auch Aufnahmen machen, die eigentlich nicht in das medizinische Gebiet gehören. — Dieses ist ein Dienst, den wir der Justiz erweisen, der aber schließlich auch uns zu gute kommt, denn nichts kann beim Vortrag — beim Erörtern vorgekommener Fälle — das Interesse der Hörer so binden, als eine durch Zeichnungen, Photographien und andere Objekte illustrierte ausführliche Beschreibung.

Der photographische Apparat ist bei allen Untersuchungen unser Begleiter, wird auch bei Exkursionen mitgenommen, was für die Behörde umsomehr von Bedeutung ist, als sich die Wichtigkeit einer photographischen Aufnahme oft nur am Tatorte zeigt, wo dann meistens kein Photograph aufzutreiben ist. — Die Beschreibung des Ortes, wo ein Verbrechen begangen wurde, verursacht auch dem Geübten Mühe; wo verwickelte Verhältnisse — viele Gegenstände zu beschreiben sind, wird sie leicht langwierig und ermüdend; dabei kann etwas, was zur Zeit der Besichtigung keine Wichtigkeit zu haben scheint leicht ausbleiben. — Das photographische Bild fixiert alles mit absoluter Treue, kann später wann immer wieder und wieder befragt werden und ermöglicht sozusagen eine augenblickliche Orientierung.

Der Dorfkassier C. wurde an einem Abend, als er eben das Nachtmahl erwartend bei seinem Tische saß, durch einen Schuß — der durch das geschlossene Fenster drang — meuchlings ermordet; lautlos sank sein Kopf auf die Platte des Tisches. (Tafel IV B. 1.)[1]) — Am anderen Morgen fanden wir die Leiche in unveränderter Stellung mit vornübergebeugtem Kopfe bei seinem Tische auf der Bank sitzend. Da die Starre auf ihrem Höhepunkt stand, konnte die Leiche ohne Veränderung ihrer Stellung zum Zwecke des besseren Photographieens in den Hof geschafft werden. (B. 2.) Die Tischplatte war mit Blut besudelt, mit Glassplittern und halbangebrannten Papierfetzen bedeckt. Die linke untere (von innen bestimmt) Fensterscheibe war durchgeschossen, das ziemlich dichte Drahtgeflecht, welches an deren Außenseite in drei Finger Entfernung angebracht war, in der Mitte mit etwas Rauch beschlagen, doch unverletzt (A. 1 u. 2.) Bei der Leiche fanden sich an der linken Seite der unteren Halsgegend nebeneinander zwei Verletzungen; eine talergroße Zertrümmerung über dem Schlüsselbein und ein runder Einschuß darüber. (B. C. 1.) — Lungen, größere Gefäße, Wirbelsäule waren zertrümmert. — Im Schußkanal fanden sich mehrere Hackbleistücke, ein 2½ cm langes cylindrisches Eisenstück mit Schraubengewinde und mehrere angebrannte Papierfetzen von der Umhüllung von 4—7 Kreuzer Tabak

1) A. bedeutet erste B., zweite wagerechte Reihe.

paketen (C. 2 u. 3.) Der Verdächtigte wohnte der Obduktion mit dem größten Cynismus bei und antwortete keck auf die an ihn gerichteten Fragen: man solle Zeugen bringen, die ihn der Tat überführten, dann würde er sie bekennen. — Bei der Hausdurchsuchung fanden sich die Reste des Papierpfropfens und in der Türe die Schraube, von der das als Projektil benützte Stück frisch abgebrochen war. Dieser Fund bewog den Täter, sein fruchtloses Leugnen aufzugeben. Er bekannte die Tat, zeigte sein Vorgehen (D. 1) nicht nur sondern erzählte auch daß er schon viermal den Dorfnotar aus einem Hinterhalt im Walde angeschossen hatte. (D 2.)

Im Jahre 1902 wurde eine Näherin in ihrer armseligen Wohnung erwürgt aufgefunden. (Tafel V A. 1, 2 B. 1, 2.) Die Leiche war in knieender Stellung über das aus Kisten und Brettern zusammengenagelte ärmliche Bett geneigt. — In der 1½ Meter breiten Kammer war keine auffallende Unordnung. Der linke Oberschenkel der Leiche berührte den Fuß eines kleinen Spaarherdes, der aus seiner Stelle nicht verrückt war; auf seiner Platte stand ein mit Wasser halbgefülltes Glas, daneben ein Waschbecken und ein Sonnenschirm in ziemlich labilem Gleichgewicht aufrecht an die Wand gelehnt. — Alle diese Umstände bewiesen zur Evidenz, daß in der Kammer kein Kampf stattgefunden hat, daß also die Verstorbene unter Umständen angefallen wurde, wo sie keine Gegenwehr leisten konnte. Als Täter wurde ein Schneidergeselle eruiert, der mit der Verstorbenen ein Liebesverhältnis unterhielt. — Motiv der Tat war Raub. — Der Täter nahm eine Nähmaschine, einige Ringe und Ohrgehänge mit sich. Möglich ist es, daß er auch Geld zu bekommen hoffte, denn angeblich hatte die Verstorbene — wahrscheinlich um den Täter zur Heirat zu bewegen — erzählt, sie sei im Besitze eines Vermögens von 600 fl. —

Der Bauer F. A., an der Spitze eines Heuschobers stehend, schleuderte die Heugabel gegen sein zankendes Weib. (Tafel V B. 3 D. 1 u. 2.) Die eine Zinke der Gabel drang durch das untere Augenlid in die Schädelhöhle und verursachte durch eitrige Gehirnhautentzündung den Tod. — An den Bildern ist die Höhe des Schobers, die Entfernung der Verstorbenen (markiert durch eine fremde Person), die Verletzung und die Art des Eindringens der Gabel sichtbar.

Der Gutsbesitzer D. D. wurde eines Morgens auf der Landstraße durch zwei im Graben lauernde Schuldner überfallen und vom Wagen gerissen. (Tafel V D. 1 u. 2.) — Im Kampfe wurde er weit hinein ins Feld gezerrt und dort erschlagen. Bild 1 zeigt den Fundort der Leiche, Bild 2 dessen Lage am Boden. — Interessant war in diesem Falle, daß durch das Auffinden eines eingeklemmten

Holzsplitters von den benützten zwei Knütteln derjenige, der den tödlichen Schädelbruch verursacht hat, bezeichnet werden konnte.

In einem Raubmordfall à la Francesconi (Tafel VI) wurde eine ganze Reihe von Aufnahmen gemacht. Die Tischlergesellen Franz Friedrich (C. 2) und Gyula Szöts (B. 1), angestiftet durch den Gastwirt Imre Szabó (B. 3) mieteten im Hause No. 6 der Unionsgasse (A. 1) ein ebenerdig hinten im Hofe liegendes Zimmer, (A. 2) und gaben sofort eine Postanweisung mit 4 Kronen auf, um den Geldbriefträger dorthin zu locken. — Am anderen Tage mittags halb zwölf Uhr erschien letzterer ahnungslos in der angegebenen Wohnung, wo ihm die Täter schon auflauerten. — Im Augenblick, als er die zu übergebende Summe aus seiner Tasche hervorholen wollte, erhielt er mit einem kurzen Handbeil einen Schlag auf das Hinterhaupt. — Das Beil welches ganz lose (!) im Schafte stak, flog heraus. — Der Verletzte, der aufrechtstehend um Hilfe rief, wurde überfallen und herumgezerrt, wobei er mehreremal mit seiner blutüberströmten Hand die Fensterscheiben streifte. (C. 1.) — Durch den Lärm aufmerksam gemacht, lief eine Magd aus einer Küche des erten Stockes auf die Galerie und sah, sich über das Geländer beugend, die blutige Hand am Fenster, worauf sie Alarm schlug. (C. 3.) Unterdessen waren die Täter bemüht, ihr Opfer zu überwältigen; endlich gelang es ihnen, dasselbe zu Fall zu bringen; da ergriff Fr. F. das aus dem Schafte geflogene Beil und bearbeitete, dasselbe in der Faust haltend, den Kopf des Gefallenen. — Der Alarm der Magd rief die Einwohner in den Hof; Neugierige stürmten von der Straße herein; die Täter, dieses merkend, dachten an die Flucht; der eine stürmte aus dem Zimmer, der andere verkroch sich; beide wurden sofort festgenommen und mit zerkratztem Gesicht mit Blut besudelt zur Polizei abgeführt. — Der Briefträger wurde bewußtlos am Boden liegend aufgefunden; er verschied kurze Zeit nach seiner Einlieferung ins Spital, ohne die Besinnung zurückbekommen zu haben. — Im Zimmer waren die Zeichen des erbitterten Kampfes sichtbar. Fußboden, Türe, Fenster, Vorhänge etc. mit Blut in dicken Lagen bedeckt, der Schreibtisch umgestürzt am Boden, Tasche, Kappe, Halsband des Ermordeten, Trümmer einer Wasserflasche, das Beil und sein Schaft, dabei ganze Haufen von Banknoten, Anweisungen, Briefen, alles zertreten und mit Blut besudelt. (Tafel II A. u. B.) Fr. F. wurde zum Tode verurteilt und hingerichtet (Tafel XII F. 3), der Anstifter zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe, — der andere Täter entkam wunderbarerweise mit 8 Jahren.

Ungemein wichtig ist die Photographie als Ergänzung des Obduktions- oder Verletzungsberichtes. Eine Verletzung so zu beschrei-

ben, daß sie sich alle diejenigen, die die Beschreibung lesen oder deren Verlesung anhören, ganz so vorstellen, wie sie der Beschreiber sah, ist kaum möglich; dazu kommt noch, daß die Beschreibung mehrerer Verletzungen auf die Zuhörer ungemein ermüdend wirkt und die Aufmerksamkeit gar bald eindämpft. — Ich habe bei Schwurgerichtsverhandlungen öfters die Erfahrung gemacht, daß die Geschworenen nach Beenden des Zeugenverhöres, wenn die Reihe an die Verlesung der ärztlichen Protokolle kommt, sich mit sichtbarem Interesse zum Aufmerken herrichten. Die Aufmerksamkeit hält eine Zeit an, wenn aber in endloser Folge sich Verletzung an Verletzung reiht, sieht man die Ermüdung, sogar Enttäuschung. Die Aufmerksamkeit entschwindet, und am Ende wissen die Zuhörer nicht einmal die Zahl der Verletzungen, nicht einmal, auf welchem Körperteile sie vorkamen. Hier hilft die Photographie, die alle Verletzungen, deren Form, Ausdehnung und gegenseitiges Verhältnis sofort vor Augen führt. — Mehrfache Verletzungen kamen uns ziemlich oft vor. — Die 34jährige Witwe A. B. wurde durch ihren Liebhaber aus Eifersucht mit einem Küchenmesser erstochen; ihr Körper trug sieben Stiche, davon vier tödliche (Tafel VII, B 2); C. D. wurde von seinem berauschten Freunde im Zanke erstochen (Tafel VII, A 2); E. F. auf der Straße von einem Unbekannten überfallen (Tafel VII, A 1); G. H. auf dem Heimwege vom Jahrmarkt durch seinen Begleiter ermordet und beraubt (Tafel VII, B 1 u. 3 u. D 1).

Ebenso wichtige Dienste leistet die Photographie in Fällen, wo das verletzende Werkzeug fraglich ist. Wenn das ärztliche Gutachten das Benützen einer gewissen Art von Werkzeugen aussagt, der Beschuldigte aber das Benützen eines solchen leugnet, ist es lediglich Vertrauenssache, ob die Aussage des Sachverständigen angenommen oder außer acht gelassen wird. Letzteres wird geschehen, wenn es der Verteidigung gelingt — was meistens versucht wird — das Vertrauen ins Schwanken zu bringen. — Hier kann eine gute Photographie alle Zweifel vernichten.

K. K. wurde des Brudermordes angeklagt; er behauptete fest, daß er den Verstorbenen bloß mit einem plötzlich aufgerafften Stocke über den Kopf geschlagen hätte. Die Knochenverletzung des Schädeldaches wies auf Hieb mit einem wenigstens teilweise scharfen Werkzeuge hin, was aus der Photographie ganz deutlich ersichtlich ist (Tafel VII, D 2). Später fand sich in der Kammer des Täters eine Schaufel, von deren Rand ein Abschnitt in den Knochendefekt ganz gut hineinpaßte. Trotz der Anstrengungen des Verteidigers nahmen die Geschworenen die Einwirkung der Schaufel als bewiesen an und fällten dementsprechend ihr Urteil.

Auch beim ermordeten Briefträger zeigten die Photographien ganz deutlich die Art des einwirkenden Werkzeuges. Über dem rechten Ohre befand sich ein 8×5 cm großer Knochendefekt. Die symmetrischen, scharfkantigen Einkerbungen am oberen Saume sowie im unteren Winkel beweisen, daß dort die Schneide des Beiles eingewirkt hat (Tafel VI, D 2); die hufeisenförmige Verletzung an der Stirne stimmt ganz genau mit dem Rande der Öffnung des Beiles (Tafel VI, D 1). Die parallel verlaufenden, gleichmäßigen Wunden am Hinterhaupt beweisen einesteils, daß dort eine Schneide eingewirkt hat, weiters, daß der Kopf beim Setzen dieser Verletzungen immobilisiert war.

Auch in Fällen von Strangulation gibt eine Photographie die Lage des Strangulationswerkzeuges, sowie dessen Verhältnis zur Strangfurche, wie an nebenstehenden Abbildungen ersichtlich, viel besser wieder als eine Beschreibung (Tafel VIII). — In C 2 ist die Leiche eines reichen Bauern abgebildet, der einem Raubmord zum Opfer fiel; die anderen sind Selbstmorde durch Erhängen. — Die Aufnahme D 2 zeigt das Fehlen der Strangfurche beim Benutzen eines weichen Strangulationsbandes (Schnupftuch), C 1 eine vierfache Strangfurche mit dem Abdruck der einzelnen Windungen des Strickes. Beim Falle D 1 und D 3 wurde die Untersuchung wegen Fahrlässigkeit eingeleitet. Das 14 Monate alte Kind wurde während dem Schlafen in der Wiege mit einer Decke bedeckt und diese mit einem Strick befestigt; einmal fiel es in der Nacht heraus und wurde am Morgen tot, mit dem Halse in einer Schlinge hängend, aufgefunden. E 1 zeigt natürliche Furchen der Halshaut, die für Strangulationsmarken gehalten wurden; E 2 die faule Leiche eines Neugeborenen mit festgeknüpftem Strangulationsband am Halse; E 3 die Leiche eines Justifizierten (Fr. Friedrich, Mörder des Briefträgers). —

Daß photographische Aufnahmen heute auch bei wissenschaftlichen Arbeiten oft nicht zu entbehren sind, muß gar nicht besonders erwähnt werden. — Experimentell erzeugte Veränderungen lassen sich dadurch viel besser und beweisender vor Augen führen, als durch die Beschreibung. — Durch einen vorgekommenen Fall bewegt, sind wir einer Frage — die in der gerichtlichen Medizin schon lange für endgültig erledigt schien — auf experimentellem Wege näher getreten; dies ist die Frage der postmortalen Brandblasen. — Alle gerichtlich medizinischen Lehrbücher stimmen darin überein, daß eine größere Anzahl prall gefüllter Blasen das Einwirken der höheren Temperatur auf den lebenden Körper verrate. Unsere Versuche haben diese Lehre erschüttert, und da sozusagen Tag für Tag Fälle vorkommen, in denen

über vital oder postmortal entstandene Verbrennung entschieden werden muß, will ich die Ergebnisse kurz schon an dieser Stelle veröffentlichen. — Wir benutzten zu den Experimenten die Leichen Neugeborener, die einesteils mit loderndem Wasser übergossen, andernteils in Wasser gekocht wurden. In beiden Fällen war die Oberfläche des Körpers mit erbsen- bis bohnengroßen prall gefüllten Blasen übersät. In einem Falle konnte auch an einem amputierten Unterschenkel durch langsame Einwirkung von Flammenhitze Blasenbildung hervorgerufen werden (Tafel IX). Da auf Grund dieser Versuche weder die Zahl noch der Grad der Füllung der Blasen ein Unterscheidungsmerkmal gibt, mußte nach anderen gesucht werden, die sich auch tatsächlich ergeben. — Der Inhalt der bei Lebzeiten entstandenen Brandblasen gerinnt entweder gar nicht, oder höchstens in einigen losen Flocken; der Inhalt postmortaler Blasen gerinnt beim Auskühlen zu einer ziemlich festen, gleichmäßigen, gewöhnlich ganz farblosen, nur selten etwas rötlichen gelatinösen Sulze. Unterschiede zeigen sich auch im chemischen Verhalten. Der Inhalt der bei Lebzeiten entstandenen Blase ist reich an Eiweiß, gibt beim Kochen oder Zusatz von Salpetersäure einen ganz dichten flockigen Niederschlag; der Inhalt der postmortalen Blase bleibt ganz unverändert oder zeigt höchstens eine kaum bemerkbare leichte Trübung.

Trotz der allgemeinen Verbreitung der Amateurphotographie kann man Aufnahmen aus der gerichtsärztlichen Praxis ziemlich selten zu Gesichte bekommen, und auch diese lassen meistens zu wünschen übrig. — Dies ist um so mehr auffallend, als infolge der Errungenschaften der modernen Technik und dank der auf photographischem Gebiete bestehenden großen Konkurrenz ohne besondere Schwierigkeiten und verhältnismäßig auch mit geringen Kosten bei einiger Übung ganz befriedigende Resultate erzielt werden können. Es ist hier nicht der Platz, eine gründliche Anleitung für die photographischen Aufnahmen zu geben, doch halte ich es für angezeigt, einige Verfahren, die sich uns in jahrelanger Praxis bewährt haben, anzugeben.

Da die aufzunehmenden Objekte in der gerichtsärztlichen Praxis zumeist leblose Gegenstände sind — und hiermit verlängerte Exposition zulassen — muß an die Lichtstärke der Objektive keine große Anforderung gestellt werden. Weniger lichtstarke, und somit billigere Objektive entsprechen vollständig. Ein Cameraformat von 9 × 12 genügt für die meisten Fälle, 18 × 24 ist schon zu groß und verursacht bei Exkursionen Schwierigkeiten; am besten ist das Format 13 × 18.

Hauptsache ist, wie bei allen wissenschaftlichen Aufnahmen,

vollständige Treue und größtmöglichste Schärfe. — Die Negative müssen vom Anfang an so hergestellt werden, daß sie ohne jedwede Retusche gebrauchsfertig seien. Die Schärfe wird durch präzises Einstellen und das Benutzen möglichst enger Blenden erreicht; — hierdurch vergrößert sich die Expositionszeit ganz wesentlich, doch bildet diese bei unbewegten Gegenständen keinen Übelstand. Im allgemeinen ist es angezeigt, eher zu lange als zu kurz zu exponieren, denn mit entsprechend abgestimmten Entwicklern kann man bei ganz beträchtlicher Überexposition tadellose Negative erhalten, wenn aber die Exposition zu kurz war, können Details, die auf die Platte keinen Eindruck gemacht haben, mit keiner Gewalt hervorgezwungen werden. Wir gebrauchen gewöhnlich Hydrochinon in folgender Zusammensetzung: Wasser 900, neutrales schwefligsaures Natron 75 g, Hydrochinon 10 g, kristallisierte Soda 150 g. — Zu je 100 cm 10 Tropfen Bromkalilösung 1 : 10. — Bei Verdacht starker Überexposition noch mehr zu verdünnen. Daß die Flächen der Objektive möglichst rein zu halten sind, brauche ich gar nicht zu erwähnen; ich will nur bemerken, daß das Abwischen besonders dann unentbehrlich ist, wenn der Ort der Aufnahme anders temperiert ist als der Standort des Apparates; der Taubeschlag, der unter diesen Umständen entsteht, hat schon viele Mißerfolge verursacht.

Die Leichenaufnahmen in unserem Institute werden im Obduktionssaale gemacht. Dies ist eine Lokalität im ersten Stock eines freistehenden Gebäudes mit drei gegen Norden gelegenen Fenstern ohne Oberlicht. Seine Länge beträgt sieben, seine Tiefe fünf Meter. Um die Schlagschatten, die von den breiten Zwischenpfeilern der Fenster auf das Objekt fallen könnten, zu vermeiden, wird dieses gegen die Tiefe des Saales vom Fenster abgerückt. — Der Aufnahmeapparat steht in 1,5 m Entfernung vom Fenster, der Karren, auf dem die Leiche liegt, in 2,30 m Entfernung von diesem; hinter der Leiche wird ein Hintergrund aufgespannt, der aus einem aufrollbaren, weißen Leinwandvorhang besteht; seine Entfernung vom Objekt beträgt 1,20 m; ihn näher zu rücken ist deshalb nicht angezeigt, weil sonst Falten und Flecken desselben am Bilde auch sichtbar werden; — einesteils wegen Raummangel, andernteils um das Verstauben zu verhindern, wird der Vorhang im aufgerollten Zustand gehalten und nur beim Gebrauch aufgehängt. Als Objektiv benutzen wir ein Gruppen-Antiplanet von Steinheil, 48 mm Öffnung, und zwar immer mit der engsten 9 mm Blende; die Exposition variiert von 30—60 Sekunden.

Für die Leichenaufnahmen wurden von verschiedener Seite ver-

schiedene mehr oder weniger komplizierte Gestelle konstruiert. — In der Pariser Morgue bedient man sich eines Leichenkarrens, an dem sich der Oberteil der Platte bis zur senkrechten aufstellen und hierdurch die angeschnallte Leiche in sitzende Stellung bringen läßt; die Wiener Polizei bedient sich eines Brettes, an dem unten ein hervorstehender und verstellbarer Zapfen für den Damm, oben zwei gleichfalls verstellbare Zapfen für die Achselhöhlen angebracht sind. Die Leiche wird gleichsam an diesen aufgehängt, wodurch natürlich beim Senkrechtstellen des Brettes die Achseln gehoben werden und hierdurch diese unnatürlich hoch, der Hals aber eingesunken erscheint.

Meiner Ansicht nach erhellt aus den beigegebenen Aufnahmen zur Genüge, daß man von Leichen auch in liegender Stellung ohne besondere Vorrichtungen tadellos entsprechende Photographien erhalten kann.

Ganz zu verwerfen sind alle monstruösen leiterartigen Stative, die erdacht wurden, um Leichen, die sich in liegender Stellung befinden, von oben zu photographieren. — Solche Aufnahmen erscheinen immer ganz widernatürlich — denn niemand ist gewöhnt, die Dinge aus der Vogelperspektive zu betrachten. — Der Photograph muß eben bestrebt sein, die Gegenstände so wiederzugeben, wie sie sich für gewöhnlich unseren Augen darbieten; er soll also seinen Apparat immer möglichst wagerecht, und seine Objektive in Augenhöhe stellen.

Wichtig ist es, alle Aufnahmen möglichst in gleicher Reduktion herzustellen; wir benutzen neuerdings die auch von Bertillon bei seinem Signalement angenommene Verkleinerung 1 : 7. — Es wäre sehr erwünscht, wenn bei allen wissenschaftlichen Aufnahmen ein konventionelles Verkleinerungsmaß eingehalten würde, denn nur so lassen sich die Aufnahmen verschiedener Autoren gut vergleichen. — Bei der genannten Reduktion 1 : 7 können natürlich nur Objektive von längerer Brennweite gebraucht werden; Aufnahmen mit einem Objektiv unter 25 cm Brennweite zeigen schon Verzeichnung, indem die näher gelegenen Teile vergrößert erscheinen; — also ist es nötig, bei kürzeren Brennweiten eine größere Reduktion eintreten zu lassen.

Eine Verkleinerung in bestimmtem Maßstabe kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden, unter anderem durch Berechnung des Objektabstandes und der Auszugslänge der Camera. Solche Berechnungen findet man in den Secretanschen Tabellen für Objektive verschiedener Brennweite schon fertig. Pünklichere Resultate lassen sich erzielen, wenn bei der Aufnahme ein Maßstab auf der Mattscheibe eingestellt wird. Wir benutzen eine lange Holzleiste, an der ein Meßband mit 70 cm Einteilung angebracht ist. Die Leiste wird

horizontal über der am Karren liegenden Leiche parallel mit deren Mittellinie (Nase und Nabel) aufgestellt und das Einstellen so lange fortgesetzt, bis das Bild der Maßeinteilung, mit Millimeterpapier gemessen, gerade 10 cm ergibt (Tafel X, B 2). Wenn man sich bei dieser Gelegenheit den Standort des Leichenkarrens, sowie der photographischen Camera am Fußboden mit Ölfarbe bezeichnet, eventuell auch die Auszugslänge der Camera vermerkt, kann man später mit genügender Genauigkeit ohne Benutzen des Maßstabes die gewünschte Reduktion beibehalten.

Um auch bei Exkursionen dasselbe Verhältnis einhalten zu können, wird die hierbei nötige Auszugslänge pünktlich bezeichnet, und dann der Standort des Apparates so gewählt, daß bei der angegebenen Auszugslänge das Bild scharf erscheint. — Die feine Einstellung bewirkt am Verhältnis keine besondere Änderung.

Daß die Leichen zum Photographieren entsprechend hergerichtet, namentlich auch gereinigt werden müssen, ist selbstverständlich. — Alles, was nicht auf das Bild gehört, muß entfernt werden; — bei Verletzungen behaarter Teile müssen zum Zwecke des Sichtbarmachens eventuell auch die Haare entfernt werden. Bei Leichen Unbekannter werden Haare, Bart usw. so geordnet, wie sie dem Anscheine nach im Leben getragen wurden; zusammengeschrumpfte Augäpfel können durch Einspritzen von Glyzerinlösung (mittels einer Provozspritze) wieder strotzend gemacht, die Augenlider durch längeres Beschweren derselben in geöffnetem Zustande mit feuchter Baumwolle offen erhalten werden.[1])

Oft kommen Aufnahmen vor, die in einfachen Bildern wegen Fehlen der Plastik ganz unbrauchbar sind; hier müssen dann stereoskopische Aufnahmen aushelfen. — Die Aufnahme Tafel XI A. 2 ist kaum zu entziffern, im stereoskopischen Bilde zeigt sich erst die wunderbare Tiefe der Schußwunde der rechten Schläfe. Im allgemeinen kann man behaupten, daß stereoskopische Bilder viel lehrreicher sind als Einzelbilder; auch bei Aufnahmen von unbekannten Individuen habe ich öfter die Bemerkung gemacht, daß das Stereoskop die Agnoscierung erleichtert. — Solche Aufnahmen können mit Doppelobjektiven ausgerüsteten Stereoskopcameras, als auch ohne solche durch Verschieben einer einfachen Camera gemacht werden. Wir benützen das letztere Verfahren und haben hierzu eine einfache Einrichtung konstruirt. Diese besteht in einem flachen Stativkopf aus

1) Dieses Verfahren wurde schon im Jahre 1896 von H. J. Gorre empfohlen (Annales d'hygiene 1896, T. 36, p. 527; neuerdings wird es in verschiedenen Publikationen anderen zugeschrieben.

Messing, in dessen Mitte sich eine kleine Messingplatte in einer Ausdehnung von 8 cm zwischen Schienen hin und herschieben läßt. Diese Einrichtung hat den Vorteil, daß man mit dem Apparat näher an den Gegenstand herangehen kann, diesen also größer ins Bild bekommt, weiter, daß man zwei große Einzelbilder hat, von denen sich beliebige Teile herausnehmen und zu Doppelbildern vereinigen lassen. —

Als Negativmaterial können alle Plattensorten der besseren Fabriken benutzt werden. Wir gebrauchen für gewöhnlich Schleußner-Lumière Agfaplatten. Am besten ist es, sich mit einer Plattensorte einzuarbeiten, und dann bei derselben zu bleiben.

Dort, wo es auf die Wiedergabe der Farbwerte farbiger Objekte ankommt, müssen ortochromatische Platten gebraucht werden. — Solche sind im Handel in verschiedenen Sorten zu haben. — In der gerichtlichen Medizin, wo an den Objekten gewöhnlich die rote Farbe vorherrscht (Blut, Verletzungen), kommen in erster Reihe die für Rot sensibilierten Platten in Betracht, da mit gewöhnlichen Platten rot und gelb, wie bekannt, ganz dunkel, sogar schwarz erscheint. Solche Platten kann man sich auch durch Baden gewöhnlicher Platten in entsprechenden Farblösungen selber herstellen.[1]) Wir gebrauchen neuerdings gewöhnlich die für rot sensibilierten Platten von Meister, Lucius und Brünning. — Um den vollen Effekt der roten Strahlen zu sichern, muß auch ein Rotfilter benutzt werden. Solche sind überall käuflich. Wir benutzen die rote Scheibe des Mietheschen Dreifarbenaufnahmeapparates, welche einfach vor das Objektiv gestellt wird. — Die Exposition muß sich bei gleichen Lichtverhältnissen nach der Intensität des Rotfilters richten. — Wir exponieren im Zimmer mit 9 mm Blende des Steinheil-Gruppenantiplanet 48 mm 8—10 Minuten. Die Resultate sind ganz auffallend (Tafel X).

C 1 bis C 3 sind vom selben Falle aufgenommen. C 1 auf Pinachromplatte zeigt das mit Blut befleckte Hemd viel weniger dunkel als C 3 auf gewöhnlicher Trockenplatte. — Siehe auch Tafel IX B 1 B 3.

Es wäre natürlich sehr erwünscht, Photographien in natürlichen Farben herstellen zu können; besonders bei der Aufnahme von Verwesungserscheinungen, Vergiftungen usw. wäre dieses von großer Bedeutung; leider sind die gebräuchlichen Verfahren noch nicht so weit ausgebaut, daß sie leicht und sicher verwendet werden können.

---

1) Athylrot, Ortochrom, Pinachrom. Die Farblösungen werden im Verhältnis 1 : 1000 in Alkohol gelöst aufbewahrt. Beim Gebrauch mischt man Farblösung 2 ccm, Ammoniak 1 ccm, Wasser 100 ccm. Hierin werden die Platten drei bis vier Minuten lang gebadet und nach oberflächlichem Abbrausen im Dunkeln möglichst rasch getrocknet.

Für die Zukunft ist allerdings die beste Hoffnung vorhanden. — Auf diesem Gebiete haben wir auch schon mit dem Mietheschen Dreifarbenapparat Versuche gemacht; einige Aufnahmen sind auch ziemlich gut gelungen, doch konnten wir bis jetzt, da wir über genügende Zeit zum Experimentieren nicht verfügen, über das Stadium des Probierens doch noch nicht hinüber kommen.

Viel Schwierigkeiten bereitet das Photographieren frischer ana-

Fig. 3.

tomischer Präparate. Die feuchte Oberfläche glänzt und gibt störende Reflexe, die das ganze Bild verderben können. — Diesem kann sicher dadurch abgeholfen werden, daß man die Aufnahmen unter Wasser macht. Wir haben zu diesem Zwecke einen einfachen Apparat bestellt. Im wesentlichen besteht dieser aus einem Gestell, an dem sich die photographische Camera vertikal, mit dem Objektive nach unten, befestigen und mittels Schienenführung höher und niedriger stellen läßt. Unter dem Objektive steht ein Wasserbassin mit durchsichtigen Glaswänden; — dieses ist mit einer Längsseite gegen das Fenster gerichtet, die andere Seite wird durch Nebenstellen eines weißen Schirmes oder eines Spiegels beleuchtet. Beim Gebrauche wird das Bassin so weit mit Wasser gefüllt, daß das Objekt 2 bis 3 cm hoch überschwemmt sei. — Exposition mit enger Blende 15 bis 30 Sekunden. — Die Vorteile des Verfahrens sind ganz auffallend.

Die Aufnahmen A 1, B 1, Tafel X, sowie die Aufnahme B 3, Tafel XI, sind an der Luft, A 3, B 3, sowie C 2, weiter auch B 1, Tafel IX, unter Wasser verfertigt. Letztere zeichnen sich durch besonders weiche, feine Modulation aus. — C 2 ist der Durchschnitt eines Gehirns, im Schädeldach liegend, auch unter Wasser aufgenommen. Am Bilde ist die weiße und graue Masse des Gehirns scharf abgegrenzt, rechts sieht man einen Blutaustritt zwischen Schädelknochen und harter Hirnhaut, links in der Gehirnrinde kleine Zertrümmerungsherde. — Auffallend ist der Unterschied auch bei B 1 und B 3, Tafel IX. Bei B 1 sind die Eingeweide der Brust- und Bauchhöhle (an der Originalaufnahme sogar die Ecchymosen der Lungen und des Herzens) gut sichtbar, bei B 3 im ganzen dunkel verschwommen.

Bei der Aufnahme lebender Personen muß man auf mögliche Abkürzung der Exposition trachten. — Mit weiter Blende nahe am Fenster werden 5—6 Sekunden Exposition meistens genügen, eventuell kann man die Aufnahmen auch unter freiem Himmel und dann mit noch kürzerer Exposition machen. — Dort, wo man mit schlechter Beleuchtung zu kämpfen hat, oder wo das Objekt sehr unruhig ist, kann man sich mit künstlicher Beleuchtung, z. B. Magnesiumblitzpulver, Pustlampe leicht helfen.

Bei Lokalaugenscheinaufnahmen können Objektive mit langer Brennweite nicht benutzt werden, da wegen dem zu kleinen Bildwinkel nur ein kleiner Teil des Ortes auf die Platte kommt. Wenn das aufzunehmende Terrain sehr ausgebreitet ist, kommen Weitwinkel-Objektive in Gebrauch, die einen Winkel bis 130—140° aufnehmen (Goerz Hypergon) Meistens genugt auch ein gewöhnlicher Anastigmat von etwa 12 cm Brennweite, und ist deshalb für gewöhnlich vorzuziehen, weil die Weitwinkel infolge ihrer kleinen Öffnung an die Beleuchtung höhere Ansprüche stellen. — Die Zeit der Exposition schwankt nach den Lichtverhältnissen in sehr weiten Grenzen. Im Freien können einige Sekunden genügen, Interieuraufnahmen erfordern eine halbe Stunde und auch mehr. Zweckmäßig ist es auch hier, immer lieber mehr als zu wenig zu exponieren. — Überall dort, wo starke Lichtkontraste vorhanden sind (wie z. B. bei Aufnahmen gegen beleuchtete Fenster) müssen die Platten gegen Lichthofbildung geschützt werden; dieses geschieht durch Hinterkleiden derselben mit Solarin, Antisol usw. Noch sicherer geht man, wenn man sogenannte Isolartrockenplatten gebraucht, die z. B. nach dem Patente Magerstedt von der Agfagesellschaft in ganz vorzüglicher Qualität verfertigt werden. — Bei unzureichender Beleuchtung müssen Magnesiumpräparate aushelfen. Diese

kommen in Hülle und Fülle im Handel vor und sind meistens gut brauchbar. — Am einfachsten ist es, Magnesiumpulver, auf Zündpapier gestreut, entzünden zu lassen auf einem etwas nach vorne geneigten Brette etwas über und hinter der Camera. — Vollständig zufriedenstellende Resultate gaben uns auch die Zeitlichtpatronen (Krebs Offenbach). Die Menge des Magnesiums hängt wesentlich von der Abblendung des Objektives und der Entfernung des Fernpunktes ab. — Regel sei auch hier, lieber immer mehr als zu wenig zu tun. Mehr als auf F. 12 abzublenden, ist gewöhnlich nicht nötig und auch nicht angezeigt. — Wir arbeiten gewöhnlich mit einem Steinheil-Gruppenantiplanet 33 mm, oder mit Zeiß Anastigmat 1 : 8, F. 136, beide auf F. 12 abgeblendet. Eine Zeitlichtpatrone von 4 Sekunden Brenndauer genügt auf 4 — 5 m Entfernung. Dort, wo Interieuraufnahmen bei Tageslicht geschehen, ist es bei starken Kontrasten angezeigt, diese durch Kombination der Beleuchtung mit Magnesium zu mildern.

Um das Einstellen bei schlechter Beleuchtung zu erleichtern, führen wir eine mit schwarzen Buchstaben beklebte Mattscheibe mit, die mittels einer Kerze von hinten beleuchtet wird. — Oft sind auch bei Tatortsaufnahmen stereoskopische Bilder den gewöhnlichen vorzuziehen; wir machen auch diese mittels Verschiebung der einfachen Camera, wodurch wir zwei zu stereoskopischer Zusammenstellung geeignete Einzelbilder erhalten.

Als Kopiermaterial zum Herstellen der positiven Bilder haben wir lange Zeit hindurch ausschließlich Celloidinpapier gebraucht; dieses zeigt aber so große Übelstände, daß wir von seinem Gebrauche neuerdings gänzlich Abstand nehmen; dasselbe ist absolut nicht genug haltbar, vergilbt in kurzer Zeit und wird durch Reiben sehr rasch arg beschädigt. — Besonders für Bilder, die bei den Hörern herumgereicht werden sollen, ist es gänzlich unbrauchbar. — In neuerer Zeit gebrauchen wir nur Bromsilberpapiere, dieselben sind in vorzüglicher Qualität zu haben. Bromaryt und NPG-Papier der neuen photographischen Gesellschaft, Veloxpapier, Rieposbrom, die Kornpapiere von Schäuffeln, Heilbronn usw. geben alle wunderbare Resultate. — Die Bilder sind sozusagen unendlich haltbar. Wir besitzen Vergrößerungen auf Bromaryt, sowie auf Schäufeln-Kornpapier, die schon über zehn Jahre lang dem Licht ausgesetzt an der Wand hängen, ohne die geringste Veränderung zu zeigen. — Ein nicht gering zu würdigender Vorteil dieser Papiere ist, daß sie ein viel rascheres Arbeiten erlauben als die gewöhnlichen Auskopierpapiere.

Papierbilder, die man den Untersuchungsakten beischließen will,

müssen zu diesem Zwecke besonders hergerichtet werden. — Das Aufziehen auf steifen Karton, welcher beim Zusammenbiegen leicht bricht, auch leicht aus den Akten herausrutscht, ist nicht zweckmäßig am besten bewährt sich die Klebeleinwand, (Dr. A. Hesekiel, Berlin) welche einfach mit einem heißen Eisen auf das Bild gebügelt wird; letzteres bleibt biegsam und ist doch unzerreißbar. — Um die Bilder durch Erklärung verständlich zu machen, müssen verschiedene Zeichen angebracht werden; um das Bild hierdurch nicht zu besudeln, ist es besser, dieselben mit Kopierpapier oder Kopierleinwand zu überkleiden und die Zeichen an diesen anzubringen; so kann man nicht nur einzelne Stellen mit Zeichen versehen, sondern Wichtiges auch durch Nachzeichnen hervorheben sogar auch Sachen anbringen, die bei der Aufnahme schon nicht vorhanden waren; so haben wir des öfteren in Fällen von Mord, Todschlag die Blutflecken, die Kratzer, die sich beim Täter gleich nach der Tat vorfanden an der später aufgenommenen Photographie oder schon nicht mehr — an der Überkleidung (Deckpapier) mit roter Farbe angebracht. —

Das photographische Arbeiten in unserem Institute gestaltet sich folgendermaßen. — Es werden von bewegungslosen Objekten immer zwei Einzelaufnahmen mit Verschieben der Camera hergestellt, von Lebenden entweder nur Einzelbilder oder stereoskopische hier, aber mit Doppelobjektiven. — Die Aufnahmen einer Woche werden in einer lichtdichtschließenden Holzkasette übereinander gelegt, durch Zwischenlegen von Filterpapierblättern, an denen die Art der Aufnahme, Exposition usw. vermerkt werden, gegeneinander geschützt. — Samstag ist der Tag der Entwicklung. — Nach dem Trocknen wird jede Platte mit der Schoebelschen Glastinte an der Rückseite des Randes bezeichnet und in das Register eingetragen. — Sonntag ist der Tag des Kopierens. Zuerst wird von den Aufnahmen eine Vergrößerung auf Bromsilberpapier im Verhältnis 1:3 hergestellt. Hierzu dient ein „Cantilever" Projektionsapparat mit Auergaslichtbeleuchtung; dann wird ein Glasdiapositiv für den Projektionsapparat und zwei für das Stereoskop gemacht. — Diapositive machen wir auf Chlor- oder Chlorbromsilberplatten. Auch hier sind die Isolorplatten besonders zu empfehlen. Reichliche Exposition und langsames hervorrufen mit Hydrochinen gibt besonders schöne, bräunlich gefärbte, sehr saftige Diapositive. —

Damit wir uns die Arbeit nach Möglichkeit erleichtern, haben wir verschiedene Einrichtungen getroffen, von denen ich nur einen Schaukelapparat, der uns vorzügliche Dienste leistet, erwähnen will. Derselbe besteht aus zwei Blechröhren, die oben nebeneinander

aus einem geteilten Trichter herausgehen und schräg divergierend zu zwei etwas schief nach oben gestellten Schaufeln führen; sie sind mit einem wagrechten Gestell verbunden, welches um eine sagittale Achse schwingt und in der Mitte zum Anlegen der Schale mit Querleisten versehen ist. — Beim Gebrauch wird der Apparat derart unter das Auslaufrohr der Wasserleitung gestellt, daß beim Schwingen abwechselnd eine Trichteröffnung unter den Wasserstrahl fällt; — aus

Fig. 4.

dieser fließt das Wasser durch das entsprechende Rohr zur Schaufel, gibt dort ein Übergewicht, wodurch ein Umkippen erfolgt, bei dem sich die andere Trichteröffnung dem Wasserstrahl entgegenstellt. — Dieses Spiel dauert ununterbrochen fort, bis der Wasserhahn offen steht. Der Apparat arbeitet ganz zuverläßlich, er ist sehr empfindlich, verbraucht wenig Wasser und trägt auch größere Gewichte, so eine 40×50 cm große schwere Porzellanschale mit der Entwicklerlösung und den Platten. Besonders beim Hervorrufen von Diapo-

sitiven — die wir reichlich exponieren und mit sehr verdünntem Entwickler rufen, leistet er vorzügliche Dienste; manchmal arbeitet er stundenlang sich selber überlassen. Ich kann ihn überall dort, wo eine Wasserleitung zur Verfügung steht, auf das wärmste empfehlen. — S. Textfigur 4.

Außer den gewöhnlichen Aufnahmen können bei der gerichtlichen Entscheidung der Fälle auch Röntgenphotographien von großer Bedeutung sein. — Überall dort, wo die Qualifikation der körperlichen Verletzung von deren Heilungsdauer und den eventuellen Folgen abhängig gemacht ist, können diese sehr oft bei Beschädigung innerer Teile, die andern Untersuchungsmethoden nicht zugänglich sind, nur vermittelst der Durchleuchtung der Wahrheit gemäß bestimmt werden; ohne diese könnte eventuell jemand, der eine Knochenverletzung erlitten hat oder einen zurückgebliebenen Fremdkörper in sich trägt, in Verdacht der Simulation fallen. Alle Fälle, in denen die Aktiongraphie in der gerichtlichen Medizin wichtige Dienste leistet, kann man unmöglich aufzählen. Ebenso wie sie in einem Falle den Verdacht der Simulation aufheben kann, ist sie in anderen Fällen geeignet, diese Absicht zu beweisen; oft ermöglicht sie — z. B. bei Knochenbrüchen — den Mechanismus klar zu legen und hiermit auch die Art und Weise, wie der Bruch entstanden ist, zu erklären; sie kann beweisen, daß schwere Folgezustände nicht direkt mit der Verletzung zusammenhängen, sondern der Vernachlässigung oder nicht entsprechenden Heilverfahren zuzuschreiben sind; sie zeigt den Versteck eines Fremdkörpers und erklärt die damit zusammenhängenden Klagen; bei Schußwunden ist sie auch geeignet, Zahl der Projektile, Richtung ihres Eindringens zu offenbaren usw.

Fälle, in denen außer der Durchleuchtung keine andere Methode die Art der Verletzung erweisen kann, kommen ziemlich oft vor. — Im Falle Taf. XII E 1 verharrte der Verletzte, trotz allen ärztlichen Zeugnissen dabei, daß sein verletzter Daumen über drei Wochen schmerzhaft war; es wurde eine Oberrevision angeordnet, bei der wir die Bedeutung erhielten, daß es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um Übertreibung handle. Das Röntgenbild gibt dem Kläger vollständig recht; man sieht ganz deutlich an der Grundphalanx des Daumens einen abgebrochenen Knochensplitter.

Bild B 4 zeigt den Unterschenkel eines Kindes; die schräg verlaufenden lichten Streifen am Schienbein verraten Torsionssprünge des Knochens; der Bruch wurde später durch ausgedehnte Kallus-Bildung bestetigt. Die übrigen Aufnahmen betreffen alle Knochenbrüche, die den gewöhnlichen Untersuchungsmethoden nicht zugänglich waren;

bei einigen wurde die Röntgenuntersuchung mit dem Gedanken unternommen, daß sie auch kein Resultat geben wird. Diese Fälle beweisen zur Genüge, daß die Untersuchung in allen Fällen, wo nur die Möglichkeit einer Knochenverletzung besteht, vorgenommen werden sollte.

Auch Fälle von Selbstverstümmelung kamen uns vor, die ausschließlich durch die X-Strahlen geklärt werden konnten. — Bekanntermaßen bedrohen die Strafgesetzbücher überall dort, wo die allgemeine Wehrpflicht statuiert ist, die Selbstverstümmelung des Körpers, wenn sie den Zweck hat, jemanden dem Militärdienst zu entziehen, mit schweren Strafen. — Der diesbezüglich entstandene Verdacht wird von der Militärbehörde der Zivilbehörde betreffs Einleitung des Verfahrens mitgeteilt, und diese pflegt meistens auch die gerichtsärztliche Expertise anzuordnen. — Im Laufe der Jahre hatten wir verschiedene Fälle zu verzeichnen, von denen ich nur zwei erwähne, eben solche, bei deren Beurteilung das Röntgenverfahren den Ausschlag gab.

Bei M. L., einem 21jährigen Feldbauer, fand man bei der Assentierung eine Verstümmelung des Zeigefingers, also eine ganz besonders verdächtige Verletzungsfolge, vor. D 1. Der Mann behauptete, die Verstümmelung vor zehn Jahren, also in seinem 8. Lebensjahre, durch zufällige Quetschung erworben zu haben. — Seiner Angabe nach wäre er einmal mit seinem Vater von Hause abgegangen, um einen Wagen Balken in die Stadt zu schaffen. Beim Erklimmen eines steilen Abhanges hielten plötzlich die Pferde und der Wagen begann zurück zu rollen. Auf das Gebot seines Vaters wollte er einen Stein unter das hintere Rad legen; da ereilte ihn das Unglück; sein Zeigefinger geriet unter den Stein und wurde gequetscht. — Bei der Untersuchung läßt sich das Fehlen der distalen Hälfte der Endphalange feststellen; der Stumpf ist unregelmäßig vernarbt und trägt einen erbsengroßen verkrüppelten Nagelrest. — Am Röntgenbilde fällt die auffallende Dünne des Mittelstückes der Phalange ins Auge. Die Basis ist nämlich gut entwickelt, die Diaphyse aber auffallend schmal, atrophiert oder nicht entwickelt; außer dieser Veränderung zeigt sich eine Ankylose im Gebiete des II. Phalangengelenkes. — Ob die Verletzung wirklich durch Quetschung entstanden ist, konnte auf Grund der Untersuchung nicht bestimmt werden, eines aber war sicher, nämlich daß die Verletzung vor langer Zeit entstand und schließlich vor dreizehn Jahren erfolgt sein konnte. Da die Selbstverstümmelung behufs Befreiung vom Militärdienst gewöhnlich nur kurze Zeit vor dem Termine der Stellung vorgenommen wird, genügte das Gutachten zur Exkulpierung.

Die andere Veränderung, die ich erwähnen will, war eine Luxation der zweiten Zehe rechts, eine sogenannte reitende Zehe. — Dieselbe war in ihrem ersten interphalangeal-Gelenk rechtwinklig gebrochen und bedeckte mit den zwei Phalangen die dritte und vierte Zehe. — Nach Aussage des Mannes besteht diese Veränderung seit seiner Geburt. — Am Röntgenbilde ist eine auffallende Veränderung am distalen Ende der ersten Phalanx sichtbar — C 4.; diese ist an der (tibialen) gegen die große Zehe gerichteten Seite ganz abgeflacht, an der entgegengesetzten Seite zeigt sich eine ganz gut ausgebildete Gelenkfläche. — Die Luxation besteht sicher seit sehr langer Zeit und kann auch angeboren sein. Ob ähnliche Luxationen als angeborene Mißbildungen schon beobachtet wurden, weiß ich nicht; in der mir zugängigen Literatur habe ich keine Erwähnung gefunden.

Von eingekeilten Fremdkörpern haben wir eine schöne Sammlung. Die meisten betreffen im Körper zurückgebliebene Projektile. — Von besonderem Interesse sind wegen ihrer Seltenheit zwei Fälle. Einem fünfjährigen Mädchen sollten in einem Sitz sechs Zähne extrahiert werden. Während der Extraktion bäumt sich das Kind plötzlich und beginnt zu husten. Als sich der Husten legt, wird nach den Zähnen gesucht, doch ein Molarzahn nicht aufgefunden. Das Kind kränkelt, hustet, kann aber doch die Schule besuchen. Nach drei Monaten fällt es während dem Spiele plötzlich um und verscheidet mit Zeichen der Atemnot in einigen Minuten. An der Röntgenaufnahme ist der Zahn in der rechten Brusthälfte, dem Hauptbronchus entsprechend sichtbar. Bei der Obduktion zeigt sich, daß der Zahn lange Zeit im rechten Bronchus gelegen hat; die untere Hälfte der rechten Lunge war ganz luftleer; der plötzliche Tod war dadurch verursacht, daß der Zahn plötzlich sein Lager verließ, dabei auch eine große Menge Sekret, welches in den verstopften Luftröhrenäste angesammelt war, die Bronchien überschwemmte.

Der andere Fall ist ein eigentümlicher Selbsmordversuch. Der 35jährige Agent trieb sich die große Klinge seines Taschenmessers in den Schädel. Seiner Erzählung nach machte er zuerst einen Versuch, die kleine Klinge des Federmessers in die rechte Schläfe einzutreiben; es war auch eine bis zum Knochen dringende Stichwunde dort sichtbar. Als dieser Versuch fehlschlug, setzte er die große Klinge mit der Spitze auf die Mitte der Schädelwölbung und schlug mit Steinen auf den Schaft. Drei Steine verstäubten und beim dritten brach auch der Schaft von der Klinge ab, und blieb oberflächlich im Schädeldach stecken. Da holte er sich einen größeren Stein und hieb mit aller Gewalt so lange auf die Klinge ein, bis diese im

Schädel verschwand. — Als er eine zeitlang den erwünschten Tod vergebens erwartet hatte, raffte er sich zusammen, ging zur Eisenbahnstation, fuhr den 1½ Stunden weiten Weg in die Stadt und ging hier auf eigenen Füßen zur Rettungsgesellschaft. Am selben Abend machten wir im Institute die Röntgenaufnahmen, an denen das tiefe Eindringen der Klinge sichtbar ist. — (D2.) Die Nacht verbrachte der Verletzte im ruhigen Schlaf und wurde am anderen Tage operiert. Die Klinge saß so fest, daß behufs ihrer Entfernung ein Stück des Knochens mit dem Meißel entfernt werden mußte. — Die Heilung verlief ungestört.

Das Röntgenverfahren beansprucht eben so wie alle anderen Untersuchungsmethoden entsprechende Übung und besondere Sorgfalt in der Ausführung sowie in der Deutung ihrer Ergebnisse. — Oft genügt eine einzige Durchleuchtung nicht, um eine Knochenverletzung zu entdecken und muß diese in verschiedener Richtung öfters wiederholt werden. — Besonders lehrreich in dieser Hinsicht sind die Aufnahmen B 1, 2 u. 3, die von ein und demselben Individuum herstammen. Am Bilde Nr. 1, bei dessen Aufnahme der Unterarm von der Streckseite her durchleuchtet wurde, ist eine Knochenverletzung nicht sicher festzustellen; es zeigt sich zwar ein querliegender feiner strichartiger Fleck im unteren Drittel der Elle, doch ist dieser so verschwommen, daß er zu einer folgenschweren Aussage keinen sichern Anhaltspunkt liefert. — An der zweiten Aufnahme, bei der die Strahlen von der Beugeseite durchgelassen wurden, verrät sich schon der Knochensprung; dort ist an der inneren Kante der Ulna ein kleine scharfenartige Einkerbung sichtbar, von der divergierend kurze Strahlen in die Knochensubstanz eindringen. Am dritten Bilde, welches vier Wochen nach der Verletzung aufgenommen wurde, zeigt sich schon ausgedehnte Kallusbildung. —

Es kommen aber auch Fälle vor, in denen das Röntgenbild zur fälschlichen Annahme einer Knochenverletzung führen könnte, dort wo eine solche nicht existiert. — Bei einem 17jährigen Knaben fanden wir am Ellbogenende, der Elle, an der Grenze, wo während der Entwicklung die Epiphyse mit der Diaphyse zusammenstößt, eine Einkerbung mit abgerundeten Rändern, die bei einer nach sechs Wochen wiederholten Durchleuchtung ganz unverändert vorzufinden war.

Daß auch Schatten von Projektilen bei Schußwunden zu falschen Deutungen Anlaß geben können, zeigt ein interessanter Fall des Budapester Institutes. — M. wurde angeklagt, seine Geliebte mit mörderischer Absicht angeschossen zu haben; der Täter leugnete die Absicht und gab an, der Revolver wäre nur zufällig losgegangen.

Die gerichtsärztliche Untersuchung gab diese Möglichkeit zu. — Der Fall kam zur Revision, und hier wurden vom Ankläger Röntgenaufnahmen produziert, welche die absichtliche Verletzung zu beweisen schienen; an den Bildern waren nämlich zwei Projektile sichtbar und es wurde angenommen, der Täter hätte nacheinander zwei Schüsse abgefeuert. Nachdem die Tagespresse den Fall gegen die Sachverständigen genügend ausgenützt hatte, kam er endlich wieder zu Prof. Ajtai, der in Gemeinschaft mit dem Prof. der Physik Baron Dr. Eötvös, an einer ganzen Reihe von Röntgenaufnahmen bewies, daß die Schatten nicht von zwei Projektilen, sondern von einer Kugel herstammen, die sich am Nasenfortsatze des Stirnbeines derart geteilt hatte, daß der eine Teil rechts, der andere links stecken blieb.

Im Verbindung mit diesem Falle kam auch der Umstand in Frage, ob überhaupt das Röntgenverfahren wegen seiner eventuellen Gefährlichkeit in der gerichtsärztlichen Praxis gebraucht werden kann. — Eine Schädigung kann tatsächlich eintreten, aber nur dann, wenn die Bestrahlung ins Extreme geführt wird, was in der gerichtl. Praxis, wo das Verfahren nur ausschließlich zum Zwecke der Diagnose gebracht wird, niemals eintreten wird. — Daß eine kurze Bestrahlung, wie sie zum Durchleuchten und zum Photographieren genügt, Nachteile verursacht hätte, wird nirgends berichtet, und es wäre ganz unbegründet, wenn die gerichtliche Medizin sich grundlos eines wichtigen und oft unersetzbaren Untersuchungsmethode entschlagen würde. Im Gegenteil wäre es erwünscht, daß in jeder Zentrale eines Gerichtshofes ein Apparat zur Verfügung stehe.

Wir benutzen ein Induktorium von 45 cm Funkenlänge mit einem Quecksilberturbinenunterbrecher, und sind mit den Resultaten vollkommen zufrieden. — In der gerichtsärztlichen Praxis, wo Aufnahmen, welche besondere Anforderungen an die Apparate stellen, doch nur selten vorkommen, genügen auch einfachere und dadurch billigere Einrichtungen.

Die Kopien werden auch hier auf Bromsilberpapier hergestellt; bei etwas flauen Negativen gibt das Aristopapier besonders schöne Resultate; dasselbe kann durch Aufquetschen auf Glasplatten mit Hochglanz versehen werden, wodurch alle Einzelheiten in wunderbarer Feinheit hervortreten.

Bei der Verwertung der Bilder vor dem Richterstuhle habe ich oft die Bemerkung gemacht, daß die dunkle, eventuell ganz schwarze Farbe der Knochen auf Laien den Eindruck des Ungewohnten macht und das Verständnis erschwert. Diesem kann leicht abgeholfen werden; entweder macht man die Aufnahmen direkt auf empfindliches

Papier, oder, was noch besser ist, man stellt sich ein Diapositiv her und benutzt dieses zum Kopieren. Letzteres Verfahren hat auch noch den großen Vorteil, daß die rechte und linke Seite nicht, wie an den anderen Aufnahmen, vertauscht ist.

Hiermit bin ich am Ende meiner Ausführungen angelangt. — Ich habe getrachtet, die Erfahrungen, die wir in jahrelanger Praxis gesammelt, mitzuteilen. Es würde mir zur besonderen Genugtuung gereichen, wenn mein Wunsch, den Kollegen nutzbare Winke zu geben, in Erfüllung ginge, und ich hiermit zum weiteren Ausbau der gerichtlichen Medizin beigetragen hätte.

Erklärung der Abbildungen.

Der Hinweis auf die Abbildungen geschieht dort, wo mehrere Bilder an einer Tafel vereinigt sind, in der Art, daß die wagerecht laufenden Reihen von oben nach unten mit Buchstaben A, B, C, D, E, F, die senkrechten Reihen von links nach rechts mit Zahlen 1, 2, 3, 4 bezeichnet werden; z. B. A 1 will sagen das erste Bild links oben.

Tafel I, A, B, C, Stockflinten. Aus Fahrlässigkeit verursachte Todesfälle. — D, Flinte aus Tannenholz und Eisenröhren, von einem Bauern verfertigt; mit derselben wurde eine Kuh aus Rache angeschossen. E 1, drei Stück leere Mannlicherpatronenhülsen, die an einem Holzpflock befestigt, geladen und mit Lunte entzündet wurden. Mordversuch. E 2, Pistole aus Eisen, von einem Schlosserlehrling zum Zwecke des Selbstmordes verfertigt. F 1, Schädeldach eines Neugeborenen mit intrauteriner Verknöcherung der Pfeilnaht. — F 2, Präparatenglas, mit Schoebelscher Glastinte bezeichnet.

Tafel II, A, Lokalaugenscheinaufnahme auf Millimeterpapier. Zimmer, in dem der Briefträger K. B. ermordet wurde. (Siehe Tafel VIII), B dieselbe Zeichnung mit aufgestellten Seitenwänden. — T: Tisch, Te: Teppich, B: Bett, Nk: Nachtschrank, S: Sofa, Sch: Schrank, K: Koffer, TT: Toilettetisch, SchT: Schreibtisch, O: Ofen, WT: Waschtisch, 1. Kappe, 2. zerbrochene Wasserflasche, 3. Beil, 4. Schaft des Beiles, 6. Hammer, 7. Meißel, 8. Zange, Bi: Bild, Sp: Spiegel, L: Hängelampe.

Tafel III, Schußverletzungen. — A 1, Einschußöffnung unter der linken Brustwarze. Selbstmord mit einer Pistole. A 2, Zertrümmerung des unteren Teiles des Gesichtes. Fahrlässigkeit. Schrotschuß aus einem Jagdgewehr. A 3, Schrotschuß im Gesicht. Fahrlässigkeit beim Entladen eines Jagdgewehres. B 1, Mord. Einschuß an

der rechten Schläfe mit Brandsaum und eingekeilten Pulverkörnern. Revolver. B 2, Mord. Einschußöffnung an der Stirne mit Brandsaum, Rauchbeschlag und eingekeilten Pulverkörnern. — B 3, Totschlag. Einschuß an der Stirne. Gendarmeriegewehr, zwei Schritte Entfernung. — C 1, Einschuß an der rechten Schläfe; Selbstmord mit einem Revolver; Andrücken der Mündung. C 2, Selbstmord. Revolver. Entzünden der Kleider. C 3, Einschuß an der rechten Schläfe mit ausgedehnter Explosivwirkung. Pistole. — D 1, Einschuß an der Nasenwurzel. D 3, derselbe Fall; Ausschuß am Hinterhaupt. Selbstmord mit Militärgewehr. — D 2, Einschuß an der Nase. Fahrlässigkeit beim Spielen mit einer Stockflinte. Eingekeilte Pulverkörner in der Gesichtshaut. — E 1, Einschuß an der rechten Schläfe. Andrücken des Laufes und Eindringen von Verbrennungsprodukten. E. 3, derselbe Fall mit über das Gesicht gelegten Kopfhaut; zeigt die im Unterzellgewebe liegende, mit Rauch beschlagene Umhöhlung des Einschusses. Revolver. E 2, Zetrümmerung des Kopfes. Wasserschuß. Selbstmord.

Tafel IV, Mord des Dorfkassierers C. Schuß durch das Fenster. A 1, Fenster von außen. A 2, dasselbe von innen; Bruch der Scheibe; unversehrtes Drahtgeflecht. — B 1, Leiche des Ermordeten, im Zimmer auf einer Bank sitzend; Kopf auf die Tischplatte gesunken. B 2, Leiche in den Hof transportiert und dort aufgenommen. — C 1, Leiche des Ermordeten mit dem Einschuß am Halse. C 2, Als Pfropfen benutzte, angebrannte Papierfetzen von Tabakspaketen. C 3, Hackblei. Zylindrisches Eisenstück mit Schraubengewinde. Das kürzere, als Projektil benutzte in der Leiche, das längere in der Türe des Verdächtigten gefunden. — D 1, Wie die Tat verübt wurde; Demonstration des Täters. — D. 2, Mordversuch. Schuß aus einem Hinterhalt im Walde. Demonstration des Täters.

Tafel V, A 1, 2, B 1, 2, Mord einer Näherin. A 1 und A 2, Leiche mit Würgspuren am Halse. B 1, Stellung der Leiche beim Auffinden. B 2, Täter. — B 3, C 1 und C 2, Totschlag durch Wurf mit einer Heugabel. B 3, Das Eindringen der Zinke in den Schädel durch die Augenhöhle. C 1, Verletzung am unteren Augenlid der Leiche. C 2, Stellung beim Verüben der Tat. Täter am Gipfel des Heuschobers, die Verletzte (markiert durch eine fremde Person) am Boden. — D 1 und D 2, Mord des Gutsbesitzers D. D. D 1, Fundort der Leiche †. D 2, Lage der Leiche.

Tafel VI, Mord eines Briefträgers. A 1, Haus, wo der Mord verübt wurde. A 2, Fenster des hinten im Hofe liegenden Zimmers wo der Mord verübt wurde †. B 1, Täter Gyula Szöts. B 2,

Zimmer mit Blutflecken an den Vorhängen, Türe usw. B 3, Anstifter Imre Szabó. — C 1, Fenster mit Blutbesudelung durch das Anstreifen blutiger Hände. — C 2, Täter Franz Friedrich. C 3, Magd im I. Stock über das Geländer gebeugt das Fenster beobachtend. D 1, Die Leiche des Ermordeten von vorne; D 3, von rechts; E 1, von links; E 3, von hinten. D 2, Schädeldach des Ermordeten mit Zeichen der Einwirkung eines mit Schneide versehenen Werkzeuges. — E 2, Beil, welches beim Ausführen des Mordes benutzt wurde.

Tafel VII, A 1, 2, Mordanfälle durch Messerstiche. — B 1 und B 3, Mord durch Messerstiche in den Hals. B 2, Mord. Stichverletzungen der Brust, mit einem langen Küchenmesser verursacht. C 1 und C 3, Mord. Hieb mit einem Beil. C 3, zeigt am Rande der Hiebwunde das glatte Abschneiden der Haare. C 1, Das Eindringen der Schneide und dadurch verursachtes Auseinandersprengen der Schädelknochen. — C 2, Mehrfache Einschnitte am Halse, 98 Stichverletzungen am Bauch und an der Brust. Selbstmord. D 1, Hände des unter B 1 und B 3 abgebildeten. Abwehrverletzungen im Handteller und an der Beugeseite der Finger. — D 2, Verletzung des Schädeldaches mit einer Schneide. Links spitz auslaufender Einschnitt, rechts Spalte mit parallel verlaufenden Rändern. — D 3, Zu C 1 und C 2 gehörend. Demonstration der Art des Eindringens des Beiles durch Einlegen eines aus Karton verfertigten Modells in die Schädelverletzung.

Tafel VIII, Fälle von Strangulation. A 1 und A 2, Erhängen, Selbstmord. Lage des Strickes. — B 1 und B 2, Derselbe Fall. Strangfurche. — A 3 und B 3, Erhängen, Selbstmord. C 1, Vierfache Strangfurche mit Abdruck der Windungen des Strickes. Selbstmord. Erhängen. C 2, Mord durch Strangulation. Lage des Strickes C 3, Abschürfungen am Halse durch den Druck eines umgestürzten Wagens. D 1, Wiege, mit Stroh gefüllt, mit an den Seiten angesetzten Holznägeln, die zum Befestigen der Schnur, welche die Decke über dem Kinde halten sollte, dienten. D 3, Strangfurche, erzeugt durch Hängenbleiben beim Herausfallen des Kindes aus der Wiege D 1. — D 2, Kaum sichtbare, blasse Furche beim Erhängen an einem Sacktuch. Selbstmord. E 1, Natürliche (Fett-) Furchen am Halse eines Kindes, die eine Strangulation vortäuschen. E 2, Faule Leiche eines Neugeborenen mit festgeknüpftem Strangulationsband. E 3, Fr. Friedrich. Durch Hinrichtung erzeugte Strangfurche.

Tafel IX, A 1, C 1 und C 2, Brandblasen, durch Kochen erzeugt. C 3, Brandblasen durch Übergießen mit heißem Wasser. B 1, Neugeborenes Kind mit geöffnetem Brustkorb, unter Wasser

photographiert. B 3, Dasselbe, an der Luft aufgenommen. B. 2, Brandblasen an einem amputierten Unterschenkel, durch Flammenhitze erzeugt.

Tafel X, A 1, Gehirn, an der Luft aufgenommen. A 2, Dasselbe unter Wasser photographiert. A 2, Einfaches Bild. Pistolenschuß in die rechte Schläfe. Verletzung kaum sichtbar. — B 1, Herz an der Luft. B 3, Dasselbe unter Wasser aufgenommen. — B 2, Vorrichtung zum Photographieren in einem bestimmten Maßstabe. Leiste mit Zentimetereinteilung über die Leiche gelegt. C 1, Aufnahme mit für rot sensibilisierter Pinochromplatte. C 3, Dieselbe Aufnahme mit gewöhnlicher Negativplatte. C 2, Schnittfläche eines Gehirns, im Schädeldach liegend, unter Wasser aufgenommen. — Rechts die durch Bluterhuß erzeugte Abhebung der harten Hirnhaut vom Schädeldache sichtbar, links durch Contrecoup erzeugte Zertrümmerungsherde in der Hirnrinde.

Tafel XI, Stereoskopische Aufnahme von A 2, Tafel XII.

Tafel XII, A 1, Bruch der ersten Phalanx des Mittelfingers. A 2, Dasselbe mit weiß dargestellten Knochen. A 3, Infraktion der Speiche. A 4, Bruch des fünften Metacarpus. B 1, Bruch der Elle, in dorsalwärtiger Durchleuchtung; Bruch nicht sichtbar. B 2, Derselbe Fall mit volarer Durchleuchtung aufgenommen. Bruch in der Form einer kleinen Scharte sichtbar. B 3, Derselbe Fall mit Kallusbildung. B 4, Torsionssprünge an der Tibia eines Kindes. C 1, Bruch am Gelenkende der Ulna. C 2, Bruch am Gelenkende des Radius; beide ohne Ortsveränderung der Bruchenden. C 3, Eingekeilter Bruch der Ulna. C 4, Angeblich angeborene Luxation der zweiten Zehe. D 1, Verletzung des Zeigefingers. Selbstverstümmelung oder Unfall. D 2, Eintreiben einer Messerklinge in den Schädel. Selbstmordversuch. D 3, Eingekeilter Bruch am Gelenkende der Ulna. D 4, Abgelöster Knochensplitter an der Kante der Tibia. E 1, Bruch der Basis der ersten Phalange des Daumens. E 2, Zahn im Bronchus. E 3, Einkerbung an der Verknöcherungsgrenze des Ellbogenendes der Ulna.

XII.

Neue Gaunertricks.

Gesammelt von

Dr. jur. **Hans Schneickert,**

Kriminalkommissar am königl. Polizeipräsidium in Berlin.

Zweite Folge.[1])

Diese zweite Serie von Gaunertricks habe ich nicht ausschließlich nach den Verbrechensarten, sondern nach den charakteristischen Merkmalen des Einzelfalles zu gruppieren versucht, weil ihnen ja naturgemäß fast immer eine betrügerische Absicht zugrunde liegt und eine bloße Unterscheidung nach Betrugs-, Diebstahls- und Unterschlagungsdelikten nicht übersichtlich genug wäre. Es muß vielmehr bei den einzelnen Verbrechensarten noch besonders nach den charakteristischen Ausführungsmethoden, wie nach dem Verbrechensobjekt unterschieden werden, wie es ja auch bei der Einteilung der kriminalpolizeilichen Ressorts in den größeren Städten nach bester Möglichkeit geschieht.

a) Betrug und Hehlerei.

1. Junge Burschen und mehrere mit ihnen befreundete Mädchen stellen sich unter Vorweisung gefälschter Mietsverträge in größeren Konfektionsgeschäften als Schneider, bezw. Näherinnen vor und bitten um Heimarbeit. Da die Leute genügend legitimiert erscheinen und einen vertrauenswürdigen Eindruck machen, werden ihnen von den meisten der aufgesuchten Geschäfte Stoffe zur Anfertigung von Mänteln u. dergl. ausgehändigt. Die Stoffe werden aber nach Empfang sofort an Händler (Hehler) verkauft oder verpfändet.

2. Der Gauner verschafft sich von Mitgliedern der Sterbekassen die Legitimationsbücher unter dem Vorgeben, er sei bevollmächtigt, diese Bücher abzuholen, da die Statuten geändert werden müßten. Mit den ausgehändigten Büchern geht er zu Sargfabrikanten, denen er unter Übergabe des Sterbekassenbuches mitteilt, daß der Inhaber desselben verstorben sei und er die Beerdigung zu besorgen habe; da er aber noch einige andere Gänge in der Sterbeangelegenheit machen müsse und auch Geldauslagen habe,

1) Vgl. die Vorbemerkung zur ersten Folge, Archiv XVII, S. 151 f.

wozu seine Mittel augenblicklich nicht reichten, bittet er den Sargfabrikanten um einen Vorschuß, den er auch vielfach erhalten hat.

3. Ein Schwindler kauft wertlose Bücher zusammen, oder verschafft sich solche durch Betrug und Diebstahl, bindet sie schön ein und versiegelt das Paket, das er mit quittierter Rechnung durch Vorspiegelung einer erfolgten Bestellung gegen Barzahlung bei Angehörigen des angeblichen Bestellers anzubringen sucht. Auch das Telephon benützt er zu seinen Betrügereien mit Erfolg, indem er sich den Namen einer bestimmten Person beilegt und an deren Angehörige telephoniert, sie sollen die ihnen demnächst vorgezeigte Quittung (Bücherrechnung) bezahlen und die gleichzeitig abgegebenen Bücher annehmen. Das Gelingen dieses Tricks hängt natürlich davon ab, daß sich der Betrüger genau über die Gepflogenheiten der zu betrügenden Familien erkundigt und insbesondere sich über die Zeit der Abwesenheit und eventuell des Aufenthaltes des „Bestellers" vergewissert.

b) Betrug und Diebstahl beim Mieten möblierter Zimmer.

4. In der Nähe der hiesigen Universität suchen zwei angebliche Studenten ein möbliertes Zimmer mit Pension. Während die Pensionsinhaberin beide durch ihre Räume führt, um ihnen ihre verfügbaren Zimmer zu zeigen, führt der eine von den „Studenten" ausschließlich das Wort und lenkt dabei die Aufmerksamkeit der Frau von seinem Begleiter ab, der sich inzwischen nach kleinen Kostbarkeiten umsieht und solche unbemerkt zu sich steckt. Ist ihm dies gelungen, dann zieht der schweigsame Begleiter — als „Zeichen des Aufbruchs" — seine Uhr und empfiehlt sich mit dem Bemerken, daß er sich nicht eine Minute länger mehr aufhalten dürfe, um nicht eine Vorlesung zu versäumen. Gleich darauf verabschiedet sich auch der wortführende Kommilitone mit dem Versprechen, am nächsten Tage zur Vereinbarung aller Einzelheiten wiederzukommen.

5. Unter dem Vorgeben „Kunstschülerin" zu sein, besichtigt eine junge Dame die Räume eines Pensionates. In ihrer Begleitung ist ein Terriers, den sie an der Leine führt. Sobald sie in einem Zimmer eine leicht erreichbare Kostbarkeit (Taschenuhr, Schmucksachen, Geld u. dergl.) entdeckt hat, wird ein Ungeduldigwerden des Hundes forciert, wobei die Aufmerksamkeit der Pensionatsinhaberin abgelenkt und die Gelegenheit zum Diebstahl geschaffen wird. Ist dieser gelungen, so wird der Hund zu seiner Beruhigung von der Leine befreit, der nun eilig die Flucht ergreift, eine günstige Gelegenheit für die Diebin, sich von der Vermieterin zu verabschieden. [1])

6. Als Beauftragter eines Offiziers stellt sich bei Vermieterinnen ein Mann vor, um für den Offizier eine möblierte Wohnung zu mieten. Nach den üblichen Vereinbarungen entfernt sich der Gauner, um nach einiger Zeit wiederzukommen und unter Überreichung eines Schreibens seines Auftraggebers, in welchem sich dieser mit dem Mietpreis einverstanden erklärt, die Wohnung fest zu mieten. In dem Schreiben ist dem Überbringer, dem „Offiziersdiener", eine Vollmacht für die Ordnung der Zimmereinrichtung u. a. erteilt. Im Vertrauen auf einen günstigen Vertragsabschluß mit einer hono-

1) Daß Hunde als Mithelfer dressiert sein können, zeigt auch der Gaunertrick unter Ziffer 49.

rablen Militärperson händigt die Vermieterin dem Diener für beliebige, die Ergänzung der Wohnungseinrichtung bezweckende Anschaffungen Geldmittel aus, mit denen aber der Betrüger verschwindet.

7. Ein Gauner hatte es darauf abgesehen, gerade bei Vermieterinnen seine gefälschten Geldstücke (nämlich vergoldete österreichische 1-Kronenstücke, Wert à 85 Pfennige) anzubringen, wenn er beim Einmieten den ortsüblichen Mietstaler anzahlte. Der Bitte, ihm auf ein Zwanzigmarkstück, statt dessen er aber jeweils nur ein vergoldetes 1-Kronenstück hingab, 17 Mark herauszugeben, kamen leichtgläubige Vermieterinnen mit Rücksicht auf die nicht immer zu erwartende Zahlungsfähigkeit ihrer neuen Mieter um so eher nach.

c) Nepperei.

8. Der Bäckergeselle W. war auf der Durchreise in Berlin und wollte durch die Friedrichstraße nach dem Anhalter Bahnhof gehen, um nach Thüringen zu fahren. An der Ecke der Jägerstraße gesellte sich der frühere Artist K. zu ihm, indem er vorgab, ebenfalls nach dem Anhalter Bahnhof zu gehen. Unterwegs trat ein Dritter auf sie zu und fragte sie nach einer Pfandleihe, da er infolge Geldmangels einen Brillantring versetzen müsse. Nun empfahl sich der Begleiter Ws. als Kenner für Goldsachen, und es gelang ihm, den W. zu überreden, ihm 30 Mark zum Ankauf des Ringes, der unter Brüdern mindestens einen Wert von 200 Mark habe, zu „borgen". Als Pfand stellte K. dem Bäckergesellen den Ring zur Verfügung, und beide verabredeten Zeit und Ort, um später Darlehen und Pfand einzulösen. Mit den 30 Mark hatte sich der Dritte inzwischen davongemacht, bald empfahl sich auch K. dem leichtgläubigen W. Dieser wurde schnell genug von anderen darauf aufmerksam gemacht, daß er einem „Ringnepper" in die Hände gefallen sei.[1])

9. In Gasthäusern und Restaurants usw. erscheinen fremde, gutgekleidete Gäste, die eine unbedeutende Zeche machen und bei der Zahlung dem Wirte mitteilen, daß sie ihre Geldbörse vergessen haben. Sie bitten schließlich, ihnen auf ihre wertvolle Taschenuhr einen Betrag von 20—30 Mk. zu leihen, einem Ansuchen, dem in den meisten Fällen Folge gegeben wird. Erst nach Tagen bemerkt der Darleiher, daß er das Opfer eines Schwindels geworden und eine sogenannte „Nepperuhr,' erhalten hat, die einen Wert von 10—12 Mark besitzt.

d) Antiquitätenbetrug.

10. Daß ein beim Antiquitätenbetrug beliebter alter Trick, der kaum auszurotten ist, noch heute mit Erfolg angewendet wird, zeigt ein kürzlich aus Paris gemeldeter Vorfall:

Dort betrat eines Tages ein gut gekleideter Mann den Laden eines Drogenhändlers, machte einen Einkauf von zusammen drei Frank und überreichte dann dem Kaufmann an Stelle der Bezahlung eine Laute, von der er behauptete, sie sei die Laute von Lamartine. Am nächsten Tage werde sein Sohn erscheinen, die Schuld bezahlen und das sehr wertvolle Instrument auslösen. Der Drogenhändler machte zwar zunächst ein sehr ungläubiges Gesicht, war aber schließlich doch mit dieser Art der Bezah-

1) Dieser Trick kommt hier sehr häufig vor u. wird gewerbsmäßig ausgenützt.

lung einverstanden und ließ den Käufer mit seiner Ware ruhig seines Weges ziehen. Am nächsten Vormittag hielt vor dem Geschäfte eine Equipage, der ein alter, sehr würdig aussehender Herr mit vielen Orden entstieg, um sich in den Laden zu begeben. Er machte einige kleine Einkäufe, bemerkte dabei wie zufällig die angebliche Laute Lamartines und brach in Rufe des Entzückens aus. Der Drogenhändler wurde aufmerksam und fragte, ob das Instrument denn wirklich Wert besitze. Prompt erfolgte die Antwort: Mein Herr! Für diese Laute, deren Echtheit unbestritten ist, erhalten Sie überall 8000 Frank. Ich habe leider nicht so viel Geld bei mir, aber in wenigen Stunden komme ich wieder und kaufe Ihnen das Instrument ab. Kaum hatte dieser Käufer den Laden verlassen, da erschien ein ungefähr zwölfjähriger Knabe, der Sohn des Käufers vom vorigen Tage, bezahlte die drei Frank, die sein Vater gestern schuldig geblieben war und forderte die Laute Lamartines zurück. Der Drogenhändler jedoch, der nunmehr von der Kostbarkeit des in Zahlung genommenen Gegenstandes fest überzeugt war, wollte diesen nicht herausgeben. Da der Knabe auf seiner Forderung bestand, gab ihm der Kaufmann schließlich 500 Frank, und die wertvolle Laute blieb Eigentum des Drogenhändlers. Natürlich ließ sich kein Reflektant auf das Instrument mehr sehen, und als der stutzig gewordene Kaufmann zu einem Händler ging, mußte er erfahren, daß die wundervolle Laute einen Wert von höchstens fünfzig Sous besitze.

e) Kautionsschwindel und Diebstahl à l'américaine.

11. Der Kunstzeichner K. aus Nürnberg suchte durch Annoncen kautionsfähige Bureaugehilfen für sein angeblich neu errichtetes „kunstgewerbliches Atelier". Um ja nicht den Verdacht des Kautionsschwindels zu erregen, sicherte er den Reflektanten zu, daß die Kaution bei einer Bank auf den Namen des Kautionsstellers hinterlegt würde, und daß der Reflektant die Kaution selbst zur Bank tragen könne. Der Betrug bestand nun in der geschickten Verwechslung von Kuverts. Wenn er sich mit einem Bewerber über die Höhe der in Banknoten zu erlegenden Kaution von 800—1000 Mark geeinigt hatte, versah er vor der Übergabe ein mit wertlosen Papierstücken entsprechend gefülltes und verschlossenes Kuvert mit der Adresse der Bank und des Deponenten. Dieses Kuvert steckte er zwischen die Blätter eines großen Geschäftsbuches. Bei der Übergabe der Kaution steckte er die Banknoten vor den Augen des Kautionsstellers in ein dem verborgenen gleichartiges Kuvert, versah dasselbe mit der entsprechenden Aufschrift, klebte es zu und steckte dasselbe, angeblich um es behufs besseren Verschlusses zu pressen, ebenfalls zwischen die Blätter des Geschäftsbuches. Das Kuvert aber, welches er alsdann herausnahm, war dasjenige mit leerem Papier als Inhalt. Der Betrogene trug alsdann in gutem Glauben ein wertloses Kuvert auf die Bank.

12. Auf dem gleichen Prinzip beruht ein anderer Gaunertrick: der à l'américaine-Diebstahl. Die Mitglieder einer internationalen Diebesbande übten in Deutschland, Frankreich, England und Italien mit vielem Erfolg Diebstähle à l'américaine aus und brachten sich so in den Besitz enormer Geldsummen, indem sie die Behältnisse

(Handkoffer, Kasetten, Kasten u. dergl.) mit wertvollem Inhalt dritter Personen, deren Vertrauen sie auf kurze Zeit zu gewinnen wußten, durch ähnliche, aber mit wertlosem Inhalt versehene Behältnisse vertauschten. Die Geschichte dieser internationalen Diebesbande (Riccardini und Genossen) ist im zweiten Band (S. 1 ff.) des „Pitaval der Gegenwart" ausführlich verzeichnet.

f) Erpressung und unbefugte Amtsausübung.

Von den Erpressungen, die einen wirklichen Erpressungsgrund haben, sind jene zu unterscheiden, die nur einen scheinbaren, einen augenblicklich erfundenen Erpressungsgrund haben. Dahin gehören die psychischen Nötigungen „auf Irrwegen ertappter" Personen zur Zahlung von Schweigegelder an „Beamte", wie sie die beiden nachstehenden Fälle zeigen:

13. Der Erpresser, der sich als „Eisenbahnbeamter" ausgab, suchte auf der Wannseebahnstrecke während der Fahrt Liebespärchen in den Coupés zu überraschen und in wiederholten Fällen seine Wahrnehmungen zu Erpressungen gegen die Betroffenen auszunutzen. Der Mann machte in seiner Litewka und Dienstmütze den Eindruck eines Beamten. Hatte er ein Pärchen allein ein Coupé besteigen gesehen, so schlich er sich während der Fahrt auf dem Trittbrett an die Tür heran und stand plötzlich, mit Strafanzeigen drohend, vor den Überraschten. Die Mehrzahl ließ sich einschüchtern und gab dem „Beamten" ein Schweigegeld. In mehreren Fällen versuchte er auch mit Erfolg später Erpressungen gegen Damen, deren Adressen er sich bei jener Gelegenheit notiert hatte.

14. Ein junger Mann hatte eine große Vorliebe, in der Uniform eines Forstbeamten aufzutreten und auf öffentlichen Wegen und Anlagen das Amt eine solchen auszuüben. Er notierte Radfahrer, die „auf verbotenen Wegen" ihren Sport ausübten, Liebesspärchen und andere Personen, die durch irgend welches Verhalten gegen die öffentliche Ordnung verstoßen haben sollten. Er stellte es ihnen aber frei, durch eine „Auslösungssumme" ihre Schuld zu sühnen und ihn von weiteren amtlichen Maßregeln abzuhalten.[1])

g) Professionsmäßiger Ehebruch als Einnahmequelle.

Daß die Eheschließung als gemeines Spekulationsgeschäft von Hochstaplern ausgebeutet wird, ist in neuerer Zeit wiederholt bekannt geworden. Es gibt gewisse Menschen, die gegen Entschädigung ihren Adels- oder Grafentitel Lebedamen durch Eheschließung „zwecks besseren Fortkommens" zur Verfügung stellen, um nach programmmäßigem Ehebruch eine Scheidung der Ehe herbeizuführen und neue Verbindungen „zwecks Weiterverleihung" ihres Adels- oder Grafen-

1) Hier weise ich auch auf die Erpressung des falschen „Parkwächters" hin, die ich im Bd. XVII, S. 154 verzeichnet habe.

titels anzuknüpfen. So ist auch folgender hierhergehörige Trick in letzter Zeit bekannt geworden:

15. Ein Hochstapler, der sich unberechtigterweise den Grafentitel beilegte, veranlaßte einen seiner Freunde, sich mit einem Mädchen zu verloben, das sich nach erfolgter Heirat zu einer groß angelegten Erpressung hergeben wollte. Nach Schließung der Ehe sollte die junge Frau zu einem alten, sehr reichen Herrn in Beziehungen treten. Der junge Ehemann, der Freund des „Grafen", sollte dann die Ehescheidungsklage einleiten und Antrag auf Bestrafung der beiden in Aussicht stellen. Daraufhin wollte der „Graf" als angeblicher Verwandter der Frau den Vermittler spielen und, um die Bestrafung der jungen Frau zu verhindern, aus eigenen Mitteln an den „betrogenen Ehemann" 20 000 M. zahlen. Die doppelte Summe sollte der alte Herr zahlen. Die drohende Verhaftung und die Flucht des „Grafen" machten aber der Ausführung des Planes ein Ende.

h) Kinderraub und Erpressung.

16. Man macht besonders den Zigeunern den Vorwurf, daß sie zum Kinderdiebstahl neigen; erwiesen ist dies aber keineswegs. Daß herumziehende Berufsbettler Kinder stehlen, um sie zum Betteln abzurichten, mag ja hin und wieder vorkommen. (Im Bd. 18, S. 266, unter No. 10 des Archivs habe ich einen solchen Fall aus Ungarn mitgeteilt.) Neuerdings werden aus New Jersey (Ver. St. von Amerika) mehrere Fälle von Kinderraub gemeldet, die man einer organisierten Räuberbande, gen. „die schwarze Hand", zur Last legt. Diese Räuberbande soll es aber nur auf Erpressung hoher Lösesummen absehen, zu deren Zahlung sie die Angehörigen der geraubten Kinder durch Drohbriefe, in denen die Kinder selbst ihre Qualen und bevorstehenden Mißhandlungen und Verkrüppelungen schildern müssen, zu bewegen suchen.

i) Kindesaussetzung.

Die Beseitigung geborener und ungeborener Kinder ist ein trauriges Kapitel in unserer Zeitgeschichte. Kinder, die ihren Eltern oder Müttern lästig sind, sind nie ihres Lebens sicher. Nicht immer läßt die Kindesentledigung auf Mangel an Liebe zu dem Kinde und auf verbrecherische Absichten der Mutter schließen, wenn nämlich durch die aus Not und Elend unternommene Entledigung nicht das Leben des Kindes gefährdet ist. Das ist in der Regel immer dann der Fall, wenn das Kind unter Anwendung irgend eines Tricks dem Publikum oder einer bestimmten Person „übergeben" wird.

17. Die Mutter mietet sich entweder in ganz unauffälliger Weise mit ihrem Kinde bei einer Vermieterin ein und verläßt alsbald unter Zurücklassung ihres Kindes die Wohnung, um nicht wiederzukommen, oder:

18. Die Mutter übergibt (unter falscher Namensangabe) ihr Kind einer berufsmäßigen Kinderhalterin auf einige Tage zur Pflege, wobei sie angibt, mit ihrem Ehemanne eine mehrtägige Reise unternehmen zu wollen, während sie aber für immer verschwindet, oder:

19. Die Mutter übergibt ihr Kind irgend einer fremden Person auf der Straße (oder auf einem Kinderspielplatz) mit der Bitte, es einen Augenblick beaufsichtigen zu wollen, bis sie von einem Einkaufgange zurückkomme, während sie sich aber eiligst davonmacht und ihr Kind seinem weiteren Schicksal überläßt. [1])

k) Urkundenfälschung und Betrug.

20. Ein offensichtlicher Nachteil des Zahlsystems, wie es heutzutage in allen größern Warenhäusern üblich ist, ist der, daß der, nicht unmittelbar an den Verkäufer, sondern an eigenen Zahlstellen (Kassen) gezahlt werden muß. Diesen Umstand machte sich eine Ladendiebin hier in folgender Weise zunutze:

Die Hauptpunkte dieses Zahlsystems stelle ich voran: Nach Auswahl der Waren wird von der Verkäuferin ein Zahlzettel ihres Blocks mit der Aufzählung der gekauften Waren und der entsprechenden Kaufpreise ausgefüllt. Durch dazwischenliegendes Vervielfältigungs- (Paus-) Papier wird beim Niederschreiben gleichzeitig ein zweiter für den Käufer bestimmter Zahlzettel ebenso ausgefüllt. Den ersten Zettel (das Original) behält die Verkäuferin zurück, um ihn mit den Waren an der neben der Kasse eingerichtete „Kontrollstelle“ niederzulegen, wo die Waren eingepackt und gegen Vorzeigung der quittierten Kopie dem Käufer ausgehändigt werden. Bei dem regelmäßig starken Andrang des Publikums an der Kasse und Kontrollstelle ist eine Kontrolle der Tatsache, wer und was jemand gezahlt hat, gar nicht möglich; es können an der Kontrollstelle vielmehr nur ganz oberflächlich die beiden Zahlzettel (Original und Kopie) miteinander verglichen werden. Daß Pakete an der Kontrollstelle längere Zeit liegen bleiben, bis sie abgeholt werden, kommt auch häufig vor — weil der Käufer vielleicht noch andere Abteilungen des Warenhauses besucht — und fällt keineswegs auf.

Angenommen, der Betrüger kauft folgende Waren:

			Mk.	Pf.
I	1	Hut	10	—
II	1	Paar Handschuhe	1	50
III		Sa.	11	50

1) Alle drei Fälle sind hier schon vorgekommen.

Der Betrüger, der sich die bei dem betreffenden Geschäft geführten Blocks zu verschaffen gewußt hat, verläßt nach Ablieferung der eingekauften Waren an der Kontrollstelle durch die Verkäuferin auf einige Zeit das Warenhaus, um irgendwo unter Benützung des gleichen Blocks und seiner Kopie (also der noch nicht bezahlten Rechnung) Zeile II: „1 Paar Handschuhe 1,50" und Zeile III: Sa. „1,50" durchzupausen und sich so eine neue Kopie (Rechnung) mit dem geringen Geldbetrag 1,50 M. zu verschaffen, welchen er nun an der betreffenden Kasse zahlt, um dadurch den Quittungsstempel der Kassiererin auf seine gefälschte Kopie zu 1.50 M. zu erhalten. Hierauf entfernt sich der Betrüger abermals, um mittelst Durchpausens noch Zeile I: „1 Hut 10 M." und Zeile III: Sa. „11,50" (diese soweit nötig) nachzutragen, und holt gegen Vorzeigung der gefälschten, aber richtig quittierten Kopie zu 11,50 M. an der Kontrollstelle seine Waren ab. Vermutlich arbeitete die Betrügerin mit Komplizen.

21. Ähnlich, aber weniger raffiniert verfährt ein anderes Betrügerpaar. Eine junge Frau kauft Gardinen, Wäschestücke und Seidenstoffe an einzelnen Verkaufsstellen eines Warenhauses und empfängt zunächst die entsprechenden Rechnungszettel. Bevor sie aber mit ihnen behufs Zahlung zur Kasse geht, bringt sie die Zettel einem abseits stehenden Mann, der schnell und gewandt durch Rasuren oder Zahlenabänderungen auf den mit Bleistift beschriebenen Zetteln aus höheren Beträgen ganz minimale macht. So fertigte er z. B. aus 17,50 M. rasch die Zahl 1,50 M.

l) Falsche Liebe, falsche Freundschaft, falsches Mitleid und Vertrauen.

In meinem Aufsatze: Leichtsinn und Leichtgläubigkeit des Publikums und Kriminalität (Archiv, Bd. 18, S. 193ff.) habe ich eingehender über die hier zutreffenden Motive gesprochen und kann mich auf die bloße Aufzeichnung weiterer hierher gehöriger Gaunertricks beschränken.

22. Eine vielfach vorbestrafte Hochstaplerin, die sich nur adelige Namen beilegte und durch ihr einnehmendes Wesen leicht Herrenbekanntschaften machte, hatte es besonders auf unerfahrene Studenten und junge Offiziere abgesehen, an die sie sich auf der Straße heranmachte und, sich als „Gräfin von X" vorstellend, ihnen ihr grenzenloses Leid klagte, sie habe den letzten Zug nach ihrer Wohnung (in einem Vororte Berlins) versäumt, habe zufälligerweise nicht Geld genug bei sich, um eine Droschke nehmen zu können, und wisse gar nicht, was sie anfangen solle. Die Annahme eines Angebots des Angesprochenen durch die bemitleidenswerte „Gräfin", mit ihm nach Hause (oder in ein Hotel) zu gehen, macht den jungen Mann überglücklich; er betrachtet es als eine besondere Ehre, mit der hochgestellten Frau Gräfin in dauernder Verbindung bleiben und ihr einige Auslagen ersetzen zu dürfen. Als besondere Belohnung für seine Ritterdienste stellt ihm die Gräfin die Vermittelung einer

reichen Braut aus ihrer adeligen Verwandtschaft in Aussicht: nach Bezahlung eines Lehrgeldes von etwa 3000 Mark bricht der junge Student seine Beziehungen zu der „Gräfin“ ab und erstattet Anzeige.

23. In einem zweiten, der Strafbehörde noch bekannt gewordenen Falle hatte die „Gräfin“ ihrem Anbeter eines Tages in höchster Verzweiflung ein süßes, aber sie schwer bedrückendes Geheimnis ins Ohr geflüstert und ihm nahe gelegt, daß sie nun als Verworfene von ihrer Mutter verstoßen werden würde und nur durch seine Hilfe vor der Schande und dem Elend bewahrt werden könne. Der junge Mann opferte zur Erleichterung ihrer Seelenqual etwa 5000 Mark; das in Aussicht gestellte „freudige Ereignis“ blieb aber aus und eines Tages auch die „Gräfin“. Belohnung: 3 Jahre Zuchthaus.

Der in meinen „kriminalcharakterologischen Studien“ (Archiv, Bd. VIII, S. 204, unter Ziffer 4a) erwähnte Gaunertrick wird hier gewerbsmäßig ausgebeutet. Hier noch einige Fälle:

24. Ein bei einem Hausbesitzer hier in der Hitzigstraße dienendes Mädchen lernte auf der Straße zwei Männer kennen, die ihm ihre Begleitung anboten und es aufforderten, am nächsten Tage, Sonntags, mit ihnen auszugehen. Da das Mädchen die Erlaubnis seiner Dienstherrschaft hierzu erhielt, so fand es sich am Sonntag verabredetermaßen am „Großen Stern“ ein. Dort erwartete es schon der eine Komplice D., der sich ihr als Ingenieur B. vorstellte und mit ihr nach Schmargendorf fuhr. Unterwegs hörte er von dem Mädchen, daß es die Schlüssel zum Hause, sowie zum vorderen Korridor und zum hinteren Ausgange in einer Tasche bei sich habe, und daß die Herrschaft ins Theater gehen wollte. Im Forsthause Schmargendorf wurden sie von S. erwartet, der seine und des Mädchens Garderobe samt der Tasche mit den Schlüsseln zur Aufbewahrung aufgab. Die Garderobenmarke steckte er zu sich. In einem günstigen Moment kehrte er zur Garderobe zurück und nahm aus der Tasche des Mädchens dessen Schlüssel an sich und steckte an deren Stelle drei andere hinein. Dann nahm er angeblich „auf kurze Zeit“ Abschied von den beiden anderen und entfernte sich unter Mitnahme der Garderobenmarke. Das Mädchen tanzte mit ihrem Begleiter noch einige Runden, und als der Freund sich nicht wieder sehen ließ, mahnte sie zum Aufbruch; da die Garderobiere die Garderobe ohne Marke nicht aushändigen wollte, mußten sie bleiben, bis sich der letzte Gast entfernt hatte. D. stellte sich über diesen Verzug sehr ärgerlich und schalt lebhaft über die Pflichtvergessenheit des S. Endlich machte er sich mit dem Mädchen auf den Heimweg, begleitete es aber nur bis zur Corneliusstraße und empfahl sich dort. Als die Ahnungslose zu Hause anlangte, entdeckte sie erst die falschen Schlüssel in dem Täschchen und hörte zu ihrem Entsetzen, daß inzwischen Diebe in der Wohnung der Dienstherrschaft gehaust hatten. Gestohlen waren Wertsachen im Betrage von 2000 Mark.

D. und W. haben dann noch einen ähnlichen Coup in der Wohnung einer Rentiere in Charlottenburg ausgeführt. In diesem Falle hatte sich das Dienstmädchen mit ihnen verabredet, zusammen auszugehen. Sie traf die beiden „am Knie“ mit einem Freunde. Während D. mit dem Mädchen in ein Ballokal ging, entfernten sich die beiden andern, angeblich um ihre Schwestern abzuholen. In dem Ballokal wartete man

eine Zeitlang, dann verschwand D. und ließ das Mädchen allein, das sich aber bald getröstet hatte und zum Tanz ging. Doch als es in die Wohnung zurückkehrte, deren Inhaberin auf Reisen war, stellte sich heraus, daß Diebe dort einen Besuch abgestattet hatten.

Der dritte Fall spielte sich gleichfalls in Charlottenburg ab. Da hatte ein Dienstmädchen in der Wohnung ihrer Herrschaft den Besuch dreier Männer, die sie kennen gelernt hatte, empfangen. Es wurde ein gemütlicher Kaffeeklatsch veranstaltet; dabei hatte einer der Gäste, W., Gelegenheit gefunden, in offenstehenden Schränken und Kästen etwas aufzuräumen. Die Angeklagten D., S. und W. wurden zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt.

Aus Paris wird folgender Gaunertrick berichtet:

25. Das Ehepaar B. kehrte aus dem Theater heim, als es in der Rue du Temple eine junge, heftig weinende Frau traf. Auf Befragen erzählte diese, daß sie fremd nach Paris gekommen sei, vergeblich eine Stellung gesucht habe und nun vor Verzweiflung nicht wisse, was sie beginnen solle. Von Mitleid bewegt, beschloß B., die Obdachlose mit nach Hause zu nehmen und als Köchin in Dienst zu stellen. Anfangs ging alles gut; da mußte der Hausherr auf einige Tage verreisen. Diese Gelegenheit benützte die Köchin zur Ausübung ihres eigentlichen Gewerbes: sie mischte ihrer Herrin in die Morgenchokolade ein Betäubungsmittel, und als Frau B. bewußtlos geworden war, rief sie vier Komplicen herbei, die sich in der Nähe aufhielten, und die Diebe räumten fast die ganze Wohnung aus.

Nach einem günstigen Geschäftsabschluß steigert sich, wie man täglich beobachten kann, die Vertrauensseligkeit des Verkäufers dem unbekannten Kunden gegenüber. Daß sich diese Tatsache auch als einträgliches „Geschäftsprinzip" ausnützen läßt, zeigt folgender Fall:

26. Ein unbekannter Kunde ließ sich bei dem Uhrmacher S. in Rixdorf mehrere goldene Taschenuhren sowie Wanduhren vorlegen und wählte schließlich eine Taschenuhr für 135 M. sowie einen wertvollen Freischwinger aus. Da der Käufer „momentan" nicht genug Geld bei sich hatte, sollten beide Uhren abends gegen Zahlung des Kaufpreises abgeholt werden. Der Fremde lud sodann den Uhrmacher ein, in einem benachbarten Lokale ein Glas Bier mit ihm zu trinken. Hierbei erzählte der Käufer, der sich für einen Rixdorfer Fuhrherrn aus der Steinmetzstraße ausgab, daß er gerade eine Zahlung zu leisten habe. Er suchte nach seinem Portemonnaie, um sich zu vergewissern, ob er auch das Geld mitgenommen habe, und teilte dann dem Uhrmacher erschrocken mit, daß er das Geld vergessen. Schließlich bat er S., ihm doch 30 Mark vorschießen zu wollen, damit er nicht noch einmal nach Hause zu laufen brauche. Der Uhrmacher trug keine Bedenken, einer so bekannten Persönlichkeit diesen Gefallen zu erweisen und händigte die 30 Mark aus. Mit der wiederholten Versicherung, daß er bei Abholung der Uhren das entliehene Geld mitschicken werde, entfernte sich nun der „Fuhrherr". Als aber S. vergeblich auf die Erfüllung des gegegebenen Versprechens wartete, schickte er nach der Wohnnng des Kunden und erfuhr nun, daß er einem Gauner in die Hände gefallen war. — In ganz gleicher Weise ist einige Tage später auch in Charlottenburg ein Uhrmacher durch denselben Schwindler geschädigt worden.

Das Sprichwort: bis dat, qui cito dat — hat auch seine Schattenseiten, wie Privatpersonen und wohltätige Stiftungen es öfters erleben müssen.

27. Mit fingierten Ohnmachtsanfällen spekuliert eine jugendliche Schwindlerin auf das Mitleid ihrer Mitmenschen und macht auf Promenadeplätzen im Tiergarten, in Kaufläden und belebten Straßen glänzende Geschäfte. Die etwa 18 Jahre alte Schwindlerin führt das Manöver an einem Tage wohl an zehn verschiedenen Stellen auf; sie sinkt auf eine Bank, einen Stuhl, auf der Straße vor Schaufenstern nieder, wird ohnmächtig und stammelt bei wieder erlangter Besinnung Klagen über Hunger und Elend. Die Wirkung ist stets eine ergiebige Geldsammlung der das „arme" Mädchen umringenden Zuschauer. In Kaufläden ist der Effekt noch weit größer.

28. Als notleidender Landsmann hat ein 30 Jahre alter Kellner Johann J. aus Emden hiesige Studenten geprellt. Er hatte eine Zeit lang im Hospital gelegen. Nach seiner Entlassung verschaffte er sich ein Verzeichnis der Studierenden der Universität, besuchte hiernach die Studenten aus der Emdener Gegend, klagte ihnen, daß er eine ihm angebotene Stellung nicht annehmen könne, weil er nicht imstande sei, seinen versetzten Frack auszulösen, und erbeutete durch diese falsche Vorspiegelung von Landsleuten Beträge von 8 bis 10 Mark. So wurde ihm der angeblich versetzte Frack eine gute Einnahmequelle, bis der Schwindel an den Tag kam.

29. Bei der Spekulation auf ein außergewöhnliches Trinkgeld neigen insbesondere auch die Omnibus- und Straßenbahnschaffner zum Mitleid und legen das Fahrgeld für Fahrgäste aus, die nach Besteigen des Wagens plötzlich den Verlust oder das Vergessen ihrer Geldbörse entdecken. In mehreren Fällen gelang es einem Schwindler, die Gutmütigkeit der Schaffner noch für weitere Darlehen in Anspruch zu nehmen, um notwendige Zahlungen machen zu können und nicht mehr erst nach Hause zurückkehren zu müssen. Das Versprechen umgehender Rückzahlung blieb aber uneingelöst.

Wie der reisende Handwerksbursche auf eine besondere Rücksicht des Berufsmeisters bei Gesuchen um Almosen, so rechnet auch der Schwindler auf ein besonderes Entgegenkommen, wenn er die Wohnung eines „Kollegen" mit einem Anliegen betritt!

30. In Abwesenheit eines Arztes erschien ein Betrüger in dessen Wohnung und wollte ihn sprechen, indem er sich stets mit einem anderen Namen als Kollege vorstellte. Dann bat er um Papier, um dem Wohnungsinhaber etwas aufzuschreiben. Dabei entdeckte er, daß er sein Portemonnaie in der Klinik oder sonstwo habe liegen lassen, und bat die Anwesenden um ein Darlehen von drei bis sechs Mark, das ihm auch anstandslos gewährt wurde.

31. Der Handlungsgehilfe G. war seit mehreren Jahren mit dem Studenten Paul S. befreundet, der ihm mehrfach kleinere Geldunterstützungen zukommen ließ, da G. oft in bedrängter Lage war. Eines Tages erhielt S. in einem Briefe von Verwandten die Mitteilung, daß ihm dieser Tage ein größerer Betrag durch Postanweisung zugehen werde. Ohne jeden Argwohn zeigte er den Brief dem Freunde, der sofort zum zuständigen Postamt lief, wo er sich als Paul S. ausgab und ein Formular ausfüllte,

worin er ersuchte, daß alle Briefe und Postanweisungen von jetzt ab nach einem andern, von ihm näher bezeichneten Ort gesandt werden sollten, wo er auch das Geld des S. in Empfang nahm.

m) Zechprellerei en gros.

32. Der 24jährige Kaufmann P. kam im Jahre 1903 nach Potsdam und logierte sich dort mit seiner Geliebten, die er als seine Frau, und mit seiner Mutter, die er als seine Schwiegermutter ins Fremdenbuch eintragen ließ, in einem Hotel ein. Alle drei lebten darauf 3 Wochen lang herrlich und in Freuden in dem Hotel und machten eine Schuld von 475 M. Als der Wirt auf Bezahlung drang, wurde er hingehalten und eines Tages aufgefordert, mit zur Post zu kommen, um die angebliche Frau P. zu legetimieren, für welche ein Geldbrief mit 700 M. Inhalt aus Berlin angekommen war. Als nun der Hotelier auf Öffnung des Briefes drang, stellte es sich heraus, daß er leer war. P. hatte ihn selbst in Berlin aufgegeben. Als schließlich die drei Hotelgäste unter Zurücklassung der Koffer verschwanden, stellte es sich heraus, daß darin nur wenig wertvolle Sachen waren, die bei dem Verkauf nicht viel einbrachten. (Strafe des P. 6 Monate Gefängnis.)

n) Eigenartige Erwerbsquellen.

33. Ein Bezirksfeldwebel hatte es als eine einträgliche Nebenbeschäftigung angesehen, Mannschaften der Reserve und der Landwehr von Dienstübungen zu „befreien", wobei er aber von tatsächlich bevorstehenden pflichtmäßigen Dienstübungen Abstand nahm und eine Übungspflicht fälschlicherweise ankündigte. In zwei — bekannt gewordenen — Fällen lud er mit einem amtlichen Formular Landwehrleute nach dem Bezirkskommando und teilte ihnen dort mit, daß sie in nächster Zeit eine Übung mitmachen müßten. Da ihnen durch die Übung geschäftlich große Nachteile in Aussicht standen, so beabsichtigten sie, zu reklamieren. H. behauptete, daß eine Reklamation zwecklos sein werde; er könne die Sache schieben, wenn — — hierbei machte er eine beredte Bewegung. Man einigte sich auf 30 bez. 100 M. Später ergab sich, daß die beiden Landwehrleute zu einer Übung überhaupt nicht vorgesehen waren. (Urteil: 7 Monate Gefängnis u. Degradation.)

Die Unterbringung von Kindern „diskreter Geburt" bietet vielen Leuten rentable Bemühungen und Aussichten auf leichten Gewinn.

34. Durch Inserate in Provinzzeitungen zeigt Ch. an, daß er ein „Kind diskreter Geburt" zu vergeben habe; die hochgestellte Mutter sehe besonders darauf, daß ihr Kind in eine gute Familie komme und die beste Erziehung genieße. Die Adoptiveltern sollten bei der Übernahme des Kindes 5000 M. und nach acht Jahren bei Vollendung seines zehnten Lebensjahres weitere 5000 M. erhalten. Ch. erbat sich die Briefe der Bewerber, denen eine Marke für die Antwort beigelegt werden mußte, nach Potsdam oder Berlin. Sein „Geschäft" hatte einen großen Umfang, an einem einzigen Tage erhielt er 84 Briefe. Manchen Bewerbern schrieb er auch noch, daß sie 6 M. für Auskünfte senden müßten; auch diese gingen vielfach ein.

35. In einem anderen Falle inserierte eine angebliche Hebamme in Provinzblättern die Vergebung eines Kindes diskreter Geburt „gegen hohe Ver-

gütung.“ Hier arbeitete die „Hebamme“ sogar ganz geschäftsmäßig mit zwei „Korrespondenten“, die auch eine regelrechte Registratur führten. Jedem der zahlreichen auswärtigen Bewerber antwortete sie brieflich, sie sei nicht abgeneigt, ihm das Kind zu übergeben, sie müsse aber erst Erkundigungen einziehen und bitte für diesen Zweck um Übersendung von zwei Mark in Briefmarken. In Wahrheit hatte sie aber kein Kind zu vergeben, sondern verkaufte die eingesandten Briefmarken in Zigarrengeschäften. — Auf diese Weise (d. h. durch Einholen von Auskünften) sichern sich bekanntlich sehr viele unreelle Darlehnsvermittler ständige Einnahmen.

36. Der Vertreter einer Nähmaschinenfirma, dem für den Verkauf einer Nähmaschine bei Barzahlungen 20 Proz., bei Teilzahlungen 10 Proz. des Kaufpreises versprochen waren, sicherte sich möglichst viele 10prozentige Provisionen, indem er die Kauflust der Leute dadurch weckte, daß er die erste Rate zu 6 Mark selbst zahlte und sich auf diese Weise bei jedem Verkauf 8—10 Mark Netto-Provision verschaffte.

37. Die 38jährige Wirtschaftsführerin K. in Wien hatte sich die Pflege von Greisen, die dem Tode nahe waren, zur Lebensaufgabe gestellt und sich dabei etwa 100 000 Kronen „verdient“, indem sie sich selbst Geschenke machte und hohe Geldsummen zur Erhaltung des Lebens ihres schwerkranken Pfleglings buchmäßig verausgabte.

Dem „Berliner Lokal-Anzeiger“ wird (im August vorigen Jahres) aus Paris geschrieben:

38. Eine Entdeckung, die die Polizei hier kürzlich auf den äußeren Boulevards machte, ruft ein Spiel in die Erinnernng zurück, das vor Jahren hier viel von sich reden machte. Damals hatten sich Vorortsbewohner zusammengetan, die Bettler und andere unglückliche Menschen zu einem furchtbaren Spiel mißbrauchten. Die Leute mußten den Kopf durch ein in ein Brett geschnittenes, rundes Loch stecken und wurden mit Stricken an das Brett festgebunden. Das geschah im Bois de Boulogne an einer wenig besuchten Stelle. Man ließ dann junge Leute diese unglücklichen Menschen als Scheiben benutzen; als Geschosse dienten leichte, mit einem Federkranz versehene Holzpfropfen, die vorn eine kurze Stahlspitze hatten. Für jeden Schuß wurden zwei Sous bezahlt. Die Polizei machte natürlich diesem rohen Verbrechen ein rasches Ende. Auf den äußeren Boulevards nun ließ sich in den letzten Wochen ein Mann sehen, der die in den Cafés sitzenden Menschen damit belustigte, daß er seinem Begleiter Nadeln in die Nase steckte, bis diese über und über damit besteckt war. Die Zuschauer amüsierten sich königlich dabei und gaben dem Vagabunden für diesen Scherz, den er oft wiederholen mußte, eine reichliche Spende. Die beiden Leute wurden bei einer Vorstellung ergriffen und eingesperrt.

39. Auf der Jagd nach Klienten sollen fünf jüngere Advokaten in Paris auf die Idee gekommen sein, die Diebstähle in den großen Warenhäusern in ihrer Weise auszubeuten. Diese Vergehen werden vielfach von Damen der besseren Stände verübt, die der Versuchung nicht widerstehen können und alle Opfer bringen möchten, damit die Sache nicht an die Öffentlichkeit gelange. Die findigen Advokaten bestachen nun einen Gerichtsbeamten, der ihnen gegen ein Monatsgehalt das Verzeichnis aller Warenhaus-Diebinnen lieferte. An diese wandten sie sich nun persönlich. Sie boten ihnen ihre Dienste an, indem sie ihnen nicht nur die Freisprechung,

sondern die strengste Geheimhaltung ihrer Angelegenheit zusicherten. Dank den Beziehungen der Anwälte zum Tribunal und zur Presse würde die Sache so diskret geführt werden, daß selbst der gefürchtete Hausmeister nie ein Sterbenswörtchen erfahren würde. Die geängstigten Frauen ließen sich auf diese Vorspiegelungen hin oft Tausende erpressen, ja, sie unterzeichneten Wechsel, wenn sie über die geforderten Beträge nicht verfügten. Trotzdem die Angeklagten sich mit größter Unverfrorenheit verteidigen, liegt ihre Schuld so klar zutage, daß ihre Verurteilung unvermeidlich erscheint.

Daß auf Rennbahnen auch mit vielen unlauteren Tricks gearbeitet wird, ist bekannt. Der nachstehend verzeichnete (der „Dortmunder Zeitung" vom 3. Juni 1904 entnommene) Fall von Tierquälerei aus gewinnsüchtigen Motiven dürfte wohl nicht leicht übertroffen werden können.

40. Der Besitzer eines Rennpferdes hatte sich, um die vorzeitige Erschlaffung seines Pferdes zu unterdrücken und es als Sieger durchs Ziel zu bringen, eine Bleisatteldecke konstruiert, die eine vollständige elektrische Batterie enthielt, deren Drähte durch den Schwanzriemen zum After des Pferdes führten. Durch einen vorn am Sattel befindlichen Druckknopf war es dem Reiter ermöglicht, im Notfalle oder sonst nach Belieben einen elektrischen Strom durch den Körper des Tieres zu leiten.

Tatsächlich kam das vor dem Ziel schon erschlaffte Pferd, durch den elektrischen Strom zu übernatürlichen Kraftanstrengungen gereizt, als erstes durchs Ziel, wurde aber disqualifiziert, nachdem die allgemein auffallende Leistung des Pferdes zu einer genauen Untersuchung der Satteldecke und zur Entdeckung des unzulässigen Reizmittels geführt hatte. — Anzeige wegen Tierquälerei und Versuch des Betruges wurde gegen den Reiter, bezw. den Rennpferdbesitzer erstattet.

41. Einträgliche „Tauschgeschäfte" betreibt hier ein Betrüger, der sich die Adressen solcher Personen aufzeichnet, die den Verkauf von Fahrrädern anzeigen. Bei diesen erscheint er auf seinem Rad, stellt sich als Käufer vor und erklärt sich nach einer genauen Musterung zu dem Handel bereit. Bevor aber der Kauf abgeschlossen wird, bittet er, eine Probefahrt machen zu dürfen, die ihm von den ahnungslosen Verkäufern um so eher gestattet wird, als er seine eigene Maschine zurückläßt. Von der Probefahrt kehrt er aber nicht mehr zurück und das eigene Rad erweist sich später als alt und fast wertlos. Dem Mann ist der Schwindel in nicht weniger als acht Fällen geglückt.

o) Wie die Verbrecher arbeiten.

In dieser Rubrik sollen vor allem jene Tricks gesammelt werden, deren sich Verbrecher bedienen, um ihre Pläne sicher und gut vorzubereiten und bei ihrer Ausführung die Aufmerksamkeit der Umgebung — besonders der zu Schädigenden — abzulenken und keinerlei Verdacht zu erregen; schließlich um die Spuren ihrer Verbrechenshandlung zu verwischen und die Vorteile ihrer Bemühungen ungestört

zu genießen. Auch die eigenartigen Mittel und Werkzeuge, deren sich die Verbrecher bei Ausübung ihres Gewerbes zuweilen bedienen, werden hier zu berücksichtigen sein.

42. Unter dem Titel „Englische Firmen“ schreibt die „Frankfurter Zeitung“: In London komme es oft vor, daß Leute, die absolut keinen Kredit verdienen, den Gimpelfang unter prangenden Firmen betreiben, heute unter dieser, morgen unter jener Adresse, zuweilen unter mehreren zugleich. Es ist ja in England so sehr leicht, Name und Adresse zu wechseln. Namen und Adressen festzustellen, ist ganz nutzlos, denn sobald eine solche „Firma“ entlarvt ist, läßt der Inhaber sein alias fallen und arbeitet sofort unter einem neuen Namen. Bald ist das Geschäftslokal nur ein Zimmer, bald ist es nur ein in einem Hauseingange angebrachter Briefkasten, den ein Unbekannter, der ihn gemietet hat, von Zeit zu Zeit leert, bald ist es nur ein Zeitungsladen, in dem für jeden Unbekannten Briefe angenommen und gegen Gebühr dem unbekannten Adressaten ausgehändigt werden. Das deutsche Generalkonsulat in London hat nicht die Zeit, um sich mit geschäftlichen Auskünften zu befassen, es überläßt diese Tätigkeit den geschäftlichen Auskunftsbureaus — und diese sind, wie man weiß, nicht immer unfehlbar. Von den Bestellern selbst aufgegebene Referenzen können ganz irreführend sein, denn auch Schwindler pflegen hier ein Scheck-Konto bei irgend einer soliden Bank zu unterhalten, auch Schwindler haben leider bisweilen ihre Rechtsanwälte, und ferner gibt es leider hier auch fest etablierte Geschäfte, die gegen Entgelt Referenzen erteilen.

Daß solche Firmen auch in Deutschland existieren, bewies vor kurzer Zeit eine Gerichtsverhandlung hier. Ein Schwindler, der sich einen Offizierstitel beilegte, mietete sich ein Zimmer und brachte seine „Firma“ an der Türe an. Seine Bestellungen auf Gewehre und photographische Apparate hatten auch tatsächlich Erfolg, wobei sein Türschild mit dem Offizierstitel eine gewisse Rolle spielte.

43. Ein elegant auftretender Gauner hatte sich hier ein fein ausgestattetes Zimmer gemietet. Seine Koffer sollten in einer Stunde ankommen, mit diesen Worten empfahl er sich vorläufig. Die Koffer kamen nicht, dagegen kehrte eine Stunde später der neue Mieter zurück. Er schimpfte wegen der verzögerten Kofferzustellung und bestellte sich mit dem Bemerken, ein Herr werde ihn in einer geschäftlichen Angelegenheit alsbald besuchen, den Nachmittagskaffee aufs Zimmer. Der erwartete Besucher kam. Beide Herren unterhielten sich eine Weile im Zimmer. Plötzlich erschien der Mieter, welcher noch nicht einmal seinen Namen angegeben hatte, in der Stube der Vermieterin und lief mit der Bemerkung: „Entschuldigen Sie einen Augenblick!“ durchs Zimmer in den Korridor, als ob er etwas holen wollte. Als nahezu eine halbe Stunde vergangen war, ohne daß der Mieter sich wieder blicken ließ, ging die Wirtin in sein Zimmer, wo sie den zweiten Herrn vorfand. Er stellte sich als Abgesandten einer renommierten Goldwarenhandlung der Friedrichstraße vor; dem unsichtbar gewordenen Herrn sollte er einen Posten goldener Uhren und Ketten zur Auswahl vorlegen. Mit drei Uhren und Ketten im Gesamtwert von über 1000 Mark sei der Herr ins Nebenzimmer gegangen, angeblich um sie

seiner bettlägerigen Frau zur Wahl für ein Geschenk zu zeigen. — Das Verschwinden des Mieters war nun genügend erklärt, als man im Korridor auch seine Garderobe nicht mehr fand.

Aus Paris meldet man folgenden Gaunertrick:

44. Zwei elegant gekleidete Herren ließen sich eine große leerstehende Wohnung im ersten Stocke eines Hauses im Boulevard des Capucines zeigen, veranlaßten den Portier, ihnen Zigarren zu holen und benutzten seine Abwesenheit dazu, einen Wachsabdruck des Türschlosses zu nehmen. Damit empfahlen sie sich mit dem Versprechen wiederzukommen. Tatsächlich kehrten sie gegen 11 Uhr abends zurück, nannten beim Passieren der Portierloge den Namen irgend eines Mieters des Hauses und öffneten die Wohnung mit dem Nachschlüssel. Nachdem sie fünf Parkettplatten des Fußbodens entfernt hatten, stieg einer der Gauner durch die Öffnung in den darunter befindlichen Juwelenladen hinab, der vollständig ausgeräumt wurde.

45. New Yorker Spiritisten. In New York nimmt der spiritistische Schwindel überhand und veranlaßt die Polizei, dagegen energischer vorzugehen. Bei einer von einer Spiritistin veranstalteten Sitzung wurde plötzlich das Materialisierungs-Kabinett von anwesenden Geheimpolizisten umzingelt und niedergerissen, worauf man darin ein wohlgenährtes lebendes Medium im Gewicht von mehr als zwei Zentnern fand, das mit phosphoreszierender Gaze bekleidet und von allerlei sinnreichen Vorrichtungen zur Hervorbringung von Geistererscheinungen umgeben war.

In Kopenhagen arbeitete eine internationale Betrügerbande mit folgendem Trick:

46. Als ein junger Mann die Privatbank mit 500 Kr. verließ, wurde er von einem Herrn angeredet, der sich als Detektiv ausgab und ihm befahl, mit ihm in einer Droschke nach der Polizeiwache zu fahren. Während der Fahrt nahm der Herr das Geld und die übrigen Wertsachen des jungen Mannes und beschuldigte ihn, ein Taschendieb zu sein, den man lange gesucht habe. Alle Proteste und Versicherungen des Festgenommenen wurden mit einem Lächeln beantwortet. Vor der Wache angekommen, stieg der „Detektiv" aus, befahl dem Kutscher, zu warten und auf den Verbrecher gut aufzupassen, und verschwand mit der Beute. Als ein wirklicher Polizeibeamter die Sache aufgeklärt hatte, war der falsche Detektiv schon entflohen.

47. Eine zweifellos neue Methode des Taschendiebstahls hat ein Pariser Gauner erfunden, der mitten auf der Straße ein „Zahnatelier" errichtete. Dieses bestand zwar nur aus einem Instrumentenkasten und einem Stuhl, trug aber ein um so größeres Plakat: „Für zehn Jahre weiße Zähne!" Während der Mann den Kunden die Zähne reinigte, räumte ihnen seine Frau die Taschen — mit gleicher Gründlichkeit aus.

48. Die (Ladendiebin) M. stand bei der Verkäuferin eines Schuhwarengeschäftes im Verdacht, ein Paar Stiefel gestohlen zu haben, weshalb sie bei ihrem wiederholten Besuche in dem gleichen Geschäft (zwei Wochen später) von der betreffenden Verkäuferin aufs schärfste beobachtet wurde. Während die M. ein Paar Stiefel nach dem anderen anprobierte, hatte die Verkäuferin die Tür eines Spiegelschranks soweit geöffnet, daß sie die Kundin genau beobachten konnte. Sie bemerkte dabei, daß sich die M. mit

einem Stiefel in der Hand in auffälliger Weise an ihrem Unterrock zu tun machte. Im nächsten Augenblick war der Stiefel verschwunden. Die Verkäuferin sagte nun der Verdächtigen auf den Kopf zu, daß sie eine Diebestasche unter ihrem Kleide berge, sie befühlte ihren Rock von außen und fand richtig den Stiefel. Auf der Wache wurde festgestellt, daß die M. an beiden Seiten ihres Unterrocks Metallhaken angebracht hatte, an denen die gestohlenen Stiefel mit den Anhängseln befestigt wurden.[1])

49. In den Pariser Modewaren-Magazinen machte sich seit längerer Zeit eine Frau verdächtig, die stets mit einem reizenden, kleinen Terrier erschien, sich von den Verkäufern eine Menge Waren vorlegen ließ, nie aber etwas kaufte. Sie hatte eine besondere Vorliebe für kostbare Spitzen. Nach ihrem Fortgang wurde stets das Abhandenkommen der teuersten Stücke bemerkt. Man beobachtete sie und entdeckte eines Tages, daß das Hündchen, das sie auf dem Arm unter dem Mantel halb verborgen trug, darauf dressiert war, blitzschnell zuzugreifen und das gestohlene Gut unter dem Mantel in Sicherheit zu bringen. Die Frau wurde verhaftet, der spitzbübische Terrier aber zum Abdecker geschickt.

Durch unerwartete Frechheit zum Ziele gelangt:

50. Eine Ladendiebin stand vor den Auslagen eines Antiquitätenhändlers, die auf dem quai de l'Hotel de Ville ausgebreitet waren, und es gelang ihr, sich unbemerkt den Besitz einer goldenen Stutzuhr aus der Empirezeit zu verschaffen. Als sie ein Stück Weges mit ihrer Beute gegangen war, wurde ihr die Tat leid, sie fürchtete, den kostbaren Gegenstand nicht „verschärfen" zu können, ohne selbst ergriffen zu werden, und beschloß, die Uhr wieder auf ihren alten Platz zurückzustellen. Als sie aber vor das Geschäft kam, stand der Ladeninhaber vor der Tür, so daß sie ihr Vorhaben nicht ausführen konnte. Kurz entschlossen trat die raffinierte Diebin an den Händler heran und bot ihm die Uhr zum Kauf an. Der Ladeninhaber betrachtete zwar zunächst argwöhnisch die Verkäuferin, war aber dann so entzückt von dem zum Kauf angebotenen Gegenstand, daß er der Frau für die Uhr 100 Fr. gab, mit denen die Diebin schnell das Weite suchte. Kaum war sie verschwunden, da entdeckte der Kaufmann zu seinem Schrecken, daß er seine eigene Uhr gekauft hatte.

51. Als der Kaufmann H. sich eines Abends nach Kaulsdorf begeben wollte und im Begriff war, auf dem Bahnhof Alexanderplatz ein Abteil zweiter Klasse zu besteigen, stürzten sich ihm zwei junge Burschen, die in dem Abteil gesessen hatten, mit dem Rufe: „Falsches Coupé! falsches Coupé!" entgegen und einer von ihnen griff H., wie um ihn zur Seite zu schieben, vor die Brust. Kaum hatten die Burschen das Abteil verlassen, als sich der Zug in Bewegung setzte. Gleich darauf bemerkte H., daß ihm aus der Krawatte seine Brillantnadel, die einen Wert von 250 M. hatte, entwendet worden war.

52. Ein Dienstmädchen holte im Auftrage der Herrschaft aus einer Gastwirtschaft ein Glas Bier und wurde hier von dem Arbeiter Sch. belästigt, der sich dem Mädchen in unziemlicher Weise näherte. Die Beleidigte verbat sich die Aufdringlichkeit, und der Gastwirt wies Sch. hinaus. Als das Mäd-

1) Dieser Trick ist übrigens schon mehrere Dezennien in Übung.

chen gleich darauf das Bier bezahlen wollte, stellte sich heraus, daß ihm das Portemonnaie mit einigen Mark Inhalt gestohlen worden war. Der Dieb konnte kein anderer als der stürmische Liebhaber sein.

53. Ein diebischer Bettler, der sich als einen notleidenden stellungslosen Kassenassistenten ausgibt, sucht die Wohnungen wohlhabender Leute (besonders auch von Ärzten) auf und überreicht, sobald er Einlaß gefunden, dem Dienstmädchen für die Herrschaft Bittschriften, in denen er sein Leid klagt. Während man das Unterstützungsgesuch des keinen ungünstigen Eindruck erweckenden Mannes liest, hält er im Ankleideraum oder Empfangszimmer Umschau nach Wertsachen und nimmt mit, soviel er in seinen Taschen unterbringen kann. Dazu erhält er von dem ahnungslosen Bestohlenen gewöhnlich noch Geldspenden.

54. „Wechselfalle": Der Geldwechseltrick, bei dem sich der Käufer durch geschickte Manipulationen nicht nur sein zur Zahlung hingelegtes größeres Geldstück (oder Papiergeld), sondern auch die vom Verkäufer ausbezahlte Differenz (d. i. das Wechselgeld) verschafft, ist wohl alt; neu sind jeweils nur die Methoden der geschickten Ablenkung der Aufmerksamkeit des Verkäufers. Meistens sind Komplizen im Spiel, die beim Wechseln des Geldes das Geschäft betreten und in aller Eile einen kleinen Einkauf machen, wodurch die Aufmerksamkeit des Verkäufers abgelenkt und dem ersten Käufer Gelegenheit gegeben wird, das auf dem Ladentisch aufgezählte Wechselgeld mit dem seinigen an sich zu nehmen.

Eine Schwindlerin ging so zu Werke, daß sie einen Einkauf, den sie mit einem Hundertmarkschein bezahlt hat, mit besserer Ware umtauschen wollte, während das Geld noch auf dem Tische lag. So lenkte sie die Aufmerksamkeit des Verkäufers ab und strich mit dem Wechselgeld auch den Schein wieder ein.[1])

55. Der japanische Kaufmann soll nicht immer ehrenhaft gegen seine Kollegen sein. So hat ein schlauer Japaner die Verkäufer deutscher Patentartikel in große Verlegenheit gesetzt, indem er sich von der japanischen Regierung die Buchstaben D. R. M. S. (d. i. Deutscher Reichs-Muster-Schutz) als Fabrikmarke patentieren ließ und gegen deutsche Firmen, welche dort Waren, mit D. R. M. S. gezeichnet, vertreiben, Klagen einreichte.

56. Einbrecher waren hier in die unbewohnten Räume des verreisten W. eingedrungen und hatten die Öffnung von Wohnungs- und Schranktüren unter Zuhilfenahme von Leuchtgas bewerkstelligt. Diese neuartige „Technik" hatten die Diebe in der Weise ausgeführt, daß sie an den Gashähnen der betreffenden Räume Gummischläuche anbrachten und die ihnen hinderlichen Verschlüsse mittels Gasgebläses wegbrannten.

57. Falschmünzermethoden: Der „Berl. Lok.-Anz." schreibt hierüber: Es gibt im allgemeinen drei Arten von Falschmünzern, von denen die meisten sich mit der Herstellung von falschen Geldmünzen befassen. Relativ am ungefährlichsten sind hierbei diejenigen Falschmünzer,

1) Welche Strafbestimmung kommt hier zur Anwendung? § 242 oder § 263? Ich nehme Betrug an: Der Käufer „erregt" durch seinen Trick in dem Verkäufer den Irrtum, daß er die Ware schon bezahlt, d. h. daß der Verkäufer den Kaufpreis schon an sich genommen hat; durch sein Schweigen, d. h. durch das Unterdrücken der wahren Tatsache wird dieser Irrtum „unterhalten".

die ohne größere Apparate und mit unechtem Metall arbeiten, wie z. B. Versilberung von Zinngeldstücken. Ihr Falschgeld wird sehr schnell entdeckt, was gewöhnlich auch zu einer ebenso schnellen Verhaftung führt. — Viel gefährlicher dagegen sind die Falschmünzer, die echtes Metall, das ist Silber in der amtlich vorgeschriebenen Legierung unter Anwendung von Stempeln und Pressen verarbeiten. Der Silberwert unserer Scheidemünze ist verhältnismäßig gering, und man kann den Gewinn, den diese Falschmünzer aus ihren Falsifikaten ziehen, immerhin auf 25 bis 30 v. H. schätzen. Aber trotzdem erscheint der „Geschäftsgewinn" dieser Verbrecher minimal, wenn man einerseits die Gefahr in Betracht zieht, die für den Falschmünzer mit einer größeren Werkstatt notwendig verbunden ist, und andererseits die Schwierigkeit berücksichtigt, die das Ausgeben größerer Mengen der Falschstücke mit sich bringt. — Bedeutend einfacher und gefahrloser für die Verbrecher ist das Ausgeben echter, aber nur um einen Bruchteil entwerteter Goldmünzen.

In London wurde kürzlich ein solcher Falschmünzer abgefaßt, der jeder Goldmünze durch Einlegen in Königswasser ein Minimum von Gold entzog, die hierdurch minderwertig gewordenen Goldstücke bei der Post in Zahlung für größere Summen gab, die er an sich selbst adressierte. Bei den neuen Goldstücken, die er dadurch erhielt, machte er dasselbe Experiment, bis ihn schließlich, allerdings erst nach langer Zeit, die Nemesis erreichte. Äußerlich war diesen Goldstücken keine Veränderung anzusehen, nur die Wage gab Aufschluß über den vorgenommenen Prozeß. Große Vermögen können die Spitzbuben aber hierbei nicht gewinnen, zumal der chemische Prozeß ziemlich kompliziert ist, und in der Beschaffung der nötigen großen Mengen von Goldstücken für den Falschmünzer immerhin eine nicht zu unterschätzende Gefahr liegt. Daher verachten raffinierte Verbrecher alle diese Arten von Falschmünzerei und befassen sich nur mit der Herstellung von Banknoten. Am ausgedehntesten wird dieser Schwindel in Amerika mit den grünen Dollarnoten getrieben; aber auch in Deutschland wird manch sorgfältig gearbeiteter Hunderter angehalten. Oft war es nur eine kleine Abweichung in den Verzierungen oder ein ähnliches kleines Merkmal, das zur Entdeckung führte.

58. Wie setzen die Diebe ihre wertvolle Beute in Geld um? Es sind zahlreiche Absatzmöglichkeiten geboten: Zunächst wird alles entfernt, was irgendwie zur Feststellung der Identität dienen könnte, da an alle Pfandleiher seitens der Polizei alsbald Beschreibungen des gestohlenen Gegenstandes gelangen. Charakteristische Fassungen werden herausgebrochen und wandern, wie überhaupt zumeist goldener Zierat, sofort in den Schmelztiegel. Uhren können infolge ihrer Nummern leicht zur Überführung des Täters führen. Infolgedessen werden die Nummern überstempelt oder der beliebte Kunstgriff zur Anwendung gebracht, wonach einzelne Ziffern zwischen die vorhandenen gestempelt werden, so daß eine neue Nummer geschaffen wird. Diamanten und Brillanten werden ihrer Fassung beraubt und in Berlin in den Handel gebracht oder auch mit Vorliebe nach Amsterdam abgeschoben.

Ebenso verfahren die Hehler mit dem gestohlenen Bronzedraht von Fernsprechleitungen; sie sind mit den modernsten Einrichtungen versehen, um das Metall einzuschmelzen. Mit Hilfe von Gasöfen und Ge-

bläsen ist in weniger als einer halben Stunde jede Spur der Form des Metalls getilgt, meist noch ehe der Diebstahl entdeckt wird.

59. Bei den gewerbsmäßigen Einbrechern sind Hausdurchsuchungen nach Einbruchswerkzeugen und Diebesbeute regelmäßig nicht von dem gewünschten Erfolg begleitet, da sie ihre Sachen in sicherem Versteck unterbringen. In einem kürzlich hier entdeckten Falle hatten Einbrecher ihre Werkzeuge und Beute auf Kirchhöfen versteckt. zuweilen wird auch die Beute in Paketen gegen eine geringe Hinterlegungsgebühr zunächst an Aufbewahrungsstellen (besonders in Bahnhöfen) abgegeben.

p) Diebstahl beim Beischlaf.

60. Eine Prostituierte führt ihren neu gewonnenen Liebhaber an einen abgelegenen Ort, z. B. auf die Bodentreppe eines Hauses, wo sie ungestört den Unzuchtsakt vornehmen können. Dort verlangt sie von dem Manne, der Bequemlichkeit halber, die Beinkleider loszulösen und herunterzuziehen, wobei ihm das Weib behilflich ist, um so unauffällig nach der Geldbörse suchen zu können. Sie läßt den Mann auf die Treppe setzen, während sie sich auf die Beine des Mannes setzt und mit geschickten Manipulationen sich die entdeckte Geldbörse aus der Hosentasche holt. Ist ihr dies gelungen, springt sie auf und läßt den Liebhaber allein zurück. Das Treppenflurlicht wird ausgelöscht (wahrscheinlich von ihrem Zuhälter), das Weib verläßt das Haus und verschließt die Haustüre, um so dem Bestohlenen die Verfolgung zu erschweren, was zum Teil auch schon durch das erfüllte Verlangen der Entkleidung des Mannes erreicht ist.

61. In anderen Fällen machen sich Prostituierte an betrunkene Männer heran, umarmen und liebkosen sie, um sie zur Vollziehung des Beischlafs aufzumuntern; dabei sehen sie es aber nur auf Diebstähle ab.

q) Sittlichkeitsvergehen.

62. Um sich ein billiges sexuelles Vergnügen zu verschaffen, gab sich ein Mensch als Vertrauensarzt aus und besuchte Frauen, die er fragte, ob sie Lust hätten, eine gerade frei gewordene Stelle als Putzerin, Aufwärterin u. dgl. bei einer öffentlichen Behörde anzunehmen. Falls sie auf die Stelle reflektierten, müßten sie sich erst körperlich auf ihre Gesundheit untersuchen lassen, wozu er als Vertrauensarzt der betreffenden Behörde gleich bereit wäre.

In einem anderen ähnlichen Falle hatte es ein Mensch besonders auf Schulmädchen abgesehen, die er körperlich untersuchen wollte, wenn sie sich um die Zulassung zum Besuch einer Ferienkolonie bewerben wollten, oder ein Gesuch um Erlassung der festgesetzten Schulversäumnisstrafe eingereicht oder dies zu tun vorhatten.

XIII.

Gewalttaten eines minderwertigen Affektmenschen.

Mitgeteilt vom

Geh. Justizrat **Siefert** in Weimar.

Der Zigarrenarbeiter Peter Z. wurde am 10. Oktober 1870 in Heikenheim geboren. Er galt als das eheliche Kind eines Tagelöhners, später aber ist festgestellt worden, daß er ein uneheliches Kind der übelbeleumundeten Sybille Z. war, welche deren Stiefvater, der vieljährige Zuchthäusler Philipp Dorn, geschwängert hatte. Im Jahre 1888 wurde er vom Schöffengericht in Schwetzingen wegen Körperverletzung mit einer Woche Gefängnis bestraft. Am 7. November 1890 trat er bei dem ostpreußischen Grenadier-Regiment No. 1 ein, wo er 1891 einen Typhus durchmachte. Das Militärgericht zu Königsberg verurteilte ihn im Jahre 1893 wegen gefährlicher Körperverletzung und Achtungsverletzung zu 8 Monaten 13 Tagen Gefängnis, am 12 Juni 1894 wurde er aus dem Militärdienste wieder entlassen, während dessen er auch vielfache Disziplinarstrafen verbüßte.

Seit 1896 wohnte er bei den Eheleuten Wollmirstedt in Weimar. W., der außerdem Schriftsetzer war, betrieb mit Z. einen Zigarrenhandel, W. lieferte den Rohtabak, Z. fertigte daraus Zigarren, beide verkauften die Zigarren für Rechnung Wollmirstedts, der dem Z. einen Wochenlohn zahlte und freie Kost und Logis gewährte. Frau W. die ein Damenschneidergeschäft betrieb, hatte zwei Knaben geboren, Erich und Rudolf. Da die Eltern durch ihre Berufsgeschäfte oft daran verhindert waren, beteiligte sich Z., welcher das volle Vertrauen der Eltern besaß, an der Erziehung der Kinder. Er schlug sie mit dem Stocke auf das Gesäß, während Frau W. ihm verboten hatte, die Jungen zu ohrfeigen. Als ihm Frau W. Vorhalt tat, weil er die Jungen mit Totschlagen bedroht hatte, entgegnete er: „Ach, wo denken Sie hin, so etwas tue ich nicht, man muß den Kindern Furcht einjagen.“ Z. verstand es, den Knaben eine Art militärischer Disziplin bei zubringen, so daß sie ihn ‚wie Rekruten ihren Vorggesetzten‘ fürchteten.

Am 14. April 1898 verwundete der damals 13jährige Erich auf der Straße ein zwölfjähriges Mädchen leicht am Beine durch einen Schuß mit einem Taschentesching, wegen welcher Tat er gerichtlich mit einer Gefängnisstrafe von einer Woche bestraft worden ist. Auch Z. strafte ihn und zwar in der Weise, daß er ihn auf ein paar Tabaksformen treten ließ, ihn mit dem Halse an seinem Tabaksregal festband, dann die Formen wegzog und nun den Jungen hängen ließ, bis dieser im Gesicht ganz rot wurde. Zur Mutter schickte Z. den Rudolf, damals 12 Jahre alt, damit sie Abschied von Erich nähme; doch kam sie nicht, da sie sich nichts Arges dabei dachte.

Rudolf entwendete um jene Zeit der Nachbarin Hansen aus dem Stubenfenster 2 Büchschen Tee. Die Jungen sagten, sie hätten den Tee gefunden, Z. erfuhr aber von deren Schwester, daß sie ihn gestohlen hätten. Er sagte zu ihnen:

„Morgen habe ich Kontrolle, da werdet ihr sehen, was passiert, vom Militär aus werde ich nicht streng bestraft."

Die Jungen verstanden dies dahin, daß sie Prügel bekommen würden. Bekannt ist, daß am Tage der Militärkontrolle die Leute unter dem Militärgesetze stehen.

Am 22. April 1898 war Kontrollversammlung. Z. begab sich dahin. Nach ihrer Beendigung nachmittags 2 Uhr ging Z. in verschiedene Wirtschaften. In der Restauration zur Börse traf er mit dem Wagenbauer Glöckner zusammen. Sie blieben bis 6 Uhr. Dann gingen beide nach der Wollmirstedtschen Wohnung, wo die beiden Knaben mit der Näherin Stempner zusammen saßen und ihre Schularbeiten machten. Auf Z.s Läuten öffneten die Knaben die Tür, brachten auch den Schlüssel zu Z.s Arbeitsstube, in welche Z. seinen Gast führte. Z. ließ Glöckner in einem Buche blättern. Als letzterer äußerte, das wäre ja interessant, erwiderte Z. es käme noch besser, legte Rock und Weste ab und begab sich, ohne eine Spur von Erregung zu zeigen, in die Wohnstube, welche er von innen verschloß. Er sagte zur Stempner:

„Fräulein Elschen, ich weiß, daß Sie ein gutes Mädchen sind, aber die Knaben hier müssen sterben, sie müssen Leichen werden, ob sie eine Stunde früher oder später sterben, ist egal."

Damit erfaßte er Erich am Leibe, hob ihn wagerecht in die Höhe und ließ ihn kopfüber nach vorn zur Erde fallen, so daß er mit dem Kopfe auf die Diele aufschlug. Ebenso verfuhr er darauf mit Rudolf. Dann ergriff er einen Stuhl an der Lehne und schlug mit demselben

blindlings auf die fast besinnungslos daliegenden Knaben ein. Als der Stuhl zerbrach, nahm er einen Kasten, der zum Schutze einer Nähmaschine diente, und schlug auch diesen an den Jungen in Stücke. Rudolf suchte den wütenden Menschen mit Fußtritten abzuwehren, was jedoch nur dessen Aufregung steigerte, so daß er den Knaben mit seinem Stiefelabsatze einen heftigen Fußtritt ins Gesicht versetzte. Zwischendurch nahm er die Knaben abwechselnd am Kopfe und stieß ihre Köpfe wiederholt gegen die Fußbodendielen, dabei immer rufend: „Ihr müßt heute noch sterben, euch Bürschchen will ich schon kriegen. Ihr Mörder habt meinem Geschäfte schon so viel Schaden gemacht.“ Endlich gelang es Erich, in die anstoßende Kammer zu fliehen, allein Z. folgte ihm, schlug die Türe hinter sich zu und versetzte dem Jungen mit einem Messer zwei Stiche in die rechte Kopfseite. Inzwischen hatte die Stempner die Wohnstubentür geöffnet, laut um Hilfe schreiend. Dann bat sie Z. einzuhalten und die von innen verschlossene Kammertüre wieder zu öffnen. Endlich willfahrte er ihr und trat mit dem Jungen heraus. Den Vorgang hat sie folgendermaßen geschildert:

„Beide Hände Z.'s waren förmlich in Blut getränkt, es war, als wenn er beide Hände in eine mit Blut gefüllte Schlüssel eingetaucht gehabt hätte. Auch das Vorhemdchen und die Hemdsärmel waren mit Blut besudelt. Der Knabe Erich blutete stark am Kopfe, Gesicht und Brust waren mit Blut bedeckt, dem Jungen waren die Augen stark herausgetreten, seine Gesichtsfarbe war gelb, und ich dachte nicht anders, als daß der Junge schon halb tot sei. Z. rief dabei immer: „Ihr Hunde, ihr Mörder.“ Die Dauer des Auftritts wurde auf fünf Minuten geschätzt — wohl zu hoch. Inzwischen war auch Glöckner herbei geeilt, welcher vor Z. trat, ihn fragend, was er da für Unsinn gemacht hätte, ob denn die Kinder seine wären. Mit stierem Blicke entgegnete Z.: „Ja, ich behandle die Kinder so, als ob sie meine wären.“ Nunmehr richtete Glöckner die Frage an ihn, was denn die Kinder verbrochen hätten, worauf er den Jungen zurief: „Antreten!“ Sofort standen die Jungen stramm und richteten die Augen gegen Z., der kleine unterdrückte das Weinen, dem größeren stand das Wasser in den Augen, er verzog aber keine Miene. Es entwickelte sich nun folgende Szene:

Z.: Nicht wahr, ihr seid Mörder? Die Jungen: Ja, Peter.

Z. zu Gl.: Hier stelle ich Ihnen ein paar Mörder vor.

Z. zu den Jungen: Nicht wahr, ihr seid Mörder? Die Jungen: Ja.

Z. (wieder wild werdend): Ihr Hunde, ihr Räuber, ihr Mörder,

ich schlage euch tot, ich schlage euch die Hälse ab, wenn ich auch dahin komme, wohin ihr Mörder hinkommt.

Z. will mit geballter Faust auf Erich eindringen, Glöckner und die Stempner treten dazwischen.

Glöckner: Solange ich hier bin, passiert den Jungen nichts mehr. Rudolph sucht Deckung hinter Glöckner, Erich bleibt vor Z. stehen.

Z.: Ich kann den Jungen das nicht verzeihen, es sind Räuber und Mörder, ich habe schon 500 Mark für sie bezahlen müssen, für Erich muß ich jetzt auch wieder bezahlen. Er hat mit einem Pistol auf ein Mädchen geschossen, das Mädchen ist tot. Haben Sie wohl Mitleid mit einem solchen Jungen? Wenn jenes Mädchen meine Tochter wäre. —

Glöckner: Machen sie doch nicht so einen Unsinn. Es ist nicht nötig, daß jemand wegen einer Sache ein halbes Dutzend Mal bestraft wird.

Z. nimmt Erich zwischen seine Beine, ihn mit der Linken am Halse festhaltend.

Die Stempner (aus dem Zimmer laufend, schreiend): Peter lassen Sie doch das sein.

Z. (mit der Rechten sein Taschenmesser aus der Tasche holend, es aufklappend und zum Stiche gegen Erich ausholend, denselben scharf fixierend):

Jetzt schneide ich dem Jungen die Gurgel ab, er muß eine Leiche werden.

Glöckner (zuspringend, Z.s Hand wegschlagend, ihn nach dem in der Stube stehenden Bett drängend und rücklings auf dasselbe niederwerfend, zu den Jungen): Nun macht zu, daß ihr herauskommt.

Es läutet. Die Stempner verläßt das Zimmer und öffnet das Haus. Es kommt Frau Wollmirstedt, zu der sie sagt, Z. wolle die Kinder umbringen, es sei gut, daß sie komme.

Frau W. zu Z.: Ach guter Peter, ach lieber Peter, lassen Sie doch meine Kinder, versündigen Sie sich doch nicht an ihnen!

Z. (noch auf dem Bett, sich gegen Glöckner wehrend, Erich noch mit der Hand festhaltend): Ach was, der muß sterben.

Frau W. (Erich unter Z. hervorziehend, ihn zur Stube hinausführend, zu Z.): Verlassen sie sofort die Wohnung!

Frau W. geht mit Rudolph hinaus.

Glöckner zu Z.: Du bist wohl verrückt und hättest gar noch den Jungen erstochen.

Z.: Ich steche sie doch noch tot; ich führe das noch an den Kindern aus. Ich bin heute morgen mit dem Vorsatze weggegangen, das an den Kindern auszuführen.

Z. wollte sich nunmehr in seine Arbeitsstube begeben. Da er dieselbe verschlossen fand, vermutete er, daß die Jungen darin versteckt seien, suchte nach einem Beile, um die Türe aufzubrechen, und als er ein solches nicht fand, versuchte er mit einem Löffelbohrer zum Ziele zu kommen. Dabei rief er: „Frau Wollmirstedt, machen Sie nur auf, die Kinder müssen sterben, ich kriege sie doch noch."

Endlich stand er von seinem Vorhaben ab. Frau Wollmirstedt hatte inzwischen die Kinder zu einem Arzte gebracht, dessen Untersuchung folgendes Ergebnis hatte:

a) bei Rudoph links vom Scheitel eine starke Beule von 7 cm Durchmesser und 3 cm Höhe, am rechten Hinterhaupte eine 3½ cm im Durchmesser haltende Beule von 1 cm Höhe; in der Mitte quer über dieselbe verlief eine Hautwunde mit stumpfen Rändern, 3 cm lang, auf dem linken Oberarm bis zum Ellenbogen hinab zahlreiche Hautstriemen.

b) bei Erich an der rechten Stirngegend eine 4 cm lange Hautwunde, die die Haut durchtrennte und dieselbe taschenförmig nach unten zu sich verjüngend und bis beinahe über die Nasenwurzel reichend, losgelöst hat. Die Schnittführung hat die Haut schräg nach unten und parallel dem Stirnknochen durchtrennt, die Ränder waren glatt. Am rechten Scheitelbeine fand sich eine Wunde von 3 cm Länge mit glatten schrägen Rändern und taschenförmiger, nach unten sich erstreckender Ablösung der Haut. Am oberen Teile der rechten Schulter in fast allen Teilen blutige Hautinfiltrationen, am rechten Oberarm zahlreiche Striemen.

Der Arzt schloß seinen Befundschein mit den Worten: „Die Mißhandlung der beiden Kinder charakterisiert sich als eine äußerst rohe und das Leben gefährdend."

Z. war zunächst der Mißhandlungen im wesentlichen geständig, doch sollte es sich dabei nur um eine exemplarische Bestrafung verwahrloster Knaben gehandelt haben. Durch den Biergenuß sei er freilich etwas erregt gewesen, auch neige er leicht zum Jähzorne und sei beim Strafvollzuge gegen die Knaben immer erregter geworden, die Drohworte und die drohenden Handlungen seien nicht ernst gemeint gewesen, er habe den Jungen nur Angst machen wollen. Glöckner sagte auch, daß Z. Zeit genug gehabt hätte, mit dem Messer

auf Erich zuzustoßen, ehe er, Glöckner, zugegriffen habe; darauf aber habe Z. sich ihm mit aller Kraft widersetzt.

In der Hauptverhandlung bestritt Z. das Bewußtsein von dem Vorfalle.

Als ihn nach seiner Verhaftung der Schutzmann Elze dem Polizeiinspektor vorführen wollte und zu diesem Zwecke die Haftzelle öffnete, äußerte Z. mit geballten Fäusten: „Wehe, wenn ich wegen den Jungen Strafe bekomme. Wenn ich wieder herauskomme, schlage ich sie, daß das Blut an die Decke spritzt!“ Auf die Bemerkung, er sei doch gestern Soldat gewesen, äußerte er, ja, da käme er mit der Strafe besser weg.

Im Restaurant zur Börse unterhielt sich Z. mit Glöckner, den er noch nicht gekannt hatte, über sein Zigarrengeschäft und kam dann auch auf Freimaurerei zu sprechen. Auf ihn machte Z. den Eindruck, als ob er geistig nicht ganz normal sei. Gelegentlich der Schilderung des inkriminierten Vorganges sagte Glöckner: „Z. geberdete sich wie einer, der nicht recht bei Sinnen ist, seine Augen zeigten einen stierenden Blick . . . Z. zitterte am ganzen Leibe, war sehr aufgeregt, auf seinen Lippen stand der Speichel.“ Als Glöckner später dem Börsenwirt den Vorfall erzählte, meinte letzterer, Z. wäre ja verrückt.

Der Untersuchungsrichter ordnete unter dem 2. Mai 1898 an, den Z. auf seinen Geisteszustand zu untersuchen. Der Gerichtsarzt berichtete jedoch am 6. Mai, daß er aus wiederholten Unterredungen mit Z. nicht den Eindruck bekommen habe, daß eine Abweichung von geistiger Gesundheit vorliege. In der Hauptverhandlung erklärte er seine Ansicht, daß der Angeklagte vollkommen geistig normal sei, wäre durch die Verhandlung voll bestätigt worden.

Z. wurde am 13. Juni 1898 von den Geschworenen zwar nicht des Totschlagversuches, doch der gefährlichen Körperverletzung schuldig befunden. Der Gerichtshof verurteilte ihn zur höchsten Strafe, „da die Tat sich als eine überaus rohe und brutale kennzeichnete, der Angekagte auch durch die Anwesenheit und das Zureden der Zeugin Stempner und des Zeugen Glöckner sich nicht abhalten ließ, die Wollmirstedtschen Kinder weiter zu mißhandeln.

Zur Strafverbüßung wurde Z. in die Gefängnisanstalt zu J. übergeführt, wo er zunächst mit Nadelklopfen beschäftigt wurde.

Am 10. November 1898 ging er nach der Frühstückspause nicht wieder an seine Arbeit. Auf Aufforderung des Ausehers er-

klärte er, er arbeite nicht. Der Arbeitssekretär, der durch den Saal kam, brachte ihn an die Arbeitsstelle zurück. Kurze Zeit darauf verlangte er zum Direktor geführt zu werden. Der Bemerkung, daß jetzt keine Zeit dazu sei, begegnete er mit der Erwiderung: „Da gehe ich beim Spazierengehen selbst hinauf." In der Tat lief er dann ohne Erlaubnis von der Kolonne weg dem Büreau zu, wobei er auf den Aufseher schimpfte. Auf der Treppe zum Büreau kehrte er um, stellte sich vor dem ihn verfolgenden Aufseher auf, knirschte mit den Zähnen und sagte zum Aufseher, er solle ja nicht mitkommen; hinterher bereute und bedauerte er den Vorgang, der ihm acht Tage hartes Lager eintrug.

Am 17. Januar 1899 bat Z. unter der Begründung, daß er brustleidend gewesen sei, um Zuweisung anderer Arbeit. Er wurde deshalb am 20. Januar zur Möbeltischlerei überführt. Der Arzt bestätigte verschärftes Atmen über der rechten Lungenspitze und fügte seiner Äußerung hinzu: „Er ist auch in geistiger Beziehung etwas abnorm veranlagt."

Am 4. Februar 1899 ließ sich Z. von dem Mitgefangenen, dem das Rasieren in der Anstalt oblag, ohne Erlaubnis den Vollbart abnehmen. Um diese Zeit vertauschte er die neuen Hausschuhe, welche er von der Kammer empfangen hatte, an einen Mitgefangenen gegen ausgetretene Schuhe. Als dies am 7. Februar entdeckt wurde, bat er am Tage darauf, ihm ein Paar Schuhe anmessen zu lassen, da die Kammerschuhe ihm nicht so paßten, daß er schmerzlos gehen könne. Am Abend dieses Tages zerbrach er im Saale seinen Topf und ließ dann die aufgehobenen Scherben nochmals zu Boden fallen; da die Leute im Saale lachten, sagte der Aufseher: „Z., halten Sie doch die Scherben fest, es scheint ja, als ob Sie es mit Absicht tun." Sofort drehte er sich nach dem Aufseher um und schrie ihm zu: „Zum Kreuzdonnerwetter, was wollen Sie von mir? lassen Sie mich in Ruh." Als am Morgen des folgenden Tages (9. Februar) die Nachtgeschirre ausgetragen wurden, fiel Z. hin und verunreinigte dabei Treppe und Korridor. Der Aufseher ließ durch den Kalfaktor einen Eimer holen und den Fußboden durch Z. wieder reinigen. Als diesem darauf der Kalfaktor sagte, er solle den Eimer auf einem anderen Korridore unter die Bank stellen, schlug er ihn ohne weiteres mehrere Male mit der Faust ins Gesicht. Ehe er dann den Eimer an die bezeichnete Stelle brachte, hat er ihn erst auf das Gemüseland hinter der Anstalt geworfen. Am Nachmittage verweigerte er seine Teilnahme am Spaziergange. Er sagte, er gehe nicht wieder aus seiner Zelle heraus. Als er tags darauf dem Direktor vorgeführt werden

sollte, weigerte er sich mitzugehen unter der Äußerung: „Dem Direktor seine ungerechte Schwelle betrete ich nicht wieder.“ Zwangsweise zur Stelle gebracht, leugnete er seine Handlungsweise nicht, er verneinte aber, daß er sie bereue. Er zog sich eine empfindliche Disziplinarstrafe zu und wurde isoliert. Als ihm am 16. Februar die Verhängung der Disziplinarstrafe eröffnet wurde, zerschlug er das Zellenfenster, den Deckel des Nachtgeschirres, den Schemel, die Eßschüssel und den Kaffeetopf; auch warf er die Linsen, die er zu lesen hatte, in die Zelle. Nunmehr wurden ihm die Fesseln angelegt, welche ihm aber tags darauf wieder abgenommen wurden, nachdem er bei der Gefängnisrevision den Direktor unter dem Versprechen ordnungsmäßiger Führung flehentlich darum gebeten hatte. Bei Anlegung der Fesseln hatte er solchen Widerstand geleistet, daß vier der kräftigsten Aufseher dabei mitwirken mußten. Am 10. April lief die in Absätzen verbüßte Disziplinarstrafe ab. Nun wird wieder darüber geklagt, daß er nicht arbeite. In einer Niederschrift vom 25. April erwähnt der Direktor, daß Z. schon mehrfach während seiner Detention wegen seines aufgeregten Wesens auffällig geworden sei. Bei einem Revisionsgange gab er auf gütlichen Zuspruch zu, seit Wochen so gut wie nicht gearbeitet und jetzt die Arbeit gänzlich verweigert zu haben. Unter Tränen äußerte er dabei: „Mir geht alles im Kopfe herum, ich will arbeiten, aber ich kann es nicht. Sie können mir die schwersten Strafen auferlegen, ich werde sie tragen, ich kann aber meinen aufgeregten Zustand nicht bezwingen. Ich bitte Sie himmelhoch, mich hinauszulassen.“

Auf die Erwiderung, daß der Direktor ihn nicht frei lassen könne, entgegnete er: „Dann begehen Sie einen Mord an mir.“

Der Gefängnisdirektor veranlaßte nun eine ärztliche Prüfung des Z. Unter dem 13. Mai, nachdem Z. bis dahin bei ruhigem Verhalten zu Bett gelegen und Opium erhalten hatte, erklärte der Gefängnisarzt: „Die ärztliche Beobachtung hat nach keiner Richtung hin Zeichen einer vorhandenen Geistesstörung ergeben. Dagegen erscheint der Gefangene als ein hochgradig nervöser Mensch, der auch in nervöser Beziehung hereditär belastet erscheint. — — Z. ist als ein hochgradig nervöser, aber nicht als geisteskranker Mensch zu betrachten.“ Vom 13. Mai ab wurde Z. wieder in der Möbeltischlerei beschäftigt.

Seinen Platz hatte Z. neben dem Gefangenen Fückmüller. Beide benutzten jede sich bietende Gelegenheit zu heimlicher Rücksprache und dies führte sie bald zum Entwerfen eines gemeinschaftlichen

Fluchtplanes. Z. fertigte eine viersprossige Strickleiter an, zu welcher er die Holzteile aus der Möbeltischlerei entnahm, Fückmüller den Bindfaden aus dem Filzsaale herbeischaffte. Diese Strickleiter verbrannte er jedoch im Ofen und stellte eine andere mit sechs Sprossen her. Im Juli machte Fückmüller ihm die Mitteilung, daß er einen Extrabrief (außer den festgesetzten Schreibtagen) geschrieben habe und nachher allein in den Arbeitssaal zurückgegangen sei; das sei eine günstige Gelegenheit zum Entweichen gewesen. Nun brachten beide Gründe zum Schreiben eines Extrabriefes vor in der Hoffnung, nach dem Briefschreiben flüchtig werden zu können. Am 24. Juli nach Mittag empfingen beide die Erlaubnis, mit noch zwei anderen Gefangenen auf der Handwerkerstube zu schreiben. Z. trug dabei die Strickleiter, die er in seiner Zelle im Strohsacke verborgen gehalten hatte, unter der Jacke.

Um 1/2 2 Uhr trat Feierstunde ein. Die Briefschreiber hatten sich bis dahin mit Schreiben beschäftigt und gingen nun mit den Schustern und Schneidern hinunter nach dem Hofe und zwar an der Spitze. Anstatt aber über den Platz zu schreiten, um zum Spaziergange mit anzutreten, gingen Z. und Fückmüller an der von dem Aufseher aufgeschlossenen Haupttüre langsam vorbei bis zum nächsten offenen Tor und gingen durch dieses zum Hinterhofe. Ohne bemerkt zu werden, liefen sie nun am Knabenhause entlang nach der den Gefängnishof abschließenden Planke. Fückmüller befestigte die Strickleiter an den in der Planke befindlichen Nägeln, bekam aber Angst und stieg die Strickleiter wieder hinab. Dann stieg Z. die Strickleiter hinauf und nahm auf einem Balken an der Außenseite der Planke Stellung. Da es ihm nicht gelang, Fückmüller heraufzuziehen, sprang er auf der Außenseite herab und lief nun auf ein Wäldchen zu. Durch den Schuß eines verfolgenden Wachsoldaten verwundet, wurde er 4 1/4 Uhr wieder in die Anstalt eingeliefert. Bis zum letzten Montage im August befand er sich in ärztlicher Behandlung. Dann wurde er isoliert.

Am 30. August legte er sich wieder ins Bett, ohne zu arbeiten. Tags darauf erklärte er dem Arzte, nicht stehen zu können und Schmerzen im Leibe zu haben. Am 13. September bezeichnete ihn der Arzt als völlig gesund und äußerte sich dahin, daß die Z. treffende Disziplinarstrafe vollstreckt werden könne.

Am 20. und 21. Oktober hatte er Dunkelarrest bestanden. Nachdem er am 21. Oktober seine Eßschüssel zerbrochen hatte, wurde ihm ein aus Papiermaché hergestellter Eßnapf übergeben. Als der Aufseher am folgenden Tage die Zelle öffnete, warf Z. diesem den Napf

mit den Worten vor die Füße: „Was ist mit dem Dinge? Da kann der Hausmeister selbst daraus essen.“ Als nachmittags die Gefangenen aus der Kirche kamen und der Aufseher die Tür des Anstaltsgebäudes aufschloß, packte Z. den Gefangenen Blanke von hinten, schlug ihn mit der Faust auf den Kopf und warf ihn hin; auf dem Korridor wollte er dann nochmals Blanke angreifen. Er hatte ihn ohne Grund im Verdachte, bei der Direktion gemeldet zu haben, daß er ausreißen wolle. Seine Handlungsweise erklärte er damit, daß Blanke ihn erst habe veranlassen wollen, mit ihm flüchtig zu werden.

Nun wendete sich das ganze Sinnen des Z. gegen den Anstaltsarzt, ohne dessen Zustimmung die vielfachen Disziplinarstrafen, die in schmaler Kost, hartem Lager oder Dunkelarrest bestanden, nicht hätten vollstreckt werden können. Am 12. und 13. Dezember hatte er schmale Kost, am Morgen des 14. Dezember meldete er sich krank. Als er aber dem Arzte vorgeführt werden sollte, erklärte er, er verzichte auf eine Vorführung vor den Doktor, indem ihm in einer früheren Behandlung vom Herrn Doktor gesagt worden wäre, er kenne schon seine Verstellung. Hinzu setzte er, daß er sich an die Regierung wenden wolle, damit er von einem anderen Arzte behandelt würde. Als er dann vom Anstaltsarzte untersucht wurde, gab er zuerst keine Antwort auf die an ihn gerichteten Fragen. Dann behauptete er, von dem erhaltenen Schusse in der rechten Hüfte Schmerzen zu haben. Deswegen wurde er auch mit Einreibungen und Umschlägen behandelt.

Am 7. Januar 1900 schrieb er einen Brief, in dem er die Hoffnung aussprach, daß die eben verlebten Weihnachtsfeiertage seine letzten sein möchten. Er sei während derselben krank gewesen und habe nicht allein Schmerzen an seiner Wunde, sondern auch Hungerschmerzen erlitten. Er sagte: „Sobald ich über Schmerzen klage, werde ich von seiten des Hausarztes immer sehr schroff und brutal behandelt und bekomme zur Strafe ein sehr bitteres Rezept verschrieben, welches aus einer schweren Hungerkost besteht“ usw. Weiter schrieb er, Hunger und Kälte seien gewissermaßen seine besten, vertrauten Freunde, er wolle lieber zollweise zugrunde gehen, als daß er sich einer solchen brutalen Handlungsweise noch einmal unterwerfe, und seine Schmerzen ruhig zu ertragen suchen. Seit seiner Entweichung werde ihm das Leben recht sauer gemacht; wenn man denke, ein Unglück wäre vorüber, stürze das andere schon wieder über ihm zusammen; man sei hier unter einer Sorte Menschen, welche nur versuchten, einem Schlingen und Fallen zu stellen und einen ins Unglück zu stürzen. Den Adressaten bittet er schließlich, ein Urlaubs-

gesuch für ihn zu machen, indem er doch das höchste Strafmaß seiner unbewußten Handlungsweise wegen erhalten habe.

Der Vorwurf brutaler Behandlung seitens des Arztes erwies sich als unbegründet. Es folgt eine Disziplinarstrafe, die am 2./3. Februar ihren Anfang nimmt. Am 4. Februar schreibt er an seinen Bekannten wieder einen Brief: „Zu meinem größten Bedauern muß ich Dir berichten, daß der Brief vom 7. v. M., welcher an Dich gerichtet, nicht in Besitz Deiner Hände gelangt ist. Der Brief enthielt nur die Wahrheit, wovon die Außenwelt jedenfalls nichts wissen sollte, und habe obendrein auch eine schwere Hausstrafe erhalten. Folglich fühle ich mich heute veranlaßt, etwas rückhaltiger zu sein." Unmittelbar hierauf fährt er fort: „Was aber die Hauptsache ist, wovon Du gern wissen willst, will ich Dir nur mit wenigen Worten berichten und wenngleich auch die Hausstrafe auf das Doppelte erhöht wird, was mir auch ganz einerlei ist." Nach einer drastischen Darstellung seines Fluchtversuches sagt er: „Nun was die Behandlung seitens des Arztes anbetrifft, muß ich Dir offen gestehen, daß dieselbe keine gute war, öfter lag ich in meiner Zelle hilf- und trostlos danieder. Der Doktor hat sich trotz meiner großen Schmerzen geäußert, er kenne mich und meine Verstellung schon, und bot mir sogar die Himbeere, ob er mich zur Außenarbeit schreiben solle, und ging dann mit einem höhnischen Lachen davon."

Im weiteren Verlaufe des Briefes will er das Allerneueste kundtun: „Daß ich mich der schmachvollen Schande unterwerfen mußte wo man mich im Verbrecheralbum verzeichnete, Daumen und Finger wurden mit schwarzer Tusche geschwärzt und auf eine weiße Pappe abgedrückt. — — Daß man mich zu einem Verbrecher gemacht, hätte ich mir nie träumen lassen. Es ist wahrhaftig auch nichts Leichtes, ein solches Ehrenamt zu begleiten. Der gute Kern, welcher in mir war, ist geraubt, geistig bin ich geknickt und abgestumpft." Des weiteren verbreitet er sich über seine Disziplinarstrafe und seine sonstigen „unliebsamen" Erlebnisse im Gefängnis.

Als er am 6. Februar dem Direktor vorgeführt werden sollte, saß er, den Kopf an die Wand gelehnt, in der Zelle auf dem Schemel und erklärte: „Ich kann nicht mitgehen, mir ist nicht wohl, es geht mir alles im Kopfe herum." Z. sollte nunmehr auf seinen Geisteszustand untersucht werden, er weigerte sich jedoch am 8. Februar in das Lazarett zu kommen, er wolle sich nicht vergiften lassen. Darauf besuchte der Arzt ihn in der Zelle. Er lag im Bett mit dem Kopf nach der Wand zu, gab keine Antwort und murmelte nur: „Vergiften,

verhungern.“ Der Arzt erklärte, es könnte soviel festgestellt werden, daß der Gefangene nicht krank sei, sondern Krankheit, speziell Geisteskrankheit nur simuliere. An demselben Tage äußerte Z. zu dem Aufseher, der seine Temperatur maß, er wolle sich aufhängen. Bis zum 19. März befand er sich nun in ärztlicher Behandlung. Am 23. Februar hatte er seine Eßschüssel, seinen Topf und seinen Krug zerschlagen; mittags schüttete er die Suppe in die Zelle, das empfangene Weißbrot zerkleinerte er und streute es in der Zelle umher. Er erhielt nunmehr eine Schüssel aus Papiermaché. Auch diese zerschlug er am 24. Februar und warf die Stücke in das Nachtgeschirr. Am 25. Febrbar verfuhr er in gleicher Weise mit dem neu gelieferten, blechernen Eßnapf.

Als er am 20. März zum Spaziergange geführt werden sollte, leistete er der Aufforderung keine Folge, indem er erwiderte, wenn er nicht eine volle Stunde spazieren gehen solle, verzichte er gänzlich auf seine Freistunde. Die Aufforderung, mit auf die Direktion zu kommen, ignorierte er am 22. März, worauf er vorgeführt werden sollte. Die Aufseher fanden ihn in der Zelle liegend, nahmen ihn am Arm, hoben ihn in die Höhe und führten ihn weg, ohne daß er ein Wort sagte oder Widerstand leistete. Dem Direktor aber gab er auf keine Fragen eine Antwort. Am 24. März erklärte der Arzt: „Daß Z. geisteskrank und unzurechnungsfähig sei, ist aus keinen Symptomen bis jetzt zu schließen.“ In der Woche vom 23. bis 30. März erklärte Z. auf die Aufforderung zum Spaziergange folgendes: Am 23. März: Ich bin so matt; am 24. März: Ich gehe nicht mit, ich fürchte mich, wenn ich allein gehe; am 25. März: Ich gehe nicht aus der Zelle; am 26. und 27. März verbüßte er zwei Tage Dunkelarrest, einen Teil der Disziplinarstrafe wegen der brieflichen Äußerungen über den Arzt; am 28. März: Spazieren gehe ich nicht; am 29. und 30. März äußerte er nichts, obwohl er nicht mit ging.

Am 26. März fand man bei ihm einen mit Bleistift geschriebenen Zettel, in dem er über die ihm zuteil werdende „langsame Folter“ spricht und empfiehlt, Fesseln und strengere Maßregeln bei ihm in Anwendung zu bringen, „damit es schneller gehe und er nicht mehr lange zu leiden habe.“ Weiter sagt er, daß er trotz aller Hindernisse imstande wäre zu entweichen, daß alle Werkzeuge, Brecheisen, Schlägel, Feilen, Strickleitern, Kleider usw. ihm zur Verfügung ständen, doch schließt er mit den Worten: „Einmal habe ich mein Leben auf das Spiel gesetzt und möchte es zum zweiten Male nicht wieder auf diese Weise versuchen und will lieber unter Ihrer langsamen Folter zu grunde gehen.“ Den Bleistift wollte Z.

von dem Kalfaktor Bankwitz erhalten haben, was dieser bestritt. Am Abend des 27. März äußerte er, daß er Bankwitz totschlagen wolle. In der Nacht störte er durch heftiges Pochen die Ruhe. Am 28. März blieb er im Bett liegen. Nachdem der Aufseher das Nachtgeschirr hatte abtragen lassen, warf Z. seinen Schemel mit solcher Wucht vor die Zellentür, daß die Vorstecker herausflogen. Als später das Essen in die Zelle gegeben wurde, wollte er sich auf den Kalfaktor Bankwitz stürzen, wobei er äußerte: „Das war dein Glück, daß der Aufseher da stand, sonst hätte ich dich kalt gemacht, du elender Schuft."

Seit 29. März arbeitete Z. nicht mehr und ließ alle Fragen an ihn unbeantwortet, dem Arbeitsinspektor den Rücken zudrehend. Am 29. März wird er vom Arzt besucht, auch diesem gab er keine Antwort. Jetzt erklärte der Arzt:

„Das gemeldete Benehmen des Gefangenen Z. sowie sein sonstiges Verhalten legen den Verdacht nahe, daß Z. geistig nicht mehr normal ist. — — Der Geisteszustand des Z. ist schon Gegenstand genauer Beobachtung gewesen, als der Gefangene wegen seiner Tat verurteilt werden sollte. Diese Tat war nämlich eine so unmotivierte, brutale, daß man mit Recht Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Z. hegen konnte. Während seines Hierseins hat sich der Gefangene fortgesetzt gegen die Hausordnung aufgelehnt, sich beständig widerspenstig und ungehorsam gezeigt. — — Auf Simulation muß auch jetzt, trotzdem der Gefangene den Eindruck eines Geisteskranken macht, beständig beobachtet werden, zumal der Gefangene ein großes Interesse zu haben scheint, seine Freiheit wieder zu erlangen.

Am 10. April wurde Z. in die psychiatrische Klinik zu Jena eingeliefert, die Strafvollstreckung sistiert. Mittels Schreibens vom Juli 1900 stellte das Direktorium die Geisteskrankheit des Z. fest, auch daß er nicht ungefährlich sei. Unter dem 8. Dezember 1900 erklärte der Direktor, daß sich Z.s Zustand gebessert habe. Er sei geistig klar, aber bei den geringfügigsten Anlässen bestehe noch eine hochgradige Gemütserregbarkeit. In einem Schreiben vom 19. März 1901 wird „immer noch eine leichte Reizbarkeit" festgestellt, doch sei bei Z. das Bestreben sichtbar, sich zu mäßigen und seine krankhaften Zornesaufwallungen zu unterdrücken. Zu jener Zeit wird auch ausgesprochen, daß eine Entlassung des Z. aus der Anstalt so lange nicht in Frage kommen könne, als noch die krankhafte Gemüts-

reizbarkeit bestehe. Unter dem 13. Juni 1901 wird zwar die Genesung festgestellt, allein die Fortsetzung des Strafvollzuges für äußerst bedenklich erachtet. „Es handelt sich bei ihm“ — heißt es — „um einen äußerst erregbaren Menschen, der sehr leicht unter dem Einflusse von Gemütserschütterungen wieder in Geisteskrankheit verfallen kann. Wir fürchten deshalb, daß die Einlieferung in das Gefängnis die Krankheit wieder hervorrufen wird. Ferner bemerken wir, daß Z. sich hier musterhaft geführt und niemals zu den geringsten Klagen Anlaß gegeben hat.“ Es wurde seine Begnadigung angeregt. In der Anstalt war er mit häuslichen Arbeiten und Aufwärterdiensten im Laboratorium beschäftigt worden. Da die Begnadigung nicht eintrat, fragte die Anstaltsdirektion bei der Staatsanwaltschaft an, ob Z. versuchsweise aus der Irrenanstalt entlassen werden könne. Sie sagte dabei: „Derselbe ist zur Zeit völlig ruhig und geordnet und möchte sich in seinem Berufe als Zigarrenmacher wieder einen Erwerb suchen.“ Darauf wurde er am 2. August 1901 aus der Irrenanstalt entlassen. Er wandte sich nach Hamburg, wo er in einer Wollkämmerei bis 22. März 1902 in Arbeit stand und sich gut führte. Ein Polizeibeamter berichtet aber, es sei in der Fabrik bemerkt worden, daß derselbe geistig wohl nicht normal ist. Dann war Z. verschollen, im Dezember 1903 geriet er jedoch in Nienburg a. d. Weser in Untersuchungshaft. Er hatte eine ältere Mitarbeiterin bestimmt, ihm ihre Ersparnisse — 200 Mark — zu borgen, er wollte sich selbständig machen und dann das Geld mit Zinsen zurückzahlen; nach Empfang des Geldes war er aber auf Reisen gegangen. Die Staatsanwaltschaft Verden erhob die Anklage wegen Betruges, die Strafkammer des Landgerichtes lehnte jedoch nach ärztlicher Untersuchung des Z. mit Rücksicht auf die bestandene Geisteskrankheit und die noch bestehende geistige Minderwertigkeit die Eröffnung des Hauptverfahrens ab. Dann erschien nichts wieder über Z.

Es dürfte interessieren, Z.s Aufenthalt in der Irrenanstalt noch kurz zu betrachten. Nachdem er am 10. April zu Bette gebracht war, verblieb er dort in hockender Stellung, den Kopf müde an die Wand lehnend. Seine Haltung erschien gebrochen, sein Gesichtsausdruck traurig. Zuweilen schaute er auf, forschend und suchend umhersehend, unter die Betten blickend. Seine Antworten gab er zögernd, langsam, leise ab, er erschien schwer gehemmt, vermochte selbst über einfache Dinge nur mühsam Auskunft zu geben, war völlig teilnahmlos und kümmerte sich nicht um seine Umgebung. An den nächsten Tagen beobachtete er mit halbgeschlossenen Augen

seine Umgebung, angeredet zeigt er verstörtes Wesen und gibt zunächst mehrere Minuten keine Auskunft. Er scheint sich erst auf sich selbst besinnen zu müssen, greift an den Kopf, sagt, es komme ihm alles so merkwürdig vor. Meist starrte er vor sich hin. Am Abend des 13. April springt er plötzlich aus dem Bette, stürzt mit einem Stuhle auf einen ruhig dastehenden Patienten und schimpft: „Spitzbube, Hallunken, ich bringe euch schon noch kalt." Tags darauf bestreitet er den ganzen Vorgang, er sei nur erregt gewesen, weil er kein Ricinusöl bekommen habe. Nach einer Unterredung mit dem Anstaltsdirektor wird er teilnehmender, schaut umher, verlangt einen Brief schreiben zu dürfen. Der Brief ist wieder an den früheren Bekannten gerichtet. Er schildert die „abscheuliche und brutale Behandlung" im Gefängnisse. Gelegentlich seines Fluchtversuches heißt es: „Selbst der ruchlose Doktor sagte zu mir, ich täte mich bloß verstellen und machte mich mit einer sehr spärlichen Kost und einem Haufen Grobheiten wieder so leidlich gesund und gab die Veranlassung, daß ich eine sehr harte Strafe verbüßen kann, wo es der erbärmliche Direktor auch nicht fehlen ließ. Als mich die verfluchte Bande durch allerlei Strafen und Folter gequält hatte, konnte ich manche Nacht nicht mehr schlafen und wurde fortwährend gequält und mir schwanden öfter alle Sinne, so daß ich manchmal gar nichts mehr von mir wußte." Die Irrenanstalt schildert er dann als eine viel schlimmere Mordhöhle und fügt hinzu: „Eine Weile sehe ich das Komödienspiel noch an, aber länger ja nicht mehr und wenn ich mein Leben zum zweiten Male oder auf eine andere Art und Weise auf das Spiel setzen muß. — — Lieber Robert, wenn Du noch ein Fünkchen Liebe zu mir hast, bitte ich Dich, mir bald 4000 Taler postlagernd J. zu schicken. Hoffentlich werden wir uns bald sehen und werden die Reise antreten in bestimmter Richtung" usw.

Am 23. April bittet er um einen „ordentlichen Schnaps", am 25. April um seine Entlassung, er wolle wieder nach J. und sich seiner Strafe nicht entziehen. Am 26. April schreibt er einen Brief an den Assistenzarzt, er will von sich geben, wie sich der von ihm versuchte Mord zugetragen habe:

„Auf der Treppe meiner Wohnung verlor ich plötzlich meine Sinne und beteuere heute noch, daß ich von dem versuchten Mordanfalle nichts weiß. — — Alles wurde mir so mundgerecht in den Mund geschmiert und in einem solchen Tone, daß, wenn mich die unschuldigste Frage, und wenn sie mich noch so schwer belastete, hätte ich selbige unwiderruflich bejaht."

Die Aussage Wollmirstedts erklärt er als einen Racheakt, weil er (Z.) mit seiner Frau intim verkehrt habe. Der Staatsanwalt, der ihn „mit seiner Überzeugung unschuldig verurteilt habe", sei auf seinen Wunsch, er möchte auf der Stelle krepieren, bereits gestorben. „Hätte er nicht so schlecht an mir geurteilt, würde er heute noch am Leben sein." Weiter sagt er: „Auch will ich offen bekennen, was ich stets in mir verborgen hielt, daß es hauptsächlich der Grund war, was mich dazu bewogen hat, daß ich aus dem Gefängnis entsprungen bin, um bloß den Geh. Medizinalrat P. und die Wollmirstedtschen Eheleute durch eine Pistole zu ermorden, was mir leider, was ich sehr bedauere, mißglückt ist. Auf Grund wollte ich die Tat machen, weil mich selbige auf immer unglücklich gemacht, was sie gar nicht verantworten konnten. Die Strafe wird aber auch für diese Subjekte nicht ausbleiben, — — aber erst will ich noch den Rest meiner unverdienten Strafe verbüßen." Er schließt mit der Erklärung, daß er gesund sei und in das Gefängsnis zurückgeschickt sein wolle, „wenn möglich vielleicht gleich morgen".

Am 29. April machte der sehr bleich aussehende Patient einen furchtsamen Eindruck, er zitterte am ganzen Körper. An demselben Tage bat er brieflich den Assistenzarzt, ihn in ein anderes Zimmer zu verlegen, möglichst allein. Die Auftritte im Saale versetzten ihn in eine solche Aufregung, daß er sich nicht zu fassen wisse. Dabei kommt er wieder auf seine sofortige Entlassung zurück. Denn krank sei er in keinem Falle, infolgedessen habe man auch kein Recht, ihn noch länger in der Irrenanstalt zu behalten.

In diesen Tagen klagt er viel über Zahnschmerz und wünscht in die Zahnklinik versetzt zu werden, verlangt auch fortwährend seine Entlassung. Mitten im Gespräche mit dem Arzte macht er oft unzusammenhängende Zwischenbemerkungen, so am 7. Mai ganz unmotiviert: „es ist ganz gleich, ob ich jetzt oder später mir das Leben nehme". Sein Verhalten ist wechselnd, bald ist er barsch und anmaßend, bald devot und wehmütig, meistens deprimiert. Er bringt alberne Wünsche vor, will z. B. in der Saale baden, macht mit voller Überlegung ganz alberne, sinn- und zwecklose Handlungen, z. B. packt er alte Briefschaften, Stücke von Zeitungen, eine Zahnbüste und Brotabfälle in einem Paketchen zusammen und sagt: man solle ihn jetzt entlassen, heute sei seine Zeit um. Als er später bei Wiederholung dieses Vorganges zur Rede gesetzt wird, gibt er keine Auskunft, sondern packt alles zusammen und wirft es in den Nachtstuhl. Nachts ist er zeitweise unruhig, er will durch Erscheinungen beunruhigt worden sein. In der Nacht zum 2. Juli fährt er plötzlich er-

regt aus dem Schlafe auf und schlägt um sich, am Morgen will er aber von dem Vorfalle nichts wissen.

Später drängte er sich freiwillig zu Hilfeleistungen, ist äußerst liebevoll und zärtlich gegen hilflose Kranke, besorgt die unappetitlichsten Handleistungen. Dabei verlangt er ins Freie gehen zu dürfen und wird auch wiederholt in den Garten gelassen. Wenn er vom Arzte angeredet wird, erscheint er sofort verlegen, setzt ein gekünsteltes, gehemmt erscheinendes Wesen auf, stockt in der Sprache, macht Ausflüchte: „Sie wissen es besser, in den Akten steht es.„ Die Akten bezeichnet er aber als falsch. Kleine Freiheiten, die ihm gewährt werden, mißbraucht er nicht, ist freundlich gegen jedermann, sehr hilfsbereit; solange man die Vergangenheit nicht berührt, unbefangen. Am 23. Juli schreibt er wieder an den Bekannten, wieder klagt er über die Behandlung im Gefängnisse. Die Behandlung in der Irrenanstalt nennt er sehr gut, doch könne von Geisteskrankheit bei ihm keine Rede sein. Er sagt dann: „Am meisten aber freue ich mich, mal wieder unter anständigen Leuten zu sein und muß auch offen gestehen, daß sich bei mir ein großer Teil meiner schlechten Gedanken, welche sich im Gefängnisse angehäuft, hier verloren. Hierauf stellt er seine Rückführung in das Gefängnis in nahe Aussicht und bittet den Freund um einige Kleidungsstücke und um seinen Besuch.

Im August erkrankte Z., erholte sich jedoch bald. Dann beschäftigt er sich gern und fleißig mit häuslichen Arbeiten, ist stets freundlich. Bei der ärztlichen Visite sucht er sich immer möglichst bald zu entfernen und direkten Fragen auszuweichen.

Am 4. Oktober beschuldigt er in einem Briefe an den Oberwärter den Wärter Stockhausen roher Mißhandlung Kranker. Er will nur einen Fall anführen: daß er dem Patienten v. B. ein gedrehtes, nasses Handtuch um den Hals machte und ihn mittels desselben auf die scheußlichste Weise aus der Badewanne herauszog, ihm Fußtritte und Maulschellen versetzte, sodaß er aus Mund und Nase blutete. Stockhaus habe diese Mißhandlungen erst auf seine Drohungen eingestellt. Als Z. tags darauf mit einem anderen Wärter Streit hatte, ist er plötzlich auf diesen zugestürzt und hat ihn in äußerst roher Weise am Halse gewürgt. Zur Rede gestellt, will er von dem Wärter zuerst gestoßen worden sein und nichts unrechtes getan haben. Mit vor Erregung heißerer Stimme und unter fortwährendem Wechsel der Gesichtsfarbe sagt er, er wolle die Scheußlichkeiten, die er in J. und hier gesehen habe, in die Tribüne — ein in Erfurt erscheinendes sozialdemokratisches Blatt — setzen, damit es öffentlich bekannt

werde. Er kommt auch auf die beim Militär erlittene Strafe von neun Monaten zu sprechen, behauptet auch hierbei im Rechte gewesen zu sein. Er sei sozialdemokratischer Hund genannt worden, deshalb habe er den Vorgesetzten niedergeschlagen. Wer ihn beleidige, der müsse vor ihm auf den Knien liegen, eher ruhe er nicht. Auf die Frage, ob er damals Sozialdemokrat gewesen sei, erwiderte er: „Das kann man sein, man darf es beim Militär nur nicht sagen." Die vielen militärischen Disziplinarstrafen erkennt er als gerecht an, er habe aber nicht anders handeln können. Von dem Verbrechen in Weimar will er nichts wissen. Wenn er es verübt habe, tue es ihm jetzt leid. Die Wollmirstedtschen Kinder will er nach seiner Entlassung durch Geld entschädigen. Z. wurde in ein anderes Zimmer verlegt und zu Bett gebracht. Am folgenden Tage ist er wieder ruhig, er sieht ein, daß er Unrecht getan habe, sich wieder von seinem Jähzorn habe hinreißen lassen. Am 15. November wird festgestellt, daß er bisweilen aus ganz geringen Gründen sehr reizbar sei. Er läßt sich aber sehr leicht wieder beschwichtigen, ist ruhig, freundlich und gegen andere Kranke sehr hilfreich. In seinem ganzen Auftreten tritt das Bestreben zutage, sich zu beherrschen und seine Zornaufwallungen möglichst zu unterdrücken. Seit Februar 1901 wird ihm freier Ausgang gewährt, beim Assistenzarzt nimmt er eine häusliche Vertrauensstellung ein, im Laboratorium wird er als Diener beschäftigt. Alle seine Funktionen führt er mit großer Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit aus. Doch im Juni 1901 zeigt er sich verändert; es wird vermutet, daß er trinke und dies ihm am 30. Juni vom Arzte vorgehalten. Da wird er kreidebleich, maßlos erregt und droht alles entzwei zu schlagen. Am 3. Juli ist er aber wieder beruhigt. In einem Briefe vom 4. Juli bittet er den Direktor um Verzeihung für seine Exzesse: „Ich bin erst vom Herrn Dr. Schneider dazu gebracht worden, indem er mir durch energische, schroffe Behauptungen direkt auf den Kopf beschuldigte, was ich mir mit meinem guten Gewissen sagen konnte, gar nicht an diesem war." Darüber, daß ihm der freie Ausgang wieder entzogen und die in Aussicht gestellte Entlassung zurückgezogen worden war, äußert er sich: „Es ist für mich allerdings ein harter Schmerz, meine bisherige Freude plötzlich umgewandelt zu sehen, denn wenn ich bedenke, daß ich die lange Zeit in Gefangenschaft, wo ich auch schon geblutet habe, und jetzt in eine solche dunkle Zukunft blicken muß, weiß ich vor Wehmut meinem Herze gar keinen Ausdruck zu geben, doch will ich mich in alles fügen. Möchte Sie aber, bevor ich mich mit den schmerzhaften Gedanken herumquäle, freundlichst bitten, mir meine begangenen Fehler

nicht so hart nehmen zu wollen." Er wurde dann auch am 2. August 1901 entlassen.

Zweifellos handelt es sich hier um einen entarteten, äußerst reizbaren, gewalttätigen Affektmenschen, um den Typus der psycholgathischen Minderwertigkeit, welches die Annahme mildernder Umstände begründet. Hätte der Untersuchungsrichter die Begutachtung des Z. einem Psychiater anvertraut, so wäre wohl dessen Charakter zur rechten Zeit erkannt worden. Vielleicht wäre damals auch die Feststellung nicht ausgeschlossen gewesen, daß Z. infolge Alkoholgenusses zur Zeit der Tat sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, welche eine verantwortliche Entschließung desselben nicht aufkommen ließ. — Auf das deutlichste aber zeigt der Fall, daß unser Strafvollzug, der auf Normalmenschen eingerichtet ist, auf den vermindert Zurechnungsfähigen in der schädlichsten Weise einwirkt. Die Repression der Strafanstalt gegen die Renitenz solcher Individuen durch harte Disziplinarstrafen führt nur zu wilden Wutausbrüchen, rasendem Zerstörungstrieb und ähnlichen Reaktionen auf seiten der Gefangenen, und diese machen ihr Unglück voll.

XIV.

Eine für Einbrecher wertvolle Erfindung: Filzsohlen als Birsch-Schuhe für Jäger.

Von

Erich Anuschat cand. jur. Berlin.

Ein geräuschloser Gang ist für das Gelingen zahlreicher Verbrechen, vor allem der meisten Einbruchsdiebstähle, Bedingung. Daher richtet sich das Bestreben aller gewerbsmäßigen Verbrecher darauf, den Schall der Tritte möglichst zu dämpfen. Schon Wennmohs sagt in seinem Werke „Über Gauner und über das zweckmäßigste, vielmehr einzige Mittel zur Vertilgung dieses Übels“ (Güstrow 1823) auf Seite 215: „Wo eine gepflasterte Straße beim Hause oder der Boden gefroren und also hart ist, ziehen die äußeren Wachen dunkelfarbige Socken über die Stiefel, um bei der Annäherung zum Melden und beim Zurücktreten von Ankommenden nicht gehört zu werden“, und erwähnt auf Seite 210, daß beim Einsteigen „die Stiefel ausgezogen werden, um ganz unhörbar aufzutreten.“ Neuerdings berichtet Klaussmann-Weien in dem Werke „Verbrechen und Verbrecher“ (Berlin 1892, Seite 31): „Zur Garderobe des Verbrechers gehören auch noch in manchen Fällen Filzschuhe, die seinen Schritt vollständig dämpfen, wenn er es nicht vorzieht, auf bloßen Strümpfen zu laufen.“ Groß macht in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter“ (4. Aufl., Band II, Seite 234) darauf aufmerksam, daß leichte Pantoffeln oder sehr dicke und kurze Strümpfe von Gasthausdieben und Einschleichern benutzt werden, und das Berliner Kriminal-Museum besitzt ein Paar Gummischuhe, die von Einbrechern getragen wurden und ihnen ein geräuschloses Gehen ermöglichen sollten.

Daher vermute ich, daß sich viele gewerbsmäßige Verbrecher für eine Neuheit interessieren werden, die soeben für Jagdzwecke auf den Markt gebracht ist, nämlich sogenannte „Birsch-Schuhe“. Dieselben sollen dem Jäger beim Birschen einen geräuschlosen Gang gewähren und bestehen aus dicken Filzsohlen, die wie Sandalen mit Riemen über den Stiefeln festgeschnallt werden. Ihr Preis beträgt

4,50 Mk.; ich habe die meinigen von dem Kgl. Hofbüchsenmacher H. Barella, Berlin, Französischestr. 25/26 bezogen.

Für den Jäger haben diese Sohlen nach meinen bisherigen Versuchen nur geringen Wert. Denn das Knacken von Zweigen und Rascheln von Blättern können sie nicht verhindern, der Schall der Tritte aber wird meist durch den weichen Waldboden hinreichend gedämpft. Treffliche Dienste dagegen leisten sie für jede Art von hartem Boden, namentlich auch in geschlossenen Räumen, und daher vermute ich, daß sie bald zur Ausrüstung von Einbrechern gehören werden, zumal sie sich ganz flach zusammenlegen und daher unauffällig transportieren lassen.

Der Filz der Sohlen ist verhältnismäßig grobfaserig, und werden beim Gehen häufig Fasern abgestreift. Daher wird es, falls derartige Sohlen bei einem Einbruche verwendet werden, beim Lokalaugenschein meist gelingen (wenigstens in geschlossenen Räumen), derartige Fasern aufzufinden und auf mikroskopischem Wege näher zu bestimmen.

XV.

Über den Entwicklungsgang, über neue Ergebnisse und Bestrebungen der Präzipitinforschung.

Von

Dr. **Hermann Pfeiffer,**

Assistent am Institut für gerichtliche Medizin der Universität in Graz.

Der Aufforderung des Herrn Herausgebers dieser Zeitschrift folgend die neuesten Ergebnisse und Bestrebungen der Präzipitinforschung vorwiegend einem Leserkreise von Juristen darzustellen, schien es mir nicht unangebracht, zunächst rückblickend auf den Werdegang dieser ebenso jungen, als für die forense Praxis fruchtbaren Spezialwissenschaft hinzuweisen, den gesicherten Besitzstand unserer theoretischen Erkenntnisse und seine praktische Bedeutung nochmals zu fixieren, um dann von dieser Basis aus auch die jüngste Entwicklungsrichtung zu besprechen und vom Standpunkte des gerichtlichen Mediziners die Perspektiven zu beleuchten, welche neue Resultate für das Forum eröffnen. Wenn ich dabei der Erörterung theoretischer Probleme einen breiteren Raum gewähren mußte, als dies dem unmittelbaren Zwecke dieser Zeilen zu entsprechen scheint, so geschah es in der Erwartung, daß auch einem juridischen Leserkreise das Interesse an allgemein naturwissenschaftlichen Fragen nicht mangelt, dann aber auch in der Überzeugung, daß erst ein Verständnis der theoretischen Grundlagen eine volle Würdigung der praktischen Konsequenzen gewährleistet.

So erst hoffe ich in allen Teilen dieser Auseinandersetzungen verständlich sein und speziell dem Juristen zeigen zu können, welche reichen Früchte für die forensische Tätigkeit des Arztes die allerjüngsten Errungenschaften versprechen.

I.

Es hat im Jahre 1897 R. Kraus (1) die Beobachtung gemacht, daß das Blutserum von Tieren, die er vorher durch wiederholte In-

jektionen verschiedener Bakterienarten (Cholera, Pest, Typhus) gegen diese pflanzlichen Organismen immunisiert hatte, in den durch Filtration gereinigten und geklärten Nährflüssigkeiten eben dieser Lebewesen einen Niederschlag erzeugte. Dabei konnte er die im Sinne früherer Serumforschungen ohne weiteres verständliche Tatsache feststellen, daß diese „Immunseren" immer nur mit den Nährflüssigkeiten jener Bakterienart in der oben angedeuteten Weise reagierten, die zur Immunisierung des Tieres verwendet worden war. Hatte er also z. B. ein Tier mit Choleravibrionen vorbehandelt, so erzeugte sein Serum nur in Kulturfiltraten von diesen Bazillen und nicht in jenen anderer Niederschläge; waren Typhusbazillen zur Immunisierung verwendet worden, so gaben nur deren Filtrate mit dem entsprechenden Serum eine positive Reaktion.

Aus dieser Tatsache konnte R. Kraus ganz allgemein folgern, daß die durch Injektion von Bakterien im Tiere erzeugten und mit den Filtraten dieses Bazillus reagierenden Körper des Immunserums für die verwendete Bakterienart „streng spezifisch" sind. Oder mit anderen Worten: Die Niederschlagsbildung tritt nur in den Mischungen solcher Filtrate mit Seren auf, die aus den Kulturen, bezw. den Immunisierungssubstanzen eines und desselben Bakteriums gewonnen worden waren.

Dieser neuen Erkenntnis, die zunächst nur für die Bakteriologie eine rein theoretische Bedeutung zu haben schien, und infolge davon auch einige Jahre ziemlich unbeachtet blieb, wandte sich aber in dem Augenblicke das allgemeine Interesse zu, als man durch die weiteren Versuche von Tchistovitch (2) und Bordet (3) dessen inne wurde, daß die für Gebilde pflanzlicher Natur gewonnenen Erfahrungen auch für Eiweißlösungen tierischer Provenienz Geltung besitzen, daß also der Entdeckung des Wiener Serologen nichts weniger als ein allgemein gültiges Naturgesetz zugrunde liege.

Es konnte nämlich Tchistovitch durch Vorbehandlung von Kaninchen mit Aal- und Pferdeserum, Bordet kurz nach ihm durch Immunisierung seiner Versuchstiere mit Hühnerblut und Milch zeigen, daß die so gewonnenen Immunseren, dem zur ersten Injektion verwendeten Eiweißkörper zugesezt gleichfalls Niederschläge lieferten. Sie konnten weiter finden, daß die für die Bakterien erhobenen Spezifitätsverhältnisse auch für tierische Eiweißlösungen Giltigkeit besitzen und konnten den allgemeinen Satz aussprechen:

Das Serum eines Tieres A., dem das Serum oder das Blut eines Tieres B. wiederholt eingespritzt wurde, vermag nur in den zur Einspritzung verwendeten Blut- oder Eiweißlösungen des Tieres

B. Niederschläge zu erzeugen (Gesetz der Artspezifität der Präzipitinreaktion).

Durch diese drei vorerwähnten fundamentalen Arbeiten war also und zwar durch Entdeckung der Präzipitationsvorgänge überhaupt, durch die Erkennung ihrer Spezifität und ihrer Allgemeingiltigkeit für Tier- und Pflanzenreich eine theoretische Basis geschaffen worden, auf der aufbauend Uhlenhuth (4) in voller Erkenntnis ihrer praktischen Bedeutung seine biologische Methode zur Untersuchung von Eiereiweiß, Blut und Fleisch schaffen konnte. Es sei hier hervorgehoben, daß fast gleichzeitig mit ihm auch Wassermann und Schütze (5) die Wichtigkeit dieser theoretischen Tatsachen für den forensen Blutnachweis erkannten. Uhlenhuth gebührt aber das heute unbestrittene Verdienst, als Erster die Verwendbarkeit dieser Dinge eingesehen und eine außerordentlich feine und exakte Untersuchungsmethode für alle jene Fälle ausgearbeitet zu haben, wo es sich darum handelt, ganz allgemein gesprochen, das Eiweiß verschiedener Spezies von einander zu unterscheiden.

Die geradezu epochale Bedeutung dieser neuen Erkenntnisse namentlich für den forensen Blutnachweis vermag man erst dann ganz zu würdigen, wenn man bedenkt, daß vordem eine Unterscheidung von Tier- und Menschenblut nur in günstig gelegenen Fällen durch den mikroskopischen Nachweis und die Messung der roten Blutkörperchen mit einiger Sicherheit möglich war, während wir heute durch die biologische Methode in den Stand gesetzt sind, auch noch an jahrzehntealten Objekten und bei äußerst spärlichem Materiale, — vorausgesetzt, daß der Beweis des Vorhandenseins von Blut durch andere Proben gelungen ist — die Herkunft dieser Blutspur mit apodiktischer Sicherheit bestimmen zu können.

Daß auf die ersten Mitteilungen Uhlenhuths über seine „Methode zur Unterscheidung der verschiedenen Blutarten" eine wahre Flut von Aufsätzen über das neue Thema folgte, versteht sich bei der oben angedeuteten Wichtigkeit der Sache und dem heute in ärztlichen Kreisen so allgemeinen und regen Bedürfnisse nach wissenschaftlicher Betätigung von selbst. (6)

Der wesentliche Inhalt dieser neuen Probe gipfelt in dem am 5. Juni 1901 ausgesprochenen Satze: „Ein mit Menschenblut vorbehandeltes Kaninchen liefert ein Serum, welches nur in Menchenblutlösungen einen Niederschlag erzeugt, niemals in den Blutlösungen anderer Tiere mit Ausnahme der Affenblutlösungen."

Was nun das diesem Satze zugrunde liegende Gesetz der Artspezifität und seine allgemeine Verwendbarkeit für die forense Praxis an-

langt, so konnte das Heer der Nachprüfer den ersten Uhlenhuthschen Angaben im großen und ganzen nur zustimmen. Immerhin erhoben sich aber in dreifacher Hinsicht gerade von gerichtsärztlicher Seite Widersprüche.

Einmal war die neue Methode zuerst unter der Flagge einer „forensischen Methode zum Nachweis von Menschen- und Tierblut" der Öffentlichkeit übergeben worden. Nun zeigten aber schon Uhlenhuths eigene Versuche, so wie jene mancher späteren Autoren, daß ein durch Blutinjektionen erzeugtes und eben diese Blutlösungen fällendes Immunserum nicht nur mit den Blutlösungen dieser Spezies, sondern mit allen Organextrakten, mit allen untersuchten Eiweißlösungen, die artgleiches („homologes") Eiweiß enthielten, eine Niederschlagsbildung auslöste. Demgemäß mußte ein solches Serum nicht als ein Reagens auf Blut, sondern als Reagens auf das Eiweiß einer bestimmten Spezies überhaupt bezeichnet werden und die neue Methode, von so unschätzbarem Werte sie auch immer sein mochte, präsentierte sich nicht als eine Blut-, sondern als eine Eiweiß-Probe.

Das war nun eine Tatsache, die namentlich für die gerichtsärztliche Anwendung des Verfahrens die allgemeinste Würdigung verdiente. Es waren somit, um z. B. die Diagnose „Menschenblut" zu stellen, die alterprobten chemischen, mikroskopischen und spektroskopischen Proben nicht überflüssig gemacht worden, sondern es mußte in jedem Einzelfalle der Präzipitinprobe, welche nur die Provenienz eines blutverdächtigen Fleckes nach der Artzugehörigkeit ihres Ursprunges sicherstellte, immer auch auf dem bisher üblichen Wege der Beweis für den Richter vorausgeschickt werden, daß dieser Fleck auch wirklich Blut sei. Es ist ein Verdienst Kratters (7), vor einer Propagierung des neuen Verfahrens als „Blutprobe" gewarnt und mit aller Energie das oben zitierte Postulat aufgestellt zu haben: es müsse der Nachweiß, daß wirklich Blut vorliege, besonders erbracht werden.

Ein zweites Bedenken, die neue Methode der forensen Praxis zu übergeben, wurde rege, als man auch in gerichtsärztlichen Kreisen erkannte, daß der oben definierte Begriff der „Artspezifität" kein so ganz absoluter sei, wie Manche anzunehmen geneigt schienen.

Es ist, wie ich den Arbeiten von Kraus, Tchistovitch, Bordet und Uhlenhuth mit Sicherheit entnehmen zu dürfen glaube, schon auf Grund simpler Analogieschlüsse nach den Ergebnissen des großen, bakteriologischen Forschungsgebietes diesen Autoren von vornherein klar gewesen, daß eine absolute Spezifität der Art nicht besteht. Hat doch Uhlenhuth selbst sich gleich zu Beginn seiner Untersuchungen die Aufgabe gestellt, zu entscheiden, ob die Spezifität der

Reaktion auch bei ganz nahe verwandten Tieren (Pferd und Esel) zu Recht besteht.

Immerhin hat er aber durch den Satz: „Ein mit Menschenblut vorbehandeltes Kaninchen liefert ein Serum, welches nur in Menschenblutlösungen einen Niederschlag erzeugt, niemals in den Blutlösungen anderer Tiere mit Ausnahme der Affenblutlösung“ die Erwartungen auf die absolute Exaktheit der Methode höher gespannt, als spätere Untersuchungen rechtfertigten.

Es zeigte sich nämlich, daß zwar ein gegen das Eiweiß einer Tierart A. gewonnenes Immunserum mit eben dieser Eiweißart in wenigen Minuten eine intensive Niederschlagsbildung auslöste, daß aber auch die Eiweißlösungen verschiedener anderer und nicht nur ganz nahe verwandter Tiere bei mehrstündigem Stehen der Proben Trübungen und selbst flockige Präzipitate lieferten. Man nannte diese Trübungen, weil sie in dem zur Gewinnung des Immunserums verwendeten Eiweiß artfremden, „heterologen“ Lösungen auftraten „heterologe Trübungen“ und befürchtete, daß diese störenden Nebenerscheinungen die praktische Verwertbarkeit des Verfahrens in Frage stellen konnte. Diese Bedenken waren es, die gleichfalls Kratter veranlaßten, auf der Karlsbader Naturforscherversammlung vor einer allzu kritiklosen Verwendung der neuen Methode durch Ungeübte zu warnen. In Hinblick darauf, daß die Niederschläge in artgleichen Lösungen sofort und massig auftraten, in artfremden aber erst nach längerer Zeit entstanden, fürchtete Kratter Fehldiagnosen, wenn der Zeitraum, innerhalb dessen eine Reaktion als positiv anzusehen sei, nicht ganz genau bestimmt wäre. Er forderte, daß vor einer allgemeinen und offiziellen Einführung der biologischen Methode in die gerichtsärztliche Praxis erst durch zahlreiche und exakte Untersuchungen absolut verläßliche Normen für die Ausführung und Beurteilung der Reaktion gegeben werden.

Mittlerweile war nun Nutalls (8) vortreffliche Arbeit erschienen, die sich vorwiegend mit der Natur und der Gesetzmäßigkeit der „heterologen Trübungen“ in der Weise beschäftigte, daß er an über 500 Blutsorten nahe und minder nahe verwandter Tierrassen den Grad dieser Verwandtschaft untersuchte, wie er sich eben in der Präzipitinreaktion äußerte. Er konnte unter anderem die naturwissenschaftlich so hochbedeutsame Tatsache finden, daß stark wirksames Menschenimmunserum in den Blutlösungen der Säugetiere wenn auch erst nach längerer Zeit, so doch deutlich wahrnehmbare Trübungen hervorrief. Dieses Phänomen, das Nutall mit Recht als den Ausdruck der gemeinschaftlichen Klassenzugehörigkeit und Abstammung

bezeichnete, nannte er „mammalian reaction". Es bildet einen wichtigen Beleg für die Richtigkeit der Darwinschen Lehre.

Das für das Forum wertvollste Ergebnis dieser umfangreichen und mühsamen Untersuchungen bestand aber darin, daß Nutall bestimmt erklären konnte, die spät auftretenden heterologen Trübungen seien für die Giltigkeit des Gesetzes der Artspezifität belanglos. Sie könnten bei einiger Übung und Selbstkontrolle niemals mit den sofort und massig auftretenden Niederschlägen in homologen Eiweißlösungen verwechselt werden.

Was nun die obenerwähnte Forderung nach zuverlässigen und allgemein giltigen Normen für den forensen Blutnachweis anlangt, so würde es zu weit führen, hier in allen Einzelheiten zu besprechen, wie unter dem Zwange des praktischen Bedürfnisses und zwar von Uhlenhuth (9) selbst diese Postulate sofort nach ihrer Aufstellung erfüllt wurden. Es mag hier nur hervorgehoben werden, daß sowohl für die Gewinnung und Auswertung leistungsfähiger Seren, als für die Ausführung der Probe selbst ganz bestimmte Normen geschaffen wurden. So wurde z. B. von verwertbaren Seren gefordert, daß sie noch in homologen Blutlösungen der Konzentration von 1 : 10,000—20,000 sofort oder doch nach wenigen Minuten einen deutlichen Niederschlag erzeugten, daß die Reaktion bei Zimmertemperatur vorzunehmen sei, daß gewisse Kontrollproben mit anderen Blutsorten die Sicherheit des Urteiles bekräftigen sollten u. s. w.

Eine erste ausführliche Besprechung dieser Details, die zugleich dem Gerichtsarzte ganz bestimmte, seither als zuverlässig erkannte Regeln an die Hand gab, und außerdem durch Anführung konkreter forenser Fälle die Sicherheit und eminente Leistungsfähigkeit der Methode dartaten, findet sich in Nr. 37 und 38 der Deutschen Medizinischen Wochenschrift, Jahrgang 1902.

Uhlenhuth schließt hier seine Ausführungen mit den Worten: „Zu einer exakten forensischen Blutuntersuchung gehört ein brauchbares, staatlich geprüftes Serum und ein erfahrener Sachverständiger. Fehlen diese beiden Faktoren, so sind schwere Irrtümer nicht ausgeschlossen und die an sich so exakt arbeitende Methode kommt gar zu leicht in Mißkredit."

Man kann schon daraus ersehen, daß die einwandfreie Durchführung einer Blutuntersuchung nach der biologischen Methode keineswegs eine einfache Sache ist. Man wird sich über diese Schwierigkeiten erst dann ganz klar, wenn man praktisch erfahren hat, wieviel Mühe und Zeit die Gewinnung und Ausprobung eines leistungsfähigen Serums, wieviel genaue und verantwortungsvolle Arbeit es erfordert, be-

vor man hier zu einer sicheren Überzeugung gelangt und zu einer bestimmten Diagnose dem Forum gegenüber berechtigt ist. Andererseits aber kann man sich auch nicht eines Gefühles der Freude erwehren, wenn man im konkreten Falle die außerordentliche Exaktheit und Feinheit der Probe kennen zu lernen Gelegenheit hat. Es ist ja heute auch in Juristenkreisen allgemein bekannt, daß die Grenzen der Leistungsfähigkeit der in Rede stehendenden Präzipitinprobe sehr weit gesteckt sind, daß sie, ganz allgemein ausgedrückt, die Provenienz einer Blutspur so lange noch mit Sicherheit zu bestimmen gestattet, als aus einem blutverdächtigen Fleck in die gebräuchlichen Extraktionsmittel noch Eiweiß in Lösung geht.

So hat diese Probe seit ihrer Einführung in die Praxis durch Uhlenhuth auch schon in zahlreichen kriminellen Einzelfällen ihre Triumphe gefeiert. Ihre forensische Verwertbarkeit und Unentbehrlichkeit wurde auch im Jahre 1904 gerade von seiten gerichtsärztlicher Autoritäten auf der Breslauer Naturforscherversammlung offiziell anerkannt. Sie ist zu einem außerordentlich wichtigen, wenn auch nicht gerade leicht zu handhabenden Hilfsmittel der Rechtspflege geworden.

Zum Schlusse dieses ersten Teiles meiner Darstellung möchte ich noch darauf hinweisen, daß bis vor kurzem eine Unterscheidung sehr nahe verwandter Blutarten wie z. B. jener des Menschen und Affen, unmöglich war. Dies hatte aber pro foro in unseren Klimaten wohl nur eine sehr untergeordnete Bedeutung. Dennoch hat Uhlenhuth (9) darnach getrachtet, auch diesem praktisch so geringfügigen Mangel abzuhelfen. Er hat auf dem Naturforschertage in Meran die Mitteilung gemacht, daß ihm auch die Differenzierung dieser Blutarten auf eine sehr einfache Weise gelungen sei. Die Unterscheidung zwischen Menschen- und Affenblut war bisher auf diesem Wege deshalb unmöglich, weil das mit Menschenblut vorbehandelte Kaninchen ein Serum lieferte, welches in beiden Blutlösungen intensive Niederschläge hervorrief. Nun hat Uhlenhuth Affen Menschenblut injiziert, deren Seren nach seinen Angaben bei Zusatz von Menschenblutextrakten Präzipitate bildeten, mit dem Affenblut aber natürlich nicht reagierten. Die Idee eines solchen Vorgehens ist nicht neu und war wiederholt Gegenstand experimenteller Studien. Schon Bordet, Nolf, Tchistovitch, Biondi und Schur haben ähnliche Versuche gemacht, die Differenzierung nahe verwandter Eiweißarten auf dem Wege der Immunisierung eines Tieres gegen das Eiweiß eines nahen Verwandten durchzuführen. Es zeigte sich aber in allen diesen Versuchen übereinstimmend, daß nach Injektion nahe verwandter Eiweiß-

arten die Bildung eines fällenden Immunserums ausblieb, was auf die nahe Verwandtschaft der Versuchstiere zurückgeführt wurde. Die an verschiedenen Tierarten durchgeführten zahlreichen und exakten Versuche Uhlenhuths dürften wohl im entgegengesetzten Sinne entschieden haben. An praktischen Beispielen hat er außerdem die forensische Verwertbarkeit dieser Neuerung dargetan, legt sich aber insofern Reserve auf, als er mangels einschlägiger Versuche unentschieden läßt, ob auch anthropoide Affen (Gorilla, Orang) ein brauchbares Serum durch Menschenblut-Injektionen liefern, ob also auch eine Unterscheidung dieser Blutarten von einander möglich sein werde.

In aller Kürze sei noch darauf hingewiesen, daß Weichhardt (10) mit Hilfe der später zu erörternden Methode der „elektiven Absättigung" auch Blutdifferenzen innerhalb einer Spezies aufdeckte und deren Verwertung für den individuellen Blutnachweis propagierte. Da die forense Verwertbarkeit dieser minutiösen Unterschiede nicht unangezweifelt geblieben ist, bisher auch noch keinen Eingang in die Praxis zu finden vermochte, so dürfte dieser Hinweis genügen.

II.

Während ich bisher lediglich der praktischen Konsequenzen der Präzipitinreaktion Erwähnung getan habe, so sei im folgenden auch in möglichster Kürze der rein theoretischen Errungenschaften gedacht, welche uns über das Prinzip und den Mechanismus der Reaktion Klarheit zu schaffen imstande sind.

Es wurde eingangs als Basis dieser Auseinandersetzung hervorgehoben, daß nach Einführung eines artfremden Eiweißkörpers in den Organismus eines Tieres mit Umgehung des Darmkanales in seinem Serum Substanzen auftreten, welche mit der zur Immunisierung verwendeten („homologen") Eiweißlösung einen Niederschlag geben.

Man hat in dem Bedürfnisse nach einem Terminus technicus diese Niederschläge Präzipitate genannt und mußte, da diese Reaktion nur in den Mischungen eines Immunserums und der homologen Lösung auftrat, folgern, daß die Präzipitate sich bilden durch das Zusammentreten zweier Substanzen, von denen die eine im Serum, die andere in der Lösung enthalten ist. Man nannte die durch Niederschlagsbildung reagierende Substanz des Immunserums Präzipitin, jene der Eiweißlösung Präzipitinogen, da es sich erwies, daß eben ihre Einführung in den artfremden Organismus das Auftreten der Präzipitine bedinge.

Umfangreiche Versuche haben dargetan, daß durch den Ablauf der Reaktion, durch die Bildung des Niederschlages beide Substanzen

verbraucht werden, daß also sowohl Eiweißlösung als Immunserum „erschöpft“ werden und dann bei neuerlichem Zusatze ihrer Gegensubstanz keine Präzipitate mehr sich bilden können. Außerdem wurde festgestellt, daß für das Zustandekommen eines Niederschlages, wenn auch die übrigen Faktoren gegeben sind, ein gewisses gegenseitiges Mengenverhältnis der reagierenden Körper notwendig ist.

Weiterhin hat man sich dann die Frage nach der Natur dieser Substanzen vorgelegt und bei ihrer Beantwortung (11) die Beobachtung gemacht, daß beide Stoffe enge verbunden mit den Eiweißkörpern des Serums bezw. der Extrakte sind. Damit war aber natürlich noch nicht gesagt, daß sie auch identisch mit diesen sind. Man ist daher daran gegangen, beide von den Eiweißsubstanzen zu reinigen und zu entscheiden, ob sie von diesen trennbar seien. Man hat von verschiedener Seite und auf verschiedene Weise durch sehr scharfsinnig angeordnete Versuche hier eine endgiltige Entscheidung herbeizuführen gesucht, kann aber darüber heute nur so viel mit Sicherheit aussagen, daß beide aktive Substanzen sicherlich auf das Innigste mit den Eiweißkörpern verbunden sind. Ihre Eiweißnatur selbst erscheint zwar fraglich, kann aber in bestimmter Weise heute weder behauptet noch geleugnet werden.

Es sei des Verständnisses später zu erwähnender Dinge wegen nur soviel hervorgehoben, daß die präzipitinogene Substanz mit den Eiweißkörpern einer Lösung durch den Zusatz des sechsfachen Volumens Alkohol oder genau ermittelter Mengen von Amonsulfat ausgefällt wird und aus diesen Niederschlägen wiedergewonnen werden kann.

Es wurde früher schon betont, daß nach Vorbehandlung eines Kaninchens mit Blut einer fremden Spezies das so entstehende Immunserum nicht nur mit der Blutlösung dieser Spezies Niederschläge liefert, sondern daß alle eiweißhaltigen Extrakte derselben Tierart mit einer deutlichen Präzipitation auf den Zusatz des Serums reagieren, daß aber andererseits auch ein durch eiweißenhaltenden Harn usw. erzeugtes Immunserum die homologe Blutart ausfällt (12). Man konnte aber auch beobachten, daß die Niederschläge immer in jenen artgleichen Eiweißlösungen am intensivsten waren, mit welchen die Injektionen vorgenommen waren. Ja, Uhlenhuth (13) selbst konnte die Beobachtung machen, daß ein durch Hühnerblutinjektionen vorbehandeltes Serum wohl mit Hühnerblut, nicht aber mit Hühnereiweiß eine Fällung gab.

Diese Beobachtungen, die dem Gesetze der Artspezifität, wie es oben formuliert ist, zu widersprechen scheinen, regten nun zur Klärung der Frage an, ob denn die nach Injektion verschiedener artgleicher

Eiweißkörper (Serum, Blut, Muskeleiweiß) entstehenden Präzipitine als identisch mit einander aufgefaßt werden müßten.

Diese Frage, die als weitere, wichtige Konsequenz die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Differenzierung verschiedener Eiweißkörper einer Spezies im Gefolge hat, wurde in den letzten Jahren namentlich in zwei, prinzipiell von einander verschiedenen Richtungen studiert.

Der Zweck der einen Gruppe von Versuchsreihen war es, aus einer gegebenen Eiweißlösung — es wurden meist die Seren oder Milch einer bestimmten Tierart verwendet — durch chemische Isolierung die darin enthaltenen, chemisch differenten Eiweißkörper rein zu gewinnen, mit ihnen zu immunisieren und zu erproben, ob die Reaktionsprodukte insoferne von einander verschieden seien, daß nur der zur Verwendung gelangte Eiweißkörper dadurch ausgefällt werde. So gelingt es z. B. durch Zusatz ganz bestimmter Mengen von Ammonsulfat zu einem Serum Eiweißkörper auszufällen, die in chemischer Hinsicht sich voneinander unterscheiden lassen. Man nennt dieses Verfahren die „fraktionierte Ausfällung" der Eiweißkörper, die einzelnen Eiweißniederschläge, die man bei dem verschieden großen Zusatz von Ammonsulfat bekommt, „Eiweißfraktionen".

Es hat nun Leblanc (14) die Angabe gemacht, daß man durch Immunisierung von Tieren mit verschiedenen, artgleichen Eiweißkörpern im Kaninchen Präzipitine erzeugen könne, die nur mit jenem Niederschläge geben, welcher zur Vorbehandlung verwendet worden war.

Diesen Angaben Leblancs hat aber eine Reihe von Autoren (15) auf Grund eingehender Nachprüfungen widersprochen. Sie fanden, daß die so erzeugten Immunseren in allen artgleichen Fraktionen Präzipitation hervorriefen. Auch konstante, quantitative Unterschiede in der Stärke der Reaktion konnten dabei nicht festgestellt werden.

Ascoli (16) studierte nun gleichfalls diese wichtige Frage und wandte zu ihrer Entscheidung eine Methode an, die von Ehrlich zu anderen serologischen Zwecken geschaffen worden war und die er als „elektive Absättigung" bezeichnet hatte.

Ascoli injizierte Kaninchen verschiedene Eiweißfraktionen einer Serumart und konnte die Erfahrungen der anderen Nachprüfer der Leblancschen Angaben insofern bestätigen, als auch seine Seren in allen Lösungen Niederschläge gaben. Nun versetzte er aber ein gegen eine Fraktion A gewonnenes Immunserum so lange mit eben dieser Fraktion A, bis keine neuen Niederschläge mehr auftraten. —

Man nennt diesen Vorgang das „Erschöpfen“ oder „Absättigen“ eines Immunserums. Trennte er dann durch Zentrifuge oder Filter den Niederschlag von der klaren Flüssigkeit, und setzte nun zu verschiedenen Proben dieser neuerdings Lösungen verschiedener Fraktionen (A, B, C) hinzu, so traten in keinem Versuche Trübungen oder Niederschläge mehr auf. Das Immunserum hatte also durch das Erschöpfen mit der Fraktion A seine fällende Kraft überhaupt verloren.

Anders, wenn Ascoli zur Absättigung eines bestimmten, z. B. wieder gegen die Fraktion A gewonnenen Immunserums nicht diese, sondern beispielsweise die Fraktion B oder C benützte. Zeigte sich ein Serum gegen eine solche Lösung erschöpft, wurde es geklärt und Fraktion A, B, C in verschiedenen Proben hinzugefügt, so lieferte es mit A noch Niederschläge, mit den anderen Eiweißkörpern nicht mehr.

Über ganz kongruente Erfahrungen berichtet Michaelis (17), zu entgegengesetzten Resultaten sind jedoch Obermayer und Pick (18) gelangt, so daß man heute die Frage, ob es mit Hilfe der Präzipitinmethode und auf dem Wege der elektiven Absättigung gelingt, die chemisch differenten Eiweißkörper einer Serumart von einander zu differenzieren, als nicht entschieden betrachten muß.

Diese und andere, zum Teile noch später zu erwähnende Versuche haben aber das bedeutsame, heute fast allgemein anerkannte Ergebnis gehabt, daß die nach Injektion eines Serum im Organismus auftretenden Präzipitine nicht als einheitliche Körper aufzufassen sind (19). Es scheint vielmehr heute sichergestellt zu sein, daß eine ganze Reihe mehr oder minder spezifischer Teilpräzipitine („Partialpräzipitine“) entstehen, deren Gesamtheit erst das Gesamtfällungsvermögen eines Immunserums ausmacht. In logischer Konsequenz dieser Annahme mußte demnach auch auf ein komplizierteres Verhalten der praecipitinogenen Substanz geschlossen werden und die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß auch sie aus zahlreichen differenten, nur mit bestimmten Partialpräzipitinen reagierenden Körpern zusammengesetzt sei.

Wie aber schon oben erwähnt wurde, und hier nochmals betont sein möge: Eine Übereinstimmung darin, ob eine praktische Differenzierung zwischen den einzelnen, chemisch isolierten Eiweißkörpern eines Serums möglich ist, konnte bis heute nicht erzielt werden.

Und nun zum zweiten der oben angedeuteten Wege, welche die Möglichkeit einer Entscheidung der in Rede stehenden Hauptfrage zu beantworten gestatten. Verwendete die oben erwähnte Reihe von

Forschern die auf chemischem Wege isolierten Eiweißkörper eines Serums oder einer Milchart, so gingen andere Autoren in der Weise vor, daß sie die Gewebe oder Zellen einzelner Organe mechanisch von den anhaftenden Bestandteilen des Serums befreiten.

Dieses Reinigungsmanöver geht von der stillschweigenden, durch Erfahrungen auf chemischem Gebiete gerechtfertigten Voraussetzung aus, daß das in den zelligen Elementen der Organe enthaltene Eiweiß different ist von den Eiweißkörpern des Serums. Wollte man daher nur mit Organeiweiß arbeiten, so mußte zuvor das in allen Gewebslücken verteilte Serumeiweiß entfernt sein.

Das erreicht man ganz einfach in der Weise, daß man einen sehr fein zerriebenen Brei eines Organes in Wasser oder in einer Kochsalzlösung aufgeschwemmt und die zelligen Elemente in der Zentrifuge ausschleudert. Dieses Verfahren wird unter erneuertem Zusatz von Flüssigkeit mehrmals wiederholt. In derselben Weise reinigt man auch die Blutkörperchen von dem anhaftenden Serum. Bei Organen, deren zellige Elemente man möglichst rein gewinnen will, kann man auch so vorgehen, daß man von dem zuführenden Gefäße aus mit Hilfe einer Kanüle das Gefäßsystem so lange auswäscht, bis das Waschwasser aus den abführenden Gefäße klar abfließt.

Von diesem Ausgangsmateriale können durch Extrahieren mit Wasser oder Kochsalzlösungen „Zellextrakte“ gewonnen werden, die das gewünschte Organeiweiß enthalten. Es hat nun eine Reihe von Forschern teils Zellen selbst, teils Zellextrakte, teils auch an sich leicht trennbare Eiweißkörper (z. B. Eiklar und Eidotter) zur Immunisierung von Kaninchen ausprobiert und die entstandenen Präzipitine daraufhin untersucht, ob sie nur mit dem verwendeten Organeiweiß oder aber auch mit anderen Zell- oder Organextrakten derselben Tierart Niederschläge erzeugen. So einander widersprechend sich nun die Angaben der mit chemisch isolierten Eiweißkörpern einer Spezies arbeitenden Autoren verhalten, so übereinstimmend klingen die Resultate der zweiten Gruppe von Untersuchern. Sie berichten, daß eine Unterscheidung der Eiweißkörper verschiedener Organe ein und derselben Tierart durch die Präzipitine wohl möglich sei. Die meisten der so erzeugten Immunseren sind aber von vornherein nicht in der Weise „spezifisch“, daß sie, so wie sie vom Tiere gewonnen werden, nur mit dem Extrakt des zur Injektion verwendeten Organes Niederschläge geben. Ihre Spezifität für ein bestimmtes Organeiweiß dokumentiert sich darin, daß sie mit diesem in kürzester Zeit massige Niederschläge geben, während die Fällungen in den Extrakten anderer Zellen weniger mächtig sind und erst später auftreten. Es gelingt dann aber mit der

oben beschriebenen Absorptionsmethode die fällende Kraft eines solchen Immunserums so zu beschränken, daß es nur mehr mit dem homologen Organe zu reagieren vermag, die Proben mit anderen Zellextrakten derselben Spezies keine Präzipitate mehr liefern. So hatte schon im Jahre 1901 Schütze (20) gezeigt, daß nach der Injektion von gereinigtem Muskeleiweiß Seren entstehen, welche mit eben diesen Lösungen intensive Niederschläge geben, mit eiweißhaltigen Harn- und Blutkörperchen-Extrakten aber nicht reagierten.

Es konnte ferner Uhlenmuth (21) durch ein gegen Hühnerdotter gewonnenes Serum diesen von dem Eiklar des Huhnes unterscheiden.

Liepmann (22) und Weichhardt (23) gelang es, nach Immunisierung mit dem Gewebe des Mutterkuchens und unter Anwendung der elektiven Absättigung dieses Organeiweiß von dem anderer artgleicher Zellen auseinanderzuhalten.

Maragliano (24) berichtet darüber, daß er Kaninchen gegen das Gewebe der Krebsgeschwulst immunisiert und dieses Eiweiß mit Sicherheit durch die Präzipitinreaktion habe nachweisen können.

Forßner (25) gelang es auf demselben Wege Nieren, Milz und Bluteiweiß des Meerschweinchens durch getrennte Immunisierung gegen diese Zellarten zu unterscheiden und Uhlenmuth (Festschrift für R. Koch, 1903) machte die Mitteilung, daß er nach Injektionen des Gewebes der Augenlinse ein Serum erhielt, welches ohne weitere Vorbehandlung folgende Spezifitätsverhältnisse zeigte:

Es reagierte mit Niederschlagsbildung: 1. Gegen Augenlinsenextrakte derselben Tierart. 2. Gegen die Extrakte desselben Organes, auch nicht nahe verwandter Spezies. 3. In Extrakten des Glaskörpers des Auges, wenn auch erst spät und wenig reichlich.

Dagegen zeigte sich das Serum wirkungslos gegen die anderen Eiweißlösungen derselben Tierart.

Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, daß ein durch Blutinjektionen gewonnenes Immunserum, welches bekanntlich mit allen früher untersuchten artgleichen Extrakten Präzipitate lieferte, mit artgleichen Linsenextrakten nicht reagierte.

Vom praktisch forensischen Standpunkte besonders wichtig sind die im Nachfolgenden ausführlicher mitgeteilten zwei Arbeiten:

Außerordentlich gründliche und seit Jahren fortgeführte Untersuchungen stellte A. Klein (26) darüber an, ob nach Injektion gewaschener rother Blutkörperchen des von den Blutschatten befreiten Blutfarbstoffes und der gereinigten Blutschatten selbst und andererseits

des artgleichen Serums einander gleichwertige Präzipitine entstehen.*)

Die Resultate dieses Autors sind folgende:

1. Nach Injektionen mit von den Blutschatten gereinigten Hämoglobinlösungen entstehen Immunseren, welche mit eben diesen Lösungen eine sehr starke, mit dem artgleichen Serum aber keine Fällung geben.

2. Nach Immunisierung mit dem zellfreien Serum fällt das Immunserum sowohl Hämoglobinlösungen als artgleiches Serum.

3. Die gereinigten, blutfarbstoffreiem Blutschatten vermögen Präzipitine zu erzeugen, welche zwar mit den Hämoglobinlösungen, nicht aber mit dem Serum Niederschläge geben.

4. Nach Injektion gewaschener Blutkörperchen werden Lösungen des Blutfarbstoffes sehr energisch, die artgleichen Seren nur in sehr geringem Maße niedergeschlagen.

Alle diese Präzipitine vermochten nur mit artgleichen Lösungen zu reagieren. — Diese experimentell in großen Versuchsreihen erhärteten Tatsachen gestatten nun die Folgerung, daß nach Vorbehandlung mit den streng gesonderten Bestandteilen des Blutes scharf von einander gesonderte Präzipitine entstehen. Die eine Gruppe — A. Klein nennt sie „Erythropräzitipine" — vermag nur mit den Lösungen der Blutkörperchen zu reagieren, die andere — „Serumpräzipitine" — sowohl mit dem Serum als mit den Hämoglobinlösungen Niederschläge zu liefern. Dabei erscheint es bedeutsam, daß die Ery-

*) Anmerkung: Es sei hier daran erinnert, daß nach Gerinnung des Blutes, vom sog. Blutkuchen, der aus den Blutkörperchen und Fibrin besteht, eine strohgelbe Flüssigkeit, das Serum sich abscheidet. Verhindert man diese Gerinnung durch Schlagen des Blutes, so bleiben die Blutkörperchen im Serum aufgeschwemmt und das Fibrin sammelt sich in kompakten Ballen. Die im Serum suspendierten Blutkörperchen können nun in der obenbeschriebenen Weise durch wiederholtes Waschen von dem Serum befreit werden. Versetzt man solche Blutkörperchen mit destilliertem Wasser, so geht der Blutfarbstoff, das Hämoglobin in Lösung, die gequollenen Blutschatten selbst können durch Zusatz von Kochsalz in Form eines Niederschlages aus einer solchen Aufschwemmung erhalten werden. Saugt man nun die darüberstehende Hämoglobinlösung ab wäscht die Blutschatten wiederholt in der Centrifuge, so hat man die gereinigten Blutkörperchen in zwei Teile zerlegt: 1. In die Hämoglobinlösung, die Lösung jenes eiweißhaltigen Farbstoffes, welcher der Träger der wichtigsten Funktion der Blutkörperchen, der Sauerstoffaufnahme ist. 2. In die Blutschatten, welche wir in diesem Sinne als die ihres funktionell wichtigsten Bestandteiles beraubten zelligen Rückstände bezeichnen können. Man kann also auf entsprechende Weise aus dem Blute gewinnen: Das Serum, das Fibrum, die gereinigten Blutkörperchen, den Blutfarbstoff und die Blutschatten.

thropräzipitine nach Injektion aller Blutbestandteile, Serumpräzipitine aber nur nach Vorbehandlung mit Serum, in äußerst geringen Mengen auch nach Injektion von Blutkörperchen entstehen. Eine weitere Folgerung ist die, daß man durch Vorbehandlung eines Tieres mit von Serum und Blutschatten gereinigten Lösungen des Blutfarbstoffes Seren gewinnen muß, die mit keiner anderen Eiweißart des homologen Tieres Präzipitine geben als mit solchen, die nur Blutfarbstoff enthalten.*) Dies wären also: reine Hämoglobinlösungen, Lösungen aus Blut überhaupt und endlich Lösungen von mit Blut vermischten anderen Eiweißkörpern derselben Spezies. Ein solches Serum unterscheidet sich also von den nach Uhlenhuths Methode durch Injektionen von Blut (Blutkörperchen + Serum) oder Serum gewonnenen dadurch, daß es nicht wie diese lediglich ein Reagens auf „Arteiweiß" im weitesten Sinne des Wortes darstellt, eine Unterscheidung des Blutes von anderen Eiweißkörpern derselben Species also nicht gestattet. Ein durch reine Hämoglobinlösungen erzieltes Serum präzipitiert also ausschließlich bluthaltiges, artgleiches Material und ermöglicht daher auch eine Unterscheidung von Blut gegen alle anderen Eiweißkörper. Auf die forensischen Konsequenzen dieser wichtigen Tatsachen, die Klein besonders in seiner letzten Arbeit betont, soll weiter unten ausführlich eingegangen werden.

Diese Erfahrungen Kleins liefern eine wichtige Stütze für Resultate, die ich (27) kurze Zeit vorher mit einem anderen Zellmaterial gewinnen konnte. Ich suchte die Frage zu entscheiden, ob nicht die Differenzierung des Eiweiß der tierischen Samenzellen (Spermatozoen) von den übrigen artgleichen Extrakten mit der Präzipitinmethode möglich sei. Dieses Thema war früher schon in recht ungenauen und auch nicht einwandfreien Versuchen flüchtig von Farnum und Strube (28) behandelt worden. Ersterer hatte geglaubt, die Frage bejahen, letzterer sie verneinen zu müssen.

H. Pfeiffer arbeitete mit den Samenzellen des Rindes, wusch sie in der Centrifuge und erzielte durch Vorbehandlung mit diesem Materiale Seren, die so, wie sie vom Tiere kamen, in Spermaextrakten derselben

*) Anmerkung: Es sei hier darauf hingewiesen, daß A. Klein, um die strenge Spezifität der „Erypthropräzipitine" zu erweisen, in seiner Arbeit nur Versuche mit artgleichen Blutfarbstoff- und Serumlösungen anführt, über Resultate an anderen artgleichen Zellextrakten aber keine Mitteilung macht. Solche Versuche sind, wie ich einer brieflichen Mitteilung dieses Autors entnehme, im Gange. Von ihnen wird es abhängen, ob auch gegenüber anderen Zellgattungen die oben zitierte strenge Spezifität der Immunseren sich zeigt, oder ob auch hier wie in anderen Fällen der Weg der elektiven Absorption zur Gewinnung absolut für Blutfarbstoff spezifischer Seren beschritten werden müßte.

Tierart sofort auftretende intensive Niederschläge, in den Lösungen anderer Eiweisskörper (Blut, Niere, Milz, Muskeln Eiter, Schleim) erst später zarte Trübungen und manchmal auch Niederschläge hervorriefen. Mit Lösungen von Organ- oder Zellextrakten anderer Tiere trat keine Präzipitation ein. Auf dem Wege der elektiven Absättigung aber konnte er die Spezifität dieser Seren so erhöhen, daß sie nur mehr mit Spermalösungen reagierten und demgemäß eine Unterscheidung dieser von allen anderen artgleichen Eiweißarten gestatteten. Auch in Mischungen von Samen und anderen Zellextrakten konnte das zur Vorbehandlung verwendete Eiweiß mit Sicherheit innerhalb gewisser Grenzen erkannt werden. Es ist zu betonen, daß diese Erfahrungen an nicht sehr hochwertigen Seren gewonnen wurden. Wichtig erscheint ferner folgende, in ihrer biologischen Bedeutung weiter unten zu würdigende Angabe: Es zeigte sich, daß ein für Spermatozoen wirksames und durch elektive Absorption noch nicht verändertes Serum, für Eiter, Blut usw. vollkommen unwirksam sich erwies, mit den Extrakten aus Nierengewebe aber deutlich reagierte.

Fassen wir nun die übereinstimmenden Angaben dieser letzterwähnten Arbeiten zusammen, so muß gesagt werden, daß die nach getrennter Injektion der verschiedenen Zellextrakte derselben Spezies auftretenden Präzipitine voneinander verschieden sind und daß es daher möglich ist, eben diese Extrakte voneinander zu unterscheiden. Hinsichtlich der chemisch isolierten Eiweißkörper einer Serum- oder Milchart gehen die Resultate zu sehr auseinander, als daß sichere Schlüsse gestattet wären.

Es läßt sich mit anderen Worten der Satz aufstellen: Die nach Injektion von Seren entstehenden Serumpräzipitine und die nach Vorbehandlung mit verschiedenen Zellarten oder Extrakten einer Tierart entstehenden Präzipitine sind von einander verschieden so zwar, daß die ersteren mit alten eiweißhaltigen, artgleichen Extrakten, die letzteren, zum Teil ausschließlich, zum Teil vorwiegend nur mit der zur Gewinnung des Serums verwendeten Organlösung zu reagieren vermögen. Wie sich leicht erkennen läßt, aber nochmals betont werden möge, besteht der prinzipielle Unterschied dieser Seren darin, daß uns die ersteren lediglich die Spezifität der Art anschaulich machen, die letzteren uns aber dieses Gesetz nur insofern bestätigen, als sie nur, teilweise allerdings erst nach entsprechender Vorbehandlung, mit artgleichen, aber außerdem auch noch organgleichen Extrakten Niederschläge geben.

Diese Tatsachen scheinen bei oberflächlicher Betrachtung dem Gesetze der Artspezifität zu widersprechen. Denn man könnte ge-

neigt sein, in Konsequenz dieses Gesetzes zu folgern, dass es auch bei den „Organpräzipitinen" dadurch erkennbar werden müsste, daß diese, abgesehen von ihrem besonderen Fällungsvermögen für die zur Immunisierung verwendete Zellgattung, auch ein solches für alle artgleichen Eiweißkörper und Gewebsextrakte besitzen. Diese Forderung hat sich nun tatsächlich bei den Placentarseren Liepmanns und Weichardts, den Nieren- und Milzseren Forssners und meinem Spermatozoenserum bewahrheitet. Nicht so die obenerwähnten Augen linsenseren Uhlenhuths und das durch reine Hämoglobinlösungen erzeugte Serum A. Kleins. Erstere reagierten schon von vornherein nur mit Linsenextrakten und zwar auch mit solchen anderer Tiere, letztere lieferten nur mit blutfarbstoffhaltigen Flüssigkeiten derselben Spezies Niederschläge. Andererseits aber werden Hämoglobinlösungen auch nach dem Gesetze der Artspezifität durch ausschließlich artspezifische Seren ausgefällt.

Diese Tatsachen und die aus ihrer Gegenüberstellung sich ergebenden Widersprüche drängen unsere Auffassung dahin, anzunehmen, daß innerhalb des Gesetzes der Artspezifität noch ein anderer Grundsatz in der Präzipitinreaktion zur Geltung kommt: das Gesetz der Spezifität des Organes oder der Funktion.

Die Forschungsergebnisse der Physiologie haben uns gelehrt, daß die vielfachen und in ihren Zielen so weit von einander sich entfernenden, aber auch wieder so harmonisch sich ergänzenden Arbeitsleistungen der einzelnen Organe bedingt sind durch die Verschiedenheit der chemischen Umsetzungen, der Stoffwechselvorgänge in den Zellen. Diese differenten Lebensäußerungen denken wir uns auf das innigste abhängig von den Eiweißkörpern dieser Zellen und sind berechtigt anzunehmen, daß entsprechend einer bestimmten Funktion, die im Haushalte eines hochentwickelten Organismus einem Zellenkomplexe, einem Organe zugewiesen wurde, auch sein chemischer Aufbau variieren muß. Und weiterhin: Je eigenartiger die Stellung einer Zelle im Organismus ist, je weiter sie sich in der Erfüllung ihrer Funktion im Laufe der nach Jahrtausenden zählenden Entwicklung hochstehender Organismen von dem amöboiden Grundtypus sich entfernen, je mehr sie sich in ihrer Funktionspezialisieren mußte, um so eigenartiger und differenter muß auch der Bau ihres Eiweiß sein. Es sind das Forderungen, deren Berechtigung schon die chemische Analyse bestimmter, funktionell verschiedener Zellgattungen dargetan hat.

Während also z. B. der einzellige Organismus einer Amöbe allen niedrigsten vitalen Funktionen gerecht werden muß, um selbständig bestehen zu können, sehen wir bei den hochentwickelten, aus Milliarden

von Zellen sich aufbauenden Zellstaaten eine weitgehende Arbeitsteilung platzgreifen, mit der Hand in Hand natürlich ein Abhängigkeitsverhältnis der funktionell geschiedenen Zellen sich entwickelt und die Selbständigkeit des Bestehens einzelner aus dem Komplexe gerissener Elemente verloren geht.

So sehen wir bei dem einzelligen Bakterium Atmung, Nahrungsaufnahme, Fortbewegung, Fortpflanzung, kurz alle zu einem formalen Bestehen der Art notwendigen Funktionen an eine einzige Zelle gebunden, während im hochentwickelten Zellenstaate der Säuger, um einige Beispiele anzuführen, die roten Blutkörperchen durch den Blutfarbstoff die Atmung übernehmen, die Zellen des Darmtraktes und seiner drüsigen Anhänge die Nahrungsaufnahme, jene der Nieren die Ausscheidung schädlicher oder überflüssiger Substanzen aus dem Stoffwechsel zu besorgen haben, die Geschlechtszellen den Zwecken der Fortpflanzung dienen u. s. w.

Alle diese Zellarten einer Spezies aber, so weit sie sich auch in ihrem Bau und in ihrer Funktion von einander unterscheiden, verbindet ein Gemeinsames, die Artzugehörigkeit, in prinzipiell ähnlicher Weise, wie auch Hunderttausende der einzelligen, selbständigen und funktionell nicht voneinander differenzierten Bakterien die Artzugehörigkeit verbindet oder trennt. Während aber bei diesen einzelligen Lebewesen einzig und allein die Artzugehörigkeit ihre Stellung entscheidet, sehen wir in den auch nach ihrer Art scharf charakterisierten Zellstaaten als Folge der funktionellen Gliederung tiefgreifende Differenzen auftreten. Während wir also die einzelligen Organismen durch Erkenntnis ihrer Artzugehörigkeit genügend charakterisiert haben, müssen wir z. B. bei Zellen des Menschen, des Rindes auch ihre Funktion mit in Betracht ziehen: Es sind nicht nur Zellen des Menschen oder des Rindes, sondern es sind außerdem noch menschliche Blut-, Samen-Zellen u. s. w., die sich nach ihrer Art und innerhalb dieser wieder nach ihrer Funktion scheiden.

Das uns faßbare Substrat dieser innerhalb einer Spezies zutage tretenden Differenzen ist die Verschiedenheit im Bau und in der chemischen Zusammensetzung bestimmter, zu Organen entwickelter Zellkomplexe.

Neben solchen funktionell hoch differenzierten Eiweißkörpern, wie uns einen z. B. das Hämoglobin darstellt, finden sich aber auch solche, die keinen speziellen Zwecken dienend, wesentlich nach ihrer Art sich charakterisieren.

Wie äußern sich nun diese allgemein biologischen Verhältnisse in der Präzipitinreaktion, so weit wir heute darüber zu urteilen in der Lage sind?

An den Bakterienpräzipitinen wurde seinerzeit das Gesetz der Artspezifität erkannt. Als Bordet, Uhlenhuth u. a. m. Vollblut (Blutkörperchen und Serum) oder das Serum einer Spezies zur Vorbehandlung verwendeten, erhielten sie Seren, die mit allen artgleichen Zell- oder Eiweißlösungen reagierten. Man folgerte mit Wahrscheinlichkeit (29), daß eine Unterscheidung der verschiedenen Eiweißgattungen innerhalb einer Spezies unmöglich sei, ohne zu bedenken, daß man zur Immunisierung ein Gemenge von verschiedenen Stoffen benützt hatte. Als man die einzelnen chemisch isolierten Eiweißkörper eines Serums oder einer Milchart in dieser Hinsicht untersuchte, kam man zu wiederspruchsvollen Resultaten. Als man aber mit gereinigten, funktionell eigenartigen Zellmaterialien einer Spezies zu arbeiten anfing, erkannte man auch die Verschiedenheit der so entstehenden Reaktionsprodukte und mußte folgern, daß bei hochentwickelten Lebewesen innerhalb des weiten Begriffes der Artspezifität subsumiert noch das Gesetz der Spezifität der Funktion verborgen gewesen sei.

Wenn dieses Gesetz zu Recht besteht, so wird weiter auch zu folgern und am praktischen Beispiele zu erhärten sein, daß, je höher differenziert eine Zelle im Organismus ist, diese Sonderstellung auch um so leichter in der Präzipitinreaktion zu Tage treten müsse. Ja man konnte sich auf Grund theoretischer Schlußfolgerungen den Fall denken, daß unter besonderen Umständen die Spezifität der Art ganz verloren gehen und nur mehr jene der Funktion uns erkennbar bleiben könnte. Grundvoraussetzung dafür ist natürlich die Möglichkeit einer absoluten Reingewinnung des Ausgangsmateriales.

Inwiefern vermögen nun die bisher vorliegenden Erfahrungen diese Porstulate zu erfüllen?

Darüber belehrt die Gegenüberstellung folgender Versuchsreihen am besten: H. Pfeiffer behandelte Kaninchen mit gereinigten Spermatozoeleibern vor und erhielt ein Serum, welches zwar, so wie es vom Tiere gewonnen wurde, nicht absolut spezifisch für diese Zellgattung war, durch die elektive Absättigung aber dazu gemacht werden konnte. Es waren also zwei Arten von Reaktionsprodukten gebildet worden: in überwiegender Mehrzahl funktionell (und zugleich art)spezifische, in der Minderzahl auch allein artspezifische Präzipitine. Das spricht dafür, daß wir uns einen Zelleib nicht ausschließlich zusammengesetzt denken dürfen aus funktionell differenziertem Eiweiß, sondern daß außerdem noch undifferenzierte Substanzen dem Versuchstiere einverleibt werden.

In völlige Analogie dazu sind A. Kleins Immunseren zu setzen, die nach Vorbehandlung mit gewaschenen Erythrozytenleibern entstehen.

Auch diese besitzen neben exquisiten und spezifischen fällenden Eigenschaften für die Blutfarbstofflösungen in der Minderzahl Präzipitine, welche mit dem artgleichen Serum reagieren.

Wurde aber statt der Erythrozytenleiber der reine Blutfarbstoff, also der die wichtigste Funktion bedingende Eiweißkörper verwendet, für dessen Reingewinnung die Verhältnisse hier besonders günstig liegen, so fällte das gewonnene Serum nur mehr blutfarbstoffhaltige Lösungen derselben Spezies.

Also auch hier: Sobald wir ein Gemenge von funktionell differenzierten und anderen Eiweißkörpern verwenden, erfolgt das Auftreten verschiedener Präzipitine, die zum Teil mit diesen, zum Teil mit den anderen Eiweißkörpern reagieren und deren gegenseitiges Mengenverhältnis bestimmt ist von den Mengen dieser Eiweißarten in der zur Vorbehandlung verwendeten Substanz. Gelingt es aber, wie dies die Hämoglobinlösungen so schön anschaulich machen, funktionell differenziertes Eiweiß allein einzuspritzen, so entstehen nur auf dieses eingestellte Präzipitine.

Dem gegenüber beweißt die Tatsache, daß A. Klein auch nach Injektionen gewaschener, blutfarbstoffreier Blutschatten einerseits und zellfreien Serums andererseits ein auch für Hämoglobinlösungen fällendes Serum erhielt, daß entweder in diesen Lösungen auch funktionell nicht differenziertes Eiweiß vorhanden gewesen sein muß, oder aber, und das wird vielleicht besonders für die Blutschatten Geltung haben, daß Spuren von Hämoglobin trotz sorgfältigster Reinigung zur Injektion verwendet wurden.

Und endlich: Uhlenhuths Augenlinsenseren reagierten nicht nur mit artgleichen, sondern auch mit artfremden Linsenextrakten, dagegen nicht mit anderen Eiweißlösungen derselben Art, den Glaskörper ausgenommen. Linsenextrakte wieder reagierten nicht mit artgleichen und artspezifischen Immunseren.

Die Deutung dieser wichtigen Resultate liegt im Sinne der genannten Auffassung auf der Hand: Es stellt uns die Linse, deren Eiweiß gleichfalls leicht rein zu gewinnen ist, ein funktionell so hoch differenziertes Organ dar, daß es gewissermaßen seine Artspezifität eingebüßt, jene der Funktion aber bis zu einem solchen Grade entwickelt hat, daß nur mehr diese in der Präzipitinreaktion erkennbar ist. Ein schlagenderer experimenteller Beweis für die Richtigkeit der oben ausgeführten Überlegungen vermag wohl nicht erbracht zu werden.

Immerhin aber kann man dagegen eine Tatsache ins Feld führen:

Wie kommt es, daß z. B. reine Hämoglobinlösungen, deren Injektion nach A. Klein ausschließlich Erythropräzipitine erzeugt, die

also allein funktionell differenziertes Eiweiß enthalten sollten, auch mit artspezifischem Serum Niederschläge geben? Dies beweist, daß entweder in ihnen präzipitinogene Substanz enthalten ist, die etwas dem Hämoglobin Fremdes darstellt, oder daß in dem artspezifischen Serum Präzipitine gebildet wurden, die als Reaktionsprodukte des Hämoglobins aufgefaßt werden müssen.

Besteht die erste Annahme zu Recht, so muß nach altbewährten Grundsätzen der Immunitätslehre gefordert werden, daß nach Hämoglobininjektionen auch funktionell nicht spezifische Präzipitine entstehen, eine Forderung, der die Angaben A. Kleins gerade entgegengesetzt lauten. Soll aber die zweite Auffassung Giltigkeit erlangen, so müssen wir annehmen, daß auch zu den nach gewöhnlicher Methode gewonnenen artspezifischen Seren mindestens Spuren von Hämoglobin verwendet wurden. Für diese Auffassung spricht außer den eben zitierten Erfahrungen A. Kleins auch noch die Tatsache, daß bei Gerinnung des Blutes und der Gewinnung des sich abscheidenden Serums wohl immer ein, wenn auch minimaler Austritt von Hämoglobin nicht zu umgehen ist, und daß ferner das Serum vielleicht schon an sich nicht ganz frei von funktionell differenziertem Eiweiß gedacht werden muß. Ist es doch bei seiner Ubiquität im Organismus als Abklatsch der Stoffwechselvorgänge aufzufassen!

Endlich sei nochmals auf die Beobachtung verwiesen, daß die fällende Kraft eines Spermatozoen-Immunserums für andere Organextrakte am deutlichsten ausgesprochen ist für das Nierengewebe. Nun entstehen bekanntlich beide Organe auf Grund einer gemeinsamen embryonalen Anlage und es ist naheliegend, dieses Verhalten auf die Verwandtschaft beider Organe zu beziehen. Man könnte von einer „Verwandtschaftsreaktion der Anlage“ sprechen!

Diese Ausführungen haben also dargetan, daß das Gesetz der Artspezifität in der Präzipitinreaktion nur nach Vorbehandlung mit einzelligen Lebewesen ein einheitliches zu sein scheint, daß aber bei genauerem Studium der durch Immunisierung mit hochdifferenzierten Eiweißkörpern entstehenden Präzipitine innerhalb dieses Gesetzes noch ganz besondere Spezifitätsverhältnisse aufgedeckt wurden. Man kann sie vielleicht sinngemäß mit dem Schlagworte der „Spezifität des funktionell differenzierten Eiweiß“ bezeichnen. Manche der oben wiedergegebenen Tatsachen machen es aber zweifelhaft, ob man bei hochentwickelten Organismen die Spezifität der Art, wie sie nach Injektionen von Seren zu beobachten ist, auffassen dürfe als eine solche des „funktionell nicht differenzierten Arteiweiß“. Um diese Gegenüberstellung motivieren zu können, müßte erst mit Sicher-

heit entschieden sein, ob die allgemeinfällenden Eigenschaften eines nach Seruminjektionen enstehenden Immunserums zurückzuführen sind auf die mangelnde funktionelle Differenzierung der verwendeten Eiweißkörper, oder aber darauf, daß das Serum seiner Ubiquität im Organismus entsprechend mindestens Spuren aller, auch funktionell differenzierter Substanzen enthält.

Es ist ausdrücklich zu betonen, daß im allgemeinen dieser Begriff der Funktionsspezifität dem Begriffe der Artspezifität untergeordnet werden muß, und daß bisher nur ein Fall — das Augenlinsenserum Uhlenhuths — davon eine Ausnahme insofern zu machen scheint, als in ihm ausschließlich die Spezifität der Funktion wahrnehmbar wird, jene der Art aber abgestreift zu sein scheint.

Es ist endlich hervorzuheben, daß auch dieser neugewonnene Begriff keine absolute Geltung besitzt, sondern daß, eben so wie das Gesetz der Artspezifität auch jenes der Funktion nur ein relatives ist und nur unter Beobachtung bestimmter Kautelen erkannt zu werden vermag.

III.

Es erübrigt noch, aus diesen theoretischen Erkenntnissen die praktischen Konsequenzen zu ziehen.

Die wichtigste zunächst! Es gelingt durch Vorbehandlung mit bestimmten, gereinigten Zellgattungen auf dem Wege der elektiven Absättigung und unter Beobachtung bestimmter anderer Kautelen präzipitierende Seren zu gewinnen, welche das betreffende Organeiweiß mit Sicherheit zu erkennen gestatten.

Sowohl Farnum und H. Pfeiffer, als auch A. Klein waren sich der eminenten praktischen Wichtigkeit dieses Satzes bewußt. Diese Arbeiten sind, weil sie sich mit dem Eiweiß der Samenzellen bezw. der Blutkörperchen, also zweier wichtiger forenser Untersuchungsobjekte beschäftigen, vor allen anderen für die weiteren Erörterungen wichtig. Das Endziel dieser Autoren war es auch, Seren zu gewinnen, die nicht nur unter den günstigen Bedingungen des Laboratoriumversuches, sondern auch im gerichtlichen Ernstfalle gestatten sollten, mit Sicherheit auf das Vorhandensein einer bestimmten Zellgattung zu schließen.

Der Nachweis von menschlichem Spermaeiweiß durch die Präzipitinprobe wäre deshalb von großer Bedeutung, weil wir heute ausschließlich auf die mikroskopische Darstellung der Samenfäden angewiesen sind und in allen jenen, keineswegs seltenen Fällen, wo dieser Weg im Stiche läßt, nicht in der Lage sind, auf eine richterliche Frage zu antworten.

Die Gewinnung eines ausschließlich mit Blutextrakten, aber mit keiner anderen Eiweißlösung einer Spezies reagierenden Serums wieder wäre insofern wieder wertvoll, als uns dann der positive Ausfall der Probe mit einem Schlage die Diagnose Blut und zugleich jene seiner Artzugehörigkeit ermöglichen würde. Wer den langwierigen und in seiner Technik keineswegs einfachen Untersuchungsgang praktisch kennen gelernt hat, der uns heute zur Fällung des Urteiles „Blut" führt, wird auch ermessen können, wie sehr ein solch feines Reagens unsere Arbeit erleichtern würde.

Die bisher in Laboratoriumsversuchen gewonnenen Erfahrungen machen es nun, wie wir gesehen haben, allerdings sehr wahrscheinlich, daß sich tatsächlich beide Ziele erreichen lassen. Sie bedürfen aber noch in mancherlei Hinsicht einer ausgiebigen und gründlichen Bearbeitung, bevor uns ein Schluß auf ihre praktische Verwertbarkeit gestattet ist.

Da wäre zunächst darauf hinzuweisen, daß ein Teil der Beobachtungen an einem leicht gewinnbaren Tiermaterial gemacht wurde. H. Pfeiffer arbeitete mit Rinder-Spermatozoen, A. Klein allerdings auch mit den Blutkörperchen des Menschen. Wenn nun auch alle bisher gewonnenen Erfahrungen es gestatten, die bei Tieren aufgedeckten Spezifitätsverhältnisse auch auf den Menschen zu übertragen, so muß doch dieser großen Wahrscheinlichkeit eine feste experimentelle Stütze gegeben werden. Diese war für ein Menschenblut fällendes Serum leicht zu erbringen. Der Gewinnung reiner menschlicher Erythrozyten standen keine ernsten praktischen Schwierigkeiten entgegen. Nicht so bei den Spermatozoen!

H. Pfeiffer arbeitete mit gereinigten Spermatozoen des Rindes, die er in beliebiger Menge aus den Nebenhoden der Schlachttiere gewinnen konnte. Die Ausbeute an menschlichen Spermatozoen ist aber aus den Leichen so gering, ihre Reingewinnung in genügender Menge erfordert daher auch eine solche Summe von Arbeitsleistungen, setzt ein so reichliches Leichenmaterial voraus, daß für kleinere Institute daraus fast unüberwindliche Schwierigkeiten erwachsen. Verwendet man aber statt der Samenzellen selbst gereinigte Emulsionen von Hodengewebe, (Samenbildungszellen + Samenzellen + Stützgewebe usw.) so einverleibt man den Versuchstieren neben funktionell differenziertem auch eine solche Menge anderen Eiweiß ein, daß die Spezifität solcher Seren für das Organeiweiß ganz beträchtlich leidet.*)

*) Anmerkung. Die Ergebnisse A. Kleins nach Vorbehandlung mit gereinigten Blutkörperchen Extrakten ermuntern übrigens zu folgender Anordnung: Reinigung menschlicher Hoden durch Auswaschen des Organes mit Koch-

Ein weiteres Bedenken, und dieses gilt wieder ganz besonders für die forensische Verwertbarkeit eines Spermaimmunserums, liegt in dem Zweifel, ob wir einerseits so hochwertige, andrerseits aber wieder so streng spezifische Seren werden darstellen können, daß sie uns in den schwierigen Ernstfällen wirklich von Vorteil sind. Sowohl A. Klein als auch H. Pfeiffer haben ihre Beobachtungen an relativ schwachwirksamen Seren gemacht, wenn man ihre fällende Kraft mit jener vergleicht, die Uhlenmuth mit vollem Rechte für den gerichtlichen Gebrauch fordert. Das uns zu Gebote stehende Material ist im Ernstfalle oft ein so geringes, wir verlangen einen so eindeutigen Ausfall der Reaktion, daß nur die allerhochwertigsten Sera uns verläßliche Resultate zu liefern vermögen.

Ferner sei auf das praktische Bedürfnis hingewiesen, mit welchem solche Methoden zu rechnen hätten.

Wenn ich auch oben betont habe, wie sehr unsere Arbeit durch eine Probe erleichtert würde, welche uns zugleich die Diagnose Blut und Artzugehörigkeit zu stellen erlaubte, so muß doch gesagt werden, daß wir in jedem einzelnen Falle bestrebt sein müssen, durch möglichst viele und verschiedenartige Untersuchungsresultate unsere Überzeugung zu gewinnen und diese auch dem Richter dadurch zu belegen. Wir werden daher immer wieder, wenn auch einmal ein absolut verläßliches und leistungsfähiges biologisches Blutreagens in unseren Besitz kommen sollte, zum Spektralapparate, zum chemischen Experimente und zum Mikroskope greifen und die durch eine Probe gemachte Beobachtung durch eine Reihe anderer stützen müssen. In diesem Sinne wird wohl ein ausschließlich Blut fällendes Serum keinen einschneidenden Wandel schaffen, wenn es auch als eine wesentliche Bereicherung unserer Untersuchungsmittel begrüßt werden müßte.

Anders ein verläßliches, nur das Spermaeiweiß des Menschen fällendes Serum! Bei dem Nachweis dieses Sekretes sind wir heute ausschließlich auf das Mikroskop angewiesen. Hier besitzen wir nicht, wie beim Blutnachweis, eine Reihe anderer leistungsfähiger Proben. Obwohl nun die Resistenz der Samenfäden gegen Vertrocknung und

---

salzlösung. Dadurch werden die Blutkörperchen und das Serumeiweiß entfernt. Zerreiben des Organes mit Kochsalzlösung. Extraktion mit destilliertem Wasser, Kochsalzlösung oder einer ½ ‰ Ammoniaklösung nach Forssner. Vorbehandlung der Tiere mit diesen Extrakten. Vielleicht läßt sich auf diesem Wege eine höhere Spezifität der unabgesättigten Sera erzielen als nach Injektion der Zellen selbst. Voraussetzung dafür ist natürlich, daß das funktionell differenzierte Eiweiß in diese Lösung übergeht.

schädigende Einflüße verschiedenster Art eine sehr große ist, der sichere mikroskopische Nachweis dieser Elemente also auch noch manchmal in ungünstig gelegenen Fällen gelingt, so liefert die Methode doch oft nur negative oder unverläßliche Resultate. Eine biologische Spermaprobe könnte nun vielleicht in zahlreichen solchen Fällen uns noch ein sicherers Urteil ermöglichen. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß gerade die große Resistenz der Spermatozoen gegen Auslaugungsprozesse und Einflüsse chemischer Natur so weitgehend ist, daß gerade in solchen extremen Fällen das spezifische Organeiweiß gelöst sein kann und dadurch dort, wo die Probe am wichtigsten, ihre Leistungsfähigkeit überschritten wäre.

Ich habe in Vorstehendem mit allem Vorbedacht die Hoffnungen, welche die neuen Ergebnisse der Präzipitinforschung für die gerichtsärztliche Praxis erwecken, vielleicht kritischer beleuchtet, als den bisher gemachten Erfahrungen entspricht. Ich glaube aber damit der Sache besser zu dienen als durch eine allzu optimistische Auffassung, die später vielleicht enttäuscht werden könnte. Daß ich diese praktisch noch nicht spruchreifen Dinge hier überhaupt zur Sprache brachte, dazu veranlaßte mich aber in erster Linie die Hoffnung, durch eine ausführliche Besprechung und Würdigung dieser Fragen auch zu einer allgemeineren praktischen Bearbeitung etwas beigetragen zu haben.

Literaturverzeichnis.

(Es wurden nur die wichtigsten Arbeiten hier berücksichtigt. Ein ausführliches Literaturverzeichnis findet sich: R. Kraus, „Über spezifische Niederschläge" in „Handbuch der pathogenen Mikroorganismen" von Kolle und Wassermann, Verlag von G. Fischer, Jena, 1904. — V. Dungern, „Die Antikörper", Verlag von G. Fischer, Jena, 1903. — Uhlenhuth, „Das biologische Verfahren zur Erkennung und Unterscheidung von Tier- und Menschenblut usw." Verlag von G. Fischer, Jena, 1905.)

1. R. Kraus, Wiener klin. Wochenschr. 1897.
2. Tchistovitch, Ann. de l'Institut Pasteur 1899.
3. Bordet, — 1899.
4. Uhlenhuth, Deutsche med. Wochenschr. 1900, No. 46.
   — — 1901, No. 6.
   — — 1902, No. 37.
   — Zeitschrift für Medizinalbeamte, 1903, No. 5 und 6.
   — „Das biologische Verfahren zur Erkennung und Unterscheidung von Menschen- und Tierblut usw.", Monographie, Verlag G. Fischer, Jena, 1905.
5. Wassermann und Schütze, Berliner klin. Wochenschr. 1901, No. 7.
6. Carlo Ferrai, Bollet. d. R. Akademia medicina di Genova 1901, No. 7.
   Ogier, Ann. de la société medico chirurg. de Liège, 1901.
   Stockis, Société med. legale. Paris, 1901.

Ziemke, Deutsche med. Wochenschrift, 1901, No. 26 und 42.
Okamoto, Vierteljahrschr. f. gerichtl. Medizin usw. 24, 2.
Kister und Wolf, Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 1902, No. 7.
— — — f. Hygiene, 1902.
Strube, Deutsche med. Wochenschrift, 1902, No. 24.
Hauser, Münchener med. Wochenschrift, 1904, No. 7.
Kratter, Verhandlungen der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte, Karlsbad, 1902. — Wiener med. Wochenschrift, 1903, No. 1. — Archiv f. Kriminalanthropologie u. Kriminalistik, No. 10.
7. Nutall, Journal of Hygiene. 1902.
8. Uhlenhuth, Deutsche med. Wochenschr., 1902, No. 37, 38. — Zeitschrift f. Medizinalbeamte, 1903, No. 5 und 6.
9. — Verhandlungen deutscher Naturforscher u. Ärzte in Meran 1905. — Deutsche med. Wochenschr., 1905, No. 42.
10. Weichardt, Hygienische Rundschau 1903, No. 13. — Vierteljahrschr. f. gerichtl. Medizin usw. 1905.
11. Pick, Hofmeisters Beiträge usw., 1901 und 1902.
Obermayer und Pick, Wiener klin. Rundschau 1902, No. 15.
Jakoby, Archiv f. experimentelle Pathologie usw., 1901.
Hausmann, Hofmeisters Beiträge usw., 1902.
12. Uhlenhuth, Deutsche med. Wochenschr., 1901, No. 17.
Stern, Ebenda, 1901, No. 9.
Mertens, Ebenda, 1901, No. 11.
Dieudonné, Münchener med. Wochenschr. 1901, No. 14.
13. Uhlenhuth, Münchener med. Wochenschr. 1901, No. 14.
14. Leblanc, La cellule, 1901.
15. Obermayer und Pick, Wiener klin. Rundschau, 1902, No. 15.
Rostosky, Münchener med. Wochenschrift, 1902, No. 18.
Landsteiner und Calvo, Zentralblatt f. Bakteriologie, 1902.
16. Ascoli, Münchener med. Wochenschr. 1902, No. 34.
17. Michaelis, Deutsche med Wochenschr. 1904, No. 34.
18. Obermayer und Pick, zitiert nach R. Kraus, „Über spezifische Niederschl."
19. Vgl. auch Hamburger, Wiener klin. Wochenschr. 1901.
20. Schütze, Zeitschrift f. Hygiene, 1901.
21. Uhlenhuth, Festschrift für Robert Koch, 1903.
22. Liepmann, Deutsche med. Wochenschr. 1902 und 1903.
23. Weichardt, Hygienische Rundschau, 1903, No. 10.
24. Maragliano, Berliner klin. Wochenschr. 1904.
25. Forssner, Münchener med. Wochenschr. 1905, No. 19.
26. A. Klein, Wiener klin. Rundschau 1904, 24. — Zentralblatt für Bakteriologie, 39. Bd., Heft 3 und 4, 1905. — Wiener klin. Wochenschrift 1905, No. 41.
27. H. Pfeiffer, Wiener klin. Wochenschr. 1905, No. 24. — Verhandlungen deutscher Naturforscher und Ärzte in Meran 1905.
28. G. Farnum, Journal of the amerik. med. Assoziation, 28. Dez. 1901.
Strube, Deutsche med. Wochenschr. 1902, No. 24.
29. Uhlenhuth, Festschrift für Robert Koch, 1903.
Haberda, in Schmidtmanns Handbuch der gerichtl. Medizin, Verlag Hirschwald, Berlin, 1905, Bd. 1, pg. 200.

Kleinere Mitteilungen.

a. Von Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg.

1.

Beinahe abgelehnte Identifikation einer Irren-Leiche. Vor einiger Zeit habe ich in diesem Archive[1]) den merkwürdigen Fall verzeichnet, daß eine soeben aus der Spree herausgezogene Mannesleiche von Mutter, Schwester und Frau als ihr Angehöriger erkannt wurde, daß aber alle konsterniert waren, als der wahre und lebendige gleich darauf eintrat! Sie hatten also einen falschen Eindruck als identisch mit dem wirklichen hingenommen, wobei die Suggestion wahrscheinlich in den Vordergrund trat, da Frau und Schwester erst die Identität der Leiche anerkannten, nachdem die Mutter autoritativ sich dafür ausgesprochen hatte. Heute kann ich aus eigener Erfahrung folgenden, wohl einzig dastehenden Fall erzählen, der aber das Gegenstück zum andern bildet. Ein 30jähriger Nadelmacher X. klagte seit dem 6. Oktober 1905 über Schlaflosigkeit; am 8. zeigte er sich verwirrt, half aber noch mit seiner Frau schreiben, arbeitete dann am 9. wie gewöhnlich in der Fabrik, zeigte jedoch ein merkwürdiges Benehmen, stellte nachmittags die Arbeit ein, ward am Abend sehr erregt und mußte deshalb am 12. in das städtische Krankenhaus zu H. gebracht werden. Von dort ward er am 17. in die Irrenanstalt Hubertusburg übergeführt, wo er das ausgesprochene Bild des delirium acutum darbot, d. h. völlige Bewußtlosigkeit bei Vorherrschen von Sinnestäuschungen, elendem Pulse und kalten Gliedern. Am 20. starb er bereits, ohne eigentlich sein Bewußtsein wiedergewonnen zu haben, trotzdem er zuletzt zu einer einfachen Frage nickte. Er aß hier nicht und mußte daher am vorletzten Tage gefüttert werden. Vom Tode wurden die Angehörigen benachrichtigt, und am Begräbnistage führte sie der Oberpfleger in die Leichenhalle, wo X. aufgebahrt dalag. Zunächst waren die Brüder und die Schwägerinnen da. Einer der Brüder frug, wo denn sein Bruder sei, oder ob es etwa der Tote hier sein sollte. Als letzteres bejaht ward, sagten alle: „Das kann er nicht sein, er hat ganz anders ausgesehen, er war viel dicker, in den paar Tagen kann er sich nicht so sehr verändert haben." Darauf erwiderte der Oberpfleger: „Dies ist der Herr, der uns am Dienstag früh unter dem Namen X. aus H. gebracht wurde." Trotzdem ward es angezweifelt, worauf man die Angehörigen an die Anstaltsdirektion verwies. Eine Stunde später kam ferner die Frau des X. mit noch anderen Angehörigen. Auch sie bezweifelten, dass der Tote wirklich X. sei; er sähe ganz anders aus, die Gesichtszüge seien ganz anders, auch habe er keinen so großen Schnurrbart gehabt und sei viel dicker

1) Bd. VII, p. 339 unter: „Macht der Suggestion".

gewesen; er könne es fast nicht sein oder sei nicht wiederzuerkennen. Schließlich beruhigten sie sich doch. Was wäre aber wohl geschehen, wenn sie den Toten und den Totenschein abgelehnt hätten? Das Interessante aber ist folgendes. X. war eben ganz kürzlich erkrankt, erst am 9. Oktober. Am 12. ward er ins Krankenhaus geschafft, am 17. ins Irrenhaus und starb schon am 20. Von zu Hause war er also nur elf Tage weg gewesen und die Brüder scheinen ihn bis zu diesem Augenblicke gesehen zu haben, auf alle Fälle aber die Frau, die ihn jedenfalls auch noch vor der Überführung nach hier im Krankenhause wird besucht haben. In diesen vier Tagen in Hubertusburg hat er sich wesentlich im Gesichte nicht verändert, wie ich bezeugen kann, ebensowenig kurz nach dem Tode. Er mag wohl in den sieben Tagen, die er im Krankenhause zu H. weilte, infolge der Unruhe und der Nahrungsscheu magerer geworden sein. Daß aber in der kurzen Zeit von elf Tagen solche Veränderungen eingetreten seien, die eine Wiedererkennung fast unmöglich machten, ist kaum anzunehmen, ebensowenig, daß der Schnurrbart in den elf Tagen so bedeutend gewachsen sein soll. Der Grund liegt wohl tiefer. Der Fall zeigt, wie oberflächlich oft die Gesichtszüge sogar von Angehörigen, namentlich bei den unteren Schichten, in ihren feineren Details festgehalten werden, an wie Äußerlichem — hier z. B. dem Schnurrbart — sich angeklammert wird. Es liegt hier also ein Beitrag zur Volkspsychologie vor. Zugleich ist der Fall forensisch interessant. Aus Irrenanstalten sind zwar einige ähnliche Fälle berichtet worden, doch kaum einer, der so drastisch wirkte. In unserem Falle hat endlich wahrscheinlich auch die Suggestion mitgespielt, wenn auch nicht vielleicht so stark, wie im ersterwähnten Falle.

2.

Ist der Darm für Sinneseindrücke empfindlich? In einer kleinen Mitteilung[1]) habe ich kürzlich auf die bekannte Eigenschaft des Darms, bei Angst sich zu entleeren, von neuem hingewiesen, und neue Tatsachen dafür vorgebracht. Ein geschätzter Psycholog schrieb mir nun hierbezüglich folgendes: „.... Sie sprechen von den Kontraktionen der Harnblase, in denen sich seelische Veränderungen auf das Feinste spiegeln sollen. Ich litt kürzlich an einem sehr heftigen Durchfall und beobachtete dabei etwas ähnliches am Mastdarm. Während ich nämlich vor Schmerzen im Zimmer umherwandelte, spürte ich, wie derselbe sich bei dem geringsten Geräusch, das mir unverhofft kam, sogleich zusammenzog. Die Ball-Diarrhoe junger Damen, sowie den Durchfall bei sexueller Erregung geistig Normaler würde ich nicht auf Exaltationszustände zurückführen. Vielmehr glaube ich, daß immer eine gewisse Angst dabei im Spiele ist, nämlich Angst vor möglichen Mißerfolgen ...“ Ich habe sonst nie von Reaktion des Darmes auf Sinneseindrücke — hier: unvermutete Geräusche — gehört. Darauf wäre jedenfalls zu fahnden! Die Zugänglichkeit des Darmes für Emotionen hatte ich schon geschildert. Übrigens werden die Kontraktionen sicher mehr im Dünn- als Dickdarm stattfinden. Vielleicht ließen sich auch hier Experimente anstellen, indem man von oben oder

1) Defäkation nach Angst und Schrecken. Dies Archiv, Bd. 20, p. 183.

unten feine Kautschukballons, die in Verbindung mit einem Manometer un Schreibhebel stehen, einführt und verschiedene Sinnesreize auf den Körp einwirken läßt. Zugänglicher freilich für solche Experimente wäre de Magen, und dann wieder hier für Reize aller Art am empfänglichste wahrscheinlich bei der sog. (nervösen) „peristaltischen Unruhe des Magens' einer Motilitätsneurose. Ich selbst habe in der letzten Zeit wiederholt a Durchfällen gelitten, nie aber jene gleiche Beobachtung gemacht wie mei Gewährsmann. Jedenfalls scheint der Einfluß der Sinnesreize auf de Darm, speziell den Dünndarm, viel weniger intensiv zu sein als auf di außerordentlich empfindliche Blase, wie ich des öftern schon erwähnte.

3.

Abnorme Reflexe. Mein kleiner, fünf Monate alter Sohn fäng regelmäßig an nachts zu niesen, sobald Licht angezündet wird, wenn e die Flasche bekommen soll. Das Niesen auf Lichteindrücke scheint selte genug zu sein, da ich bisher nie einen ähnlichen Fall sah. Nach den Gesetze der Duplizität der Fälle begegnete mir aber gleich darauf ei zweiter. Ein Kollege berichtete mir nämlich, daß, wenn er Schnupfen hab und nicht niesen könne, er bloß in das Sonnenlicht zu sehen brauche, un sofort laut zu niesen. In beiden Fällen handelt es sich eigentlich nich um einen direkten Reflex, sondern um Ausbreitung der Licht empfindung auf andere, damit für gewöhnlich assoziati nicht verbundene Bahnen, also mehr um eine Mitbewegung Bei kleinen Kindern, wo assoziative Verbindungen noch nicht alle gefestig und Mitbewegungen der Glieder usw. so häufig sind, nimmt es nich besonders Wunder, obgleich ich aus der Kinderwelt keinen Fall, wi den obigen, bisher kennen lernte. Wie anzunehmen war, hat sich diese ab normе Ausbreitung des Reizes sehr bald verloren. Wo sie aber be stehen bleibt, möchte ich dies als ein nervöses Symptom oder ein funktionelles Degenerationszeichen betrachten. Zu solchen abnormen Reaktionen zähle ich aber auch einen Einfluß eine äußern Reizes auf die Darmbewegung, wie ich einen solchen Fall kürzlich berichtete. Solchen abnormen Ausbreitungen der durch Sinneseindrücke gereizten Hirnstellen muß man auch die sog. audition colorée und ähn liche Erscheinungen anreihen, die von jeher das Interesse der Psychologen in hohem Grade fesselten. Sie alle gehören schon in das Gebiet des Ab normen und die damit dauernd behafteten Personen sind meist neuro pathisch.

4.

Zur Psychologie von Inaudi. Wiederholt habe ich von dem wunderbaren Rechenkünstler Inaudi an dieser Stelle gesprochen, besonders in einer Mitteilung im 18. Bd., S. 354. Ich hatte dort gesagt, wie wünschenswert es sei, etwas Näheres über sein Denken resp. sein Rechnen zu erfahren. Nun habe ich soeben gelesen, daß solches z. T. schon geschehen ist. Saint-Paul nämlich hat ihn, wie er in seinem schönen (in diesem Archive kurz angezeigten) Buche: le langage intérieur et les paraphasies (Paris, Alcan, 1904) S. 164 anführt, bereits im Jahre 1892 genau unter sucht und folgendes feststellen können. Augen normal. Sehr feines Ge-

hör. Hört im Saale Worte, besonders Zahlen aus großer Ferne. Sein Gedächtnis für Bilder, Formen usw. ist nur ein mäßiges; er braucht diese Gedächtnisbilder selten beim Denken. Er gehört vielmehr zu den „auditivo-moteurs", d. h. zu denen, die beim Denken innerlich sprechen und sekundär dabei ihre eigene Stimme hören. Was er gehört hat, behält er sehr gut, weniger das, was er sieht. Beim Denken sieht er nie vor sich die Worte geschrieben, ist also kein „Visueller". Gibt man ihm eine Rechenaufgabe, so spricht er sie sich innerlich vor, sogar halblaut, und rechnet so die Hauptphasen des Exempels, während die leichteren Partien automatisch, unbewußt gelöst werden, so daß er in diesen Zwischenzeiten mit dem Publikum spricht, lacht und scheinbar nicht ans Rechnen denkt. Zahlen sich geschrieben vorzustellen gelingt ihm nur schwer; er kann dann nicht mehr als fünf oder sechs gleichzeitig sehen. Er gebraucht stets nur dieselbe „endophasische Formel", d. h. ist (fast) immer ein auditivo-moteur. Daten und Ziffern behält er unglaublich fest, weniger Namen. Er lernt schwer zehn Zeilen Text auswendig, aber sehr leicht zehn Zeilen Ziffern; was er hört oder spricht, behält er sehr gut. Verstopft man ihm die Ohren und läßt ihn rechnen, so rechnet er langsamer, ebenso, wenn man ihn verhindert, die Lippen zu bewegen, eben weil er dann sich nicht hört und nicht beim innerlichen Sprechen den Mund bewegen kann. Er glaubt deshalb, daß, wenn er taub würde, er weniger gut und weniger schnell rechnen würde. Hat er Schnupfen, so will er weniger schnell rechnen, eben weil er sich dann nicht mehr hört. Wird er gebeten, eine Ziffer zu behalten, um sie erst nach Monaten herzusagen, so richtet er einige Augenblicke sein Interesse darauf, spricht sie aus und kümmert sich dann nicht weiter darum; er hat sie in ein Schubfach gesteckt, sagt er. Er gebraucht sonst keine Mnemotechnik. Er träumt nur wenig, selten auch von seinem Berufe. Immerhin kommen ihm bisweilen Zahlenformen im Traume vor.

Hier ist also seine Art zu denken, die Zahlen zu behalten, sehr gut und eingehend geschildert, leider aber nicht die andere interessante psychologische Frage, wie er mit den Zahlen selbst innerlich manipuliert. Saint-Paul kam es ja zunächst auch nur darauf an, die „endophasische Formel" Inaudis festzustellen, und das ist ihm denn auch gelungen. Intelligenzprüfungen scheint er leider nicht gemacht zu haben. Interessant ist auch der Umstand an Inaudi, daß er so selten von Zahlen träumt, obgleich er den ganzen Tag damit mehr oder weniger beschäftigt ist. Oder um sich richtiger auszudrücken: er wird vielleicht viel davon träumen, kann sich aber des Traumes nur selten erinnern. Er gehört mehr dem torpiden Naturell an, wie auch sein ganzes Benehmen bei seinen Produktionen beweist.

5.

Früheste Jugenderinnerungen. Zu den häufigsten Erinnerungstäuschungen und -fälschungen gehören die über früheste Jugendeindrücke. Meist ist der Vorgang so, daß die Eltern und Geschwister dem Betreffenden später allerlei Vorkommnisse aus seiner frühesten Jugendzeit erzählen, dieser es natürlich glaubt und fest überzeugt ist, daß er sich der betreffenden Szene erinnert. Man kann daher hierbezüglich nicht vorsichtig genug sein! Immerhin gibt es gewisse Umstände, die doch solche Erinnerungen

in concreto als sehr wahrscheinlich oder sicher erscheinen lassen. Die meisten Menschen können ihre frühesten Jugendeindrücke nicht unter das vierte Jahr zurückdatieren.[1]) Ich selbst kann mich dunkel nur an eine Szene im sechsten Jahre erinnern, als ich gerade in Neuchâtel (Schweiz) war, und dort (1856) die Revolution ausbrach. Ein betrunkener Soldat oder mehrere drohten uns Kindern, die aus dem Fenster sahen, mit Erschießen. Aber auch hier bin ich nicht sicher, ob die Erinnerung mir nicht etwa später beigebracht wurde. Einen Ausnahmefall erlebte ich kürzlich. Ein zu beobachtender Verbrecher, der aber in den meisten seinen Angaben durchaus vertrauenswürdig erschien, schilderte, daß er sich erinnere, wie er im zweiten Jahre vom Vater am Christbaum hochgehalten, sich an den Lichtern die Fingerchen verbrannt habe. Dies ist hier glaublich. Der physische Schmerz prägt sich dem kindlichen Gemüte sehr tief ein. Er erinnert sich also des Verbrennens der Fingerchen, und man hat ihm natürlich später gesagt, daß es im zweiten Jahre geschehen sei. Das scheint mir einer der wenigen sicheren Fälle frühester

---

1) Nach Gießler (Neuere Forschungen über die Natur des Gedächtnisses. Deutsche Revue, Febr. 1905) haften in den ersten Lebensjahren nur Einzelerinnerungen und das scheint richtig zu sein; falsch dagegen ist es, wenn Henri (ibidem) behauptet, daß sie sich nicht auf Ereignisse bezögen, die das kindliche Gemüt besonders stark beeinflußt hatten. Alle Fälle, die ich kennen lernte, beruhten auf einem starken emotionellen Eindruck. Gießler meint, daß „im allgemeinen der geschlossene Strom der Erinnerungen immer ungefähr drei Jahre nach den ältesten Einzelerinnerungen" einsetzt. Das möchte ich einigermaßen beanstanden. Es scheine vielmehr die Frist zwischen dem ersten Eindrucke und den nachfolgenden Erinnerungen ein ziemlich variabler zu sein und innerhalb der nachfolgenden Erinnerungen selbst kommen verschiedene kurze oder lange Lücken vor, bis ein mehr geschlossener Strom sich bildet.

Anmerkung des Herausgebers. Alle Fragen über Gedächtnis und Erinnerungen, also auch die, wann Erinnern beim Kinde beginnt, sind für den Kriminalisten wichtig; ich möchte daher in Ergänzung obiger Mitteilung bemerken, daß ich mich bestimmt an einen Vorgang erinnere, bei dem ich noch nicht drei Jahre alt war. Wichtig ist dabei, daß bezüglich der Zeit kein Irrtum obwalten kann und daß der Vorfall so unbedeutend war, daß ihn mir sicher niemand später erzählt haben wird. Es handelt sich um die Taufe meiner sel. Schwester, die zwei Jahr elf Monat jünger war, als ich. Ich weiß, daß ein Herr kam, gefolgt von einem Manne, der einen grünen Pack trug — offenbar der Kirchendiener, der den kirchlichen Ornat und die zur Taufe nötigen Utensilien in einem grünen Tuche verwahrt, gebracht hat. Dann wurde ich offenbar beseitigt, und polterte während des Taufaktes in das Zimmer. Jener Herr sah jetzt ganz anders aus (offenbar im Ornat); er stand vor den Fenstern: links seitwärts, neben dem Klavier kniete eine (angeheiratete) Tante, die mir in Erinnerung geblieben sein mag, weil sie auffallend schön und ebenso auffallend klein war. Neben dem Klavier war die Eingangstür, vor welcher Leute standen. — Erst vor etwa zehn Jahren sprach ich mit meiner Mutter über die Sache, sie bezeichnete den Hergang als ebenso richtig, wie die Schilderung des Zimmers. Insbesondere erinnerte sich meine Mutter, daß jene Tante während des ganzen Taufaktes auf dem Boden kniete — meine Mutter meinte, daß die Tante offenbar als Protestantin in dem katholischen Hause einer kirchlichen Zeremonie besondere Achtung zeigen wollte.

Es ist wohl kaum anzunehmen, daß mir Jemand die an sich ganz belanglosen Einzelheiten später erzählt, oder die Situation des Zimmers beschrieben hätte. Meine Erinnerung daran ist aber eine sehr lebhafte; die Taufe meiner Schwester fand statt, als meine Mutter schon außer Bett war, also einige Wochen nach der Geburt, und so war ich jedenfalls noch nicht drei Jahre alt. —

Hans Groß.

Jugenderinnerung zu sein. Dagegen wußte der Betreffende, wie andere auch nicht, keine Angabe zu machen, wann er sprechen und gehen lernte. Dies prägt sich eben nicht so ein, wie z. B. physischer Schmerz oder Schreck oder Staunen, z. B. über eine bestimmte Farbe usw.

6.

Weiteres über die Duchoborzen. Dr. Spitzka gibt mir aus Newyork, den 25. September 1905 wörtlich folgende neuen Nachrichten über diese armen Fanatiker[1]): „Am 11. bis 12. August (1905) marschierten 30 Duchoborzen auf Yorkton zu, zogen ihre Kleider gänzlich ab und verbrannten den Haufen. Ihr Vorhaben, durch Yorkton nackt zu gehen, wurde von der Polizei verhütet. Nahrung jeder Art wiesen sie zurück, nur rohe Kartoffeln nahmen sie an. Wie früher suchten sie den Herrn Jesus. Eine Rotte nach der anderen dieser Fanatiker kam auf Yorkton in den nächsten Tagen zu. Bis jetzt hatte die berittene Polizei den Auftrag, diese Leute mäßig zu behandeln; jetzt (September) aber haben die Behörden die Sache schließlich recht satt bekommen, und strenge Maßregeln sind seitdem angewendet worden. Die nackten Leute wurden aufgegriffen und mit sechs Monaten Zuchthaus bestraft. Am besten aber werden diese Duchoborzen nicht länger so einsam, unter sich, sozusagen exklusiv, verbleiben. Einwanderer anderer Nationalitäten werden unter den jetzigen Kolonisten verstreut, sodaß die Duchoborzen von den Neulingen ‚assimiliert' werden. Es ist hohe Zeit, daß die Kanadier endlich so etwas einführen." — Soll man diese Leute nur noch Fanatiker nennen oder schon Verrückte? Die Grenze ist hier jedenfalls sehr schwer zu ziehen, und es müßte, um eine sichere Diagnose zu stellen, eine psychiatrische Expertise stattfinden. Noch neige ich aber mehr dazu, lieber Fanatiker in ihnen zu sehen, da, wie wir schon früher einmal anführten, von den Tausenden von Duchoborzen, die 1902 auszogen, um Jesus zu suchen, soweit bekannt geworden ist, doch nur einige wenige als wirklich geisteskrank interniert werden mußten. Das von der Regierung eingeschlagene Mittel einer „Verdünnung" dieser armen Verblendeten mit fremden Elementen scheint mir ein vortreffliches Mittel zu sein, besser jedenfalls, als solche Fanatiker mit Zuchthaus zu bestrafen, wie geschehen ist.

7.

Vertreibung der bösen Geister. Die guten und bösen Geister wurden allerorts und jederzeit anthropomorphisch vorgestellt. Was den Menschen gefällt oder mißfällt, geschieht daher auch bei jenen. Mehr noch als um die guten Geister kümmerte man sich aber um die bösen und witterte sie überall. War ja der Naturmensch von allen Unbilden des Wetters und des Klimas umdroht, und das machte ihm mehr Eindruck und mehr Sorgen, als die freundlichen Seiten seines Daseins. Daher suchte man sich schon früh gegen die bösen Mächte zu wappnen. Vornehmlich sind es zwei Mittel, die angewandt wurden: Lärm aller Art und abschreckendes Äußere, um die bösen Geister zu verscheuchen. Das Christentum brachte dann noch die Bannung durch Kreuz, Weihwasser, Bannworte usw. Aber jene uralten Gebräuche stecken noch jetzt tief in der Volksseele und nicht

1) Siehe darüber: Bd. 14, S. 9 u. Bd. 18, p. 358.

bloß bei den sog. wilden Völkern, die durch Maskenaufzüge (z. B. die Indianer am Rio Negro, Xingú usw.) und Lärm aller Art die bösen Geister entfernen wollen. Viel davon ist namentlich in unseren Gebirgsgegenden, z. B. den Alpen, aufbewahrt, und klassisch geradezu hierfür sind die „Perchtenaufzüge", wie sie noch heutzutage im Salzburgischen zu gewissen Zeiten vor sich gehen. Frau Marie Andree-Eysen hat darüber kürzlich eine ganz hervorragende Abhandlung geschrieben.[1]) Ich selbst hatte Gelegenheit, die Perchten un dzwar in Salzburg zu sehen und kann nur das von Frau Andree Gesagte bestätigen. Namentlich sind es die „schiachen (häßlichen) Perchten" mit ihren scheußlichen Teufels- und Tierfratzen aller Art, die sicher mit den Zweck haben sollen, die bösen Geister zu verscheuchen. Dabei rasseln andere mit Ketten, Glocken usw. Im Pinzgau zum Christabend „durchräuchert der Bauer, begleitet vom ältesten Knechte, alle Räume von Haus und Stall, während die jungen Burschen Pistolen oder Gewehre in die Luft feuern, um alle bösen Geister zu vertreiben" (Frau Andree, l. c.). Schon dieses Durchräuchern (womit?) ist den Geistern offenbar unangenehm, und dies führt mich auf den Gedanken, daß es noch eine andere, dritte Art der Vertreibung böser Geister gibt, nämlich durch Rauch und Gestank, der ja auch den Menschen unangenehm ist. Mir ist momentan aus der Kulturgeschichte nicht bekannt, ob wirklich stinkende Substanzen so angewandt werden, aber manches scheint mir doch darauf hinzudeuten. Namentlich, daß gute Gerüche den guten Geistern angenehm sind, daher wohlriechende Sachen: Weihrauch usw. beim Opfern oder auch ohne solches nicht fehlen dürfen. So erkläre ich mir auch folgenden, höchst auffallenden Gebrauch. Ich bemerkte kürzlich einmal, daß unter den Skulpturen am Eingangstore alter irischen Kirchen eine Frau ihre Genitalien exponiert, um dadurch das Gebäude vor bösen Geistern zu bewahren. Und neulich erst sah ich in der ethnographischen Abteilung des naturhistorischen Museums in Wien eine kleine weibliche Holzfigur aus der Südsee oder Australien, die ihre Genitalien exponiert, und, wie der Zettel sagte, zur Vertreibung böser Geister dienen sollte. Wie kommt die Frau dazu und nicht der Mann, und warum wiederum bloß die Geschlechtsteile, die sogar oft allein als Amulette dienen? Die Frau kann nicht abschrecken als solche. Das Exponieren des Genitale als Verachtungszeichen, wie man dies bisweilen beim Volke (allerdings mehr noch das Entblößen des Hintern) findet, wird wohl kaum zur Vertreibung böser Geister genügen. Bleibt also nur noch eine andere Erklärung übrig. Gerade die vulva ist der Ort der größten Unreinlichkeit und eines üblen Geruches, vielmehr als der penis des Mannes, der daher, so viel ich weiß, zur Vertreibung böser Geister im allgemeinen nicht dient. „Puzza la donna" (die Frau stinkt) sagt mancher italienische Verbrecher, um seine päderastischen Neigungen zu beschönigen. Mir scheint also hier der üble Geruch das Vertreibungsmittel zu sein, weniger etwa das unästhetische Aussehen. Zwar wird der penis als Amulett getragen[3]), aber wohl nur gegen

1) Maria Andree-Eysen: Die Perchten im Salbzburgischen. Archiv für Anthropologie; neue Folge, III. Bd. 2. H. 1905.

2) In einer Notiz Bd 20, p. 181.

3) In dem Museum des alten Aquincum bei Pest sah ich ein Penis-Amulett aus der römischen Zeit. Einen gleichen Zweck verfolgt das bekannte „fare la fica", das schon Dante erwähnt und offenbar auch den penis darstellen soll

eine einzige Kategorie böser Mächte, gegen den bösen Blick, sonst vielleicht nur, um Fruchtbarkeit zu erzwingen. Dies führt mich noch zu einem andern, ganz dunklen Brauch aus uralter Zeit. Wir wissen, daß bei den römischen Lupercalien die Luperci mit Riemen die anwesenden Frauen schlugen, und so ihnen Fruchtbarkeit zuteil werden ließen. Bei den Perchten schlagen nun gleichfalls einige mit sandgefüllten Kuhschwänzen oder einer Leinwand- oder Wergrolle die Anwesenden, besonders Frauen. Das geht, wie Frau Andree sagt, auf den uralten „Schlag mit der Lebensrute", die neues Leben erwecken soll, zurück. Es soll wohl mit dieser merkwürdigen Schlaghandlung der Coitus symbolisiert werden und das Schlaginstrument wahrscheinlich den penis selbst darstellen. Ich wüßte sonst keine andere Erklärung, und die Bücher schweigen hierüber.

— —

o.

Der homosexuelle Markt in New-York. Vor einigen Monaten schickte mir Dr. Spitzka in New-York folgende zwei auf den homosexuellen Verkehr deutende Annoncen in dem großen New-Yorker Blatt „The New-York Herald", vom 23. April 1905. Er hat nur diese zwei in einem langen Zeitraume, ich glaube von einem Jahr, finden können, trotzdem er darauf speziell gefahndet hatte. Die Angebote selbst sind folgende:

SIR. — Would you appreciate faithful, genteel companionship; refined, trustworthy gentleman. Address CONVERSATION, 270 Herald.

FRIENDSHIP CLUB: CORRESPONDENCE EVERYWHERE: PARTICULARS FREE. BOX 24. CLEVELAND, OHIO.

An den Annoncen selbst ist, wie man sieht, nichts Außergewöhnliches. Sie sind sogar sehr zahm gehalten. Das Merkwürdige und Beachtenswerte ist vielmehr, daß solche also anscheinend in New-York und wohl auch im übrigen Amerika so überaus selten sind, im Gegensatze zu unseren Großstädten, namentlich Berlin und München, wie ich früher aufzeigte. Prüderie kann nicht die Ursache sein, da bezüglich gewöhnlicher Reklamen gerade die amerikanischen Blätter und wohl auch der „New-York Herald" mit das Schamloseste vorbringen. Oder soll man daraus schließen, daß es drüben für die Urninge so leicht ist, sich zu finden, daß Angebote überflüssig erscheinen? Auf alle Fälle darf man aber nicht auf das Gegenteil schließen wollen, daß nämlich in den amerikanischen Großstädten die Homosexualität weniger blühe als bei uns. Sie blüht wahrscheinlich sogar noch mehr, wenn wir erwägen, daß 1. gewiß manche Urninge nach Amerika gehen, weil sie hier in Differenzen gerieten oder solche fürchteten und 2. daß unter dem vielen minderwertigen Volke, das jahraus, jahrein sich über den Ozean wälzt, wahrscheinlich mehr Homosexuelle sind, als unter den anderen, weil es vielleicht mehr Degenerierte, Minderwertige unter ihnen gibt als bei den Heterosexuellen, was freilich durchaus noch nicht den Schluß rechtfertigt, daß Homosexualität an sich eine bestimmte Form der Entartung sei.

— —

b. Von Dr. Hans Groß.

9.

Akustisches Lokalisierungsvermögen. Zu dieser für uns wichtigen Frage teile ich ein eigenes Erlebnis mit, welches ich für belehrend und

zur Vorsicht mahnend halte. — In unserer, eben neu bezogenen Wohnung meldete das Mädchen des Abends, daß eine am selben Tage aufmontierte Gashängelampe „arg heule“. Meine Frau und ich überzeugten uns davon, daß an der Lampe ein lauter, singender Ton wahrzunehmen sei, der offenbar infolge schlechter Dichtung der Röhren von einer Gasausströmung herrühren mußte; dieser lautklagende Ton war besonders stark zu vernehmen, wenn man das Ohr an die Lampe anlegte. Da ein Schlüssel zum Haupthahn des Gasmessers noch nicht vorhanden war, suchten wir die Gasausströmung durch Schließen der Türen und Öffnen der Fenster unschädlich zu machen. Am nächsten Abend war dasselbe Heulen zu hören und nun ließ sich ein überraschender Sachverhalt feststellen. Über meinem Badezimmer befindet sich das des im oberen Stockwerk wohnenden Mieters, der spät abends zu baden pflegt. Beide Badewannen haben ein gemeinschaftliches, senkrechtes Abfallrohr, in welches wie gewöhnlich Seitenstutzen von den beiden Badewannen einmünden. Wird nun im Oberstock das Badewasser abgelassen, so reißt es die Luft aus dem Seitenstutzen meiner Badewanne mit; die Luft in diesem Seitenrohr wird verdünnt, und da das Ablaßventil in meiner Badewanne nicht gut schloß, drang Luft aus meiner (eben leeren) Badewanne durch das Ventil in den Seitenstutzen pfeifend und heulend ein. Sobald man das Ventil gut schloß, hörte das Heulen auf und begann sofort wieder, wenn das Ventil undicht eingelegt wurde.

Der fragliche heulende Ton entstand also nicht bei der Lampe, sondern im Badezimmer, diese beiden Objekte liegen aber nicht bloß vier Zimmer weit voneinander, sondern auch dies- und jenseits des Mittelkorridores! Offenbar wurde der Ton von der Wanne durch das Wasserleitungsrohr und das, diese irgendwo nahe kreuzende Gasrohr zur Gaslampe geleitet, so daß diese den Ton von sich zu geben schien.

Sagen wir, es hätte sich um einen Unfall gehandelt, der einer Gasausströmung zugeschrieben werden könnte: Meine Frau, das Dienstmädchen und ich hätten vor Entdeckung des wahren Sachverhaltes unbedenklich vor Gericht eidlich versichert, daß die Gaslampe „geheult“ hat, also an der Gasausströmung schuld ist.

10.

Einen Fall von Schlaftrunkenheit, den ich, trotzdem er nicht kriminell ist, für belehrend halte, teilt mir einer meiner alten Schulfreunde, dermalen ein hochgestellter Gerichtsbeamter, aus dem Leben seines Schwiegervaters mit. Dieser Dr. H. war Bezirksarzt in C. und wurde einmal wegen einer ausgebrochenen schweren Epidemie zwei Tage ununterbrochen in Anspruch genommen. Abends am zweiten Tage kam er von einer Inspektionsreise, die er wegen der Seuche unternehmen mußte, nach Hause zurück und erklärte seiner Familie, er werde heute die Nacht hindurcharbeiten, da er seiner vorgesetzten Behörde, der Statthalterei in G., einen Bericht erstatten müßte; dieser werde, wegen der Wichtigkeit der Sache, sehr umfangreich ausfallen. Dr. H. setzte sich etwa um 10 Uhr an den Schreibtisch, sah noch um 2 Uhr morgens nach der Uhr, schlief aber dann am Schreibtisch übermüdet ein. Als er nach einigen Stunden erwachte, las er das Geschriebene des Berichtes durch: alles war richtig und genau geschrieben: zuletzt kamen einige der von ihm beabsichtigen Vorschläge und dann stand

wörtlich: „Hohe Statthalterei, ich kann nicht mehr schreiben, ich muß schlafen."

Wir haben es hier also mit einer jener Mischvorstellungen zu tun, welche in kriminalistischer Beziehung wichtig sein und aufklärend wirken können. Dr. H. hatte damals zwei dringende Vorstellungen: 1. ich muß den Bericht schreiben und 2. ich muß schlafen. Diese beiden zwingenden Momente konnte Dr. H. infolge seiner Müdigkeit und Schläfrigkeit nicht mehr trennen, er „mischte" sie also zu einer Vorstellung zusammen; „ich muß über mein Schlafbedürfnis berichten" und die Folge war jener treffliche Satz. Da dieser aber auch das letzte war, was er vor dem Einschlafen geschrieben hat, so war es offensichtlich die Folge des zum Äußersten gestiegenen Schlafbedürfnisses.

Wenn wir die uns bekannten Fälle, in welchen Schlaftrunkenheit zu einem kriminellen Erfolge geführt hat, auf den eben erzählten Fall hin untersuchen, so werden wir finden, daß es sich jedesmal um irgend eine Mischvorstellung handelt, von welchen dann die eine die begangene Tat kausiert hat. Ob es sich dann um einen Traum, oder ein wirkliches, vorangegangenes Erlebnis handelt, ist gleichgültig.

Besprechungen.

1.

Saint-Paul: Le langage intérieur et les paraphasies. Paris, Alcan, 1904. 316 S. 5 Frs.

Verf. spricht hier in ausgezeichneter Weise von der sog. „inneren Sprache“ oder Endophasie, d. h. dem Vorgange, wie jeder das Denken bewerkstelligt. Die meisten Menschen sind auditivo-moteurs, d. h. sie sprechen innerlich das Gedachte und hören dabei sekundär ihre eigene Stimme; selten fehlt letzteres, und dann haben wir die eigentlichen „moteurs“. Sehr selten sind die „visuels“, d. h. die das Gedachte in gedruckten oder geschriebenen Zeichen oder Bildern vor sich sehen, häufiger dagegen die „auditifs“, d. h. solche, denen das Gedachte von außen quasi zugeflüstert wird. Meist handelt es sich aber um Mischtypen, und bei dem einzelnen wechseln sie oft nach den Umständen ab. Die Introspektion kann uns allein darüber belehren. Um aber diese schwierigen Gegenstände zu verstehen, schickt der Verf. ein großes Kapitel über den Gehirnmechanismus voraus, mit anatomisch-physio- und psychologischen Bemerkungen, die ungemein interessant sind. Endlich wird die „innere Sprache“ auch in pathologischen Formen verfolgt, bei der sog. Aphasie, Paraphasie, Agraphie usw., weiter beim Träumen, dem Hypnotismus, dem Delir, der Psychose und anderen Zuständen. Alles wird auf das Feinste analysiert und durch eine Menge von Beispielen und Schematas erläutert. Das Ganze ist sogar für den Psychologen nicht immer leicht zu verstehen. Man kann sich aber hineinarbeiten und wird dabei ungemein viel profitieren können. Auch der Jurist sollte dies schöne Werk berücksichtigen.

Dr. P. Näcke.

2.

E. Schultze: Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. Vierte Folge. Aus der Literatur des Jahres 1904 zusammengestellt. Halle, Marhold, 1905. 81 S. 1 Mk.

Wie in früheren Jahren, so hat auch Verf. für 1904 alle wichtigen Entscheidungen des Reichsgerichts und anderer Obergerichte, die sich auf das Straf- und bürgerliche Gesetzbuch, auf den Straf- und Zivilprozeß, Gewerbeordnung, Handelsgesetz, Haftpflicht usw. beziehen und speziell den gerichtlichen Psychiater interessieren müssen, fleißig gesammelt. Allen Interessenten sei das Heftchen angelegentlichst empfohlen und es ist nur zu bedauern, daß Verf., wie er Ref. mitteilte, keine weiteren Folgen veröffentlichen will.

Dr. P. Näcke.

3.

Bittorf: Über die Beziehungen der angeborenen ektodermalen Keimblattschwäche zur Entstehung der Tabes dorsalis. Deutsche Zeitschrift für Nervenheilkunde. Bd. 28, 1905, S. 404 ff.

Verf. sucht hier nachzuweisen, daß die Tabes (Rückenmarkschwindsucht) nur eine seltene Nachkrankheit der Syphilis ist, daß diese nur eine der auslösenden Ursachen sein kann, die Hauptsache aber eine angeborene und spezifische Schwäche des Nervensystems dargestellt, wie auch Ref. solches schon lange für die Paralyse bez. des Gehirns behauptet. Verf. zeigt, daß nicht nur die erbliche Belastung bei Tabikern eine viel größere ist als bei Normalen, ebenso die Patienten viel häufiger nervöse Erscheinungen darbieten, sondern daß dort auch mehr und wichtigere Stigmata, Entartungszeichen sich finden. Bezüglich der Wertung der letzteren stimmt er fast vollkommen mit Ref. überein und sieht in ihnen und in der neuropathischen Anlage mit Recht wichtige Parallelerscheinungen. Gerade bez. der Stigmata dürfte diese Arbeit eine der wichtigsten aus der neuesten Zeit sein.

Dr. P. Näcke.

4.

Weygandt: Beitrag zur Lehre von den psychischen Epidemien. Halle, Marhold, 1905. 102 S. 2.50 Mk.

An der Hand zweier ausführlicher und interessanter Fälle aus der Würzburger Klinik bespricht Verf. in klarer und anregender Weise das schwierige Gebiet der psychischen Epidemien. Er unterscheidet schließlich vier Gruppen: 1. Die psychische Übertragung, wobei durch den Einfluß eines Geisteskranken eine zweite, in der Umgebung lebende Person, die keineswegs in gleicher Weise wie die primäre belastet ist, ebenfalls unter ähnlichen Symptomen geistig erkrankt . . ." Sehr selten; am ehesten bei Ehepaaren. 2. Eine viel häufigere Gruppe: „Es handelt sich um disponierte Individuen, die unter dem Einfluß des primär Erkrankten alsbald ähnliche Störungen aufwiesen, wie jene". Besonders bei Geschwistern, namentlich bei Zwillingen. 3. „Einpflanzung psychopathischer Züge von einem Geisteskranken in die Krankheitsäußerungen eines zweiten Patienten." Praktisch wenig wichtig! Endlich 4. „der von einem Geisteskranken ausgehende psychopathologische Einfluß auf Gesunde, ohne daß diese in ihrer Abweichung vom normalen Verhalten direkt bis zu einer Psychose im klinischen Sinne getrieben würden". Sehr bedeutsame Gruppe.

Verf. illustriert alle vier Gruppen sehr reich durch die Geschichte und Literatur. „Die Krankheitsbilder der induzierten Patienten gehören der Paranoia oder der paranoiden Demenz oder auch depressiven Formen an." Aber auch sonst ist diese Schrift für den Psychiater und Gerichtsarzt voll feinster Bemerkungen, indem Streiflichter fast auf die ganze Psychiatrie geworfen werden. Endlich wird auch der Kulturhistoriker und Soziolog seine Rechnung hier finden. Daher sei das Büchlein warm empfohlen.

Dr. P. Näcke.

5.

Stransky: Über Sprachverwirrtheit, Beiträge zur Kenntnis derselben bei Geisteskranken und Geistesgesunden. Halle, Marhold, 1905, 110 S. 2.80 M.

Mit Recht betont Verfasser die Wichtigkeit experimenteller Studien in die Psychiatrie; doch ist das Experiment nicht allein genügend. Auch die Klinik ist nötig! Er beleuchtet nun experimentell (phonographisch meist aufgenommene Reden) einige Hauptpunkte der noch wenig untersuchten Sprachverwirrtheit, wobei alle durch aphasische oder artikulatorische Störungen bedingte Formen ausgeschlossen werden. Sprachverwirrtheit kommt nun schon bei Gesunden vor in der Schlaftrunkenheit und bei gewollter und ungewollter Ablenkung der Aufmerksamkeit. So konnte Verfasser solches auch bei Geistesgesunden experimentell feststellen, wobei „Ideenflucht", Perseveration, Kontrastassoziationen und besonders „Kontaminationen" d. h. Verschmelzungen von Worten und Sätzen usw. zustande kommen, die aufs Haar dem sogenannten „Wortsalat" der Katatoniker gleichen. Auch das physiologische „Versprechen" bei Zerstreutheit gehört hierher. Verfasser analysiert nun genau die aufgenommenen Phonogramme Geistesgesunder und Katatoniker und weist deren Ähnlichkeit auf. Hauptsache ist immer: Fehlen der Obervorstellung und dadurch das Chaos. Auf die Einzelheiten der hochinteressanten Schrift kann hier natürlich nicht eingegangen werden. Auch für den Juristen ist sie wichtig und wird ihm manches erklären. Überall handelt es sich in der Hauptsache um Ideenflucht und „Haftenbleiben", die aber derselben Quelle, nämlich der Ablenkung der Aufmerksamkeit ihr Dasein verdanken, während bei der reinen Ideenflucht der Maniakus eine Oberleitung der Vorstellungen nicht zu verkennen ist. Zuletzt berührt Verf. kurz die Sprachverwirrtheit (= dem „Vorbeireden") bei den einzelnen Psychosen und der Hysterie, wobei die bei Paranoia auftretende näher untersucht wird, am eingehendsten aber die bei der Dementia praecox. Dr. P. Näcke.

6.

Rasmussen „Jesus, eine vergleichende psychopathologische Studie. Leipzig, Zelter, 1905. 166 S.

Verf., ein dänischer cand. theol. u. Dr. phil. hat hier eine höchst interessante Arbeit geliefert, wozu der Übersetzer Rothenburg eine lesenswerte Einleitung schrieb. Verf. kommt mit de Loosten zum Resultat, daß Jesus geisteskrank war, er unterscheidet sich aber von ihm dadurch, daß 1. Jesus an Epilepsie gelitten haben soll (die Szene auf Gethsemane ein epileptischer Angstanfall und die Tempelaustreibung eine epileptische Tobsucht [?! Ref.]) 2., daß Jesus sich selbst nie für den Messias gehalten hat, sondern nur für einen gottbegnadeten Menschen, der aber sehr selbstbewußt auftrat. Verf. hält Jesus für einen gewöhnlichen Propheten, wie die andern auch, die fast alle epileptisch waren, (? Ref.) und nicht einmal für ein Genie. Er schreibt sehr ruhig und unvoreingenommen. Doch gelten ihm gegenüber alle Bemerkungen, die Ref. bez. der Arbeit von de Loosten machte. Wir wissen viel zu wenig, und namentlich viel zu wenig Authentisches über Jesus, um eine sichere Diagnose zu stellen. Sicher ist aber, daß, wenn alles in den Evangelien wahr wäre, des Abnormen genug vorhanden ist, um vielleicht sogar die Diagnose: Paranoia vorsichtig zu stellen, keineswegs aber Epilepsie, wie R, ein Laie, es tut. Auch von den alten und neuen Propheten wissen wir meist zu wenig, um Sicheres auszusagen. Abnorme scheint es allerdings dort viele gegeben zu haben, aber sicher sind es nicht alle. Bei Mohammed und Paulus ist Epilepsie zwar sehr wahrscheinlich aber nicht

sicher, wohl noch weniger bei Buddha. Nach Verf. haben weder die Apostel, noch die Evangelisten in Jesus den Messias gesehen. Seine Lehre hat nichts wesentlich neues gebracht. „Das Kranke in Jesu Verkündigung ist es, das den Sieg davon getragen hat. All das beste in ihm hat man liegen lassen." (? Ref.) Dr. P. Näcke.

7.

De Loosten: Jesus Christus vom Standpunkte des Psychiaters. Bamberg, Handels-Druckerei, 1905. 104 S.

Hält man Christus mit dem Dogma als den wirklichen Gottessohn, so ist jede psychologische Untersuchung der Persönlichkeit Christi überflüssig. Läßt man aber die Inspirationstheorie und das Dogma fallen, dann bleibt nur noch der Edelmensch Jesus übrig, der dann psychologisch zergliedert werden kann. Das tut denn auch der Verfasser des obigen Buches, mit großem Aufwande von Gelehrsamkeit und sine ira et studio. Er kommt zu dem Schlusse, daß Jesus wahrscheinlich ab ovo ein erblich belasteter Mischling war, ein geborener Entarteter, der schon in der Jugend bei hohem Intellekte sehr selbstbewußt auftrat und wenig Familien- und Geschlechtssinn zeigte. Er brachte keine eigentlich neuen Ideen auf. Er ward immer selbstbewuster, hatte Halluzinationen und zeigte einen fixierten Wahn. Genie und Pathologie wären in ihm verquickt. Wenn die Überlieferungen der Evangelisten, meint Verf., sichere sind, namentlich die Worte Jesu getreu wiedergegeben, so könnte man dem Verfasser bis zu einem gewissen Grade beistimmen, obgleich das in den Evangelien Niedergelegte nur einen kleinen Lebensausschnitt Jesu darstellt und wir von seiner ganzen Jugend, Abstammung usw. so gut wie nichts wissen, oder höchstens nur durch Legenden und unsichere Autoren. Ref. macht also dem Verf. den Vorwurf, daß er viel zu apodiktisch vorgeht! Sonst ist die Schrift sehr lesenswert, auch bez. des Verhältnisses von Genie zu Wahnsinn, nur daß Verf. glaubt, daß das Genie meist pathologische Züge aufweist, was Ref. und andere bestreiten. Übrigens lehnt Verf. mit Recht die oberflächlichen Urteile Lombrosos über das Genie ab. Verf. glaubt endlich, daß der christliche Gedanke in seinem Zweckmäßigen und Angepaßten bestehen und herrschen wird und zwar so lange, bis ihn ein anderer, besserer Gedanke ablöst. Das liegt ja auch in der Entwicklung alles Seins und Geschehens (Ref.).

Dr. P. Näcke.

8.

Liepmann: Über Störungen des Handelns bei Gehirnkranken. Berlin, Karger, 1905. 162 S. 2,50 Mk.

Eine sehr feine psychopathologische Untersuchung. Bisher hatte man gestörte Handlungen auf Agnosien, d. h. Ausfall von optischen, akustischen, taktilen oder kinästhetischen Empfindungen und auf Ataxien und Lähmungen bezogen. Verf. reiht nun weiter hier ein die ideatorische und die motorische Apraxie, zwei grundverschiedene Erscheinungen. Die erstere steht der Agnosie näher und stellt eine Störung des Gesamthirns dar, während die letztere nur eine Störung der Innervation von der Zielvorstellung abwärts bedeutet und ein Herdsymptom ist. „Populär ausgedrückt, gehorchen dem Motorisch-Apraktischen gewisse Glieder nicht . . ., dem Ideatorisch-

Apraktischen fehlen die geistigen Vorbedingungen, für die korrekte Vollziehung der Handlung, aber die Glieder gehorchen.“ Damit steht die motorische Apraxie näher dem Verluste eines Partialgedächtnisses. Reichliche Beispiele — eigene und fremde — bringt Verf. zur Illustrierung der verschiedenen Modalitäten, bespricht sehr eingehend die Differentialdiagnose zwischen beiden Arten von Apraxie, grenzt sie von den anderen Störungen des Handelns, auch von der Ataxie, ab und streift auch das interessante Kapitel der Perseveration, von der er drei Arten unterscheidet. Das Ganze ist klar, übersichtlich (durch einige kurze Schemata illustriert) und logisch dargestellt, sodaß auch der ferner Stehende sich mit einigem guten Willen und der nötigen Geduld hineinarbeiten kann. Dr. P. Näcke.

9.

Finkh: 1. Die Geisteskrankheiten. Eine gemeinverständliche Darstellung. München, Otto Gmelin, 1902. 88 S. 2 M. — 2. Die Nervenkrankheiten. Eine gemeinverständliche Darstellung (aus: „Der Arzt als Erzieher“). München, Otto Gmelin, 1905. 82 S. 1.20 Mk.

Populär und dabei wissenschaftlich zu schreiben, ist eine schwere Aufgabe. Verf. hat dieselbe in obigen beiden Schriften glänzend gelöst, besonders in der ersten, die außerdem eine Menge von Wissenswertem enthält. Beide können daher dem Laien, insbesondere dem Richter, auf das beste empfohlen werden. Ganz vorzüglich sind im ersten Heft die Sinnestäuschungen, ferner die Ursachen der Psychosen, das schwierige Kapitel der Entartung (wobei Lombrosos famoser „geborener Verbrecher“ abgelehnt wird) und die forensische Bedeutung der Psychosen behandelt, auch mit Recht die „Geisteskrankheit“ im Sinne des Volkes der wissenschaftlichen Begriffsweise entgegengesetzt. Verf. findet noch Platz, einen interessanten Überblick über die Geschichte des Irrenwesens zu werfen, um mit der Behandlung und Vorbeugung der Psychosen zu schließen. Überall verwendet er prinzipiell nur deutsche Namen, eben im Hinblick auf Laien. Das zweite Heft behandelt nach dem Begriff und den Ursachen der Nervenkrankheiten, deren nahe Verwandtschaft mit dem Irresein überall betont wird, im einzelnen das nervöse Kind, die Neurasthenie mit ihren Hauptsymptomen, den Alkoholismus (der mit besonderer Liebe geschildert wird), die Hysterie, den Veitstanz, die Epilepsie und die Schlaganfälle. Die Behandlung der Nervenkrankheiten beschließt endlich auch dies flüssig und interesant geschriebene Heft. Dr. P. Näcke.

10.

Stadelmann: Geisteskrankheit und Naturwissenschaft; Geisteskrankheit und Sitte; Geisteskrankheit und Genialität; Geisteskrankheit und Schicksal. München, Otto Gmelin, 1905. 43 S. 1 Mk.

Alle diese vier Abhandlungen sind anregend und geistvoll. Bisher ist die Psychiatrie noch keine Naturwissenschaft; die Anatomie genügt nicht, ebensowenig die physiologische Psychologie mit ihrem „psychischen Parallelvorgang“. Es müssen die gleichen Bewegungsenergien, wie im Kosmos, nachgewiesen werden. Die andersartige Anlage der Psychotischen wird physikalisch-chemisch nachzuweisen sein. Danach wird sich auch einst die Therapie richten. Die Wertungen bei der Psychose sind die nämlichen.

wie beim Normalen, nur quantitativ anders. „Über-, Unter- und Kontrastwertungen sind die verzerrten Normalwerte bei der Geisteskrankheit.“ Daher eine andere Stellungseinnahme zur sog. Sitte, weil das Werten eben das Handeln bestimmt. Es wird einmal die chemisch-physikalische Untersuchung der Anlage diese bestimmen können. Der Wert der Harnanalyse ist groß (? Ref.: bis jetzt noch lange nicht!). Verf. findet ferner im Genie eine ähnliche Dissoziationsanlage, wie beim frren, nur mit dem Unterschiede, daß der Geniale schließlich die dissoziierenden Energien zu einem Werke zusammenfaßt, der Irre aber daran zugrunde geht. Daher ist Genie keine Psychose (Verf. verallgemeinert viel zu sehr! Ref.). Dissoziationserscheinungen sind nötig für den Kulturfortschritt, der wiederum nur von einzelnen wenigen ausgeht. Schicksal endlich bedeutet die spezielle Reaktion der Welt auf die spezielle Anlage des Menschen. Und so hat der Normale, der Irre, der Verbrecher, das Genie sein Schicksal.

Dr. P. Näcke.

11.

Stadelmann: Schwachbeanlagte Kinder. Ihre Förderung und Behandlung. München, Otto Gmelin, 1904. 40 S. 1.20 Mk.

Ein wahres Muster einer populären wissenschaftlichen Schrift. Vorangestellt wird der wichtige Satz, daß alle Abnormitäten des kindlichen Alters schon in der gesunden Breite vorkommen. Jedes Kind, auch das abnorme, ist anders geartet. Das abnorme Kind zeichnet sich durch besondere Ermüdungs- und Erschöpfungssymptome aus, die aber auch schwanken. Sie treten früher auf, als beim Normalen und sind anhaltender. Die Negationen des Intellekts und der Moral siud beim Idioten stark ausgeprägt, weniger beim Schwachsinnigen. Beide werden eingehend geschildert, wie auch die damit so oft verbundene Epilepsie. Alles ist in der „Ermüdungslage“ der Kinder begründet, die zu allen möglichen „Kontrasterscheinungen“ führen muß, so zu krassem Egoismus, Impulsivität, Grausamkeit usw., was man auch „moralischen Schwachsinn“ nennt. Das Kind muß so handeln, es kann nicht anders! Auch die Gemütsstimmungen sind wechselnd. Neben den bekannten Äquivalenten der Epilepsie können allerlei unschöne Charakteräußerungen als solche auftreten, auch Dämmerzustände. Verf. behauptet, alle Genialen seien abnorme Kinder gewesen, was sicher nicht richtig ist. Vorzüglich sind die therapeutischen Vorschläge. Der Erzieher muß individualisieren, vorher aber die Abnormität der Anlage erkannt haben. Er muß sich bestreben, das Kind zur Persönlichkeit heranzuziehen, stets unter Zuziehung des Arztes, der auch die so wichtige Diät, die körperliche Pflege usw. anzuordnen hat. Mit Strafen sei man vorsichtig. Turnen ist sehr wichtig. Auf die leichte Ermüdbarkeit ist auch stets Rücksicht zu nehmen. Schwer abnorme Kinder gehören in eine Anstalt, leicht abnorme nur dann, wenn die Erziehung zu Hause Schwierigkeiten macht.

Dr. P. Näcke.

12.

Stadelmann: Das Wesen der Psychose auf Grundlage moderner naturwissenschaftlicher Anschauung. 6 Hefte, 277 S. 9 M. München 1904/05. Gmelin.

In genialer, gedanken- und geistreicher Weise sucht Verfasser das Wesen der Psychose und allen geistigen Geschehens überhaupt auf Bewegung zurückzuführen, wie sie überall der Natur eignet. Diese Bewegung im Gehirn und Nerven ist eine elektrische und wird zu-, abgeleitet und umgesetzt. Störungen bei diesem Vorgange müssen dann Störungen im Fühlen und Denken mannigfachster Art ergeben, die sich in einer abnormen Reaktion des Individuums kundgibt, zuerst als „Dissoz ierung“ (= Nervosität, Entartung), die dann den „Kontrastcharakter“ oder die Entartung darstellt, deren Weiterentwickelung unter Zutritt eines „Erlebnisses“ d. h. eines äußeren oder inneren Reizes verschiedener Dauer und Stärke die Psychose zeitigt. So gibt es im Grunde nur eine Psychose. Doch ist der „Kontrastcharakter“ individuell sehr verschieden, und so ergeben sich gewisse Typen, die speziellen Psychosen zugrunde liegen, nämlich der Hysterie, Katatonie (incl. der Hebephrenie, der Amentia, des manisch-depressiven Irreseins), der Paranoia (incl. dementia paranoides) und der Epilepsie. Verf. sucht das einzeln und auch an allen Symptomen nachzuweisen und konstatiert so nicht nur die nahe Verwandtschaft all dieser Formen, sondern betont auch fortwährend, daß sämtliche Dissoziationserscheinungen, die schließlich auf mangelhaftem Chemismus beruhen, schon im normalen Geistesleben stattfinden, wenn auch meist nur angedeutet. Gerade letzterer Punkt erscheint Ref. wichtig, da kürzlich Neisser behauptet hat, es gäbe keine Brücke von der normalen zu der psychopathischen Psychologie, was wohl von den meisten Psychiatern abgewiesen wird. Alles ist fesselnd geschrieben, in herrlichem Deutsch, und viele Darstellungen sind wunderbar plastisch. Freilich sind die einleitenden psychologischen Begriffe in ihrer Ableitung nicht oder kaum neu, nur ihre einheitliche Zusammenfassung ist energisch betrieben. Verf. geht von Hypothesen aus: elektrische Ströme in Gehirn und Nerven, Umsetzung in andere Energie (er sagt uns leider nicht, wie elektrische etc. Energie in psychische sich verwandeln kann, bisher ein unnahbares Problem! Ref.), Widerstand in den Zellen, Bewegung der Protoplasmafortsätze, Verengerung und Erweiterung der Gehirngefäße etc., Dinge also, die wir alle noch nicht beweisen können. Nimmt man sie aber an, so konstruiert Verf. logischerweise. Daß den sog. Psychosen ein „minderwertiges Gehirn“ meist zugrunde liegt, wußte man längst. Aber dies (= Dissozierung) zeigt sich nicht immer als „Kontrastcharakter“ mit den bekannten Entartungserscheinungen, wie Verf. sagt. Auch ist ja die Grenze sehr schwer zu ziehen. Verschiedene Autoren, z. B. auch Ref., haben ferner betont, daß dies minderwertige Gehirn gewisse Typen darstellt, so daß das eine nur zur Melancholie, das andere zu Manie, das dritte zu Paranoia etc. disponiert, wobei genetisch die verschiedenen Minderwertigkeiten nur Modifikationen in Quantität und Qualität der Minderwertigkeit überhaupt darstellen. Man sieht, dies kommt dem Standpunkte des Verf. nahe. Verf., sucht freilich alles das noch mehr naturwissenschaftlich zu begründen und zu vertiefen, und das ist ihm wohl auch gelungen. In den einzelnen Details, besonders bezüglich der behandelten Psychosen, ist Ref. oft verschiedener Ansicht, doch das ist mehr psychiatirische Sache und schmälert nicht den Wert des Ganzen. Erwähnen will endlich Ref. noch, daß Verf. auch im Genie eine „Kontrastanlage sieht“, somit den Geuialen in Verwandtschaft mit dem Psychotischen stellt, was gewiß nicht alle zugeben werden, ebensowenig wie den Satz, daß das Genie durch sein Werk sich vor der Psychose rettet.

Jedenfalls enthält das ganze Werk so viel des Anregenden, daß auch Laien davon nur profitieren können und z. T. sicher dadurch ihr Weltbild einigermaßen modifizieren werden. Dr. P. Näcke.

13.

Bechterew: Die Bedeutung der Suggestion im sozialen Leben. Wiesbaden, Bergmann, 1905. Hochoktav, 142 S. 3 M. Gangfragen des Nerven- und Seelenlebens. XXXIX.

1899 hatte der berühmte Verf. dasselbe Thema in einem Vortrage behandelt, der deutsch übersetzt wurde. Das vorliegende Buch stellt eine Erweiterung dar und ist für den Psycho-, Soziologen und Psychiater von hohem Interesse. Mit Recht betont B. wiederholt, eine wie große Rolle die Suggestion im Leben des Einzelnen und der Masse in Erziehung, Beruf, Geschichte usw. spielt und beweist dies durch viele Beispiele. Unter „Suggestion" versteht Verf. „eine derartige direkte Überimpfung von Ideen, Gefühlen, Emotionen und anderen psycho-physischen Zuständen in die Psyche eines Individuums, die an seinem „Ich", an seinem individuellen Selbstbewußtsein und an seiner Kritik vorbeigeht." Nahe steht ihr die Überzeugung, die aber viel weniger verbreitet ist. Hypnose ist nur eine Varietät des Schlafs. B. glaubt, daß „moralische Krüppel" allerdings durch hypnotische Suggestion zu Verbrechen gebracht werden können. Dann wird die Wachsuggestion besprochen. Die Glaubensheilungen beruhen auf Suggestion und Antosuggestion, auf dem Boden religiöser Aufregung. Die Telepathie wird mit Recht abgelehnt. Bei Suggestionen spielen die Sinnesorgane eine große Rolle. Die Zauberepidemien beruhten auf gegenseitiger Suggestion und Autosuggestion. Höchst interessant sind dann die Schilderungen der religiösen, mystischen Sekten, der Klikuseheu, Skopzen usw., die viele hysterische Züge aufweisen. Modern ist der epidemische Mystizismus im Spiritismus, der Theosophie etc. Kurz berührt werden die auf Suggestion beruhenden Paniken bei Mensch und Tier. Das epidemische Spekulantentum wird weiter beleuchtet, die Bedeutung der Volksversammlungen, die Suggestibilität der Massen, die zu Edel- aber auch zu Schandtaten jederzeit geführt werden können. Mit Recht bezeichnet es Verf. als Fehler, die Volksmasse bloß als Summe von Einzelelementen zu betrachten. Sie ist vielmehr ein wirkliches, psychisches Verschmelzungsprodukt. Interessant und wichtig ist auch die Bemerkung, daß viele Verbrechen schließlich bei Unentschlossenen auf Suggestion usw. beruhen. Dr. P. Näcke.

14.

Siefert: Über die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung. Halle, Marhold, 1905. 26 S. 0.80 Mk.

Der Gewohnheitsverbrecher ist nach Verf. durch äußere Mittel gewöhnlich nicht zu beeinflussen, weil er zumeist ein angeboren krankhaft Minderwertiger ist, als eine besondere Art von Entartung. Das erste Stadium des Gewohnheitsverbreeher stellt der jugendliche Verbrecher dar. Das Milieu schafft „die verbrecherischen Entartungsformen, und es schafft die Reize, durch die die Anlage in die antisoziale Handlung umgesetzt wird". Für die Gewohnheitsverbrechers ist eine „mit den nötigen Sicherungs- und auch Zwangsmaßregeln versehene Zentralanstalt . . . und durch ein sich

hieran anschließendes System ländlicher, . . . Kolonien" nötig. Man sieht Verf. bringt absolut nichts neues dar. Er betont aber, so scheint es den Ref., zu sehr das Endogene. Für ihn ist letzteres maßgebend, das Milieu Nebensache. Das verfocht Ref. anfangs auch. Jetzt dagegen glaubt Ref., daß die Hauptsache das Milieu ist, zu dem allerdings das Endogene zukommen muß. Die Variationen des Milieus scheinen ihm im allgemeinen viel größer zu sein, als die der Endogenen. Daher erzeugt das traurige Milieu meist mit und vorwiegend den Verbrecher, wie die meisten Verbrecherbiographien sehen lassen, z. B. auch die von Jaeger. Fälle, aus gutem Milieu heraus, sind große Ausnahmen und nur solche, wo das Endogene eine extreme Höhe nach dem Negativen hin genommen hatte. Ref. sieht daher in der Besserung des Milieus die beste Prophylaxe des Verbrechens. Ref. glaubt auch durchaus nicht, wie Verf. und andere es sagen, daß Verbrechen und Wahnsinn sicher zugenommen haben,das könnte bloße Scheinzunahme sein, um so mehr, als ja alle unsere Statistik bez. der Verbrechen und der Psychosen noch überaus traurige und voller Fehlerquellen sind. Dr. P. Näcke.

15.

Juliusburger: Gegen den Strafvollzug. Deutscher Arbeiter-Abstinenten-Bund. Verlag des Bundes in Berlin. 30 S. Preis 20 Pf.

Der warmherzige und geistreiche Verfasser, ein geschätzter Irrenarzt von umfassendem, allgemeinem Wissen, sucht in schöner und schlichter Sprache die Nutzlosigkeit unseres heutigen Strafvollzugs nachzuweisen, ebenso den Zusammenhang von Verbrechen und Alkohol. Er verlangt neben Assanierung des Milieus totale Alkoholabstinenz und statt der Strafe: Erziehungshäuser mit „Kriminalpädagogen", die psychologisch gebildet und warmherzig sein müssen. Man wird gern das meiste unterschreiben, doch scheint Verf. dem Ref. die Sache doch etwas auf die Spitze zu treiben. Statt zu sagen: Unser Strafvollzug wirkt wenig — denn daß er in einzelnen Fällen, namentlich bei Gelegenheitsverbrechern, bessert, läßt sich wohl trotz der vielen bekannten Mängel nicht abstreiten — sagt er: er ist ganz nutzlos. So geht er auch in der Alkoholfrage wohl etwas zu weit, wie die meisten Abstinenzler. Er und die anderen werden kaum die Einführung der vollen Abstinenz erleben, was mir als eine Utopie erscheint. Die Frage kann nur die sein: kommt man sozial weiter mit dem Predigen von Abstinenz oder Temperenz? Hie Wolf, hie Waiblinger! Nur die Zukunft kann entscheiden. Ref. möchte mehr für die Temperenz eintreten, als das voraussichtlich einzig Erreichbare. Dr. P. Näcke.

16.

Der psychologische und pathologische Wert der Handschrift von Magdalena Thumm-Kintzel, Leipzig. Paul List. Ohne Jahreszahl.

Die interessant geschriebene Einleitung des sehr schön ausgestatteten Buches läßt besseres erwarten, als der Text bietet, da dieser nicht mehr enthält als die gewöhnlichen Handschriftendeutereien der Familienjournale. Nur noch gewagter sind sie und so kommt es, daß die Verfasserin z. B.

bei einem der humorreischsten Menschen, Oberländer, sogar „Trübsinn“ entdeckt und anderwärts auch zu Widersprüchen gelangt; so findet sie bei Bismarck und Grafen Blumenthal zuerst „die Fähigkeit, schnell andere Bahnen zum Erreichen eines Ziels zu finden und einzuschlagen, wenn die zuerst gewählten Wege sich nicht als gangbar erweisen“ und (auf derselben Seite 44) die „Neigung bei einem Plane oder einer Idee zu beharren, wenn man sich auch auch von dem Irrigen, Unrichtigen, Nachteiligen, schädlichen derselben überzeugt hat“.

Möchten sich endlich alle Handschriftendeuter den einfachen Grundsatz merken, daß es auf unserer unvollkommenen Erde kein Universalmittel, sei es zu Heilzwecken, sei es zur Erkenntnis geben kann. Jeder Mensch weiß, z. B. heute, daß die Untersuchung des Harnes unschätzbare und unersetzliche Aufschlüsse gibt, und daß kein Arzt etwa einen Diabeteskranken behandeln oder auch nur vom Vorliegen von Diabetes sprechen wird, bis er den Harn untersucht hat. Dieselbe Untersuchung ist auch bei vielen anderen Krankheiten von größtem Wert, aber deshalb treibt man doch nicht mehr die Urinospectrie alter Zeiten, in welchen man glaubte, alle Krankheiten und alle Erscheinungen aus dem Harn erkennen zu können. Und dieselbe vernünftige Einschränkung in der Verwertung eines an sich wichtigen Erkenntnismittels muß man auch bei der Handschriftendeutung vornehmen. Man braucht kein Graphologe von Fach zu sein, um zu wissen, daß es energische und weiche, geniale und pedantische, ernste und gezierte und noch viele andere erkennbaren Schriftformen gibt, aber auch hier müssen „wir uns im Rahmen des Erreichbaren bescheiden“, und wenn man aus einzelnen Strichen, Schleifen und Druckern alle erdenklichen, verborgenen Eigenschaften erkennen will, so wird eine an sich gute und wertvolle Sache einfach lächerlich gemacht.

Hans Groß.

17.

Dr. jur. Hans Zint, Referendar, Urkundenunterdrückung und Grenzfrevel im § 274 des StGB. (Aus den strafrechtlichen Abhandlungen, begründet von Prof. Dr. H. Bennecke, Heft 58.) Breslau 1904. Schlettersche Buchhandlung.

Verf. kommt auf Grund eingehender Untersuchung zu mehreren Thesen, die er de lege ferenda berücksichtigt sehen möchte: § 274 sei ein Mischgesetz, es müßten beide Ziffern des Paragraphen getrennt und selbständige Gesetze gebildet werden — aber der sub 2 § 274 bedrohte Tatbestand soll der eines Gesetzes bleiben; der Passus: „welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört“ sei mißverständlich und bleibe am besten ganz weg; endlich sei eine verschärfte Strafdrohung für den Fall aufzunehmen, daß der Grenzfrevel das Mittel zu einem „Landdiebstahl“ bildet. —

Die Ausführungen Zints sind berücksichtigungswert; was seine Auffassung über den Begriff der Urkunde und der Beweismittel (Grenzsteine, Wasserzeichen, Heimpfähle, Marken, Kerbhölzer, Signierungen usw.) anlangt, so habe ich mich diesfalls im „Raritätenbetrug“ (Berlin, J. Guttentag) ausführlich erklärt, sodaß ich mich auch darauf beziehen kann.

Hans Groß.

18.

Dr. jur. et phil. Siegmund Keller, Privatdozent in Bonn, Der Beweis der Notwehr. Eine rechtshistorische Studie aus dem Sachsenspiegel. (Aus den strafrechtlichen Abhandlungen, begründet von Prof. Dr. H. Bennecke.) Breslau 1904. Schlettersche Buchhandlung.

Die moderne Arbeit legt größtes Gewicht auf die historische Erforschung der Erscheinungen im Rechtsleben, der einzelnen Institute und ihrer Entwicklung. Die vorliegende ausgezeichnete Arbeit hat sich das enge Gebiet des § 14 des Sachsenspiegels vorgelegt und seine Bedeutung untersucht (Selbststellung unter Vorweis des Leichnams, Selbstbeziehtigung ohne die Leiche und Vorklage der Magen), wodurch die historische Grundlage für eine wichtige Frage und die Möglichkeit weiterer Untersuchungen in dankenswerter Weise gegeben ist. Hans Groß.

19.

Dr. Hugo Hoegel, k. k. Oberstaatsanwalt und a. o. Professor für Strafrecht und Strafverfahren a. d. k. u. k. Konsularakademie in Wien. Geschichte des Österreichischen Strafrechts in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen. Zweites Heft: III. Die vorsätzlichen Straftaten gegen Leib und Leben. Wien 1905. Manzsche k. u. k. Hof- und Universitätsbuchhandlung.

Die wichtige Arbeit hat bald ihre Fortsetzung gefunden und bringt nun in guter systematischer Zusammenstellung die Bestimmungen über Straftaten gegen Leib und Leben aus den bayrischen Volksrechten, dem österr. Landrecht, den Stadtrechten, Schwabenspiegel, Landfrieden, Weistümern, Halsgerichtsordnungen, Landgerichtsordnungen, Josefina, Theresiana, die Reformvorschläge vor und nach der Theresiana, dem Strafgesetz Kaiser Josefs II., die weiteren Reformarbeiten, dem St. G. von 1803 und 1852 mit deren ganzen Entwicklung. Wir haben hier zum erstenmal eine vollständige Darstellung des Werdens des österr. Gesetzes und für alle Zeiten die Festlegung seiner Entstehung. Wir hoffen auf baldige und ebenmäßige Fortsetzung des wertvollen Werkes. Hans Groß.

20.

Dr. med. Ferd. Steingiesser. Sexuelle Irrwege. Eine vergleichende Studie aus dem Geschlechtsleben der Alten und Modernen. VII., vielfach vermehrte und verbesserte Auflage. Berlin. Hugo Bermühler. 1906.

Das Buch spricht von „Geschlechtsleben und Liebe“, „Onanie“, „Päderastie“, „Sadismus“ und „Masochismus“, bringt aber nichts neues, sondern verarbeitet nur die vielfach besprochenen Themen. Erste Auflage: 1901, heute die siebente! Hans Groß.

21.

E. Burlage, Oberlandesgerichtsrat zu Oldenburg, Berichterstatter der Reichstagskomm. für den Entwurf des Ges. v. 1904: Die Entschädigung der unschuldig Verhafteten und der unschuldig Bestraften. Kom-

mentar zu den Reichstagsgesetzen v. 14. Juli 1904 u. 20. Mai 1898. Berlin, 1905. Otto Liebmann.

Das wichtige und bei seiner Schaffung ebenso viele Schwierigkeiten als bei seiner Handhabung bietende Gesetz hat im Verfasser einen ausgezeichneten Kommentator gefunden, der diese Arbeit als Berichterstatter der Kommission wohl leichter leisten konnte als ein anderer. Das Buch ist laut Vorrede hauptsächlich der Praxis gewidmet; es ist aber so sorgfältig und überlegsam gearbeitet, daß es auch für die Theorie bleibenden großen Wert besitzt. Hans Groß.

22.

Traugott Herman: Die Prostitution und ihr Anhang. Ein Sittenbild aus Deutschlands Gegenwart. Erfahrungen und Mitteilungen eines Kriminalpsychologen aus dem Strafvollzuge und der Schutzfürsorge. Allgemein faßlich dargestellt und ernster Beachtung dargeboten. Leipzig. H. G. Wallmann. 1905.

Der Verf., vielleicht ein protest. Geistlicher, bringt in der Schrift nichts neues, außer der überraschend idealisierenden Auffassung, die er für das Zuhältertum übrig hat. Aber die Arbeit ist gut gemeint und sucht darzutun, daß dem argen Schaden der Prostitution nur durch allgemeine Hebung der Sittlichkeit und humanes Wohlwollen gegen die Gefallenen abgeholfen werden könnte. Hans Groß.

23.

Dr. med. M. Hirschfeld. Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität. Herausgegeben unter Mitwirkung namhafter Autoren im Namen des Wissenschaftl. humanitären Komitees. VII. Jahrg. Bd. I u. II. Leipzig, Max Spohr. 1905.

Dieses Jahr sind also gar zwei Bände erschienen, aber ihre Qualität entspricht nicht der der früheren Jahrgänge, und die Tendenz vieler gebrachter Arbeiten geht nicht mehr auf die Abschaffung des § 175 S.-G., sondern auf den zudringlichen Nachweis, daß die Homosexuellen höchst schätzenswerte und liebenswürdige Leute seien. Ich wiederhole zum zehntenmal: Über die Ungerechtigkeit der Bestrafung nach § 175 läßt sich reden, die Abschaffung dieser Gesetzesstelle ist auch anzustreben. Jede Verurteilung nach § 175 macht mir denselben Eindruck wie wenn man jemanden strafen wollte, weil er sechs Finger an jeder Hand, oder rote Haare hat, weil er gern lebende Maikäfer verzehrt oder ein Koprophage ist — dieser Widersinn muß beseitigt werden, aber damit hat unsere Sympathie für die Homosexuellen ihr Ende erreicht. Alles Schreiben und Winseln hat keine Bedeutung, widerlich und unangenehm werden sie uns trotz aller Versicherungen bleiben. Mag sein, daß dies nur darin seinen Grund hat, daß wir in großer Majorität sind, es ist brutal, wenn wir uns zum äußersten ablehnend gegen diese Leute verhalten, aber es entspricht den natürlichen Hergängen. In China ißt die Mehrzahl der Menschen Ratten und Regenwürmer, folglich gilt das nicht als ekelhaft, bei uns tun das nur einzelne, und so ist es den anderen ekelhaft. Wollen die Herren vom Komitee, daß wir uns ihrer noch ferner annehmen und mithelfen zur Beseitigung des § 175, so mögen sie uns

aber mit allen weiteren Bemühungen, liebevolle Aufnahme zu finden, verschonen. — Die wichtigsten Arbeiten des 1. Bandes. beschäftigen sich mit der Frage der erblichen Belastung bei Uraniern, mit Plato, Goethe und der Frauenbewegung. Dann folgt eine lange Biographie des überaus unsympathischen Dichters Walt Whitman und eine der famosen Louise Michel (offenbar ein Zwitter). Dann kommt ein Brief Zolas, eine Arbeit reizphysiologischen Inhalts (auf dem beliebten Wege der Umfrage wurden einige hundert Leute gefragt, was sie am andern reizt: als ob man das sagen könnte!) — Eine seltsame Arbeit fragt im Titel, ob die soziale Freigabe des homosexuellen Verkehrs der kriegerischen Tüchtigkeit schadet, und führt dann aus, daß in Japan Päderastie namentlich stark getrieben werde. Gerade aus dem Süden seien Japans tüchtigste Leute (Yamgata, Nogi, Oyama, Nozu, Togo, Kuroki etc.) entstammt! Glücklicherweise ist Verf. nicht davon unterrichtet, ob diese bedeutenden Leute Päderasten sind, aber „ein kausaler Zusammenhang zwischen sozialer Anerkennung mannmännlicher Liebesbündnisse und erfolgreicher Pflege männlicher Tüchtigkeit sei anzunehmen"! Von wissenschaftlichem Wert ist der Zusammenstellung der Literatur über Hermaphroditismus beim Menschen durch den diesfalls hochverdienten Fz. von Neugebauer. — Der 2. Bd. bringt bloß die Bibliographie der Homosexualität pro 1904; die Menge des Belletristischen ist einfach erschreckend und ernst warnend! Hans Groß.

24.

Wissenschaftliche Beilage zum 17. Jahresbericht (1904) der Philos. Gesellschaft an der Universität zu Wien. Leipzig, Kommissionsverlag von Joh. Ambr. Barth.

Enthält Vorträge von: E. Müller über „mehrdimensionale Räume"; S. Exner, „über den zentralen Gehalt"; R. Goldscheid, „über die Notwendigkeit willenstheoretischer Betrachtungsweise neben der erkenntnistheoretischen"; R. Eisler, „der Wille zum Schmerz". Diese Vorträge bringen manches für den Kriminalisten Wichtiges; so zeigt der Exnersche Vortrag, welch überraschende Wirkungen auf das Sehen gewisse Hirnverleztungen mit sich bringen können, so daß Zeugen, welche schwere Kopfverletzungen erlitten haben (also so oft die Verletzten des Verbrechens) und deren Gesichtswahrnehmung als Zeugen, eigentlich stets auf die Frage des geschädigten Sehvermögens ärztlich untersucht werden müssen. Sonst kann ihre Aussage zu schwerwiegenden Irrungen um so leichter führen, als solche Zeugen häufig die einzigen Tatzeugen sind.

Der interessante Vortrag von Goldscheid gipfelt in der wichtigen Behauptung — mehr ist es wohl nicht — daß der Intellekt die Grundbedingung jeder höheren Aktivität ist, so daß es von der Beschaffenheit des Intellektes eines Menschen abhängt, in welchem Maße er zur passiven Anpassung genötigt oder zur aktiven Anpassung befähigt ist. Kann dies als richtig erwiesen werden, dann können wir vielleicht auch beweisen, daß der Verbrecher sich eben nicht anpaßt, und es wäre die Ursache des Verbrechens doch im Intellekt zu suchen. Hans Groß.

Kenyeres.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY,
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

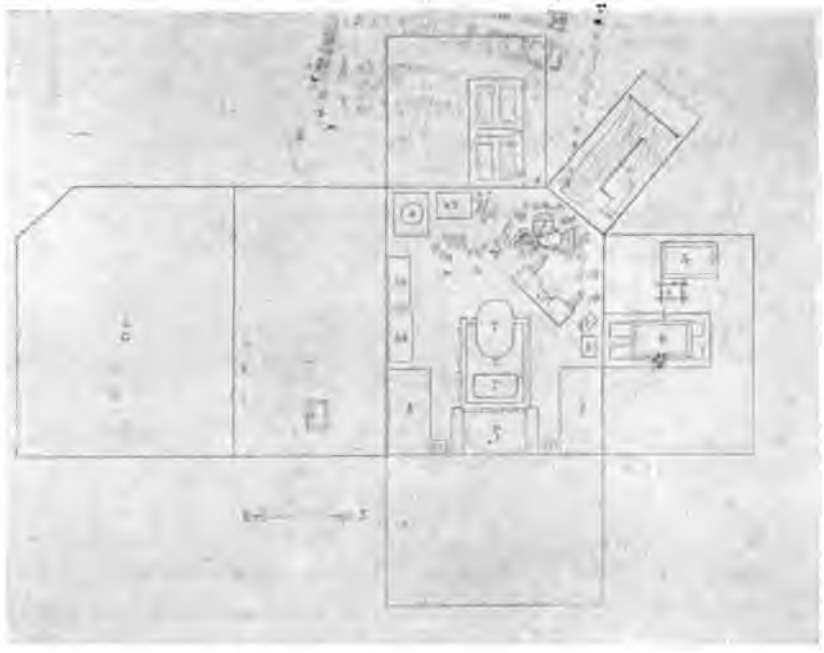

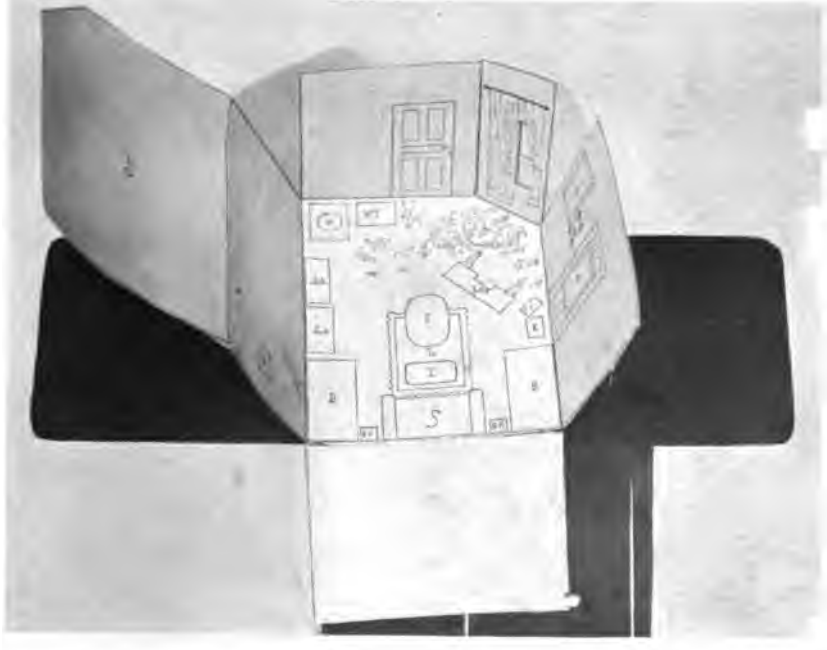

THE NEW
PUBLIC
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY

CANCELLED

Kenyeres.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Richard Hahn (H. Otto), Leipzig.

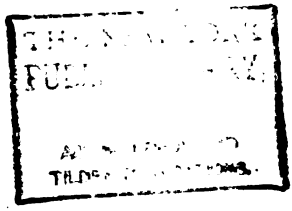

Kenyeres. Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. Richard Hahn (H. Otto), Leipzig.

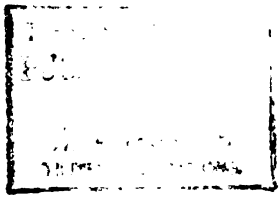

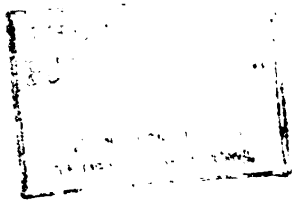

PUBLIC

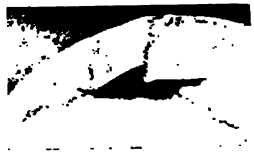

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY,
BOOK AND
PUBLIC COMMUNICATIONS.

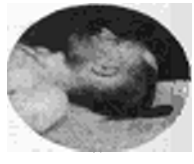

Kenyeres. Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. Inchard Hahn (M. Otto), Leipzig.

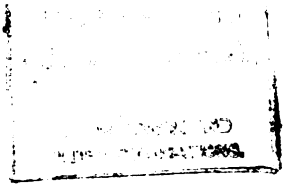

Kenyeres. Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig. Eichard Hahn (H. Otto), Leipzig.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY.

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY,

ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

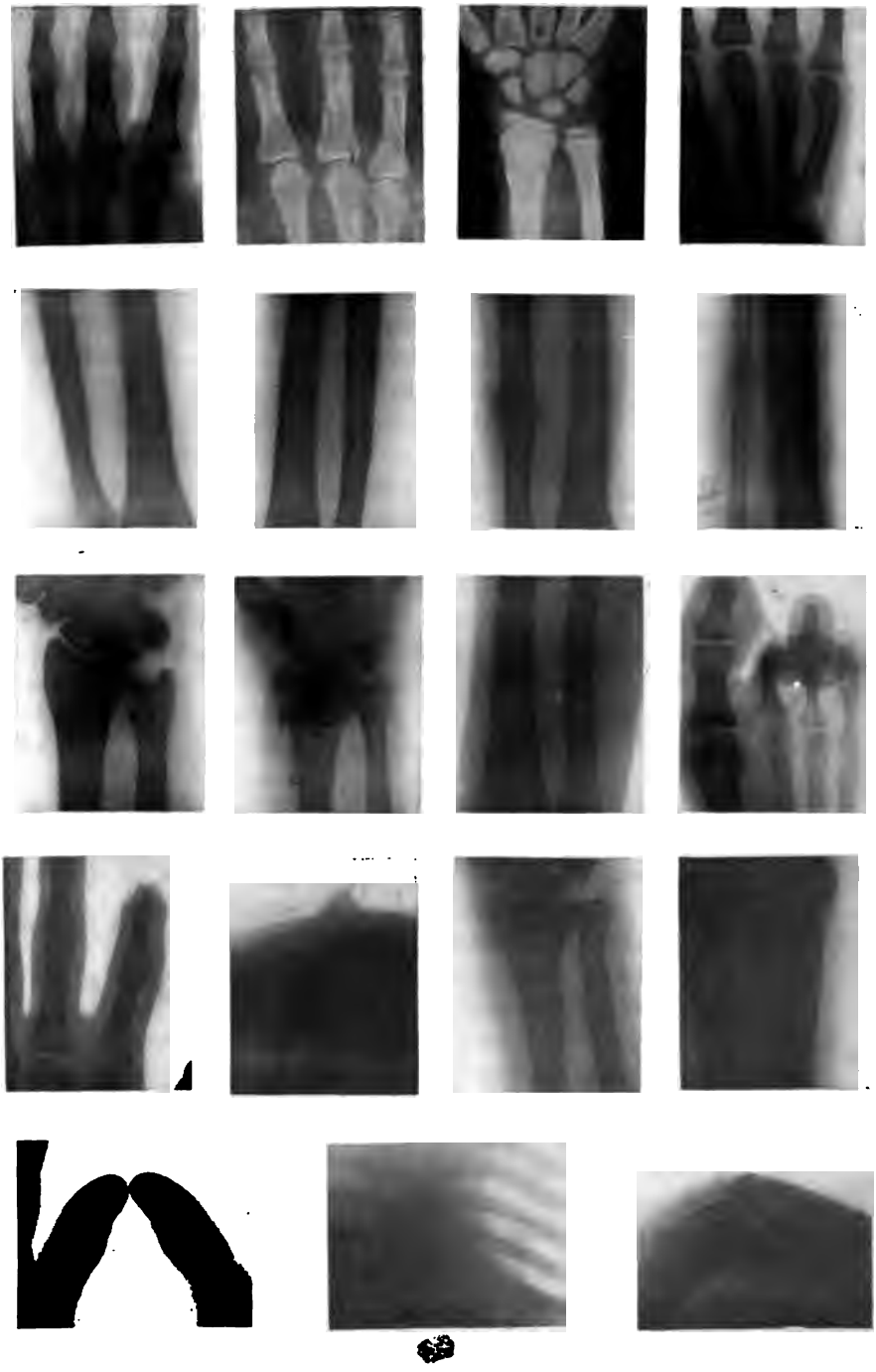

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Ueber den

QUÄRULANTENWAHNSINN

ine nosologische Stellung und seine forensische Bedeutung.

Eine Abhandlung für Aerzte und Juristen

von

Dr. Eduard Hitzig,

Geheimer Medicinalrath, ordentlicher Professor an der Universität, Director der Psychiatrischen und Nervenklinik zu Halle.

Lex.-8°. 1895. Preis 5 Mark.

Ueber

Behandlung und Unterbringung

der

irren Verbrecher

von

Dr. R. Günther,

Arzt an der Irrenanstalt Sonnenstein.

gr. 8. 1893. Preis 3 Mk.

INHALT.

Seite

VIII. **Jaeger,** Hinter Kerkermauern. Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie. (Fortsetzung.) 97

IX. **Jung,** Die psychopathologische Bedeutung des Assoziationsexperimentes 145

X. **Näcke,** Eheverbote 163

XI. **Kenyeres,** Das Sammeln des Lehr- und Beweismaterials in der gerichtlichen Medizin. (Mit 4 Abbildungen im Text und Tafel I—XII) 168

XII. **Schneickert,** Neue Gaunertricks 203

XIII. **Siefert,** Gewalttaten eines minderwertigen Affektmenschen . . 223

XIV. **Anuschat,** Eine für Einbrecher wertvolle Erfindung: Filzsohlen als Birsch-Schuhe für Jäger 242

XV. **Pfeiffer,** Über den Entwicklungsgang, über neue Ergebnisse und Bestrebungen der Präzipitinforschung 244

Kleinere Mitteilungen. Von Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

1. Beinahe abgelehnte Identifikation einer Irren-Leiche 270
2. Ist der Darm für Sinneseindrücke empfindlich? 271
3. Abnorme Reflexe 272

4. Zur Psychologie von Inandi . . . . . S.
5. Früheste Jugenderinnerungen . . . . . S.
6. Weiteres über die Duchoborzen . . . . . S.
7. Vertreibung der bösen Geister . . . . . S.
8. Der homosexuelle Markt in New-York . . . . . S.

Von **Hans Gross.**

9. Akustisches Lokalisierungsvermögen . . . . . S.
10. Ein Fall von Schlaftrunkenheit . . . . . S.

Besprechungen von Medizinalrat Dr. **P. Näcke** in Hubertusburg.

1. Saint-Paul, Le langage intérieur et les paragraphasies . . . S.
2. Schultze, Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie . . . . . S.
3. Bittorf, Über die Beziehungen der angeborenen ektodermalen Keimblattschwäche zur Entstehung der Tabes dorsalis . . . . S.
4. Weygandt, Beitrag der Lehre von den psychischen Epidemien S.
5. Stransky, Über Sprachverwirrtheit . . . . . S.
6. Rastoussen, Jesus, eine vergleichende psychopathologische Studie S.
7. De Loosten, Jesus Christus vom Standpunkte des Psychiaters S.
8. Liepmann, Über Störungen des Handelns bei Gehirnkranken S.
9. Finkh, Die Geisteskrankheiten . . . . . S.
10. Stadelmann, Geisteskrankheit und Naturwissenschaft etc. . . S.
11. Derselbe, Schwachbeanlagte Kinder . . . . . S.
12. Derselbe, Das Wesen der Psychose auf Grundlage moderner naturwissenschaftlicher Anschauung . . . . . S.
13. Bechterew, Die Bedeutung der Suggestion im sozialen Leben S.
14. Siefert, Über die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung . . . . . S.
15. Juliusburger, Gegen den Strafvollzug . . . . . S.

Von **Hans Gross.**

16. Der psychologische und pathologische Wert der Handschrift von Magdalena Thumm-Kintzel . . . . . S.
17. Zint, Urkundenunterdrückung und Grenzfrevel im Sinne § 274 des StGB. . . . . S.
18. Keller, Der Beweis der Notwehr . . . . . S.
19. Hoegel, Geschichte des Österreichischen Strafrechts in Verbindung mit einer Erläuterung seiner grundsätzlichen Bestimmungen . . S.
20. Steingiesser, Sexuelle Irrwege . . . . . S.
21. Burlage, Die Entschädigung der unschuldig Verhafteten und der unschuldig Bestraften . . . . . S.
22. Herman, Die Prostitution und ihr Anhang . . . . . S.
23. Hirschfeld, Jahrbuch für sexuelle Zwischenstufen unter besonderer Berücksichtigung der Homosexualität . . . . . S.
24. Wissenschaftliche Beilage zum 17. Jahresbericht (1904) der Philos. Gesellschaft an der Universität zu Wien . . . . . S.

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band Preise von 12 Mark bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc. werden an Prof. **Dr. Hans Gross**, Graz III, Mozartgasse 1 erbeten.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

INDEXED

22. Band. 4. Heft.

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY. ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS.

HERAUSGEGEBEN
VON
Dr. HANS GROSS
O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

UNTER MITWIRKUNG VON

O. L. G. R. AMSCHL in Graz, Geh. Sanitätsrath Dr. A. BAER in Berlin, Prof. Dr. L. v. BAR in Göttingen, Primarius Dr. BERZE in Wien, Prof. Dr. F. BRUCK in Breslau, Prof. Dr. A. CRAMER in Göttingen, Direktor Prof. Dr. M. DENNSTEDT in Hamburg, Prof. Dr. P. DITTRICH in Prag, Vortragender Rath Dr. FELISCH in Berlin, Prof. Dr. A. FINGER in Halle a. S., Prof. Dr. A. HABERDA in Wien, Prof. Dr. H. HARBURGER in München. Prof. Dr. A. HÖFLER in Prag, Prof. Dr. K. IPSEN in Innsbruck, Gerichtsarzt Dr. K. KAUTZNER in Graz, A. O. KLAUSSMANN in Berlin, Direktor a. D. Dr. J. L. A. KOCH in Cannstatt, Prof. Dr. R. KOCKEL in Leipzig, Prof. Dr. J. KRATTER in Graz, Hofrat Prof. Dr. H. LAMMASCH in Wien, Sanitätsrath Dr. A. LEPPMANN in Berlin. Prof. Dr. C. v. LILIENTHAL in Heidelberg, Prof. Dr. F. v. LISZT in Berlin, Staatsrath A. LÖWENSTIMM in Charkow, Dr. E. LOHSING in Wien, Prof. Dr. MEINONG v. HANDSCHUCHSHEIM in Graz, Prof. Dr. J. MÖLLER in Graz, Med.-Rath Dr. P. NÄCKE in Hubertusburg, Prof. A. NAUMANN in Graz, Gerichtssekretär F. PAUL in Olmütz, Prof. Dr. W. PRAUSSNITZ in Graz, Prof. Dr. F. PREGL in Graz, Polizei-Director Dr. ROSCHER in Hamburg, Prof. Dr. E. ROSENFELD in Münster, Prof. Dr. K. STOOSS in Wien, Arzt Dr. Frh. v. SCHRENCK-NOTZING in München, Staatsanwalt H. SCHUBERT in Erfurt, Prof. Dr. F. SCHUCHARDT in Rostock, Prof. Dr. E. SCHULTZE in Bonn, Prof. Dr. E. v. ULLMANN in München, Prof. Dr. A. URBYE in Kristiania, Landgerichtsdirektor Dr. WEINGART in Bautzen, Hofrath Prof. Dr. A. ZUCKER in Prag, Prof. Dr. E. ZÜRCHER in Zürich.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1906.

Ausgegeben am 1. März 1906.

Neuer Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Die

Bedeutung der Handschrift

im Civil- und Strafrecht.

Beiträge zur Reform der gerichtlichen Schriftexpertise

von

Dr. iur. Hans Schneickert,

Kriminalkommissar am Kgl. Polizei-Präsidium in Berlin.

gr. 8°. 1902. Preis 4 Mk.

Kriminal-Psychologie

von

Dr. Hans Gross,

Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

Zweite Auflage.

gr. 8. 720 Seiten. Preis brosch. Mk. 13.50, gebunden Mk. 15.—.

Gesammelte

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Hans Gross,

o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

gr. 8°. 1902. Preis 14 Mark.

Ich kaufe stets u. zu guten Preisen
Serien u. Jahrgänge dieser Zeitschrift
Oskar Rothacker, Buchhandlung f. Medicin, Berlin, Friedrichstr. 105b

193

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND TILDEN

XVI.

Über die Assoziationsmethoden.

Von

Max Wertheimer in Prag.

In der Abhandlung „Psychologische Tatbestanddiagnostik“ von J. Klein und mir (dieses Archiv Bd. XV), die Entwürfe zu Untersuchungen gab, wie durch psychologische Experimente entschieden werden könnte, ob eine Person von einem bestimmten Tatbestande Kenntnis habe oder nicht, war auch kurz über Vorversuche nach einer Methode der Assoziationsversuche und einer Reproduktionsmethode berichtet worden.

Über Assoziationsmethoden, bei denen eine psychologisch elementarere Behandlung möglich war, wurden im Sommer 1903 im Würzburger psychologischen Laboratorium Versuche angestellt, deren Resultate in einer Abhandlung: Untersuchungen zur Tatbestanddiagnostik[1]) behandelt wurden. Es waren dies Laboratoriumsversuche, bei denen der Tatbestand in möglichst elementarer Weise zur Kenntnis genommen wurde (durch schematische Zeichnungen usw.) und die Reaktionszeiten in eingehender Weise zur Untersuchung herangezogen wurden. Es ergaben sich in diesen Versuchen Regelmäßigkeiten, die eine Unterscheidung der Personen, die den betreffenden Tatbestand kannten, von den „Unschuldigen“ in objektiver Weise ermöglichten. Die Mehrzahl der Versuchspersonen war in psychologischen Beobachtungen geübt und bei einigen Versuchen wurde ein eingehendes Selbstbeobachtungsprotokoll nach jeder einzelnen Reaktion aufgenommen; dieselben gaben ein Bild der Wirksamkeit des zugrundeliegenden Tatbestandes in der Seele während des Versuches und beleuchteten den Zusammenhang zwischen der Tatbestandskenntnis und objektiven, zwangsmäßigen Äußerungen derselben.

Tatbestandsdiagnostische Reproduktions-Versuche.

Die Methode der tatbestandsdiagnostischen Reproduktionsversuche[2]) besteht hauptsächlich darin, daß von der Versuchsperson eine Ge-

1) Archiv für die ges. Psychologie Bd. VI.

1) Psychol. Tatbestandsdiagnostik S. 91 ff.

schichte („Reproduktionskomplex") zu reproduzieren ist, die in mancher Beziehung Ähnlichkeit mit einer zugrunde gelegten Geschichte (dem Tatbestande, „Vorkomplexe") hat. Die Reproduktion wird durch eine (für alle Versuche mit demselben Tatbestande gleiche) Fragenreihe begünstigt. Über die Grundsätze bei Herstellung des Reproduktionskomplexes und der Fragenreihe vgl. Archiv f. Krim. S. 85 f. 91 f.

§ 1. Reproduktionsversuche ohne Assoziationsreihe[1]).

Als Versuchspersonen fungierten bei diesen Versuchen die Herren: Beamte Eytel, stud. jur. Reinhard, Lehrer Dr. Schmidt, Dr. Watt, Lehrer Pfeiffer. Sie sind im folgenden in der Reihe der Versuche mit Zahlen bezeichnet. Als Tatbestand diente folgender „Überfall"-Komplex (Tatbestand, Vorkomplex):

„Ein frecher Überfall ist in unserer Stadt verübt worden. Der bekannte Buchhalter Hans Ferlein und sein Sohn Ernst sind nachts zwei Uhr bei der alten Heinrichs-Kirche in der Vorstadt Clemenshausen von zwei Burschen mit Dolchmessern und Degenstöcken überfallen worden. Es wurden ihnen ihre silbernen Uhren und eine grüne Visitentasche mit 93 M. geraubt.

Hans Ferlein hat eine tiefe Wunde an der linken Brust erlitten, Ernst Ferlein vorn am Halse und in der linken Schultergegend. Der größere Bursche hatte einen großen braunen Bart. Die Burschen ließen eine alte, wattierte braune Mütze und ein zweiklingiges Messer zurück."

Der Tatbestands-Komplex wurde der Vp. vorgelegt und von ihr nach erfolgter Kenntnisnahme reproduziert. Darauf erfolgte die Instruktion, bei der nachherigen Untersuchung (quasi-Gerichtsverhandlung) sich nicht zu verraten, [auch nicht Inhalte aus dem Komplexe zu verraten], sondern sich so zu verhalten, als ob sie von diesem Tatbestand keine Kenntnis hätte. (Alle Vp. bestrebten sich, diese Aufgabe nach bestem Können zu erfüllen.)

Die „Untersuchung", die für T- und B-Personen, d. h. solche, die den Komplextatbestand zur Kenntnis genommen hatten und solche, die ihn nicht kannten, überall völlig gleich durchgeführt wurde, begann damit, daß der Versuchsleiter (quasi Richter) mitteilte, „er habe die Vp. im Verdachte, von einem gewissen Tatbestand Kenntnis zu haben und wolle sie daraufhin untersuchen." Er forderte den zu Untersuchenden auf, vor einem Ausschnitte, der

1) Vgl. die Versuchstafel S. 300. Diese Versuche fanden im Würzburger Institute Juli 1904 statt.

sich an einer Kymographiontrommel befand, Platz zu nehmen; es werde vor seinem Auge eine Geschichte vorüberziehen; diese solle er aufmerksam lesen, da er sie nachher zu reproduzieren haben werde.

Diese Geschichte — der Reproduktionskomplex — war so hergestellt worden, daß aus dem „Tatbestande" (dem Vorkomplexe) einzelne Tatsachen unverändert, einzelne verändert, zu einer neuen Geschichte zusammengestellt waren; dabei waren einzelne Tatsachen (z. B. der Name „Ernst") herübergenommen, einzelne (z. B. daß Ernst der Sohn des Buchhalters war) weggelassen, einzelne verändert (z. B. „mehrere" statt „zwei" Burschen, „90 M" statt „93"), einiges verschoben (z. B. der Name der Kirche), einiges hinzugefügt. Bei der Herstellung muß Vorsicht geübt werden. Es sind z. B. leicht ergänzbare Inhalte in den Reprod.-Kompl. herüberzunehmen. (Einige Übung behebt wohl alle Schwierigkeiten.) Reproduktionskomplex:

„Ein frecher Überfall ist der Polizei gemeldet worden. Der bekannte 38jährige Buchhalter Franz Erlein wurde besonders betroffen. Franz und Ernst Erlein gingen nachts bei der alten Clemenskirche in der Vorstadt und wurden da von Burschen mit großen Messern und schweren Knütteln überfallen. Es wurde ihnen ein Degenstock, ihre Uhren mit Ketten und eine Tasche mit 90 Mark geraubt. Die Überfallenen haben Wunden erlitten, der eine eine 1½ Zentimeter tiefe Wunde an der Brust, der andere vorn durch die Weste durch in der Schultergegend. Die Burschen waren schlecht gekleidet, der eine hatte einen großen, struppigen Bart. Sie ließen eine alte wattierte Mütze, ein dreiklingiges Messer und einen zerfetzten grünen Jägerhut mit Feder zurück."

Nachdem der Reproduktionskomplex vorübergezogen war[1]), wurde der Untersuchte aufgefordert, ganz kurz anzugeben, „um was es sich bei der vorgeführten Geschichte handle."[2]) Dann erfolgte die Ermahnung, „bei den nun folgenden Fragen möglichst kurz und klar zu antworten, aber genau im Sinne der vorübergeführten Geschichte, und nichts hinzuzufügen oder zu verändern."

Die Fragenreihe umfaßte einfache Fragen nach der Determination der einzelnen Umstände. Einzelne Fragen richteten sich auf die, beiden Komplexen gleichen Tatsachen, (z. B. nach dem Beruf des einen

1) Eine Trommelumdrehung betrug zirka 20 Sek., die Gesamtdauer der Lesung 90 Sek. Bei den folgenden Versuchen (Brief-, Fälschungsversuch) war der Reproduktionskomplex etwas länger und so brauchte seine Vorführung 120 und 186 Sek.

2) Hauptsächlich, um zu sehen, ob die Vp. überhaupt aufmerksam gewesen war, was immer zutraf.

Überfallenen), andere auf Tatsachen, die nur im Vorkomplexe vorhanden waren, aber ohne Suggestivfragen im strengen Sinne zu sein, indem nur ganz allgemein gefragt wurde (z. B.: In was für einer Vorstadt?) [1]). Weitere Fragen richteten sich auf Tatsachen, die im Vorkomplexe determiniert, im Reproduktionskomplex aber nur generaliter oder in anderer Weise [2]) determiniert erschienen waren (z. B.: Wieviel Burschen waren es, wieviel Mark wurden geraubt?). Diese Arten von Fragen waren durcheinandergemischt, wie die folgende Fragenreihe zeigt.

1. Um was handelt es sich?
2. Welchem Berufe gehörte der eine Überfallene an?
3. Wie alt war er?
4. Wer war noch mit ihm?
5. Wie hießen die beiden? Vorname? Nachname?
6. Wann geschah es?
7. Wo geschah es?
8. In welchem Verhältnis standen die Überfallenen zueinander?
9. Um wieviel Uhr fand der Überfall statt?
10. In was für einer Vorstadt?
11. Wie hieß die Kirche?
12. Von wem wurden sie überfallen?
13. Womit? Was für Waffen?
14. Wieviel Burschen waren es?
15. Was wurde ihnen geraubt? (ev. was noch?)
16. Was für Uhren? (Material?)
17. Was für eine Tasche?
18. Was für ein Farbe?
19. Wieviel Mark?
20. Was für Verwundungen kamen vor?
21. An welcher Brust wurde der Buchhalter verwundet? Wie tief war die Wunde?
22. Wo wurde der Ernst verletzt?
23. Wo noch?
24. Wie sahen die Burschen aus?
25. Was für einen Bart hatte der eine?
26. Welcher Farbe?
27. Wie waren sie gekleidet?
28. Was ließen sie zurück?
29. Was für eine Mütze?
30. Was für eine Farbe?

---

1) Suggestivfragen im strengen Sinne, wie es z. B. die Frage wäre: war es die Vorstadt Clemenshausen? oder auch: war es die oder die? waren ausgeschlossen. Aber auch die obigen kamen nur selten vor.

2) „Assoziativfragen" s. die zit. Abhandlung „Ps. Tatbestandsdiagnostik", S. 85f. Auch die richtige Herstellung der Fragenreihe erfordert einige Übung.

31. Was für ein Messer?
32. Wieviel Klingen?
33. Was ließen sie noch zurück?

Zum Schlusse sagte der Untersuchende, indem er betonte, daß er noch immer als Richter frage: Welche Fehler haben Sie gemacht oder glauben Sie, gemacht zu haben? Was haben Sie ausgelassen? Was haben Sie verändert? Dann folgten noch Fragen über die Schwierigkeit und Sicherheit und über Ermüdung.

Dieselben Fragen betreffs der Fehler usw. wurden dann nochmals privatim gestellt, unter Aufhebung des Täuschungswillens und Fragen nach den psychischen Erlebnissen während des ganzen Versuches angeschlossen. [1])

Versuchsergebnisse:

In allen Fällen [2]) ließen die Ergebnisse klar erkennen, welche Personen den Tatbestand (Vorkomplex) gekannt hatten (T), und welche Personen ihn nicht gekannt hatten (B), und zwar geschah dies hauptsächlich: a) durch materiell charakteristische Fehlangaben im Sinne des Vorkomplexes (Verfälschungen, Hinzufügungen im Sinne des Vorkomplexes), b) durch das Verhältnis von irrelevanten Fehlern zu solchen „Komplexfehlern" (d. h. Fehlern, die man als Induktionswirkungen von seiten des Vorkomplexes auffassen kann). Fehlangaben geschahen zumeist in der vollen Überzeugung, daß es keine Fehler seien; so brachten die Vp., ohne es zu merken, Tatsachen aus dem Vorkomplexe vor.

Bei Zusammenstellung der „Fehler" sind diese eingeteilt a) in Vorkomplexangaben, die nicht oder anders im Reproduktionskomplexe vertreten waren, b) irrelevante Fehler (Verfälschungen von Reproduktionskomplextatsachen, die nicht im Sinne der konkreten Tatsachen des Vorkomplexes geschahen.[3]) Wo die Angaben nicht mit Sicherheit erfolgten, sondern der Untersuchte irgend einen Zweifel über ihre Richtigkeit äußerte [4]), ist dies ersichtlich. Diejenigen materialen

1) Es ergab sich hierbei, daß bei der Lesung des Reproduktionskomplexes seitens der T-Personen höchstwahrscheinlich Apperzeptionstäuschungen im Sinne der Vorkomplextatsachen eine wichtige Rolle spielen. Die „Induktionswirkungen" (die besonders im weiteren Verlauf sich kundgaben) waren zumeist von großer Ausdehnung und Intensität. Die Mehrzahl der Untersuchten gab an, daß sie sich während der Untersuchung in einem Zustande von (manchmal starker) Erregung befunden hätten.

2) Ebenso in den weiteren Versuchen S. 305 f.

3) Wegen ihrer Seltenheit bei diesen Versuchen sind die noch möglichen „Auslassungen" hier nicht aufgeführt.

4) Wozu er auch eine entsprechende Aufforderung bei Fehlern erhielt.

Komplexfehler, die nur bei T-Personen vorkamen, sind im folgenden fett gedruckt; die andern Komplexfehler gesperrt.[1])

Fehlerzusammenstellung.

Vp. I. (T-Person).

Personen: **Hans** Erlein
von zwei Burschen überfallen (zweimal)
30 Jahre
Wunden: Wunde an der linken Seite
auch eine Wunde **am Hals**

[2]) „Ich glaube, ich habe keine Fehler gemacht, nur habe ich das über die Wunden ausgelassen, wie tief . . . .“

Vp. II. (T-Person).

Zeit: um 3 Uhr
Personen: **Hans** Erlein
von zwei Burschen überfallen (zweimal)
32 Jahre alt
Wunden: an der linken Seite
drei Wunden
Gegenstände: eine **grüne** Tasche mit Geld geraubt
die B. hatten einen Degenstock
der eine Bursche hatte einen braunen Bart

„Alles richtig, nur weiß ich nicht, ob er Hans geheißen hat und ob es drei oder zwei Burschen waren.“

Vp. III. (B-Person).

Zeit: zwölf Uhr
Personen: sie waren Brüder
von drei Burschen überfallen (zweimal)
der Bart war grau
Gegenstände: eine goldene Uhr
eine braune Ledertasche

„Ich glaube keinen Fehler gemacht zu haben. Alles gleich sicher.“

Vp. IV. (B-Person).

Personen: von zwei oder einem Burschen überfallen
Erlein, der andre Ulein
Verhältnis: Bekannter, Freund
30 Jahre alt
Wunden: vielleicht an der linken Seite
Gegenstände: (Portemonnaie)
der Bart war vielleicht braun

„Ich glaube, ich habe nichts verändert; Vornamen und Zeit weiß ich nicht.“

---

1) Wiederholte Fehler und völlig konnexe sind einfach gezählt.

2) Die privaten Aussagen nach der Untersuchung immer am Schlusse.

Vp. V. (B-Person).

Personen: sie waren Brüder
von drei Burschen überfallen
Bart rötlich
Verwundung Brust, in der Mitte

Gegenstände: eine goldene Uhr
die Tasche war gelb
ich glaube 40 Mark
eine Fellmütze

„Ich glaube nicht, daß ich etwas verändert habe."

Die Materie der Komplexfehler in den Resultaten läßt die ersten zwei Vp. als T-Personen, die anderen als B-Personen erkennen. Eine ziffernmäßige Zusammenfassung könnte wohl dadurch, daß die Vp. willkürlich irrelevante Fehler (Lügen) häufte, in ihrer Deutlichkeit beeinträchtigt werden. Doch lassen sich solche gehäufte Lügen vielfach leicht erkennen und abweisen.

	T-Personen		B-Personen		
Versuchspersonen	I.	II.	III.	IV.	V.
Komplex-Fehler	4	7	0	3[2])	0
Irrelevante-Fehler	1	2	6[1])	5	8

Wenn die als „zweifelhaft" bezeichneten Angaben gestrichen werden:

	T-Personen		B-Personen		
Versuchspersonen	I.	II.	III.	IV.	V.
Komplex-Fehler	4	7	0	0	0
Irrelevante Fehler	1	2	6	4	7

Daß überhaupt Komplexfehler auch bei B-Personen vorkommen können[3]), ist selbstverständlich durch Zufall möglich; es kommt aber hierbei das materiale Gesamtbild und das Verhältnis der Komplexfehler zu irrelevanten Fehlern in Betracht.

§ 2. Reproduktionsversuche mit Assoziationsreihen.

Die Hauptreihen der Reproduktionsversuche[4]) wurden so angestellt, daß zu der oben geschilderten Versuchsanordnung der ein-

1) Eine völlig naheliegende Ergänzung wie „Leder"tasche ist nicht gezählt.

2) Einer davon bloß alternativ, alle „zweifelhaft".

3) Vgl. hierzu die Resultate der Reproduktionsversuche von Stern, Liszt, Wreschner, Borst, Minnemann etc.; bei allen diesen auf Reproduktion eines Stoffes gerichteten Versuchen hat sich ergeben, daß eine Prozentzahl Fehlangaben resultiert. Auch diese Versuche gründen sich natürlich u. a. auch auf zufallsweise vorher einmal erlebte Eindrücke; in den vorliegenden Versuchen sind aber durch die „Vorkomplexe" besondere Bedingungen in dieser Hinsicht eingeführt.

4) Vgl. S. 294. Die oben folgenden Versuche bilden eine Wiederholung von anfangs 1904 von J. Klein und mir im Prager physiol. Institute angestellten

fachen Reproduktionsversuche noch ein Assoziationsversuch[1]) vor die „Fragen“ trat, dessen Hauptzweck es war, die Bereitschaft von kritischen Vorkomplextatsachen (die Bereitschaft von Inhalten des Tatbestandes) zu erhöhen, resp. den Induktions- und Amalgamierungsprozeß der beiden Komplexe in den T-Personen zu begünstigen. Durch die Assoziationsreihe wurden der Psyche einzelne kritische Inhalte aus dem „Tatbestande“ zugeführt; daß diese für die B-Personen tunlichst unschädlich waren, wurde dadurch erreicht, daß sie unter irrelevante Eindrücke untermischt eingeführt und solche Inhalte, deren Einfügung in den Reproduktionskomplex für den Unbeteiligten naheliegend wäre, vermieden wurden.

Für die Assoziationsversuche war die Form einer eingeschränkten Reaktionsweise gewählt worden, indem die Vp. nicht auf jeden Reiz mit irgend einem Reaktionsworte antworten sollte, sondern nur auf die Reize, die „Inhalte aus der vorübergezogenen Geschichte darstellten mit irgendeinem anderen Inhalte aus der vorübergezogenen Geschichte, auf Reize aber, die nicht tatsächlich[2]) in dieser Geschichte enthalten waren, mit dem Worte „nichts“ reagieren sollte.“

In derselben Weise, wie es vor den Fragen in allen Versuchen geschah, wurden auch hier alle Vp. ermahnt, sich „streng an die tatsächlich in der vorübergezogenen Geschichte vorgekommenen Inhalte“ zu halten, „nichts zu ergänzen, hinzuzufügen, wegzulassen, zu verändern.“ Zur Einübung wurden Musterreaktionen vorgeführt:[3])

Sonne — Mond, oder hell
Zigarre — kaufen, oder schlecht, teuer, Pfeife,
Apfel —sauer, schälen, Baum,
Rose — Teerose, rot, abschneiden, verdorrt,
Wucher — verurteilt, Zinsen, Bauern.

Versuchen (siehe § 3). Die Versuche im Würzburger psychologischen Institute waren so angeordnet, daß zuerst die Hauptversuche (B und T) mit Assoziationsreihen, dann die „einfachen“ Reproduktionsversuche (B oder T) folgten; die Leistung bei den ersten Reihen ist durch die fehlende Ermüdung begünstigt. Die Versuchstafel ist daher hier folgende:

	als B-Person	als T-Person	
Vp I	Fälschungs-Komplex	Brief-Komplex	Überfall-Komplex als T
II	„	„	„ T
III	Brief-Komplex	Fälschungs-Komplex	„ B
IV	„	„	„ B
V	„	„	„ B

1) Vgl. Archiv für Krim.-Anthrop. Bd. XV, S. 94. — Archiv für die ges. Psychologie Bd. VI, S. 14.

2) Nicht das Wort, aber die Tatsache mußte vorgekommen sein.

3) Vorzuziehen sind hierbei wegen der Nachahmung Concreta, z. B. Zigarre — Pfeife, Rose — abschneiden.

Dann wurde gesagt: es sei nur auf Reproduktionskomplexinhalte so zu reagieren. [Z. B. „Sonne — nichts, Zigarre — nichts, Apfel — nichts, Rose — nichts, Wucher — verurteilt oder Zinsen oder Bauern."] Als erstes Komplexwort der Reihe folgte dann das Wort, das in dem Beispiele gesagt worden war (Wucher). Bei allen Fehlern, die während der Reihe vorkommen, aber auch in einigen richtigen Fällen, wurde die Vp. gefragt, ob das sicher richtig sei, worauf entweder Bejahung oder Veränderung oder Erklärung der Zweifelhaftigkeit folgte.

Bezüglich der Zusammenstellung der Reizreihe ist auf die beiden oben zitierten Arbeiten zu verweisen. Die Komplikation durch das Zugrundelegen zweier Komplexe ist so durchgeführt, daß

1. Als „c"-Reize Inhalte gegeben wurden, die in beiden Komplexen (Tatbestand und Reproduktionskomplex) in gleicher Weise vorhanden waren (wie z. B. beim Briefversuche: Wucher, Termin Albert, Anklage, Kinder).

2. Als „v"-Reize (Vorkomplexreize) solche, die nur im Tatbestande (im Vorkomplexe) gegeben waren, im Reproduktionskomplexe gar nicht oder anders, besonders nur generaliter vorkamen (z. B. beim Briefversuche: Brief, Idealist, Adresse, Stein, Wahl usw.)[1] Hier ist nun das betreffs allgemeiner und direkter Ablenkung S. 15 des Arch. f. d. ges. Psych. VI gesagte zu beachten, indem auf solche Worte einesteils irrelevante folgten[2], andrerseits auch direkt abgelenkt wurde, indem z. B. auf Idealist Ästhetik, auf anonym Roman folgte und dergl.

1. Der Briefkomplex.

a) Der Tatbestand:

Es wird von einem Erpressungsversuche, begangen durch einen anonymen Brief, Anzeige erstattet.

Herrn Hans Gruber, Prag II, Postgasse.

Euer Wohlgeboren!

Sie wollen kandidieren. Ich weiß Geschichten aus Ihrer Vergangenheit, deren Bekanntwerden Ihnen unangenehm wäre. Z. B.: Ihr Schwiegervater Kurt Lautner hat sein Geld durch Wucher zusammengescharrt, die Bauern des Grünburger Kreises wissen davon zu erzählen. Vom Bauern Scherban hat er, wie man mich informiert, sich 43% zahlen lassen und ihn um sein ganzes Anwesen erleichtert. Den Gutspächter Albert Tischler hat er um seine ganzen 12000 fl.

1) Hierbei dürfen selbstverständlich dem Unbeteiligten naheliegende Ergänzungen nicht verwendet werden.

2) Die v-Reize wurden wegen der Einstellungsmöglichkeit am besten nach c-Konstellationen gegeben.

gebracht; von seinen drei Kindern wissen Sie. Schließlich ist ja auch Ihr Herr Schwiegervater durch drei Jahre im Zuchthause zu Stein gesessen. Und mit diesem Gelde (60 000 fl.) haben Sie Ihre Firma gegründet, ja Sie haben sich selbst zum Mitschuldigen gemacht. Denken Sie nur an das Elend der drei Kinder des Tischlers, denen Sie jede Entschädigung vorenthielten. Sie glauben doch nicht, daß Sie sich im Falle der Veröffentlichung völlig rein waschen könnten; das meiste ist ja doch wohl wahr. Wir wollen Sie politisch nicht. Erklären Sie bis zum Mittwoch den 15. Februar Ihren Rücktritt von der Kandidatur, so unterbleibt die Veröffentlichung.

Prag, im Februar 1904. *Ein Idealist.*

Der Anzeigende erklärt etwa die in dem Briefe enthaltenen Angaben für unwahr; dagegen sei die Androhung einer Veröffentlichung für seine politische Existenz gefährlich. Von der geplanten Kandidatur könne der Schreiber dieses Briefes nur durch eine Indiskretion Kenntnis erhalten haben. Der Anzeigende gibt auf Verlangen eine Anzahl bestimmter Personen an, von denen er vermutet, daß einer von ihnen den Brief geschrieben haben könnte. Er weiß nicht, ob sie von irgendwelchen Familienverhältnissen Kenntnis hätten.

Die Verdächtigen geben auf Befragen [1]) an, daß sie weder von der „Vergangenheit des Anzeigenden", noch von „irgendwelchen Plänen seinerseits für die Zukunft etwas wüßten." [2])

Der Brief und sein Inhalt repräsentiert den „Tatbestandskomplex". Auf Grund der Inhalte dieses Vorkomplexes wurde nun ein Reproduktionskomplex gebildet. Einige Tatsachen wurden unverändert herübergenommen: z. B. Wucher, Gutspächter, Kreis, Kinder usw.; einige wurden durch andere Inhalte ersetzt, z. B. generaliter statt „Schwiegervater" „verwandt", dann ähnlich klingende statt Grünburg Kühlburg, statt Scherban Scherber, kordiniert statt 12000 14000; weggelassen wurde z. B. der Monat, der Name des Zuchthauses usw.; hinzugefügt: Wiener Zeitung usw.

b) Der Reproduktionskomplex [1]):

Aus einer Wiener Zeitung: In Kühlburg fand eine Verhandlung gegen den bekannten Wucherer Lattner, Chef der gleichnamigen Firma, statt, welcher sich durch Geldgeschäfte ein großes

1) Die Befragung muß natürlich ganz allgemein geschehen, so daß nicht Concretes aus dem Tatbestande durch Fragen mitgeteilt wird.

2) Falls konkrete Angaben der Verdächtigten bei der ersten Befragung erfolgen, so würden diese betreffenden Inhalte aus dem Versuche selbst wegfallen.

Vermögen erworben hat. Hauptanklagepunkt war die strafbare Ausbeutung eines vor kurzer Zeit verstorbenen Beamten namens Albert Scherber, welcher durch den Angeklagten um sein ganzes Vermögen gebracht wurde. Die Kinder desselben verlangten von dem Angeklagten eine Entschädigung, setzten ihm einen Termin bis zum fünfzehnten und erstatteten dann die Anzeige. Einem Ischler Gutspächter hatte der Angeklagte durch hohe Zinsen 14 000 Gulden abgenommen. Außerdem sind noch mehr als ein Dutzend Bauern des Kreises geschädigt. Der Angeklagte wurde zu einigen Jahren Zuchthaus verurteilt und ist bereits in die Strafanstalt überführt worden. Der Verurteilte ist mit einem bekannten Politiker verschwägert. Der Prozeß erregt in den beteiligten Kreisen großes Aufsehen.

c) Die Fragenreihe:

1. Wo fand die Verhandlung statt?
2. Wer war angeklagt?
3. Wie hieß er? Vornamen?
4. Was war er?
5. Warum war er angeklagt? Delikt?
6. Wie hat er sein Vermögen erworben?
7. Wer war geschädigt?
8. Wie hießen die Geschädigten? ev. Vornamen?
9. Was waren sie? ev. Was war der ....
10. Wie hieß der Gutspächter? ev. Wie hieß der ....
11. Was war der Schädigungsbetrag der einzelnen Geschädigten?
12. Eine war ziffernmäßig angegeben; wie hoch?
13. Aus welchem Kreise sind die geschädigten Bauern?
14. Welcher Geschädigte hatte Kinder?
15. Wieviel waren es? (Kinder)
16. Was wurde vom [Angeklagten] verlangt? (ev. Was sollte er tun?)
17. Welche Alternative war ihm gegeben?
18. Auf welchem Wege wurde das Verlangen gestellt?
19. Was für ein Termin wurde ihm gesetzt? ev. Wann endigte der Termin?

19a. Tag, der wievielte?
19b. Monat?
19c. Wochentag?

20. Was geschah nach Verstreichen des Termins?
21. Wie hohe Zinsen nahm der Angeklagte?
22. Wie groß war das Kapital der Firma?
23. Wie endigte die Verhandlung? Was für eine Strafe?

---

1) Vorher: „Ich vermute, daß Sie von einem unmoralischen Vorgange der letzten Zeit Kenntnis haben und will Sie darauf prüfen. Geben Sie gut acht auf die Geschichte, die Sie jetzt zu lesen bekommen; Sie werden nachher zu reproduzieren haben."

23a. Wie hoch? Wieviel Jahre?
24. Wohin wurde der Angeklagte geführt?
25. Wie hieß die Strafanstalt?
26. An welchem Orte geschah das Ganze?
27. Mit wem ist der Verurteilte verwandt?
28. Wie, in welchem Grade?
29. In welchem Sinne war von einem Zeitungsbericht die Rede?

Dann wurde im Sinne der Ausführungen auf S. 301 d) die Assoziationsreihe hergestellt (in der Untersuchung vor den Fragen).

Salz	-Gutspächter	Wagen	Zeiger
Fleiß	Burg	Frage	Stern
Kugel	Wald	-Vermögen	Docht
Turm	Schule	-Zinsen	Seife
-Wucher	Pferd	Stein —	-Aufsehen
-Termin	Vergangenheit —	Real	Gips
-Albert	Frau	Strumpf	Tee
-der fünfzehnte	Pistole	Feder	Sofa
Beispiel	spazieren	Brot	Gabel
Rahmen	-Anklage	Pflaster	Karte
Apfel	Monat —	Holz	-Geldleihen
Gesang	Körper	Wasser	-Verhandlung
-Gut	Lampe	Tal	-Dutzend
-Firma	Schale	-Verwandter	-tausende
-Kapital	Fritz	Gas	-Politiker
Uhr	Zündholz	Blume	anonym —
Mühle	Mensch	Tramway	Roman
Metall	Graben	Topf	Schauspieler
-geschädigt	Inhalt	-Prozeß	Tasche
-Kinder	-Strafanstalt	-Chef	Papier
Brief —	-Kreis	Wahl —	Aussicht
Liebe	-Anzeige	Kauf	-bekannt
Photographie	Idealist —	Draht	-Name
Schinken	Ästhetik	-Publikation	Tod.
Lineal	Adresse —	Geschichte	
-Gericht	Elend		

Die Kenntnisnahme erfolgte bei den Würzburger Versuchen analog den Angaben auf S. 294, ebenso die Versuchsanordnung: 1. Lesen des vorüberziehenden Reproduktionskomplexes, 2. Ermahnung, nichts zu verändern, Assoziationsreihe mit beschränkter Reaktion und 3. nach wiederholter Ermahnung die Fragen.

Fehler-Zusammenstellung.

Vp. I (T-Person).

Namen:	im Grünburger Kreis	A, F [1])
	Ort Stein	A, F (bei Grünburg, nicht Zuchthaus)

1) „A" bedeutet: der Fehler geschah in den Assoziationsreaktionen, „F" bei Beantwortung der Fragenreihe. Daß ein Fehler nur in A vorkommt, be-

Termin:	15. **Februar**	A (zweimal; F: „kein Termin“)
Ziffern:	ein Schädigungsbetrag **12000**	A, F (zweimal)
Personen:	der Wucherer ist **Schwiegervater** des Politikers (später: „ich verstehe unter „verschwägert“ „Schwiegervater“)	F
	es waren **drei** Kinder	A, F
Vorgang:	anonym — **Brief**	A (dreimal)
	Politiker, der jetzt seine **Kandidatur** macht, **Rücktritt**	F
	Zinsen — **dr** — hohe	A
	Firma — **begründet**	A
	Prozeß — **Verläumdung**	A

[1])„Ich glaube, daß ich alles richtig gesagt habe; ich glaube nur, daß von dem Briefe die Summen und die Begründung der Firma hineingekommen sind.“

Vp. II (T-Person). [2])

Namen:	Wucherer **Lautner**, nachher: Lautner oder Lattner	F
Strafe:	Zuchthaus in **Stein**	F
	Strafe **drei** Jahre	F
Termin:	**Mittwoch**	F
	15. **Februar**	A (aufrecht erhalten; F geleugnet.)
Ziffern:	Kapital der Firma **60000** Mark	F
	dann: ich bin im Zweifel, ob 60000 oder **12000**	F
Kinder:	es waren **drei** Kinder	F
Vorgang:	anonym — **Briefe**	A

„Ich glaube, daß ich durch den Brief inbezug auf die Zahlen (60000, 12000) irregeführt wurde. Sonst nicht, vielleicht bei den Namen.“

Vp. III (B-Person).

Name:	Verhandlung: Wien oder Lemberg, ich glaube aber Wien	F
	Vornamen des Wucherers Georg	F
	Beamte Scherber oder Schrecker	F
Strafe:	drei Jahre glaube ich	F
Vorgang:	die Kinder stellten brieflich die Forderung, sie zu entschädigen	F

---

deutet nicht, daß in der Fragenreihe das Richtige gesagt wurde. Wo dies geschah, ist es oben verzeichnet.

1) Hier folgen wieder überall die privaten Angaben nach Vollendung der Untersuchung, unter Aufhebung des Täuschungswillens, nach „bestem Wissen und Gewissen“.

2) Auffallend langes Zögern bei Reizen wie z. B. Wahl.

„Fehler? Ja, aber ich weiß sie nicht. Ort und Namen der Personen nicht sicher. Veränderungen? Meines Wissens habe ich mich streng an den Tatbestand gehalten."

Vp. IV (B-Person).[1])

Termin:	15. Juni oder Dezember	A, F
Strafe:	Festungshaft	F
	ich glaube drei Jahre, ich weiß es aber nicht, „drei" ist ganz zufällig	F
Personen:	Enkel oder Kinder	A
	Politiker Freund	A
Vorgang:	das Vermögen dazu war durch Spekulation erworben, das hat aber glaube ich nicht drin gestanden	F

„Fehler im Termin, in den Namen (Ortsname, Name des Gutsbesitzers); von Veränderungen weiß ich nicht."

Vp. V (B-Person).

Termin:	4 Wochen oder 14 Tage, weiß das nicht mehr bestimmt	F
Ziffern:	Schädigungssumme 24 000 Mk. glaube ich	F
	Zinsen: 4000 Mk. oder Gulden glaube ich	F
Personen:	es waren vier Kinder	F
	die Firma hatte einen Kompagnon	F
	der Politiker brüderlich verwandt	F (A: Freund)
Vorgang:	das Vermögen dabei durch Erbschleicherei erworben	F

„Ich habe Fehler gemacht; verändert vielleicht die Summen."

	T-Personen		B-Personen		
Versuchspersonen	I.	II.	III.	IV.	V.
Komplexfehler	12	9	2	1	0
Irrelevante Fehler	0	1	5	6	9

Wenn man die als „fraglich" bezeichneten und die Dilemmen streicht[2]):

	T-Personen		B-Personen		
Versuchspersonen	I.	II.	III.	IV.	V.
Komplexfehler	8	5	1	0	0
Irrelevante Fehler	0	0	1	2	4

Von Komplexfehlern, die bei B-Personen nicht vorkommen, hat Vp. I. 10, Vp. II. 7.

---

1) In der Assoziationsreihe bei „Frau" lange gezögert.

2) Es ist weitere Statistik auf manche Arten möglich; man kann auch bloß die bei der Fragenreihe gemachten Fehler heranziehen. Sie ergeben ähnliche Resultate. Bei den hier eingestellten Fehlerzählungen sind „Auslassungen", Angaben wie: „Nicht angegeben" nicht berücksichtigt; jede positive konkrete Fehlangabe ist mit 1 bewertet.

Es ist bemerkenswert, wie hier nicht nur die relative Zahl der Komplexfehler, sondern auch die absolute Zahl der überhaupt begangenen Fehler bei den T-Personen gestiegen ist.

2. Der Fälschungskomplex.

a) Der Tatbestand. [1])

Es wurde Anzeige erstattet, daß in der Weinberger Tschermakgasse 12/14 hochparterre gegenüber der evangelischen Kirche bei einer Vermieterin von einem Studenten (J. U. C.) ein Zimmer vor kurzem gemietet worden und dort eine förmliche Fälscherwerkstätte etabliert sei. Die Fälscherbande bestände aus lauter Studenten (deutscher Nationalität), welche bekannterweise auch einen gemeinsamen Stammtisch hatten; der Zahlkellner dieses Gasthauses, Adolf Bauer, besorge die Ausgabe des falschen Geldes. Der Polizei gelang es in das Zimmer einzudringen, bevor die Verbrecher Gelegenheit finden konnten, die betreffenden Gegenstände beiseite zu schaffen. Der Lokalbefund ergab: das Zimmer hat ein dreiteiliges Fenster (breit, hoch), links davon steht ein Bett mit offendaliegenden Polstern, vor dem Fenster hängt ein gemalter Engel, rechts neben dem Fenster befindet sich ein Tisch, auf welchem eine lithographische Maschine mit drei Walzen, hölzerner Kurbel und drei Platten steht, mit welcher, wie eine vorgefundene Matrize und einige Päckchen Noten (je 50 Stück enthaltend) zeigten, falsche 20 Kr.-Noten auf lithographischem Wege hergestellt wurden. Auf dem Tische befand sich weiter eine Reihe von Flaschen, darunter eine violette mit Chromgelatine, dann Silbernitrat, Salpetersäure, ein Tiegel mit Schmirgel, eine Flasche lithographische Tinte, außerdem ein Glas mit Wasser und eine Lampe. In dem Zimmer befinden sich außerdem noch drei Majolikavasen und an den Wänden verschiedene Bilder in wertvollen Rahmen, unter welchen auch solche, die einen Vorgang aus der böhmischen Geschichte darstellen. Gefunden wurde außerdem ein geladener Revolver, eine graue Kutte und eine Maske. Die Vermieterin gab an, daß sie die oftmaligen Besuche von einer Reihe von jungen Leuten für gesellige Ulkzusammenkünfte gehalten habe, worauf sie besonders dadurch gekommen sei, daß immer mehrmaliges

1) Zum bequemeren Verständnis des Verhältnisses vom Vorkomplexe zum Reproduktionskomplex ist hier einiges im Drucke hervorgehoben.

Klopfen erfolgte, und auf die Frage „wer da?“ die komische Antwort „Bierfreunde vom kreißenden Krokodil“ gegeben worden sei. Der Polizei gelang es, des Mieters des Zimmers habhaft zu werden. Da dieser aber jede Auskunft über seine Komplizen verweigerte und auch die Frau nichts Konkretes angeben konnte, zieht die Polizei nun zur Untersuchung alle diejenigen Personen heran, von denen man weiß, daß sie dem Bekanntenkreise des betreffenden Studenten angehören, um aus ihnen die Mitbeteiligten herauszufinden. Sie leugnen auf vorsichtiges Befragen alle vollständig.

Die Herstellung der Versuchsanordnung geschah ebenso wie bei dem Briefkomplex. Die T-Personen reproduzierten zur Kenntnisnahme den Text des folgenden Vorkomplexes und beschrieben dabei eine entsprechende Skizze.

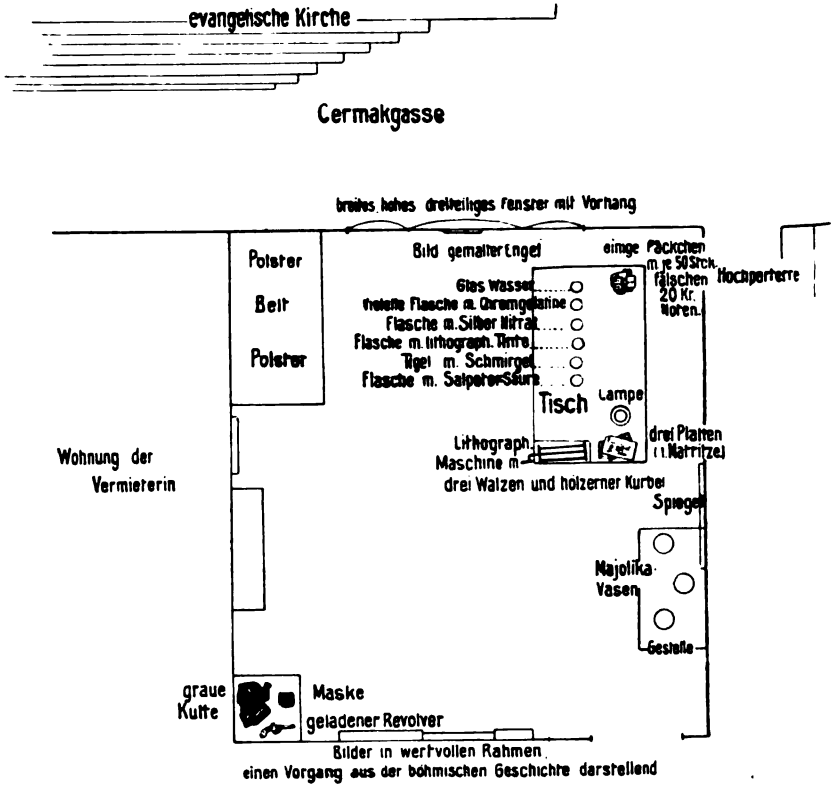

Tatbestand (Vorkomplex).

In der Weinberge Cermakgasse 12/14 wurde von einem Studenten (J. U. C.) ein Zimmer gemietet und eine förmliche Fälscherwerkstätte etabliert. Es hatte sich eine ganze Fälscherbande aus Studenten deutscher Nationalität gebildet. Sie hatten einen gemeinsamen Stammtisch und der Zahlkellner des Gasthauses Adolf Bauer besorgte die Ausgabe des falschen Geldes.

Wollte jemand ins Zimmer, so mußte er mehrmals klopfen und auf die Frage: Wer da? antworten mit: „Bierfreunde vom kreißenden Krokodil", worauf der mit Kutte und Maske bekleidete, bewaffnete Fälscher erst öffnete. Sie kamen gewöhnlich abend 7 Uhr.

b) Reproduktionskomplex:

„Seit einiger Zeit gelangten an die Polizei zahlreiche anonyme (zum Teil lithographierte) Briefe, in welchen Personen der verschiedensten Delikte bezichtigt wurden. Die angestellten Untersuchungen ergaben in der Regel, daß die Anzeigen grundlos waren. Die Polizei fahndete infolgedessen nach dem Verläumder, und ein merkwürdiges Zusammentreffen führte zu seiner Entdeckung. Ein Händler war beschuldigt worden, in seinem Lager in der Selmakgasse gestohlene Gegenstände zu haben; dabei waren Bilder, angeblich insbesondere slawischen Ursprungs, Majolikagegenstände usw. sogar einzeln angeführt. Ferner wurden einige Studenten, die in der Künstlerkneipe „zum reißenden Krokodil" verkehrten, beschuldigt, falsches Geld zu fabrizieren und durch den dortigen Kellner Albert Hauer in Verkehr setzen zu lassen. Einer der Studenten habe ein Zimmer in der Weinberge gegenüber der Kirche, No. 12/15 im Souterrain genommen, und es sei dort eine förmliche Werkstätte eingerichtet, in welche die Teilnehmer möglichst heimlich kämen. Die Falsifikate wurden mittels einer Handmaschine, die durch eine einfache Kurbel in Bewegung gesetzt werde, hergestellt, und, käme man zur richtigen Zeit, so würde man bei einer Untersuchung die Verbrecher und Chrompräparate, Säuren, Schmiermehl, Metallverbindungen, Pakete falschen Geldes und Waffen finden. Ja, es war der Standort des Apparates angegeben (in der Nähe des zweiteiligen Fensters). Die vorgenommene Untersuchung war aber resultatlos, und nun führten die Vermutungen der zwei verdächtigten Parteien betreffs eines gemeinsamen Feindes zur Entdeckung des Verläumders.

c) Assoziationsreihe (vorher Ermahnung)

Kuchen	Hahn	-Brief	-Chrom
Krawatte	-Polizei	Berlin	Brom
Stroh	Tabak	-Chemikalien	-Zimmer
-Verläumder	-Verbrechen	Nikotin	Wage

schieben	Weinberge	-Zusammenkunft	Fehler
Korb	-zwölf	erzeugen	-Falsifikat
Himmel	-Kirche	Lampe —	Zahl
Gipfel	Wand	-Student	Losung
Schublade	-Fenster	-wechseln	Lärm
Kopf	?Nummer	Eintreten	Mineral
Platte —	?Gasse	Raupe	-Krokodil
-Majolika	-Bild	Fest	-Handmaschine
Glas —	-gegenüber	grau	-Kurbel
-Gasthaus	offen	Übergabe	öffnen
-Werkstätte	Vase —	Polster —	Kronen —
Frau	-lithographisch	Feld	-Säure
Wasser —	klopfen —	-Ziffer	-Waffe
Hund	Vorhang —	Luft	-schmieren
Kragen	Glocke	Spiegel	-Päckchen
Bett —	Engel —	Zopf	Taster
Licht	Kohle	Klinge	Droschke
Schraube	Stock	Schiene	Uhr
Platz	Aussicht	Leipzig	rot
Papagei	Wetter	Stiege	Leder
blau	Ecke	Gitter	Irrtum.

d) Fragenreihe.

1. Um was handelt es sich?
2. Um welche Vergehen?
3. Nach wem fahndete die Polizei?
4. Um was für eine Geldfälschung handelt es sich?
5. Was für Geld sollen sie gefälscht haben?
6. Welche Landeswährung?
7. Metall oder Papier?
8. Wer hat das Geld angeblich in Verkehr gesetzt?
9. Was war er?
10. Wer hat angeblich ein Zimmer aufgenommen?
11. Was für ein Student? Fakultät?
12. Wie hieß der Kellner?
13. Vorname, Nachname?
14. Was für ein Kellner war er?
15. Welcher Nationalität gehörten die Beschuldigten an?
16. Wo lag das Zimmer? (Stadt[teil]?)
17. Wie hieß die Gasse?
18. Welche Nummer?
19. Wie hieß die ganze Doppelnummer?
20. Was geschah in dem Zimmer?
21. Wie wurden die Falsifikate hergestellt?
22. Mit was für Werkzeugen?
23. Wie war die Maschine eingerichtet?
24. Womit wurde sie in Bewegung gesetzt?
25. Was war bei der Hausdurchsuchung alles zu finden?
26. In welchem Stockwerk lag das Zimmer?

27. Wie kamen die Studenten hin?
28. Welche Vorsichtsmaßregeln waren getroffen?
29. Wie sah das Zimmer aus?
30. Was für ein komisches Krokodil wurde genannt?
31. Welche Eigenschaften hatte das Zimmer?
32. Was für Fenster?
33. Was für Gegenstände waren da?
34. Was für Metallverbindungen?
35. Was für Säuren?
36. Was für Chrompräparate?
37. Welchen Inhalt sollten die Päckchen haben?
38. Wieviel Päckchen sollten gefunden werden?
39. Wo war der Standort des Apparates?
40. Was für Waffen waren da?
41. Wieviel teilig war das Fenster?
42. Was für ein Resultat hatte die Hausdurchsuchung?
43. Wie wurde der Verläumder entdeckt?
44. Wessen war der Händler beschuldigt?
45. Um was für Kunstgegenstände handelte es sich?
46. Was für Bilder?
47. Was für Majolikagegenstände?
48. Zu welcher Zeit kamen die Studenten zusammen?
49. Wer war der Verläumder?
50. Wie beging er die Verläumdung?
51. An wen waren die Briefe gerichtet?
52. Welche Schutzmaßregel hat der Verbrecher benützt?

Fehler-Zusammenstellung.

Vp I. (B-Person).[1])

Ort:	Gassennamen mit —ak (Kolak, Polak oder so etwas)	F
	zum weinenden (?), kriechenden (?) Krokodil	F
Personen:	der Wirt[2]), nein der Kellner	A, F
Gegenstand:	österr. Geld (ich glaube nicht, daß es gesagt worden ist, aber es war doch in Böhmen . .)	F
	Fälschung von Münzen, (später:) Noten wahrscheinlich weil von Lithographie [und von „Päckchen"] gesprochen wurde, ich erinnere mich aber nicht, Lithographie ist in einem anderen Zusammenhang dagewesen	F

1) „Nicht angegeben" (als falsche Aussage) A 2, F 6. Darunter: „Keine Haussuchung, Kunstgegenstände" usw.

2) Später: „Der Händler, aber ich würde den Kellner eben dann ‚Händler' nennen."

Apparate:	lithographische Chemikalien	A
	Chemikalien in dem Fenster	A
Zimmer:	zweifenstrig,	A F (zweimal)
	vielleicht ein Vorhang vor dem Fenster, ich wurde durch die Fragen darauf gebracht; es könnte sein	F
Vorgang:	öffnen — eintreten (??)	A

„Ich glaube nicht, daß ich etwas verändert habe. Die Reproduktion war sehr schwierig."

Vp. II. (B-Person).[1])

Ort:	12/13 oder 14 oder 16	A, F
	Schelmiakgasse	A, F
	zum weißen Krokodil	A, F
Zeit:	nachts	F
Gegenstand:	österr. Kronen Metallgeld, zweifelhaft ob Päckchen mit Papiergeld	A (Kronen —), F; Met. F spontan. F
Apparate:	(metallene Werkzeuge)	F
	lithogr. Werkzeuge, nein Briefe	A (lithogr. —)
Zimmer:	Vasen	A
	Teller aus Majolika usw.	F („nicht Vasen, . . .")

„Ich glaube nicht, daß ich etwas verändert hätte; über den Ausgang der Affäre bin ich mir nicht klar."

Vp. III. (T-Person).[2])

Ort:	Schimakgasse	A, F
	zum weißen Krokodil	A, F (zweimal)
Personen:	**Zahl**kellner	A, F („Oberkellner = Zahlkellner")
	Studenten **deutscher** Nationalität	F
	Jurist (zweifelhaft)	F
Gegenstand:	Fabrikation von Flüssigkeiten	F
	Kronen-Noten	A (zweimal), F (dreimal)
Apparate:	**Tisch**	A, F (spontan)[3])
	Matrize	F
	Chrom**gelatine**	A, F (spontan; zweimal)
	Salpetersäure	F (spontan; zweimal)
	Glas Wasser	F
	Kurbel **aus Holz**	A, F (spontan)
	drei Walzen	F (spontan, zweimal)
Zimmer:	Fenster **hoch**	F
	zweifenstrig	A (zweimal), F (spontan, zweimal)

1) „Nicht angegeben" A 2, F 5, aber fast alle als „zweifelhaft".

2) „Nicht angegeben" A 3 (darunter Kirche, Weinberge), F 2. Auffallend langes Zögern bei: Platte, Klopfen.

3) „Spontan" bedeutet: eine Angabe, die vor einer bezüglichen Frage erfolgte.

	Vasen	A, F (spontan und zweimal)
	(wertvolle Bilder)	F (dreimal)
Eintreten:	seltsamer Vorgang	A (zweimal), F

„Ich habe Fehler gemacht beim Verhältnis vom Händler zu den Studenten und betreffs der Ausgabe des Geldes."

Vp. IV (T-Person). [1])

Ort:	12/14	A (F: 12/15)
	gegenüber der evangelischen Kirche	A, F
	Cermakgasse	A, F
	kreissendes Krokodil	A (zweimal), F
Zeit:	7 Uhr abends	A, F
Personen:	Adolf Bauer	F (zweimal)
	Stud. deutscher Nationalität	F
	Jurist	F
	(einer aus der Gesellschaft der Verläumder	F
Gegenstand:	20-Kronen-Scheine	A, F
	später 20-Gulden-Scheine	F
Apparate:	(Chemik.) am Tisch	A, F
	Maschine an der Ecke des Tisches	F
	zwei Platten	A
	drei Walzen	F
	lithographische Tinte	A
	Schmiergel	F (spontan)
	Brom-Säure	A
	Wasserglas	A, F (spontan)
Zimmer:	dreiteiliges Fenster	A (F: „nicht angegeben")
	Bild eines Engels	A (zweimal)
	drei Vasen	A, F
	Bett	A
	wertvolle altertümliche Bilder; historische Bilder	F
	Revolver	A, F
Vorgang:	mehrmaliges Klopfen, Anrufen,	A, F
	Öffnen schwer, lange Zeit	A
	erst nach Abgabe einer Parole geöffnet	F

„Ich glaube nicht, Fehler gemacht zu haben. Wenn ich auch nicht vollständig tadellos reproduziert habe, so glaube ich doch das Richtige geantwortet zu haben. Ich habe nur einiges ausgelassen, z. B. Werkzeuge. Es war nicht besonders schwierig, da ich mich strenge an die vorgeführte Erzählung gehalten habe."

1) „Nicht angegeben" A: Verläumder, Gasthaus, Kurbel, Säuren; F: Werkzeuge, was für Fenster, wie verläumdet, wie entdeckt, wer in Verkehr gesetzt

Vp. V (T-Person). [1])

Ort:	**hochparterre, Stiege hinauf**	F (spontan)
	Cermakgasse	A, F
	das **kreissende** Bierkrokodil	F (A: Krokodil — „nichts“)
Personen:	**deutscher** Student	F (zweimal)
	Zahlkellner	F
Gegenstand:	**20**-Kronen	A [2]) F (spontan)
	Papiergeld später 20-Kronen-Stücke	F
Apparate:	am **Tisch**	A
	hölzerne Kurbel	F (zweimal spontan)
	Silber-**Nitrat**	F (zweimal spontan)
	Chrom-**Gelatine**	A (Säure-G), F (zweimal spontan)
Zimmer:	**weite, hohe** Fenster	F
	Vorhang	A
	Zimmer **geräumig, hell**	F (zweimal)
	Vasen	A, F
	Kapuze	F (spontan)
	Pistole	F (spontan)
	Maske	F (spontan)
Vorgang:	(durch seine Freunde entdeckt)	F

„Verraten könnte ich mich haben bei Beschreibung des Zimmers; bei Personenangaben usw. nicht.“

	B-Personen		T-Personen		
Versuchspersonen	I.	II.	III.	IV.	V.
Komplexfehler [3])	5	5	17	32	20
Irrelevante Fehler	8	7	4	3	2

Wenn man die als „fraglich“ bezeichneten und die Dilemmen streicht:

	B-Personen		T-Personen		
Versuchspersonen	I.	II.	III.	IV.	V.
Komplexfehler	2	2	16	30	19
Irrelevante Fehler	2	5	4	3	2

Von Komplexfehlern, die bei den B-Personen nicht vorkamen hatte Vp. III. 11, Vp. IV. 23, Vp. V. 16. Hier zeigt sich noch

1) „Nicht angegeben“ A 7, F 6 weitere. Auffallend langes Zögern bei Reizen: Platte, Wasser, Bett.

2) Assoziation: „zwanzig Kronenscheine“; Kurbel: „zwanzig“; „12/15“ wurde mehrmals reagiert.

3) Bei B-Personen meist ganz generaler Natur.

stärker ausgeprägt das Wachstum der absoluten Fehlerzahl bei den T-Personen. [1])

§ 3. Versuche mit realen Komplexen.

In Gemeinschaft mit J. Klein habe ich Versuche [2]) angestellt, bei denen als „Komplex" (Tatbestand) nicht eine zu lesende Geschichte (oder Zeichnung), sondern reale Umstände hergestellt waren. So war eine Falschmünzerwerkstätte (wie sie im Komplexe oben geschildert ist) in dem betreffenden Hause (Cermakgasse), an dem bezeichneten Orte, in dem bezeichneten Zimmer, so, wie es das Bild zeigt, eingerichtet worden, und die Komplexkenntnisnahme bestand darin, daß der „Instruktor" eine Reihe von Personen hinführen ließ und ihnen in der geschilderten Weise öffnete, worauf er (scheinbar) eine Note erzeugte. Die ganze Kenntnisnahme dauerte nicht mehr als zwei Minuten.

Es war hierbei die Einrichtung getroffen, daß der Versuchsleiter (quasi Untersuchungsrichter) von allem nur soviel wußte, als gegebenen Falles der wirkliche Untersuchungsrichter wüßte. Er hatte bloß (nach einer quasi Anzeige) die Werkstätte aufgesucht und einen „Tatbestandsbericht" (S. 307) aufgenommen. Einige Zeit

---

1) Vor den Versuchen in W. wurde auch eine Runde (mit mangelhafter Versuchsanordnung techn. Art) mit einer (andern) Vp. (E) angestellt. „E" hat ein eminentes Gedächtnis. Sie ergab:

	B-Versuch		T-Versuch
Komplex	Überfall	Brief	Fälschung
		general:	
Komplexfehler	0	1 (gleich verneint)	5
Irrelev. Fehler	4	3	2
Ohne die „fraglichen":			
Komplexfehler	0	0	4
Irrelev. Fehler	0	1	1

Die privaten Angaben nach den Versuchen ergaben immer etwa: „ich weiß nicht, ob ich ganz reproduziert habe, (bei dem B-Versuche) den Eindruck gehabt, als ob ich durch die Assoziationsreihe abgelenkt worden wäre." Beim T-Versuche hatte die Vp. fast alle irrelevanten Sachen richtig reproduziert, dagegen bei den kritischen Inhalten des Reproduktionskomplexes (bei Assoz.-Versuch und Fragenreihe) immer angegeben (auch auf wiederholtes Befragen): „war nicht angegeben" oder „nicht"; mit alleiniger Ausnahme von: „zweiteiliges" Fenster und „Standort in der Ecke des Zimmers".

2) Beginn 1904 in Prag. Die exp. Untersuchung erfolgte im Prager physiol. Institute.

darauf wurden ihm „Verdächtige“ [1]) einzeln vorgeführt; er wußte nicht, welche Personen wirklich Kenntnis vom Tatbestande hatten. Die Vorführung geschah auch nicht in regelmäßiger Folge von T.- und B.-Personen, so daß auch dadurch nichts verraten werden konnte. Der Instruktor hatte vorher die „Täuschungsinstruktion“ gegeben.[2])

In analoger Weise geschah der Vorgang beim „Briefkomplexe“, indem mit Besprechung die Vp. als „Sekretär“ den Verläumdungsbrief schrieb. Instruktion und Versuchstext war, wie in allen Versuchen, vorher wörtlich genau festgestellt und wurde in jedem einzelnen Falle völlig gleich absolviert.

Die „Komplexe“ und Versuchstexte waren bis auf einzelne nebensächliche Inhalte die gleichen wie in der obigen Schilderung. Die Versuchsanordnung unterschied sich nur darin, daß der Reproduktionskomplex verlesen wurde, was bei den Würzburger Versuchen durch Vorführung des Textes mittels eines Rotationsapparates ersetzt war. Bei den Prager Versuchen waren bei den Assoziationsreihen die Zeiten gemessen worden; infolge der Kompliziertheit der Bedingungen (es kann hier hauptsächlich nur auf die Dauer der wenigen „c-nichts“-Reaktionen ankommen [3]) wurde weiterhin darauf verzichtet.

Die Vp. („Verdächtigten“) bei diesen Versuchen waren: [4])

bei der „Fälschung“: Dr. med. Kl*, stud. jur. Ki., Schauspieler We*, stud. techn. Be., Demonstrator Ko. stud. jur. Ep*, stud., med. Eb*, stud. techn. Re;

bei dem „Briefe“: stud. techn. Ka., stud. med. Ko*, stud. jur. Ep*, stud. techn. Mo., Lehrer Sch*.

Die Resultate gaben in diesen Versuchen [5]) überall die Lösung des Rätsels, die B.-Personen und die T.-Personen waren als solche

---

1) Die ihm meist persönlich völlig unbekannt waren.

2) Bei dem Fälschungskomplex war der eine von uns Instruktor, der andere Versuchsleiter; bei dem Briefkomplex waren die Rollen getauscht. Mitteilungen über die Vp. erfolgten erst nach völliger Beendigung und Entscheidung der Versuche.

3) Die übrigens oft so groß ist, daß man sie auch ohne Meßapparat als abnorm erkennen kann.

4) Bei anderen ähnlichen Vorversuchen waren auch mehrmals Frauen und Männer verschiedensten Alters und Berufes (auch Ungebildete) verwendet worden.

5) Früher hatten wir einige Orientierungsversuche. auch mit anderen wirklichen Komplexen gemacht (Einbruch usw.): sie hatten oft dieselben Resultate; sie waren dazu hergestellt, die beste Versuchsanordnung zu finden, und haben durch dabei begangene Fehler Wichtiges zur Herstellung der Versuchsanordnung ergeben.

klar darin gekennzeichnet[1]), wiederum fast immer, ohne daß die T.-Personen wußten, daß sie sich „verraten" hätten.

Von einer spezialisierten Angabe der „Fehler" kann Abstand genommen werden, da sie den obigen Zusammenstellungen durchaus analog sind.

Schon die Häufung material charakteristischer Fehler war entscheidend. Dazu kommt, daß bei den B-Personen die Anzahl der irrelevanten Fehler immer größer war als die etwaiger weniger Komplexfehler; bei den T-Personen ist das Verhältnis umgekehrt, (manche T-Personen hatten 17, 22 Komplexfehler, im Gegensatz zu 3 und 5 irrelevanten). Schließlich gibt es eine Anzahl Komplexfehler, die immer nur von T-Personen gemacht wurden; jede T-Person hatte solche Fehler. Die T-Personen haben ihre Komplexfehler fast immer in dem völlig sicheren Bewußtsein gemacht, daß es keine Fehler seien (was aus den nach der Untersuchung dem Instruktor in Abwesenheit des Untersuchungsleiters gemachten Angaben der Versuchsperson hervorgeht).

Anhang.

Versuch einer speziellen Fehleranalyse.

Die etwaigen Komplexfehler der B-Personen stellen fast immer naheliegende, ziemlich selbstverständliche, leicht ergänzbare Angaben dar (wie z. B. österr. Währung.[2])

Bei den T-Fällen aber ergaben sich in den Versuchen immer auch solche Fehler, die in B-Fällen niemals vorkamen „(T-Fehler", z. B. Lautner, Bett, Silbernitrat, dreiteiliges Fenster usw.). Dieser Umstand legte es nahe, eine spezielle Einteilung der Fehler zu versuchen.

Aus dem Studium der Fehler[3]), wie sie einerseits nur bei T-

1) Die beteiligten Personen (*) wurden richtiger weise als die Beteiligten (T), die andern als unbeteiligt (B) agnosziert.

2) Vorversuchsreihen hatten gelehrt, daß bei Herstellung des Reproduktionskomplexes (und der Assoziationsreihe) mit Vorsicht vorgegangen werden müsse, um eine Beeinflussung der B-Personen zu vermeiden. Würde z. B. die Zeit des Überfalles bei der Kirche am Platze im Reproduktionskomplexe nicht angegeben sein, so würde wohl jede Vp. doch auf die Frage nach der Zeit mit „nachts" antworten. Oder käme beim Fälschungsversuche in der Assoziationsreihe das Wort „Banknoten" vor, würde es analog wirken. Wenn z. B. der Fälscherkomplex und sein Reproduktionskomplex als Ort Prag-Weinberge angibt, so ist sehr naheliegend, daß der Untersuchte auf die Frage nach der Währung des Geldes „österreichische Währung" angibt usw.

3) Schon die obige äußerliche Statistik kann mannigfach erweitert werden; da die Resultate in unseren Versuchen ohnedies klar waren, soll eine spezielle Fehleranalyse hier nur im Anschlusse an eine Komplexversuchsreihe folgen.

Fällen, andererseits auch bei B-Fällen sich zeigten, ergaben sich gewisse Prinzipien. Um in objektiver Weise möglichst sicher entscheiden zu können, ob gewisse Inhalte zur Ergänzung begünstigt sind oder nicht, muß (u. a.) in Betracht gezogen werden:

a) ob konkurrierende Koordinata im Versuchstexte angegeben waren oder nicht (z. B. Dolch — Revolver);
b) ob äußere Anregung im Versuchstexte erfolgt war (das Wort selbst oder ein synonymes vorkam, z. B. in der Assoziationsreihe);
c) ob innere Anregung in dem Versuchstexte erfolgt war (Umstände, die den Inhalt logisch nahelegten, z. B. in Prag-Weinberge erzeugtes Geld wird österreichisches Geld sein).
d) Ob der Fehler spontan[1]) erfolgte oder auf die Frage hin, ob er in der Assoziationsreihe oder in den Fragen erfolgte.

Eine Einteilung nach solchen Prinzipien kann zwar nicht völlig exakt, aber doch mit annähernd großer Genauigkeit geschehen. Es wurde in diesem Sinne eine eingehende Fehleranalyse angestellt, wobei besonders bei Punkt c) alle irgendwie möglichen Umstände in Betracht gezogen wurden, und auf Grund der Zusammenstellung wurde dann bei jedem Fehler[2]) die Bezeichnung „begünstigt" oder „nicht begünstigt" oder „benachteiligt" oder „ungefähr gleichwertig" plaziert. Es ist selbstverständlich, daß zu diesem Zwecke die „Fehler" aller Versuchspersonen zusammengestellt waren und zwar nach innerem Prinzip (Reihenfolge wie in der Geschichte), o h n e daß erkannt werden konnte, ob ein Fehler einer "B"- oder einer „T"-Person angehörte.[3]) Beispiele: „begünstigt"; nachts, österr. Geld usw.; „zweifelhaft" oder „ungefähr gleichwertig": Presse, im Schrank[4]), am Tisch; „nicht begünstigt": Waffe, a m Tisch, Nitrat, dreiteiliges Fenster, Bett, Kissen; „benachteiligt": Zimmer licht, Fenster groß und hell, Wasserglas. Zu dieser Fehleranalyse waren nicht nur die Komplex-, sondern auch die irrelevanten Fehler zugezogen worden.

Nachdem dann zu jedem Fehler der Name der Vp. geschrieben worden war, ergaben sich folgende Resultate:

---

1) Z. B. noch vor einer Frage nach dem Gegenstande der Fälschung auf die Frage des Verbrechens hin, auf welche sonst immer bloß die Antwort erfolgte: Fälschung oder Falschmünzerei: Erzeugen von falschen 20 K-Noten.

2) Es ist selbstverständlich, daß hier auch Konnexität in Betracht gezogen werden muß, z. B. wenn jemand zuerst „Noten" und „Papiergeld" sagt.

3) Zum Zwecke noch größerer Sicherheit könnte diese Fehleranalyse von mehreren gemacht und verglichen werden.

4) Die bezeichneten waren c-Fehler bei den Prager Versuchen infolge von Verschiedenheiten des Rep.-C.

1. Diejenigen Fehler, die auch bei B-Personen vorkommen, befanden sich sämtlich unter den „begünstigten.“ [1])
2. Die Komplexfehler, die nur bei T-Personen vorkommen, waren überwiegend „benachteiligte“ und „nicht begünstigte“, auch viele „begünstigt“ oder gleichwertig.
3. Jede T-Person hatte Fehler der Gruppe der „benachteiligten“ und „nicht begünstigten“ Fehler gemacht (manchmal 7).

---

1) Mit Ausnahme einiger weniger irrelevanter Fehler; es ist übrigens natürlich, daß hier auch einige C-Fehler zufällig vorkommen können. (B.)

Anmerkung. Auch für das Problem der Einwirkung von vorgebrachten Angaben auf Zeugen und für das Problem der Wiederholung einer Untersuchung ergeben sich mannigfach Einblicke in Reproduktionsversuchen obiger Methode. Starke Wirkungen zeigten sich auch bei Wiederholungen obiger Untersuchungen nach acht Tagen.

XVII.

Zur Geschworenenfrage.

Von

Dr. **Georg Schwarz**, Staatsanwaltsubstitut in Korneuburg.

Unter dieser Spitzmarke bringt das 1. und 2. Heft des 20. Bandes von H. Groß Archiv auf Seite 200 eine Notiz von Ernst Lohsing, die einige Mitteilungen über den vom Schwurgerichtshofe Korneuburg im März 1905 wegen größerer Veruntreuungen abgeurteilten Zistersdorfer Advokaten Dr. August Schmit enthält.

Soweit diese, von dem Verfasser augenscheinlich nach Zeitungsberichten aus dem Gerichtssaale wiedergegebenen Mitteilungen bestimmt sind, den Fall als ein Beispiel unzulässiger Fragestellung und unerreichter Flüchtigkeit der Geschworenen bei Abgabe des Wahrspruches hinzustellen, erheischen sie eine Richtigstellung und Erwiderung.

Dem Beschuldigten wurden in der Anklage 113 Veruntreuungen an verschiedenen Personen im Gesamtbetrage von 212071 K 87 h zur Last gelegt. Am Schlusse der Hauptverhandlung blieben (nach verschiedenen Modifikationen seitens des Vertreters der Anklage) noch 108 Veruntreuungsfakten mit einem Schadensbetrage von zusammen 207 229 K 81 h zur Erledigung für die Geschworenen.

Es handelte sich um durchwegs gleichartige Fakten der Veruntreuung von Parteiengeldern, also um Straftaten der einfachsten Art, deren objektive und subjektive Schuldmomente in einem gründlichen Vorverfahren und durch ein umfassendes Geständnis des Angeklagten festgestellt waren.

Der Vorschrift des § 318 St. P. O. entsprechend wären allerdings 108 Fragen an die Geschworenen zu stellen gewesen, deren Rahmen die Formel: „Ist der Angeklagte Dr. August Schmit schuldig, einen ihm von . . . anvertrauten Betrag in der Höhe von . . . sich zugeeignet zu haben?“ zu bilden gehabt hätte.

Um nun den Zeitverlust zu vermeiden, welchen die nach dem Gesetze erforderliche mehrmalige Vorlesung der 108 in der Hauptsache wörtlich gleichlautenden Fragen — eine in Fällen wie der vor-

liegende ganz unfruchtbare und ermüdende Arbeit — verursacht hätte, wurden alle Straftaten in einer Frage zusammengefaßt.

Dies geschah mit Zustimmung der Parteien und des rechtskundigen Angeklagten. In der Rechtsbelehrung wurden sodann die Geschworenen aufmerksam gemacht, daß sie eigentlich 108 Fragen zu beantworten, über jedes Faktum einzeln schlüssig zu werden hätten und zu jedem Faktum ihr Votum abzugeben haben würden, und daß, nur wenn sie alle Fakten gleichmäßig beantworten sollten, die einmalige Aufzeichnung des Stimmenverhältnisses genügen würde.

Bei dieser Sachlage kann wohl der Vorgang des Gerichtshofes kaum beanstandet werden.

Ebensowenig kann es Verwunderung oder Bedenken erregen, daß die Geschworenen nur kurze Zeit benötigten, um den vollends geständigen Angeklagten schuldig zu sprechen. Ihr Urteil über die Berechtigung jedes Anklagepunktes mußten sie sich schon während des 3 ½-tägigen Beweisverfahrens gebildet haben, da es ihnen kaum möglich gewesen wäre, bei der Beratung des Wahrspruches eine nachträgliche Detailprüfung vorzunehmen, hierzu fehlte übrigens auch jeder Anlaß, weil gegen die in wenigen Punkten modifizierte Anklage keine sachliche Einwendung erhoben worden war, ja die Geschworenen sogar bei einzelnen Fakten die juristisch unhaltbare Anschauung geäußert hatten, daß sie als Betrug zu ahnden gewesen wären.

Aus dieser Darstellung dürfte zu entnehmen sein, daß der Straffall Dr. Schmit nicht jenen Beitrag zur Geschworenenfrage bilden kann, den der Verfasser der eingangs erwähnten Notiz auf Grund unzulänglicher Informationen darin zu erkennen glaubte.

15. September 1905.

XVIII.

Verbrecherversicherung nach dem Vorbild der Kranken- und Unfallversicherung.

Von

Prof. Dr. **Hans Gudden** in München.

Die juristische wie psychiatrische Literatur weist besonders in den letzten Jahren zahlreiche Arbeiten auf, welche sich einerseits mit dem Geisteszustand der Verbrecher, namentlich der Vagabunden und der rückfälligen oder unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher, andererseits mit der Frage der Behandlung der Verbrecher beschäftigen. Man hat den Nachweis geliefert, daß ein großer Teil der Vagabunden und Gewohnheitsverbrecher geistig minderwertig ist, daß daher im Strafgesetzbuch der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit Platz zu finden habe und an Stelle des jetzt üblichen Bestrafungsmodus, welcher der Vergeltungstheorie entnommen ist, eine Art Fürsorge treten solle. Die Vorschläge beziehen sich im wesentlichen auf Abschaffung des Strafmaßes und auf Errichtung von Anstalten, die ein Mittelding zwischen Gefängnis und Irrenhaus bilden. Darin sind alle einig, daß der gegenwärtige Strafvollzug nach keiner Richtung geeignet ist, bessernd auf den Verbrecher zu wirken, weil nahezu alle Bedingungen und Anregungen fehlen, die einen gesunkenen Menschen wieder auf die rechte Bahn bringen können.

In den Bestrebungen, welche auf Änderung der jetzigen Zustände abzielen, sind meines Erachtens einige Gesichtspunkte nicht genügend gewürdigt worden, die mit Rücksicht auf die bevorstehende Revision des deutschen Strafgesetzbuches und Strafprozesses wohl Beachtung verdienen.

Es ist zuviel Wert darauf gelegt worden, unter den gewohnheitsmäßigen oder unverbesserlichen Verbrechern nur diejenigen als fürsorgebedürftig auszusondern, welche geistig minderwertig sind. Selbst wenn der Arzt bei der Beurteilung eine gewichtige Stimme mitzureden hätte, würde die Folge praktisch voraussichtlich die sein, daß die Gefängnisse und Zuchthäuser voll, die „Mittelanstalten“ aber fast leer bleiben. Man wird zwar einräumen, daß die Vagabunden und Gewohnheits

verbrecher alle mehr oder weniger minderwertig seien und darum einen gewissen Grad von Minderwertigkeit für die Überweisung in die „Mittelanstalt" verlangen.

Damit wird so gut wie nichts erreicht werden. Man muß vom Standpunkt der Erfahrungstatsache aus eingreifen, daß die Laufbahn und das Entschicksal der meisten Gewohnheitsverbrecher, ob sie nun geistig gesund erscheinen oder nicht, keinen Unterschied zeigt. Ein wirklich umfassender, sozialer und auch finanzieller Erfolg kann aus der Fürsorge in Form von „Mittelanstalten" nur gewonnen werden, wenn auch die scheinbar gesunden Gewohnheitsverbrecher davon nicht ausgeschlossen sind. Sie haben darauf sogar einen rechtlichen Anspruch, der sich wie folgt begründen läßt:

Es ist kaum zu bestreiten, daß die Ursachen des Gewohnheitsverbrechens und der Vagabondage nicht allein in der Person des Täters liegen, sondern vielfach auch in äußeren sozialen und wirtschaftlichen ungünstigen Verhältnissen, auf deren Aufzählung hier verzichtet werden kann. Es möge nur die große Rolle erwähnt sein, welche für den Rückfall die Zurückweisung der arbeitswilligen Verbrecher spielt, weil wir es hier mit so begreiflichen Anschauungen weiter Kreise bei Hoch und Nieder zu tun haben, daß sobald mit ihnen nicht gebrochen wird. Als weitere Hilfsmomente kommen gewöhnlich Willensschwäche, Trunksucht bezw. Intoleranz gegen Alkohol, kurz alle jene Eigenschaften hinzu, welche die geistige Minderwertigkeit ausmachen.

Sehen wir uns nach Analogien im menschlichen Leben um! Denken wir uns zurück in die Zeit, wo es noch keine organisierten Krankenversicherungen gab, wo die an sich nicht lebensgefährliche Krankheit eines Arbeiters wegen des sich daranschließenden wirtschaftlichen Niedergangs nicht selten sein vorzeitiges Ende und den Ruin der Familie bedeutete. Den ersten großen Fortschritt brachte das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883, dem bald die Unfallversicherung folgte. Zunächst waren diejenigen, welche sich ihre Krankheit durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hatten, von der Unterstützungspflicht ausgeschlossen. Diese Ablehnung erwies sich wegen des wirtschaftlichen Schadens als unhaltbar, und in der jüngsten Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. Mai 1903 wurde der Passus von den geschlechtlichen Ausschweifungen gestrichen. Bezüglich der „Trunkfälligkeit" und der mit dieser zusammenhängenden Krankheiten sehen sich die Kassen zu weitestem Entgegenkommen gezwungen, so daß auch hier praktisch nicht nur Krankenhausbehandlung, sondern auch sonst Unterstützung-

gegeben wird. Das Gesetz betr. Unfallversicherung kennt überhaupt die Selbstverschuldung nicht, außer die vorsätzliche, welche die Rente ausschließt.

Wenn also die heutige Gesetzgebung in der Selbstverschuldung von Krankheit oder Unfall keinen Grund mehr sieht, ihre Fürsorge zu verweigern, darf man mit Fug und Recht die Anwendung der gleichen Grundsätze auf den Gewohnheits- und unverbesserlichen Verbrecher und Vagabunden erwarten. Wenn man einwirft, daß nach dieser Theorie schließlich derjenige, der sein Anwesen angezündet, nicht nur Straflosigkeit, sondern sogar Bezahlung der Versicherungssumme fordern dürfe, so entgegne ich, daß ein solcher Einwand nur humoristisch aufgefaßt werden kann und daß im übrigen gerade die Prinzipien der Feuerversicherungen in unserem Sinne sprechen, indem die Gesellschaften im eigensten Interesse ihren Klienten reichliche Vorschüsse zu gewähren bereit sind, um so indirekt absichtlichen Brandstiftungen vorzubeugen.

Wie die Kranken- und Unfallversicherung neben der Erhaltung des Wohlstandes und der Volkskraft den nicht geringeren Nutzen stiftet, daß sie vor der Versuchung und Verleitung zum Vergehen und Verbrechen zu bewahren vermag, so läßt sich gewiß auch durch eine Art „Verbrecherversicherung“ eine ähnliche Vorsorge erreichen.

Damit wenden wir uns zur Beantwortung der Frage, wie eine solche Vorsorge beschaffen sein soll. Die Erfahrungen einer rationellen individuellen Beschäftigungstherapie, die auf dem Gebiete der Nerven- und Geisteskrankheiten sich schon glänzend bewährt haben, lassen sich auch auf die Behandlung der Gewohnheitsverbrecher übertragen und sich am besten in Anstalten durchführen, welche, wie dies jüngst Aschaffenburg[1]) und Siefert[2]) betont haben, keinen gefängnisartigen Charakter haben sollen. Es braucht kein Wort darüber verloren zu werden, daß die Arbeits- und Korrektionshäuser in ihrer gegenwärtigen Form ihren Zweck nicht erfüllen. Die Einrichtung moderner Arbeitsanstalten für Gewohnheitsverbrecher und Vagabunden würde sich am besten unter Vorsorgung gewisser Sicherheitsmaßregeln dem Muster einer kolonialen Anstalt mit zahlreichen Gewerbebetrieben anpassen. Um jedoch tatsächliche Erfolge zu erzielen, dem

1) Aschaffenburg, Gerichtsärztliche Wünsche bei der Neubearbeitung der Strafgesetzgebung. Hauptversammlung des deutschen Medizinal-Vereins, 12. u. 13. Sept. 1904.

2) E. Siefert, Über die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung. Halle, Verlag von Carl Marhold 1905.

Gewohnheitsverbrechen wirksam zu steuern, scheinen mir folgende Bedingungen unerläßlich:

1. Die Einweisung in eine Arbeitsanstalt muß bereits im Urteil an Stelle von Haft, Gefängnis oder Zuchthausstrafe ausgesprochen werden können.

2. Die Zeitdauer der Einweisung darf nicht von vornherein festgelegt werden, sondern hat sich unter Zugrundelegung eines Minimums, das je nach dem begangenen Delikt schwankt, nach dem Verhalten des „Zöglings" zu richten.

3. Die Arbeitsanstalt muß die Überweisung der entlassungsfähigen Zöglinge in auswärtige Arbeitsstellen in die Hand nehmen und für einen längeren Zeitraum für die fernere Überwachung eventuell Bevormundung der Zöglinge sorgen.

4. Die Arbeitsanstalten müssen vollkommen alkoholabstinent sein.

5. Entlassenen Zöglingen, welche Schwierigkeiten in ihrem Fortkommen sehen und sich neuerdings vor der Gefahr des Rückfallsbefinden, muß jederzeit der freiwillige Rücktritt und die Aufnahme in die Arbeitsanstalt offen stehen und zwar zunächst auf Staatskosten, indem ihnen entweder, falls sie zuverlässig erscheinen, die Mittel zur alleinigen Reise nach der Arbeitsanstalt vorgeschossen oder indem sie in Begleitung dahin verbracht werden.

Die Forderung des Punktes 5 scheint mir wegen ihres prophylaktischen Charakters eine der wichtigsten zu sein. Durch ihre Durchführung erhält die ganze Fürsorge für Gewohnheitsverbrecher und Vagabunden den Charakter einer Vorsorge oder Versicherung, zu deren Kostendeckung ein Teil des Arbeitsverdienstes der Zöglinge herangezogen werden müßte. (Die Arbeitsleistungen werden gegenüber denjenigen in den Gefängnissen und Zuchthäusern wesentlich höher sein. Selbstverständlich wird Arbeitszwang vorausgesetzt.) Jedenfalls dürften die Ausgaben sich billiger stellen als sie es jetzt mit der Aufdeckung, Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen sind, da wir ja annehmen, daß die Zahl der Verbrechen unter der Wirkung der Vorsorge sich erheblich mindern wird. Allerdings ist zu erwarten, daß besonders der freiwillige Andrang zu den Arbeitsanstalten im Winter ein sehr hoher sein wird, doch läßt sich diese Schwierigkeit durch geeignete Verteilung der Elemente verhältnismäßig leicht überwinden.

XIX.

Der Altmeister der Daktyloskopie.

Ein Gedenkblatt für J. E. Purkinje.

Von

Dr. **G. Roscher**, Hamburg.

(Mit einer Abbildung.)

Die Furchen und Linien, welche die menschliche Hand durchziehen, haben seit grauen Zeiten die Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Die ersten und noch jetzt unvertilgbaren Spuren ihrer Beachtung treten in dem Jahrtausende alten chiromantischen Aberglauben auf. Auch die Wissenschaft beschäftigte sich mit diesen Hautgebilden, behandelte sie aber oberflächlich und nebensächlich, bis J. E. Purkinje eingehende Untersuchungen darüber anstellte. Dadurch erwies er nicht nur der medizinischen Wissenschaft einen großen Dienst, sondern er schuf auch die Grundlage für die Daktyloskopie, die schon jetzt zu unseren wichtigsten Erkennungsmitteln gehört und im Begriffe ist, weitere Gebiete ihrer Wirksamkeit zu erschließen. Es ist daher eine Pflicht der Dankbarkeit, in diesen Blättern, die der Daktyloskopie stets ein besonderes Interesse zugewendet haben, des Mannes zu gedenken, dessen Scharfblick wir die Grundlagen der Einteilung der Papillarlinien verdanken.

Johannes Evangelista Purkinje (Purkyně), am 17. Dezember 1787 zu Libochowitz bei Leitmeritz in Böhmen geboren, wandte sich mit 21 Jahren, nachdem er drei Jahre dem Piaristenorden angehört, vor Ablegung des Ordensgelübdes dem Studium der Medizin in Prag zu, seinen Unterhalt durch Erteilen von Unterricht verdienend. 1819 wurde er dort Assistent der Anatomie und Physiologie und promovierte mit der Dissertation „Beiträge zur Kenntnis des Sehens in sub-

jektiver Hinsicht". Schon diese Arbeit erregte berechtigtes Aufsehen und trug dem Verfasser das Wohlwollen und die Freundschaft Goethes ein, auf dessen Empfehlung Purkinje 1823 als ordentlicher Professor der Physiologie und Pathologie nach Breslau berufen wurde. Hier entwickelte er während eines 26jährigen Aufenthaltes eine überaus reiche wissenschaftliche Tätigkeit und erhob durch Gründung des ersten physiologischen Institutes die Physiologie unter die selbständigen Wissenschaften. 1841 gab er auch eine gelungene tschechische Übersetzung der lyrischen Gedichte Schillers heraus. 1850 kehrte er als Professor an die Universität Prag zurück, gründete auch hier ein physiologisches Institut und die naturwissenschaftliche Zeitschrift „Ziva" und starb am 28. Juli 1869.

Purkinje verdient als einer der genialsten und fruchtbarsten Forscher auf dem Gebiete der Physiologie und mikroskopischen Anatomie gefeiert zu werden. Ihm verdankt die medizinische Wissenschaft die Entdeckung des Keimbläschens im Vogelei (1825), der Flimmerbewegung (1835) und die Hauptgrundzüge der Zellentheorie (1837). Durch seine optischen Arbeiten („Physiologie der Sinne", 1823—1826) bereitete er die Erfindung des Augenspiegels vor. Seine Untersuchungen über den Bau der Knorpeln, der Knochen und der Zähne, über die Struktur der Nervenfasern und Nervenzellen im Gehirne waren bahnbrechend. Er verwendete zuerst das Mikrotom, den Kanadabalsam für mikroskopische Präparate und mikroskopische Bilder für die Laterna magica. Er war in der Tat der Begründer der experimentellen Physiologie und der mikroskopischen Anatomie in Deutschland. Seine vielseitigen, immer originellen und bedeutungsvollen Forschungen hat er in einer großen Anzahl von Abhandlungen niedergelegt, die er entweder in Zeitschriften oder mit besonderer Vorliebe in der Form von Dissertationen erscheinen ließ. Eiselt bespricht in der Prager Vierteljahrsschrift für praktische Heilkunde (Band 63, 1859, außerordentliche Beilage) Purkinjes Arbeiten und würdigt seine Tätigkeit mit folgenden Worten: „Ein flüchtiger Blick in diesen Schatz von Entdeckungen genügt, zu zeigen, daß schon der geringste Teil derselben zur Begründung einer Berühmtheit hinreichen würde, und die Produktivität des Genies Purkinjes steht bewundernswert da. Der eigene Gehalt dieser Tatsachen hat ihre Anerkennung und Verbreitung in der Mehrzahl bezweckt; daß aber manche davon noch nach einem halben Jahrhundert unbenützt geblieben sind, lag in äußeren Verhältnissen und in der geringen Mühe, die sich Purkinje nahm, für ihre Publizität zu sorgen. Die Aderfigur mußte erst in Amerika neu entdeckt und von da aus bekannt werden, ehe man sich erinnerte, daß Purkinje sie

schon gefunden; die Anwendung des Lichtbildchens-Experimentes mußte von England aus verbreitet werden, ehe v. Ammon sie einführte; die rosettenförmige Figur bei Digitalisgebrauch ist noch so wenig gekannt, daß sie in einer neuesten Monographie über Digitalis übergangen wird, die galvanische Lichtfigur hat noch keinen Erklärer gefunden."

Heute muß man diesem begründeten Lobe hinzufügen: Auch seine gründlichen Untersuchungen über die Papillarlinien konnten erst auf dem Umwege über Indien und nach zwei Menschenaltern die wohlverdiente Anerkennung finden, als sie der Ausgangspunkt der Daktyloskopie wurden.

Als Purkinje 1823 als Professor nach Breslau berufen war, führte er sich mit einer Dissertation ein, die er „Commentatio de examine physiologico organi visus et systematis cutanei" betitelte. Nachdem er zunächst den Bau usw. des Auges besprochen, tritt er auf Seite 35 an die Untersuchung der Haut; er erörtert neben den rein äußerlichen Eigenschaften ihre organische Zusammensetzung, bespricht die Poren der Epidermis und geht dann näher auf die großen Furchen an den Innenflächen der Hände ein, welche er im einzelnen beschreibt und einteilt. Dies führt ihn des weiteren auf die eigentlichen Papillarlinien (valleculae). Ich gebe die Seiten 42—46 in lateinischem Urtexte und in deutscher Übersetzung sowie die von Purkinje selbst gezeichnete Mustertafel in Originalgröße wieder und glaube annehmen zu dürfen, daß die Erörterungen um so mehr interessieren werden, weil die Dissertation inzwischen recht selten geworden ist.

Original.

Mira vallecularum tangentium in interna parte manus pedisque, praesertim in digitorum extremis phalangibus dispositio flexuraeque attentionem jam nostram in se trahit. In genere quidem mentio eorum semper aliqua fit in omni Physiologiae aut Anatomae compendio; ast in organo tanti momenti quemadmodum manus humana est, quae non modo diversissimis motibus, sed praecipue sensui tactus inservit, nulla inquisitio adeo minuta esse poterit, quae in ulteriori hujus organi cognitione grati quidpiam non afferat. Ego hucusque post observationes innumeras novem potissimum varietates flexurarum inveneram ad quas valleculae tactui inservientes in interna parte extremae digitorum phalangis disponuntur.

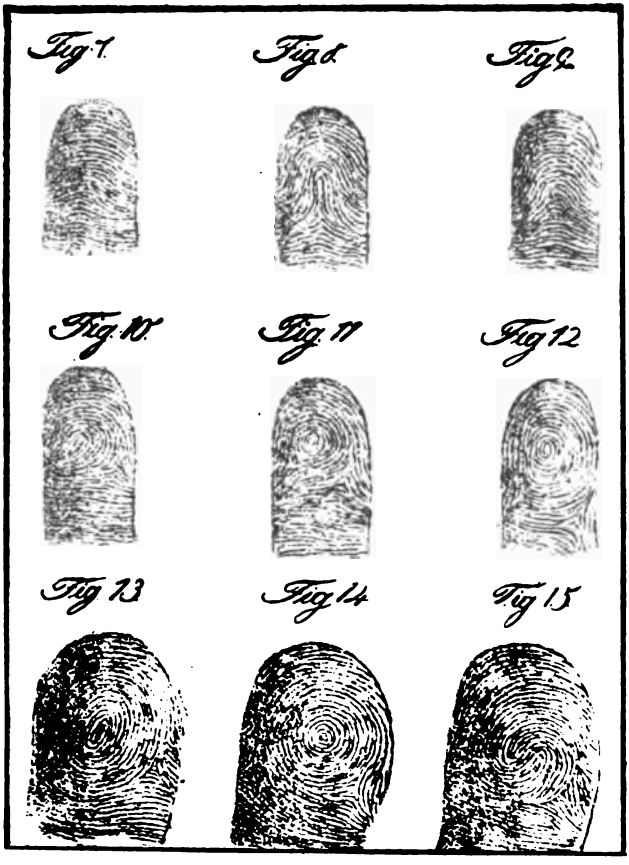

Übersetzung.

Die wunderbare Anordnung und die Muster der auf der Innenfläche der Hand und auf der Fußsohle und besonders auf den Fingerbeeren befindlichen kleinen Höhlungen (Papillarlinien) erregt unsere Aufmerksamkeit. Im allgemeinen werden sie in jedem Lehrbuch der Physilogie oder Anatomie erwähnt; aber bei einem so wichtigen Organ, wie es die menschliche Hand ist, die nicht nur für die verschiedensten Bewegungen, sondern auch ganz besonders für das Tastgefühl bestimmt ist, kann keine Untersuchung genau genug sein, und eine solche wird stets lohnend sein. Ich habe nach unzähligen Beobachtungen neun (9) verschiedene Hauptmuster gefunden, unter welche die auf den Fingerbeeren befindlichen Papillarlinien eingereiht werden können.

Has pressis terminis eferam, reliqua icones explicabunt.

1. Flexurae transversae (Fig. 7). Valleculae a plica articulari incipiendo ex uno latere phalangis ad alterum linea fere recta transversim primo procurrunt, dein paullatim in medio incurvantur donec cum peripheria phalangis concentricis fere arcubus inflectantur.

2. Stria centralis longitudinalis (Fig. 8). Eadem fere ut prius conformatio, in eo solum discrimen quod curvaturae transversae striolam in transversas valleculas perpendicularem quasi nucleum occludant.

3. Stria obliqua (Fig. 9). Inter strata flexurae transversae (1) ex uno aut altero latere lineola solitaria oblique procurrens et ad centrum fere phalangis in se terminata interpolatur.

4. Sinus obliquus (Fig. 10). Jam si haec lineola obliqua simplici flexione ad latus unde prodierat recurrit et pluribus aliis simili flexione comitatur, sinus inde nascitur obliquus magis minusve erectus aut procumbens ad cujus radicem ex parte una aut altera lineolarum trivium triangulum componit. Haec distributio vallecularum ubi sinus obliquus adest communissima invenitur, et fere ut ita dicam homini specifica obtigit quum simiis valleculae potius longitudinales agminatae (Fig. 19) propriae sint. Vertex plerumque sinus obliqui radialem marginem versus inclinatur; notandum tamen frequentissime in indice contrarium obtingere ita ut vertex ulnarem versus partem dirigatur. In digitis pedum nulla fere allia forma nisi isthaec obvenit. Frequenter etiam digitus annularis, ubi in reliquis sinus obliqui aut reliquae formae simpliciores adsunt, forma complicatior insignitur.

5. Amygdalus (Fig. 11) ubi sinus in se recurrens obliquus, quem prius descripsi, in medium sui gyrum amygdaloideum recipit in vertice obtusum ad radicem cuspidatum valleculis concentricis constitutum.

6. Spirula (Fig. 12). Imaginentur flexurae transversae sub (1) descriptae a lineis rectis ad sinuosas non paullatim sed protinus majori discrimine transeuntes, oriri inde spatium semicirculare necessum est quod lineolis rectis transversis veluti solo insistit. Hoc spatium linea

Diese will ich in kurzen Ausdrücken bezeichnen, während die Abbildungen das Weitere erklären sollen.

1. Flexurae transversae (Fig. 7). Die Papillarlinien laufen von der plica articularis (Beugegelenk) ab von der einen Seite der Fingerbeere zur anderen beinahe gradlinig, und zwar anfangs quer zur Richtung der Hand, dann krümmen sie sich allmählich zur Mitte hin, bis sie mit der Peripherie der Fingerbeere konzentrische Bogen bilden.

2. Stria centralis longitudinalis (Fig. 8). Die Zusammensetzung ist ungefähr die gleiche wie unter 1, jedoch mit dem Unterschiede, daß die quer verlaufenden Bogenlinien einen zu ihnen senkrecht stehenden Streifen gleichsam wie einen Kern einschließen.

3. Stria obliqua (Fig. 9). Innerhalb des Bogenmusters (1) ist eine einzelne Papillarlinie eingelagert, die von der einen oder anderen Seite her schräge verläuft und ungefähr in der Mitte der Fingerbeere nach dem Ausgangspunkt sich zurückwendet.

4. Sinus oblicus (Fig. 10). Wenn diese schräge Papillarlinie eine einfache Wendung nach ihrer Einlaufseite macht und wenn neben ihr mehrere Linien in gleicher Wendung einherlaufen, so entsteht eine mehr oder minder aufgerichtete oder gebeugte Schlinge, an deren Wurzel an der einen oder anderen Seite ein Delta (trivium triangulum) gebildet wird. Diese Verteilung der Papillarlinien findet sich bei dem Schlingenmuster am häufigsten und ist, wenn ich so sagen darf, dem Menschen eigentümlich, während den Affen mehr länglich angeordnete Papillarlinien eigentümlich sind (Fig. 19). Der Wirbel des Schlingenmusters neigt sich sehr oft nach dem radialen Rand zu; es ist jedoch zu bemerken, daß beim Zeigefinger sehr häufig das Gegenteil der Fall ist, daß nämlich der Wirbel sich nach der Ulnarseite zu wendet. An den Zehen findet sich fast nur diese Form. Häufig zeigt auch der Ringfinger ein komplizierteres Muster, während die übrigen Finger das Schlingenmuster oder andere einfachere Muster zeigen.

5. Amygdalus (Fig. 11), wo eine in sich selbst zurücklaufende Schlinge, wie ich sie oben beschrieben habe, in ihrer Mitte einen mandelförmigen Kreis birgt, der am Wirbel abgestumpft ist und zur Wurzel zu sich zuspitzt, und der von konzentrischen Papillarlinien umgeben ist.

6. Spirula (Fig. 12). Man denke sich das sub 1 beschriebene Bogenmuster von geraden Linien nicht allmählich, sondern von vornherein mit größerer Steigung in das Schlingenmuster übergehend, dann entsteht notwendigerweise ein halbkreisförmiger Zwischenraum,

spirali aut simplici aut composita in se torta impletur. Simplex est spiralis ad sensum geometrorum, compositam voco, ubi a centro plures ex eodem puncto aut intervallis ramificatae lineae exeunt et in se torquentur. Ex utraque parte ubi spirula rectarum et flexarum eam ambientium discessui contigua est, triangula duo oriuntur, cujusmodi sinus obliquus ab uno tantum latere gerit.

7. Ellipsis, turbo ellipticus (Fig. 13). Eadem, quae prius descripta est, lacuna semicircularis, ellipsibus concentricis quae lineolam simplicem brevem in centro positam circumvallant, impletur.

8. Circulus, turbo circularis (Fig. 14). Simili ut prius modo lineola nunc tuberculum simplex centrum occupat, et concentricis circulis circumdatur donec lacunae semicircularis rugulas attingat.

9. Vortex dupplicatus (Fig. 15). Dum pars linearum transversalium sinuosa procurrit et sesqui meatu in se flectitur quam alia ex altera parte pari modo amplectitur, vortices inde duo in se implicati formantur. Haec figura fere nonnisi in pollice, indice et annulari offenditur. Vertices sinuum inflecorum diversa directione flectuntur aut ad longitudinalem accedunt aut varia inclinatione oblique moventur, aut fere transverse procurrunt.

In omnibus sub No. 6, 7, 8, 9. descriptis formis triangula, ubi lineolae transversae ab inflexis discedunt ab utroque latere visuntur. In reliquis digitorum phalangibus lineolae ab uno angulo ad alterum transversae recta aut parum inflexa directione disponuntur.

De vallecularum viis et flexuris in vola manus varia quoque adnotanda veniunt. In viciniis flexurae carpi conspicitur plerumque trivium seu triangulum quod ad basim lineis carpo transversis terminatur, ad utrumque vero latus valleculis in torum (Ballen) pollicis et digiti auricularis agminatim continuatis.

Ex interstitio indicis et pollicis magnus numerus linearum parallelarum procurrit quae in medio volae juxta lineam palmaeformem in margines metacarpi digiti minimi et pollicis, divergentibus directionibus discurrunt donec trianguli ad carpum verticem attingant. Haec

der auf den quer verlaufenden geraden Linien gleichsam wie auf einer Unterlage liegt. Diesen Zwischenraum füllt eine Spirallinie aus, die entweder einfach oder zusammengesetzt ist und die sich um sich selbst dreht. Einfach ist die Spirale im Sinne der Geometrie, zusammengesetzt nenne ich sie, wenn vom Mittelpunkt mehrere von demselben Punkte oder auch in Zwischenräumen ansetzende Linien ausgehen und um sich drehen. Auf jeder Seite, wo die Spirale an die Gabelung der geraden und gebogenen sie umgebenden Linien stößt, entsteht ein (also 2) Delta, während das Schlingenmuster nur auf einer Seite ein Delta hat.

7. Ellipsis, turbo ellipticus (Fig. 13). Die oben beschriebene halbkreisförmige Lücke (Zwischenraum) ist mit konzentrischen Ellipsen ausgefüllt, welche eine einfache kurze, in der Mitte gelagerte Linie umlaufen (umlagern).

8. Circulus, turbo circularis (Fig. 14). In ähnlicher Weise wie sub 7 eine Linie, so lagert hier ein Knötchen in der Mitte und wird von konzentrischen Kreisen umgeben, bis dahin, wo die halbkreisförmige Fläche an die querlaufenden Papillarlinien stößt.

9. Vortex duplicatus (Fig. 15). Wenn ein Schlingenmuster ein anderes, von der anderen Seite kommendes einschießt, so entstehen zwei ineinander gewickelte Schlingen. Dieses Muster zeigt sich fast nur auf dem Daumen, Zeige- und Ringfinger. Die Wirbel der Schlingen, die ineinander gewickelt sind, drehen sich in verschiedener Richtung. Sie drehen sich entweder in der Längsrichtung oder mit verschiedener Neigung in schräger Richtung oder auch in der Querrichtung.

Bei allen unter No. 6, 7, 8 und 9 beschriebenen Mustern findet sich auf jeder Seite da, wo die Papillarlinien sich gabeln, je ein Delta. Bei den übrigen Mustern laufen die Papillarlinien von dem einen Winkel zum andern quer und zwar in gerader oder etwas gebogener Richtung.

Über die Bahnen und die Muster der Papillarlinien auf der Handfläche ist auch verschiedenes zu sagen. In der Gegend der Handwurzel erblickt man sehr oft ein Delta (trivium oder triangulum), welches an seiner Basis von querlaufenden Linien, an den beiden andern Seiten aber von Papillarlinien begrenzt wird, die sich auf den Ballen des Daumens und des Goldfingers fortsetzen.

Aus dem Zwischenraum zwischen Daumen und Zeigefinger geht eine große Zahl paralleler Linien hervor, welche in der Mitte der Handfläche dicht neben der Hohlhandlinie in verschiedenen Richtungen gegen die Ränder des ersten und fünften Mittelhandknochens aus-

communissima eorum conformatio est. Lineis ab interstitio pollicis et indicis ad marginem metacarpi externum transcurrentibus ex radicibus digitorum aliae parallelae associantur, quibus ex interstitiis excurrentes sinus atque vortices interponuntur, quorum diversimodas varietates exponere hic loci nimis longum foret. In toro pollicis plagula non raro occurrit trapezoides ubi valleculae transversa ad ambientes directione dispositae sunt. In toro auricularis digiti ad marginem metacarpi radialem saepe sinus major observatur ubi valleculae e margine exeuntes in eum iterum reflectuntur, nonumquam etiam turbo ellipticus in tumidulo auricularis toro conspicitur.

Etiam in simiarum manibus, imo in eorum cauda prehensili similes lineolae occurrunt, quarum distinctio ad characterem fersan specificum ulterius designandum quidquam conferet, quae, nisi parvi faciant, Zoologi ulterius assignabunt. (Fig. 19, 20).

De significatu physiologico harum vallecularum porro disserere commodiori aliquando tempori et loco destinaveram.

Unschwer erkennt man in den Beschreibungen und Abbildungen die noch jetzt gängigen daktyloskopischen Muster wieder.

Fig. 7 ist der gewöhnliche Bogen, Fig. 8 der zeltartige Bogen, Fig. 9 und 10 stellen Schlingen dar. Purkinje weist auf die richtige Tatsache hin, daß diese Muster beim Menschen am häufigsten vorkommen. Interessant sind auch seine weiteren Einzelbeobachtungen bei den Schlingen. Fig. 11—15 geben Wirbel wieder. Fig. 14 zeigt eine Zentraltasche und 15 eine Doppelschlinge.

In der Zusammenstellung fehlt nur das zufällige Muster, das für den Physiologen als unbestimmter Typ nicht in Frage kam und unter die Variationsformen verwiesen wurde.

Purkinje macht bereits auf die Bedeutung des Delta (trivium triangulum) aufmerksam und stellt fest, daß die Schlinge deren eins,

strahlen, bis sie an die Spitze des Handwurzeldreiecks anstoßen. Dies ist ihre häufigste Formation. Zu diesen aus dem Zwischenraum zwischen Daumen und Zeigefinger entspringenden, nach dem Außenrande der Mittelhand laufenden Linien gesellen sich von den Fingerwurzeln ausgehend noch andere, parallel verlaufende, aus den Zwischenräumen hervorgegangene, zwischen denen Bogen und Wirbel eingelagert sind. Es würde viel zu weit führen, ihre verschiedenen Variationsformen hier alle zu erörtern. Auf dem Daumenballen trifft man nicht selten eine trapezförmige Fläche, auf der die Papillarlinien in querer Richtung zu denen in ihrer Umgebung angeordnet sind. An der Radialseite des Kleinfingerballens wird oft ein größerer Einschnitt beobachtet, an welchem die aus dem Rande entspringenden Papillarlinien wieder in denselben zurücklaufen. Bisweilen sieht man auf dem Hügel des Kleinfingerballens einen elliptischen Wirbel.

Auch an den Händen der Affen, sogar an ihrem Greifschwanz stößt man auf ähnliche Linien, deren Unterscheidung zur weiteren Feststellung etwaiger spezifischer Charaktere von Nutzen sein könnte, und welche die Zoologen, wenn sie sie nicht unterschätzen, bestimmen werden.

Eine weitere Erörterung über die physiologische Erscheinungsweise dieser Papillarlinien habe ich für eine passendere Zeit und einen anderen Ort aufgespart.

---

der Wirbel deren zwei hat. Von ihm ist der heutige Wirbel schon vortex genannt.

Bei diesen überraschenden Übereinstimmungen kann es nicht Wunder nehmen, daß auch seine rein anatomische Unterscheidung zwischen Radial- und Ulnarseite in die heutige Daktyloskopie hinübergenommen ist, obwohl sie — wie ich an anderm Orte nachgewiesen — vom praktischen Standpunkte aus in dem jetzigen System hätte wegfallen sollen.

Genial und gründlich, wie alle seine Arbeiten, ist auch diese Untersuchung Purkinjes, der dadurch den wissenschaftlichen Unterbau für die moderne Daktyloskopie geschaffen hat. Um so mehr ist zu bedauern, daß er den im letzten Absatze ausgesprochenen Plan, seine Untersuchungen auf diesem Gebiete fortzusetzen, nicht hat zur Ausführung bringen können.

XX.

Die Bedeutung und die Mängel der gerichtlichen Schriftexpertise und die Beschaffung von Schriftproben für die Handschriftenvergleichung.

Von

Dr. **Georg Meyer,**

vereidigtem Schriftsachverständigen f. d. Kammergericht u f. d. Landgericht I Berlin.

Die Schriftexpertise, im engeren Sinne die Handschriftenvergleichung, ist wohl eins der unglückseligsten Kapitel der Rechtspflege. Diese arbeitet mit mancherlei Beweismitteln, und es gibt sicherlich solche, die von weit größerer Bedeutung sind als die Handschriftenvergleichung, aber es gibt kein Beweismittel, bei dem sich die Wichtigkeit und die Zuverlässigkeit weniger deckten als gerade hier. Diese Tatsache ist seit langem bekannt, aber man hatte sich bisher mit ihrer einfachen Feststellung begnügt und dann verzagt Halt gemacht. Weil mit der Schriftexpertise nichts rechtes los war, hatte man kein Interesse für sie übrig, und weil man sich nicht um sie bemühte, deshalb blieb sie im argen. Das ist ein böser circulus vitiosus, aus dem die Schriftexpertise immer noch nicht heraus ist.

„Noch nicht", sage ich, denn anscheinend sind bessere Zeiten im Anzuge. Man darf wohl behaupten, daß die Schriftexpertise im letzten Jahrzehnt — seit dem Aufkommen der wissenschaftlichen Graphologie — tüchtige Fortschritte gemacht und auch an Anerkennung gewonnen hat. Als erster trat Hans Groß — hauptsächlich in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter" — energisch für sie ein, und neuerdings ist ihm Weingart in seiner „Kriminaltaktik" mit fast noch größerer Entschiedenheit darin gefolgt. Freilich blieben diese Bemühungen bisher mehr nur auf dem Papier stehen, als daß sie die Anerkennung der Schriftexpertise als eines vollwertigen Beweismittels in der Gerichtspraxis sonderlich gehoben hätten; aber sie sind doch von symptomatischer Bedeutung und ermutigen entschieden zu weiterem Vorwärtsstreben.

Den ersten Schritt zu einer mehr praktischen Anerkennung der Schriftexpertise, der zugleich auch eine große praktische Förderung bedeutet, hat nunmehr das Berliner Polizei-Präsidium getan, indem es nach den Angaben des Verfassers und des gegenwärtig als Kriminalkommissar an genannter Behörde tätigen Dr. jur. Schneickert eine Anleitung zur Beschaffung von Schriftproben ausarbeitete und durch Verfügung vom 13. Mai 1905 sämtlichen dafür in Betracht kommenden und ihm unterstellten Organen zur Befolgung gab. — Diese Anleitung soll nun im folgenden einer eingehenden Besprechung unterzogen werden; indes möchte ich dabei Veranlassung nehmen über Schriftexpertise etwas allgemeines voranzuschicken: über ihre Bedeutung und über ihre Mängel, sowie einiges über die Wege, die zu ihrer Förderung dienen können.

Daß eine wirklich zuverlässig arbeitende Schriftexpertise für die Rechtsprechung eine ungemein große Bedeutung haben könnte, dürfte wohl von keiner Seite bestritten werden. Außerordentlich zahlreich sind die Fälle, wo sie zur Aufklärung von Verbrechen oder zur Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten dienen kann, und wo sie als alleiniges oder als unterstützendes Überführungs- oder Beweismittel in Frage kommt. — Als wichtigste Anwendungsmöglichkeiten sind folgende zu nennen.

I. Fälle, wo die Schriftstücke selber kriminellen Charakter oder rechtliche Bedeutung haben.

Anonyme Schreiben beleidigenden oder verleumderischen Inhalts an Privatpersonen. Viel Kränkung und Unfriede wurde schon durch derartige Schreiben verbreitet, und manches Familienglück durch sie getrübt; ja selbst in ganze Gesellschaftskreise (Fall Kotze, Fall Kracht) wurde durch sie Unruhe und allgemeines Mißtrauen hineingetragen. Nicht selten sind auch die Fälle, wo bei Behörden oder in größeren Geschäften anonyme Verdächtigungen gegen einen Angestellten einlaufen, die, vielleicht ein Körnchen Wahrheit enthaltend, die Stellung des Betroffenen schwer erschüttern können. Rache, Eifersucht, Brotneid oder die bloße, mitunter krankhafte Sucht zu hetzen und zu intriguieren sind die häufigsten Triebfedern zu solchen anonymen Schreibereien.

Anonyme, wissentlich falsche Anzeigen an Behörden. Sie kosten diesen wie den betroffenen Privatpersonen oft viel Zeit und Ärger.

Droh- und Erpresserbriefe: auch sie sind oft anonym.

Urkundenfälschungen der mannigfaltigsten Art: Wechselfälschungen, Testamentsfälschungen, Provisionsschwindeleien, Fäl-

schung von Quittungen und Schuldscheinen, Verfälschung echter Urkunden, fälschliche Herstellung von Legitimationspapieren, von Mietkontrakten und dergl. mehr; auch die Feststellung der Echtheit bestrittener Urkunden gehört hierher. Betreffs der Echtheit einer Urkunde steht oft Aussage gegen Aussage, zu deren eidlicher Bekräftigung meist beide Parteien bereit sind; hier ist die Schriftexpertise unter Umständen das einzige Aufklärungsmittel, auf das der Richter sein Urteil aufbauen kann. Besonders wichtig sind die Streitigkeiten um die Echtheit eines Testaments, weil es sich hier meist um beträchtliche Summen handelt. Diese Fälle können sehr dankbar, aber auch sehr schwierig sein; schwierig, wenn kein ausreichendes Vergleichungsmaterial von der Hand des Verstorbenen vorliegt, dankbar, wenn das Vergleichungsmaterial ausreicht; denn dann ist der Fall fast immer mit Sicherheit zu entscheiden, weil es sich hier stets um eine unverstellbare Schrift und meist auch um einen längeren Schriftsatz handelt.

II. Dazu kommen dann die zahlreichen Fälle, wo die Schriftstücke selber keinen kriminellen Charakter haben, aber gewissermaßen als Spuren, als Hinweis auf den Täter von Bedeutung sind.

Hier herrscht eine große Mannigfaltigkeit. — „Anständige" Diebe schicken oft Sachen, die für sie keinen Wert haben (Sparkassenbücher, Depotscheine usw.), an den Bestohlenen zurück; aus den Paket- oder Briefaufschriften konnte schon oft der Täter ermittelt und überführt werden. — Auch ironische Grüße der Diebe an die Bestohlenen kommen vor. — Oder es kommt darauf an, festzustellen, ob eine Person zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort geweilt hat. Die eigenhändig niedergeschriebenen Gasthofmeldungen geben oft darüber Auskunft. — Eine Verbrecherbande befolgte die Taktik, in ihrem schriftlichen Verkehr immer nur mit fingierten Namen zu zeichnen. Durch Schriftvergleichung konnten die meisten von ihnen herausgefunden und überführt werden. — Eine Frau wurde vergiftet aufgefunden. Die sonstigen Anzeigen ließen Zweifel darüber, ob Mord oder Selbstmord vorliege. Aber ein Zettel wurde gefunden mit einem Abschiedsgruß: Schrift und Unterschrift rührten zweifellos von der Hand der Verstorbenen her. — Eine Frau war an Paralyse („Gehirnerweichung") erkrankt. Einen Monat, bevor die Krankheit für jedermann erkennbar wurde, hatte sie einen Kaufvertrag abgeschlossen, der wegen seines Inhalts auffiel und nun angefochten wurde. Die sonstigen anamnestischen Erhebungen konnten über die Zeit des Beginns der Erkrankung keine völlige Klarheit schaffen; aus den Geschäftsbüchern, die von der Frau selbst geführt worden waren, konnte

man indes an den charakteristischen Veränderungen der Schrift feststellen, daß bereits mehrere Monate vor Abschluß des Rechtsgeschäftes die Krankheit eingesetzt haben mußte. — Täglich laufen bei der Polizei und bei der Staatsanwaltschaft anonyme, aber doch wahrheitsgemäße Anzeigen ein; die Feststellung des Anonymus ist deshalb von Wert, weil man in ihm häufig den wichtigsten Belastungszeugen zu suchen hat.

Die Anwendungsmöglichkeiten der Schriftexpertise sind damit noch längst nicht erschöpft, indes dürften die angeführten Beispiele genügen, um vom Umfang ihres Gebietes ein ungefähres Bild zu geben. Jedenfalls ist das Gebiet ein außerordentlich großes, und die Schriftexpertise würde noch weit häufiger herangezogen werden, als dies heute bereits geschieht, wenn sie mehr leistete.

Daß die Schriftexpertise in der Aufwärtsbewegung begriffen ist, habe ich vorhin schon angedeutet. Aber es besteht gegen sie immer noch ein großes Mißtrauen, und leider muß man zugeben, daß dieses Mißtrauen bis zu einem gewissen Grade auch heute noch wohl berechtigt ist. Als eine sicher und fest begründete Wissenschaft kann die Schriftexpertise noch nicht gelten. Die Sachverständigen sind in der Hauptsache noch auf ihre eigene mehr oder minder unvollkommene Erfahrung angewiesen, allgemeine Grundsätze gibt es hier erst sehr wenig, die Methode ist noch recht schwankend, und das meiste harrt noch der gründlichen Bearbeitung. Es würde auch nichts nützen dies abzuleugnen, denn die Irrtümer einzelner Gutachter und die häufigen Widersprüche zwischen den verschiedenen Gutachtern reden eine zu deutliche Sprache. Aber trotz alledem muß man sagen: die Übelstände werden stark übertrieben und ihre Ursachen meist an ganz verkehrter Stelle gesucht.

Was wird denn so im allgemeinen gegen die Schriftexpertise vorgebracht? — Die Zeitungsstimmen könnte man eigentlich bei seite lassen, aber leider werden sie auch von Fachleuten oft ernst genommen, und deshalb muß man sich auch gegen sie wehren. Die große Menge will Sensationen haben, und auf dieses Bedürfnis ist die Durchschnittspresse zugeschnitten. Deshalb werden in ihr die auf dem Gebiet der Schriftexpertise herrschenden Übelstände aufgebauscht, die Verdienste dagegen meist totgeschwiegen, jedenfalls aber nicht nach Gebühr gewürdigt. Wenn sich gelegentlich einmal ein Sachverständiger geirrt hat, wird stets — und nicht mit Unrecht — viel Aufhebens davon gemacht, aber über die Hauptmasse der Gutachten, die wirksam zur Bekämpfung der Verbrechen beigetragen haben, und über die zahlreichen Fälle, wo die Gutachten zu Gunsten fälschlich

Beschuldigter ausgefallen sind, bleibt alles still. So kann sich bei Fernerstehenden ein sachliches Urteil über Art und Wert der Schriftexpertise natürlich nicht bilden. Typisch für die Ungerechtigkeit, mit der diese behandelt wird, ist die Ausbeutung des Falles Dreyfus. An diesem Rechtsirrtum sollen in erster Linie die Schriftexperten schuldig sein! Und doch verhält sich die Sache ganz anders. Im ersten Prozeß Dreyfus standen sich die Gutachten der Sachverständigen schroff gegenüber, durften also zum mindesten nicht den Ausschlag geben, und später wurde Dreyfus weiter für schuldig erachtet, obschon sämtliche bedeutenden Graphologen Frankreichs und auch des Auslandes sich öffentlich mit Bestimmtheit dahin ausgesprochen hatten, daß Dreyfus das Bordereau nicht geschrieben haben könne. Nein, Dreyfus ist kein Opfer der Schriftexpertise, sondern — wenn er eben unschuldig ist — ein Opfer von der Unzuverlässigkeit des sonstigen dort herangezogenen Belastungsmaterials und wohl auch von der Parteilichkeit seiner Richter. Das ist von den Graphologen schon bis zum Überdruß wiederholt worden, dennoch wird dieser Fall voraussichtlich noch so lange gegen die Schriftexpertise herhalten müssen, bis die heutige Generation ausgestorben ist.

Leider bleibt nun, wie gesagt, dieses schiefe Urteil über die Schriftexpertise nicht auf die Laienkreise beschränkt. — Sozusagen ihre natürlichen Gegner sind diejenigen Rechtsanwälte, die hauptsächlich als Verteidiger in Kriminalfällen tätig sind. Das ist ihnen nicht zu verübeln, aber leider lassen manche von ihnen hier die wünschenswerte Sachlichkeit allzu sehr vermissen, indem sie in ihrer Kritik ungerecht werden und weit über das Ziel hinausschießen. Das läßt sich — abgesehen von ihrer natürlichen Gegnerschaft — zum Teil dadurch erklären, daß auch sie nicht genug inmitten der Sache stehen, um ohne eigenes Zutun einen allseitigen Einblick darein gewinnen zu können. Sie haben mit Schriftsachverständigen meist nur dann zu tun, wenn diese zu einem für ihre Klienten belastenden Gutachten gekommen sind. So setzt sich in ihnen wohl leicht der Irrtum fest, daß der Schriftsachverständige weniger da sei die Wahrheit zu ermitteln, als der Anklage zu dienen. So fragte kürzlich ein Verteidiger einen mehr als zwanzig Jahre im Schriftfach tätigen Sachverständigen allen Ernstes, ob er in seiner Praxis wohl auch schon einmal zu einem negativen Gutachten gekommen sei. Eine derartige Anschauung steht genau auf einer Stufe mit dem bei harmlosen Leuten verbreiteten Vorurteil, daß jeder, den der Staatsanwalt erst einmal in seine Finger bekomme, nun auch unrettbar verloren

sei. Aber der Fall steht nicht vereinzelt da. So gehört zum Beispiel folgendes Raisonnement zum ständigen Requisit im Plaidoyer mancher Verteidiger (wörtlich angeführt!): „Die Gutachten der Schreibsachverständigen sind alle über einen Kamm geschoren. Soweit die zu vergleichenden Schriftformen auseinandergehen, ist das bedeutungslos, die Unterschiede werden einfach für unerheblich erklärt; die Übereinstimmungen aber geben immer den Ausschlag, und so kommen diese Sachverständigen immer zu einem belastenden Gutachten." Freilich, wenn ein Gutachter zu der Überzeugung gelangt ist, daß zwei Handschriften identisch sind, so müssen ihm wohl die Unterschiede als unwesentlich, die Übereinstimmungen als wesentlich erschienen sein, aber wie ist es mit den Gutachten die die Frage der Identität unentschieden lassen oder auf Nicht-Identität lauten? Diese Gutachten sind weniger „interessant", sie kommen auch meist aus den Geschäftsräumen der Staatsanwaltschaft nicht heraus, und von ihnen redet keiner. Also auch jene Urteile, wie sie unter manchen Kriminalanwälten verbreitet sind, beruhen auf oberflächlicher Kenntnis oder auf einer allzu temperamentvollen „Wahrnehmung berechtigter Interessen".

Und wie verhält es sich mit den Widersprüchen? — Nun, solche kommen bekanntlich auch unter anderen Sachverständigen vor, sehr häufig z. B. unter psychiatrischen Sachverständigen; aber auch da, wo es sich um weit einfachere Dinge als um die Begutachtung der Psyche oder um handschriftliche Identitätsnachweise handelt, fehlen sie nicht, nicht einmal bei ganz simplen chemischen Feststellungen (man erinnere sich an den Mordprozeß Berger in Berlin). Die Tatsache: daß dann die von der Anklagebehörde geladenen Sachverständigen meist gegen, die von der Verteidigung geladenen meist für den Angeklagten auftreten, zeigt deutlich, worauf derartige Widersprüche zurückzuführen sind.

Dennoch bleibt die unstreitige Tatsache zurück, daß Widersprüche und Irrtümer bei den Schriftsachverständigen weit häufiger vorkommen als irgendwo anders. Das muß natürlich seinen besonderen Grund haben, der in der Schriftexpertise selber oder bei den Schriftexperten oder wohl bei beiden zu suchen ist. — Der Grund liegt meines Dafürhaltens zum kleineren Teil bei der Schriftexpertise, und zwar in der Jugend dieser Wissenschaft, zum größeren Teil aber in der gänzlich unzureichenden Befähigung vieler Schriftsachverständigen.

Zunächst die Personenfrage. Sie ist zwar schon öfters erörtert worden, aber sie ist wichtig genug, um hier im Zusammenhang noch einmal berührt zu werden.

Mag die Schriftexpertise auch noch so sehr reformbedürftig sein, so ist sie doch auch heute schon in der Hand von Sachverständigen, die sich der Grenzen ihrer Wissenschaft und ihres Könnens stets bewußt sind, ein durchaus zuverlässiges Beweismittel. Aber — es gibt eben auch andere Sachverständige. — Von jedem Sachverständigen muß verlangt werden und wird auch im allgemeinen verlangt, daß er in dem Fach, über das er gutachtlich urteilen soll, nicht nur gründlich und allseitig vorgebildet sei, sondern daß er womöglich auch dauernd darin seine Hauptbeschäftigung habe. Dieses selbstverständliche Erfordernis ist nun für die zur Zeit als Schriftsachverständige tätigen Personen nur in einigen wenigen Ausnahmefällen erfüllt: Gerichtssekretäre und Schreiblehrer bilden unter ihnen den Hauptteil, daneben sind noch allerlei andere Berufe vertreten, selbst Chemiker, Lithographen und Turnlehrer sind darunter. — Chemiker haben zwar den großen Vorzug für sich eine exakt wissenschaftliche Bildung zu besitzen, ein unbedingtes Erfordernis für diese Art von Sachverständigentätigkeit, die mehr Vorsicht und Sachlichkeit des Urteils erfordert als irgend eine, aber mit der eigentlichen Schriftexpertise hat die Chemie doch rein gar nichts zu tun, und nur der Umstand, daß gewisse (verhältnismäßig seltene) Arten von Urkundenfälschungen, besonders Verfälschungen ursprünglich echter Urkunden, unmittelbar in ihr Fach schlagen, hat wohl die Veranlassung gegeben, Chemiker auch mit der allgemeinen Schriftexpertise zu betrauen. — Schreiblehrer bringen als solche ebenfalls keinerlei besondere Vorbildung und Befähigung für sie mit, denn Kenntnis der Schreibtechnik und Kalligraphie stellt nur einen äußerst geringen Bruchteil vom Gesamtgebiet der Handschriftkunde dar. Und in der Tat kommen denn auch Irrtümer gerade unter diesen Sachverständigen erfahrungsgemäß besonders häufig vor. — Weit günstiger liegen die Verhältnisse für die Gerichtssekretäre. Sie haben den Vorteil für sich, daß sie in ihrer amtlichen Tätigkeit eine große Zahl der verschiedensten Handschriften zu Gesicht bekommen und somit gute Gelegenheit haben, sich in Handschriftenkunde vielseitig auszubilden. So muß denn auch entschieden anerkannt werden, daß an größeren Gerichten einige ältere und erfahrenere Sekretäre ihrer Aufgabe als Schriftexperten vollauf Genüge leisten. Aber immerhin bleibt diese Beschäftigung für sie doch immer nur eine Nebenbeschäftigung, der sie erst obliegen können, nachdem der anstrengende Bureaudienst ihre Hauptkräfte bereits aufgebraucht hat. Überdies fehlt ihnen die meines Dafürhaltens unbedingt nötige strenge Schulung des Verstandes, wie sie sich am besten schließlich doch nur der Akademiker aneignen kann.

Es dürfte nun wohl gar keinem Zweifel unterliegen, daß der wissenschaftlich gebildete Graphologe als der berufenste Vertreter der Schriftexpertise zu gelten hat. Wohlgemerkt: der wissenschaftlich gebildete Graphologe! — denn unter denen, die sich „Graphologe" nennen, gibt es recht viele minderwertige Elemente, die, ohne jede allgemein-wissenschaftliche und ohne alle physiologische und psychologische Vorbildung ihre Weisheit lediglich aus einigen populären Lehrbüchern geschöpft haben, und denen die Graphologie alles andere eher ist als eine ernste Wissenschaft. Natürlich ist hier unter Graphologie nicht die Handschriftendeutungskunde verstanden („Graphologie" übersetzt heißt lediglich die Lehre von der Schrift oder Handschriftenkunde!) sondern immer nur die psycho-physiologische Wissenschaft, und nur insofern hat auch der Ausdruck „Gerichtsgraphologie" für „Schriftexpertise" seine Berechtigung. In wie vielfacher Beziehung diese Graphologie in die Schriftexpertise hineingreift, das auseinander zu setzen würde hier zu weit führen. Es ist aber selbstverständlich, daß der Schriftsachverständige nicht nur über die fertige Schrift Bescheid wissen muß, sondern auch über die Entstehungsbedingungen der Handschrift, und die Lehre von den Entstehungsbedingungen der Handschrift bildet eben den Grundstock der Graphologie. Ferner ist der Graphologe der einzige, der sich von Berufswegen mit der Handschrift und allem, was damit im Zusammenhang steht, befaßt. Mag man über die Handschriftendeutungskunde denken, wie man will (ihre Gegner denken meist nur an die Auswüchse der populären Graphologie), das eine darf man doch getrost behaupten, daß die intensive Beschäftigung mit der Handschrift und das intensive Sichhineinfühlen in die Handschrift, wie sie jede Handschriftendeutung erfordert, für den Schriftexperten ungefähr ebensoviel bedeutet wie für den Soldaten der Drill und für den Sportsmann das Training. Nun ist es freilich mit dieser Graphologie allein auch noch nicht getan, denn die Handschriftenvergleichung ist immer noch ein Gebiet für sich, das eine ganz besondere Erfahrung beansprucht, und von dem der gewöhnliche Graphologe nur eine ziemlich oberflächliche Kenntnis besitzt. Im Gegenteil, es kann sogar einer ein vorzüglicher Handschriftendeuter sein und dabei der Befähigung zum gerichtlichen Schriftsachverständigen doch gänzlich ermangeln, denn abgesehen von der Kenntnis der graphologischen Grundgesetze erfordert die Handschriftendeutung praktische Menschenkenntnis und psychologisches Feingefühl, die Schriftexpertise dagegen exaktes Denken, sowie Vorsicht und Sachlichkeit des Urteils. Immerhin aber hat der allseitig

in Graphologie Gebildete und Tätige die gründlichste Kenntnis von der Handschrift und ihren so außerordentlich vielseitigen Enstehungsbedingungen, und wird sich daher am schnellsten auch in die Handschriftenvergleichung hineinarbeiten können. — Damit nun seine Vorbildung völlig abgerundet sei, kommen für den Schriftexperten als weitere Erfordernisse noch hinzu: die Kenntnis von der Pathologie der Handschrift, Übung in der Mikroskopie, Beherrschung der photographischen Technik und die Kenntnis von den Grundbegriffen der Chemie; letzteres um einfache chemische Untersuchungen selbst ausführen oder mindestens doch beurteilen zu können, wo etwa noch eine genauere chemische Prüfung angebracht ist. Alles in allem umfaßt die Vorbildung des Schriftsachverständigen, wenn sie wirklich eine allseitige und gründliche sein soll, ein recht umfangreiches Gebiet. Daß die hier erhobenen Forderungen zu weit gingen, dürfte keiner zu behaupten wagen, denn die üblen Erfahrungen der Vergangenheit haben wohl zur Genüge gelehrt, daß man bisher die Tätigkeit des Schriftsachverständigen, die sich keineswegs auf eine einfache Buchstabenvergleichung beschränken darf, viel zu leicht genommen hat. So wie die Dinge heute liegen, kann es nicht Wunder nehmen, wenn gelegentlich Fehlgutachten vorkommen, und wenn die Gutachten verschiedener Sachverständigen sich öfters widersprechen.

Wenn nun die Gegner der Schriftexpertise bei ihren Bemängelungen der Gutachten hierauf mit besonderem Behagen hinweisen, so ist diese Methode ja recht bequem, aber wenig sachlich; denn aus der Tatsache, daß sich die heutigen Schriftsachverständigen aus so ungemein verschiedenartigen und verschiedenwertigen Elementen zusammensetzen, ergibt sich für die Gegner unabweislich die Anstandspflicht, sich solcher allgemeiner Einwendungen zu enthalten und entweder das einzelne Gutachten zu widerlegen (oder durch Gegensachverständige widerlegen zu lassen) oder dem betreffenden Gutachter nachzuweisen, daß seine Vorbildung eine ungenügende sei, oder endlich ihm nachzuweisen, daß er sich bereits öfters geirrt habe. Ich sage „öfters“ und nicht „einmal“, denn Irren ist schließlich menschlich (andere Sachverständige sind ja auch nicht davor geschützt), und ein Sachverständiger, der sich ein einziges mal geirrt hat, wird durch diesen einen Irrtum, falls er nur halbwegs zum Sachverständigen taugt, für seine ganze zukünftige Tätigkeit am allernachdrücklichsten zur Vorsicht gemahnt sein.

Dies wäre die Personenfrage; ich komme jetzt zur Sache. An was für Mängeln leidet die Schriftexpertise, und wie ist ihnen abzuhelfen? — Indes fasse ich mich hier kurz.

Ich habe schon erwähnt, daß die Schriftexpertise noch kein festes System besitzt, daß ihre ganze Methodik noch stark hin und her schwankt, und daß die einzelnen Sachverständigen in der Hauptsache auf ihre eigene, persönliche Erfahrung angewiesen sind. Nun ist ja die Erfahrung überall, wo es sich nicht um reine Mathematik handelt, ein gutes und unentbehrliches Ding, und gerade auch für die Schriftexpertise wird sie voraussichtlich immer die Hauptsache bleiben, aber doch bleibt jede Erfahrung, selbst die vollkommenste, nur Stückwerk. Man denke sich einen Arzt, dem weiter nichts als seine persönliche Erfahrung zu Gebote stünde, der nichts wüßte von alle dem, was in den verschiedenen Sondergebieten seines Faches von anderer Seite an Erfahrungsschätzen angehäuft ist; er würde sicherlich vor manchen Fällen seiner Praxis rat- und hilflos dastehen. Daher müssen die Erfahrungen der einzelnen Sachverständigen festgelegt werden, so daß auch andere daraus Nutzen ziehen können, und die Einzelerfahrungen müssen zu einem Lehrgebäude zusammengefaßt werden. — Man wird verwundert fragen, warum denn auf diesem Gebiete noch nichts geschehen sei, da es doch seit langem genug Schriftsachverständige gebe. Darauf ist zu antworten: einesteils weil es an einer Zeitschrift fehlte und fehlt, wo die einschlägigen Arbeiten willige Aufnahme und genügende Verbreitung fänden (nicht nur allgemein interessierende Arbeiten, sondern auch ganz spezialistische, in breiter Ausführung oder in Notizform!), andernteils aber, weil die meisten Sachverständigen wohl Männer der Praxis sind, aber keine Männer der Wissenschaft.

Nun, die trübsten Zeiten der Schriftexpertise scheinen vorüber zu sein, an allen Ecken und Enden beginnt es zu keimen, und auch die Anfänge der Anerkennung zeigen sich. Das Gebiet, das bearbeitet und erforscht werden muß, ist ein ungeheures, und es gibt wohl kaum eines, das noch so reich wäre an wertvollen und ungehobenen Schätzen. Und mag die junge Wissenschaft auch noch so sehr reformbedürftig sein, so ist sie auf der anderen Seite doch auch im allerhöchsten Maße entwicklungsfähig.

Es ist nun nicht meine Absicht, hier auf das Gesamtgebiet der Schriftexpertise einzugehen, ich will vielmehr für heute nur ein einzelnes Kapitel herausgreifen, das bisher wohl eins der rückständigsten war, obschon Abhilfe keine besonderen Schwierigkeiten bot, das aber nunmehr — wenigsten für Berlin — einer glücklichen Lösung entgegengeführt ist: das ist die Beschaffung von Schriftproben für die Zwecke der gerichtlichen Handschriftvergleichung.

Schriftexpertise ist in der Hauptsache Handschriftenvergleichung,

und um diese durchführen zu können, sind außer dem zu identifizierenden Schriftmaterial, der Prüfungsschrift, Schriftproben erforderlich, sogenanntes Vergleichungsmaterial, das unzweifelhaft von der Hand dessen herrührt, den man der Urheberschaft der zu identifizierenden Schrift für verdächtig hält. Während das Prüfungsmaterial gegeben ist, muß das Vergleichungsmaterial beschafft werden, durch Aufnahme von Diktatproben und durch Ablangung sonstiger Vergleichungsschriften, was im Vorverfahren von der Polizei, vom Untersuchungsrichter oder von einem Amtsgericht besorgt wird. Es ist nun einer der schlimmsten Übelstände, an denen die Schriftexpertise leidet, daß dieses Vergleichungsmaterial häufig sehr unvollkommen oder gänzlich unzureichend ist. Gute Vergleichungsunterlagen sind aber die wichtigste Vorbedingung für den Identitätsnachweis. Die Schriftexpertise würde viel häufiger und wirksamer zur Aufklärung von Verbrechen beitragen können, wenn dem Sachverständigen immer und gleich von vornherein ein quantitativ und qualitativ besseres Vergleichungsmaterial zur Verfügung gestellt würde, als es heute meist geschieht. Zwar steht es dem Sachverständigen frei, eine zweckmäßige Ergänzung des Materials anzuregen, aber darüber geht gewöhnlich viel Zeit verloren, der Täter ist bei einer zweiten Diktatprobe, die ein besseres Material bringen soll, nicht mehr unvorbereitet, er kann inzwischen wertvolle Vergleichungsstücke beiseite schaffen, sich auf eine verstellte Handschrift einüben usw. So scheitern denn viele Handschriftenvergleichungen, die sonst unfehlbar zum Ziel hätten führen können, lediglich an diesem Übelstand.

Die Ursachen hierfür liegen — abgesehen von den sehr seltenen Fällen, wo die Abgabe einer Diktatprobe verweigert wird, und auch sonstige Vergleichungsschriften nicht zu erlangen sind — meist daran, daß die Stellen, denen die Beschaffung der Schriftproben obliegt, oft ohne jeden rationellen Plan zu Werke gehen. Da sich erfahrungsgemäß die durch gebildete Richter aufgenommenen Schriftproben von den durch niedere Kriminalbeamte aufgenommenen keineswegs vorteilhaft zu unterscheiden pflegen, so muß wohl eine allgemeine Unkenntnis selbst der einfachsten hier zu beobachtenden Regeln vorliegen.

Daß diese Übelstände bestehen, ist den Schriftsachverständigen schon längst zum Bewußtsein gekommen, man hört von ihrer Seite ganz allgemein hierüber klagen, und sie haben es auch nicht daran fehlen lassen darauf hinzuweisen, und auf Abhilfe zu dringen. Aber die Mahnungen waren wohl nicht eindringlich, die Vorschläge nicht praktisch genug, und auch auf der anderen Seite fehlte wohl das

rechte Interesse (der bekannte circulus vitiosus machte sich eben auch bei dieser Gelegenheit wieder geltend); jedenfalls war bisher ein praktisches Ergebnis nicht erzielt worden. — Um so mehr ist es mit Freuden zu begrüßen, daß nunmehr eine so große Behörde wie das Berliner Polizeipräsidium für seinen Bezirk dem Übelstand wirksam abgeholfen hat.

Mit Genehmigung des Herrn Präsidenten dieser Behörde wird hier die bereits oben erwähnte Verfügung, die als Beilage zu den „Amtlichen Nachrichten des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin" vom 13. Mai 1905 erschienen ist, zum Abdruck gebracht.

Abteilung IV.

Gruppe A 2 (Kriminalpolizei).

Verfügung vom 13. Mai 1905.

— 735. IV. Gen. 05. —

Betrifft Beschaffung von Schriftproben.

A. Aufnahme von Diktatproben.

1. Bei der Aufnahme von Diktatproben sind möglichst die gleichen Schreibumstände herzustellen, die bei der Anfertigung der verdächtigen Schriftstücke bestanden haben.

a) Es ist das gleiche Papierformat zu benutzen (Briefbogen, Postkarten, Postabschnittformat, Bestellzettel, Wechselformular u. dergl.)

b) Falls das Papier des Schriftstückes liniiert ist, soll auch die Schriftprobe auf einer gleichen, nötigenfalls herzurichtenden Liniatur abgegeben werden.

c) Das gleiche Schreibmaterial ist zu verwenden (Tinte, Bleistift), möglichst auch eine gleiche (spitze, breite, harte, weiche, abgenutzte) Stahlfeder.

d) Falls in dem verdächtigen Schriftstück auffallend langsam und sorgfältig, oder auffallend schnell und flüchtig, oder auffallend steil, groß usw. geschrieben zu sein scheint, soll auch vom Beschuldigten neben einer gewöhnlichen unbeeinflußten Schriftprobe auch eine solche aufgenommen werden, bei der er anzuhalten ist, entsprechend langsam, schnell, steil, groß usw. zu schreiben. Zur Unterscheidung dieser Schriftproben ist vom Beamten ein erläuternder Vermerk beizufügen.

2. Die Schriftproben sind in der gleichen = deutschen, lateinischen, gemischten — Schriftart herstellen zu lassen.

3. Die Schriftprobe soll möglichst den gesamten Text oder doch einen längeren Absatz vom Anfang und vom Schluß des Schriftstückes wiedergeben, insbesondere auch solche Wörter, welche Rechtschreibungsfehler aufweisen.

4. Kürzere Schriftproben sind in mehrfacher Wiederholung aufzunehmen, besonders wenn es sich um gefälschte Unterschriften handelt. Im letzteren Falle empfiehlt es sich außerdem, einen kurzen, zusammenhängenden Text, in dem die gefälschte Unterschrift oder deren Buchstaben in anderer Wortverbindung (z. B. als Personalangaben) vorkommen, sowie eine Gesetzesstelle zu diktieren.

5. Die Niederschrift der Schriftproben geschieht nur nach Diktat. Dem Schreiber ist ein Einblick in das fragliche Schriftstück nicht zu gestatten. Einzelne Wörter dürfen ihm nicht vorbuchstabiert werden.

6. Außergewöhnliche Umstände, die bei der Aufnahme der Schriftprobe vorhanden waren, z. B. große Erregung des Schreibers, Dunkelheit oder schlechte Beleuchtung, Kälte, schlechtes Schreibmaterial u. dergl., sind, besonders wenn sich der Schreiber darüber geäußert hat, von dem aufnehmenden Beamten zu den Akten zu vermerken.

B. Anderes Vergleichungsmaterial.

7. Außer den Diktatproben sind möglichst auch andere, unbeeinflußt entstandene Schriften von der Hand des Beschuldigten zu beschaffen (Korrespondenzen, Aufzeichnungen, Geschäftsbücher, Mietsverträge, Quittungen, Meldungen, Personalakten u. dergl.); in erster Linie sind solche auszuwählen, die nach Entstehungszeit, Entstehungsbedingungen, äußerer Form usw. dem verdächtigen Schriftstück nahekommen. Nötigenfalls ist der Zeitpunkt (Monat, Jahr) der Entstehung der übergebenen Schriftproben nachträglich beizufügen; die zu vergleichenden Handschriften sollen möglichst aus derselben Zeit stammen.

8. Werden in besonders wichtigen Fällen Durchsuchungen bei verdächtigen Personen nach Handschriftenmaterial nötig, so ist auf die Sicherstellung des Schreibmaterials (Papier, Federn, Tinte, Löschblätter u. dergl.) Wert zu legen. Als Tintenproben genügen einige größere getrocknete Tintenflecke auf Papier.

C. Wann und wie sind Schriftproben zu den Akten zu nehmen?

9. Außer den Fällen einer ausdrücklichen Anordnung sind Schriftproben schon bei der ersten Vernehmung durch den Revierbeamten abzuverlangen, wenn vorauszusehen ist, daß die Fest-

stellung eines Schreibers, sei er Beschuldigter oder Zeuge (z. B. bei anonymen Anzeigen), für das Strafverfahren von Wichtigkeit sein kann, und wenn zu befürchten ist, daß die betreffende Person sich weiteren Vernehmungen leicht entziehen könnte (z. B. durch Veränderung des Aufenthaltes oder durch Reisen). In allen anderen Fällen ist erst der Bescheid der vorgesetzten Dienstbehörde einzuholen, ob und von wem die Schriftproben abzuverlangen sind.

10. Die Schriftproben sind auf lose Blätter (einseitig) zu schreiben, die mit dem Namen des Schreibers versehen, den Akten in einer Hülle beizugeben sind. Ebenso sind die verdächtigen Schriftstücke — auch anonyme Anzeigen — nicht in die Akten zu heften, sondern mit den Briefumschlägen in eine besondere, beigeheftete Hülle zu nehmen.

Ich gebe nun im folgenden eine Besprechung dieser Anweisung und eine Begründung ihrer einzelnen Punkte; nebenbei werde ich auch die Fehler berühren, die bei der Aufnahme von Schriftproben am häufigsten gemacht werden.

Der sicherste Weg, zu einem Vergleichungsmaterial von höchst erreichbarer Vollkommenheit zu gelangen, wäre, bei der Aufnahme von Schriftproben den Schriftsachverständigen hinzuzuziehen oder ihm die Akten vorher vorzulegen, damit er sich darüber äußern könnte, welche Maßnahmen einzuschlagen wären, denn er könnte am besten beurteilen, wie man in jedem Einzelfall vorzugehen habe. In besonders wichtigen und schwierigen Fällen geschieht dies ja auch schon jetzt und wäre auch für die Zukunft anzuraten, im allgemeinen aber würde dies Verfahren doch wohl zu umständlich sein. Vollends überflüssig für die meisten Fälle wird es nun durch die obige Anweisung, vorausgesetzt, daß auf deren Befolgung streng gesehen wird.

Die Anweisung ist in erster Linie für Kriminalbeamte bis zu den Kriminalschutzmännern hinab bestimmt. Sie mußte daher allgemeinverständlich gehalten sein und durfte über ein leicht zu übersehendes Maß nicht hinausgehen. Es kam also darauf an, zwischen der Theorie und der Praxis die richtige Mitte zu finden. Der streng wissenschaftliche Standpunkt allein durfte hier nicht maßgebend sein, denn eine Anweisung, die alle Möglichkeiten berücksichtigt haben würde, hätte ungemein ausführlich ausfallen müssen und wäre wegen ihrer Unübersichtlichkeit praktisch unbrauchbar geworden; es galt also, zwar alle unbedingt wichtigen Forderungen aufzunehmen, aber das Überflüssige und Entbehrliche beiseite zu lassen. Die vom Ber-

liner Polizeipräsidium herausgegebene Anweisung dürfte in dieser Beziehung ungefähr die richtige Mitte treffen. — Ich gehe nun auf die einzelnen Punkte näher ein.

A. Aufnahme von Diktatproben.

Der Wert der Diktatproben wird von den Sachverständigen sehr verschieden eingeschätzt. Die einen sehen in ihnen nur einen Notbehelf für den Fall, daß anderweitiges, auf mehr natürliche Weise entstandenes Schriftmaterial nicht zu beschaffen ist, die anderen geben ihnen den Vorzug. Das Richtige dürfte in der Mitte liegen. Beide Arten von Vergleichungsmaterial haben ihre guten und ihre schlechten Seiten: das natürliche Schriftmaterial gewährt einen besseren Einblick in die natürliche Handschrift des betreffenden Menschen, die Diktatproben lassen sich besser dem Einzelfalle anpassen. Richtig ist, daß den Diktatproben oft große Nachteile anhaften. Ziemlich häufig kommt es vor, daß die Schuldigen in ihnen ihre Handschrift absichtlich verstellen. Meist zwar fällt diese Verstellung nicht so wirksam aus, daß der Identitätsnachweis dadurch wesentlich erschwert würde, gelegentlich aber geht sie doch so weit, daß von der natürlichen Handschrift des Schreibers so gut wie nichts mehr übrig bleibt. Kann man dem Beschuldigten die Verstellung bestimmt nachweisen, so hat man damit zwar ein weiteres Belastungsmaterial gegen ihn, aber sonst ist die Schriftvergleichung dann doch machtlos, falls nicht anderweitiges Vergleichungsmaterial beschafft werden kann. Man kann derartigen Verstellungsbestrebungen dadurch vorzubeugen suchen, daß man die Diktatprobe gleich bei der ersten Vernehmung aufnimmt (siehe Punkt 9 der Anleitung), und daß man die betreffende Person auffordert, möglichst schnell zu schreiben. Es wäre empfehlenswert, letztere Bestimmung den Anweisungen noch hinzuzufügen. Doch, wie gesagt, unüberwindliche Schwierigkeiten dieser Art treten einem nur verhältnismäßig selten entgegen.

Aber wenn bei der Ablegung der Schriftproben absichtliche Verstellung auch ganz außer Betracht bleibt, so kommt ein völlig unverfälschtes Bild von der natürlichen Handschrift des Schreibenden bei diesen Diktatproben doch nur höchst selten heraus. Die meisten Menschen, besonders aber nervös angelegte, mögen sie nun schuldig sein oder nicht, sind beim Diktandoschreiben mehr oder weniger befangen: durch das Gefühl, für schuldig oder der Tat verdächtig gehalten zu werden, durch die Gegenwart einer beamteten Person, durch ungewohntes Schreibmaterial und durch das Ungewohnte der Lage überhaupt. Unter dieser Befangenheit leidet auch unfehlbar die Schrift:

sie wird unruhiger, unregelmäßiger, unbeholfener, verliert den natürlichen Fluß, wird schulmäßiger, zeigt Formen von Zittern und Ataxie und dergl. mehr. — Alles das muß zugegeben werden, aber doch haben die Diktatproben auch ihre Vorzüge. Erstens geht die Schreibstörung nur selten soweit, daß der Schriftcharakter dadurch wirklich wesentlich verändert würde. Mag die Natürlichkeit der Linienführung auch etwas beeinträchtigt werden, so bleiben die Hauptzüge und die für die Handschriftenvergleichung wichtigsten Schriftbestandteile, insbesondere die Formen der einzelnen Buchstaben, doch mehr unberührt. Somit setzt schon aus diesem Grunde der Mangel an Natürlichkeit den Vergleichungswert der Diktatproben keineswegs immer herab. Ferner aber kommt es, so sonderbar dies auch klingen mag, keineswegs immer so sehr darauf an, die natürliche Handschrift des Beschuldigten kennen zu lernen: wenn z. B. das inkriminierte Schriftstück in künstlich verlangsamtem Schreibtempo entstanden ist (bei Schriftverstellung eigentlich das Gewöhnliche), kommt ihr die unter dem Einfluß von Befangenheit und mit größerer Bedächtigkeit angefertigte Diktatprobe oft sogar näher als die flott hingeworfene natürliche Handschrift des Betreffenden.

Ist also mit einer in mäßigen Grenzen sich haltenden Unnatürlichkeit des Schriftduktus keineswegs immer ein Nachteil verknüpft, so hat auf der anderen Seite die Diktatprobe auch entschieden ihre Vorzüge vor der natürlichen Vergleichungsschrift. Vor allem: sie läßt sich dem Einzelfalle besser anpassen. Nur selten stimmt das natürliche Schriftmaterial nach Papierformat, Schreibmaterial, Schriftart, Schreibweise usw. hinreichend zur inkriminierten Schrift, gerade dies aber läßt sich für die Diktatproben auf die leichteste und vollkommenste Weise erreichen. Freilich muß man dabei auf rationelle Weise vorgehen; daß dies geschehe, darauf soll Teil A der Anweisung hinwirken.

Zu 1. Bei der Aufnahme von Diktatproben sind möglichst die gleichen Schreibumstände herzustellen, die bei der Anfertigung der inkriminierten Schriftstücke bestanden haben. — Dies ist wohl die wichtigste Bestimmung der ganzen Anweisung. Es soll durch sie alles das ausgeschaltet werden, was die Schrift des Beschuldigten künstlich abweichen lassen könnte. Was im einzelnen gemeint ist zeigen die Unterabteilungen dieses Punktes.

Zu 1 a. Es ist das gleiche Papierformat zu benutzen. Der gewöhnliche Fehler, der hier gemacht wird, ist der, daß nach dem allbeliebten Schema F ein großer Foliobogen genommen wird, während die inkriminierte Schrift vielleicht auf einem kleinen Zettelchen oder

auf einer Bildpostkarte steht. Fehlerhaft ist ein derartiges Vorgehen, weil sich die Schrift auf einem großen Bogen ganz anders entfaltet als auf einem beschränkten Raum. In erster Linie wird durch das Papierformat die Ausdehnung der Schrift beeinflußt, je mehr Raum zur Verfügung steht, desto größer fällt auch ganz unwillkürlich die Schrift aus. Für den Sachverständigen macht dies zwar nichts aus, er kann von der Schriftgröße leicht absehen, aber um auch den Laien von der Identität zweier Handschriften zu überzeugen, ist es von großem Wert, wenn die zu vergleichenden Schriftformen ungefähr dieselbe Größe haben. Wenn ferner sehr viel Schrift auf verhältnismäßig engen Raum zusammengedrängt werden muß, so werden auch die Schriftformen mehr oder weniger dadurch beeinträchtigt: in welcher Weise dann die einzelnen Buchstabenteile verkümmern, auch dies ist gelegentlich charakteristisch. Auf großem Format tritt eine solche Verkümmerung natürlich nicht ein. — In noch weit höherem Maße ist auch die Art, wie der Raum ausgenutzt wird, wie die Schrift im Raume verteilt wird, wie z. B. die Anordnung der Adresse erfolgt, und wie die Ränder gebildet werden, mehr oder minder bezeichnend für eine Handschrift. Auf alle diese Identifizierungsmerkmale würde man verzichten, wenn man ein anderes Format wählen würde als das im inkriminierten Schriftstück benutzte. Ist ein bestimmtes Formular benutzt worden, so empfiehlt es sich, ein gleiches Formular auch für die Diktatprobe zu nehmen, am besten ein Originalformular.

Zu 1 b. Aus denselben Gründen ist auch das Liniensystem zu beachten. Es gibt Menschen, die die ganz unwillkürliche und ihnen selbst meist völlig unbewußte Gewohnheit haben, dauernd etwas oberhalb oder — seltener — unterhalb der Linie zu schreiben, so daß die Schrift entweder über der Linie schwebt oder von ihr geschnitten wird. Würde man nun auf unliniiertem Papier schreiben lassen, so würde dies Vergleichungsmerkmal fortfallen. Eine Liniierung vom selben Abstand, wie im inkriminierten Schriftstück ist leicht herzustellen. Handelt es sich um Sparkassenbuchfälschungen, so muß auch eine Quadrierung, wie sie sich in den meisten Sparkassenbüchern findet, unter Umständen genau nachgebildet werden.

Zu 1 c. Es ist das gleiche Schreibmaterial zu verwenden (Tinte, Bleistift), möglichst auch eine gleiche Stahlfeder. — Es ist für die Schriftformen nicht gleichgültig, ob mit Stahlfeder oder Bleistift geschrieben wird. Im letzteren Falle fällt die Schrift oft etwas gewandter und fließender aus, da die stets glatt geschliffene Bleistiftspitze unbehindert auch über das rauheste Papier hinweggleitet, und

da der Bleistift nicht so streng einseitig gehalten zu werden braucht wie die Stahlfeder. Besonders, wenn die Schreibenden ängstlich und befangen sind, fällt ihnen Bleistiftschrift bedeutend leichter als Stahlfederschrift. Gegen diese Bestimmung wird oft gefehlt, sie läßt sich aber leicht befolgen. Schwieriger ist es dagegen mit der Forderung, die sich auf die Art der Stahlfeder bezieht. Es ist für den Sachverständigen, geschweige denn für den Laien nicht immer möglich, aus der fertigen Schrift sichere Rückschlüsse darauf zu ziehen, mit was für einer Feder sie hergestellt wurde. Zwar ergeben spitze Federn leichter zarte,breite Federn leichter dicke Striche, mit weichen Federn lassen sich eher große Strichbreitenunterschiede erzielen als mit harten Federn, bei Benutzung einer ungebrauchten Feder fallen die Striche im allgemeinen reiner und sauberer aus, bei Benutzung einer stark abgeschriebenen Feder wird die Schrift leicht schmierig. Aber es ist noch eine ganze Reihe weiterer Punkte zu beachten, und die genannten Regeln erleiden vielfache Ausnahmen, denn auch die Beschaffenheit von Tinte und Papier und vor allen Dingen der Schreibdruck und die Federhaltung sprechen hier stark mit. Indes kommt es ja nicht darauf an, nun wirklich genau dieselbe Feder benutzen zu lassen, es genügt schon, wenn die Unterschiede nicht allzugroß sind, und wenn auf diesen Punkt nur überhaupt geachtet wird.

Zu 1d. Gewöhnlich sind verstellte Schriften in einer mehr langsamen Schreibweise, oft geradezu in zeichnerischer Bedächtigkeit angefertigt. Unter diesen Umständen ist, wie ich bereits vorhin erwähnt habe, eine ebenfalls in langsamer Schreibweise angefertigte Schriftprobe ein zweckmäßigeres Vergleichungsmaterial als schnell und ungezwungen hingeworfene Schrift. Denn zugleich mit einer künstlichen Verlangsamung der Schreibgeschwindigkeit nähert sich die Schrift unwillkürlich mehr den Schulformen, und mag die inkr. Schrift daneben auch noch so sehr entstellt sein, so steht ihr eine in gleich langsamem Tempo angefertigte Diktatschrift doch immer noch näher als gewöhnliche Schrift. Natürlich muß zur Kontrolle, daß der Beschuldigte sich in der Diktatschrift nicht verstellt habe, daneben auch noch eine normale Schriftprobe oder anderweitiges Vergleichungsmaterial beschafft werden, denn je langsamer geschrieben wird, desto größer ist die Gefahr der Verstellung. Um nun die Schriftprobe der inkr. Schrift noch mehr anzuähneln, kann man in gleicher, gewissermaßen experimenteller Richtung noch weiter gehen. So kann man, wenn die Schrift auffallend groß oder klein, oder auffallend steil oder vielleicht nach links zurückgelehnt ist — wiederum neben einer

gewöhnlichen Schriftprobe! — auch eine solche aufnehmen lassen, bei der der Beschuldigte aufgefordert wird, ebenfalls entsprechend groß, klein oder steil zu schreiben. Oft erhält man auf diese Weise ein recht brauchbares Vergleichungsmaterial, besonders auch insofern, als dadurch die Demonstration des Gutachtens oft ungemein erleichtert wird. Der Sachverständige zwar kann sich eine Steilschrift leicht in eine Schrägschrift übersetzt denken, nicht aber der Laie. Für den Laien erhält die Schrift durch Veränderung des Neigungswinkels gleich ein außerordentlich fremdartiges Aussehen; da die Schriftlage aber für die Identität einer Handschrift nur von ganz untergeordneter Bedeutung ist, so hat es keine Bedenken, jenes Fremdartige künstlich fortzuschaffen. — Selbstverständlich muß hier, wie überhaupt in allen Fällen, wo dem Schreibenden besondere Anweisungen erteilt werden, eine entsprechende Notiz zu den Akten gegeben werden, und der Sachverständige muß bei der Verwertung dieses Materials besondere Vorsicht üben.

Zu 2. Die Schriftproben sind in der gleichen — deutschen, lateinischen oder gemischten — Schriftart herzustellen. Diese Bestimmung ist eigentlich selbstverständlich, aber da gelegentlich dagegen verstoßen wird, mußte sie in die Anweisung mit aufgenommen werden. Wenn die Schriftart eine gemischte ist, der Grundtext deutsch, die Eigennamen lateinisch, so würde es sich übrigens empfehlen, den Beschuldigten zunächst schreiben zu lassen, ohne daß man ihm eine besondere Anweisung gibt. Wenn er der Täter ist, kommt er oft schon ganz von selbst mit seiner Gewohnheit heraus.

Zu 3. Die Schriftprobe soll möglichst den gesamten Text oder doch einen längeren Absatz vom Anfang und vom Schluß des inkr. Schriftstückes wiedergeben. Dies wird sehr oft vernachlässigt, und zwar von Richtern noch mehr als von Kriminalbeamten. Da diktiert man schnell einige Zeilen und glaubt dann genug getan zu haben. Aber eine Handschrift ist kein Tuchstoff, von dem ein kleiner Flecken genügt, um zu wissen, wie der ganze Stoff ist. Der Allgemeincharakter einer Schrift mag unter günstigen Bedingungen schon aus wenigen Zeilen ersichtlich sein, aber er allein reicht nicht aus zur Identifizierung einer Handschrift, dazu ist es vielmehr unbedingt nötig, daß man auch von jedem einzelnen Buchstaben — wenigstens von denen, die im inkr. Schriftstück vorkommen — mehrere Vergleichungsstücke habe. „Mehrere“ oder besser noch eine möglichst große Anzahl, denn die Buchstaben einer Handschrift sind keine durchaus festen Gebilde wie etwa die Typen einer Schreibmaschine, sondern sie zeigen in ihrer Form eine gewisse Schwankungsbreite und erst

an einer größeren Reihe von Exemplaren kann man feststellen, welches die eigentliche Mittelform oder die eigentliche Individualform ist. Ist das Vergleichungsmaterial so dürftig, daß manche Buchstaben überhaupt nicht darin vertreten sind, so muß es meist gänzlich verworfen werden, denn dann ist man ja völlig im Ungewissen, wieweit die unaufgeklärten Punkte das Gegenteil von den bisherigen Befunden ergeben würden. Freilich kann man unter Umständen, wenn es sich um außergewöhnlich markante Formen handelt, schon an einem einzigen Worte eine Handschrift mit Sicherheit identifizieren, aber das sind Ausnahmefälle. Ist das inkr. Schriftstück sehr lang, so ist es natürlich nicht erforderlich, es ganz zu diktieren, dann genügt schon ein längerer Absatz, und zwar je ein Absatz vom Anfang und vom Schluß. Letzteres aus folgenden Gründen: Im Verlauf eines längeren Schriftstückes ändert sich die Schrift häufig schon beim natürlichen Schreiben, in noch weit höherem Grade aber bei dem anstrengenderen Schreiben mit verstellter Hand. Meist läßt infolge von Ermüdung die Intensität der Verstellung allmählich nach; während anfangs die vorher genau überlegte, vielleicht gar eingeübte Verstellungsmethode streng innegehalten wird und Rückfälle in die natürlichen Schreibgewohnheiten verhältnismäßig selten sind, vergißt sich der Schreiber im weiteren Verlaufe öfters, und die Rückfälle häufen sich mehr und mehr. Aber auch das Umgekehrte kommt vor, wenn auch seltener; das ist dann dadurch zu erklären, daß der Schreiber in der Verstellung allmählich immer mehr Übung erlangt. Selbst eine Verbindung beider Fälle kann man beobachten: anfangs ist die Verstellung noch unvollkommen, dann kommt der Schreiber immer mehr in Übung, und gegen den Schluß läßt die Aufmerksamkeit und die Kraft der Verstellung wieder nach. Die Bestimmung, daß man bei längeren Schriftstücken sowohl vom Anfang wie vom Schluß einen Absatz diktiere, bietet somit die sicherste Gewähr dafür, daß man auch wirklich gerade die Schriftstellen trifft, in denen die Verstellung am wenigsten intensiv ist. In besonderen Fällen ist es übrigens empfehlenswert, die zu diktierenden Stellen durch den Sachverständigen auswählen zu lassen. So gelang es mir in einem Fall, wo es sich um etwa 50 anonyme Zuschriften handelte, dadurch ein ausgezeichnetes Vergleichungsmaterial zu gewinnen, daß ich aus dem gesamten inkr. Material einen verhältnismäßig kurzen Text zusammenstellte, in dem alle für die Schriftvergleichung wichtigen Buchstaben, Wörter und Rechtschreibungsfehler enthalten waren.

Manche halten es für vorteilhaft, nicht den Text des inkr. Schriftstückes, sondern einen beliebigen andern Text zu diktieren, in der Meinung, dadurch den Schreibenden, wenn er der Täter ist, mehr ab-

zulenken und einem Verstellungsbestreben entgegenzuwirken. Diese Erwartungen dürften sich kaum erfüllen, andererseits aber begäbe man sich dadurch des großen Vorteils in die Schriftprobe auch dieselben Buchstaben, Buchstabenverbindungen und Wortfolgen hineinzubringen, wie sie im inkr. Text vorkommen: das Vergleichungsmaterial würde durch jenes Verfahren nur an Handlichkeit und sozusagen an Konzentration verlieren. Nur für ganz kurze Schriftstücke, wo in stärkerem Maße mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß sich der Täter eine bei der Ablegung von Schriftproben anzuwendende Verstellungsmethode eingeübt hat, käme diese Methode in Frage (siehe Punkt 4). Aber auch hier müßte außerdem noch der Text des inkr. Schriftstückes aufgenommen werden.

Über den Identifizierungswert von Rechtschreibungsfehlern und darüber, ob sich der Schriftsachverständige überhaupt um sie zu kümmern habe, gehen die Ansichten auseinander. Vorsicht ist hier allerdings geboten. Die Schreibweise ist bei Ungebildeten eben so fehlerhaft wie unbeständig; von besonderer Wichtigkeit aber ist es, daß die Fehler oft eng mit der Mundart zusammenhängen, und daß infolgedessen Personen mit gleicher Mundart und aus derselben Gegend auch zu denselben Schreibfehlern neigen. Darf man somit die orthographischen Fehler nicht kritiklos verwerten, so ginge es meines Dafürhaltens aber doch entschieden zu weit, auf die mit ihnen gegebenen Identifizierungsmerkmale gänzlich zu verzichten. Gerade der Schriftsachverständige ist aber am besten in der Lage, auch auf diesem Gebiet Erfahrung zu sammeln und sich ein sachverständiges Urteil darüber zu bilden, ob einem bestimmten Fehler eine Bedeutung zukommt oder nicht; die Heraussuchung und Verwertung dieser Befunde dem Richter zu überlassen wäre unpraktisch, weil der Schriftsachverständige ja doch das ganze Material aufs genaueste durcharbeiten muß.

Zu 4. Dieser Punkt gibt nur eine Ergänzung zum vorigen. Durch die mehrfach wiederholte Niederschrift soll verhütet werden, daß zufällig abweichende Formen für Normalformen gehalten werden. In solchen Fällen würde es sich außerdem empfehlen, neben einer gewöhnlichen Schriftprobe auch eine Schnellschrift aufzunehmen, um einem etwaigen Verstellungsbestreben entgegenzuwirken. Wenn es sich nur um eine Unterschrift handelt, muß nicht nur sie in oftmaliger Wiederholung und in verschiedenem Schreibtempo geschrieben werden, sondern es ist daneben noch ein zusammenhängender Text zu diktieren, damit man einen besseren Einblick in den allgemeinen Charakter der betreffenden Handschrift gewinne, und damit man sich überhaupt ein

besseres Urteil über die Schreibfähigkeiten des Beschuldigten bilden könne. Außerdem ist hier besonders stark damit zu rechnen, daß der Beschuldigte seine Handschrift verstellen könnte. Diese Möglichkeit muß zwar auch sonst stets bedacht werden, aber bei einem längeren zusammenhängenden Text ist die Gefahr, daß die Verstellung auch eine wirksame sei, nicht so groß, als wenn es sich nur um ein einziges Wort handelt, hier ist eine Verstellung schnell ausgesonnen. Wenn man aber dieselben Buchstaben unerwartet in einem anderen Wortzusammenhang bringen läßt, ist die Verstellung immerhin etwas erschwert.

Zu 5. Diese Bestimmung ist aus verschiedenen Gründen nötig. Einerseits hätte der wahre Täter, wenn ihm beim Schreiben die inkr. Schrift fortwährend vor Augen wäre, die beste Gelegenheit, die Probeschrift möglichst abweichend zu gestalten, andererseits ist es, so unglaublich das auch klingen mag, in der Tat vorgekommen, daß dem Beschuldigten die inkr. Schrift gewissermaßen zum Kopieren gegeben wurde. Mir ist über einen Fall berichtet worden, wo ein Sachverständiger infolgedessen in einen schweren Irrtum verfiel, indem er einen unschuldig in Verdacht Geratenen für den Täter hielt, der bei Abgabe der Schriftprobe die inkr. Schrift (es handelte sich um ein Wechselakzept) getreulich nachgezeichnet hatte.

Zu 6. Ein allzu großer Wert ist auf solche Aktenvermerke, wie sie nach dieser Bestimmung verlangt werden, ja nicht zu legen, da man keine Kontrolle darüber hat, wie weit der betr. Beamte richtig beobachtet, oder wieweit der Beschuldigte die Wahrheit gesagt hat. Indes können dem Sachverständigen dadurch unter Umständen doch brauchbare Hinweise gegeben werden, besonders dann, wenn die handschriftlichen Merkmale zu ihnen passen.

B. Anderes Vergleichungsmaterial.

Die Anforderungen, die ein Vergleichungsmaterial erfüllen muß, lassen sich in drei allgemeine Sätze zusammenfassen: Das Vergleichungsmaterial muß einen möglichst vollkommenen Einblick in die natürliche Handschrift des Beschuldigten verschaffen, es muß möglichst unter den gleichen Bedingungen entstanden sein wie das inkr. Schriftstück, und es muß handlich sein, damit sich gut damit arbeiten lasse. Während nun die beiden letzten Forderungen im allgemeinen leichter durch Diktatproben zu erfüllen sind, wird man aus den oben angeführten Gründen einen vollkommenen Einblick in die natürliche Handschrift des Beschuldigten durch sie allein nur selten gewinnen. Hier muß vielmehr meist ander-

weitiges, unbeeinflußtes und nicht für den schwebenden Fall angefertigtes Schriftmaterial ergänzend hinzukommen. Leider nur ist ein solches Material von dem Umfang und von der Art, wie es zu wünschen wäre, nur selten zu erlangen. Die Kreise, aus denen die meisten anonymen Schreibereien hervorgehen, schreiben im allgemeinen nicht viel, und in vielen Fällen würde man auf solche Schriften wohl gänzlich verzichten müssen, wenn es keine Ansichtskarten gäbe; diese aber haben meist so gut wie gar keinen Wert, da auf ihnen gewöhnlich nur wenig Schrift steht und diese meist auch noch in unnatürlicher Weise zusammengedrängt ist. Aus was für Schriftstücken möglicherweise Material gewonnen werden kann, ist in der Anweisung des Näheren angegeben. Dann muß man möglichst solche Schriftstücke auswählen, die unter denselben Bedingungen entstanden sind wie die Prüfungsschrift. In dieser Beziehung muß man sich allerdings hier mit dem begnügen, was vorhanden und erreichbar ist. Wenn die Schriften aus weit zurückliegender Zeit stammen ist ihr Vergleichungswert unter Umständen nur gering, besonders wenn es sich um eine jüngere Person handelt, deren Handschrift noch in lebhafter Entwicklung begriffen ist.

Ein Punkt wäre hier noch einzufügen, nämlich daß bei Urkundenfälschungen auch echte Unterschriften (des Geschädigten) beschafft werden und zwar möglichst viel und unter möglichst verschiedenen Bedingungen entstandene. Auch die Unterschriften schwanken in ihrer Form oft stark hin und her, und je größer und verschiedenartiger das Vergleichungsmaterial ist, desto sicherer kann festgestellt werden, ob die streitige Unterschrift wirklich aus dem Rahmen der echten Unterschrift herausfällt. Besonders wäre auch noch auf die Unterschriften zu fahnden, die bei der Fälschung als Vorlage gedient haben könnten.

Zu 8. Eine Haussuchung kann natürlich nur in besonders wichtigen Fällen und bei dringendem Verdacht in Frage kommen. Bei ihr habe man Bedacht nicht nur auf Schriften, sondern auch auf die Schreibmaterialien. Von besonderer Wichtigkeit aber ist es, die gebrauchten Löschblätter zu beschlagnahmen. Es kommt öfters vor, daß man Abklatsche der inkr. Schrift auf ihnen findet, denn inbezug auf die Löschblätter sind selbst sonst außerordentlich raffinierte Personen merkwürdig sorglos. Da die Schrift immer nur in Spiegelschriftform und meist nur bruchstückweise auf das Löschblatt übergeht, so machen die Abklatsche auf den Laien meist gar nicht den Eindruck von Schriftspuren, und der Täter kommt oft gar nicht auf den Gedanken, wie sehr er sich dadurch verraten kann.

Zu 9. Selbstverständlich ist es von großem Wert, daß die Aufforderung, eine Diktatprobe abzulegen, den Schuldigen möglichst unvorbereitet treffe, damit er keine Zeit habe sich eine Verstellungsmethode auszusinnen. Man kann die Beobachtung machen, daß bei einer wiederholten Abgabe von Schriftproben die Verstellungskunst sich immer mehr vervollkommnet. Eine Diktatprobe ist aber keine so große Belästigung, daß man Bedenken haben müßte gelegentlich auch mal einen Unschuldigen damit zu treffen.

Zu 10. So unwichtig diese Bestimmung auch erscheinen mag, so wird die Handlichkeit und praktische Brauchbarkeit des Materials doch außerordentlich durch sie erhöht. Jeder Sachverständige weiß, wie unbequem die ganze Untersuchung und wie schwierig eine überzeugende Darlegung des Gutachtens ist, wenn die zu vergleichenden Schriftstücke im selben Aktenband an den verschiedensten Stellen eingeheftet sind, so daß man sie nicht nebeneinander hat, sondern sie sich immer erst durch mühsames Hinundherblättern zugänglich machen muß. Gänzlich ausgeschlossen aber ist unter diesen Umständen eine wirksame Demonstration des Gutachtens, wenn es sich um einen größeren Gerichtshof, besonders um ein Schwurgericht handelt. — Auch das Photographieren wird wesentlich erleichtert, wenn die Schriftstücke den Akten lose beiliegen. So kann man sie nebeneinander auf das Aufnahmebrett heften und sie zusammen auf eine große Platte bringen, während man sonst für jedes Schriftstück eine besondere Aufnahme machen müßte.

Hiermit wären die einzelnen Punkte erledigt. — Ob die Anweisung das Richtige trifft, und inwiefern sie etwa verbesserungsbedürftig ist, das dürfte am sichersten die Praxis ergeben. Es handelt sich hier um einen ersten Versuch, und ein solcher pflegt von Mängeln nie ganz frei zu sein. Jedenfalls aber ist damit, daß eine solche Anweisung in die Praxis eingeführt ist, außerordentlich viel gewonnen. Wie groß der Fortschritt ist, werden allerdings nur die gebührend würdigen können, die aus Erfahrung wissen, wie viel bisher auf diesem Gebiet gefehlt und verfehlt worden ist. — Es wäre dringend zu wünschen, daß andere Behörden dem Beispiel des Berliner Polizei-Präsidiums möglichst bald folgten; irgendwelche Schwierigkeiten wären nicht damit verknüpft.

XXI.

Ein Fall moralischen Irreseins.

Mitgeteilt von

Dr. **Johann Jacob Przeworski**, Advokat in Krakau.

Julius G., 20 Jahre alt, ohne Beschäftigung, Sohn eines verstorbenen höheren Bahnbeamten, wurde im Februar d. J. auf der Bahnstation in Przemyśl in Galizien wegen Diebstahlverdacht verhaftet und dem k. k. Landesgerichte in Strafsachen in Krakau überliefert. Im März 1905 wurde Julius G. angeklagt, und es wurde beantragt, die Verhandlung gegen den Angeklagten wegen Verbrechen des Diebstahls vor dem Geschwornengericht anzuberaumen. In der Anklageschrift wurde dem Angeklagten zur Last gelegt, daß er am 15. Februar d. J. um 11 Uhr nachts zu dem ihm persönlich bekannten und befreundeten Expedienten der Krakauer Bierbrauerei, J. S., kam, ihm vorspiegelte, er käme eben aus Wien, und ihn um Übernachtung bat. S. willigte ein, ging am nächsten Morgen früh zu seiner Kanzleiarbeit und ließ in der Wohnung den Julius G., welcher ihm etwas später den Schlüssel von der Wohnung mitbringen sollte. Nach einigen Stunden kam Julius G. zu ihm, borgte sich bei ihm 2 K und ging in die Wohnung zurück, um Toilette zu machen. Erst um 2 Uhr nachmittags kam G. zu S., welcher sich bei seiner Kanzleiarbeit befand, und übergab ihm den Schlüssel. Es überraschte S., daß G. so spät wiederkam, und etwas Böses ahnend, eilte er unter einem Vorwand in seine Wohnung und beauftragte den G., auf ihn hier zu warten. S. bemerkte in dem Zimmer, daß das Schloß bei seinem Koffer, in welchem er ein auf 1449 K 84 H lautendes Einlagebüchel der Sparkasse der Stadt Krakau aufbewahrte, aufgerissen ist, daß die Nägel des Schlosses ausgezogen wurden, und überzeugte sich auch, daß an demselben Tage, d. i. am 16. Februar l. J. 600 K auf dieses Einlagebüchel entnommen wurden. Als S. einen solchen Beweis des Diebstahls vor sich hatte und sofort die Überzeugung gewann, daß nur der G. die Gastfreundschaft in solcher Weise mißbrauchte, kehrte er sofort in die Kanzlei zurück; G. war aber einstweilen verschwunden.

G. fuhr mit dem nächsten Zuge in der Richtung nach Lemberg, aber durch die Krakauer Polizeidirektion auf Grund der Anzeige des S. telegraphisch verfolgt, wurde er auf der Bahnstation Przemyśl verhaftet. Der G. gestand desselben Abends die verbrecherische Tat erst dann, als man bei ihm den Betrag von 515 K 80 h noch vorgefunden hat. Bei dieser Gelegenheit wurde ihm auch ein Pfandschein der k. k. priv. galiz. Aktienhypothekenbank in Lemberg auf eine goldene für 200 K versetzte Tabakdose abgenommen. Über den Ursprung dieser goldenen Tabakdose gefragt, behauptete G. zuerst, daß er vor etwa anderthalb Jahren dieselbe in Preußen von einem Reisenden aus Warschau gekauft habe. Es zeigte sich aber später in der Untersuchung, daß G. im Januar l. J. seinen Jugendfreund Robert P. in seiner Wohnung besucht hat, wobei dieser ihm im Gespräch die ihm von seinem Vater geschenkte goldene Tabakdose im Wert von 300 K gezeigt hat; P. hat die Dose damals in einer mit einem Schloß nicht versehenen Schublade seines Tisches aufbewahrt. Den nächsten Tag überzeugte er sich, daß die Tabakdose nicht da war, und da er wußte, daß G. auch von seinem Vater Geld herausgelockt und nie zurückgegeben hat, verdächtigte er ihn sofort dieses Diebstahls, und als er auf seine mehrmaligen Aufforderungen die Tabakdose nicht erhielt, verständigte er hiervon die Polizeidirektion in Lemberg; G. ist aber einstweilen aus Lemberg spurlos verschwunden. Als dem G. die Aussagen des R. P. vorgestellt wurden, gestand er, auch diesen Diebstahl begangen zu haben.

Auf Grund dieser Anklageschrift, welche ihm die beiden beschriebenen Diebstähle zur Last gelegt hat, wurde die Verhandlung vor dem Geschwornengericht auf den 7. April d. J. anberaumt. Ich übernahm die Verteidigung des Angeklagten, und in den Prozeßakten fand ich vor: die Aussagen der beiden Bestohlenen, die mit dem Inhalte der Anklageschrift übereinstimmten, aber außerdem noch andere Protokolle, welche die Motive der verbrecherischen Taten des Angeklagten etwas lichteten.

Die einvernommene Mutter des Angeklagten, Helene S., welche nach dem Tode ihres ersten Mannes und Vaters des Angeklagten zum zweiten Male den pensionierten k. u. k. Hauptmann S. heiratete, sagte aus, daß ihr erster Mann geisteskrank war und daß er an einer Geisteskrankheit gestorben ist, daß sich die Krankheit in der Weise offenbarte, daß er Sachen aus dem Hause wegtrug, halb umsonst verkaufte, das für diese erhaltene Geld unter alle, die ihm unter die Hand kamen, verteilte, daß der Angeklagte 8 Monate nach dem Tode seines geisteskranken Vaters als Nachwaise zur Welt kam, von seiner

ersten Jugend an immer halsstarrig und melancholisch war, an Stehlsucht litt, daß er noch als unmündiger Knabe bei dem Herrn H., bei dem er zum Sommeraufenthalt weilte, farbige Bleistifte gestohlen und verkauft hat, daß er die Schulbücher heimlich verkaufte und sich vor der Mutter entschuldigte, sie verloren zu haben, daß er aus dem Hause Sachen weggeschleppt und verkauft hat und daß er mehrmals von seinem Elternhause entfloh, das letztemal am 3. oder 4. Januar 1905 (Diebstahl der goldenen Tabakdose beim Herrn R. P.), obwohl er eben in jener Zeit den Dienst bei der Staatsbahn in Lemberg als Kanzleischreiber antreten sollte.

Das Protokoll des Stiefvaters des Angeklagten bestätigte vollinhaltlich die Aussagen der Mutter.

Es wurde noch außerdem die Freundin und Geliebte des Angeklagten, und wie sie dieser nennt, seine „Braut", die Näherin K., (etwa 5 Jahre älter als der Angeklagte) verhört. Sie gab an, daß G. ihr am 24. November 1904, als sie in der Werkstätte ihrer Arbeitsgeberin beschäftigt war, ihr Wohnzimmer mit dem Schlüssel, den er bei sich trug, geöffnet und ihr ganzes Hab und Gut aus ihrem Korbe und Koffer im Gesamtwerte von 400 K genommen hat. Diese arme Näherin verteidigte dennoch ihren „Bräutigam" in der Weise, daß sie keinen Schadenersatz forderte und behauptete, der Angeklagte habe ihre Sachen nur versteckt, um sie zu zwingen, mit ihm Lemberg zu verlassen.

Den Angeklagten habe ich mehrmals gesprochen, und ich will in Kürze den Eindruck, welchen er auf mich ausübte, beschreiben. Der Angeklagte ist ein schlanker, blonder Jüngling, elegant angezogen und von angenehmem Äußern. Sein Kopf ist verhältnismäßig klein, er schielt ein wenig auf dem rechten Auge und zieht fortwährend mimisch die Muskeln der rechten Backe zusammen. Beim Sprechen lächelt er ohne Unterbrechung, und dadurch erhält das Gesicht einen läppischen Ausdruck. Der Angeklagte schrieb mehrmals aus der Untersuchungshaft an mich; er hat gute Handschrift und schreibt fehlerlos, obwohl er sehr wenig Bildung genossen hat. Bei meinem ersten Gespräch mit G. klagte er, daß er sich schuldlos mehrere Wochen in Haft befindet, und wie ich ihn darauf aufmerksam machte, daß er doch wegen Verbrechen des Diebstahls eingesperrt wurde, machte er eine verwunderte Miene und behauptete trotzig, daß er ja gar keinen Diebstahl begangen habe, und sich nur die Tabakdose und die 600 Kronen von seinen Bekannten „borgte", daß er ihnen keinen Schaden verursachen wollte und alles zurückgeben werde. Als ich ihn befragte, wovon er den Schaden ersetzen wird, gab er

keine Antwort. Auf meine Fragen, ob er mehrere Diebstähle begangen habe und ob er auch zu Hause stahl, bestätigte er mir alle Angaben seiner Mutter, und fügte noch hinzu, daß er öfters seiner Mutter, wenn sie zu Hause unvorsichtigerweise Geld liegen ließ, dieses versteckte und auf unnütze Sachen vergeudete, daß er die Sachen seiner Geliebten in einer Leihanstalt versetzte, daß er auf einigen Wechseln die Unterschriften seines Stiefvaters und seiner Mutter fälschte, sie escomptierte und in dieser Weise sich Geldmittel im Betrage von 3000 Kronen verschaffte, daß er sodann mit seiner „Braut" nach Berlin, London und zuletzt nach New York reiste, dort nur eine Woche verweilte, da er mit der „Braut" flott lebte und fürchtete, zu wenig Geld für die Rückreise zu haben. G. kam mit der „Braut" nach Lemberg zurück, wo sie vor einigen Monaten ein Mädchen gebar.

Er verheimlichte nicht die Freude, die er an dieser betrügerischen Handlung hatte und, überaus feindlich dem Stiefvater und der eigenen Mutter gesinnt, hoffte er in derselben Weise noch einmal zu Geld zu kommen und seine Eltern dadurch zu kränken. Die Ursache dieser feindlichen Gesinnung konnte G. keinesfalls angeben. Meiner Ansicht nach, hatte er keinen Grund über seine Mutter zu klagen; sie gab Beweise von mütterlicher Güte, da sie ihrem Sohne zur Zeit der Untersuchungshaft nicht nur Wäsche, sondern auch zu den Osterfeiertagen Kuchen und geselchte Waren schickte. Der Stiefvater behandelte ihn auch immer gut. Der Angeklagte zeigte vor mir gar kein Verständnis für die begangenen Untaten, lächelte fortwährend, als er mir seinen Lebenslauf erzählte, und ich fand bei ihm keine Spur von Reue oder Schamgefühl. Ich hatte den Eindruck, daß ich mit einem geisteskranken Menschen zu tun habe, und um nähere Details zu erlangen, wandte ich mich an die Mutter des G. mit dem Ersuchen um Zusendung einer kurzgefaßten Biographie ihres Sohnes. Es wurde meinem Ansuchen stattgegeben, und ich erfuhr aus derselben, daß G. mir wahrheitsgemäß alles erzählte, und daß die Schwester und der Bruder ihres verstorbenen Mannes auch geisteskrank waren.

Die Staatsanwaltschaft hat die Aussagen der Mutter, des Stiefvaters und der Braut nicht berücksichtigt, sondern bemerkte in der Anklageschrift, daß die „Behauptungen der Mutter und des Stiefvaters, der Angeklagte habe von den Kindesjahren angefangen einen abnormalen Zustand und die Merkmale der Kleptomanie verraten, seine Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließen können, denn außerdem, daß die Lehre der gerichtlichen Medizin die Stehlsucht nicht anerkennt, verraten noch die Art, in welcher die beiden Diebstähle begangen

wurden, und die lügenhafte Verteidigung des Angeklagten Überlegung und großen Scharfsinn bei ihm, welche auch der Untersuchungsrichter bemerkte".

Ich beantragte dennoch vor der Verhandlung die ärztliche Untersuchung des Anklagten und ich behauptete in dem eingereichten Gesuche, der Angeklagte leide an moralischem Irrsinn und habe die Diebstähle nur auf Grund dieser psychischen Entartung begangen. Meinem Antrage wurde stattgegeben, die Verhandlung vertagt und die sachverständigen Ärzte, die Herren Dr. Jankowski und Dr. Horoszkiewicz haben nachstehendes Gutachten abgegeben, welches ich hier in treuer Übersetzung beifüge:

Gutachten.

„Das erschöpfte Aktenmaterial, dank dessen wir imstande waren genau die Hereditätsverhältnisse des Beschuldigten und dessen bisherige Lebensweise kennen zu lernen, dann das Resultat unserer mehrmaligen Untersuchung und der über einen Monat dauernden Beobachtung, überzeugten uns, daß der Julius G. von Geburt an psychisch entartet und abgestumpft ist und daß diese Entartung im Kreise seiner Gefühle, seines Temperaments, seiner Neigungen, Gewohnheiten und Handlungen sich am deutlichsten äußert, daß zuletzt mit einem Worte er an sogenanntem „moralischen Irresein" (moral insanity) leidet.

Dieses vor etwa 70 Jahren in die Lehre der Psychiatrie eingeführten und von jener Zeit oft benützten und noch öfters abgenützten Ausdruckes bedienen wir uns nur aus diesem Grunde, weil er in der Kriminalistik das Bürgerrecht erworben hat, trotzdem laut der heutigen Lehre die sogenannte „moral insanity" keine abgesonderte klinische Krankheitserscheinung bildet, sondern eine von den Arten der hereditären Entartung ist. Solche Entartung von einem ausgesprochen hereditären Typus finden wir bei dem Untersuchten. Sein Vater ist an Geisteskrankheit gestorben, an welcher er eben in der Zeit der Zeugung seines Sohnes gelitten hat. Der Oheim des Untersuchten starb auch an Geisteskrankheit. Der Untersuchte selbst verrät die Merkmale eines überstandenen Wasserkopfes und manche Zeichen der psychischen Entartung im Bau der Zähne, was zwar keine entscheidende, aber jedenfalls eine charakteristiche Erscheinung bildet.

„Der Untersuchte, Julius G., von ersten Kindesjahren halsstarrig, wild, lügenhaft, schwer zu leiten, lernte schlecht und trotz der Übersetzung von einer in die andere Lehranstalt und trotz der augenscheinlichen Bemühungen der Familie, konnte er weder eine Schule endigen,

noch eine praktische Beschäftigung erlernen. Die bösen Instinkte des Untersuchten, durch das Sittengefühl nicht gehemmt, weil dieses der eingeborenen Entartung wegen sich nicht entwickeln konnte, sind schon im ganz frühen Alter zum Vorschein gekommen, da Julius G. als kleiner Knabe oft vom Hause entflieht, fortwährend und überall kleine häusliche Diebstähle begeht und das in dieser Weise erworbene Geld auf Näschereien und Kleinigkeiten ausgibt; obwohl ihm zu Hause an gar nichts gemangelt hat, leiht er bei fremden Leuten Geld, gibt es aber nicht zurück. Schon im sechzehnten Lebensjahre, nachdem er einen erheblicheren Betrag auf den Namen seines Stiefvaters herausgelockt hat, entflieht er nach Wien ohne Ziel, ohne Plan und läßt einen Brief zurück, in welchem er mit Selbstmord droht im Falle, daß man nach ihm späht. In derselben Weise zu Gelde gekommen, fährt er dann nach Berlin und zuletzt vor zwei Jahren, nachdem er seiner Mutter 3000 Kronen gestohlen hat, entflieht er mit seiner „Verlobten" nach Amerika auch ohne einen bestimmten Zweck, aber jedesmal hat seine Flucht immer dasselbe Ende, und zwar die Rückkehr nach Hause nach Erschöpfung aller Geldmittel. Die Mittel zur letzten, eigentlich zwecklosen Fahrt nach Oderberg erlangte der Untersuchte gleichfalls mittels Diebstahls bei R. P., und auf der Rückreise bestahl er den J. S. und begab sich nach Hause, indem er augenscheinlich in seiner Geistesabstumpfung nicht ahnte, daß er ertappt und dem Gerichte überliefert werden wird. Dieser Mangel der Zweckmäßigkeit, Mangel der kritischen Betrachtung der Sache, die Naivität, und vor allem der Egoismus, zu dessen Befriedigung der Untersuchte auch nicht vor einem Verbrechen scheut, ist durchaus charakteristisch für solche in der Art des J. G. abgestumpfte und geistig entartete Individuen.

Bei solchen Individuen ist auch die beste häusliche Erziehung nicht imstande ihre sittliche Seite zu entwickeln, so daß solche Leute fast immer dank den bösen Instinkten in eine ihrem Alter und ihrer Stellung nicht entsprechende Gesellschaft verfallen und in einer solchen Gesellschaft vollständiger Verderbnis unterliegen. Ein solches Individuum ist Julius G., welcher schon als junger Knabe den Einflüssen jenes mythischen Herrn O. unterliegt, sich in der Gesellschaft der Bahnbediensteten demoralisiert, mit ihnen sich unterhält, trinkt und von welchen er Geld leiht und zuletzt als achtzehnjähriger Knabe mit einer um fünf Jahre älteren Tochter eines Bahnmaschinisten ein Liebesverhältnis anbindet, welche ihn erhält, und welche er bestiehlt. Es muß hinzugefügt werden, daß der Untersuchte bei dem allen gar kein Verständnis für die Schande seiner Handlungsweise, gar kein

Gefühl der Reue und keine Wahrnehmung seiner Lage besitzt. Der Mangel an Entwickelung der sittlichen Gefühle, der Stumpfsinn, der Mangel an Wille, Ausdauer und der über alles herrschende Egoismus übten diesen Einfluß aus, daß der Julius G. bis nun nicht imstande war, solche Stellung zu erlangen, welche ihn der Gesellschaft nützlich machen würde, und die grundsätzliche Unverbesserlichkeit, welche solche Kranke immer kennzeichnet, wird verursachen, daß der Beschuldigte weiter derselbe, wie er heute ist, bleiben wird. Sein Zustand ist also unheilbar, weil solche Kranke, insoweit sie in einer Anstalt nicht eingesperrt und mit vorschriftsmäßiger eiserner Hand geleitet werden, als willenlos überall und immer auf verführerische Lockungen hereinfallen, welchen sie sich zu widersetzen nicht imstande sind, und in fortwährende Kollisionen mit dem Gesetze verfallen müssen, dessen Verständnis bei diesen gar nicht sich entwickelte und welches für sie zwar ein bekannter, doch ein toter Buchstabe bleibt. In Anbetracht dieses Geisteszustandes des Julius G. begutachten wir, unsere Aussagen in Kürze reassumierend, daß

1. Julius G. wegen ausgesprochener erblicher Belastung an angeborener geistiger Entartung leidet, welche insbesondere in der sittlichen Seite seines psychischen Lebens zum Vorscheine kommt;

2. der Zustand des Julius G. unheilbar und keine Verbesserung versprechend ist.

Die zur Last gelegten Handlungen beging der Julius G. im willenlosen Zustande, weil er als ein von Geburt an geistig entarteter und des Gebrauches der Vernunft beraubter Mensch nicht imstande ist, die Folgen und die Wichtigkeit seines Handelns zu erkennen und die Strafwürdigkeit seiner Taten im voraus zu sehen." —

Auf Grund dieses Gutachtens wurde die Anklage zurückgezogen, das weitere Strafverfahren eingestellt, und G. wurde in die städtische für unheilbare Kranke bestimmte Anstalt abgeliefert, welche leider in gar keiner Richtung ihrem Zwecke entspricht und schlecht und kümmerlich eingerichtet ist. G. verstand in seiner Schlauheit, die man ihm keinesfalls absprechen kann, in die Gunst der Nonnen, welche diese Anstalt verwalten, einzuschleichen, bekam bessere Kost, „borgte" sich bei ihnen einige Kronen, konnte in den Straßen der Stadt ohne Aufsicht herumirren und betrachtete dieses Asyl nur als sein Gasthaus, wo er umsonst speisen und übernachten konnte. G. erstattete auch mir auf seinen Ausflügen einige Besuche in meiner Kanzlei, entwendete bei dieser Gelegenheit zur Erinnerung an seinen Verteidiger einen Spazierstock, kam demnächst, und gefragt, wie er zu meinem Stock gekommen ist, antwortete er mir, ohne schamrot

zu werden, ganz gelassen, daß er ihn sich nur „geborgt“ hat und bat mich, ich sollte ihm weiter den Stock „leihen“. Nach einigen Tagen betrachtete er ihn als sein Eigentum, und ich ließ ihm den Stock, um mich zu überzeugen, ob er doch jetzt das Pflichtgefühl habe, das, was er an sich nimmt, zurückzugeben. Ich erkannte, daß dieses bei ihm vollständig mangelt. Drei Wochen zeigte er sich nicht, und ich war dessen gewiß, daß er die Anstalt heimlich verlassen hat. Und tatsächlich erscheint eines Tages ein Aufseher der Anstalt, in welcher G. interniert wurde, frug mich um dessen Aufenthaltsort, verlangte von mir die Zahlung des bei den Nonnen „geborgten“ Betrages, da G. sie versicherte, daß ich seine 300 Kronen in Verwahrung habe, und als ich diesem Menschen eröffnete, G. habe gelogen, klagte er, daß er ihm eine neue Halsbinde gestohlen und fast bei allen Aufsehern der Anstalt sich Geld „geborgt“ hat. Einige Tage später erschien G. wieder bei mir, angeblich aus Lemberg zurückgekommen, ohne bestimmten Zweck, und auf meine Fragen, warum er gelogen, die Nonnen und die Aufseher bestohlen hat, antwortete er mir lächelnd und ohne Spur von Verlegenheit, daß der Aufseher kein wahres Wort sprach, gestand aber, daß er die Halsbinde und das Geld tatsächlich „borgte“. Zweifellos wird die Justiz wieder mit dem J. G. zwecklos sich beschäftigen müssen, da er leider volle Freiheit genießt und die psychische Entartung zu neuen Verbrechen ihn verleiten wird.

XXII.

Der Raubmord an den Eheleuten Sarna und ihrem achtmonatlichem Kinde in Pogdórze (bei Krakau).

Von

Dr. **Nowotny**, Untersuchungsrichter in Krakau.

Nachstehender Mordfall bildete ein viel besprochenes Ereignis das lange Zeit das öffentliche Interesse beschäftigt hat:

Am 4. Mai 1904 gegen 5½ Uhr in der Frühe wurden die in Podgórze bei Krakau wohnhaften Kramladenbesitzer Eheleute Josef und Marie Sarna [1]) mit ihrem achtmonatlichen Kinde in ihrer Wohnung ermordet bezw. schwer verletzt gefunden.

Die nach Entdeckung der Tat von den Nachbarn und anderen Neugierigen unverzüglich eingeleitete Hilfsaktion hat einerseits die schwer und lebensgefährlich verwundete Marie Sarna und ihr Kind dem Tode entrissen, anderseits die Sicherheits- und Gerichtsorgane durch unvorsichtiges und zweckwidriges Vorgehen auf falsche Bahnen geleitet. Als die Marie Sarna auf Augenblicke zum Bewußtsein kam, fragte man sie um den Täter und nannte ihr verschiedene Namen. Bei Nennung des Michael N. nickte sie mit dem Kopfe, und so wurde dieser als mutmaßlicher Täter verhaftet.

Wie die ganze Schar der am Tatorte zuerst Erschienenen ihre bürgerliche Pflicht, den Sicherheitsorganen bei Nachforschung behilflich zu sein, verstanden hat, soll nachstehende Episode bezeugen: Der eine nahm die am Bette liegende, mit Blut befleckte Axt und wischte sie mit einem Taschentuche, welches er sonach als nutzlosen Gegenstand wegwarf, ab, die anderen beeilten sich, zum Empfang der Sicherheitsorgane die ganze, ersichtliche Spuren des verübten Raubes tragende Wohnung in Ordnung zu bringen, so daß die angekommenen Sicherheitsorgane und Untersuchungskommission vom Bezirksgerichte Podgórze tatsächlich ein verändertes, vieler wichtiger Spuren beraubtes Bild gefunden haben.

1) Namen verändert.

Die von den Gerichtsärzten in Krakau vorgenommene Leichenöffnung des ermordet aufgefundenen Josef Sarna und die gerichtsärztliche Untersuchung der lebensgefährlich verwundeten Marie Sarna und ihres achtmonatlichen Kindes erwiesen, daß die Tat an den im tiefen Schlaf versunkenen Opfern verübt wurde. Als Werkzeug mußte die am Tatorte vorgefundene Axt benutzt worden sein.

Der Kopf des ermordeten Sarna wies außer zahlreichen Schädelbrüchen die totale Zermalmung des Gehirns in der Stirngegend auf. Am Kopfe der Marie Sarna konstatierten die Gerichtsärzte drei, und an dem des achtmonatlichen Kindes eine, von der Axtplatte herrührenden Wunden. Trotz schwerer und lebensgefährlicher Verwundung wurden jedoch Marie Sarna und ihr Kind, dank des kräftigen Organismus und ärztlichen sorgfältigen Pflege, dem Tode entrissen.

Die Art und Weise der Verübung der Tat wies darauf hin, daß der Täter über die Hausverhältnisse der Eheleute genau unterrichtet war. Infolgedessen lenkten die Sicherheitsorgane im Laufe weiterer Nachforschungen den Verdacht gegen einen gewissen Johann M., welcher tags vor Verübung der Tat im Hause der Eheleute gewesen war und Gelegenheit hatte, die ganze Situation zu überprüfen und den erfaßten Plan zu überlegen. Er befand sich in drückenden materiellen Verhältnissen, und als bei ihm eine Haussuchung vorgenommen wurde, fand man eine mit Blutspuren versehene Feile, die in die Eindrücke des bei Sarna erbrochenen Koffers paßte. Da Johann M. und seine Familie sich in verschiedene Widersprüche verwickelte, wurde Johann M. verhaftet und dem Landesgerichte in Krakau eingeliefert. Die sorgfältigste Hausdurchsuchung am Tatorte ergab nur neue Hindernisse und Zweifel, welche das vollkommen verdunkelte Bild noch mehr verwischt haben. Außer der vom Blute abgewischten Axt fand die Untersuchungskommission in einer Ecke, unter einem Haufen schmutziger Wäsche, eine Geldtasche mit 261 Kronen, in einem, im Schrankkasten hängenden Weiberrocke ein Einlagebuch der Krakauer Sparkasse auf 760 Kronen, zwei Kreditlose und ein Krakauer Los; dann in verschiedenen Kleidungsstücken des Josef Sarna Kleingeld im Gesamtbetrage von 2 Kronen 27 Heller. Die der Durchsuchung beigezogene Dienstmagd der Eheleute Sarna erklärte, daß die Eheleute außer den vorgefundenen Gegenständen in anderen Kästen eine Brosche, Ehering und Ohrringe aufbewahrt hielten, und daß in der Weste der Feiertagskleider des Sarna eine silberne Uhr sich befinden soll. Diese Gegenstände wurden jedoch, außer der an einer Bluse hängenden Brosche, nicht vorgefunden. Endlich wurde der Abgang

des am letzten Abend in der Kredenze verwahrten Kleingeldes, unbekannter Höhe, festgestellt.

Die Untersuchung des Koffers ergab deutliche Eindrücke einer flachen Feile, mit welcher der Deckel aufgesprengt wurde. Chemische Untersuchung des im Wasserbecken befindlichen, rot gefärbten Wassers erwies, daß es mit Menschenblut vermischt war.

Mit Rücksicht auf das Resultat der durchgeführten Hausdurchsuchung, welche nur den Abgang einiger minderwertigen Gegenstände und von wenig Kleingeld erwiesen hat, mußte der gegen Johann M. als mutmaßlichen Täter erhobene Verdachtsgrund, daß er durch den Raub sich in der kritischen Lage helfen wollte, fallen gelassen werden; es herrschte allgemeine Überzeugung, daß der verhaftete Johann M. nicht der eigentliche Täter sei.

Am 3. Juni 1904 ist bei Gelegenheit einer nochmaligen Einvernahme mehrerer Bewohner des Hauses, wo der Raubmord verübt wurde, ein neues, wichtiges Moment hervorgebracht worden. Der in diesem Hause wohnhafte Schuster Franz Bugaj entschloß sich nach mehrmaliger Vorstellung der Folgen einer falschen Aussage und Möglichkeit der sofortigen Beeidigung, die Wahrheit anzugeben, und bekannte, daß er in der kritischen Nacht gegen 1 Uhr gedämpfte Stimmen und Gespräche, und sodann deutliches Klopfen, endlich einen, vom Hofraume vernehmbaren „Stoß“ gehört habe.

Dieses, auf die Teilnahme von mindestens zweier Leute hinweisende, erst nach einem Monate mühevoller Untersuchung hervorgebrachte Moment, bewies die vollkommene Grundlosigkeit des gegen den, derzeit in Untersuchungshaft verbleibenden Johann M. gerichteten Verdachtes, zumal die chemische Untersuchung der Feile ergeben hat, daß die auf ihr befindlichen Flecken nicht von Blut herrühren.

Unterdessen ereignete sich jedoch in der Nacht vom 3. auf den 4. Juni, also genau einen Monat nach Verübung der Tat, ein Fall, der eine neue unerwartete Wendung in die Untersuchung brachte.

In der Nacht vom 3. auf den 4. Juni 1904 wurden die Diebesgenossen Johann Węgiel und Johann Soboń beim Bestehlen einer Galanteriewarenhandlung in Krakau, von der Polizeinachtpatrouille auf frischer Tat ertappt und verhaftet. Im Laufe der Polizeiuntersuchung haben Węgiel und Soboń die Verübung noch anderer Diebstähle eingestanden.

Am zweiten Tage der Polizeihaft gestand Węgiel, einer neuerlichen Einvernahme durch den Polizeiagenten unterzogen, daß er und Soboń den Raubmord an den Eheleuten Sarna verübt haben. Dieses freiwillig abgelegte Geständnis, das man zuerst als Prahlerei oder Witz

seitens des Wegiel betrachtete, hat er in Gegenwart aller Polizeibeamten ganz ernst wiederholt und erklärt, daß der den Eheleuten Sarna geraubte Ehering mit Initialen M. L. 8. 10. 1898 beim Juwelier Simche D. und die silberne Uhr beim Kellner Franz Chr., die obige Gegenstände gekauft haben, zu suchen sind. Tatsächlich wurden dieselben bei den von Węgiel genannten Personen vorgefunden und saisiert. Węgiels Genosse Soboń leugnete zuerst, gestand aber schließlich ebenfalls.

Nach Aussagen des Węgiel wurde der Mord am 3. Mai beschlossen und sofort in derselben Nacht ausgeführt.

Sie begaben sich zum Hause der Eheleute Sarna, beobachteten diese durch ein Hoffenster, bis diese schlafen gingen, und öffneten leise eine Türe mit Hilfe eines Dietrichs. Vor dem Eintreten ins Zimmer bemerkte Soboń im Kohlenkasten eine Axt, die er mit der Äußerung: „Das wird viel besser und sicherer als das Stemmeisen sein", mitnahm.

Als schon alles vorbereitet war, traten die Komplizen ins Zimmer, worauf Soboń bei der Wiege, auf die Gesichter der schlafenden Eheleute blickend, und Węgiel am Kopfteil der Betten Stellung nahmen. Da der fest schlafende Josef Sarna die Hand auf die Stirne gelegt hatte, schob ihm diese Węgiel auf Weisung des Soboń herunter, worauf Sobón auf die frei gewordene Stelle der Stirne einen heftigen Hieb mit der Axt versetzte. Der zweite Hieb wurde auf den Kopf der Marie Sarna gerichtet; dann schlugen die Mörder nochmals auf die Köpfe der Eheleute zu. Weil das in der Wiege liegende Kind unterdessen zu wimmern begann, versetzte Soboń auch ihm einen heftigen Hieb auf die Stirngegend.

Węgiel sprang sodann auf Anregung des Soboń auf das Bett und drückte dem röchelnden Josef Sarna den Mund und die Nase zu, weil ihm jedoch die mit fließendem Blute besudelten Hände fortwährend abglitten, deckte er das Gesicht mit dem Bettpolster zu und drückte die Brust des Mannes mit den Knien so lange, bis Sarna nicht mehr atmete. Gleichzeitig operierte Soboń bei der Marie Sarna; weil jedoch auch das Kind zu stöhnen begann, bedeckte er beide mit einer Bettdecke und hielt sie fest, mit beiden Händen zudrückend. Als die Opfer regungslos lagen, beeilten sich die Mörder, alles nach der langersehnten Beute durchzusuchen.

Sie fanden nur die Ohrringe, die Węgiel als wertlos wegwarf, den goldenen Ehering, einen Handkorb mit 41 Kronen und in der Weste eine silberne Uhr. Dann rissen sie den Kofferdeckel mit einer Feile ab, durchsuchten den Inhalt, fanden auch ein schwarzes ledernes

Portefeuille, warfen es aber, als scheinbar leer, weg. In diesem Portefeuille befanden sich, wie später festgestellt wurde, 261 Kronen. Das Übersehen einer verhältnismäßig großen Summe kann nur mit der nervösen Eile und großer Aufregung der Mörder erklärt werden.

Plötzlich begann Marie Sarna wieder zu schreien; Węgiel, blaß und furchtbar erschrocken, ergriff die Hand des Soboń, und mit den Worten: „Komm, ich halte es hier länger nicht aus", schleppte er ihn zum Ausgang. Mit verhältnismäßig geringer Beute verließen sie das Haus und schlugen den Weg zur Volksschule ein, wo die Verteilung der schwerverdienten Beute stattfand.

Nach gegenseitiger Besichtigung der Kleider wischte Węgiel den mit Blut befleckten Oberrock mit seinem Taschentuche, welches er sogleich verbrannte, ab; dann gingen beide nach Hause. Als sich Węgiel entkleidete, bemerkte er, daß sein Vorhemd mit Blut befleckt sei. Schläfrig steckte er es unter den Strohsack, und am nächsten Morgen versuchte er es mit einem feuchten Taschentuche zu reinigen; da ihm dies aber nicht gelang, trug er es in eine Waschanstalt. Den kleinen Gewinn verbrauchten die zwei Mörder rasch in Gasthäusern mit Freimädchen,

Wegen Verbrechens des Raubmordes und Diebstahls angeklagt, wurden sie am 30. Juni 1904 zum Tode durch den Strang verurteilt. Auf Grund der Allerhöchsten Gnade wurde dem Soboń die Todesstrafe zum lebenslänglichen, dem Węgiel zum 20jährigen schweren Kerker umgewandelt. Dazumal standen Soboń und Węgiel erst im 21. Lebensjahre.

Die zur Hauptverhandlung erschienene Marie Sarna erregte im ganzen Auditorium ein teilnahmsvolles Mitleid, da sie durch die Axt, hiebe im Gesichte furchtbar entstellt war.

Während der Haft haben beide Mörder „Denkschriften" verfaßt, von denen ich die Węgiels hier wiedergebe.

Węgiels Denkschrift.

Die Familienverhältnisse im elterlichen Hause waren wegen der schweren materiellen Lage und fortwährender Zerwürfnisse zwischen den vom Taglohne lebenden Eltern unerträglich. Oft gingen ich und meine Geschwister hungrig zu Bette. Die Mutter hat uns streng gehalten und für jedes Ausschreiten empfindlich gezüchtigt.

Mit dem siebenten Lebensjahre begann ich die Volksschule zu besuchen. Die Gesellschaft meiner sittlich verdorbenen Kollegen, denen ich mich angeschlossen und mit ihnen unbescheidene Witze, Gespräche und Unterhaltungen getrieben habe, übte auf mein künf-

tiges Leben den entscheidenden Einfluß aus. Besonders hat mir die Onanie, der ich auch anheimgefallen bin, einen so großen Genuß verursacht, daß ich trotz festen, mehrmals gefaßten Entschlusses, diese in Folgen schreckliche Gewohnheit aufzugeben, nicht imstande war und dieselbe bis jetzt ausübe.

Nach Absolvierung der Volksschule trat ich ins Gymnasium, jedoch schon am zweiten Semester, zur Überprüfung nach den Ferien bestimmt, ergriff ich aus Furcht vor meiner Mutter die Flucht, versäumte den Termin zur Überprüfung, und erst durch äußerste Not gezwungen, kehrte ich nach Hause zurück. Die Lehrer waren mit meinem Verhalten unzufrieden, züchtigten mich und prophezeiten mir ein trauriges Ende.

Nach Rückkehr ins elterliche Haus blieb ich ein Jahr ohne Beschäftigung, dann übergab mich die Mutter in eine Eisengießereifabrik und als man mich dort wegjagte, zu einem Schlosser. Von dieser Zeit an begann für mich das Herumtreiben von einer Schlosserwerkstätte zur andern. Nach überstandener Lehrzeit geriet ich in andere Gesellschaft älterer Kameraden, die durch entsprechendes Belehren und Beispiele alle Religionsgefühle in mir getilgt haben. Mit besonderer Vorliebe und Achtung beobachtete ich meinen Jugendgesellen Soboń, der mir stets durch Intelligenz und elegantes Benehmen imponierte. In der Zeit momentaner Arbeitsstockung mit dem Soboń öfters verkehrend, pflegten wir philosophische Diskussionen über Weltentstehung, Gott, Menschenleben, gesellschaftliche Einrichtungen, Regierungspolitik, Vernachlässigung der Arbeiterklasse, Mangel an erforderlicher Arbeit usw. zu führen. In Erwägung der vielmals besprochenen Themate, die mir Soboń gewöhnlich vortrug, gelangten wir übereinstimmig zur Überzeugung, daß die Welt schlecht eingerichtet sei, speziell daß die Arbeiterklasse keines Schutzes seitens der Regierung genießt und daß sie für den Fall der Arbeitsstockung, dem Hunger und Not ergeben, auf keine Unterstützung seitens der Regierung rechnen kann, daß also das einzige Mittel zur Besserung seiner Lage, das Stehlen fremden Eigentums erübrigt. Somit hat sich meine und des Soboń weitere Laufbahn ergeben. Den ersten, wegen unserer Ungeschicklichkeit und Unkenntnis, die Schlüssel vom Türschlosse hinauszustoßen, mißlungenen Diebstahl begingen wir in Podgórze. Nach Erlernen obiger Schlosserkunst traten wir zur Verübung anderer Diebstähle an, die bis zu der letzten uns vollkommen gelungen sind.

Da uns schon die gemeinen Diebstähle nicht mehr befriedigen konnten, begannen wir über etwas neues nachzudenken. Als ich im Gespräche auf die Eheleute Sarna, die uns gut bekannt waren, als

eine lang ersehnte Beute, jedoch gleichzeitig auf die bevorstehende Gefahr der Entdeckung hinwies, begann mich Soboń zu bereden, daß zum Gelingen eines gefährlichen Unternehmens alle am Wege stehenden Hindernisse bekämpft werden müssen, sogar das Menschenleben nicht verschont. Ich trachtete mit allen Kräften den Soboń vom obigen Plane abzuschrecken, als er jedoch meinen Kleinmut und Feigheit auszuspotten begann, und mir seine Absicht darstellte: „er muß sich von dem Eindrucke beim Umbringen eines Menschen selbst überzeugen und eine Bluttaufe erleben" — unterlag ich seiner mich niederdrückenden Willenskraft. Nach gefaßtem Entschlusse übernahm Soboń die ganze Aktion, und ich gehorchte nur seinen Befehlen und Anordnungen. Als Soboń den schlafenden Opfern die Kopfhiebe mit der Axt versetzte, observierte ich, daß sein Gesichtsausdruck gänzlich verändert, fast tierisch war. Nach Verübung der Tat bewahrte er vollkommene Kaltblütigkeit und Ruhe; mich quälten die Gewissensbisse, die ich verschiedenartig zu betäuben trachtete, um meinen Seelenzustand vor ihm nicht zu verraten und mich seinen Verspottungen nicht auszusetzen. Während der, in Polizeiarresten verbrachten schlaflosen Nächte schob sich vor meinen Augen das Bild meines bisherigen lasterhaften Lebens vorüber, erweckte die Reue und den Entschluß, durch vollkommenes Eingeständnis dem elenden Leben ein Ende zu machen. Ich glaubte, die Ursache meines tiefen moralischen Falles in einem hochgradigen Geistesdefekte, der sich seit einigen Jahren durch eine moralische Depression, Apatie, Willensschwäche, unersättliche Schlafheit und andere kränkliche Begehren äußerte, zu suchen. Außerdem haben Mangel an sorgfältiger Erziehung, schlechte und sittlich verdorbene Gesellschaft meiner Kameraden, mit denen ich im sozialistischen Verein „Vorwärts" verkehrte und ihre politische und soziale Überzeugungen mir zueignete, auf meinen Gemütszustand einen verderblichen Einfluß ausgeübt.

Hierauf wird die Denkschrift mit dem Versprechen, im Falle der Begnadigung ein neues Leben zum Nutzen des Gemeinwohls anzufangen, geschlossen. Wie die Denkschrift des Węgiel den Ton der Reue anschlägt und somit im Leser ein Mitgefühl zu erwecken imstande ist, beweißt Sobońs Denkschrift nur Verschlossenheit und Mißtrauen gegen die Außenwelt.

Besprechungen.

1.

Dr. Ernst Siefert, leitender Arzt der Beobachtungsstation für geisteskranke Gefangene am Strafgefängnis in Halle a. d. S. Über die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung. (Aus der Finger-Hoche-Breslerschen Jur. psych. Grenzfragen. 3. Bd., 5. Heft.) Halle a. S. Carl Marhold. 1905.

Die ganz ausgezeichnete kleine Schrift beweist, daß der Gewohnheitsverbrecher ein Minderwertiger ist, auf den keine Besserungstendenz anwendbar ist, der in gewissen Formen des künstlichen Milieus (Militär, Irrenanstalt, Siechenhaus, Gefängnisse, Fürsorge- und Zwangserziehung usw.) immermehr vorkommt und für den ein neues, anderes Milieu geschaffen werden muß, das Verf. nur andeutet und als eine Art von Zentralanstalt mit ländlichen Kolonien darstellt. Ich wundere mich, daß der überaus klar denkende Verf. nicht auf die Erwägung von Deportation für Degenerierte gekommen ist.

Hans Groß.

2.

Dr. A. Fischer: Repetitorien zu den österr. Staatsprüfungen und Rigorosen Leipzig, Dietrich; Wien, E. Beyer. 1905.

Von diesen Repetitorien ist nun das 2. Heft, Bömisches Recht (Institutionen und Pandekten), erschienen. Ich wiederhole: Wenn das Werk als das benützt wird, was es sein soll: ein Repetitorium nach vorausgegangenem sorgfältigen systematischen Studium, dann ist es recht wertvoll; wenn aber Kandidaten versuchen wollten, mit dem Repetitorium allein auszukommen, so brächte dies großen Schaden.

Hans Groß.

3.

Jul. R. Haarhaus: Unter Kunden, Komödianten und wilden Tieren. Lebenserinnerungen von Robert Thomas, Wärter im zoologischen Garten in Leipzig. Leipzig, Fr. W. Grunow, 1905.

Dieses merkwürdige, ungemein einfach und anspruchslos geschriebene Buch hat für den Kriminalpsychologen großen Wert, weil wir über die darin behandelten Leute eigentlich gar nicht unterrichtet sind. Verf. hat nur gewöhnliche Volksschulbildung, wurde dann Bäcker, ging auf die Wanderschaft, zog eine Zeitlang mit Landstreichern herum und begann dann Arbeit bei Komödianten, Zauberern, Tierbändigern, Besitzern von wandernden Menagerien, Karusseln, Panoramen etc. zu suchen; besonders gern war er bei Tierbändigern und Menageriebesitzern, da er Tiere gerne hat und sie zu behandeln weiß; nun hat er seit Jahren einen ruhigen Posten als Wärter im großen Leipziger

Tiergarten. Er schildert einfach und sichtlich wahrheitsgetreu das Leben und Treiben seiner, sicher oft interessanten Leute, ihre vielen Leiden und wenigen Freuden, ihre etwas laxe Moral und ihr treues gutmütiges Zusammenhalten, das Emporkommen weniger und Zugrundegehen vieler, er zeigt die Leute als nervös, höchst reizbar und jäh, als gescheut, aber ausnahmslos mit einem gewissen Intelligenzmanko behaftet, selbstverständlich leichtsinnig, leichtlebig und freigebig — wenn sie etwas haben.

Für uns hat die Schilderung deshalb Interesse, weil sie die Unrichtigkeit jener Auffassung zeigt, nach welcher diese Leute lediglich als „bessere" Landstreicher aufgefaßt werden. Das scheinen sie entschieden nicht zu sein; fahrendes Volk sind sie allerdings, aber das Hauptkennzeichen des Landstreichers, die Arbeitsscheu, haben sie nicht. Sie wollen allerdings keine regelrechte, gleichmäßige, eingeteilte Arbeit verrichten, aber plagen müssen sie sich genug. Hiervon wird man alle Angenblicke überzeugt, wenn man hört, welch harte Arbeit, oft bei schlechtestem Wetter, beim Aufrichten, Abbrechen und Verladen ihrer Buden, bei deren Transport es gibt, wie schwer und gefährlich der Verkehr mit den wilden Tieren ist, wie angestrengt es sein muß, ein Karussel, eine Schiffsschaukel etc. in Bewegung zu setzen — kurz: arbeiten, sich abmühen, das müssen die Leute, aber sie wollen frei sein, nicht an einem Orte und nicht unter derselben Umgebung bleiben; sie sind eine seltsame interessante Art von Degenerierten, in deren Köpfen sich unsere Moral, unser Recht, unsere Ideale und unsere sozialen Vorstellungen eigenartig und allerdings ganz anders spiegeln. Hans Groß.

Druck von J. B. Hirschfeld, Leipzig.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig.

Ueber den

QUÄRULANTENWAHNSINN

seine nosologische Stellung und seine forensische Bedeutung.

Eine Abhandlung für Aerzte und Juristen

von

Dr. Eduard Hitzig,

Geheimer Medicinalrath, ordentlicher Professor an der Universität, Director der Psychiatrischen und Nervenklinik zu Halle.

Lex.-8°. 1895. Preis 5 Mark.

Ueber

Behandlung und Unterbringung

der

irren Verbrecher

von

Dr. R. Günther,

Arzt an der Irrenanstalt Sonnenstein.

gr. 8. 1893. Preis 3 Mk.

SEXUALE NEUROPATHIE.

Genitale Neurosen und Neuropsychosen der Männer und Frauen

von

Prof. Dr. **Albert Eulenburg**

in Berlin.

Lex.-8°. 1895. Preis 4 Mark, geb. 5 Mark.

INHALT.

Seite

XVI. **Wertheimer**, Über die Assoziationsmethoden 293
XVII. **Schwarz**, Zur Geschworenenfrage 320
XVIII. **Gudden**, Verbrecherversicherung nach dem Vorbild der Kranken- und Unfallversicherung 322
XIX. **Roscher**, Der Altmeister der Daktyloskopie. Ein Gedenkblatt für J. C. Purkinje. (Mit 1 Abbildung) 326
XX. **Meyer**, Die Bedeutung und die Mängel der gerichtlichen Schriftexpertise und die Beschaffung von Schriftproben für die Handschriftenvergleichung 338
XXI. **Przeworski**, Ein Fall moralischen Irreseins 360
XXII. **Nowotny**, Der Raubmord an den Eheleuten Sarna und ihrem achtmonatlichen Kinde in Pogdórze (bei Krakau) 368

Besprechungen:

1. **Siefert**, Über die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung (Hans Gross) . . 375
2. **Fischer**, Repetitorien zu d. österr. Staatsprüfungen u. Rigorosen (Hans Gross) 375
3. **Haarhaus**, Unter Kunden, Komödianten u. wilden Tieren. Lebenserinnerungen von Rob. Thomas (Hans Gross) 375

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band im Preise von 12 Mark bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc. werden an Professor **Dr. Hans Gross**, Graz III, Mozartgasse 1 erbeten.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

23. Band. 1. u. 2. Heft

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY, ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS.

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN
VON
DR. HANS GROSS
O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

UNTER MITWIRKUNG VON

O. L. G. R. AMSCHL IN GRAZ, GEH. SANITÄTSRATH DR. A. BAER IN BERLIN, PROF. DR. L. v. BAR IN GÖTTINGEN, PRIMARIUS DR. BERZE IN WIEN, PROF. DR. F. BRUCK IN BRESLAU, PROF. DR. A. CRAMER IN GÖTTINGEN, DIREKTOR PROF. DR. M. DENNSTEDT IN HAMBURG, PROF. DR. P. DITTRICH IN PRAG, VORTRAGENDER RATH DR. FELISCH IN BERLIN, PROF. DR. A. FINGER IN HALLE A. S., PROF. DR. A. HABERDA IN WIEN, PROF. DR. H. HARBURGER IN MÜNCHEN, PROF. DR. A. HÖFLER IN PRAG, PROF. DR. K. IPSEN IN INNSBRUCK, GERICHTSARZT DR. K. KAUTZNER IN GRAZ, A. O. KLAUSSMANN IN BERLIN, DIREKTOR A. D. DR. J. L. A. KOCH IN CANNSTATT, PROF. DR. R. KOCKEL IN LEIPZIG, PROF. DR. J. KRATTER IN GRAZ, HOFRAT PROF. DR. H. LAMMASCH IN WIEN, SANITÄTSRATH DR. A. LEPPMANN IN BERLIN, PROF. DR. C. v. LILIENTHAL IN HEIDELBERG, PROF. DR. F. v. LISZT IN BERLIN, STAATSRATH A. LÖWENSTIMM IN CHARKOW, DR. E. LOHSING IN WIEN, PROF. DR. MEINONG v. HANDSCHUCHSHEIM IN GRAZ, PROF. DR. J. MÖLLER IN GRAZ, MED.-RATH DR. P. NÄCKE IN HUBERTUSBURG, PROF. A. NAUMANN IN GRAZ, GERICHTSSEKRETÄR F. PAUL IN OLMÜTZ, PROF. DR. W. PRAUSSNITZ IN GRAZ, PROF. DR. F. PREGL IN GRAZ, POLIZEI-DIRECTOR DR. ROSCHER IN HAMBURG, PROF. DR. E. ROSENFELD IN MÜNSTER, PROF. DR. K. STOOSS IN WIEN, ARZT DR. FRH. v. SCHRENCK-NOTZING IN MÜNCHEN, STAATSANWALT H. SCHUBERT IN ERFURT, PROF. DR. F. SCHUCHARDT IN ROSTOCK, PROF. DR. E. SCHULTZE IN BONN, PROF. DR. E. v. ULLMANN IN MÜNCHEN, PROF. DR. A. URBYE IN KRISTIANIA, LANDGERICHTSDIREKTOR DR. WEINGART IN BAUTZEN, HOFRATH PROF. DR. A. ZUCKER IN PRAG, PROF. DR. E. ZÜRCHER IN ZÜRICH.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1906.

Ausgegeben am 20. April 1906.

Neuer Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig

Die

Bedeutung der Handschrift

im Civil- und Strafrecht.

Beiträge zur Reform der gerichtlichen Schriftexpertise

von

Dr. iur. Hans Schneickert,

Kriminalkommissar am Kgl. Polizei-Präsidium in Berlin.

gr. 8°. 1902. Preis 4 Mk.

Kriminal-Psychologie

von

Dr. Hans Gross,

Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

Zweite Auflage.

gr. 8. 720 Seiten. Preis brosch. Mk. 13.50, gebunden Mk. 15.—.

Gesammelte

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Hans Gross,

o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

gr. 8°. 1902. Preis 14 Mark.

Ich kaufe stets u. zu guten Preisen
Serien u. Jahrgänge dieser Zeitschrift
Oskar Rothacker, Buchhandlung f. Medicin, Berlin, Friedrichstr. 105 b

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

PROF. DR. HANS GROSS

DREIUNDZWANZIGSTER BAND.

MIT 11 ABBILDUNGEN IM TEXT UND 1 TAFEL.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1906.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
360748
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
R 1[illegible]3 L

Inhalt des dreiundzwanzigsten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 20. April 1906.

Original-Arbeiten. Seite

I. Hinter Kerkermauern. Von Dr. philos. Johannes Jaeger, evangel. Strafanstaltspfarrer. (Fortsetzung) 1

II. Zur Kasuistik und Psychologie der Pseudologia phantastica. Von Dr. Otto Hinrichsen 33

III. Diebstahl aus Freude am Besitz. Von Staatsanwalt Hümmer. . 73

IV. Ein Beitrag zur Identitätsfrage bei der forensischen Haaruntersuchung. Von Hugo Marx 75

V. Psychologische Notizen. Von Dr. Albert Hellwig 81

VI. An der Schwelle krimineller Unzurechnungsfähigkeit. Von Dr. R. Lezanski 87

VII. Beleidigung durch das Telephon. Von Dr. Bercio 91

VIII. Verurteilung eines Unschuldigen. Von Dr. Wulffen 94

IX. Zwei Straffälle. Von Dr. Hans Reichel 131

X. Eine Anklage wegen Kindesmordes in einem Falle von Sturzgeburt. Von Dr. jur. Hes 134

XI. Dummheit und Zigeuner. Von Eugen Schuster 143

XII. Zwei ärztliche Gutachten. Von Strafanstaltsdirektor Fliegenschmidt 145

XIII. Die Bedeutung des grumus merdae für den Praktiker. Von Dr. Albert Hellwig. 188

Bücherbesprechungen:

1. Prof. Dr. Hans Gudden, Die physiologische und pathologische Schlaftrunkenheit 192
2. Dr. Konstantin Isopescul-Grecul, Das Wucherstrafrecht. 193
3. Karsch-Haack, Forschungen über gleichgeschlechtliche Liebe 194
4. Rieger, Festschrift zu der Feier des 50jährigen Bestehens der unterfränkischen Heil- und Pflegeanstalt Werneck (1855—1905) 195
5. Rieger, Zweiter Bericht (vom Jahre 1905) aus der Psychiatrischen Klinik der Universität Würzburg 195

Berichtigungen. Bekanntmachung 196

Seite

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 23. Mai 1906.

Original-Arbeiten.

XIV. Hinter Kerkermauern. Von Dr. phil. Johannes Jaeger, evangel. Strafanstaltspfarrer. (Schluß) 197

XV. Die forensisch-kriminalistische Bedeutung von Schartenspuren an Beilverletzungen des menschlichen Skeletts, insbesondere des Schädels. Von Dr. med. Arthur Schulz. (Mit Tafel I) . . . 222

XVI. Bemerkungen zu der vorstehenden Abhandlung von Schulz. Von Professor Kockel 245

XVII. Zur Diagnostik aufgefundener Kadaverteile. Von Prof. H. Dexler 249

XVIII. Das norwegische Strafrecht. Von Dr. Oskar von Sterneck . 255

XIX. Wann und inwiefern ist die Zurücklassung von Fremdkörpern in einer Operationswunde dem Operateur als Fahrlässigkeit anzurechnen? Von Dr. jur. et phil. Hans Reichel 303

XX. Eine in besonderer Art bewerkstelligte Selbsterdrosselung. Von Dr. Arambasin 322

XXI. Zur Statistik der Fruchtabtreibung. Von Dr. Peter Rixen . . 326

XXII. Ein neuer Versuch zur Psychologie der Zeugenaussage. Von Dr. Gustav Radbruch 329

XXIII. Pyromanie oder verbrecherische Brandlegung? Von Prof. Dr. Rosenblatt 334

XXIV Der Cretin als Raubmörder und Fetischist. Von Dr. Nowotny 339

XXV. Falsche Zeugenwahrnehmungen. Von Dr. Hermann Kornfeld 344

XXVI. Jugendlicher Brandstifter. Mitgeteilt von Landgerichtsrat Ungewitter 345

XXVII. Sittlichkeitsverbrechen im Greisenalter. Mitgeteilt von Landgerichtsrat Ungewitter 346

XXVIII. Die Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses. Von Staatsanwalt Dr. Wulffen 347

Kleinere Mitteilungen:

Von Staatsanwalt Dr. Kersten.

1. Diebstahl aus Liebe 365

2. Diebstahl aus Fetischismus 365

Von Dr. P. Näcke.

3. Das Zopfabschneiden 365

4. Soziale Mittel gegen die Säuglingssterblichkeit 367

5. Weitere Beiträge zu sexuellen Angeboten in Zeitungen . . . 367

6. Die Vererbung verbrecherischer Anlagen 368

7. Die Vertreibung der Geister durch üble Gerüche 370

Von Dr. Hans Groß.

8. Zur Frage des reflektoiden Handelns 371

9. Fußabdrücke 372

Von ·oo-.

10. Wie wir uns irren 373

Bücherbesprechungen:

1. Möbius: J. J. Rousseau 374

2. Möbius: Schopenhauer 374

3. Möbius: Franz Joseph Gall 375

Seite

4. Hartmann, Die Neurofibrillenlehre usw. 376
5. Oppenheim, Psychotherapeutische Briefe 376
6. Bleuler, Affektivität, Suggestibilität, Paranoia 376
7. Deiters, Über die Fortschritte des Irrenwesens 377
8. Sante de Sanctis, Die Mimik des Denkens 377
9. Sayka, Jenseits der Sittlichkeitsgrenze 378
10. B. de Quirós, Criminologia de los delitos de sangre en España. 378
11. Hans Ostwald, Das Berliner Dirnentum 379
12. Havelock Ellis, Die Gattenwahl beim Menschen, mit Rücksicht auf Sinnesphysiologie und allgemeine Biologie 379
13. Rudolf Quanter, Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen 380
14. Dr. Bilfiger. Nichtschuldig. Verurteilung eines Unschuldigen zu sieben Jahren Zuchthaus 380
15. Dr. Lobedank, Der physiologische Schwachsinn des Menschen 380
16. L. William Stern, Beiträge zur Psychologie der Aussage 381
17. Johannes Guttzeit, Ein dunkler Punkt. Das „Verbrechen gegen das keimende Leben“ oder die Fruchtabtreibung . . 382

I.

Hinter Kerkermauern.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern.

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

Gesammelt und
zum Besten des Fürsorgewesens
herausgegeben von
Dr. philos. **Johannes Jaeger,**
Strafanstaltspfarrer.

(Fortsetzung.)

V. Kapitel.

Verbrecher über die soziale Frage.

Im Frühjahr 1892 erwähnte ich eines Tages im Schulunterricht der Gefangenen, daß eine Preisaufgabe ausgeschrieben sei in einer theologischen Zeitschrift, die mit dem von mir behandelten Lesestücke über „Die Bildung des Menschen" sich innig berühre und laute:

„Was kann zur Pflege einer gediegenen, echt volkstümlichen Bildung in Arbeiterkreisen getan werden?"

Mit der Aufforderung, das im Schulunterricht Gelesene zu beherzigen, verließ ich die Schule.

Drei Wochen darauf überreichte mir ein Zellengefangener (K. G.) einen längeren Aufsatz über die im Schulunterricht erwähnte Preisfrage, der mich im hohen Grade interessierte. Er möge hier wortgetreu folgen:

„Was kann zur Pflege einer gediegenen, echt volkstümlichen Bildung in Arbeiterkreisen getan werden?"

(Nr. 11. K. G.)

Von den verschiedenen, zumeist einander direkt widersprechenden Antworten auf diese Frage sucht zwar jede unter Zuhilfenahme der

Logik und Mathematik ihre Berechtigung auf das Prädikat „richtig" darzutun; da aber in einer Richtung einer Sache immer nur eine Wahrheit existieren kann, so folgt aus der Verschiedenheit der angeratenen Hilfsmittel, daß bei der Lösung der Frage jeweilig beliebige Basis angenommen wurde, worauf sich dann das Gebäude der Beweisführung allerdings regelrecht entwickeln konnte, damit aber durchaus keinerlei Ansprüche auf Stichhaltigkeit nachweisend; denn unzweifelhaft ist das erste Gesetz alles Bestehens „richtige Basis", und wo gegen dasselbe gesündigt wird, trägt jedes unternommene Werk bereits den Keim der Vernichtung in sich.

Das Wesen unserer Aufgabe macht es nötig, einmal die modernen Anschauungen über den Begriff Bildung im allgemeinen kennen zu lernen, und hierfür werden von Befugten und Unbefugten verschiedene Normen aufgestellt; denn mit den Ansichten über Bildung verhält es sich genau so wie mit denen über Recht. Spinoza z. B. nennt das Recht „die Gewalt, die wir über die Natur haben und die der Staat willkürlich begrenzt"; — Hobbes: „das Interesse, das man an einer Sache hat"; Grotius: „die Befugnis, alles zu tun, was den gesellschaftlichen Zustand nicht unmöglich macht"; — Kant: „die Übereinstimmung der Freiheit des Individuums mit der Freiheit aller", — und schließlich, wie die Erfahrung lehrt, ist Recht, was die herrschende Gewalt dazu macht. Gleichwie aber dieses Recht sehr verschieden von dem idealen Rechte ist, welches jeder nach seinem Vergnügen sich in Gedanken bilden kann, ebenso verschieden sind die Ansichten der einzelnen über die Güte der vorgeschlagenen Bildungsregeln, und da „die Freiheit der Entschließung" in diesem Falle durch nichts oder höchstens durch den lieben Mammon beeinträchtigt werden kann, so wählt jeder das ihm am besten Dünkende.

In der Erscheinungsform dieser Bildung nun macht sich ein charakteristischer Zug bemerkbar: Aufsehen zu erregen liegt am meisten am Herzen; man liebt es, durch seine Person, seine Worte, seine Kleidung, seine Talente einen Effekt hervorzubringen, aber man will so wenig Mühe als nur immer möglich auf Aneignung der hierzu nötigen Fertigkeiten verwenden, und deshalb leiten die meisten Vertreter der modernen Bildung ihren Ursprung auf einige Lektionen im „Knigge" und fleißige Handhabung des Konversationslexikons zurück. Wie es aber einen Urtypus des Rechts geben muß — oder die ganze Schöpfung ist inkonsequent, ebenso muß für den Begriff Bildung eine ganz bestimmte Norm vorhanden sein, wenn man bedenkt, w e r eigentlich gebildet werden soll. Kleider machen zwar Leute, aber Menschen machen sie noch nicht, sonst würde der Darwinismus leichtes Spiel

haben. Der Mensch ist der freigeborene Herrscher der Erde und soll nun aber schon durch sein äußeres Benehmen dieser seiner erhabenen Stellung gerecht werden, wozu jedenfalls mehr als Halbheiten erforderlich sein dürften. Man wird den Ausdruck „freigeborener Herrscher der Erde“ nicht dahin mißverstehen wollen, als ob jeder berechtigt sei, zu tun, was ihm beliebe; — damit würde sich der Mensch auf die Stufe des Tieres begeben, bei welchem die größte physische Kraft identisch ist mit Recht, — sondern daß der menschliche Geist Mittel und Wege gefunden, um die gleichen Rechte der einzelnen Individuen in ein harmonisches Ganzes zusammen zu schmelzen, das jedem gerecht wird. Diese Fähigkeit des menschlichen Geistes, welche sich in der Schaffung einer solcher konsequenten Organisation dokumentierte, die ein friedliches Nebeneinanderhergehen der Menschen ermöglicht, ist aber noch nicht damit zufrieden, den gegenseitigen Mord beim Kampf ums Dasein aufzuheben, sondern sie will auch die kleinen Schroffen und Härten, die sich im gegenseitigen Verkehr ergeben, beseitigen, und dies hat die Bildung ins Dasein gerufen. Bildung ist demnach eine gewisse Erweiterung des geistigen Gesichtsfeldes, wodurch ein entsprechender Umfang geistiger Interessensphäre erzeugt wird. Dies bedingt ein Eindringen in die Gesetze der Natur, in die Stellung der Menschen zu derselben, sowie zueinander, eine Selbsterkenntnis und somit die Erkenntnis des innersten Wesens anderer — was dann unser Gebaren, Tun und Handeln im Verkehr mit denselben auf eine Weise dominieren wird, die man mit „gebildet“ bezeichnet.

Diese Auseinandersetzung wird nicht jeden befriedigen; denn die Vorfälle im Leben, die ihren vorläufigen Abschluß in den Gerichtshöfen finden, beweisen, daß Allseitigkeit auf dem Gebiete menschlichen Wissens noch lange nicht Bildung ist. Bringt dann die Tagespresse die fabelhaftesten Berichte ihrer Reporter über die glänzende und gediegene, eines Cicero würdige Verteidigungsrede des Angeklagten, so sagt wohl die gedankenlose Menge: „Wahrlich, ein sehr gebildeter Mensch“ — damit ihre eigene Geistesarmut betätigend. — Die Quintessenz von Le Sage's „Diable boiteux“ liegt in dem Versprechen des Asmodeus: „um euch eine vollkommene Kenntnis des menschlichen Lebens zu geben, will ich euch das Treiben all' dieser Menschen erklären: ich werde euch die Motive ihrer Handlungen, ja selbst ihre geheimsten Gedanken enthüllen“ — und welcher Zug der menschlichen Natur wird uns da vorgeführt? „Der Egoismus.“ — Was ist nun Egoismus? Das Bestreben, den eigenen Vorteil um jeden Preis zu wahren, — und dies kann nur auf Unkosten anderer geschehen.

Je ausgebildeter hierbei das Wissen, je schärfer der Geist, je kühner der Mut, desto kürzer ist der Weg vom Gedanken zur Tat — den Macchiavellismus aller Staatskunst aufs Privatleben anwendend, wird man das kaum mehr als ein Verbrechen betrachten, was nur die Beseitigung einer Schranke zwischen dem Ziele und dem Zwecke ist. Dies die genaueste Definition des Begriffes Egoismus, des Extrems des „besseren Selbst", die nebeneinander in der menschlichen Natur bestehen — die stets miteinander im Kampfe liegen, und wo der Sieg des einen über das andere nur durch hinzutretende beeinflussende dritte Umstände entschieden wird. — Dies führt zur Aufgabe der Bildung.

Wissen allein, das nur dem Egoismus dient und folglich sich gegen die Gesamtheit feindlich stellt, ist n i c h t Bildung; dies haben wir gesehen. Bildung ist: den Rechten aller entsprechen — und dies kann nur durch Bekämpfung des Egoismus und dadurch bedingte Herrschaft des „besseren Selbst" im Menschen geschehen. Was ist das „bessere Selbst"? Das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit der Menschen, bezw. die aus diesem resultierende Erkenntnis und Beobachtung der Pflichten gegeneinander; mit anderen Worten: energisches Eintreten zur Förderung des Wachstums aller Elemente ethischer Kultur — der Rechtsordnung, mit welcher eine höhere Welt sich über der des sinnlichen Genießens erhebt, die Welt des göttlichen Guten, der Zucht, Sitte und Frömmigkeit, — das Verlangen nach all dem liegt in der menschlichen Natur tief begründet, und dieser Trieb ist das „bessere Selbst."

Wodurch kann nun dies „bessere Selbst" im Menschen derartig ausgebildet werden, daß es seinen Widersacher, den Egoismus, verdrängt? Durch die Erkenntnis der Häßlichkeit des letzteren einerseits, und durch die der Schönheit und Erhabenheit der Tugend andererseits. Hierbei muß systematisch vorgegangen werden; denn Tugend wie Laster, die Erscheinungsformen dieser in der menschlichen Natur so tief begründeten Extreme, wirken ansteckend, und zwar durch die Art, wie sie zur Anschauung gebracht werden. Dem Menschen ist das Nachahmen angeboren, und die Beispiele, die ihm vorliegen, eignet er sich entweder direkt an, oder er variiert dieselben. Tugendhafte oder lasterhafte Menschen haben zumeist in dem Stadium ihrer ersten Entwickelung entsprechende Beispiele vor Augen gehabt. Dann gilt noch, daß das Laster, weil den sinnlichen Trieben schmeichelnd, leichter Boden gewinnt, als die Tugend, die Entsagung fordert, und deren Schönheit zu erkennen und zu würdigen eben eine erhöhte Geistesbildung, also Mühe und Ausdauer, voraussetzt. Somit ist Wissen

zur Erlangung der Tugend nötig. Notabene, es gibt im Leben tugendhafte Menschen genug, die so unwissend wie Kreolen sind, aber betrachten wir diese „Heiligen" genauer, so finden wir, daß ihre Tugend der reine Mechanismus ist — sie kennen eben das Laster nicht einmal oder kaum vom Hörensagen, und das in ihrer Konstitution begründete Phlegma — ich möchte fast sagen die Dünne ihres Blutes — macht es der Selbstsucht unmöglich, sich zu äußern. Ist aber dies in Wahrheit Tugend? Nein! Tugend ist Selbstüberwindung; wo und wie aber haben diese solche geübt? — Somit ist Wissen zur Erlangung der Tugend nötig; denn nur Wissen, d. i. erweiterter geistiger Gesichtskreis erzeugt Urteilsfähigkeit, und damit komme ich auf das, was mir ein Hauptfehler in dem heißen und eifersüchtigen Jagen nach Glück oder Ruhm, Vermögen oder Bildung (Kenntnis) zu sein scheint — fast synonym mit der gewöhnlichen Phrase „geistiger Fortschritt" in der gesellschaftlichen Krisis, zu welcher wir gelangt sind. Der Fehler, den ich meine, ist Ungeduld. Dieses eifrige Verlangen, vorwärts zn drängen, nicht sowohl um Hindernisse zu überwinden, als sie zu umgehen; dieses Spiel mit den ernsten Bestimmungen des Lebens, in dem man den Erfolg auf den Fall eines Würfels setzt, dieses Eilen vom Erwachen des Wunsches zum vollendeten Ziel, dieser Durst nach schneller Vergeltung geistiger Mühe, dieses atemlose übereilte Treiben nach dem Ziel, welches wir überall um uns her bemerken in Handel und Wandel, welches in der Erziehung beim ABC-Buch beginnt und uns mit populär wissenschaftlichen Lehrbüchern überschwemmt, welches die Bücher unserer Schriftsteller, die Reden unserer Staatsmänner nicht minder als das Verfahren unserer Spekulanten kennzeichnet: dies scheint mir, ich muß es gestehen, ein sehr mißliches und sehr allgemeines Zeichen der Zeit zu sein. Meiner Ansicht nach ist der größte Freund des Menschen die Arbeit; und Kenntnis ohne Mühe, wofern überhaupt möglich, würde wertlos sein; Mühe im Streben nach Kenntnis ist die beste Kenntnis, die wir erlangen können. Die fortwährende Bemühung nach Ruhm ist edler als der Ruhm selbst, und nicht der rasch erworbene Reichtum verdient Bewunderung, sondern vielmehr die Tugenden, die ein Mann, während er allmählich Reichtum erstrebt, ausübt, die Fähigkeiten, die dabei geweckt, die Entsagungen, die dadurch auferlegt werden — mit einem Worte: Arbeit und Geduld sind die besten Lehrmeister auf Erden. Sei diese Anschauung nun richtig oder irrig, soviel steht definitiv fest: die Oberflächlichkeit auf dem Gebiete des Wissens hat ihre Hauptursache in der Ungeduld. Und diese Ungeduld wird in den Schulen anerzogen. Die sehr löbliche Einrichtung der alljährigen Schulprüfung verursacht

den Lehrern ziemlich viel Herzklopfen, man inquiriert da auf jedem Gebiete des Wissens, und innerhalb 2—3 Stunden wird die Skala aller Wissenschaften erschöpft, d. h. abgeschöpft. Des Lehrers Bestreben, der diese Taktik der Herren Inspektoren kennt, geht demnach dahin, die Schüler auf diese Gefechtsweise zu drillen, und zumeist mit Erfolg. Gründlichkeit ist nirgends vorhanden, aber die Schüler beantworten dennoch fast jede Frage der Herren Examinatoren, mag diese nun Physik oder Chemie, Geometrie oder Geognosie, Geschichte oder Geographie, Elektrizität oder Magnetismus, kurzum immer welchen Zweig der „Wissenschaft" betreffen; die Schüler sind über alles informiert — aber das Wesen all dieser Dinge haben sie nicht erfaßt. Ich übertreibe nicht, wenn ich sage: Der Schüler weiß, daß ein Liter Wein leichter wiegt, als ein Liter Wasser — weiß die Ursache hiervon, Alkohol — aber er weiß zumeist die Ursache der Berauschung durch den Genuß von Wein, Bier oder Branntwein nicht anzugeben. — Jeder Tourist, der in einem Orte bei der Schuljugend sich nach der Lage eine 5—6 Stunden hiervon entfernten Dorfes erkundigt, kann erfahren, daß dieser Platz den Jungen ein „spanisches Dorf" ist, während sie auf seine weitere Frage, etwa nach den Namen der fünf Republiken Mittelamerikas, dieselben am Schnürchen herleiern. Dies ist ein Beweis 1. vom Mangel an Gründlichkeit, 2. vom Übersehen des Nächstliegenden. Dies gilt betreffs des Verfahrens der Herren Lehrer; aber sie sind entschuldigt durch das Vorgehen der Herren Schulinspektoren. Ob der Lehrer auch die Gemüter gebildet hat, kann durch eine Schulprüfung nicht erwiesen werden, das wird sich erst im Leben betätigen, und deshalb wird dieser wichtige Faktor der menschlichen Ausbildung so sehr vernachlässigt. Aus der Bildung des Gemüts entspringt der Enthusiasmus für alles Edle, Gute, Wahre — dies kann nur durch Vorführung von Beispielen edler Männer erzeugt werden, und zwar nicht nur, daß man eine oberflächliche Beschreibung ihres Lebens und Wirkens gibt, sondern die uneigennützigen und edlen Motive ihrer Taten, ihres Wirkens und Strebens, zum Verständnis bringt. „Tugend ist ansteckend", habe ich schon gesagt, und die Vorführung eines Stein, eines Arndt, einer Luise von Preußen, eines Hofer, eines Plinganser, eines Meindel, eines Nettelbeck, eines Starhemberg, und wie die Namen wahrer Patrioten alle lauten — das Eingehen auf ihre Geschichte, ihre Motive wird Patriotismus und Vaterlandsliebe erzeugen — die vorgeführte Opferwilligkeit anspornen, gegebenen falls den Einflüsterungen der Selbstsucht zu widerstehen; denn der Egoismus ist notgedrungen der eigentliche Gegner des Patriotismus, da der eine ausschließlich auf dem Bestreben des Indi-

viduums nach den besonderen Gegenständen seines Vergnügens oder Vorteils beruht, während der andere eine Aufopferung nicht nur dieser besonderen Bestrebungen, sondern auch der Glücksgüter und des Lebens selbst zugunsten der Sache des öffentlichen Wohles erheischt. Hieraus erhellt vollkommen, daß sowohl in Richtung intellektueller als auch ästhetischer Bildung Gründlichkeit mit Allseitigkeit gepaart sein muß; denn nur Gründlichkeit garantiert in Hinsicht ersterer völlige Assimilation des aufgenommenen Stoffes — aus derselben ergeben sich von selbst die Berührungs- und Anknüpfungspunkte der einzelnen Dinge, was eine Zerflatterung des Wissens, eine Sonderstellung der einzelnen Zweige desselben, wodurch die individuelle Einheit gefährdet würde, unmöglich macht. „Zwei Parallel-Linien, selbst ins Unendliche fortgeführt, können sich nie berühren", lautet der erste Satz der Mathematik, und ebenso wird das aufgestapelte, verschiedenartige Wissen sich nie zu einem harmonischen Ganzen vereinigen, wenn nicht vermittelst der Gründlichkeit die Übergangspunkte von einem Zweige desselben zum andern gegeben werden. Gründlichkeit ist aber noch sehr weit von Pedanterie entfernt; der Lehrer hat mit unerbittlicher Strenge auf ausdauerndes Arbeiten, gewandten Vortrag und hauptsächlich eigenes Denken zu halten — muß aber auch verstehen, sich dabei beliebt zu machen, und was noch schwerer ist, Mißdeutungen seines rigorosen Vorgehens unmöglich zu machen. Es ist dabei nicht nötig, daß dem Menschen alles, was er wissen soll, in besonderen Lektionen vorgetragen werde, — die Grundelemente natürlich ausgenommen: regt nur die Lust und die Kraft in ihm an und zeiget ihm die Hilfsquellen, dann wird er durch sich selbst mehr werden, als alle Lektionen und Kollegia aus ihm zu machen imstande sind — Gründlichkeit allein kann wirkliche ästhetische Bildung erzwecken, nachhaltige Begeisterung für das Edle, Wahre, Gute erzwingen, nicht nur Strohfeuer, das sich z. B. allenfalls bis zum Mitsingen des „Lieb' Vaterland, magst ruhig sein" aufschwingt, den Pflichten gegenüber aber sich ablehnend verhält. Die Selbstsucht läßt sich eben nicht mit bloßen, schönklingenden Floskeln aus der Welt, bezw. aus dem Menschen hinausdekretieren, der Bann der groben Sinnlichkeit, unter welchem der Mensch nun einmal steht, ist durchaus nicht Chimäre, sondern Faktum, und deshalb fordert die Läuterung und Verfeinerung des Gefühlsvermögens Gründlichkeit und Geduld. Dies wird um so klarer, je mehr man bedenkt, wohin die Verstandes- und Gefühls- oder Gemütsbildung eigentlich zielt: zur Bildung von Charakteren.

Die Bewegung der Vorstellungen, welche als solche von Ge-

fühlen begleitet ist, führt selbstredend auch zum Begehren und Wollen, indem sie bald diese, bald jene Vorstellungsidee über die andere emporhebt und dadurch in den Zustand des Anstrebens versetzt. Hier kann, wie ich jetzt weiß, nur vollkommene Erkenntnis des Wertes oder Unwertes des Angeregten den Menschen bestimmen, dasselbe zu wollen oder zu meiden, d. h. in die Tat umzusetzen oder nicht — hindern, sich dem ersten besten, das glänzt, in die Arme zu werfen, ohne vorher auch nur daran zu denken, diese schillernde Außenseite auf ihren Kern zu prüfen — nur vollkommene Erkenntnis des wahren Wesens der Dinge wird in ihm für gut und böse, für erhaben und gemein Normen ins Dasein rufen, denen er gegebenen Falls unter allen Umständen gerecht zu werden versuchen wird. —

Viel, sehr viel wird von Moralität gesprochen und geschrieben, oder, besser gesagt, über dieselbe — in der Schule wird alles getan, solche der Jugend einzuprägen; und dennoch ist zumeist all' die aufgewandte Mühe behufs dessen erfolglos. Woran liegt dies? Ich habe schon von der Wirkung der Beispiele gesprochen und wiederhole, es hat einen großen Einfluß, sowohl zum Guten als zum Bösen, auf ein Kind, wenn es sich frühzeitig und gewöhnlich unter die Erwachsenen mischt — zum Guten stets auf den Verstand — der böse Einfluß hängt ab von dem Charakter und der Diskretion derjenigen, die das Kind sieht und hört — damit ist die Hauptquelle der Immoralität aufgedeckt. Maxima reverentia debet liberis — ruft der weiseste der Römer aus, was doch nur bedeutet: wir müssen die Wahrheit und Unerfahrenheit und die Unschuld ihrer Seele achten.

Angenommen, die meisten der Erwachsenen seien ziemlich wohlgezogen und anständig vor Kindern, vermieden alle Anekdoten und Anspielungen, derentwegen die vorsichtige Hausfrau ihre Mädchen aus dem Zimmer schicken würde — von der Welt aber wird gesprochen, wie die Welt eben ist.

Wenn vom jungen A. die Rede geht und sorglos erörtert wird, was er haben würde, wenn der alte A., sein Vater, stürbe, — wenn man dem Reichtum, dem Rang, der Lebensgewandtheit ihre bestimmte Bedeutung im Leben zuerkennt — wenn man sich nicht eben bemüht, eine stille Güte durch Lob auszuzeichnen, vielmehr geneigt ist, mit Ironie von tugendhaften Neigungen zu sprechen — wenn man selten anders als mit Achtung von den glänzenden irdischen Äußerlichkeiten spricht, welche die Menschen beherrschen: so muß alles dies seine unvermeidliche Wirkung in der Zeitigung eines Charakters betätigen, an dem man eher alles andere als Herzensgüte finden wird.

Es liegt somit nahe, daß in der Erziehung der Jugend nur dann

ersprießliche Resultate erzielt werden können, wenn Schule und Haus zusammenwirken.

Nichts ist bei guten Eltern auch gewöhnlicher, als der Wunsch ihre Kinder von ihren eigenen Fehlern freizuhalten.

Wir lernen uns auch nie eher selbst kennen, bis wir nicht Kinder haben, und erst dann, wenn wir sie wirklich lieben, fangen wir an, unsere eigenen Fehler zu beobachten, die zu Lastern werden, sobald sie den Jüngeren zum Beispiel dienen.

Am verfehltesten aber ist es, wenn die Eltern aus ihren Kindern reine Subordinationsmenschen zu machen suchen. Die Individualität wird dabei erstickt; Schablonenmenschen sind aber zumeist Heuchler und Lügner. Auf die Indivitualität werde ich später zurückkommen, jetzt sage ich: die Erziehung des Hauses soll weniger darauf hinwirken, den Geist zu schärfen oder die Einbildungskraft zu erregen, sondern mehr das Herz zu bilden und in den moralischen Grundsätzen, die die Schule einprägt, zu festigen — und dies ist hauptsächlich Aufgabe der Mutter, was aber bei derselben selbst ein zartes Gemüt, eine charakterfeste und denkende Seele voraussetzt. „Bilden wir erst gute Mütter, Sire, wenn wir gute Frauen wollen", äußerte jene geistreiche Französin gegen Napoleon — ein wahres Wort! Betrachten wir die Mütter, die auf diesem, ihnen zukommenden Gebiete mit Erfolg wirken, so werden wir finden, daß die meisten derselben nicht das sind, was man geistreich zu nennen pflegt — was aber von Borniertheit doch noch sehr weit entfernt ist! — und ihre Lebenserfahrungen sind zumeist auch nur sehr beschränkte. Aber gerade diese Frauen sind anderen, geistreicheren, gewöhnlich durch eine gewisse einfache Herzlichkeit überlegen, die ihnen Treue und Wahrheit zu so etwas Unentbehrlichem macht, daß das Licht, in dem sie sich selbst bewegen, auch alles andere um sie her erhellt. „Wer in den größten Pflichten des Lebens stets wahr ist, ist auch fast immer weise."

Die Mütter sind aber leider sehr verschieden geartet und haben manchmal auf der einen Seite eine wahre Affenliebe zu ihren Kindern — da werden, bevor diese vor das Haus gehen dürfen, erst sorgsam und ängstlich alle Umknüpftücher, wollene Shawls und Pulswärmer nachgesehen, die genauesten topographischen Weisungen, wo und wie die Straße zu übergehen — wenn dies überhaupt nicht gänzlich verpönt ist — gegeben, noch besonders die Gefahr beleuchtet, fremde Hunde zu streicheln, mit einem Wort: für das leibliche Wohl derselben sind sie allzubesorgt — und auf der andern Seite geben sie ihnen Beispiele, die — doch wofür mit Wiederholungen langweilen wollen? Soll ich auch noch Pestalozzi anführen? Ich denke, es ist

dies unnötig, man wird ohnehin der Bildung des Gemüts die Bedeutung zuerkennen, die sie beanspruchen darf, aber, alles mit Vorbehalt! Nur hierbei nicht in das Extrem verfallen; Gemüt ist sehr verschieden von jener weinerlichen Sentimentalität, die sich sofort schlau in sich selbst zurückzieht, wohl gar empfindlich beleidigt fühlt, wenn sie nicht auf „gleichgestimmte Seelen" stößt. Ich will mich deutlicher erklären: Die beständig an das Schürzenband gefesselten Jungen mögen ideale Gemüter werden, zugegeben; ob sie aber praktische Menschen werden, das ist eine andere und zwar sehr gewichtige Frage. Man wird, meiner Ansicht nach, nicht gebildet, um gebildet zu sein, sondern um diese Bildung im Leben, in der Welt zu beweisen, Nutzen für sich und seine Umgebung daraus zu ziehen; und hierzu gehört, daß man ohne Korke schwimmen lernt. Ein großes Opfer dies für manche liebevolle Mutter, ihren kaum erwachsenen Sohn von sich zu geben, der nüchternen kalten Welt überlassen zu müssen; aber es ist dies zum Besten des Sohnes unbedingt nötig. Der Geist kann nur dadurch Festigkeit und Stärke erlangen, wenn er gezwungen wird, sich die eigene, freie Bahn zu brechen, und alles ängstliche Zurückhalten vor dem vollen Entfalten, wenn dieser Zeitpunkt naturgemäß eingetreten, die übertriebenen Warnungen vor den sittlichen Gefahren der Welt können selbst auf den Zögling schädlich wirken, dem man frühzeitig und beständig alle Elemente eines wahren, wackeren Mannes, eines Mannes, der deshalb mit festem Schritt, reinem Gewissen und freudigen Hoffnungen durch das Leben gehen kann, eingeimpft hat; denn diese beständige Furcht vor Verführung wird seine Neugierde rege und ihn glauben machen, die Verführung wäre eine ausgezeichnete, treffliche Sache — die Jungen sollen Männer werden, das Verhindern des Sichentfaltens aber reibt die Männer in ihnen auf, und ihr erzeugt dann jene traumverlornen Schwärmer, die beständig in „höheren Sphären" schweben, in der prosaischen Alltäglichkeit jedoch über den kleinsten, ihnen im Wege liegenden Stein stolpern. „Praktisch werden" heißt demnach die Losung, und damit betreten wir ein neues Gebiet der Erziehung, der Bildung.

Wissen, ohne die Kunst der Anwendung, ist eine „brotlose Kunst" — wortwörtlich zu nehmen; bloße Büchergelehrsamkeit, die nicht auch befähigt, Nutzen sowohl für sich als auch für seine Mitmenschen daraus zu ziehen, begegnet uns alle Tage, und fragen wir nach der Ursache dieser entschieden befremdenden Erscheinung, so löst die Antwort dahin das Rätsel, daß es an dem vermittelnden Übergang vom Wissen zum Betätigen, der Anleitung, die erworbenen Kenntnisse im Leben zu verwerten, fehlte.

Der Geist muß sich frei entfalten, sagte ich; ja, aber er muß erst auf die richtige Bahn gebracht, seine anfängliche Schüchternheit und Blödheit durch freundliches Nachhelfen beseitigt werden, dann, zumeist nur dann wird er sich frei entfalten und segensreich wirken können.

Wir haben von den Müttern gesprochen; da die Kinder Eltern haben, so kommen nun die Väter an die Reihe. Der Vater, der, wie er seiner Familie täglich vorseufzt, „kein Glück gehabt", „seine Karrière verfehlte", kurzum die bekannte winselnde Unzufriedenheit — dieser Vater hat damit seinem Sohn einen schlechten Dienst erwiesen; denn er hat ihm das Vertrauen auf Manneskraft von vornherein benommen. Die Kinder sehen zu ihren Eltern wie zu Halbgöttern auf; „wird mir gelingen, was dem Vater mißlang?" fragt sich der Sohn, und damit ist seine Energie deutlich gezeichnet. Wissen ist nach Lord Bacon Macht; ohne Mut ist jedoch Wissen nahezu völlig wertlos. Ein gebildeter, mutiger Mann erntet vielleicht keinen Ruhm — der liegt im Zufall, aber er wird auch im Laufe der Welt keinen niedrigen Platz einnehmen. Den Vätern kommt es zu, diesen Mut, den die Schule durch Vorführung von Männern aus der Geschichte, die sich allen Hindernissen zum Trotz ihre Bahn gebrochen, bereits angeregt, weiter auszubilden. Was ist denn eigentlich Mut? Mut ist das aus der Erkenntnis der eigenen Kraft hervorgehende Bewußtsein, den uns entgegentretenden Schwierigkeiten und Gefahren, deren Wesen und angreifbare Stelle wir infolge unserer Verstandesbildung sofort erkennen, gewachsen zu sein. Die Notwendigkeit der intellektuellen Bildung ist wiederum erwiesen, aber sie darf nicht bloß theoretisch sein, sie muß bereits von Jugend auf praktisch geübt werden. „Practice makes perfect" — und daß dies nicht allerorten geschieht, ist die Erklärung für jene „gebildeten und dennoch verfehlten Existenzen". Mutter Natur hat die jungen Vögel mit allen Erfordernissen zum Fliegen ausgerüstet, aber ohne Anweisung der Alten würden sie sich doch nie in die Lüfte erheben; wie grotesk nehmen sich z. B. die auf dem Dachfirste unter Anleitung der alten stattfindenden Flugübungen der jungen Störche aus, wobei es an nachdrücklichen „Kommentaren" in Form von applizierten Schnabelhieben nicht fehlt; die Anwendung ergibt sich von selbst. Es ist fast zum Verzweifeln, wenn man sieht, wie wenig in dieser Beziehung von den Vätern getan wird; man überläßt alles der Zeit — „kommt Zeit, kommt Rat" — und dem Zufall! Wie leicht wäre es aber den Mut, der Jugend auszubilden; denn Mut ist auch nichts anderes als Gewöhnung, welche den Schwierigkeiten und Gefahren das Schreckhafte benimmt. Laßt der Jugend ihre Kraft erproben, damit sie im Ernstfalle auch weiß, wie stark sie ist — stellt

sie manchmal vor eine Alternative, die entweder feiges Zurück- oder herzhaftes Vorgehen bedingt, und Anlässe zu solchen Experimenten finden sich immer. Die Jungen werden es euch dann in ihrem späteren Alter danken, daß ihr sie frühzeitig mit ernsteren Dingen, als den sonst gewöhnlichen Spielereien, bekannt und vertraut gemacht habt.

Und hier gleich noch etwas — ich spreche aus trauriger Erfahrung bei allen meinen Ausführungen! — was sehr wichtig ist: lehrt die Kinder den wahren Wert des Geldes kennen, und ihr werdet damit manchen der seltsamen und geheimen Wege verlegen, mittels deren jener Urherrscher der Zivilisation, den man gemeinhin „Geld" nennt, sich in unsere Gedanken und Motive, unsere Herzen und Handlungen eindrängt, indem er sowohl auf diejenigen, die seinen Wert unterschätzen, als auch auf jene, die seine Bedeutung überschätzen, einwirkt, und nicht minder im Verschwender Tugenden vernichtet, als im Geizigen Laster erzeugt.

Drei Elemente bestehen in der Welt, die gehörig gemischt und verwendet, das Laster und die Tugend derselben ausmachen, ihren Ruhm und ihre Schmach, ihre Arbeit und ihren Luxus; die im Palast und in den Straßen, im Siechhaus und im Kerker heimisch sind: Genuß, der die Freude, Energie, welche die Tat, und Geistesstumpfheit, welche den Mangel gebiert.

Eltern! ihr habt das Loos eurer Kinder in der Hand und werdet für das Resultat einst Rechenschaft ablegen müssen!

Ich habe durch diese Ausführungen bereits den Rahmen überschritten, den dieselben im Hinblick auf mein eigentliches Thema einzunehmen berechtigt sind; aber ich glaubte hierdurch teilweise und indirekt die Erklärung für das heutige sogenannte soziale Elend geben zu können, und wenn mir das nicht völlig gelang, wenn man vielmehr sagen wird, die Ursache muß auch noch wo anders liegen, wenn mir vermittelst meiner Repliken gelang, das Gefühl des Unbefriedigtseins hervorzurufen, dann bin ich befriedigt.

Allerdings die Hauptursache liegt an einer anderen Stelle, und jene, die das herrschende Elend wohl oder übel eingestehen müssen, dabei aber versuchen, die Erklärung hierfür überall, nur nicht am richtigen Platze zu finden, sind in ihren Bemühungen nur deshalb so unglücklich, weil sie es eben sein wollen.

Es gehört aber auch schon ein außerordentlicher Grad von Seelenstärke dazu, um bedingungslos eingestehen zu können, die Ursache irgend eines verfehlten Unternehmens liege in den hierzu von uns angeratenen Mitteln, — einzugestehen, die Bildung des Volkes sei, wie ihr Erfolg beweise, deshalb eine verfehlte, weil wir sie auf die

reine Vernunft basieren wollten, eine Methode, die wohl gute Mathematiker hervorbringen, aber unglückliche „Menschen“ bilden muß und — bildete.

Die unteren Volksschichten, die Arbeiterklassen, sind unbefriedigt — dies zu beweisen, habe ich wohl nicht erst nötig; Unbefriedigtsein aber, das mit allem hadert, ist durchaus kein Zeichen des Wohlbefindens, des Glücks. Die Wahrheit ist nur in der Prüfung, und fangen wir deshalb an, zu analysieren, so sind wir durchaus nicht erstaunt zu finden, daß eure Bildungsmethode naturgemäß den Egoismus in der Menschennatur großziehen mußte. Dies zu erreichen ist nicht sehr schwierig, das „bessere Selbst“ ist bald auf das denkbarste Minimum reduziert — ganz ersticken läßt es sich glücklicherweise nicht, das bestätigt eben dies herrschende Unbefriedigtsein. Die Entwicklung des Egoismus wird äußerlich vorerst nicht sonderlich bemerkbar, solange der Egoist bei Fröhnung seiner entfesselten Leidenschaften den Reiz der Neuheit für sich hat, sich mit dem Nächstliegenden, leicht Erreichbaren begnügt. „Der Wechsel gefällt — variatio delectat“, sagt der Lateiner, woraus folgt, daß Alltägliches langweilt. Blasiertheit tritt auch rasch genug ein, man sucht Neues — die lüsterne Begehrlichkeit fast nach und nach immer fester Wurzel und begnügt sich schließlich nicht mehr mit dem bloßen Wünschen, sondern sie fordert und sucht diese Forderungen mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu realisieren. Dadurch muß aber jede Rechtsordnung in Frage gestellt werden. Gesetzt den Fall, der Egoist erreicht, was auf diesem Gebiet menschenmöglich, so wird er doch nie befriedigt sein, im Gegenteil, doppelt unzufrieden, mit sich und der ganzen Welt zerfallen, wird er wünschen, so rasch als möglich „ins Nichts zurückzukehren“. Damit habe ich die Arbeiterklassen, zu denen ich selbst gehöre, des Egoismus' bezichtigt — hierfür werde ich die Beweisführung antreten müssen. „Unser Recht verlangen wir“, lautet die Parole der Arbeiter. Dieses „Recht“ klingt, denn es ist von Edelmetall. Nichts liegt mir ferner, als die Gültigkeit der von den Arbeitern an das „Kapital“ gestellten Forderungen angreifen zu wollen — ich glaube vielmehr fest, sie sind völlig im Recht; aber sie sind sehr im Irrtum, wenn sie annehmen, das Eingehen der Kapitalisten auf ihr Ansinnen bedinge ihr Glück. Dies würde nur ein Tropfen auf einen heißen Stein sein — die Prozedur würde sich verstärkt wiederholen, ein perpetuum mobile daraus werden; befriedigt würden sie.

Als Ludwig XVI. sich durch die Finanznot des Landes gezwungen sah, die „Generalstaaten“ einzuberufen, da war das französische Volk „befriedigt“, es wurde ihm ja damit das Recht eingeräumt, bei Be-

ratungen über Aufbringung von Steuern Sitz und Stimme zu haben, nicht mehr bloße „Milchkuh“ zu sein. Als die „Generalstaaten“ sich eigenmächtig in die „Nationalversammlung“ umschufen — die zweite, aristokratische „Kammer“ exkludierend, da jubelte das Volk und war „sehr befriedigt“; denn „das Volk ist der Staat“ — wie jener kluge Abbé es ihnen lehrte, den sie später zum Dank dafür ihre Gewalt fühlen ließen. — „Das Volk ist der Staat“ und folglich berechtigt, Gesetze zu geben oder zu annullieren. Als der Konvent ganz Frankreich in ein Chaos zertrümmerte, so war dies das Wachstum des „Rechtes“ — daß die Entwicklung bis zum Königsmord gedieh, war das „non plus ultra“ des Rechtes. Wer aber schnitt sich bei diesem Rechtsprozeß ins eigene Fleisch? Das französische Volk! Was war aus diesem anfänglichen Recht nach und nach geworden? Das Walten des krassesten Egoismus! Die „Enzyklopädisten“ jener Periode hatten das Beste des Volkes im Auge; ihre auf die zur Herrschaft kommende Vernunft sich stützenden Voraussetzungen einer Aera „reiner Menschlichkeit“ — wozu sie durch ihre „Rezepte“ den Anstoß zu geben sich verpflichtet fühlten, — erfüllten sich völlig, d. h. wenn unter „reiner Menschlichkeit“ die Bestialität zu verstehen ist.

Auch die heutige Philosophie will nur „vernünftige“ Menschen bilden; die Errungenschaften auf allen Gebieten der Naturwissenschaft beweisen ja jedem „Vernünftigen“, was Chimäre und was Faktum ist — nur so weiter, das „1789“ haben wir ja beinahe schon wieder, und wie damals naturgemäß auf „1789“ „1790“ usw. folgte, ebenso wird sich auch in diesem Säkulum die „reine“, auf „Vernunft“ basierende Menschlichkeit einstellen. Daß es nicht schon so weit gekommen, liegt nicht im Mangel guten Willens eurer Jünger. Die heutige „Wissenschaft“ macht tabula rasa; was sich nicht vermittelst der Mathematik berechnen, durch Teleskope entdecken läßt, existiert überhaupt nicht; „nicht dogmatisieren, überführen!“ ist ihr Wahlspruch. Christentum, „das weiter nichts Positives zu bieten vermag, als arrogante Dogmen, ist gut für alte Weiber und kleine Kinder, und auch da nur für die borniertesten derselben“ — aber samt eurer Weisheit, eurer Gelehrsamkeit und der Unfehlbarkeit der Mathematik und physikalischen Instrumente, trotz alledem herrscht allerorten Unzufriedenheit.

Sind diese meine Auslassungen delphisch-dunkel? Wenn ja, dann „fiat lux“! und zwar will ich einen „Leuchter“ aufstellen, dessen Klarheit schwerlich in Frage gezogen werden dürfte: der Heros unserer Literatur, dieser große Heide — als welcher er wenigstens verketzert wurde — Goethe — schreibt an Eckermann:

„Mögen auch die Naturwissenschaften in immer breiterer Tiefe und Ausdehnung wachsen und der menschliche Geist sich erweitern, wie er will — über die Hoheit und sittliche Kultur des Christentums, wie er in den Evangelien leuchtet, wird er doch nicht hinauskommen; die christliche Religion ist über alle Philosophie erhaben und bedarf ihrer Sätze nicht; die Unsterblichkeit der Seele hat innere Notwendigkeit. Auch ist es ein höchst vermessenes, sich selbst strafendes Beginnen, an die göttlichen Geheimnisse zu rühren, weil die Menschen dabei in ein ihnen nicht zugeteiltes Element geraten, wie der ihnen unerklärliche Widerstreit der Freiheit des Willens und der Allwissenheit Gottes zeigt. Wenn auch von allem Mystizismus entfernt, müssen wir doch immer zuletzt ein Unerforschliches eingestehen.“ — Ist immer noch nicht klar geworden, was die eigentliche Ursache der bestehenden Unzufriedenheit ist? Der Mangel an praktischem Christentum! Was ist zu tun?

Zurück — ein hartes Wort; wenn es aber heißt: „zurück zur Wahrheit!“ — ist es dann auch noch bitter, ist es dann überhaupt in Wirklichkeit ein Zurückgehen? Zurück zum Christentum! Ich habe den Worten Goethes über den Wert des Christentums nichts beizufügen; in anderer Beziehung aber erlaube ich mir zu bemerken, nicht aus obigem folgern zu wollen, das Christentum sei das Mittel, um die menschliche Gesellschaft, die Staaten, in geordnetem Zustande zu erhalten. Die Religion kann nie Mittel in den Händen der Menschen, sondern einzig nur Zweck derselben sein. Hütet euch vor den falschen Propheten, die da sagen: „Jesus Christus hat uns eine Lehre hinterlassen, die der Natur der menschlichen Seele so angemessen ist, daß sie, wenn sie nur befolgt wird, notwendig vollkommen glücklich machen muß. Wenn wir alle Lehren aller Weltweisen durchgehen, so finden wir eine Menge Regeln, die so zusammenhängen, wie sie sich ihre Lehrgebäude geformt hatten. Bald hinken sie, bald laufen sie, und dann stehen sie still; nur die Lehre Christi, aus den tiefsten Geheimnissen der menschlichen Natur herausgezogen, fehlt nie und beweist dem, der es recht einsieht, daß ihr Verfasser den Menschen selber müsse gemacht haben, indem er ihn bis auf den ersten Grundtrieb kannte. Der Mensch hat einen unendlichen Hunger nach Vergnügen, — nach Vergnügungen, die imstande sind, ihn zu sättigen. In der ganzen Schöpfung finden wir keine von solcher Art. Sobald wir ihrer durch den Wechsel der Dinge verlustig werden, lassen sie nichts als Qual zurück. Dieser göttliche Gesetzgeber wußte, daß der Grund aller menschlichen Handlungen die wahre Selbstliebe sei. Weit davon entfernt, diesen Trieb, der

viel Böses anstiften kann, zu verdrängen, gibt er vielmehr lauter Mittel an die Hand, denselben zu veredeln und zu verfeinern. Er befiehlt, wir sollen anderen das beweisen, was wir wünschen, das sie uns beweisen sollen; tun wir nun dies, so sind wir ihrer Liebe gewiß, sie werden uns wohltun, wenn sie anders keine bösen Menschen sind. Er befiehlt, wir sollen die Feinde lieben; sobald wir nun einem Feinde Liebes und Gutes erzeigen, so wird er gewiß auf das äußerste gefoltert, bis er sich mit uns ausgesöhnt hat; wir selber aber genießen bei der Ausübung dieser Pflichten, die uns im Anfang nur etwas Mühe kosten, einen inneren Frieden, der alle sinnlichen Vergnügungen weit übertrifft."

Wie berückend, wie einschmeichelnd klingt dies, und doch ist es nichts anderes als Sophisterei. Gott ist die lautere Liebe und kann deshalb nie wollen, daß wir die Nächstenliebe aus Spekulation betätigen. Doch, ich will auf diesem Gebiete nicht weiter vorgehen, sonst gerate ich leicht auf eine terra incognita. „Schuster, bleib bei deinem Leisten!" — Jedenfalls aber setzt Christentum nicht Dummheit voraus oder bedingt solche, wie oft genug von den Feinden desselben behauptet wird. Diesen Zug finden wir allerdings oftmals beim Pietismus, wo man nicht selten — alles irdische Wissen verachtend — sich seiner Geistesarmut rühmt. Die „Pietisten" sind unbestreitbar eine unausstehliche Menschensorte — intolerant zumeist bis zum Exzeß. Wer ein wahrer Diener Gottes sein will, der sondere sich nicht von den Menschen ab, sondern von der Sünde. Vor allem schließe er sich nicht einer besonderen Gesellschaft an, die es sich zum alleinigen Zweck gemacht hat, Gott besser zu dienen als andere. Von diesem Bewußtsein des Besserdienens verleitet, wird sie allmählich stolz, bekommt einen gemeinen Geist und artet schließlich in Augenverdrehen und Scheinheiligkeit aus.

Üble Gewohnheiten sind stärker als gute Vorsätze — nun befinde ich mich schon wieder auf fremdem Terrain.

Die herrschende Unzufriedenheit hat ihre Ursache in dem Mangel am praktischen Christentum, habe ich behauptet. Eines der bekanntesten geflügelten Worte unserer unzufriedenen Arbeiter lautet: „Ihr habt uns den Himmel genommen; nun wollen wir von euch die Erde reklamieren!" — „Ihr habt uns den „„Himmel"" genommen" — ein schwere Anklage gegen alle jene, die die Vernunft auf das Piedestal der Gottheit erhoben. Was nun aber verstehen diese Unzufriedenen eigentlich unter „Erde"? All die verschiedenen Dinge, die der menschliche Egoismus als anstrebenswert bezeichnet, — ich will vom Detaillieren absehen — Materialismus! Daß aber

das alleinige Bestreben nach irdischen Äußerlichkeiten unvereinbar mit Menschenwürde ist, steht mir jetzt fest; daß andererseits unbedingtes Verwerfen aller und jeder irdischen Freuden und bedingungslose Hingabe an den Mystizismus nicht Christentum sein kann, ebenfalls. „Medium tenuere beati" — heißt es, obgleich ich beisetzen muß, daß mir auch deucht: plerique medium tenentes sunt damnati, d. i. die weder warm noch kalt sind. Indem das All sich denkend gefaßt wird, der in sich zurückkehrende Akt des menschlichen Selbstbewußtseins übertragen wird auf das All, ist beides in eins zusammengefaßt, sowohl die Anschauung des Alls als Totalität, als die Anerkennung der dasselbe konstituierenden Momente. Das soll hier heißen: betrachten wir Welt und Religion als zwei Faktoren, die zur Erzielung eines befriedigenden Fazits unbedingt nötig sind, suchen wir zu beweisen, wie beide in ein harmonisches Ganzes, unbeschadet der Würde und dem Ursprung letzterer und der bedingten Berechtigung ersterer, vereinigt werden können — relativ in ihren Motiven und Zielen hinüber und herüber — im Grundzug eins: Gott. Der Mensch besteht aus Leib und Seele; jener macht seine Ansprüche geltend, und bis zu einem gewissen Grade mit Recht; diese findet ihrem Wesen nach ihre Befriedigung nur in einer höheren Sphäre. Beide Triebe zu vereinigen und dem Endziel zuzuführen, ist Aufgabe eines praktischen Christentums.

Der Mensch ist kein abgeschlossenes Ganzes, sondern er steht naturgemäß in innigster Verbindung mit all seinen Mitmenschen. Deshalb gilt nun der Satz: alles, was ihr tut, das überlegt vorher wohl, ob es auch anderen nützlich sein könne; findet ihr, daß es nur euch dienlich ist, so denkt, das ist ein Werk ohne Belohnung, denn bei Ausführung desselben kollidiert ihr mit den Rechten der Seele, die prinzipiell nur da zustimmen darf, was ihr Endziel nicht verrückt. Das geschieht aber, wenn dem „Ich" allein Rechnung getragen, nicht dabei zugleich auch das Wohl der Mitmenschen ins Auge gefaßt wird — und zwar nicht als etwas Nichtzuumgehendes, sondern als etwas Selbstverständliches, ohne jedweden egoistischen Hintergedanken.

Der Seele wurde nun schon einmal Erwähnung getan. Diese hat eine Ähnlichkeit — mit den Alpen und dem Meere; man setzt voraus, daß sie jeder kennt, da jeder von ihnen wie von völlig bekannten Dingen spricht. Wer indes kein Seemann war, kennt die See nicht, wer nicht selbst in den Regionen der Alpen lebte, hat nur unvollkommene Vorstellungen von denselben — und wer die Seele etwa kurzweg so definieren wollte, wie die „Seele" eines Geschütz-

rohrs — das Loch in dem Rohre eines Geschützes, aus welchem das Geschoß herausgetrieben wird, nennt man die Seele, eine der Länge nach durch den Mittelpunkt der „Seele“ gedachte Linie die Axe der Seele des Geschützes —, der würde sicherlich hierüber sehr konfuse Begriffe entwickeln. Selbst der Katechismus zieht sich hier sehr diplomatisch aus der Schlinge, indem er der Seele wohl bei verschiedenen Anlässen erwähnt, dabei es aber bewenden läßt. Die Seele ist das im Menschen, was sich im „besseren Selbst“ desselben äußerlich zeigt; das „bessere Selbst“ will das Gute, Wahre — die höchste Vollkommenheit des Guten, Wahren ist Gott; folglich zeigt die Seele durch ihr Bestreben ihre Gottähnlichkeit. Der Begriff Gott ist identisch mit „geistig“, „ewig“; deshalb heißt gottähnlich: geistig, ewig — demnach ist die Seele etwas geistiges, ewiges, ein Abdruck Gottes. Hieraus ergibt sich, daß die Seele ihren Ursprung von Gott herleitet, und daß ihr Ziel eben wieder nur Rückkehr zu Gott sein kann — oder wenigstens soll. Dies zu erreichen oder nicht, ist dem Menschen anheimgegeben — freier Wille! —, um diese Rückkehr zu ermöglichen, deshalb existiert die Religion, das Christentum! Auf der Erde bestehen das gute und das böse Prinzip nebeneinander, ersteres die Gottvereinigung der Menschen erzweckend, letzteres solche zu hintertreiben suchend. Es ist selbstredend von immenser Wichtigkeit, für welches sich der Mensch entscheidet, eine Ewigkeit — und zwar sehr verschieden geartete Ewigkeit hängt von seiner Stellungnahme hierzu ab.

Somit habe ich die Bedeutung der Religion, des Christentums, ins rechte Licht gerückt und kann nun wieder den Faden meines Themas aufnehmen.

Christen zu bilden ist demnach die Aufgabe aller pädagogischen Institute, insbesondere aber der Volksschule, aus welcher zumeist jene ins Leben treten, die aus der Urne des Schicksals ein Los gezogen, das sie zu harter körperlicher Arbeit zwingt. Was ist es denn, das unsere heutigen Arbeiter zu der Frage veranlaßt: „Weshalb uns solch beschwerliches Schicksal, warum uns nur Kummer und Sorge? was hatten jene noch vor ihrem Werden vor uns voraus, daß Fortuna sie mit einem silbernen Löffel im Munde in die Welt setzte?“ Das Walten einer göttlichen Vorsehung, wie es die Religion lehrt, wurde vermittelst der Vernunft hinwegdisputiert, deshalb diese Skepsis. Sie suchen nun ihr Dasein selbst zu regulieren — auf welche Weise, ist bekannt. Bei religiös Erzogenen ist dieser unerbittliche Zweifel ausgeschlossen, sie wissen, daß die Verschiedenheit der Stände nicht dem bloßen Zufall entsprang — das Wort „Zu-

fall" existiert überhaupt nicht in ihrem Vokabularium —, daß die Erde nur das Mittel, der Übergangspunkt zu ihrer eigentlichen Bestimmung ist —, wissen, daß Reichtum allein nicht glücklich macht.

Diese Bildungsmethode ist volkstümlich; denn sie entspricht auf die einfachste Weise allen an sie gestellten Anforderungen, sie macht die Abstumpfung und Versumpfung der an mechanische, monotone Beschäftigungen Gebundenen unmöglich, da sie ja das kleinste, alltäglichste Ding in ihrer Tätigkeit auf den weisen Schöpfer, auf Gott, hinweist, ihnen damit stets ihr Ziel vor Augen haltend nnd zum geduldigen Ausharren anspornend, was aber sehr weit von Stoizismus entfernt ist; die Einfachheit ihrer Sätze macht es dem simplen Dörfler möglich, dieselben in jeder Situation anzuziehen und Trost und Stärke daraus zu schöpfen.

Religiöse Menschen werden stets sittliche Grundsätze haben und denselben entsprechend leben; denn Immoralität verträgt sich nicht mit Religion.

Auch das äußere Benehmen derselben wird befriedigen, da die Religion sie lehrt, jeden Nebenmenschen als Bruder zu betrachten, der dasselbe Ziel wie sie im Auge hat, und sie werden deshalb im Verkehr mit demselben alle Schroffen und Härten sorgfältig zu vermeiden suchen.

Nächstenliebe ist ja das große Gebot des Christentums, und wer sich im Ernste einen Jünger Christi nennt, wird dies Hauptgebot seines Herrn und Meisters gewiß nicht schnöde ignorieren.

Somit ist gediegene Bildung nur in innigster Gemeinschaft mit Religiosität denkbar. Wenn diese Anschauung erst einmal an kompetenter Stelle Platz gegriffen, wird man der Kirche wiederum jenen Platz in der Schule einräumen, ihre Rechte wieder herstellen, die man so sehr beschnitten. „Das Ärgernis kam von „oben"", sagt Pater Lamormain (der Beichtvater Kaiser Ferdinand II.) in „Wallensteins Lager" — aber ich will keinerlei Analogien aufstellen. Nicht wegen der Bildung; um diese mag sich der Staat wenig genug kümmern, wenn er nur willige Steuerzahler hat — aber gerade eben deshalb. Gute Christen sind auch gute Patrioten: „denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott", — folglich auch gute Bürger.

Humanismus, und zwar nicht jener von 1789, wird emporblühen, und das Kastenwesen manche seiner Barrieren niederreißen müssen. Der Verkehr der verschiedenen Nationalitäten untereinander wird weniger von Vorurteilen beeinflußt werden und damit ein etwas friedlicheres Nebeneinanderbestehen der Völkerstämme sich ermöglichen

lassen. Die Folgen einer solchen Verträglichkeit sind einleuchtend genug; betrachten wir nur die durch die Kriege zu Krüppeln gewordenen Menschen, gedenken wir der vielen Tausenden von Toten, deren Blut die Erde tränkte — vom Pekuniärem ganz abgesehen. — Schöne Illusionen traumverlorner Schwärmer — das Leben heißt Kampf! Falsch! Das Leben gestaltet sich im großen Ganzen so, wie es die Menschen gestalten — laßt erst einmal wahre Religiosität im Volke sein, dann wird der Ehrgeiz oder die beleidigte Empfindlichkeit einiger Weniger nicht mehr imstande sein, die Nationen um jede Geringigkeit wie wütende Bestien aufeinander zu hetzen, die sich zerfleischen, ohne sich je beleidigt zu haben. Allerdings, handelt es sich um die Existenz des Vaterlandes, so wird jeder Bürger willig das Seine tun, um die „letzten Gründe des Königs" ins Feld zu führen; für Thron und Altar schlägt jeder christliche Bürger sein Hab und Gut, ja selbst sein Leben willig und opferfreudig in die Schanze.

Ich habe bisher nur von den Männern gesprochen. Das Familienleben wird stark beeinflußt von dem Charakter der Frau. Die Flatterhaftigkeit der „Kronen der Schöpfung" ist sprichwörtlich geworden — ihr Interesse konzentriert sich zumeist auf Flitter und Tand, die „Mode" ist ihr Götze und das Journal derselben ihre Bibel, neben welcher noch ein anderes „Andachtsbuch" besteht, das sie lebhaft frequentiert: die „Chronique scandaleuse", die aber ungedruckt erscheint — lieblos medisieren ist ihre liebste Erbauung, mag dies nun in „ästhetischen Zirkeln" — Ernst! in Berlin bestanden und bestehen vielleicht noch Frauenklubs unter dieser Firma — oder an der Waschbutte geschehen. Ich gehe noch weiter und sage, die herrschende Entsittlichung hat ihre Hauptursache in der Frivolität der Töchter Evas; wenn Heine seinerzeit an den Redakteur der „Augsburger Abendzeitung" schrieb: „. . . . auch Weibergemeinschaften haben wir bereits, nur die Ehemänner wissen es noch nicht" — so ist diese Behauptung nicht gänzlich aus der Luft gegriffen. Daß solche Zustände demoralisierend nicht nur auf den engeren Familienkreis, sondern auf den ganzen Staat einwirken müssen, liegt nahe. Die Ehe ist eine ernste, heilige Sache, aber darum kümmern sich auch die Mädchen wenig; „wenn ich nur erst einmal unter der Haube bin", denkt schon der Backfisch, „dann will ich meinen Gebieter schon die Stärke dieser kleinen Hände fühlen lassen — aus ihm machen, was ich will — „Pantoffel"!"

Abu-ben-Abu sagt: „Das Heiraten ist ein Gemüse für einen Monat und ein Dorn für ein Jahr", und daß er zumeist nicht unrecht hat, das beweisen unter anderem die vielen Ehescheidungen. Wer trägt

die Schuld? Ich bin ungalant genug, behaupten zu wollen: gewöhnlich die Frau.

Die Kinderzucht wird nicht gehandhabt, und die heranwachsenden „Rangen" zeichnen sich durch Dinge aus, die nicht einmal einem Australneger oder Feuerländer gut anstehen. Kindererziehung? Dies ist Aufgabe der Schule und bezahlter Lehrer, sagt die Dame des Hauses. Alles in Ordnung, meine Gnädigen, und wenn euch dann diese eure Kinder über den Kopf wachsen, dann klagt und jammert ihr über ihre Undankbarkeit! Ich habe nicht übertrieben, sondern aus dem Leben skizziert, meine unglücklichen Genossen aus besseren Verhältnissen können es bestätigen.

Müttern, denen die Erziehung ihrer Kinder eine heilige Pflicht ist, empfehle ich die herrliche „Malwina" Dinters, jenes großen Pädagogen, der im Anfang unseres Jahrhunderts in Preußen den Grund zu dessen heutigem Schulwesen legte. Auch seine „Predigten" enthalten viel Gediegenes; und finden dieselben heutzutage unter den starkgläubigen Theologen großen Widerspruch, denn Dinter gehörte dem Zeitalter der praktischen Moral, des Zergliederns, des Definierens an — so rühmen doch unparteiische Richter an ihnen noch immer die klare logische Ordnung des Stoffes, die Lebendigkeit in der Darstellung, seine Meisterschaft in der Kunst zu individualisieren, seine Begeisterung für Glauben und Religion nach seiner Auffassung. Solche Pädagogen wie Dinter tun unserer Zeit not. Als ihn im Jahre 1816 die preußische Regierung aufforderte, als Konsistorial- und Schulrat nach Königsberg zu gehen, schrieb er dem Minister von Altenstein etwa: „Ich verspreche Gott: ich will jedes preußische Bauernkind für ein Wesen ansehen, das mich bei Gott verklagen kann, wenn ich ihm nicht die beste Menschen- und Christenbildung schaffe, die ich ihm zu schaffen vermag." Bilden wir erst gute Lehrer! ein Satz dies, den man heute noch genug hören kann. Was fehlt dem größten Teil unserer Lehrer? Die Kenntnis des Ziels, auf das hier alle Jugenderziehung sich zuspitzen muß. Wenn man freilich Häckels natürliche Schöpfungsgeschichte für gesunde Wissenschaft, aber die alte biblische Geschichte für unbrauchbare Mythologie hält, kann's ja nicht anders sein!

Die Charakterzüge des ausgebildeten Menschen zeigen aber durchgängig nur die Lineamente seines Bildners, und wenn deshalb der Lehrer auf allen Gebieten der Wissenschaft zu Hause ist und somit wirklich lehren kann — was aber immer zwei Dinge sind, die nicht alle Lehrer zu vereinigen wissen — wenn er als silbenstechender Philolog ganz selbstverständlich auf Gründlichkeit bei seinen Schülern

dringt, seine Autorität in jeder Sache bei denselben über jeden Zweifel erhaben ist, er sich dabei noch beliebt zu machen weiß, so wird jeder Ausspruch aus seinem Munde als ein Orakel gelten. Welches Unheil kann aber solch talentierter Lehrer in der ihm anvertrauten Jugend anrichten, wenn er, wie's in diesem Stande leider häufig genug bei den jüngeren Elementen der Fall — ich spreche aus eigenster Erfahrung — der Anschauung huldigt, die Religion sei eine abgetane, weil „veralterte" Geschichte. Nimmt seine Erziehungsmethode auch nicht direkt eine feindselige Tendenz zur Kirche — sich völlig gehen zu lassen verbietet ihm die Klugheit — so wird ihm doch manchmal, fast unbewußt, in seinen Vorträgen ein Satz mit unterlaufen, dessen Wesen in direktem Widerspruche mit den Lehren der Kirche steht.

Ich erinnere mich aus meiner Jugendzeit, welch ungeheuren Eindruck die bei Erklärung des biblischen Wunders: „Durchzug der Israeliten durchs rote Meer" von meinem damaligen Lehrer angefügte Bemerkung: „Die neueren Forschungen haben ergeben, daß zeitweilig, infolge einer außerordentlichen tiefen Ebbe und sonstiger hauptsächlich aërischer Einflüsse der Wasserstand des roten Meeres an manchen Stellen ein derartig niedriger ist, daß man dasselbe fast trockenen Fußes durchschreiten kann" auf mich machte. Damit war das Wunder auf natürlichem Wege gelöst, ein Dogma und somit alle der Bibel in Frage gezogen; — unterminiert das Fundament eines Baues, und der ganze, auch noch so gefestigte Bau wird dann ohne weiteres Dazutun im Laufe der Zeit zusammenbrechen. Hätte jener Lehrer seine Aufgabe völlig erfaßt gehabt, so würde ein einfacher Satz, etwa: „damit ist aber durchaus nicht bewiesen, daß wirklich zur Zeit als die Israeliten unter Anführung Mosis das Ufer des betreffenden Meeres erreichten, solch tiefer Ebbestand herrschte", die Wirkung der vorhergehenden Bemerkung zum mindesten in etwas gemildert, wenn nicht gänzlich aufgehoben haben; — aber gloriieren wollen! Die See hatte jener Pädagoge nie gesehen, das steht heute bei mir fest; sonst hätte er wissen müssen, daß dieselbe selbst bei entsprechend günstigem Winde nie so rapid zurückgeht, daß innerhalb der denkbar kürzesten Frist das Land mehrere Meilen breit trocken liegt. Der Wortlaut der Bibel läßt eine derartige Deutung auch gar nicht zu, denn dieselbe betont ausdrücklich: Moses streckte seine Hand über das Meer, und sofort teilte sich das Wasser, die Israeliten gingen trockenen Fußes hindurch; die Verfolger stürzten nach. Als aber die ersteren das jenseitige Ufer erreicht hatten, letztere sich auf halbem Wege befanden, streckte Moses wiederum die Hand aus, und das Meer schlug über die Ägypter zusammen.

So rasch tritt weder Ebbe noch Flut ein, dies weiß ich heute aus eigener Erfahrung.

Dies nur ein Beispiel. Wie oft mögen sich dieselben in unseren heutigen Schulen wiederholen? „Kleine Ursachen, große Wirkungen"!

Noch ein Zug, der manchen hochgelehrten Volkserziehern eigen ist: sie haben gleich vielen großen Künstlern die Tugend an sich, daß ihr erfinderischer Geist immer etwas Neues sucht, daher ist ihnen dasjenige, was sie bereits gefunden, und was sie wissen, viel zu langweilig, es ferner zu verfeinern — vom Kapitel der Gründlichkeit! Solche Prinzipien, auf Jugenderziehung angewendet, müssen sonderbare, aber sicher keine erfreulichen Resultate ergeben. Was man kann, versäumt man, um das zu wissen, was man nicht kann — ein moderner, aber trauriger Zug! Betrachtet nur das Leben, und ihr werdet diese Erscheinung oft genug finden. Woher die Ursache? In der Schule wurde dieser neuerungssüchtige Trieb der Jugend zumeist eingepflanzt. Meint dann irgend ein guter, einfältiger Mensch solchen Experimentalphilosophen gegenüber sich dahin äußern zu müssen, sie möchten das, was sie wissen, nutzbringnnd anlegen und das übrige sein lassen, so stellen sich jene zu diesem Rate sehr kläglich; sie schweigen oder lächeln und denken dabei: „man muß euch eure Einfalt verzeihen, ihr versteht es eben nicht besser"; daß aber viele von diesen „Künstlern" selten satt Brot zu essen haben, ist Tatsache. — Nur keine Anstrengung, die nicht zum wenigsten den Reiz der Neuheit für sich hat! Die Arbeit wird in der Jetztzeit zumeist mit ziemlich viel Mißvergnügen betrachtet. Wer sich erkühnt, vom Nutzen der Anstrengung zu sprechen, wird wie ein Wundertier angestaunt, wenn nicht verhöhnt; viele schwingen sich sogar zur Behauptung auf, „das Arbeiten verkürze das Leben", und demzufolge arbeiten sie — gar nicht, wenn irgend möglich. Diese argumentieren falsch, ihre Motive, sehr durchsichtiger Natur, befriedigen niemanden als sie selbst. — Wir leben, bis unsere Bestimmung hienieden erfüllt ist; dies lehrt die Religion, — bis wir das Unsere in dieser Sphäre genützt haben und aufsteigen, um in einer anderen zu nützen. Denn die Seele ist wie eine Sonne, nur mit einem edlen Unterschiede: die Sonne ist auf ihre Bahn beschränkt; Tag und Nacht besucht sie die nämlichen Länder, vergoldet dieselben Planeten, oder steht vielmehr, wie die Astronomen sagen, als regungsloser Mittelpunkt bewegter Welten; die Seele dagegen, wenn sie scheinbar in die dunkle Tiefe sinkt, steigt neuen Bestimmungen, frischen, vorher unbesuchten Regionen entgegen. Was wir Ewigkeit nennen, ist vielleicht nur eine endlose Reihe solcher Übergänge, welche die Menschen „Tod" nennen, das Verlassen einer Heimat nach der anderen,

immer zu schöneren Szenen und erhabeneren Höhen. Zeitalter um Zeitalter kann der Geist, der herrliche Nomade, sein Zelt aufstecken, nicht verdammt in dem düsteren Elysium der Heiden zu ruhen, sondern allüberall seine Elemente — Schaffen und Sehnen — mit sich führend. Warum sollte die Seele jemals ruhen? Gott, ihr Urgrund ruht nimmer! Beständig entzünden sich neue Welten — werfen Sonnen ihre Dunstkreise ab — und verdichten sich Dunstkreise zu Welten. Der Allmächtige bekundet sein Dasein durch Schaffen. Wird Plato ruhen, oder Shakespeare jemals auf einer Sonnenwelt müssig liegen? Wie äußert sich Goethe gegen Eckermann? „Ich habe mich mein Lebenlang in den verschiedenen Bahnen des Wissens und Könnens redlich abgemüht, und deshalb ist die Gottheit verpflichtet, mir neue Bahnen der Schaffens und Wirkens in einem andern Leben anzuweisen; sonst wäre es ein Bubenstück gewesen, mich ins Dasein zu rufen.“ — Arbeit ist das wahre Wesen des Geistes wie der Gottheit; Arbeit ist das Fegefeuer der Irrenden: sie kann die Hölle der Schlechten werden, aber nicht minder ist Arbeit der Himmel des Guten! — Gott soll mich davor bewahren, in betreff des Jenseits Dogmen aufstellen zu wollen — es ist eben jedem von uns weislich anheimgegeben, mitten im undurchdringlichen Nebel sein eigenes Ideal vom künftigen Sein zu gestalten. Der kriegerische Sohn des kalten Nordens verlegt seine „Hela“ unter den Schnee und seinen Himmel in die Festmahle nach siegreichem Kriege; der vom glühenden Sommer versengte Sohn des Ostens dachte seine Hölle im Feuer und sein Elysium bei kühlen Bächen; der müde Landmann seufzt sein Leben lang nach Ruhe, und Ruhe lassen ihn seine Träume jenseits des Grabes erwarten; der geniale Arbeiter — stets jugendlich, stets glühend — rühmt die Mühe als die herrliche Entwickelung des Seins und springt erfrischt über den Abgrund des Grabes, um — von Stern zu Stern — den Fortschritt fortzusetzen, der ihm zugleich als höchstes Glück und als notwendiges Gesetz erscheint.

So mit der Phantasie eines jeden! Weisheit, die unfehlbar ist, und Liebe, die nie schlummert, wacht über der Dunkelheit und läßt — Dunkelheit walten, damit wir träumen können. — Damit habe ich einen großen Vorwurf gegen alle diejenigen ausgesprochen, die — wie sie sagen — aller Kraft bar, welche jede Mühe mit Erfolg krönt, wenig im Leben übrig haben, außer ein müßiges Hinleben. Nicht alle, entschuldigen sie sich, haben das Talent, zu schreiben, zu reden, zu spekulieren usw. Diese belügen sich selbst. Kein Mensch lebt auf Erden, — abgesehen vom Wahnsinnigen, der nicht die Kraft in sich hat, Gutes zu tun. Was können Schreiber, Redner, Spekulanten

usw. mehr tun? Wer hat je eine Bauernhütte betreten — reiste je in einem Postwagen — sprach mit einem Bauern im Felde, oder stand bei einem Handwerker am Webstuhl, ohne zu finden, daß all diese Leute ein Talent hatten, welches dir abging, etwas wußten, was dir unbekannt war? Das unnützeste Geschöpf, das je in einem Klub gähnte, oder unter Calabriens, nicht so ferne — Germaniens Sonne das Ungeziefer seiner Lumpen zählte, darf Mangel an Geisteskraft nicht zu seiner Entschuldigung anführen. Was die Menschen entbehren, ist nicht Talent, sondern Vorsatz — mit anderen Worten: nicht die Kraft zum Erwerben, sondern der Wille zur Arbeit. Das sind bittere Worte, aber die Wahrheit ist zumeist bitter. Ich habe nicht den großen Glauben an mich, daß diese Auslassungen, die mit den herrschenden Anschauungen stark kontrastieren, irgendwie nützen könnten; jedes Kind kann, wenn es mit aller Kraft einen Stein ins Wasser wirft, ein Geplätscher hervorbringen; ein Tor aber wäre das Kind, wenn es wähnte, das Geplätscher sei ein Zeichen, daß der Lauf eines Flusses verändert worden. Heute sucht man ja nicht mehr das Sein, sondern den Schein. Was wir sind, ist nichts; was wir scheinen, ist alles — heißt es. Alles, was ideale Menschen schätzen, hat ein Scheinbild, und dieses Scheinbild hält die Welt hoch. Ebenso ist es mit den Eigenschaften; die Nachbildung ist mehr wert, als die Wirklichkeit. Was ist die Tugend ohne guten Ruf? Aber ein Mann ohne Tugend kann von seinem guten Rufe leben! Was ist Genie ohne Erfolg? Aber wie oft beugt man sich vor dem Erfolg ohne Genie? Bemächtigt euch der Nachbildung, erwerbt euch den Ruf, strebt nach dem Erfolge! So lautet das Feldgeschrei der heutigen Welt. Doch ich wollte nicht moralisieren. Ich habe indirekt manchen Mangel der Jugendbildung ins Licht gezogen. Einen Grund zu legen, dessen Stärke mit der jeweiligen Höhe des aufzuführenden „Turmes“ in Einklang stehen muß, ist erste Aufgabe des Bildners. Charakterbildung ist demnach Hauptsache; diese soll aber von zwei verhältnismäßigen Ecksäulen, Geist und Gemüt, flankiert sein.

Dann ist bei der Bildung auch der Individualität Rechnung zu tragen; denn alles paßt nicht auf Einen; Pegasus wird nie Ackerpferd, und Ackerpferd wird nie Pegasus werden. Die individuellen Eigenschaften, bez. Eigenheiten der Jugend bleiben niemandem, der nur halbwegs Anspruch auf Menschenkenntnis machen darf, lange verborgen, und die Verfahrungsweise des Bildners wird sich entsprechend gestalten. Rücksichtnahme auf seine individuellen Eigenschaften kann der Zögling unbedingt beanspruchen; denn aus denselben heraus entwickeln sich die verschiedenartigen Fähigkeiten,

deren Früchte der menschlichen Gesellschaft zugute kommen. Die Unterdrückung dieses Rechts der Individualität rächt sich bitter, — von den vielen Tausenden der heutigen Unzufriedenen mag ein starker Prozentsatz durch eben diese Mißachtung des Rechts der Individualität bei ihrer Ausbildung auf seinen jetzigen Standpunkt der Negation und Unzufriedenheit gedrängt worden sein.

Wo Rechte sind, sind aber auch Pflichten; deshalb ist es ganz selbstverständlich, daß diese Eigenart des Einen, durch die er sich vielleicht vorteilhaft vor dem Anderen auszeichnet, nur dazu angewendet werden soll, der Gesamtheit zu nützen. Dazu kommt noch, daß niemand verlangen darf, man solle seiner Individualität auf Unkosten Anderer Rechnung tragen. — „Die Ansichten sind verschieden", heißt es; damit ist die Individualität konstatiert. Suche nun aber nicht jeder gleich seiner Ansicht Geltung zu verschaffen, sondern prüfe er vorher ernstlich, ob und wem hieraus Vorteil entsteht. — Aufgabe des Bildners sowohl in bezug auf das Recht als auch auf die Pflicht der Individualiät ist es, ersteres nicht zu schmälern, sondern sie bis zu dem Grade frei zu entwickeln zu versuchen, der ein ersprießliches Resultat sowohl speciell für das Individuum, als auch allgemein für die Gesamtheit verspricht; andererseits aber verständlich zu machen, daß nur das, was allen gemeinsam ist, in der Welt Anspruch auf Geltung hat, ausgenommen jenes, welches, wenn auch originell, doch der Gesamtheit nützt. Wird diese Pflicht der Individualität vernachlässigt, so hat das Individuum augenblicklich die ganze Masse gegen sich, und der Ausgang des Kampfes ist bei solchen Verhältnissen unschwer zu erraten. — Die Verschiedenheiten der Temperamente werden bei der Bildung ebenfalls nicht vollwertig angeschlagen. Ein Melancholiker wird einen schlechten Clown, ein Sanguiniker einen schlechten Leichenbitter, ein Phlegmatiker einen schlechten Tanzmeister und ein Choleriker einen schlechten Schiedsrichter abgeben. Es bezieht sich dies weniger auf allgemeine als vielmehr auf Berufsbildung. Ich habe nicht die Absicht, Effekte vermittelst drastischer Gegenüberstellung zu erzielen; aber ein Schneider, der kein „Sitzfleisch" hat, wird ein mißvergnügter Mensch sein, womöglich schlechte Verse kritzeln oder im Wirtshause Reden halten, die mit bekannten Schlagwörtern gespickt sind; ein Fleischer, der kein Blut sehen kann, hat seinen Beruf verfehlt; das Dienstmädchen, das eine Balleteuse beneidet, wird oft genug den Braten verbrennen lassen. Die Zufriedenheit des Menschen hängt sehr von der Übereinstimmung seines Temperamentes mit dem Wesen seines Berufes ab; ist er nicht in seiner Sphäre, wie er sich ausdrückt, kann dabei aber die Verhältnisse, wie es hier

zumeist der Fall ist, nicht mehr ändern, so fühlt er sich unglücklich, Mißmut und Unzufriedenheit greifen in seiner Seele Platz, Familie und Umgebung haben darunter zu leiden. Das Temperament läßt sich durch geschickte Behandlung beeinflussen; dies muß aber schon in der Jugend versucht werden. Dasselbe gänzlich auszurotten, ist undenkbar; selbst der eiskalte Diplomat oder größte Stoiker, stehen immer noch unter dem Bann des Temperaments. — Bei der Wahl eines Berufes ist die Temperamentsrichtung mit in Ansatz zu bringen, sonst rechnet man ohne einen sehr gewichtigen Faktor, und die Rechnung wird total falsch. Das jeweilige Temperament zu erkennen, ist bei einiger Beobachtungsgabe für Eltern nicht sonderlich schwer. Stille, scheue Jungen taugen zumeist nicht zu einer Beschäftigung, die Anforderungen, wie gesunden Mutterwitz, gutes „Mundwerk", unter Umständen sogar behufs Vermeidung des Übervorteiltwerdens, Verschlagenheit stellt. Umgekehrt soll man übersprudelnde Gemüter die Quecksilber in den Adern haben, nur zu einem „lebendigen" Berufe bestimmen. „Kühle" Köpfe geben gute Rechner, und was die leicht Aufbrausenden anlangt, so hat zumeist das Fatum diese Eigenart mit der gegebenen Möglichkeit des Befehlenkönnens verbunden.

Die Erziehung, wie schon gesagt, kann dem Temperamente das allzusehr Hervorstehende nehmen — das ist ja Bildung!

Durch alle Bildungsmethoden muß aber wie ein roter Faden durch ein weißes Gewebe die Religion, der Glaube an Christus, als Anfangs- und Endpunkt laufen. Nur dann wird wahre Bildung erzielt, nur dann werden Menschen aus euren Händen hervorgehen, die allen an sie gestellten billigen Anforderungen genügen. Nur die Religion ist der unfehlbare Kompaß und deshalb imstande, den Menschen aus dem Labyrinthe der Weltinteressen ungefährdet herauszuführen, gleich jenem Faden der mythischen Ariadne — sie führt ihn immer auf sichere Pfade, gibt der Seele einen höheren Schwung: „Nicht auf Erden kannst du deine Zukunft suchen, nicht in der Zeitlichkeit kannst du eine Heimat errichten", spricht das Christentum zu seinem Jünger, und das wild aufgeregte Herz wird beruhigt, die gefährliche Träumerei unmöglich. Der Ruf der Glocken an den Sonntagen ist eine freundliche Einladung des Herrn, sein Wort zu hören, das aus dem Munde seines Dieners kommt; man erbaut sich, fühlt sich getröstet und gestärkt; die vereinigte Gemeinde gibt das beruhigende Gefühl der brüderlichen Zusammengehörigkeit — haben ja doch alle ein Ziel, sieht man ja doch die Brücke zwischen Himmel und Erde. Die Trauernden werden teilnehmende Herzen, die Bedrängten hilfreiche Hände finden. Selbst der Tod verliert seine schreckhafte Gestalt — hören

wir doch im Gotteshause die Versicherungen der Unsterblichkeit oben.

Bei wahren Christen ist die Abwesenheit des Truges, die Unmöglichkeit der Täuschung das, was selbst den Weltmenschen gerne mit ihnen verkehren läßt. Güte, Vertrauen, großherzige Handlungen, gleichsam ohne Gedanken, nur aus frommeinfältigem Streben nach Wohltun und Edelsein entspringend, charakterisieren dieselben. Der tief religiöse Mensch erstrebt nicht nur mehr das Gute, er ist gleichsam das verwirklichte Gute, er handelt nicht nur edel, sondern er ist vielmehr edel; denn selbst die höchste Poesie ist nur der Lobgesang hoher Taten, und selbst die glänzendsten Träume unserer Phantasie sind nur der unvollkommene Widerschein guter menschlicher Taten.

Ein wahrer Jünger Christi wird sein ganzes Denken darauf richten, was um ihn ist, glücklich zu machen, die Härte des Kontrasts zwischen Reichtum und Armut, Mühe und Leichtigkeit, soweit dies in seinen Kräften steht, verschwinden zu lassen. Ein Fehler kann da nicht sofort einen Feind bereiten, nicht ein Schmerz das Vertrauen auf eine ewige Vorsehung schwächen, nicht eine Täuschung den Glauben an menschliche Herzen vernichten. Klug macht auch die christliche Religion, und bessere Mathematiker als den frommen Newton und den demütigen Keppler hats nicht gegeben. Die Geheimnisse, die in den schlichten Lehren des christlichen Glaubens liegen, beweisen, in wie wunderbarem Einklange die Vorschriften dieser so unaussprechlich weisen Religion mit den Systemen der Welt stehen, wie in dem, was anfangs nur als Pflicht gegen Gott erscheint, in dem Gehorsam gegen Gebote eine Philosophie wohnt, welche den Geist am trefflichsten zu erziehen vermag und alle edleren Fähigkeiten zeitigt; wie wir im Glauben nicht nur das Vertrauen auf die göttliche Zukunft, sondern auch auf die Redlichkeit der Menschen wach erhalten, die jene Zukunft mit uns einst teilen sollen; wie wir in der Geduld unter Prüfung und Leiden unsere Leidenschaften von ihren Täuschungen reinigen. — Hast du dir durch das Jargon metaphysischer Spekulationen die Begriffe verwirrt, weißt du nicht mehr, woher der Gedanke kommt und was Leben ist, dann nimm nur die Bibel zur Hand, und es wird dir sofort Licht und befriedigende Aufklärung werden. Newton und andere christliche, fromme Astronomen führen uns nur bis zu den Sternen, die Religion aber rechnet weit besser, sie beweist uns Gott und — dies ist ja die Hauptsache — führt uns zu ihm. Wer möchte sich nicht glücklich preisen, ein Christ zu sein?

An der Jugend, die mit den Grundsätzen des Christentums die

Schule verläßt, wird man nicht jene betrübenden Erscheinungen wahrnehmen, die an der heutigen Jugend oft genug sichtbar sind, und welche auf die Erzieher derselben ein schiefes Licht zurückwerfen. Terpsichorens Tempel sind an den Sonn- und Feiertagen die Sammelplätze der halbwüchsigen Jugend, das Gotteshaus aber zeigt viele leere Plätze; zur Herbeiziehung der Pflichtigen zur „Christenlehre" muß die heilige Hermandad requiriert werden; „Stelldicheins" werden vor, nach oder sogar während der „Christenlehre" auf den dunklen Abend verabredet; Berichte über Messeraffairen zwischen „Lausbuben" bringen oft genug unsere Tagesblätter — „es ist etwas faul im Staate Dänemark", ja, ja, die Erziehung, die Bildung all dieser jungen Leute hat nicht viel oder gar nichts getaugt. An der Jugend liebt man die Bescheidenheit, aber „Bescheidenheit ist eine Zier, doch kommt man weiter ohne ihr", rezitiert die nachwachsende, vielversprechende Generation. Wahrhaftigkeit unter der heutigen Jugend suchen wollen, hieße seinerzeit mit Diogenes „Menschen" gesucht haben — obwohl mir übrigens das Gebahren jenes Weisen von sehr wenig Weisheit zu zeugen scheint; denn — obgleich sein Motiv erkennend und achtend, halte ich ihn doch nach seinem Vorgehen für arrogant genug, sich allein für das Ideal eines Menschen zu halten; Eigendünkel aber ist gewiß kein Attribut der Weisheit. Wahrhaftigkeit ist unter der Jugend so selten, wie ein weißer Sperling; die Lüge ist sehr ausgebildet, man lügt mit einem Raffinement, das einer weit besseren Sache würdig wäre. Verkehrte Jugenderziehung erzeugt die Lüge! Man vergißt eben hier zumeist, daß es mit dem Aufstellen von Geboten und Verboten noch nicht abgetan sein kann, sondern daß man auch klar zu machen hat, weshalb etwas geboten oder verboten ist. Jeder Mensch liebt nun aber die Freiheit, und wenn darum nicht auch verstanden wurde, zu dem Sittenkodex die ausreichende Erklärung und Begründung zu geben, so wird der Kodex selbst wenig nützen, höchstens dazu da sein, um übertreten werden zu können. Übertritt nun ein Kind irgend ein gegebenes Verbot, dessen Wesen ihm völlig unverständlich war, so weiß es nur eins gewiß, daß nämlich seiner eine nachdrückliche Züchtigung harrt. Dies führt zur Ausrede, zum Beschönigen, zum Leugnen der Tat, um der empfindlichen Strafe zu entgehen. Glückt das Leugnen nun einigemale, wird der Schelm nicht darauf ertappt, dann bekommt er einen gewissen Stolz auf seine Erfindung und wird nicht ermangeln, dieselbe weiter auszubilden, um gelegentlich auch in anderen Fällen Nutzen für sich daraus zu ziehen. Wer nicht will, daß seine Gebote oft übertreten werden, muß nicht viel befehlen. Die Wahrhaftigkeit läßt sich wohl

auch kaum auf andere als Befehls-Weise anerziehen. Man sei den Kindern gegenüber selbst immer wahr, tadle streng alle Unwahrheiten, die an Anderen, Fremden bemerkt werden, führe nach und nach das innerste Wesen der Wahrhaftigkeit, sowie die Folgen derselben dem Verständnis des Kindes zu und greife nur in dem Falle zur Rute, bei dem man überzeugt ist, daß der Übeltäter hinreichend über das Wesen eines mißachteten Gebots oder Verbots orientiert war. — Mit der körperlichen Züchtigung als Erziehungsmittel der Jugend ist es ohnehin eine sehr kitzliche, heikle Sache. Ohne gerade ein absoluter Gegner derselben zu sein, muß ich doch bemerken, daß sich Liebe, Güte, Gefühl — gerade wie Geist an Geist — immer nur an Liebe, Güte und Gefühl entzünden werden, Liebe aber z. B. gewiß nie an einer Reitpeitsche! Wo aber im Menschen die Liebe fehlt, da ist der ganze Mensch verfehlt, wenn er auch in anderer Beziehung völlig tadellos sein mag. — Unwahrheit der Kinder, die den Eltern oft die bittersten Verdrießlichkeiten bereitet, ist manchmal nur ein Rikochet ihrer eigenen Schuld. In den kriminalistischen Annalen treten uns sicher in erschreckender Zahl die verschiedenartigsten Verbrecher entgegen, und die Kriminalisten gaben und geben sich selten die Mühe, nach erlangtem Geständnis oder nach Überführung ihrer gefallenen Engel oder entlarvten Teufel in den dunklen Schacht ihrer Seelen hinabzusteigen und in den mäandrisch verschlungenen Gängen derselben den Grundursachen der Verbrechen nachzuforschen. In der Regel sind die in den Akten figurierenden Verbrechensgründe: Leichtsinn, Genußsucht, Habsucht, Rachgier, Not, Roheit usw., also nur die letzten Glieder in einer großen, festverknüpften Kette von wirkenden Ursachen, deren erster Anstoß nicht selten die — Lüge war. Ich will nicht weiter auf diesen Punkt eingehen. — Entschieden falsch ist es, wenn verblendeter Humanismus behauptet, „daß es unter den Menschen, wie in der vegetabilischen Welt, Erscheinungen gibt, welche vermöge ihrer inneren organischen Beschaffenheit sofort ausarten, wenn irgend eine ihrem eigentümlichen, vielleicht schon vor ihrer Geburt kranken Wesen feindliche Gewalt hemmend oder fremdartig bestimmend in ihren geheimnisvollen Entwicklungsgang eingreift. Im fruchtlosen Widerstand gegen diese Gewalt, welche oft das menschliche Gesetz selbst ist, prallen diese Wesen von ihrer geraden Bahn ab und verfallen, nach Maßgabe der menschlichen Moral, in verbrecherische Handlungen. Von dem Moment an, in welchem der erste Zusammenstoß mit jener fremden Gewalt erfolgte, waren diese Wesen streng genommen schon nicht mehr recht zurechnungsfähig, sondern wahnsinnig.“ Dies sind die sogenannten psychologischen Rätsel — in den

Gerichtshöfen hat man eine besondere Bezeichnung dafür. Wo erwiesenermaßen diese Manie oder moral insanity zum Gesetzignorieren angeboren ist, erfolgt nicht selten Freisprechung des Angeschuldigten. Meine Beobachtungen auf diesem Gebiete haben mich belehrt, daß nur Leute aus „höheren Sphären“ mit dieser Manie, z B. der „Kleptomanie“, behaftet sind; von armen Schluckern, die ein Paar Stiefel eskamotierten, habe ich noch nie vernommen, daß man sie in die Kategorie dieser eben genannten psychologischen Rätsel einregistriert und deshalb pardoniert habe. Die ganze Hypothese jener Humanisten oder Psychologen scheint mir nicht im geringsten stichhaltig zu sein. Das zumeist an den Tag gelegte Raffinement dieser „Privilegierten“ beweist das Gegenteil von Wahnsinn. Weil ich den Einflüsterungen des Egoismus — denn darauf läuft ja jene Manie immer hinaus — nachgebe, darf ich zu meiner Rechtfertigung anführen, derselbe sei mir angeboren? Ich glaube in dieser Beziehung hat kein Mensch vor dem anderen etwas voraus. Die Erziehung dieser Verbrecher aus Manie, selbst wenn sie unter einem mit siebenzackiger Krone geschmückten Baldachin geboren, war eine verfehlte; der Individualität oder dem Temperamente, vielleicht beiden zusammen, wurde nicht gebührende Aufmerksamkeit geschenkt — und dann spricht man von psychologischen Rätseln! Es kann in dem Menschen für den Menschen nichts Unerklärliches geben.

Es wird nachgerade Zeit, auf die Mittel zur Pflege der Bildung der erwachsenen Jugend, nachdem sie ins öffentliche Leben eingetreten, unser Augenmerk zu richten. Pflegen heißt etwas in seinem ursprünglichen Zustande erhalten oder noch emporbringen wollen. Daraus ergibt sich hier, daß die Grundelemente wahrer Bildung bereits vorhanden sind, und daß nun Sorge getragen werden soll, Mittel an die Hand zu geben, um erstens das Eintreten der Reaktion, der Verwilderung, unmöglich zu machen, und zweitens, um die guten Vorsätze, die in der Brust schlummern, zur Realisierung zu führen — die Pointe aller Erziehung, aller Bildung.

In dieser Richtung paßt wiederum nicht alles auf alle.

Manches junge Herz, das sich stark fühlt in seiner ehrlichen Einfachheit und fast instinktartigen Rechtschaffenheit — wodurch sich eben die tief religiös-sittlichen Grundsätze im Menschen äußern — wird alle Stützen und Hilfen, die du ihm bietest, als ebensoviele schmerzende Beweise von Mißtrauen empfinden. Solchen Gemütern soll man auch nicht einmal scheinbar mißtrauen; denn sie verdienen Vertrauen. Diese bewahrt ihr am sichersten vor der Gefahr der Verführung, wenn ihr zu ihnen sagt: „Wir vertrauen dir unseren größten

Schatz an — deine Ehre, deine Sittlichkeit, dein Gewissen, dich selbst.“ Dies Vertrauen wird sie ehren, und sie werden stets ernstlich bestrebt sein, demselben zu entsprechen. Diese werden stets das Gute, Wahre, Edle wollen, in uneigennütziger Hilfsbereitschaft dem bedrängten Mitmenschen beispringen, aber auch ihre Pflichten gegen die Religion auch nicht auf einen Augenblick außer acht lassen; dies werden ideale Menschen werden, aber die „Ideale“ sind leider so selten.

Wenden wir uns zu den wenigen Festen: was kann geschehen, um dieselben auf der Höhe ihres Standpunktes zu erhalten, den Nivellierversuchen der Welt ein Paroli zu bieten? Es ist unmöglich, so leid es mir anbetrachts der Wichtigkeit dieses Punktes auch ist, aufs Detail einzugehen; ich müßte da nochmal zehn Seiten füllen, wenn ich eine vollständige Übersicht ermöglichen wollte auf Grund meiner Anschauungen. Auf jeden Fall aber tut alles, um in ihnen die Religion lebendig zu erhalten! Diese ist die wahre Nahrung aller Seelen, und ihr Wachstum, ihre Frucht kann gewiß nur ersprießlich sein. Retournons à la nature! sagt Rousseau, d. h. seien wir wahr, ungeschminkt, erhaben, konsequent, wie die Natur sich in allen ihren Schöpfungen zeigt; streifen wir das steife, unechte, hohle Formenwesen der Welt ab; wir werden dann nicht mehr mit der grauen Brille des Vorurteils unsere Mitmenschen betrachten, Gott aus seinen Werken erkennen, unser ewiges Ziel im Auge behalten; Harmonie und Seelenfriede wird die unausbleibliche Folge sein.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Zur Kasuistik und Psychologie der Pseudologia phantastica.

Von

Dr. Otto Hinrichsen,
Assistenzarzt am Kantonalen Asyl zu Wil (Kt. St. Gallen).

Wenn auch in der ursprünglichen Delbrückschen Arbeit: „Die pathologische Lüge und die psychisch abnormen Schwindler“ die Grundlinien der von Delbrück als Pseudologia phantastica bezeichneten Erscheinung völlig ausreichend gezogen sind und seitdem von andern, Köppen, Henneberg, Deventer, Redlich, Longard, Jörger ein reiches kasuistisches Material beigebracht ist, so dürfte es doch auch heute noch nicht wertlos sein, weitere derartige Fälle zu publizieren; sei es, daß solche durch irgend eine Eigenart dazu auffordern, durch das Besondere ihrer Erscheinung im ganzen, sei es, daß sie auch nur einzelne Züge bieten, durch welche es uns möglich wird, die von Delbrück gegebene Schilderung derartiger pathologischer Individuen im einzelnen zu bestätigen oder auch hier und da zu erweitern und so unsere psychologische Kenntnis dieser Vorgänge zu vermehren. Ich möchte hier in dieser Arbeit aber nicht nur rein pathologische Fälle nutzen, sondern fast noch wertvoller scheint es mir, auch Erscheinungen dieser Art bei völlig oder doch mehr oder minder geistesgesunden Individuen zu berücksichtigen. Auch Delbrück hat ja schon auf die Pseudologia des Kindes und der Dichter hingewiesen und Redlich macht auf das Gleiche aufmerksam, wenn er sagt: „Auch das Studium gleichartiger Vorgänge des normalen Seelenlebens erweist sich als geeignet, uns das Verständnis der mannigfachen Übergangsfälle zwischen der Lüge des als normal anzusprechenden und des psychisch kranken Schwindlers näher zu bringen.“ [1]) Und weiter: „Auch auf Analogiefälle bei erwachsenen geistesgesunden Individuen ist bereits hingewiesen worden. Van Deventer teilte in dieser Zeitschrift (Allgem. Zeitschrift für Psych. 1895) den interessanten Fall eines abnormen Schwindlers mit, den er als „sanguinische Minderwertigkeit“

1) Allgem. Zeitschr. für Psych. 1900. S. 65.

bezeichnete. In der Tat berechtigt hierzu die Art der Phantasietätigkeit dieser Patienten, die vielfach nur als eine Steigerung der Vorstellungstätigkeit des normalen sanguinischen Temperamentes erscheint. Der normale Sanguiniker ist auch geneigt, im Sinne seiner Wünsche der Wirklichkeit vorauszueilen, Hindernisse zu übersehen, Erträumtes als bereits Erlangtes zu betrachten und die Wahrheit allzu optimistisch zu korrigieren. In bezug auf die Vergangenheit läßt ihn andrerseits die Reproduktionstreue seines Gedächtnisses vielfach im Stich und gibt er manches Erlebnis in entstellter Form wieder." Die Beobachtung Van Deventers ist zweifellos eine richtige und auf die Rolle, welche das Temperament in dieser Angelegenheit spielt — freilich ein nur als allzu unbestimmter Begriff — wird später noch zurückzukommen sein.

Auf die Linien, die vom Dichter zum pathologischen Lügner führen, hat schon Delbrück als erster hingewiesen, auch schon Daudets Tartarin erwähnt. „Die Lebhaftigkeit der Phantasie und ihre täuschende Rückwirkung auf das Subjekt also, sagt Delbrück, hätte der abnorme Schwindler mit dem Dichter gemein und ich halte es nicht für zufällig, daß gerade Goethe und Gottfried Keller die Pseudologia phantastica in ihren Kinderjahren an sich beobachteten, und daß die Geschichte der abnormen Schwindler oft einen romanhaften Charakter hat. Namentlich bei dem kranken K. aber sahen wir, daß die Phantasie im Gegensatz zu den übrigen Gehirnfunktionen gleichsam hypertrophisch ausgebildet, daß sein Gehirn schlecht äquilibriert ist; weil das bei den Dichtern nicht der Fall, so wird der grüne Heinrich kein „abnormer Schwindler", sondern ein Maler — oder vielmehr ein großer Dichter — und bei Goethe „blieb jener Trieb ohne schlimme Folgen".

Gottfried Keller hat sich über jene dem dichterisch Beanlagten von seiner Anlage her unter Umständen drohende Gefahr in dem Gedicht: „Der Schulgenoß" in sehr pointierter Weise ausgesprochen. Es heißt da: „Wohin hat dich dein guter Stern gezogen, oh Schulgenoß aus ersten Knabenjahren? Wie weit sind auseinander wir gefahren in unsern Schifflein auf des Lebens Wogen! Wenn wir die untersten der Klasse waren, wie haben wir treuherzig uns betrogen, erfinderisch und schwärm'risch uns belogen von Aventuren, Liebschaft und Gefahren! Da seh ich just, beim Schimmer der Laterne, wie mir gebückt, zerlumpt ein Vagabund mit einem Häscher scheu vorübergeht —! So also wendeten sich unsre Sterne? Und so hat es gewuchert unser Pfund? Du bist ein Schelm geworden — ich Poet!" In gleicher Weise, wie hier Keller von sich und seinem Schulgenossen,

erzählt Redlich von einem: „mir aus meiner Jugend bekannten Fall eines fabulistisch veranlagten Brüderpaares ... Der eine von ihnen ging als Hochstapler zugrunde, der andere unter günstigerer Milieu-Einwirkung und in der Hauptsache wohl infolge besserer Charakteranlage brachte es durch kühne, aber durchaus ehrenwerte Unternehmungen zu einem angesehenen und begüterten Großkaufmann."

Auch darauf weist schon Delbrück und nach ihm Redlich hin, daß auch der erwachsene Goethe gelegentlich noch Anwandlungen zeigte, die unter unsre Rubrik gehören. Seltsam mag auf den ersten Blick scheinen und ist meines Wissens noch nirgends erwähnt, was Friedrich Hebbel in seinen Tagebüchern von sich berichtet. Ich zitiere nach der neuen Wernerschen Gesamtausgabe. „Oft erzählte ich, heißt es I. S. 284, Geschichten von Menschen, die nie vorgefallen sind, legte ihnen Redensarten unter, die sie nie gebrauchten usw. Dies geschieht aber nicht aus Bosheit oder aus schnöder Lust an der Lüge. Es ist vielmehr eine Äußerung meines dichterischen Vermögens; wenn ich von Leuten spreche, die ich kenne, besonders dann, wenn ich sie andern bekannt machen will, geht in mir derselbe Prozeß vor, wie wenn ich auf dem Papier Charaktere darstelle, es fallen mir Worte ein, die das Innere solcher Personen bezeichnen und an diese Worte schließt sich dann auf die natürlichste Weise sogleich eine Geschichte. So erzählte ich meinem Freunde einst: S. in W., ein sinnlicher, fast liederlicher Mensch, der während einer Todkrankheit seiner Frau seine Magd beschlief, habe, von mir befragt, wie er das zu einer solchen Zeit habe tun können, geantwortet: eben weil sie krank war. Er hat nie dergleichen gesagt, doch wer ihn kennt, wird mir zugeben, daß schwerlich etwas Erschöpfenderes über ihn gesagt werden könnte."

Man bemerke, wie nahe die Gewohnheit, solche Geschichten zu erzählen, wenn es bei einem Individuum dazu käme, an Verleumdung grenzt. Es ist auch keine Frage, daß manche Verleumdung so zustande kommt, eigentlich absichtslos. Der Vorgang liegt in allem völlig klar. Hebbel kennt den S., weiß, wessen er fähig ist; seine Phantasie läßt ihn, indem er sich in den andern hineindenkt, sich dichterisch mit ihm identifiziert, sogleich das Wort finden, das den S. schlagend charakterisiert, ein Wort, welches S. seiner ganzen cynischen Veranlagung nach aussprechen konnte, das er aber doch nicht gesagt hat, so daß Hebbel, wenn er S. diesen Ausspruch tun läßt, doch ein Falsum schafft. Das Motiv aber, das Hebbel zum Erzählen drängt, ist kein bösartiges; die Lüge, die der Dichter vorbringt, ist eine Affektlüge, deren er sich eigentlich erst nachträglich bewußt wird.

So lange er erzählte, trug ihn sein Erzählungs- und Erfindungseifer. Und weil er ein Dichter ist, stellt sich ihm das rechte Wort zur rechten Zeit ein, wenn auch hier nicht ganz zur rechten. Dann aber tritt bei Hebbel und beim normalen Menschen überhaupt, dem so etwas passiert, die Korrektur ein. Aber welche Folgen etwa die Erzählung hat, hängt von den Umständen ab. Das kümmert uns hier ja nun nicht; worauf es mir ankommt, ist lediglich zu zeigen, wie derartiges Lügen aus Erfindungsdrang zustande kommt. Der Vorgang kann der gleiche sein, ob es sich um ein normales oder um ein pathologisches Individuum handelt. Ein Beispiel mag das zeigen; freilich ist hier sogleich alles weit komplizierter. Lucie L., verschiedener Betrugsfälle und Unterschlagungen angeklagt und deshalb hier im Asyl begutachtet, hat einen Liebhaber Br., der seine Stelle verliert. Lucie, so verlogen und haltlos sie ist, ist gutmütig und hat das Bedürfnis zu helfen. Das Geld, das sie dazu benötigt, verschafft sie sich durch Unterschlagungen und Betrug. Sie hat sich zwar Br. wie andern gegenüber für reich ausgegeben, könnte also ruhig sagen: da ist Geld, du bist ohne Stellung und mußt leben, aber vielleicht, weil sie an ihren Reichtum wohl zuzeiten, aber doch nicht immer so recht glaubt, aus bösem Gewissen sozusagen, geht sie nicht den direkten Weg, sondern erfindet eine ganze Geschichte. Ein Herr Letzlinger, erzählt sie, sei ihr Onkel. Dieser wolle den Br. in sein Geschäft nehmen, da dies aber nicht sofort geschehen kann, schicke er einstweilen Geld. Und um dies alles noch wahrscheinlicher zu machen, obgleich Br. an nichts zweifelt, läßt Lucie, die Gefahr der Entdeckung wie bei all ihren Streichen nicht erwägend, durch eine Freundin an Br. einen Brief schreiben, der angeblich von Letzlinger kommt. Charakteristisch für den Lucie beherrschenden Erfindungsdrang, wie sie denn auch sonst bei jeder Gelegenheit zwecklos und unnötig lügt, ist es, daß sie sich die Sache so unbequem macht und Lüge auf Lüge häuft, obwohl die Gefahr einer Entdeckung, z. B. durch die unnötige Mitwisserschaft der Freundin, ja nur wächst. Kompliziert ist die Sache hier schon gegenüber Hebbels Fall, daß Lucie zum Zweck lügt, aber eben in der für die pathologische Lüge charakteristischen Weise bleibt sie nicht bei der einen, durch den Zweck gebotenen Lüge, sondern phantasiert, ausschmückend, weiter.

Wo also eine solche Erfindungslust vorhanden ist, wird es im wesentlichen darauf ankommen, ob dieser Fabulierdrang in Verbindung tritt mit praktischen Zwecken oder nicht. Vom Dichter sagt Hebbel einmal, er sehe eigentlich immer nur die Bilder der Dinge, nicht die Dinge selbst. Das gesteigerte Phantasieleben des Dichters

gut illustriert das folgende Grillparzersche Erlebnis. Grillparzer behauptet, ähnlich wie Hebbel einmal, von sich, nachdem er sich darauf ertappt hat, daß ihm ein schon von ihm gelesenes Buch bei einer neuen Lektüre völlig unbekannt vorkam: „Mein Leben war immer ein Traum und zwar nicht nach jenem griechischen Spruche des eines Wachenden, sondern in der Tat eines, der schläft.“ [1]) Derselbe Grillparzer, der allerdings erblich stark belastet war und auch in seinem eigenen Naturell einen weit stärkeren pathologischen Einschlag zeigt als etwa Hebbel, berichtet von sich das Folgende: „Heute ist mir etwas Wunderliches geschehen: ich habe im Gehen geträumt. Ich war früh aufgestanden, hatte Wasser aus dem Sauerbrunnen getrunken, gebadet, darauf wieder einen Becher Wasser getrunken und ging im Garten spazieren. Da kam ich auf einmal in einen bisher unbetretenen Teil desselben. Er war so schön, die Baumpartien so reizend, daß ich mich nicht genug wundern konnte, ihn früher nicht bemerkt zu haben. Nur waren leider keine Bänke da, indes mich alles einlud, mich niederzulassen. Meine Aufgabe war noch, einen Becher Wasser zu trinken, ich kehrte daher um mit dem festen Vorsatze, den Platz gleich nach dem Trinken wieder aufzusuchen. Es geschah, ich hatte mir den Weg durch eine früher oft betretene kurze Allee von kleinen Bäumen gemerkt, die Gartenpartie war aber nicht mehr aufzufinden, denn — sie hatte nie existiert. Daß nun dieser Traum — denn für das muß ich es halten — im Gehen sich ergab, ist das Wunderliche. Sonst ist mir eine Art Träumen oder Entstehen von unwillkürlichen Bildern, besonders abends, vom Lesen ermüdet, nichts Seltenes; aber im Gehen und mit dieser die Wirklichkeit lügenden Stärke ist es mir noch nie vorgekommen.“ [2])

Was ist nun das, was Grillparzer da schildert und inwiefern gehört es hierher? Für eine Halluzination erscheint es zu kompliziert, also wahrscheinlich doch, wofür er selber es erklärt, ein Traum, ein Wachtraum. Und in dieser Beziehung ist der Satz: „Nur waren leider keine Bänke da, indes mich alles einlud, mich niederzulassen“, interessant. Es ist klar, daß der umherwandernde Grillparzer nicht träumen konnte, er setze sich; bedeutet dies Eliminieren der Bänke also nicht ein Hineinspielen wacher Überlegung in den Traum? Nach manchen Freudschen Ausführungen könnte man schon etwas Derartiges annehmen. Hierüber später noch näheres; jetzt sei nur der

1) Grillparzers Briefe und Tagebücher. Cotta, Stuttgart.

2) l. c. II S. 137. An gleichem Orte (II. S. 74) findet sich übrigens ein schöner hypermnestischer Traum erzählt. Vergl. Freud, Die Traumdeutung S. 6 u. folg.

Vollständigkeit halber angeführt, daß Grillparzers Mutter am 24. Januar 1819 in geisteskrankem Zustand Selbstmord beging, daß von vier Brüdern Camillo „eine qualvolle Jugend" hatte, Adolf sich mit 17 Jahren ertränkte, Karl war ausgesprochen geisteskrank und Karls Sohn nahm sich das Leben. Und Franz Grillparzer selber wurde wohl 81 Jahre alt, wer aber seine Briefe und Tagebücher kennt, weiß, wie gequält, mißgestimmt, hypochondrisch er während seines ganzen Lebens war.

Vorzüglich beschrieben finden wir Zustände eines stark gesteigerten Phantasielebens, wobei dem Betreffenden, oder man sagte wirklich richtiger: dem Betroffenen, Einbildung und Wirklichkeit sich vollständig vermischen und durcheinanderschwimmen, in dem „psychologischen Roman: Anton Reiser", herausgegeben von Karl Philipp Moritz [1]). So lautet der Titel des 1785 erschienenen ersten Teils des Werkes. In Wirklichkeit war Karl Philipp Moritz, wie bekannt, nicht nur der Herausgeber des „Romans", sondern auch der Erleber. Er gab nämlich unter dem erwähnten Titel seine Selbstbiographie. Das Buch ist auch keineswegs wie ein Roman geschrieben, sondern der Verfasser erzählt äußerst weitschweifig und trocken die vielen Leiden und geringen Freuden der Jugend des Anton Reiser, denn mehr vom Leben Moritz' als die Jugendjahre bringt das Werk nicht. Man hat bei der Lektüre durchaus den Eindruck, es sei von allen diesen mit nüchterner psychologischer Neugier erzählten Vorgängen nichts erfunden, sondern alles werde so berichtet, wie der Autor es erlebte und empfand. Als Roman genommen, ist das Buch daher recht langweilig und schlecht geschrieben, denn Moritz berichtet trocken wie ein Reporter. Er berichtet, er stellt nicht dar, ihm fehlt fast jede dichterische Kraft der Belebung und wenn das Buch stellenweise dennoch wirkt, so tut es das wesentlich durch die darin berichteten Tatsachen. So, wenn erzählt wird, daß Reiser bei seiner Armut, um das Leben fristen zu können, die Krusten sich schenken ließ, in denen damals die Perrücken gebacken wurden, und diese ekelhafte Kost genoß. Aber für unsern Zweck ist diese Nüchternheit und Schlichtheit natürlich ein Vorzug, und so haben wir in dem Werk denn sozusagen eine gedruckte Krankengeschichte vor uns, in vier Teilen von 1785—1790 erschienen, welche dem Psychiater manches Interessante bietet, auf die aber in dieser Hinsicht meines Wissens noch nie aufmerksam gemacht wurde. Moritz war sicher kein Geisteskranker, ebenso sicher aber auch kein völlig normaler Mensch, sondern ein Neurastheniker oder vielleicht Hysteriker. In dem fünften, 1794

1) Berlin bei Friedrich Maurer. (Neudruck 1880).

erschienenen Teil des „Anton Reiser", der erst nach Moritz' Tode herauskam, führt Karl Friedrich Klischnigg die Autobiographie seines Freundes zu Ende, und erzählt einiges von ihm, das wir hier nicht übergehen dürfen. Damals, als Moritz schon Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Professor an der Akademie der bildenden Künste und Lehrer an der Militärakademie in Berlin war, führte er doch ein in manchem Betracht sehr seltsames Leben. Er lebte im ganzen sehr einsam, weil er sich nicht gern gestört sah. „Er lag — wenn Klischnigg zu ihm kam — dann halb nackt auf dem Sopha ausgestreckt, das bei Tag sein Stuhl, nachts sein Bett war, oder saß, in einem Pelz gehüllt, am glühend heißen Ofen." Selten ging er aus, weil er sich einbildete, zu schwach zu sein. Mußte es sein, so nahm er einen Wagen und verbrauchte bei 7—800 Talern Einkommen im Jahr mehr als 200 für Fuhrwerk. Gelegentlich aber konnte er trotz seiner großen Schwäche Spaziergänge von zwei Meilen ohne Mühe machen. „Überhaupt fand Reiser oftmals Vergnügen, erzählt sein Freund, den Todkranken zu spielen, und spielte ihn so gut, daß Leute, die ihn nicht genau kannten, glaubten, er könne kaum einen Tag mehr leben" usw.

Moritz stammte aus einer höchst unglücklichen Ehe. Sein Vater war ein Sektierer und schwärmte für die Schriften der Madame Guyon. Völlig normal war auch seine Mutter nicht. Er selber berichtet von ihr: „Vielleicht wäre auch alles im Ehestande besser gegangen, wenn Antons Mutter nicht das Unglück gehabt hätte, sich oft für beleidigt zu halten und gern beleidigt, auch wo sie es wirklich nicht war, um nur Ursache zu haben, sich zu kränken und zu betrüben, und ein gewisses Mitleid mit sich selber zu empfinden, worin sie eine Art von Vergnügen fand." Man geht nicht fehl, wenn man in dem Erzählten hysterische Züge sieht, welche in Übereinstimmung mit dem, was oben erzählt ist, nach Moritz' eigenem Bericht auch auf den Sohn übergegangen. Er fährt nämlich fort: „Leider scheint sie diese Art Krankheit auf den Sohn vererbt zu haben, der jetzt noch oft damit zu kämpfen hat." Mehr als das Angeführte habe ich über Moritz' hereditäre Belastung nicht finden können. Charakteristisch für ihn war ferner seine Unrast, seine Reiselust, die ihn nirgends lange aushalten ließ, und sein Hang fürs Theater. Die Lust, Schauspieler zu werden, ließ ihn — ursprünglich sollte er nach dem Willen seines Vaters Hutmacher werden und kam auch zu einem solchen in die Lehre — sage ich, nachdem er zu seiner höchsten Glückseligkeit die Schule hatte beziehen dürfen, in Hannover durchbrennen, ihn, der Theologie studieren sollte, und in seidenen Strümpfen und Schuhen (sic!) mit einem einzigen Dukaten in der Tasche von Hannover nach

Hildesheim, Mühlhausen, Erfurt, Gotha wandern, wo er bei der Eckhofischen Theatergesellschaft Engagement zu finden hoffte, und von da, nachdem diese Hoffnung sich zerschlagen, wieder nach Eisenach zurück. Hier sollte sich eine andere Schauspielertruppe aufhalten, welche er aber nicht antrifft. So marschiert er denn, immer in Schuhen und Strümpfen und ohne weiteres Gepäck, wieder nach Mühlhausen und Erfurt zurück, wo er dann für einige Zeit zur Ruhe kommt. Unter den Schilderungen dieser Irrfahrten nun finden wir das, was uns hier besonders interessiert. Von Gotha war er nach Eisenach gewandert, eben in der Hoffnung, dort als Schauspieler Engagement zu finden. Die gesuchte Truppe war aber nicht mehr dort und so wandert er nach Gotha zurück und braucht zu dem Weg, den er hin, von seiner Hoffnung angespornt, in vier Stunden bewältigt hat, vier Tage beinahe, weil er in die Irre ging und bei drückender Hitze, von einer unwiderstehlichen Trägheit befallen, mehrfach in dieser Zeit, sobald er sich hinlegte, einschlief und jedesmal erst am Abend oder doch nach sehr langer Zeit wieder erwachte. „Während nun Reiser diese Tage in einer Art von Betäubung gleichsam wie in der Irre umherging, herrschte bloß die Imagination in ihm; denn da er nun auf dem Felde lebte (von Wurzeln nämlich, die er auszog), so schien er sich an gar nichts mehr gebunden, und ließ seiner Einbildungskraft frei die Zügel schießen. Nun war ihm aber sein Schicksal nicht romanhaft genug. Daß er Schauspieler hatte werden wollen, und daß sein Wunsch ihm mißlungen war, das war eine abgeschmackte Rolle, die er spielte — er mußte irgend ein Verbrechen begangen haben, das ihn in der Irre umhertrieb; ein solches Verbrechen dachte er sich nun aus: er stellte sich vor, daß er dem jungen Edelmann, den er in H. unterrichtete, die Universität in Göttingen bezogen, und von diesem im Trunk zum Zweikampf genötigt worden wäre, wo er sich bloß verteidigt und jener wütend in seinen Degen gerannt, worauf er die Flucht genommen habe, ohne zu wissen, ob jener tot oder lebend sei. Diese von ihm selbst gemachte Erdichtung drängte sich ihm bei seinem Herumirren im Felde fast wie eine Wahrheit auf, er träumte davon, wenn er einschlief; er sah seinen Gegner im Blute liegen, er deklamierte laut, wenn er erwachte und spielte auf diese Weise mit seiner Phantasie mitten auf dem Felde zwischen Gotha und Eisenach die Rollen durch, die man ihm auf dem Theater verweigert hatte.“ Reiser kommt dann in ein Dorf zu einem Prediger, der ihn nach Woher und Wohin fragt. „Er gab verwirrte Antworten und gestand endlich, daß er wegen eines Duells das er in Göttingen gehabt habe, flüchtig sei.“ Bei einem zweiten

Pastor spielt er kurz darauf die gleiche Rolle. Später, als er mit einem Handwerksburschen wandert und dieser ihn nach seiner Profession fragt, wechselt er die Rolle und gibt an, er sei ein „Schuhknecht, und fand ordentlich eine Art von Würde darin, indem er sich einen Schuhknecht nannte; denn als ein solcher war er doch etwas, als einer, der ein bloßes Blendwerk seiner Phantasie verfolgte, war er nichts". Bei dem ersten Pastor treibt Moritz-Reiser sein Sicheinleben in die erträumte Situation so weit, daß, als der Pastor ihn, der sehr hungrig ist, bewirten will, er es ablehnt und sich sobald als möglich „gleichsam von Angst getrieben" entfernt. Er verzichtet also auf jeden Vorteil seines Schwindelns und zwar nicht aus moralischen Gründen, sondern um sich noch mehr von der Realität seiner Erfindungen zu überzeugen. Bei dem zweiten nimmt er, wohl weil der Hunger überwiegt, die Bewirtung allerdings mit, und noch später gibt er sich in Erfurt schon in direkt schwindelhafter Weise und um etwas zu erreichen, für einen Studenten aus — er, der doch von der Schule gelaufen war, um Schauspieler zu werden. Aber ein rechter Schwindler wird Reiser doch nicht. In Erfurt findet er Unterstützung, beginnt wirklich etwas zu studieren, und als seine Unrast und Theatersucht ihn auch dort forttreibt, bringt er es am Ende doch in Berlin zum Konrektor der Köllnischen Schule, später zum Professor und Mitglied verschiedener Akademien. Dies konnte gelingen, weil doch zu viel Fonds in ihm war, zu viel geistiges Streben bei all seiner Hysterie, seinem Reisetrieb usw. Er hat dann in Berlin eine Reihe ästhetischer Schriften[1]) geschrieben, welche die Zeit schätzte, ward in Italien sogar Goethes Freund und gewann Einfluß auf die Gestaltung der Iphigenie, wenn auch nur auf die äußere, auf den Vers. Es steckte also Tüchtigkeit in ihm, er hatte nicht nur Intelligenz, auch Arbeitskraft, trotzdem in der geschilderten Weise seine Phantasie, und nicht nur in seinen Jünglingsjahren, mit ihm durchging. In gewissem Sinn zeigt sich diese Tüchtigkeit auch in der Art, wie er bei seinen Reisen seinen Geldmangel überwand. Jener erwähnte eine Dukaten konnte nicht weit langen, wenn er nicht äußerst sparsam war. So nährt er sich denn von Brot und Bier, um billig durchzukommen, und als er von Eisenach über Gotha nach Mühlhausen zurückwandert und sein Geld auch für diese Leckerbissen nicht mehr reicht, nimmt er mit den Wurzeln vorlieb, die er auf den Feldern umsonst haben kann und natürlich roh verzehren muß. Sein Sinn war eben im ganzen ein durchaus auf das Ideale gerichteter und so kommt er, da seine leiblichen Bedürfnisse stets vor

1) Siehe z. B. Reklams Universalbibl. Nr. 1081—84.

seinen geistigen zurücktreten, nicht zu jenen groben Schwindeleien und Betrugsdelikten, die wir vielfach bei den Vertretern der Pseudologia phantastica antreffen. Er ist so wenig wie Gottfried Keller oder Goethe zu Schwindeleien oder wie Hebbel zu wirklicher Verläumdung gelangt. Aber die Grundlage, auf der bei einem ethisch weniger gut gearteten, bei einem begehrlicheren Individuum derlei erwachsen konnte, ist da und vielleicht rettet ihn weniger seine positiv ethische Veranlagung, als eine gewisse glückliche Unbekümmertheit um das Materielle, welcher Zug ihn durch sein ganzes Leben begleitet zu haben scheint. Zu betonen ist in unserem ganzen Zusammenhange noch mehr als es bisher geschah, die Hinneigung Reisers zur Schauspielkunst. Schon früh ist es ihm das Höchste, Komödie spielen zu sehen und es etwa selber gar einmal zu dürfen, und ehe ihn das Theater und der Komödiant derart anzieht, ist es aus gleichem Grunde die Kanzel und der Prediger. Auch die Dichtkunst zieht ihn früh in ihren Bann, wie er denn auch selbst Dramen geschrieben hat. Was Delbrück in dieser Beziehung von dem Dichter sagt, gilt wohl sicher auch für den Schauspieler. So werden denn den mit lebhafter Phantasie begabten oder den direkt pseudologischen jungen Menschen leicht diese Tätigkeiten des Dichters, des Schauspielers und nach Umständen auch des Pfarrers anziehen, weil sie der Phantasie die meiste Nahrung bieten. Und wenn von der Pseudologie des Dichters hier schon genug die Rede gewesen ist, so braucht es wohl kaum genauerer Ausführungen, um zu zeigen, daß es mit dem Schauspieler nicht anders steht. Moritz selber sagt in der Vorrede zum IV. Teil seines Romans: „Aus den vorigen Teilen dieser Geschichte erhellt deutlich, daß Reisers unwiderstehliche Leidenschaft für das Theater eigentlich ein Resultat seines Lebens und seiner Schicksale (wir würden sagen: Veranlagung) war, wodurch er von Kindheit auf aus der wirklichen Welt verdrängt wurde, und da ihm diese einmal auf das bitterste verleidet war, mehr in Phantasien, als in der Wirklichkeit lebte." Es ist ja auch klar, daß die Phantasie und Autosuggestibilität beim Schauspieler keine andre Rolle als beim Dichter spielt. Moritz erzählt im IV. Teil, wie in dem Dorf, wo er nach seinem Entweichen aus H. die erste Nacht verbrachte, eine steinalte Frau seine ganze Aufmerksamkeit erregte: „Die Frau war hier erzogen, hier gebohren, hier alt geworden, hatte immer die Wände dieser Stube, den großen Ofen, die Tische, die Bänke gesehen — nun dachte er sich nach und nach so sehr in die Vorstellungen und Gedanken dieser Frau hinein, daß er sich selbst darüber vergaß und wie in eine Art von wachendem Traum (wie Grillparzer! Verf.) gegeriet, als ob er auch hier bleiben müsse, und nicht aus der Stelle

könne. Diese Art aber, sich in die Vorstellungen anderer Menschen hineinzudenken, und sich selbst darüber zu vergessen, klebte ihm von Kindheit an — es war einer seiner kindlichen Wünsche, daß er nur einen Augenblick aus den Augen eines anderen Menschen, den er vor sich sahe, möchte heraussehen, und wissen können, wie dem die umstehenden Sachen vorkämen."

Ein echter Dichterwunsch; so wie sich Moritz in das Denken und Fühlen der alten Frau versetzt, genau so träumt sich jeder Dichter in seine Figuren hinein, und kann sie nur deshalb, so von innen heraus, in ihnen lebend, lebendig schildern, so jeder Schauspieler in seine Rollen, mit dem ganzen Unterschied, daß der eine sein Geträumtes und Erlebtes niederschreibt, der andere es in Mimik, Geste, sprachlichen Laut usw. umsetzt. Auch beim Dichter und Schauspieler kommt es so gut wie bei dem bloßen Phantasten, der seine Rollen zugleich dichtet und spielt, zu dem von Delbrück erwähnten Doppelbewußtsein, eine Erscheinung, die vielleicht folgende neuerliche Beobachtung von mir ganz gut illustriert. Eine Kranke des Asyls, die an einer akuten halluzinatorischen Psychose leidet, über den Inhalt aber ihrer Halluzinationen sich selten ausspricht, wurde von mir gefragt: ob sie wohl Stimmen höre und was diese Stimmen sagen. Die Kranke gab mir zur Antwort: darüber, was man hier im Saale höre — soll heißen, über das, was die andern Kranken wirklich reden und was die Patientin in normaler Weise hört — lasse sich schon reden und wolle sie mir gern Auskunft geben. Aber von den andern was da „von oben abe und von unten ufe" komme — d. h. ihren halluzinierten Stimmen, die sie in der Decke des Saales und vom Fußboden her vernimmt — davon sei es besser, zu schweigen, denn dafür habe sie ja doch keine Beweise. „Und wovon man keine Beweistümer hat, davon schweigt man besser." Wie kam die Kranke zu dieser Aussage? Sie hört auf normale Weise die Gespräche, welche ihre Mitkranken führen und was ich ihr sage, und weiß, daß dies wirkliche Reden sind, für die sie keine „Beweistümer" braucht. Sie vernimmt ferner die halluzinierten Stimmen, hört sie ähnlich deutlich, wie die Reden der Mitkranken und ist ihrerseits auch überzeugt, daß diese Stimmen „von oben abe und von unten ufe" ebenfalls etwas Wirkliches sind, denn sie hört sie ja und hat nicht mehr die Kritik, sich mit voller Sicherheit zu sagen, es seien Gehörstäuschungen. Andrerseits aber spürt sie doch einen Unterschied zwischen den wirklichen Stimmen und den halluzinierten, und so kommt sie zu ihrer Ablehnung: von dem, wofür sie keine Beweise habe, nicht reden zu wollen. Sie weiß, daß es Gehörstäuschungen

sind und weiß es gleichzeitig nicht, weiß es in diesem Augenblick mehr, in jenem weniger, am Ende, wenn alle Klarheit im Sturm der Krankheit untergeht, gar nicht mehr. Mir scheint, daß wir hier schon das Phänomen des Doppelbewußtseins, in seinen Anfängen und vorübergehend natürlich nur, gegeben haben. So weit kommt natürlich der Dichter in bezug auf seine mehr oder weniger willkürlich hervorgerufenen Autosuggestionen nicht; gelegentlich aber können auch sie bei entsprechenden Individuen eine fast oder ganz halluzinatorische Kraft erreichen, so daß nicht mehr zu sagen ist, wo das gewollte Sichhineinträumen und die Autosuggestion aufhört und die beherrschende Halluzination anfängt. Aber momentweise fühlt sich auch der Dichter und der Schauspieler als das Individuum, das ihm gerade gedacht vorschwebt, und wir haben bei jenem Grillparzerschen Wachtraum gesehen, welche Possen die Phantasie dem entsprechend Beanlagten spielen kann. Bei Grillparzer hatte sich der letzte Zweifel an der Realität des Ganzen in die Traumtatsache, daß keine Bänke in jenem Gartenteil waren, zurückgezogen — man lese bei Freud nach, wie schlau der Traum sein kann, besonders wenn ein ungestörtes Fortschlafen erreicht werden soll — bei jener halluzinierenden Kranken äußert sich die letzte Regung der Kritik gegenüber der täuschenden Deutlichkeit der Stimmen von oben und unten noch darin, daß sie von etwas, was sie nicht beweisen kann, nicht reden will. Daß es beim Dichter gelegentlich zu solchen der Halluzination sehr nahe stehenden Vorgängen kommen kann, beweist uns auch E. T. A. Hoffmann. Von ihm wird berichtet, daß er sich vor seinen Phantasiegestalten — freilich war er eine pathologische Natur — gelegentlich selber fürchtete, so lebendig ward ihm der von ihm selbst doch geschaffene Spuk.

Vielleicht dachte Schopenhauer an diese Dinge, wenn er äußert: Jeder geniale Mensch habe Geister gesehen. Um eine sehr lebhafte Gesichtsvorstellung und nicht um eine echte Halluzination wird es sich auch wohl bei Goethe gehandelt haben, als er sich auf dem Wege nach Sesenheim sich selbst im hechtgrauen Rock entgegenkommen sah. Wie lebhaft diese Gesichtsbilder bei Individuen mit Pseudologia phantastica gelegentlich werden, ergibt sich wohl am besten durch Reproduktion eines Passus bei Jörger[1]), in dem dieser Autor Zustände seines Georg Grün schildert. Es heißt da: „Aus einer Reihe bemerkenswerter Punkte der G.schen Geschichte führe

1) Beitrag zur Kenntn. der Pseud. phant. Vierteljahrsschr. für gerichtl. Medizin. XXVII.

ich noch an, daß G. als wahnhafte Person Briefe an sich selbst schrieb und daß ihm die unbewußte Nachahmung fremder Handschriften so gut gelingt. Er versetzt sich selbst in geträumte Gegenden, selbst Gefängnis und Irrenhaus schwinden vor ihm und er fühlt sich dort als reicher Sägenbesitzer und als Professor der alten Sprachen. Er hat ein ganz bestimmtes Vorstellungsbild von den geträumten Orten, er hat wie er sagt, seine Hulda leibhaftig gesehen, ist mit seinen Arbeitern auf der Bahn gefahren und hat seine Befehle und ihre Rede gehört. Ob es sich bei diesen Vorgängen um wirkliche Gesichts- und Gehörshalluzinationen, z. B. veranlaßt durch das Fahren auf der Bahn oder nur um lebhafte Traumvorstellungen gehandelt? Nach dem Wortlaut seiner Erzählungen muß man Halluzinationen annehmen, doch scheinen mir Traumvorstellungen das Wahrscheinlichste, zumal, da Halluzinationen hier in der Anstalt nie beobachtet wurden."

In gleicher Weise halte ich auch die Visionen der hier im Asyl beobachteten Sister Evelyne [1]), einer hysterischen Schwindlerin und Prophetin, für lebhafte Autosuggestionen. Und etwas Ähnliches haben wir offenbar auch vor uns, d. h. eine Autosuggestion und nicht etwa eine simple Flunkerei, wenn der schon erwähnte E. T. A. Hoffmann [2]) einmal an seinen Freund Hitzig schreibt: „Bald nachdem Sie abgereist waren, wurde ich wieder kränker, und mußte die Stube hüten; am Ende fuhr mir der Krankheitsstoff überall heraus, so daß ich abends einen phosphorischen Glanz um mich verbreitete." Ich zweifle nicht, daß E. T. A. Hoffmann bei seiner stark überreizten Phantasie und vielleicht unter Alkoholeinfluß diesen aus ihm herausfahrenden absonderlichen Glanz wirklich sah und nicht etwa, um sich interessant zu machen, derartiges blaguierte. Eher kann es einem schon zweifelhaft sein, wenn der gleiche in einem späteren Briefe erzählt: „Gewisse Phantasien werden nämlich von einer gewissen unbekannten Stimme, die ich sehr deutlich höre, so rubriziert: „„Für den Faust"", obwohl ich auch da glaube, daß H. wirklich etwas hörte.

Am charakteristischsten ist jedenfalls für das Lügen des pathologischen Schwindlers außer der Aktivität seiner Lüge, wie Köppen [3]) das betont hat, man könnte auch wohl Produktivität sagen, außer dem Umstand, daß diese Individuen teils sozusagen zwecklos, teils unzweckmäßig lügen, auch das Unwillkürliche des Vorgangs. Sie folgen in ihrem Tun einem Triebe. Dies Unwillkürliche, ja direkt Anfallsweise finde ich gut ausgeprägt in dem folgenden Falle,

1) Vierteljahrsschr. für gerichtl. Med. 3. Folge XXXI. 1.
2) E. T. A. H's. Leben u. Nachlass. 1839.
3) Charité-Annalen. 23. Jahrg. 1898. S. 674.

der mir deshalb besonders interessant erscheint. Freilich nicht nur dadurch, sondern auch durch das Ganze seiner Erscheinung. Auch dieser Falll wurde hier im Asyl beobachtet und von Herrn Direktor Dr. Schiller begutachtet.

H. P. soll nicht weiter erblich belastet sein, als daß seine Großmutter väterlicherseits nach Typhus längere Zeit geisteskrank war und unter encephalomalacischen Erscheinungen starb. Die Erziehung ließ zu wünschen übrig, da beide Eltern und besonders auch der Vater dem Sohn gegenüber allzu nachsichtig gewesen sein sollen. Ganz normal ist auch der Vater nicht, er zeigt orthognaten Schädel, zwinkert beim Sprechen mit den Augen, hat ein etwas aufgeregtes und hastiges Wesen. Die Mutter ist an Phthise gestorben und soll ebenfalls eine energielose Natur gewesen sein. H. P. war ein schwächliches Kind, fiel im dritten Altersjahre auf ein Schuheisen und trug eine Narbe im Gesicht davon, hatte im siebenten Jahre eine länger dauernde Bronchitis und machte eine Haemoptoe durch. In der Schule soll er es zu ordentlichen Zeugnissen gebracht haben. Später kam er zu einem Coiffeur, der Potator war, in die Lehre und lernte dort das Trinken. Da das, was er etwa an Trinkgeldern erhielt, ihm für seine Bedürfnisse nicht ausreichte, begann er dem Vater unter allerhand Vorwänden Geld abzuschwindeln, stahl später auch Haushaltungsgegenstände, die er versetzte und am Ende auch direkt Geld. Sein Trinken führte 1897 zu seiner Versorgung in einer Trinkerheilstätte. Dort blieb er das erste Mal ½ Jahr, führte sich nicht gerade gut auf und kam nach einem rührenden Brief an den Vater, in dem er sich als bekehrten Büßer aufspielt, heim, wozu der allzu leicht bethörte Vater vorschnell die Hand bot. Und zwar kam er betrunken heim. Die Folgezeit sah ihn wieder in jener Anstalt, dann eines Gelddiebstahls beim Vater wegen, der nun doch genug bekommen zu haben scheint, im Arbeitshaus. Entlassen aus dem heimatlichen Armenhaus, wo er gleichfals eine Zeitlang versorgt war, entwichen, trieb er sich, da sein Vater die Hand von ihm abgezogen hatte, in vagabondierender Weise herum. In der Zeit vom März 1898 bis Mai 1901 zog er sich wegen Diebstahls erst bei seinem Vater, dann bei einem Kameraden, wegen Betrugs und Unterschlagung vier gerichtliche Strafen zu. Früh schon war sein Geschlechtstrieb rege, begann er exzessiv zu onanieren, später auch im normalen Umgang mit Weibern zu exzedieren. Sein Geschlechtstrieb war ein bis zur Satyriasis gesteigerter, den er zeitweise selbst als so unbequem empfand, daß er später während seines Asylaufenthalts hier sogar die Absicht äußerte und eine Zeitlang festhielt, sich kastrieren lassen zu

wollen. Sein Geschlechtstrieb verlangte stets gebieterisch Befriedigung auf irgend eine Weise, sei es auf welche immer, und so kann es bei seinen übrigen ethischen Defekten nicht Wunder nehmen, wenn H. P. im August 1901 in vier Fällen dazu kam, Mädchen verschiedenen Alters, von 7, 8, 12½ und 15½ Jahren abseits zu locken und, zum Teil unter onanistischen Manipulationen unzüchtig zu betasten. Wegen dieser Delikte angeklagt, kam er Oktober 1901 zur Begutachtung ins Asyl.

Expl. präsentierte sich als ein ziemlich großer, etwas grazil gebauter Jüngling, dessen Ernährungsstand im Gefängnis offenbar etwas gelitten hatte. Schädel etwas hoch, symmetrisch, Umfang 55 cm. Linke Gesichtshälfte etwas flacher als rechte. Quer über die Wange verläuft bis zur Nase eine ca. 4 cm lange Narbe. Augenbrauen leicht verbunden. Zunge weicht beim Herausstrecken etwas nach links ab. Pupillen leicht exzentrisch, besonders die rechte; die linke nicht ganz rund, beide reagieren ausgezeichnet. Gaumen breit, flach, injiziert, am harten Gaumen etwa in der Mitte eine ca. 1 cm lange wie ein feiner Schnitt aussehende Schleimhautspalte. Mittelstarke beiderseitige Struma. Partellar- wie Vorderarmreflexe erhöht.

Expl. macht während der Untersuchung häufig Verlegenheitsbewegungen, läßt Schnalzlaute hören, findet den richtigen Ausdruck, wenn er antwortet, nur schwer. Später wurde auch häufig Stottern beobachtet. Expl. erzählt: er sei 1878 am 6. Juli geboren, seine Mutter sei an Auszehrung gestorben, vor 16, 17 Jahren, wohl 1885, nachher mußte auch er Lungenstückchen spucken. Im Alter von 10 Jahren schlug ihm ein „Schwirbel" beim Mosten an den Kopf, weil die andern, welche mittrieben, plötzlich losließen. Seitdem wurde ihm oft schwindlig — „trümlig oder wie sagt man doch?" — bis er 15 oder 16 Jahre alt war. Hier und da bekam er auch „Anfälle", bei denen er die Worte nicht aus der Kehle herausbrachte. Wenn er auf der Straße lief, mußte er oft stillstehen, sonst hätte es ihn umgeschlagen. Seine Delikte, meint er, hätte er in nüchternem Zustande nie fertig gebracht, aber wenn er nur ein Glas Bier getrunken habe, könne man mit ihm machen, was man wolle. Was er sich bei seinen geschlechtlichen Vergehen gedacht, behauptet er, wisse er nicht mehr. Er habe eben auch getrunken gehabt. Wie es mit ihm gestanden, beweise die Tatsache, daß er mit den Mädchen zusammen (verhielt sich wirklich so!) in die Stadt zurückgekehrt sei, so daß der Vater des einen Kindes ihn mit diesem sehen konnte. Aber auch, wenn er nicht getrunken, bestehe ein solcher Geschlechtstrieb, daß, wenn er ein Mädchen sieht, das ihm gefällt, er gleich „Hans oben im Dach"

ist. Er gehe mit jeder, nur dürfe es keine alte Schachtel sein, habe immer „das Pfählen“ im Sinn. Wenn er Alkohol genossen, sei er wie ein Tier usw.

Im Asyl zeigte Expl. häufig, wenn man mit ihm sprach, und motiviertes Lachen, zwangsmäßige Lachanfälle, die ihm selber unangenehm sind und für die er sich entschuldigt. Auch hier war und ist er stets von starker Libido geplagt und hilft sich durch Onanie. Das Stottern ist schon erwähnt. Wenn Expl. allein ist, verführt er oft einen Lärm mit Lachen und Singen. Ferner zeigt er Zwangsdenken. Muß immer nachsinnen, wo er, ehe er in Haft kam, zuletzt übernachtet und ein Paar Strümpfe liegen gelassen habe. Wenn er die Strümpfe hätte, würde er sie verbrennen, um Ruhe zu haben. Einmal plagt ihn der Gedanke, womit der Arzt außer mit Chloroform noch betäube. Früher zwang es ihn beständig, seine Taschen umzukehren und etwas darin zu suchen. „Ich meine immer, ich müsse etwas finden, ein gewisses Etwas zwingt mich dazu.“

Wir haben es in H. P. mit einem Degenerierten zu tun, der Zwangsdenken, Zwangshandlungen und starke Satyriasis zeigt, außerdem zum Trunk neigt und ausgesprochen alkoholintolerant ist. Alle seine Delikte, sicher die sexuellen, hat er unter Alkoholeinfluß begangen. Bevor er jenes achtjährige Kind erblickte, berichtet er, habe er im Augenblick keinen Wunsch nach sexuellem Verkehr gehegt; sobald er es aber gesehen, habe sich der Trieb heftig geregt. Das Kind an der Hand führend, hat er den Moment der Befriedigung seiner Geschlechtslust fast nicht erwarten können. Durch die B.gasse gehend, habe er gemeint, er müsse die Sache jetzt „pätsch“ auf der Straße machen. Es wäre ihm alles gleich gewesen, und wenn er darnach sofort hätte sterben müssen.

Nicht durch dies alles gehört aber Expl. hierher in meine Arbeit sondern durch deutliche Symptome der Pseudologia phantastica, die hier noch dadurch interessant sind, daß sie, wie alle diese impulsiven Handlungen des H. P., durch Alkoholwirkung ausgelöst werden. In seiner hier verfaßten Lebensbeschreibung beginnt Expl. die Schilderung seines Geschlechtslebens mit der schwülstigen Phrase: „Zehn Jahre sind hinabgeflutet in die Welle der Vergangenheit, versunken in das Meer der Ewigkeit, seitdem ich der Unschuld beraubt wurde.“ Ob nun nicht schon bei der Aufzählung seiner sexuellen Exzesse manches bloß der Renommage halber Erfundene mit unterläuft, sei dahingestellt, ist mir aber sehr wahrscheinlich. Eine achtzehnjährige Geliebte soll ihn verlassen haben, weil sie bei seinen Anforderungen „kaput zu gehen“ fürchtete. Eine Schauspielerin soll

über seine außergewöhnlichen Leistungen sehr entzückt gewesen sein. „Jetzt folgen Schlag auf Schlag unkeusche Sachen ... Mein Vater und meine Mutter merkten an mir, daß ich nicht der gleiche war wie früher, denn ich war grob, aufbegehrerisch, ungesittet, unfolgsam gegen die Eltern. Mein Vater ließ hl. Messen lesen, fünf und zehn miteinander, aber alles nützte nichts." Einmal, wieder war er angetrunken, gab er sich für einen Landjägerwachtmeister aus und faßte einen Unbekannten auf der Straße ab, er müsse mit ihm auf den Posten kommen. „Ich hatte Wein und Kognak getrunken und lebte in der Einbildung, Wachtmeister zu sein." Der Gedanke kam ihm ganz plötzlich und er arretierte den ersten besten Passanten Der Betreffende wollte trotz seiner Unschuld H. P. Geld geben, aber der begehrte auf. Er lasse sich nicht bestechen, er wisse, was seine Pflicht sei! Der falsche wurde dann durch einen wirklichen Polizisten wirklich verhaftet und sein Opfer so frei. In ganz der gleichen Weise fühlte sich H. P. April 1901 in Lachen (Kt. Schwyz) plötzlich als Geometer. Er geht zu einem Realschullehrer, entlehnt, wohl unter einem Vorwand, die zum Landvermessen nötigen Instrumente und beginnt mit einem Gehilfen auf der Wiese zu „arbeiten". Auch hier war er betrunken und begriff, nüchtern geworden, — er wurde natürlich in seinem Treiben gestört — nicht, wie er zu der Idee gekommen. Amnesie für diese Handlungen bestand nicht. Diese Ereignisse zeigen sehr schön das gelegentlich völlig Zwecklose im Handeln und Lügen des pathologischen Schwindlers. H. P. sucht weder als Wachtmeister, noch als Geometer irgendwie seinen Vorteil, sondern folgt blind einem zwangsmäßigen Impuls.

Ebenfalls hierher gehört folgende, von ihm selbst geschilderte Szene. „Am gleichen Abend wollte ich, es war schon 1 Uhr, als ich zu meinen Eltern kam, einen Selbstmord begehen, wurde aber von meinem Vater erwischt. Am Morgen trank ich Absenté (!), fing zu spinnen an im Kopf. Es kam mir die Geschichte von Dr. Faust in den Sinn und ich wollte mich dem Teufel unterschreiben nach seinem Netto (?), wie er es getan hatte. Aber ich brachte es bloß zu einem Rausch und weiter nichts. Sagte meinen Eltern (im Gedanken, er hätte sich dem Teufel verschrieben oder werde es tun), sie werden eine Million Franken erhalten, aber ich sei verloren, verführte Spektakel. Das ganze Haus, d. h. die Leute standen auf und sagten: jetzt schnappt er über."

Hier im Asyl behauptet Expl. dann (und das zeigt, daß ähnliches bei ihm auch ohne Alkoholwirkung auftreten kann), er habe zwei Jahre lang, 1891—1893, die Kantonsrealschule besucht und blieb

dabei, obwohl dem von seiten seines Vaters strikt widersprochen wurde. Er gibt genaue Details an. Am Zeichnen habe er am meisten Freude gehabt, an Physik. Chemie, Sprachen weniger, eher noch an Geometrie, aber trotzdem habe er immer gute Zeugnisse gehabt. Er beruft sich zum Beweis auch auf seine Kenntnis des Französischen und Italienischen. Man hatte nun strikte Beweise, daß H. P. die genannte Schule nicht besucht habe. Auch eine Prüfung der Sprachkenntnisse des Expl. ergab ein durchaus negatives Resultat. Das alles focht H. P. jedoch durchaus nicht an, er blieb bei seiner Überzeugung und reproduzierte als für ihn völlig geltenden Beweis einige irgendwo aufgeschnappte französische Brocken in einer sehr mangelhaften Aussprache. Wenn er das wisse, so müsse er doch die Schule besucht haben. Es handelt sich hier natürlich nicht um eine Lüge, sondern um eine autosuggerierte Erinnerungsfälschung. Als man zwei Jahre später zufällig auf diese Sache wieder zurückkommt, meint er zunächst, er sei gar nie in einer Realschule gewesen und will nie derartiges behauptet haben. Am gleichen Tage kommt ihm dann scheinbar die Erinnerung wieder und er sagt, er habe damals das behaupten müssen, es sei ihm das genau so in den Sinn gekommen, wie der Einfall mit dem Geometer usw. Noch später will er dann wieder einmal behaupten, er habe schon gewußt, daß er die Schule nicht besucht habe, aber er habe es so sagen müssen.

H. P. zeigte sich im weiteren Verlauf seines Asylaufenthaltes als das gleiche unverbesserliche Individuum, das er draußen gewesen betrank sich bei gelegentlich gestatteten Ausgängen, brannte endlich einmal durch, wußte sich von seinem Vater Geld zu verschaffen und verjubelte es im Bordell einer nahen deutschen Stadt. In die Anstalt zurückgeführt, zeigte sich, daß er eine Gonorrhoe erworben. Reuephrasen sind ihm geläufig, Einsicht fehlt ihm. So schrieb er nach jener Escapade an seine Eltern: „Das größte Glück für mich wäre wohl, wenn ich mit „„Schoppenhauer““ sage, ich wollt, ich wäre nie geboren . . . mein großer letztbegangener Fehler, bei dem ich Euch wieder unter betrügerischer Vorausgabe eines Gebesserten, unter dem Deckmantel eines Abstinenten so viel Geld herauslockte und für was —! . . . war weiter nichts anderes als das allergewöhnlichste Sensationsbedürfnis, das Verlangen nach einem Nervenkitzel verächtlichster Art, der aus lauter Wollust gemischte perverse Zug der menschlichen Natur.“

In seiner Lebensbeschreibung betont er beständig, daß all sein Unglück vom Alkohol herrühre und hier dichtete er:

„O sagt mir an, wozu braucht Ihr Asyle,
Ein jedermann liebt Weib, Wein, Gesang,
Die Freiheit, ist das gold'ne hier auf Erden.
Der größte Feind heißt Alkahol.
Besuchen wir die Häuser alle
Mitt Namen Zucht-, Irr-, Zwangsanstalten
Dreiviertel dieser Menschen Alle,
Verdanken ihr Unglück dem Alkahol" usw.

Interessant ist im Falle H. P., wie so plötzlich ihm eine Idee kommt, wie es ihn überfällt, daß er Wachtmeister oder Geometer sei und wie zwangsmäßig er dann entsprechend jener Einbildung handeln muß. Dann herrscht auch in ihm, wie Moritz es von sich ausspricht, nur noch weit stärker: „bloß die Imagination". Als man ihn bestechen will, begehrt er ehrlich entrüstet auf, so sehr fühlt er sich wirklich als Wachtmeister. Ebenso entfernt sich Moritz, obwohl von Hunger geplagt, von dem Pfarrer, „gleichsam wie von Angst getrieben", nur um in seiner Rolle zu bleiben. Daß H. P., wie Moritz zwecklos schwindeln (freilich auf den ersteren paßt der Ausdruck Schwindeln, meines Erachtens schon gar nicht mehr), ist schon erwähnt. Auch die hier schon angezogene, wenn auch andernorts genauer geschilderte Sister Evelyne zeigt ähnliches, wenn sie auf Grund ihrer Autosuggestionen tagelang, ja wochenlang fastet oder sich wenigstens auf das Allernotwendigste beschränkt. Und das nur, weil es zu ihrer Prophetenrolle gehört. Bei ihr ist der Vorgang freilich nicht mehr so durchsichtig wie einerseits bei Moritz, andrerseits bei H. P., wie denn überhaupt zu sagen ist, daß die Vorgänge bei diesen beiden Fällen doch wohl ganz verschieden zu werten sind. Sehr schön ist dies Hineinleben in verschiedene Rollen auch in dem prachtvollen Jörgerschen Fall ausgeprägt. Wie sein Einleben in die verschiedenen Rollen ihn fähig macht, Handschriften gut nachzuahmen, ist schon erwähnt. Das gleiche findet sich im Fall des G. N. Delbrücks, der ebenfalls die betreffenden Handschriften vortrefflich nachahmt. Charakteristisch ist es dann auch, wie sich bei Georg Grün eine Menge Schriftstücke vorfanden, die von Grün, rein im Drange seines Wahns, diese oder jene Person zu sein, niedergeschrieben, dann aber nie verwertet waren. Auch Delbrück berichtet ähnliches.

Es ist leicht begreiflich, daß Naturen wie Georg Grün und Sister E. das Religiöse anzieht. Einen andern Fall dieser Art hat Longard[1]) geschildert. Es handelt sich bei ihm um ein Individuum, das, wegen

1) Allgem. Zeitschr. für Psych. Bd. 55 S. 88.

Betrugs bestraft, in Kapuziner- und Franziskanertracht im Lande umherwanderte. Der Betreffende gab sich für ein Ordensmitglied aus, ohne es zu sein, später auch, die Konfession wechselnd, für einen protestantischen Geistlichen. Er fühlt sich als Mönch, erzählt, sein Betteln usw. sei ihm als Betrug ausgelegt worden. Er habe aber von allem nichts gehabt als Strapazen. So wallfahrtete er nach Lourdes in beschwerlicher Weise zu Fuß usw. Es ist mir aber auch nicht zweifelhaft, daß auch Fälle wie der jenes „Pastor" Partisch hierhergehören, welcher Fall 1896 in Oldenburg zur Verhandlung kam. Handelt es sich bei dem Betreffenden auch nicht sicher um eigentliche Pseudologia phantastica, so gehört er doch wohl sicher zur Kategorie der psychisch abnormen Schwindler. Freilich, welcher Gewohnheitsschwindler gehört am Ende denn nicht dazu. Ich kann von dem Fall freilich nur nach Zeitungsmeldungen berichten und eine psychiatrische Untersuchung hat, soviel ich weiß, nicht stattgefunden. Es ist für mich hier aber auch gleichgültig, ob bei Partisch die psychopathologischen Faktoren derart hervortraten, daß die Begutachter auf Unzurechnungsfähigkeit hätten erkennen müssen. Es genügt mir vollkommen im Zusammenhang meiner Erörterungen, daß m. E. wenigstens ein solches Treiben wie dasjenige Partischs für so lange Zeit gar nicht anders möglich sein kann als durch einen gewissen Glauben an sich und die dargestellte Rolle, welcher Glaube doch immer nur pathologisch bedingt sein könnte. Die Kreuzzeitung schrieb damals über den Fall:

„Partisch war ursprünglich katholisch und ist weder akademisch gebildet, noch hat er ein Gymnasium absolviert. Er ist zuerst als Hauslehrer aufgetreten und hat sich als evangelisch ausgegeben, obschon er es nicht war. Als solcher war er u. a. bei dem Grafen Stolberg-Wernigerode tätig, wurde dann evangelischer Pastor in Bremervörde und zuletzt in Oldenburg an der Lambertikirche. Seine „Zeugnisse" über bestandenes Abiturienten- und theologisches Examen, Doktorpromotion usw. hat er selbst angefertigt. Da er eine große persönliche Gewandtheit besitzt, verstand er alle Welt über seinen Mangel an Kenntnissen zu täuschen. Sowohl die Oberleitung über das evangelische Krankenhaus als der Vorsitz in den Vereinen usw. waren ihm übertragen. Ob er eigentlich Elementarlehrer ist, oder, wie einige wissen wollen, nur die unteren Klassen eines Gymnasiums besuchte und dann Kaufmann wurde, ist noch nicht klargestellt. Jedenfalls hat er sehr flott gelebt und von den ihm anvertrauten Geldern über 20000 Mk. unterschlagen. Die persönliche Gewandtheit des Partisch wird jedenfalls dadurch am besten klargestellt, daß nie-

mand je geahnt hat, er sei kein gründlich ausgebildeter Theologe und kein Doktor der Philosophie. Hätte er die Unterschlagungen nicht begangen, so wäre ihm vielleicht noch eine glänzende Zukunft beschieden gewesen. Auch in dem Prozeß des Hypnotiseurs Czynski in München spielte er eine Rolle, da dessen Genosse in dem Amtskleide des Partisch die falsche Trauung vollzogen hatte. Über seine Persönlichkeit hat Partisch bisher alle Angaben verweigert. Daß er wirklich Partisch heißt, erscheint sehr wahrscheinlich; dazu steht fest, daß er ein Österreicher ist. Wahrscheinlich ist er der Sohn eines Universitätspedellen. Früher hat er behauptet, sein Vater sei Universitätsprofessor und Geheimer Hofrat in Wien gewesen, während seine Mutter einem alten deutsch-österreichischen Adelsgeschlechte entstamme. Ja, er hat vor drei Jahren in Oldenburger Blättern große schwarz geränderte Anzeigen betreffend den Tod seines Vaters, des Geh. Hofrats Professor Dr. Partisch, Ritter hoher Orden in Wien" veröffentlicht. Man forscht jetzt nach, ob damals vielleicht ein Pedell Partisch in Wien verstorben sei. Seine Mutter, die „Dame von hohem Adel", soll noch als Waschfrau für Studenten dort leben. Aus Kreisen des Oberkirchenrates verlautet, daß Partisch vor 11 Jahren auf glänzende Empfehlungen des Landeskonsistoriums in Hannover angestellt sei. Dieses hat sich auf seine ausgezeichneten Zeugnisse berufen. Partisch hat noch mehr Zeugnisse gefälscht, so eines vom Fürsten Sayn-Wittgenstein für seine Leistungen als Hauslehrer; doch soll er nie dort gewesen sein. Von Wien hat er sich nach Leipzig begeben, dort wollte er Theologie studiert haben; in Wirklichkeit scheint er dort „gebummelt" zu haben, aber dort hat er die Zeugnisse gefälscht. Wunderbar ist, daß er recht gute erbauliche Schriften veröffentlicht hat, z. B. „Sylvester-Glockenklänge", „Vor Jerusalems Toren" usw. Er soll sie aber meist aus unbekannten österreichischen katholischen Autoren abgeschrieben haben. Nicht in Abrede zu stellen ist, daß er in Oldenburg verschiedene anerkennenswerte kirchliche und gemeinnützige Institutionen geschaffen hat, so die Idiotenanstalt; überhaupt zeigte er einen regen Wohltätigkeitssinn. Ein Anhalt für seinen förmlichen Übertritt zur evangelischen Kirche liegt nicht vor. Ordiniert ist er in der hannoverschen Landeskirche."

Mag es nun einerseits eine gewisse Normalität beweisen, wenn Partisch so lange seine Rolle durchführen konnte, so haben wir uns andrerseits doch wohl vorzustellen, daß sich die ganze Sache ähnlich den hier des Genaueren geschilderten Vorgängen abspielt, daß hier das Gleiche in Wirkung tritt, was in den Jörgerschen und Delbrückschen Fällen z. B. die Handschriftenfälschung so erleichtert. Wir

haben hier vor allem das Romanhafte, das schon Delbrück als für die Geschichte der abnormen Schwindler so charakteristisch hervorhebt, — ein Romanhaftes, das hier fast ins Unglaubliche geht, sodaß H. v. Kleist fast die Sache in seinem bekannten Aufzatz: „Unwahrscheinliche Wahrhaftigkeiten" hätte anführen können. Ein Katholik, der nie eine Universität besucht hat, vermag auf Grund gefälschter Zeugnisse protestantischer Prediger zu werden und sich, was noch erstaunlicher, 11 Jahre lang in dieser Stellung zu behaupten. Ja, er muß, um endlich entlarvt zu werden, direkte Betrügereien begehen. Zu dem allen braucht es fast schon ein Verstellungs- und Schwindel-Genie, und so kann ich es mir nicht anders vorstellen, als daß ein unbewußtes Sicheinleben in den ganzen Vorstellungskreis, ein gewisses sich als Pfarrer Fühlen ihm bedeutend behilflich war, so daß er eben nicht nötig hatte, jeden einzelnen Schritt ängstlich zu erwägen und bewußt mit dem Ganzen in Übereinstimmung zu bringen. Sollte, so wie der Kranke Longards sich einfach als Mönch fühlte — „er hat das sehnlichste Verlangen, berichtet der erwähnte Autor, aus den Klosterideen herauszukommen; doch wenn er nur etwas vom Kloster lese, oft, wenn er nur seinen Rosenkranz betrachte, fühle er in sich den Drang, seine wollene Bettdecke zu zerschneiden, eine Mönchskutte daraus zu machen und als Mönch zu wandern" — nicht auch in dem Falle Partisch ein dunkles „Pastorgefühl" zugrunde liegen, das alles übrige hervorruft? Nicht natürlich den Trieb zum Schwindeln an sich, aber doch die Richtung des Schwindelns auf dies Ziel hin.

Ich bin zufällig in der Lage, noch auf zwei ähnliche Fälle hinweisen zu können.

X. X. stiehlt 1870/71 auf dem Schlachtfelde die Papiere eines gefallenen Offiziers, bezieht jahrelang daraufhin die Pension. Endlich kommt die Sache an den Tag und X. X. wandert ins Zuchthaus. Später taucht X. X. anderswo als cand. theol. und Hauslehrer wieder auf, verlobt sich mit einer Erzieherin, lebt als Privatgelehrter und Schriftsteller in Y., kommt endlich als Dr. X. als Rektor an eine Schule, macht sich dort sehr beliebt, predigt auch gelegentlich in der Kirche und zwar so, daß ihm alles zuläuft, gibt sich aber gelegentlich in einer Predigt doch eine Blöße, und als man vom Konsistorium aus der Sache näher nachgeht und er aufgefordert wird, sich zu legitimieren, hält er es für das Klügere, zu entweichen, reist angeblich nach Breslau zum Erzbischof, denn auch er ist katholisch, erhält Absolution und gründet später anderswo eine Pension usw.

Der dritte Fall spielte sich nicht weit von hier ab. Ich entnehme

der „Neuen Züricher Zeitung“ vom 29. November 1903 folgende Stellen. Es heißt dort in einem Aufsatz: Das Trauerspiel in Ermatingen von J. C. Heer: „Einer jener Romane, wie sie das Leben erfindungsreicher, aber auch grausamer spinnt, als es irgend ein Dichter wagen würde, ist in E. zum Abschluß gekommen.“ Nun wird erzählt, wie „ein ideal angelegter Jüngling“ erst Lehrer, dann Pfarrer werden will, der Vater ist dagegen, der tapfere Junge schlägt sich aus Eigenem durch, vollendet seine Studien unter mancherlei Entbehrungen in Rußland, kommt endlich, schon ein reifer Mann, in die Heimat, empfängt von der Hochschule Zürich die Ordination als Pfarrer der reformierten Zürcherischen Landeskirche. Er wird Verweser in E. Hier lag das religiöse Leben brach. „Die Kirche ist leer, die Gemeinde des Gottesdienstes entwöhnt. Da verbreitet sich zuerst unter den Fischern und Berglern die Kunde: „Ja, Verweser St., wir haben einen Pfarrer, den wir verstehen.“ Das war wie Mairegen auf die dürre Au, es war ein wunderbares im gewissen Sinne erhebendes Bild, wie das lang verhaltene religiöse Bedürfnis des Volkes hervorbrach, die große Kirche die sonntägliche Menge der Zuströmenden nicht faßte. Worin lag denn die seelenerobernde Kraft des Verwesers? In besonderer rednerischer Kunst? In geheimnisvoller Faszination? Durchaus nicht.“ Er war eine schlichte Natur, heißt es weiter, die durch Schlichtheit und Freundlichkeit wirkte. Nun sollte er vom Verweser zum Pfarrer werden. Aber der Kirchenrat erhob Einspruch, beronders auch, weil St. kein Maturitätszeugnis besaß. St. hatte schon eine beträchtliche Anhängerschaft in der Gemeinde, doch andre gaben dem Kirchenrat recht. „Damit hob die Gärung in der Gemeinde an, man durchsuchte die Vergangenheit St.s und es fand sich ein dunkler Punkt, eine sexuelle Verirrung und damit zusammenhängend ein toller Schuß in der Jugendzeit; immerhin fanden die untersuchenden Gerichtsbehörden die Affäre nicht wichtig genug, um sie zu verfolgen, und ein Zeugnis der Seminardirektion über St. sagt sogar, ihr sei nichs Nachteiliges über ihn bekannt.“ St. wurde mit 400 gegen 13 Stimmen zum Pfarrer gewählt, der Kirchenrat verwarf zwar die Wahl, ließ aber St. als Verweser weiter funktionieren. Plötzlich aber war das fehlende Maturitätszeugnis da. Es trug die Unterschriften und Stempel des Gymnasiums Memel in Ostpreußen. Auf Grund dieses Zeugnisses war St. früher in Dorpat als Theologe immatrikuliert worden und hatte dort sein Examina gemacht. Und dieses Zeugnis erwies sich als Fälschung. St. wurde verhaftet und in die Irrenanstalt Münsterlingen überführt. Die Bevölkerung war nahe am Revoltieren. „Und

nun erlebte man in E. ein eigenartiges Schauspiel, eine Art Streik gegen den sonntäglichen Gottesdienst und den Unterricht der Jugend, wenigstens einen Partialstreik. In hellen Scharen wallfahrteten die Anhänger St.s vor die Gitter von Münsterlingen und waren glücklich, wenn sie zurückkehrend erzählen konnten, sie hätten den Märtyrer gesehen, ihn gesprochen, ihm die Hand gedrückt, und sie fluchten auf die Direktion, wenn diese die zu große Menge der Andringenden zurückwies .... Die Wochen sind so vergangen, über den See wehen die Winterstürme. Da geht durch die Presse die Nachricht, Pfarrer St. sei in der Irrenanstalt als schwachsinnig erkannt worden." Der geistlichen Funktionen für unfähig erklärt, aus der Irrenanstalt entlassen, erschoß sich St. in der Kirche zu E. In einem hinterlassenen Briefe soll St. erklärt haben: „Ich hätte mich selbst gemordet! Ich bin hingemordet worden."

Weshalb meiner Ansicht der Fall Partisch hierher in diese Arbeit gehört, darüber habe ich mich schon ausgesprochen. Ich meine aber auch die Fälle Dr. X. und R. St. hier anführen zu dürfen, weil auch sie doch einige charakteristische Züge bieten und so die drei Fälle sich in gewissem Sinne gegenseitig erläutern. In bezug auf R. St. liegt ein irrenärztliches Gutachten vor, das Pathologische in diesem Falle ist erwiesen. Ob direkt pseudologische Symptome bei St. beobachtet wurden, ist mir nicht bekannt, ich wäre aber nicht überrascht, wenn das der Fall sein sollte; aber, wie gesagt, ein pathologisches Individuum war St. und nur ein solches konnte es wohl wagen, sich seine Stellung als Pfarrer durch Vorlegen eines gefälschten Maturitätszeugnisses sichern zu wollen. Schon diese eine Tatsache genügt natürlich, um dem psychiatrisch Eingeweihten das Oberflächliche, oder wenigstens Einseitige der von J. C. Heer versuchten psychologischen Schilderung des Falles zu erweisen. Es ist natürlich wahrscheinlich, wenn ich es auch nicht nachweisen kann, daß es sich auch im Fall Dr. X. um einen pathologischen Schwindler handelt. Leider fehlen mir hier intime Details. Wie es aber im Fall Partisch und R. St. interessant ist, daß ein pathologisches und zu betrügerischen Manipulationen geneigtes Individuum doch in so weit gehender Weise die Liebe und Verehrung seiner Gemeinde erwerben kann — „es ist unmöglich, die Bestürzung des Dorfes (nach jenem Schuß in der Kirche), schreibt Heer, zu schildern. Weinende Leute auf allen Straßen, selbst die harten Fischer in Tränen aufgelöst, alles zusammen eine ergreifende Kundgebung der Liebe der Gemeinde für ihren Pfarrer" — so ist im Fall Dr. X. doch recht bemerkenswert, daß jemand, der im Zuchthaus schon war, doch noch jene

weitere Karriere, wenn auch auf betrügerische Weise, machen konnte.

Es wies jüngst[1] in diesen Blättern Hellwig darauf hin, wie man durch eine individuelle Eigenart zu unter Umständen schwer wiegenden Irrtümern kommen kann. Er sagt: „Ich muß bemerken, daß ich eine sehr lebhafte Fantasie habe, daß insbesondere, wenn ich etwa lese, sich die Worte in Bilder unwillkürlich umwandeln, so daß ich alles, was ich lese, mit greifbarer Deutlichkeit vor mir sehe." Auf Grund der Lebhaftigkeit seiner reproduzierenden Fantasie kam Hellwig dazu, etwas für wirklich Geschehenes zu halten, was sich in Wahrheit noch nicht ereignet hatte. Hier haben wir eine mögliche Ursache also von Erinnerungstäuschungen. Ich selbst habe eine eigentümlich lebhafte Kindheitserinnerung an einen Lehmhaufen, der an einer bestimmten Ecke eines damals von meinen Eltern bewohnten Hauses lag und an rotbraune, ziemlich glatthäutige Eidechsen, die jenen Lehmhaufen bevölkerten. Ich sehe diese Tierchen heute noch deutlich vor mir und wäre ich nicht soweit Zoologe, um zu wissen, daß es solche Eidechsen überhaupt wohl nicht, sicher aber nicht in Mecklenburg gibt, so könnte ich in Versuchung kommen, noch heute auf jene Tierchen dort auf Jagd zu gehen. Und obwohl ich genau weiß, es gibt solche Eidechsen dort nicht, bin ich doch heute noch davon, dem Bilde nach, überzeugt, sie gesehen zu haben. Auch hier ist wie bei Hellwig die Deutlichkeit des Bildes schuld und handelte es sich um einen andern Vorgang und läge die Sache nicht so weit zurück, so könnte auch ich, oder wenn ich nicht, so doch ein psychologisch und psychopathologisch Unschuldigerer in Gefahr kommen, einen Meineid zu schwören auf Grund einer Erinnerungstäuschung. Ebenso sahen wir, wie Hebbel durch sein unwillkürlich sich betätigendes dichterisches Vermögen bis nahe an die Verleumdung geführt wird, hören von Grillparzer das allgemein Traumhafte der dichterischen Existenz aus diesem Grund betonen und, erschreckt, von ihm über einen Wachtraum am hellen Tage im Gehen berichten, finden ferner auch bei dem Romantiker E.T.A. Hoffmann derartige Lüge eines die Wirklichkeit fälschenden Fantasielebens. Daß nicht nur die Erinnerung an etwas Gelesenes und nach individueller Eigentümlichkeit dann lebhaft optisch Vorgestelltes wie bei Hellwig oder eine weit zurückliegende von der Fantasie ausgeschmückte Kindheitsszene (meine Eidechsen) derartige Täuschungen hervorrufen kann, sondern auch ein wirklicher Traum, davon hatte ich jüngst ebenfalls einen Beweis. Ich war nachmittags

1) Archiv für Kriminalanthrop. usw. Bd. 17. S. 197.

auf dem Divan eingeschlafen und träumte, ich läge auf dem Divan schlafend, werde gestört durch die mir etwas meldende Oberwärterin, träfe eine Anordnung und (das war unklar) schlief wieder ein. Als ich nun wieder erwachte, fiel mir jene Meldung und die von mir darauf gegebene Anordnung ein und ich war überzeugt, die Sache hätte sich wirklich so zugetragen, daß, wie es vorkommt, die Oberwärterin mir, während ich auf dem Divan lag, etwas gemeldet hätte. Erst als ich später auf die Abteilung ging, erkannte ich an gewissen Merkmalen, daß dem doch nicht so sein könne, und nun erst ward mir zur Evidenz klar, daß ich die ganze Szene nur geträumt hatte. Aber da der ganze Traum keinen besondern Anstrich hatte, sondern nur ganz Alltägliches brachte, der Inhalt jener Meldung der Möglichkeit ganz entsprach (nicht so völlig der meiner Anordnung), da außerdem die Situation, in der ich mich wirklich befand (nachmittags auf dem Divan liegend), wie diejenige, in der der Traum mich sein ließ, sich so vollständig deckte, so mußte ich, erwacht, mit Notwendigkeit eigentlich glauben, daß ich das Ganze nicht geträumt, sondern erlebt habe. Und wenn daran dennoch ein geringer Zweifel blieb, so wurde der dadurch geweckt, daß ich im Traum auf jene Meldung doch nicht ganz so reagiert hatte, wie ich es wachend getan haben würde. Zuerst dachte ich darüber nicht weiter nach: die Oberwärterin war gekommen und ich hatte entschieden. Die Sache war also erledigt. Dann fiel es mir auf, daß ich so entschieden haben sollte und damit blieb etwas zurück, das mich nicht ganz ruhig sein ließ, bis dann auf der Abteilung, aber noch ehe ich mich vergewissert hatte, ob ich jene Anordnung etwa getroffen, ich in meiner Überzeugung, die Szene erlebt zu haben, immer mehr wankend wurde und endlich, den ganzen Hergang in allen Einzelheiten mir rekapitulierend, zur Gewißheit kam, ich hätte bloß geträumt. Das Erlebnis zeigt aber doch, wie ein Traum uns täuschen kann und welch bedenkliches Ding unsere Erinnerung ist. Ich bin zwar der Ansicht, daß die Gewißheit am Ende, daß ich die Szene geträumt hatte, mir nicht aus dem Inhalt meiner Anordnung gekommen ist. Daß ich so entschieden haben sollte, machte mich nur mißtrauisch gegen das Ganze, ich hielt es aber für möglich, daß ich, eben erwacht, im halben Dusel so abweichend mich entschlossen haben könnte. Und am Ende war die Sache überhaupt belanglos. Also dadurch wurde ich zuerst mißtrauisch; ich meine aber, die Gewißheit gewann ich dann doch dadurch, daß ich zwischen dem an jenem Mittag wirklich Erlebten und dem bloß Geträumten in der Art, wie ich mich daran erinnerte, einen vielleicht äußerst feinen, aber

deutlichen Unterschied spürte, der mich dann am Ende über die Sache ins klare kommen ließ.

In einem zweiten Fall der gleichen Art hatte ich mir an einem Abend vorgenommen gehabt, einer Patientin P. Doveri zu verschreiben, vergaß es aber, träumte nun in der Nacht, ich hätte es ihr doch gegeben, aber in einer ungewohnt hohen Dose. Als ich am Morgen erwachte, fiel mir die Sache ein und ich wunderte mich über mein Tun, ward unruhig und nahm mir vor, bei der Visite mir die Pulver zurückgeben zu lassen, und erst allmählich kam ich zur Überzeugung, daß ein Traum mich gefoppt habe und die Kranke überhaupt noch auf ihr Pulver warte. Auch hier brauchte ich zur Korrektur also nicht die natürlich nicht vorhandene Eintragung im Apothekenbuch nachzusehen oder Nachfrage bei der Patientin zu halten, sondern kam auf rein räsonnierendem Wege zur Klarheit, wobei es mir allerdings zur Hilfe kam, daß der Traum sich die Ausschweifung der allzugroßen Dose erlaubt hatte. Aber wenn, allerdings nur unter gewissen Umständen, handle es sich nun um Wach- oder Traumerlebnis, ein Gesunder so viel Mühe aufwenden muß, um zur Klarheit zu kommen, wie steht es dann mit der Sicherheit der Erinnerung in Zuständen getrübten Geisteslebens oder bei Schwachsinnigen?

Grillparzer erlebte in seinem Wachtraum rein ein Bild; der Trauminhalt verband sich mit keiner besonderen Stimmung in ihm, mit keiner seiner Bestrebungen. Ähnlich bei dem zitierten Verhalten Hebbels. Aber wie leicht tritt solche Verbindung ein. Goethe erzählt, wie er Kätchen Schönkopf, meine ich, verlor, weil er sie unmotiviert zu quälen begann. So berichtet auch Hebbel von sich, wie er seine Münchner Geliebte Beppi Schwarz mit allerhand erdichteten Sachen, der Ausmalung von Möglichkeiten plagte: „aber", setzt er hinzu, „es war wieder ein reiner Gifthandel." Das „wieder" weist auf Wiederholung, auf Gewohnheit hin. Da greift also die Phantasiebetätigung des Dichters, hier eine quälerische, nicht mehr beim Ausmalen bloßer Bilder verweilend, aktiv in die Existenz, die eigene oder fremde, ein und diese Neigung des Dichters zu irgendwelchen Phantasieausschweifungen hat auch Grillparzer z. T. im Sinn, wenn er von dem „malheur d'être poète" spricht.

Ich habe vorne Ausführungen Redlichs und van Deventers mitgeteilt, in denen diese Autoren auf die Bedeutung eines sanguinischen Temperaments für die Entwicklung pseudologischer Symptome hinweisen und habe dort schon zugegeben, daß diesem Hinweis einige Wahrheit zukommt. Redlich und van Deventer schließt sich in ge-

wissem Sinne, nur daß er weiter geht, Tiling an in seinem Aufsatz: „Die Moral insanity beruht auf einem exzessiv sanguinischen Temperament.“ [1]) Immerhin ist in bezug auf diesen Punkt zu sagen, erstens daß, wenn ein sanguinisches Temperament Erinnerungtsäuschungen, Lügen und Aufschneidereien begünstigt, die Ursache doch mehr in dem Wegfall von Hemmungen liegt, als daß ein sanguinisches Temperament an sich Pseudologia phantastica schafft. Es gehört ja zu dem, was wir mit dem schwer zu umschreibenden Begriff: „sanguinisches Temperament“ bezeichnen, von vornherein eine bewegliche, keineswegs aber eine besonders produktive Phantasie. Sicher sind die meisten Dichter, beiläufig gesagt, eher Melancholiker als Sanguiniker gewesen. Tiling, der ja nicht nur an den pathologischen Lügner und Schwindler denkt, sagt in der angezogenen Arbeit: „Die Psychiatrie müßte sich, meiner Ansicht nach, mehr mit dem Studium der Affekte, und Leidenschaften des Menschen überhaupt und speziell der Geisteskranken und derjenigen beschäftigen, die auf der Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit stehen, anstatt, wie jetzt, hauptsächlich den Intellekt zu prüfen, sowohl klinisch wie vor dem Richter, wie auch in den Laboratorien. Dann würden vielleicht auch die Impulsiven, die sexuell Perversen, die Querulanten und manche andere unter einem anderen Gesichtspunkt betrachtet und beurteilt werden. Vielleicht bedürfte man dann zu ihrer Deutung nicht mehr der epileptischen und hysterischen Äquivalente. Also, wie schon gesagt, die moralisch Irrsinnigen sind vor allem schwankende, unselbständige Naturen, mit dem Hang zu Leichtsinn und Ausschweifungen und nichts ist ihnen mehr fremd, als Ausdauer und Seßhaftigkeit. Vor wirklichen Verbrechen scheuen sie zurück, sie suchen wohl ihre Streiche durch Lüge und Heuchelei zu verdecken und gehen dabei unkonsequent und oft kurzsichtig und unvorsichtig vor. Da ihnen Ausdauer zu allem fehlt, so fangen sie nichts gründlich an, wenn sie auch Geschick und Talent und Auffassung haben“ usw. Tiling will den Affekt besser gewürdigt wissen bei den moralisch Irrsinnigen und hat damit sicher nicht unrecht, aber dennoch, scheint mir, führt uns diese Berufung auf das sanguinische Temperament und die Herrschaft der „schlechten Affekte“ nicht viel weiter. Die Grundursache bleibt doch die allgemeine geistige Minderwertigkeit, welche das Überwiegen dieses oder jenes Affekts gestattet, und nur in wenigen Fällen mag es der Wahrheit entsprechen, die Heftigkeit der Affekte selbst als die eigentliche Ursache der Disharmonie und Zer-

1) Allgem. Zeitschr. für Psych. Bd. 57. S. 205.

fahrenheit dieser Individuen anzusehen, Schon Delbrück betont, daß in den meisten seiner Fälle ein gewisser Schwachsinn nicht zu verkennen war, aber hier liegt eben der strittige Punkt, ebenso, wie man bei den moralisch Irrsinnigen gestritten hat, ob es einen moralischen Irrsinn bei erhaltener Intelligenz gäbe oder nicht.

Näcke hat es im allgemeinen verneint und ich neige auch durchaus dazu, mich Näcke anzuschließen in dieser Frage. Nun ist aber „Intelligenz" eben doch nichts Isoliertes, sondern durch die Verhältnisse der übrigen Fähigkeiten, Anlagen und Triebe vielfach Bedingtes, ja gleichsam ein Resultat des Zusammenwirkens aller. Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, sich hierauf genauer einzulassen, und so möchte ich hier nur betonen, daß, wie es im einzelnen auch zusammenhängen mag, der pathologische Schwindler in seinem Handeln und meist auch in seinem Räsonnieren einen gewissen Schwachsinn nicht verkennen läßt, so von meinen Fällen weder H. P., noch Lucie L. [1]), noch Sister E. Moritz ist sicher im allgemeinen nicht als schwachsinnig anzusehen, und doch begibt er sich in ganz kopfloser Weise in seidenen Strümpfen und Schuhen und ohne Paß auf eine weite Fußreise, muß deshalb, als Regenwetter eintritt, sogar in einem Dorfwirtshaus geraume Zeit still liegen usw. Aber H. P. hätte sich, wenn nicht seine Trunksucht und seine Satyriasis wären, so gut wie ein anderer als Coiffeur durchgebracht. Lucie L. ist eine geschickte Putzmacherin, Sister E. schreibt konfuse, aber doch leidlich lesbare Broschüren; woran sie alle im Leben scheitern, ist nicht ihr Intelligenzmanko, sondern eben das, was in ihrer ganzen Persönlichkeit ihnen mangelt. Delbrück schon sagt, daß in dem Symptom der Pseudologia phantastica Wahn, Lüge und Irrtum sich oft unentwirrbar mischen. Wenn wir beobachten, daß Schwachsinige so oft lügen, so kann man doch darüber wohl kaum im Zweifel sein, daß bei ihnen ihr Lügen durch ihre allgemein geistige Schwäche bedingt wird, so durch die Schwäche der aufnehmenden wie der verarbeitenden Geistestätigkeit. Je nach der Art des Falles wird natürlich die Ursache mehr bald hier, bald dort liegen. Wir gehen aber doch wohl kaum fehl, wenn wir annehmen, daß das gut aufmerkende, sich genau und klar erinnernde und klar urteilende Individuum im allgemeinen weniger dem Irrtum ausgesetzt sein wird und auch der Lüge als ein andres, daß bei dem Gesunden erst besondere Umstände ein-

1) Die Kranke leistete sich neuerdings in einem Kondolenzbrief das Stückchen, die Verse: Glücklich ist wer vergißt usw. als tröstendes Citat zu bringen.

treten müssen, damit es zu Erinnerungstäuschungen oder Urteilstäuschungen kommt. Es gibt leicht schwachsinnige Personen — ich habe dergleichen häufiger an Dienstmädchen beobachtet — die von eigentlich guter Charakteranlage sind und doch keine Antwort geben könnnen, ohne zu lügen. Sie lügen, wenn sie den Mund auftun, bald mit einem gewissen Zweck, um sich einen Vorwurf zu ersparen, um etwas zu verdecken usw., bald aber auch ganz zwecklos[1]) ohne das. Oft hat man den Eindruck, sie sagten einem „Ja", wo sie der Wahrheit nach „Nein" sagen sollten, rein aus Gefälligkeit, weil man die Frage so stellte, daß sie meinten, man erwarte ein Ja darauf. Manchmal wieder scheinen sie es aus Angst, Bestürzung zu tun, aber immer lügen sie, selbst wo es einfacher und bequemer wäre, die Wahrheit zu sagen. Dabei ist nach meinen Erfahrungen ein solches Mädchen durchaus nicht schlecht, allgemein unehrlich und z. B. etwa diebisch. Sie kann sogar recht anhänglich und ihrer Herrschaft ergeben sein, und wenn man sehr schlau verfährt und alle jene Momente: Angst, Gefälligkeit, Suggestion usw. ausschließt, kann man es dahin bringen, daß sie einem sogar die Wahrheit sagt. Die Lügen dieser Individuen sind dabei sehr ungeschickt, haben die denkbar kürzesten Beine, eigentlich schon nur Stummel. Gewohnheit spielt mit, wenigstens gelang in einem solchen Falle ein gewisse Abgewöhnung. Das Mädchen erklärte einmal weinend ganz naiv: sie habe halt nicht gewußt, daß man die Wahrheit sagen könne; daheim habe man sie stets belogen, und daher habe sie gemeint, auch lügen zu müssen. Ich meine hier die Sache in einer relativ einfachen Form vor mir zu haben, indem in diesen Fällen weder besondere Verschlagenheit und überhaupt ein stärkerer ethischer Tiefstand mitspielt, noch ein besonderer Affekt, von „hypertrophischer" Phantasie schon gar keine Spur da ist, sondern eben nur gelogen wird aus Haltlosigkeit, Unsicherheit, Suggestibilität und aus der Unfähigkeit heraus, scharf aufzumerken, sich genau zu erinnern, sicher zu beobachten, klar zu urteilen, aus welchem sehr wohl, wenn auch dunkel empfundenen Manko heraus, da die Individuen eigentlich nicht schwachsinnig, nur landesüblich dumm sind, eine allgemeine Unsicherheit der ganzen geistigen Lage, des Verhältnisses zur ganzen Umgebung, besonders natürlich zur Herrschaft, entsteht und so bald aus Angst, bald aus Gefälligkeit gelogen wird. Es wird aber gelogen und etwa nicht die

1) Köppen l. c. macht sehr richtig darauf aufmerksam, daß auch der pathol. Lügner zunächst nicht zwecklos lügt: „er lügt um zu renommieren" usw. Irgend ein egoistisches Motiv ist auch bei seinen Lügen immer erkennbar. Am wenigsten aber, scheint mir, doch in diesen Fällen.

Wahrheit gesagt, so weit sie der Betreffenden zuhanden wäre, weil das doch unter Umständen schwieriger ist. Es wird in vielen Fällen gelogen, weil die Betreffende die Wahrheit nicht weiß, aber sich nicht getraut, das zu gestehen, in andern aber weiß sie sie auch gar nicht mehr, weil ihr alles im Kopfe herumgeht und ihr nichts feststeht, was wahr ist und was nicht; und so kommt sie endlich dazu, überhaupt nicht mehr ein noch aus zu wissen und gewöhnt sich, auf eine Frage, wie man oft konstatieren kann, irgend welche Antwort, ganz gleich welchen Inhalts, zu geben, nur um etwas gesagt zu haben, um loszukommen. Bei der allgemeinen Vagheit seiner geistigen Funktionen ist ein solches Individuum überhaupt der Wahrhaftigkeit nicht fähig. Dabei ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß partielle geistige Fähigkeiten sich als recht gut erhalten zeigen, oder daß das Individuum, wenn irgend ein Streben es ausseiner gewöhnlichen Apathie und Dumpfheit herausreißt, sich nicht als überraschend schlau, vor- und umsichtig erweisen kann, daß es z. B. in allen Dingen, die seine eigene Existenz angehen, meist mehr Intelligenz beweist, als da, wo es sich nur um Interessen der Herrschaft handelt.

Es scheint mir nun nicht so schwer, von dem geschilderten relativ einfachen Typus der Lügnerin aus Dummheit, wenn wir sie einmal so nennen wollen, den Übergang zu finden zu dem ausgesprochenen pathologischen Lügner und Schwindler und sonstigen Eigenheiten der moralisch Irrsinnigen. Lebhaftere Affekte, ein Lügen, das nicht mehr beim einfachen Behaupten einfacher Tatsachen bleibt, sondern produktiv wird, sich zum Erfinden steigert, und wir haben das, was wir in dem immer noch einfachen Fall der Lucie L. zu Gesicht bekamen. Lucie lügt und schwindelt nötig und unnötig, aber immer noch maßvoll, was die Quantität und Qualität des Phantasierten anbetrifft, wenn wir sie etwa mit dem Delbrückschen N. G. oder der R. des gleichen Autors oder dem Jägerschen Georg Grün vergleichen. Aber bei ihr tritt doch schon etwas anderes in Erscheinung, was meine Lügnerin aus Dummheit nicht hat: Größengefühl. Nicht alle Schwachsinnigen (in welchem nur bedingten Sinn wir Lucie diesen schwankenden Terminus beilegen dürfen, ist erwähnt) haben Größenideen. Aber viele haben sie und wir können kaum mehr als diese Tatsache konstatieren und etwa vermuten, dieses Größengefühl habe seinen Ursprung in dem jedem Menschen natürlichen Selbstgefühl und egozentrischen Interesse, das hier nicht durch Vorstellungen von der Wichtigkeit auch der andern und klare Einsicht in die eigne Lage korrigiert wird; obwohl diese Erklärung natürlich nicht voll zureicht. Wohl sind wir uns alle aus natürlich-notwendigem Egoismus sehr

wichtig, aber, wenn wir alle ein gewisses Selbstgefühl haben, so ist es bei dem einen doch so viel stärker, bei dem andern so viel geringer, dem einen liegt Bescheidenheit nahe, dem andern Überhebung, daß wir uns eben nur auf ein Individuell-Angeborenes berufen können, das keine weitere Analyse zuläßt. So wenig als wie die Tatsache, daß der eine aus, wie wir wohl annehmen können, gleicher Ursache manisch, der andere melancholisch erkrankt, eine Mania senilis oder Melancholia senilis bekommt. Damit hätten wir eine unter Umständen bedeutsame Wurzel der als Pseudologia phantastica bezeichneten, sehr komplizierten Erscheinung. Nachzutragen ist nur noch, daß mit dieser allgemeinen Vagheit und Unsicherheit des geistigen Erfassens und Verarbeitens nun noch bestimmte geistige Fähigkeiten, die dem Symptom sein Epitheton ornans: phantastica gaben, sich verbinden können, Fähigkeiten, die ihrerseits unter Umständen den Dichter machen, eben Erfindungskraft, Einbildungskraft: Phantasie. Wenn der junge Goethe (siehe „Wahrheit und Dichtung") davon träumt, seine Eltern seien nicht seine Eltern, sondern er von höherer Abkunft, so entspringt diese Phantasie seinem kindlichen Selbstgefühl und der ganze Unterschied zwischen ihm und Lucie L., die ähnliches träumt, ist der, daß er ein Kind ist und Lucie erwachsen, bei ihr also jene Korrektur schon eingetreten sein sollte, die ihrer Entwicklungsstufe, wenn sie normaler angelegt wäre, entspräche. Ein stumpferes Kind als der junge Goethe hätte allerdings diese Phantasieleistung nicht aufgebracht bei unter Umständen gleichem Selbstgefühl, hätte nur vag, ohne bestimmte Formulierung sich als etwas Besseres als seine Kameraden empfunden. Hier tritt also die poetische Beanlagung als etwas positiv Wirksames hervor. Die Phantasie macht den Dichter, aber nicht sie macht ihn, wie Loewenfeld[1]) ganz richtig betont, allein. „Diese Fähigkeit (die Phantasie) spielt nicht einmal beim Dichter, dessen Werke man so gern lediglich als Produkte seiner Einbildungskraft betrachtet, die ausschließliche Quelle seiner schöpferischen Leistungen. Der Dichter schafft nicht bloß Gestalten, welche reden und handeln, lieben und hassen; er macht seine Gestalten auch zu Repräsentanten von Ideen, welche nicht Erzeugnisse der Phantasie, sondern nüchternster Verstandestätigkeit sind, und er legt seinen Personen Wahrheiten in den Mund, zu welchen er durch kritische Beobachtungen der Welt gelangte, und neue tiefgründige Gedanken, welche das Ergebnis langer Reflexionen sind. Der Dichter bedarf daher zur Schaffung genialer Werke neben der reichen Phantasie noch

1) Grenzfr. des Nerven- u. Seelenlebens. Über die geniale Geistestätigkeit usw. 1903. S. 6.

einer anderen Gabe, die ebenfalls ein schöpferisches Element in sich schließt und allgemein als Kombinationsgabe sich bezeichnen läßt, der Fähigkeit, aus gegebenen Tatsachen neue, nicht lediglich auf der Hand liegende Schlüsse zu ziehen und diese weiter zu verwerten, in der Mannigfaltigkeit und im Wechsel der Erscheinungen das Übereinstimmende wie das Verschiedene, das Wesentliche wie das Unwesentliche sicher zu erkennen." Also der Dichter braucht Verstand und Kombinationsgabe, die der bloße Phantast nicht braucht. So steht dem geistig gesunden Goethe der pathologische J. R. Lenz gegenüber, der geisteskrank zugrunde geht und mehr als einen Zug der Pseudologia phantastica bietet. Dies Eingreifen poetischen Vermögens, gesteigert durch hysterische Veranlagung des Trägers sahen wir auch bei Moritz; aber auch dieser ist noch gesund genug, um wertvolle literarische Werke zu schaffen. Andrerseits finden wir bei dem eben erwähnten Jugendgenossen Goethes bei Lenz, reichlich Züge, die außer an den pseudologischen Phantasten auch an den Degenerierten überhaupt gemahnen, vor allem jenes haltlose, unstet Umherfahrende, wenn auch hier noch mit bedeutenden geistigen Gaben verbunden. Und auch außer Lenz ließen sich Beispiele genug finden für Individualitäten, die mit bedeutender produktiver und reproduktiver Kraft der Phantasie ausgestattet, dennoch nichts Rechtes und Dauerndes leisten konnten, weil ihnen jene weiteren, von Löwenfeld aufgeführten Fähigkeiten abgingen.

Man denke sich aber das, was bei einem Lenz noch ordnend wirkte, gemindert, den pathologischen Affekt, den Mangel an ethischem Fühlen gesteigert, die phantasierende Begabung als weniger produktiv gestaltenschaffend, denn als wirr und unklar Gelesenes und Erfahrenes nur reproduzierend, nicht mehr freiwirkend auf ein nach außen hin objektiv Darzustellendes, sondern, an allerlei Triebe und Begehren gebunden, nur mit und in diesen wirkend; man erinnere sich an das, was vorhin über Erinnerungstäuschungen gesagt wurde, an das Erlebnis Hellwigs, an die in den Wachzustand sich einmischenden Träume des Schreibenden — Beispiele, die sich, wenn sie mir gerade zur Verfügung ständen, sich beliebig und auch in besserer Qualität vermehren ließen, man nehme dazu eine starke Suggestibilität durch Wort oder Sache — der Rosenkranz und alles was an Klosterleben erinnert, bei jenem sich Mönch fühlenden Kranken Lougards — und man wird begreifen, daß unter dem Ansturm aller dieser Momente eine schwache Psyche in jenes Gewirr von bewußter Lüge, unbewußtem, suggestiv hervorgerufenem Wahn und Irrtum aller Art geraten kann, wie wir es bei den richtigen Vertretern der Pseudologia phan-

tastica vorgefunden haben. Von der Rolle der Phantasie als einer direkt wirkenden und zwar produktiv wirkenden Kraft abgesehen, scheint es mir wesentlich, immer aufs neue zu betonen, wie die Lüge bei diesen Individuen vor allem hervorgeht aus ihrer allgemeinen Unsicherheit. Der Unsicherheit aller in Betracht kommenden geistigen Funktionen, womit ich keineswegs behaupten will, dass ich damit dem Phänomen auch nur halbwegs in seinen letzten Winkel nachgegangen bin. Man wird mir vielleicht vor allem das Triebartige des Lügens der Pathologischen entgegenhalten, das Unwillkürliche des Vorgangs. Ich werde das natürlich nicht leugnen, im Gegenteil. Ist es doch bei der genaueren Schilderung der Fälle Lucie L. und Sister E. ausdrücklich als vorhanden anerkannt. Aber hierin sehe ich einmal Phantasiewirkung. Bei den Hysterischen kommt ja sicher noch ein andres Moment in Betracht: die Freude an der Lüge als solcher, die Freude auch am bewußten Nicht-die-Wahrheit-sagen, an dem Hinters-Licht führen der andern. Aber das trifft doch nur für gewisse Fälle zu, ist in diesen allerdings sicher wirksam. Zu erklären bleibt überhaupt noch immer viel, ja am Ende alles, das ist ja keine Frage, und alle derartige psychologische Analyse ist eben ein schwacher Notbehelf. Aber jede genauere Schilderung verlangt doch ein analytisches Eingehen in die Sache, und diese Zustände so genau als möglich zu schildern, darum wird der Psychiater nun doch einmal nicht herum können; dazu sind sie am Ende, und auch gerade forensisch, zu wichtig.

Ich bin aber noch nicht am Ende. Im Fall des H. P. können wir die im genaueren Sinn pseudologischen Momente völlig streichen und es bleibt dann nur sein Trieb zum Alkoholgenuß, seine Diebstahls- und Betrugsdelikte und sein so ungeheuer gesteigerter Geschlechtstrieb mit seinen Folgen übrig. Bei dem allen spielt die Phantasie eigentlich gar kein Rolle und auch ohne das Weitere, welches hier von H. P. berichtet wurde, hätte er doch bei der Begutachtung für unzurechnungsfähig erklärt werden müssen, denn das Pathologische in seiner ganzen Handlungsweise lag doch allzuklar zutage durch das ausgesprochen Zwangsmäßige in ihr. Wenn einem Individuum der Gedanke kommt, ein sexuelles Attentat „pätsch“ auf einer belebten Straße zu begehen, wenn es ihm völlig gleichgültig ist, ob er sofort dabei abgefaßt wird, so muß das immer starken Verdacht auf krankhafte Artung wecken. Und wenn dann eben alles übrige hier an H. P. Beobachtete dazu kommt: Zwangslachen, Zwangsbewegungen und Ideen, Stottern usw., so ist der Beweis der Unzurechnungsfähigkeit leicht zu führen. Hierzu kommen bei H. P. nun noch jene Wachtmeister und Geometerszenen. Dieses Zwangsmäßige fühlt H. P.

selber sehr wohl: er kann nicht anders. Er so gut nicht wie Lucie L., die auch, kaum aus der Strafhaft entlassen, am gleichen Ort, ihrem Heimatsort, auf die gleiche kindische Weise die gleichen Schwindeleien wieder beging, wegen deren sie eben bestraft war. Also auch bei ihr liegt ein Zwang vor, wenn das bei Lucie auch lange nicht so deutlich hervortritt wie bei H. P. Ihm kommt plötzlich, wie anfallsweise, der Einfall: er sei der oder jener, und nun steht er ganz im Bann dieser Idee und handelt entsprechend. Nach einiger Zeit kommt er wieder zu sich und begreift eigentlich gar nicht, was vorgegangen ist. H. P. ist leider von fachmännischer Seite nie in einem derartigen Augenblick beobachtet worden. Hier bot er derartiges nie, denn seine Angaben, er habe die Kantonsrealschule besucht, gehören wohl, wie schon erwähnt, auf ein anderes Gebiet. Dagegen muß hier etwas erwähnt werden, was vorhin übergangen wurde: H. P. hatte hier in der Anstalt einen Anfall, der sicher konstatiert ist, aber leider nicht genauer beobachtet wurde. Er selbst erwähnt ein Kopftrauma und Schwindelanfälle aus seiner Kindheitszeit; aber da genauere Angaben fehlen, ist mit diesen Dingen nicht viel zu machen. Immerhin aber kann man sich fragen, ob bei diesen so plötzlich einsetzenden, durch Alkoholgenuß begünstigten Zuständen nicht doch an epileptische Dämmerzustände zn denken sei. Man braucht diese Zustände des H. P. nur mit den ähnlichen des Moritz auf seiner Wanderfahrt zu vergleichen, um sofort den Unterschied zu spüren. Moritz erfindet sich eine Situation und spielt sie dann: — „er sah seinen Gegner im Blute liegen, er deklamierte laut, wenn er erwachte und spielte auf diese Weise mit seiner Phantasie, mitten auf dem Felde zwischen Gotha und Eisenach, die Rollen durch, die man ihm auf dem Theater verweigert hatte". — Er ist Dichter und Schauspieler zugleich, aber er behält den Kopf immer über Wasser und wenn er auch so weit geht, gegen seinen Vorteil zu handeln, und zu hungern, wo er sich satt essen könnte, so herrscht doch die Imagination nicht so weit in ihm, daß er das Spiel nicht jeden Augenblick aufgeben könnte. In H. P. aber herrscht die Idee, Wachtmeister zu sein, absolut, er schafft sich wirklich Ungelegenheit, wo Moritz seiner Einbildungskraft nur doch mit Willen freien Lauf läßt. So beherrscht auch im allgemeinen der normale Dichter immer noch die durch seine Phantasie heraufbeschworene Situation und wenn er auch die Stunde nicht immer wählen kann, wenn er dichten will: „vom eigentlichen Produktiven ist niemand Herr, sagt Goethe, und sie müssen es alle nur so gewähren lassen" oder: „all unser redlichstes Bemüh'n glückt nur im unbewußten Momente" — so kann er es immerhin doch mehr

und minder und nur gelegentlich spielt ihm, wie Grillparzer bei seinem Wachtraum, die unaufgefordert tätige Phantasie einen Possen. Ob nun die Zustände des H. P. und des Moritz nicht trotz der aufgezeigten Verschiedenheit die gleiche psychische Wurzel haben, also nur graduell unterschieden sind, lasse ich am Ende dahingestellt. Hysterisch und epileptisch sind auch nur Worte, die am Ende wenig sagen, und gar heute, wo man Epilepsie und Hysterie als Erscheinungen ein und derselben Grundkrankheit ansehen will. Immerhin scheint mir doch, und mehr kann man in der Sache wohl nicht sagen, daß, wenn Delbrück sich auf die Rolle der Autosuggestibilität beruft, die Erscheinung doch mehr bei Moritz, bei der Lucie L. und der Sister E. so zustande kommt, als bei H. P. Ob aber nun bei diesem direkte Halluzinationen die betreffende Wahnidee hervorriefen und eben der ganze Ablauf mehr in Parallele zu stellen ist mit den Erscheinungen eines epileptischen Dämmerzustandes oder ob auch bei Zwangshandlungen und Denken unbewußte Autosuggestionen eine Rolle spielen können, lasse ich dahingesteilt, nur den Unterschied möchte ich betonen.

Den gleichen Eindruck hatte ja auch Jörger schon von gewissen Zuständen seines Georg Grün und hat sich so die gleiche Frage gestellt. Er sagt, wo er von den Amnesien bei Georg Grün spricht: „Andre Handlungen sind aber zweifellos in Zuständen schwerer Bewußtseinsstörung, wie bei Somnambulen und Hypnotisierten zustande gekommen. G. erinnert auch an den Epileptiker, der in seinen Traumzuständen die kompliziertesten, anscheinend vollbedachten Handlungen vollführt und nachher nichts mehr davon weiß. Für Epilepsie verdächtig ist sein solche Handlungen begleitendes Unwohlsein, sein verändertes Aussehen, seine abnorm reizbare Stimmung, sein unruhiges Wesen und der Trieb zum Herumwandern. Wir hatten G. stark im Verdacht der Epilepsie, konnten indessen keine Anfälle beobachten, wären aber nicht sehr überrascht, wenn er sich doch noch als Epileptiker entpuppen sollte.“ Amnesie zeigte nun H. P., wie schon erwähnt, nicht, auch nichts von jenen übrigen, an den Epileptiker gemahnenden Symptomen des Georg Grün; jener eine Anfall in der Anstalt konnte nicht genügend beobachtet werden, von früheren Schwindelanfällen und etwas, wohinter man Absenzen vermuten könnte, wissen wir nur aus H. P.s nicht sehr zuverlässigen eigenen Erzählungen, bleibt also nur der auslösende Einfluß des Alkohols etwa und, was mir hier besonders eigenartig zu sein scheint, die Plötzlichkeit und Vehemenz, mit der diese Ideen von H. P. Besitz ergriffen und ihn ebenso wieder verließen.

Man kann sich ja fragen, warum in diesen Fällen bei der Lucie L. etwa und bei dem Delbrückschen N. G. die Schwindeleien, nachdem die Kranken, wenn sie auch stets gewisse Eigentümlichkeiten von jeher boten, plötzlich mit einer solchen Wucht einsetzen. Bei Lucie L. drängten sich ihre Delikte in den Zeitraum vom Juni bis August 1901 und Juli bis Dezbr. 1903 zusammen. Allerdings log sie von jeher und bestahl ihre Mutter wenigstens auch schon früher. Möglich, daß die Kranken erst die Entdeckung machen müssen, daß so etwas gehe und daß dann, wenn die Lawine im Rollen ist, ein Schwindel dem andern folgt, weil das einmal geweckte Gelüst sich nicht mehr beherrschen läßt. Hier in der Anstalt hat Lucie in der Zeit vom Januar 1904 bis jetzt nichts Derartiges mehr geboten, einige leichte Aufschneidereien ausgenommen. Abes es mag ihr hier eben der Anstoß und zum Teil auch die Gelegenheit fehlen. Um darüber Genaueres zu erkunden, müßte man in entsprechenden Fällen erst über möglichst ins Einzelne gehende Beobachtungen verfügen. Erwähnenswert ist vielleicht in unserm Zusammenhange noch, daß Lucie sich hier gelegentlich einer Theateraufführung als eine für ihre Verhältnisse recht geschickte Schauspielerin zeigte.

Den Erscheinungen des psychischen Zwanges gegenüber, wie wir sie besonders auch in dem noch zu besprechenden Henneberg schen Falle finden, oder der durch Halluzinationen bedingten Wahnidee wenn wir die Einfälle H. P.s, er sei Wachtmeister oder Geometer, so ansehen wollen, versagt natürlich völlig die von mir versuchte psychologische Analyse. Beiläufig: wenn dem sich Mönch fühlenden Kranken Lougards dadurch, daß er einen Rosenkranz oder sonst derartiges sieht, sogleich sein Mönchsgefühl wieder erweckt wird, so weist das doch wohl darauf hin, daß auch in diesem Falle die Autosuggestion eine bedeutende Rolle spielte. Nichts Derartiges aber war bei H. P. zu eruieren, der, als die Geometer-Idee ihm kommt, sich erst auf den Weg macht, Meßtisch, Latten usw. sich zu besorgen. Nicht etwa, daß der Anblick solcher Instrumente, wie es wenigstens scheint, die Idee in ihm erweckte.

Der interessanteste der bisher überhaupt veröffentlichten Fälle ist wohl der Hennebergs.[1]) Ich sehe zwar nicht ein, warum, was Henneberg bestreiten möchte, wir seinen X. nicht doch als Hysteriker anzusehen hätten, wo doch seine Mutter hysterisch war, wo bei ihm Gesichtsfeldeinengung und anästhetische Zonen bestehen, aber das nimmt dem Fall nichts von seinem Wert, der vorwiegend darauf be-

1) Charité-Annalen. 25. Jahrg. 1900, S. 424: Zur forens. u. klin. Beurteil. der Pseud. phant.

ruht, daß Hennebergs X. in einer seltenen, nicht nur anschaulichen, nein auch intelligenten, und ich möchte sagen psychologisch scharfsinnigen Weise verläßlichen Aufschluß über seinen Zustand zu geben vermochte. Ich muß in bezug auf Einzelheiten auf den genannten Autor verweisen. Hier sei nur erwähnt, daß X. 50000 Mk. von Bekannten zusammenzubringen wußte, unter dem Vorgeben, er könne mit dem Gelde für sie Geschäfte machen. Er litt an zwangsmäßigem Kauftrieb, kaufte 20—30 Groß Federn!, eine Unmenge Schreibmaterialien, 18! Pulte verschiedener Art, eine lithographische Presse von sieben Zentnern, Juwelen usw. Mietet verschiedene Bureaus, stellt Personal an, schreibt selber massenhaft Briefe, angeblich 6000 per Jahr, läßt andere von seinen Kontordamen schreiben, unterhält imaginäre Korrespondenzen mit der Deutschen Bank, Krupp und wer weiß wem usw. Er verschenkt für 10000 Mk.! Theaterbillets an seine Bekannten, angebliche Freibillets, weil er doch am Lokalanzeiger angestellt ist. Er tut viel Gutes, verschenkt und unterstützt nach allen Seiten, liebt seine kranke Mutter zärtlich, und dies ganze Treiben ist, wie aus der ganzen Hennebergschen Darstellung hervorgeht, nichts als ein praktisches und tatsächliches Durchführen seiner einsamen Träumereien — jener Träumereien, die jeder Mensch an sich und anderen kennt, von Glück, Erfolg, Ehre, Reichtum usw. „Völlig in stundenlangem Innenleben, berichtet X. selber, spann ich den Gedanken der großen Zukunftsstadt aus, die ich gründen wollte am Abend meines Lebens von den Reichtümern, die ich bereits hatte in meiner fixen Idee und die schließlich ins Ungeheure wachsen sollten. Die Häuser, die sich gleichen sollten, hatte ich bis ins Einzelste entworfen, bis auf die Züge der Schornsteine und den Schnitzschmuck des Gartenstuhls in der Laube usw.“ Der Hennebergsche Fall ist wirklich so schön, weil er das, was wir bei Moritz konstatierten, wenn auch auf ein andres Gebiet gewandt: auf Börsen-, Spekulationswesen usw., genau und eigentlich unkompliziert wiederbringt, freilich ungeheuerlich gesteigert. Jahrelang lebt dieser X. in einem Traumleben, in dem die Wirklichkeit gerade nur so weit für ihn existiert, daß er gewisse Rücksichten nimmt, z. B. von seinen ausschweifendsten Gründungsphantasien nicht spricht, diese auch seinem Kontorpersonal nicht anvertraut, sondern die entsprechenden massenhaften Schriftstücke selber schreibt und ebenso wie die diktierten Kontorbriefe nachher heimlich verbrennt. Selbst als alles zusammenbricht und X. in Haft sitzt, fühlt er sich noch immer reich, ist fest überzeugt, alles gut machen zu können und für alle, die an ihm Geld verloren haben, nur Gutes gewollt zu haben. Er sagt von

seinen wohltätigen Handlungen: „Beim Heiligsten, was für mich existiert, es war für mich ein gottgewiesener Beruf.“ Ich meine, ähnlich muß ein Pastor Partisch gefühlt haben. „Es ist gegen meine Natur gewesen, in einem Laden nichts zu kaufen, und zwar aus der Erwägung heraus, die so oft mein Tun und Lassen bestimmt, daß es nämlich Sünde sei, in einem Menschen eine Hoffnung zu erwecken und sie dann zu enttäuschen, wobei ich von dem Betreffenden immer gleich ein ganzes Lebensbild und immer in düsteren Farben gehalten, vor mir hatte, und in diese dunklen Töne etwas Licht zu bringen, war mein gottgewiesener Beruf.“ Es könnte scheinen, daß wir hier es rein mit der Wirkung einer „hypertrophischen“ Phantasie zu tun hätten, aber so liegt die Sache beim genaueren Zusehen denn doch nicht. Henneberg macht in seinen einleitenden Bemerkungen darauf aufmerksam, daß die Delbrückschen Fälle, abgesehen von ihren pseudologischen Symptomen, alle ausgesprochenen Schwachsinn, schwere Hysterie, Epilepsie, paranoische Zustände zeigen. „Auch der von Delbrück mitgeteilte und als besonders rein und ausgeprägt bezeichnete Fall (IV) weist manches komplizierende auf. Der bei dem betreffenden Individuum hervortretende Mangel aller ethischen Gefühle, der frühzeitige Hang zum Stehlen und Verschwenden, beträchtliche erbliche Belastung usw. legen es nahe, wie Delbrück selbst ausführt, den Fall dem „moralischen Irresein“ beziehungsweise der „konstitutionellen Psychose“ hinzuzuzählen.“ Ich will der Schwachsinnsfrage, die oben schon gestreift wurde, nicht näher treten, gebe aber zu, daß X. als mehr als durchschnittlich intelligent erscheint. Dagegen halte ich ihn, wie betont, doch für einen Hysteriker und zum Teil eben wegen seiner exzessiven ethischen Gefühle, wenn ich mich so ausdrücken darf. Es ist ja bekannt genug, zu welchem extremen Altruismus Hysterische gelegentlich neigen. Wenn also X. sich nur hierdurch von den sonstigen „moralisch Irrsinnigen“ unterscheidet, so rettet ihn das vor dieser Diagnose meines Erachtens gar nicht. Sein exzessiver Altruismus ist gar nicht anders anzusehen als der exzessive Egoismus der moralisch Irrsinnigen auch, ist nur eine andre, freilich seltnere Form desselben. Und praktisch landet er da, wo die andern, wie meine Sister E., Lucie und H. P. auch landen, bei Betrug und Schädigung der andern. Er so gut wie der Pastor Partisch. Es wird selten sein, daß ein so zwangsmäßiges Lügen, wie X. es bietet — nach seinem eigenen Geständnis konnte er durch lange Zeiten nie, auch nicht im Kleinsten und Alltäglichsten (hysterischer Gegenwille!) die Wahrheit sagen, er mußte stets lügen — mit derartigem Altruismus verbunden ist. Auch er aber lügt nicht zwecklos,

sondern auch bei seinen Lügen ist, wie Köppen es vom pathologischen Lügner überhaupt betont, ein egoistisches Motiv erkennbar, indem es ihn treibt, seinen altruistischen Gelüsten so gut zu fröhnen, dem bei ihm, man könnte sagen als Laster auftretenden Triebe, überall zu helfen und Gutes zu tun, genau wie andre ihren sexuellen und Renommiergelüsten nachgeben. Auch Sister E. will die Welt reformieren und die Menschen glücklich machen. Daß natürlich der Ausdruck: egoistisch gegenüber dem so deutlichen Zwang bei X. keinen rechten Sinn mehr hat, ist ja klar. Man vergegenwärtige sich nur, wie anders X. unter Umständen „moralisch" dastände, wenn er anders sexuell beanlagt gewesen wäre. Sehr interessant sind auch die folgenden Aussagen des X. in bezug auf das, was ich vorhin über den Pastor Partisch aussprach: „Und, Herr Doktor, wenn ich nicht innerlich im eigenen Gefühl redlich gewesen wäre, hätte ich mich so nicht verstellen können, daß alle an mich glaubten. Der Herr Direktor L., der Herr F., um zwei herauszugreifen, sind keine Kinder, sondern Leute von Einsicht, Klugheit, Menschenkenntnis, Welterfahrung. Sie fragen, wie die Leute es tun konnten in diesem Umfange, kluge, welterfahrene Kaufleute, Geschäftsmänner, Egoisten?! Nun denn, weil ich, was ich sagte, nicht als Täuschung, nicht als Vorspiegelung gab, sondern weil ich an mich glaubte."

Ich müßte sehr vieles noch von diesen Bekenntnissen des X. bringen, wollte ich alles Interessante und meine früheren Ausführungen Bestätigende hier mitteilen. Ich verweise in dieser Beziehung auf das Original. Ich habe versucht, von verschiedenen Seiten unserm Hauptproblem: wie weit rein eine sozusagen hypertrophische Phantasietätigkeit das Phänomen der Pseudologia phantastica hervorruft, näher zu kommen, und wenn ich dabei auch nur abgerissen, bald hier, bald da anknüpfend und einzelnes durch Beobachtungen und Beispiele erläuternd vorgehen konnte, so glaube ich doch, daß mein Procedere nicht völlig unfruchtbar geblieben ist. Es sind von der einen oder andern Seite, meine ich, doch Streiflichter auf das in dieser Arbeit behandelte Phänomen gefallen, die geeignet sein mögen, unsere Kenntnis desselben um ein Geringes zu fördern.

Zum Schluß blieb mir nur noch übrig, Herrn Direktor Dr. Schiller für die Erlaubnis der Benutzung der betreffenden Krankengeschichten und Gutachten des Kantonalen Asyls für diese Arbeit meinen ergebenen Dank zu sagen.

III.

Diebstahl aus Freude am Besitz.

Mitgeteilt vom

II. Staatsanwalt **Hümmer** in Weiden.

Der ledige Schreinergeselle Johann B. von P. stahl im Laufe der Jahre 1903 und 1904 in acht Fällen aus katholischen Kirchen religiöse Verehrungsgegenstände, nämlich: Altartücher, Kommunionbankbücher, Kerzen, gefaßte Reliquien, eine geringwertige Christusfigur, Messingleuchter und zwei Kreuzwegstationsbilder unter Ausschneidung aus den Rahmen. Den Opferstockinhalt ließ er jeweils unberührt. Die Diebstähle wurden jeweils am hellen Tage und zwar an Sonn- und Feiertagen oder zur Urlaubszeit — er war in einer Staatswerkstätte beschäftigt — ausgeführt, ohne daß er über der Tat ertappt wurde. Außerdem brach er in die Schreinerwerkstätte seines früheren Arbeitgebers ein und stahl daraus verschiedenes Schreinerhandwerkszeug und eine Taschenuhr. Wegen dieser Diebstähle erhielt er unter Zubilligung mildernder Umstände eine Gesamtgefängnisstrafe von 1½ Jahren. In seinem Besitze wurden noch andere zweifellos gestohlene Gegenstände gefunden, nämlich Beichtstuhldecken, Kelchtücher, Operngucker, eine Schnellwage, Reißzeuge, Herren- und Frauen-Leib- und Bettwäsche in großen Mengen. Er hatte diese anscheinend seit Jahren aufgestapelt.

Beim Verhöre leugnete er die Kirchendiebstähle, gestand nur den Einbruchsdiebstahl in die Schreinerwerkstätte und verteidigte sich im übrigen recht geschickt gegen die schwerwiegenden Überführungsmomente.

In seiner Jugend war er sehr religiös und brav, hatte besondere Freude an religiösen Verehrungsgegenständen, schnitzte Heiligenfiguren und Altäre, war aber in der Schule kein besonderer Freund vom Lernen. Seit 1898 erfüllte er seine religiösen Pflichten, denen er bis dorthin musterhaft nachgekommen war, nicht mehr. Er will die sämtlichen bei ihm gefundenen religiösen Gegenstände bei einem Tändler auf

dem A.er Jahrmarkte um 30 Mark (wahrer Wert etwa 600 Mark) erstanden haben. Er hatte vor, sich alsbald zu verehelichen und wollte nach seiner Angabe die Altar- und Kommunionbanktücher als Handtücher im Haushalte verwenden. Die übrigen religiösen Gegenstände mochte er, vielleicht aus Rücksicht auf seine künftige Frau, ebenfalls zur Ausschmückung der Wohnung zu verwenden beabsichtigen.

Der Angeklagte war bisher nicht vorbestraft und als ruhiger, fleißiger und tüchtiger Arbeiter bekannt; er trieb keinen Aufwand und kam mit seinem Tagelohn von M. 3,90 gut aus, hatte sich auch bereits mehrere hundert Mark erspart. In Gesellschaft ging er gewöhnlich nicht. Seine geistige Zurechnungsfähigkeit wurde nach längerer Beobachtung in einer Irrenanstalt bejaht. Davon, daß er nur einen einzigen der gestohlenen Gegenstände verkauft hätte, ließ sich nichts ermitteln; er hatte anscheinend ein großes Wohlgefallen am Besitze der Sachen, die er wohlgeordnet in großen, gut verschlossenen Truhen in seinem Zimmer verwahrte.

IV.

Ein Beitrag zur Identitätsfrage bei der forensischen Haaruntersuchung.

Von

Dr. **Hugo Marx**

Assistent der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde und Gefängnisarzt in Berlin.

Vor dem Schwurgericht eines rheinischen Landgerichtes hat sich kürzlich ein Meineidsprozeß abgespielt, in welchem einer Haaruntersuchung eine bedeutsame Rolle zufiel. Ein junges Mädchen hatte in einem vorangegangenen Beleidigungsprozeß unter ihrem Eide bestritten, intime Beziehungen mit einem jungen Manne unterhalten zu haben. Der Mann seinerseits hatte beschworen, er habe mit dem Mädchen Geschlechtsverkehr gehabt; zur Erhärtung seiner Aussage überreichte er der Staatsanwaltschaft ein Convolut Schamhaare, die er dem Mädchen mit dessen Zustimmung abgeschnitten haben wollte. In der Voruntersuchung ließ sich das nunmehr des Meineids angeklagte Mädchen bereitwillig Schamhaare zu einer vergleichenden Untersuchung abschneiden.

Konnte die Identität der von dem Belastungszeugen überreichten Haare mit den Schamhaaren des Mädchens nachgewiesen werden, so mußte diese Entscheidung für die Angeklagte geradezu vernichtend sein. An der von der Staatsanwaltschaft erforderten Haaruntersuchung beteiligten sich zwei Ärzte, ein Gerichts- und ein Gefängnisarzt, und ein Gerichtschemiker. Die Untersuchung beschränkte sich nicht allein auf die zu vergleichenden beiden Haarsorten, die Haare wurden auch mit Schamhaaren anderer Mädchen zusammengehalten und makro- wie mikroskopisch verglichen.

Der Chemiker wie die beiden Ärzte schlossen übereinstimmend, daß die beiden Haarsorten durchgreifende Ähnlichkeit bezw. Übereinstimmung und keine wesentlichen Abweichungen darböten. Während aber die beiden Ärzte dahin sich beschieden, daß daraus ein sicherer Schluß auf die Identität nicht gezogen werden dürfe, daß vielmehr nur eine Möglichkeit oder gewisse Wahrscheinlichkeit der Identität

vorliege, und daß nichts gegen die Identität der vorgelegten beiden Haarsorten spräche, so gelangte der Chemiker zu dem Schluß, die von dem Belastungszeugen überreichten Haare seien mit den Schamhaaren der Angeklagten identisch, d. h. seiner Überzeugung nach seien die von dem Zeugen überreichten Haare Schamhaare der Angeklagten.

Der Chemiker hatte des weiteren sowohl die überreichten Haare (das corpus delicti), als die Schamhaare der Angeklagten, wie endlich die erwähnten Schamhaare der anderen Frauenzimmer mikrophotographiert, und er behauptete, daß auch durch diese Photographien die Identität der beiden fraglichen Haarproben mit Evidenz bewiesen würde. Ein zweiter, befragter und mit der Haaruntersuchung betrauter Chemiker hatte sich mehr den beiden Ärzten angeschlossen, indem auch er betonte, daß wohl eine große Übereinstimmung der beiden Haarproben bestände, daß man aber mit dem Schluß auf Identität sehr vorsichtig sein müsse.

Endlich hatte ich mich selbst, in Vertretung meines Chefs, Geheimrats Straßmann, in der Hauptverhandlung über die Frage der Identität der beiden Haarproben zu äußern. Ich konnte die Haare nur makroskopisch untersuchen, da sie mir erst kurz vor der Hauptverhandlung zu Gesicht kamen. Die verschiedenen schriftlichen Gutachten standen mir zur Einsicht zur Verfügung; und die vorhergehenden Sachverständigen wurden in der Hauptverhandlung vor mir vernommen, so daß ich in der Lage war, ihre Gutachten vom Standpunkte der festgelegten allgemeinen wissenschaftlichen Erfahrung zu überprüfen und zu sagen, ob sich die Schlüsse innerhalb der Grenzen gerichtsärztlicher Erkenntnis und Kenntnisse bewegten, oder ob etwa hier die Grenzen jeder Erfahrungsmöglichkeit überschritten waren.

Mein mündliches Gutachten bewegte sich ungefähr in folgenden Linien: Ich gab zunächst ein Bild von dem gegenwärtigen Stand der Lehre von der forensischen Haaruntersuchung, wie wir imstande seien, aus dem Verhältnis der Markbreite zur Schaftbreite mit großer Sicherheit Tier- von Menschenhaaren zu unterscheiden, wenn wir absehen von den Haaren gewisser menschenähnlicher Affen usw. Dann ging ich über auf die Möglichkeit, Haare nach ihrem Standort am menschlichen Körper zu unterscheiden. Ich wies darauf hin, daß wir die Pubertätshaare von den Kopfhaaren trennen müssen; daß es in den meisten Fällen keinen Schwierigkeiten begegne, die langen Kopfhaare der Frauen von ihren Pubertätshaaren (Achsel-, Schamhaare) zu unterscheiden. Bei den Männern zeigen die ver-

schnittenen Enden der Bart- und Kopfhaare gegenüber den unverschnittenen Scham- und Achselhaaren etwas Charakteristisches. Die Achselhaare sind gewöhnlich in den äußeren Rindenschichten durch den Schweiß mazeriert und aufgefasert, sie zeigen eine Mikrokokkenscheide, bei den Schamhaaren fehlen diese Veränderungen für gewöhnlich bei den auf dem Schamberg gewachsenen, während ja bei den tiefer sitzenden Schamhaaren, die zwischen den Schenkeln bezw. in den Scham- und Schenkelfalten gleichfalls der Schweißwirkung ausgesetzt sind, ähnliche Veränderungen resultieren können wie bei den Achselhaaren. Zur Unterscheidung der Haare der einzelnen Körperstellen seien Messungen der Schaftbreite und Querschnittsbestimmungen zu machen, die immerhin gewisse aber nicht absolut sichere Schlüsse auf den Standort gestatten könnten. Wenn es ferner möglich sei, die langen unverschnittenen Frauenhaare meist schon makroskopisch mit Sicherheit von den verschnittenen kürzeren Kopfhaaren der Männer zu scheiden, so begegne die Unterscheidung der übrigen Haare des Körpers, so der Achsel- und Schamhaare nach dem Geschlecht schon enormen Schwierigkeiten, die mit absoluter Gewißheit kaum zu überwinden seien. Die Schaftmaße der Haare schwanken z. B. für die Schamhaare eines und desselben Individuums, wie ich mich wiederholt überzeugt habe, nicht selten um 50—100 Proz.; die Querschnittsform ist nicht immer einheitlich, die Anordnung der Markzellen, die Verteilung des Rindenpigments, die Gestaltung der Spitze wechselt selbst für benachbarte Schamhaare so schnell, daß man aus all diesen Momenten keinen sicheren Schluß auf das Geschlecht des Haarträgers ziehen dürfe. Darauf, daß auch zwischen Achsel- und Schamhaaren nicht in jedem Falle mit zwingender Notwendigkeit unterschieden werden könne, hatte ich schon verwiesen.

Das Kapitel der Identitätsfrage glaubte ich nicht besser illustrieren zu können, als durch das berühmt gewordene Gutachten Rudolf Virchows aus dem Jahre 1861.[1]) Virchow hatte Frauenkopfhaare zu untersuchen, solche von dem Kopfe der Ermordeten und andre, die sich in dem Schnupftuche des Beschuldigten vorfanden. Beide Haarproben zeigten in ihren Individuen eine bedeutende Ähnlichkeit, nirgends durchgreifende Unterschiede, an beiden Haarsorten fanden sich angeheftet an die Haare Eier von Läusen, sogenannte Nissen, und wie schließt Virchow, angesichts dieser frappierenden Übereinstimmung?:

„Daß . . . die größte Mehrzahl (sc. der Haare der Ermordeten) eine so durchgreifende und vollständige Übereinstimmung (sc. mit

1) Abhandlungen aus der öffentlichen Medizin II pg. 556. Berlin 1879.

den im Schnupftuch des Beschuldigten vorgefundenen Haaren) darbot, daß kein technischer Grund entgegensteht, die Haare aus dem Schnupftuche . . . für Haare der Denata anzusehn;

daß jedoch die Haare aus dem Schnupftuche . . . keine so ausgesprochenen Eigentümlichkeiten oder Besonderheiten darbieten, daß man mit Gewißheit zu behaupten berechtigt ist, sie müßten von dem Kopfe der Denata herrühren."

Dies die Ansicht Virchows, die Vorsicht und weise Beschränkung bei der Beurteilung der Identität von Haaren lehrt. Zugleich erfahren wir, was uns lediglich berechtigen kann, mit einer höheren Wahrscheinlichkeit für die Identität zu plädieren: „ausgesprochene Eigentümlichkeiten oder Besonderheiten". Es ist aber ohne weiteres einzusehen, wie außerordentlich selten wir solchen Qualitäten begegnen werden, wenn schon so bemerkenswerte Übereinstimmungen, wie sie Virchow antraf, ihm jene Bedingungen nicht erfüllen konnten. Als Regel muß daher der schon von Oesterlen in seiner vortrefflichen Abhandlung (Über die forensische Bedeutung des menschlichen Haars. Medizinisches Jahrbuch Bd. 157, 3) aufgestellte Satz gelten, daß unser Urteil immer nur dahin abgegeben werden darf „diese Haare sind jenen ähnlich und können von ein und demselben Individuum abstammen" nie aber „sie stammen von einer Person ab". In diesem Sinne äußern sich Waldeyer in seinem bekannten Atlas, Straßmann in einem im Winter 1903/1904 gehaltenen Vortrage (12 Vorträge über gerichtliche Medizin. Fischer, Jena 1904)[1] u. a. m. Daß wir in Fällen von Nichtidentität, bei großen Abweichungen uns sehr viel bestimmter, ja oft genug mit apodiktischer Gewißheit äußern können, bedarf einer weiteren Ausführung nicht.

Indem ich nunmehr bei meinem mündlichen Gutachten auf die Ausführungen der Vorgutachter näher einging, konnte ich zunächst folgende Unstimmigkeiten konstatieren. Von den beiden Chemikern bezeichnete der eine die Farbe der Haare als hell bis dunkelblond, der zweite als braun bis gelb, die beiden ärztlichen Kollegen als bräunlich mit einem leichten Stich ins braunrote. Ich führte aus, daß aus diesem Moment keineswegs ein Vorwurf für den einen oder andren Sachverständigen herzuleiten sei, wohl aber zeige es, wie bedeutsam subjektive Instanzen bei der Beurteilung eines der wesentlichen Punkte, der Haarfarbe, mitspielen könnten und in diesem Falle in der Tat mitgewirkt hätten.

An anderer Stelle hatten die Ärzte der Spitzen der Haare ge-

1) Sonderband des klinischen Jahrbuches.

dacht und betont, daß diese bei beiden Haarproben nirgends aufgefasert, zersplittert oder abgeschrägt seien. Der zuletzt zugezogene Chemiker, dessen Gutachten nur schriftlich vorlag (es wurde verlesen), hatte die Spitzen der Haare als teils „scharf abgeschnitten", teils an den verjüngten Enden aufgefasert bezeichnet. Auch hier war ich geneigt, für diese Differenz Einflüsse geltend zu machen, die dem Sachverständigen nicht zuzuschreiben sind. Die Haare waren lange Zeit von dem Belastungszeugen angeblich im Portemonnaie herumgetragen, dann wiederholt verschickt, verpackt worden und waren erst nach vielen Monaten zuletzt an den zweiten Chemiker, einen sehr erfahrenen Untersucher, gelangt.

Die beiden Ärzte hatten den Versuch gemacht, die Haare wenigstens als Schamhaare überhaupt zunächst festzustellen, indem sie nachweisen konnten, daß die Achselhaare der Beschuldigten erheblich von den eigenen Schamhaaren wie von den überreichten Haaren abwichen. Der erste Chemiker, der das kategorische Urteil der Identität abgegeben hatte, war auf diese Punkte überhaupt nicht eingegangen.

Es war leicht zu zeigen, daß vor allem erstens festgestellt werden mußte, daß die überreichten Haare überhaupt Schamhaare und zweitens, daß es weibliche Schamhaare seien. Für beides ist ein absolut sicherer Beweis nicht zu erbringen und ist besonders in diesem Falle nicht erbracht worden. Damit ist der Schluß auf Identität schon mangels eines bewiesenen Untersatzes unstatthaft; unstatthaft ist er überdies kraft der allgemeinen Erfahrungssätze gerichtsärztlicher Wissenschaft.

Der Staatsanwalt begnügte sich denn auch mit der Beantwortung der Frage, ob denn dies Ergebnis der Haaruntersuchung gegen die Angabe des Belastungszeugen (der die Haare überreicht hatte) spräche; eine Frage, die wir natürlich ohne weiteres verneinen konnten, da schon makroskopisch eine große Ähnlichkeit zwischen beiden Haarsorten bestand, und da ich die objektiven Angaben der vorgängigen Sachverständigen ohne weiteres als richtig unterstellen mußte und durfte. Die Angeklagte wurde nach weiterer mehrtägiger Verhandlung, der ich nicht mehr beiwohnen konnte, freigesprochen.[1])

---

1) Anmerkung des Herausgebers. Für den Juristen wäre bei diesem interessanten Falle allerdings noch ein Moment wichtig, welches aber die Sachverständigen natürlich nicht berücksichtigen durften.

Sicher ist, daß die vom Zeugen vorgelegten Haare und die der Beschuldigten zum mindesten „große Ähnlichkeit" hatten; bekannt ist weiter, daß von dem gewöhnlich Sichtbaren des Menschen, namentlich bei Frauen, selten ein Schluß

Auf die von dem Chemiker zur Demonstration der Identität überreichten Mikrophotogramme ist meines Erachtens ein minimaler Wert zu legen, da sie wesentliche Momente, wie die Farbe der Haare, überhaupt nicht erkennen lassen. Photographien von Haarquerschnitten wären bedeutungsvoller gewesen; in Querschnitten sind die Haare aber überhaupt nicht untersucht worden.

Ich möchte nicht schließen, ohne mit Nachdruck dafür einzutreten, daß, trotz einzelner tüchtiger Vertreter, nicht die Gerichtschemiker berufen sind zur forensischen Haaruntersuchung; nur der anatomisch vorgebildete Arzt wird diese Untersuchungen, die exquisit anatomischer Natur sind, mit Zuverlässigkeit und mit jener Sicherheit vornehmen können, die von forensischen Expertisen zu fordern ist. Weit mehr noch gilt dies von Haaruntersuchungen als von Blutuntersuchungen, denen immerhin ein gewisser chemischer Charakter beiwohnt. Von forensischen Haaruntersuchungen gilt endlich in erhöhtem Maße die Mahnung, sich stets der Grenzen möglicher Erfahrung bewußt zu sein.

---

auf Farbe und Aussehen der Schamhaare gestattet ist. Daß endlich die vom Zeugen vorgelegten Haare Schamhaare waren, ist auch sicher — waren es nun nicht die der Beschuldigten, so muß er sich dieselben von einem anderen Weibe beschafft haben. Wie konnte er gerade solche von „großer Ähnlichkeit“ auswählen und dem Gerichte vorlegen, wenn er die Schamhaare der Beschuldigten nicht wenigstens gesehen hat?

Hat er sie gesehen, so ist natürlich der Beweissatz: Zeuge habe mit der Beschuldigten geschlechtlich verkehrt — nicht erwiesen, es spricht aber dann doch alles dafür, daß Zeuge die Wahrheit gesprochen hat. Hans Groß.

V.

Psychologische Notizen.

Von

Dr. **Albert Hellwig** in Berlin.

I. Mangelhaftigkeit der Vorstellung kleiner Zeiträume. Ein praktischer Fall.

In seiner Kriminalpsychologie (Graz 1899) S. 519 macht Groß auf die merkwürdige Tatsache aufmerksam, daß die meisten Menschen über die Dauer kleiner Zeiträume, namentlich der so oft im Munde geführten Minute, absolut keine Vorstellung haben. Diese Tatsache wird von den Richtern noch zu wenig berücksichtigt, wie sich aus manchen Ungereimtheiten der gerichtlichen Protokolle ergibt. Daß von der Kenntnis dieses Umstandes aber unter Umständen Ehre und Freiheit eines Angeklagten abhängen kann, zeigt folgender Fall, den die Witwe eines Rechtsanwalts vor 6 oder 7 Jahren etwa bei irgend einer Gelegenheit im „Sprechsaal" der „Deutschen Warte" (Berlin) aus der Praxis ihres Mannes mitgeteilt hat.

Es handelte sich um einen Prozeß wegen angeblicher Brandstiftung. Hauptsächlich belastend für den Angeklagten war die Bekundung eines Zeugen, der Angeklagte habe nach Ausbruch des Feuers mindestens 5 Minuten lang aus dem Fenster geschaut und die Feuerwehr erwartet ohne den Versuch zu machen das Feuer zu löschen. Der junge Verteidiger stellte darauf an den Zeugen die Frage, was er unter fünf Minuten verstehe. Der Herr Staatsanwalt legte allerdings Widerspruch ein gegen die Zulassung dieser — seiner Ansicht nach — offenbar albernen Frage. Der Gerichtshof war aber anderer Meinung. Als der Belastungszeuge nun angeben sollte, wann seiner Meinung nach die fünf Minuten abgelaufen seien, da stellte sich nun zur allgemeinen Überraschung heraus, daß er eine ganz minimale Zeitspanne, wenn ich nicht irre, von 10 Sekunden als 5 Minuten bezeichnete. Nun erschien das anscheinend so erheblich belastende Moment in ganz anderm Licht; es war klar, daß der Angeklagte — wie er auch von Anfang an behauptet hatte

— nur einen Augenblick aus dem Fenster gesehen hatte, um zu sehen, ob die Feuerwehr noch nicht bald käme. Da sich auch sonst nichts erheblich Belastendes ergab, sprachen die Geschworenen den Angeklagten dem Antrage des Verteidigers gemäß frei.

II. Kesselfang im heutigen Bosnien.

In der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" (1904, Bd. 24, p. 797 f.), schilderte kürzlich E. Kulischer unter dem Titel „Ein Gottesurteil im 20. Jahrhundert", wie vor kurzem noch russische Arbeiter an einem des Diebstahls Verdächtigen die Gottesprobe des glühenden Eisens vornahmen, in der Weise, daß sie ihn mit seiner Einwilligung auf die glühendrote Herdplatte setzten, in der Überzeugung, das Feuer könne ihm nichts anhaben.

Diesem Fall, der zeigt, wie zähe sich im Volke vielfach noch uralte Ideen erhalten haben, sei es gestattet, eine Parallele aus der Herzogowina zuzufügen, welche Krauß, der bekannte Volksforscher, in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Am Urquell" 1891, Bd. II, S. 81 und (identisch) 1892, Bd. III, S. 45 f., seiner Zeit ausführlich geschildert hat.

Bei der anerkennenswerten Sorgfalt, mit welcher der gerade in bezug auf die Südslaven als Autorität geltende Forscher sammelt, können wir den Bericht in allen seinen Einzelheiten für ebenso sicher festgestellt ansehen, als wenn wir eine aktenmäßige Darstellung vor uns hätten.

Um dem Charakter der Schilderung keinen Eintrag zu tun, wollen wir den ganzen Bericht Wort für Wort übernehmen:

„Nach der Mitteilung Karadzics im serbischen Wörterbuch heißt man serbisch die Anstellung eines Gottesurteiles zur Erkundung eines Diebes mazija. Er beschreibt den dort seiner Zeit in Serbien üblichen Vorgang und gedenkt zweier Männer, die den Volksglauben an sich erfahren mußten. Eine gleichlautende Beschreibung verdanken wir Vuk Vrecevie. Daß der Brauch noch nicht außer Übung gekommen ist, beweist folgender Fall, der anfangs August des Jahres 1889 in Sarajewo im Bosnischen endgiltig bei Gericht ausgetragen wurde. Am 10. Oktober 1889 wurde im Hause der Witwe Doma Nizic aus Krehingradac bei Mostar ein Diebstahl verübt und eine Anzahl verschiedener Silber- und anderer Gegenstände im Gesamtwerte von etwa 50 fl. gestohlen. Die Beschädigten erstatteten die Anzeige beim Ortsältesten Miso Berkic, der sogleich, ohne den Gendarmerieposten von dem Vorfalle zu verständigen, auf folgende Weise die Er-

kundung des Diebes vornahm: Er berief sämtliche Dorfbewohner und tat ihnen kund und zu wissen, daß er den Dieb sofort ausfindig gemacht haben werde. Zu diesem Behufe ließ er in einem Kessel Wasser sieden und warf dann einen Feuersteinstahl hinein. Hierauf verkündete er, daß die des Diebstahls Verdächtigen Mija Cavar, Ante Pehar, Stipan Carapina und Grja Planinic nacheinander versuchen müssen, den Stahl mit der bloßen Hand aus dem siedenden Wasser zu holen. Wenn sie unschuldig seien, hätte das Wasser keine Wirkung und ihre Hand würde unverletzt bleiben; im andern Falle wären sie als die Diebe zu betrachten. Das „Gottesgericht" wurde in Gegenwart der Volksmenge tatsächlich vollzogen, und das Ende war, daß sich die vier Genannten die Hände ganz und gar verbrühten. Die Sache kam jedoch dem Gendarmerieposten zur Kenntnis, und der erstattete beim Landesbezirksamt in Mostar die strafrechtliche Anzeige gegen den Ortsältesten. Beim Verhör verteidigte er sich damit, daß die von ihm vorgenommene Art der Diebssuche auf einem althergebrachten „Hadet" (Brauche) beruhe, und daß er im guten Glauben gehandelt habe. Auch die Verletzten sagten entlastend für Berkic aus, nicht er, sondern die Volksmenge habe sie gezwungen, ihre Unschuld durch Hineingreifen ins heiße Wasser mit der bloßen Hand darzutun. Der Richter verurteilte Berkic wegen Mißbrauchs seiner Befugnisse zu 15 fl. Geldstrafe, bezw. mit drei Tagen Gefängnis, welches Urteil die höhere Instanz bestätigte" [1]).

Hervorzuheben ist die weitgehende Milde, welche die Gerichte hier obwalten ließen und mit Recht: denn wenn auch nicht als Strafausschließungsgrund, so durfte eine derartige bona fides als weitgehender Strafmilderungsgrund Berücksichtigung heischen. Deshalb erscheint das Urteil in dem russischen oben erwähnten Fall — der allerdings schwerere Folgen hatte, wo der Verletzte aber sich selber zur Feuerprobe erboten hatte —, das den Haupttäter zu einem Jahr acht Monaten Gefängnis verurteilte, ein wenig hart.

III. Kriminalistisch wichtiger Aberglaube in den höchsten Kreisen der Gesellschaft.

Dem Wahne, daß die mittelalterlichen abergläubischen Vorstellungen, wie Hexenwahn, Glaube an Gottesurteile, envoutement, und tausend anderen in unserer aufgeklärten Zeit keine feste Wurzel

1) Wie mir nachträglich Dr. Victor Tausch (Berlin) der einige Jahre lang Richter und Rechtsanwalt in Bosnien und Herzegowina war, bestätigt, kommen solche Fälle in der Tat noch vor, wenngleich sie seit der österreichischen Okkupation natürlich bedeutend seltener geworden sind.

mehr im Glauben des Volkes hätten, kann sich nur der hingeben, welcher dem Volk mit seinem so reichhaltigen Gefühlsleben völlig fernsteht. Nur der kleinste Teil eines jeden Kulturvolkes ist in Wahrheit Kulturvolk: seinen Anschauungen und Gedankenkreisen nach ist der bei weitem größere Teil der modernen Europäer noch den Naturvölkern zuzuzählen. Interessant ist, daß sogar neuerdings innerhalb der oberen Kulturschicht, die wir der Kürze halber als den Kreis der Gebildeten bezeichnen können, sich eine Strömung geltend macht, welche manchen alten Aberglauben für berechtigt erklärt. So wird z. B. in der „Neuen metaphysischen Rundschau" 1900, Bd. III, S. 260, der alte Vampyraberglaube in vollem Umfange aufrecht erhalten.

Wenngleich ein neuerer Schriftsteller meint, im Gegensatz zu den Missionaren in China werde in Europa ein gebildeter Mann nicht so leicht eingestehen, er glaube an die Möglichkeit einer Besessenheit vom Teufel [1]), so irrt er sich, denn die gesamte orthodoxe katholische Geistlichkeit und ein großer Teil der protestantischen sind von der Realität der Besessenheit fest überzeugt; ja, die modernen Spiritisten, selbst wenn sie Ärzte sind, sekundieren ihnen.[2]) Ebenso erklärt die Redaktion der „Zeitschrift für Spiritismus" den Glauben an den bösen Blick für durchaus nicht unbegründet, allerdings meint sie, man wird „andere Mittel und Wege ausfindig machen, Leute mit dem sogenannten „bösen Blick" unschädlich zu machen, ohne sich derselben durch Mord zu entledigen." [3]) Auch über das Wiederaufleben der Astrologie habe ich zahlreiche Materialien gesammelt. In London und Paris bestehen astrologische Wahrsageinstitute, die gerade von „Gebildeten", insbesondere natürlich Damen, besucht werden. Ein bekannter Londoner Astrolog, Georg Wilde, druckt sogar in seinen Inseraten Briefe ab, die ganz hervorragende Personen des öffentlichen Lebens an ihn richteten und in denen sie ihm ihre Bewunderung über seine Leistungen ausdrücken.[4]) Auch gibt es in London einen sich Raphael nennenden Sterndeuter, welcher einigen Zeitungen regelmäßig Voraussagungen liefert und dem Publikum mitteilt, an welchen Tagen man Dienst-

1) Ernst Ruhstrat, „Sittenbilder aus China", Oldenburg und Leipzig [1906]. S. 201. — 2) Dr. med. Alois Wajditsch „Fallsucht-Besessenheit" in der „Zeitschrift für Spiritismus", Bd. 5 (1901) S. 179f. — Über die Epilepsie und ihre volkstümlichen Heilmethoden, insbesondere Teufelsaustreibungen, die oft zu einem Konflikt mit dem Strafrecht führen, habe ich zahllose Materialien gesammelt, die ich in einiger Zeit in einer medizinischen oder volkskundlichen Zeitschrift veröffentlichen werde. — 3) „Zeitschrift für Spiritismus", Bd. 8 (1904) S. 395. — 4) Bruno H. Bürgel, „Sterndeuterei im 20. Jahrhundert" in der „Berliner Morgenpost" vom 17. Dez. 1905.

boten dingen, Geschäftsreisen unternehmen und auf die Freite gehen soll.[1]) Überhaupt werden in Paris[2]) und London[3]) die vornehmen Wahrsagerinnen auch von Leuten in hohen Stellungen, selbst von hohen geistlichen Würdenträgern und Staatsbeamten, besucht. Man denke z. B. an die bekannte Madame de Thèbes.[4]) Der Präsident Lincoln glaubte steif und fest an Träume und Visionen und war überzeugter Spiritist.[5]) Am Zarenhofe soll der Okkultismus eine große Rolle spielen[6]), ja, wie der bekannte Spiritistenführer Dr. Egbert Müller kürzlich in einem Vortrage behauptete, soll sogar die Berliner Kriminalpolizei zeitweise den Spiritismus als Hilfsmittel zu verwenden versucht haben.[7])

Stoll führt an, daß der Aberglaube an den bösen Blick (jettatura) in Italien auch unter den gebildeten Ständen allgemein verbreitet ist und daß man einen Menschen in seiner gesellschaftlichen Stellung vollständig ruinieren kann, wenn man ihn auf der Grundlage einiger in seiner Gegenwart eingetretenen Unglücksfälle in den Verdacht bringt, ein jettatore zu sein.[8]) Und Loewenstimm teilt einen Fall mit, wo ein russischer Seeoffizier auf Grund der Angaben einer Kartenlegerin einen Seekadetten des Diebstahls bezichtigte und bei dem dadurch veranlaßten Duell seinen Gegner erschoß.[9]) Darüber, daß neuerdings von Vesme, Rochas, du Prel und vielen andern Gottesurteile, envoutement, Wünschelrute und zahlreiches Andere als zum großen Teil berechtigt hingestellt wird, werde ich vielleicht später einmal in einer Abhandlung („Okkultistische Rechtsstudien") dartun. Daß das envoutement wenigstens in der Tat einen — allerdings durchaus nicht übernatürlichen — Kern von Wahrheit hat, glaube ich in meiner Skizze über die Zauberin von Marly nachweisen zu können.[10]) Ähnliches gilt für manche „Gottesurteile", so z. B. das Kau-

1) Karl Knortz, „Zur amerikanischen Volkskunde." Tübingen 1905, S. 15f. — 2) Goron, (ehemaliger Chef der Pariser Sicherheitspolizei), „Memoiren", Teil II, Berlin o. J., S. 278ff., 430ff. — 3) „Zeitschrift für Spiritismus" Bd. 8 (1904) S. 394; vgl. auch die sehr interessante Skizze „Beim Amulettmachen in London" („Hamburgischer Correspondent", 28. Okt. 1905.) — 4) Vgl. „Ztschft. f. Spir." Bd. 4 (1900) S. 205f. und Karl Eugen Schmidt, „Moderne Propheten" („Berliner Lokalanzeiger", 25. Nov. 1905). — 5) Knortz, a. a. O. S. 8ff. — 6) Vgl. die Zeitschrift „Psychische Studien" (Dresden, 1898 u. 1899) sowie Ch. Thomassin, „Der Okkultismus am Zarenhofe" („Rheinisch-westfälische Zeitung", Essen a. R. 1. Febr. 1906). — 7) Über „Spiritismus und Kriminalpolizei" werde ich eingehender handeln. — 8) Stoll: „Suggestion und Hypnotismus in der Völkerpsychologie", 2. Aufl. (Leipzig 1904, p. 568. — 9) Loewenstimm: „Aberglaube und Verbrechen". Zeitschrift für Sozialwissenschaft. 1903, S. 226f. — 10) Vgl. meine Skizze „Das Kauordal" („Der Sammler", Belletristische Beilage zur „Augsburger Abendzeitung", 1906, Nr. 18.)

ordal [1]), das Fluchwasser und andere. Was sich aus all diesem ergibt, ist, daß Loewenstimm in seiner oben zitierten Abhandlung mit Recht den Richter ermahnt, auch wenn es sich um die höchsten und allerhöchsten Gesellschaftskreise handelt, nie die Möglichkeit des Einwirkens abergläubischer Vorstellungen außer acht zu lassen, ja, daß selbst bei geistig hervorragenden Leuten dies der Fall sein kann.[2])

1) Vgl. meine Skizze „Das Kaiordal" („Der Sammler", Belletristische Beilage zur „Augsburger Abendzeitu g", 1906, Nr. 18.)

2) Vgl. Hans Groß Handbuch für Untersuchungsrichter. 4. Aufl. p. 140, 424, 447 u. Bd. II p. 184, 214, 304.

VI.

An der Schwelle krimineller Unzurechnungsfähigkeit.

Mitgeteilt von

Dr. **R. Leżański**, Staatsanwaltsubstitut in Lemberg.

I.

In einer Winternacht des Jahres 1901 erwürgte Kyrik L. in P. seine Gattin Alexandra. Nach seinem eigenen Geständnis hat er den Mord auf diese Weise vollbracht, daß er vorerst seiner Gattin gebot, eine Ruhestätte auf den Fußboden zu betten und sich für einen Beischlafsakt bereit zu halten und als sie, seinem Wunsche willfahrend, sich niederlegte, stürzte er über sie, erfaßte sie mit beiden Händen am Halse und würgte sie so lange, bis sie zu atmen aufhörte. Kyrik L. hoffte, daß sein Gebot auf Widerstand stoßen und Anlaß zu einem Streite geben werde. Dieser Streit wäre für ihn erwünscht gewesen, weil er damit seine Gewalttat rechtfertigen wollte.

Infolge sechsmaliger Niederkunft physisch geschwächt, der Erfüllung der geschlechtlichen Ehepflicht auch aus dem Grunde abhold, weil sie der Gatte öfters auch mehrmals des Tages damit belästigte und ihre religiösen Gefühle dadurch verletzte, daß er sie auch an Fasttagen zwang, mit ihm geschlechtlich zu verkehren, war Alexandra L. ihrem Manne abgeneigt und es kam zwischen ihnen vor jedem Beischlafsakte zu einem heftigen Wortwechsel, der jedoch in der kritischen Nacht unterblieb und somit dem Täter jedweden Rechtfertigungsgrund benahm.

Es gab noch einen zweiten Grund für Zwistigkeiten in dieser Ehegemeinschaft. Kyrik L. war seit einiger Zeit kaum zu einer Arbeit zu bewegen und sorgte wenig für den gemeinsamen Haushalt.

Alexandra L. machte ihm deswegen öfters Vorwürfe und weckte dadurch seinen Zorn. Seinen müßigen Lebenswandel suchte er mit Krankheit zu entschuldigen. Tatsächlich ereignete es sich etliche Monate zuvor, daß, während er mit Sägearbeit im Walde beschäftigt war, ein Baum umstürzte und ihn am Kopfe verletzte. Seit dieser

Zeit litt er an heftigen Kopfschmerzen, gebrauchte dagegen ein Universalmittel, und als dieses nicht half, schlang er um seinen Kopf einen eisernen Reif, den er oft tagelang trug, um — wie er angab — das Zerspringen des Kopfes zu verhüten. Trotz Spitalsbehandlung hörte das Leiden nicht auf. Die eigenartige Heilart, der sich Kyrik L. bediente, bot Veranlassung dazu, seinen Geist- und Gemütszustand zu untersuchen. Die Sachverständigen fanden ihn geistig normal und bezeichneten die Krankheit, die er überstanden haben soll, als Milzsucht.

Wegen Verbrechens des gemeinen Mordes nach §§ 134, 135 Z. 4 StrG. angeklagt, wurde Kyrik L. auf Grund eines fast einhelligen Wahrspruches der Geschworenen dieses Verbrechens schuldig erkannt und zur Todesstrafe verurteilt, die jedoch im Gnadenwege in eine 20jährige schwere und verschärfte Kerkerstrafe umgewandelt wurde. Bevor dieser Gnadenakt zu seiner Wissenschaft gelangte, versuchte Kyrik L. sich zu entleiben. Das einzig denkbare Motiv seiner verbrecherischen Handlung schien nach den Ergebnissen des Beweisverfahrens darin gelegen zu sein, daß er sich seines sexuell minderwertigen Weibes entledigen wollte, um ein anderes, besser physisch veranlagtes heimführen zu können.

(Staatsanwaltliche Akten St. 789/1 — Gerichtsakten Vr. 462/1).

II.

Der 30jährige, wegen Übertretungen, darunter wegen Übertretung gegen das Gesetz zur Hintanhaltung der Trunkenheit bereits vorbestrafte Taglöhner Stanislaus Szcz. ein mit hereditärer Neurasthenie behaftetes Individuum, das zufolge seines Hanges zum Alkoholismus viel an Manneskraft eingebüßt hat, verließ regelmäßig zur Sommerzeit seine aus Frau und fünf Kindern bestehende Familie, um in einer entlegenen Ortschaft Sz. ein Unterkommen zu finden. — Im September 1903 wurde er dortselbst mit den Eheleuten Johann und Rosalia K. bekannt, bei denen er auch einmal übernachtete.

Während dieser Nacht benützte er den tiefen Schlaf seiner Gastgeber dazu, um an das Bett der aus der ersten Ehe Rosalia's K., stammenden minderjährigen Tochter Marie W. heranzutreten und sie unter dem Vorwande einer in Aussicht gestellten Heirat zu einem Beischlafsakte zu bewegen, doch wich er zurück, als ihm das Mädchen drohte, die Eltern zu wecken, falls er es weiter behelligen sollte.

Im August 1904 lockte er wieder unter dem Vorwande einer Bitte, ihm den Weg durch das Gebüsch zu zeigen, die 12jährige Agnes G. in einen Wald, wo er sie zweimal zu Boden warf und in ihre Mundhöhle gewaltsamer Weise Luft einzuhauchen suchte. —

Im Herbste 1904 kehrte er wieder bei den Eheleuten K. ein, übernachtete bei ihnen und verstand sie mit kleinen Gefälligkeiten für sich zu gewinnen. — Am nächsten Tage begleitete ihn die jüngere Tochter der Rosalia K., die zehnjährige Rosalia W., in das nächstgelegene Städtchen, wo er mehrere Einkäufe besorgte. In Gesellschaft der Kleinen wurde er noch am Abende dieses Tages in der Nähe der Eisenbahnstrecke gesehen. Spät abends kehrte er jedoch allein in die Behausung der Eheleute K. zurück und sprach dort die Vermutung aus, die kleine R. W. wäre wahrscheinlich bei ihrer älteren Schwester im Städtchen zurückgeblieben.

Am nächstfolgenden Tage ging Stanislaus Szcz. seinen gewöhnlichen Arbeitspflichten nach, während die Mutter der Vermißten sich auf die Suche nach ihrem Kinde begab. — Unterwegs erfuhr sie, daß die Leiche ihrer Tochter nahe an der Eisenbahnstrecke aufgefunden wurde. — In einer Entfernung von ungefähr 17 Metern von der Leichenfundstelle fand man neben den durch Menschenfüße zertretenen Grashalmen, das zerknitterte mit Schleim besudelte Taschentuch der Verschiedenen, Menschenkoth und die Tabakspfeife des Stanislaus Szcz.

Die Leichenöffnung erwies, daß Rosalia W. eines plötzlichen, gewaltsamen Todes durch Erwürgung verschieden ist, mehrfache Indizien bekräftigten den Verdacht, daß der Tod Rosalia's W. durch strafbares Vorgehen des Stanislaus Szcz. herbeigeführt wurde.

Die vorerwähnten Episoden aus der Vergangenheit des letzteren ließen folgerichtig schließen, daß es sich im vorliegenden Falle um einen Akt der Lüsternheit handle und machten Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit des Verdächtigten rege, der aber durch das Gutachten der psychiatrischen Sachverständigen völlig beseitigt wurde. Diese gelangten nämlich nach durchgeführten anamnestischen Erhebungen zur einhelligen Überzeugung, daß gegebenenfalls kein Lustmord vorliege, daß vielmehr Inkulpat in die Klasse solcher Individuen einzureihen wäre, die ihre Lüste durch das Kneten des weiblichen Körpers befriedigen und daß der Tod der minderjährigen Rosalia W. ohne vom Täter beabsichtigt worden zu sein, als Folge der genannten Unzuchtshandlung anzusehen sei.

Im Zuge der Voruntersuchung suchte Stanislaus Szcz. die Schuld von sich zu wälzen und gab vor dem Untersuchungsrichter derartige, den Stiefvater Rosalia's W. Johann K., belastende Momente an, daß dies den Grund zur Einleitung der Voruntersuchung gegen den letzteren gab. Diese Belastungsmomente haben sich jedoch als wissentlich falsch erwiesen.

Demgemäß wurde Stanislaus Szcz. wegen des Verbrechens der Schändung nach § 128 StrG. (unter den im § 126 StrG. bezeichneten erschwerenden Umständen) und wegen des Verbrechens der Verleumdung nach § 209 StrG. (unter dem im § 210 lit. b StrG. erwähnten Erschwerungsumstande) angeklagt und im Hinblick auf den bezüglich beider Verbrechen erfolgten Schuldspruch zur schweren und verschärften Kerkerstrafe in der Dauer von vier Jahren verurteilt.

Zufolge der Berufung der Staatsanwaltschaft ist diese Strafe auf sechs Jahre erhöht worden.

(Staatsanwaltliche Akten St. 6160/4 — Gerichtsakten Vr. 2556/4).

VII.

Beleidigung durch das Telephon.

Mitgeteilt vom

Staatsanwalt Dr. **Bercio** in Insterburg.

Folgender eigenartiger Fall mahnt zur Vorsicht bei der Beurteilung telephonischer Gespräche:

Am 5. August abends etwa um 7 Uhr verlangte der später Angeklagte H. (ein sich des besten Rufes erfreuender Großkaufmann) von seinem Geschäftskontor aus durch Vermittlung des Postamtes Verbindung mit der Stadtsprechstelle No. 77; er selbst war Inhaber der Sprechstelle No. 7. Die Bedienung des Telephons auf dem Amt für den Ortsverkehr hatte damals lediglich die Telegraphen-Gehilfin N. In demselben Zimmer mit ihr befanden sich noch zwei Mädchen, von denen das eine das Telephon für den Fernverkehr zu bedienen hatte, während das andere augenblicklich dienstfrei war. Die Telephonistin N. stellte die verlangte Verbindung zwischen No. 7 und 77 her; sie ließ sie längere Zeit bestehen und hat sich — infolge der weiteren Vorgänge — noch genau davon überzeugt, daß die beiden Nummern tatsächlich richtig verbunden waren; ein Irrtum derselben mußte daher als völlig ausgeschlossen gelten, zumal da zu dieser späten Zeit eine andere Verbindung auf dem Postamt überhaupt nicht hergestellt worden war. Nachdem die Verbindung zwischen No. 7 und 77 eine geraume Weile gedauert hatte, sah die Telephonistin das Schlußzeichen sich hin und her bewegen. Um sich zu überzeugen, ob das Gespräch beendet sei, schaltete sie sich selbst wieder ein und fragte No. 7, ob das Gespräch beendet sei. Darauf erhielt sie folgende Antwort:

„Was ist das für eine Bummelei und dumme Bedienung auf dem Amt!“

Die Beamtin überzeugte sich — wie schon erwähnt — nochmals davon, daß die richtige Verbindung zwischen No. 7 und 77 bestand, und antwortete:

„Ich habe Sie richtig verbunden," worauf ihr entgegnet wurde: „Das ist nicht wahr, Sie lügen."

Nach der Überzeugung der Telephonistin sind die sämtlichen Gespräche von derselben Person geführt worden.

Sie hat dann sofort ihren beiden Kolleginnen den Sachverhalt wortgetreu geschildert, so daß ein Zweifel an dem objektiven Tatbestand nicht wohl obwalten konnte.

Am nächsten Tage begab sich auf die Meldung der Beleidigten der Vorsteher des Postamtes zu dem Inhaber der Sprechstelle No. 7, dem spätern Angeklagten H., um eine gütliche Beilegung herbeizuführen.

Es fiel sofort auf, daß H. nicht nur jede Beleidigung in Abrede stellte, sondern seinerseits nunmehr verlangte, daß der Sachverhalt erschöpfend aufgeklärt werde, da er den Vorwurf eines so taktlosen Benehmens nicht auf sich sitzen lassen wolle.

Sofort erklärten auch zwei Angestellte desselben, die in dem Kontor zur Zeit des fraglichen Vorfalls beschäftigt gewesen waren, daß H. unter keinen Umständen die Beleidigung fallen gelassen habe, da sie sie sonst hätten hören müssen.

So kam der Fall denn zum gerichtlichen Austrage, indem H. wegen Beleidigung angeklagt wurde.

Er stellte den Vorfall seinerseits folgendermaßen dar:

Er habe zu der fraglichen Zeit Anschluß mit No. 77 verlangt: auf Anrufen habe sich jedoch No. 77 nicht gemeldet, sondern ein anderer Teilnehmer habe geantwortet, der sich nicht zu erkennen gegeben habe, vielmehr auf Anfrage nur erklärt habe, er sei nicht No. 77. Darauf habe Angeklagter abgerufen und nach einer Weile, als er habe annehmen können, daß die vermeintlich falsche Verbindung gelöst sei, das Postamt wieder rufen wollen. Es habe sich jedoch wieder dieselbe fremde Stimme gemeldet und wiederholt erklärt, man sei falsch verbunden. Bei abermaliger beiderseitiger Unterbrechung habe nun — wie er glaube — das Postamt auf Anruf geantwortet und er habe weiter nichts gesagt, als:

„Ich muß sehr bitten, mich richtig zu verbinden, ich bin nicht mit No. 77 verbunden."

Nach diesen Worten sei es ihm trotz mehrfacher Versuche nicht mehr gelungen, weder mit No. 77 noch mit dem Postamt in Verbindung zu treten.

Diese Darstellung wurde durch drei Angestellte des Angeklagten, die damals in dem Kontor sich befanden, eidlich bestätigt. Sie hatten sich das fragliche Gespräch deshalb genau gemerkt, weil Angeklagter sonst fast stets nur von seinem Privatkontor aus Telephongespräche führte

und ihnen damals auffiel, daß mehrfach ein falscher Anschluß zustande kam. Zudem wurden die Zeugen schon am nächsten Morgen, als sie den Vorgang noch frisch im Gedächtnis hatten, von dem Vorsteher des Postamtes darüber abgehört.

Das Gericht erster Instanz erwog, daß diese Entlastungszeugen doch vielleicht nicht ihre ganze Aufmerksamkeit dem Hergang gewidmet hätten und daß ihnen etwas entgangen sein könne; es setzte ferner Zweifel in die Richtigkeit der Darstellung des Angeklagten; es gelangte demgemäß zu einer Verurteilung.

Die Lösung der scheinbaren Widersprüche sollte erst die Verhandlung in zweiter Instanz bringen, wo außer den schon erwähnten Zeugen als Sachverständiger ein Telegraphenrevisor vernommen wurde. Dieser vermochte die beiderseitigen Darstellungen durchaus in Einklang zu bringen durch folgende Erklärungen:

Es komme vor, daß ein Teilnehmer eines Gespräches infolge Induktion ein anderes Gespräch höre, welches zwischen zwei andern Teilnehmern auf einer andern Leitung geführt werde. Dieser Fall könne hier aber einerseits wohl deshalb nicht in Betracht kommen, weil für den geübten Beteiligten ein solches Gespräch am Klange der Worte leicht erkennbar sei; andererseits sei es aber deshalb geradezu ausgeschlossen, weil zu der fraglichen Zeit eine zweite Verbindung im Stadtverkehr überhaupt nicht bestanden habe.

Eine andere Art von Induktion, und zwar direkter Natur, trete aber auch dann ein, wenn zwischen zwei Drähten der oberirdischen Leitung durch Zufall eine Verbindung hergestellt werde, z. B. durch ein nasses Stück Papier oder Bindfaden. Wenn also der Angeklagte auf solche zufällige Weise mit einem dritten verbunden gewesen sei, so könne dieser dritte sehr wohl die zur Anklage stehenden Beleidigungen ausgestoßen haben, vorausgesetzt, daß die Postbeamtin nicht behaupte, an der Stimme gerade den Angeklagten erkannt zu haben.

Da die Zeugin in dieser Beziehung unsicher war und erklärte, sie könne sich in der Aufregung auch geirrt haben, zumal da sie auf eine solche Lösung gar nicht gekommen sei, sondern naturgemäß geglaubt habe, stets mit No. 7 zu sprechen, so sprach das Gericht zweiter Instanz den Angeklagten frei.

Wie später verlautete, hat Angeklagter bei Erörterung des Falles erklärt, er glaube bestimmt zu wissen, daß die mit ihm fälschlich verbundene Person der Kaufmann X. gewesen sei, ein wegen seiner Grobheit bekannter Mann, dem die in Rede stehenden taktlosen und beleidigenden Worte ebenso zuzutrauen sind, wie beim Angeklagten die Vermutung für das Gegenteil sprach.

VIII.

Verurteilung eines Unschuldigen.

Von

Staatsanwalt Dr. **Wulffen** (Dresden).

Den nachfolgenden Rechtsfall, der zum größten Teil von mir selbst bearbeitet worden ist, habe ich getreu nach den Akten und nach meinem noch frischen Gedächtnisse aufgezeichnet und ausgearbeitet. Ich will mit meiner Darstellung und Entwickelung zeigen, wie und weshalb es kam, daß zum mindesten ein Unschuldiger verurteilt wurde, wenn nicht ihrer mehrere. Ich habe die Fehler nicht beschönigt, sondern offen aufgedeckt, welche von allen Seiten, von der Kriminalpolizei, vom Staatsanwalt — auch von mir selbst —, von den Gerichten und den Geschworenen gemacht worden sind. Andererseits haben bei den Fehlsprüchen soviele Zufälligkeiten und äußere Umstände mitgewirkt, daß ich nicht anstehe zu behaupten, jedes andere Gericht würde voraussichtlich unter den gleichen Umständen ebenso fehlerhaft erkannt haben. So tief stecken wir Praktiker leider in der Schablonenarbeit. Freilich darf auch nicht übersehen werden, daß die Verurteilten zum Teil durch ihr eigenes Verhalten ihre Verurteilung verschuldet haben. Und weil ich, durch solche Erfahrung gewitzigt, wenigstens das Meine dazu tun möchte, daß dergleichen Fehlsprüche in Zukunft vermieden werden, habe ich mich zu dieser eingehenden Darlegung entschlossen. Auch eine Kritik vom Standpunkte des Unnachsichtlichen habe ich am Schlusse angefügt. Wir müssen ganz wahr, nicht nur gegen andere, sondern vor allem gegen uns selbst sein, wenn wir der Wissenschaft dienen wollen. Möchte meine Veröffentlichung ihren Zweck erfüllen.

I.

In der Nacht vom 28. zum 29. Dezember 1903 war in den Geschäftsräumen des Damenkonfektionärs C. im Hause König-Johannstraße 4 zu D. ein Einbruchsdiebstahl verübt worden. Am Morgen

des 29. Dezember fand sich, daß in den Parterrelokalitäten einer der beiden verschlossen gewesenen Kästen der Kasse und ein auf der Ladenstafel stehendes, ebenfalls verschlossenes Pult erbrochen worden waren. Die Kasse war leer gewesen. Das Pult hatte die Portokasse mit etwa 15 Mk. barem Gelde und verschiedenen Briefmarken im Werte von etwa 1 Mk. enthalten; dieser Inhalt fehlte, im Pulte sonst aufbewahrte Papiere lagen unordentlich am Fußboden zerstreut.

In der Nähe des von der Ladentafel abhebbaren Pultes, dessen Boden eingedrückt worden war, lagen ein Taschenmesser, ein Wachslichtstumpf und eine zum Geschäftsinventar gehörige Feuerklammer. Mit letzterer war der Boden des Pultes erbrochen worden, denn sie paßte genau in einige am Holze ersichtliche Eindrücke. Da die Spitze der mittleren, aufgezogenen Klinge des Taschenmessers abgebrochen war, lag nahe, daß der Dieb zuerst mit dem Messer gearbeitet hatte. Aufzufinden war die abgebrochene Spitze nicht. Wohl aber fanden sich am Boden des Pultes und des Kastens der ebenfalls hölzernen Kasse einige tiefe Schnitte im Holze, in welchen die Messerklinge gesessen haben konnte.

Nach der im Parterreraum stehenden Ladentafel mußte der Dieb über die breite Holztreppe, welche im Innern das Parterre und die erste Etage verband, herabgekommen sein.

Im Obergeschoß führten einzelne Türen nach der Treppenflur, ein großes unvergittertes Fenster sah nach einem im Innern des Grundstückes befindlichen nicht großen Hof. Das Fenster hatte drei Teile, der rechte und linke Flügel ließen sich nach innen zu öffnen. Vor dem Fenster stand ein bis ziemlich zur Decke reichendes Regal, in dessen Fächern große Pappkartons lagerten. Jeder der drei Fensterteile hatte mehrere Scheiben. Eine Scheibe des Mittelflügels war zerbrochen, vor dem Nebenflügel aufgerichtet gewesene Kartons hatten am Morgen am Fußboden gelegen. Einige waren auch offenbar nach Diebstahlsobjekten durchwühlt worden. Nur wenige Glasscherben waren aus der zerbrochenen Scheibe nach dem Innern des Geschäftsraumes hereingefallen; ein sogenanntes „Pflaster“ war zum Eindrücken nicht verwendet worden. Ein Mensch hätte durch die eingedrückte Scheibe unmöglich hindurchkriechen können. Offenbar hatte der Dieb mit der Hand hindurchgelangt und den Wirbel des Nebenflügels gedreht, den Flügel nach innen zu — das Regal ließ hierzu Raum — geöffnet und war vom Hofe aus hereingestiegen.

In der Nähe des Fensters führte im Hofraum ein starkes Leitungsrohr von den oberen Stockwerken nach dem Grunde des Hofes hinab, welches mit eisernen Klammern in den Mauern befestigt war. Diese

Klammern konnten sehr gut als Sprossen einer Leiter benutzt worden sein. War auf ihnen der Dieb emporgestiegen, so gelangte er im ersten Stockwerke gerade an das unvergitterte Fenster und hatte zum Eindrücken der Scheibe noch einen geeigneten Standplatz auf einem steinernen Vorsprung nehmen können. Abdrücke von Fußspuren oder Fingern waren nirgends, insbesondere auch nicht an den Glasscheiben wahrnehmbar gewesen.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte sich der Dieb am Abend des 28. Dezember, bevor die Haustüre geschlossen wurde, im Hause einschließen lassen. In dem Hofraume standen mehrere große Warenkisten, hinter welchen er sich leicht verstecken konnte. Der Hof war fast gar nicht, die Hausflur nur wenig erleuchtet, so daß der in der vierten Etage des Hauses wohnende Hausmann den Versteckten nicht zu bemerken brauchte, als er abends um 10 Uhr die Haustüre ordnungsgemäß verschloß und am andern Morgen kurz vor 6 Uhr wieder öffnete. Auf demselben Wege, wie er den Zugang genommen, hatte sich der Dieb offenbar auch wieder entfernt. Seine Beute war, wie schon erwähnt wurde, nur eine geringe gewesen.

Zur vorstehenden Schilderung sei noch bemerkt, daß sie mit solcher Genauigkeit in der Polizeianzeige nicht enthalten war und daß auch der Staatsanwalt eine Ortsbesichtigung nicht vornahm.

II.

Der Geschäftsinhaber und seine Angestellten konnten keinerlei Verdacht aussprechen. Ebenso war bei den Hausbewohnern nichts auszumitteln. Die Mieter der vierten Etage, insbesondere der Hausmann, kamen nicht in Frage. Der erörternde Kriminalbeamte hatte also als Anhaltspunkte nur das Taschenmesser und das Wachslicht, welche offenbar von dem Täter zurückgelassen worden waren, das Messer ganz sicher wider Willen aus Vergeßlichkeit.

In der üblichen Weise ging nun der Polizeibeamte die Reihe der ihm bekannten D.ner Einbrecher durch. Nachdem er eine anfangs verfolgte Spur wieder aufgegeben hatte, kam der Kriminalpolizei zufällig der spätere Angeklagte Br. in einer anderen Angelegenheit in den Weg. Der Arbeiter Arthur Br. war 24 Jahre alt. Seine Arbeitsscheu, welche den Dieb meistens stempelt, hatte ihm wiederholte immer schärfere Bestrafungen wegen Bettelns und Kampierens, und Stadtverweis, sowie im Alter von 21 Jahren eine sechs Monate lange Detention im Arbeitshause eingebracht. Außer einer empfindlichen Strafe wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt hatte er dreimal wegen Diebstahls, nnd zwar wegen einfachen Diebstahls

zehn Tage, wegen schweren Diebstahls fünf Monate und zuletzt 1901 wegen schweren Diebstahls im Rückfalle ein Jahr zehn Monate Gefängnis verbüßt. Im vorletzten Falle hatte er in einem Neubau einen Werkzeugkasten erbrochen und Werkzeuge daraus gestohlen. Beim letzten Male hatte er gemeinschaftlich mit einem Genossen in drei verschiedenen Fällen Wein gestohlen und dabei am hellen lichten Tage in mehreren Grundstücken ein Schloß erbrochen, einen Schloßhaken vom Weinschranke abgewuchtet und mit einem Stemmeisen die Tür einer Kellerabteilung sowie eines Flaschenschrankes aufgewuchtet. Diese letzte Strafe hatte er bis zum 12. September 1903 verbüßt. Er war also erst vor wenig länger als drei Monaten wieder auf freien Fuß gekommen. Da er außerdem als Nebenstrafe dreijährigen Ehrenrechtsverlust erhalten hatte, so mußte er der D.ner Kriminalpolizei sehr wohl im Gedächtnisse sein. Aus seinen Polizeiakten wird ersichtlich, wie die Polizei ihr wachsames Auge auf ihn hatte. Er wechselte oft seine Wohnung, logierte in einem Gasthause und war zeitweite überhaupt nicht zu ermitteln. Am 20. Dezember 1903 wurde von seiner noch zu erwähnenden Wirtin Witwe K. eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs, versuchter Nötigung und Sachbeschädigung erstattet, welche auch die Kriminalabteilung beschäftigte. Schon damals hat der Bretzelträger Oswald L., welcher noch eine große Rolle spielen wird, der Polizei gegenüber die gegen Br. gerichtete Anzeige, die dieser übrigens auch selbst nicht leugnete, bestätigt. Da Br. aber eine Zeitlang nicht zu finden war, wurde er am 4. Januar 1904 festgenommen und verbüßte bis zum 7. Januar eine Haftstrafe wegen unterlassener Wohnungsmeldung. Seine Festnahme erfolgte also gerade zu der Zeit, als auf die Anzeige des C. vom 29. Dezember wegen des Einbruchs die Ermittlungen schwebten. Schon der erste Polizeibericht vom 31. Dezember enthält die Schlußbemerkung, daß es nicht ausgeschlossen sei, daß Br. den Einbruch verübt habe, weil er schon in ähnlicher Weise gestohlen habe. Seine Personalbeschreibung in den Polizeiakten wies die Bemerkung auf, daß er beide Arme tätowiert habe, bekanntlich vielfach eine Neigung verbrecherischer Charaktere. Die letzten Vorstrafen charakterisierten Br. allerdings als dreisten Einbrecher, der im vorliegenden Falle schon mit in Frage gezogen werden konnte.

Der Kriminalgendarm nahm also diese Spur auf. Br. war wie gewöhnlich arbeitslos gewesen und hatte im Wege des Hausierhandels Kalender und Ansichtspostkarten vertrieben. Es ist bekannt, daß Gewohnheitsdiebe sehr oft diesem Berufe nachgehen, der sie unter harmlosem Vorwande in jedes Haus zur Ausspähung von Diebstahlsge-

legenheiten führen kann. Bis zum 20. Dezember hatte er im Hause Wilsdrufferstraße 28 IV bei der Wittwe K. gewohnt und seitdem nachweislich vom 20. bis zum 22. Dezember und in den Nächten vom 23. zum 24. sowie vom 27. zum 28. Dezember bei einer Frau J. in der Röhnhofsgasse 6 gewohnt bezw. geschlafen. Als gute Bekannte von Br. wurden der schon genannte Bretzelträger L. und der Geschäftsreisende M., beide vorbestrafte und arbeitsscheue Menschen, ermittelt. Der Gendarm befragte sie zunächst, ob Br. ein Messer besitze und wie es aussehe. Beide Zeugen bejahten, daß Br. ein Messer besitze, und beschrieben es.

Das am Tatorte gefundene Messer war 8 cm lang, die Verschalung auf beiden Seiten bestand aus schwarzem Horn und war $1^1/_2$ cm breit. Das Messer hatte drei verschieden große und breite Klingen und einen Korkzieher. Charakteristisch an dem Messer war, daß auf der Rückenseite der Korkzieher in einem mit Metall beschlagenen Knie oder Höcker befestigt war. Ich hatte zuvor noch nie ein Messer mit einem solchen Merkmal gesehen, überzeugte mich allerdings später, daß es Messer mit solchem Knie oder Höcker in den verschiedensten Ausführungen gibt. Die schwarze Hornschale beiderseits war an beiden Enden des Messers mit metallenen Nieten befestigt, auf der einen Schale befand sich noch als Merkmal ein ellipsenartiger Metallstreifen eingelegt.

Der Zeuge Brezelträger L. war sogar imstande, dem Polizeibeamten Br.s Messer mit Bleistift auf einem Fensterbrette zu skizzieren. Die Presse, welche sich über den geführten Indizienbeweis lustig gemacht hat, meinte, eine solche Skizze liefe entweder darauf hinaus, daß der Brezelträger ein Taschenmesser und keine Kaffeemühle aufgezeichnet habe oder jeder Kunstakademie als Direktor willkommen sein müsse! Ich meinerseits muß bekennen, daß ich das bei den Akten befindliche Diebesmesser nach Jahren wiedererkennen würde, wenn nicht gerade ein ganz gleichartiges zufällig untergeschoben würde. Allerdings hat das Messer für mich eine ganz andere Bedeutung gewonnen, als sie es für den Brezelträger L. haben konnte. Das Bild des Messers haftet aber auch tatsächlich im Gedächtnisse: es ist, wie noch zu erwähnen sein wird, auch anderen Personen so ergangen. Ich habe freilich die Bleistiftskizze des Brezelträgers nicht gesehen, der Polizeibeamte ist auch — offenbar ein Fehler — niemals danach gefragt worden, in welchen charakteristischen Merkmalen die Skizze dem Diebesmesser eigentlich ähnelte. Die Behauptung des Beamten, die Skizze habe Ähnlichkeit mit dem Diebesmesser gehabt, wurde undetailliert entgegengenommen.

Da Beschreibung und Skizze dem am Tatorte gefundenen Messer entsprachen, legte es der Gendarm nunmehr mit etwa vier anderen gleichartigen Messern zugleich den Zeugen vor, welche es ohne langes Bedenken aus den übrigen Messern als Eigentum Br.s herausfanden. Ob die Zeugen hierbei gleichzeitig oder getrennt die Rekognition vornahmen, weiß ich nicht; auch hiernach ist niemals eine Frage gestellt worden.

Nun wurde gegen den mittlerweile in der anderen Angelegenheit festgenommenen Br. vorgegangen. Er leugnete den Diebstahl und bestritt, jemals das Diebesmesser besessen zu haben. Da er über sein Nachtquartier in der Nacht zum 29. Dezember keinen Nachweis geben konnte, wurde er nach Verbüßung der erwähnten Haftstrafe von der Polizei als rückfälliger Dieb dem Amtsgerichte zugeführt.

Auch bei seiner richterlichen Vernehmung verblieb er bei seinen früheren Behauptungen. Er habe in der fraglichen Nacht bei der schon erwähnten Frau J. in der Röhrhofsgasse geschlafen, was ihm der ebenfalls genannte Reisende M. und der Schlosser Sch. bestätigen müßten. Der Reisende M., der Sohn der Frau J., führe über die dort beherbergten Personen ein Buch, aus welchem sein dortiges Verbleiben hervorgehen müsse. Daß er ein ganz anderes Taschenmesser besessen habe, würden ihm die Arbeiter H. und Kn. bezeugen.

Die weiteren nur polizeilich vorgenommenen Erörterungen ergaben das Alibi Br.s für jene Nacht nicht. Der Reisende M., der Schlosser Sch., der Glaser J. und der Bäcker E. behaupteten mit Sicherheit zu wissen, daß Br. in jener Nacht nicht bei der J. geschlafen habe. Das vom Reisenden M. vorgelegte Herbergsbuch ergab, daß Br. zuletzt in der Nacht zum 28. Dezember anwesend gewesen sei. Sämtliche genannten Zeugen, vom Beamten ausdrücklich zur Vorsicht ermahnt, bezeichneten das Diebesmesser als Br.s Eigentum, nur habe der mittleren Klinge niemals die Spitze gefehlt.

Dasjenige Messer, welches Br. bei seiner Verhaftung bei sich führte, ist, wenigstens ausweislich der Polizei- und Gerichtsakten, weder vom Polizeibeamten noch auf Veranlassung des Staatsanwalts den Zeugen vorgelegt, sondern überhaupt erst zur Hauptverhandlung aus Br.s Effekten herausgesucht worden. Es ist nicht einmal in der Anklage als Beweismittel bezw. Augenscheinsobjekt im Gegensatz zu dem Diebesmesser bezeichnet worden. Nach den Polizeiakten hat Br. zwar sofort gesagt, er habe seit langer Zeit nur ein Taschenmesser gehabt, welches er zum Andenken an den zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilten Arbeiter Th. trage. Daß aber der Gendarm dieses zweite Messer allein oder mit dem Diebesmesser zugleich den Zeugen vor-

36073/8

gelegt habe, besagt der Polizeibericht nicht. Auch der Polizeianzeige war nur ein Messer und ein Stück Licht beigefügt. Am allermeisten befremdet, daß niemals erwogen wurde, daß Br. entweder zwei Taschenmesser besessen haben oder sich das zweite erst nachträglich nach Verlust des Messers am Tatorte angeschafft haben mußte. Die Polizeiermittlungen ergaben endlich, daß das von der Frau J. in der Röhrhofsgasse bewohnte Haus abends ½10 Uhr geschlossen und früh zu unbestimmter Stunde geöffnet wurde, sowie daß kein Untermieter oder Schlafgänger einen Haus- oder Wohnungsschlüssel erhielt, sondern seine spätere Heimkehr bezw. Ankunft von der Straße aus durch Pfeifen oder Klatschen zu erkennen geben mußte. Kein Mensch konnte sich erinnern, daß Br. in jener Nacht Einlaß begehrt hatte.

Diese Erhebungen fanden zwischen dem 11. und 15. Januar 1904 statt.

Der Staatsanwalt machte eine Stichprobe durch Vernehmung des Brezelträgers L., weil dieser Zeuge mit dem Beschuldigten etwa 14 Tage lang bis zum 20. Dezember 1903 zusammen bei der schon erwähnten Witwe K. gewohnt hatte. Der vernehmende Referendar legte am 18. Januar 1904 das Diebesmesser dem Zeugen L. vor, der es mit Bestimmtheit als Br.s Messer erkannte. Er habe wiederholt während des Zusammenwohnens mit diesem Messer gegessen und Briefe aufgeschnitten. Damals habe es noch die Spitze an der mittleren Klinge gehabt. Eine detaillierte Erklärung, an welchen Merkmalen er denn nun diese Fabrikware wiedererkennen und von anderen ähnlichen oder gleichartigen unterscheiden wolle, ist von L. nicht erfordert worden. Br. habe wiederholt geäußert, das Messer habe manchen Sturm erlebt, und sich auch sonst verschiedener Einbruchsdiebstähle gerühmt. Ende Dezember habe er sich einen Überzieher für 12 Mk. angeblich gekauft, habe ihn aber für 5 Mk. wieder verkaufen wollen. Der Zeuge L. hat das über seine Aussage aufgenommene Protokoll vorgelesen erhalten, genehmigt und mitunterschrieben. Davon, ob Br. etwa zwei Messer gehabt habe, war bei der Vernehmung wieder nicht die Rede; das zweite Messer wurde dem Zeugen nicht vorgelegt. Ich vermute, daß der Staatsanwalt von dem Vorhandensein des zweiten Messers bei Br.s Effekten gar nichts gewußt hat. Der Fehler, in welchen die erste untersuchende Behörde verfallen war, wurde von der nächsten beibehalten. Bei Br.s Verhaftung mußte das zweite Messer in seinem Besitze gefunden und dann bei den Erörterungen mit verwertet und ausdrücklich erwähnt werden. Das zweite Messer mußte als Beweisstück ausdrücklich bezeichnet werden, es mußte wenigstens beschrieben und gesagt

werden, daß es mit dem Diebesmesser kaum verwechselt werden konnte. So wurden auch bei der Justizbehörde nur ein Messer und ein Lichtstumpf als Beweismittel asserviert. Wäre Br. übrigens vom Staatsanwalt nochmals eingehend gehört worden, so hätte das zweite Messer zweifellos Erwähnung finden müssen. Anlaß dazu hätte geben müssen der Umstand, daß der Zeuge L. auf das Diebesmesser Br.s angebliche Äußerung bezog, es habe manchen Sturm erlebt, während Br. dem Kriminalgendarm mit Bezug auf das bei ihm vorgefundene Messer erklärt hatte, er trage es zum Andenken an den Zuchthäusler Th. Beide Redensarten hatten etwas Verwandtes. Die Messer mußten doch in der Vorerörterung wenigstens einmal verglichen, auch vergleichsweise den Zeugen vorgelegt werden, ob sie dieselben etwa verwechselten.

Auf Grund der vorstehenden Erörterungsergebnisse wurde gegen Br. die Anklage wegen schweren Diebstahls erhoben und anstandslos das Hauptverfahren eröffnet. Wer den Großbetrieb bei einer großstädtischen Staatsanwaltschaft kennt, wird sich hierüber gar nicht wundern. „Hinreichende" Verdachtsmomente waren ja vorhanden. Ein vorbestrafter Einbrecher, dessen Alibibeweis versagte, und die Rekognition des Messers durch verschiedene Zeugen wirkten so durchschlagend, daß die Art und Weise einer so schwierigen Rekognition einer näheren Prüfung nicht unterzogen wurde. Die Zeugen, wiewohl meist vorbestrafte Leute, erschienen glaubhaft, da von ihnen als Bekannten des Angeschuldigten eher eine entlastende als belastende Darstellung zu erwarten gewesen wäre. Ihre Einhelligkeit erhöhte die Glaubwürdigkeit.

Alle diese bestechenden Äußerlichkeiten ließen die psychologischen Seiten der Wiederkennung eines Taschenmessers, einer vielleicht in tausend Exemplaren auf den Markt geworfenen Fabrikware, nicht aufkommen.

III.

Die Hauptverhandlung fand am 9. März 1904 statt. Ich hatte zufolge Übernahme des betreffenden Dezernats die Anklage, die ich weder vorbereitet noch erhoben hatte, zu vertreten. Der Zuschauerraum im Schwurgerichtssaale des Landgerichts, in welchem die Sitzung abgehalten wurde, war bis auf den letzten Platz gefüllt und wies in auffälliger Weise manche fragwürdige Gestalt auf.

Ich sah den Angeklagten Br. auf der Anklagebank zum ersten Male. Er machte mit seiner dürftigen kleinen Erscheinung und seinem gelben Gesicht einen heruntergekommenen Eindruck. Er hatte ein unangenehmes, tigerartiges, gelb-braunes Auge und einen unsteten Blick.

Auch seine barsche und zugleich wegwerfende Sprechweise konnte ihm wenig Sympathie erwerben.

Beim Aufrufe der Zeugen stellte der Vorsitzende mit lauter Stimme fest, daß der Glaser J. nicht erschienen sei, weil er im Krankenhause liege, und daß dem Schlosser Sch. die Zeugenladung, da er aus seiner Wohnung angeblich nach auswärts verzogen sei, nicht habe zugestellt werden können.

Der Angeklagte wiederholte seine früheren Angaben und brachte im wesentlichen nichts Neues vor.

Als erste Zeugin wurde die Verkäuferin M. über den Inhalt der erbrochenen Behältnisse und den Befund bei Entdeckung der Tat gehört. Es stellte sich heraus, daß sich in dem erbrochenen Pulte noch eine Düte Schokoladenbonbons befunden hatte, welche ebenfalls verschwunden war.

Bei der Rekognition des Diebesmessers durch den zweiten Zeugen, Kriminalgendarm R., welcher die polizeilichen Erörterungen geführt hatte, ereignete sich ein Zwischenfall, der zunächst eigentümlich berührte. Auf dem Gerichtstische lagen nämlich, wie schon erwähnt, beide Messer, das Diebesmesser und dasjenige bei Br.s Effekten befindliche Taschenmesser, welches der Angeklagte bei seiner Verhaftung bei sich geführt hatte. Dieses zweite Messer war etwas länger als das andere, hatte nur zwei Klingen, deren keine eine abgebrochene Spitze aufwies, hatte keinen Korkzieher und auch nicht den am andern Messer charakteristischen Höcker. Die Hornverschalung war grau, in das Grünliche übergehend, stellenweise weißgefleckt.

Obwohl sich also beide Messer hinreichend von einander unterschieden, bezeichnete der Beamte doch zu Anfang eine Zeitlang das letztere Messer als das am Tatorte gefundene. Da er auch auf Vorhalt des Vorsitzenden hierbei stehen blieb, entstand zunächst einige Verwirrung. Von der Kriminalpolizei war das Diebesmesser mit keinem Merkmal, Buchstaben- oder Zahlenchiffre und dergl., gekennzeichnet worden. Ein so wichtiges Beweismittel, das durch so viele Hände ging und leicht vertauscht oder verwechselt werden konnte mußte unbedingt ein am Messer selbst befestigtes Merkzeichen erhalten. Kommt hinzu, daß das Messer auch in den Polizeiakten, nicht beschrieben, daß nur die abgebrochene Spitze erwähnt war, so mußte der Unvorbereitete selbst zweifelhaft werden. Der Staatsanwalt hatte das Messer asservieren lassen. Hierdurch und durch den Nachweis der abgebrochenen Spitze konnte der Vorsitzende feststellen, welches der beiden Messer der Staatsanwaltschaft als das Diebesmesser von der Polizei übermittelt worden war. So konnte denn

der Kriminalbeamte seinen Irrtum erkennen und mit voller Bestimmtheit die Erklärung abgeben, daß das am Tatorte gefundene Messer Korkzieher und Höcker gehabt habe.

Wie gesagt, es berührte zunächst unangenehm, daß gleich im Anfange der Beweisaufnahme der Beamte, welcher die Ermittlungen vom ersten Beginn an geführt und dabei doch verschiedentlich das Messer in der Hand gehabt hatte, in solchen Irrtum verfiel. Man konnte zunächst daran denken, ob nicht bei der Polizei eine Verwechslung der Messer stattgefunden haben könnte; freilich war ja die abgebrochene Spitze ein Anhaltspunkt. Bei objektiver Beweiswürdigung mußte man sich weiter vorhalten: wenn der Beamte einer solchen Gedächtnisfälschung, wennschon vorübergehend, unterliegt, wie will man dann von den ungebildeten und in solchen Rekognitionen ungeübten Zeugen eine zuverlässige Wahrnehmung und Bekundung erwarten? Später, als der Beamte, der selbst unruhig geworden war, seine Sicherheit wiedergefunden hatte, konnte man damit rechnen, daß der Beamte einer vorübergehenden Täuschung seines inneren Gesichts verfallen war, wie sie auch bei zuverlässigen Personen vorzukommen pflegt. Ganz verlöschte jener erste Eindruck erst später, als die Hauptverhandlung sich dramatisch zuspitzte. Wie eine leise Ironie des Schicksals erschien es mir später, daß eine solche Gedächtnistäuschung gerade in einer Sache vorkam, in welcher der ganze Beweis auf einer Rekognition eines Taschenmessers stand!

Der dritte Zeuge, Reisender M., bestätigte dem Angeklagten sein Alibi nicht. Nur erklärte er vorsichtigerweise unter Vorlegung des von ihm geführten Herbergsbuches, daß er für unbedingt zuverlässige Eintragung nicht einstehen könne; es sei doch möglich, daß er einmal einen Eintrag vergessen habe. Besinnen könne er sich auf Br.s Anwesenheit in der Nacht zum 29. Dezember nicht.

Der vierte Zeuge war der Brezelträger L., der Stichzeuge des Staatsanwalts in den Vorerörterungen. Und jetzt geschah etwas Unerwartetes. Er wich nach Ableistung des Zeugeneides von seiner früheren Darstellung ab, und zwar in auffälliger und bedenklicher Weise. Er könne das Messer mit der abgebrochenen Klinge als Br.s Eigentum nicht wieder erkennen und habe das auch vor dem Referendar nicht getan, der ihm dieses Messer überhaupt nicht, wohl aber ein anderes Messer mit weißer Verschalung vorgelegt habe. Dieses Messer habe er — Zeuge — ebenfalls nicht mit Bestimmtheit als Br.s Messer wiedererkannt. Auf Vorlegen des Messers, welches der Angeklagte bei seiner Verhaftung bei sich gehabt hatte, konnte oder wollte Zeuge nicht angeben, ob der Referendar ihm dieses

Messer vorgelegt und ob er selbst es früher beim Angeklagten gesehen habe.

Das Protokoll des Referendars, eines gewissenhaften Menschen, enthielt über die Vorlegung des Messers die Worte: „Zeuge erhält das hier verwahrte Messer vorgelegt.“ Als gerichtliche Asservate waren aber nur ein Messer und ein Lichtstumpf aufgeführt.

Um den Widerspruch des Zeugen L. mit seinen früheren Aussagen festzustellen, wurde der Referendar K. als Zeuge eidlich vernommen. Er bestätigte mit voller Bestimmtheit, daß er überhaupt nur ein Messer — das Diebesmesser — zur Verfügung gehabt und nur dieses Messer dem Zeugen vorgelegt habe, der es mit voller Sicherheit als das Messer des Angeklagten bezeichnet habe. Von einem Messer mit weißer Schale und von dem vorliegenden zweiten Messer wußte Referendar K. nichts; letzteres sehe er jetzt zum ersten Male.

Der Zeuge L. blieb bei seiner Darstellung stehen, wiewohl er nachdrücklich auf seine Eidespflicht aufmerksam gemacht wurde. Er meinte, entweder irre der Referendar oder er selbst sich über den Inhalt der früheren Vernehmung oder es liege ein Mißverständnis vor. Zugeben mußte L., daß ihm das frühere Protokoll vorgelesen, von ihm genehmigt und mitunterschrieben worden war. Jedenfalls könne er aber heute das Messer mit der abgebrochenen Klinge als dem Angeklagten gehörig nicht bezeichnen.

Der Vorsitzende ließ bei der Vernehmung der zwei weiteren Zeugen Former H. und Arbeiter Kn. merken, daß er den Nachweis der Anklage verloren gebe. Die Zeugen erklärten, wohl zu wissen, daß Br. ein Taschenmesser besessen habe; ob aber eines und welches der vorliegenden oder ob beide, wollten sie nicht angeben können.

Damit war die Beweisaufnahme beendet. Ich befand mich in keiner angenehmen Lage. Der Zeuge L. hatte gegenüber den bestimmten Aussagen des Referendars ganz sicher etwas Unwahres beeidet, nämlich daß er nicht mehr wissen wollte, es habe ihm der Referendar das ihm schon bei der Polizei vorgelegte Messer mit abgebrochener Klinge zur Rekognition vorgelegt. Suchte man für diese auffällige Abweichung nach einem Grunde, so konnte man ihn leicht darin finden, daß L. seine früheren Angaben bereute oder nachträglich beeinflußt worden war. Dann lag aber nahe, daß seine frühere Aussage der Wahrheit, besser gesagt seiner inneren Überzeugung entsprach. Denn ob seine Überzeugung, ob seine Wahrnehmung und Rekognition zutreffende seien, blieb ja noch besonders zu prüfen.

In dieser Hinsicht kam einzig noch die Mitteilung des Kriminalbeamten, daß auch die nicht erschienenen Zeugen Sch. und J. früher das Messer rekognosziert hatten, in Betracht. Daß auch der anwesende Zeuge M. das Messer rekognosziert hatte, übersahen merkwürdigerweise der Vorsitzende und ich. Er wurde gar nicht danach gefragt.

Ich mache es mir heute noch zum inneren Vorwurfe, daß ich damals den Antrag auf Verurteilung Br.s gestellt habe, wiewohl dieser Antrag, wie sich gleich zeigen wird, keine schweren Folgen verursacht hat. Ich hätte die Entscheidung in das Ermessen des Gerichts stellen sollen. Im Innern war ich ja auch der Überzeugung, das Gericht werde keine Verurteilung aussprechen. Ich war befangen durch den Umstand, daß ich selbst die Anklage nicht erhoben hatte und die Anklage eines Kollegen nicht ohne weiteres fallen lassen wollte, sowie weiter durch das unwahre Verhalten des Zeugen L. Gleichwohl hätte ich nur nach meiner inneren sachlichen Überzeugung plaidieren sollen. Ich pflege dies seitdem auch stets so zu halten. Es ist falsch, wenn der Staatsanwalt den Antrag auf Verurteilung stellt und im Innern hofft, das Gericht werde sie schon nicht aussprechen. Er soll eine Verurteilung auf solche Weise nicht provozieren. Der Antrag sollte aber, wie gesagt, keine Folgen haben.

Nachdem das Gericht sich zur Urteilsberatung zurückgezogen hatte, ließ der Zeuge Reisender M. mir durch den Kriminalbeamten R. sagen, daß er selbst doch noch nicht über das Messer, welches er genau kenne, befragt worden sei, daß er genau wisse, der Zeuge L. müßte das Messer ebenfalls sehr wohl kennen und habe nur wegen im Saale und draußen auf den Gängen gegen ihn seitens des Anhangs Br.s laut gewordener Drohungen seine früheren Angaben zurückgenommen. Außerdem sei der Zeuge Schlosser Sch., dem die Ladung nicht habe zugestellt werden können, im Verhandlungssaale anwesend. Ich ließ sofort den Gerichtshof in den Saal zurückbitten und beantragte die Wiederaufnahme der Beweisaufnahme.

Zeuge M., der einen offenen glaubwürdigen Eindruck machte, hatte, wie bereits erwähnt, schon während der polizeilichen Ermittlungen dem Kriminalbeamten gegenüber das Diebesmesser rekognosziert. Dasselbe tat er jetzt unter seinem Zeugeneide. Er kenne das Messer mit voller Sicherheit wieder und habe selbst in den letzten Tagen vor dem Einbruchsdiebstahle bei C. in der Wohnung seiner Mutter mit diesem Messer, das er sich vom Angeklagten dazu geliehen, gegessen. Nur habe das Messer damals noch keine abgebrochene Klinge gehabt. Er wisse auch, daß der Zeuge L. die volle

Überzeugung habe, das am Tatorte gefundene Messer gehöre dem Angeklagten. Er selbst — Zeuge M. — und Zeuge L. seien von Br.s Genossen, insbesondere dem Zeugen H., mit Schlägen bedroht worden. H. habe ihnen sogar auf der Zeugenbank die geballte Faust gezeigt. Der Zeuge M. erschien glaubhaft, weil er sich vorhin bei Bezeugung von Br.s Alibi sehr vorsichtig weder zugunsten der Anklage noch Br.s gehalten hatte. Freilich war mit der Angabe der Merkmale, welche er für die Wiedererkennung des Messers hatte, nicht allzuviel anzufangen. Seine Beschreibung traf meiner Auffassung nach gerade das Charakteristische am Messer nicht. Weil aber das Messer wirklich etwas Besonderes an sich hatte, erschien die Rekognition an sich glaubhaft, die mangelhafte Angabe der charakteristischen Merkmale schien auf Mangel an Ausdrucksvermögen des Zeugen zurückzugehen.

Der wieder vorgerufene Zeuge L. blieb noch einige Augenblicke bei seiner bereits beeideten Aussage. Dann widerrief er sie und gab zu, das Diebesmesser dem Polizeibeamten und Referendar gegenüber rekognosziert zu haben. Er erkenne es auch jetzt noch wieder und habe vorhin die Unwahrheit gesagt, weil der Anhang des Angeklagten im Saale gegen ihn eine drohende Haltung eingenommen habe. Auch seine Beschreibung der Erkennungsmerkmale war nicht besonders klar.

Der Vorsitzende forderte nun dreimal hintereinander den im Zuschauerraum anwesenden Zeugen Sch. auf, vorzutreten. Erst beim dritten Aufruf bequemte sich der Zeuge dazu. Sein Gesicht und seine Haltung beim Vortreten werde ich nie vergessen. Es drückte seinen Triumph, so lange unentdeckt geblieben zu sein, und seinen Ärger, nun doch noch vortreten zu müssen, unverhohlen aus. Wenn man wollte, konnte man in seinem Gesicht auch lesen: „Von mir erfahrt ihr nichts!“ Der Eindruck auf das Gericht und mich war ein ganz außerordentlicher. Der Vorsitzende sagte äußerst zutreffend: „Sch. Sie gefallen mir, Sie gefallen mir ausgezeichnet!“

Zeuge Sch. hatte dem Kriminalbeamten gegenüber sowohl das Diebesmesser als Br.s Eigentum anerkannt als auch erklärt, von Br.s Anwesenheit bei der J. in der Nacht zum 29. Dezember nichts zu wissen. Wie zu erwarten, erklärte er jetzt, überhaupt keine sichere Auskunft geben zu können; daß er sich dem Beamten gegenüber anders geäußert, gebe er zu. Heute aber wisse er nichts mehr, es sei zu lange her. Als der Vorsitzende heute morgen konstatiert habe, daß er nicht habe geladen werden können, sei er noch nicht im Saale gewesen.

Die Beweisaufnahme wurde anderweit geschlossen. Ich war nunmehr von Br.s Schuld tatsächlich überzeugt. Die anfänglichen Zweifel, ob ein solches Taschenmesser mit einwandfreier Sicherheit rekognosziert werden könne, tauchten gar nicht mehr auf. Wie hätte sich L. zu einem Widerrufe einer unwahren eidlichen Aussage entschließen können? Freilich kannte man ihn ja, um dies beurteilen zu können, viel zu wenig. Weß Geistes Kind war der Brezelträger eigentlich? Die Zeugen M. und L. hatten sowohl in den Vorerörterungen als in der Hauptverhandlung das Messer rekognosziert. Sie gehörten zur Bekanntschaft des Angeklagten und hätten diesen sicher nicht wider besseres Wissen hineingedrückt. Der Angeklagte konnte auch selbst gegen ihre Glaubwürdigkeit gar nichts vorbringen. Das Verhalten des Zeugen Sch., der ähnlich, nur vorsichtiger wie der Zeuge L. verfuhr und zunächst offenbar den Versuch gemacht hatte, sich seiner Zeugnispflicht zu entziehen, sowie der Widerruf seitens des L. machten es äußerst glaubwürdig, daß L.s Anhang mit im Spiele war. Ich wiederhole, der Zuschauerraum war gestopft voll. Die dramatische Zuspitzung der ganzen Verhandlung ließen die Fragen da noch nicht aufkommen, daß die Angaben der Zeugen L. und M. darüber immerhin dürftig waren, wie und wo und weshalb sie Gelegenheit gehabt hatten, sich Br.s Messer so genau anzusehen und zu merken. Gewöhnlich sieht man sich das Taschenmesser seiner Bekannten so genau nicht an, daß man es nach Wochen und Monaten mit Bestimmtheit wieder erkennen kann. Es gibt Messer, die sich ähnlich sehen und leicht verwechselt werden können. Allerdings hatten die Zeugen das Messer schon wenige Tage, nachdem sie es zuletzt bei Br. gesehen hatten, dem Polizeibeamten gegenüber wiedererkannt! Auch die Frage, ob die Zeugen auch das zweite Messer bei Br. gesehen oder weshalb sie es nicht gesehen, kam niemandem von uns. Der äußere Verlauf der Verhandlung hatte uns völlig überwältigt. Wir glaubten alle, eine derartig freche und geriebene Machenschaft seitens der Anhänger eines Angeklagten noch nicht erlebt zu haben. Einen Verteidiger hatte Br. nicht.

So wurde denn Br. wegen schweren Rückfalldiebstahls zu drei Jahren Zuchthaus und zehnjährigem Ehrenrechtsverluste verurteilt. Nach der Urteilsverkündung fing der Angeklagte an, an der vor der Anklagebank stehenden Schranke gewaltsam zu rütteln und mit den Fäusten auf sie zu schlagen. Die Mitteilung der Urteilsgründe seitens des Vorsitzenden unterbrach er durch die unflätigsten Äußerungen wie: „Behalten Sie Ihren Dreck für sich“, „Ich mag Ihren Mist nicht hören“ usw. In seiner Wut sprach sich eine im Gerichtssale selten

gehörte Brutalität aus. Wir hatten alle keinen Zweifel daran, daß diese Wut ihre Ursache darin habe, daß er der Verurteilung bei einem Haare und schließlich doch nicht entschlüpft war. Ich sprach noch mit einigen Richtern darüber, wie diese unflätige Wut der Beweiskette als letztes Ende angefügt werden könne. Ich für meine Person war über den Verlauf der Verhandlung völlig befriedigt und legte mich abends mit dem Bewußtsein, einem gefährlichen Burschen das Handwerk gelegt zu haben, schlafen. Mit demselben wohligen Gefühle einer gerechten Tat wachte ich am andern Morgen auch auf. Ein noch im März gestellter Wiederaufnahmeantrag Br.s wurde zurückgewiesen, weil er nur auf die alten Behauptungen des Angeklagten und die früheren Beweismittel Bezug nehmen konnte.

IV.

Da der Brezelträger L. nach Ableistung seines Zeugeneides wissentlich eine falsche Darstellung gegeben hatte und seine Zeugenvernehmung in der ersten Beweisaufnahme, deren Wiederaufnahme er nicht vorausgesehen hatte, zum Abschluß gekommen war, so lag nicht nur ein versuchter, sondern vollendeter Zeugenmeineid im Sinne von § 154 Str. G. B. vor. Ich war nicht in der Lage, diesen Meineid unverfolgt zu lassen, wennschon L. schließlich noch der Wahrheit die Ehre gegeben und so die Verurteilung Br.s ermöglicht hatte. Überdies forderte die Machenschaft von Br.s Anhängern eine abschreckende Sühne. Man weiß ja als praktischer Kriminalist, mit welcher Frivolität Meineide geleistet und mit welchen Mitteln Zeugen zum Meineide angestiftet und verleitet werden. Auch bot es für Br.s Verurteilung noch nachträglich eine Gewähr, wenn der Brezelträger L. auch als Beschuldigter und Angeklagter dabei blieb, das Diebesmesser habe Br. gehört. Ich will nicht ableugnen, daß mich auch ein gewisses psychologisches Interesse getrieben haben mag, den aufgenommenen Faden weiter zu führen. Für den reuigen L. hatte ich allerdings ein gewisses Mitgefühl. Er mußte ja aber bei der Verurteilung auch mit Gefängnis wegkommen, da er, bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt, eine Untersuchung eingeleitet oder ein Rechtsnachteil für einen anderen eingetreten war, seine unwahre Aussage bei derselben Behörde widerrufen hatte. Hauptsächlich wollte ich die Zeugen H. und Sch. treffen.

Ehe ich Voruntersuchung beantragte, erprobte ich, ob L. bei einer richterlichen Vernehmung als Beschuldigter auch stand hielt. Jetzt wurde ihm klar, daß er seine unwahre eidliche Aussage trotz des Widerrufs mit Strafe büßen solle.

L. gab als des Meineids Beschuldigter zu, das Messer mit der abgebrochenen Klinge dem Gendarm und dem Referendar gegenüber als Br.s Eigentum rekognosziert, die letztere Rekognition aber in der Hauptverhandlung unter dem Zeugeneide wissentlich abgeleugnet zu haben. Er habe auch das ihm vom Vorsitzenden vorgelegte Messer als das früher rekognoszierte Eigentum des Br. erkannt und wider die Wahrheit verleugnet. Das habe er getan, weil er sich vor Br.s Anhängern, die er einzeln namhaft machte, gefürchtet habe.

Insbesondere habe der Zeuge H. Mitte Januar 1904, als er — Beschuldigter L. — auf der Polizeiwache das Diebesmesser als Br.s Eigentum bezeichnet habe, zu ihm gesagt: er solle nicht soviel „Meerrettig" machen, sondern einfach sagen, daß er das Messer nicht kenne. Ähnlich hätten auch andere Genossen Br.s auf ihn eingeredet. Als er — Zeuge L. verbüßte damals eine Strafe — in den Verhandlungssaal geführt worden sei, habe H. ihm mit den Augen zugezwinkert. Er habe das so verstehen müssen, daß er nichts sagen solle. Dann habe ihm H., auf der Zeugenbank sitzend, noch mit der Faust gedroht. Auch schon früher sei ihm von Br.s Genossen mit „Verhauen" gedroht worden, wenn er gegenüber Br. „Quatsch" mache. Er glaube nicht strafbar zu sein, da er ja der Wahrheit noch die Ehre gegeben und ihm der Staatsanwalt vor dem Widerrufe zugerufen habe: noch sei es Zeit zum Widerrufe. Diese letztere Behauptung entsprach der Wahrheit.

Die gegen den Brezelträger L., den Schlosser Sch. und den Former H. geführte Voruntersuchung hatte im wesentlichen folgende Ergebnisse.

L. blieb auch bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter bei seinen Geständnissen. Ich wiederhole sie hier absichtlich, um den Eindruck anschaulich zu machen, den diese neue Wiederholung auf uns machen mußte. Er habe bei seiner eidlichen Zeugenvernehmung ganz genau gewußt, daß er das Messer mit Korkzieher und abgebrochener Klinge vor dem Gendarm und dem Referendar als dem früheren Angeklagten, nunmehrigen Verurteilten Br. gehörig bezeichnet habe; er habe es auch als solches in jener Hauptverhandlung sofort wiedererkannt. Er wiederholte, daß er das Messer in der Zeit von Anfang bis Mitte Dezember 1903, als er mit Br. bei der Witwe K. zusammengewohnt, mehrfach in den Händen gehabt, damit gegessen und Briefe aufgeschnitten habe. Von wem er das Messer habe, sei von Br. nie geäußert worden. Nur habe er oft geprahlt, das Messer habe manchen Sturm erlebt, es sei ein Geschenk. Er habe, seine erste unwahre Aussage dann widerrufend, aus den

Worten des Staatsanwaltes zu einem Richter, es sei noch Zeit zum Widerrufe, entnommen, er könne, wenn er widerrufe, nicht bestraft werden.

Rücksichtlich seiner Beeinflussung und Bedrohung vor und bei der Hauptverhandlung vom 9. März 1904 äußerte sich L. folgendermaßen. Nachdem er in den Vorerörterungen gegen Br. vom Referendar vernommen worden sei, habe ihn der Former H. in einer Speisewirtschaft, wo sie zusammengetroffen, gefragt, was er zu Protokoll gegeben habe. Auf die Mitteilung davon habe H. zu ihm gesagt, er solle nicht soviel sagen, damit Br. entweder keine oder nicht soviel Strafe bekomme, sonst werde er, H., ihm die Knochen kaput schlagen. Auch bereits, als er auf der Kriminalpolizei vernommen worden sei, habe sich H. bei ihm nach seiner Aussage erkundigt und gesagt, er solle sich in die Sache nicht hineinmischen, sondern solle sagen wie er, daß er nämlich das Messer nicht kenne. Als er, L. bei der Hauptverhandlung vom 9. März aus der Strafhaft als Zeuge vorgeführt worden sei, habe H. auf einer Bank im Korridor gesessen und ihm mit den Augen zugeblinzelt, was er als Aufforderung dahin verstanden habe, in der Verhandlung seine Kenntnis des Messers zu verschweigen.

L. hatte sich auf den Zeugen Kn. bezogen, welcher wissen sollte, wie er beeinflußt worden sei. Der Zeuge bestätigte ihm dies aber nicht. Richtig sei, daß H. mehrfach geäußert habe, den L. zu verhauen, weil dieser von jenem verbreitet habe, er habe Läuse. Bei der Vorführung Br.s in der Hauptverhandlung vom 9. März habe H. eine Handbewegung wie zum militärischen Gruße gemacht, von einem Blinzeln mit den Augen habe er nichts gesehen.

Kriminalgendarm R. hatte in der Speisewirtschaft einer Frau R. von dieser erfahren, daß bei ihr mehrere Gäste geäußert hätten, L. sollte verhauen werden, wenn er vor der Polizei und dem Gerichte den Br. hineinbringe.

L. erklärte weiter, daß nach seiner Auffassung H. von Anfang an gewußt habe, das Messer mit der abgebrochenen Klinge und dem Korkzieher, um welches es sich handelte, gehöre dem Br. In seiner Gegenwart habe nämlich H. einmal zu Br. gesagt, dieser solle ihm das Messer schenken. Br. habe darauf erwidert, das könne er nicht, er wolle es zum Andenken behalten, es habe manchen Sturm erlebt. Dabei habe Br. dieses Messer in der Hand gehabt. H. habe sich auch das Messer wiederholt zur kurzen Benutzung von Br. geliehen, z. B. um damit seine Fingernägel zu reinigen.

Der Reisende M. bestätigte, daß er gesehen habe, wie H., als L.

zur Verhandlung vom 9. März geführt worden sei, diesem mit den Augen gezwinkert und ein wenig mit dem Kopf geschüttelt habe. Auch er habe das so aufgefaßt, als solle L. nicht wieder mit der Sprache und Wahrheit herausgehen. Er habe auch gesehen, daß H. im Saale von der Zeugenbank aus dem L. zugewinkt habe. Ihn selbst habe H. gefragt, wofür er als Zeuge benannt sei. Danach seien H. und Kn. ihm in das Pissoir im Gerichtsgebäude nachgekommen. H. habe dort auf ihn eingeredet, er solle den kleinen Br. doch nicht hineinstürzen. Er brauche doch nicht zu bestätigen, daß das Messer Br. gehöre, es könne ihm ja niemand nachweisen, daß er dies wisse. Er sollte nur auch ruhig bestätigen, daß in jener Nacht Br. bei seiner Mutter J. geschlafen habe und er — M. — es nur vergessen habe, in das Buch einzutragen. Er habe aber dem H. erklärt, er müsse die Wahrheit sagen, weil er schon vor dem Gendarm das Messer rekognosziert habe, sonst könne er meineidig gemacht werden. Daß H. das fragliche Messer als dem Br. gehörig gekannt habe, könne er — Zeuge Reisender M. — nicht bestätigen.

Der Zeuge Kn. bestätigte, daß eine Unterhaltung im Pissoir geführt worden sei; was H. da zu M. gesagt habe, wisse er aber nicht.

Hinsichtlich des Schlossers Sch. äußerte sich M. wie folgt. Am Tage vor der Verhandlung vom 9. März habe ihn Sch. besucht und gefragt, ob er als Zeuge vorgeladen sei. Auf Bejahung habe Sch. gesagt, er sei auch geladen, er gehe aber nicht als Zeuge, sondern in den Zuschauerraum. Wenn man ihn entdecken würde, werde er sagen, er habe die Ladung nicht erhalten und er kenne das fragliche Messer nicht. Sch. habe ihm aber vor Zeugen und insbesondere auch dem Kriminalgendarm gegenüber erklärt, er kenne das Messer als Br.s Eigentum. In der Hauptverhandlung habe er nun den Sch. im Zuschauerraum bemerkt. Auf seine Äußerung, es könne für Sch., wenn er entdeckt werde, ein schlimmes Ding werden, habe H. gemeint, Sch. verstecke sich schon und sage schlimmsten Falls, er habe keine Ladung erhalten. Er habe dann gesehen, wie sich Sch. immer hinter anderen Personen zu verstecken gesucht habe, als ihn der Kriminalgendarm vom Zeugenplatz aus — auf seine Mitteilung hin — gesucht habe. Als er — M. — dem Gendarm dann die weitere Mitteilung gemacht habe, auf welche der Staatsanwalt das Gericht wieder habe hereinrufen lassen, habe ihm H. die Worte: „Falscher Hund“ oder so ähnlich zugerufen. Als dann später, nach Br.s Verurteilung, H. verhaftet worden sei, habe Sch. zu ihm gesagt, ihm könne nichts nachgewiesen werden, er habe beschworen, daß er das Messer

nicht mehr genau kenne. Es könne ihm kein Mensch nachweisen, daß er das Messer nach so langer Zeit noch so genau gekannt hätte. Br. und Sch. hätten öfters zusammen verkehrt. Sch. sei auch von Anfang an am 9. März im Verhandlungssaale gewesen, habe also auch gehört, wie der Vorsitzende mitgeteilt habe, dem Zeugen Sch. habe die Ladung nicht zugestellt werden können. Er selbst habe mit Sch. und einigen anderen Genossen zusammen das Landgerichtsgebäude betreten und ihn dann auch sofort im Saale gesehen.

Auch der Schlosser V. bestätigte als Zeuge, Sch. sei von Anfang an im Gerichtssaale gewesen und habe ihm sogar mit der Hand zugewinkt, als er sich — bei der Mitteilung des Präsidenten, Sch. sei nicht geladen — nach ihm umgedreht habe. Nach der Verhandlung habe Sch. zu ihm gesagt, er kenne Br.s Messer schon, er habe Br. nicht hineindrücken wollen, so etwas gäbe es bei ihm nicht. Auch noch zwei weitere Zeugen bestätigten, daß Sch. von Anfang an im Verhandlungssaale gewesen sei, und sich bei seiner Namensnennung geduckt und zu verstecken gesucht habe.

Der Angeschuldigte H. behauptete, dem L. nicht mit den Augen zugeblinzelt, sondern ihn mit der Hand militärisch gegrüßt zu haben. Er habe auch vorher nie auf L. einzuwirken oder ihn einzuschüchtern versucht. Mit „Verhauen“ habe er ihn nur bedroht, weil er über ihn verbreitet habe, er habe Läuse. Er bestritt jede Beeinflussung M.s im Pissoir. Er habe da nur gesagt, daß er wegen des Messers vorgeladen sei, es aber nicht kenne. Er kenne es tatsächlich auch nicht.

Der Angeschuldigte Sch. gab zu, dem Kriminalbeamten gegenüber das Messer als Br. gehörig anerkannt und in der Hauptverhandlung als Zeuge eidlich bekundet zu haben, daß er das Messer nicht mehr wiedererkennen könne wegen der Länge der verflossenen Zeit. Dies entspreche der Wahrheit. Er sei bei seiner ersten Namensnennung durch den Vorsitzenden noch nicht im Gerichtssaale, sondern in einem anderen anwesend gewesen, in welchen er sich verlaufen habe. Eine Zeugenladung habe er in Wirklichkeit nicht erhalten.

Auch in der Voruntersuchung spielte das zweite, bei Br. vorgefundene Messer keine Rolle. Der Untersuchungsrichter kam nicht darauf zu, den Umstand eingehend zu erörtern, ob Br. ein oder zwei Messer gehabt habe und was die Zeugen davon wußten, bezw. ob ihre Angaben glaubhaft waren, wenn sie nur von einem Messer wußten. Der Untersuchungsrichter stand offenbar auf dem Boden des gegen Br. im Vorprozesse geführten Schuldbeweises. Er dachte gar nicht daran, in der Messerfrage noch etwas neues zu erörtern. Wieder eine Instanz, die am Fehler der früheren klebte! Die Anhaltspunkte,

welche L. und M. für die Rekognition des Messers haben wollten, wurden allerdings detaillierter als bisher aufgenommen.

Auch ich selbst habe die Lücke nach Schluß der Voruntersuchung durch selbständige Erörterung nicht auszufüllen versucht, was ich hätte tun sollen. Ich war befangen durch meine Überzeugung aus dem Vorprozesse.

Die Anklage gegen L. stützte sich also auf dessen wiederholte Geständnisse. Seine Rekognition des Messers hatte ihre Grundlage in der Wiedererkennung desselben in den Vorerörterungen, also zu einer Zeit, als L. erst vor kurzem einige Wochen mit Br. zusammengewohnt hatte, und fand eine weitere Unterstützung in den gleichartigen Bekundungen des Zeugen M.

Der Angeklagte H. wurde ebenfalls durch L. und M. gemeinsam belastet. Wenn der Zeuge Kn. von der Beeinflussung im Pissoir nichts wissen wollte, mußte er doch bestätigen, daß eine Unterhaltung daselbst stattgefunden hatte. Gegenüber dem von M. bezeugten wichtigen Inhalt der Besprechung war es auffällig, das Kn. deren Inhalt nicht mehr wissen wollte. Aus Ls Verhalten wurde ersichtlich, wie sich H. von Anfang an fortgesetzt für Br. bemüht hatte. H. war erst 19 Jahre alt, wegen Diebstahls mit einem Verweise und wegen Erpressung mit sechs Wochen Gefängnis, außerdem dreimal wegen Bettelns vorbestraft.

Gegen den Angeklagten Sch. sprach laut sein Verhalten in der Hauptverhandlung gegen Br. Da er mit den Genossen gemeinsam das Landgerichtsgebäude betreten hatte, erschien es ausgeschlossen, daß er sich allein in einen anderen Verhandlungssaal verirrt haben sollte. Wenn er bei Aufruf seines Namens nicht vortrat, konnte er nur den Zweck verfolgt haben, dem damaligen Angeklagten Br. nicht zu schaden. Kannte er das Messer wirklich nicht mehr und konnte er dies mit gutem Gewissen beeiden, so wäre es für Br. nützlicher gewesen, wenn Sch. als Zeuge vortrat. Aber seine frühere Rekognition vor dem Gendarm war ihm unbequem. Unter Eid hat er dann nicht ohne Geschick die Klippe umschifft. Boten sich also schon aus alledem Anhaltspunkte dafür, daß Sch. das Messer sehr wohl kannte, so erschienen M.s belastende Angaben glaubhaft.

Wer den persönlichen Eindruck von Sch. in der Hauptverhandlung gegen Br. gehabt hatte, mußte ihm einen Meineid ohne weiteres zutrauen. Eine äußerste Verwegenheit sprach aus seinem Wesen. Sch. war 23 Jahre alt und wegen Hehlerei, Betrugs, Unterschlagung, Hausfriedensbruchs und Bedrohung viermal mit kurzen Gefängnisstrafen belegt, außerdem aber fünfmal wegen Bettelns bestraft worden.

Er hatte wegen seiner notorischen Arbeitsscheu sogar schon einmal Stadtverweis gehabt.

Richtig war ja, daß auch der Angeklagte L. und der Zeuge M. vielfach vorbestrafte Menschen waren. L., 26 Jahre alt, war je zweimal wegen Unterschlagung und gewerbsmäßigen Glücksspiels, einmal wegen schwerer Urkundenfälschung und Betrugs mit geringen Gefängnisstrafen und überdies ebenfalls vielemale wegen Bettelns vorbestraft und hatte auch schon 6 Monate Korrektionshaft verbüßt. Der 22jährige Zeuge M. war nicht weniger als fünfzehnmal, darunter dreimal wegen schweren und einfachen Diebstahls, zweimal wegen Unterschlagung, einmal wegen Betrugs und Urkundenfälschung, zweimal wegen Widerstands, überdies wegen Beleidigung, Bedrohung, Hausfriedensbruchs und Bettelns vorbestraft. Die Darstellung dieser beiden jungen Menschen, deren einer sich durch sein Geständnis selbst schwer belastete, erschien aber innerlich glaubhaft. Es bestand kein feindschaftliches Verhältnis zwischen ihnen und den übrigen Angeklagten. Es war durchaus nicht abzusehen, weshalb diese Leute, welche selbst die Hand der Polizei und der Gerichte gefühlt hatten, ihre Gesinnungsgenossen wider die Wahrheit der Bestrafung überliefern sollten. Wer unter dem Eindruck der Hauptverhandlung gegen Br. stand, konnte gar nicht einer andern Meinung sein, als daß damals eine großartige Machination, um das Gericht hinter das Licht zu führen, außerhalb und innerhalb des Gerichtsgebäudes, im Pissoir, im Korridor vor dem Verhandlungssaale und in diesem selbst von der Zeugenbank aus wirksam gewesen war.

Die Ergebnisse der Schwurgerichtsverhandlung, welche am 8. Juli 1904 stattfand, entsprachen der Anklage. Der Angeklagte L. wiederholte auch hier seine Geständnisse und machte infolgedessen und auch durch sein im allgemeinen ruhiges und harmloses Auftreten einen günstigen Eindruck, welcher die ganze Anklage wesentlich unterstützte. Auch der Zeuge M., der ebenfalls in sachlicher und gegenüber den Angeklagten durchaus nicht gehässiger Weise seine Angaben machte, erschien glaubhaft, wiewohl auf Antrag der Verteidigung der ganze Strafregisterauszug mit seinen 15 Vorstrafen verlesen wurde. Ich hob demgegenüber im Plaidoyer hervor, daß der Zeuge M. gerade nach seinem ganzen Vorleben durchaus nicht auf Seite der Polizei und Staatsanwaltschaft zu suchen sei und, da er mit den Angeklagten in keiner Weise verfeindet sei, die Wahrheit gesagt habe. Der Angeklagte H. machte durch sein herausforderndes Wesen einen ungünstigen Eindruck. Der Angeklagte Sch. benahm sich vorsichtig, aber immerhin so, daß sein Verhalten in der Verhandlung

gegen Br., welches Gegenstand der Beweisaufnahme und meines Plaidoyers war, in das richtige Licht gerückt werden konnte. Außerdem wurden noch Referendar K. und Kriminalgendarm R. als Zeugen vernommen. Die beiden Messer Br.s lagen zwar auf dem Gerichtstische, wurden aber sowohl den Angeklagten als den Zeugen nur flüchtig vorgezeigt. Von den Geschworenen hat kein einziger das Messer in der Hand gehabt. Wie in der früheren Hauptverhandlung, so kam auch jetzt die psychologische Seite der Rekognition eines Massenartikels wie dieses Messers nur wenig, ja noch weniger als damals, in der Beweisaufnahme zur Geltung. In einer Schwurgerichtshauptverhandlung wird selten etwas neues geschaffen. Da läuft alles darauf hinaus, den Akteninhalt zu reproduzieren. Die langweiligen Formalitäten fressen an der Sachlichkeit. Wie hätte da auch nur ein Beteiligter die Frage wagen können, den Leuten L. und M. hinsichtlich ihrer Rekognitionsfähigkeit auf den Zahn zu fühlen. Wir standen alle wiederum unter dem Eindrucke der äußeren Ereignisse. Ich hatte bei den Geschworenen leichten Stand. Nach nur kurzer Beratung hatten sie alle Schuldfragen bejaht. Die Verteidiger waren ebenfalls von der Schuld ihrer Klienten so gut wie überzeugt. Gegenüber dem Geständnisse L.s war ja auch nicht viel auszufangen. Daß L. sich bei der Rekognition des Messers in einem Irrtum befinden könne, hat keiner mit Nachdruck verfolgt und untersucht. Nur soweit der Angeklagte H. der Anstiftung L.s und Verleitung M.s zum Meineid angeklagt war, kritisierte der Verteidiger die Glaubwürdigkeit von L. und M. Der Verteidiger des Angeklagten Sch. beschränkte sich darauf, die subjektive Seite der Anklage anzugreifen. Es könne ihm nicht nachgewiesen werden, daß er das Messer als Br.s Eigentum wiedererkannt habe. Ein kriminalpsychologischer Verteidiger hätte die ganze Anklage über den Haufen werfen können müssen! L. wurde wegen Meineids zu einem Jahr Gefängnis, H. wegen Meineids, Anstiftung und Verleitung zum Meineide zu fünf Jahren Zuchthaus und Sch. wegen Meineids zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. H. bekam bei der Verkündung des Urteils einen maßlosen Wutanfall, so daß er von Gerichtsdienern gefesselt werden mußte. Er drohte die Schranke der Anklagebank zu zerschlagen und schlug und biß um sich. Auf uns alle machte das Vorkommnis, daß mich an Br.s ähnliches Verhalten erinnerte, den Eindruck, daß H., ein offenbar gewalttätiger Charakter, im Bewußtsein seiner Schuld und seiner Ohnmacht sich hinreißen ließ. Der Schwurgerichtspräsident, ein äußerst objektiver und vorsichtiger alter Herr, der seine von der Staatsanwaltschaft abweichende Meinung öfters unverhohlen zur Geltung gebracht

hat, war von der Schuld der drei Angeklagten ebenfalls völlig überzeugt.

V.

Alsbald bekam nun die ganze Angelegenheit eine unerwartete seltsame Wendung.

Am 14. Juli 1904 teilte der Staatsanwalt zu G. ein Aktenstück mit, inhaltlich dessen der noch nicht 17 Jahre alte Bäckerlehrling Kn. im Zentralgefängnisse zu G. bereits am 5. Juli 1904 unter anderen Diebstählen, die er in G. verübt haben wollte, sich auch als Täter des Einbruchsdiebstahls bei C. in D. in den letzten Tagen des Dezember 1903 bekannte. Als Einzelheiten seiner Tat hatte er nach dem Protokolle angeführt, daß er durch ein Fenster des Lagerraumes nach Eindrücken einer Scheibe eingestiegen sei. Als Grund für Ablegung seines Geständnisses hatte Kn. angegeben, daß es ihm im Gefängnisse zu G. nicht mehr gefalle.

Während also am 8. Juli über die in Br.s Strafsache Meineidigen verhandelt wurden, hatte sich bereits ein anderer als jener Dieb bekannt. Der Staatsanwalt in G., welcher die dortigen Diebstähle verfolgte und den Fall in D. mit übernehmen wollte, hatte natürlich nicht zu große Eile, die Selbstbezichtigung Kn.s nach D. mitzuteilen, da er ja nicht wissen konnte, daß wir hier wegen dieser Tat schon einen anderen verurteilt hatten.

Der erste Eindruck dieser Neuigkeit beim Direktor der Strafkammer, welche den Br. verurteilt hatte, und bei mir war der, daß man es hier vielleicht mit einer neuen Manipulation zu tun habe. Der noch nicht eingelieferte Verurteilte L. erklärte auf Vorlegen einer Photographie des der hiesigen Polizei bekannten Kn., daß dieser Mensch, den er von Ansehen genau kenne und wiederholt in einer Schankwirtschaft gesehen habe, in der Hauptverhandlung gegen Br. im Zuschauerraum anwesend gewesen sei; er habe ihn ganz bestimmt damals gesehen, als er sich mehreremale nach den Zuhörern umgedreht habe. Nach der polizeilichen Photographie hatte der Bäckerlehrling Kn. ein Gesicht, das man sich merken konnte; der Verurteilte Sch. und der Zeuge M. behaupteten auf Vorlegen von Kns. Photographie, diesen jungen Menschen nicht zu kennen, insbesondere nicht ihn im Bekanntenkreise des Verurteilten Br. gesehen zu haben.

Nachdem der Staatsanwalt zu G. noch mitgeteilt hatte, daß zwei in G. verübte Diebstähle, deren sich Kn. ebenfalls freiwillig beschuldigt hatte, sich bestätigt hatten, ließ ich polizeilich ermitteln, ob Kn. in irgend welchem Zusammenhange mit Br. gestanden haben könne. Es ergab sich folgendes.

Kn. war am 30. Dezember 1903 in D. wegen Bettelns festgenommen worden und hatte angegeben, er sei erst am 29. Dezember von G. nach D. gekommen und habe in der Nacht zum 30. Dezember in einer Herberge übernachtet. Eine solche Fremdenmeldung war aber nicht vorhanden. Kn. hatte bei seiner Leibesvisitation mehrere Dreierbrötchen bei sich geführt und den Eindruck eines Menschen gemacht, der mehrere Tage lang wenig zu essen gehabt habe. Er hatte ein Taschenmesser bei sich, Geldmittel aber keine; wohl aber Wohnungsschlüssel, welche sich dann eine Frau Kr., deren Adresse zunächst nicht bekannt war, bei der Polizei abgeholt hatte. Kn. war, wie sich die Kriminalgendarmen zu erinnern glaubten, zur selben Stunde und in demselben Zimmer auf der Polizei abgehört worden, wo Br. und L. wegen des Einbruchs bei C., ersterer als Beschuldigter, letzterer als Zeuge vernommen worden waren. Kn. konnte also hierbei schließlich Einzelheiten dieses Einbruchs gehört haben. Im Gefangenhause der Polizei konnten Br. und Kn. angeblich nicht zusammen gekommen sein, da Br. im ersten und Kn. im dritten Stockwerk verwahrt worden waren.

Aus Kns. Polizeiakten ergab sich nun, daß er damals, als er wegen Bettelns festgenommen wurde, wegen verübten Rückfallsdiebstahls gesucht und am 10. Januar 1904 von der Polizeidirektion an das hiesige Gerichtsgefängnis abgeliefert wurde, wo er bis zu seiner am 20. Januar dieses Jahres erfolgten Überweisung an den Staatsanwalt in G. verblieben war. Ganz eingehende Ermittelungen ergaben aber, daß Br. und Kn. auch im Gerichtsgefängnisse nicht zusammengekommen waren, da sie in ganz vorschiedenen Flügeln ihre Zellen inne hatten.

Bei seiner ersten, im Requisitionswege erfolgten richterlichen Vernehmung vom 12. September 1904 gab Kn. folgendes an. Er habe im Dezember 1904 in D. auf der Kirchgasse 10 bei einer Frau Kr. gewohnt. Auf den Gedanken, gerade bei C. in der König-Johannstraße einzubrechen, sei er gekommen, weil seine jetzt in Berlin wohnhafte Mutter Hulda Kn. vor 2—3 Jahren für C. geschneidert und hierbei ihn manchmal mit in die Geschäftslokalitäten genommen habe. Er habe sich abends im Hause einschließen lassen und in der Treppenflur der ersten Etage hinter einer Kiste versteckt. Bei den Mitternachtsschlägen der nahen Kreuzkirche habe er die Scheibe einer von der Treppenflur nach dem Lagerraum führenden Türe mit den Händen eingedrückt. Durch die Scheibenöffnung sei er hindurchgekrochen und sei in den Ladenraum gelangt. Hier habe er sich zur Ladentafel begeben und mit seinem Messer versucht, das Schloß eines

Pultes herauszuschneiden. Zur Beleuchtung habe ihm ein Wachslicht gedient. Da die Klinge seines Messers, das er sich vorher in G. in einem Warenhause gekauft habe, abgebrochen sei, habe er den lockeren Boden des Pultes herausgebrochen. In dem Pulte habe er eine Pappschachtel mit etwa 15 M. barem Gelde gefunden und das Geld sich angeeignet. Das Messer mit brauner Hornschale und zwei Klingen habe er an Ort und Stelle liegen lassen. Auf demselben Wege, wie er hereingeklettert, habe er den Ladenraum verlassen, sich wieder in der Treppenflur versteckt und früh nach Öffnung der Haustüre das Grundstück verlassen, dann habe er bei seiner Wirtin Frau Kr. ausgeschlafen und sei am selben Tage noch nach G. gefahren. Junge Leute mit dem Namen Br., L., H. und Sch. kenne er nicht, habe auch von seinem Einbruche keinem Menschen Mitteilung gemacht.

Zu dieser Vernehmung wird bemerkt, daß ich dem ersuchten Amtsgerichte die Fragen, auf die es mir ankam, vorgeschrieben und ersucht hatte, dem Kn. keinerlei Mitteilung davon zu machen, daß wegen desselben Diebstahls schon ein anderer bestraft worden war. Bei nochmaliger Befragung im Requisitionswege gab Kn. noch an, er habe den Diebstahl am dritten Weihnachtsfeiertage, am 27. Dezember 1903, verübt, das Wachslicht habe er auf der Straße gefunden, er habe nur 15 M., sonst nichts gestohlen. Seine Wirtin werde nichts bemerkt haben, daß er die Nacht auswärts geblieben sei. In G., wo er zwei Tage verblieben sei, habe er das Geld vertan und sei dann mittellos nach D. zurückgekehrt. Er habe bei Ausführung des Diebstahls nur die eine Türscheibe zerschlagen. Ob sein Messer ein Kennzeichen gehabt habe, wisse er nicht mehr. So ausführlich die wirkliche Tat von Kn. beschrieben wurde, ergaben sich doch einige nicht unauffällige Abweichungen. Er wollte die Tat schon am 27. statt am 28. Dezember verübt, die Scheibe einer Tür statt eines Fensters zerschlagen und bares Geld und keine Briefmarken sowie keine Schokoladendüte gestohlen haben und erwähnte von der Verwendung der Feuerklammer zum Aufbrechen des Pultes nichts. Er konnte sein eignes Messer nicht richtig beschreiben. Polizeiliche Ermittlungen bei den Warenhäusern in G. ergaben, daß keines solche Messer führe oder geführt habe, wie das am Tatorte gefundene war. Die Mutter Kns. war tatsächlich vor zwei Jahren bei C. als Schneiderin beschäftigt gewesen. Kisten konnten zur Zeit der Tat in der Treppenflur gestanden haben. Die Wirtin, Frau Kr., konnte sich nicht entsinnen, daß Kn. eine Nacht kurz nach Weihnachten 1903 nicht nach Hause gekommen sei.

Der nach D. überführte Kn. gab mir bei seiner Vernehmung

folgendes an. Im Zentralgefängnis zu G. habe er sich nicht wohl gefühlt, weil ihn ein Mitgefangener, der ihn in der Schneiderei anlernen sollte, schlecht behandelte, er habe nun geglaubt, wenn er weitere von ihm verübte Diebstähle gestehe, komme er in das Gefängnis nach B. oder D. Das habe er auch seinem Mitgefangenen erklärt, der es dem Aufseher gemeldet habe. Auf Veranlassung der Direktion sei er nun zu Protokoll vernommen worden und habe nun natürlich die Diebstähle angeben müssen. Eigentlich freiwillig habe er sie also nicht gestanden. Jetzt wolle er von G. gar nicht mehr fort, es gefalle ihm jetzt ganz gut.

Nach der Ausführung des Diebstahls befragt, gab Kn. an, er sei um Mitternacht durch das Hausflurfenster in den Hofraum gestiegen und habe da die Scheibe eines Fensters eingedrückt, durch welches er unmittelbar in das erste Stockwerk der Geschäftslokalitäten eingestiegen sei. Von der Scheibe einer Türe habe er bei seinen früheren Vernehmungen nicht gesprochen; er müsse mißverstanden worden sein. Außer seinem Messer habe er noch eine Feuerklammer zum Aufbrechen benutzt und außer dem Gelde ein Stück Weihnachtsstollen und etwas Schokolade, Briefmarken aber nicht gestohlen. Seiner Ansicht nach habe er die Tat in der Nacht zum vierten Weihnachtsfeiertage verübt, wisse das aber nicht genau. Unter fünf gleichartigen Messern wählte Kn. nach kurzer Besichtigung das am Tatorte gefundene Diebesmesser aus und meinte: „Ich glaube, das Messer war es. So ähnlich sah es aus. Ich habe es nicht mehr so genau in der Erinnerung. Ich habe das Messer zuletzt wenig benutzt. Es lag immer in meinem Koffer.“ Dieses Verhör fand am 29. September 1904 statt.

Auf die Eröffnung, daß schon ein anderer wegen desselben Diebstahls verurteilt worden sei, erklärte Kn.: „Der Mann ist unschuldig verurteilt worden. Ich habe den Diebstahl auch mit keinem andern zusammen ausgeführt“. Er verfolge keine Nebenabsichten mit seinen freiwilligen Geständnissen. Mit Br., L., H. und Sch. habe er nie gesprochen; er kenne sie gar nicht.

Auf Vorhalt, daß es ihm freistehe, ein aus irgend welchem Grund abgelegtes, der Wahrheit nicht entsprechendes Geständnis zurückzunehmen, erklärte mir Kn.: „Der Aufseher W. hat mir in der Strafanstalt zu G. gesagt, wenn ich erst gesagt hätte, ich habe den Diebstahl begangen, und dann mein Geständnis zurücknehme, so bekäme ich wegen Irreführung des Gerichts ein Jahr Zuchthaus.“

Auch auf ausführliche Auseinandersetzung, daß er wegen falscher Selbstbeschuldigung niemals bestraft werden könne, erklärte Kn.: „Ich

kann es aber nicht anders sagen. Ich habe den Diebstahl begangen. Es ist wirklich wahr".

Kn. wurde nun an Ort und Stelle geführt und zeigte schnell und mit großem Geschick, wie er die Tat vollführt hatte. Insbesondere zeigte er auch, daß er durch das kleine Hausflurfenster hindurchklettern konnte. An diese Möglichkeit hatte noch niemand gedacht. In den Geschäftsräumen bewegte sich Kn. wie zu Hause. Die Verkäuferin M. bestätigt, daß sie im Pult auch ein Stück Weihnachtsstollen aufbewahrt gehabt habe. Sie habe an den Stollen nicht gedacht und deshalb dem Gendarm davon nichts gesagt.

Hierzu sei bemerkt, daß von dem Stollen bisher weder in den Polizeiakten noch in den Gerichtsakten je ein Wort die Rede war. Dieses Moment sprach ja außerordentlich für die Darstellung des Kn.

Es galt aber ganz sicher zu gehen und die Widersprüche zu lösen. Geradezu überrascht war ich, als der von mir in der Strafanstalt aufgesuchte L. unter fünf gleichartigen Messern sofort und ohne jedes Bedenken das Diebesmesser wiederum als Br.s herausfand, das er — es war am 1. Oktober 1904 — seit nahezu drei Monaten gar nicht und am 8. Juli nur flüchtig, zuletzt wohl eingehender nur am 9. März 1904 in der Verhandlung gegen Br. gesehen hatte. Wer jetzt nach Monaten das Messer so sicher herausfand, konnte der nicht auch früher nach nur zwei Wochen dasselbe zutreffend rekognosziert haben?

L. erklärte mir folgendes. Das sei Br.s Messer. Er irre sich nicht. Er habe noch nie ein anderes Messer dieser Art gesehen. Er habe es zuletzt in der Sylvesternacht 1903 in der Hand Brs. gesehen. Auf Vorhalt, daß dies unmöglich sei, weil die Tat in der Nacht zum 29. Dezember verübt worden sei, beschied er sich dessen, blieb aber im übrigen bei seiner Behauptung.

Er behauptete auch wiederum, Kn. in der Hauptverhandlung gegen Br. gesehen zu haben. Auch das war aber, wie sich inzwischen ergeben hatte, unmöglich. Denn Kn. war am 30. Dezember 1903 verhaftet worden und seitdem nie auf freien Fuß gekommen. L. meinte, da müsse er sich in der Person täuschen. Jetzt endlich kam mir der Gedanke, mir L.s geistige Individualität näher anzusehen. Das hätte gleich von allem Anfange an getan werden müssen. Am besten hätte der Psychiater die Gedächtniskraft und Wahrnehmungsfähigkeit L.s auf Grund einer Untersuchung einschätzen können. Über seine Persönlichkeit gab L. an, er sei als Kind viel krank gewesen und sei erst mit sieben Jahren in die Schule gekommen, jetzt leide er an chronischem Lungenkatarrh. Seine Zensuren in der Schule,

namentlich im Schreiben und Rechnen, seien nicht gut gewesen. Er habe sich aber immer alles gut gemerkt. In den untersten Schulklassen und in der Bezirksanstalt Saalhausen, wo er interniert gewesen sei, habe man ihn allerdings immer für dumm gehalten. Er halte sich weder für dumm noch für gescheit. Ich gewann den Eindruck, daß L. ein schwach begabter zerfahrener Mensch war.

Auf die Mitteilung von Kn.s Selbstgeständnis meinte L., da müsse dieser wohl der Dieb sein, freiwillig werde er sich doch ohne Grund keine Strafe zuziehen. Allerdings habe er davon gehört, es komme vor, daß ein Unschuldiger eine Tat für einen Schuldigen auf sich nehme. Er habe keinen Grund, Br. hineinzustürzen; wenn er nicht bedroht worden wäre, hätte er gar nicht falsch geschworen. Er könne es nicht anders sagen, dieses Messer gehöre dem Br. Er habe das bei seiner eidlichen Aussage auch ganz genau gewußt. Es sei ganz richtig, er habe wider besseres Wissen falsch geschworen und einen Meineid geleistet. Er selbst sei an der Begehung des Diebstahls in keiner Weise beteiligt.

Daß ich mir alle erdenkliche Mühe gegeben habe, um von L. das Bekenntnis zu erlangen, er könne sich in der Rekognition des Messers doch irren, brauche ich wohl nicht erst hervorzuheben.

In G. besuchte ich die von Kn. bezeichneten Warenhäuser, von deren einem er das Messer gekauft haben wollte. Ich bemerkte sehr bald, daß man hier aus Geschäftsinteressen die Polizei nicht bedient hatte. Der Staatsanwalt ist manchmal doch eine zuverlässigere Exekutive als die Polizei. Sobald ich mich den einzelnen Prinzipalen als Staatsanwalt vorgestellt und auch die Wichtigkeit meines Unternehmens, daß viele Jahre von Zuchthaus auf dem Spiele ständen, kurz erzählt hatte, kam man mir überall mit Vertrauen und Zuvorkommenheit entgegen. Der eine Prinzipal entsann sich mit großer Bestimmtheit, solche Messer zur kritischen Zeit geführt zu haben, und gab mir den Namen seines Fabrikanten sowie die fragliche Dessinnummer auf.

Auch der Zeuge M. fand sofort unter mehreren Messern das Diebesmesser wieder heraus. Er bliebe dabei, es sei Br.s Messer. Er habe zweimal, das letztemal wenige Tage vor dem Diebstahl, mit diesem Messer gegessen und es sich genau angesehen. Es habe es dem Br. auch abkaufen wollen und 75 Pfennig geboten. Es sei ihm aber nicht feil gewesen. Er, Zeuge M., habe noch nie in seinem Leben ein so beschaffenes Messer gesehen. Er halte es für ausgeschlossen, daß er sich irre. Sein Vater und sein Bruder seien nach Angabe seiner Mutter an Geisteskrankheit gestorben. Der Psychiater

hätte also auch hier an seiner Stelle gestanden. Er selbst sei gesund und habe ein vorzügliches Gedächtnis. Gedichte, die er vor Jahren gemacht und niemals aufgeschrieben habe, könne er sofort hersagen. Begebenheiten, die zehn Jahre zurückliegen, merke er sich genau, z. B. wie er als Kind einmal beinahe überfahren worden sei, da wisse er den Tatort noch usw.

Auf Vorhalt von Kn.s Selbstgeständnis meinte er, er halte Br. für schuldig, er könne an seine Unschuld nicht glauben. Br. habe fortgesetzt nur von Diebstahl gelebt. Er wolle aber Einzelheiten nicht angeben, um ihn nicht hineinzustürzen. Denn er habe gegen Br. gar nichts. Kn. wolle sich vielleicht in Verbrecherkreisen einen guten Namen machen, indem er alles auf sich nehme. Das solle schon vorgekommen sein, wie er gehört habe. Br. habe zwei Messer gehabt, er habe sie beide Ende Dezember 1903 auch in seinen Händen gesehen. Das zweite Messer habe eine grüngrau geschüpperte Schale gehabt. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß M., was schon seine Straftabelle nahelegt, ein leichtfertiger Mensch ist, der in seinen Wahrnehmungen und Behauptungen sicherlich diesen seinen Grundcharakter nicht verleugnen kann. Ich suchte noch die übrigen Verurteilten im Zuchthause auf. Der Anstaltsdirektor, ein alter erfahrener Beamter, dem ich meine Zweifel mitteilte, warnte mich, zu schnell an die Unschuld Br.s und seiner Genossen zu glauben. Er erzählte mir aus seiner Praxis ein Beispiel, wo ein Unschuldiger ein noch schwereres Verbrechen auf sich genommen hatte, und zwar aus einem Grunde, an welchen zu Anfang kein Mensch gedacht hatte und der sich erst später als stichhaltig erwies. Auch der Anstaltsgeistliche, der zu meiner großen Freude den gegen Br. geführten Indizienbeweis und Br.s Einwendungen recht genau kannte, erklärte mir ganz offen, er halte Br. und H. für schuldig; den Verurteilten Sch. kannte er nicht so genau.

Der Verurteilte Br. beteuerte nach wie vor seine Unschuld. Er wolle gern bekennen, daß er seit seiner letzten Strafverbüßung zwei Diebstähle begangen habe, welche nicht herausgekommen seien. Den Einbruch bei C. aber habe er nicht begangen. Das Diebesmesser habe er nie besessen; L. und M. irrten sich. Er habe überhaupt nur ein Messer, das er bei seiner Verhaftung bei sich geführt, besessen. L. habe dieses Messer allerdings in den Händen gehabt, nie aber M. und Sch. Der Gendarm habe in seiner Gegenwart dem L. das am Tatorte gefundene und sein, Br.s, eigenes Messer vorgelegt und L. habe nur das letztere als ihm gehörig bezeichnet. Jetzt endlich wurde die Frage nach einem oder nach zwei Messern angeschnitten. M.

lüge, um sich bei der Polizei gut anzuschreiben; er wolle etwas aus sich machen. Mit L. könne die Sache ähnlich liegen; der habe immer Geld gehabt und nie gearbeitet. Das ihm bei seiner Verhaftung abgenommene Messer habe er von dem jetzigen Züchtling Th. geliehen erhalten. Für diesen hebe er es auf. Das habe er auch immer erklärt, nicht aber, daß es schon manchen Sturm erlebt habe. Er habe das Diebesmessnr auch nicht früher besessen und etwa verloren; er habe den Diebstahl auch mit niemandem anderen zusammen ausgeführt, er habe gar keine Ahnung, wer der Dieb sein könne. Kn., dessen Photographie ich ihm vorlegte, kenne er nicht. Seinetwegen möge ich mich übrigens nicht bemühen. Er befinde sich im Zuchthause ganz erträglich. Hier habe er seine Ordnung und sein Essen. Draußen finde er gewöhnlich keine Arbeit.

Der Verurteilte Sch. hatte eine mir unheimliche Geschmeidigkeit angenommen. Br. habe nicht nur ein, sondern zwei Messer besessen; wenige Tage vor Weihnachten 1903 habe er beide Messer noch in seiner Hand gesehen. Da irre er sich nicht. Ein Messer habe dunkle Schale gehabt; die Schale des anderen könne er nicht bezeichnen. Der Gendarm habe ihm das Messer mit der dunklen Schale — ich legte es vor — vorgezeigt und gesagt: „Sch. Max, das Messer ist doch Br.?“ Er habe es bejaht, weil er damals genau gewußt habe, das Messer gehöre dem Br. Weder in der Hauptverhandlung aber habe er sagen können, noch vermöge er es jetzt, ob das ihm vorliegende Messer dasjenige mit der dunklen Schale sei, das er früher als Br.s Messer bezeichnet habe. Er habe stets die Überzeugung gehabt und hege sie auch jetzt noch, daß Br. den Einbruch begangen habe. H. müsse von der Sache mehr wissen, er sei mit Br. ganz intim gewesen. Br. habe fortgesetzt „gemaust“ und mit seinen Diebstählen ganz offen renommiert. Er könne selbst welche angeben. Ein Arbeiter Albert E. habe ihm erzählt, Br. habe den Einbruch verübt, er habe für Br. die gestohlenen Briefmarken einlösen müssen. Br. traue ihm selbst nicht mehr, weil er ihn in der Sache Th. belastet habe. Deshalb habe ihm Br. von der neueren Sache nichts mehr vertraut. In Bezug auf das Messer mit der dunklen Schale habe Br. stets gesagt, er habe es von Th., mit dem er das letzte Mal zusammen verurteilt worden war. Als er, Sch., in der Verhandlung gegen Br. als Zeuge vernommen worden sei, habe er auch schon die feste Überzeugung gehabt, Br. sei der Einbrecher. Danach sei er aber nicht gefragt worden. Einmischen habe er sich nicht wollen.

Der Züchtling Th., der eine sehr lange Zuchthausstrafe zu verbüßen hatte, geriet in großen Schrecken, als ich mich ihm als Staats-

anwalt vorstellte. Er schien eine neue Untersuchung und Zusatzstrafe zu befürchten. Es dauerte eine Weile, ehe ich ihn beruhigen konnte. Es sei möglich, daß Br. von ihm ein Messer habe. Er habe einmal ein Dutzend Taschenmesser gestohlen und sie dann teilweise verschenkt. Das ihm vorgelegte Diebesmesser wollte Th. aber nicht kennen.

Auch der Verurteilte H. war kriechend unterwürfig. Er habe bei Br. nur ein Messer mit schwarzer Schale gesehen, wiewohl er fast täglich mit ihm verkehrt sei. Er wisse nicht, ob Br. den Diebstahl begangen habe, ihm habe er nichts gestanden. Er wisse nicht, ob ein gewisser E., den er unter diesem Namen überhaupt nicht kenne, für Br. Briefmarken umgesetzt habe. Er habe nicht gewußt, wisse es auch heute nicht, ob das vorliegende Messer dem Br. gehört habe. L. und M. habe er nicht zum Meineide anstiften und verleiten, sondern höchstens zur Vorsicht mahnen wollen, in einer so schwierigen Angelegenheit den Mund nicht so voll zu nehmen. Den Bäckerlehrling Kn. kenne er nicht.

Ich muß gestehen, daß ich mit größeren Zweifeln, als ich hineinkam, das Zuchthaus verließ. Woher kam der Widerspruch, daß Br. zwei Messer gehabt haben sollte und das eine so geflissentlich verleugnete? Konnte nicht Sch. seiner Zeugenpflicht deshalb aus dem Wege gegangen sein, weil er Br. für den Dieb hielt und fürchtete, er werde hierüber befragt? Br. war offenbar nach den Angaben seiner Bekannten und seinem eigenen Geständnisse ein Gewohnheitsdieb. Warum hatte früher von dem Verkaufe der Briefmarken nichts verlautet?

Der Zeuge Albert E., der die Briefmarken verkauft haben sollte, war überhaupt polizeilich nicht zu ermitteln; in den Melderegistern kam ein Albert E. gar nicht vor. Vielleicht führte er einen anderen Vornamen.

Auf meine Anfrage stellte der Fabrikant L. in W. fest, daß er an das Warenhaus in G., in welchem Kn. das Diebesmesser gekauft haben wollte, zur kritischen Zeit solche Messer geliefert habe.

Hierauf beantragte ich zunächst das Wiederaufnahmeverfahren zugunsten Br.s. Kn. blieb auch bei seiner richterlichen Vernehmung bei seinem Selbstgeständnisse. Br. wurde durch Urteil vom 5. November 1904 ohne Erneuerung der Hauptverhandlung freigesprochen; seine Unschuld wurde als erwiesen festgestellt.

Am 29. Oktober 1904 waren auf telegraphische Anweisung alle Verurteilte aus der Strafhaft entlassen worden. Auch L., H. und Sch. wurden durch freisprechendes Urteil vom 15. November 1904

für unschuldig erklärt. Nachdem feststand, daß das Diebesmesser nicht dem Br., sondern dem Kn. gehörte, konnte auch geglaubt werden, daß H. und Sch. nicht die Überzeugung hatten, das Messer gehöre dem Br. Hinsichtlich L.s, der sich nach den neuen Ermittlungen in mehreren Punkten nachweislich geirrt hatte, war anzunehmen, daß er sich selbst über seine Überzeugung nicht im klaren war und gewesen war. Die Unterstellung, H. könne wenigstens geglaubt haben, L. und M. seien von der Identität des Messers überzeugt, und habe in diesem Sinne auf sie eingewirkt, wider ihre Überzeugung auszusagen, erschien mir zu gekünstelt, nachdem die objektive Unterlage hinfällig war. Ich beantragte deshalb auch H.s Freisprechung wegen Verleitung zum Meineid.

Daß Br. unschuldig ist, davon bin ich ganz fest überzeugt. Bei den übrigen Verurteilten könnte man vielleicht sagen, sie scheinen doch alle das Messer für Br. gehörig gehalten zu haben und in dieser Meinung zugunsten Br.s tätig geworden zu sein. Praktisch war die Verurteilung unzweckmäßig, nachdem sich das Messer als Eigentum Kn.s herausgestellt hatte.

Ich habe auch noch eine nachträgliche Bestätigung von Br.s Unschuld gehabt. Bereits am 2. November 1904 erschien er bei mir und erklärte sehr niedergeschlagen, ja unter Tränen, ich möchte ihn wieder in Haft nehmen. Er habe mir doch schon im Zuchthause gesagt, daß ihm an Wiederaufnahme des Verfahrens nichts gelegen sei, weil er in der Freiheit bei seiner körperlichen Schwäche keine Arbeit finde. Ich möchte ihn gleich da behalten, damit er wenigstens ein Mittagsessen habe. Als ich erklärte, keine gesetzliche Handhabe zu seiner Inhaftnahme zu haben, wollte er mir zwei Diebstähle, die noch nicht entdeckt seien, gestehen. Er habe gelegentlich eines Jahrmarktes in Gr. von dem Wagen eines ihm nicht bekannten Händlers ein Paar Stiefel und aus der Ladenkasse eines ihm weder dem Namen noch der Wohnung nach bekannten Fleischers in D. zehn Mark gestohlen. Auf meinen Einwand, diese Angaben seien mir zu seiner Verhaftung zu unsicher, er solle erst Namen und Wohnung des Fleischers auskundschaften, erklärte Br. mir, daß ihm dann nichts übrig bliebe, als etwas neues zu verüben, damit er am Abend wieder hier eingeliefert werden könne. Ich erklärte dem Br., nur dann könnte ich ihn in Haft nehmen, wenn er mir der Wahrheit gemäß einräumen könne, daß er den Einbruch bei C. doch verübt habe. Br. erklärte aber, ein solches Geständnis könne er nicht ablegen; er stehe mit diesem Diebstahl auch nicht in der entferntesten Verbindung.

VI.

Nachträglich war es natürlich leicht, die Anklagen und die Indizienbeweise zu zerflücken. Die ganze so wichtige Rekognition des Messers stand auf den Aussagen von L. und M. Kein Mensch hatte daran gedacht, sich die geistige Kapazität dieser Kronzeugen auf Wahrnehmungsfähigkeit und Gedächtniskraft etwas näher anzusehen. Erst als das Unglück geschehen war, stellte es sich heraus, daß L. im Grunde ein — vielleicht harmloser — Schwachkopf war, der alles mögliche zu wissen glaubte und sich doch in steten Irrtümern bewegte. Der Zeuge M. war nach seinen vielen Vorstrafen ein leichter Bursche; Vater und Bruder waren nach seiner Mitteilung an Geisteskrankheit gestorben. Gehört es ganz bestimmt zu den schwierigsten Zeugenaufgaben, ein Taschenmesser, einen Massenartikel, nach Wochen und Monaten zu rekognoszieren, so hatten jedenfalls diese Wackeren L. und M. hierzu nicht die erweisliche Fähigkeit. Auf der Aussage zweier Vagabunden ruhte die Psychologie der Rekognition. Und das ist erst zum Schlusse eingesehen worden.

Daß der Kriminalbeamte selbst in der Hauptverhandlung einige Augenblicke die Messer verwechselte, legte dem Gerichte die Gefahr des Irrtums recht nahe. Die moderne Kriminalpsychologie predigt nun schon jahrelang die Lehre von der unzureichenden Wahrnehmungsfähigkeit und Gedächtniskraft des Individuums. In der Praxis hat die Lehre den rechten Boden noch nicht gefunden.

Wenn die beiden Zeugen L. und M. und auch noch zwei weitere dem Kriminalbeamten gegenüber das Messer als Br.s Eigentum rekognosziert haben, so käme es ja noch ganz darauf an, wie der Gendarm dabei verfahren ist. Wir praktischen Kriminalisten erfahren alle Tage, daß die exekutiven Kriminalbeamten manchmal recht wenig verlegen in der Wahl ihrer Mittel, die Wahrheit zu erforschen sind. Der Verurteilte Sch. erzählte, wie schon oben erwähnt, der Gendarm habe ihm ein Messer hingelegt und gesagt: „Nicht wahr, das Messer gehört doch dem Br.?“ Solche Fragen nennt man bekanntlich Suggestivfragen. Es wäre ja eigentümlich, wenn allen diesen vier Zeugen die gleiche Antwort suggeriert worden wäre; entscheidend wäre dabei aber immer noch, ob allen oder einzelnen Zeugen zugleich das Messer vorgelegt worden wäre, wobei dann wieder der eine den andern beeinflußt haben könnte. Daß weder der Staatsanwalt noch das Gericht auf die detaillierte Feststellung dieser ersten Rekognition Wert gelegt hat, beweist, wie äußerlich gearbeitet worden ist. Daß es weiter fehlerhaft war, das zweite Messer nicht schon von Anfang an in die Beweissammlung hereinzuziehen, wurde schon

erwähnt. Es mußte von Bedeutung sein, zu wissen, ob Br. zwei Messer oder nur eins besessen und weshalb die Zeugen gerade nur das eine und nicht auch das andere bei ihm gesehen und gekannt haben.

Damals, im Anfange der Untersuchung, war noch leicht festzustellen, ob zwei oder nur ein Messer vorhanden gewesen waren. Der Staatsanwalt oder zum mindesten das Gericht mußte Erörterungen darüber anstellen, ob solche Messer, wie das am Tatorte gefundene, in den Geschäften in D. zu haben waren, man mußte einen Sachverständigen zu Rate ziehen, ob solcher Messer viele in Verkehr gebracht worden und von welchem Fabrikanten sie zu beziehen sind. Die Möglichkeit mußte erwogen werden, ob Br. zufällig ein gleichartiges Messer wie das Diebesmesser besessen hätte, und es nun geflissentlich verleugnete, um auch nicht den Schein eines Verdachtes in dieser Sache, wo er unschuldig war, auf sich zu ziehen. Da er als bekannter Einbrecher manches gegen sich hatte, hätte er sich vielleicht so verteidigen können. Ob Br. vor seinem ersten polizeilichen Verhör Anlaß und Gelegenheit gehabt hat, ein solches zufällig gleichartiges Messer zu beseitigen, ist niemals zur Sprache gekommen.

Fest steht jedenfalls, die Zeugen, vor allem der später verurteilte L., haben sich bei Rekognition des Messers geirrt. Es müßte ein ganz eigentümlicher Zufall sein, wenn Br. ein wirklich gleichartiges Messer besessen und es dann rechtzeitig beiseite gebracht hätte. Verfielen L. und M. bei der ersten Rekognition aus irgend welchem, vielleicht unter der Schwelle ihres Bewußtseins liegenden Grunde in einen Irrtum, so wurde verständlich, daß sie daran so hartnäckig festhielten, sogar dann noch, als erwiesen war, daß das Diebesmesser dem Br. nicht gehören konnte. Der Mensch redet sich ja so leicht in seine Irrtümer hinein, sie hatten ja auch geschworen und konnten Bestrafung befürchten. Daß gerade recht unbefähigte Menschen ihre irrtümlichen Wahrnehmungen und Erinnerungen oft mit größter Bestimmtheit als richtig behaupten, zeigt die Gestalt des Schwachkopfes L. Bei M. konnte nach seiner ganzen Persönlichkeit sehr wohl eine gewisse Sucht im Spiele sein, sich der Polizei und dem Gerichte dienstbar zu machen, wie ihm dann später nachgeredet wurde. Es mag einem fünfzehnmal vorbestraften jungen Menschen schon schmeicheln, einmal voll und ganz das Vertrauen des Staatsanwalts, des Gerichts und der Geschworenen zu besitzen. Die Art und Weise, wie M. dem Gendarm seine Mitteilungen in der Hauptverhandlung machte und die Wiederaufnahme der Beweisaufnahme herbeiführte, hat einen Beigeschmack von Großmannssucht.

Die Hauptverhandlung gegen Br. füllte die Lücken der Vorerörterungen in keiner Weise aus und brachte nur zwei neue Momente. L. weicht von seinen früheren Aussagen ab, aber in so dummer Weise, daß die Lüge durchsichtig ist. Er will dem Gerichte weiß machen, weder der Gendarm noch der Referendar hätten ihm das Diebesmesser vorgelegt, obwohl diese anwesenden Zeugen unter ihrem Eide das Gegenteil behaupten. Von dem vorübergehenden Irrtum des vor ihm vernommenen Gendarms wußte er doch nichts. Wenn L. so einfältig operierte, war nichts mehr am Platze als daraus einen Schluß auf seine geistigen Fähigkeiten überhaupt zu ziehen. Weil aber der Dummkopf einen harmlosen Eindruck machte, fiel die Psychologie wieder unter den Gerichtstisch, und der Widerruf erschien glaubhaft und wurde womöglich bestaunt. Aber auch der Widerruf gab keinen Anlaß dazu, die Rekognitionsfähigkeit des jungen L. nachträglich eingehend zu prüfen. Dem Zeugen und späteren Verurteilten Sch. war tatsächlich die Zeugenladung nicht zugestellt worden. Da er nicht den Ehrgeiz des Zeugen M. hatte, sich dem Gerichte unentbehrlich zu machen, war es schließlich bei seinem ganzen Charakter kein Staatsverbrechen, daß er sich als Zeuge nicht meldete. Es mag ihn humoristisch angeheimelt haben, als gesuchter Mann hier im Zuschauerraum alles mit anzuhören und mit anzusehen. Bei seinen Vorstrafen mag es ihn gelüstet haben, der Justiz ein Schnippchen zu schlagen. Nun wird er verraten und tritt vor; selbstverständlich ist allerlei in seinem Gesicht zu lesen. Er weicht von seinen früheren polizeilichen Angaben ab und kennt das Diebesmesser nicht. Die Abweichung ist aber nicht ungeschickt motiviert; das Gericht hat seine Aussage schwerlich bei der Verurteilung verwertet. Aber ganz sicher ist sein Verhalten mit in die Wagschale gefallen, also eine reine Äußerlichkeit. Br.s Alibibeweis konnte unmöglich als erwiesenermaßen mißlungen angesehen werden. Wenn auch niemand von Br.s Anwesenheit in jener Nacht wissen wollte und ein Eintrag im Buche nicht vorhanden war, so hatte doch Zeuge M. als möglich zugegeben, daß seine Einträge nicht vollständig und nicht zuverlässig sein. Und daß in solchen größeren Schlafstellen nicht jeder Schlafbursche in dem Zustande heimkehrte, in welchem er in bezug auf die Persönlichkeit seiner Schlafkollegen einwandsfreie Wahrnehmungen macht, mußten sich Staatsanwalt und Gericht selber sagen. Da Br. nicht der Dieb ist, wird wohl auch seine Behauptung richtig sein. Er kann sich auch die ganze Nacht herumgetrieben haben. So ruhte die ganze Verurteilung nur auf L. und M. und dem Umstande, daß einige Anhänger Br.s versucht hatten, ihn herauszuhauen.

Aber nicht genug damit, daß auf Grund dieses schwachen Indizienbeweises eine Strafe von drei Jahren Zuchthaus erkannt wurde, er mußte noch ein zweites Mal, und sogar in noch schwächerer Weise aufgerollt werden. Es ist ja richtig, L. hatte nach seinen eigenen Angaben einen Meineid geleistet, und formell war der Staatsanwalt berechtigt und, wenn man so will, auch verpflichtet, ein neues Verfahren gegen L. einzuleiten. Kriminalpolitischer hätte der Staatsanwalt aber gehandelt, wenn er ein Auge zugedrückt und Ls Verhalten als Zeuge ignoriert hätte. In solcher Weise arbeitet ja ein kluger Staatsanwalt nicht selten. Daß im Laufe der neuen Untersuchung weitere Beweismittel für die Schuld Br.s herausspringen, war von Anfang an nicht anzunehmen. Daß der unbegabte L., in der Hauptverhandlung gegen Br. auf seinen Widerruf festgenagelt, jetzt als Beschuldigter seinen Widerruf widerrufen werde, war kaum zu erwarten. Er stürzte ja damit das ganze Urteil gegen Br. über den Haufen und mußte sich große Unannehmlichkeiten zuziehen. So oder so sah er ein Strafverfahren gegen sich voraus und hatte am meisten Sympathie und Milde zu hoffen, wenn er bei einer Rede blieb. Der Zeuge M. hatte erst recht keinen Anlaß, seine frühere Darstellung aufzugeben. Den schwachen Indizienbeweis, der gegen Br. geführt worden war, mußte nun der eine Träger desselben, L., am eigenen Leibe verspüren. Man könnte sagen: Es geschah ihm recht, weshalb machte er solchen Quatsch!

Auf ganz schwachen Füßen stand aber der Nachweis, daß die Angeklagten H. und Sch. überzeugt gewesen wären, das Diebesmesser gehöre dem Br. H. sollte das Messer einige Male in den Händen gehabt und benutzt haben. Deshalb erkennt man ein Messer aber nach Wochen und Monaten nicht so wieder, um seine Identität zu beschwören. Das sollen Staatsanwalt, Richter und Geschworene erst einmal vormachen! Nun hatte sich ganz sicher H. für seinen Bekannten Br. in das Zeug gelegt und auf L. und M. einzuwirken versucht. Wenn er nun aber wirklich klüger gewesen wäre als alle Juristen zusammen und geahnt hätte, L. und M. könnten die Identität des Messers gar nicht beeiden? Damit fällt auch die Anstiftung und Verleitung in sich zusammen. Wer will sagen, welche Überzeugung H. bei sich gehabt hat? Vielleicht könnte er das selbst nicht einmal!

Daß Sch. das Messer Br.s in den Händen gehabt oder sonst näher bei ihm gesehen hatte, konnte nicht eine einzige Person behaupten. Aber er soll nachträglich gesagt haben, er habe das Messer genau gekannt und nur Br. nicht verraten wollen. Solche Redensarten aus solchem Munde müssen nur richtig eingeschätzt werden. Das ist ja derselbe Bursche, der renommiert hatte, er habe auch eine

Zeugenladung erhalten, gehe aber nicht als Zeuge, sondern in den Zuhörerraum! Eine solche Äußerung ist jedenfalls kein Überführungsmittel. Das humoristische Versteckenspiel des Sch. in der Verhandlung gegen Br. reichte auch zur Feststellung einer inneren Tatsache, des Bewußtseins von der Identität des Messers, nicht aus. Die Anklage war gegen alle Beteiligte sozusagen in Bausch und Bogen erhoben worden.

Die Geschworenen urteilten noch äußerlicher als die Juristen. Sie sahen sich das Diebesmesser nicht einmal an. Sie haben also in den Bereich ihrer Erwägungen die Schwierigkeit, eine solche Fabrikware zu rekognoszieren, gar nicht aufgenommen. Die Verurteilung Br.s nahmen sie unwillkürlich als unumstößlich richtig an.

Daß L. und M. auch dann noch das Messer als Br.s Eigentum rekognoszierten, als ihnen das Geständnis Kn.s bekannt war, beweist, wie fest sie sich in ihren Irrtum festgefahren hatten und daß in einem früheren Stadium erst recht nicht von ihnen eine Erkenntnis ihres Irrtums oder der Gedanke an die Möglichkeit eines solchen erwartet werden konnte! Am auffälligsten muß hinterher erscheinen, daß nicht einer der drei Verteidiger im Schwurgerichte, ohne ihnen ein Verschulden beimessen zu wollen, die Anklage herzhaft und rücksichtslos an ihren Schwächen gepackt hat. Freilich spricht diese Tatsache auch wieder für die augenblickliche Undurchsichtigkeit der damaligen Situation.

Wenn wir den Opfern des Justizirrtums unser Bedauern auch auf diesem Wege noch zum Ausdrucke bringen, so darf doch auch nicht vergessen werden, daß sie alle schon wiederholt und zum Teil schwer vorbestrafte Menschen sind und ihre Verurteilung durch ihr eigenes Verhalten mitverursacht haben.

IX.

Zwei Straffälle.

Mitgeteilt vom

Assessor Dr. **Hans Reichel**, Privatdozent in Leipzig.

I. Urkundenfälschung aus „weiblicher Schwäche und Eitelkeit".

Daß der „Kampf um den Mann", diese beliebte Zielscheibe für den Spott der Witzblätter, auch zu ernsten Verirrungen, ja Gesetzesübertretungen verleiten kann und zwar selbst Frauen von im übrigen unzweifelhafter Integrität, dies bestätigt aufs neue ein Fall, den am 30. September 1905 die IV. Strafkammer des Landgerichts I Berlin abzuurteilen hatte.

Die 1852 geborene, jetzt getrennt lebende Katharina H. geb. von P. stammt aus einer sehr angesehenen hohen Beamtenfamilie. Sie ist streng und reserviert erzogen worden und hat wenig Gelegenheit gefunden, Welt- und Menschenkenntnis zu sammeln. Bis dahin unvermählt geblieben, wird sie um 1900 Waise und zugleich Erbin eines Vormögens von etwa 160 000 Mk. Sie lernt nun einen fragwürdigen Ausländer, „Naturheilkundigen", namens H., kennen und faßt zu dem ihrer unwürdigen Manne jene heftige Zuneigung, wie sie bei späten Mädchen uns öfter begegnet. In ihrer Unerfahrenheit glaubt sie seiner Gegenliebe sich dadurch zu versichern, daß sie ihm 85 000 Mk. als „Mitgift" übereignet, über ihr Alter aber täuscht sie ihn — und den Standesbeamten[1]) — dadurch, daß sie bei Beantragung des Eheaufgebotes [§ 45 Reichs-Pers.-St.-Ges. v. 6. Februar 1875] einen gefälschten Taufschein vorlegt: sie hat darin das Geburtsjahr 1852 in 1859 umgeändert. Die Fälschung bleibt zunächst unbemerkt. Von Skrupeln gequält, gesteht jedoch demnächst die Dame ihrem Verlobten den wahren Sachverhalt ein, legt auch bei der Ehe-

1) Auch wenn die H. nur den Beamten hätte täuschen können und wollen, ließe sich ein psychologischer Erklärungsgrund beibringen. Das Verhalten wäre alsdann zurückzuführen auf die schamhafte Scheu der 51jährigen Nupturientin vor gewissen Reflexionen des Beamten.

schließung (1903) dem Standesbeamten einen ordnungsmäßigen Taufschein vor.[1]) Strafanzeige (§ 267 R.St.G.B.) wird nachmals von ihrem Ehemann erstattet, der inzwischen die „Mitgift" durchgebracht hat. Vor Gericht geständig, motiviert die Angeklagte ihre Tat mit „weiblicher Schwäche und Eitelkeit". Urteil: ein Tag Gefängnis.

II. Exhibitionismus eines Masturbanten.

Der ausgesprochen neurasthenische Angeklagte hat eingeständlich seit frühester Jugend auf das stärkste, täglich mehrmals, onaniert. Den Geschlechtsakt hat er nie ausgeführt, er hat „sich vor ihm geekelt." Der Drang zur Onanie wurde allmählich zum unwiderstehlichen Zwang — einem Zwang, der sich insbesondere dann geltend machte, wenn Angeklagter ein Weib sah. Während nun in erster Zeit die Ejakulation leicht vonstatten ging, bedurfte der Angeklagte später, als die Erregbarkeit nachließ, besonderer Nachhilfe. Diese fand er darin, daß er entweder vor Weibern exhibierte (§ 183 R.St.G.B.), oder von puellulae sich das membrum betasten ließ (§ 176 Ziff. 3 R.St.G.B.). Erst durch diese Manipulationen erreichte Angeklagter die gesuchte Befreiung: er vermochte nunmehr, nachdem er sich abseits begeben, mittels Friktion die emissio seminis zu erzielen. Auf diese Weise bildete Angeklagter eine Zeitlang eine geradezu gemeingefährliche Plage gewisser öffentlicher Parks, Kinderspielplätze u. dgl. Wegen einer ganzen Reihe gleichartiger, immer nach den geschilderten zwei Typen verlaufener Straftaten unter Anklage gestellt, wurde der in der Hauptverhandlung am ganzen Leibe schlotternde Mensch vom Gerichtsarzt als psychopathisch minderwertig, seine Zurechnungsfähigkeit als gemindert bezeichnet. Das Gericht (L.-G. Leipzig, Strafk. III) vermochte zwar hiernach nicht, ihn freizusprechen, billigte ihm aber seinem Antrage gemäß mildernde Umstände zu.

Der geschilderte Fall ist typisch, in theoretischer sowohl wie in praktischer Hinsicht.

Er ist instruktiv einmal für Das, was man die actio libera in causa im weitesten (nicht nur technischen) Sinne nennen könnte. Ein gegenwärtiges Tun kann unfrei — nach einer gewissen Terminologie: gemindert frei — sein: gleichwohl kann es im Einzelfalle sich darstellen als bloße notwendige Folge einer Handlung, die seinerzeit frei gesetzt wurde. Vorwurf und Zurechnung haben sich solchen-

1) Dadurch wurde einer Bestrafung aus § 271 R.St.G.B. [vgl. R.-G.-Entsch. XXIV 360, XXXII 386] der Tatbestand entzogen.

falls nicht sowohl auf die gegenwärtige (actio proxima), als vielmehr auf die voraufgegangene (actio remota) Handlung zu beziehen. Weniger die heute geübte Exhibition, als vielmehr die vordem getriebene Masturbation bildet in unserem Beispielsfalle den eigentlichen Gegenstand der Mißbilligung. Ein Seitenstück bildet etwa der Trinker.

Eine zweite, nämlich praktische Erwägung, die sich aufdrängt, führt zu der Frage: was soll werden, wenn ein minderwertiges Individuum der gekennzeichneten Art sei es wegen Zurechnungsunfähigkeit überhaupt auf freiem Fuße bleibt, sei es nach einer mehr oder weniger kurzen Freiheitsentziehung in die menschliche Gesellschaft zurückgeworfen wird? Wird jener Mensch nicht sein Tun ungemindert fortsetzen? Wer schützt alsdann unsere Frauen vor widerlichen Szenen, unsere Kinder vor vergiftenden Eindrücken? — Daß das geltende Strafrecht diese Frage nicht löst, ist bekannt. Ja, ich möchte überhaupt bezweifeln, ob es die Aufgabe gerade des Strafrechtes ist, sie zu erledigen. Ich möchte meinen, daß der Schutz der Gesellschaft ein Problem des öffentlichen Rechtes schlechtweg ist, ein Problem, das sich ohne Hereinnahme verfassungs-, verwaltungs- und nicht zuletzt auch vormundschaftsrechtlicher Erwägungen überhaupt ersprießlich nicht diskutieren läßt.

X.

Eine Anklage wegen Kindesmordes in einem Falle von Sturzgeburt.

Von

Dr. jur. **B. Hes**, Rechtsanwalt in Groningen (Holland).

Am 29. Juni vorigen Jahres fand vor dem Landgerichte in Groningen die mündliche Verhandlung in einem Strafprozesse statt, worin mir die Verteidigung anvertraut worden war. Der Fall scheint mir in forensischer Hinsicht Interesse zu bieten, aus welchem Grunde eine eingehendere Besprechung sich rechtfertigen dürfte.

Frau W. R., seit beinahe zwei Jahren glücklich verheiratet und Mutter eines einjährigen Kindes, Lehrerin an einer öffentlichen Schule, war angeklagt wegen prämeditierten Totschlages oder Mordes (Art. 291 Niederl. StGB.), subsidiär vorsätzlichen Totschlages (Art. 290), subsidiär fahrlässiger Tötung (Art. 307) eines Kindes, das sie am 23. März dieses Jahres im Aborte der Schule während der Unterrichtsstunde geboren hatte. Die Angeklagte, eine 28jährige Frau, war von respektabler Familie, hatte sich am 6. Juni 1903 verheiratet und hatte am 20. März 1904 zum erstenmale geboren. Die Geburt soll damals 24 Stunden gedauert haben, sehr schwer gewesen und mit Kunsthilfe beendet worden sein. Sie nährte das Kind selbst bis Ende September 1904. Kurz nach der Geburt soll sie einmal wieder die Menstruation gehabt haben.

Der Sachverhalt, welcher zu gerichtlichem Einschreiten führte, war laut den Angaben meiner Klientin und der Zeugen folgender: Am 23. März geht Angeklagte wie alltäglich morgens nach der Schule. Während der Stunde fühlt sie sich unwohl, sie geht um 12 Uhr wie gewöhnlich nach Hause. In ihrem Zimmer fühlt sie Brechneigung und Unwohlsein. Am Mittagstisch um 12½ Uhr nimmt sie nur eine Kartoffel zu sich, die sie wieder zurückgibt. Obgleich sie sich unbehaglich fühlt, geht sie um drei Viertel Eins wieder nach der nur sieben Minuten entfernten Schule. Um ein Viertel nach Eins

vor der Klasse stehend, fühlt sie plötzlich, als ob etwas in ihrem Körper zerbricht, es stellt sich ein beklemmendes Gefühl von Harn- und Stuhldrang ein, und sie bemerkt, daß ihr Wasser abfließt. Sie hat absolut keine Wehen, da sie aber immer mehr Harn- und Stuhldrang fühlt, eilt sie zur Befriedigung desselben zum Abort. Dort fühlt sie einen eigentümlichen raschen „Vorgang" in ihren Genitalien und hört einen Sturz in das mit Faeces gefüllte Gefäß. Sie fühlt sich zwar sehr unwohl, hat aber noch immer keine Wehen. Im ersten Momente will sie geglaubt haben, es sei ein Stuhlgang gewesen. Sie bemerkt aber nach zwei oder drei Minuten, daß ihr Unterleib zusammengefallen ist, und als sie, in das Schullokal zurückgekommen, auf der ersten besten Bank niederfällt und sieht, wie das Blut aus ihren Kleidern auf den Fußboden herabtropft, rückt der Gedanke an eine stattgefundene Fehlgeburt heran. Der inzwischen herbeigerufene Hauptlehrer tritt herein, er wechselt ein paar Worte mit ihr, und seit diesem Augenblick ist sie ohne Besinnung. Bewußtlos wird sie vom Hauptlehrer und ihrem inzwischen eingetroffenen Manne nach Hause transportiert. Es wird zum Arzt geschickt, und dieser bemerkt augenblicklich, daß eine Geburt stattgefunden hat. Er entfernt die Placenta, befragt sie, wo das Kind denn liegen soll, vernimmt aber nur, daß sie in der Schule auf dem Abtritte gewesen sei. Von allem unterrichtet, begibt sich der Arzt mit dem Hauptlehrer nach dem Abtritt, wo diese beiden nach einiger Zeit die Leiche eines reifen Kindes aus dem Kot der Grube hervorholen.

Die Gerichtsärzte stellten nach Sektion der Leiche fest, daß das Kind geatmet und also gelebt hatte und infolge Erstickung in den Faeces der Abtrittsgrube gestorben war. Spuren einer etwa stattgehabten Verletzung waren nicht vorhanden.

Einige Monate zuvor hatte der Hauptlehrer die Angeklagte, die allmählich an Umfang zunahm, mit Rücksicht auf ihre Figur gefragt, ob sie schwanger sei, welche Frage sie verneinend beantwortet hatte. Vom Schulinspektor auf dieselbe Tatsache aufmerksam gemacht, hatte sie dieselbe verneinende Antwort gegeben. Gelegentlich der mündlichen Verhandlung ihrer Sache vor Gericht gestand sie, sie habe zwar bemerkt, daß sie an Umfang zunehme, habe aber hinsichtlich ihrer Schwangerschaft keine Sicherheit gehabt. Sie habe auch selber zwar gezweifelt, diesen Zweifel habe sie aber dem Hauptlehrer und dem Schulinspektor nicht gestanden, weil sie fürchtete, entlassen zu werden, wenn sie die vermutete Schwangerschaft zugebe. Als die beiden Herren auf eine ärztliche Untersuchung drangen, versprach sie, ihren Arzt zu konsultieren. Ihr Mann, dem sie dies mitteilte, untersagte es

ihr aber, weil er nicht leiden wollte, daß man in solcher Weise über seine Frau verfügte. Schließlich bat sie am 28. Februar 1905 den Bürgermeister schriftlich um ihre Entlassung, welche sie sogleich per Anfang April erhielt.

Angeklagte teilte im Vorverfahren und bei der mündlichen Verhandlung dem Gericht mit, sie habe die letzten Wochen vor der Entbindung zwar Lebenszeichen in ihrem Körper gefühlt, diese seien aber ganz verschieden gewesen von denen während der früheren Schwangerschaft. Damals habe sie Stoßbewegungen, diesesmal Schiebbewegungen vernommen. Von ihrer Mutter, der sie dies mitgeteilt habe, habe sie die Antwort erhalten, diese Bewegungen im Körper seien kein Beweis einer Schwangerschaft und kämen öfter bei Frauen vor, ohne daß sie schwanger sind.

Es war Angeklagter aufgefallen, daß sie die Menstruation nach der ersten Entbindung nur einmal gehabt hatte. Dieser Umstand hatte zwar ihre Aufmerksamkeit erregt. Sie hegte aber die falsche, übrigens vielfach verbreitete Meinung, daß eine Schwangerschaft nicht eintreten könne und die Menstruation wegbleibe, solange die Mutter ihr Kind stillt. Dadurch erklärt es sich, daß Angeklagte, vor der Klasse stehend, keine Ahnung hatte, daß im folgenden Moment die Geburt eines Kindes eintreten würde. Wenn sie auch die Dauer einer neuen Schwangerschaft berechnet hatte, dann mußte sie ja, ihrer irrtümlichen Meinung nach, Oktober als deren Anfang annehmen, weil sie zu dieser Zeit aufhörte, ihr Kind zu stillen. Dieser Berechnung zufolge war sie dann zur Zeit der Entlassungsanfrage nur im fünften Monat ihrer Schwangerschaft.

Die gerichtlich-medizinische Untersuchung der Kindesleiche wurde zwei Sachverständigen aufgetragen, die feststellten — wie ich oben erwähnte —, daß es sich hier um eine normale Frucht handelte, die nach der Austreibung gelebt hatte, in dem Kot der Abtrittsgrube erstickt war und keine Verletzungen zeigte. Zwei andere Sachverständige wurden beauftragt, ein Gutachten abzugeben betreffs der von der Angeschuldigten gemachten Angaben. Zunächst hatten sie die Frage zu beantworten, ob die Umstände und Befunde auswiesen, daß das Kind, wie sie angab, in den Abtritt hinein geboren war oder daß die Geburt irgendwo anders erfolgt sein mußte. Sehr wichtig für die kriminelle Beurteilung des Falles war die Entscheidung dieser Frage, weil ja im letzteren Falle die Angeklagte das lebende Kind in den Abtritt geworfen hätte. Die Sachverständigen erklärten, daß eine entscheidende Antwort auf diese Frage kaum zu geben sei, weil die Umstände und Befunde den Ausführungen der Angeklagten nicht

widersprechen. Es seien zwar drei Umstände, welche auf die Möglichkeit der Geburt, ehe die Angeklagte den Abtritt erreichte, hinweisen; diese Umstände seien aber nicht derartig, daß sie ein entschiedenes Gutachten rechtfertigen.

Erstens: Von Bedeutung sei, daß das Kind geatmet hat, welche Tatsache die Geburt des Kindes, ehe es in den Abtritt gelangte, wahrscheinlich mache. Dagegen aber sei zu bemerken, daß ein einziger oder einige wenige Athemzüge genügen, um die Lungen des eben geborenen Kindes vollständig zu füllen. Wenn auch die Sitzöffnung des Abtritts nur 1¼ bis 1½ m von der Oberfläche der Kotmasse entfernt sei, so müsse in Betracht gezogen werden, daß von der Sitzöffnung eine schiefe Fläche zur Grube führt, wodurch der Durchgang des Körpers verzögert sein könne. Überdies sei es nicht unmöglich, daß das Kind einige Momente an der Nabelschnur geschwebt hat, bevor diese riß.

Zweitens: Wichtig für die Auffassung, daß das Kind, ehe es in den Abtritt gelangte, geboren war, scheine auch die Tatsache, daß auf und bei der Sitzöffnung des Abtritts keine Blutspuren gefunden wurden. Mit Rücksicht auf diesen Befund müsse man aber auf verschiedene Umstände achtgeben. Die frühere Entbindung der Angeklagten sei sehr schwer gewesen und wurde mit Kunsthilfe beendet; aus der körperlichen Untersuchung der Angeklagten sei erwiesen, daß bei der früheren Entbindung sowohl am Gebärmutterhalse als an der Schamspalte und in der Scheide Einrisse und Erweiterungen verursacht wurden. Durch die Ausdehnung der Schamspalte könne die Frucht schnell und leicht, ohne starke Wehen ausgetrieben werden; rücksichtlich dieser alten Verletzungen und des bedeutenden Dammrisses mit weit geöffneter Schamspalte müsse nun die Möglichkeit zugegeben werden, daß weder vor der Geburt des Kindes noch während derselben ein Bluten stattgefunden hat; ein Jahr nach einer Entbindung seien der Gebärmutterhals, die Scheide und die Schamspalte mitunter noch so elastisch, daß sie bei einer folgenden Geburt nicht wieder eingerissen werden; in solchem Falle trete ein Bluten aus den Genitalien erst ein, wenn kurze oder längere Zeit nach der Geburt des Kindes die Placenta abgeht. Es sei also nicht unmöglich, daß in dem Augenblicke, den die Angeklagte am Abtritt verbrachte, ihr kein anderes Blut abgeflossen ist als das wenige, das aus dem abgerissenen Ende der Nabelschnur hervorkam.

Drittens: In den Hosen der Angeklagten sei viel Vernix caseosa gefunden worden. Dieser Befund beweise nicht, daß die Geburt in ihren Hosen stattgefunden habe, weil auch in der Eröffnungsperiode

der Geburt, sobald die Eihäute zerrissen sind, regelmäßig kleinere oder größere Quantitäten Vernix caseosa abgehen.

Zum Schluß ihres Gutachtens bemerken die Sachverständigen, daß sie, obgleich sie nicht im Stande seien, mit Sicherheit die gestellte Frage, ob das Kind in den Abtritt hinein oder schon vorher geboren ist, zu beantworten, „die Überzeugung hegen, daß die Angeklagte vielleicht schon bevor sie sich nach der Schule begab, aber gewiß, nachdem sie gemerkt hatte, daß ihr nach dem Blasensprung Wasser abfloß, sich bewußt gewesen sei, daß sie im Begriff war zu gebären, daß sie trotzdem nach dem Abtritt geeilt sei, daß sie gemerkt habe, daß entweder bevor oder nachdem sie sich hingesetzt hatte, ihr ein Kind entfallen ist, und daß sie sich nicht weiter darum gekümmert und versucht habe, das Kind, das sie geboren hatte, selbst zu retten oder Hilfe herbeizurufen".

Bis soweit das Gutachten dieser zwei Sachverständigen, dessen Hauptpunkte ich hier referiert habe. Wenn der Richter derselben Überzeugung gewesen wäre, würde die Angeklagte also wegen fahrlässiger Tötung verurteilt worden sein.

Beim Lesen der Schlußzeilen dieses Gutachtens erstaunte ich, nicht nur weil ich bemerkte, daß die Sachverständigen ihr Gebiet verlassen hatten und sich eine „Überzeugung" herausgenommen hatten, die nur dem Psychiater oder vielmehr dem Richter gestattet ist, sondern weil die letzten Zeilen ihres Gutachtens ihrer Feder entflossen sein mußten, ohne daß sie sich genügend Rechenschaft von dem Befunde und den Umständen gegeben hatten. Auf welchen Befund z. B. stützte sich ihre Überzeugung, daß die Angeklagte nach dem Blasensprunge das Bewußtsein hatte, sie werde im nächsten Augenblicke ein Kind zur Welt bringen? Hatte ihre erste Entbindung denn nicht 24 Stunden gedauert? Und worauf stützte sich die Überzeugung, daß Angeklagte merkte, daß ihr ein „Kind" entfiel? Dieses war eben eine Frage, und ein wissenschaftlicher Mensch darf eine derartige Frage ja nicht mit einer bloßen Überzeugung beantworten. Die Angeklagte selbst wandte ein, daß sie anfangs gemeint habe, es entfiele ihr ein Kotballen und erst später sei der Gedanke an eine „Fehlgeburt" herangerückt.

Es kam nun eben für die Verteidigung darauf an, die Unrichtigkeit des von den Sachverständigen eingenommenen Standpunktes zu erweisen. Bloß juristische Kenntnis war hier nicht genügend. Bei den rein obstetrischen Fragen, um welche es sich hier handelte, bedurfte ich sachverständigen Unterrichts. Ich wandte mich an Dr. Catherine van Tussenbroek, Gynäkologin in Amsterdam. Es freut mich,

in diesen Zeilen die Gelegenheit zu haben, Dr. v. T. nochmals meinen aufrichtigen Dank für die Mühe und die Arbeit, die sie aus reiner Menschenliebe geleistet hat, zu sagen. Sie ließ mir ein ausführliches Gutachten zugehen, welchem ich die wichtigsten Argumente meiner Verteidigung entnommen habe, und aus welchem ich die bedeutendsten Punkte hervorzuheben wünsche.

Mit den beiden anderen Sachverständigen war sie der Meinung, daß in casu unmöglich mit Sicherheit festgestellt werden könne, daß das Kind nicht in den Abtritt hinein, sondern schon vorher geboren wurde. Dagegen hegte meine Sachverständige die Meinung, daß ihre Herren Kollegen am Schlusse ihres Gutachtens eine Überzeugung betreffs der fahrlässigen Tötung geäußert hatten, welche sie sich ernsthaft anzufechten genötigt sehe. Die Herren hatten außer Betracht gelassen, daß es sich hier um eine Sturzgeburt (partus praecipitatus) handelte. In casu, meinte sie, seien die Bedingungen, welche eine Überraschung durch die Geburt und das Hervorstürzen des Kindes glaublich erscheinen ließen, vorhanden. Sie betonte nachdrücklich, 1. daß es also möglich sei, daß die Austreibung des Kindes sehr rasch vor sich geht, fast oder ganz schmerzlos und ohne Vorboten oder nach geringen und eventuell mißzudeutenden Vorboten, und 2. daß nach einer Sturzgeburt die Entbundene durch das Plötzliche des Ereignisse derartig in ihrer Psyche beeinflußt sein könne, daß sie zeitweilig fast paralysiert und zu keiner zweckmäßigen Handlung fähig ist.

Es ergab sich bald, daß die Frage, auf welche während des ganzen Vorverfahrens ein besonderer Nachdruck gelegt wurde, nämlich ob die Angeschuldigte gewußt hatte, daß sie schwanger war, nichts zur Sache tat. Vorausgesetzt doch, daß sie das Bewußtsein gehabt hatte — meiner Meinung nach hatte sich nur ihr Zweifel an der Schwangerschaft herausgestellt —, so könnte von Kindesmord (prämeditiertem Totschlage) nicht die Rede sein, weil sie ja nicht gewußt hatte und es ja nicht wissen konnte, daß die Entbindung an jenem Tage erfolgen und so stürmisch schnell verlaufen würde. Für sie war der einzige Maßstab einer Entbindung die Geburt ihres ersten Kindes, welche, wie oben erwähnt, 24 Stunden gedauert hatte, sehr schwer war und mit Kunsthilfe beendet wurde. Wie konnte sie im voraus beschließen, während der Schulstunden zu gebären und das Kind in den Abtritt zu werfen? War dieser Ort geeignet, um eventuell ihre Entbindung heimlich abzumachen? Psychologisch schon würde die Annahme der Prämeditation eine Unmöglichkeit gewesen sein.

Was den vorsätzlichen Totschlag anbelangt, auch der Gedanke

daran müßte notwendig als den Umständen widersprechend abgelehnt werden. Erstens hatten die vom Gericht ernannten Sachverständigen selbst hervorgehoben, daß die Frage, ob das Kind schon, bevor die Angeschuldigte sich auf den Abtritt hinsetzte, geboren war, nicht zu lösen sei. Zweitens aber hatten sie die Behauptung meiner Sachverständigen unterstützt, daß für den Gang nach dem Abtritt in diesen Umständen ein sehr plausibler Grund vorhanden gewesen war. Alle Sachverständigen und Autoren erwähnen einstimmig, daß auch „von Frauen, welche schon mehrere Kinder gehabt haben, der Geburtsdrang und die von dem Herabtreten des Kopfes gegen den Beckenausgang hin durch Druck auf den Mastdarm erregte Empfindung für Stuhldrang gehalten wird.“ [1)] [2)]

Vorausgesetzt nun, daß die Angeschuldigte durch den Blasensprung bemerkt hatte, daß die Geburt angefangen hatte (nach meiner Meinung konnte sie, wie ich oben erörterte, keine Ahnung davon haben), so dürfte aus dem Gange nach dem Abtritt nicht der Schluß des Vorsatzes zum Totschlage gezogen werden. Vielmehr müßte dieser Gang für eine ganz natürliche Sache gehalten werden.

Die wichtigste Frage in meinen Augen war, ob hier vielleicht von einer fahrlässigen Tötung die Rede sein könnte. Die Culpa der Angeschuldigten konnte strafrechtlich gelegen sein erstens in der Tatsache, daß sie sich in den bekannten Umständen nach dem Abtritte begeben hatte, zweitens in der Tatsache, daß sie sich nach der Austreibung entfernt hatte, ohne sich um das, was geschehen war, weiter zu kümmern. Beide Handlungen konnten aber aus folgenden Gründen keine strafwürdige Culpa liefern. Der Gang nach dem Abtritt nicht, aus demselben Grunde, der auch dem Dolus im Wege stande, die Entfernung nicht, „weil“ — und jetzt zitiere ich, was Dr. C. v. T. mir schrieb — „es auch in gewöhnlichen Umständen nach einer normalen Entbindung dann und wann vorkommt, daß die Gebärende, sogleich nach der Austreibung des Kindes sich in einer Art Betäubung befindet, in welchem Zustande sie psychisch nicht gut orientiert zu sein scheint und z. B. auf gestellte Fragen nicht antwortet. In viel stärkerem Maße ist dieses mitunter nach einer Sturzgeburt der Fall“. [3)]

Der Staatsanwalt suchte den Beweggrund des Totschlages in den wenig günstigen Existenz-Verhältnissen, in welchen die Angeklagte und ihr Ehemann lebten. Es war nämlich einige Monate vorher Arrest auf das

---

1) Maschka: Handbuch der gerichtlichen Medizin, 1881, Bd. I, S. 991 in fine. 2) Vgl. auch Ahlfeld: Lehrbuch der Geburtshilfe, 3. Aufl., S. 326.

3) Vgl Centralblatt für Gynäkologie 1901, 5, S. 124.

Haus gelegt worden, obschon die Subhastation infolge der Hülfe des Vaters der Angeklagten nicht stattgefunden hatte. Wie gefährlich die Annahme eines dergleichen Beweggrundes, von keinem andern gestützt, ist, brauche ich kaum zu erwähnen. Zur Zeit der Entbindung konnte der Beweggrund der Angeklagten nicht in Furcht vor Entlassung aus ihrer Stellung als Lehrerin gesucht werden. Vor diesem Tage hatte sie ja ihre Entlassung schon verlangt und erhalten.

In meiner Verteidigung hob ich dagegen hervor, wie unwahrscheinlich die Annahme eines vorsätzlichen Totschlages war. Wenn doch die Angeklagte ihr Kind hätte beseitigen wollen, was wäre dann bequemer für sie gewesen, als das Neugeborene in den Ofen ihres Mannes, der das Gewerbe eines Bäckers betreibt, zu werfen? Jedenfalls mußte die Leiche in der Abtrittsgrube, die von Zeit zu Zeit geleert wurde, notwendig gefunden werden.

Eine andere Frage, die ich noch zu erwähnen wünsche, weil sie in derartigen Fällen von großer Wichtigkeit ist, war: Ob das Kind am Leben erhalten worden wäre, wenn die Mutter es sofort aus der Kothgrube entfernt oder das ihrige dazugetan hätte, daß es aus der Abtrittsgrube herausgezogen wurde. [1])

In unsrem Falle hatten die Sachverständigen, denen die Sektion der Leiche aufgetragen war, festgestellt, daß der Tod infolge Erstickung eingetreten war. Einer der Zeugen hatte mitgeteilt, daß in der Abtrittsgrube nur flüssiger dünner Kot enthalten war, worin das Kind sofort wegsinken mußte. Dieses Zeugnis im Zusammenhang mit dem Befunde, daß die Angeklagte mit ihren Armen unmöglich bis an die Oberfläche dieser Kotmasse hätte langen können, rechtfertigte den Schluß, daß das Kind selbst bei dem besten Willen umgekommen sein müßte, sogar wenn die Angeklagte physisch und psychisch im Stande gewesen wäre, Hilfe herbeizurufen und man vermittelst eines zweckentsprechenden Gegenstandes das Neugeborene aufgefischt hätte. Inzwischen würde das Kind ja schon lange erstickt sein.

Das Landgericht fällte ein freisprechendes Urteil aus folgenden Gründen:

„Es ist erwiesen: daß die Angeklagte Ehefrau ist, daß sie im März 1904 schon ein Kind geboren, welches jetzt noch lebt, und daß der Grund, aus welchem sie nach ihrer Angabe dieses Mal hauptsächlich ihre sich nähernde Entbindung verheimlichte, nämlich daß sie ihre Entlassung als Lehrerin befürchtete, am 23. März schon weggefallen war durch die angefragte und erteilte Entlassung per Anfang April.

---

1) Vgl. Maschka: l. c., S. 991.

Durch die herbeigeschafften Beweismittel ist nicht bewiesen, daß die Angeklagte, wie primär angeschuldigt wird, vorsätzlich das lebende Kind in den Abtritt hineingeworfen hat, oder daß sie vorsätzlich das Kind in der Geburt in den Abtritt hat fallen und ersticken lassen; die Angeklagte hat dieses nämlich bestritten und alle Sachverständigen haben einstimmig erklärt, daß die Tatsache, daß die Angeklagte den Abtritt aufgesucht und sich darauf hingesetzt hat, unter der Wirkung von dem bei einer Gebärenden sich zeigenden Stuhldrange, ganz erklärlich und sogar natürlich ist; überdies haben die Sachverständigen ... und ..., laut ihres obengenannten Gutachtens, festgestellt, daß es sich bei der Untersuchung der in Betracht kommenden Teile des Körpers der Angeklagten herausgestellt hat, daß diese Geburt einen sehr raschen und schmerzlosen Vorgang gehabt haben kann.

Laut dieser Aussage der Sachverständigen kann auch in dem Sich-auf-den-Abtritt-Hinsetzen, als die Angeklagte bemerkte, daß ihre Entbindung sich näherte, wie sie in der Anklageschrift am Schluß angeschuldigt wird, keine strafbare Fahrlässigkeit gelegen sein. Es bleibt also allein zu prüfen übrig, ob strafbare Fahrlässigkeit gelegen sei in der Entfernung der Angeklagten von dem Abtritte, nachdem sie laut ihres Geständnisses, gefühlt hatte, daß ihr ein Gegenstand aus ihren Genitalien abgegangen war, dessen Fall in die Grube sie gehört hatte, ohne daß sie weiter sich danach umgesehen hat. Diesbezüglich erwägt das Gericht, daß die Angeklagte erklärt habe, sie habe damals an eine Fehlgeburt gedacht; daß laut des erwähnten Gutachtens der Sachverständigen ein sehr rascher Vorgang der Entbindung möglich gewesen sei; daß — angenommen, daß die Angeklagte, als sie den Abtritt aufsuchte und sich darauf setzte, sich bewußt gewesen ist, daß sie im Begriffe war zu gebären, und also sogar bei ihrer Annahme einer Fehlgeburt Culpa lata gelegen sein kann in dem Versäumnisse, sich Rechenschaft zu geben von der Wahrheit dieser Annahme, — und ebenso angenommen — was aber mit Bezug auf die Zeugnisse betreffs der Konstruktion des Abtritts und der dünnen, sich in der Grube befindenden Kotmasse, in welcher das Kind sofort versinken und ersticken müßte, unwahrscheinlich ist — daß sogar jene Nachlässigkeit den Tod des Kindes veranlaßt habe, das Landgericht die Überzeugung nicht gewonnen habe, daß in den Umständen, worin die Angeklagte damals verkehrte, ihr Denkvermögen und ihre Tätigkeit zu zweckmäßigem Handeln sofort so normal gewesen sind, daß sie sich um die Folgen bekümmern konnte.

Aus alledem ergibt sich, daß die Angeklagte von der ganzen Anklage freizusprechen sei. — — —“

XI.

Dummheit und Zigeuner.

Vom

Staatsanwalt **Eugen Schuster** in Wels.

Die Zigeunerin Maria Farkas trieb sich im November 19.. in der Umgebung von N. herum. Nach Art dieser Leute verschaffte sie sich unter allerlei Vorwänden zu den Gehöften der Bauern Zutritt, wahrsagte die Zukunft und holte die Bewohner nach den Verhältnissen der Nachbarn aus.

So kam sie auch in das Haus des 68jährigen Mathias Binder. Sie bedauerte ihn ob seiner Kränklichkeit und eines jüngst in der Familie erfolgten Sterbefalles. Das Unglück, meinte sie, sei von bösen Neidern angestiftet worden, die Schädliches vor die Türschwelle gestreut hätten. Durch die Errettung einer armen Seele, die im Jenseits keine Ruhe finde, könne jedoch das Unglück gebannt werden. Um glauben zu machen, daß ihr übernatürliche Kräfte innewohnen, ließ die Zigennerin den einfältigen Bauer einige Knoten in einen Bindfaden schürzen, besprengte diesen mit Weihwasser und — weggezaubert waren die Knoten. Ein Ei, das der Landmann herbeibringen mußte und das die Zigeunerin in ein Tuch einschlug, hieß sie ihn durch einen Schlag zertrümmern. Ein Totenkopf (im verkleinerten Maßstab) grinste dem entsetzten Bauern entgegen, daß ihm angst und bange wurde. Wie sollte er nach solchen Proben noch in die Worte seiner Besucherin Zweifel setzen, wenn sie versicherte, der Herr Jesus werde ihm viel Glück schicken, mit drei Nummern, die sie offenbaren wolle, werde er im Lotto einen großen Treffer machen.

Seine Ersparnisse müsse er in seine Weste einnähen lassen, und soviel Nadelstiche sie hiebei machen werde, soviel Gulden werde er gewinnen. Freilich! Solle der Zauber wirken, so dürfe sich der Bauer von der Neugierde nicht plagen lassen, sieben Wochen lang nach dem Gelde keine Nachschau halten und tiefste Verschwiegenheit geloben. Ohne den verblüfften Bauer zur Besinnung kommen zu

lassen, breitete die Zigeunerin unter frommen Sprüchen wie segnend die Arme aus, schritt zu einer Truhe und rief: „Hier ist das Geld, ich weiß es, bring es her."

Der Bauer gehorcht, fast willenlos entnimmt er der Truhe seinen sorgsam gehüteten Schatz (bare 380 Kronen) und übergibt ihn der Zauberin. Flehentlich muß der Mann bitten, bis sich die Zigeunerin großmütig dazu herbeiläßt, ihm zur Bestreitung dringender Auslagen 100 K zurückzulassen. Gläubig sieht er dann zu, wie das braune Weib die sauer verdienten Banknoten unter unverständlichem Gemurmel in das Futter seiner Weste einnäht, und ebenso gläubig empfängt er einen Zettel, beschrieben mit drei Zahlen, die unfehlbar zu dem großen Treffer verhelfen werden.

Bei Kruzifix und Kerzen nimmt ihm die Zigeunerin einen Eid, ewiges Stillschweigen zu halten, ab und segnet zum Abschiede das Vieh im Stalle. Dann verschwindet sie.

Der Bauer aber findet nach Ablauf von Wochen in seiner Weste statt des Geldes wertlose Papierschnitzel. In der Lotterie hat er vermutlich auch nichts gewonnen. —

Nicht anders erging es dem Martin Hinterleitner und der Anna Hofer, die unter dem Banne des Aberglaubens und der Habgier sich ebenso betören ließen wie Mathias Binder und die ihren Glauben an die übernatürlichen Kräfte der Schwarzkünstlerin, der eine mit 720 K., die andere mit 110 K. bezahlen mußten. Sie teilten das Schicksal aller jener, die nach Ausweis der Vorakten schon vor ihnen in die Falle gegangen waren. War doch Maria Farkas, soweit festgestellt werden konnte, in den Jahren 1887 bis 1894 siebenmal vorbestraft worden, weil sie sich auf die gleiche Weise die Dummheit der Leute zunutze zu machen gewußt hatte. Und wie viele mögen den Eid der Verschwiegenheit treulich gehalten haben, um zum Schaden nicht auch den Spott des lieben Nächsten einzuernten.

Maria Farkas wurde mit Urteil des Schwurgerichtshofes Wels vom 10. März 1904 Vr VI 51/4 wegen des Verbrechens des Diebstahls und der Übertretung der Landstreicherei zu einer fünfjährigen schweren, verschärften Kerkerstrafe verurteilt. Auch wurde die Zulässigkeit ihrer Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen.

XII.

Zwei ärztliche Gutachten
und das auf diesen beruhende Urteil des kurfürstlichen Obergerichts in Kassel wegen einer am 18. November 1826 geschehenen Tötung eines Knaben durch seinen Vater.

Mitgeteilt von

Strafanstaltsdirektor **Fliegenschmidt** in Oslebshausen bei Bremen.

In meiner früheren Stellung als preußischer Strafanstaltsdirektor fand ich unter einer Menge alter, zur Vernichtung bestimmter Akten ein Bündel, betreffend eine Mordsache aus dem Jahre 1826. Mich fesselte lebhaft die Gründlichkeit und Eigentümlichkeit des Gutachtens des Kreisphysikus und das auf diesem beruhende und spätere Vernehmungen außerdem berücksichtigende Gutachten des Obermedizinal-Kollegiums.

Zu der Frage psychiatrischer Begutachtung dürfte dieser Auszug aus vergilbten Papieren, wenn auch etwa nur geschichtlich, nicht ohne Interesse sein für den Leserkreis des Archivs.

In der Einleitung habe ich das Erforderliche zum Verständnisse kurz zusammengestellt. Was die dem Gutachten des Medizinial-Kollegiums zugefügten Anmerkungen angeht, so hatte ich mir dieselben ausgezogen, um einen Blick in die dermaligen Anschauungen zu tun. Vielleicht entbehren sie nicht des Wertes für den Leser. Masius, Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, welches der Kreisphysikus zitiert, konnte ich nicht erlangen.

Drei Grade der Trunkenheit schildert der Kreisarzt, bei Henke vierter Band Seite 243—246 fand ich ebenfalls eine Schilderung dreier Perioden des Rausches.

Einleitung.

Den von seinem Vater durch einen Stich in den Unterleib tötlich verletzten Sohn Heinrich N. fand am 18. November 1826 der alsbald gerufene Wundarzt entkräftet, mit hervorgequollenen Eingeweiden an

der Erde liegend. Eine Erweiterung der Öffnung war nötig, um die Eingeweide wieder in ihre Lage zu bringen; Bauchnaht wurde angelegt. Der Tod trat am 20. November ein. Die Todesursache war laut gemeinsamem Protokoll des Kreisphysikus und des Amtswundarztes der Stich in den Leib.

Am 13. Januar 1827 wurde das Untersuchungs-Protokoll dem kurfürstlichen Obergerichte in Cassel eingesandt; dieses verfügte unterm 26. Februar 1827, die Untersuchung zu vervollständigen, besonders hinsichtlich des an dem Mordtage von dem Angeklagten genossenen Branntweins und des Quantums, welches bei demselben Abstumpfung oder Aufhebung der geistigen Kräfte verursache; dann hinsichtlich der von dem Schwager des Inkulpaten behaupteten periodischen Geisteszerrüttung des Inquisiten durch Beschreibung einzelner Fälle und deren begleitenden Umstände; dann hinsichtlich der von demselben Zeugen behaupteten periodischen Geisteszerrüttung als Familienfehlers des Inquisiten; ferner wurde aufgegeben, die betreffenden Zeugen genauer nach ihrer Meinung, daß Inquisit nicht geistig klar sei, zu befragen, auch den Inquisiten wegen seines von ihm behaupteten Zustandes der Bewußtlosigkeit nochmals zu befragen und ihn, wenn möglich, zu einer Erzählung des Herganges zu vermögen, und endlich festzustellen, ob in der Mitteilung des getöteten Knaben ein Anlaß zu zorniger Erregung für den Vater gelegen habe.

Der zuständige Kreisphysikus reichte sein Gutachten am 30. Juli 1827 ein. Dieses Gutachten enthält unter I_4 und IIF eine ausführliche Darstellung der Begebenheit vom 18. November 1826, so daß hier auf nochmalige Schilderung verzichtet werden kann.

In dem Gutachten des Ober-Medizinal-Kollegiums d. d. Cassel 12. Februar 1828 werden (ad 1) die Zeugenaussagen verwertet, die den Geisteszustand der Familie des Inkulpaten betrafen. Diese Zeugen wurden erst nach Erstattung des Gutachtens des Kreisphysikus verhört, in welchem Gutachten die Verrücktheit von Seitenverwandten (C, h) als nicht beweiskräftig erklärt wurde, weil die Verrücktheit als Familienfehler in gerade aufsteigender Linie bei Eltern oder Voreltern nachgewiesen werden müsse. Diese Ansicht wird in dem Gutachten des Medizinal-Kollegiums erörtert und berichtigt und die Wahrscheinlichkeit zugegeben, daß die Vererbung der Anlage zu Geisteskrankheit bei dem Angeschuldigten vorliege. Die nach Erstattung des Gutachtens des Kreisphysikus geschehenen Ermittelungen wegen behaupteter Vererbung der Anlage zu Geisteskrankheit hatten das folgende Ergebnis.

1. Hinsichtlich der Mutter des Angeklagten bekundete ein Zeuge, daß dieselbe simpel und menschenscheu gewesen, in einem zweiten

Verhöre erklärte dieser Zeuge, daß er das nur gehört und zwar solle sich der Ehemann der Mutter selbst so geäußert haben; ein weiterer Zeuge sagte, daß seines Wissens die Mutter nicht unklug oder unordentlich gewesen und drei andere Zeugen haben bei ihr ebenfalls niemals Zeichen von Unklugheit bemerkt.

2. Hinsichtlich des Vaters bekundeten vier Zeugen, daß derselbe ein sehr vernünftiger, kluger, verständiger Mann gewesen sei; ein Zeuge betonte dabei, daß eine Vererbung von Verrücktheit väterlicherseits ausgeschlossen sei. Zwei Zeugen sagen, daß der Vater zuweilen zu viel Branntwein getrunken und zwei Zeugen nannten ihn einen Liebhaber von Branntwein.

3. Hinsichtlich einer Schwester der Mutter sagt ein Zeuge, daß sie zuweilen närrisch, dann wieder vernünftig wie andre Menschen gewesen sei. Ein Zeuge sagt aus, daß man früher bei ihr nie Geisteskrankheit bemerkt habe; sie sei aber später, und nachdem ihr Mann mit einem Sohne sie böswillig verlassen habe, simpel und menschenscheu geworden, sie habe sich vor andern Menschen versteckt. Ob sie schon früher und namentlich in jüngeren Jahren simpel und unklug gewesen sei, weiß ein dritter Zeuge nicht, später aber sei sie simpel und menschenscheu geworden, was dadurch offenbar geworden, daß sie sich längere Zeit auf dem Kirchengewölbe versteckt habe. Ein vierter Zeuge sagt aus, daß sie, nachdem ihr Mann sie verlassen, menschenscheu und unklug geworden und sich auf dem Kirchengewölbe und auf dem Rathause verborgen gehalten habe. Sämtliche Zeugen geben an, daß sie in die Irrenanstalt verbracht sei, woselbst sie auch verstorben.

4. Hinsichtlich des Bruders der Mutter bezeugt eine Reihe von Leuten, daß derselbe stets der „tolle X." genannt worden sei, nie ordentlich gearbeitet habe, unklug gewesen sei und stets dumme Streiche gemacht habe. Ein Zeuge sagt, daß er nicht wisse, ob diese Geistesstörung von Kindesbeinen an bestanden habe. Zwei Zeugen bemerkten, daß der Bruder der Mutter nicht ordentlich gearbeitet und einer sagt, daß derselbe von Zeit zu Zeit dumme Streiche gemacht und Zeichen von Geistesstörung gegeben habe. Ein Zeuge erinnert sich, gesehen zu haben, wie derselbe seinen Rock ausgezogen, ihn aufgehängt, mit einem Stocke derb ausgeprügelt habe, dann habe er den Rock wieder im Schmutze herumgewälzt und ihn hernach wieder durchgeprügelt.

Gutachten
über den Geisteszustand des Tagelöhners Jakob N. zu A. bei der von ihm verübten Verwundung seines Sohnes.

(Verfügung des Kriminal-Senats kurf. Obergerichts vom 26. Februar 1827 verlangte ein Gutachten über den Geisteszustand zur Zeit der Tat und für den Fall einer anzunehmenden Beraubung der Willensfreiheit, über den Grad dieser Unfreiheit.)

I.
Die Durchsicht des Untersuchungs-Protokolls.

ließ über die Erziehung und Lebensgeschichte, über den Lebenswandel und Charakter, über den Geisteszustand des Inkulpaten im allgemeinen, über das Betragen desselben am Tage der Tat bis zu dieser selbst, insbesondere über die Art und Weise der Mordtat und über das Betragen desselben nach der Tat, sowie endlich über den Geisteszustand desselben vor, bei und nach der Tat folgendes bemerken:

1. Erziehung und Lebensgeschichte.

Geboren zu X. als Sohn des dasigen Schulmeisters, kam Jakob N. als vierjähriger Knabe nach dem Tode seiner Mutter zu einem in A. als Schreiner lebenden Bruder, welcher ihn erzogen und zur Schule angehalten, auch demselben nach seiner Konfirmation Unterricht in der Schreinerprofession erteilt hat.

Nach einem Jahre, da der Bruder sich dem Trunke ergab, diente N. als Knecht in A., im folgenden Jahre kam er als Packknecht zur kurhessischen Artillerie, ließ sich nach erfolgter feindlicher Invasion in die von General Lagrange gebildete Legion als Soldat annehmen, kehrte nach einem Jahre mit dem Regimente aus Frankreich heim, desertierte in Magdeburg, trat in österreichische Dienste für mehrere Jahre; verwundet „in einer Affaire“ und gefangen genommen von den Franzosen, geheilt, entwichen, ergriffen beim Eintritt ins „Königreich Westfalen“, detiniert im Kastell in Cassel, entlassen nach A., diente als Knecht und heiratete nach zwei Jahren. Mit seiner Frau, deren Brüdern Hans Henrich und Henrich vertrug er sich nicht, weshalb er sich vermietete nach X. (bei Cassel); nach Jahresfrist, weil seine Frau schwanger geworden, kehrte er zu dieser zurück. Wieder von ihr und deren Brüdern schlecht behandelt, trat er in Knechtdienst, wurde dann ausgehoben zur kurhessischen Landwehr und diente bis zu deren Auflösung. Hernach war er mehrere Jahre Knecht und kehrte zu seiner Familie vor etwa zwei Jahren zurück und arbeitete als Taglöhner in A.

2. Über den Charakter und Lebenswandel des Inquisiten finden sich in dem Untersuchungsprotokoll eine Menge Zeugenaussagen beinahe alle seine verschiedenen vielfältigen Lebensverhältnisse umfassend, so daß nur aus dem Zeitraume von seinem ersten Eintritte in das Militär bis zu dessen Entlassung aus dem Kastell dessen Auffassung unbekannt bleibt.

α) Der größte Teil der Zeugen stimmt darin überein, daß Jakob N. gutmütig, friedliebend, fleißig und rechtlich sich betragen und daß ihm kein Vergehen zur Last gelegt werden könne.

(Es folgen die Namen von 20 Zeugen mit Hinweis auf die Seiten des Untersuchungsprotokolles.)

β) Über eine Neigung des Inkulpaten zum Trunke finden sich folgende Zeugenaussagen.

a) Eine mit ihm im selben Hause wohnende Frau sagt, sie habe ihn nur einmal betrunken gesehen und zwar im letzten Herbste, als der letzte Zehnte eingebracht und der sogenannte Röß ausgedroschen wurde,

b) ganz dasselbe bezeugt die Ehefrau des pp. N.,

c) Hans Henrich, Schwager, sagt dagegen, daß Inkulpat seit der Wiedervereinigung mit seiner Frau selten nüchtern von der Arbeit gekommen sei,

d) ein Bauer, bei dem er die letzten zwei Jahre vor seiner Heimkehr diente, erklärt, daß Inkulpat sich in Branntwein übernommen habe, wenn es die Gelegenheit mit sich gebracht,

e) ein Zeuge bei dem N. diente (vor d) hat keinen Hang zur Völlerei bemerkt, nur einmal hat er Sonntags ihn betrunken gesehen,

f) zwei Mägde, die mit dem Inkulpaten zusammen dienten, haben ihn auch nur einmal betrunken gesehen,

g) ein ehemaliger Feldwebel des Inquisiten sagt aus, daß dieser außer Dienst stets Hang zum Trinken gezeigt und sich oft betrunken habe.

γ) Über die Neigung des Inkulpaten zum Jähzorn enthält das Protokoll folgendes.

a) Eine ehemalige Dienstherrschaft erklärte, daß sie den N. als gelassenen, nicht heftigen Mann in der Erinnerung habe, nur einmal habe er seine ihn besuchende Frau mit dem Besenstiele schlagen wollen, wovon er aber auf Zureden gelassen habe.

b) Ein andrer Arbeitgeber sagt aus, daß Inquisit zuweilen gleich hitzig und heftig geworden sei.

c) Zwei mit dem Inkulpaten zusammen im Dienst gewesene Mägde erklären, die eine, daß er sie einmal mit Schlägen bedroht habe, die andre, daß N. sehr jähzornig und drohend geworen sei, als sie beim Wasserholen mit der Wasserstange (an der die Eimer hängen) die Pferde berührt habe, so daß diese unruhig wurden.

δ) Über das Betragen des Inquisiten gegen seine Kinder insbesondere enthält das Protokoll folgende Angaben:

a) Die 14jährige Tochter Marie sagt, daß ihr Vater nie Liebe zu seinen Kindern gezeigt habe, besonders habe er gegen ihren Bruder Heinrich einen unerklärlichen Haß gehegt und denselben öfters mit Mistgabel und Besenstielen geschlagen.

b) Die zehnjährige Tochter Anna sagt aus, daß der Vater sie über das geringste Versehen gleich mit einem Prügel über den Kopf geschlagen, er habe überhaupt seine Kinder immer sehr hart behandelt.

c) Ein im selben Hause wohnender Mann erklärt, daß Angeklagter stets mit seiner Familie friedlich gelebt habe; nur in der ersten Zeit seiner Wiederkehr zu den Seinigen habe er seine Kinder, besonders den Sohn Heinrich, weil ihm dieser nicht parieren wolle, manchmal derbe, aber wohlverdient abgestraft; das sei von Nutzen gewesen, der früher halsstarrige Heinrich sei in kurzer Zeit gehorsam geworden, weshalb seit langer Zeit ihm, Zeugen, von einer Züchtigung desselben nichts bekannt sei.

d) Ganz dasselbe sagt aus die Ehefrau des ebengenannten Zeugen, sie hebt hervor, daß die verwilderten Kinder Zucht nötig gehabt.

e) Die Ehefrau des Inkulpaten erklärt, daß seit seiner Rückkehr ihr Mann sich als Haus- und Familienvater lobenswert und tadellos gezeigt, er habe namentlich die Kinder zur Ordnung und Gottesfurcht angehalten und oft mit ihnen gebetet und sie schöne Gebete gelehrt. Er sei gegen dieselben strenge, aber bei seinen Züchtigungen nie unvernünftig gewesen.

f) Inquisit selbst sagt, daß nach seiner Rückkehr seine sehr verwilderten Kinder ihn gar nicht für ihren Vater hätten erkennen wollen, er habe sie aber endlich doch durch seine Beharrlichkeit, auch mitunter durch strenge Strafen zur Folgsamkeit gebracht, so daß er schon seit langer Zeit einen stillen und ruhigen Haushalt geführt habe.

3. Der Geisteszustand des Inquisiten im allgemeinen, sowie dessen Verhalten in der Trunkenheit insbesondere wird durch folgende Angaben geschildert:

a) Der Schwager, Hans Henrich, sagt, daß Inquisit leide an periodischer Geisteszerrüttung und wisse dann, insbesondere wenn er

Branntwein getrunken habe, nicht, was er tue. In solchen Perioden frage er nicht danach, womit und wohin er seine Kinder schlage. Bei einer späteren Vernehmung sagt derselbe Zeuge aus: das Benehmen des Inquisiten in der Trunkenheit sei mit dem im nüchternen Zustande sich ziemlich gleich und keinesfalls gut Kirschen mit ihm essen, natürlich aber sei in der Trunkenheit sein Gemüt mehr aufgeregt und zum Zorn geneigt. Was die oben unter 2 β a und b berührte Trunkenheit angehe, so sei Inquisit damals betrunken, schimpfend und lärmend die Straße heraufgekommen, habe sich vor die Haustüre gestellt und die Nachbarsleute geschimpft. In einem noch späteren Verhöre gibt Zeuge noch an: Inquisit sei seit Wiedervereinigung mit seiner Frau von der Arbeit kommend selten nüchtern gewesen, um deswillen er — Zeuge — geradezu nicht behaupten könne, daß jener an periodischem Wahnsinn leide.

Übrigens sei Wahnsinn und Verrücktheit ein Familienfehler, da nämlich zwei Geschwister von des Inquisiten Mutter verrückt gewesen seien.

b) Marie, Tochter des Angeschuldigten, sagt aus: Inquisit spreche manchmal etwas zehnmal hinter einander aus, wiederhole sich in seinen Erzählungen so oft, daß man ihn in solcher Zeit für betrunken oder verrückt halten müsse.

c) Zeuge X: es scheine zuweilen, als wenn Inquisit manchmal nicht recht bei Verstande sei.

d) Zeuge X: Inquisit solle nach jedermanns Urteil nicht recht im Kopfe verwahrt sein, er selbst habe keinen Umgang mit ihm.

e) Zeuge X.: während der Minderjährigkeit des Inquisiten längere Zeit dessen Vormund, behauptet, manchmal den Eindruck gehabt zu haben, daß Inquisit seiner Sinne nicht recht mächtig und verrückt sei, indem er zumeilen ganz verkehrte Reden geführt und dasselbe oft drei, viermal hinter einander erzählt habe.

f) Zeuge X., bei welchem Inquisit im Jahre 1811 gedient, glaubt, daß derselbe oftmals seine Sinne nicht alle beisammen habe, denn manchmal, wenn er allein gewesen, sei er in tiefe Gedanken versunken und gleichsam melancholisch gewesen; habe man ihn aus seinen Gedanken und Nachdenken durch eine Bestellung aufgeweckt, so habe er sich angestellt als einer, der aus tiefem Schlafe erwachte und nicht gleich gewußt, was er tun solle.

Inquisit scheine auch selbst Mißtrauen in seinen Geisteszustand gesetzt zu haben, denn die Äußerung „du bist ein Narr“ oder „du bist nicht recht gescheut“, die man im gemeinen Leben sich oft erlaube, um dadurch Zweifel an der Wahrheit einer Erzählung zu er-

kennen zu geben, habe denselben stets aufs äußerste erbittert, er sei dadurch immer sehr beleidigt gewesen.

g) Zeuge X.: zweimaliger früherer Brotherr, glaubt, daß Inquisit nicht recht im Kopfe verwahrt sei, denn manchmal sei er ganze acht Tage lang, ohne eine Wort zu sprechen, tiefsinnig für sich hingegangen und dann plötzlich äußerst munter, lustig und redselig gewesen, so daß man aus solchem auffallenden Wechsel in seinem Temperamente habe gar nicht klug werden können.

h) Zeuge X.: er kenne Inquisiten nicht genug, um dessen Geisteszustand beurteilen zu können, indes habe es ihm doch immer so geschienen, als trage derselbe etwas Desperates in sich.

i) Zeuge X.: Inkulpat sei zuzeiten ausgelassen munter und dann wieder ganz melancholisch und düsteren Blickes still, in sich gekehrt herum und seinen Geschäften nachgegangen. Es sei auch bekannt, daß zwei Geschwister seiner Mutter wahnsinnig gewesen, es möge also wohl Geisteszerrüttung dem Inquisiten wohl gleichsam aufgeerbt und ein Familienfehler sein.

k) Zeuge X.: gewesener Dienstherr, sagt aus, Inquisit habe Tage gehabt, wo er so stille weg d. h. als wenn er böse wäre, sich gezeigt habe.

l) Zeuge X.: ebenfalls früher Dienstherr, erklärt, Inquisit habe, wenn es die Gelegenheit mit sich gebracht, sich in Branntwein übernommen, so daß derselbe seiner Sinne nicht mehr mächtig gewesen sei. Ferner, wenn derselbe betrunken gewesen sei, habe er sich vor ihm gefürchtet. Er habe sich deshalb vor dem trunkenen N. gefürchtet, weil dieser alsdann sehr hitzig und reizbar gewesen; einmal habe er (s. oben 2 γ c) eine Magd, die die Pferde berührt habe, mit dem umgekehrten Misthaken zu schlagen gedroht, wovon er aber auf sein, des Zeugen, Zurufen abgelassen. In einem dritten Verhöre sagt Zeuge aus, daß es ihm immer geschienen, als ob Angeklagter nicht recht bei Sinnen sei, weil derselbe sich manchmal närrisch benommen, namentlich alle Geschäfte, die er im Orte für sich besorgen müsse und die er ganz füglich mündlich hätte besorgen können, immer schriftlich abgemacht und zu seinem Schreibtische sich dann der Futterlade bedient habe. Es habe derselbe z. B. mit der X., welche ihm die Wäsche besorgt, darüber schriftlich unterhandelt. Zeuge bemerkt ferner, daß N. gern über religiöse Gegenstände besonders dann gesprochen habe, wenn er sich im Trunke übernommen gehabt. Soviel er sich noch erinnere, sei es indes gewöhnlich dummes Zeug gewesen.

m) Zeuge X., gleichfalls früher Dienstherr, sagt, er habe aus des Inquisiten Gesprächen erfahren, daß derselbe im höchsten Grade

von abergläubigen Ideen befangen gewesen sei. Als ihm nämlich einst Klee vom Lande entwendet worden, habe Inquisit ihn versichert, er wolle den Dieb, wenn er wiederkomme, festmachen, es sei derselbe dann dreimal um das Kleeland gelaufen und habe versichert, daß ein künftiger Dieb nicht von dem Lande fortkommen solle. In seinem Kasten habe Inquisit immer einen weißen Stock stehen gehabt, auf welchem mehrere lateinische Buchstaben eingeschnitten gewesen seien; auf Befragen, was er mit dem Stocke machen wolle, habe N. geantwortet, um keinen Preis gebe er ihn fort. Über religiöse Gegenstände habe er den Inquisiten nie sprechen hören, auch keinen Tiefsinn an ihm bemerkt.

n) Zeuge X., ehemaliger Mitknecht, behauptet, daß Inkulpat ein wenig zum Aberglauben sich geneigt habe, was er daraus schließe, daß er öfters auf dem Haferboden ihres gemeinschaftlichen Brotherrn allerlei Zettel geschrieben und damit sehr heimlich getan habe. Er habe nie bemerkt, daß N. zum Tiefsinn oder zur Religionsschwärmerei geneigt gewesen.

o) Zeugin X., Dienstmagd, sagt aus: Inquisit habe ihr mehrmals gesagt, daß er einen Stock besitze, mit dessen Hülfe er gestohlene Sachen entdecken könne, jedoch habe sie den fraglichen Stock nie gesehen.

Von Tiefsinn oder Religionsschwärmerei oder sonstigen auffallenden Dingen habe sie nichts an ihm bemerkt. In seiner einmaligen Trunkenheit (s. oben 2 β f) habe er sich munter und lustig gezeigt.

p) Inquisit selbst gibt zu seinen angeblichen, heimlichen Schreibereien (s. 3 l und n) folgendes an: er habe sehr oft, als er bei dem Zeugen X. (vorstehend unter l) gedient, sich mit Schreiben in müßigen Stunden beschäftigt, dies aber nie heimlich, wenigstens nicht absichtlich getan; er habe bloß, um sich zu üben und zum Zeitvertreib aus seinem Gesangbuche Abschriften gemacht, weil er keinen Tisch gehabt, habe er eine Windlade (Schalter) vor der Futterkammer weggenommen, solche auf die Futterlade gelegt und sich derselben zum Schreiben als Tisches bedient. Von Schreibereien an seine Wäscherin wisse er sich nichts zu entsinnen, glaube vielmehr, seine Bestellungen an dieselbe mündlich ausgerichtet zu haben.

q) Die eben erwähnte Wäscherin räumt ein, daß sie während der Dienstzeit des N. bei dem Zeugen unter l dem Inkulpaten die Wäsche besorgt habe, Bestellungen habe dieser aber nie schriftlich, sondern stets mündlich gemacht.

r) Über den weißen Stock äußert sich Inquisit selbst: einen weißen Stock habe er besessen, er habe ihn selbst aus einem Zwetschen-

Sprößling geschnitten. Ein fremder Handwerksbursche habe ihm eröffnet, daß man mit einem solchen, im Neulichte auf einen Dienstag oder Freitag geschnittenen Stocke einen Dieb, wenn man dessen Namen und Wohnort wisse, auch in der weitesten Entfernung züchtigen, ihn derb abprügeln könne. Ihm, N., könne die Sache aber nichts helfen, weil man dies Kunststück von einem Frauenzimmer lernen müsse. Er habe an die ganze Geschichte nicht geglaubt und solche als Aberglaube und Torheit angesehen; möglich aber sei es gleichwohl, daß er den Stock aus Scherz gegen andre gerühmt und ihm sympathetische Eigenschaften zugeschrieben habe.

s) Die Ehefrau des Inquisiten erklärt, nie Verrücktheit an ihm bemerkt zu haben;

t) ebenso sagt aus ein Hausgenosse des Inkulpaten, sowie des Hausgenossen Ehefrau, die noch dazu bemerkt, daß N. bei der von ihr (2 β a) bemerkten Trunkenheit überaus heiter und lustig gewesen sei, gesungen und die Vorübergehenden geneckt habe.

u) Eine der Zeuginnen unter 2 β f sagt aus, daß bei der vor ihr bemerkten Trunkenheit der Inquisit sehr lustig gewesen sei. Sie habe ein Jahr mit ihm zusammen gedient und an demselben gar nichts Auffallendes bemerkt, er habe sich betragen, wie andre vernünftige Leute; sie könne nicht sagen, daß Inkulpat Hang zum Aberglauben, zu Tiefsinn, zu Religionsgesprächen gehabt habe.

v) Der Zeuge unter 2 β g sagt, daß Inkulpat, wenn betrunken, heiter, lustig und froh, aber weder zänkisch noch halsstarrig gewesen sei. Der Geisteszustand sei während der Dienstzeit gut gewesen.

w) Über die Menge Schnaps, welche Inkulpat vertragen könne, ohne daß man es ihm anmerke, finden sich in dem Untersuchungs-Protokoll folgenden Angaben:

1) ein Schwager behauptet, daß Inkulpat einen halben Schoppen vertragen können, ohne daß man ihm etwas anmerke.

2) ein Gehülfe des Inquisiten bei der Arbeit als Taglöhner sagt, daß, wenn Inkulpat ein halbes Kännchen Schnaps getrunken, man es ihm gleich anmerke, denn dann werde er sofort gleichsam glühend im Gesichte und seine sonst so gelassene und friedliche Natur arte in Heftigkeit und Zorn aus.

4. Betragen des Inquisiten am Tage der Tat bis zu dieser selbst, sowie insbesondre Art und Weise der Mordtat und Betragen nach derselben.

Am 18. November 1826, am Tage des verübten Mordes, war Jakob N., weil seine Frau nach Cassel reiste, des Morgens gegen zwei

Uhr aufgestanden, hatte um diese Zeit für seine Frau einen Sack mit Kartoffeln nach der Wohnung des Fuhrmanns X. getragen und, zurückgekehrt, sich auf eine Bank gelegt, um den Tagesanbruch zu erwarten. Um sechs Uhr hat er sich nach eingenommenem Kaffee, wie gewöhnlich, nach der Zehntscheune zum Dreschen begeben.

Auf dem Wege zur Scheune trank Inquisit bei dem Wirte X. ein Kännchen Branntwein, weil ihm angeblich so frostig gewesen sei. Als er dann unterwegs vor dem Tore die anderen Drescher antraf, wurde er von einem derselben nach der Stadt zurückgeschickt, um den von diesem vergessenen Schlüssel zur Scheune zu holen, welchen Auftrag er unwillig vollführte. Auf diesem Wege trank er bei einem zweiten Wirte abermals ein Gläschen Schnaps. Bis gegen neun Uhr wurde nun gedroschen und es wurde, wie gewöhlich um diese Zeit, von den vier Dreschern ein halber Schoppen Schnaps gemeinschaftlich verzehrt und etwa eine Stunde später ein zweiter halber Schoppen, welchen Inquisit dafür, daß einer der Drescher ihm ein Messer scharf zu machen versprochen, zum besten gegeben. Beide halbe Schoppen hat Inquisit von einem dritten Wirte geholt. Dieser dritte Wirt und der Inquisit selbst erklären, daß er — Inquisit — noch einen dritten halben Schoppen geholt habe; über dessen Verwendung gibt aber das Protokoll keinen Aufschluß. Von dieser Zeit an soll Inquisit, der bis dahin ganz ruhig und ordentlich gewesen, angefangen haben, sich darüber zu beschweren, daß sie die Rauhfrucht als Drescherlohn nehmen müßten; er wolle das nicht mehr, sondern bestehe auf reinem Hafer, er müsse solchen auch als Heuer liefern usw. Über diesen Gegenstand hat Inquisit, obgleich seine Kameraden ihm das Unbillige seiner Forderung vorgestellt, fortwährend gesprochen, bis die Drescher zum Mittagessen in die Stadt gegangen. Inquisit ging nicht nach seinem Hause, sondern aß bei der Ehefrau des X., welch letzterer wegen einer Arbeit in der Scheune zurückgeblieben und für den er deshalb bei dessen Ehefrau eine Bestellung auszurichten hatte, auf deren Einladung Weißkraut und Kartoffeln. Bevor Inquisit nachmittags gegen zwei Uhr in die Scheune zurückging, ging er zu dem Hause des Wirtes X. (zweiter Wirt, oben) und vor demselben dem Y. begegnend bat er diesen mit einzutreten, da er etwas mit ihm zu sprechen habe. In der Wirtschaft erzählte er nun dem Y., während er ein halbes Kännchen Branntwein trank, wie er für das Dreschen Rauhfrucht bekomme und künftig Hafer haben wolle. Durch die Entgegnung des Y., daß das nur von der Willkür der Zehntherren abhänge, ließ sich derselbe aber nicht beruhigen, er sprach vielmehr drohend weiter, bis Y. sich entfernte.

Den vor ihm längst wieder in der Scheune versammelten Dreschern

erzählte Inquisit dann, daß er bei Frau X. Weißkraut und Kartoffeln gegessen habe und fuhr dann in dem durch die Mittagspause unterbrochenen Gespräche wegen der Lohnfrucht fort und ging eben deshalb den hinzukommenden Zehntherrn X. an. Durch alle Vorstellungen, daß es von diesem allein nicht abhänge, sondern die übrigen Zehntherren auch erst einwilligen müßten, ließ er sich nicht beruhigen, sondern sprach beständig fort davon. Als Inkulpat beim Aufladen der Kaabe eine Wanne voll Kaabe fallen ließ, sagt der oben angeführte Zehntherr zu ihm: „Du bist dein Lebtag nicht recht gescheit gewesen und wirst es wohl auch fortan nicht werden"; darüber wurde Inkulpat böse und laut. Als nun wegen seines Lärmens, Tobens und Räsonnierens der Sohn des Zehntherrn ihm drohte, wenn er nicht Ruhe halte, ihn vor die Türe zu bringen, zog er sein Taschenmesser hervor, zeigte es jenem mit den Worten: „Siehst du hier?" Auf Zureden seiner Kameraden steckte er es aber alsbald wieder ein, äußerte aber noch: „Ihr sollt mir alle nichts tun, ich werde mit euch allen noch fertig." Der Zehntherr verließ mit seinem Sohne die Scheune und Inquisit half nun noch den Dreschern an der Vollendung ihrer Tagesarbeit, worauf gegen 3 oder 3½ Uhr alle nach der Stadt zurückgingen, auf welchem Wege er aber noch äußerte, den Hafer müsse er haben.

Gleich darauf zu Hause angelangt, trat er mit den Worten „Ihr sollt alle in der Stube das Kreuzdonnerwetter kriegen" in die Wohnstube und setzte sich sofort, die Kappe auf dem Kopfe behaltend, auf eine Bank hinter den Tisch.

Als ihm nun gleich hierauf von seiner jüngeren Tochter Kaffee, Kuchen und Gänseschmalz herbeigeholt und vor ihn auf den Tisch gestellt wurde, hielt Inquisit, der bis dahin ruhig hinter dem Tische gesessen, derselben die geballte Faust an den Kopf mit den Worten: Du sollst auch das Kreuzdonnerwetter kriegen", worauf die Tochter sogleich die Stube verließ. Ohne ein Wort zu sprechen, nahm Inquisit sein Taschenmesser aus der Tasche, schmierte sich ein Stück Kuchen mit Gänseschmalz, schenkte sich den Kaffee selbst ein, genoß zwei Tassen mit einem Stück Kuchen in höchstens zwei Minuten. Jetzt trat sein Sohn Heinrich in die Stube, welchen Inquisit mit den Worten: „Du sollst das Jesuitendonnerwetter kriegen" anredete. „Vater ich habe ein Bund Holz geholt", antwortete der inzwischen an den Ofen getretene Knabe mit Freundlichkeit. Inquisit aber ergreift das neben ihm auf dem Tische liegende Taschenmesser und mit den Worten: „Du sollst das Kreuzdonnerwetter kriegen" auf den Sohn zuspringend, rennt er ihm das Messer in den Unterleib.

Nachdem die Verwundung geschehen, setzte sich Inquisit gleich

wieder hinter den Tisch und fuhr ruhig fort, seinen Kaffee und Kuchen zu verzehren, ohne seinem Sohne, welchem alsbald Gedärme aus dem Unterleibe getreten und welcher ein schmerzhaftes Geschrei ausgestoßen, die geringste Teilnahme zu bezeigen.

Auf die von dem schnell nach dem Angstgeschrei des Knaben eingetretenen Schwager des Inkulpaten Hans Hinrich an ihn gerichtete Frage: „Spitzbube, was hast du gemacht?“ gab er keine Antwort. Dem gleich nach der Tat eingetretenen X. antwortete er nichts, als dieser ihm sagte: „Kerl, du bist ja das Totschießen nicht wert!“ Ein weiter hinzugekommener Mann bezeugt, daß Inquisit auf alle Anreden keine Antwort gegeben habe. Auf die Anrede eines andern hinzugekommenen Mannes: „Jakob, bist du nicht wert, daß man dich mit einer Axt vor den Kopf schlüge?“ — erwiderte er dann: „Ja, wert wäre ich es.“ Bei dem Eintritte und auf die Anrede des Amtswundarztes Müller: „Aber, mein Gott, N., was habt Ihr gemacht?“ seufzte er tief!

Vor dem eintretenden Amtsassessor tat Inquisit die Kappe ab, schien aber an dem, was mit seinem Sohne vorging, keinen Anteil zu nehmen.

5. Über den Geisteszustand des Inquisiten am Tage der Tat, vor, bei und nach derselben, insbesondre etwaige Trunkenheit desselben,

finden sich folgende mannigfache Angaben in dem Untersuchungs-Protokoll.

Inquisit gibt selbst folgende Erklärungen:

a) Gleich nach seiner Verhaftung erklärt er, er sei betrunken gewesen, wisse nichts von der ganzen Sache, könne jetzt keine Antwort geben.

b) Im Verhöre am 20. November gibt er an, weil es an dem Tage sehr rauhes Wetter und in der Scheune sehr kalt gewesen, so habe er, um sich zu erwärmen, mehr Branntwein getrunken, als er vertragen könne. Er wisse nicht, wie er nach Hause gekommen und entsinne sich nur ganz dunkel noch, daß er seinen Sohn auf dem Tische in seiner Wohnung ausgestreckt liegen und den Amtswundarzt mit demselben beschäftigt gesehen. Selbst seiner Verhaftung könne er sich durchaus nicht erinnern.

c) Am 14. Dezember sagt er: als er am Morgen jenes Tages von seinen Kameraden nach der Stadt zurückgeschickt worden, um den Scheunenschlüssel zu holen, sei er über diesen unnützen Weg bei dem schmutzigen Wetter unmutig geworden und habe unglück-

licherweise in dem Ärger und in seinen noch nüchternen Magen ein Gläschen Schnaps bei dem Wirte X. (der obige zweite Wirt) getrunken, nachdem er schon vorher bei dem (obigen ersten Wirte) Wirte X. ein Glas Schnaps genossen. Dies sei ihm, da er Branntwein gar nicht vertragen könne, in den Kopf gestiegen und als er nachher noch bei einem Wirte (oben der dritte Wirt) drei halbe Schoppen Branntwein geholt und mit den übrigen drei Dreschern in kurzem Zeitraum verzehrt habe, sei er dermaßen berauscht worden, daß er sich durchaus nichts mehr zu erinnern wisse. Er entsinne sich nicht, ob und daß er zum Mittagessen die Scheune verlassen habe, daß er den einen Zehntherrn und dessen Sohn in der Scheune gesehen habe, noch weniger, daß er mit dem einen oder den andern disputiert habe usw. Die Zwischenzeit, wo er am Vormittage den dritten halben Schoppen Schnaps in die Zehntscheuer geholt, bis zu seiner Wiederbesinnung im Amtsgefängnisse sei seinem Gedächtnis ganz entfallen, er könne des inzwischen Vorgefallenen sich gar nicht erinnern, namentlich sei es ihm ganz unbewußt, wie er in die Stadt zurückgekommen, daß er in seinem Hause gewesen, seinen Sohn verwundet und Kaffee und Kuchen verzehrt habe. Nur gleich einem Traume sei die schwache Erinnerung, daß er seinen Sohn verwundet glaube auf dem Tische liegen gesehen zu haben.

d) Hiermit übereinstimmend sind seine Aussagen in zwei weiteren Verhören im April d. J.

e) Der Schwager Hans Henrich, der während der Zeit, daß Inquisit seinen Sohn verwundet, auf dem gemeinschaftlichen Hausflure beschäftigt war, hat ihn in der Stube rufen hören: „Du sollst das Donnerwetter kriegen", hat auch an der Stimme gemerkt, daß Inkulpat betrunken gewesen.

f) Marie, ältere Tochter des Inquisiten, war beim Eintritte desselben in der Wohnstube gegenwärtig und sagt aus, daß ihr Vater etwas betrunken gewesen sei, doch nicht viel, denn bei seiner Arrestation habe derselbe vor dem Amtsassessor die Kappe abgenommen.

g) Zeuge X.: es habe geschienen, als wenn Inquisit (mittags in der Scheune?) etwas im Kopfe gehabt, ferner sei derselbe bei dem Streite mit dem Zehntherrn in der Scheune in einem sehr gereizten und leidenschaftlichen Zustande gewesen. Inquisit sei anscheinend nicht sehr betrunken gewesen.

h) Anna Katharina, jüngere Tochter des Inkulpaten, sagt aus, daß ihr Vater beim Eintritte in die Wohnstube betrunken geschienen.

i) Zeuge X. sagt aus: es habe geschienen, als wenn Inkulpat ein wenig zuviel getrunken gehabt, denn, wenngleich derselbe (nach-

mittags in der Scheune) seine Arbeit so gut, als ein andrer getan, so sei doch aus seinem beständigen Räsonnieren, wogegen alles Zureden nicht geholfen, abzunehmen gewesen, daß derselbe etwas im Kopfe gehabt.

k) Zeuge X.: Bis Mittag sei Inkulpat nicht im mindesten betrunken gewesen, als derselbe aber gegen zwei Uhr in die Scheune gekommen, habe er anscheinend etwas im Kopfe gehabt, betrunken sei er aber nicht gewesen, denn er habe einen Sack mit 13 Metzen Rauhfrucht die Treppe hinauf auf den Boden getragen, was er in der Trunkenheit nicht gekonnt hätte. Auf dem Wege nach Hause habe er nicht die geringste Spur von Trunkenheit blicken lassen.

l) Zeuge X behauptet, nachmittags gegen zwei Uhr sei Inkulpat völlig nüchtern gewesen, denn er habe einen Sack mit 15 Metzen schwerer Frucht drei Treppen hoch auf den Boden getragen; das habe er, wenn betrunken, unmöglich tun können. Inkulpat sei nicht betrunken gewesen.

m) Zeuge X. ist der Meinung, daß Inkulpat betrunken gewesen und er glaube solches demselben an den Augen und dem anscheinend unsicheren Gange und schwankender Haltung angesehen zu haben.

n) Der unter obiger I 4 erwähnte dritte Wirt sagt aus, daß Inquisit, als er an jenem Tage dreimal Schnaps holte, nicht betrunken gewesen.

o) Der ebenda erwähnte zweite Wirt sagt von der Zeit zwei Uhr nachmittags dasselbe aus.

p) Desgleichen der Zeuge Y., der mit dem Angeklagten beim zweiten Wirt war.

q) Die Frau, bei der Inkulpat zu Mittag gegessen, gibt an: Inkulpat sei gar nicht gewesen, wie sonst; er habe so quer aus den Augen gesehen und so artlich (eigener Ausdruck) gesprochen, daß sie ihn gefragt habe, ob denn die anderen Drescher auch so seien? Er habe das verneint. Sie habe ihn für etwas betrunken gehalten.

II.

Ärztliche Untersuchung des Inquisiten.

A) Körperlicher Zustand.

Alter 42 Jahre, untersetzte Statur, kräftiger Körperbau, sehr rote Wangen, Stirn gerötet; auffällt ein dicht über den Augenbrauen und mit diesen parallel laufender, dunkelroter, gegen den inneren Winkel beinahe ein halb Zoll breiter, nach auswärts hin schmaler werdender und allmählich verschwindender, gegen die Nasenwurzel hin mit dem

der andern Seite zusammenstoßender Streifen; Kopf ziemlich dick, Hals kurz, Puls langsam, voll und kräftig.

Inquisit behauptet, daß er an Vollblütigkeit und besonders an Andrang des Blutes nach dem Kopfe leide. Im Alter von 20 bis 30 Jahren, auch wohl noch etwas länger, habe er sehr oft und stark aus der Nase geblutet; das habe sich in den letzten Jahren sehr vermindert, doch nicht ganz verloren, da er im Sommer bei großer Hitze und starker Arbeit noch zuweilen aus der Nase blute, so kürzlich vor einigen Wochen einmal.

Seit ungefähr seinem 24. Jahre leide er an starkem Sausen und Brausen im Kopfe und vor beiden Ohren und an häufigen Anfällen von Schwindel; das sei besonders stark bei veränderlicher Witterung, bei Regen und Schnee, also vorzüglich im Frühjahre und Herbst, wo es zuweilen drei bis vier Tage unaufhörlich anhalte, während es bei minder üblem Wetter wohl nur Stunden lang dauere und bei hellem Wetter manche Tage ganz ausbleibe. Vermehrt werde dies Übel durch stark erhitzende, das Blut nach dem Kopfe treibende Arbeit, besonders aber durch den Genuß von Branntwein, welchen er gar nicht gut vertrage. Habe er mehr als ein halbes Kännchen getrunken, spüre er sofort Hitze im Kopfe und Vermehrung des Sausens. Ob gerade am 18. November vorigen Jahres, dem Tage der Tat, diese Beschwerde stark bei ihm gewesen, weiß er nicht anzugeben.

B) Geistiger Gesundheitszustand.

Bei den mit Inquisiten zur Erforschung seines psychischen Zustandes vorgenommenen Unterredungen zeigte derselbe

a) hinsichtlich seiner Verstandeskräfte: Aufmerksamkeit auf die verschiedenen Gegenstände der Unterredung, gutes Auffassungsvermögen, ein sehr treues Gedächtnis, Urteilskraft, Besonnenheit und Selbstbewußtsein, durchaus keine krankhafte Abstumpfung oder Unterdrückung der einzelnen Verstandeskräfte, keine krankhafte Alineation derselben weder in Beziehung auf einzelne, noch auf alle Gegenstände.

b) hinsichtlich des Gemüts: ein empfängliches Gemüt, ohne krankhafte Erhöhung oder Unterdrückung derselben.

c) hinsichtlich des Willens: Kraft der Selbstbestimmung, Freiheit des Vermögens, Entschlüsse zu fassen und auszuführen.

Er behauptete auch in der Unterredung mit mir, die in den amtlichen Verhören ausgesprochene Erklärung, daß er sich von der Verwundung seines Sohnes nichts zu erinnern wisse, ja, daß sogar der ganze Zeitraum von der Zeit, wo er den dritten halben Schoppen von

dem dritten Wirte geholt, bis zu seiner Wiederbesinnung in dem Gefängnisse, seinem Gedächtnisse ganz entschwunden sei und daß er sich nur, wie eines Traumes, seinen verwundeten Sohn auf dem Tisch liegen gesehen zu haben, erinnere.

Das Verhältnis mit dem weißen Stock gab er mir ganz so an, wie er es zu Protokoll gegeben, nur noch ausführlicher. Auch äußerte er sich über die Geschichte mit dem Kleelande, worüber in dem Untersuchungsprotokolle keine Erklärung des Inkulpaten vorhanden ist. Er erzählte nämlich, daß er allerdings, um seinen Brotherrn glauben zu machen, als besitze er die Kunst, einen Dieb festzumachen, dreimal um das Kleeland herumgelaufen sei, daß er aber keineswegs an seine Kunst geglaubt und dies noch um so weniger habe tun können, als noch denselben Abend ein mit ihm bekannter Husar ein Bund Klee von dem Lande geholt und über seine angebliche Kunst ihn verlacht habe. Er sei überhaupt weit davon entfernt, dergleichen Dinge zu glauben, welche er vielmehr für Narrenspossen halte.

Gutachten.

A) Der Inquisit erscheint in dem Untersuchungsprotokolle als ein gutmütiger, friedlicher Mann (s. oben I 2 α), an welchem jedoch zu Zeiten Ausbrüche von Jähzorn beachtet worden sind (ibid. γ), welcher auch, wenngleich von demselben kein besonderer Hang zum Trunke behauptet werden kann, sich zuweilen in Branntwein übernommen (ibid. β). Nach der Aussage des Schwagers Hans Henrich (ibidem β c) und des Zeugen (ibid. β g) könnte man freilich wohl geneigt sein, anzunehmen, daß Inquisit sich in einem hohen Grade dem Trunke ergeben gehabt, jedoch scheinen die Aussagen der eigenen Ehefrau des Inquisiten (ibid. β b) und der Zeugin X. (ibidem β a), sowie die übrigen Aussagen (e und f) mehr zu der obigen Angabe zu berechtigen.

B) Gegen seine Kinder soll nach Angabe dieser selbst Inquisit sich sehr hart betragen, namentlich auch gegen seinen Sohn Heinrich einen unerklärlichen Haß gehabt haben (s. oben I 2 δ a und b); indes diese Aussage wird nicht nur dadurch, daß sie von den beiden Töchtern des Inquisiten selbst, deren eine zehn und die andre vierzehn Jahre alt ist, herrührt, sehr verdächtig, indem diese Aussage durch die Erinnerung an die vom Vater vielleicht erlittenen Züchtigungen, ohne Berücksichtigung, inwiefern dieselben verdient gewesen, bestochen zu sein scheint, sondern sie wird auch wohl gänzlich widerlegt durch die Aussagen der Zeugen unter I 2 δ c und d und des Inquisiten und dessen Ehefrau (ibidem e und f), wonach anzunehmen

steht, daß er seine während seiner mehrjährigen Abwesenheit verwilderten Kinder je nach Verdienst streng gehalten und derb gezüchtigt, durchaus aber nicht unvernünftig behandelt, vielmehr ihr Wohl bezweckt habe.

C) Über den Geisteszustand des Inquisiten im allgemeinen finden sich in dem Untersuchungsprotokoll so verschiedenartige und oft sich widersprechende Angaben, daß es schwer halten muß, das Wahre herauszufinden. Wenn einige Zeugen, namentlich unter I 3 c, I 3 d, I 3 h, ihre Aussagen so gestellt haben, es scheine so, als wenn Inquisit manchmal nicht recht bei Verstande sei usw., ohne Gründe dafür anzugeben, so möchten diese Aussagen wohl wenig Berücksichtigung verdienen und wären nur die von mehreren anderen für ihre Behauptung einer bei dem Inquisiten zuzeiten stattfindenden Verrücktheit aufgestellten Gründe zu würdigen.

Die Behauptung des Zeugen Hans Henrich (I 3 a), Inkulpat leide an periodischer Geisteszerrüttung und wisse dann, insbesondere, wenn er Branntwein getrunken habe, nicht, was er tue usw., verliert eben schon durch diesen Zusatz an ihrer Bedeutung und spricht um so weniger für Verrücktheit, indem Zeuge selbst seine Aussage gleichsam widerruft, da er in der Folge erklärt, weil Inkulpat selten nüchtern von der Arbeit gekommen, könne er geradezu nicht behaupten, daß jener am periodischem Wahnsinn leide.

b) Die Aussage der Marie N. (I. 3 b), Inkulpat spreche manchmal etwas zehnmal hintereinander und wiederhole sich in seinen Erzählungen oft, findet in dem von der Zeugin selbst beigefügten Zweifel, ob man Inkulpaten zu solcher Zeit für betrunken oder für verrückt halten müsse, ihre Würdigung.

c) Die Äußerung des Zeugen unter I 3 e, daß Inkulpat manchmal ganz verkehrte Reden geführt und eine und dieselbe Sache oft drei-, viermal hintereinander erzählt habe, möchte allerdings wohl für eine zu der Zeit stattgefundene periodische Störung in dem freien Gebrauch der intellektuellen Kräfte des Inquisiten und für die Annahme des Zeugen, als wenn Inkulpat seiner Sinne nicht recht mächtig gewesen, sprechen, doch der weitere Schluß des Zeugen auf Verrücktheit wird keineswegs dadurch gerechtfertigt, namentlich sind wir um so weniger dazu berechtigt, als die angeblich verkehrten Reden gar nicht genauer angegeben sind.

d) Die Angaben der Zeugen unter I 3 f, g, i, k, welche im allgemeinen darin übereinstimmen, daß Inquisit zuzeiten tagelang schwermütig, in sich gekehrt, still, in Gedanken versunken und zu anderen Zeiten sehr munter, lustig und redselig gewesen sei, könnten aller-

dings wohl den Seelenzustand des Inquisiten verdächtig machen, wenn nicht zu berücksichtigen wäre, daß diese veränderliche Gemütsstimmung von manchen zufälligen, vorübergehenden Ursachen veranlaßt gewesen sein kann und dürfte wohl umso weniger ein aus dem Innern des Gemüts hervorgehender krankhafter Zustand angenommen werden können, da es nicht bekannt ist, daß sich irgend eine Störung in den Beschäftigungen des Inquisiten daraus ergeben habe: wobei übrigens auch noch das bemerkt zu werden verdient, daß diese Angaben sich auf eine längst vergangene Zeit beziehen.

e) Ebensowenig ist die weitere Angabe des Zeugen unter I 3 f, Inquisit scheine selbst Mißtrauen in seinen Geisteszustand gesetzt zu haben, indem die Äußerung „du bist ein Narr" oder „du bist nicht gescheit" denselben stets aufs äußerste erbittert habe, von der Art, daß daraus mit einigem Rechte auf krankhaften Geisteszustand geschlossen werden könnte; denn, wenngleich bei Geisteskranken ein Bewußtsein ihres krankhaften Zustandes stattfinden kann und in manchen Fällen wirklich stattfindet, und eben deshalb solche Kranke wohl nur mit Unwillen eine Erinnerung an ihren traurigen Zustand aufnehmen werden, so ist doch wohl gewiß, daß gerade ein geistig Gesunder durch die Anschuldigung einer Geisteskrankheit nicht weniger sich gekränkt fühlen wird. Am meisten aber mußte eben der Inkulpat durch solche Äußerungen sich beleidigt fühlen, wenn es ihm klar wurde, daß man ihn wirklich für einen Narren oder für nicht recht gescheit halte, daß also jene Äußerungen gegen ihn nicht zufällig ausgestoßen, sondern überlegt und mit Hindeutung auf die, seiner Überzeugung nach, falsche Annahme eines solchen Zustandes seinerseits, ausgesprochen worden.

f) Der Zeuge unter I 3 l, welcher angibt, es habe ihm immer geschienen, Inkulpat sei nicht recht bei Sinnen, gründet diese Angabe darauf, daß derselbe sich manchmal mürrisch benommen, namentlich alle Geschäfte, die er in der Stadt für sich besorgen müsse und die er ganz füglich mündlich besorgen könne, immer schriftlich abgemacht, namentlich mit seiner Wäscherin über die Besorgung der Wäsche schriftlich unterhandelt habe. Der Zeuge I 3 n stützt seine Behauptung, daß Inquisit ein wenig zum Aberglauben geneig thabe, darauf, daß derselbe öfters auf dem Heuboden allerlei Zettel geschrieben und damit sehr heimlich getan habe. Beide Angaben werden durch die Aussagen des Inkulpaten selbst (I 3 p) und der Wäscherin (I 3 q) hinlänglich widerlegt.

g) Ein gleiches gilt von der Aussage des Zeugen unter I 3 m und der Zeugin unter I 3 o über den weißen Stock des Inkulpaten, welche

durch die Erklärung des Inkulpaten (I 3 r) vollste Widerlegung findet. Wenn außerdem der Zeuge I 3 m Inkulpaten als von abergläubischen Ideen befangen hält, wegen der Geschichte mit dem Kleelande, so hat sich hierüber Inkulpat bei der von mir vorgenommenen Untersuchung seines geistigen Zustandes zu deutlich ausgesprochen, als daß jener Angabe irgend einiger Wert bleiben könnte.

h) Endlich ist noch als ein Grund zur Annahme einer Verrücktheit des Inkulpaten von dem Zeugen unter I 3 a und dem Zeugen unter I 3 i angeführt worden, daß Verrücktheit ein Familienfehler desselben und demselben aufgeerbt sei, indem zwei Geschwister von seiner Mutter verrückt gewesen seien. Allein, wenngleich Geisteskrankheiten als Familienfehler bestehen und fortgeerbt werden können, so kann doch dieses Forterben nur in gerade absteigender Linie stattfinden und keineswegs kann von Seitenverwandten eine solche Übertragung angenommen werden. Eben in vorliegendem Falle ist nur von Verrücktheit zweier Seitenverwandten des Inkulpaten die Rede und es findet sich keine Angabe von stattgefundener Verrücktheit seiner Eltern oder Voreltern selbst, weshalb also jene Angaben weiter auch keine Beweiskraft haben.

Wenn wir nun hiermit die in dem Untersuchungsprotokoll aufgefundenen Angaben der Zeugen, welche eine Geisteskrankheit des Inkulpaten behaupten, einzeln betrachtet haben, so mußten wir nun aber auch noch die Aussagen jener Zeugen, welche eine Geisteskrankheit des Inkulpaten leugnen, berücksichtigen und da finden sich denn die Folgenden.

i) Zeuge I 3 m, Zeuge I 3 n, Zeugin I 3 o, Zeugin I 3 v haben niemals Spuren von Tiefsinn an dem Inkulpaten bemerkt und beziehen sich eben diese Angaben auf die Jahre 1822—1825, bis zu der Zeit, wo Inkulpat zu seiner Frau zurückgekehrt ist.

k) Die Frau des Inkulpaten selbst, welcher doch wohl die genaueste Kenntnis desselben und seines Geisteszustandes zugeschrieben werden darf, erklärt: sie habe nie Verrücktheit an demselben bemerkt (I 3 s) womit denn auch die Hausgenossen (I 3 t) übereinstimmen. — Auch über den Zeitraum der Dienstzeit des Inkulpaten bei der Landwehr findet sich von dessen dermaligem Feldwebel (I 3 w) das Zeugnis, daß sein Geisteszustand gut gewesen sei.

l) Die ärztliche Untersuchung des Inkulpaten endlich (II B) ließ solche Eigenschaften bemerken, aus deren Gegenwart mit Recht auf Gesundheit des Geistes und auf Abwesenheit jeder Geisteskrankheit geschlossen werden kann.

Es ergibt demnach die Berücksichtigung alles dessen, was im Vor-

stehenden über die verschiedenen, in dem Untersuchungsprotokolle enthaltenen, den Geisteszustand des Inkulpaten im allgemeinen betreffenden Angaben, gesagt worden ist und die Untersuchung des Inkulpaten selbst den Schluß, daß durchaus kein gültiger Grund vorhanden ist, einen kranken, die freie Selbstbestimmung aufhebenden Seelenzustand des Inkulpaten als ständigen Zustand anzunehmen, wiewohl indessen nicht vergessen werden darf, daß es periodische Geisteskrankheiten gibt, die nur zu einzelnen Zeiten erscheinen und eben dann nur in ihren Anfällen zu erkennen sind, während außer diesen sie sich durch kein Zeichen eines gestörten Seelenzustandes verraten, und daß also aus dem Vorhergehenden durchaus noch kein Schluß auf geistige Freiheit oder Unfreiheit des Inkulpaten während jener Tat hervorgeht.

D) Die in dem Untersuchungsprotokoll befindlichen Angaben über das Verhalten des Inquisiten in der Trunkenheit sind sich so sehr entgegengesetzt, daß sich darüber gar kein bestimmtes Urteil wird fällen lassen können; so soll nach den Aussagen des Zeugen unter I 3 a das Gemüt des Inkulpaten in der Trunkenheit aufgeregt und zum Zorne geneigter, der Aussage des Zeugen unter I 3 l Inkulpat sehr hitzig und reizbar gewesen sein, während die Zeugin unter I 3 o, die Zeuginnen unter I 3 t, I 3 v und der Zeuge I 3 w darin übereinstimmen, daß sie Inkulpaten in der Trunkenheit als munter, lustig und froh schildern; welche Verschiedenheit der Angaben nur zu der Annahme berechtigen kann, daß der Zustand des Inkulpaten in der Trunkenheit sich nicht immer gleich gewesen ist, wie sich ja auch im allgemeinen annehmen läßt, daß die Trunkenheit bei einem und demselben Menschen verschieden sein wird, nicht nur nach Verschiedenheit und Menge des die Trunkenheit bewirkenden Getränks, sondern insbesondere auch nach Verschiedenheit der Umstände und Verhältnisse, unter denen die Trunkenheit veranlaßt wurde, wohin insbesondere die zeitige Gemütsstimmung gehört und auch Verschiedenheit der während der Trunkenheit selbst noch einwirkenden Einflüsse.

E) Die Menge des Branntweins, welche Inkulpat ohne nachteilige Einwirkung auf seinen Geist habe vertragen können, ist nach dem Untersuchungsprotokoll nicht zu bestimmen, doch scheinen die Aussagen unter I 3 w, 2 und des Inkulpaten (II A) zu der Annahme zu berechtigen, daß, sobald derselbe mehr als ein halbes Kännchen Branntwein getrunken, die Wirkung desselben auf das Antlitz des Inkulpaten sowohl, als auch auf dessen Gemütszustand merklich geworden.

F) Die bisherigen Betrachtungen haben nun zwar wohl dazu gedient, ein Urteil zu fällen über den Geisteszustand des Angeklagten im allgemeinen und über sein Verhalten in der Trunkenheit insbe-

sondere, indessen über den eigentlichen Zweck dieser Untersuchung, über den Seelenzustand des Inquisiten bei der Tat selbst, über Freiheit oder Unfreiheit des Willens dabei lassen sie noch ganz im Dunkeln. Um nun hierüber zu einem Schluße zu gelangen, bedarf es nun noch einer genauen Würdigung des Betragens des Inquisiten an dem Tage der Tat und insbesondere der Art und Weise, wie er die Tat vollbracht, sowie einer Würdigung der von den Zeugen über den Geisteszustand des Inquisiten an jenem Tage gefällten Urteile; wobei denn auch noch die Berücksichtigung des bei der ärztlichen Untersuchung gefundenen körperlichen Zustandes nötig sein wird.

Auf die gewohnte Weise, nämlich mit Dreschen in der Scheune beschäftigt, hatte Inkulpat während der ersten drei bis vier Morgenstunden jenes Tages, an welchem die Tat verübt wurde, nichts Auffallendes an sich bemerken lassen; erst nach dem Frühstück, gegen zehn Uhr vormittags, fing er an, sich über die Art und Weise seiner und der übrigen Drescher Bezahlung zu beschweren und eine Änderung in dieser zu verlangen und fuhr nun, ungeachtet aller Gegenvorstellungen von seinen Kameraden, fort, über diesen Gegenstand zu sprechen, bis sie zum Mittagessen auseinandergingen. Während der Mittagsstunden bei dem Wirte (oben der zweite Wirt) eingekehrt, beschwerte er sich auch in dessen Hause, wie ihm mit der Lohnfrucht Unrecht geschehe. Gegen zwei Uhr in die Scheune zurückgekehrt, setzte er nach der Erzählung, wo und was er zu Mittag gegessen, sein Sprechen über die Lohnfrucht fort, indem er sich namentlich auch an den hinzugekommenen Zehntherrn Y wendete, welches Sprechen, zumal nach einer von dem Zehntherrn erlittenen Beschimpfung, in Räsonnieren, Toben und Lärmen überging, bis er von dem jüngeren Y. bedroht, aus der Türe geworfen zu werden, diesem sein Taschenmesser entgegenhielt, worauf er durch schnelles Weggehen des Zehntherrn und dessen Sohnes und gemeinschaftliches Zureden seiner Kameraden sich scheinbar beruhigen ließ, doch noch nach vollbrachtem Tagewerke auf dem Wege nach Hause auf seinem Verlangen bestand. In seiner Wohnung angelangt, tritt er fluchend in die Stube, begrüßt seine nach ihm eintretende zweite Tochter wieder mit einem Fluche, genießt von dem ihm dargereichten Kaffee und Kuchen, mit der Kappe auf dem Kopfe sich hinter den Tisch setzend, flucht dem nun ebenfalls eintretenden Sohne entgegen und nachdem dieser mit Freundlichkeit gesagt, er habe Holz aus dem Walde geholt, springt er auf und rennt ihm sein Taschenmesser in den Unterleib; nach geschehener Tat begibt er sich an seinen Tisch, setzt seine Mahlzeit fort, ohne sich durch das Jammergeschrei seines Sohnes und das Herein-

treten mehrerer Menschen darin stören zu lassen, antwortet auf mehrere Fragen und Anreden derselben gar nicht; doch auf die Anrede des X., ob er nicht wert wäre, daß man ihn mit einer Axt vor den Kopf schlüge, gibt er die Antwort: ja, wert wäre ich es; dem fragenden Amtswundarzte, was er gemacht habe, antwortet er durch einen Seufzer und bei Eintritt des Amtassessors nimmt er die bis dahin noch auf dem Kopfe gehabte Kappe ab; alsbald zum Verhör geführt, erklärt er sich für betrunken und von der Sache nichts wissend. In den späteren Verhören behauptet derselbe, schon vormittags gegen zehn Uhr, als zu welcher Zeit er nach schon starkem Genuß von Branntwein nochmals welchen vom Wirte X. (oben der 3. Wirt) geholt, betrunken worden zu sein und sich des Mittags und Nachmittags jenes Tages, namentlich seiner an dem Sohne verübten Tat gänzlich unbewußt zu sein (s. oben 4 und 5 a—d).

a) Gegen diese Angabe des Inkulpaten, stattgefundene Trunkenheit und Bewußtlosigkeit betreffend, scheinen folgende Umstände zu sprechen:

1. Daß er nicht nur vormittags nach zehn Uhr, als von wo er die Entstehung seiner Trunkenheit herschreibt, bis zum Mittag und nachmittags wieder seine Arbeit wie sonst verrichtete (oben I 4).

2. Daß er, zum Mittagessen aus der Scheune weggehend, für einen Kollegen bei dessen Frau eine Bestellung ausrichtete (ibid.)

3. Die Unterredung des Inkulpaten mit dem Y. in dem Hause des Wirtes X. (oben der zweite) nachmittags zwei Uhr (ibid.).

4. Die nach seiner Rückkehr in die Scheune von demselben geschehene Erzählung, wo und was er zu Mittag gegessen (ibid.).

5. Die Fortsetzung seines gegen Mittag abgebrochenen Gespräches über die Lohnfrucht am Nachmittage, namentlich auch das gegen den eintretenden Zehntherrn ausgesprochene Verlangen auf Abänderung des Lohns, da nämlich dieser Zehntherr durch Rücksprache mit den übrigen Zehntherren diese Änderung bewirken konnte (ibid.).

6. Die Erbitterung des Inkulpaten über die von dem Sohne des Zehntherrn gegen ihn ausgestoßenen beleidigenden Worte und über die Drohung desselben (ibid.).

7. Daß Inkulpat in seiner Wohnung, am Tische sich niedersetzend, mit dem aus seiner Tasche herausgezogenen Taschenmesser von dem ihm dargereichten Kuchen abschnitt, das genommene Stück mit Gänseschmalz beschmierte, den Kaffee sich selbst einschenkte und so von allem genoß (ibid.).

8. Die Beantwortung der Fragen des Wundarztes und vorher des Zeugen X. (ibid.).

9. Daß er vor dem eintretenden Amtsassessor die Kappe abnahm (ibid. und I 5 f.).

10. Die nach der hierauf gleich erfolgenden Arrestation abgegebene Erklärung, daß er betrunken sei (I 5 a), welche Handlungen sämtlich Bewußtsein seiner selbst und seiner Verhältnisse, so wie der Umgebungen verraten.

Indessen läßt sich hiergegen einwenden, daß alle diese mit Bewußtsein unternommenen Handlungen trotzdem in der Trunkenheit geschehen sein können, da ja nur der höhere Grad der Trunkenheit es ist, wo alles Bewußtsein schwindet und in dem niederen Grade nur verringert oder teilweise verloren ist. Insbesondere widerspricht die Erbitterung des Inkulpaten (oben 6) am wenigsten dem Begriffe von Trunkenheit, da ja eben in dieser, sobald kein sehr hoher Grad stattfindet, die Reizbarkeit erhöht ist. Außerdem wird durch die mit Bewußtsein geschehenen Handlungen die Angabe der nachher stattfindenden Bewußtlosigkeit derselben um so weniger widerlegt, als der Trunkene, so gut als der Wahnsinnige, der Nachtwandler, die Somnambule u. dergl., Handlungen mit anscheinendem Bewußtsein begehen kann, von denen die Erinnerung nicht in den nüchternen Zustand hinübergeht, sondern mit dem Rausche, sowie mit dem Anfalle jener Zustände verfliegt. Endlich die unter acht bis zehn aufgeführten Handlungen zeugen um so weniger bestimmt gegen Trunkenheit und Bewußtlosigkeit bei der Tat, als sich nämlich annehmen läßt, daß eben durch die Tat, so wie durch den Anblick des verwundeten Sohnes und das Eindringen mehrerer Menschen jener Zustand der Trunkenheit und Bewußtlosigkeit nach und nach schwinden und statt dessen neues Bewußtsein hervorgerufen werden konnte. —

Zu den gegen stattgefundene Trunkenheit des Inkulpaten sprechenden Umständen gehören noch folgende Zeugenaussagen:

11. Die Aussagen der Zeugen X. X. (I 5 k und l): Inkulpat sei nachmittags nicht betrunken gewesen; denn er habe einen schweren Sack mit Frucht die Treppen hinauf auf den Boden getragen, welches er in der Trunkenheit nicht würde imstande gewesen sein. — Allein diese Angaben können nur beweisen, daß kein hoher Grad von Trunkenheit stattgefunden, welches der eine Zeuge selbst damit ausdrücken zu wollen scheint, indem er behauptet, daß Inkulpat nachmittags dem Anscheine nach etwas im Kopfe gehabt habe, aber nicht betrunken gewesen sei.

12. Die Versicherung des Gastwirts X. (der obige dritte Wirt cf oben I 4), daß Inkulpat, als er an jenem Tage zu drei verschiedenen Malen Schnaps bei ihm geholt, nicht betrunken gewesen (I 5 n).

Diese Aussage verdient aber wohl gar keine Berücksichtigung, da Inkulpat selbst die Entstehung seiner Trunkenheit erst von der Zeit herschreibt, nachdem er den dritten halben Schoppen vom dritten Wirte geholt (I 5 c und d).

13. Die Erklärung der Zeugen unter I 5 o und p, wonach Inkulpat nachmittags gegen zwei Uhr im Hause des zweiten Wirtes nicht betrunken gewesen sei.

b) Für die Wahrheit der von dem Inquisiten gemachten Angabe stattgefundener Trunkenheit und Bewußtlosigkeit sprechen folgende Umstände:

1. Die große Beharrlichkeit des Inkulpaten auf seinem Verlangen, Hafer statt Rauhfrucht zu bekommen und das Ungestüm, mit welchem er sein Verlangen durchzusetzen sich bemühte, die hartnäckige Verfolgung dieser einen Idee, so daß alle von den Mitdreschern, dem Zehntherrn zu verschiedenen Zeiten vorgebrachten Vernunftgründe nicht imstande waren, ihn von der Unbilligkeit seines Verlangens zu überzeugen und ihn zu vermögen, davon abzustehen, indem er nicht nur vormittags mehrere Stunden, sondern auch wieder des Nachmittags anhaltend sprach und sogar noch auf dem Wege nach Hause äußerte: „den Hafer müsse er haben“ (I 4).

2. Die Art und Weise der vollbrachten Mordtat: In seine Wohnung nämlich eingetreten, begrüßt er seine Kinder, ohne von ihnen in dem Augenblicke beleidigt oder zum Zorn gereizt zu sein, eins nach dem andern, wie sie ihm zu Gesichte kommen, mit einem Fluche und verwundet den, auf den gegen ihn ausgesprochenen Fluch mit Freundlichkeit und wohl in der Absicht, den Vater zu besänftigen, antwortenden Knaben: „Vater, ich habe ein Bund Holz geholt.“ Hier wenigstens findet sich kein Grund anzunehmen, die Tat sei mit Bewußtsein, mit Überlegung, mit freiem, ungebundenem Willen vollbracht. Denn ist es wohl wahrscheinlich, daß ein Vater gegen sein Kind so handeln könne, wenn er in dem unbeschränkten, vollkommenen Gebrauche seiner Vernunft, in dem Besitze seines freien Willens sich befindet und von seiten des Kindes gar keine Veranlassung zum Zorn, zu der Tat gegeben ist? Zornig begrüßt Inkulpat den in die Stube tretenden Knaben, wie er früher seine übrigen Kinder begrüßt hat. Beweis genug, daß er nicht von dem Knaben selbst gereizt worden ist; er wird nicht durch die freundlichen Worte des Knaben besänftigt; diese Worte enthielten nichts, was den Zorn des Vaters reizen konnte, denn, wenngleich nicht in dem Untersuchungsprotokolle ausdrücklich bemerkt ist, daß der Knabe mit dem Wissen und Willen des Vaters in den Wald gegangen, um Holz zu holen, so ist dies doch wohl gar

nicht zu bezweifeln, indem in hiesiger Gegend die ärmere Volksklasse ihren Bedarf an Holz sich selbst im Walde zusammensucht und nach Hause holt, wozu denn aber die Kinder von frühester Jugend angehalten werden. Es ist nicht anzunehmen, daß der Knabe gegen den Willen des als strengen Zuchtmeister ihm bekannten Vaters, bei kaltem und nassem Wetter in den Wald gegangen sei, um für diesen Holz zu holen; es wird zur Gewißheit, daß dies nicht gegen den Willen des Inkulpaten geschehen ist, dadurch, daß der Knabe, eben weil er sieht, daß sein Vater zornig ist, die Erzählung, daß er Holz geholt, benutzen will, um den Zorn seines Vaters zu besänftigen oder von sich abzuhalten. Sollte er wohl, wenn er gegen den Willen seines Vaters gehandelt, in dem Augenblick, wo er den hohen Grad von Zorn seines Vaters bemerkte, es gewagt haben, demselben von freien Stücken und ungefragt zu sagen, daß er etwas getan habe, welches gegen seinen Willen sei, wodurch er nur noch mehr den Vater gegen sich aufbringen und einer strengen Züchtigung sich gewärtigen mußte! Nein, im Gegenteile hoffte er, durch diese Erzählung dem Vater eine Freude zu machen, denselben zu besänftigen, zu versöhnen. Der Vater aber, gestört in dem freien Gebrauch seiner Vernunft, nicht imstande, die gute Absicht seines Sohnes einzusehen, denselben wegen seines gestörten Bewußtseins vielleicht mißverstehend, unvermögend wegen unterdrückter Urteilskraft, die Folgen seiner Tat einzusehen, durch Branntwein und Zank erhitzt und aufgereizt und verhindert, seinen Willen den Geboten der Vernunft zu unterwerfen und danach zu zügeln, folgt er dem blinden, durch die früheren Vorfälle des Tages aufgeregten, durch nichts mehr zu bändigenden Triebe und vollführt die schreckliche, ihm selbst nicht klar bewußte Tat.

3. Das Betragen des Inkulpaten nach der Tat, das Zurückkehren zu seinem Tische, zu seinem Kaffee und Kuchen, das Fortfahren in seiner Mahlzeit, die völlige Gleichgültigkeit und Teilnahmlosigkeit an dem verwundeten Sohne und die Nichtbeachtung der an ihn von mehreren Eingetretenen gerichteten Fragen, lassen sich wohl nicht aus natürlicher Hartherzigkeit und Gefühllosigkeit erklären, sondern es möchten wohl jene für eine widernatürliche, durch besondere Einflüsse hervorgebrachte Stumpfheit des Gefühls, für krankhafte Bewußtlosigkeit zeugen.

4. Die Aussage des Zeugen Hans Henrich unter I 5 e, er habe an des Inkulpaten Stimme vermerkt, daß derselbe betrunken gewesen.

5. Die Erklärung der Tochter Marie (I 5 f): Inkulpat sei etwas betrunken gewesen, doch nicht viel, denn er habe vor dem Amtsassessor bei seiner Arrestation die Kappe abgenommen.

6. Die Angabe der Zeugen unter I 5 g, es habe geschienen, als wenn Inkulpat etwas im Kopfe gehabt; ferner: es sei derselbe in einem sehr gereizten und leidenschaftlichen Zustande gewesen; endlich: er sei anscheinend nicht sehr betrunken gewesen.

7. Die Äußerung der Tochter Katharina (I 5 h): ihr Vater habe betrunken geschienen.

8. Die Aussagen des Zeugen unter I 5 i, es habe geschienen, als wenn Inkulpat ein wenig zu viel getrunken gehabt, denn, wenngleich derselbe seine Arbeit so gut, als ein andrer getan, so sei doch aus seinem beständigen Räsonnieren, wogegen alles Zureden nicht geholfen, abzunehmen gewesen, daß derselbe etwas im Kopfe gehabt.

9. Die schon oben a, 11 erwähnte Aussage des Zeugen unter I 5 k: Inkulpat habe dem Anscheine nach etwas im Kopfe gehabt.

10. Die Äußerung des Zeugen unter I 5 m, daß Inkulpat betrunken gewesen, glaube er demselben an den Augen und an seinem anscheinend unsicheren Gange und schwankender Haltung angesehen zu haben.

11. Die Angabe der Zeugin unter I 5 q: Inkulpat sei gar nicht gewesen, wie sonst; derselbe habe so quer aus den Augen gesehen und so artlich gesprochen; sie habe denselben für etwas berauscht gehalten.

12. Die Menge des genossenen Branntweins und die Verhältnisse, unter denen er getrunken worden. Inkulpat hatte ganz gegen seine Gewohnheit, des Morgens gegen sechs Uhr, als er zur Arbeit gehen wollte, aus Trost ein Kännchen Branntwein getrunken, trank vielleicht eine Viertelstunde später, als er von den übrigen Dreschern nach der Stadt zurückgeschickt worden war, in einem ärgerlichen Gemütszustande wieder ein halbes Kännchen, verzehrte hierauf in der Zeit von neun bis zehn Uhr mit seinen drei Kameraden zwei oder, wie es scheint, drei halbe Schoppen gemeinschaftlich, so daß es ihm von jedem halben Schoppen wieder ein halbes Kännchen trug. Nachdem er so vormittags fünf bis sechs halbe Kännchen getrunken, trank er nachmittags gegen zwei Uhr nochmals ein halbes Kännchen (I 4 cf.). Bei einer solchen Menge von Branntwein, welche er genossen, ist es wohl gar nicht zu bezweifeln, daß er betrunken geworden, und mußte die Wirkung des Branntweins auf sein Gemüt sich um so nachteiliger äußeren, als er nämlich schon bei dem Genuß des zweiten Glases am Morgen unmutig und ärgerlich gestimmt war und nachher von zehn Uhr bis Mittag und nachmittags wieder eine Stunde lang oder länger im beständigen Wortwechsel und Streit mit mehreren Personen zubrachte, dabei auch einige Beleidigungen erlitt. Eben

dieser Wortwechsel und Streit, so wie insbesondere die Beleidigung mußte dazu beitragen, nicht nur seinen Rausch zu erhöhen, sondern auch selbst sein Gemüt um so mehr zum Zorn zu reizen, ihn selbst menschenfeindlich und tobsüchtig zu stimmen.

13. Der körperliche Gesundheitszustand des Inkulpaten und die Wirkung des Branntweins auf den Inkulpaten im allgemeinen: Inkulpat leidet nämlich, wie aus der ärztlichen Untersuchung desselben erhellt (II A), an Vollblütigkeit überhaupt und großem Andrang des Bluts nach dem Kopfe insbesondere, welcher sich durch Hitze im Kopfe, Sausen und Brausen vor den Ohren und Schwindel äußert. Durch den Genuß von Branntwein wird der Trieb des Bluts zum Kopf und dessen Andrang zum Gehirn vermehrt und muß deshalb eben bei dem Inkulpaten schon eine geringe Menge Branntweins, welche andern Menschen so viel nicht schaden würde, die nachteilige Wirkung durch Überfüllung des Gehirns mit Blut, Trunkenheit und Bewußtlosigkeit hervorbringen. Da nun schon oben unter E angegeben worden ist, daß Inkulpat nicht mehr als ein halbes Kännchen trinken dürfe, ohne davon nachteilige Wirkung zu spüren, so läßt sich daraus abnehmen, welche Wirkung die an jenem Tage von dem Inkulpaten genossene, so große Menge Branntweins auf seinen Geist haben mußte, wobei indessen doch nicht die langen Zwischenräume von dem Genuß der ersten beiden Gläser bis zum eigentlichen Frühstück und von da bis zum letzten Glas Schnaps nachmittags zwei Uhr übersehen werden dürfen, als wodurch der Zustand der Trunkenheit doch nicht zu dem hohen Grade steigen konnte, als wenn dieselbe Menge Branntwein in viel kürzeren Zwischenräumen genossen worden wäre.

Schließlich, bevor das endliche Gutachten selbst gegeben wird, wird es wohl nicht unzweckmäßig sein, hier erst noch eine kurze Schilderung des Zustandes der Trunkenheit im allgemeinen zu geben, wonach der Zustand des Inkulpaten während der Tat um so besser wird beurteilt werden können.

Im ersten, gelindesten Grade der Trunkenheit werden die Menschen lebhaft, bestimmt von einem Zuflusse von Ideen und Bildern, fortgerissen von ihrem schnellen Gange; Gesprächigkeit und Redseligkeit sind vorherrschend. Die Reizbarkeit des Gemüts ist erhöht, daher die Geneigtheit zu Affekten größer, und da die ruhige Überlegung durch den schnellen Wechsel der Vorstellungen gehindert wird, können lebhafte und streitsüchtige Menschen, selbst bei diesem geringsten Grade des Rausches leicht durch Widerspruch und Reizung in Hitze

geraten und, wenn sie ohnehin nicht viel Herrschaft über sich besitzen, in Beleidigung anderer fallen. Inzwischen sind sie doch noch so sehr bei sich, um die Folgen ihrer Handlungen einzusehen und von den Ausbrüchen ihrer Affekte bald zurückzukommen, wenn sie nicht fortwährend gereizt werden. Der leichteste Rausch wird aber erhöht durch alles, was erregend auf das Gemüt wirkt, besonders durch Ärger, Zorn, selbst durch lebhafte Unterredung, vorzüglich, wenn man sich dabei mit Wärme für irgend einen Gegenstand interessiert. Sind sehr heftige Affekte voraufgegangen, so kann auch eine geringere Quantität geistiger Getränke, die sonst auf denselben Menschen keineswegs berauschend wirkte, bald einen leichteren, bald einen stärkeren Rausch hervorbringen. Dasselbe kann der Fall sein bei heftigem Blutandrange zum Gehirn, Neigung zu Schwindel usw.

Im zweiten Grade werden die Sinne nun nach und nach stumpfer, verworren, das Gedächtnis wird schwach, die Urteilskraft sinkt, das Bewußtsein der äußeren Verhältnisse ist nun schon sehr geringe. Nur der gegenwärtige Augenblick ist jetzt für den Berauschten da und er handelt so, wie ihn gerade die zunächst auf ihn einwirkenden Umstände bestimmen, unvermögend die Folgen seiner Handlungen gehörig einzusehen. Da bei einer abnorm erhöhten Phantasie zugleich die Sinne abgestumpft sind, so täuscht er sich leicht über Ausdrücke, Geberden und Mienen andrer, die er im dunklen Gefühle seiner gegenwärtigen Schwäche gewöhnlich zu seinem Nachteile auslegt. Die ihn beherrschenden Leidenschaften treten jetzt, zumal bei rohen und ungebildeten Menschen, mächtig hervor und reißen ihn, wenn er gereizt wird, bisweilen zu den heftigsten Ausbrüchen hin, die in die roheste Wut, unmenschliche Grausamkeit und Mordlust übergehen können.

Im dritten Grade endlich ist alle Vernünftigkeit dahin, der Mensch hat das Bewußtsein seines gegenwärtigen Zustandes ganz verloren, blind folgt er seinen gegenwärtigen Begierden und ist nun als ein völlig Toller zu betrachten. Endlich geht dieser Zustand in gänzliche Stumpfheit und todesähnliche Erstarrung über.

Vergl. Masius, Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Band I Abteilung 2 S. 636 bis 641.

Nach der im Vorstehenden geschehenen Darlegung aller bei der Durchsicht des Untersuchungsprotokolles und der ärztlichen Untersuchung des Inkulpaten aufgefundenen, teils für, teils wider geistige Unfreiheit des Inkulpaten bei der Tat sprechenden Umstände und nach reiflicher Überlegung und Vergleichung derselben mit den Grund-

sätzen der gerichtlichen Arzneiwissenschaft finde ich mich veranlaßt, auf folgende Art mich gutachtlich zu äußern:

Daß wegen der vielfältigen Widersprüche in den verschiedenen Tatsachen und wegen der so mannigfaltigen, oft grade sich entgegengesetzten Verschiedenheiten in den Aussagen der Zeugen, ein völlig bestimmtes, mit apodiktischer Gewißheit entscheidendes Urteil über den Geisteszustand des Inkulpaten bei der Tat sich nicht fällen läßt.

Daß aber mit vieler Wahrscheinlichkeit sich annehmen läßt, der Inkulpat habe bei der am 18. November v. J. begangenen Verwundung seines Sohnes sich in einem durch Trunkenheit bewirkten auf Bewußtlosigkeit und Beraubung der Willensfreiheit beruhenden unfreien Zustande befunden.

Daß übrigens dieser unfreie Zustand dem Grade nach keineswegs als vollkommene Beraubung des Bewußtseins und des Willens betrachtet und etwa mit Manie oder dem höchsten Grade des Rausches in eine Klasse gesetzt werden darf, daß vielmehr der unfreie Zustand des Inkulpaten bei der Tat etwa als Übergangspunkt aus dem ersten der oben geschilderten Grade der Trunkenheit in den zweiten anzusehen oder allenfalls mit den zweiten Grade der Trunkenheit gleichzusetzen sein möchte.

Nach nochmaliger Durchsicht des Obigen bezeuge ich die Übereinstimmung des Gutachtens mit meiner Überzeugung durch Namensunterschrift und Siegel.

Gegeben zu Wolfhagen am 25. Julius 1827.

L. S. Dr. Prollius, Kreisphysicus.

Kassel, den 12. Februar 1828.

Kurfürstliches Obergericht hat Uns durch ein gefälliges Schreiben vom 10. Dezember v. J. unter Mitteilung der hier beigefügten Untersuchungsakten gegen Jakob N. zu A., wegen Tötung seines Sohnes um ein ausführliches Gutachten darüber ersucht:

I. ob nach den Ergebnissen der Untersuchung mit Wahrscheinlichkeit, und in welchem Grade derselben anzunehmen, daß der Angeschuldigte an einer die Zurechnung aufhebenden oder beschränkenden Geisteskrankheit im allgemeinen und namentlich zur Zeit der Ausführung des hier in Rede stehenden Verbrechens leide und gelitten habe, und

II. welche Mittel etwa noch anzuwenden seien, um nähere Gewißheit über Tatsachen zu erhalten, von welchen das Urteil über den Geisteszustand des Angeklagten abhängt.

Ad. I. Was die erste Frage betrifft, so glauben Wir in derselben dem Ausdrucke „Zurechnung" den Ausdruck „Freiheit" substituieren zu müssen, indem, Unserem Erachten nach, Freiheit oder das Vermögen der Selbstbestimmung nach Vernunftgründen das Prinzip ist, in welchem die Rechtsgelehrten und die Ärzte in den Untersuchungen über zweifelhafte psychische Zustände zusammentreffen müssen, die Bestimmung aber, „ob und wie weit Zurechnung und Strafbarkeit stattfinden", einzig dem Richter und nicht dem Arzte zukommt.

Vergl. Ad. Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, Band 2, Seite 213 und 290. [1])

1) Henke, S. 213: „Es ist also in den hier angeführten Untersuchungen der Beweis gegeben worden, daß die Freiheit oder das Vermögen der Selbstbestimmung nach Vernunftgründen das Prinzip sei, in welchem die Rechtsgelehrten und die Aerzte in den Untersuchungen über zweifelhafte psychische Zustände zusammentreffen müssen. Es ist einleuchtend, daß die Rechtsgelehrten darüber Aufschluß bedürfen, wenn sie dem Arzte die Begutachtung zweifelhafter Geisteszerrüttung in zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Fällen abfordern. Es ergibt sich also auch ebenso klar, daß die Ärzte über vorhandene Freiheit oder Unfreiheit der in Untersuchung Befindlichen Auskunft geben müssen, wenn ihre Gutachten dem Zwecke der Rechtsfrage entsprechen sollen. Welchen Einfluß die nach Maßgabe der vorkommenden Fälle zu gebende Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit auf die Entscheidung der Rechtsfragen habe, ist nach allgemein anerkannten Grundsätzen in der Kürze angedeutet . . . ."

Henke, S. 290: „Der Schluß des Gutachtens besagt, daß Inquisit aus Ursachen, welche in seiner ganzen physischen Beschaffenheit gegründet sind, die Kraft der Vernunft und die von ihr abhängige Besonnenheit auch im nüchternen und leidenschaftslosen Zustande nur in einem geringen Grade besitze und daher bei mäßigem Trunke oder Ärgernis und noch mehr bei bei beiden zugleich, des freien Gebrauchs seiner oberen Seelenkräfte größtenteils unfähig werde." Es handelte sich um Begutachtung eines 63 jährigen Instrumentenmachers, der in einem Wutanfalle seinen 17jährigen Sohn, unglücklicherweise nicht den Stock, sondern ein Messer fassend, tötlich durch einen Stich in den Leib verwundete. Der Gutachter hatte die Frage zu beantworten: „ob der Gemütszustand des Inquisiten so beschaffen sei, daß derselbe bei mäßigem Trunke oder Ärgernis oder bei beiden zugleich des freien Gebrauchs seiner Seelenkräfte, wo nicht ganz, doch größtenteils unfähig werde, und ob sein Vorgeben, daß ihm von den in solchem Zustande vorgenommenen Handlungen größtenteils kein und nur von den vorzüglichsten Vorfällen ein dunkles Bewußtsein zurückbleibe, Glauben verdiene?" Es wurde in dem Gutachten hervorgehoben, daß die Anlagen zu einem guten und treuen Gedächtnisse fehlten und besonders gering sei die Kraft der Rückerinnerung. Der Inkulpat konnte sich der Personen nicht erinnern, bewelchen er am Tage der Tat gewesen, nicht des Weges, den er nach Hause genommen, noch auch mehrerer Hauptumstände bei der Tat. Nach der Tat setzte

Diese erste Frage hat aber der Kreisphysikus Dr. Prollius in seinem Gutachten, welches überhaupt so fleißig und gründlich gearbeitet ist, daß Wir Uns schon nach Eingang des Duplikates dieses Gutachtens bewogen gefunden haben, ihm deshalb Unser besonderes Wohlgefallen zu erkennen zu geben, so umständlich und umsichtig erörtert, daß Uns in dieser Beziehung hier nur übrig bleibt:

1. unter Würdigung des Ergebnisses der nach Aufstellung des Gutachtens des Kreisphysikus fortgesetzten Untersuchung anzugeben, in welchem Punkte Wir dessen Ansicht nicht ganz teilen;

2. noch zu erörtern, ob die in Rede stehende Handlung des Angeschuldigten die Äußerung

a) einer sogenannten Amentiae occultae (eines blinden Triebes), oder

b) einer sogenannten Amentiae vinolentae (einer Trunksucht)

gewesen sei, da diese beiden Geisteskrankheiten wohl die einzigen sind, welche hier in Betracht kommen können.

Ad 1.

Der Kreisphysikus sagt in seinem Gutachten unter C über den Geisteszustand des Angeschuldigten im allgemeinen unter h: „Endlich ist noch als ein Grund zur Annahme einer Verrücktheit des Inkulpaten von den Zeugen I 3 a und I 3 i angeführt worden, daß Verrücktheit ein Familienfehler desselben und ihm aufgeerbt sei, indem zwei Geschwister seiner Mutter verrückt gewesen. Allein wenngleich" usw. bis „auch keine Beweiskraft haben."

---

er sich auf seinen Stuhl; rauchte eine Pfeife Tabak und ging zu Bett. Eine Stunde nach der Tat fand ihn der Arzt in einer stupiden Ruhe, sein Gespräch und Benehmen hatte aber keinen starken Rausch wahrnehmen lassen. Jähzorn und leichte Empfänglichkeit zum Rausche leitete das Gutachten fast ganz allein von dem seit dem 20. Lebensjahre dauernden Hämorrhoidalzustande ab. Der Gutachter hatte übrigens in der Überschrift des Gutachtens den Zustand des Inquisiten furor transitorius genannt. Ein anderer Gutachter erklärte die Disposition zu solchem Furor, die in diesem Subjekte in dem cholerischen Temperament, in der erhöhten Empfindlichkeit und Reizbarkeit und in einer Schwäche des Gedächtnisses ihren Grund gehabt habe, für eine Manie, wenn auch nur in einem geringen Grade.

Henke, (S. 313) sagt: Der Mann war über den frechen Sohn voll gerechten Zorns. Dieser würde, sofern er in gänzliche Verwirrung der Sinne und des Verstandes oder, wie Henke es lieber nennen will, in Verlust des Selbstbewußtseins und Unfreiheit überging, an sich schon alle Zurechnung aufgehoben haben. Es kam aber noch Trunkenheit und Geistesschwäche, die sich besonders durch schwaches Gedächtnis offenbarte, hinzu. „Den Zustand als furor transitorius oder gar Manie zu nennen, ist durchaus kein Grund vorhanden. Es war Unfreiheit, durch den höchsten Grad des Affektes und Trunkenheit bewirkt."

Diese Annahmen des Kreisphysikus erscheinen Uns aber einer näheren Erörterung und Berichtigung zu bedürfen.

Die Anlage zu Geisteskrankheiten kann nämlich allerdings nur von den Eltern auf die Kinder erblich und nicht von Seitenverwandten auf diese Art übertragen werden. Da indessen bei den hier in Betracht kommenden Geisteskrankheiten nur die Anlage erblich übertragen wird, so ist es nicht notwendig, daß die Geisteskrankheit in jeder Generation bei allen Kindern, die mit einer solchen Anlage geboren wurden, wirklich zur Entwicklung und Äußerung komme; sondern einige können wohl, wenn bei ihnen die psychischen und physischen Gelegenheitsursachen nicht in dem erforderlichen Grade hinzukommen, von den Geisteskrankheiten wirklich verschont bleiben, während sie wohl ihre erbliche Anlage weiter auf die Kinder forterben können, bei welchen dann wieder bei eintretenden Gelegenheitsursachen die Geisteskrankheit sich wirklich entwickeln und äußern kann. Hiernach wäre dann die Annahme einer erblichen Anlage zu Geisteskrankheiten bei dem Angeschuldigten, — von dessen Mutter Geschwistern ein Bruder und eine Schwester an Geisteskrankheit gelitten haben — dadurch noch immer nicht vollkommen widerlegt, daß dessen Eltern nicht wirklich geisteskrank gewesen sind; sondern die Forschung müßte in dieser Hinsicht in aufsteigender Linie namentlich in mütterlicher Seite verfolgt werden, eine Forschung, die jedoch bei der Unmöglichkeit der Ermittelung von deshalbigen Tatsachen aus der vorelterlichen Zeit des Angeschuldigten zu keinem irgend genügenden Ergebnisse führen dürfte.

Die nach Abgabe des Gutachtens des Kreisphysikus auf Anordnung kurfürstlichen Obergerichts hinsichtlich der Gemütskrankheit der betreffenden Geschwister der Mutter des Angeschuldigten, sowie des Geistes und Gemütszustandes seiner Mutter und Geschwister selbst fortgesetzte gerichtliche Untersuchung aber liefert weiter in Beziehung auf eine erbliche Anlage des Angeschuldigten zu Geisteskrankheiten keine mehr sicheren und klaren Resultate. Denn wenn zwar der Zeuge X. angegeben hat, die Mutter des Inkulpaten solle simpel und menschenscheu gewesen sein, so beruhte diese Angabe indessen nur auf einem demselben zu Ohren gekommenen Gerede, wie er, weiter vernommen, selbst erklärte, während zwei weitere Zeugen und eine Zeugin erklärt haben, daß man niemals Zeichen einer Geisteskrankheit an der Mutter des Inkulpaten bemerkt habe. Ebenso möchte auch aus dem, was der Bürgermeister X. über die Schwester des Angeschuldigten Anna Gertrud N. ausgesagt hat, daß dieselbe schwer zu bedeuten gewesen und überhaupt einen besonderen auffallenden Blick gehabt, ferner aus

dem, was der Schäfer X. über dieselbe ausgesagt, daß sie manchmal einen eignen Sinn, als wenn sie einen Schuß (eigene Worte) habe und alsdann nicht nachgebe, in dieser Hinsicht bei dem, was dagegen das hiesige Landgericht über das Benehmen dieser Anna Gertrud N. bemerkt hat und bei der Aussage der Witwe X., daß sie nie einen Zug von Unklugheit bei der Anna Gertrud N. wahrgenommen habe, nichts zu folgern sein. Auch das hierüber noch aufzustellende Gutachten des vormaligen Stadtphysikus Dr. Mangold wird, dem Vernehmen nach, keine Resultate liefern, die bei der p. N. den Verdacht einer Geisteskrankheit begründen könnten.[1])

Mit Beziehung auf das, was der Kreisphysikus in seinem Gutachten unter C über den Geisteszustand des Inquisiten im allgemeinen angeführt hat, muß hier nur noch erörtert werden, was sich darüber durch die weitere gerichtliche Untersuchung ergeben hat. Es ist das in den Aussagen des Schäfers X., des Bürgermeisters X., des Feldhüters X. und der Schwester des Angeschuldigten Witwe X. enthalten.

Der erste erklärte mit einem eigentümlichen Ausdrucke: „Jakob N. sei nicht helle gebacken gewesen und, weiter hierüber vernommen, aus eigner Wahrnehmung und eigenen Unterhaltungen mit demselben habe er zuweilen schließen müssen, daß derselbe seine vollen Verstandeskräfte nicht zusammengehabt habe, worüber er jedoch besondre Tatsachen nicht anzugeben vermöge. Diese Aussage, durch keine Angabe von Tatsachen unterstützt, erscheint jedoch nicht von der Art, daß sie als Beweis einer wirklichen Geisteskrankheit, woran der Angeklagte gelitten habe, angenommen werden könnte.

Dagegen erklären die andern drei Zeugen, sie hätten nichts Unkluges an dem Inkulpaten bemerkt. Wenn man nun auch auf die Aussage das Bürgermeisters, da er denselben nicht genau und an-

1) Es fand sich in den Akten ein Gutachten des Stadtphysikus Mangold d. d. Cassel 27. November 1827, welches lautete: Den Gemütszustand der Waschfrau Anna Gertrud N. dahier habe ich untersucht und beehre mich, das Resultat dieser Untersuchung hierdurch mitzuteilen.

Ich habe mich ziemlich lange mit ihr unterhalten und teils von ihren eignen, teils von ihres Bruders Angelegenheiten mit ihr gesprochen. Während der ganzen Unterredung fand ich sie durchaus vernünftig. Sie dachte und urteilte ganz richtig, schien ein gutes Gedächtnis und überhaupt eine Bildung zu haben, wie man sie bei Leuten ihres Standes nur immer erwarten kann, so daß ich glauben muß, sie befinde sich dermalen im vollen Besitze ihrer Geisteskräfte.

Sollte sie vielleicht früherhin einmal an einer Geisteskrankheit gelitten haben, so würde diese sich durch Vernehmung ihrer Hausgenossen oder sonstiger mit ihr genau bekannter Personen wohl am leichtesten ausmitteln lassen. Was in den Akten über ihren Geisteszustand gesagt wird, scheint mehr auf moralische Gebrechen, namentlich etwas Eigensinn, als auf Geisteskrankheit hinzudeuten".

haltend beobachtet hat, und auf die des Feldhüters, da dieser vielleicht nur von den Knabenjahren desselben redet, kein besondres Gewicht legen kann, so wird doch die der Witwe X., von welcher als Schwester des Angeschuldigten anzunehmen ist, daß sie denselben genau kenne, als gewichtig zu betrachten sein. Wir stimmen daher dem vom Kreisphysikus gezogenen Schlusse bei:

„daß durchaus kein gültiger Grund vorhanden sei, einen kranken, die freie Selbstbestimmung aufhebenden Seelenzustand des Inkulpaten als ständigen Zustand anzunehmen, wiewohl dabei nicht vergessen werden dürfe, daß es periodische Geisteskrankheiten gibt usw. . . . . oder Unfreiheit des Inkulpaten während jener Tat hervorgehe."

Ad 2.

Was nun die Fragen anbetrifft, ob die in Rede stehende Handlung des Angeschuldigten die Äußerung einer Amentiae occultae oder vinolentae gewesen sei, so ist, wenn man das Vorhergehende mit dem vergleicht, was der Kreisphysikus in seinem Gutachten unter D über das Verhalten des Inkulpaten in der Trunkenheit, unter E über die Menge des Branntweins, welche derselbe ohne nachteilige Einwirkung auf seinen Geist habe vertragen können, und ferner unter F zur Würdigung des Betragens des Inquisiten am Tage der Tat, vor, bei und nach derselben bemerkt hat, wohl auch erwiesen, daß der Angeschuldigte nicht an der Trunksucht gelitten habe und in einem Anfalle derselben die Tat verübt habe. Will man auch zugeben, daß der Angeschuldigte dem Trunke ergeben war (ebrietati nimium deditus), so war er doch keineswegs von der Trunksucht ergriffen (ebriositate correptus), d. h. von einer wirklichen Krankheit des Körpers und Gemüts, durch welche ein unbändiger Trieb, eine wahre Sucht nach berauschenden Getränken entsteht (Dypsomanie).

Vergl. Ern. Platneri quaest. medic. for.-Ed. Choulaut qu. 31 de amentia vinolenta pag. 266 sequ. — Ad. Henke, Über gerichtsärztliche Beurteilung der Trunkenheit und Trunksucht in strafrechtlichen Fällen. In dessen Abhandlungen, Band 4, Abteilung IV. — Brühl-Kramer, Über die Trunksucht und eine eventuelle Heilmethode derselben. Berlin 1819.[1])

1) Ernesti Platneri, Professoris quondam Medici in Academia Lipsiensi, Quaestiones Medicinae Forensis etc. Lipsiae, Apud Leopoldum Voß 1824. — Quaestio 31, De Amentia vinolenta, pag. 266 sequ. . . . . servanda est ac tenenda illorum trium vocabulorum differentia, quam veteris latinitatis usu ad hunc modum constitutam et declaratam habemus; ut ebrius dicatur, qui nunc potu

Es wäre daher nun noch zu erörtern, ob die Tat des Angeschuldigten die Äußerung einer sogenannten Amentiae occultae gewesen ist.

---

inebriante gravis est, ebriosus, qui eo intemperanter uti assuevit; vinolenti nomen autem utrique conveniat. Igitur potest aliquis ebrius esse, qui idcirco non sit ebriosus; et ebriosus, quandoquidem nunc siccus deprehenditur, pro hoc temporis intervallo tamen, caret ebrietate! . . . . . .

. . . . Sed eorundem, ut rara sit ebrietas, semper acris et vehemens natura est, ob sanguinem aestum et perpetuam agitationem intensionemque nervorum. Unde sensim existit morbosa illa quaedam ferocitas, quae nunc ad levissimas causas subito exardescit cum audacia et crudelitate; nunc, impatiens rerum adversarum et imprimis domesticarum, inter occultos angores solicitudinesque, totius fortunae ac vitae desperatione, nisi per severiorem ergastuli disciplinam contineatur, tandem in rapinas, caedes, seditiones, incendia erumpit. Talem ebriosum ego, etiam deterrimi sceleris reum, non puniendum esse arbitror, sed castigandum et coercendum. Illa enim animi acrimonia impotentiaque, propterea quod manifesto morbosa est, amentiae venia nequit privari; quae profecto huic generi non minus, quam delirio febrii debeatur. Qua de re non audiendi sunt, qui nullum amentem admittere volunt, nisi communi loquendi usu sic appellatum, omnibusque vulgaribus amentiae notis insignitum . . . . Platner führt dann ausführlich das Gutachten in einem Prozesse an, wo ein 70jähriger Greis, vegetus quidem et valens, praeterquam ad laborem, sed tamen capite imbecillior, trunkfest seit der Jugend, Brandstifter nach reichlichem Trunke aus Zorn und Rache wurde. Das Gutachten sagt: „nach den von den Zeugen fol. — angegebenen Umständen sei zwar mit großer Wahrscheinlichkeit, nicht aber mit der in peinlichen Fällen erforderlichen Gewißheit anzunehmen, daß Harrmann zu der Zeit, als er . . . ., seines Verstandes völlig mächtig gewesen sei." Eingangs des Gutachtens war gesagt, daß man auf die Frage, ob mit Gewißheit anzunehmen sei, daß H. seines Verstandes nicht völlig mächtig gewesen sei, die Entscheidung verneinend hätte ausfallen müssen.

Henke, Bd. 4 Abth. IV. S. 260 ff.: Menschen, die von früher Jugend und ohne ihre Schuld an den Genuß geistiger Getränke gewöhnt, täglich bedeutende Mengen zu sich nehmen, ohne betrunken zu werden, wenn sie das tägliche Maß nicht überschreiten, sind noch nicht als trunksuchtskrank im strengeren Sinne anzusehen, aber sie befinden sich in der Anlage dazu, in welcher sich wegen der steten Erhitzung des Blutes und Reizung der Nerven eine ungewöhnliche Wildheit oder Heftigkeit entwickelt, vermöge deren auf äußeren Anlaß der Mensch zu den gewaltsamsten und grausamsten Handlungen hingerissen wird.

Ist nachweisbar die Wildheit bei solchen erkannt als auf wirklich vorhandener körperlicher Krankheit beruhend, wenn auch erst durch die Gewohnheit des Trunkes erzeugt und nicht bloß Wirkung eines heftigen Temperamentes, so ist das ihnen anzurechnen, sicher zur Strafmilderung, wenn nicht bis zur völligen Straflosigkeit.

„Ist bei einem zum Trunke gewöhnten Menschen die eigentliche Trunksucht zum Ausbruche gekommen, so ist der Mensch, wenn auch seiner Besinnung, des Gedächtnisses und Verstandes sonst nicht völlig beraubt, doch im Anfalle als ein Irrer und Unfreier zu betrachten, dessen Begierde zum Trunke durch körperliche Krankheit bedingt ist. Daß die Trunksucht eine wahrhafte Krankheit, nicht, wie man gemeinhin angenommen, die Nachgiebigkeit gegen eine

Man versteht hierunter diejenige Gemütsstörung, wodurch bei vorher oder nachher mehr oder weniger unverletzt scheinendem Verstande ein unwiderstehlicher Trieb zu widersinnigen, ungereimten und gesetzwidrigen Handlungen, selbst zu tötlichen Gewalttätigkeiten und Grausamkeiten hervorgebracht wird.

Vergl. Dr. S. G. Vogel, Ein Beitrag zu der gerichtsärztlichen Lehre von der Zurechnungsfähigkeit. Stendal.[1]) II. Aufl., S. 189 bis 192.

---

lasterhafte Neigung sei, beweisen besonders die höchst merkwürdigen Beobachtungen von intermittierender und periodischer Trunksucht" (hier führt er die Brühl-Kramers Beobachtungen an und fährt dann fort: „wo sich der Zustand eines in Untersuchung befangenen Trunksüchtigen auf diese Weise darstellt, wird wohl kein Sachverständiger daran zweifeln, daß er an einer periodischen Körperkrankheit leide und die in dem Anfall vollbrachten gesetzwidrigen Handlungen werden auf dieselbe Weise zu beurteilen sein, als wenn sie im Fieber-Delirium eines intermittierenden Fiebers oder im periodischen Wahnsinn begangen wären.

Weniger gewiß möchte dieses bei der anhaltenden Trunksucht zu sein scheinen und sicher wird mancher glauben, es heiße dem Laster Tür und Tor öffnen, wenn man für die in derselben verübten Verbrechen einen Entschuldigungsgrund in körperlicher Krankheit sucht." (Die Analogie der aussetzenden und periodischen Trunksucht helle auch die Natur dieser Form der Krankheit auf; man müsse bedenken, daß täglicher Genuß geistiger Getränke an sich weder unmoralisch noch gesetzlich verboten sei; daß Personen Jahre lang, oft bis zum höheren Alter hinauf, hitzige Getränke gewohnheitsmäßig genossen haben, ohne eigentliche Trunkenbolde oder Trunksüchtige zu sein.) „Wenn nun diese durch Verdruß, Kummer, häusliches Unglück, Verzweiflung in heftigeren Rausch versetzt werden, oder wenn die krankhafte Trunksucht bei ihnen zum Ausbruche kommt, soll ihnen dann, wenn sie eine schwere Tat verübt haben, der Entschuldigungsgrund, daß sie an Körperkrankheit leiden, welche psychische Störung erzeugt, entzogen werden? Wer gehörig darüber nachgedacht hat und die Natur eines solchen Zustandes richtig zu würdigen vermag, wird eben so wenig anstehen, einen daran Leidenden für unfrei und des Vernunftgebrauches (wegen Krankheit) beraubt zu erklären, als dieses zweifelhaft sein könnte, wenn die gröberen und mehr in die Augen springenden Wirkungen der Krankheit auf das Gehirn, wie Epilepsie, Verlust des Gedächtnisses, Stumpfsinn, Blödsinn, delirium tremens, Manie bereits hervorgetreten wären. Weil aber ängstliche Gerichtsärzte Bedenken tragen könnten, eine solche Lehre, die noch in keinem Lehrbuche der gerichtlichen Medizin sich findet, in vorkommenden Fällen zu befolgen, so freuet es mich, hier nachweisen zu können, daß der verewigte Ernst Platner und die Leipziger Fakultät von dieser Ansicht bei der Begutachtung eines wichtigen Falles sich haben leiten lassen." (Es folgt dann die Besprechung des Falles Harrmann und das Gutachten selbst, sowie die oben angeführten Worte Ernesti Platneri.)

1) Vogel, 2. Auflage. Stendal 1825. Seite 188—192. Von den Ursachen zweifelhafter Seelenzustände, in welchen gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen begangen worden sind: — „17. Ein jeder Reiz, der den Menschen bei voller Besinnung zu einer Handlung zwingend antreibt, ohne daß seine diesem Zwange nicht gewachsene Willkür etwas dagegen vermag, und ohne daß er ihn vermeiden

Von andern wird diese Gemütsstörung auch gebundener Antrieb, verborgener Wahnsinn, Wut ohne Verkehrtheit des Verstandes, Unfreiheit bei nicht zerrüttetem Verstande, Anreiz durch den gebundenen Vorsatz, außerordentlicher Antrieb, physische Notwendigkeit, automatischer Drang, blinder Trieb, furor non delirans, fureur sans delire, fureur maniaque, Frigidomanie, raptus melancholicus, Furor transitorius usw. genannt.

Eine solche Gemütsstörung ist aber wohl bei dem Angeschuldigten zur Zeit der Tat in dem Falle anzunehmen, wenn gezeigt werden konnte, daß er dieselbe bei erweislicher Übermacht ungewöhnlicher und individueller körperlicher oder geistiger Anreizungen, während die gewöhnlichen, egoistischen Motive zu seiner Handlung fehlten, vollbracht hat.

Die in dieser Hinsicht hier in Betracht kommenden Momente hat der Kreisphysikus in seinem Gutachten unter F vollständig zusammengestellt und Wir können Uns daher nur hierauf beziehen.

Wenn man nun erwägt:

a) daß es nicht ohne Wahrscheinlichkeit ist, daß bei dem Angeschuldigten eine (ererbte) Anlage zu Geisteskrankheiten stattgefunden habe;

b) daß als Gelegenheitsursachen auf denselben vor der Tat Ärger, Zank, Zorn und der wenigstens im relativen Übermaße genossene Branntwein eingewirkt haben;

c) daß dagegen die gewöhnlichen egoistischen Motive zu seiner Handlung fehlten;

d) daß endlich das Benehmen des Angeschuldigten vor und bei der Tat, sowie bei einer Excandescentia furibunda, nach derselben

---

konnte, begründet eine Unfreiheit, die dem Täter ein damit begangenes Verbrechen nicht zurechnen läßt.

Das ist der sogenannte gebundene Antrieb. Der Mensch wird zu einer strafbaren Tat gezwungen, ohne verrückt zu sein. Der Antrieb heißt gebunden, weil alle Willenskraft des Menschen nicht imstande ist, demselben zu widerstreben und ihn zu besiegen.

Der innere Reiz dazu liegt allermeistens tief verborgen in der Seele. Er wird hauptsächlich geweckt durch das dringliche Gefühl, sich eines unüberwindlichen Schmerzes, einer unerträglichen Angst zu entledigen; durch eine leidenschaftliche, übermächtige Begierde, sich in den Besitz irgend einer Sache zu setzen; durch falsche Ansichten des Verstandes und Vorstellungen von etwas Notwendigem und Unabwendbarem; durch eine die Vernunft überflügelnde Phantasie usw. Solche Antriebe können nur momentan sein, sich aber auch bleibend in der Seele dergestalt festsetzen, daß sie sich fixen Ideen und partiellen Verrückungen nähern."

aber so war, als sei er von einer Stumpfheit des Geistes und Gemüts ergriffen:

so muß man es für nicht unwahrscheinlich halten, daß der Angeschuldigte zur Zeit der Ausführung des hier in Rede stehenden Verbrechens von einem blinden Triebe, als der Äußerung einer Amentiae occultae ergriffen gewesen sei, also an einer die Freiheit aufhebenden oder beschränkenden Geisteskrankheit gelitten habe.

Wegen der vielfältigen Widersprüche in den verschiedenen Tatsachen und wegen der so mannigfaltigen, oft grade sich entgegengesetzten Verschiedenheiten in den Aussagen der Zeugen, die bereits der Kreisphysikus bemerkt hat, und da sich im vorliegenden Falle die Übermacht der körperlichen und geistigen Anreizungen nicht mit Bestimmtheit erweisen läßt, kann man es in der vorgedachten Beziehung nicht zur erwiesenen Gewißheit bringen und aus denselben Gründen ist selbst der Grad der Wahrscheinlichkeit der Annahme einer Amentiae occultae bei dem Angeschuldigten zur Zeit der Tat nicht näher zu bestimmen.

Ad II. Hinsichtlich der zweiten Frage kurfürstlichen Obergerichts, welche Mittel etwa noch anzuwenden seien, um nähere Gewißheit über Tatsachen zu erhalten, von welchen das Urteil über den Geisteszustand des Angeklagten abhängt, finden Wir nur nachstehendes zu bemerken:

Ob Nachforschungen über den Geisteszustand der Voreltern des Verhafteten und über dessen Leben, soweit dasselbe nicht bereits durch Zeugenaussagen in den vorliegenden Untersuchungsakten näher geschildert und in der fraglichen Beziehung erörtert ist, tunlich und ersprießlich sein werden, erscheint Uns sehr ungewiß. Außerdem sind aber folgende Punkte noch nicht ganz erledigt:

1. ist es nicht ganz ausgemittelt, wieviel Branntwein der p. N. am Tage der Tat getrunken hat,

2. fehlt noch das Gutachten des vormaligen Stadtphysikus Dr. Mangold über den Geisteszustand der Anna Gertrud N. (s. oben Seite 178 Anmerkung).

Indessen wird das letztere, dem Vernehmen nach, wie schon oben erwähnt, keine Veränderungen in den vorliegenden Resultaten begründen.

Weitere Vernehmungen der Zeugen zur Hebung der noch vorhandenen Widersprüche in den verschiedenen Tatsachen und der Abweichungen in den Zeugenaussagen lassen wohl keine nähere Gewißheit erwarten. Eher möchte die fortgesetzte Beobachtung des An-

geschuldigten durch einen philosophischen Arzt über dessen Geistes- und Gemütszustand nähere Auskunft geben.

Aus kurfürstlichem Ober-Medizinal-Kollegium.

gez. Heraeus.

Urteil

in der Untersuchungssache wider den Tagelöhner Jakob N. zu A. wegen Tötung seines Sohnes Heinrich N.

Auf die von dem Justizamte zu Wolfhagen des vorgedachten Gegenstandes wegen berichtlich eingereichten Untersuchungsakten, zufolge deren der Angeklagte, welcher aus X. gebürtig und in A. wohnhaft, 42 Jahre alt, soviel bekannt, noch nicht in Untersuchung gewesen ist und sich seither im allgemeinen eines nicht unvorteilhaften Rufes zu erfreuen gehabt hat, gegenwärtig beschuldigt wird: am 18. Nov 1826, Nachmittags gegen 4 Uhr in seiner Wohnstube zu A., seinen damals elfjährigen Sohn Heinrich durch einen Messerstich in den Unterleib verwundet und dadurch dessen am 20. desselben Monats erfolgten Tod verursacht zu haben;

in Erwägung,

daß Angeklagter im Laufe der Untersuchung fortwährend behauptet hat, infolge des am 18. November 1826 genossenen Branntweins dergestalt berauscht gewesen zu sein, daß er zu der Zeit, wo die ihm zur Last gelegte Tat geschehen, kein Bewußtsein gehabt habe und sich daher deren Begehung auf keine Weise zu erinnern wisse,

daß der objektive Tatbestand der angeschuldigten Tötung nach den Ergebnissen der Untersuchung für erwiesen gehalten werden muß, indem

1. nach dem von dem Amtswundarzte am 18. November 1826 erstatteten Bericht, dem an demselben Tage von seiten des Gerichts eingenommenen Augenschein und nach dem Protokoll über die am 21. November in gesetzlicher Form vollzogene Leichenschau und Sektion des Körpers, in dem Unterleib des verstorbenen Heinrich N. eine Wunde entdeckt worden ist, die nach dem, auf die Ergebnisse der Sektion des Leichnams gegründeten Gutachten der Gerichtsärzte als die alleinige Ursache des Todes des Heinrich N. betrachtet werden muß,

2. bald nach der ersten Wahrnehmung jener Wunde, das in Anlage 1 zu den Akten genommene Messer sich an dem Orte, wo jene

zugefügt worden, und zwar an der Klinge mit Blute befleckt, gefunden hat und

3. die Beschaffenheit der Wunde und des Messers auch hiernach mit Grund darauf zu schließen erlaubt, daß jene durch dieses beigebracht worden sei;

in Erwägung,

daß in subjektiver Hinsicht nach den weiteren Ergebnissen der Untersuchung ebenwohl für erwiesen zu halten ist, daß Angeklagter der Urheber der ihm angeschuldigten Tötung seines Sohnes sei, da derselbe

1. zu der Zeit, wo die Verwundung stattgefunden hat, an dem Orte, wo solche geschehen, gegenwärtig, außer ihm daselbst aber niemand anwesend gewesen ist, welchem jene Tat mit einiger Wahrscheinlichkeit beigemessen werden könnte,

2. die damals 14jährige Tochter des Angeklagten aus eigner Wahrnehmung versichert, daß derselbe ihren verstorbenen Bruder mit dem fraglichen Messer gestochen und ihm die tötende Wunde beigebracht habe,

3. dieses Messer, an dessen Klinge noch Blut geklebt, kurz nach der Tat in der Tasche des Angeklagten gefunden und von ihm selbst für sein gewöhnliches Taschenmesser erklärt worden ist,

4. der getötete Heinrich N., nach der glaubwürdigen Aussage seiner Mutter, unter Anführung bestätigender Nebenumstände, bis zu seinem Ableben behauptet hat, daß der Angeklagte ihn mit dem Messer in den Leib gestochen habe,

5. Johann Henrich, ein Schwager des Angeklagten, bekundet, daß, während er zu der fraglichen Zeit auf dem Hausflure beschäftigt gewesen, jener in der Stube die Worte: „du sollst das Donnerwetter kriegen“ ausgestoßen und kurz nachher Heinrich N., welcher sich in derselben Stube befunden, geschrieen und gerufen: „Vetter, Vetter, er hat mich gestochen“, er, Zeuge aber, nachdem er sofort hinzugeeilt, gefunden habe, daß dem Heinrich N. die Gedärme rechts neben dem Nabel von dem Leibe gehangen hätten, und

6) Angeklagter selbst erklärt, daß er die ihm zur Last gelegte Verwundung seines Sohnes, wenn er gleich wegen seiner Bewußtlosigkeit zur Zeit derselben ein deshalbiges Eingeständnis nicht ablegen könne, doch auch nach den vorliegenden Umständen nicht zu leugnen vermöge,

daß die von dem Angeklagten hiernach begangene Tötung seines Sohnes, da solche an einem leiblichen Kinde verübt worden, zugleich als Verwandtenmord erscheint,

in Erwägung,

daß, was die Zurechnung anlangt, durch die Untersuchung dargetan worden ist, daß Angeklagter an dem fraglichen Tage eine nicht unbedeutende Quantität Branntwein genossen habe,
daß auch nach den durch die abgehörten Zeugen bekundeten Tatsachen als wahr anzunehmen ist, daß Angeklagter in folge des Genusses des Branntweins betrunken gewesen sei,
daß jedoch diese Trunkenheit keineswegs einen Grad erreicht hat, aus welchem auf gänzliche Aufhebung des Bewußtseins und der Willensfreiheit und daher der Zurechnungsfähigkeit geschlossen werden könnte,
daß dagegen durch die Untersuchung sich Umstände herausgestellt haben, infolge deren eine nähere Untersuchung des Geisteszustandes des Angeklagten im allgemeinen für notwendig gehalten werden mußte,
daß ein von dem Kurfürstlichen Ober-Medizinal-Kollegium hierselbst auf dem Grund der durch die Untersuchung in der vorangeführten Beziehung gewonnenen Tatsachen erteiltes Gutachten sich dahin ausspricht, daß, da

a) es nicht ohne Wahrscheinlichkeit sei, daß bei dem Angeklagten eine (ererbte) Anlage zu Geisteskrankheiten stattgefunden habe,

b) als Gelegenheitsursachen auf denselben vor der Tat Ärger, Zank, Zorn und der, wenigstens in relativem Übermaße genossene Branntwein eingewirkt haben,

c) die gewöhnlichen egoistischen Motive zu seiner Handlung gefehlt, und endlich

d) das Benehmen des Angeschuldigten vor und bei der Tat, sowie bei einer Excandescentia furibunda, nach derselben aber so gewesen, als sei er von einer Stumpfheit des Geistes und Gemütsergriffen,

man es für nicht unwahrscheinlich halten müsse, daß der Angeklagte zur Zeit der Ausführung des hier in Rede stehenden Verbrechens von einem blinden Triebe als der Äußerung einer amentiae occultae ergriffen gewesen sei, also an einer die Freiheit aufhebenden oder beschränkenden Geisteskrankheit gelitten habe,
daß nach diesem Gutachten die Behauptung des Angeklagten, ohne Bewußtsein und Willensfreiheit gehandelt zu haben, sich als nicht unwahrscheinlich darstellt,
daß Willensfreiheit eine Bedingung der Zurechnung strafbarer Handlungen ist, nach allem Angeführten es aber an dem zureichenden Beweise des Daseins jener Bedingung mangelt, Angeklagter mithin hinsichtlich des ihm angeschuldigten Verbrechens bis auf nähere Anzeigen von der Instanz zu entbinden ist,

daß dagegen die Beschaffenheit des vorliegenden Falles nach dem 176. Artikel der P. H. G. O. die Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßregeln gegen den Angeklagten rechtlich begründet, die Ausführung der letztern jedoch der zuständigen Verwaltungsbehörde überlassen bleiben muß,

wird Angeklagter hinsichtlich der ihm angeschuldigten Tötung seines Sohnes Heinrich N. bis auf nähere Anzeigen von der Instanz entbunden, jedoch die Anwendung geeigneter Sicherheitsmaßregeln gegen denselben mit dem Anhange verordnet, daß er zu deren Ausführung mit den Untersuchungsakten an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben werden soll. Die Untersuchungskosten werden einstweilen der Staatskasse zur Last gesetzt. V. R. W.

Kassel, am 2. Mai 1828.

Kurfürstliches Obergericht, Krim.-Senat.

L. S. gez. Schotten.

XIII.

Die Bedeutung des grumus merdae für den Praktiker.

Von

Dr. **Albert Hellwig** in Berlin.

1. Unter dem Brauch des grumus merdae im kriminalistischen Sinn versteht man bekanntlich den weitverbreiteten Diebsglauben, der Dieb werde nicht entdeckt, wenn er am Orte der Tat seine Notdurft verrichte. Über diesen Brauch, seinen Verbreitungsbezirk und seine Erklärung habe ich mich schon andern Orts ausführlich ausgelassen[1]): Hier wollen wir nun sehen, in wiefern dieser Aberglaube manchmal dem Kriminalisten bei der Entdeckung des Täters dienlich ist.[2])

2. Zunächst ist allgemein das Vorhandensein eines grumus merdae am Tatort schon insofern ein schätzenswerter Anhalt für Polizeibehörden, als man daraus mit ziemlicher Sicherheit auf einen von Gewohnheitsdieben verübten Einbruch schließen kann. So wird aus Holland mitgeteilt, daß allein Gewohnheitsdiebe den Tatort durch ihre Exkremente zu beschmutzen pflegen.[3]) Ebenso wird aus der Schweiz mitgeteilt, daß man geradezu an dem Vorhandensein oder Fehlen des grumus merdae mit Sicherheit zu erkennen vermöge, ob ein konkreter Einbruchsdiebstahl von Gewohnheitsdieben verübt sei oder von Gelegenheitsdieben.[4]) Gleichfalls wird aus der Bukowina berichtet, daß anscheinend nur Gewohnheitsdiebe diese Beschmutzung vornehmen[5]).

1) Vergleiche meine Skizzen „Einiges über den grumus merdae der Einbrecher" („Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform" II, 1905. S. 257f.) und „weiteres über den grumus merdae" (ebendort, Bd. II). In einiger Zeit gedenke ich das Thema von Grund aus zu behandeln in einer volkskundlichen Zeitschrift, wahrscheinlich in der „Zeitschrift des Vereins für Volkskunde" (Berlin).

2) Vergleiche Hans Groß, Handb. f. U.-R. 4. Aufl. Bd. I. S. 427.

3) loc. cit. S. 258.

4) eod. Ebenso nach brieflicher Mitteilung von Prof. Dr. Hoffmann-Krayer (Basel).

5) Briefliche Mitteilung des Polizei-Inspektors Dr. Endoxius Mironovici (Bukarest).

und das gleiche erfahren wir, wie nicht anders zu erwarten, auch aus Deutschland [1]), Frankreich, Italien. [2]) Allerdings darf man dabei nicht außer acht lassen, daß vielfach auch Gelegenheitsdiebe den Tatort durch ihre Exkremente beschmutzen, teils aus Angst, teils aus Bosheit oder Rachsucht, wie allgemein bekannt ist und wie mir auch von verschiedenen Seiten bestätigt ist. [3]) Ist daher der Diebstahl mißglückt, indem den Dieben entweder keine oder doch geringe Beute in die Hände gefallen ist, oder machen sich auch sonst Anzeichen der Bosheit der Einbrecher geltend, z. B. Zerschneiden von Vorhängen, mutwilliger Zerstörung von Kunstgegenständen usw., so wird man aus diesen Indizien den Schluß ziehen, daß es sich aller Wahrscheinlichkeit nach hier um keinen abergläubischen grumus merdae handelt, man wird also aus seinem Vorhandensein nicht auf die Täterschaft eines Gewohnheitsverbrechers schliessen. Da andrerseits der abergläubische grumus merdae in der Regel auf bestimmte Stellen gesetzt wird, auf das Fensterbrett, in's Bett, auf einen Stuhl, oder zugedeckt wird, so insbesondere, wenn möglich, in eine Hose eingewickelt wird [4]), so wird man beim Fehlen dieser Formen vermuten können, daß es sich um eine Handlung aus Angst handelt, falls nicht andere Indizien auf Böswilligkeit und Rachsucht als Motiv schliessen lassen.

3. So wird man in sehr vielen Fällen mit ziemlicher Sicherheit bei einer Beschmutzung des Tatortes auf einen abergläubischen grumus merdae schliessen können und damit auf einen Gewohnheitsverbrecher als mutmaßlichen Täter. Oft wird man aber sogar noch weiter gehen können: Aus der Art nämlich, in welcher Weise die betreffende Beschmutzung vorgenommen ist, wird man vielfach selbst die Nationalität des in Betracht kommenden Täters erschliessen können. Denn nach den uns vorliegenden Mitteilungen hat es den Anschein, als ob die Verunreinigung ihrer Form nach bei verschiedenen Völkern wechselt. So wird uns

---

1) Nach brieflicher Mitteilung der Kriminalkommissare Dr. Hans Schneickert (Berlin) und Weiß (Berlin).

2) Nach brieflichen Mitteilungen des bekannten Schriftstellers Alfred Hafner, der früher als Fremdenlegionär und Journalist im Orient mit Vagabunden und Verbrechern aus aller Herren Länder in enge Berührung gekommen ist.

3) So von Generalsuperintendenten a. D. Tillich (Berlin), von Hamburger Polizeikommissaren, deren Berichte mir Herr Polizeidirektor Dr. Roscher (Hamburg) zu übermitteln die Güte hatte, von Prof. Dr. Aschaffenburg (Halle) Anm. 4 zu S. 258 meiner zit. Abhandlung, und von Dr. P. Lublinski (St. Petersburg).

4) Nach ausführlichen brieflichen Angaben von Hafner und Prof. Dr. S. R. Steinmetz (Leyden). Vgl. auch Lombroso „L'uomo delinquente" (quarta ed., Torino 1889) I S. 436 und Strackerjan „Aberglaube aus Oldenburg."

aus Holland berichtet, daß der grumus merdae in das Bett gesetzt werde [1]), deutsche und österreichische Verbrecher setzen den Kothaufen gewöhnlich auf den Fußboden, auf den Tisch, das Fensterbrett [2]), vor die Tür [3]), selten auf einen Stuhl [4]), französische und italienische Verbrecher benutzen zur Verunreinigung gewöhnlich eine Hose, wenn sie einer habhaft werden können, die sie dann mit dem zusammengewickelten Kot in die Mitte des Zimmers legen. [5])[6]) Doch sind noch weitere Erhebungen in dieser Richtung geboten, um feststellen zu können, ob in der Tat für die verschiedenen Völker regelmäßig eine besondere Form des grumus merdae existiert, oder ob vielmehr alle Formen mehr oder minder sich bei dem ganzen internationalen Gaunertum finden.

4. Endlich ist es in vereinzelten Fällen sogar möglich durch diesen grumus merdae die Persönlichkeit des Täters festzustellen, nämlich durch Indizien aus den im Kot enthaltenen Speiseresten [7]) oder den unvorsichtiger Weise zum Reinigen gebrauchten Papierstücken. Mir sind drei solche Fälle bekannt, für die sich aber sicherlich noch manche Parallele finden ließe. Der eine Fall spielte vor einigen Jahrzehnten in der Schweiz. Hier hatte der Täter zur Reinigung seines Podex unvorsichtiger Weise einen Brief seiner Mutter benutzt und wurde dadurch entdeckt. [8]) Ein anderer ganz ähnlicher Fall ereignete sich im Jahre 1901 in der Bukowina. Der berüchtigte Einbrecher Demeter Redek führte nämlich in den Jahren 1900 und 1901 in Czernowitz eine ganze Reihe von schweren Einbruchsdiebstählen aus, ohne gefaßt zu werden. Überall ließ er den Kothaufen zurück. Bei seinem Einbruch in den Keller der Großkaufleute Gebrüder Tabakar war er so unvorsichtig, sich mit dem Entlassungsdekret aus der Strafanstalt Lemberg zu reinigen. Hierdurch wurde die Person des Täters festgestellt und nach einigem Suchen der Verbrecher ergriffen und vor Gericht gestellt. [9]) Der

1) Steinmetz a. a. O. 2) Hafner a. a. O.

3) Liebrecht „Zur Volkskunde“ (Heilbronn 1879) S. 353.

4) Hafner a. a. O. 5) eod.

6) An dieser Stelle sei erwähnt, daß nach Hafner die Griechen und Araber statt ihrer Exkremente etwas von ihrem Sperma am Tatorte lassen, und daß es unserm Gewährsmann, der diese Sitte kannte, dadurch gelang, einen im Jahre 1898 in Jerusalem eines Raubmordes stark verdächtigen deutschen Orientkunden zu befreien.

7) Nach Stoll a. a. O., dem der Fall von Prof. Zürcher (Zürich) mit geteilt ist.

8) Vergl. Hans Groß, Hdb. f. U-R. 4. Aufl. I Bd. S. 200.

9) Dr. Mironowici a. a. O.

dritte Fall endlich, dessen Quelle mir augenblicklich nicht zur Hand ist, spielte, wenn ich nicht irre, in Deutschland, und zwar in der Art, daß im grumus merdae Reste von Speisen gefunden wurden — wenn ich nicht irre, waren es Erbsen —, deren Genuß kurz vor dem Zeitpunkt der Tat man dem Täter nachzuweisen vermochte, worauf er sich zu einem Geständnis bequemte. Für diese dritte Kategorie von Fällen, wo man aus dem grumus merdae und seinen Begleiterscheinungen direkt die Person des Täters erschließen kann, ist es natürlich einerlei, ob es sich um einen wirklichen grumus merdae aus Aberglauben handelt — wie er uns in den beiden ersten Kategorien allein interessiert — oder um aus einem sonstigen physiologischen oder psychologischen Motiv.

Wir glauben hiermit wieder einen Beleg dafür beigebracht zu haben, daß es absolut keinen Aberglauben gibt, der nicht des Interesses des Kriminalisten wert wäre, daß auch der unscheinbarste Aberglaube von Bedeutung werden kann, nicht nur für die Theorie und die Kulturgeschichte, sondern auch für die Kriminaltaktik.

Besprechungen.

1.

Prof. Dr. Hans Gudden: Die physiologische und pathologische Schlaftrunkenheit. (Aus der psychiatrischen Universitätsklinik München; Prof. Dr. Kraepelin). Archiv f. Psychiatrie Bd. 40, Heft 3 bis 27. S.

Verf. bringt eine reiche Zusammenstellung, der bisher in schwer zugänglichen Büchern und Zeitschriften zerstreuten Fälle von „Schlaftrunkenheit", vermehrt durch Fälle eigener Beobachtung. In der Einleitung gibt er zunächst eine Zusammenfassung der bisher in der Literatur aufgestellten Definitionen der Schl. durch Möller, Most, Henke, Liman, Krafft-Ebing, Hoche, Pfister, Forel u. a. Er selbst teilt ein in physiologische, affektive Schl., „Traumtrunkenheit" und alkoholische Schl. Als charakteristisch für die erste Gruppe wird hervorgehoben die Störung des Vorgangs in bezug auf Rückkehr der Besonnenheit und Aktionsfähigkeit gegenüber der gleichzeitigen Rückkehr beider beim normalen Erwachen, das ausgesprochene Unlustgefühl wegen vorzeitiger Unterbrechung des Schlafes, die Wirkung der vor dem Einschlafen empfangenen Eindrücke, sowie der nur wenige Sekunden dauernde Zustand dieser Schl. Die zweite Gruppe stellt sich als Übergang zur krankhaften Schl. dar, Gewalttaten sind in ihr auch wegen der längeren Dauer des Zustands gegenüber der Gruppe 1 leicht möglich. Die dritte Gruppe bezeichnet Verf. als direkt krankhaft und nur bei mehr oder weniger belasteten Individuen als vorkommend. Auch bei der vierten Gruppe ist die psychopathische Veranlagung vorherrschend, charakteristisch für sie ist das langsame Erwachen, typisch das unvermittelte Umspringen in förmlich tobsüchtige Erregung, die bei längerer Dauer in einen pathologischen Rauschzustand übergeht. Als Endresultat seiner Untersuchung und als maßgebende Symptome für den Zustand der Schl. gibt der Verf. an: vor allem die Verschiedenheit der Wiederkehr der Besonnenheit und Aktionsfähigkeit; begünstigt wird die Schl. durch die Schwäche oder das Fehlen bestimmter Eindrücke vor dem Einschlafen, das Vorhandensein ängstlicher Affekte in diesem Zeitpunkt und das auch schon beim normalen vorzeitigem Erwachen vorhandene Unlustgefühl. Die einzelnen Fälle sind, meist auf Grund Aktenmaterials, ausführlich beschrieben.

Für den Juristen sind besonders die drei letzten Gruppen interessant und belehrend, denn nur in ihnen kommen wohl an sich strafbare Handlungen vor. Die Kenntnis des Wesens der Schl. gibt hier allein den Schlüssel zur Beurteilung für sonst ganz unbegreifliche Handlungen. Der Ausschluß der Strafbarkeit dieser Handlungen wird hier auf Grund des § 51 RStGB. angenommen, sei es, daß die Gutachten lauten auf einen

Zustand der Bewußtlosigkeit, sei es auf einen Zustand der krankhaften Störung der Geistestätigkeit, durch den die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. In einem Falle von Schl. kam das Gericht, sogar ohne Zuziehung von Sachverständigen zur „festen Überzeugung, daß der Täter in einem Zustand von Bewußtlosigkeit gehandelt habe," in einem andern Fall von zweifelloser Schl dagegen wurde diese Frage im ganzen Verfahren überhaupt nicht berührt! „Allein auch jedes Gutachten über Schl. wird mit mehr oder minder empfindlichen Lücken rechnen müssen", sagt der in der Schrift zitierte Jurist Makowitz sehr richtig.

Die Schrift ist für den Juristen insbesondere auch deshalb wichtig und lesenswert, weil die Fälle großenteils auf Grund gerichtlicher Akten dargestellt sind, andrerseits das ganze Wesen der Schl. in der juristischen Literatur, soviel mir bekannt, fast noch gar nicht bahandelt wurde und deshalb wohl auch für sehr viele Juristen terra incognita sein dürfte.

Dr. Steinharter, Rechtsanwalt in München.

2.

Das Wucherstrafrecht. Der Kredit- und Barwucher in vergleichender dogmenhistorischer, dogmatischer und kriminalpolitischer Darstellung von Dr. Konstantin Isopescul-Grecul, k. k. Landesgerichtsrat in Czernowitz. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld. 1906. XX und 350 Seiten.

Durch die Erfahrungen in seiner Praxis angeregt, unternimmt der Verfasser in dem vorliegenden Bande eine erschöpfende Klarlegung der strafrechtlichen Bedeutung des Wucherproblems. In einer volkswirtschaftlichen Einführung gewinnt er den Ausgangspunkt zur Ermittelung des Wesens der Ausbeutung durch die Feststellung, was als gerechter Preis beim Kredit- und Bargeschäft als Formen des Tausches zu betrachten sei. Gerecht ist mit Jhering der Preis, bei welchem beide Tauschenden bestehen können; dem Wert aber, der hierbei für das dahingegebene Gut in Anschlag zu bringen ist, legt er den objektiven Wert zugrunde, zieht aber die individuelle wirtschaftliche Potenz jedes Kontrahenten mit in Rechnung. Dieser „individuelle Realisierungswert" gibt den Maßstab für die Beurteilung der Gerechtigkeit des Preises beim Kredit- und Barwucher ab. Hier ist der Preis ein ungerechter, wenn er auch nur für einen Teil unter dem individuellen Realisierungswerte liegt. Strafbare Ausbeutung liegt aber nur dann vor, wenn die unwirtschaftlichen Eigenschaften des Vertragsgegners zur Erlangung übermäßigen Gewinnes benützt werden. Sie kann somit beim Kreditgeschäft auch auf seiten des Kreditgebers vorliegen. Von dieser wirtschaftlichen Grundanschauung aus wird das deutsche und österreichische Recht eingehend dargelegt, nachdem eine historische Übersicht die dogmengeschichtliche Entwickelung in ihren Grundzügen aufgerollt hat. Aus der Zahl der Einzelergebnisse sei hervorgehoben, daß der Wucher nach dem Verfasser ein Verletzungsdelikt ist, da schon die wucherische Vermögensdisposition infolge der Gebundenheit des schuldnerischen Vermögens einen Schaden begründet. Wenn auf das Versprechen der Vorteile die Geltendmachung derselben in irgend einer Form folgt, liegt nach Isopescul ein Dauerdelikt vor, indem der Wucherer durch diese weiteren Willensbetätigungen das rechtswidrige Verhältnis aufrecht erhält. Eine derartige Per-

petuierung der Strafbarkeit kann jedoch für das geltende Recht nicht zugegeben werden, da weder nach deutschem noch nach österreichischem Recht die Geltendmachung oder die Veräußerung der Forderung durch den Wucherer zum Tatbestande gehört. In einer nicht strafbaren Willensbetätigung kann aber das Dauerdelikt nicht verkörpert sein. Auch darin dürfte dem Verfasser kaum zuzustimmen sein, daß sich der Wucher selbst nach der österreichischen Formulierung in dem Zusichern oder Gewährenlassen maßloser Vermögensvorteile erschöpft. Das österreichische Wuchergesetz vom 28. Mai 1881 erfordert weiters noch die Eignung des einzelnen Ausbeutungsaktes zur Herbeiführung oder Beförderung des wirtschaftlichen Verderbens, welche Reflexwirkung in jedem konkreten Falle nachgewiesen werden muß. Ausbeutung im Einzelgeschäft und Ruin der Wirtschaft durch Ausbeutung sind die Gegensätze, welche das deutsche und österreichische Wucherrecht charakterisieren. Außer diesen angedeuteten Ergebnissen bietet die Arbeit noch viele andere, sodaß der Verfasser mit dem vorliegenden Werk seine Legitimation als Strafrechtstheoretiker mit Glück und vielem Fleiß erbracht hat. Man darf den kriminalpolitischen Vorschlägen des zweiten Bandes mit großem Interesse entgegensehen.

Czernowitz. Lenz.

3.

Karsch-Haack: Forschungen über gleichgeschlechtliche Liebe. Bd. 1. Das gleichgeschlechtliche Leben der Ostasiaten: Chinesen, Japaner. Koreer. München 1906, Seitz und Schauer, 134 S., 4 M.

Verf. hat vor das Vorkommen der Homosexualität bei allen Rassen zu studieren und der 1. Band hierüber, die Ostasiaten betr., liegt uns vor. Wer da glaubt, daß er hier für den Sinnenkitzel Material finden wird, ist bitter enttäuscht. Es handelt sich vielmehr um eine höchst wissenschaftliche und musterhafte Darstellung des Gegenstandes, die außerdem für den Kulturhistoriker, Rechtsgelehrten usw. noch viel mehr enthält als der Titel besagt, nämlich eine ganze Menge kulturgeschichtlicher Momente, so über Charakter, Rasse, Rechtsgrundsätze, Dichtung, Kunst usw. Mit einem staunenswerten Bienenfleiße hat Verf. das Material gesammelt und kritisch gesichtet. Er ist sehr vorsichtig in seinen Schlüssen. Das Werkchen ist vornehm ausgestattet, leider für 134 S. viel zu teuer! Es ist merkwürdig zu sehen, wie seit den ältesten Zeiten bis heute die Inversion, meist als Päderastie, bei den Ostasiaten offen, sogar zum Teil gesetzlich sanktioniert in den Theehäusern und Knabenbordellen, zum Teil nur noch geduldet, zum Teil offiziell jetzt verpönt (Japan) fortbesteht, als angeborene Perversion oder bei den meisten wohl als durch Gewohnheit, Tradition usw. gezüchtete Perversität, die aber sicher einen hohen Grad von Bisexualität (die Verf. sonderbarerweise leugnet!) voraussetzt. Man kann ihm aber nur Recht geben, wenn er sagt, daß trotzdem das Volk, namentlich in Japan, innerlich gesund geblieben ist, dadurch nicht degenerierte. Man sieht, daß „Päderastie und Tribadie als Wirkungen des Geschlechtstriebes nicht „Laster", sondern immer und überall vorkommende Erscheinungen sind, die weder Geringschätzung, ... noch brutale Verfolgung... verdienen." Ethnologisch erhalten sie nur gewisse

Färbungen. Das Werk sei jedem ernsten und denkenden Leser angelegentlichst empfohlen. Dr. P. Näcke.

4.

Rieger: Festschrift zu der Feier des 50jährigen Bestehens der unterfränkischen Heil- und Pflegeanstalt Werneck (1855—1905), Jena, Fischer, 1905. Großquart, 68 S.

Wieder ein höchst interessantes Werk Rieger's, besonders bez. der Geschichte der Psychiatrie. Verf. betont, daß die Geisteskrankheiten, aber auch der Alkoholismus gegen früher nicht zugenommen haben, und sucht dies zu beweisen. So glaubt er auch nicht, daß die Juden weder psychisch noch nervös mehr erkranken, als die Christen (? Ref.). Von „Degeneration" hält er nichts und in den Hereditätsfragen kommen wir nicht weiter, weil „Pater semper incertus", oft auch genug mater incerta. (Das geht entschieden zu weit! Wenn das öfter auch der Fall sein mag, so kann das große Hereditätsstatistiken doch nur wenig tangieren! Ref.) „Degeneration ist eine deklamatorische Phrase" und „wenn man ‚Hereditätsforschungen' anstellen will, die einen Wert haben sollen, — dann muß man vorher den kontrollierten Rassenstall einrichten." Er meint ferner, die Psychose habe keine Ursachen, die man beseitigen könnte (? Ref.), sondern es liege unabwendbar in der menschlichen Natur. Die erste Krankenkasse überhaupt hat Würzburg errichtet und zwar 1786. Die Psychiatrie des Würzburgschen Landes besitzt die älteste bekannte Geschichte und ist bisher fast überall falsch dargestellt worden. Verf. empfiehlt daher überhaupt, „daß man alles Gedruckte, bis auf weiteres, mit dem äußersten Mißtrauen betrachtet." Der Hauptteil der Festschrift aber ist mehr philologisch und handelt „Über die Trunksucht und die ‚Suchten' überhaupt", doch ist viel interessantes medizinisches und historisches Material mit darin enthalten. Verf. zeigt, wie die Worte Trunksucht und alle Komposita mit Sucht, Kontaminationen (Verschmelzungen) aus Seuche und Suchen darstellen, manche sogar dreideutig sind. Er geht sehr genau darauf ein und weist nach, wie heillose Verwirrung z. B. der Name „Trunksucht" erzeugt, was auch in den Gesetzen und Gutachten klar wird. Trunksucht bedeutet nämlich: „a) die Sucht und Begierde nach Alkohol ohne primäre krankhafte Ursache; b) die von vornherein krankhafte und von vornherein in die Psychiatrie gehörige Sucht oder Gier der Dipsomanen nach Alkohol; c) die Seuche oder das Siechtum oder die Krankheit, die man in ursächlicher Abhängigkeit von der chronischen Vergiftung durch Alkohol bekommt." Demnach ist die Fragestellung und die Rechtsfolge eine verschiedene.

Dr. P. Näcke.

5.

Rieger: Zweiter Bericht (vom Jahre 1905) aus der Psychiatrischen Klinik der Universität Würzburg. 74 S.

Anstaltsberichte mit ihrem Zahlenwerke pflegen für den Laien, aber auch meist für den denkenden und kritischen Sachverständigen langweilig und wenig lehrreich zu sein, weshalb sie meist nur wenig gelesen werden. Oben angezeigter macht hier eine rühmliche Ausnahme. Er verzichtet auf jeden eigentlichen Bericht, der höchstens nur Lokalwert hat und beschäftigt

sich dafür fast nur mit der Geschichte der Psychiatrie, speziell der alten in Würzburg und gerade diese Stadt hat hierüber unerschöpfliche Akten, die Rieger in verdienstvoller Weise der Welt zugänglich macht und so manchen Irrtum korrigiert. Er zeigt, daß in dem berühmten Juliusspitale die Irren gleich von Anfang an mit andern Kranken aller Art vermischt behandelt wurden, daß nur die eigentlich Tobsüchtigen und Gefährlichen eigene Räume hatten, aber sehr human behandelt und nur ausnahmsweis isoliert wurden. Für die Unruhigen war eine Pflegerin angestellt, wahrscheinlich mit männlicher Hilfe. Es fanden viele Entweichungen statt, also war die Aufsicht keine strenge. Narrenhaus bedeutete ursprünglich nur Gefängnis. Es starben Anfang des 17. Jahrhunderts etwa 7 Proz. der Aufgenommenen, also kein schlechtes Verhältnis. Die Behandlung scheint eine ziemlich rationelle gewesen zu sein und man hielt in Würzburg die „Verrückten" schon um 1595 (im Gegensatz zum 17. Jahrhundert) für hirnkrank. Der Satz, Pinel habe zuerst 1798 den Irren die Ketten abgenommen, ist eine Fabel. Schon vorher geschah es mehrfach! Verf. ist endlich überzeugt — und das glauben auch andere —, daß die Psychosen im Laufe der Zeiten nicht zugenommen haben. Dr. P. Näcke.

Berichtigungen.

Der Abhandlung „Über Assoziationsmethoden" von Dr. Max Wertheimer in dem vorigen Hefte ist irrtümlich diese Benennung vorausgesetzt; ihr Titel heißt richtig: „Tatbestandsdiagnostische Reproduktionsversuche."

Band 17 Seite 206 Zeile 2 von unten hat das Datum zu heißen „19. Juni 1903" anstatt „10. Juni 1904".

Bekanntmachung.

Wir werden ersucht, mitzuteilen, daß in der Zeit vom 28. April bis 3. Mai 1906 in **Turin** der

VI. Internationale Kongress der Kriminal-Anthropologie

und ein wissenschaftliches Jubiläum des Herrn **Professor Cesare Lombroso** stattfindet.

Nähere Aufschlüsse über den Kongreß erteilt das Institut der Gerichtlichen-Medizin der Universität zu Turin, Via Michelangelo 26.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig

Ueber den

QUÄRULANTENWAHNSINN

seine nosologische Stellung und seine forensische Bedeutung.

Eine Abhandlung für Aerzte und Juristen

von

Dr. Eduard Hitzig,

Geheimer Medicinalrath, ordentlicher Professor an der Universität, Director der Psychiatrischen und Nervenklinik zu Halle.

Lex.-8°. 1895. Preis 5 Mark.

Ueber

Behandlung und Unterbringung

der

irren Verbrecher

von

Dr. R. Günther,

Arzt an der Irrenanstalt Sonnenstein.

gr. 8. 1893. Preis 3 Mk.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Soeben erschien:

Makarewicz, Prof. J., Einführung in die Philosophie des Strafrechts auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage. gr. 8°. 1906. geh. M. 10.—; in Leinw. geb. M. 11.60.

INHALT.

Seite

I. **Jaeger,** Hinter Kerkermauern. Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie. (Fortsetzung.) 1

II. **Hinrichsen,** Zur Kasuistik und Psychologie der Pseudologia phantastica 33

III. **Hümmer,** Diebstahl aus Freude am Besitz 73

IV. **Marx,** Ein Beitrag zur Identitätsfrage bei der forensischen Haaruntersuchung 75

V. **Hellwig,** Psychologische Notizen 81

VI. **Lezanski,** An der Schwelle krimineller Unzurechnungsfähigkeit . 85

VII. **Berico,** Beleidigung durch das Telephon 89

VIII. **Wulffen,** Verurteilung eines Unschuldigen 92

IV. **Reichel.** Zwei Straffälle 131

X. **Hes,** Eine Anklage wegen Kindesmordes in einem Falle von Sturzgeburt 134

XI. **Schuster,** Dummheit und Zigeuner 143

XII. **Fliegenschmidt,** Zwei ärztliche Gutachten und das auf diesen beruhende Urteil des kurfürstlichen Obergerichts in Kassel wegen einer am 18. November 1826 geschehenen Tötung eines Knaben durch seinen Vater 145

XIII. **Hellwig,** Die Bedeutung des grumus merdae für den Praktiker 198

Besprechungen:

1. **Gudden,** Die physiologische und pathologische Schlaftrunkenheit (Steinharter) 192
2. **Isopescul-Grecul,** Das Wucherstrafrecht (Lenz) 194
3. **Karsch-Hauck,** Forschungen über gleichgeschlechtliche Liebe (Näcke) 194
4. **Rieger,** Festschrift zu der Feier des 50jähr. Bestehens der unterfränkischen Heil- und Pflegeanstalt Werneck (1855—1905 (Näcke) 195
5. **Rieger,** Zweiter Bericht (vom Jahre 1905) aus der Psychiatrischen Klinik der Universität Würzburg (Näcke) 195

Berichtigungen 196

Bekanntmachung 196

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von 12 Mark bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc. werden an Professor **Dr. Hans Gross,** Graz III, Mozartgasse 1 erbeten.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

INDEXED

26. Band. 3. u. 4. Heft.

ARCHIV
FÜR
KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE
UND
KRIMINALISTIK

HERAUSGEGEBEN
VON

Dr. HANS GROSS
O. Ö. PROFESSOR DES STRAFRECHTS AN DER UNIVERSITÄT GRAZ.

UNTER MITWIRKUNG VON

O. L. G. R. AMSCHL IN GRAZ, GEH. SANITÄTSRATH DR. A. BAER IN BERLIN, PROF. DR. J. [illegible] IN GÖTTINGEN, PRIMARIUS DR. BERZE IN WIEN, PROF. DR. F. BRUCK IN BRESLAU, PROF. DR. [illegible] IN GÖTTINGEN, DIREKTOR PROF. DR. M. DENNSTEDT IN HAMBURG, PROF. DR. [illegible] IN PRAG, VORTRAGENDER RATH DR. FELISCH IN BERLIN, PROF. DR. [illegible] IN HALLE A. S., PROF. DR. A. HABERDA IN WIEN, PROF. DR. H. HARE[illegible] IN MÜNCHEN, PROF. DR. A. HÖFLER IN PRAG, PROF. DR. K. IPSEN IN [illegible], GERICHTSARZT DR. K. KAUTZNER IN GRAZ, A. O. KLAUSSMANN IN BERLIN, DIRE[illegible] J. L. A. KOCH IN CANNSTATT, PROF. DR. R. KOCKEL IN LEIPZIG, PROF. DR. J. KRAT[illegible] IN GRAZ, HOFRATH PROF. DR. H. LAMMASCH IN WIEN, SANITÄTSRATH DR. A. LEPPMANN IN [illegible], PROF. DR. [illegible] LILIENTHAL IN HEIDELBERG, PROF. DR. F. v. LISZT IN BERLIN, STAATS[illegible]TH A. L[illegible] IN CHARKOW, DR. E. LOHSING IN WIEN, PROF. DR. MEINONG v. HANDSCH[illegible]CHSL[illegible] IN GRAZ, PROF. DR. J. MÖLLER IN GRAZ, MED.-RATH DR. P. NÄCKE IN HUBERTUSBURG, [illegible]OF. [illegible]AUMANN IN GRAZ, GERICHTSSEKRETÄR F. PAUL IN OLMÜTZ, PROF. DR. W. PRAUSSNI[illegible] IN GRAZ, PROF. DR. F. PREGL IN GRAZ, POLIZEI-DIRECTOR DR. ROSCHER IN HAMBURG, PROF. DR. [illegible]. ROSENFELD IN MÜNSTER, PROF. DR. K. STOOSS IN WIEN, ARZT DR. FRH. v. SCHRENCK-NOTZING IN MÜNCHEN, STAATSANWALT H. SCHUBERT IN ERFURT, PROF. DR. F. SCHUCHARDT IN ROSTOCK, PROF. DR. E. SCHULTZE IN BONN, PROF. DR. E. v. ULLMANN IN MÜNCHEN, PROF. DR. A. URBYE IN KRISTIANIA, LANDGERICHTSDIREKTOR DR. WEINGART IN BAUTZEN, HOFRATH PROF. DR. A. ZUCKER IN PRAG, PROF. DR. E. ZÜRCHER IN ZÜRICH.

(Titelkürzung für Zitate: H. Gross' Archiv.)

Mit 11 Abbildungen im Text und 1 Tafel.

LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1906.

Ausgegeben am 23. Mai 1906.

Neuer Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig

Hinter Kerkermauern.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern.

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

Gesammelt und

zum Besten des Fürsorgewesens herausgegeben

von

Dr. philos. Johannes Jaeger

Strafanstaltspfarrer.

Mit einem Vor- und Nachwort von Univ.-Prof. Dr. **Hans Gross-Graz.**

gr. 8°. 1906. Preis M. 10 —.

Die

Bedeutung der Handschrift

im Civil- und Strafrecht.

Beiträge zur Reform der gerichtlichen Schriftexpertise

von

Dr. iur. Hans Schneickert,

Kriminalkommissar am Kgl. Polizei-Präsidium in Berlin.

gr. 8°. 1902. Preis 4 Mk.

Kriminal-Psychologie

von

Dr. Hans Gross,

Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

Zweite Auflage.

gr. 8. 720 Seiten. Preis brosch. Mk. 13.50, gebunden Mk. 15.—.

Ich kaufe stets u. zu guten Preisen
Serien u. Jahrgänge dieser Zeitschrift
Oskar Rothacker, Buchhandlung f. Medicin, Berlin, Friedrichstr. 105 b

XIV.

Hinter Kerkermauern.

Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von **Verbrechern.**

Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie.

Gesammelt und
zum Besten des Fürsorgewesens
herausgegeben von
Dr. philos. **Johannes Jaeger,**
Strafanstaltspfarrer.

(Schluß.)

Narr! dich enthusiasmiert eine Fata morgana; die Welt ist die Welt, die Menschen waren immer egoistisch und müssen es sein! Sint ut sunt, aut non sint! Ich glaube dies fast selbst und schließe deshalb mein Thema mit den Worten: aut Caesar, aut nihil, d. h. entweder scheut keine Mühe, keine Arbeit, weder Spott noch Hohn, um eine gediegene Bildung dem Volke zu verschaffen, oder — tut in dieser Richtung lieber gar nichts, als daß ihr Halbheiten, die falsche Auslegungen, Mißdeutungen im Gefolge haben und deshalb niemanden befriedigen, fördert! Auf diesem Gebiete ein Ganzes zu schaffen, ist ein Titanenwerk; eine ganze Welt ist leichter und schneller erobert, als ein einziger Volksstamm wahrhaft gebildet! Genie und Geduld gehören zu diesem Riesenwerk, dessen Früchte den Reorganisatoren schwerlich mehr zu Gesichte kommen dürften; denn eine solche Umgestaltung des heutigen Scheins in ein wirkliches Sein wird mehr wie ein Jahrhundert in Anspruch nehmen. Veni, vidi, vici sagt man von Caesar; von euch wird die Nachwelt sagen, wenn euer Werk gelang: „Viele Tropfen geben ein Meer; das wußten jene Männer, deren Heroismus sich in zäher Ausdauer, allen Schwierigkeiten gegenüber so glänzend und segensreich äußerte.“ Finis coronat opus — der Glückliche, der den Schlußstein in diesen Bau einfügen darf, ist zu beneiden. Nun, legt ihr den Grund, tut euer Möglichstes und

überlaßt das Übrige dem, der alles Bestehende mit dem Worte ins Dasein gerufen: „Es werde!“ —

Kritik der periodisch erscheinenden Frage: „Was kann zur Pflege einer gediegenen, echt volkstümlichen Bildung in Arbeiterkreisen getan werden?“[1]

Durch das Aufwerfen dieser Frage ist die Realität der heutigen „Bildung“ in besagten Kreisen angezweifelt. Das Wesen der Frage drückt klar und bestimmt die eigentliche Bedeutung des Begriffes „Bildung“, die hier verstanden werden soll, aus, — nicht kurzweg „gute Lebensart“, sondern „Charakterbildung“ im weitesten Umfang, also: „intellektuelle, ästhetische, moralische Bildung“. „Moral als als Basis, Intellekt im gleichen Verhältnis zur Ästhetik stehend, ergibt Summa Summarum die Norm für Menschenbildung“; dies die Losung der Bildungs-Matadore, nach welcher sich ihre, auf „Reorganisation“ der Bildung in Arbeiterkreisen zielende Projekte regeln: — ein Utopien soll kolonisiert werden.

Die Theorie an und für sich ist unantastbar, aber dabei gerade so unfruchtbar — sie läßt sich nicht realisieren.

Die Gegenwart ist die Zeit der Tatsachen, und tatsächlich muß heute Verstand zum Gefühl im Verhältnis 10 : 1 bei Jedem stehen, der sich in der Welt behaupten will. — O ja, der Rentier oder der sich in gesicherter Staatsstellung Befindende mag hier immerhin ein gleiches Verhältnis obwalten lassen, — er kann's riskieren; — aber im Kampf ums Dasein, der sich im Zeitalter des Dampfes mehr und mehr verschärft, sind stahlharte rücksichtslose Ringer erforderlich — die Pflicht der Selbsterhaltung gebietet dem Arbeiter vorherrschende intellektuelle Entwicklung des Geistesvermögens, auf Kosten der Ästhetik. „Charity begins athome“ sagt darum der Engländer weit richtiger, als der Deutsche „Jeder ist sich selbst der Nächste“; die eiserne Notwendigkeit stößt alle dem widersprechende Dogmen der Theologen über den Haufen.

Nach Letzteren ist die Religion der Born aller Bildung — sie enthält alles, und in der Tat, es ist so; aber sie wird nie „allgemein“ sein und darum ist auch sie in fraglicher Beziehung nichts als schöne Theorie. Die Religion konnte nicht verhindern, daß die Welt sich in die Arme des Materialismus warf; noch weniger wird sie demnach imstande sein, dies umzugestalten; der religiöse Arbeiter aber ist nichts weiter als der Narr des Materialismus, — der Narr, und noch dazu ein völlig wehrloser.

1) Vom gleichen Verfasser zwei Jahre später ins Heft geschrieben. D. H.

Die Bildung in Arbeiterkreisen muß folglich, falls sie zweckdienlich und sachgemäß sein soll, eine durchgängig rein intellektuelle sein. Dadurch lernt er mit Tatsachen rechnen, — arbeiten, und sich fügen. Keinem vernünftigen Menschen wird es beifallen, die Erde ebnen zu wollen; aber die gesellschaftlichen Zustände umzustoßen, — zur absoluten Gleichmacherei — ist immer eine ganze Menge bereit, obwohl dies derselbe Unsinn ist; Verstand kann hierzu schwerlich verlocken! Die gefühlvolle Phraseologie der Theologen, die sentimentale Skribelei vieler Schriftsteller erweckt in den durch die gesellschaftlichen Zustände eben nicht Begünstigten Gefühl — freilich aber nur das der Bitterkeit, und darum ist es eigentlich nicht der Verstand dieser, der anfängt Parallelen zu ziehen, sondern das künstlich anerzogene Gefühl, sei es selbst vom besten Kaliber, das keinen Spielraum hat, in keinem Verhältnis zur Situation, in die der Arbeiter geworfen ist, steht, wirkt verderblich, in dem es sich zur Geltung zu bringen versucht. Der Verstand sagt dem Arbeiter „absolute Gleichheit ist unmöglich", — er sagt ihm, „bediene Dich zu Deinem Fortkommen derselben gesetzesmäßigen Mittel, deren sich das „Kapital" bedient"; — ist dies Syllogismus oder unmoralisch? Wenn letzteres der Fall ist, dann sind unsere sämtlichen Staatsgesetze unmoralisch! Wollte man die Gesetze der Moral wortwörtlich auffassen oder auslegen — was würde dabei herauskommen? Die menschliche Gesellschaft wird schlecht dabei fahren, denn durch dieselbe läuft eine über alles feine, aber starke Kette, die — Täuschung; Betrügen oder betrogen werden, ein Drittes giebt es nicht; hebt dies auf, brecht diese Kette, und die Anarchie ist fertig, der gesellschaftliche Zustand fällt auseinander, und wer aus dem Chaos ein Utopien schaffen wollte, müßte zu allererst — betrügen: „Darum die Moral links liegen gelassen, und die „Staatsgesetze" scharf ins Auge gefaßt", argumentiert der Verstand, und mit Recht; denn was nicht nötig ist, ist — überflüssig.

Auf diese Weise schafft sich der Arbeiter eine Masse überflüssigen Ballastes vom Halse, ohne aber dabei irgendwem zu schaden — er wird selbständiger, weil freier, und darum in seiner Handlungsweise sicherer und fester.

Dies wird sich schon in seinem Äußern kund tun; das linkische, scheue, unbeholfene Benehmen z. B. der meisten Arbeiter Süd-Deutschlands kontrastiert stark mit dem der Arbeiter Englands, wenn sie mit Höhergestellten in nähere Berührung kommen. — —

Am bedeutungsvollsten wird diese Art Bildung auf das Staatswesen zurückwirken. Man nimmt an, die Tendenz aller europäischen Staaten neige sich mehr und mehr der Demokratie zu. Ist es aber

nicht gleichgiltig, in wessen Händen die Demokratie sich befindet, wenn nur die Hemmungen derart sind, daß ein Mißbrauch derselben schlechthin zur absoluten Unmöglichkeit wird?! Diese Hemmungen repräsentiert ein Volk mit entwickeltem Intellekt, das sich deshalb der Anarchie energisch entgegenstemmen wird. — —

Die bisherigen legislativen Reformen werden von den Massen erst dann gewürdigt werden können, wenn das völlige Verständnis für die Bedeutung derselben vorhanden ist.

Im Verhältnis zur Höhe des Volksverstandes steht die Erkenntnis der aus unvermittelten sozialen Reformen der Gesamtheit leicht zu erwachsenden Gefahren. Kein Wunder demnach, daß es den „Weltverbesserern" so leicht wird, Proselyten zu werben — womit aber nicht gesagt sein soll, daß alle jene Chimären nachjagen; ein Teil derselben strebt Ausbildung des Volksintellekts an — der beste Beweis für die Realität seiner Projekte. Darum jedoch handelt es sich hier momentan nicht; die Frage ist vielmehr, „ob diese Proselyten wissen, was ihre Leiter eigentlich bezwecken wollen", und die Antwort lautet: „Durchgängig haben sie keine klare Vorstellung von den Zwecken und Zielen, zu deren Realisierung sie ihre Stimmen leihen" — warum?! Ja, warum! Die Massen „glauben" Jenen — das „Glauben" ist ihnen von Jugend auf als Inbegriff aller geistigen Fähigkeiten eingeimpft. Die Massen wissen nicht, wie und inwieweit diese Projekte sich verwirklichen werden — verwirklichen können; denn mit dem Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung sich zu befassen, ist anbetrachts der Richtung, in der bisher ihr Geist methodisch gedrillt wurde, nicht wohl von ihnen zu verlangen. Diesem Umstand zufolge floß zu allen Zeiten Blut genug; wären speziell die Metzeleien der großen französischen Revolution möglich gewesen, hätte das Volk denken können?! Das französische Volk „glaubte" bis zum Aberwitz jenen Dantons, Marats, Robespierres u. a. m.

„Glaube, der jede Verstandestätigkeit verwirft, und wahres Menschengefühl sind unvereinbar"; die historischen Scheiterhaufen bestätigen diese Behauptung. Dieser Glaube wird, wenn er auf Widerstand stößt, rechthaberisch und anmaßend, — von Gefühl keine Spur mehr, — nur starrer, blinder Fanatismus. Seit wann existiert denn der Begriff „Humanität"? Doch nur, seitdem die allgemeine Verstandes-Entwicklung einen gewissen Grad erreichte! — Wer ging der Sklaverei zu Leibe?! Der alte „gefühlvolle" Glaube nicht!

Hieraus wird ersichtlich, daß die Entwicklung des intellektuellen Geistesvermögens ganz von selbst, und zwar echtes Menschengefühl erzeugt; nicht nötig, sogar schädlich ist es, wenn dasselbe im gleichen

Verhältnis zum Intellekt steht. Gefühl trübt unter Umständen den klaren Blick, beeinflußt schädlich das Urteil, wirkt hemmend und lähmend. Das falsche Gefühl mancher Mütter ihren Rangen von Kindern gegenüber, das jede gute Kinderzucht verhindert, ist bekannt. — Die Koterien, von denen beständig Universal-Bildungsprojekte ausgehen — die das Gefühl gewissermaßen als anerkannten Brennpunkt sehen möchten, haben ihre Gründe, die „Geistesarmut" als etwas Vorzügliches anzupreisen — die „Plege" derselben wird sich jedenfalls verlohnen. Das Ganze entpuppt sich bei genauer Beleuchtung als ein krampfhafter Versuch, sich die entschlüpfende Volksherrschaft wiederum zu sichern.

Schwerlich ist die Welt so übel daran, wie unaufhörlich geschildert wird, kommt ein etwas höherer Grad von Intelligenz in das Volk. „Dies wird dem Volke selbst nichts nützen; denn erstens ist dann dieser Fortschritt allgemein, was eine vorteilhafte Überlegenheit ausschließt, und zweitens werden die „Weisen" ebenfalls nicht stehen bleiben", wird von gewisser Seite eingeworfen. Nichts kann logisch gewisser sein; ist aber der Volksverstand bis zu einem gewissen Punkte in der Entwicklung gediehen — und dieser Punkt liegt nicht sehr hoch über dem heutigen Niveau —, so werden die auf Ausbeutung des Volkes zielenden Machinationen selbst der Weisesten der Weisen resultatlos zerstieben; — das Volk ist dann noch lange nicht weise, aber es ist wenigstens doch so verständig, um sich schützen zu können.

Gewiß wird immer der große Haufen der Sklave einer Anzahl ihm an Geisteskraft Überlegenen sein und bleiben, jedoch ist ein außerordentlicher Unterschied zwischen Sklaverei und Sklaverei. Dies Sklavenverhältnis bedingt der gesellschaftliche Zustand; — die Aufrechterhaltung desselben liegt im Interesse der Gesamtheit, und dies sanktioniert die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel, aber nur diese! Dem konventionellen Lug und Trug zu Leibe gehen, ist Hochverrat, — denselben nicht auf das erforderliche Minimum beschränken, ist Schurkerei. Borniertheit und Klugheit, Armut und Reichtum müssen sein, soll die Welt bestehen — aber das Ganze kann doch wohl in ein Verhältnis gebracht werden, das den natürlichen Menschenrechten halbwegs entspricht?!

Wahrhaftig, die Welt ist herrlich für die Reichen — aber die Armen — „ah, si vous êtes p— de e— — tant pis pour vous." (Voltaire). —

Freuden und Leiden des Schreiberstandes — auch ein Stück meines Lebens.

(Nr. 5. H. E. Br.)

Unter der bedeutenden Zahl von Berufsklassen im Leben der Gesellschaft ist der Stand der Skribenten entschieden der undankbarste. Eine sehr große Anzahl derselben beschäftigen die Amtsgerichte und die Advokaten. Diese beiden Stellen, selbst die Winkeladvokaten berechnen als Gebühr für je eine Seite — und da bleibt es sich ganz gleich, ob die Seite voll oder halbvoll ist oder nur mit einigen Zeilen beschrieben ist — zehn Pfennige. Die Durchschnittsleistung eines Skribenten beträgt gemeiniglich 40 volle Seiten zu je 20 Zeilen, was einen täglichen Verdienst von vier Mark ergeben würde. Nun sind von den gefertigten 40 Seiten, da diese sich ja auf verschiedene Akte verteilen, mindestens 13 nicht volle, ja oft weniger denn halbvolle, obwohl jede derselben als volle berechnet wird, und so gehören denn in Wirklichkeit zur Durchschnittsleistung eines Skribenten täglich 50—60 Seiten. Was erhält er nun für diese tägliche Arbeitsleistung?

Nach der im Jahre 1879 erfolgten Gerichtsorganisation wurde den Gerichtsschreibern seitens der Landgerichtspräsidenten anheimgestellt, für das nötige Kanzleipersonal selbst zu sorgen, wofür ihnen die ausgeworfenen Schreibgebühren ganz überwiesen wurden. Stand der Kanzlist bisher unter dem Schutze des Staates, so war ihm jetzt jede Hilfe seitens desselben genommen. Es bedurfte die Einstellung eines Kanzlisten wohl noch der Bestätigung des Landgerichtspräsidenten, doch seine Besoldung hing einzig und allein von der Gnade der Herren Sekretäre ab; und dieses ihnen zugefallene Recht hat die Mehrzahl der Herren auf die schändlichste Art und Weise ausgenützt, gegen welche ein auf die Kraft und den Nutzen seiner Arbeiter bis aufs äußerste spekulierender industrieller Gründer ein wahrer Engel ist! Zum Beweise meiner vielleicht etwas übertriebenen Behauptung mögen einige Beispiele aus dem Leben dienen. Beim Amtsgericht meiner Vaterstadt arbeitet ein Kanzlist W. ununterbrochen 15 Jahre, ist verheiratet und war bei meinem Weggang 1883 Vater von zwei kleinen Kindern. Derselbe hat stets mustergiltig gelebt, ist ein in der ganzen Stadt beliebter Mann und ein treuer, fleißiger Arbeiter. Er bezog ein monatliches Fixum von — 45 Mk.! Bei diesem Amtsgericht arbeiten zusammen drei Kanzlisten und zwei jüngere Kanzleigehilfen, und die Schreibgebühren betragen monatlich 400 Mk. und darüber! Also nicht nur ein Ehrenamt, sondern auch ein lohnendes

Amt für die Herren Sekretäre, daß sie für das Wohl und Wehe der Kanzlisten die maßgebende Stelle sind! Deshalb haben viele Gerichtschreiber vorgezogen, ihrem Kanzleipersonal einen gewissen Betrag zu fixieren, bleibt ihnen dann doch wenigstens die Berechnung des Bogenlohnes dadurch erspart. Beim Amtsgericht in S. ist es mir passiert, daß ich im ersten Monate meines Dortseins statt wirklich verdienter 78 Mk. nur 46 Mk. ausbezahlt erhielt. Ich war als Kanzlist gegen einen Seitenlohn von 6 Pf. für Konzept und 7 Pf. für Weiß engagiert, und als ich bei Empfang des Geldes höchst erstaunt fragte, wie dies möglich sei und mich auf mein wohl und ordnungsmäßig geführtes Verzeichnis berief, da sagte mir mein Herr Sekretär W., ein sehr liebenswürdiger Geizhals: „Ja, Sie hatten so und soviel Hundert Seiten im Monat, die Ihnen nicht berechnet werden konnten und — warum nicht? weil sie nicht mehr als zehn Zeilen Geschriebenes enthielten! Kuvertieren und Adressieren mußte ich oben aufgeben!“ Ich beschwerte mich natürlich darüber — denn zum Schließen eines Abkommens gehören mindestens zwei Personen. Die Handlungsweise des Sekretärs W. wurde entsprechend gerügt, und ich erhielt den mir vorenthaltenen Betrag nachbezahlt.

Auch die meisten der Herren Rechtsanwälte machen es nicht viel besser. Es gibt wohl Gott sei Dank Ausnahmen, aber immerhin besolden sie ihr Bureaupersonal nicht entfernt seinen Leistungen entsprechend. Es gibt Anwälte, die einem jungen tüchtigen Arbeiter einen monatlichen Gehalt von 30—45 Mk. anbieten, ohne dabei zu erröten, und es ist nicht selten, daß tüchtige Bureauvorsteher, von denen doch schon eine gewisse Gewandtheit verlangt wird, einen jährlichen Gehalt von 900 Mk., ja oft sogar darunter, beziehen. Und was ist die Advokatur, wenn nur einigermaßen Praxis vorhanden, für eine Goldgrube!

Auch bei den Verwaltungsbehörden und -Kassen sieht es nicht viel besser aus. Ich kenne verschiedene Polizeisekretäre, die schlechter besoldet sind, wie die ihnen unterstellten Polizeisoldaten oder Schutzleute. Solch letztere, meistens ja Militäranwärter, beziehen außer ihrer Dienstwohnung oder ihrem Wohnungsgeldzuschuß und den Uniformgeldern gemeiniglich 900 Mk. jährliches Einkommen; ein Polizeibureau-Beamter dagegen hat in vielen Fällen nur 900 Mk. und darunter und keine Zuschüsse. Ich war in H. im Polizeibureau als Protokollist angestellt mit einem jährlichen Einkommen von vorläufig 720 Mk. Als ich um Aufbesserung einkam, bedeutete mir der Herr Oberbürgermeister, daß im Interesse der schlechten finanziellen Lage der Stadt eine Aufbesserung der Beamten in diesem Jahre unter-

bleiben müsse. Seine und des zweiten Bürgermeisters extraordinäre Remuneration von 750, bezw. 500 Mk. zu Weihnachten durfte aber im Interesse der — Stadt nicht unterbleiben. Ich könnte noch viele Beispiele anführen, welche das Klägliche des Schreiberstandes so recht erkennen ließen, aber ist es denn nicht zur Genüge bekannt und gerade in den besseren Kreisen der Gesellschaft? Nur zu gut nicht wahr? Aber solche Kleinigkeiten werden gerne übergangen — warum? Weil die heutige Gesellschaft bis in die höchsten Kreise hinein innerlich vom Egoismus zerfressen ist, weil das Christentum keine Macht mehr ist und weil der untergebene Mensch nicht mehr als Mensch, sondern als Ware, als Arbeitsmaschine betrachtet wird. Allein die Genußsucht triumphiert!

Sollen es nun die Bureaubeamten auch so machen, wie es die Arbeiter in solch einer Lage tun, sich organisieren? Nein! Das können und dürfen sie nicht tun. Denn erstlich gehört zu einem Bureaumenschen ein christlicher und patriotischer Mann und kein Sozialdemokrat, und zweitens gehört zu einer Nutz und Segen bringenden Organisation vor allem Geld, ein angemessener Fonds, woran aber gerade das Bureaupersonal immer Mangel hat.

Die so klägliche Besoldung des Bureaupersonals könnte vielleicht manchen zu dem Vorschlage verleiten, dasselbe überhaupt abzuschaffen, weil es vielleicht überflüssig und aus diesem Grunde so schlecht honoriert sei. Dem ist aber absolut nicht so. Um etwas anzuordnen oder zu verfügen, genügt eine Hand, die das Regiment führt, aber die Ausführung der Anordnung, der Verfügung erheischt zumeist einen ganz gewaltigen Kräfteaufwand.

Ein großer Übelstand ist die Armut des Schreiberstandes an und für sich schon. Gut situierte Eltern lassen ihre Jungen nicht Schreiber werden; um aber Sekretär zu werden, ist eine lange Zeit nötig und die Hauptsache, daß man als Eleve längere Zeit auf Lohn verzichten kann. Und so wird wohl der Stand der Skribenten auch in Zukunft ein so trostloser bleiben, wie er es heute ist. Jeder Fabrikarbeiter, jeder Handwerker ist besser daran als der Schreiber. Man halte auf den Landstraßen unseres Vaterlandes, in den Arbeiterkolonien und in Strafanstalten Umschau nach den einzelnen Berufsklassen, die man dort trifft, und man wird kaum einen nennenswerten Prozentsatz an Sekretären, aber einen ganz beträchtlichen an Schreibern finden. Die Untreue so vieler Kanzlisten ist auch durch die schlechte Bezahlung bedingt. Der armselige Schreiber sieht aber täglich das genußsüchtige Treiben seines Chefs, der höheren Beamten. Wer will ihn verdammen, wenn er es ihm nachmachen

möchte. Soll er mehr Religion, mehr Moral als sein Bureauchef haben? —

VI. Kapitel.

Verbrecher über die Schutzfürsorge. ‚Der entlassene Sträfling'.

Von einem „Rückfälligen".

(Nr. 11. K. G.)

In Volkskreisen begegnet man häufig der Ansicht, ein Mensch sei nicht so sehr schlecht darum, weil er ins Zuchthaus gekommen als vielmehr, weil er darin gewesen, und diese öffentliche Meinung trifft mehr als einmal den Nagel auf den Kopf. Mehr als einmal aber ist dieselbe auch grundfalsch; denn aus dem Zuchthaus gehen Leute in die Welt zurück mit dem festen Vorsatz, fortan jeden Zusammenstoß mit der gesellschaftlichen Ordnung „klüglichst" zu vermeiden; endlich werden von da Leute entlassen, an denen die erzieherischen Kräfte dieser staatlichen Anstalt ihre schwierige Aufgabe mit Glück und Geschick gelöst; doch was ändert das an obiger Meinung? Man glaubt im Volke nun einmal steif und fest, „hinter eisernen Gardinen" sinne man Tag und Nacht auf nichts, als auf leichte, sichere Wege in anderer Leute Taschen und Goldkisten — das macht sich dem Sträfling nach seiner Entlassung alsbald bitter genug bemerkbar.

Das Hauptbestreben des als gebessert aus dem Strafhaus Entlassenen geht selbstverständlich dahin, sich sofort als berechtigtes Glied der menschlichen Gesellschaft zu beweisen, d. h. sich durch rechtliche Tätigkeit den Lebensunterhalt zu erwerben.

In diesem gewiß löblichen Bestreben begegnet derselbe durchgängig einer mindestens frostigen Zurückhaltung; doch das ist anbetrachts seiner Vergangenheit im Grunde sehr begreiflich. Wenn diese berechtigte Vorsicht aber zur offenen oder versteckten Anfeindung ausartet; wenn der entlassene Sträfling zum beliebten Zielobjekt hämischer Klatschereien und feiger Bubenstücke gemacht wird, was anscheinend zum „guten Ton" hausgesessener Pfahlbürger nebst Anhang gehört; wenn Mißtrauen und Argwohn sich gar kein Zugeständnis an die Redlichkeit dieses Menschen abringen lassen wollen, obwohl dessen ernster Wille, seine Vergangenheit durch angestrengtes ehrliches Handeln so weit dies möglich auszumerzen, unverkennbar ist; wenn endlich graubemostes Herkommen den ehemaligen Sträfling ‚dulden' und immer nur ‚dulden' will und dieser verrotteten Idee mit haarsträubender Plumpheit entspricht, dann — ja dann wundere sich niemand über häufige „Rückfälle".

Ein solches Gebahren seiner Umgebung muß dem entlassenen Sträfling dieselbe verleiden, muß ihn veranlassen, eine etwa aufgenommene oder sich darbietende Arbeitsgelegenheit fallen zu lassen, bekannte und für ihn an Hilfsquellen also reichere Gegenden zu meiden und sich dem Ungefähr zu überantworten, obwohl einem Menschen in bewandten Umständen begreiflicherweise nichts gefährlicher werden kann, als Unsicherheit hinsichtlich Gestaltung seiner nächsten Zukunft.

An wie vielen „Rückfällen" mag wohl die unverständige, rohe oder boshafte Umgebung des entlassenen Sträflings die eigentliche Schuld tragen? Oder darf man mit Recht erwarten, daß allenfalls dieser sich über den Charakter einer engherzigen Umgebung erhebe? Nein; das geistig in sich abgerundete Wesen ist der entlassene Sträfling wohl nie, das nicht nur von der Macht stoischen Gleichmuts, geduldiger Beharrlichkeit weiß, sondern das in Widerwärtigkeiten auch unentwegt gleichmütig, geduldig sein kann.

Übrigens hat der entlassene Sträfling ohnehin gerade genug Geduld und Ausdauer vonnöten und zwar in einer Beziehung, von der sich die Welt wenig träumen läßt: er muß nämlich zumeist erst wieder richtig arbeiten lernen. Lacht immerhin; aber seht einmal genau in irgend ein Zuchthaus oder Gefängnis hinein. Ihr findet da Wollzupfer, Flickschneider, Fabrikarbeiter in Filz- und in Korbwaren, in der Optiker- und in der Goldleistenbranche, in Holzschnitzerei, Strohflechterei, Buchbinderei und Kartonage usw.; ihr findet Abteilungen von Gefangenen, darunter Maurer, Zimmerleute, Steinmetze, Schmiede, Schlosser, Metzger, die jahrelang nichts als Düten drehen, andere, die nichts als Tabak entrippen; betretet die Räume für Einzelhaft, die Zellen, und ihr hört die Spindel schnurren, von kräftigen Männern, am Spinnrocken sitzend, in Bewegung gehalten — sind all das Beschäftigungen, die gewöhnliche Körperkraft erfordern? Nein; sie alle erfordern weit weniger als solche. All diese Leute aber werden in dieser Weise jahrelang beschäftigt und die natürliche Folge dessen ist, daß sie bei ihrer Entlassung den Anforderungen, die die arbeitgebende Welt an die Sehnen und Muskeln des Handarbeiters stellt, nicht mehr gewachsen sind, daß sie die hier giltige Norm vorerst nur sehr schwer mit gänzlicher Überanstrengung erreichen, bis eben die Übung ihre erschlaffte Körperkraft wiederum stählt und hebt. Das nun kostet dem entlassenen Sträfling sicher keine geringe Summe von Geduld und Unverdrossenheit und dazu verhilft ihm eine hämische, boshafte Umgebung schwerlich. Weil aber dummstolzer Hohn, engherzige Denk- und Handlungsweise gegenüber dem hart ums ehrliche

Dasein ringenden entlassenen Sträfling nun einmal fast allgemein ist, darum fürchtet sich derselbe, in die Heimat zurückzukehren, in Gegenden, wo man seine Schande kennt, dauernden Aufenthalt zu nehmen. „Nur fort, weit fort! auch anderswo wird sich ehrlich Brot erwerben lassen"; das sein nächster Gedanke. — Dieser Gedanke liegt allerdings sehr nahe; mit dessen Verwirklichung aber entstehen dem entlassenen Sträfling eine Menge anderer Schwierigkeiten. Er geht in die Welt hinaus, wo ihn niemand kennt, er niemand kennt; das ist soweit ganz gut. Die Welt von heute aber verlangt dem Unbekannten gegenüber unzweifelhafte Belege, Wertbestätigungen. Der Arbeitsuchende, der keine guten Atteste über eine sehr ordnungsmäßig verbrachte Vergangenheit vorlegen kann, wird nie eine gute Stellung erlangen; woher aber soll ein Mensch, der soeben eine Freiheitsstrafe von vielleicht Jahren beendet, solche nehmen? Und der entlassene Sträfling braucht notwendig eine gute Stellung; denn die Stellung, zu der man allenfalls auch ohne Empfehlung gelangt, die ist gewöhnlich ‚ganz darnach', Gift für einen sittlichen Rekonvaleszenten.

Wir sehen, in dieser klugen Vorsicht der Welt öffnet sich ein breiter Graben zwischen dem Zwecke und dem nächsten Ziele des entlassenen Sträflings. Wohl ist alle Welt darüber einig, daß ein solcher unbedingt sofort Arbeit nehmen müsse; aber ihn selbst aufnehmen, ihm diese notwendige Arbeit geben — dafür bedankt sich jeder. Wie aber die sittlichende Kraft der Arbeit unbestreitbar, so ist gewiß, daß auch nur kurze Arbeitslosigkeit in solchem Fall Demoralisation begleitet.

Der entlassene Sträfling hat das natürliche Verlangen, sich für die Farblosigkeit seines Sträflingsdaseins möglichst zu entschädigen. — In seinen besten Absichten überall zurückgestoßen, bricht nun der Unmut, der sich in seinem Sträflingssein in ihm angehäuft und den der gute Wille bisher niedergehalten, lawinengleich los. Er höhnt der Menschlichkeit und Nächstenliebe als hohler Phrasen, und dieser Hohn ist um so ätzender, je treuer er an sich gearbeitet, der Teilnahme hochherziger Menschen würdig zu sein. Diese Stimmung verschmilzt in die nach sinnlichem Genuß strebende; und so sucht denn der überall schnöd behandelte „Paria" Ablenkung, Vergessenheit im Glase und Liebe in den Armen feiler Dirnen. Damit beginnt der innere „Rückfall".

Wohl wehrt sich der sittliche Faktor energisch für sein gefährdetes noch so junges Dasein — Schmerz, Entrüstung, Hoffnung, Angst und Sorge ebben und fluten hier mit Bitterkeit, Hohn, Haß und Rachegedanken; ohne das Hinzutreten äußerer glücklicher Umstände

aber kann der Ausgang nicht zweifelhaft sein: der innere „Rückfall" wird Tatsache; der formale ist dann nur eine Frage der Zeit und der äußeren Verhältnisse.

Und warum auf eine berechtigte Hoffnung ein so trauriges Ende?

Weil hier die gesetzliche Strafe statt zu entsühnen, gesellschaftlich vernichtet; weil sich das Gespenst der Ehre hartnäckig zwischen die Gesellschaft und den entlassenen Züchtling einschiebt und so eine organische Verbindung des letzteren mit ersterer verhindert. Dadurch der Schein der Unverbesserlichkeit, der sich mit den „Rückfällen" erzeugt. Die Unverbesserlichkeit der meisten „Rückfälligen" aber ist eigentlich die Unverbesserlichkeit der sozialen Zustände in vorstehend geschilderter Beziehung.

Ist in einem Falle der entlassene Sträfling in seinem Bestreben nach ordentlicher Tätigkeit vom Glücke begünstigt, so kann er ruhiger aufatmen; „sicher" ist er damit jedoch noch keineswegs.

Entlassene Sträflinge tragen ein Kainszeichen: die Polizei sowohl, als schlechte Gesellschaft interessiert sich ungemein für sie, und letztere erkennt ihre Zeit und weiß sie zu nutzen. Der nun wieder freier in die Welt schauende ehemalige Sträfling sehnt sich nach der lang und schmerzlich entbehrten Heiterkeit, nach Lust und Frohsinn. In diesem Triebe liegt für ihn die Möglichkeit einer ernsten Gefahr; er kann sich demselben zu weit hingeben, und das wird sicher der Fall sein, wenn er in seinem Drang nach Geselligkeit in schlechte Gesellschaft gerät; denn in dieser artet Lust und Frohsinn rasch genug zur wilden, orgienhaften Ausgelassenheit, wenn nicht zur Orgie selbst aus und das bedeutet sittliche Entnervung.

Ein ehemaliger Sträfling aber erhält zur ordentlichen Gesellschaft, d. h. in anständige Genossenschaften, keinen Zutritt; und so wendet er sich der zweideutigen zu — wer ratet ihm ab? wer interessiert sich irgend wie für sein sittliches Fortkommen? Antwort: Niemand. Man gab ihm „Brot" und damit basta. „Raten! Warum?" — das hieße ja sich fast intim mit einem Menschen beschäftigen, den man nach der maßgebenden Meinung aller Dutzend-Achtbarkeiten wohl nicht gänzlich hilflos lassen durfte, dessen nähere Berührung aber peinlichst zu meiden jedermann seinem guten Rufe schuldet.

Soweit geht keiner der bestehenden sogenannten „Gefangenen-Hilfsvereine": ein eigentliches, ein persönliches Eingreifen behufs Beseitigung jener Hindernisse der sittlichen Erstarkung des entlassenen Sträflings, die in dem Charakter seiner Lebenssphäre begründet liegen und die sich eben nur durch persönliches Eingreifen beseitigen lassen,

— das kennen die Mitglieder jener Vereine nicht. Wo das eigentlichste Gebiet edler Menschlichkeit, echt christlicher Charitas beginnt, da endet die Tätigkeit dieser Vereine, deren Erfolge sich doch wohl nicht nach der Summe der an entlassene Sträflinge gewährten materiellen Unterstützung bemessen werden?

Welches Gebiet segensreicher Tätigkeit würde sich hochherzig fühlenden, edeldenkenden Frauen mit einer derart gründlichen Reorganisation des bestehenden Fürsorgewesens für entlassene Gefangene öffnen, so daß die Frauen nun ihren Geist hineintragen könnten?! Oder wäre es der Frauen unwürdig, der Menschheit solche Dienste zu leisten? Denn von diesem Idealismus muß die Hilfsbereitschaft für entlassene Sträflinge getragen sein, soll jene Opferwilligkeit in den Herzen der Helfenden aufflammen, die der realen Welt aus dem Ganzen wahrhaft Ersprießliches verbürgt.

Denkenden sittlichen Menschen aber besteht bekanntlich die Pflicht, die von der Welt höchst einseitig vertretene „Wahrheit der Sittlichkeit" und „Sittlichkeit der Weltordnung" ‚durchzudrücken', in dem sie selbst die logische Folge dieser Fundamentalsätze in der „Sittlichkeit der Strafe" nicht nur en théorie anerkennen. —

Verbrecherkolonien für Deutschland.

(Nr. 25. P. G. W.)

Der Gesellschaft und Sittenlehre wird es immer überlassen bleiben, in erster Linie das Verbrechen nicht vom psychologischen, sondern vom sozialen Standpunkte ausgehend in Erwägung zu ziehen und zu bekämpfen. Abstrakte legale Systeme werden dabei allerdings ebensowenig wie die Paragraphen des Gesetzes als geometrische Rechenexempel eine Zukunft haben, wenn Kriminalanthropologie und die Lehre von der Entartung des Menschengeschlechts mehr und mehr bestrebt bleiben, an einer scheidenden Schranke zu arbeiten, den geistig und körperlich normalen Menschen als Verbrecher von einem solchen Individuum zu trennen, dem zur Zeit einer ungesetzlichen, bezw. verbrecherischen Handlung ein moralisches Irresein anhaftete.

So fortschrittlich sich nun auch die Zeit seit 1870/71 in mancher Beziehung im Bereiche des deutschen Strafrechtswesens kennzeichnete, so wenig ist diese indessen bestrebt gewesen, dabei auch gewisse Verhältnisse unserer nationalen Lage im Innern des Reiches richtig zu beachten und für sich als belehrend mit in Anspruch zu nehmen. So ist z. B. das Bewußtsein der Verantwortung, und daß die Gesellschaft mindestens näher in Augenschein zu nehmen habe, wie Sozia-

lismus und Anarchismus, ja das Verbrechen überhaupt selbst einen gewaltigen Ausbreitungsfaktor an der Art heutigen Strafvollzugs finden, man sich wohl nirgends und selbst nicht einmal in Kreisen der Fachmänner so recht klar geworden. Verknüpfe man doch die Interessen des Verbrechers mit dem Gedanken ungesetzlicher, unmoralischer Entwicklung idealer Zeitfragen, basiere man doch auf einer Erkenntnis der treibenden Kräfte hinsichtlich aller Werdeprozeße innerhalb der menschlichen Gesellschaft und bestrebe man sich so, ein Versäumtes nachzuholen und zu bessern, wo es die Pflicht verlangt. Der Verbrecher ist es, der am ersten dahin strebt, jener Bebelschen Zukunft näher und näher zu rücken, wo vielleicht Adel und Klerus nur noch die einzigen Faktoren sind, mit denen die deutschen Monarchen ihre Rechnungen abzuschließen haben, einer Krone Beachtung zu heischen. Die Sturmglocke gegen die Bourgeois läutet schon lange die Zeit und der Verbrecher hat unter denen, die am Strange ziehen, nicht das letzte Ende desselben in Händen. Glaubt man etwa, die rote Internationale habe kein Glück im Fortschritt? Agrarstaat, Industriestaat — Triumpf des 20. Jahrhunderts: „Verbrecherstaat! Kämpfe, Anklagen, Verteidigungen, was kümmern die? Michel will eben schlafen nach Zeiten der Anstrengungen bis — nun bis zum großen Tage der Abrechnung, an dem die soziale Lüge ihre Vortruppen aus den Reihen der Verbrecher herausholt und unterstützt von der Wahrheit wirklicher sozialer Not, die nirgends den rechten Meister gefunden, sich mit stürmender, blutiger Hand auf die letzten Bollwerke der Monarchie stürzt, Rechte zu verteidigen, welche eine schläfrige Vergangenheit nach einer verkehrten Richtung hin sich entfalten und in die Zukunft hineinwachsen ließ.

„Verfluchtes Sklavenleben!
Herbei, Du Rachezeit —
Und was wir stolz erstreben,
Des Reiches Herrlichkeit!“

Des Reiches Herrlichkeit? Jawohl, das ist Verbrecherziel! Und die Rechte dazu, diese Herrlichkeit nach eignem Sinn zu gestalten? Nun, wir haben neben Bebel und Konsorten Köpfe genug, die selbst vom Katheder herab schamlos genug sind, der Verbrecherwelt einen Spucknapf vorzusetzen, der eine Weisheit birgt, dazu angetan, die ganze Sippschaft in einen Taumel sinnlosesten Entzückens zu versetzen und die Rechte des Umsturzes auf der Gasse aufzulesen oder vom Zaune zu langen. Männer der Arbeit, gute wackere Staatsbürger, finden allerdings dabei keine Rechnung, aber leider auch keine genügende Beachtung der Gesellschaft, wenn die Not an deren Türen anpocht. Man läßt sie lieber tausendweis mit Weib und Kind das

Vaterland verlassen und sich notgedrungen in der Fremde eine neue Heimstatt suchen, als ihnen tatkräftiger Art Hilfe zu reichen. Für eine rechte Verwendung daheim, für eine richtige Nutzbarmachung ehrlichen Fleißes hat höchstens der industrielle Kapitalist etwas berechnendes, egoistisches Interesse. Nur nicht die Gesellschaft in Rechnung bringen, oder wohl gar von ihr eine nationale Tat fordern, die energisch doch die Zeit verlangt, einer in die Brüche gehenden Glorie deutschen Wachstums und Gedeihens Abbruch zu tun! Dafür aber zieht man sich lieber im Wege der Gleichgiltigkeit und Gedankenlosigkeit ein treffliches Verbrechergesindel groß und läßt Gesetze bestehen, die diesem festes Asylrecht und staatliche Fütterung in den Strafanstalten gegenüber der Leibesnot des fleißigen Auswanderers grundsätzlich gewähren. Bayern steht in dieser Beziehung allen deutschen Staaten voran mit dem Wesen seines verzopften Heimatrechtes. „Nun, es muß auch Hechte im Karpfenteich geben", meinte einmal in früheren Jahren bei einer Veranlassung, die Verbrecherwelt und ihr Heranwachsen, dazu die Gedankenlosigkeit der bürgerlichen Kreise in der Abwehr einer Gefahr zu charakterisieren, ein löbliches Mitglied eines Landtages in einem thüringischen Kleinstaat. O Michel, ich hätte nahezu Lust, nach meinem unfreiwilligen Besuche der Verbrecherhochschule in N. und der dort gesammelten Erfahrungen, dir noch nach Jahren an die Ohren zu greifen! Aber freilich, was versteht so ein dickwanstiger, geldprotziger Altenburger oder so ein weimarischer überkluger Bauernstoffel, der nur am Wege den Handwerksburschen und Vagabunden kennen lernte, von der Verbrecherwelt der Großstädte und ihrer Zunahme?!

Die Statistik behauptet, daß 85 Prozent aller Verbrecher ständig wieder zurück in die Strafhäuser kehren. Ich weiß es nicht, will es indes wohl gern zugeben, aber das weiß ich, daß ich in der Zeit meiner Gefangenschaft habe Studien genugsam machen dürfen, die behaupten lassen, wie diese 85 Prozent Rückfällige durchweg Gesetz, Moral, Gesellschaft als durchaus sich feind gegenüber betrachten und dieserhalb nach einer Rückkehr in die Freiheit ihre Existenz durch oft raffinierteste Art regelmäßig wieder wie ehedem zu gründen suchen. So lernte ich z. B. einen gewissen X. kennen, der mehr als einmal die gleiche Strafanstalt „besucht" hatte, auch in den Strafhäusern aller Herren Länder Bescheid wußte und sogar eines gewissen, über die allgemeine Volksbildung weit hinausgehenden geistigen Verständnisses für die Gesellschaft und für unsere Zeitverhältnisse nicht entbehrte. Dieser Mensch hielt ständig den Ausspruch aufrecht: „Die Gesellschaft hat uns aufgegeben, wir sind darum Feinde derselben.

Krieg bis aufs Messer mit ihr!“ Was sagt mein lieber Michel dazu? Ein anderer unter den Gefangenen — im Gefängnis, nicht im Zuchthaus — meinte wiederholt zu mir in höchster Zornesregung, als ich mehrfach vergeblich versucht hatte, Aufschlüsse über die Zweckmäßigkeit der Ausdehnung unserer Flotte entsprechend dem deutschen überseeischen Handelsgebiete zu geben: „Du Lump, du, du bist auch so ein internationaler Strandräuber, der die Armut benutzt, Schiffe zu bauen, um sich den Hinteren in Eiderdaunen zu betten. Da ist der Bebel denn doch ein ganz anderer Kerl mit seinen Erklärungen. Geh zu, du Handwerksbursch!“ Verbrecher und Bebel! Bebel und Staat! Merkst du etwas, lieber Michel in Thüringen? Der Mann war etwa 40 Jahre alt, kräftig gebaut, Handwerker und ein eifriges Mitglied einer sozialistischen Vereinigung in B., dazu das drittemal in derselben Strafanstalt. „Es wird weiter gekannft“ (gestohlen), erklärte mir lachenden Gesichtsausdrucks ein Erzspitzbube, der dreimal glücklicherweise keinen schwarzen Kragen (der Zuchthaussträflinge) erwischt hatte, auf meine Frage, was er später in der Freiheit anzufangen beabsichtige, 13 Jahre Vorstrafen galten bei ihm für wenig, sieben Jahre Zuchthaus mit inbegriffen! Man denke sich nun eine Gesellschaft solcher Individuen, wie die hier gekennzeichneten, in einem Raum sich selbst überlassen beisammen — etwa 35—40 Köpfe stark — und ermesse dann, was dabei nicht alles ans Tageslicht kommen kann. Einer lernt vom Anderen. Und was spielt dabei nicht alles eine Rolle, um „zünftig“ zu werden! Der alte Verbrecher, gleichviel ob im Gefängnis oder im Zuchthaus, erzieht stets das jüngere Element „zum Mann der Zeit“, wie sich mir gegenüber einmal im Spital ein alter Gauner von etwa 50 Jahren ausdrückte, man frage nur die Beamten, die Augen und Ohren offen haben, bei ihren Dienstverrichtungen, welcher Eifer zu belehren, der Gesellschaft ein Schnippchen zu schlagen, nicht überall in den Strafanstalten heimisch ist; man würde hören und staunen! Ein wirkliches Erziehen seiner selbst nach den wahrhaft herrlichen Grundsätzen und dringend ans Herz gelegten Ermahnungen und Hinweisungen unseres Seelsorgers hatte ich nur bei einer Minderzahl meiner Glaubensgenossen in der Strafanstalt zu beobachten Gelegenheit. Von einer erfolgreichen erzieherischen Tätigkeit des katholischen Strafanstaltsgeistlichen, der lediglich seinen stereotypen Katechismus traktierte, habe ich überhaupt nichts wahrgenommen; die Katholiken in meiner Schanze meldeten sich nie zur Beichte: es waren Diebe und Zuhälter aus München und Augsburg.

Das Verbrechertum ist eine Gefahr für das Vaterland. Aber noch ist es nicht zu spät. Greife man dreist der gefahrdrohenden Hydra nach

dem Herzen, aber ja nach diesem und nicht nach ihren Köpfen, indem zufolge falscher Humanität übel angebrachter sentimentaler Regungen einseitige Verhaltungsmaßregeln und Verordnungen erlassen werden, die denen die Hände binden, so an erster Stelle berufen sind, Gesellschaft, Staat und Kirche zu schützen.

Wo der Verbrecher sich zeigt, aus dem Wege mit ihm, wenn er nicht fügsam und aufrichtig vom Wege des Schlechten ablenkt und sich unfähig zeigt, ein guter Staatsbürger wieder werden zu können. Man isoliere, wo man nur kann und zwar solange, als es die Pflicht der Selbsterhaltung erfordert. Auch Christus reinigte den Tempel in gerechter Zornesregung, als die Unbotmäßigkeit sich an seinen Stufen breit machte. Und ist der Staat, das Vaterland nicht heute in ähnlicher Gefahr, an „Thron und Altar" die Gemeinheit hinkauern und wachsen zu sehen? Es ist das aber auch ein Gebot christlicher Nächstenliebe, das die sorgende Staatsleitung ganz besonders zu üben hat. Freilich, nicht nach der Art der Grundzüge heidnischer Rechtsanschauungen dürfte es geschehen. Auch der Verbrecher hat Rechte gegen seine Gegner vorzubringen — beim Isolieren das der Menschlichkeit! Die Brücke zur Zukunft über die Grausamkeit hinüber zu wälzen, dem Verbrecher gedankenlos ohne christlichen Sinn überhaupt sich nähern, um ihn unschädlich zu machen nach Fug und Spruch, das halte ich wenig unserer Zeit würdig. Ketten und Bande, tyrannische Disziplin hinter Mauern — sie halfen meist das Gegenteil erzeugen von dem, was bewirkt zu werden doch jeder Maßregel zugrunde liegen sollte — Besserung. Ich habe während zweier Jahre keinen Sträfling kennen gelernt, bei dem eine Strafe des Disziplinarverfahrens dauernd gefruchtet hätte. Im Gegenteil, derselbe Mensch zeigte sich stets um so verstockter, widerspenstiger und frecher später, je größer die Buße gewesen war, die man über ihn verhängt hatte. Den Verbrecher — wohlverstanden, den rückfälligen, gewohnheitsmäßigen, der nie der Arbeit Lob singt — zu trennen von der heimatlichen Scholle, würde darum aus doppelten Gründen, als ein Gewinn für Zeit, Staat und Gesellschaft gelten; denn Strafhäuser, wo er hinter Schloß und Riegel sitzen müsse, kosten Geld, viel Geld; und unserer Zeitrichtung, die bestrebt ist, alles vom humanen wie praktischen Standpunkt aus aufzufassen und anzugreifen, ist damit absolut nicht gedient. Man lasse den Verbrecher arbeiten, hart arbeiten und gerade deshalb, weil er eben ein Feind der Arbeit im bürgerlichen Leben ständiger Art ist. Der Staat nütze seine Kräfte direkt nach Möglichkeit, die Gesellschaft indirekt. Ich habe Verbrecher kennen gelernt, die hohnlachend die Arbeit für solche nur als nötig erklärten,

die beschränkten Sinnes nicht imstande sind, das auf leichte Weise sich zum Vorteil zu machen, was überall, eine Existenz zu fristen, für sie am Wege zu haben ist. Und unter diesen Subjekten war jung und alt vertreten, Einbrecher, Taschendiebe, Betrüger, Zuhälter, Fälscher. Alte Leute, die oft 20 bis 30 Jahre ihres Lebens im Strafhause zugebracht hatten, fanden sich darunter ebenso gut vor, als 18jährige Bürschlein, die bereits vom zwölften Jahre an in einer Gefangenenanstalt für Jugendliche ihre Vorstudien absolvierten. Man denke sich nun etwa 10 000 solcher Individuen tagtäglich unehrlichem Erwerbe nachgehen, den Sinn voller Frevel und dem Laster der Gemeinheit sogar schon in der allerersten Jugend die Pforten öffnend, einst würdige Nachfolger zu haben! Welches christlich fühlende Herz bebte nicht zusammen, wenn es Gelegenheit hätte, einmal die Hinterhäuser der Großstätte und deren Insassen zu beobachten? Die Armut hat daselbst wohl ihre Heimstatt, aber auch alle Laster in allerlei üppiger Gestalt haben dort ebenso gut ihre Ausgangspunkte wie die Laufbahnen der meisten Verbrecher, die einer Großstadt angehören. Und derartige Zustände und Verhältnisse vermindern sich keineswegs trotz des Mitleids offener Hände, der Not zu steuern und die innere Mission zu unterstützen. Man frage nur die Statistik und die Magistrate der Großstädte, wie auch die Seelsorger daselbst. Da ist z. B. eine Münchener Familie mit sieben unerwachsenen Kindern, das älteste 13 Jahre alt, das jüngste kaum geboren, die Mutter krank, der Ernährer im — Zuchthause. Da ist wieder eine andere Familie: der Ernährer ebenfalls hinter Schloß und Riegel wegen Raufens, Saufens und verschiedener Zechprellereien, daheim drei Kinder, die betteln und mit Streichhölzerschachteln hausieren gehen müssen, weil auch die Mutter, ehemals eine liederliche Dirne, zu faul und arbeitsscheu ist, sich ehrlich fort zu helfen und dadurch auch ihren Sprößlingen die Schande vom Leibe zu halten. Einer dritten Familie fehlt Vater und ältester Sohn; beide sind im Strafhause, beide sind gemeingefährliche Subjekte, Einbrecher und Schwärmer für Bebel und Konsorten. Die älteste Tochter ist ein braves Mädchen, die Mutter ebenfalls brav. Beide tun ihr Möglichstes, die übrige Familie nicht an den Abgrund des Verderbens gelangen zu lassen. Aber was hilfts? Kehren die zwei Zuchthäusler wieder zurück, dann gnade Gott glückliche Zukunft! Mutter und Tochter dürfen dazu noch froh sein, wenn es alle Tage nur Prügel absetzt. Es sind traurige Bilder, die ich hier angedeutet, und wie weit stünden sie selbst in ihrer Ausmalung noch hinter der jammervollen Wirklichkeit zurück! Und alle, alle weisen im Hintergrunde, in ihrer Entstehung zur Ausgangspforte eines Strafhauses zurück.

Ich wiederhole, die Gesellschaft hat ein Recht, zu verlangen, den Verbrecher aus dem Wege zu räumen, wo er sich zeigt und keine Gewähr zur Besserung bietet. Man schaffe Verbrecherkolonien, die beste und sicherste Art, Deutschlands Zukunft im Inneren vor einem Schaden zu bewahren, der, in seinem Werdeprozesse übersehen, den Verbrecherstaat unbedingt zeitigen muß. Man kümmere sich weder in den leitenden Kreisen, noch in denen der staatlichen Ordnung und des fleißigen Erwerbes dabei um das Geschrei derer, die den Mund ob dieser Forderung aufsperren und über unerschwingliche Staatslasten schreien, oder über eine ruchlose Art, mit Menschenleben umzugehen, Mord und Brand rufen; Egoismus und Sozialismus dürften sicher im Vordergrunde der Widersacher zu finden sein. Aber freilich — was geht sie Ursache und Wirkung eines Übels an?

Bebel hätte gewiß nicht seinen riesigen Heerbann, predigte er dem Verbrecher die Pfade guter Moral und Tugend. In dieser Hinsicht lenken, hieße ja, in das Fahrwasser christlicher Zucht und Sitte eintreiben und einen Pakt zuletzt mit den Elementen schließen, die man eben zu bekämpfen sucht. Lieber verheißt man der Begierde des Verbrechers sowohl, wie dem sogenannten Sozi-Ehrenmanne einen vollen Trog, als den Stempel der Wahrheit preiszugeben. Man sieht, wie immer und immer wieder alles darauf hinweist, daß die Parole „Verbrecherstaat" keineswegs der Phantasie angehört. Auf dem Banner der Träger desselben steht sie ohnedies frei und offen zu lesen, trotz aller Erklärungen der Sozialistenführer, mit dem Verbrecher nichts gemein zu haben. In meinen Augen haben diese wie jene die Lüge schon im Mittel, sich von vornherein geeint zu wissen. Oder sind wirklich alle die Herren Sozi wackere Männer, Männer derjenigen Moral, die Nietzsches Lehre z. B. verdammt („Nichts ist wahr, und alles ist erlaubt!"), welche den Verbrecher in einem Paradiese dieses Erdenlebens wandeln läßt; um sich vor Enttäuschungen zu bewahren, soll man die Menschen nie nach ihrer Außenseite beurteilen, aber ebensowenig die Welt durch das Prisma der Phantasie betrachten. Die Geschichte der Gründung des neuen deutschen Reiches fängt mit Poesie an und endigt in Prosa. Der Anfang zum Können ist das Wollen. Die Absicht, ernsthaft der Frage näher zu treten, „Verbrecherkolonien oder nicht?" wäre eine Tat, eine nationale Tat in der neuen Zeit. Warum unsere Kolonien für eine bittere Wahrheit der Gegenwart nicht zu haben sein sollen, begreife doch endlich einmal das staatserhaltende Element! Zivilisation und Kultur asiatischer und afrikanischer Gebiete im Auge — dürften es wohl bewirken, daß auch dem Reichshaushaltsetat ganz erklecklich geholfen

würde, fänden dabei bisher in der Heimat ungenutzte, brachliegende Kräfte die richtige Verwendung, denn daß unsere Strafhäuser in ihren Arbeitsleistungen erheblichen Zuschuß für den Staatssäckel wirklich schaffen, kann wohl nur ein Laie behaupten. Haben es doch schon vor Jahrhunderten die Portugiesen verstanden, ihre Verbrecher zu gewissen Arten von Dienstleistungen zu verwenden, z. B. jedem nach Asien oder Afrika abgehenden Schiffe eine Anzahl Individuen mit an Bord zu geben, mit der Bestimmung, bei Landungen in unerforschten Gebieten oder bei Annäherung feindlicher Volkstämme sich dieser als Kundschafter, Unterhändler u. dergl. zu bedienen. Warum sollte es nicht auch unserer kolonialen Entwicklung vorbehalten sein, in ähnlicher Weise Gebrauch zu machen? Verknüpfe man ruhig die Zukunft des Verbrechers mit den Interessen einer Kolonie. Die Lebensbedingungen daselbst werden schon ein Übriges tun, sich die Menschen der Zone gemäß zu modeln. Ob dabei ständig 50 Prozent[1]) auf den Aussterbeetat zu setzen wären, das zu prüfen überlasse man ohne Skrupel der Zukunft. Man denke an Australien und England, an Frankreich in Algier, Oran, Constantine. Selbst dessen südamerikanische Kolonien begründen ihren Reichtum auf den Verbrecher und dessen Leistung daselbst. Freigelassene Sträflinge sind dort mehr als einmal die Begründer florierender Handelshäuser geworden. Ich habe einige Beispiele im Auge, und sogar eine unserer jüngsten Kolonien, die ich zu besuchen Gelegenheit hatte, weist eine solche existierende Firma an der einen Seite seiner Grenze auf, die ihren Hauptsitz in Marseille hat. Man beobachte ferner Rußland, und wie es dieses ganz besonders versteht, sich seine Verbrecherkolonien nutzbar zu machen. Oder hat z. B. Holland ein besonderes Vorrecht an unsere Strafhäuser, sich seine asiatischen Kolonien durch deren Materialabgang, durch Anwerbungen für dortige Truppen, zu sichern? Ein holländischer Offizier, dem ich auf Sumatra einmal die Frage vorlegte, wie viele unter den zahlreichen Deutschen bei seiner Truppe wohl nach seiner Meinung Verbrecher wären, erklärte mir lachend, das sei ihm eine spaßhafte Frage. Kein ehrlicher Kerl ginge — Jahre lang sich verpflichtend — nach Sumatra oder überhaupt nach den tropischen Kolonien Hollands eines

1) Es ist Tatsache, daß Personen — der weißen Rasse angehörend — in den Fiebergegenden geboren, äußerst selten von Fiebererscheinungen heimgesucht werden. Dies dürfte gewiß ein wichtiger Faktor sein, sich nach und nach in unseren Kolonien eine gewisse Familienkategorie zu sichern, die ständig dem Reiche Material an Beamten zur Verfügung hält, welches zur Überwachung der Verbrecher, wie in Kamerun, Togo z. B. brauchbar wäre. —

lumpigen Handgelds halber oder des noch lumpigeren Soldes wegen. Jeder seiner Deutschen habe etwas auf dem Kerbholz, was keiner dem andern, wenn sie unter sich seien, verschweige. Man denke ferner einmal insbesondere an den Auswurf Europas, an die Fremdenlegion in Algier. Auch da ist das deutsche Element überwiegend. Und wo findet es seine Verwendung? In den heißesten Gegenden der Erde, in Strichen, die Frankreichs Linientruppen nie betreten; dort sehe man sich nach ihm um! Und welche Erfolge? Überall die besten! Der deutsche Verbrecher, dem der Boden daheim zu heiß geworden, drängt sich sogar eifrig dazu, seinen Leib, seine Gesundheit — wenn nicht schon sein Lebenswandel und das Strafhaus [1]) beide zugrunde richtete — der Gefahr preiszugeben, gleichviel von welcher Seite sie kommen; und ich habe wirklich Leute kennen gelernt, so auf Borneo, die sicher daheim ehedem für den Galgen reif waren, aber mit der Zeit in der regelmäßigen Anspannung geistiger und körperlicher Kräfte, insbesondere in Zeiten der Sorgen und Gefahren vor Menschen und wilden Tieren wahrhaft hervorragende Dienstleistungen im Dienste der Kolonisation aufzuweisen hatten. Ich erhielt z. B. daselbst einen ehemaligen Unteroffizier eines schlesischen Infanterie-Regiments vorgestellt, der wegen vielfacher grober Verbrechen daheim mehrmals Zuchthausstrafen verbüßt hatte und ins Ausland gegangen war, dort Dienst zu nehmen, lediglich um abenteuerischen Zwecken zu huldigen. Er hatte sich nach und nach dabei zum verwegensten Tigerjäger und Kundschafter herangebildet. Wer die kolonialen Verhältnisse Borneos wie überhaupt der Sundainseln kennt, wird wissen, daß solche Personen für die Regierungen daselbst von größtem Nutzen sind, und solche liefert ständig der deutsche Schlag, wie mir versichert wurde. Wir wollen keineswegs das Ausland um sein Material beneiden, aber — und da liegt der Hase im Pfeffer — dieses hat ein ständiges Interesse daran, uns nach Ablauf seiner Kontrakte mit demselben die ferner nicht zu irgend welchen Dienstleistungen brauchbaren Elemente darunter wieder zurück über die Grenze zu schaffen. Dies geschieht ganz einfach dadurch, daß man den Entlassenen alle nötigen Existenzmittel verweigert, ihnen höchstens etwas Kleidung läßt und unangefochten das Betteln gestattet, der alten Heimat auf diese Weise sich wieder nähern zu können. Und — sind diese Heimkehrenden im Laufe der Zeit etwa als gebesserte Menschen zu betrachten? Keineswegs! Im Gegen-

1) Die Ansteckungsgefahr der Lungenschwindsucht ist in allen Strafhäusern mit Gemeinschaftshaft die gleich große. —

teil, nur schlechter sind sie geworden. In Gesinnungen und Handlungen tritt es gar bald offen zu tage. Man forsche nur einmal nach in den Strafhäusern sowohl wie in der Öffentlichkeit, weß Geistes Kinder die Zurückgekehrten nur so im allgemeinen hin sind. Daß sie es verstehen, den etwa zur Romantik geneigten Sinn ihrer Umgebung durch ihre verübten Schlechtigkeiten und Erzählungen zu fesseln und alle möglichen noch erst in der Ferne erworbenen Laster auch auf andere zu übertragen, dürfte bestimmt wohl leicht zu konstatieren sein. Warum also zaudern und nicht gleich von vornherein selbst solchen Elementen den Weg zu verlegen trachten, Unheil weiter zu spinnen? Schaffe man entweder sich Raum in der Errichtung ähnlicher Institute, wie sie Frankreich und Holland haben unter Zurückdämmung eines militärischen Ehrgeizes, wie er besonders im Norden unseres Vaterlandes heimisch ist, oder man kolonisiere mit dem Verbrecher — und das ist gewiß das Richtigere — wie es Rußland in seinen asiatischen Besitzungen macht, nämlich durch Anlegung von Ackerbau-, Jäger- und Handelskolonien. Ich bin längere Jahre mit einem Russen in Verbindung gestanden, der die kolonialen Zustände der russisch-asiatischen Provinzen sehr wohl kannte und Rußlands Erfolg dort England gegenüber nicht zuletzt auf das Konto der Regsamkeit der Regierung in Petersburg setzte, soviel wie möglich alle Verbrecher aus den europäischen Grenzen zu entfernen, diese als Pioniere der Interessen des Reiches nach Osten hin auszunützen. Was man sich im allgemeinen darüber erzählt, daß nämlich ein häßliches Los der russischen Verbannten regelmäßig in Asien harre, wurde dabei direkt bis auf Einzelheiten (Bergwerksbetrieb) ins Reich der Fabel gewiesen. Das Gegenteil, hieß es, bezeuge eben gerade der Aufschwung russischen Handels im Osten, wie auch der Plan des Baues einer diesen vollständig durchquerenden Eisenbahnlinie. Nun gleichviel! Auch wir haben Kolonien und — Material die Hülle und Fülle in den Passanten und Insassen unserer Strafhäuser. Man wende dies an! Moralische Zwecke im Vordergrunde — dürfte die Zukunft unseres Vaterlandes sicher den besten Profit dabei erzielen. Und selbst die verrufensten Fiebergegenden, wie Kamerun, Togo, wo Plantagenbau und Handel alljährlich ihre regelmäßigen Opfer bringen müssen, könnte man getrost, ohne sentimentale Nebengedanken aufkommen zu lassen, ins Auge fassen. Wer mir sagt, der Europäer dürfe den Europäer nicht in der heißen Zone arbeiten lassen, ohne sich den Vorwurf der Grausamkeit gefallen lassen zu müssen, dem entgegne ich: Die Arbeit dort und diejenige daheim, sich eine Existenz zu gründen, basiert auf ebenso verschiedenen Grundlagen, als Deutschland und die

Tropen von einander entfernt sind. Ich habe z. B. den Neger arbeiten sehen. Aber frage mich keiner, wie er arbeitete. Spielend, den Kindern gleich, faulenzend und arbeitend, — das ist ja Negerart. So kanns auch der deutsche Verbrecher, um sich fortzuhelfen, und arbeiten muß er unter der Mittagssonne, dazu würde er nach russischer Art auch noch Abgaben an das Mutterland zu leisten haben. In Afrika fliegen keinem Europäer die gebratenen Tauben nur so in den Mund, wie mancher es sich daheim träumt. Nur Arbeit schafft Segen, aber diesen reichlich. Wer Tätigkeit dem Verbrecher dort aus dem Wege räumt, hat Sondergründe des Egoismus oder ist selber kein Freund des Händeregens und darum verächtlich wie ein muselmännischer Bettler, der zu faul ist, sich seiner gesunden Glieder zu bedienen. Man bilde Verbrecherklassen und sende eben die gefährlichsten Subjekte an die Orte der Gefahr; denn sie haben ja so wie so nichts zu verlieren, wohl aber alles zu gewinnen. Und eine Überwachung? Das wäre wohl der geringste Kummer. Das Hinterland mit seinen unerschlossenen Gebieten sorgt schon in einer gewissen Weise mit für ein Entweichen der Sträflinge, und außerdem sind unsere sämtlichen Kolonien nicht derartig, daß mit riesengroßen Gefahren und Kosten diese Überwachung verknüpft wäre. Man lasse in dieser Hinsicht nur nicht die militärischen Elemente, die in unseren Kolonien am Ruder sind, sprechen, auch nicht die Missionare, die überall schwarz sehen. Was die Militärs anbetrifft, so stelle man sich nur recht deren Interessen und Erziehungsmethoden daheim vor und verbinde diese damit — was es für sie bedeutet, einem Verbrecher die stützende und wohlmeinende Hand einmal reichen zu müssen, ihn neben den Eingeborenen zu dulden, sofern das Schicksal nach den Kolonien weisen sollte, dort Dienste zu suchen. Auch den Juristen schiebe man auf die Seite; die Frage, Verbrecherkolonien zu schaffen oder nicht, zu lösen, ist er am wenigsten imstande. Das Warum hat ja die Zeit ohnedies schon teilweise beantwortet. Es gibt Männer genug, so z. B. in erster Linie unter den Handelsständen und unter Plantagenbau treibenden Deutschen, die berufen sind, das maßgebende Wort zu führen. Auch Ärzte, welche unsere tropischen Besitzungen kennen, gehören dazu. In einem Artikel der „Neuen deutschen Rundschau“ vom Jahre 1887 las ich einmal eine Behauptung des Afrikareisenden Clemens Dehnhardt, wonach unsere afrikanischen Kolonien ohne den Schwarzen wertlos seien. Das sollte denn doch wohl erst zu beweisen sein. Sobald der erste Schienenstrang den dunklen Erdteil durchquert, läutet dem Schwarzen die Totenglocke! Und sind nicht Beispiele genug vorhanden, die auch der Tätigkeit

des Europäers, neben dem Eingeborenen selbst mit Hand anzulegen ohne Gefährdung des Lebens, das beste Zeugnis ausstellen? Ich erinnere da nur Dehnhardt selbst an die achtjährige eigene Tätigkeit am Juba, während der Zeit seiner dortigen Vermessungen und der Bebauung seines erworbenen Besitzes im Wituland vor dem Aufstand daselbst. Ferner erinnere ich an Gerhard Rolfs' Diener, einen Europäer. Ohne dieses Mannes energische Tätigkeit während des Aufenthalts in Tripolis und dessen Hinterländen hätte Rolfs schwerlich alles das erreicht, was er erlangte während seiner Forschungsreisen. Beispiele giebt es genug. Der Europäer kann arbeiten, nota bene wenn er will und den nötigen Schutz gegen Klima und Sonnenstrahlen sich nutzbar macht. Übrigens können uns in diesem Falle am allerersten auch die Kolonien anderer Staaten belehren, die mit den unsrigen unter gleichen Breiten liegen, wie die Frankreichs z. B. in Südamerika. Die üblen Erzählungen und Schilderungen, so über Cayenne aufgetischt werden, stammen meistens aus den Reihen der von dort entlassenen Verbrecher selbst und dürften darum auch wohl die allerwenigsten Einwände gegen eine körperliche Arbeitsleistung des Europäers in der heißen Zone zu zeitigen imstande sein.

Daß der Missionar für seine sauer erworbene Herde besorgt ist, den heimatlichen Verbrecher in der Nähe zu wissen, ist ja wohl begreiflich. Aber er bedenkt nicht, wie weder dem Küstenneger, noch dem Neger des Innern Afrikas, noch dem Insulaner des stillen Ozeans die nationalen Laster der Engländer, Portugiesen, dazu der Hochmut des Spaniers, sich zu beugen, schon seit Jahrhunderten, ehe er kam das Evangelium zu predigen, zugeführt wurden und heute trotz aller seiner Abmühungen noch ebenso weiter ihre Blüten treiben wie vordem, ganz abgesehen davon, wie auch urheimische Scheußlichkeiten daneben fortwuchern, die dem ehemaligen verbrecherischen Treiben der neuen Nachbarschaft gewiß erklecklich über sein dürften. Und was schickt ohnedem Mutter Europa nicht alles noch aus, dem Missionar Sorge zu schaffen?! Welches Gesindel treibt sich nicht überall auf dem afrikanischen Erdkoloß umher, auch unsere Kolonien beglückend?! Freilich, es sind Europäer, und als solche dürfen sie nirgends angetastet werden. Dafür sorgt man schon von daheim aus. Würde man aber Gelegenheit haben, den vagierenden Herrschaften einmal gründlich in die Herzensgeheimnisse zu schauen, o Wunder! So lernte ich z. B. während meines Krankenlagers in Togo einen gebildeten und nobel erscheinenden Herrn kennen, der sich lange dort herum aufhielt, zuletzt aber als ein von Paris aus verfolgter, ganz abgefeimter Verbrecher entpuppte und — nicht etwa festge-

nommen, beileibe nicht, sondern sehr höflich „über den Jordan gewiesen“ wurde, dabei jedoch sich noch die Zeit nehmen durfte, einen Russen, in dessen Diensten ich damals stand, in ansehnlichster Weise die Taschen zu leeren. Solche Subjekte und schlimmere noch sind überall in den Tropen zu Hause. Diamantendiebe und Falschmünzer z. B., die manches Menschenleben auf dem Gewissen haben, finden regelmäßig Schutz unter der Flagge Englands in Kapland. Und wie viele Neger kommen nicht des Erwerbes wegen alljährlich in die Häfen und Küstenplätze und sind dortselbst ärgerem Lastertreiben ausgesetzt, als etwa eine Nachbarschaft des Verbrechers überhaupt zu zeitigen vermöchte! Man rede mir nicht drein, Afrika berge im Innern genug Volksstämme, die, von der Zivilisation weniger beleckt, noch in einem Urzustande seien, der weit überrage, was eine Verbrecherkolonie zeitigen könne. Das gehört unter die Kapitel der Dummheiten und Einfältigkeiten, die man dem deutschen Michel schon mehr als einmal vorgesetzt hat. Daß der biblische Fluch über die Hamiten kein Märchen ist, kann jeder Forscher des schwarzen Kontinents bestätigen. Und sollte der der Verdammung gegenüberstehende Segen Noahs nicht schon längst seit Jahrhunderten Zustände gezeitigt haben, die Existenzrechte des Europäers auf Kosten der schwarzen Rasse fordern? Der Intelligenz zum mindesten das Feld! Nur vorwärts darum! Man prüfe und gründe! Der Deutsche hat es von jeher verstanden, sich in geschickter Art, in pädagogischer Weise die Geschichte nutzbar zu machen. Bringe er auch in Bezug des Themas „Verbrecherkolonien“ für seiner Heimat Zukunft diese in Anwendung. Zwei Fliegen heißt es im Interesse Deutschlands mit einer Klappe schlagen: Das Verbrechen mindern und eine Gesundung gefährdeter Volkskraft dauernd mit anbahnen zu helfen!

XV.

Aus der Unterrichtsanstalt für Staatsarzneikunde an der Universität Berlin (Direktor Prof. Straßmann).

Die forensisch-kriminalistische Bedeutung von Schartenspuren an Beilverletzungen des menschlichen Skeletts, insbesondere des Schädels.

Von

Dr. med. **Arthur Schuls**, I. Assistent der Unterrichtsanstalt.

(Mit 8 Abbildungen und Tafel I.)

Am Morgen des 6. Januar 1905 wurde die in Berlin in der W . . . . . straße wohnhafte Wittwe S. in dem kleinen zu ihrer Wohnung gehörigen Laden, in welchem sie einen bescheidenen Handel mit Tabakwaren betrieb, erschlagen vorgefunden. Die Leiche lag zwischen Ladentür und Ladentisch, mit dem Gesicht zur Erde gekehrt. Gesicht und behaarter Kopf wiesen außerordentlich schwere Verletzungen auf. Die Tat war, wie aus verschiedenen Umständen geschlossen werden konnte, am Abend vorher zwischen der neunten und zehnten Stunde begangen worden, als die S. nach der Rückkehr von einem Gange zu Bekannten, ohne erst Licht zu machen, den Laden von innen verschlossen hatte oder zu verschließen im Begriffe war. Anzeichen für einen stattgehabten Kampf bestanden nicht, auch hatte niemand einen Schrei oder dergl. gehört. Als der Tat verdächtig wurde mehrere Tage später ein gewisser T. verhaftet, als er Wertgegenstände, die der S. gehört hatten, in einem Uhrgeschäft zum Verkauf anbot. Die Verdachtsmomente gegen ihn mehrten sich im Verlauf der Untersuchung, und auf Grund eines Indizienbeweises wurde dann T. im Juli 1905 vom Schwurgerichte wegen Diebstahls unter den erschwerenden Umständen des § 214 RStGBs zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt.

In dieser Sache erhielt ich von dem Untersuchungsrichter neben anderen Aufträgen, die die vergleichende Untersuchung von Haaren, die Untersuchung von Gegenständen mit blutverdächtigen Flecken,

an denen das eventuell vorhandene Blut auf seine Herkunft zu bestimmen war [1]), u. s. w. betrafen, auch den Auftrag, ein Gutachten darüber abzugeben, ob ein mir zugestelltes Beil dasjenige Instrument sei, mit welchem der S. die an dem Schädeldach befindlichen Verletzungen beigebracht wurden. Es ist schon erwähnt, daß Gesicht und behaarter Kopf der S. schwere Verletzungen aufwiesen, gleich schwere Verletzungen zeigten die knöchernen Teile von Gesicht und Kopf.

Der Anlaß zu jenem Auftrage ist so besonderer Art, die weitere Entwickelung der Dinge hängt so innig mit der praktischen Kriminalistik zusammen, daß die näheren Umstände des Falles eine Wiedergabe an diesem Orte wohl verdienen. Auch boten die Verletzungen des Schädeldaches, das in seiner Art ein Unikum darstellt, ein besonderes Interesse. Man konnte Schlüsse ziehen auf die Art des Instrumentes, mit dem die Tat vollführt war, auf die Stellung, die der Täter bei jeder Verletzung zu seinem Opfer inne hatte, auf die Aufeinanderfolge einzelner Verletzungen und schließlich: es bot sich hier bei einem schweren Verbrechen die Gelegenheit, die Identifizierung eines Werkzeuges aus den Spuren, die die zur Tat benutzte Waffe an der Leiche hinterlassen hatte, zu versuchen.

Bevor ich meiner eigentlichen Aufgabe nähertreten konnte, hatte ich den Nachweis zu erbringen, daß die am Schädeldach vorgefundenen Verletzungen — es waren ihrer sechs — in der Tat von einem Beil herrührten, daß es sich bei ihnen überhaupt zunächst um Verletzungen durch Hieb handelte. Verletzungen durch Hieb, so führte ich aus, nehmen gewissermaßen die Mitte ein zwischen Schnittverletzungen und den Verletzungen durch stumpfe Gewalt. Zu der durch die Schärfe des Instruments bewirkten Zusammenhangstrennung gesellt sich noch eine durch die Schwere des Instruments und die angewandte Kraft erzeugte Tiefenwirkung. Erfolgt der Hieb auf den Schädel und wird er in gerader, d. h. gegen den Schädel senkrechter Richtung geführt, so entstehen lineare, gleichmäßig keilförmig

1) Bei diesen Untersuchungen, die nach dem von Uhlenhuth, Wassermann und Schütze angegebenen Verfahren angestellt werden (vergl. hierzu die Arbeiten von Uhlenhuth in diesem Archiv 1901, 6. Band, S. 317 und 1903, 10. Band, S. 210) bediente ich mich mit großem Nutzen der von Hauser (Münch. mediz. Wochenschrift 1904, Nr. 7) zur Behandlung kleinster Blutflecke angegebenen Modifikation (Kapillarmethode). Ein Fleck an der Außenseite eines Stoffkragens, bei dem es mir so gelang, Menschenblut nachzuweisen, hatte nur den Umfang eines größeren Stecknadelkopfes. Voraussichtlich wäre bei ihm und anderen nicht viel größeren Flecken ohne Anwendung jener Modifikation ein negatives, d. h. ungewisses Resultat erzielt worden.

gegen die Tiefe sich verjüngende Wunden, deren eines oder beide Enden sich oft in Spaltungen des Knochens fortsetzen. Trifft der Hieb den Schädel in schräger, d. h. tangentialer Richtung, so kommt es in der Regel zu einer Abhebung und Absprengung des oberen Knochenrandes, namentlich dann, wenn der Hieb mit wuchtigem Werkzeug geführt wurde. Beide Arten von Verletzungen, gleichmäßig keilförmig gegen die Tiefe sich verjüngende Wunden und Verletzungen mit Absprengung von Splittern, sind nun am Schädeldach der S. vorhanden. Eine keilförmige Wunde finden wir auf dem Scheitel, (vergl. Tafel I, Abb. I—III). Sie zieht in schräger Richtung von rechts hinten nach links vorn, hat eine Länge von etwa 3,5 cm und eine größte Tiefe von 4 mm. Von beiden Enden zieht ein Sprung durch das ganze Schädeldach, welches in eine vordere und hintere Hälfte dadurch gespalten ist. Die zweite Art von Verletzungen mit Absprengung von Splittern finden wir am Hinterhaupt (Verletzung Nr. 5), ferner oberhalb des linken Stirnhöckers (Verletzung Nr. 6) und auf der rechten Schädelhälfte (Verletzungen Nr. 2 und 3). Die charakteristischen Eigenschaften beider Arten vereinigt die letzte Verletzung auf der Grenze von Stirn und rechtem Scheitelbein (Verletzung Nr. 4). Sie weist einmal Splitterungen auf, sodann dringt sie, keilförmig gegen die Tiefe sich verjüngend, in stark tangentialer Richtung in den Knochen ein. Genau wie bei Nr. 1 setzen sich auch hier die Enden der Verletzung in Spaltungen des Schädels fort, die zur nächst höheren Verletzung (Nr. 3) hinziehen. Der vordere Sprung verläuft im Bogen zum vorderen Ende von Nr. 3, der hintere Sprung vereinigt sich mit Nr. 3 in dumpfem Winkel an der Grenze von hinterem und mittlerem Drittel. [1]) Wie von der keilförmigen Wunde auf dem Scheitel eine vollständige Spaltung des Schädeldaches ausgegangen war, so war es hier zur Heraussprengung des ganzen zwischen den Verletzungen 3 und 4 gelegenen Knochenstückes, gleichsam zur Ablösung einer Kalotte gekommen. Das herausgesprengte, nach innen sich stark verjüngende Stück hatte außen eine Länge von 6,6 cm und eine größte Breite von 2,6 cm, die Innenmaße betrugen 2,9 bezw. 2,1 cm. Die Verletzungen Nr. 3 und 4 boten ein besonderes Interesse. Aus der Art ihrer Vereinigung war mit Sicherheit der Schluß zu ziehen, daß Nr. 4 beigebracht wurde, als Nr. 3 schon bestand, anderenfalls hätte der hintere Sprung von Nr. 4 nicht in Nr. 3 mit einem Male Halt gemacht, er wäre vielmehr weiter gegangen. Beide Brüche ver-

1) Die Stelle der Vereinigung ist auf den Abbildungen II und Nr. 3 der Tafel durch einen Pfeil markiert.

einigten sich gleichsam zu einem T, dessen wagerechter Strich dem zuerst vorhandenen Bruche entspricht. [1])

Es konnte somit einem Zweifel nicht unterliegen, daß die Verletzungen am Schädeldach der S. durch Hieb entstanden waren. Welches Hiebwerkzeug war nun benutzt worden? Bei einer Verletzung konnte mit Sicherheit gesagt werden, daß nur ein Beil [2]) sie erzeugt haben konnte. Es war das die Verletzung auf dem Scheitel. Auf der Photographie dieser Verletzung (Nr. 1 der Tafel), die uns den vorderen Teil wiedergibt, kommt das deutlich zum Ausdruck. Wir sehen die durch unmittelbare Einwirkung der Schneide des Hiebwerkzeuges entstandene Wunde etwas im Schatten liegen, ihre Fortsetzungen nach beiden Seiten stark belichtet. Die primäre Verletzung hebt sich also von der Umgebung deutlich ab. Es ergibt sich aus nebenstehender Figur 1, die jene Photographie etwas schematisiert wieder-

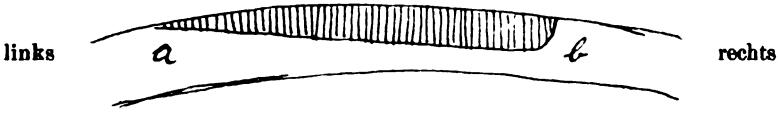

Figur 1.

gibt, daß die Verletzung nach links in horizontaler Linie aus dem Knochen heraustritt, nach rechts dagegen in kurzem schnell ansteigendem Bogen endet. Aus einer anderen Eigentümlichkeit der Verletzung läßt sich entnehmen, daß dieser Hieb von rechts geführt wurde: ein Säbel konnte also die Verletzung nicht erzeugt haben, sonst hätte ihr rechtes Ende so gradlinig auslaufen müssen, wie das linke. Ein kurzstieliges sogenanntes Hackmesser kam auch nicht gut in Frage. Offenbar ist doch bei b das hintere Schneidenende des Hiebwerkzeuges eingedrungen. Nun läßt sich mit dem vorderen Ende eines Hackmessers ein so wuchtiger Schlag auf einen Schädel, wie im vorliegenden Falle, vielleicht führen, nicht aber mit dem hinteren Schneideende. Bei der Kürze des Stieles befindet sich der Schwerpunkt des Hackmessers stets in dem vorderen Teil der Klinge, in ihm liegt also die ganze Wucht des Schlages. Nur dann würde der Schwerpunkt mehr nach dem hinteren Ende verschoben werden und könnte ein

1) Die Sammlung der Unterrichtsanstalt besitzt bereits ein Schädeldach, bei dem sich über die Aufeinanderfolge von zwei Verletzungen aus derselben Art der Vereinigung das Gleiche sagen läßt. Vergl. Klinisches Jahrbuch 2. Band 1903. Gerichtliche Medizin. Zwölf Verträge. Puppe. Traumatische Todesarten. Siehe auch Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsricher 4. Aufl., Bd. I p. 494.

2) Oder eine Axt.

wuchtiger Hieb unter Umständen auch mit dem hinteren Schneidenende geführt werden, wenn der Arm, der das Werkzeug schwingt, die starre Fortsetzung des kurzen Stieles bildete, dieser also künstlich verlängert würde. Daß dieses jemals möglich ist, darf aber billig bezweifelt werden. Ein sogenannter Maurerhammer, ein Zimmermannsdechsel oder ähnliches Werkzeug kamen bestimmt nicht in Betracht, — ebensowenig wie bei den übrigen Verletzungen — weil, wenn ihre Schneiden die überall in den Wundrändern vorhandenen Spuren hinterlassen hätten, diese mit dem in der Tiefe der Knochenwunden befindlichen Abdruck der Schneide einen rechten Winkel hätten bilden müssen, was nirgends der Fall war. Es blieb für die Verletzung Nr. 1 als erzeugendes Werkzeug nur das Beil.

Bei den übrigen Verletzungen ließ sich die Frage, ob Beil, Hackmesser oder Säbel (Seitengewehr) in dieser Exaktheit nicht beantworten. Wir gehen aber wohl namentlich in Anbetracht ihres ganzen Aussehens nicht fehl, bei ihnen ebenfalls ein Beil als die Ursache anzusehen. Es wäre auch etwas Ungewöhnliches, hätte ein Täter zwei Hiebwaffen gegen sein Opfer gebraucht. —

Damit war der Beweis erbracht, daß tatsächlich ein Beil in Frage kam, zum mindesten in Frage kommen konnte. Nun handelte es sich darum, zu entscheiden, ob speziell mit der mir vorgelegten Waffe der Tat vollführt war. Es ist schon von Spuren in den Wundrändern der Schädeldachverletzungen die Rede gewesen. Auf sie war ich aufmerksam geworden, als das Schädeldach, das der Leiche der S. bei der Obduktion entnommen war, durch mehrtägiges Liegen in stagnierendem Wasser und darauf folgendes eineinhalbstündiges Kochen in einprozentiger Sodalösung von Weichteilen und Fett befreit war. Es war, was ich noch bemerken will, im ganzen kräftig gebaut, übermittelschwer und besaß am Sägeschnitt eine Dicke von 5—8 mm. Seine Marksubstanz war noch gut entwickelt. Die Verletzungen gewannen durch jene Spuren ein höchst charakteristisches Aussehen. Die Spuren, die bald mehr oder weniger deutlich waren, stellten Erhebungen und Vertiefungen dar, Leisten und Rinnen, die in verschiedener Richtung schräge zur Länge der einzelnen Verletzungen verliefen. Sie waren unter sich verschieden, stets aber an der einzelnen Verletzung einander parallel. Über ihre Entstehung konnte ein Zweifel nicht bestehen. Sie rührten von dem zur Tat benutzten Beile her, dessen Schneide Unebenheiten, Scharten besessen hatte. Diese „Schartenspuren“ waren der negative Abdruck der Beilschneide.

Die Entdeckung war von größter Tragweite. Fand sich das Beil im Besitze des T. vor, so mußte es möglich sein, jene Überein-

stimmung zwischen Schartenspuren und Beilschneide auch sicher darzutun und damit zu beweisen, daß diese und keine andere Waffe zur Tat benutzt war. Dann war die Gelegenheit gegeben, bei einem Kapitalverbrechen an Verletzungen des menschlichen Skeletts die stumme aber eindringliche Sprache der Objekte dem Richter zu verdolmetschen. Die Spuren stellten Realien dar, welche das Verfahren gegen T. auf die Grundlage tatsächlicher Befunde stellen konnte.

Die sofort eingeleiteten nochmaligen Bemühungen der Behörden förderten alsbald ein Beil zutage, das im Besitz der Schwester des Beschuldigten gewesen und von dieser angeblich längere Zeit vermißt war und welches an Schneide und Öhr braune blutverdächtige Flecke trug. Als man es mit seiner schartigen Schneide an einzelne Verletzungen des Schädeldaches in bestimmten Stellungen anlegte, schien es in sie hineinzupassen, wie der Schlüssel in sein Schloß, so vollkommen, daß man den Nachweis beinahe schon für geführt erachtete. Besonders leicht war es bei der Verletzung Nr. 5 (vergleiche Tafel), immer wieder eine Stelle der Schneide herauszufinden, deren Scharten in die Leisten und Rinnen der Verletzung glatt hinein zu gehen schienen. Diese Wendung der Dinge wirkte gleichsam befreiend. T. stellte die Tat andauernd in Abrede. Zwar war er schwer belastet, aber doch bot der Fall vorerst noch manches Rätselhafte. Im Vorleben des Angeklagten war wenig oder nichts, was ihn einer so scheußlichen Tat fähig erscheinen ließ. So manche Zweifel regten sich noch. Da tauchte mit einem Male dieses Beil auf und T. schien nun endgültig überführt.

Bei der Erstattung des eingeforderten Gutachtens machte ich mir die Erfahrungen zu nutze, die Kockel in zwei Arbeiten dieses Archivs niedergelegt hat[1]), durch die er sich ein bleibendes Verdienst erwarb, da er der erste gewesen sein dürfte, der die Identifizierung von Schartenspuren systematisch in Angriff nahm. Wie er in seiner zweiten Arbeit empfiehlt, stellte ich aus weißem Wachs und Zinkweiß Platten her, auf denen durch Schaben der Beilklinge quer zum Verlauf der Schartenspuren der Abdruck der Beilschneide zu erzeugen war. Die Leisten und Rinnen dieser „Schabeplatten" mußten, wenn das Beil wirklich zur Tat benutzt worden war, mit den Leisten und Rinnen der Schädelverletzungen übereinstimmen. Um die Platten behufs Schabens am Mikrotom gut befestigen zu können, klebte ich sie mit Plastilin, einer fensterkittähnlichen Masse, auf kleine Brettchen, an deren untere Fläche ich für die Mikrotomklammer Klötze hatte anleimen lassen. Die pho-

1) Über die Darstellung der Spuren von Messerscharten. 1899, 5. Bd., S. 126. Weiteres über die Identifizierung von Schartenspuren. 1903, 11. Band, S. 347.

tographische Wiedergabe der Objekte — es wurden Agfa-Platten benutzt — wurde nach meinen Anweisungen von der Berliner Filiale der Firma E. Leitz-Wetzlar ausgeführt, bei der ich vollem Verständnis für meine Aufgabe begegnete. Als Lichtquelle diente ein intensiv brennendes Nernstlicht, welches in geringer Entfernung vom Objekte stark seitlich aufgestellt wurde. Zwischen Objekt und Lichtquelle wurden ein, zuweilen auch zwei Sammellinsen eingeschaltet. So war es möglich, die Schartenspuren der Schädelverletzungen, die am Objekte bei diffusem Tageslichte zu erkennen zum Teil recht schwierig war, für jedermann deutlich zu machen. Bei den späteren Identifizierungsversuchen, um das gleich hier zu erwähnen, zog ich zum Vergleich ebenfalls heran einmal die Form der Schartenspuren, sodann die Abstände zwischen einzelnen sich ähnelnden markanten Linien, die ich mit einer mit Nonius versehenen Schublehre bestimmte.[1])

Zur Orientierung an den Photographien der beigegebenen Tafel sei bemerkt, daß die Aufnahmen 1—5, so wie sie auf der Tafel angebracht sind, genau oder wenigstens annähernd genau die Lage der Verletzungen am Schädeldach wiedergeben, und zwar unterrichte man sich über die Verletzungen 1 und 5 — Verletzung 1 hatte nur an der vorderen Seite Schartenspuren — an der Aufnahme des Schädeldaches in Hinteransicht (III), über die übrigen an seinen Aufnahmen in Vorderansicht (I und II). Es ist danach an jedem Photogramm die Richtung vorn-hinten und rechts-links ohne weiteres zu ersehen. Die die Aufnahme der Verletzungen der Länge nach durchziehenden Linien geben die Richtung des Abdrucks der Beilschneide wieder. Die Photographien 1 bis 5 sind in natürlicher Größe angefertigt. Bei 1 stand die Lichtquelle links oben (im Bilde), bei 2 und 6 (im Bilde) ebenfalls oben, bei 3, 4 und 5 links.

Markante Linien, welche die Identifizierung erleichtern konnten, waren in nicht zu großer Zahl wohl vorhanden, aber immer nur einmal vertreten. Es schien, als entsprächen die Schartenspuren der einzelnen Verletzungen jedesmal anderen Territorien der Beilschneide. Hierdurch war meine Aufgabe entschieden erschwert. Nun ist schon erwähnt, daß der Verlauf aller Schartenspuren zum Beilschneidenabdruck ein schräger war. Sie stießen nirgends mit ihm im rechten Winkel zusammen. Die Spuren der Verletzung 5 zeichneten sich weiter dadurch aus, daß sie Bogenform hatten. Dieses Verhalten der Schartenspuren, einmal also der schräge Verlauf zum Abdruck der

1) Die Größe dieser Abstände ohne weiteres zu verwerten, wie Kockel es getan hat, geht nicht an. Ich komme auf diesen Punkt noch zurück.

Beilschneide, dann der bogenförmige Verlauf berechtigte aber zu ganz bestimmten Schlüssen bezüglich der Stellung des Täters zu seinem Opfer, und damit wurde meine Aufgabe wieder wesentlich erleichtert. Da mir nämlich die Stellung des Täters angab, welche Stellung im Einzelfalle auch das Beil bei der Verletzung inne hatte, so wußte ich, welche Schartenspuren von der einen und welche von der anderen Seite der Beilschneide herrührten. Ich brauchte also bei der einzelnen Verletzung immer nur eine Schneidenseite zu berücksichtigen. Soweit ich die Literatur übersehe, ist diese weitgehende Bedeutung von Schartenspuren in ihrem ganzen Umfange noch wenig gekannt. Die üblichen Lehrbücher und Kompendien der gerichtlichen Medizin erwähnen hierüber nichts. In Anbetracht der allgemeinen Wichtigkeit, die die Frage für den Gerichtsarzt und den Kriminalisten zweifellos besitzt, erscheint es deshalb gerechtfertigt, auf die einschlägigen Verhältnisse an der Hand des vorliegenden Falles ausführlicher einzugehen, wenn auch andere Umstände als diese in ihm den Ausschlag gaben.

Betrachten wir jemand, der kräftig ein Werkzeug, zum Beispiel ein Beil, schwingt, von der Seite, so sehen wir, daß dieses einen Bogen beschreibt. Nehmen wir der Einfachheit halber vorläufig an, der Arm sei dabei im Ellenbogen- und Handgelenk fixiert, er bewege sich nur im Schultergelenk. Es wird dann die Bahn, die das Werkzeug beschreibt, genau einen Kreisbogenabschnitt darstellen. Hinterläßt es auf ihr sichtbare Spuren — wie es zum Beispiel Schartenspuren sind — so wird man aus ihrem Verlauf bezüglich der Richtung, aus welcher der Schlag oder der Hieb gekommen ist, bestimmte Schlüsse ziehen können. Der Standpunkt desjenigen, der das Werkzeug geschwungen hat, befand sich nämlich stets dort, wohin die Konkavität des Bogens zeigt. In Wirklichkeit liegen nun allerdings die Dinge so, daß beim Schlage Ellenbogen- und Handgelenk nicht fixiert gehalten werden. Das Ellenbogengelenk ist im Beginn des Schlages gebeugt, dann wird es gestreckt, um gegen Schluß des Schlages oft noch einmal unter gleichzeitigem Zurückgehen der Schulter gebeugt zu werden (es wird zur Erhöhung der Kraft des Schlages ein „Zug" ausgeübt). Das Handgelenk ist zunächst gestreckt bezw. überstreckt, alsdann wird es gebeugt. Uns interessiert hier in erster Linie die Bewegung im Ellenbogengelenk, durch die der Radius der Bahn, die das Werkzeug beschreibt, zunächst verlängert, gegen Ende des Schlages oft wieder verkürzt wird. Es resultiert keine kreisförmige, sondern eine krummlinige Bahn. Veranschaulichen wir uns die Verhältnisse an umstehender Figur 2, in der A das Schultergelenk darstelle, B das

Werkzeug, das bei Beginn des Schlages um AB von A entfernt ist. Die Streckung im Ellenbogengelenk verlängert in der ersten Phase der Bewegung den Radius AB bis C, d. h. es wird das Werkzeug B auf der Verlängerung von AB bis C bewegt. Im selben Zeitraum und gleich-

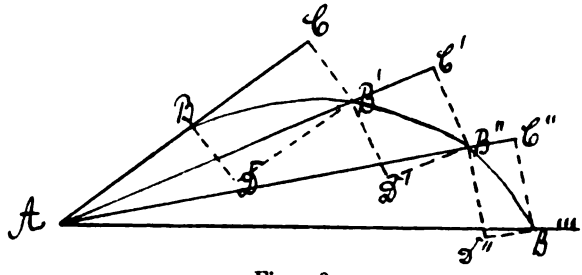

Figur 2.

zeitig bewegt eine zweite zur ersten senkrechte Kraft das Werkzeug B nach D. Nach dem Parallelogramm der Bewegungen ist die Resultierende der beiden Komponenten BC und BD die Diagonale BB'. Es ist am Ende der ersten Phase das Werkzeug B in B' angelangt. In der nächsten Phase, in der die den Radius verlängernde Komponente B'C', die andere B'D' ist, gelangt das Werkzeug von B' nach B'' usw. nach B''' etc. Mit abnehmender Länge der Komponenten BC, B'C' B''C'' usw. nähert sich die krummlinige Bahn des Werkzeugs mehr und mehr der Kreisform. Mit dem Moment, wo eine weitere Streckung im Ellenbogengelenk nicht mehr stattfindet, wo die den Radius verlängernde Komponente gleich Null ist, ist diese Kreisform vorhanden. Wenn gegen Ende des Schlages wieder eine Verkürzung des Radius um die Komponenten BC, B'C' usw. eintritt, (vergl. Figur 3), dann nähert sich das Werkzeug in krummliniger

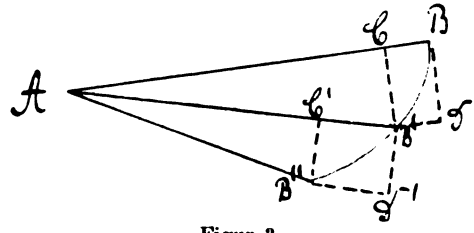

Figur 3.

Bahn wieder dem Punkte A. Wir sehen jedenfalls, daß auch unter den tatsächlichen Verhältnissen die Konkavität der Bahn in jeder ihrer Phasen der Richtung zugekehrt ist, aus der der Schlag geführt wurde.

Wir können somit bei der am Hinterhaupte der S. gelegenen Verletzung 5, deren Schartenspuren in nach rechts geöffnetem Bogen verlaufen, schließen, daß der Täter, als er diesen Schlag führte, auf der rechten Seite der S. sich befunden hat. Bei den übrigen Verletzungen am Schädeldach der S. fehlt dieses Merkmal. Es verlaufen hier die Schartenspuren alle geradlinig.[1]) Dennoch sind wir auch hier in der Lage, den Standort des Täters zu bestimmen, und zwar aus dem schrägen Verlauf der Spuren. Es tritt, wie schon erwähnt, zu Beginn des Schlages eine Verlängerung, gegen Ende oft eine Verkürzung des Radius ein, mit dem das Werkzeug seine Bahn beschreibt. Es sei wieder B (Figur 4)

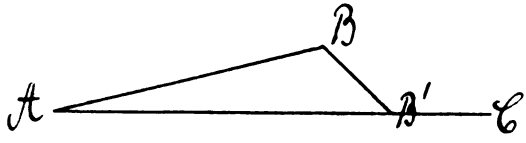

Figur 4.

das Beil, AB der Radius bei Beginn des Schlages, der sich bei Ende der ersten Phase auf AB' verlängert hat. Die Schneide des Werkzeugs, die wir uns vorläufig mit dem Stiel zusammenfallend denken wollen, hat auf dem Wege von B nach B' die Spur BB' hinterlassen und in B' auf der Geraden AC einen Abdruck erzeugt. Schartenspur und Abdruck stoßen schräg zusammen und zwar derart, daß der stumpfe Winkel BB'C dem Punkte A abgekehrt ist. Anders liegen die Verhältnisse, wenn gegen Ende des Schlages der Radius sich verkürzt (Figur 5). Hier stößt die Schartenspur BB' mit dem Abdruck der Beil-

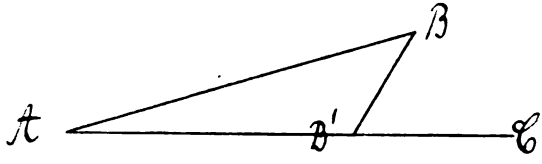

Figur 5.

schneide auf AC auch schräg zusammen. Dieses Mal ist aber der stumpfe Winkel, den beide bilden, dem Punkte A zugekehrt.

---

1) Auch sie stellen Abschnitte krummliniger oder kreisförmiger Bahnen dar, allerdings solcher mit großem Radius. Ihre Bogenform kommt nur deshalb nicht zum deutlichen Ausdruck, weil sie zu kurz sind. Ihr gerader Verlauf besteht also nur dem Anschein nach.

Wir hatten der Einfachheit halber angenommen, daß Beilschneide und Stiel zusammenfallen. In Wirklichkeit ist das nicht der Fall. Deshalb bleiben die Verhältnisse aber ungeändert. Zwei andere Momente sind es jedoch, welche modifizierend einwirken. Einmal ist der Stiel des Beiles nicht die gerade Fortsetzung des Unterarmes. Wir pflegen ein Beil so zu ergreifen, daß wir es schräg in die Hohlhand legen, dabei bildet der Stiel bei Mittelstellung des Handgelenks mit dem Unterarm einen stumpfen Winkel. Wenn die Schneide dem Stiel parallel verläuft, d. h. nicht gebaucht ist, so bildet sie also, entsprechend verlängert gedacht, mit dem Unterarm ebenfalls einen Winkel. Während sie in den Figuren 4 und 5 auf der Geraden AC liegend angenommen wurde, kreuzt sie sich in Wirklichkeit mit ihr (DE in Figur 6). Nur eine starke Beugung des Handgelenks, wie

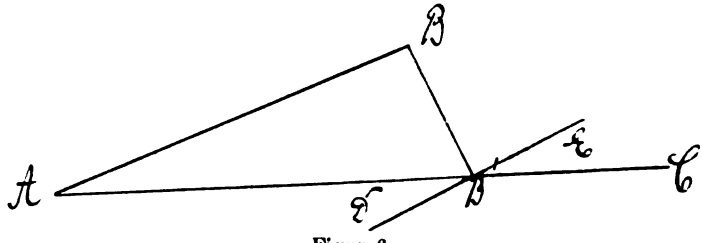

Figur 6.

sie gegen Ende des Schlages oft erfolgt, stellt sie parallel zum Unterarm. Tritt diese starke Beugung nicht ein, dann kann der stumpfe Winkel AB'B in Figur 5 gegen Ende des Schlages zustande kommen auch ohne Hinzutritt einer Zugwirkung, ohne daß der Radius verkürzt wird. Wird das Beil bei Beginn des Schlages im Handgelenk stark rückwärts übergelegt und dadurch jene Abweichung der Richtung der Beilschneide zum Unterarm noch verstärkt, so kann der von Beilschneidenabdruck und Schartenspuren eingeschlossene, in der Richtung nach A gelegene sonst spitze Winkel auch in einen stumpfen umgewandelt werden. — Modifizierend wirkt ferner die Form der Schneide ein. Bisher war diese geradlinig gedacht, parallel verlaufend dem Stiel. Sehr häufig ist sie aber gebaucht.[1]) Wenn das vordere oder hintere Ende einer gebauchten Schneide auftrifft, dann greifen besondere Verhältnisse Platz. Wird der Schlag mit dem stielabgekehrten Schneidenende geführt, dann liegen ähnliche Bedingungen

1) Die Klinge des von mir untersuchten Beiles hatte eine Breite von 74 mm. Verband man ihre Endpunkte durch eine Gerade, so war der höchste Punkt der gebauchten Schneide 4 mm von ihr entfernt. Die Bauchung war eine geringe.

vor, wie sie in Figur 6 gezeichnet sind, wo jetzt DE die Tangente darstelle, die an die Schneidenbauchung dort angelegt ist, wo diese auftrifft. Die Wirkung läuft hier also darauf hinaus, daß der Effekt verstärkt wird, den ein Zug oder die zum Unterarm stumpfwinklige Stellung des Beiles besitzt. Erfolgt das Auftreffen mit dem stielzugekehrten Schneidenende, so wirkt eine Bauchung der Schneide jenem Effekt entgegen. Sie kann ihn aufheben oder sogar überwiegen, so daß unter Umständen gegen Ende des Schlages der Winkel, der zwischen Schneidenabdruck und Schartenspuren gelegen und derjenigen Richtung zugekehrt ist, aus der der Schlag geführt wurde ein spitzer ist.[1])

Diese Ausführungen gelten indes nur für den Fall, daß der Punkt, um den das Beil geschwungen wird (das Schultergelenk), und das Objekt selbst als in Ruhelage befindlich angenommen werden, was für die Praxis im allgemeinen zutrifft. Bewegt sich der Täter oder nur sein Oberkörper und mit ihm das Schultergelenk in der Ebene des Schlages mit sich gleich bleibender Geschwindigkeit vorwärts oder rückwärts oder bewegt sich ebenso das Objekt, weicht dieses zum Beispiel plötzlich zurück oder stürzt es auf den Täter zu, so ändern sich die Verhältnisse. Eine Annäherung des Täters an das Objekt oder umgekehrt des Objektes an den Täter hat die Wirkung einer Verlängerung des Radius (vergl. Fig. 4), ein Zurückgehen des Täters[2]) oder des Objektes die Wirkung einer Verkürzung (vergl. Figur 5). Diese Effekte, die eine Verringerung oder Vergrößerung des Abstandes zwischen Subjekt und Objekt der Tat ausüben, können die Wirkungen der anderen Momente verstärken oder abschwächen bis zur vollständigen Aufhebung oder sogar Verkehrung ins Gegenteil. Vollzieht sich die Bewegung von Subjekt bezw. Objekt der Tat aber mit ungleicher, d. h. zunehmender oder abnehmender Geschwindigkeit, so treten weitere Komplikationen ein. Schartenspuren, die sonst gestreckt verliefen, verlaufen jetzt in krummliniger Bahn. Alsdann wäre der Fall denkbar, daß dem Standpunkt des Täters einmal die Konvexität der Bogens zugekehrt ist. Wir wissen bereits, daß unter Umständen, wenn z. B. eine gebauchte Beilschneide mit dem stielzugekehrten

---

1) Ein Instrument mit exquisit bauchiger Schneide ist das Halbmondmesser der Sattler. In Schmidtmann, Handbuch der gerichtl. Med. (9. Aufl. des Casper-Limanschen Handb.) Bd. I, S. 580 findet sich die Abbildung eines Schädeldaches mit ausgedehnten scharfrandigen Hiebwunden (Mord), die durch dieses Instrument erzeugt wurden.

2) Von dem Zurückgehen der Schulter der Täters und der damit instinktiv verbundenen Absicht war oben schon die Rede.

Ende auftrifft, ein spitzer Winkel dem Standort des Täters entsprechen kann. Würde sich dieser Fall mit jenem kombinieren, dann hätten wir eine Durchbrechung beider Hauptregeln, nach denen wir den Standort des Täters für gewöhnlich bestimmen können. Es geht daraus jedenfalls hervor, daß die Verhältnisse unter Umständen recht verwickelt sind.

Die Frage, auf welcher Seite hat der Täter gestanden, ist danach bei geradlinig und schließlich auch bei krummlinig verlaufenden Schartenspuren ein für allemal nicht zu beantworten. Es muß jeweilig darüber entschieden werden unter Berücksichtigung aller besprochenen Faktoren. Man wird allerdings in einem konkreten Falle eine Verletzung zu Beginn des Schlages nicht annehmen, sondern

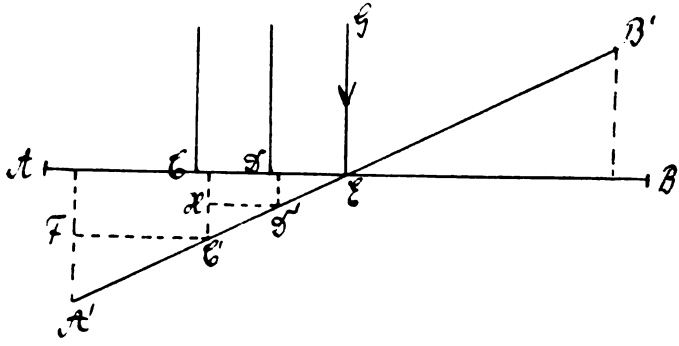

Figur 7.

davon ausgehen, daß der Täter sein Ziel gewöhnlich vor Augen hat und seine Waffe dann erst auf das Opfer herniederfallen läßt, wenn sie die größte Kraft entwickelt, also gegen Ende des Schlages. Meist wird man, Objekt und Subjekt nicht in Bewegung befindlich vorausgesetzt, bei geradem oder doch nur flach bogenförmigem Verlauf der Schneidenabdrücke berechtigt sein, den Standort des Täters auf die Seite zu verlegen, auf der der stumpfe Winkel liegt oder nach der die Konkavität bogenförmig verlaufender Schartenspuren hinzeigt.

Die äußere Gestalt der Schartenspuren wird durch ihren mehr oder weniger schrägen Verlauf im ganzen wenig beeinflußt; um so mehr aber die Abstände zwischen ihnen, wenn auch nicht so erheblich, wie es bei den hauptsächlich durch Zug entstehenden Schartenspuren von Messern, zum Beispiel in Holz geschieht. Es treffe (Figur 7) die geradlinig verlaufende Schneide AB in der Richtung

GE unter Hinterlassung von Schartenspuren einmal derart auf, daß ihr Abdruck senkrecht zum Verlauf der Schartenspuren steht, ein zweites Mal so, daß er eine hiervon abweichende Richtung einnimmt (A'B'). Im ersten Falle entsprechen die senkrechten Abstände der Spuren genau den Abständen der Scharten in der Schneide; im zweiten Falle nicht. Wenn wir den Abstand zwischen den Spuren, die die Scharten A' und C' hinterlassen haben, im Punkte C' bestimmen, so beträgt er die Länge C'F. Diese Linie stellt in dem rechtwinkligen Dreieck A'FC' eine Kathete dar, die Seite A'C' dagegen, der Abstand der Scharten auf der Schneide, die Hypotenuse. Es geht daraus hervor, daß bei nicht senkrechtem Verlaufe von Schartenspuren zum Abdruck einer geradlinigen Schneide die Abstände der Spuren stets

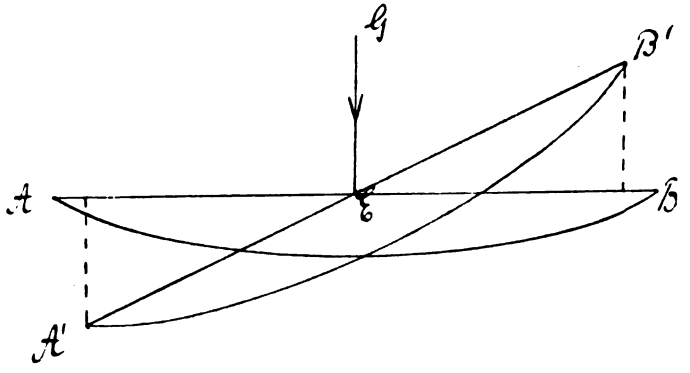

Figur 8.

kleiner sind, als die Abstände der entsprechenden Scharten auf der Schneide, und weiter, daß sie um so kleiner sind, je mehr die Richtung der Schneide sich der Richtung der Schartenspuren nähert. Man soll sich also wohl hüten, ihre Entfernungen ohne weiteres als die Abstände der zugehörigen Schneidenpunkte zu nehmen. Nichts wäre unter Umständen trügerischer als das. Man kann wohl sagen (Fig. 7): C'F verhält sich zu C'A' wie D'H zu D'C' aber nicht: C'F ist gleich C'A' und D'H ist gleich D'C'. — Bei einer gebauchten Beilschneide liegen die Verhältnisse ähnlich (Figur 8), nur ist zu berücksichtigen, daß hier in keiner Stellung des Beilschneidenabdruckes zum Verlauf der Schartenspuren die senkrechten Abstände der Spuren die Abstände der zugehörigen Punkte auf der Schneide genau wiedergeben. Sie sind in diesem Falle immer kleiner, auch dann, wenn die Beilschneide zum Verlauf der Schartenspuren so liegt, daß die Verbindungslinie der beiden Endpunkte der Schneide senkrecht zum Verlauf der

Schartenspuren steht. Die Summe der Schartenspurenabstände gibt in diesem Falle nur die Länge der Sehne AB wieder, nicht die Länge des Bogens AB.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch, daß es ohne weiteres nicht statthaft ist, die Breite (Länge) einer Beilschneide durch Addierung der Schartenspurenabstände zu berechnen. Nur bei einer Stellung der Beilschneide zum Verlauf der Schartenspuren, wie sie in den Figuren 7 und 8 durch die Linien AB und GE gekennzeichnet ist, ist die Summe der Schartenspurenabstände gleich der Breite der Schneide. In jedem anderen Falle ist sie geringer.

Die Form der von einem Beil getroffenen Fläche, ob eben oder gewölbt, ist auf die Form der Schartenspuren oder ihren Verlauf ohne Einfluß. —

Kehren wir zu den Verletzungen am Schädeldach der S. zurück. Nach Lage der Sache war anzunehmen, daß der Täter und sein Opfer bei der Tat in Ruhestellung sich befanden — natürlich nur cum grano salis genommen. Der Abdruck der Beilschneide verlief, soweit er an den Verletzungen zu verfolgen war, überall flach bogenförmig, fast geradlinig. Es lagen also einfache Verhältnisse vor, sodaß die in Obigem konstruierten beiden Hauptregeln ohne Bedenken angewandt werden konnten. An Verletzung 5 hatte schon die Bogenform der Schartenspuren ergeben, daß der Standpunkt des Täters auf der rechten Seite der Leiche war. Es wird dieses durch ihr schräges Zusammentreffen mit dem Abdruck der Beilschneide, wobei der stumpfe Winkel nach rechts zeigt, bestätigt. Die Verletzung 1 ist ebenfalls von rechts erzeugt, die Verletzungen 2, 3, 4, 6 von hinten. Außerdem aber läßt sich noch folgendes sagen. Erhielt die S. die Verletzungen 2, 3 und 4, als sie stand oder zusammensank, so stand der Täter rechts von ihr; erhielt sie sie, als sie auf der Erde lag, so lag sie mit dem Gesicht nach unten und der Täter stand entweder rechts oder links von ihr oder über ihr. Die Verletzungen 5 und 6 konnte sie nur erhalten haben, als sie mit dem Gesicht auf der Erde lag, wobei der Täter wieder rechts oder links oder über ihr stand.

Es ist hierbei vorausgesetzt, daß der Täter rechtshändig ist.[1] Handelte es sich um einen Linkshänder, so hatte er die Verletzungen 2, 3 und 4 der S. nicht beigebracht, als sie noch stand oder als sie im Zusammensinken begriffen war, sondern erst, als sie schon mit dem Gesicht auf der Erde lag. Dagegen konnte er ihr die Verletzungen 5 und 6 schon beigefügt haben, als sie noch in aufrechter

1) Der Angeschuldigte war rechtshändig.

Haltung war, ebensogut aber auch erst, als sie am Boden auf dem Gesicht lag.

Die Stellung des Beiles bei jeder Verletzung wurde davon, ob der Täter rechts- oder linkshändig war, nicht berührt. Die Schartenspuren zeigten durch ihren Verlauf jedesmal an, welche Lage es angenommen hatte. Wenn wir die rechte und linke Seite der Beilklinge in derjenigen Haltung des Beiles bestimmen, in der es nach abwärts und von uns fortgekehrt ist, so kam demnach bei den Verletzungen 1, 2, 3, 4 die rechte Seite der Beilschneide für die Identifizierung in Frage, bei den Verletzungen 5 und 6 die linke.

So war für das weitere Vorgehen alles vorbereitet. Es handelte sich nur noch um die Frage, in welcher Stellung des Beiles die Negative der Schneide in den Wachsplatten herzustellen waren. Kockel hat in seinen vier bisher veröffentlichten Fällen dreimal Taschenmesser zu untersuchen gehabt, die er senkrecht zu den Schabeplatten stellte. In dem vierten Falle (Fall I der zweiten Arbeit), in dem ihm ein Beil vorgelegt war, hatte er Schabeplatten von jeder Schneidenseite bei einer Neigung der Beilklinge von etwa 45 Grad zur Horizontalen angefertigt. Ich stellte außer zwei Abdrücken in gleicher Haltung des Beiles noch einen dritten bei senkrechter Haltung her, war mir dabei aber wohl bewußt, daß ich erforderlichen Falles noch neue bei anderen Stellungen anfertigen mußte, wenn einer sich etwa herausstellenden Ähnlichkeit zwischen den Spuren von Wachsplatte und Verletzungen weiter nachzugehen war.

Bei meinen Identifizierungsversuchen stieß ich auf einen Punkt, dessen Berücksichtigung sich mir von großem Nutzen erwies und den ich noch nicht genannt finde. Kockel zieht zum Vergleich einmal die äußere Form der Schartenspuren heran, sodann ihre Abstände bezw. die Verhältniszahlen dieser Abstände. Unter den Verletzungen des Schädeldaches zeigte nun besonders Verletzung 5 einen Abdruck der Beilschneide mit allen Einzelheiten, mit allen Defekten und Vorsprüngen. Es lag nahe, diesen gut ausgeprägten Abdruck zur Identifizierung ebenfalls heranzuziehen. Erfolgte eine Rekognoszierung des Beiles mit Hilfe der anderen Methoden, namentlich durch die Ähnlichkeit der äußeren Form der Schartenspuren, so mußte das mit den zugehörigen Scharten an die Verletzungen angelegte Beil mit seiner Schneide auch in den Abdruck hineinpassen. Hierin war ein Mittel gefunden, um die auf anderem Wege gewonnenen Versuchsergebnisse auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Sicherheit des Verfahrens wurde dadurch ganz wesentlich erhöht.

Über den Ausgang der Untersuchung kann ich kurz berichten.

Es ließ sich nachweisen, daß nirgends eine Ähnlichkeit zwischen den Schartenspuren der Verletzungen und denen der Schabeplatten bestand, weder bei einem Vergleiche der Spuren selber noch bei einem Vergleich ihrer Photographien. Eine Übereinstimmung irgend welcher Form in den Abständen markanter Linien bestand ebensowenig. Also eine schlagende Widerlegung des ersten Eindruckes, durch den wir uns alle hatten täuschen lassen! Wie war diese Täuschung möglich gewesen? Sie erklärte sich dadurch, daß wir nicht sogleich erkannt hatten, daß die beiden Seiten der Beilschneide recht verschieden waren. Als die Beilklinge auf die Verletzung 5 (mit der linken Seite) aufgelegt wurde, schienen die Defekte und Vorsprünge der Schneide, so wie sie der Beschauer auf der ihm zugekehrten (rechten) Seite sah, auf die Leisten und Rinnen des Knochenwundrandes glatt heraufzupassen. In Wirklichkeit taten sie es nicht. Als die Schabeplatten hergestellt waren, ergab sich das sofort. Wir hatten es vorher nicht wahrgenommen, weil wir unter das an das Schädeldach flach angelegte Beil nicht gut hinuntersehen konnten. Was mich zuerst stutzig machte, war der Umstand gewesen, daß in jener Lage des Beiles die Schneide nicht vollkommen in den Schneidenabdruck hineinpaßte. Auf der rechten Seite des Abdrucks, der in ganz flachem Bogen verlief, blieb immer eine Lücke übrig.

Das mir übergebene Beil war somit nicht dasjenige gewesen, mit dem der S. die Verletzungen am Schädeldach beigebracht wurden. Die sachgemäße Ausnutzung von Realien hatte damit zu einem Erfolge verholfen, den wir mit nicht geringerer Genugtuung begrüßten, als geschehen wäre, wenn der erste Eindruck sich bestätigt hätte. In Übereinstimmung mit diesem Ergebnis stand, daß trotz sorgfältiger Untersuchung nirgends am Beil, im Öhr, am Stiel sich Blut nachweisen ließ. Die verdächtigen Flecke an der Beilklinge waren Rost gewesen. [1])

Der Fall S. ist ein wertvoller Beitrag zur Identifizierung von Schartenspuren und ein Beleg für die Vortrefflichkeit des Verfahrens Die Methode hat aber auch ihre Gefahren, und bevor ich zu den Schlußfolgerungen meines Falles übergehe, kann ich nicht umhin, bei

---

1) Die zur Tat benutzte Waffe hat sich nicht gefunden. Trotz dieser „Lücke" des Falles S. halte ich meine Ausführungen in vollem Umfange aufrecht Daß ein Beil mit schartiger Schneide entsprechende Spuren am Schädel hinterläßt. davon habe ich mich am Leichenversuch überzeugt, wenn es dieses Beweises überhaupt noch bedurft hätte.

diesem Punkte noch zu verweilen. Die Schattenseiten der Methode, die in einem starken Anreiz zur Selbsttäuschung bestehen, treten an dem Fall I der zweiten Arbeit von Kockel zutage, auf den einzugehen ich mich für verpflichtet halte. Es handelt sich dort um einen Diebstahl. Es war jemand verdächtig, über hundert junge Birken, die an einem mit Kies beworfenen Bahndamm standen, in der Nacht abgehauen, gestohlen und als Pfingstmaien verkauft zu haben. Kockel gibt auf Tafel I unter 3—8 die Photogramme einiger Birkenstümpfe mit Schartenspuren wieder, unter 1 und 2 die Photogramme zweier aus Gips gefertigter Schabeplatten, die er von den beiden Seiten der Schneide des ihm vorgelegten, bei dem Angeklagten beschlagnahmten Beiles bei Neigung des Beiles von 45 Grad hergestellt hatte. Aus der Form gewisser Schartenspuren an den Baumstümpfen, noch sicherer aber aus ihrer Breite und ihren Abständen von einander glaubte Kockel schließen zu können, daß sie sämtlich von ein und demselben Beil herrührten, und daraus, daß jene Spuren an den Hackflächen der Bäume wieder mit den Schartenspuren der Gipsplatten in Form, Breite und Abstand übereinstimmten, schloß er „mit vollster Bestimmtheit", daß das ihm zur Untersuchung vorgelegte Beil dasjenige sei, mit dem die Birken abgehauen waren. Bei der ersten Betrachtung der Photogramme scheint auch alles sich so zu verhalten, wie Kockel angibt. Immerhin ist schon der Umstand auffallend, daß einmal die dem Stielende entsprechenden Schartenspuren auf den Photogrammen 3, 4 und 5 nicht übereinstimmen — auf 5 sind nur feine, auf 3 und 4 mehrere grobe Spuren vorhanden — und daß zweitens auf den Schabeplatten, besonders gegen das Stielende der Schneide hin viel reichlichere Schartenspuren vorhanden sind, als auf den Photogrammen der Hackflächen. Es stimmen also weder die Schartenspuren an den Baumstümpfen unter sich, noch mit den Schartenspuren der Gipsplatten überein. Kockel ist diese Lücke in seiner Beweisführung nicht entgangen, er erklärt sie in folgender Weise: „es ergibt sich aus diesen Befunden, daß die Beilschneide an einigen Stellen nicht nur während des Abhauens der Bäume, sondern auch später Gestaltsveränderungen erfahren hat, was nicht wunderbar ist, wenn man berücksichtigt, daß die Birken auf Kiesboden standen und dicht über dem Boden abgehackt wurden, sowie, daß der Beschuldigte seiner Angabe gemäß die „gekauften" Birken mit dem Beile behauen hatte", — und fährt dann fort, „trotz alledem waren mehrere charakteristische Scharten (α—ε) in der Beilschneide unverändert geblieben und ließen mit vollster Bestimmtheit erkennen usw." — Er erklärt den Mangel an Übereinstimmung danach so,

daß die Beilschneide in ihrer Mitte zwischen den Scharten α und ε von dem ersten Schlage an, den der Beschuldigte getan hat, bis zur Untersuchung durch ihn (Kockel) dieselbe geblieben ist, während sie über α und ε hinaus am stielabgekehrten und stielzugekehrten Ende Gestaltsveränderungen erlitten habe. Mit dieser Annahme, die eine willkürliche war, hatte er den Boden der Tatsachen verlassen. Stimmen denn nun wenigstens die Schartenspuren α—ε an den Baumstümpfen unter sich und mit den Schabeplatten überein? Nein, auch das nicht. Kockel vermerkt ausdrücklich, daß auf der Abbildung 5 eine deutliche Spur zwischen α und β vorhanden ist — er markiert sie mit einem Pfeil —, daß eine ähnliche Spur aber auf den Schabeplatten und den Abbildungen 6 und 8 zwischen α und β fehlt. Zur Erklärung zieht er wieder obige Annahme heran. Dabei übersieht er, daß auf Abbildung 5 eine Spur α gar nicht existiert. Diese soll 4,5 mm breit sein und einen hohen Doppelkamm (bezw. Doppelfurche) darstellen. Von einer solchen Spur ist auf dem Photogramm aber nichts zu sehen.

Allerdings konnte Kockel feststellen, daß auf den Schabeplatten die Entfernung von der Spur α bis zum Ende der Schabeplatte genau so viel betrug (9,5 mm) wie auf den Abbildungen 6, 7 und 8 die Entfernung einer α ähnlichen Spur von dem Ende des Beilhiebes. Er konnte weiter konstatieren, daß die Spur ε auf den Schabeplatten von ihrem Ende 27 mm entfernt war, auf den Abbildungen 3 und 4 eine ε ähnliche Spur von dem Hiebende 26½ bezw. 26 mm, und schließlich, daß auf Abbildung 5 die Abstände zwischen den einzelnen Spuren dieselben waren, wie die Abstände der Spuren auf den Gipsplatten. Damit war aber vorläufig wenig bewiesen. Es ist ja erörtert worden, wie vorsichtig man in der Verwertung der Abstände von Schartenspuren sein muß, die nur unter ganz gewissen Umständen als absolute Werte genommen werden dürfen, sonst aber immer kleiner sind als diese. Wenn Kockel davon ausgegangen ist, daß die Schneide des Beiles stets senkrecht zu ihrem Längsverlauf in das Holz eingetrieben und niemals wie bei dem Schneiden mit dem Messer ein Zug ausgeübt wird, so sind seine Voraussetzungen eben unzutreffend, und im übrigen wird er durch seine eigenen Photogramme widerlegt. Bei Abbildung 8 schneiden sich Schartenspuren und Abdruck zwar rechtwinklig, soweit es sich aus dem Photogramm beurteilen läßt, bei 7 will ich es unentschieden lassen, bei 4 und 5 scheiden sie sich aber jedenfalls nicht rechtwinklig. Dort stoßen die Schartenspuren in nach rechts geöffnetem stumpfen Winkel mit dem Abdruck der Beilschneide zusammen. Demnach durften auch hier die Abstände

nicht direkt verwertet werden. An dem Baumstumpf der Abbildungen 3 und 6 fehlte ein Schneidenabdruck ganz. Hier blieb es unentschieden, ob die Zahlen 26,5 und 9,5 einen absoluten oder relativen Wert besaßen. Die Schlüsse, die Kockel aus der Übereinstimmung von Abständen gezogen hat, lassen sich also auch anfechten. Betrachten wir endlich noch den Verlauf der Schartenspuren auf den Abb. 3, 4 und 5, so ergibt sich, daß sie alle in nach rechts geöffnetem Bogen verlaufen. Der Standpunkt des Täters befand sich also — das werden wir zunächst annehmen — auf der rechten Seite, hier befand sich dann auch das Stielende der Schneide. Und wie ist dieses jedesmal eingetragen? Bei Abbildung 3 rechts, bei 4 und 5 ohne nähere Begründung aber links.

Ich wiederhole: es stimmen die Schartenspuren an den Baumstümpfen weder unter sich, noch mit den Schartenspuren der Gipsabdrücke überein; es werden Abstände von Schartenspuren zu einander in direkte Beziehung gebracht, die nicht direkt verglichen werden dürfen und es werden einzelne Schartenspuren und ganze Schartenspurenbezirke identisch hingestellt, für deren Indentität ein strikter Nachweis nicht erbracht ist. Wenn in diesem Gutachten Kockel den Beweis dafür geführt haben will, daß die Baumstämme mit dem von ihm untersuchten Beil abgehackt sind, so vermögen wir uns ihm auf Grund des bis jetzt vorliegenden Materials nicht anzuschließen. Wir bleiben hierbei auch angesichts des Umstandes, daß er aus den Abständen der Schartenspuren an den Baumstümpfen die Länge der Beilschneide richig berechnet haben will. Die Voraussetzungen, von denen er dabei ausgegangen ist, sind aus schon erwähnten Gründen unzutreffend. [1])

Noch eine kurze Epikrise des Falles. Wenn man davon absieht, daß Kockel über den bogenförmigen Verlauf von Schartenspuren hinweggeht, aus dem er unter Umständen wichtige Schlüsse für sein Gutachten ziehen konnte, so treten in der Art seines Vorgehens zwei Bestrebungen zutage, die eine allgemeine Billigung nicht finden können. Einmal hat er die metrischen Feststellungen überbewertet. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die Messung der Abstände von großem Nutzen sein kann, nur müssen die begleitenden Umstände sorgfältig berücksichtigt werden. Verlaufen zum Beispiel die-

1) Der Angeklagte wurde zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt. Es geht nicht hervor, wie weit obiges Gutachten für das Urteil maßgebend gewesen ist. Gegen Schluß der Arbeit heißt es nur: „In sämtlichen drei Fällen hätte die Anklage angesichts des sonstigen, teilweise recht dürftigen Beweismaterials zum mindesten einen sehr schweren Stand gehabt."

selben Schartenspuren an zwei Knochenwundrändern verschieden schräg zum Abdruck der Beilklinge, so ist auch ihr Abstand jedesmal verschieden. Bestimme ich den Abstand zweier Schartenspuren an einer Schabeplatte und messe ich den Abstand derselben Spuren an einem Knochenwundrande, so bekomme ich, wenn es sich nicht zufällig um eine geradlinige Schneide und um senkrecht zum Abdruck der Schneide verlaufende Schartenspuren handelt, jedesmal wieder einen anderen Wert. Kockel hat in zwei Gutachten, in denen er die Schartenspuren von Messern identifizierte, sich der Abstände zwischen den Spuren zu Verhältnisrechnungen bedient. Hierbei können sie allerdings von großem Nutzen sein. Aber selten werden die Umstände danach angetan sein, daß man sie direkt verwerten kann.

Auf der anderen Seite hatte die äußere Form der Schartenspuren durch ihn eine unverdiente Zurücksetzung erfahren, während sie es gerade ist, die in jeder Untersuchung den Ausschlag gibt. Allerdings ist zu verlangen, daß der Nachweis der Übereinstimmung lückenlos geführt wird, sozusagen bis auf das Tüpfelchen auf dem i. Leiste für Leiste, Rinne für Rinne muß wie auf der Schabeplatte, so auch an den Verletzungen vorhanden sein. Die Untersuchung ist erschwert, wenn die Schartenspuren an den Verletzungen einen schrägen Verlauf haben. Sie sind dadurch auf einen kleinen Raum zusammengedrängt, liegen dichter als auf den Schabeplatten (vergl. Fig. 7 und 8 im Text). Doch ließe sich diesem Übelstande dadurch abhelfen — und ich würde im Wiederholungsfalle danach verfahren —, daß man beim Schaben der Platten das geneigte Beil nicht quer zum Verlauf der Schartenspuren stellt, wie es bisher geschah, sondern ebenfalls schräg. Dadurch ist der direkte Vergleich zwischen den Schartenspuren der Platten und der Verletzungen und der Vergleich mit Hilfe der Photographien erleichtert. Dann wäre unter Umständen der Fall gegeben, daß man wieder unmittelbar die Schartenspurenabstände mit einander vergleichen kann, wenn nämlich der Winkel zwischen Schneide bezw. Schneidenabdruck und Schartenspuren genau derselbe ist.

Übrigens hat der Fall S., wie ich im Anschluß hieran noch gleich bemerken will, gezeigt, daß unsere Hilfsmittel mit dem Vergleich der äußeren Form der Schartenspuren und einer angemessenen Anwendung der Schartenspurenabstände nicht erschöpft sind. Wir besitzen in dem Abdruck der Schneide, den man sorgfältig herauspräpariere, eine vortreffliche Kontrolle unserer, mit den andern Mitteln gewonnenen Resultate. Ich brauche auf das Nähere hier nicht noch einmal einzugehen. Nur erwähnen will ich, daß die Abstände einzelner Punkte

des Schneidenabdrucks in der Knochenwunde — ganz gleich, wie sonst die Dinge liegen — direkt mit den Abständen der entsprechenden Spuren auf einer Schabeplatte verglichen werden können, wenn diese — wohl am besten bei senkrechter Stellung des Beiles — so hergestellt ist, daß die Schneide quer zum Verlauf der Schartenspuren lag (also in der von Kockel und mir bisher geübten Weise). Voraussetzung einer zuverlässigen Kontrolle in jenem Sinne ist natürlich wiederum ein lückenloses Ineinanderaufgehen aller Einzelheiten. —

Die vorstehenden Ausführungen fasse ich in folgende Sätze zusammen.

1. Man ermittele aus dem bogenförmigen Verlauf der Schartenspuren bezw. der Lage des stumpfen Winkels zwischen Schartenspuren und Schneidenabdruck den Standort des Täters und bestimme danach für jede Verletzung diejenige Seite der Beilschneide, von der durch Schaben ein Abdruck herzustellen ist.

2. Beim Schaben einer Platte, das man am Mikrotom oder einem eigens konstruierten Apparat vornehme, gebe man dem Beil eine starke Neigung zur Horizontalen, sodaß der Winkel zwischen ihm und der Horizontalen annähernd derselbe ist, den das Beil bei Erzeugung der Knochenwunde mit dem Knochenwundrande gebildet hat.

3. Verlaufen die Schartenspuren einer Verletzung schräg zum Abdruck der Beilschneide, so stelle man die Schneide des zu untersuchenden Beiles beim Schaben möglichst ebenso schräg zum Verlauf ihrer Spuren.

4. Die Schartenspuren der Verletzung werden quer zur Verletzung von derjenigen Seite photographiert, von der sie sich am vorteilhaftesten darstellen lassen. Jede Schabeplatte werde erforderlichenfalles von beiden Seiten photographiert.

5. Die Schartenspuren auf der Wachsplatte vergleiche man mit den Schartenspuren der Verletzung unmittelbar durch Anlegen der Platte an die Verletzung, mittelbar durch ihre Photographien.

6. Stimmen die Schartenspuren von Platte und Verletzung überein, so kontrolliere man, ob bei entsprechender Anlegung des Beiles an die Verletzung seine Schneide in den Schneidenabdruck der Verletzung vollkommen hineinpaßt.

7. Hat die Untersuchung eine Übereinstimmung zwischen den Schartenspuren und zwischen Schneide und Schneidenabdruck ergeben und sind auch die Abstände zwischen den Schartenspuren von Platte und Verletzung dieselben, bezw. stehen sie im gleichen Verhältnis, so ist das Gutachten mit gemessener Bestimmtheit dahin abzugeben, daß die Verletzungen mit dem untersuchten Beile beigebracht

sind. Es ist wenig wahrscheinlich, daß noch ein zweites Beil von genau derselben Beschaffenheit existiert. —

Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich schließlich behaupte, daß die Identifizierung von Schartenspuren eine der schwierigsten und verantwortungsvollsten Aufgaben ist, die an den Sachverständigen herantreten können. Wenn der diesem Teil der Sachverständigentätigkeit Fernerstehende durch obige Ausführungen zu gleicher Anschauung gelangt, so wäre ihr letzter Zweck erfüllt. Die Methode, die eingeführt zu haben Kockels Verdienst ist, erscheint jedenfalls berufen, in der Verfolgung des Verbrechens namhaftes zu leisten.

Berlin den 1. bezw. 30. Dezember 1905.

XVI.

Bemerkungen zu der vorstehenden Abhandlung von Schulz.

Von

Professor **Kockel**.

Die im vorstehenden Aufsatz von Schulz besprochenen Feststellungen und Untersuchungen von Schartenspuren an Beilhiebverletzungen des Schädels sind für mich von hohem Interesse. Es war mir eine ganz besondere Freude, daß es Schulz unternommen hat, diese Schartenspuren mit dem von mir angegebenen Verfahren auf ihre Herkunft zu prüfen, und daß er dabei die Brauchbarkeit der Methode bestätigen konnte.

In seiner Abhandlung hat Schulz gewisse allgemeine, für die Identifizierung von Schartenspuren wichtige Fragen näher berührt und hat dabei Gelegenheit genommen, mit dem Bericht über eine Begutachtung von Beilhieben in Birkenbäumen, den ich im 11. Band dieses Archivs mitgeteilt hatte, scharf ins Gericht zu gehen. Aus leicht begreiflichen Gründen erscheint es gerechtfertigt, wenn ich es unternehme, die Einwendungen, die von Schulz gegen meine Feststellungen erhoben werden, auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen.

Diese Prüfung hat stattgefunden ganz besonders auch an der Hand des mir noch vorliegenden Materials von 30 Birkenstümpfen mit ca. 50 wohl ausgebildeten Hackflächen, ferner unter Berücksichtigung des in meinem Besitze befindlichen fraglichen Beils und der mit diesem seiner Zeit hergestellten Gipsschabeplatten.

Zunächst muß ich zugestehen, daß ich mich in einem Punkte geirrt habe, und zwar rücksichtlich der Verwertung der unter 5 auf Tafel I (vgl. die zitierte Arbeit) reproduzierten Hackfläche. Das Versehen ist kein schweres gewesen, da die übrigen Hackflächen, so auch die bei 3 und 4 abgebildeten, richtig beurteilt sind. Der Irrtum bei Hackfläche 5 ist hauptsächlich begründet in theoretischen Erwägungen, wie sie auch Schulz in der vorstehenden Abhandlung pflegt. Schulz geht davon aus, daß die bei Beilhieben entstehenden Schartenspuren entweder flache Kreisbogen mit nach dem Stielende

der Schneide zugekehrter Konkavität oder gerade Linien darstellen. Diese Annahme ist, obwohl ich sie in dem gedachten früheren Artikel selbst vertreten habe, nur teilweise zutreffend. Denn Hackversuche an grünem Holz, ferner auch die Prüfung der an den mir vorliegenden Birkenstümpfen befindlichen Hackflächen ergeben, daß relativ sehr oft die leicht bogenförmig gekrümmten Schartenspuren mit der Konvexität dem Stielteile des Beils zugekehrt sind. Hieraus ergibt sich, daß die Krümmung der Schartenspuren allein keineswegs zu sicheren Schlüssen auf die Stellung des Täters zum Objekt berechtigt. Das hat Schulz in einer nachträglichen, nach Kenntnisnahme dieser „Bemerkungen" bewirkten Einfügung auch anerkannt.

Vergegenwärtigt man sich an den Hackflächen der mir vorliegenden Baumstümpfe unter Berücksichtigung dessen, daß der Täter ein Rechtshänder war, die Entstehung jeder einzelnen Hackfläche, so kommt man zu viel sichereren Ergebnissen bezüglich der Bestimmung, wo stielwärts und wo stielabwärts gekehrte Schneidenteile eingewirkt haben, als das auf Grund rein mathematischer Konstruktionen möglich ist. Diese werden zwar von Schulz in völlig klarer Weise gegeben, berücksichtigen jedoch nicht, daß beim Eindringen eines Beils in Holz noch andere Kräfte wirksam werden, als wenn man das Instrument durch die Luft schwingt, und zwar die Widerstände, die das durchtrennte, faserige Holz dem eindringenden, keilförmigen Eisen entgegenstellt. Diese aber lassen sich bei der Kompliziertheit der gesamten Verhältnisse weder konstruieren noch berechnen. Schulz hat mir vorgehalten, daß ich die metrischen Feststellungen an den Schartenspuren überwertet habe: ich möchte ihm entgegenhalten, daß er geometrischen Konstruktionen und theoretisch-physikalischen Erwägungen zuliebe die praktischen Erfahrungen unverdientermaßen in den Hintergrund gedrängt hat.

Bezüglich der weiteren Einwendungen, die mir von Schulz gemacht werden, darf ich vielleicht darauf hinweisen, daß ich die meinem Gutachten zugrunde liegenden Feststellungen nicht nur an den sechs auf der Tafel reproduzierten Hackflächen vorgenommen hatte, sondern an sämtlichen Hackflächen — es mögen deren wohl gegen 200 gewesen sein — genau kontrolliert habe, ob gewisse, besonders augenfällige Schartenspuren regelmäßig wiederkehrten. Das wird zwar von Schulz bestritten, ich muß jedoch mit voller Bestimmtheit daran festhalten, daß die sämtlichen Birken mit einem und demselben Beil abgehackt worden sind, und zwar hauptsächlich deshalb, weil nicht selten an ein und demselben Stumpfe die den einzelnen Teilen der Beilschneide angehörigen Schartenspuren auf verschiedenen

Hackflächen vertreten waren. Ebenso ist die Ermittelung der Länge der Beilschneide zweifelsfrei, da sie, wie ja auch Schulz zugibt, im Bereiche der Abdrücke der Beilschneide mit hinreichender Genauigkeit durch Messungen festzustellen war. Wenn Schulz hier bemängelt, daß ich die rechtwinkligen Abstände der Spuren für diese Erhebungen verwendet habe, so ist das nicht berechtigt; denn bei den mir vorliegenden Hackflächen mit Schneidenabdruck (wie er sich u. a. auch an den Abb. 3, 4, 5, 7, 8 auf Tafel I meiner zitierten Arbeit vorfindet) stehen die Schartenspuren zu diesem entweder senkrecht oder doch so wenig geneigt, daß selbst mangels eines Schneidenabdruckes in einer Verwertung der rechtwinkligen Spurenabstände für die Bestimmung der Beilschneidenlänge ein Fehler nicht erblickt werden kann, um so weniger, als das in Frage kommende Beil eine nur schwach gekrümmte Schneide besessen hat, und die Abstände der Spuren meist nur geringe waren.

Was schließlich den Identitätsnachweis zwischen den Beilscharten und den Schartenspuren der Birkenhackflächen betrifft, so habe ich mich natürlich nicht damit begnügt, die Photogramme von zwei Schabeplatten mit den Photogrammen weniger Hackflächen zu vergleichen, sondern ich habe in möglichst umfassender Weise nicht nur das morphologische, sondern auch das metrische Verhalten der Hackflächenspuren mit den Schabeplattenspuren in Parallele gestellt und dabei nicht unterlassen, zahlreiche Probehackflächen zur Kontrolle heranzuziehen und vor allem auch die Beilschneide selbst einer sorgfältigen Untersuchung zu unterwerfen, besonders nach der Richtung, ob gewisse Defekte in ihr vor oder nach dem Schleifen entstanden waren.

Daß Schulz auf Grund des in der angeführten Arbeit von mir produzierten Materials nicht vermag, sich mir anzuschließen, wenn ich den Beweis dafür geführt haben will, daß die Birken mit dem vorliegenden Beil abgehackt wurden, ist mir zwar nicht ganz verständlich, doch kann ich es ihm auf der anderen Seite kaum verübeln. Ich darf Schulz aber verraten, daß auch ich nicht imstande bin und es nicht unternehme, an der Hand seiner Ausführungen und Photogramme zu kontrollieren, ob seine Anschauungen über die Entstehungsweise der von ihm beschriebenen Schädelverletzungen zutreffend sind oder nicht, ebensowenig, ob sie von dem ihm vorgelegten Beil herrühren oder nicht.

Es ist zur Klarstellung so umfänglicher und komplizierter Befunde, wie sie sowohl von Schulz, wie auch von mir behandelt worden sind, unbedingt erforderlich, daß die Objekte selbst, und nicht

etwa bloß einzelne ihrer Photogramme wiederholt auf das genaueste geprüft werden.

Nur unter dieser Voraussetzung wird es möglich sein, Selbsttäuschungen auszuschalten, für die, wie mir Schulz selbst durch seine Ausführungen dargetan zu haben scheint, ein Anreiz nicht nur bei den ursprünglichen Untersuchungen, sondern auch bei den späteren, aus irgend welchem Grunde vorgenommenen Nachprüfungen gegeben ist.

Ich erkläre deshalb ausdrücklich, daß ich Schulz das Material, an dem ich die den Birkendiebstahl betreffenden Untersuchungen ausgeführt habe, zur Prüfung bei mir gern zur Verfügung stelle.

XVII.

Aus dem tierärztlichen Institute der k. k. deutschen Universität in Prag.

Zur Diagnostik aufgefundener Kadaverteile.

Von

Prof. H. Dexler.

In den Prager Tagesblättern vom 12. Februar 1905 erschien folgende Nachricht:

> Aufgefundene menschliche Hände.
>
> In Strzechovitz wurden gestern im Dünger zwei menschliche Hände mit dem Handgelenk gefunden. Bei beiden Händen fehlte der Daumen. Es dürfte sich um Präparate eines Mediziners handeln der sie in ein Kloset warf und die bei der Räumung der Kanäle ausgehoben und nach Strzeschovitz gebracht wurden.

Tatsächlich war es zur staatsanwaltschaftlichen Erhebung über die Provenienz der bezeichneten Organe gekommen, im Laufe derer beide Hände an das deutsche Universitätsinstitut für forensische Medizin zur Begutachtung geschickt wurden. Da Prof. Dittrich sich schon beim ersten Anblicke überzeugen konnte, daß es sich im vorliegenden Falle sicher nicht um menschliche Hände handelte, wurde auf seinen Bericht hin das gerichtliche Verfahren eingestellt, und die Angelegenheit, soweit sie die Öffentlichkeit betraf, damit erledigt. Prof. Dittrich hatte dann die Freundlichkeit, mir die beiden Organe zur gelegentlichen Bestimmung der Tierspezies, von der sie stammen mußten, zu überlassen. Ich unterzog mich der gestellten Aufgabe um so lieber, als es mich zu wissen reizte, welche Art von Pfoten vorgelegen haben mochten, die den Verdacht auf Menschenhände auszulösen imstande waren. Mein Interesse wich aber einem unverhohlenem Erstaunen, als es mir trotz der wenigen Tierarten die überhaupt in Frage kommen konnten, nicht möglich war, die Provenienz sogleich zu erkennen und ich mich gezwungen sah, eine kurze Analyse anzustellen.

Der Befund war folgender: Beide Objekte imponierten als rechte und linke, im Arm-Fuß-Gelenk abgetrennte Vorderextremitäten. Breite über den Metakarpo-Phalangealgelenken 9,5 cm, Länge in der Achse des Mittelfingers über die dorsale Konvezität der Hand gemessen 25 cm. Die Haut war sorgfältig abgezogen. Nur an der Volarseite des distalsten Interphalangealgelenkes des rechten Zeigefingers war ein etwa pflaumengroßer, von scharfen Schnitträndern umgrenzter, derber, schwarz pigmentierter Hautrest zurückgelassen; er war ziemlich glatt, trug eine sehr dicke Epidermis mit groben Papillenreihen und gehörte seiner ganzen Beschaffenheit nach einem Zehenballen an. Medial hing ihm eine 3 mm breiter Streifen an, der mit einzelnen 0,5 cm langen, feinen, geraden, gelbbraunen Haaren besetzt war, die wegen der vorgeschrittenen Fäulnis sehr leicht ausgezogen werden konnten. In der Nähe dieser Zone war die Schwiele durch feine Furchen in kleine, polygonale Felder geteilt. Die Endphalangen fehlten alle; sie waren in den Gelenken ausgelöst worden. Sämtliche Finger standen mit Ausnahme des kurzen Daumenrestes, der enge an das Metakarpale des Zeigefingers angedrückt war, in mäßiger Flexion oder Krallenstellung. Jedes Metakarpale bildete mit den zugehörigen Phalangen einen gleichmäßig gekrümmten, dorsal konvexen Bogen. Die freiliegenden Köpfchen der Mittelphalangen trugen an der Volarseite deutliche Gruben, und ihr Knorpelüberzug reichte weit nach der dorsalen Fingerseite hinauf. An dem angeschnittenen, resp. dorsal gekappten Metakarpo-Phalangealgelenke des rechten Mittelfingers konnte man wahrnehmen, daß die kugelig gestaltete Gelenksfläche des Metakarpale sich soweit nach dorsal zurücklegte, daß das Gelenksende dieses Knochens dorsal gekröpft erschien und somit eine weitgehende Dorsalextension der Grundphalanx gestatten mußte. Der Metakarpus war lang, die Finger demgegenüber kurz. M_2 und M_5 waren 9 und 8,5 cm lang, M_3 und M_4 11 und 10 cm lang; das Naviculare war verhältnismäßig sehr groß. Der Daumenrest erreichte mit seiner Spitze kaum das distale Drittel von M_2. Die in hochgradiger Verwesung befindlichen, aashaft riechenden und stark beschmutzten Weichteile waren nicht präpariert. Muskelgewebe war makroskopisch nirgends nachweisbar. Auf der Volarseite jeder Hand fiel die ungemein starke Flexorsehne auf.

Soweit das nicht mazerierte Objekt über seine Herkunft Aufschluß geben konnte, war es ohne weiters klar, das wegen der guten Entwicklung des Handskelettes nur eine Karnivorenextremität vorliegen konnte, nachdem eine solche vom Menschen oder anthropoiden Affen schon wegen der allgemeinen Form- und Größenver-

hältnisse ganz auszuschlissen war. Ein kanines Raubtier kam ebenfalls nicht in Betracht, da bei ihm, ganz abgesehen von der Größe der Organe, die Metakarpalien ganz enge gestellt sind, was hier nicht zutraf. So blieb nur noch die Differenzierung von großen Katzen und dem Bären. Es mußte sich um ein Tier gehandelt haben, dessen Decke und Klauen kostbar, daher einer so sorgfältigen Abtrennung wert waren, was sowohl für Bären wie für große Katzen zutraf. Beide Tierarten werden hierzulande in Menagerien gehalten; außerdem pflegt man zuweilen Bärentatzen als kulinarischen Leckerbissen aus Ungarn und Siebenbürgen einzuführen.

Eine kurze Betrachtung ergab sogleich den Ausschluß einer Bärenpranke, weil bei ihr alle fünf Metakarpalknochen fast gleich lang sind. Nach den angegebenen Exklusionen war die Annahme gerechtfertigt, daß beide Tatzen einem erwachsenen Löwen oder Tiger angehört haben mußten. Parallel zu diesem Nachweise führte auch die Betrachtung der mazerierten Hand. Die ganz auffallende Verbreiterung der distalen Gelenksfläche nach dorsal ließ, wie schon erwähnt, eine derartige Dorsalextension zu, daß die Grundphalangen in einem rechten eventuell auch spitzen Winkel zum Dorsum manus gebracht werden konnten. Ähnliches war von den fehlenden Endphalangen anzunehmen, da die distale Gelenksfläche der Mittelphalangen ebenfalls eine weite dorsale Exkursion der Endglieder zugelassen haben mußte. Rekonstruiert man sich die Stellung der Fingerknochen nach diesen anatomischen Eigentümlichkeiten, so erhält man leicht die Skelettstellung einer belasteten Katzenpfote. Ob Löwe oder Tiger war aber damit nicht zu entscheiden. Ich neigte mich indeß der ersteren Annahme zu, weil Menagerietiger wertvoller und seltener sind als Löwen, und es gelang auch, diese Voraussetzung auf zweierlei Weise zu erhärten: 1. Ergaben privat angestellte Nachforschungen einen Zusammenhang zwischen dem Funde und der Tatsache, daß dem wandernden Menageriebesitzer J. K. Ende Januar l. J. zwei Löwen eingegangen waren, über deren Verbleib er widersprechende Angaben machte; 2. Am mazerierten Präparate ergab ein Vergleich mit sechs mir zur Verfügung stehenden Tigervordertatzen, daß es sich tatsächlich um einen Löwen gehandelt haben mußte. Der erste Metakarpusträger, der sich lang und schmal zwischen M_1 und M_2 einkeilt, war war nicht wie beim Tiger oben abgerundte sondern flach verbreitert, ein Artmerkmal, daß bereits Bronn angibt.[1]) Ferner war der zweite Metakarpenträger hier um ein Drittel breiter als wie dies

1) Tierreich, Bd. I.

beim Tiger der Fall ist und der vierte Metakarpenträger hatte von dorsal gesehen nicht jene proximal so spitzwinkelige Formation wie sie beim Tiger gefunden wird.

Die mikroskopische Untersuchung der Haare ergab leider keine Anhaltspunkte, um eine rasche Identifizierung zu ermöglichen. Moellers[1]) Monographie über die Tierhaare enthält hierüber nichts und auch

Figur 1.
Aus dem Müllhaufen ausgegrabene Löwentatze. $^2/_3$ d. nat. Größe.

anderwärts war es mir nicht möglich, Angaben über die Unterscheidung von Tatzenhaaren von Löwen und Tigern zu finden.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich die für die forensische Medizin nicht uninteressante Folgerung, daß Löwentatzen zu

1) Arch. f. Kriminal-Anthropologie, Bd. II p. 176.

Verwechslungen mit menschlichen Händen Anlaß geben können. Tatsächlich kann man bei der Betrachtung der Pranke in der Stellung, wie sie Figur 1 wiedergibt, begreifen, daß Laien beim Anblicke derartiger Körperteile zu einem solchen Irrtum gelangen können, der sich um so leichter einstellen wird, je mehr er von begünstigenden Begleitumständen umgeben ist. Das durch eine zufällige Häufung von Mordtaten[1]) und damit im Zusammenhange stehende Leichenfunde beunruhigte und nervös gemachte Publikum kann gegebenen Falles harmlosen Gegenständen die ungeheuerlichsten Deutungen geben und daher auch Stücke von Tierkadavern als menschliche Leichenteile ansprechen oder sich in oft ebenso weitläufigen als grundlosen Erörterungen über die Nachlässigkeit jener Mediziner ergehen, die Präparate aus der Leichenkammer wegwerfen.

Können uns auch derartige falsche Auffassungen von seiten der Laien in Anbetracht des weiten Bereiches menschlicher Irrtümer nicht wundernehmen, so mußte es doch bei der ziemlich einfachen Sachlage auffallen, daß die betreffenden Objekte überhaupt bis zur fachmännischen Begutachtung geleitet werden mußten, ehe die Frage „von welchem Tiere stammt die Extremität?“ gelöst werden konnte. Die Präparate waren durch die Hände der Gendarmen, Polizeileute, Gerichtspersonen gegangen, denen schon ihre praktische Erfahrung leicht zu Hilfe kommen konnte. Trotz der gewiß wiederholten und von verschiedenen Personen vorgenommenen Besichtigung der Extremitäten hatten diese doch ihre falsche Signatur beibehalten.

Der Grund für diesen andauernden Irrtum lag zweifellos in der Seltenheit des Fundes und in der mangelnden Gelegenheit, halbskelettierte Löwentatzen zu sehen. Bei uns dürfte man viel eher darauf rechnen, in städtischen Müllhaufen menschliche Hände als Löwentatzen zu finden. Diese Tiere sind wohl überall zu wertvoll, um nicht ihre Kadaver für Studien oder Sammlerzwecke an den Mann bringen zu können. Verschleppungen derartiger Objekte geschehen wohl meist nur anläßlich von Diebstählen, Umgehungen der Wasenmeistereivorschriften oder der veterinär-polizeilichen Gesetze. (Rotz der Menagerietiere); letzteres vorwiegend, um den unbequemen Sperr- und Desinfektionsmaßregeln aus dem Wege zu gehen.

Im gewöhnlichen Leben pflegen wir die Extremitäten der großen Katzen nur in den Menagerien oder an Musealskeletten zu sehen. Die imponierende Kräftigkeit der knöchernen Tatze mit ihren enormen

1) Kurze Zeit vor dem Funde der Löwenpranken war in Krtsch bei Prag ein lange geheim gebliebener Doppelmord aufgedeckt worden, der die Phantasie der breiten Bevölkerungsschichten auf das lebhafteste aufregte.

Sehnen, die starke Greifhand verbirgt sich in der pelzumkleideten Pfote des Löwen, ebenso wie seine gefürchteten Krallen. Noch ungeläufiger ist uns das Skelettbild der unbelasteten, in der Ruhelage oder Kadaverstellung befindlichen, von ihrem Pelze entblößten Hand, da uns bei der Vorstellung einer Löwentatze wohl meist der zu einer Art Faust

Figur 2.
Belastete linke Vorderextremität eines Löwen.
(Ellenberger-Baum, Handbuch d. Anatomie der Tiere für Künstler.)

geformte belastete Fuß dieses Tieres vorschwebt, wie ihn Fig. 2 darstellt. Das Fehlen der krallenbewehrten Endphalangen und der großen Zehen- und Sohlenballen trägt dazu noch das seine bei. Wir haben selten Gelegenheit, dem Abledern eines Löwenkadavers beizuwohnen und erkennen daher das Kadaverbild nicht so leicht, namentlich wenn es stärker verstümmelt ist.

XVIII.

Das norwegische Strafrecht.

In seinen Grundlinien kritisiert

von

Dr. **Oskar von Sterneck.**

Inhaltsübersicht.

Einleitung. Allgemeiner Teil. I. Allgemeine Bestimmungen. II. Strafen. III. Bedingungen der Strafbarkeit, Gründe ihrer Modifikation und Aufhebung. IV. Strafklage. V. Versuch. — Besonderer Teil. I. Delikte gegen den Staat. II. Delikte gegen Personen, die besonderen strafrechtlichen Schutz genießen. III. Delikte gegen die Staatsverwaltung. 1. Verbrechen bezüglich öffentlicher Abstimmungen; 2. Delikte allgemeiner Natur; 3. Delikte, die sich indirekt gegen behördliche Maßnahmen richten; 4. Delikte gegen spezielle Berufsvorschriften; 5. Delikte gegen spezielle Verfügungen der Behörden; 6. Einzelne spezielle Delikte. IV. Delikte gegen die allgemeine Ordnung. V. Amtsdelikte. VI. Andere Standesdelikte. VII. Gemeingefährliche Delikte. VIII. Sittlichkeitsdelikte. IX. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit. X. Erpressung und Raub. XI. Delikte gegen das Leben und die körperliche Integrität. XII. Delikte gegen die Gesundheit. XIII. Unterschlagung, Diebstahl und Mauserei. XIV. Betrug und Untreue. XV. Andere Vermögens- und Sachbeschädigungen. XVI. Wucher und Glücksspiel. XVII. Ehrenkränkungen. XVIII. Falsche Anklage. XIX. Geldfälschung. XX. Urkunden und andere Fälchungen. XXI. Hehlerei und Begünstigung. XXII. Delikte, die sich auf die Seeschiffahrt beziehen. XXIII. Preßdelikte. XXIV. Delikte gegen besonders Schutzbedürftige und in besonderen Verpflichtungsverhältnissen.

Ein Strafgesetz [1]), das wie das allgemeine bürgerliche Strafgesetz für das Königreich Norwegen vom 22. Mai 1902 durch und durch auf moderner Grundlage aufgebaut ist, hat außer der großen praktischen Bedeutung für dasjenige Land, für welches es erlassen ist auch eine theoretische, welche weit über die Reichsgrenze hinausreicht, und namentlich für jene Staaten, in welchen man sich mit dem

1) Der Abhandlung liegt die deutsche Übersetzung des Gesetzes zugrunde, wie sie im 20. Bande der Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher, Berlin 1904, enthalten ist. Der Wortlaut der einzelnen Paragraphe wolle demselben entnommen werden, da es wegen des sonst zu großen Umfanges der Arbeit untunlich erschien, dieselben insgesamt wörtlich abzudrucken.

Gedanken trägt, eine Kodifikation des Strafrechtes vorzunehmen. Je mehr Beachtung dem ausländischen Rechte zuteil wird, desto mehr wird die Rechtseinheit, jenes eigentliche Ziel der vergleichenden Rechtswissenschaft, in das Gebiet der Wahrscheinlichkeit gerückt, und dies mag in erster Linie als Begründung dafür angeführt werden, daß sich ein Auswärtiger mit dem neuen norwegischen Gesetze befaßt hat. Das ausgezeichnete Gesetzeswerk ist durch und durch von den Prinzipien der Menschlichkeit geleitet und darf als ein Gesetz der Milde und Gnade bezeichnet werden. War die Todesstrafe in Norwegen auch praktisch nicht mehr in Geltung, so ist durch das neue Gesetz auch die Möglichkeit derselben beseitigt worden. Die Freiheitsstrafen sind im Vergleiche zu denen anderer Strafgesetzbücher sehr gering und scheinen durch das Institut der bedingten Verurteilung noch besonders gemildert.

Das neue norwegische allgemeine bürgerliche Strafgesetz zerfällt in drei Teile, von denen der erste unter der Überschrift „Allgemeine Bestimmungen" zunächst einige Ausdrücke, welche im Gesetze häufig angewendet sind, definiert; er verbreitet sich ferner über das Geltungsgebiet, die Strafen, über die Strafbarkeit, über die Strafaufhebungsgründe, über die Strafklage und über den Versuch und gibt so eine Darstellung der im neuen Rechte geltenden allgemeinen Grundsätze. Der zweite Teil handelt von den Verbrechen, der dritte Teil von den Übertretungen.[1]) Man vermißt jedoch Vorschriften, welche sich mit der Teilnahme am Delikte beschäftigen. Dieselben fehlen nicht etwa dem Gesetze, sondern sind entgegen dem in den meisten Strafgesetzbüchern gebräuchlichen Systeme nicht in dem allgemeinen Teile enthalten, sondern in dem besonderen, was eine gewisse Schwerfälligkeit des Gesetzes zur Folge hat, indem es sehr oft am Schluße eines Paragraphen heißt: „oder wer dazu mitwirkt". Die einzelnen Delikte haben keine Benennungen, wenigstens bildet dies die Regel. An einen bestimmten Tatbestand wird die Strafsanktion geknüpft, oft auch wird die Strafsanktion zuerst genannt. Eine Ausnahme macht § 317, in welchem das Verbrechen der Hehlerei definiert wird, während die Strafsanktion in § 318 enthalten ist. Vom gesetzestechnischen Standpunkte muß der Gebrauch gelehrter oder nicht landläufiger fachmännischer Ausdrücke verworfen werden, so in § 85 der Ausdruck Repressalien. Das Gleiche gilt von einer Definition eines Tatbestandes, welche eine

1) Die Delikte des dritten Teiles werden so genannt von den Übersetzern Rosenfeld und Urbye, während Faerden in seinem im „Gerichtssaal" mitgeteilten Referate den Ausdruck Vergehen gebraucht.

besondere Rechtskenntnis voraussetzt, wie dies in § 134 i. f. und an anderen Stellen geschieht. Im allgemeinen muß die Schärfe des Ausdruckes rühmend hervorgehoben werden. Außerordentlich groß ist der Spielraum, der hinsichtlich des Strafmaßes dem Richter eine genaue Berücksichtigung der konkreten Umstände möglich macht, andererseits an ihn besonders große Anforderungen stellt, eine Mindeststrafe ist nur selten statuiert. Charakteristisch für das neue Strafgesetz ist die hervorragende Berücksichtigung der subjektiven Momente. Der Verbrechensbegriff ist ein ungeheuer weiter. So fallen z. B. alle Fälle des Diebstahls, sowie die Ehrenkränkungen unter diesen. Die Übertretungen beschränken sich auf die leichtesten Fälle strafbarer Vergehungen.

Allgemeiner Teil.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Das Gesetz unterscheidet zweierlei Arten von strafbaren Handlungen, Verbrechen und Übertretungen. Damit ist es einem der Grundsätze der modernen Strafgesetzgebung gefolgt, welche die früher übliche Dreiteilung, die noch in manchen Strafgesetzbüchern besteht, aufgegeben hat. Aber nicht nur die strafbaren Handlungen des allgemeinen Strafgesetzes, sondern auch die in anderen Gesetzen enthaltenen, sind durch dasselbe entweder zu Verbrechen oder zu Übertretungen dekretiert, so daß es in der gesamten norwegischen Gesetzgebung nur zweierlei Delikte gibt: Verbrechen und Übertretungen. Das Prinzip, nach welchem entschieden wird, ob ein Verbrechen oder eine Übertretung vorliege, ist bei den Strafbestimmungen außerhalb des Strafgesetzes ganz einfach dasjenige, daß alle jene Handlungen, welche mit Gefängnis über drei Monate, beziehungsweise mit Haft über sechs Monate oder mit Verlust öffentlicher Ämter als Hauptstrafe bedroht sind, Verbrechen sind, insofern nichts Anderes bestimmt ist. Es kann also gleichwohl eine minder bedrohte Handlung Verbrechen sein, wenn dies im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich gesagt ist und umgekehrt auch eine mehr bedrohte Handlung Übertretung.[1]) Bezüglich der im Strafgesetze enthaltenen Delikte ist die Unterscheidung in der Art durchgeführt, daß die strafbaren Handlungen des zweiten Teiles Verbrechen, die des dritten Teiles Übertretungen sind. Die Frage, welches Recht im Falle einer Änderung der Strafgesetzgebung zur Anwendung kommt, regelt § 3. „Bei einer

1) Z. B. § 342, § 343.

Änderung der Strafgesetzgebung nach der Zeit der begangenen Handlung kommen die bei der Begehung geltenden strafrechtlichen Bestimmungen auf die Handlung zur Anwendung, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die zur Zeit der Entscheidung jeder Frage geltenden strafrechtlichen Bestimmungen kommen zur Anwendung, wenn sie zu einer dem Angeschuldigten günstigeren Entscheidung führen, als die bei der Vornahme der Handlung geltenden. Doch ist im Falle einer Revision, einer Beschwerde oder eines Wiederaufnahmeantrags keine Rücksicht auf solche Bestimmungen zu nehmen, die erst nach der mit Revison, Beschwerde oder Wiederaufnahmeantrag angefochtenen Entscheidung in Kraft getreten sind.

Nach dem gesetzmäßigen Beginne der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung bleibt außer Betracht, ob gemäß einem späteren Gesetze die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung verjährt ist, und ob die Erhebung der Anklage dem Verletzten überlassen ist oder nur auf dessen Antrag stattfindet.

Die in einem neuen Gesetze bestimmte Frist, binnen deren der Verletzte die Anklage erheben oder Antrag auf Verfolgung stellen muß, fängt in keinem Falle vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu laufen an".

Es ist in dieser Bestimmung der Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß das für den Schuldigen günstigere Recht zur Anwendung zu gelangen hat. Der letzte Absatz des zitierten Paragraphen bezieht sich offenbar auf eine Gesetzesänderung, durch welche ein ex offo-Delikt in ein Privatanklage- beziehungsweise Antragsdelikt umgewandelt wird. Nun ist aber der Fall denkbar, daß eine schon jetzt gesetzlich bestehende derartige Frist durch ein neues Gesetz verändert wird, in welchem Falle dieser Absatz des zitierten Paragraphen seinem Wortlaute nach ebenfalls Geltung hat. Dies hat zur Folge, daß in einem solchen Falle das für den Schuldigen ungünstigere Recht zur Anwendung kommt, was nicht nur mit dem obigen Grundsatze im Widerspruche steht, sondern auch, ganz objektiv genommen, eine Ungerechtigkeit enthält. Wird die Frist im neuen Rechte verlängert, dann rechtfertigt es sich keineswegs, sie noch um jene Zeit zu vergrößern, während welcher der Verletzte von seinem Rechte keinen Gebrauch machte; wird die Frist abgekürzt, dann sollte sie nur dann erst mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes beginnen, wenn sie, vermehrt um den fruchtlos verstrichenen Teil der alten Frist, nicht mehr ergibt als dieselbe.

Der letzte Absatz des zitierten Paragraphen ist auch darum von

Bedeutung, weil sich aus ihm ergibt, daß es nach dem neuen Gesetzbuche dreierlei Art der Geltendmachung des Strafanspruches gibt, nämlich die Verfolgung von Amts wegen, die Verfolgung auf Grund einer Privatanklage des Verletzten oder auf Grund eines Antrages auf Verfolgung. Auch in dieser Unterscheidung zeigt sich wieder die durchaus moderne Grundlage des Gesetzes.

Der strafrechtliche Grundsatz, daß zu einem Verbrechen böser Vorsatz erforderlich sei, gilt nicht ausnahmslos. So z. B. nicht im § 151. Im folgenden Paragraphen ist Vorsatz erforderlich, was sich aus seinem Schlußsatze ergibt. Im allgemeinen wird anzunehmen sein, daß Vorsatz notwendig ist, wenn nicht ausdrücklich Fahrlässigkei genügt. Inwiefern Delikte auch durch Unterlassung begangen werden können, ist eine in der Doktrin schon vielfach untersuchte Frage. Gesetzlich ist sie nicht entschieden worden.

Wie im besonderen Teile gezeigt werden wird, spielt der Begriff der Angehörigkeit einzelner Personen nicht nur im Zivilrecht, sondern auch im Strafrecht eine große Rolle, weshalb dieser Begriff im Gesetz genau definiert wird. Der Begriff der Sache wird im Gesetze nicht definiert, weder der der beweglichen, noch auch der unbeweglichen. Er ist als bekannt vorausgesetzt. Ohne daß das Gesetz irgend einen Anhaltspunkt hierzu gibt, wird man im Strafrecht den zivilrechtlichen Begriff der Sache annehmen dürfen. Sache ist also alles dasjenige, was nach Zivilrecht Sache ist. Nur wird dieser Begriff im Strafrecht noch etwas weiter gefaßt, wie § 6 bestimmt, welcher den Begriff der beweglichen Sache auch auf „jede zur Hervorbringung von Licht, Wärme oder Bewegung erzeugte oder aufbewahrte Kraft“ für anwendbar erklärt. Damit soll wohl in erster Linie die Elektrizität gemeint sein, wohl aber auch anderes.

Über die Frage, wann eine Handlung als öffentlich begangen anzusehen sei, gibt § 7 ausführliche Bestimmungen. Man unterscheidet drei Fälle: erstens, wenn sie durch eine Druckschrift begangen ist. Unter einer solchen werden nicht nur die Erzeugnisse der Druckerpresse verstanden, sondern auch jene Schriften, Abbildungen u. dergl., welche auf anderem mechanischem oder chemischem Wege hergestellt werden. Also auch Photographien. Es ist jedoch weiter erforderlich, daß diese Druckschrift ausgegeben wird, d. h. daß sie im Buchhandel erhältlich ist, oder angeschlagen wird u. s. w. Zweitens, wenn sie im Beisein einer größeren Anzahl von Personen stattfand, und drittens, wenn sie „unter solchen Umständen, daß sie leicht von einem öffentlichen Orte aus wahrgenommen werden konnte und von einer daselbst oder in der Nähe sich aufhaltenden Person wahrge-

nommen worden ist" begangen wurde. Es ist also hier zweierlei notwendig. Sie muß von einem öffentlichen Orte leicht wahrnehmbar und außerdem wahrgenommen worden sein. Es genügt also keineswegs, daß die Handlung an einem öffentlichen Orte begangen worden ist. Der allgemeine Verkehr entscheidet, ob ein Ort als öffentlich anzusehen ist oder nicht.

Systematisch unrichtig ist es, den Begriff der schweren Körperverletzung beziehungsweise Gesundheitsschädigung in den allgemeinen Bestimmungen eines Gesetzes abzuhandeln. Der Grund dafür, daß dies im gegenwärtigen Gesetze geschehen ist, ist offenbar der, daß die Herbeiführung einer schweren Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung bei zahlreichen Delikten als ein erschwerender Umstand angeführt wird und daß es infolge dessen notwendig war, diesen Begriff zu definieren.

Naturgemäß gilt das norwegische Strafgesetz in erster Linie für das Inland. Norwegische Schiffe auf offener See werden ebenfalls zum Inlande gerechnet. Es findet aber auch Anwendung auf jene Handlungen, die auf einem wo immer sich befindenden norwegischen Schiffe von einem Mitgliede der Schiffsbesatzung oder von einer anderen Begleitperson des Schiffes begangen werden. Die Anwendung dieser Bestimmung dürfte jedoch in den meisten Fällen unterbleiben, da die Kompetenz des betreffenden Staates, in dessen Hafen z. B. das Schiff sich befand, eintreten wird. Hinsichtlich der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen ist zu unterscheiden, ob der Täter ein norwegischer Staatsbürger, beziehungsweise eine in Norwegen wohnhafte Person ist oder ein Ausländer. Im ersteren Falle gilt das Gesetz, wenn es sich um ein Delikt gegen den norwegischen Staat oder gegen die norwegische Staatsgewalt handelt oder aber wenn das Delikt auch nach dem Gesetze des Begehungsortes strafbar ist. Außerdem dann, wenn das Delikt unter die Kapitel 8, 9, 10, 11, 12, 14 17, 18, 20, 23, 24, 25 oder 33 oder unter §§ 135, 141, 142, 144, 169, 191—195, 199, 202, 204—209, 223—225, 228 bis 235, 242—245, 270—272, 275, 277, 291, 292, 294 No. 2, 318, 326—328, 330 letzter Absatz, 331, 338, 367—370, 380, 381, oder 423 fällt. Letztere Bestimmung dürfte in jenen Fällen Bedeutung gewinnen, wo es sich um strafbare Handlungen auf unzivilisierten Gebieten handelt. Im zweiten Falle tritt die Strafbarkeit ein, wenn die Handlung unter „§§ 83, 88, 89, 90 letzter Absatz, 93, 98—104, 110—132, 148, 149, 152, 1. und 2. Absatz, 153, 1., 2., 3. und 4. Absatz, 154, 159, 160, 161, 169, 174—178, 182—185, 187, 189, 190, 191—195, 202, 217, 220, 221, 223—225, 229, 231—235, 243, 244,

261, 267—269, 277, 292, 324, 325, 328, 331, 415 oder 423 dieses Gesetzes fällt; oder ein Verbrechen ist, das auch nach den Gesetzen des Begehungsortes strafbar ist, sofern der Schuldige im Reiche seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat."

Der Ausländer wird hiernach nicht in allen Fällen bestraft, sondern nur, wenn es sich um eine der genannten Handlungen handelt, wohnt er aber in Norwegen, so untersteht er einem strengeren Rechte, indem er in diesem Falle auch für jene Verbrechen haftet, die nach den Gesetzen des Begehungsortes strafbar sind. Allerdings unter der weiteren Einschränkung, daß nach den Gesetzen des Begehungsortes außer der Strafbarkeit auch ein Strafanspruch begründet ist und daß keine strengere Strafe zur Anwendung kommen kann als nach dem ausländischen Rechte. Unter dem Verbrechen werden Handlungen zu verstehen sein, die nach norwegischem Rechte Verbrechen sind, wenn auch die auf dieselben gesetzten Strafen nicht so bedeutend sind, daß sie nach dem über den Begriff des Verbrechens Gesagten als solche zu bezeichnen wären. In Norwegen nicht wohnhafte Ausländer werden also nur für die zitierten Delikte zur Verantwortung gezogen. Die Bestrafung der Ausländer im Ausland kann nur über Anordnung des Königs durchgeführt werden. Sämtliche das Geltungsgebiet des Strafgesetzes betreffende Regeln gelten nur unter dem Vorbehalt, daß das Völkerrecht nicht entgegensteht.

II. Strafen.

Die Strafen zerfallen in Haupt- und Nebenstrafen. Bei den ersteren hat man wiederum zu unterscheiden die allgemeinen Strafen und die als besondere Strafe anzuwendende Aberkennung öffentlicher Ämter. Die allgemeinen Strafen zerfallen wieder in Gefängnis, Haft und Geldstrafe. Das Strafensystem ist sehr kompliziert. Denn zu den erwähnten Hauptstrafen kommen noch einige Nebenstrafen und überdies Strafverschärfungen hinzu, welche wieder ihre Regelung zum Teil in einem besonderen Gesetze vom 12. Dezember 1903 über das Gefängniswesen und über Zwangsarbeit gefunden haben. Die Dauer der Gefängnisstrafe ist von 21 Tagen bis zu 15 Jahren, ganz ausnahmsweise bis zu 20 Jahren, beziehungsweise auf Lebenszeit. Die 20jährige Strafe ist nur im Falle der Deliktskonkurrenz zulässig. Die lebenslängliche Strafe ist in zahlreichen Bestimmungen des Gesetzes verfügt und zwar: §§ 83, 84, 86 u. s. w.; auf Handlungen, die von Personen unter 18 Jahren begangen worden sind, ist die lebenslängliche Strafe nicht anwendbar. Wenn von einer Gefängnisstrafe $^2/_3$, mindestens jedoch 6 Monate verbüßt sind, kann nach dem

jetzigen Gesetze über das Gefängniswesen eine probeweise Entlassung des Verurteilten verfügt werden, bei lebenslänglich Verurteilten nach 20 Jahren. Infolge dieser Bestimmung wird die faktische Durchführung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe nur in den seltensten Fällen stattfinden. Außerdem kann auch bei einer Verurteilung zu Gefängnis nicht über 3 Monaten die Vollstreckung der ganzen Strafe unterlassen werden. Schließlich kann auch unter gewissen Umständen die Strafverfolgung unterbleiben, wie die Novelle zur Strafprozeßordnung vom 22. Mai 1902 im § 85 bestimmt. Es sind also dreierlei Möglichkeiten für die faktische Straflosigkeit eines Verbrechens gegeben, die Entlassung auf Probe, die bedingte Verurteilung und die bedingte Unterlassung der Strafverfolgung. Eine Gefängnisstrafe kann in geschärftes Gefängnis umgewandelt werden, worin entweder eine strengere oder eine mildere Behandlung des Verurteilten zum Ausdrucke gebracht werden kann, indem es unter Umständen für den Verurteilten erwünscht sein kann, durch geschärftes Gefängnis dieses in seiner Dauer abzukürzen, was nach der Art der Verschärfung in dem Verhältnisse von 1 : 2 beziehungsweise 3 stattfindet. Soll eine derartige Umwandlung erst bei der Vollstreckung der Strafe Platz greifen, so ist hierzu die Einwilligung des Verurteilten notwendig, eine Bestimmung, die ihn vor Willkür der Gefängnisverwaltung schützen soll. Eine weitere Beschränkung für die Verfügung geschärften Gefängnisses besteht darin, daß eine Gefahr für die Gesundheit des Verurteilten dasselbe ausschließt und findet in dieser Hinsicht bezüglich der Frauen, welche nähren und der Personen unter 18 Jahren eine praesumptio juris et de jure insofern statt, als erstere nicht mit geschärftem Gefängnisse, letztere nicht mit Gefängnis bei Wasser und Brot bestraft werden dürfen. Bezüglich der Bestrafung bereits verurteilter Personen wegen neuerlicher Delikte gilt folgendes. Lautete das frühere Urteil auf lebenslängliches Gefängnis, so kann auf Strafverschärfung, auf körperliche Züchtigung und im Falle es sich um ein Verbrechen handelt, auf Einzelhaft bis zu 6 Jahren erkannt werden.

Die Dauer der Haftstrafe ist von 21 Tagen bis zu 20 Jahren. Sie kommt ungeheuer selten in Betracht. Wo sie vorkommt, ist sie alternativ mit Gefängnis oder Geldstrafe genannt, wovon § 108 eine einzige Ausnahme bildet. Es kommen hiernach nach norwegischem Rechte zweierlei Strafarten in Anwendung, Gefängnis und Geldstrafe, denn durch die Bestimmung des § 23: „Die Haft kann auf Antrag des Verurteilten oder mit seiner Zustimmung bei der Vollstreckung in Gefängnis oder, mit der in § 19 vorgesehenen Beschränkung, in geschärftes Gefängnis umgewandelt werden", kann in den wenigen

Fällen der Haftstrafe Gefängnisstrafe eintreten. Die Bestimmung des § 24 ermöglicht es allerdings Gefängnis in Haft umzuwandeln, es wäre aber vom gesetzes-technischen Standpunkte aus richtiger gewesen, die Haftstrafe mit Rücksicht auf diese allgemeine Bestimmung, bei den einzelnen Strafdrohungen nicht in Anwendung zu bringen.

Betreffend die Geldstrafe, so kann dieselbe im Maße von 1 bis zu 10000 Kronen verhängt werden und zwar bei Verbrechen von 3 bis zu 10000, bei Übertretungen von 1 bis zu 5000. Die Höhe der Geldstrafen wird bei den einzelnen Strafdrohungen nicht angeführt sie ist daher mit Rücksicht auf den schwereren oder leichteren Grad der Strafbarkeit höher oder geringer zu bemessen, wobei in vielen Fällen die Höhe der alternativ angedrohten Freiheitsstrafe einen Maßstab abgeben kann.

Eine Exekution in das Vermögen des Verurteilten findet nur dann statt, wenn hierdurch den Vermögens- oder Erwerbsverhältnissen des Verurteilten kein fühlbarer Abbruch geschehen würde. Auch kann eine ratenweise Abzahlung der Geldstrafe bewilligt werden oder Abverdienung durch Arbeit im Staats- beziehungsweise Gemeindedienst. Geldstrafen, die nicht bezahlt werden oder nicht abverdient werden, werden in Gefängnis umgewandelt und zwar in der Dauer von einem Tage bis zu drei Monaten, nur im Falle der Konkurrenz bis zu 4½ Monaten. Im Falle der Konkurrenz von Delikten, die mit Geldstrafe bedroht sind, ist auf eine Gesamtgeldstrafe zu erkennen, die strenger sein muß als die einer einzelnen der konkurrierenden Delikte. Welche Höhe diese Gesamtgeldstrafe erreichen muß und welche Grenze sie andererseits nicht überschreiten darf, läßt sich jedoch aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht entnehmen und es muß dies als eine bedeutende Lücke im Rechte bezeichnet werden. Daß die einzelnen Strafsummen nicht einfach zu addieren sind, scheint sowohl nach den Bestimmungen des § 63, als auch nach Analogie des § 62, als auch schließlich aus allgemeinen Gründen der Strafenlehre hervorzugehen. Sie muß aber gewiß höher sein, als die höchste der Einzel-Geldstrafen. Dies ist zwar im § 63 nicht ausdrücklich gesagt, ergibt sich aber aus Analogie zu § 62. Es hätte ja keinen Sinn hierbei eine von den niederen Strafen in Betracht zu ziehen. Eine Bestimmung über die obere Grenze einer solchen Gesamtgeldstrafe ist nicht angegeben, es ist daher keineswegs zulässig, etwa nach Analogie des § 62 eine Vergrößerung um die Hälfte vorzunehmen, was man etwa der früheren erwähnten Bestimmung, daß im Konkurrenzfalle die Dauer der umgewandelten Geldstrafe 4½ Monate erreichen kann, entnehmen würde. Die richtige Auffassung dürfte diese sein, daß die Gesamtgeldstrafe

die im § 27 angegebenen Summen nicht übersteigen darf, daß aber andrerseits, insoweit diese nicht erreicht werden, eine Erhöhung der Strafsumme auch um mehr als die Hälfte Platz greifen kann.

Die Bestimmungen über die Gesamtstrafe kommen auch zur Anwendung, wenn ein bereits Verurteilter wegen eines früheren Deliktes zu bestrafen ist. § 64. Der dritte Absatz dieses Paragraphen bezieht sich auf den Fall, daß die Geldstrafe in Gefängnisstrafe umgewandelt wird, welche nach § 28 im Höchstmaße von 4½ Monaten verhängt werden darf. Es darf also die Gefängnisstrafe des neuen Urteils nur so groß sein, daß sie mit der bereits verhängten 4½ Monate nicht übersteigt.

Sehr kompliziert sind die zur Anwendung kommenden Nebenstrafen, über welche § 16 verfügt: „Mit den im § 15 erwähnten Strafen können folgende Nebenstrafen verbunden werden: 1. Verlust bestimmter Rechte (§ 29); 2. Verweisung aus bestimmten Orten (§ 33); 3. Bekanntmachung des Urteils (§§ 130, 173 und 254); 4. Einziehung eines bestimmten Gegenstandes (§ 34)". § 29 bestimmt hierüber: „Der in § 16 Nr. 1 behandelte Verlust bestimmter Rechte umfaßt: 1. Verlust des öffentlichen Amtes, das der Schuldige bekleidet; 2. Unfähigkeit, während einer Zeit von 10 Jahren in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen oder ein öffentliches Amt zu erlangen; 3. Unfähigkeit, während einer Zeit von 10 Jahren in der Kriegsmacht des Reiches zu dienen; 4. Unfähigkeit, während einer bestimmten Zeit bis zu 5 Jahren oder überhaupt jemals die Stellung eines Rechtsanwaltes, Arztes, Tierarztes, Apothekers, einer Hebamme, eines Geistlichen oder Vorstehers einer Religionsgesellschaft, des Direktors einer Unterrichts-, Erziehungs- oder Kinderbewahranstalt, eines Lehrers an einer solchen oder eines Schiffers einzunehmen; 5. Unfähigkeit, während einer bestimmten Zeit bis zu 5 Jahren oder überhaupt jemals gewisse im Urteil besonders zu bezeichnende Berufe oder Gewerbe zu betreiben. Wer des Rechts, ein gewisses Gewerbe oder einen gewissen Beruf zu betreiben, für verlustig erklärt ist, kann diese auch nicht in Vertretung eines anderen leiten." Welcher der fünf hier angeführten Fälle in Anwendung zu kommen hat, entscheidet sich nach dem Urteile. Während mit der Absprechung öffentlicher Ämter, mit Haftstrafe, sowie mit Gefängnis unter sechs Monaten der Verlust jener öffentlichen Ämter verbunden ist, für welche der Schuldige durch die strafbare Handlung unwürdig oder unfähig erscheint, hat längeres Gefängnis den Verlust eines jeden öffentlichen Amtes zur Folge. Die Absprechung öffentlicher Ämter erscheint hiernach als eine selbständige Strafe von ganz bestimmten gesetzlichen Folgen. Auch bezüglich der unter 2 erwähnten staatsbürgerlichen Rechte gilt die Unterscheidung, daß sie bei Gefängnis-

strafe unter einem Jahre, bei mindestens dreijähriger Haftstrafe sowie bei Aberkennung öffentlicher Ämter dann dem Verurteilten entzogen werden, wenn die strafbare Handlung ihn als dieser Rechte unwürdig erscheinen läßt, bei strengerer Bestrafung jedoch unbedingt. Der Verlust des Rechtes, in der Kriegsmacht zu dienen, ist besonders eingeschränkt, er kann nur bei Gefängnis mindestens dreijähriger Haftstrafe oder Amtsverlust verfügt werden und auch da nur, wenn sich der Schuldige durch die strafbare Handlung als unwürdig erwiesen hat. Zur Aberkennung der unter 4 genannten Berufe ist eine Gefängnistrafe nötig oder die Strafe des Amtsverlustes. Die Nachteile des § 29 können oder müssen nach dem eben Gesagten mit einer Verurteilung verbunden werden, außerdem jedoch nur in den vom Gesetz besonders vorgesehenen Fällen verfügt werden. Als Nebenstrafe kommt ferner in Betracht die Verweisung aus bestimmten Orten.

Die in der Bekanntmachung des Urteils bestehende Nebenstrafe kommt in drei Fällen in Anwendung: im Falle des im § 130 normierten Verbrechens gegen die Staatsgewalt, welches darin besteht, daß jemand wider besseres Wissen Handlungen der Regierung beimißt, die sie nicht vorgenommen hat, im Falle des § 173 auf Antrag des Verletzten, bei Verurteilung wegen falscher Anklage und unter der gleichen Voraussetzung im Falle des § 254 wegen Ehrenkränkung.

Endlich ist unter den Nebenstrafen noch die Einziehung bestimmter Gegenstände genannt. Interessant ist die Bestimmung des § 35, nach welchem ohne Rücksicht auf eine strafbare Handlung Gegenstände, welche für solche ihrer Natur nach bestimmt sind, eingezogen werden können, wenn es dem öffentlichen Interesse zu entsprechen scheint. Die Zahl der hier in Betracht kommenden Gegenstände ist eine sehr geringe. Die meisten Gifte kommen nicht in Betracht, ihre eigentliche Bestimmung ist gewiß nicht, bei Verübung von Verbrechen als Mittel zu dienen. Auch wenn im konkreten Falle bei einem Privatmanne Gift gefunden wird, das ein Dritter zu einem Verbrechen verwenden will, so kann die Einziehung nur stattfinden, wenn der Verwahrer Mitschuldiger ist. Der Passus „deren eigentliche Bestimmung es ist“ bezieht sich offenbar nicht auf eine Bestimmung in concreto, sondern auf eine Bestimmung, die der Sache an sich zukommt. Somit wird eine Waffe nicht hierher gehören, ist doch die Bestimmung derselben nicht die, ein Verbrechen zu begehen. Was kann also unter derlei Gegenständen gemeint sein? Offenbar nur ganz weniges z. B. Bomben, Höllenmaschinen und dergleichen, nicht Dynamit, nicht Pulver u. s. w. Kanonen z. B. können nach dem Gesagten nicht eingezogen werden und viele andere gefährliche

Gegenstände ebenfalls, es ist sohin die Bestimmung zu enge und hätte sich leicht durch ein gesetzliches Verbot des Besitzes gewisser Gegenstände ersetzen lassen, wie dies in anderen Staaten vielfach der Fall ist.

Der Gewinn, der durch eine strafbare Handlung erlangt worden ist, kann vom Staate, auch ohne daß ein Strafverfahren stattgefunden hat, eingezogen werden und wird der Staatskasse zugewendet, eventuell dem Geschädigten, falls dieser nicht Ersatz auf anderem Wege erhält. Ausländer können, wenn sie zu schwerer Strafe verurteilt worden sind, ausgewiesen werden, sofern die eventuellen Verträge mit anderen Staaten dem nicht entgegenstehen und der betreffende nicht im Reiche geboren ist und daselbst einen ununterbrochenen dreijährigen Aufenthalt hat. Schließlich ist unter dem Kapitel von den Strafen noch § 39 zu erwähnen, welcher verfügt: „Wenn das Gericht annimmt, daß ein Angeklagter, der entweder freigesprochen oder gemäß den §§ 45 oder 56 zu einer herabgesetzten Strafe verurteilt wird, wegen Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit für die Rechtssicherheit gefährlich ist, so kann es beschließen, daß ihm nach näherer Bestimmung der Obrigkeit ein bestimmter Aufenthaltsort anzuweisen oder zu verbieten ist, oder daß er, soweit dazu nach den vom Könige oder einer von ihm ermächtigten Person erlassenen allgemeinen Vorschriften Anlaß vorliegt, in ein Irrenasyl, eine Heil- oder Pflegeanstalt oder in ein Arbeitshaus zu verbringen ist. Die getroffene Maßregel ist von dem zuständigen Ministerium wieder aufzuheben, wenn sie nach eingeholtem ärztlichen Gutachten nicht länger notwendig erscheint. In Schwurgerichtssachen hat das Gericht, bevor es einen solchen Beschluß faßt, den Geschworenen die Frage vorzulegen, ob der Angeklagte wegen Unzurechnungsfähigkeit oder verminderter Zurechnungsfähigkeit für die Rechtssicherheit gefährlich ist. Nur eine für den Angeklagten günstige Antwort ist für das Gericht bindend."

III. Bedingungen der Strafbarkeit, Gründe ihrer Modifikation und Aufhebung.

Zur Begründung der Strafbarkeit einer Handlung wird erfordert, daß dieselbe mit Vorsatz geschehen ist. Der Täter muß sich seiner Handlungsweise vollkommen bewußt sein, sie muß eine Folge seines Entschlusses, seines Willens sein, die Handlung muß beabsichtigt sein. Dies gilt sowohl für die Verbrechen als auch für die Übertretungen. Ausnahmsweise, nämlich dann, wenn es im Gesetz ausdrücklich gesagt ist oder aber unzweideutig hervorgeht, ist auch die fahrlässige Handlung strafbar. Unter Handlung ist nach § 4 auch die Unter-

lassung begriffen. Bei den Übertretungen, welche durch Unterlassung begangen werden, gilt das Umgekehrte, indem die Strafbarkeit im Falle der Fahrlässigkeit die Regel bildet und die Straflosigkeit die Ausnahme. Zu den subjektiven Erfordernissen der Strafbarkeit einer Handlung gehört es auch, daß sich der Täter der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewußt war. § 57. Es kann demnach das Gericht dem Rechtsirrtum in beliebigem Maße Rechnung tragen, eine Bestimmung, die nur mit äußerster Vorsicht angewendet werden darf, soll nicht die gesamte Strafjustiz illusorisch gemacht werden. Nur wenn es alle Gründe für sich hat, daß der Angeklagte sich im Rechtsirrtum befand, wird er in Rechnung zu ziehen sein.[1]) Auch der Irrtum über strafrechtlich bedeutsame Tatsachen wird zugunsten des Schuldigen berücksichtigt. Umstände, welche die Strafschuld vermindern würden oder aufheben würden, sind zuzurechnen. Jemand glaubt eine Festung vor sich zu haben und begeht jene Handlungen, welche im § 331 mit Strafe bedroht sind. In Wirklichkeit ist die Festung aufgelassen worden. Sohin ist der Täter vollkommen straffrei. Von dieser dem Schuldigen günstigen Anrechnung seines Irrtums wird dann abgesehen, wenn in der Unwissenheit selbst eine derartige Fahrlässigkeit sich offenbart, daß sie für sich schon strafbar ist und wenn der Irrtum sich auf den Wert eines Gegenstandes bezieht. Von dem oben erwähnten Grundsatze, daß die Tätigkeit vom Schuldigen gewollt sein muß, besteht hinsichtlich des nicht gewollten Erfolges einer Handlung insofern eine Ausnahme, als an mehreren Stellen des Gesetzes gewisse unvorsätzliche Erfolge dann zugerechnet werden, wenn deren Möglichkeit eingesehen werden konnte.

Die Strafbarkeit ist ferner ausgeschlossen wenn der Täter zur Zeit seiner Handlung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Der Grund hierfür liegt in der Tatsache, daß bei derartig jugendlichen Individuen die nötige Einsicht in die Bedeutung ihrer Handlungsweise fehlt, daß ihnen das Bewußtein, eine schlechte Tat begangen zu haben, vollständig oder doch großenteils abgeht und durch ihre gerichtliche Bestrafung ihnen mehr Schaden zugefügt würde als der Gesellschaft Nutzen. Die Einsicht, daß die Strafe verdient ist, ist eine notwendige Voraussetzung ihrer erzieherischen Wirkung.

1) Mit Rücksicht auf den Umstand, daß § 57 so allgemein gehalten ist und nicht einmal die schwersten gemeinen Verbrechen ausnimmt und mit Rücksicht darauf, daß das Wort „rechtswidrig" so oft im Gesetze gebraucht wird, ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß sich die vorstehende Bestimmung nur auf jene Handlungen bezieht, bei welchen Rechtswidrigkeit Tatbestandsmerkmal ist.

Wenn nun auch § 46 bestimmt, daß Handlungen, von Personen unter vierzehn Jahren begangen, straflos sind, so bezieht sich diese Bestimmung doch wohl nur auf die gerichtliche Bestrafung, eine polizeiliche Bestrafung wird gewiß nicht ausgeschlossen sein, ist es doch sicher notwendig, in irgend einer Art auf die Handlungsweise des jugendlichen Übeltäters zu reagieren. Inwiefern jugendliche Personen über 14 Jahre milder behandelt werden als strafrechtlich volljährige, wird weiter unten gezeigt werden.

Einen weiteren Strafausschließungsgrund bilden psychische Störungen, über welche § 44 normiert: „Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn der Täter bei deren Vornahme geisteskrank, bewußtlos oder sonst auf Grund mangelhafter Entwickelung der Geisteskräfte oder Schwächung oder krankhafter Störung derselben oder zufolge Zwanges oder dringender Gefahr unzurechnungsfähig war." In diesem Paragraphen ist ein dreifacher Ausschließungsgrund enthalten: Geisteskrankheit, Bewußtlosigkeit und Unzurechnungsfähigkeit. Letztere kann auch durch Zwang oder dringende Gefahr begründet sein. Unter dem Zwange ist der sogenannte psychologische Zwang gemeint, wie er etwa durch Drohung oder durch Mißbrauch eines Autoritätsverhältnisses herbeigeführt werden kann. Immerhin wird die Anwendung dieser Bestimmung nur mit äußerster Vorsicht zu geschehen haben. Wird ein die Zurechnung ausschließender Zustand absichtlich herbeigeführt und zwar von dem Täter selbst, so hindert dies seine Bestrafung nicht, wenn es geschehen ist, um in diesem Zustande ein Verbrechen oder eine Übertretung zu begehen, ja auch die ohne Rücksicht auf eine strafbare Handlung herbeigeführte Unzurechnungsfähigkeit hindert nicht die Bestrafung, wenn er in ihr eine Handlung begeht, deren fahrlässige Begehung strafbar ist.

Zu den Strafausschließungsgründen gehören ferner noch der Notstand und die Notwehr. Unter Notstand versteht man jene Umstände, welche die Beseitigung einer imminenten Gefahr für Rechtsgüter nur durch Verletzung gleicher oder verschiedener Rechtsgüter als möglich erscheinen lassen. Es ist klar, daß die Strafausschließung nur dann Platz greifen wird, wenn ein Rechtsgut gefährdet erscheint, das nach allgemeinen Grundsätzen höher oder mindestens ebenso bewertet wird wie das durch die Notstandshandlung verletzte. Gleichgültig ist hiernach, welche Person oder wessen Eigentum in Gefahr ist, ob des Handelnden oder eines Dritten, aber notwendig ist, daß die Gefahr auf andere Weise nicht zu beseitigen ist, daß sie eine relativ große ist, das heißt groß mit Rücksicht auf den zu verursachenden Schaden. Diese Größe der Gefahr wird offenbar nicht identisch sein mit ihrer Imminenz, d. h. mit der Wahrscheinlichkeit der Verletzung von Per-

son oder Eigentum, sondern es wird auch die Größe des durch die Gefahr drohenden Übels in Betracht gezogen werden müssen.

Wenn sich die den Notstand charakterisierende Gefahr als Folge eines rechtswidrigen Angriffes darstellt, so ist hiermit die Voraussetzung für die Notwehr eingetreten. Handlungen, welche an sich strafbar sind, sind es nicht, wenn sie nur die Folge, nur die Erwiderung eines derartigen Angriffes sind. Wann ist nun ein Angriff rechtswidrig? Ist damit gemeint, daß in dem Angriffe eine strafbare Handlung gelegen ist, oder genügt es, daß der Angriff eine vom Standpunkt des Privatrechts oder sonst rechtswidrige Handlung darstellt? Die richtige Auffassung dürfte die sein, daß jede Rechtswidrigkeit genügt um die Handlung straflos zu machen, vorausgestzt, daß in der rechtswidrigen Handlung ein Angriff enthalten ist. Ein bloß negatives Verhalten kann nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht Voraussetzung einer Notwehrhandlung sein.

Während eine Handlung als Notwehr nicht gerechtfertigt werden kann, wenn sie durch eigene Schuld veranlaßt worden ist, kann die auf gleiche Weise verschuldete Notstandshandlung straflos sein, bei ihr handelt es sich um rein faktische Verhältnisse, bei der Notwehr um rechtliche. Allerdings kann andererseits die selbstverschuldete Notwehrhandlung insofern straffrei sein, als die auf die primäre Handlung erfolgende Reaktion das gesetzliche Maß bedeutend überschreitet und so einen neuen Tatbestand eines rechtswidrigen Angriffs bildet. Derjenige Umstand, welcher in erster Linie die Schuld des Täters herabmindert und demgemäß eine mildere Bestrafung zur Folge haben muß, ist das jugendliche Alter. Wir haben schon oben erwähnt, daß die Einsicht, die richtige Vorstellung von der Verwerflichkeit einer Handlung die Voraussetzung jeder gerechten Bestrafung bildet. Diese Einsicht bildet sich nun naturgemäß nicht auf einmal, auch sie entsteht nur langsam und allmählich. So hat man denn zwischen die strafrechtliche Unmündigkeit und die strafrechtliche Großjährigkeit eine Zwischenstufe eingeschaltet, die Minderjährigkeit. Dieselbe dauert vom 14. bis 18. Lebensjahre. Die lebenslängliche Strafe ist ausgeschlossen und kann die Strafe innerhalb derselben Strafart unter das angedrohte Mindestmaß herabgesetzt werden. Weitere Gründe einer milderen Beurteilung, bei welcher jedoch auch auf eine mildere Strafart erkannt werden kann, sind dann vorhanden, wenn die Handlung bloß als Überschreitung der Notwehr sich darstellt oder wenn andere strafausschließende Umstände, wie Notstand, Unzurechnungsfähigkeit, in einem solchen Maße vorhanden sind, daß die vollständige Straflosigkeit nicht begründet erscheint. In gleicher Weise wird die Strafe

gemildert, wenn es sich um einen strafbaren Versuch eines Verbrechens handelt, § 51:

„Der Versuch wird milder bestraft als das vollendete Verbrechen; die Strafe kann unter das für dieses angedrohte Mindestmaß und auf eine mildere Strafart herabgesetzt werden.

Die für das vollendete Verbrechen angedrohte höchste Strafe kann angewendet werden, wenn der Versuch einen Erfolg verursacht hat, der, wenn er im Vorsatz des Schuldigen gelegen hätte, zur Anwendung einer so hohen Strafe hätte berechtigten können".

Offenbar handelt es sich im zweiten Absatz der vorstehenden Bestimmung um die sogenannte aberratio. Bei einigen Verbrechen, bei denen es im Gesetze ausdrücklich erwähnt ist, tritt beim Versuch keine mildere Strafe ein, z. B. im Fall des § 100. Zwei Umstände sind es, welche in diesem Zusammenhange noch in Betracht kommen. Die Abhängigkeit eines Täters von einem andern an derselben strafbaren Handlung beteiligten und die sogenannte tätige Reue, welche dann vorliegt, wenn jemand, bevor er wußte, daß er verdächtig sei, den Schaden ersetzt hat, die schädlichen Folgen der Handlung abgewendet hat, oder aber sich selbst angezeigt und ein volles Geständnis abgelegt hat. Die Strafbarkeit entfällt vollständig, wenn der Täter, solange seine Handlung noch im Stadium des Versuches ist, von der Vollendung freiwillig absteht oder dem Eintritt des Erfolges vorbeugt. Gleichgiltig ist hierbei das Motiv, das ihn hierzu bestimmt. Auch wenn bloß die Furcht vor Strafe oder vor dem Mißlingen des Unternehmens für ihn der Beweggrund war. Notwendig ist nur, daß seine Tätigkeit noch unentdeckt sei oder daß ihm die Entdeckung derselben unbekannt geblieben ist. Das Gesetz verlangt, daß der Täter das Bekanntsein nicht weiß; wenn er also Gründe hat zu vermuten, daß sein Unternehmen bekannt geworden sei, so schließt diese bloße Vermutung, auch wenn sie vielleicht das einzige Motiv seines Rücktrittes gebildet hat, die Straflosigkeit nicht aus. Erschwerende Umstände sind: der Rückfall und die Deliktskonkurrenz. Voraussetzung für den Rückfall ist die ganze oder teilweise Verbüßung der ersten Strafe. Daß die Strafe wirkungslos geblieben ist, charakterisiert den Rückfälligen. Der Gedanke ist dieser: die hemmenden Vorstellungen von den durch die Strafe drohenden Unlustgefühlen sind bei demjenigen lebhaftere, der sie aus eigener Erfahrung kennen gelernt hat. Wer also nicht nur die Strafdrohung kennt, sondern auch die Strafe selbst erlebt hat, der hat noch viel mehr Grund, sich von ihr einschüchtern zu lassen und sich von dem Delikte abzuwenden. Tut er es dennoch nicht, dann beweißt dies

eben seinen größeren Hang zum Verbrechen, seine größere Verderbtheit und rechtfertigt so die Strafschärfung. Wenig begründet erscheint es, die Strafschärfung des Rückfalles auszuschließen, wenn seit der primären Handlung sechs Jahre bei Verbrechen, zwei Jahre bei Übertretungen verflossen sind.

Betreffend die Deliktskonkurrenz ist zweierlei zu unterscheiden. Die sogenannte Realkonkurrenz, welche dann eintritt, wenn mehrere Delikte durch verschiedene strafbare Handlungen begangen werden, die sogenannte Idealkonkurrenz, wenn eine und dieselbe Handlungsweise von verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten aus strafbar ist. In beiden Fällen der Konkurrenz ergibt sich die Notwendigkeit einer strengeren Bestrafung aus der mehrfachen Rechtsverletzung. Inwiefern nun in diesem Falle eine Erhöhung der Strafe eintritt, ist oben im Kapitel über die Strafe gezeigt worden.

Zwei Umstände sind es, welche sich einer Bestrafung hindernd entgegenstellen können, der Tod des Schuldigen und die Verjährung. Ob es gerechtfertigt erscheint, das zivilrechtliche Institut der Verjährung im Strafrechte anzuwenden, ob nicht das Verbrechen Sühne erheischt, wann immer es aufkommt, wann immer man des Täters habhaft wird, ist eine viel erörterte Frage, die in neuerer Zeit in allen Gesetzgebungen zugunsten der Verjährung entschieden worden ist. Zwar hat es den Anschein, als wäre das Institut der Verjährung unanwendbar wenigstens auf jene Fälle, wo nicht ein einzelner unmittelbar durch das Verbrechen geschädigt erscheint oder wo es sich um kein Privatanklagedelikt handelt, allein überwiegende Gründe sprechen dafür, die Verjährung prinzipiell bei keiner Art von Delikten auszuschließen.

Die Verjährung ist ihrem Wesen nach eine zweifache, eine Verfolgungsverjährung, und eine Vollstreckungsverjährung. Für beide gilt der Grundsatz, daß je schwerer das Delikt ist, desto länger die Zeit ist, nach welcher es verjährt. Hinsichtlich der Verfolgungsverjährung bestimmt § 67 verschiedene Fristen. Bezüglich des Beginnes der Verjährung ist immer nur der Endpunkt der strafbaren Tätigkeit maßgebend, niemals deren Beginn. Ja, in gewissen Fällen wird der Anfang der Verjährung noch weiter hinaus geschoben, im Falle eines Deliktes gegen die Freiheit ist die Bestimmung getroffen, daß der der Freiheit Beraubte erst befreit oder gestorben sein muß, ehe die Verjährung zu laufen beginnt. Es soll hierdurch auf den Täter eingewirkt werden und eine Veranlassung sein, sich um die Freiheit des betreffenden zu bemühen. So wie ihm Zivilrechte gibt es auch in Strafrechte eine Unterbrechung der Verjährung, welche durch jede prozessuale Hand-

lung begründet wird, die gegen den Täter als Beschuldigten unternommen wird. Es ist also zur Unterbrechung der Verjährung notwendig, daß der Täter bekannt ist, die prozessuale Handlung muß sich gegen ihn als Beschuldigten wenden, in jenen Fällen, in welchen nur das Verbrechen, nicht aber der Verbrecher der Behörde bekannt ist, wird also die Verjährung nicht unterbrochen werden können.

Nicht jedes Verfahren ist durch die Verjährung ausgeschlossen. So kann der Verjährung ungeachtet eine Einziehung von ihrer eigentlichen Bestimmung nach zur Verübung von strafbaren Handlungen dienenden Gegenständen oder aus solchen herrührenden Geldern oder eine Machtloserklärung einer falschen Beschuldigung stattfinden. Ähnliche Bestimmungen gelten auch für den Fall des Todes des Verurteilten. Auch für die Vollstreckungsverjährung sind verschiedene Zeiträume festgesetzt. Auch bei der Vollstreckungsverjährung gilt die oben erwähnte Einschränkung. Hinsichtlich der Nebenstrafen existiert eine besondere Verjährung. In dieser Hinsicht kommt in Betracht der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte und die Unwürdigkeit zum Dienen in der Kriegsmacht. Wiedereinsetzung in die staatsbürgerlichen Rechte kann stattfinden, wenn ein der Dauer der verhängten Strafe gleicher Zeitraum, mindestens jedoch drei Jahre verflossen sind, wenn nachgewiesen wird, daß sich der Verurteilte bemüht hat, den Schaden zu ersetzen und daß er in den letzten drei Jahren einen ehrenhaften Lebenswandel geführt hat; diese Möglichkeit der Wiedereinsetzung wird ein Recht des Verurteilten, wenn das Urteil auf weniger als ein Jahr lautete, der Verurteilte sich im Inlande durch fünf Jahre aufgehalten hat und eine strafbare Handlung ehrlosen Charakters während dieser Zeit nicht bekannt geworden ist. Hand in Hand mit den staatsbürgerlichen Rechten geht in Rücksicht auf die Widereinsetzung die Unwürdigkeit zum Dienen in der Kriegsmacht. Im Falle nach dem Gesagten ein Recht auf Wiedereinsetzung vorliegt, ist der Antrag an die Anklagebehörde zu richten, welche die Wiedereinsetzung sofort erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit Sache des Verhörsgerichts.

IV. Strafklage.

Es ist ein Grundsatz des modernen Strafrechtes, daß keine Strafverfolgung von seiten eines Gerichtes eintrete, ohne daß eine entsprechende Anklage vorhanden ist. Niemals darf das Gericht von Amtswegen einschreiten, damit nicht Kläger und Richter in einer Person vereinigt sei, wodurch das Ansehen der Justiz gefährdet erschiene, würde man in diesem Falle doch dem Richter nicht die nötige

jektivität zutrauen. Zwar ist trotz der Institution der Staatsanwaltschaft in letzter Linie der Richter und Kläger eine und dieselbe Person, nämlich der Staat, allein durch die Selbständigkeit der als eigene Behörde organisierten Staatsanwaltschaft einerseits und durch die Freiheiten des Richterstandes andererseits ist von dieser Gefahr für die Objektivität der Entscheidungen keine Rede. Hierzu kommt noch der Umstand, daß in den wichtigeren Fällen der Staat durch seine Richter nur formell das Urteil spricht, indem bei den Geschworenengerichten die Grundlage für das Urteil in den Händen der aus dem Volke gewählten Geschworenen ruht.

Zu jedem gerichtlichen Verfahren ist also nach dem Gesagten eine Anklage erforderlich.

Die Anklage ist entweder eine öffentliche oder eine private. Die öffentliche Anklage kann nun entweder von Amts wegen erhoben werden oder auf Antrag des durch die strafbare Handlung Verletzten. Der häufigste Fall ist der der öffentlichen Anklage. Die Verfolgung auf Antrag findet bei jenen Delikten statt, durch welche zwar meistens auch die Öffentlichkeit beleidigt erscheint, bei welchen jedoch aus verschiedenen Gründen eine Verfolgung dem Interesse des Verletzten mehr Schaden zufügen würde, als die öffentliche Sühne wert wäre. In gewissen Fällen hat es der Gesetzgeber gar nicht entschieden, ob die Verfolgung dem Willen des Verletzten anheimgestellt sein soll oder nicht, sondern er hat es im konkreten Falle der Entscheidung überlassen, ob man den Antrag abzuwarten hat oder aber von Amts wegen einschreiten solle, wenn etwa allgemeine Rücksichten es erfordern. So z. B. im § 144, welcher von der Verschwiegenheitspflicht gewisser Berufspersonen handelt.

Die Privatklage findet dann statt, wenn die Öffentlichkeit an der Verfolgung der strafbaren Handlung kein Interesse hat. In den Fällen der Verfolgung von Amts wegen kann dieselbe innerhalb der Verjährungsfrist jederzeit eingeleitet werden. Nicht so in den Fällen der Privatklage oder des Antrages, für welche § 80 eine sechsmonatliche Frist vom Tage des Bekanntwerdens der strafbaren Handlung und des Täters vorschreibt.

Die Möglichkeit der Strafverfolgung ist in diesen Fällen also eine befristete, die Frist kann jedoch der Verjährungsfrist gleichkommen, da die erwähnte Frist erst dann beginnt, wenn der Verletzte auch Kenntnis vom Täter erlangt hat.

Es ist ja der Fall leicht denkbar, daß dem Verletzten zwar die Handlung bekannt ist, nicht aber der Täter.

Ist der Verletzte noch nicht 18 Jahre alt, so ist er auch nicht

berechtigt, die Anklage zu erheben oder einen Strafantrag zu stellen. In diesem Falle geht dieses Recht auf die sonst zu seiner Vertretung berufenen Personen über. Ähnliches gilt für den Fall, daß der Verletzte geisteskrank oder gestorben ist. Nur bezüglich der Körperverletzung und der Beleidigung gilt die Ausnahme, daß, wenn der Verletzte über 16 Jahre alt ist, gegen seinen Willen eine Anklage nicht stattfinden darf, daß er aber andererseits die Anklage auch selbst erheben kann.

Subsidiär ist die höhere Obrigkeit den minderjährigen Verletzten, oder wenn er sonst den Antrag nicht einbringen kann, zu vertreten berechtigt; erstens wenn kein nach den ausgeführten Bestimmungen zur Stellung des Antrages oder zur Erhebung der Anklage Berechtigter vorhanden ist, und zweitens, wenn die strafbare Handlung von demjenigen begangen worden ist, der zu ihrer Verfolgung berechtigt wäre.

Der Antrag kann einzelne an einer strafbaren Handlung beteiligte Personen ausschließen, d. h. es kann beantragt werden, daß gewisse Personen nicht verfolgt werden sollen. Diese Ausschließung ist jedoch nur in der Art zulässig, daß der Antrag sich auf den Anstifter beschränkt, eine Beschränkung auf einzelne der übrigen Mitschuldigen ist nicht zulässig. Die Ausschließung muß ausdrücklich geschehen, anderenfalls sie nicht berücksichtigt würde. Von der Regel, daß der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden könne, sobald die Anklage erhoben ist, bestehen Ausnahmen, bei den Handlungen, die gegen einen Angehörigen begangen sind, ferner im Falle des Ehebruchs, der Verführung unter Zusicherung der Ehe, sowie bei den Übertretungen in privaten Dienstverhältnissen.

V. Versuch.

Die Lehre vom Versuche gehört zu den schwierigsten Partien des Straftrechtes. Das norwegische Strafgesetz definiert den Versuch im § 49 folgendermaßen: „Ein strafbarer Versuch liegt vor, wenn ein Verbrechen nicht vollendet, aber eine Handlung vorgenommen ist, durch die der Täter die Ausführung des Verbrechens zu beginnen beabsichtigte. Der Versuch einer Übertretung ist nicht strafbar.“ Von dem Versuche ist die Vorbereitungshandlung zu unterscheiden, d. i. diejenige Tätigkeit, welche nach der Intention ihres Urhebers die verbrecherische Tätigkeit vorbereiten soll, ohne jedoch die Eigenschaft zu besitzen, den vom Rechte verpönten Erfolg herbeizuführen. Richtig ist bei der zit. gesetzl. Bestimmung, daß sie die Entscheidung, ob Versuch vorliege oder bloße Vorbereitungshandlung, den subjektiven Elementen

anheimstellt. Auf die Vorstellung des Täters von der Bedeutung seiner Handlung kommt es an. „Je mehr sich das Strafrecht mit dem Willen des Täters beschäftigt, desto vollkommener ist es.“[1]) Das Gesetz scheint, da es die Vorbereitungshandlung nicht erwähnt, diese als straflosen Versuch bezeichnen zu wollen, was sich argumento a contrario aus § 49 ergibt. Strafbarer Versuch oder Versuch im Sinne der Strafrechtslehre ist nun mit dem Beginn der Verbrechensausführung gegeben. Was aber schon eine Ausführung ist, und was noch nicht, das ist im Gesetze nicht ausgesprochen und erscheint sohin dem Urteil der Richter überlassen. Wann Beginn der Ausführung vorliegt, wird je nach der Art des Verbrechens verschieden zu beurteilen sein, in den meisten Fällen wird die Unmittelbarkeit, mit welcher der Erfolg auf die fragliche Handlung nachfolgen würde, für die Entscheidung einen Maßstab abgeben. In jenen Fällen, wo die gesammte Handlung des Verbrechers in einer bloßen Vorbereitung besteht, und der strafbare Erfolg durch die Tätigkeit des Verletzten oder doch ohne weitere Mitwirkung des Schuldigen eintritt, wird strafbarer Versuch mit der Beendigung der Tätigkeit des Verbrechers gegeben sein. Am schwierigsten dürfte die Entscheidung bei den durch Unterlassung begangenen Verbrechen sein, doch wird sich auch in diesen Fällen das Versuchsstadium erkennen lassen. So z. B. im Falle des § 241, nach welchem derjenige bestraft wird, der es unterläßt, Schritte zu unternehmen, durch die dem Verbrechen vorgebeugt werden könnte. Es wird in diesem Falle ganz von den Umständen abhängen, ob die Unterlassung strafbaren Versuch darstellt oder nicht. Wenn das Verbrechen für einen bestimmten Tag geplant ist, er aber vom dem Plane schon längere Zeit vorher Kenntnis erhalten hat, so ist ihm durch das Gesetz nicht sofortiges Handeln zur Pflicht gemacht, er hat bloß die Verpflichtung, rechtzeitig zu handeln.

Der eben erwähnten theoretischen Frage nach dem Beginne des Versuches durch Unterlassung kommt indes keine sonderlich große praktische Bedeutung zu, da die durch Unterlassung begangenen strafbaren Handlungen selten im Stadium des Versuches bleiben, indem erst die Vollendung des Deliktes derart in die Erscheinung tritt, daß die Verletzung der Rechtsordnung bekannt wird.

Gewisse Handlungen, die mit Rücksicht auf das eben Gesagte nur Versuch begründen würden, sind durch das Gesetz zu vollendeten Verbrechen gemacht. So der im § 83 geschilderte Versuch, einen vom Rechte verpönten Erfolg herbeizuführen. Die hier geschilderte Hand-

1) Sterneck, Zur Lehre vom Versuche der Verbrechen. Wien 1901.

lungsweise ist nur ein Versuch, aber sie wird genau so bestraft, wie wenn sie ihr Ziel erreicht hätte. Das Gesetz geht jedoch noch weiter. So sind die in § 94 angeführten Handlungen nicht einmal Versuchshandlungen, sondern bloße Vorbereitungshandlungen, in diesen Fällen sind die Vorbereitungshandlungen als selbständige Verbrechenstatbestände aufgestellt.

Zweierlei Arten von Versuchen sind für die Strafrechtswissenschaft von besonderer Bedeutung und darum in der Literatur ein Gegenstand häufiger Erörterungen, nämlich der untaugliche Versuch in seinen beiden Formen, der Versuch am untauglichen Objekte und der Versuch mit untauglichen Mitteln.

Über die Frage nach der Strafbarkeit der einen oder anderen Art des Versuches bestehen die verschiedensten Ansichten, auf welche hier nicht einzugehen ist, da es sich in unserer Darstellung nur um das bestehende Recht und nicht um Rechtsphilosophie handelt.[1] Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist sowohl die eine, wie die andere Art von Versuch strafbar, es kommt nämlich, wie schon oben erwähnt, ganz auf das subjektive Moment an (§ 49).

An diesem Grundsatze ist in der Versuchslehre festzuhalten. Zwischen der Handlung und dem Erfolge muß, soll Versuch zugerechnet werden, ein enger Kausalnexus bestehen, d. h. es dürfen nicht zu viele Zwischenursachen in Betracht kommen deren bestimmte Gestaltung erst den Erfolg bedingen, diese Bedeutung kommt den Worten „durch die“ des zitierten Paragraphen zu.

Jemand beabsichtigt einen Mord zu begehen. Zur Ausführung desselben bedient er sich eines Gewehres, das er für geladen hält, das aber in Wirklichkeit ungeladen war. Der von ihm beabsichtigte verbrecherische Erfolg tritt nicht ein. Obwohl hier das Mittel, dessen sich der Täter bediente, ganz ungeeignet war, um einen Mord zu begehen, liegt doch strafbarer Versuch vor und die Strafe ist die gleiche, wie wenn das Gewehr geladen gewesen wäre und der Schuß bloß sein Ziel verfehlt hätte.

Auf die Gefährlichkeit des in Anwendung gebrachten Mittels kommt es nicht an.

Wenn sich die Tätigkeit gegen ein Objekt richtet, das seiner Natur nach nicht Gegenstand eines Verbrechens oder wenigstens nicht Gegenstand des in concreto in Betracht kommenden Verbrechens sein kann, so spricht man von der Untauglichkeit des Objektes. Auch in diesem Falle ist nach norwegischem Rechte die Strafbarkeit des

1) Eine Erörterung dieser Frage gibt die oben zitierte Arbeit über den Versuch.

Versuches begründet, der Grund ist derselbe wie im früheren Falle, nämlich weil nach der Intention des Täters durch sein Handeln der strafbare Erfolg eintreten sollte.

Um bei dem früheren Beispiele zu bleiben, stelle man sich vor, daß jemand einen Mord ausführen wolle, daß er sich jedoch hiebei derart im Objekte irrt, daß er in der Meinung, auf einen Menschen zu schießen, tatsächlich auf einen Baumstamm schießt und ihn trifft. Auch in diesem Falle liegt strafbarer Versuch vor, wenn auch von einer Gefährlichkeit dieser Handlung keine Rede sein konnte. Die Richtigkeit dieser Ansicht findet im § 51 Absatz 2 ihre Bestätigung, welcher die mildere Behandlung des Versuches für den Fall der aberratio ausschließt. Es hätte nun keinen Sinn im Falle als der Täter keinen Menschen vor sich hatte und durch die aberratio ein anderer getötet worden ist, andere rechtliche Konsequenzen eintreten zu lassen, als wenn das Ziel in Wirklichkeit ein Mensch gewesen wäre.

Besonderer Teil.

I. Delikte gegen den Staat.

Unter den Rechtsgütern, welche das Gesetz in erster Linie schützt, nimmt der Staat, der Inbegriff aller Rechtsordnung, die erste Stelle ein. Seine Existenz ist ja die Voraussetzung für den gesetzlichen Schutz der übrigen Rechtsgüter und deshalb sein Schutz in besonders hohem Grade notwendig. Die hier in Betracht kommenden Delikte sind von zweierlei Art: Entweder bedrohen sie die Existenz des Staates von außen oder von innen.

a) Delikte in bezug auf seine äußere Stellung. Hierher gehören folgende Fälle:

1. Die Herbeiführung eines Krieges mit Norwegen oder einem mit diesem verbündeten Staate. Ebenso die Herbeiführung von Feindseligkeiten oder einer Kriegsgefahr oder von Repressalien.

Ferner die Störung des friedlichen Verhältnisses zwischen Norwegen und dem Ausland.

2. Die Benachteiligung der Kriegführung Norwegens. Diese Benachteiligung kann sowohl in einer Unterstützung der feindlichen Macht als auch in einer direkten Schädigung der eigenen Kriegsmacht, bestehen. Voraussetzung der Strafbarkeit ist die Rechtswidrigkeit der Handlung. Die einzelnen Fälle dieser Benachteiligung sind nicht vollständig angeführt, sondern nur die wichtigsten. Der schwerste Fall liegt dann vor, wenn jemand die Waffen gegen Norwegen trägt. § 86. Die übrigen Benachteiligungen müssen offenbar

wie aus dem hohen Strafsatze zu entnehmen ist, ebenfalls bedeutende Verbrechen sein. Dies ergibt sich auch aus der Vergleichung mit dem Strafsatze des folgenden Paragraphen, welcher an sich ziemlich schwere Verbrechen bedeutend geringer bestraft. So die Weigerung, einem militärischen Befehlshaber Auskünfte zu erteilen, die für den Krieg von Bedeutung sind. Es müssen Umstände von Bedeutung sein, es ist also keine unbedingte Auskunftspflicht statuiert, der Irrtum über die Bedeutung macht den Täter straffrei (§ 42); die Auskunftspflicht ist ferner eingeschränkt, indem sie nur dem Befehlshaber gegenüber besteht, d. h. nur dem gegenüber, der ein selbständiges Kommando im Kriege besitzt. Weiters gehört hierher die Begünstigung feindlicher Kundschafter und endlich die Mitwirkung zu schweren Militärverbrechen. Betreffend die Kundschafter ist erforderlich, daß sie feindliche Kundschafter sind; Kundschafter, die zwar dem Feinde Mitteilung zu machen bereit oder willens sind, aber nicht zum Feinde gehören, sind keine feindlichen Kundschafter und fallen als solche nicht unter die Bestimmung dieser Vorschrift. § 87.

In diesem Zusammenhange sind noch zu erwähnen: die rechtswidrige Mitteilung über den Krieg und die Verletzung von Verträgen in Rücksicht auf die Kriegführung. § 92, § 88. § 88 bedroht einen dreifachen Tatbestand mit Strafe. 1. Die Verletzung von Vertragspflichten hinsichtlich der Versorgung oder Beförderung der Kriegsmacht. 2. Wenn die Handlungsweise auf gewinnsüchtige Absicht zurückzuführen ist, tritt ein erhöhter Strafsatz ein und wenn 3. besonders schwere Erfolge eintreten, wird die Strafe noch erhöht. Dieser schwerste Fall des Verbrechens ist jedoch nur dann gegeben, wenn der schwere Erfolg eintritt und gewinnsüchtige Absicht zugrunde lag. Fehlt die gewinnsüchtige Absicht, dann kann die Strafe das Ausmaß des zweiten Falles nicht übersteigen, eine Anwendung der allgemeinen Bestimmung des § 86, die diesen Fall tatsächlich auch in sich begreift, ist ausgeschlossen nach dem allgemeinen Grundsatze, daß das speziellere Recht das allgemeine ausschließt. Die in vorstehendem für den Kriegsfall festgesetzten Normen gelten auch im Mobilisierungsfalle. § 8.

Die unbefugte Werbung sowie die Abbildung von Festungen ohne entsprechende Ermächtigung gehört ebenfalls in diesen Zusammenhang § 133, § 331.

3. Ohne Rücksicht auf den Kriegszustand des Staates sind jene Handlungen mit Strafe bedroht, welche seine Existenz bedrohen oder ihm sonst äußere Gefahr oder Nachteil zu bringen drohen. Das schwerste Verbrechen dieser Art besteht in dem Versuche, das Reich

oder Teile desselben der Selbständigkeit zu berauben. Offenbar wird vom Gesetze in dem von uns bereits in der Versuchslehre erwähnten § 83 die Vollendung derartiger Unternehmen als unmöglich angesehen und darum gar nicht erwähnt. Ein weiteres, wenn auch nicht so schweres Delikt besteht in der beim Abschluß von Verträgen u. s. w. gegen das Wohl des norwegischen Staates vorgenommenen Handlung. Da nun derartige Verträge nur von Angestellten des Staates, von zu seiner Vertretung berufenen Personen begangen werden können, scheint die vorliegende Bestimmung zu weit gefaßt zu sein. Dies um so mehr, als es sich nicht um beliebige Verträge, z. B. Lieferungsverträge u. s. w., sondern nur um Staatsverträge handelt, deren Abschluß doch immer einen großen Apparat erfordert. Es wäre zweifelsohne richtiger gewesen, diese Bestimmung fallen zu lassen, eventuell statt ihrer eine allgemeinere Bestimmung im Beamtenstrafrecht zu statuieren, die auch auf diesen Fall anwendbar ist. Ferner gehört hierher das strafbare Verhalten in bezug auf Dinge, deren Geheimhaltung für den Staat von besonderer Bedeutung ist, nämlich die sogenannten Staatsgeheimnisse. Was als solches Staatsgeheimnis zu betrachten ist, ist nicht speziell im Gesetze genannt, sondern nur allgemein bezeichnet als dasjenige, dessen Geheimhaltung einem anderen Staate gegenüber für die Sicherheit des Reiches erforderlich ist. Es ist also wieder im konkreten Falle der Entscheidung des Richters überlassen, was diesen Anforderungen entspricht und was nicht. Es sind hier verschiedene Fälle zu unterscheiden: 1. die bloße Offenbarung derartiger Geheimnisse. 2. Offenbarung des Geheimnisses, indem hiedurch bedeutende Gefahr verursacht wird. 3. Verrat des Geheimnisses an einen anderen Staat. Bei den letzteren Fällen tritt naturgemäß höhere Strafe ein. Bei den in Rede stehenden Handlungen werden auch die Vorbereitungshandlungen bestraft und zwar wieder mit der eben erwähnten Unterscheidung. Zwei Momente sind es, die hinsichtlich dieses Deliktes noch erwähnt werden müssen. Nämlich der erschwerende Umstand, welcher dann gegeben ist, wenn das Delikt von einem Beamten begangen ist, dem das Geheimnis kraft seiner amtlichen Stellung bekannt war, und die Bestrafung des Täters, auch wenn er aus Fahrlässigkeit gehandelt hat. Fahrlässigkeit ist es auch, wenn er schuldbarer Weise die Sache nicht als Staatsgeheimnis betrachtet und demgemäß für die Geheimhaltung nicht Sorge getragen hat. § 42 Abs. 2. Die Aneignung eines Staatsgeheimnisses wird auch ohne Rücksicht auf irgend welchen mit demselben geplanten Mißbrauch als strafbar bezeichnet. Schließlich gehört hierher noch die Vorschrift des § 93, welcher lautet: „Wer

bewirkt oder dazu mitwirkt, daß eine Urkunde oder ein andrer Gegenstand, der für die Sicherheit oder das Wohl des Reiches von Bedeutung ist, verfälscht, vernichtet oder beiseite gebracht wird, wird . . . bestraft." Danach kann Gegenstand des Verbrechens sowohl eine Urkunde sein, als auch ein anderer Gegenstand. Es gilt hier wieder das oben Gesagte, nämlich, daß es Sache der konkreten Entscheidung sei, ob der fragliche Gegenstand den geforderten Eigenschaften entspricht.

Daß die hier erörterten, in den §§ 83, 87, 86 und 90 behandelten Verbrechen auch als Vorbereitungshandlungen strafbar sind, ergibt sich aus dem schon in der Lehre vom Versuch zitierten § 94.

b) Delikte in bezug auf die Stellung des Staates nach innen.

Der Staat als Inbegriff der Rechtsordnung bedarf nicht nur eines Schutzes gegen äußere Angriffe und Gefahren, sondern auch eines Schutzes gegen die Angriffe einzelner oder mehrerer seiner eigenen Bürger. Derartige Angriffe können entweder gegen den König [1]) gerichtet sein oder gegen die Zentralbehörden oder gegen die den König vertretende Regentschaft. Der Zweck derartiger Handlungen kann ein verschiedener sein, es kann sich darum handeln, einzelne Regierungshandlungen im weiteren Sinne, zu welchen auch die Entscheidungen der obersten Gerichte gehören, unmöglich zu machen oder sogar darum, die Reichsverfassung zu ändern. Das Mittel der Verhinderung oder Beeinflussung der Regierungshandlungen muß in Gewalt oder Drohung bestehen. Dies schließt die Begehung durch Unterlassung aus. Das Gesetz erfordert ferner, daß die erwähnten Behörden in der freien Ausübung ihrer Verrichtungen gehindert werden, wodurch eine Bestrafung für den Fall einer bloßen Beeinflussung ausgeschlossen erscheint. So in dem Falle, als z. B. dem Ministerium eine Summe Geldes zu dem Zwecke übermittelt wird, daß es in einer Angelegenheit, über die es eine Entscheidung zu fällen hat, zugunsten des Bestechenden entscheide. Hier kann von einer Hinderung der freien Ausübung nicht die Rede sein, am allerwenigsten von einer Hinderung durch Gewalt oder Drohung, daher die Handlung straflos bleiben muß. Auch nach der später zu erörternden Bestimmug des § 128, der ex professo von der Bestechung handelt, kann eine Bestrafung des vorliegenden Falles nicht stattfinden, da der zitierte Paragraph bloß von Beamten spricht, nicht aber von Behörden. In diesem Zusammenhange muß darauf hingewiesen werden, daß allerdings bei dem Range der hier in Be-

1) Auch gegen ein fremdes Staatsoberhaupt, wenn es sich mit Zustimmung der norw. Regierung im Inlande aufhält.

tracht kommenden Behörden ein praktischer Erfolg einer derartigen Handlung nicht zu gewärtigen ist, daß es aber andererseits eben diesem hohen Range sehr entsprechen würde, ein derartiges Anerbieten unter besondere Strafe zu stellen.

In dem Falle als die verbrecherische Absicht so weit geht, eine Änderung der Verfassung herbeizuführen, besteht diese Einschränkung des Mittels nicht, dasselbe muß nur ein ungesetzliches sein, ungesetzlich aber ist jede nicht verfassungsmäßige Verfassungsänderung. Diese Einschränkung ist also nicht zu enge. Welche Mittel ungesetzlich sind und welche nicht, ist eine vom Standpunkt des Staatsrechtes zu lösende Frage, die hier nicht näher zu erörtern ist. Bemerkenswert ist, daß die Strafe für die erwähnten Handlungen Haft ist. Die in vorstehendem behandelten Verbrechen werden auch durch Handlungen gegen den schwedischen Staat begangen. § 97.

II. Delikte gegen Personen, die besonderen strafrechtlichen Schutz genießen.

Vorsätzliche Handlungen, durch welche der König oder der Regent des Lebens beraubt werden, sind als der schwerste Fall der hierher gehörenden Verbrechen in erster Linie zu nennen. Der Versuch wird ebenso bestraft, wie das vollendete Verbrechen. Die Strafe besteht in lebenslänglichem Gefängnis, welches bei keinem anderen Verbrechen als einzige Strafe genannt ist. Nach norwegischem Rechte ist also das in Rede stehende Verbrechen mit der schwersten Strafe bedroht. Wird eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zugefügt, so kann lebenslängliches Gefängnis verhängt werden. Auch in diesem Falle ist die Versuchsstrafe die gleiche. Wird gegen den König oder den Regenten Gewalttätigkeit [1]) verübt oder eine andere Körperverletzung, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren ein, welche Strafe auch im vorhergehenden Falle Platz greift, falls die lebenslängliche nicht zur Anwendung kommt. Hat die Handlung bloß den Charakter einer Beleidigung, dann tritt Haft oder Gefängnis bis zu fünf Jahren ein. § 101. [2])

Außer dem Könige und dem Regenten stehen auch die übrigen Mitglieder des königlichen Hauses unter besonderem gesetzlichen Schutz, indem die sonst angedrohten Freiheitsstrafen bei einem gegen dieselben unternommenen Verbrechen auf das Doppelte erhöht werden können, wenn es sich um ein Verbrechen wider die Sittlichkeit, die

1) Siehe unter XI.

2) Gleichen Schutz genießen fremde Potentaten, die sich mit Zustimmung der norw. Regierung im Inlande aufhalten. (§ 96).

persönliche Freiheit, das Leben, den Leib oder die Gesundheit, um Ehrenkränkungen oder um Verbrechen, die sich auf Familienverhältnisse beziehen, handelt. § 102, § 103. Dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend findet § 102 auch auf die Person des Königs Anwendung, was aus dem Grunde hervorgehoben werden muß, weil einerseits in den vorhergehenden Bestimmungen es heißt: „Der König oder der Regent" und nunmehr im § 102 gewissermaßen von den „Mitgliedern des königlichen Hauses" als von einem koordinierten Begriffe die Rede ist, andererseits aber zur entgegengesetzten Auffassung der Umstand zu verleiten imstande ist, daß die bezüglich der Person des Königs praktisch in Betracht kommenden strafbaren Handlungen in den oben erörterten Bestimmungen ihre Regelung bereits gefunden haben, andererseits von den Verbrechen wider die persönliche Freiheit abgesehen, die übrigen in § 102 erwähnten Verbrechen kaum denkbar sind, was wieder durch den zweiten Absatz des § 96 als die Ansicht des Gesetzes hingestellt zu werden scheint, welcher einen besonderen Schutz der Gesandten eines fremden Staates gegen Verbrechen, die sich auf Familienverhältnisse beziehen und gegen Sittlichkeitsverbrechen nicht kennt.

Unter den Beleidigungen des § 103 sind solche strafbare Handlungen zu verstehen, von welchen unter den Ehrenkränkungen zu handeln sein wird. Der Ausdruck Beleidigung, der auch im Schlußsatz des § 101 sich findet und soviel bedeutet wie Ehrenkränkung ist auch in dem dieselbe regelnden Kapitel 23 speziell in § 254 Absatz 2 erwähnt. Diese Bedeutung des Wortes Beleidigung muß besonders hervorgehoben werden, da man leicht versucht sein könnte, sie mit Rechtsverletzung im allgemeinen zu identifizieren, wozu in §§ 101 und 102 insofern ein Anlaß gefunden werden kann, als die daselbst angeführten strafbaren Handlungen nur zum kleinsten Teile Beleidigungen in engerem Sinne darstellen.

Zu den Personen, welche eines besonderen strafrechtlichen Schutzes teilhaftig sind, gehören schließlich die Gesandten eines fremden Staates. Wie bereits oben erwähnt, geht dieser Schutz jedoch nicht so weit wie bei den Mitgliedern des königlichen Hauses. Einerseits ist die Zahl der Delikte, gegen welche der erhöhte Schutz gewährt wird, eine geringere, indem die Verbrechen gegen den Familienstand und die Sittlichkeitsverbrechen nicht in Betracht kommen, andererseits kann die Strafe, welche auch hier bis auf das Doppelte erhöht werden kann, aus dem Titel des Gesandtenverbrechens nicht eine lebenslängliche sein. Zur Anwendung des strengeren Rechtes wird ferner erfordert, daß sich der Gesandte zur Zeit des Deliktes im Inlande auf-

gehalten hat. Zwar ist es im Gesetze nicht ausdrücklich erwähnt, doch scheint es hierbei Voraussetzung zu sein, daß der Betreffende Gesandter am norwegischen Hofe sein muß, und nicht etwa Gesandter irgend eines dritten Staates.

Hinsichtlich der in vorstehendem angeführten Delikte gegen den Staat ist noch zu erwähnen, daß außer dem Versuche derselben auch gewisse Vorbereitungshandlungen mit Strafe bedroht erscheinen, Vorbereitungshandlungen, wie sie in dem früher, bei der Versuchslehre zitierten § 94 genannt sind.

Auch hinsichtlich der in vorstehendem Kapitel behandelten Verbrechen gilt die Vorschrift des im vorhergehenden Kapitel zitierten § 97.

III. Delikte gegen die Staatsverwaltung.

Wir haben bisher jene strafbaren Handlungen besprochen, welche sich gegen den Staat als Ganzes richten, sei es, daß durch dieselben seine äußere Existenz, seine Stellung gegenüber den anderen Staaten gefährdet werden soll, sei es, daß sie sich gegen die Verfassung richten und so die innere Festigkeit zu erschüttern oder gar zu vernichten drohen. Außer diesen den Staat als Ganzes betreffenden Angriffen kann er auch nur einzelne seiner Funktionen bedrohenden Angriffen ausgesetzt sein, die zwar nicht seinen Bestand, wohl aber seine innere Tätigkeit zum Ziele haben und sich so mittelbar seiner eigentlichen Bestimmung hindernd in den Weg stellen. Entsprechend der mannigfachen Art der Staatsverwaltung sind nun auch die strafbaren Handlungen, die sich gegen dieselbe richten, sehr verschieden. Es kann sich einmal um Delikte gegen die Tätigkeit der Ämter und der Beamten handeln, ferner um die Übertretung der für diese bestehenden Normen, endlich um alle jene Spezialvorschriften, welche die Regelung der verschiedensten Angelegenheiten zum Gegenstande haben. Insoweit sich nun die hier erwähnten strafbaren Handlungen ihrem Inhalte nach unter einem gemeinsamen Gesichtspunkte vereinigen lassen, werden sie nicht in diesem allgemeinen Kapitel, sondern in speziellen zur Erörterung gelangen, und hier nur jene, welche sich unter keinem spezielleren Gesichtspunkt als dem der Staatsverwaltung im allgemeinen vereinigen lassen.

Immerhin soll auch bezüglich dieser strafbaren Handlungen der Versuch gemacht werden, in dieselben insofern ein gewisses System zu bringen, als gleichartige oder doch verwandte Gesichtspunkte in denselben sich erkennen lassen.

1. Verbrechen bezüglich öffentlicher Abstimmungen.

Die staatsbürgerlichen Rechte, unter welchen das Gesetz das Recht der öffentlichen Abstimmung versteht, werden als ein Gegenstand besonderen Wertes behandelt. Wir haben in der Lehre von den Strafen gesehen, daß die Entziehung dieses Rechtes als Nebenstrafe eintreten kann. Wenn hierdurch dieses Recht besonders bewertet wird, so ist es nahezu selbstverständlich, daß auch diesem Rechte ein besonderer Schutz zuteil wird, und in der Tat ist auch eine Reihe von Bestimmungen demselben gewidmet.

Strafbar ist die rechtswidrige Beeinflussung des Auftretens oder der Abstimmung eines anderen in öffentlicher Angelegenheit. Die Strafbarkeit ist in gleichem Maße beim Versuche begründet. Worin die geforderte Rechtswidrigkeit besteht, ist bei diesem Delikte ausnahmsweise detailliert angegeben, indem es heißt „durch Drohung, Leistung oder Versprechen von Vorteilen, durch lügenhafte Vorspiegelungen oder durch andere ungebührliche Mittel".

Eine weitere Fassung einer gesetzlichen Bestimmung ist kaum denkbar. Offenbar soll hier der Begriff der Rechtswidrigkeit, der sich so oft im Gesetze findet, bedeutend erweitert werden. Auch das Abhalten von der Abstimmung in der angeführten Weise begründet das Delikt. Die Mitwirkung ist ebenfalls strafbar. Aber nicht nur der Beeinflussende, sondern auch der Beeinflußte ist strafbar, wie § 106 ausdrücklich verfügt. Hiernach ist sein Delikt ein vierfaches: die Abstimmung in bestimmtem Sinne oder die Enthaltung von der Abstimmung oder das Versprechen der einen oder anderen Alternative. Die Strafdrohung ist jedoch gegenüber der früher erwähnten eine ungleich engere, indem das Mittel sehr beschränkt ist. Strafbar ist der Täter nämlich nur dann, wenn er sich durch einen angenommenen oder versprochenen Vorteil hat bestimmen lassen. Billigerweise verlangt das Gesetz vom Staatsbürger keinen solchen Heroismus, daß er sich auch durch eine Drohung, unter welcher jedenfalls eine Drohung mit besonders arger Rechtsverletzung, wie sie später zu erörtern sein wird, zu verstehen ist, hinsichtlich der Abstimmung nicht beeinflussen lasse. Straflos ist nach der zitierten Bestimmung das Anerbieten, gegen einen bestimmten Vorteil in bestimmtem Sinne zu stimmen oder der Abstimmung sich zu enthalten, ebenso aus diesem Anlaß einen Vorteil anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Bloß das Sich-hierdurch-bestimmen-lassen ist strafbar. Allerdings muß bemerkt werden, daß das geschilderte Vorgehen des Abstimmungsberechtigten, wenn auch straflos vom Standpunkte des hier zur Erörterung gelangenden, die Staatsverwaltung schützenden Rechtes, nach anderen Bestimmungen

strafbar sein kann, so z. B. als Betrug oder Untreue, je nachdem er bei dem Anerbieten oder bei der Annahme des Vorteils oder des Versprechens die Absicht hatte, im Sinne des anderen zu handeln oder nicht.

Bei den im Vorstehenden besprochenen Handlungen war die Existenz eines Stimmrechtes Voraussetzung. Damit jedoch die Abstimmung in einer öffentlichen Angelegenheit ein vollständig richtiges Bild von dem Willen der in Betracht kommenden Personen gebe, ist es notwendig, daß auch andere Fälschungen, welche die Existenz eines Stimmrechtes nicht voraussetzen und von einem solchen ganz unabhängig sind, hintangehalten werden.

Aus diesem Grunde ist es auch mit Strafe bedroht, für sich oder einen anderen das Stimmrecht zu erschleichen oder das Ergebnis einer Abstimmung zu verfälschen oder gänzlich zu vereiteln. Zur Strafbarkeit ist erforderlich, daß sich der Betreffende die Anerkennung des Stimmrechtes durch unwahres Vorgeben und unberechtigterweise verschafft, hinsichtlich der sonstigen Teilnahme an der Abstimmung genügt es, daß sie unberechtigt erschlichen ist; im ersteren Falle ist das Mittel der Verübung der strafbaren Handlung genau angegeben, im zweiten nicht. Beiden Fällen gemeinsam ist das Erfordernis der mangelnden Berechtigung. Bei dem Erfordernis der Widerrechtlichkeit hat es auch hinsichtlich der Fälschung und Vernichtung des Abstimmungsergebnisses sein Bewenden. §§ 107, 108, 109.

2. Delikte allgemeiner Natur.

Die hier zu erwähnenden strafbaren Handlungen richten sich gegen Behörden und Beamte und deren Maßnahmen. Sie sind teils Verbrechen, teils Übertretungen. So wie die Rechtsordnung hinsichtlich der Abstimmungen in öffentlichen Angelegenheiten im allgemeinen Interesse die Richtigkeit und Objektivität besonders schützt, so muß sie dieselbe Aufmerksamkeit der Behördeninstitution zuwenden, denn auf einer korrekten Haltung derselben sowie ihrer Funktionäre beruht ja zum großen Teile das Wohl der Untertanen, welches zu schützen die Hauptaufgabe aller Gesetzgebung ist.

Strafbar ist daher das rechtswidrige Verhalten gegen Beamte der öffentlichen Verwaltung, sei es, daß mit demselben eine Amtshandlung oder eine Amtshandlung in bestimmtem Sinne erzwungen oder aber erreicht werden soll, daß die Amtshandlung unterbleibe. Je nach der Art und Weise, wie dieses Verhalten geartet ist, bestimmt sich auch der leichtere oder schwerere Charakter des Deliktes. Ein Verbrechen liegt vor, wenn der Beamte durch Gewalt zur Vornahme oder Unter-

lassung einer Amtshandlung gezwungen wird oder ein derartiger Zwang auszuüben versucht wird. Wir haben hier wieder einen jener Fälle, in welchen der Versuch dem vollendeten Verbrechen vollkommen gleichgestellt erscheint, oder genauer gesagt, in welchen das Verbrechen in der Versuchsform definiert wird. Einen erschwerenden Umstand bildet es, wenn der Täter wegen eines gewalttätigen Verbrechens vorbestraft ist oder das Verbrechen in Gemeinschaft mit einem anderen begangen wird. Einen mildernden Umstand hingegen bildet es, wenn die strafbare Handlung durch ungebührliches Verhalten des Beamten veranlaßt worden ist. Bediente sich der Täter des Mittels der Drohung oder der Bestechung, so ist hierdurch ein weniger strafbares Verbrechen gegeben. Der Unterschied gegenüber dem früheren Delikte besteht darin, daß es sich bei jenem nur um die Alternative der Vornahme oder Nichtvornahme der Amtshandlung seitens des Beamten gehandelt hat, während bei diesem auch die Amtshandlung in bestimmtem Sinne in Frage kommt; während früher das „ob" in Betracht kam, handelt es sich hier um das „wie". Die rechtswidrige Beeinflussung kann also hier eine dritte Richtung annehmen. Voraussetzung für die Strafbarkeit bildet in vorliegendem Falle, daß die vom Täter angestrebte Vornahme oder Unterlassung der Amtshandlung eine unrechtmäßige sei; ist sie eine rechtmäßige, dann ist aus diesem Rechtstitel keine Strafbarkeit begründet, womit natürlich nicht gesagt sein soll, daß die Handlungsweise überhaupt nicht strafbar sei. So wird jedenfalls, wenn es sich um Drohung handelt, die für diese an sich bestimmte Strafe Platz greifen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen hierfür gegeben erscheinen. Bei diesem Delikte ist der Versuch ebenfalls der Vollendung gleichgestellt.

Sonstige Arten der Hinderung der Amtsausübung, d. h. jene Fälle, in welchen keines der bisher angeführten Mittel zur Anwendung kommt, sind als Übertretungen strafbar, wenn der Amtsausübung der Charakter der Rechtmäßigkeit zukommt. Der Charakter dieser Übertretung ist mit Beziehung auf die früheren Verbrechenstatbestände ein subsidiärer, sie kommt dann in Frage, wenn die speziellen Voraussetzungen des Verbrechens nicht gegeben sind, immer jedoch mit der Einschränkung, daß durch sie nur die rechtmäßige Ausübung eines Amtes geschützt wird. Auch hier ist der Versuch der Vollendung gleichgestellt.

Wenn dem Beamten in seinem Dienste der berechtigte Zutritt zu einem Orte verweigert wird, so ist hierdurch ebenfalls eine Übertretung begründet, desgleichen durch Verunglimpfung des Beamten

durch verletzendes Verhalten, wozu insbesondere die Beschimpfung zu rechnen ist.

Da, wie ersichtlich, der Beamte im Strafrechte[1]) eine hervorragende Rolle spielt, ist es notwendig, daß der Begriff des Beamten näher definiert werde. Dies hat nun das norwegische Gesetz in Übereinstimmung mit anderen Strafgesetzen getan und bestimmt, daß außer denjenigen Personen, deren Beamteneigenschaft feststeht, diese auch den Angestellten der Eisenbahnen und Militärwachen zukommt. Eine, wenn auch durch die Tatsachen vielleicht vielfach gerechtfertigte, so doch auffallende Bestimmung ist es, wenn auch diejenigen Personen zu den Beamten gerechnet werden, welche über besondere Aufforderung oder pflichtmäßig einem Beamten Beistand leisten. Erwähnt muß noch werden, daß das Gesetz, wo es Beamte erwähnt, fast ausnahmslos von öffentlichen Beamten spricht.[2]) Jedenfalls sind immer nur öffentliche Beamte gemeint. Soweit die im vorstehenden erörterten Bestimmungen sich auf Verbrechen beziehen, können sie im Falle der Gegenseitigkeit vom Könige auch auf Beamte anderer Staaten anwendbar erklärt werden. §§ 127, 128, 326.

Zu den hier zu erörternden strafbaren Handlungen gegen die Staatsverwaltung gehört ferner die unbefugte Ausübung eines Amtes. Gewinnsüchtige Absicht oder Schadensabsicht bildet hierbei einen erschwerenden Umstand. Damit das in Rede stehende Verbrechen begründet werde, müssen mehrere einzelne Akte der unbefugten Amtsausübung stattgefunden haben, dies ergibt sich, wenn auch nicht mit besonderer Deutlichkeit, aus einem Vergleiche des § 129 mit § 328/3, in welch letzterem die Übertretung der unbefugten Amtsausübung ihre gesetzliche Regelung findet. Ferner gehört hierher das unbefugte Tragen von Uniformen, die Anmaßung eines Amtscharakters, eines Ehrenzeichens, eines Titels, sowie der Genfer Konventions-Flagge oder Armbinde.

Schließlich muß in diesem Zusammenhange noch der Beschuldigungen gegen die gesetzgebenden Körperschaften, sowie gegen andere öffentliche Behörden Erwähnung getan werden. Folgende Tatbestände sind als Verbrechen strafbar,

a) wenn jemand der Regierung und[3]) dem Storthing wider besseres Wissen gewisse Handlungen öffentlich beimißt. Auf die Qualität der Handlung kommt es nicht an.

---

1) Siehe die weiter unten besprochenen Amtsdelikte.

2) §§ 326, 327, 328 etc.

3) Es sollte richtiger heißen „oder".

b) wenn jemand zwar solche Handlungen der Behörde zuschreibt, die sie wirklich vorgenommen hat, aber eine entstellende Darstellung von ihnen gibt.

c) wenn die unrichtige Behauptung in böswilliger Absicht vorgebracht worden ist.

Bei dem letzteren Falle ist auch die fahrlässige Begehung strafbar. Das Verbrechen ist ein Antragsdelikt. Es kann die Publikation des Urteils auf Kosten des Täters verfügt werden. § 130.

3. Delikte, die sich indirekt gegen behördliche Maßnahmen richten.

Es bedarf keiner Bedründung, daß die Rechtsordnung verbietet, die durch sie herbeigeführten Zustände verändern oder aufheben zu wollen. Es ergibt sich dieser Grundsatz unmittelbar aus der Autorität der die Rechtsordnung handhabenden Staatsgewalt.

Strafbar und zwar als Verbrechen, ist demnach die Freilassung eines Verurteilten oder Beschuldigten unter folgenden Bedingungen:

a) Der Betreffende muß rechtmäßig der Freiheit beraubt sein. Was ist hier mit dem Worte „rechtmäßig" gemeint? Wenn jemand ungerechterweise zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und während der Abbüßung der Strafe freigelassen wird, so wird man diese Freilassung wohl als materiell begründete, jedoch gegen die Jutsizverwaltung so sehr verstoßende Handlungsweise anerkennen müssen, daß man sie nicht wird billigen können. Es wird also im Sinne des § 131 auch der unschuldig Verurteilte, als der Freiheit rechtmäßig beraubt bezeichnet werden müssen. Wir haben uns hier einer petitio principii schuldig gemacht, indes wird sich ein Nachweis über den wahren Sinn des Wortes „rechtmäßig" in der zitierten Gesetzesstelle kaum erbringen lassen und wir müssen uns daher mit einer Interpretation begnügen, deren Konsequenzen sie wenigstens wahrscheinlich erscheinen lassen.

b) Die Freilassung muß eine ungesetzliche sein; dieses Requisit bietet keinerlei Schwierigkeit.

Je schwerer das Delikt ist, wegen dessen die Freiheitsberaubung verfügt worden ist, desto schwerer ist naturgemäß auch das sekundäre Delikt der Freilassung. Ist das primäre Delikt mit lebenslänglichem Gefängnis bedroht, dann ist auch für das sekundäre der Strafsatz ein höherer. Gleichgültig ist die tatsächliche Strafe, es handelt sich nur um die Strafandrohung. § 131.

Eine Übertretung begründet es, wenn jemand sich mit einer in einem Gefängnis, einer Zwangsarbeits-, Erziehungs-, Irren- oder andern

öffentlich genehmigten Anstalt untergebrachten Person unrechtmäßig in Verbindung setzt, ebenso wenn die Entweichung jemands aus derlei Anstalten bewirkt wird. Hierdurch werden die Bestimmungen über das früher erwähnte Verbrechen ergänzt. Die Freilassung aus solchen Anstalten ist eine Übertretung, welche der Freilassung von Strafgefangenen gegenübergestellt wird. Auch hier bildet die materielle Berechtigung zu der betreffenden behördlichen Verfügung kein Requisit für die Strafbarkeit. Strafbar ist auch, solchen Personen Sachen irgendwelcher Art zu verschaffen. § 346.

Strafbar ist ferner die indirekte Störung der strafgerichtlichen Untersuchungen. Sie kann sich auf die sachlichen Objekte oder auf die Person des Täters beziehen. In ersterer Hinsicht kommt in Betracht die Vernichtung oder Veränderung von Untersuchungsobjekten oder eine sonstige Vernichtung der Spur. In letzterer Hinsicht die Verbergung des Täters, seine Flucht oder seine sonstige Entziehung, welche in der Weise bewerkstelligt werden kann, daß er für einen anderen ausgegeben wird, oder daß vorläufig ein Unschuldiger namhaft gemacht wird u. s. w. Sich selbst auf die angeführte Weise der behördlichen Verfolgung zu entziehen, ist jedoch nicht strafbar. Desgleichen, wenn es sich hierbei um einen Angehörigen handelt. Das hier besprochene Verbrechen hat große Ähnlichkeit mit der Begünstigung, auf welche wir später zurückkommen werden. Der Unterschied besteht jedoch darin, daß zur Begünstigung ein besonderer Dolus notwendig ist, nämlich dem Schuldigen den Vorteil aus seinem Verbrechen zu sichern; hier genügt hingegen die Absicht, der Untersuchung entgegen zu arbeiten.

Hat das Gesetz hier die bloße Nichthinderung zur Vorschrift gemacht, so verlangt es vom Staatsbürger noch viel mehr, wenn es sich darum handelt, ein Verbrechen oder einen Unglücksfall abzuwenden.

In diesem Falle besteht nämlich die Verpflichtung der Hilfeleistung, wenn ein Beamter zu derselben auffordert, jedoch nur dann, wenn sie sich als notwendig darstellt und mit ihr keine besondere Gefahr oder Aufopferung für den Betreffenden verbunden ist. Die Unterlassung der Beistandsleistung bildet eine Übertretung, ebenso, wenn ein anderer von ihr abgehalten wird. Wenn, von den besonderen Umständen abgesehen, dem Beamten beizustehen unberechtigterweise verweigert wird, so bildet dies ebenfalls eine Übertretung. Wann die Weigerung eine unberechtigte ist und wann nicht, muß dem Richter zu entscheiden anheimgestellt werden, da eine gesetzliche Definition nicht gegeben ist. Der so oft gebrauchte Ausdruck „rechtswidrig“

bietet in den meisten Fällen mit Rücksicht auf den Zusammenhang, in welchem er gebraucht wird, keinerlei Schwierigkeiten. In vorliegendem Falle jedoch ist die Interpretation noch dadurch erschwert, daß es statt des Ausdruckes „rechtswidrig" „unberechtigt" heißt. Der Ausdruck ist insofern bedeutsam, als er, genau genommen, die Negation eines besonderen Rechtes bedeutet, ein besonderes Recht, einem Beamten Beistand zu verweigern, sich aber kaum konstruieren läßt. § 327.

4. Delikte gegen spezielle Berufsvorschriften.

Die hier in Frage kommenden Delikte bestehen zum Teile in Handlungen, zum Teile in Unterlassungen. Sie sind Verbrechen oder Übertretungen. Es handelt sich hier um Delikte gegen das Gewerberecht.

Bei der großen Bedeutung der Buchführung in den verschiedenen gewerblichen Berufen ist es geboten, derselben einen besonderen strafrechtlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Strafbar ist die Unterlassung der Rechenschaftsführung oder des Jahresabschlusses oder eine gröbliche Unordnung in dieser Hinsicht. Wird absichtlich unrichtige Rechenschaft geführt, so ist hiedurch ein schwerer strafbares Delikt begründet. Der unrichtigen Rechenschaftsführung wird die Vernichtung der bezüglichen Urkunden gleichgeachtet. Während die erwähnten Tatbestände Verbrechen begründen, wird die Unterlassung einer einzelnen Buchführung bloß als Übertretung behandelt, desgleichen, wenn auch als schwerer strafbar, die in einzelnen Fällen vorgenommene unrichtige Buchung. Die erstere Übertretung ist nur dann begründet, wenn die Buchführung im Gesetze geboten erscheint, die letztere ist auf die gewerbliche Buchführung beschränkt. Sie kommt auch dann zur Anwendung, wenn es sich um eine nicht vorgeschriebene oder nicht gesetzlich vorgeschriebene Buchführung handelt, während die erstere gerade in dieser Vorschrift ihre Voraussetzung hat, wobei es wieder gleichgültig ist, ob es sich um eine gewerbliche oder sonstige Buchführung handelt. §§ 286, 287, 374.

Bezüglich folgender Berufe bestehen noch besondere Vorschriften:

a) Wer gewerbemäßig Personen in Nachtquartier aufnimmt, muß über dieselben ein genaues Verzeichnis führen, in welches sie einzutragen sind. Strafbar ist die Unterlassung, ein solches Verzeichnis zu führen oder das Verzeichnis unvollständig oder unrichtig zu führen oder es auf Verlangen der Obrigkeit nicht vorzulegen.

b) Ähnlichen Bestimmungen unterstehen die Auswanderungs- und

Dienstvermittlungen. Auch sie müssen diesbezügliche Verzeichnisse führen und der Obrigkeit auf Verlangen vorlegen.

c) Pfandleiher sind ebenfalls verpflichtet, bestimmte Verzeichnisse zu führen, jedoch nur über besondere obrigkeitliche Anordnung.

Unter der gleichen Voraussetzung sind sie auch verpflichtet, Sachen auszufolgen, die offenbar durch eine strafbare Handlung entwendet worden worden sind. Wie bei der Buchführung bildet auch hier die Unrichtigkeit einen erschwerenden Umstand. Der unrichtigen Eintragung steht in dieser Hinsicht gleich die Verheimlichung des Verzeichnisses oder einer verpfändeten Sache, die Weigerung, das Verzeichnis oder die Sache der Polizei vorzulegen, oder die Erteilung einer unrichtigen Auskunft hierüber. Kauf auf Wiederkauf, sowie Handel mit gebrauchten Sachen werden, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden, ebenso behandelt wie das Pfandleihegewerbe. Wenn der Pfandleiher oder einer der zuletzt genannten Gewerbetreibenden der früher erwähnten Ausfolgungspflicht hinsichtlich der offenbar entwendeten Sachen nachzukommen unterläßt, kann als Nebenstrafe auf Entziehung der Gewerbeberechtigung erkannt werden. Das Gleiche gilt für den Rückfall. § 336.

Die in vorstehendem unter a bis c erwähnten Handlungen sind durchwegs Übertretungen, desgleichen die Delikte des § 332.

Es handelt sich hierbei um solche Berufe, zu deren Ausübung eine besondere behördliche Ermächtigung, eine sogenannte Konzession erforderlich ist. Der Tatbestand ist ein mehrfacher. Es kann einmal die betreffende Ermächtigung ganz fehlen, indem sie entweder gar nicht erteilt worden ist oder aber durch Urteil aberkannt worden ist oder sie kann durch die konkrete Handlung überschritten werden. Nach dem 2. Absatze der zitierten Gesetzesstelle ist derjenige strafbar, der sich einer solchen Ermächtigung fälschlich berühmt. Im letzten Absatze wird schließlich der Fall der öffentlichen Vorstellung noch besonders erwähnt.

5. Delikte gegen spezielle Verfügungen der Behörden

Das Wesentliche der hier zu betrachtenden strafbaren Handlungen ist darin gelegen, daß bestimmten Weisungen der Behörde zuwidergehandelt wird, es handelt sich daher hier um sogenannte Ungehorsamsdelikte.

a) Ungesetzlicher Auflauf. Wir haben hier von diesem Delikte nicht ex professo zu handeln, sondern von einem Delikte, das den Auflauf zur Voraussetzung hat. Aus diesem Grunde müssen wir schon den Begriff des Auflaufes vorwegnehmen. Strafbarer Auflauf

liegt vor, wenn er in der Absicht stattfindet, „Gewalt gegen Personen oder Sachen zu verüben oder damit zu drohen". Das uns in diesem Zusammenhange interessierende Delikt besteht nun darin, daß dem anläßlich eines solchen Auflaufes von der Behörde erlassenen Befehle sich zu zerstreuen nicht nachgekommen wird. Die Unterlassung bildet ein Verbrechen, bei welchem es als erschwerender Umstand behandelt wird, wenn während der Anwesenheit des Betreffenden ein in den §§ 127 bis 134 behandeltes oder ein solches gegen Personen oder Sachen gerichtetes Verbrechen begangen wird, welches der Zweck des Auflaufes war oder später beschlossen wurde. Wird sonst dem anläßlich einer großen Menschenansammlung von der Behörde erteilten Befehle, sich ruhig fortzubegeben, nicht Folge geleistet oder sonstigen Anordnungen zuwidergehandelt, welche, um Gefahren vorzubeugen, aus solchen Anlässen erlassen werden, so begründet diese Handlungsweise eine Übertretung. §§ 137, 329.

b) Rechtswidrige Behandlung öffentlicher Bekanntmachungen. § 345.

c) Unbefugte Reversion. Dieselbe besteht in der Nichtbeachtung einer im Urteil gemäß § 33 beziehungsweise 38 ausgesprochenen Ausweisung, welche sich entweder auf das Reich bezieht oder auf einzelne Orte beschränkt, wie in der Lehre von den Strafen erörtert worden ist. Im Falle es sich um Ausweisung aus dem Reiche handelt, bildet der Rückfall einen erschwerenden Umstand. Zwischen der Ausweisung aus dem Reiche und der Ausweisung aus einzelnen Orten besteht auch der weitere Unterschied, daß zur Rückkehr in ersterem Falle eine besondere Erlaubnis nötig ist, während sie im letzteren Falle gestattet ist, sobald sie nicht rechtswidrig erscheint. So ist z. B. die Rechtswidrigkeit offenbar nicht vorhanden, wenn ein Ausgewiesener von der Behörde als Zeuge vorgeladen wird und er dieser Vorladung ungeachtet seiner Ausweisung Folge leistet. § 342.[1])

d) Strafbare Handlungen hinsichtlich auf Sachen bezüglicher zivilprozessualer oder anderer behördlicher Verfügungen. §§ 343, 344. Die hier genannten zahlreichen Handlungen werden nur über Antrag verfolgt.

6. Einzelne spezielle Delikte.

a) Selbstverstümmlung. Sie ist ein Verbrechen, wenn durch sie bewirkt werden soll, daß der Betreffende von der Wehrpflicht befreit werde. Auch jedes andere Mittel, welches zu diesem Ziele führt, ist

1) Die hier erwähnte Verweisung nach bestimmten Teilen des Reiches dürfte auf einen Redaktionsfehler zurückzuführen sein.

strafbar. In diesem Zusammenhange, weil in demselben Paragraphen genannt, muß auch erwähnt werden, daß es ein nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuch für Norwegen zu ahndendes Verbrechen bildet, wenn jemand dazu mitwirkt, daß ein anderer sich zum Kriegsdienste zu stellen unterläßt, aus demselben entläuft oder ein nach dem Militärstrafgesetzbuch mit mindestens zweijähriger Gefängnisstrafe bedrohtes Delikt begeht. Wie schon in der Einleitung erwähnt, ist eine derartige Deliktsbestimmung, wie sie hier zum Schlusse sich findet vom Standpunkt der Gesetzestechnik nicht empfehlenswert. § 134.

b) Gesetzwidrige Vereine. Die Gründung oder Teilnahme an einem Vereine ist strafbar, wenn er durch ein Gesetz verboten ist, oder wenn der Zweck des Vereines die Begehung strafbarer Handlungen ist oder endlich, wenn die Mitglieder des Vereines sich jemandem gegenüber zu unbedingtem Gehorsam verpflichten. Einen erschwerenden Umstand bildet es, wenn es sich bei den erwähnten strafbaren Handlungen um Verbrechen handelt § 330.

c) Im Interesse der Verwaltung ist es ferner gelegen, daß die von der Behörde und ihren Organen so oft abverlangte Angabe des Namens, Berufes und Wohnortes bestimmter Personen den Tatsachen entsprechend gemacht werde, strafbar ist daher die Verweigerung einer solchen Auskunft oder eine unrichtige Auskunft. §§ 333, 337.

d) Übertretungen bei Eingehung einer Ehe, § 338.

e) Delicte in Bezug auf Leichen. §§ 143, 341.[1])

f) Strafbar ist schließlich noch die Unterlassung der Anzeige gefundener Gegenstände oder in sonstigen Fällen, in welchen das Gesetz eine solche vorschreibt, oder die Übertretung einer kraft Gesetzes erlassenen Vorschrift. Durch diese letztere, weiteste Bestimmung des gesamten norwegischen Strafgesetzes ist geradezu ein Verordnungsrecht der Behörden sanktioniert, welches sich jedoch bloß auf Androhung von Geldstrafen beschränken muß. §§ 394, 339.

IV. Delikte gegen die allgemeine Ordnung.

Der Charakter dieser Delikte ergibt sich eigentlich schon aus ihrer Benennung. Während sich die strafbaren Handlungen gegen die Staatsverwaltung mittelbar gegen den Staat richten, ist bei den in diesem Kapitel zur Erörterung gelangenden Delikten die Gesellschaft der Gegenstand des rechtswidrigen Angriffes; dies wird wenigstens in der Mehrzahl der folgenden Tatbestände zutreffen.

1. Wie wir oben gesehen haben, genießt die Staatsverfassung

1) Die Bestimmung dieses Paragraphen würde eher zu § 242 Absatz 2 gehören oder zu § 340.

besonderen gesetzlichen Schutz. Derselbe ist jedoch mit den daselbst ex professo behandelten Verbrechen nicht erschöpft. Auch die Verhöhnung der Verfassung ist, weil hierdurch und insoweit hierdurch der allgemeine Friede der Bevölkerung gefährdet erscheint, mit Strafe bedroht; das gleiche gilt, wenn die Verfassung dem Hasse ausgesetzt wird. Worin diese letztere Handlungsweise besteht, ist weiter nicht gesagt, es ist jedoch klar, daß sie einen viel weiteren Begriff darstellt, als die Verhöhnung. Was von der Staatsverfassung gilt, gilt ebenso auch von der öffentlichen Behörde, denn auch ihre Integrität kann Bedingung des allgemeinen Friedens sein. Das Delikt wird sich zum Teil mit der im vorhergehenden Kapitel erörterten Bestimmung des § 130 decken, welche auch hinsichtlich der Interpretation unserer Bestimmung von Bedeutung ist. Strafbar ist ferner die Aufhetzung eines Teiles der Bevölkerung gegen einen anderen, offenbar mit Beziehung auf die Unterschiede, welche sich in Rücksicht auf Religion, Rasse, gesellschaftliche Stellung u. s. w. in derselben finden. Zur Strafbarkeit der genannten Handlungen ist erforderlich, daß sie öffentlich stattfinden. § 135.

2. Das Verbrechen des Auflaufes wird begründet, wenn sich mehrere Menschen zu dem Zwecke verbinden, gegen Personen oder Sachen Gewalt zu verüben oder damit zu drohen. Der Unterschied zwischen diesem Verbrechen und der im Verein mit anderen begangenen Gewalttätigkeit oder Drohung besteht darin, daß es sich beim Auflauf um das Auftreten einer beträchtlichen Menschenmenge handelt, darin, daß es sich beim Auflauf um eine faktische Verbindung handelt, die ohne vorherige Verabredung stattfindet. Während die Teilnahme an den genannten Verbrechen strafbar ist, aber die Vorbereitung straflos, ist hier die Teilnahme straflos[1]), jedoch schon mit dem zustandegekommenen Auflaufe, auch ohne eine in demselben begangene strafbare Handlung seine Strafbarkeit begründet. Strafbar ist nur der Urheber des Auflaufes oder wer zum Zustandekommen desselben mitwirkt, ferner der sog. Rädelsführer, auch wenn er an dem Zustandekommen des Auflaufes unbeteiligt, sich demselben später angeschlossen hat. In drei Fällen, nämlich, wenn entweder ein Verbrechen begangen wird, welches der Auflauf bezweckte oder das er später zu vollführen sich anschickte, oder ein Verbrechen nach §§ 127—134, verfallen die nach dem eben Gesagten strafbaren Personen einer strengeren Strafe, desgleichen alle Teilnehmer an dem Verbrechen. Es muß erwähnt werden, daß hier ausdrücklich nur

1) Insolange nicht ein behördlicher Auftrag sich zu zerstreuen, erflossen ist.

von Verbrechen die Rede ist, die Begehung von Übertretungen also diesen erhöhten Strafsatz nicht begründet. § 136. Das Gesetz will durch vorstehende Bestimmung denjenigen Rechtsverletzungen vorbeugen, welche bei einem solchen Auflaufe eine häufige Erscheinung sind, es kann daher gewissermaßen § 136 Absatz 1 abermals als ein Fall strafbarer Vorbereitungshandlung erkannt werden.

3. Ein in dieses Kapitel gehörendes Verbrechen begründet ferner die Aufforderung oder Anerbietung zu strafbaren Handlungen, gleichviel ob es sich um Verbrechen oder um Übertretungen handelt. Die Aufforderung muß, um strafbar sein, öffentlich geschehen, während dies bei der Anerbietung nicht der Fall ist. Das Gesetz geht jedenfalls zu weit, indem es die genannten Handlungen auch dann als Verbrechen behandelt, wenn sie sich auf Übertretungen beziehen. Nach § 398 Absatz 1 bildet die Verunreinigung fließenden Wassers eine Übertretung, wer sich aber zu dieser Handlung, wenn auch nicht öffentlich, erbietet, begeht ein Verbrechen. Der hierin gelegene offenbare Widerspruch wird bei der Strafzumessung dadurch beseitigt, daß die Freiheitsstrafe zwei Drittel der für die Handlung selbst angedrohten nicht übersteigen darf. § 140.

4. § 138: „Mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer bewirkt, oder dazu mitwirkt, daß eine öffentliche Gerichtsverhandlung, eine öffentliche religiöse Versammlung, eine kirchliche Handlung, ein öffentlicher Unterricht oder der Schulunterricht, eine Versteigerung oder eine öffentliche Versammlung zur Beratung allgemeiner Angelegenheiten ungesetzlich gehindert oder unterbrochen wird.“ Mit den erwähnten Verbrechen zum Teile ähnlich ist die Bestimmung des § 142, nach welcher die Religionsstörung bestraft wird. Auch die Bestimmung des § 348 gehört hierher. Desgleichen folgende Übertretungen, die man mit einem dem deutschen Rechte entlehnten Ausdrucke als groben Unfug bezeichnen könnte, so wenn jemand unter einer größeren Menschenmenge unbegründeterweise Schrecken hervorruft oder beunruhigende Gerüchte ausstreut, jedoch muß diese letztere Handlung öffentlich geschehen und entschuldigt den Täter die bona fides. Oder wenn jemand durch ungebührliches Verhalten die allgemeine Ordnung stört; handelt es sich um Störung der Nachtruhe oder wird die Störung an Orten bewirkt, wo der Betreffende nicht zum Aufenthalte berechtigt ist, so findet die öffentliche Verfolgung nur über Antrag eines Beteiligten statt. Ferner gehört hierher die Übertretung der Verunreinigung oder Absperrung fließender Gewässer oder deren Veränderung bezüglich ihrer Masse

oder ihres Laufes unter der Voraussetzung, daß sie rechtswidrig und zum Schaden eines anderen geschieht oder aber den allgemeinen Verkehr oder die Flößerei in ungebührlicher Weise hindert. §§ 349, 350, 398/1.

5. Zu den Delikten gegen die allgemeine Ordnung gehören wenigstens nach norwegischem Rechte noch die Verbrechen in Rücksicht auf Briefe und verschlossene Behältnisse, sowie der Einbruch.

Die unberechtigte Eröffnung von Briefen oder anderen verschlossenen Urkunden bildet den ersten Fall der hier zu erörternden Delikte. Der Schutz des Briefgeheimnisses, welcher der hauptsächliche Grund für die Verbrechensqualität ist, welche diesem Delikte zuerkannt wird, ist auch in vielen anderen Gesetzen besonders normiert. Der unberechtigten Eröffnung von Briefen oder Urkunden ist es gleichgestellt, wenn sich jemand zu den verschlossenen Behältnissen eines andern Zugang verschafft. Da einerseits von einer Rechtswidrigkeit dieser Handlungsweise, als eines sie zum Delikte machenden Elementes nicht die Rede ist, andererseits ein berechtigter Zugang zu den verschlossenen Behältnissen eines anderen offenbar vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht werden sollte, so wird eine derartige Handlungsweise nach dem Wortlaut des Gesetzes strafbar, im übrigen jedoch straflos sein. Sollte der mangelnden Rechtswidrigkeit ungeachtet eine Anzeige dieser Art einlaufen, so wird schon die Anklage auf Grund des § 85 der Strafprozeßnovelle vom 22. Mai 1902 unterlassen werden, anderenfalls jedoch der Richter sich veranlaßt sehen nach § 57 einen Freispruch zu fällen. [1])

Als erschwerender Umstand kommt hierbei in Betracht, wenn durch die unberechtigterweise erlangte Kenntnis ein Schaden verursacht wird. Indem das Gesetz ausdrücklich von einer unberechtigten Kenntnis spricht ist neuerdings dargetan, daß es den berechtigten Zugang, wie eben erwähnt, nicht mit Strafe bedroht. Dieser Schaden muß nun wirklich eingetreten sein und zwar infolge der unberechtigten Kenntnis, die eventuell vorhandene Schadensabsicht des Täters genügt nicht. Anders bezüglich des zweiten erschwerenden Umstandes, des unberechtigten Gewinnes[2]), welcher nicht eingetreten, sondern bloß in der Absicht des Täters gelegen sein muß. Das Verbrechen wird nur auf Antrag verfolgt.

1) Siehe Allgemeiner Teil unter II.

2) Wenn das Gesetz von unberechtigtem Gewinne spricht heißt es immer: wer . . . sich oder einem anderen . . ., während es in vorliegendem Falle ausdrücklich heißt „jemandem", womit jedoch nichts anderes gemeint wird.

Strafbar ist ferner die Vernichtung, Verheimlichung oder Zurückhaltung einer an einen anderen gerichteten schriftlichen Mitteilung, wenn sie hierdurch nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht zur Kenntnis des Berechtigten kommt. Das Delikt ist von dem eben besprochenen durchaus verschieden, einmal besteht es in einer anderen Handlungsweise, andererseits ist auch das Objekt derselben ein anderes. Objekt ist nämlich die Mitteilung, ohne Rücksicht auf ihre Form. Es kann hier leicht zu einer Deliktskonkurrenz kommen, wenn z. B. ein Brief eröffnet und sohin zurückgehalten wird. In diesem Falle treten dann die bei der Lehre von der Konkurrenz erörterten Bestimmungen in Kraft. Auch bei diesem Delikte gelten dieselben erschwerenden Umstände, wie bei dem früheren, auch hier tritt Verfolgung nur über Antrag ein.

Der strafbare Einbruch bildet das letzte der in diesem Zusammenhange zu erwähnenden Verbrechen. Das Gesetz gibt eine sehr ausführliche Definition desselben. Objekt ist ein größerer zum Aufenthalt von Personen bestimmter oder geeigneter Raum und unterscheidet sich der Einbruch sohin schon durch das Objekt von der früher erwähnten strafbaren Handlung. Bloß demonstrativ werden vom Gesetz Häuser, Schiffe, Eisenbahnwagen oder ein geschlossener Hofraum genannt. Die strafbare Handlung besteht nun darin, daß sich jemand in diese Räumlichkeiten unberechtigten Zugang verschafft und zwar mit ausdrücklich im Gesetze angeführten Mitteln. Als solche kommen in Betracht: die Beschädigung eines zum Schutze gegen Eindringen geeigneten Gegenstandes, Dietriche, falsche Schlüssel odre richtige, dem Besitzer entwendete Schlüssel. Desgleichen gelten als Einbruch einige Handlungsweisen, die nach allgemeiner Strafrechtslehre nicht als solcher bezeichnet zu werden pflegen, die jedoch das norwegische Gesetz demselben gleichachtet. Als erschwerend gilt der Umstand, wenn das Verbrechen mit Waffengewalt oder von einer Mehrheit von Personen begangen wird, und besonders erschwerend, wenn die Absicht bestand, durch den Einbruch ein anderes Verbrechen zu ermöglichen. Drei Arten des Einbruches sind dem eben erwähnten als besonders schwere Fälle an die Seite gestellt. Erstens wenn jemand durch gewaltsames oder drohendes Verhalten bezüglich eines der erwähnten Räume Zugang oder Aufenthalt sich oder einem anderen verschafft, zweitens wenn er dies tut mit Hilfe von Verkleidung, angemaßter öffentlicher Eigenschaft oder mittelst einer Urkunde, drittens wenn jemand in ein bewohntes Haus oder in einen während der Nacht gewöhnlich verschlossenen Raum sich einschleicht, um sich daselbst einschließen zu lassen. Es dürfte kaum richtig sein, eine derartige Handlungsweise

als Einbruch zu bezeichnen, noch weniger aber sich rechtfertigen lassen, dieselbe mit dem schwersten Falle des Einbruches bezüglich der Strafe gleichzustellen. Wenn jemand, bloß um die Nacht nicht im Freien zubringen zu müssen, sich in ein fremdes Haus einschleicht, sich daselbst einschließen läßt und am nächsten Morgen wieder, ohne irgend einen Schaden angerichtet oder beabsichtigt zu haben, das Haus verläßt, so kann man füglich in diesem Manne keinen schweren Verbrecher erkennen. Überhaupt kann, wie wir gesehen haben, die Abfassung der die vorstehende Materie behandelnden §§ 145, 146, 147 nicht als vollkommen gelungen bezeichnet werden.

V. Amtsdelikte.

Von den strafbaren Handlungen, die sich gegen Ämter und deren Beamte richten, ist bereits bei Besprechung der Delikte gegen die Staatsverwaltung gehandelt worden. Hier obliegt es uns, den Gegenfall, nämlich die Delikte der Beamten, darzustellen. Es ist klar, daß die Stellung jemandes als öffentlichen Beamten in mancherlei Hinsicht Versuchung oder Veranlassung zur Begehung strafbarer Handlungen mit sich bringen kann, weil der Beamte einerseits mit besonderer Macht ausgestattet ist, andererseits die Verschiedenheit der Amtsgeschäfte Gelegenheiten der verschiedensten Art bietet, diese Macht zu mißbrauchen. Ein solcher Mißbrauch kann nun entweder an sich den Inhalt der strafbaren Handlung vollkommen erschöpfen, oder aber bloß als Mittel zur Erreichung eines speziellen Zweckes sich darstellen, in welcher Hinsicht vorzugsweise die ungerechte Bereicherung der Beamten auf Kosten der Parteien in Betracht kommt.

Wir werden im folgenden von den Amtsdelikten im allgemeinen handeln und dann zu den Amtsdelikten in bezug auf die Rechtspflege übergehen, welche eine besondere Normierung erfahren haben.

Ganz allgemeine Bestimmungen hinsichtlich des Verhaltens der Beamten enthalten die §§ 324 und 325. Wer als öffentlicher Beamter anzusehen sei, haben wir bereits anläßlich der Besprechung der Delikte gegen die Staatsverwaltung gesehen, und es wird der im § 127 definierte Begriff des öffentlichen Beamten den gegenwärtigen und den im folgenden zur Erörterung gelangenden Bestimmungen zugrunde zu legen sein, wenn auch weder in dem von den Verbrechen, noch in dem von den Übertretungen im Amte handelnden Kapitel 11 bezw. 33 eine Definition des Beamten gegeben wird. Denn, wenn anläßlich der strafbaren Handlungen des § 127 es in diesem heißt: „Als öffentliche Beamte werden in dieser Beziehung u. s. w.“, so kann dies formell nur als Interpretation dieses Paragraphen betrachtet werden, keineswegs

aber als auf die Bestimmungen eines anderen Kapitels anwendbar erkannt werden. Die Definition wäre entweder den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes anzufügen gewesen oder es hätte bei Erörterung der Amtsdelikte auf die Bestimmung des § 127 Bezug genommen werden sollen.

Die beiden erwähnten Delikte sind Übertretungen, alle übrigen Verbrechen. Insofern sich ein Amtsverbrechen gleichzeitig als eine vom Standpunkte anderweitiger Rechtsverletzung strafbare Handlung darstellt, unterliegt der Beamte selbstverständlich auch den diesbezüglichen Normen. Im Falle diese anderen Normen zur Anwendung kommen, kann auf Amtsverlust erkannt werden, auch wenn dies das Gesetz nicht im speziellen Falle erwähnt, falls die Strafe, welche zur Anwendung kommen würde (nicht die angedrohte Strafe), Haft von 6 Monaten bezw. Gefängnis von 3 Monaten nicht übersteigt. § 126. Ein Amtsverbrechen liegt vor, wenn die Verletzung der Dienstpflichten so weit geht, daß sie sich als ein Mißbrauch der Amtsgewalt zum Zwecke der Verletzung fremder Rechte darstellt, wobei drei Umstände als erschwerend in Betracht kommen: gewinnsüchtige Absicht, bedeutender Schaden oder eine schwere Rechtsverletzung. Wie die letztere geartet sein muß, sowie wann ein Schaden als bedeutend anzusehen ist, muß der individuellen Ansicht des Richters anheimgestellt werden.

Als Amtsverbrechen, wenn auch geringeren Grades, qualifiziert sich ferner die Nötigung jemandes zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, wenn die Nötigung unter Mißbrauch der Amtsgewalt stattfindet. §§ 123, 124.

Als Rechtsverletzung besonderer Art wird vom Gesetze die Brieferöffnung bezeichnet, welche, wenn sie rechtswidrig geschieht, an sich schon eine strafbare Handlung ist, wozu beim Beamten speziell noch der Umstand als erschwerend hinzutritt, daß er hierdurch das in ihn gesetzte Vertrauen mißbraucht. Auch bei diesem Delikte bildet das gewinnsüchtige Motiv einen erschwerenden Umstand. § 122.

Die Wahrheits- und Verschwiegenheitspflicht sind bei einem Beamten von besonderer Bedeutung, auf ihrer strengen Beobachtung beruht das Vertrauen zur Amtsführung ganz besonders. Es ist daher ganz begründet, daß Übertretungen dieser Pflicht mit strenger Strafe bedroht werden. Speziell ist die Übertretung der Wahrheitspflicht in folgenden Fällen mit Strafe bedroht: 1. bezüglich der dienstlichen Protokolle, 2. bezüglich der Ausfertigung einer Protokollabschrift, eines Telegrammes oder einer Telephonmitteilung, 3. bezüglich einer dienstlichen Erklärung, die zu Beweiszwecken abgegeben wird, z. B.

durch Stempelung, Unterfertigung u. s. w. In den genannten Fällen ist nicht nur die Anführung von Unwahrheiten, sondern auch die Entstellung der Wahrheit durch Unterdrückung wahrer Tatsachen mit Strafe bedroht, insofern die Anführung dieser Tatsachen im Interesse der Wahrheit geboten erschien. Gewinnsüchtiges Motiv bildet auch hier einen erschwerenden Umstand.

Die Verschwiegenheitspflicht bezieht sich entweder auf dasjenige, was dem Beamten in dienstlicher Veranlassung anvertraut worden ist oder was geradezu als Dienstgeheimnis bezeichnet ist. Die strafbare Handlung besteht in der Offenbarung, d. h. in der Mitteilung an andere, insofern hierfür kein triftiger Grund vorhanden war. Es bleibt hier natürlich wieder dem Richter anheimgestellt, was als solcher triftiger Grund anzusehen sei und was nicht. Handelt der Beamte in gewinnsüchtiger Absicht, so bildet dies einen erschwerenden Umstand, wenn gleichzeitig beabsichtigt war, einem Dritten hierdurch zu schaden; bezüglich des eigentlichen Dienstgeheimnisses wird die schwerer strafbare Form des Deliktes auch dann als begangen angesehen, wenn das Dienstgeheimnis in gewinnsüchtiger Absicht benutzt wurde, ohne daß diese Benutzung gerade durch Offenbarung stattfinden mußte.

Mit dem Austritte des Beamten aus dem Dienste hört die Verschwiegenheitspflicht nicht auf. §§ 120, 121.

Damit sind wir zu jenen Amtsverbrechen gekommen, bei welchen die gewinnsüchtige Absicht ein wesentliches Tatbestandselement bildet, nämlich zur sogenannten passiven Bestechung u. dergl.

Strafbar ist die Annahme eines Vorteils oder eines darauf bezüglichen Versprechens, wenn dem Beamten bekannt ist, daß damit eine Beeinflussung seiner Amtstätigkeit bezweckt werden soll, desgleichen, wenn ein derartiger Vorteil gefordert wird. Hierbei ist es ein erschwerender Umstand, wenn es sich um ein pflichtwidriges Verhalten des Beamten handelte, welches durch die Gewährung des Vorteiles erreicht werden sollte, oder wenn der Beamte durch Verweigerung der Amtshandlung den Vorteil sich erzwungen hat. Auch in dem Falle, als dem Beamten der Vorteil für eine bereits stattgefundene Amtshandlung zuteil wird, ist seine Annahme strafbar, und zwar in dem gleich dem früheren Falle höheren Maße, wenn die Amtshandlung eine pflichtwidrige war, wenn ferner dies den Grund für die Gewährung des Vorteiles bildete und wenn endlich dieser Umstand dem Beamten bekannt war. Hat der Beamte nicht pflichtwidrig, sondern korrekt gehandelt und wird ihm deswegen später ein Vorteil gewährt, so ist die Annahme desselben nicht strafbar, wenigstens nicht als Verbrechen. Auch die Handlungsweise des anderen Teiles

ist, wie wir bei Erörterung der Delikte gegen die Staatsverwaltung gesehen haben, nicht strafbar.

Ein Verbrechen, bei welchem Gewinnsucht nicht Tatbestandsmerkmal, wohl aber in den meisten Fällen das Motiv sein dürfte, und welches darum in diesen Zusammenhang gehört, ist die ungesetzliche Einforderung einer Steuer oder sonstigen Abgabe. Ob die Einforderung im Interesse des Staates oder des Beamten oder im Interesse eines anderen Beamten geschieht, ist gleichgültig. Der Einforderung steht die Annahme der irrtümlich angebotenen Leistung gleich, nur muß natürlich dem Beamten bekannt sein, daß die Leistung eine ungesetzliche ist. Die Rückerstattung der irrtümlicherweise entgegengenommenen Leistung enthebt den Beamten von jeder weiteren Haftung. Die Unterlassung der Rückerstattung begründet jedoch ebenfalls ein Delikt, jedoch wird es im Vergleiche zu dem früheren ungleich geringer bestraft. §§ 111, 112, 113.

Speziell mit Bezug auf die Rechtspflege kommen folgende strafbare Handlungen von Beamten in Betracht:

1. die Anwendung ungesetzlicher Mittel zur Erlangung eines Geständnisses oder einer Aussage bestimmter Art in einer Strafsache,

2. die gesetzwidrige Haus- und Personendurchsuchung,

3. die gesetzwidrige Beschlagnahme von Briefen oder Telegrammen [1]),

4. Die gesetzwidrige Beeinträchtigung der Freiheit durch Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, durch vorläufige Verhaftung, Festnahme, Landesverweisung, Ausweisung, Verschärfung oder Verlängerung einer Freiheitsentziehung,

5. die ungesetzliche Vollstreckung einer Todesstrafe. Hierbei bildet der Umstand, daß es sich bloß um Vernachlässigung des Verfahrens handelte, einen mildernden Umstand,

6. im Gegensatze zu den obengenannten Verbrechen die ungesetzliche Verhinderung der Verurteilung jemandes zu verdienter Strafe oder der Strafverfolgung,

7. die Bewirkung der Entweichung eines Beschuldigten oder Verurteilten, sowie die Verhinderung der Vollstreckung oder die Vollstreckung einer milderen als der zuerkannten Strafe. In diesem wie in dem vorhergehenden Falle sind mildernde Umstände besonders erwähnt. §§ 115, 116, 117, 118, 119.

Wir haben hier von den Amtsdelikten in Rücksicht auf die

---

1) Die Beschlagnahme anderer Sachen kann nach den früher erörterten Normen strafbar sein.

Rechtspflege gehandelt und gesehen, daß es sich, genau genommen, um Delikte in Ausübung der Strafrechtspflege handelte.

Die beiden noch zu erwähnenden Verbrechen beziehen sich zwar auf die Rechtspflege überhaupt, also nicht bloß auf die Strafrechtspflege, sind aber andererseits hinsichtlich des Subjektes der strafbaren Handlung ungeheuer eingeschränkt.

§ 110: „Ein Richter, Geschworener oder Skjønsmand [1]), der als solcher wider besseres Wissen handelt, wird . . . bestraft."

§ 114: „Wenn ein Richter, Geschworener, Skjønsmand oder Sachverständiger, damit er als solcher in einem Rechtsstreit zu Gunsten oder zum Nachteil der einen oder der andern Partei handle, oder weil er so gehandelt hat, einen unberechtigten Vorteil für sich oder einen andern fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, so wird er . . . bestraft."

Das in letzterer gesetzlichen Bestimmung definierte Verbrechen gehört inhaltlich zur Lehre von der passiven Bestechung und wurde nur mit Rücksicht auf die Beschränkung in subjektiver Hinsicht hier angeführt. Auffallend ist, daß der Sachverständige im § 110 nicht genannt ist, woraus sich die Konsequenz ergibt, daß sein Handeln wider besseres Wissen nicht als Amtsverbrechen mit Strafe bedroht ist. [2])

Schließlich haben wir in dem den Amtsdelikten gewidmeten Kapitel noch die Verleitung eines Beamten zu einem Delikte im Amte, bezw. die Hilfeleistung hierzu oder die Duldung desselben seitens eines Beamten zu erwähnen, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um einen Untergebenen oder anderen Beamten handelt. § 125.

---

1) Ein Sachverständiger in Zivilsachen, der von einer öffentlichen Behörde bestellt wird.

2) Wohl aber nach anderen gesetzliche Bestimmungen.

(Fortsetzung folgt.)

XIX.

Wann und inwiefern ist die Zurücklassung von Fremdkörpern in einer Operationswunde dem Operateur als Fahrlässigkeit anzurechnen?

Ein Gutachten des Herrn Geh. Med.-Rates Dr. Paul Rupprecht in Dresden,

mitgeteilt und eingeleitet von

Assessor Dr. jur. et phil. **Hans Reichel**, Privatdozent in Leipzig.

Die verehel. Sch., welche an Brustkrebs litt, ließ sich, nachdem sie, wie leider üblich, die symptomatischen Knoten an $^3/_4$ Jahre unbeachtet gelassen hatte, am 15. März 1903 durch Dr. P.[1]) in L. die rechte Brust amputieren. Die Operation, bei welcher Dr. L. assistierte und die Schwester N. die gebräuchlichen Hilfeleistungen verrichtete, verlief zufriedenstellend; doch lief ein bedauerliches Versehen unter insofern, als Dr. P. (und sein Assistent) drei Mullstreifen, je 10—14 cm lang und 1—$1^1/_2$ cm breit, in der Wunde zurückließen. Bald darauf stellte sich eine Eiterung der Operationswunde ein, welche dazu führte, daß die Patientin sich am 30. September 1903 einer erneuten Operation, vorgenommen durch die Ärzte Dr. Z. und Dr. F. in R., unterzog. Bei Gelegenheit dieser Operation wurden die vorbezeichneten drei Mullstreifen von den Operateuren entdeckt und entfernt. Der rechte Arm der Patientin ist seither in seiner Bewegungsfähigkeit dauernd herabgesetzt.

Auf Grund dieses Tatbestandes nahm die vereh. Sch. in Gemeinschaft mit ihrem Ehemanne den Dr. P. auf Schadenersatz einschließlich Schmerzensgeld, insgesamt 1333 M., in Anspruch. Das LG Leipzig erforderte ein Gutachten des Universitätsprofessors Dr. H. Th. A. Kölliker (Sohn) in Leipzig. Das unter dem 24. Juni 1904 erstattete Gutachten dieses Chirurgen verneinte eine Fahrlässigkeit des Beklagten. Das LG. wies daraufhin durch Urteil vom 14. November 1904 die Klage ab. Die Gründe verkennen nicht, daß der

1) Das Initial ist vertauscht.

Beklagte unsachgemäß gehandelt habe und daß ihm ein Versehen zur Last falle. Sie verneinen aber, daß er sich einer Fahrlässigkeit schuldig gemacht habe. In dieser Beziehung führen sie namentlich folgendes aus:

„Fahrlässig würde der Beklagte nur dann gehandelt haben, wenn er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hätte, wenn er also dasjenige nicht befolgt hätte, was von einem gewissenhaften, ordentlichen Operateur verlangt werden darf und muß. Der Maßstab hierfür ist allerdings ein objektiver, er findet aber auch als solcher seine Begrenzung an der Beschränktheit und Unzulänglichkeit der menschlichen Fähigkeiten, des menschlichen Könnens und Schaffens. Es kommt deswegen nicht darauf an, ob die vom Beklagten an der Klägerin ausgeführte Operation vom idealen Standpunkte aus eine vollkommene war, sondern lediglich darauf, ob der Beklagte hiebei sich so verhalten hat, wie sich ein vorsichtiger Operateur verhalten haben würde. Diese Frage aber ist vom Sachverständigen Kölliker ohne Bedenken mit Bestimmtheit bejaht worden . . . ."

Die gegen dieses Urteil von den Klägern ergriffene Berufung blieb ohne Erfolg. Das OLG. Dresden bestätigte vielmehr unter dem 25. Oktober 1905 die Klagabweisung. Auch das OLG. verneinte eine Fahrlässigkeit des Beklagten, und zwar gestützt auf ein von ihm beigezogenes Gutachten des Geh. Medizinalrates Dr. Paul Rupprecht, Oberarztes am Krankenhause der Diakonissenanstalt in Dresden. Ich stehe nicht an, dieses Gutachten als ein nicht nur nach Form und Inhalt vorbildliches [1]), sondern auch in hohem Grade lehrreiches zu bezeichnen, und dies um so mehr, als seine Darlegungen über die unmittelbar zur Beantwortung stehende Einzelfrage weit hinausgreifen. Es erscheint daher in besonderem Maße wünschenswert, daß dieses Gutachten nicht, wie sonst so manche wertvolle Geistesarbeit, im Aktenrepositorium vergilbe, daß es vielmehr der Kenntnisnahme weiterer fachgenössischer Kreise, auf juristischer nicht minder als auf medizinischer Seite, zugänglich gemacht und dauernd erhalten werde. Es gereicht mir hiernach zur besonderen Genugtuung, mit Autorisation des verehrten Herrn Gutachters, das Gutachten, und zwar vollinhaltlich, im folgenden zum Abdruck bringen zu dürfen.

1) Rühmend ist insbesondere hervorzuheben die klare, durchsichtige und, da nie unterlassen wird, Prämissen und Quellen anzugeben, auch der Nachprüfung Dritter zugängliche Logik des Gutachtens, eine Eigenschaft, bezüglich deren manche ärztliche „Zeugnisse" leider recht viel zu wünschen übrig lassen; man vergl. darüber meine Ausführungen in Grünhuts Zeitschrift Bd. 32 S. 101 ff.

Gutachten.

1.

Es ist eine den Chirurgen wohlbekannte Tatsache, daß infolge des seit 25 Jahren in allen Kulturländern (durch die allgemeine Einführung des sog. antiseptischen und aseptischen Wundheilungsverfahrens) ungeheuer vermehrten und gesteigerten Operationsbetriebes unausbleiblich auch gewisse Gefahren dieses Betriebes aufgetaucht sind, die man früher weniger kannte und würdigte.

Dahin gehören gewisse Schädigungen der Operierten wie der Operateure durch die antiseptischen Wundheilmittel (Carbol, Sublimat), die man zu vermeiden gelernt hat durch das aseptische Verfahren.

Dahin gehört ferner die Schädigung innerer Organe durch die üblichen Betäubungsmittel (Chloroform, Äther), indem man bei den immer komplizierter werdenden modernen Operationen sich genötigt sah, die Narkose immer länger auszudehnen oder rasch zu wiederholen. Auch diese Gefahr hat man gelernt, bis zu einem gewissen Grade zu vermeiden.

Dahin gehört endlich das versehentliche Zurückbleiben von Fremdkörpern in Operationswunden, erklärlich durch das Vordringen der Operateure in bis dahin unzugängliche Körperregionen, sowie durch die immer mehr zunehmende Ausdehnung und Vielgestaltigkeit (Buchtigkeit) der Operationswunden. Die zurückgelassenen Fremdkörper waren, wie die Erfahrung zeigte, Instrumente oder Teile von solchen, oder Schwämme oder Schwammteilchen, am häufigsten Mullstücke von verschiedener Größe, wie sie zum Wegtupfen des sich ergießenden Blutes oder auch zur einstweiligen Blutstillung (durch Einstopfen und Eindrücken in die Wunde) benutzt werden, oder endlich zum Wegstopfen der Eingeweide bei Operationen in der Bauchhöhle.

Was das versehentliche Zurücklassen von Fremdkörpern in der Bauchhöhle betrifft, so hat Dr. Neugebauer für den 20jährigen Zeitraum von 1884—1904 aus der medizinischen Literatur der wichtigsten Kulturländer gegen 200 Fälle zusammengesucht. [1])

Dr. Neugebauer teilt mit (Monatsschrift S. 954), daß dieses Zurückbleiben von Fremdkörpern bei dem ersten Tausend von Bauchschnitten in Warschau in nicht weniger als 1 Proz. der Fälle sich ereignet habe. Er teilt ferner mit, daß von drei amerikanischen Opera-

1) Monatsschrift für Geburtshilfe und Gynäkologie, Bd. 11, Berlin 1900. Centralblatt für Gynäkologie, Leipzig 1904, Nr. 3.

teuren (Dr. Noble, Dr. Mann und Dr. Fowler)[1]) der eine auf 3000 Bauchschnitte 1 mal, der andere auf 2800 Bauchschnitte 2 mal, der dritte auf 3000 Bauchschnitte 3 mal das Mißgeschick hatte, einen Fremdkörper zurückzulassen. Demnach hätte sich dieser unerwünschte Zufall in mindestens 1/3—1 Prom. und in höchstens 1 Proz. der Bauchschnitte ereignet. Es hat sich ferner herausgestellt, daß unter den deutschen Operateuren, denen das gleiche Mißgeschick passierte, sich vorwiegend die Namen nicht etwa junger und unerfahrener und unbedeutender, sondern im Gegenteil der allerbesten, erfahrendsten, bewährtesten, sorgfältigsten, namhaftesten und hervorragendsten älteren Chirurgen und Frauenärzte befinden (Monatsschrift S. 952).

Dr. Neugebauer kommt zu dem Schlusse, „daß die größte Gewissenhaftigkeit und Vorsicht auch Chirurgen ersten Ranges nicht bewahrt habe vor dem unbemerkten Zurückbleiben eines Fremdkörpers in der Bauchhöhle". (Monatsschr. S. 821.)

Der nordamerikanische Chirurg R. E. Weis erklärt: „Ich halte es für fast unmöglich, sich absolut gegen dieses Vorkommnis zu schützen. Wir können nur durch möglichste Vorsicht es auf ein Minimum beschränken." (Zentralblatt S. 81.)

Der deutsche Operateur Professor Sänger vertrat in einem forensisch gewordenen derartigen Falle die Meinung: „Das Zurückbleiben eines zur Operation benutzten Fremdkörpers gehört mit zu dem Risiko, welches, ebenso wie das der übrigen Operationsgefahren, der Patient übernimmt, indem er in die Operation willigt." (Monatsschrift S. 835.)

Dieser Meinung sind, soweit für mich erkennbar, größtenteils auch die Richter beigetreten, z. B. in den Prozessen gegen Dr. E. in Bochum, Dr. R. in Leipzig, Dr. T. in Paris, gegen einen Arzt in Lyon, gegen einen Arzt in New York, gegen Professor K. in Warschau (Monatsschrift S. 834, Nr. 56, S. 941, S. 942, S. 959. — Zentralblatt S. 77, Nr. 32, und XX) usw.

Es gehört also nach ärztlicher und richterlicher Ansicht, wenn schon jedenfalls nicht immer, so doch eventuell im Einzelfalle, das vereinzelt vorkommende Zurückbleiben gewisser Fremdkörper in der Bauchhöhle zu den dem operativen Bauchschnitt anhaftenden und innewohnenden, bisher unabänderlichen Gefahren, für deren Eintreten keineswegs unter allen Umständen der Operateur verantwortlich gemacht werden kann. Und zwar deswegen nicht, weil im

1) Centralblatt, S. 78 (Nr. 56, 59—60, 48—50).

Drange der meist schwierigen und lebensgefährlichen Bauchoperationen das unbemerkte Entschlüpfen eines Fremdkörpers in die große (mit schwer erreichbaren Schlupfwinkeln versehene) Bauchhöhle erklärlich, ein nachträgliches gründliches Absuchen der Bauchhöhle aber auf etwa zurückgelassene Fremdkörper meist ganz unausführbar und bedenklicher sein würde, als das erfahrungsgemäß nicht allzu bedenkliche Zurückbleiben des Fremdkörpers.

Wenn aber die Partei der Klägerin glaubt, das gelte nur für Operationen in der Bauchhöhle, und alle anderen Operationon, namentlich auch die an der weiblichen Brust und Achselhöhle, seien prinzipiell anders zu beurteilen, so befindet sie sich in einem Irrtum.

Richtig ist zwar, daß es kaum jemals so große „andere" Operationswunden und so schwer übersehbar buchtige geben wird, als eine eröffnete erwachsene Bauchhöhle sie darstellt. Richtig ist auch, daß man es kaum würde entschuldigen können, wenn ein Operateur in weniger großen und weniger schwer übersehbaren nicht abdominalen Operationswunden so voluminöse Fremdkörper übersehen und zurücklassen würde, wie das in der operativ eröffneten Bauchhöhle ganz begreiflicher- und verzeihlicherweise geschehen ist, z. B. fingerlange und fingerdicke Unterbindungspinzetten, doppelt faustgroße Schwämme, Gazetücher von Taschentuch- oder Tischserviettengröße z. B. von 1 1/5 Meter Länge, 1 Elle Breite und beinahe 1 Pfund Gewicht![1])

Aber schon a priori leuchtet doch ohne weiteres ein: daß in jeder beliebigen (auch nicht abdominalen) Operationswunde, bei welcher überhaupt Fremdkörper zur Verwendung kommen, solche übersehen und vergessen werden können; daß es wesentlich von der relativen Größe des Fremdkörpers und der Wunde abhängen wird, ob solches geschieht; daß die Möglichkeit des Übersehenwerdens und Zurückbleibens umgekehrt proportional sein wird der Größe des Fremdkörpers und gleichsinnig proportional der Größe der Wunde; daß ein Fremdkörper um so leichter wird übersehen und vergessen werden können, je kleiner er und je größer und buchtiger die Wunde ist, sei diese eine abdominale oder nicht.

Tatsächlich lehrt auch die allgemeine chirurgische Erfahrung, daß nicht allzuselten kleine Fremdkörper in kleinen, mittel-

1) Vgl. Neugebauer, Centralblatt, S. 77 Nr. 33; S. 78 Nr. 41; S. 78 Nr. 42; S. 79 Nr. 67.

großen, Fremdkörper in mittelgroßen, größere Fremdkörper in größeren Operationswunden genau ebenso wie die ganz großen Fremdkörper in der Bauchhöhe übersehen und zurückgelassen werden, z. B. abgebrochene Nadelspitzen, abgebröckelte Teilchen des modernen Nickelüberzugs oder kleine Schräubchen oder Stifte der chirurgischen Instrumente in Operationswunden der Haut; zolllange und federkieldicke Drainageröhren aus Gummi in Operationswunden an Knochen und Gelenken, Mulltupfer von 10 — 20 cm im Geviert in Brustamputationswunden an Frauen usw., ganz ebenso wie Mulltücher, Mullservietten und ganze Instrumente in der Bauchhöhle.

Alles das kommt vor. Alles das ist keineswegs so überraschend und unglaublich, als es dem Laien auf den ersten Blick erscheinen mag. Alles das ist ebenso leicht möglich, ebenso schwer immer zu vermeiden und cum grano salis ebenso zu entschuldigen, wie das Übersehen und Zurücklassen von Fremdkörpern in der Bauchhöhle.

Zum Beweis für diese Behauptung ist mir allerdings eine so umfassende Kasuistik wie die Neugebauersche (für im Bauch zurückgelassene Fremdkörper) nicht zur Hand. Alle einzelnen Fälle von in nicht abdominalen Operationswunden zurücklassenen Fremdkörpern aus der Weltliteratur der letzten 25 Jahre zusammenzusuchen, würde zu weit führen und ist auch nicht nötig. Das Folgende wird zur Stütze meiner Behauptung hinreichen.

1. Die Dr. Neugebauersche Kasuistik enthält, außer 184 abdominalen, auch 11 nicht abdominale Fälle von zurückgelassenen Fremdkörpern.[1]) Diese elf Fremdkörper waren sechs Mulltupfer, zwei Drainageröhren, zwei abgebrochene Instrumententeile. Sie wurden von hervorragenden Ärzten in Dorpat, Warschau, Dresden, Berlin, Kiel, Paris, Nordamerika zurückgelassen in Operationswunden: einmal der Gebärmutter, einmal der Harnblase, einmal des Hodensackes, einmal des Hüftgelenks, zweimal des Beckenknochens, zweimal des Nackens, einmal des Rückens (Nierenexstirpation), zweimal an der weiblichen Brust und Achselhöhle.

2. Ich persönlich habe in fast 30jähriger operativer Praxis bei im ganzen etwa 20000 Operationen 8 (acht) Mal das Mißgeschick gehabt, einen Fremdkörper in der Operationswunde zurückzulassen: Vier Mulltupfer in Bauchhöhle, Nasenhöhle, Oberschenkelwunde, Brustamputationswunde; drei Drainröhrchen in Brusthöhle

1) Centralblatt S. 70, Nr. 1, Nr. 3; S. 76, Nr. 27, Nr. 31; S. 80, Nr. 84; S. 81, Nr. 85. Monatsschrift S. 959, Nr. 108.

Halswunde, Oberschenkelwunde; ein abbrechendes gläsernes Thermometerende im Mastdarm. — Demnach erlebte ich diesen unliebsamen Zwischenfall in 0,4 pro Mille aller meiner operativen Fälle. Diese zu meinem Bedauern mir passierten unglücklichen Zufälle haben alle glücklich geendet: Zwei mit erheblicher Heilungsverzögerung (aus von mir nicht abhängigen Gründen), zwei mit geringer Heilungsverzögerung, vier ohne alle Heilungsverzögerung (durch alsbaldige Wiederentfernung des Fremdkörpers). — Einen wirklich nennenswerten Schaden (durch erhebliche Heilungsverzögerung) habe ich dadurch zweimal, d. h. an 1 auf 10000 oder an 0,1 pro Mille aller von mir operierten Menschen bewirkt. Die Zahl der von mir ausgeführten Bauchschnitte und der von mir ausgeführten Amputationen der weiblichen Brust ist ungefähr gleich. Sie beträgt für ersteren etwas weniger, für letztere etwas mehr als 400. Auf beide Arten von Operationen entfällt bei mir je ein zurückgelassener Mulltupfer; für den betreffenden Bauchschnitt (bei dem es mir gelang, den Flüchtling vor Operationsschluß wiederzufinden und zu entfernen) ohne, für die betreffende Brustamputation mit (geringer) Heilungsverzögerung. Ich erlebte also bei meinen Brust- und Achselhöhlenoperationen ebensooft (nämlich in 2,5 pro Mille) den unbeabsichtigten Zwischenfall wie bei meinen Bauchschnitten.

3. Von anderen Ärzten in nicht abdominalen Operationswunden zufällig zurückgelassene Fremdkörper habe ich persönlich aus den nicht heilenwollenden Wunden entfernt oder bei Sektionen entfernen sehen: ebenfalls achtmal. Die betreffenden anderen Ärzte waren zweimal ordentliche Professoren der Chirurgie an deutschen Universitäten und erfreuten sich eines glanzvollen, wissenschaftlich und praktisch bewährten Namens allerersten Ranges. Die betreffenden vergessenen Fremdkörper waren: eine Zahnwurzel in der Lunge (nach Zahnextraktion), ein Mullstreifen im Unterkiefer, zwei Schwämme im Hüftgelenke, vier Drainageröhrchen in Oberkiefer, Halswunde, Hüftgelenk und Brustamputationswunde. Das macht, wenn man die von Dr. Neugebauer (nicht ad hoc, sondern ganz zufällig nebenbei) gesammelten elf Fälle mit den sieben von mir bewirkten und den acht von mir beobachteten Fällen addiert: 26 Fälle von unabsichtlich in nicht abdominalen Operationswunden zurückgelassenen Fremdkörpern, darunter vier Operationswunden an der weiblichen Brust und Achselhöhle, aus der zufälligen Erfahrung von zwei Ärzten in etwa 25 — 30 Jahren.

4. Ich habe im Laufe der Jahre mit den meisten Dresdener Chirurgen

und auf dem alljährlich in Berlin stattfindenden Chirurgenkongresse mit Chirurgen aus den verschiedensten deutschen und außerdeutschen Großstädten und Hochschulen wiederholt über das peinliche Vorkommnis des Zurücklassens von Fremdkörpern in Operationswunden gesprochen und habe keinen angetroffen, der dieses Mißgeschick bei abdominalen und ebenso bei „anderen" Operationswunden nicht auch persönlich erlebt hätte. Ich glaube daher nicht fehlzugehen, wenn ich behaupte, daß in den letzten 25 Jahren in Deutschland und den übrigen Kulturländern absolut genommen jedenfalls weit häufiger Fremdkörper in nicht abdominalen, als in abdominalen Operationswunden zurückgelassen sein werden, weil im ganzen nicht abdominale Operationen viel häufiger sind, als abdominale; daß ferner prozentualiter bei nicht abdominalen und bei abdominalen Operationen das Zurücklassen von Fremdkörpern in der Wunde ungefähr gleich oft, oder wie man glücklicherweise sagen darf, gleich selten vorkommen dürfte; daß demnach die Operationen im Unterleib und die Operationen zur Entfernung der krebsigen Frauenbrust — inbezug auf die Möglichkeit des Zurückbleibens von Fremdkörpern — einer verschiedenen Beurteilung erfahrungsgemäß nicht unterliegen, und daß ein prinzipieller Unterschied zwischen den beiden genannten Operationsarten in dieser Hinsicht nicht anzuerkennen ist.[1])

Wenn also ein Chirurg wegen eines in einer von ihm gemachten Operationswunde zurückgelassenen Mullstückes der Fahrlässigkeit beschuldigt wird, so ergibt sich seine vermeintliche Fahrlässigkeit nicht schon ohne weiteres daraus, daß die Operation, bei der ihm das zustieß, keine abdominale war. An welcher Körperregion er operierte, ist für die Beurteilung dieser Fahrlässigkeitsfrage ganz gleichgiltig. Wohl aber wird man für die Beantwortung dieser Frage prüfen müssen:

a) ob die fragliche Operation eine schwierige, eingreifende und langdauernde war,

b) ob die von ihm angelegte Operationswunde eine relativ große und buchtige war,

c) ob der übersehene und zurückgelassene Fremdkörper ein relativ kleiner, schwer sicht- und fühlbarer war,

d) ob das unliebsame Ereignis des Fremdkörperzurücklassens in

1) Höchstens ein gradueller, inbezug auf die Größe des Fremdkörpers und auf seine Erkennbarkeit.

der Praxis des betreffenden Chirurgen häufiger als in 1 % (ein Prozent) seiner sämtlichen Operationen oder seltener vorkommt,

e) ob der Beschuldigte die bei chirurgischen Operationen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gegen das eventuelle Zurückbleiben von Fremdkörpern außer acht gelassen oder berücksichtigt hat.

Prüfen wir daraufhin die Zeugenaussagen, so ergibt sich folgendes:

Zu a) Dr. L. hat bezeugt, daß Frau Sch. seit über dreiviertel Jahren an Brustkrebs litt, und daß ihr deshalb durch den Beklagten am 5. März 1903 die rechte Brust abgenommen sei, so wie es die anerkannten Regeln der Chirurgie verlangen, d. h. mit gleichzeitiger Entfernung der Brustmuskulatur, der Achseldrüsen und des Achselfettes. Diese Operation gehört zu den schwierigsten und eingreifendsten, die es überhaupt gibt. Schwierig ist sie, weil zumal in der Achselhöhle, in unmittelbarster Nähe lebenswichtiger und gebrauchswichtiger Organe (der großen Puls- und Blutadern und Nervenstämme des Armes) sehr subtil und lange geschnitten werden muß. Eingreifend für die Kranke ist diese Operation, weil sie unumgänglich eine sehr ausgedehnte und langdauernde sein muß, wodurch die Flächenblutung, sowie die Gefahren der Narkose und der Wundinfektion erheblichere sind, als bei weniger großen und weniger langdauernden Operationen. Der Operateur ist da in der Tat in einer schwierigen Lage. Er hat während dieser Operation gleichzeitig auf vielfache das Leben der Operierten bedrohende Gefahren zu achten, nämlich:

1. auf etwaigen Herzstillstand in der Narkose (Pupillen, Puls),
2. auf Erstickungsgefahr in der Narkose (Atmungsstörung, Gesichtsfarbe),
3. auf Erbrechen in der Narkose (Erstickungs- und Infektionsgefahr),
4. auf die örtlichen Gefahren beim Operieren (Achselhöhle),
5. auf die Unterbindung der durchschnittenen Blutgefäße,
6. auf die gründliche Entfernung alles erkennbar Krebsigen,
7. auf exakte Handhabung der komplizierten aseptischen Vorsichtsmaßregeln gegen Wundinfektion durch sich selbst und sein Personal,
8. auf den Einfluß des immer mehr zunehmenden Blutverlustes auf das Gesamtbefinden der Operierten,
9. auf die Dauer der Operation, deren vielfache Lebensgefahren naturgemäß sich von Minute zu Minute steigern.

Außerdem und nebenher hat der Operateur noch auf einige weniger ins Gewicht fallende Gefahren zu achten:

10. auf störende Bewegungen des Operierten (Strampeln mit den Beinen, Hineingreifen in die Wunde),

11. auf ungünstige Lagerung des Operierten, dessen Glieder auf dem Operationstische einen Nervendruck mit nachfolgender „Operationstischlähmung" erleiden können,

12. auf etwa zerbrechende Instrumente oder in der Tiefe der Wunde sich versteckende Gazetupfer.

Unter solchen Umständen ist es nicht nur erklärlich und verzeihlich, sondern geradezu Pflicht des Operateurs, sein Augenmerk hauptsächlich auf die neun verschiedenen seiner Patientin drohenden Lebensgefahren und weniger auf die nebensächlichen und untergeordneten drei Gefahren (sub 10 — 12) zu richten, die der Patientin wenigstens nicht das Leben kosten können[1]) und deren Beachtung mehr in den Pflichtenkreis des Assistenten fällt. Zu bewundern ist nur, daß unter solchen Umständen ernste Unglücksfälle und kleine unliebsame Zwischenfälle (wie das Mulltupfervergessen) nicht häufiger vorkommen, als es tatsächlich geschieht, nämlich in $^1/_{10}$ ‰ bis 1 % der Fälle (ein Zehntel pro Mille bis ein Prozent).

Die vom Beklagten an Frau Sch. am 5. März 1903 ausgeführte Brustkrebsoperation war nicht nur eine schwierige und eingreifende, sie war naturgemäß auch eine langdauernde. Derartige Operationen pflegen ein bis zwei Stunden zu dauern. Aber schon nach Verlauf einer Stunde hat der Operateur Ursache, mit Rücksicht auf die unzweifelhaften Lebensgefahren: 1. einer lang ausgedehnten auch noch so ungestörten Narkose (Organverfettung!) sowie 2. der langdauernden Entblößung einer später zu vernähenden Wunde (Infektion!) und 3. Blutung — es hat, sage ich, der Operateur nach Verlauf einer Stunde alle Ursache, die Operation zu beschleunigen, ohne sich jedoch unsachgemäß zu übereilen. Daß das letztere nicht geschehen sei, wird dem Beklagten durch die Zeugin R. bestätigt, welche bekundet: „Narkose und Operation seien ruhig verlaufen und ein besonderer Grund zur Eile habe nicht vorgelegen." Dies zeigt, daß der Beklagte ein gewandter und umsichtiger Operateur ist, der seine schwierige Aufgabe in der üblichen Zeit ohne erkennbare Unruhe vollendete, der aber andererseits auch begründete Ursache hatte.

---

1) Todesfälle, veranlaßt durch die Operationen vergessener Fremdkörper, sind mir nur aus der Bauchhöhle und dem Hüftgelenk, nicht aus anderen Wunden bekannt.

das Tempo seiner Operation bei eineinhalbstündiger Dauer zuletzt etwas zu beschleunigen, ohne sich mit untergeordneteren Rücksichten unnötig und bedenklich lange aufzuhalten. Hauptrücksicht muß ja bleiben: die von Minute zu Minute sich steigernden Gefahren der Narkose, der Infektion und der Blutung so rasch wie irgend möglich zu beenden.

Die vom Beklagten angelegte Operationswunde war unzweifelhaft eine buchtige und eine relativ (d. h. für die Möglichkeit des Übersehens kleiner Mullstücke) sehr große. Dieselbe legte nach dem Zeugnis des Dr. L. „die ganze rechte Brusthälfte, sowie die dazu gehörige Achselhöhle frei". Ich kann bestätigen, daß diese Operationswunden eine solche Ausdehnung zu haben pflegen, daß man bequem ein großes Aktenstück würde darin unterbingen können. Bei aufgehobenen Wundrändern haben diese Wunden eine solche Tiefe, daß man bis zur Mitte des Vorderarmes hineingreifen muß, um den tiefsten Grund der Wunde in dem Winkel zwischen Rippen und Schulterblatt mit den Fingerspitzen zu erreichen. Auch an versteckten Spalten und Winkeln und Buchten fehlt es diesen Wunden keineswegs (z. B. unter der zurückbleibenden Schlüsselbeinportion des großen Brustmuskels, an den versteckten Ansatzstellen der weggeschnittenen Brustmuskeln, in der Tiefe der Achselhöhle und in der verborgenen, engen Schaltbucht zwischen Brustwand und Schulterblatt), wenngleich zugegeben werden mag, daß dergleichen Winkel und Buchten in der operativ eröffneten Bauchhöhle noch zahlreicher, noch versteckter und noch schwieriger zu übersehen und zu erreichen sind, als in den Operationswunden wegen Brustkrebs.

Zu c. War der vom Beklagten in der Brustamputationswunde der Frau Sch. zurückgelassene Fremdkörper ein relativ (im Verhältnis zur Größe und Buchtigkeit der Wunde) kleiner und seiner Natur nach ein schwer erkennbarer (sichtbarer) und schwer fühlbarer? — Auch diese Frage muß entschieden bejaht werden. Um sogen. Mullkompressen (d. h. um zusammengefaltete Mullstücke von der Größe eines Taschentuches oder einer Tischserviette) oder, wie von klägerischer Seite irrtümlich behauptet wird, um Mullbinden (d. h. um mehrere Meter lange und mehrere Zentimeter breite zusammengerollte Mullstreifen) hat es sich nicht gehandelt. Einmal ist die Benutzung derartiger großer Mullstücke bei Brustamputationen nirgends üblich; sie dabei in der Wunde zu übersehen, würde ganz unmöglich sein; die Zeugen Dr. L. und Schwester R. sagen übereinstimmend aus, daß die Benutzung solcher Mullstücke während der in Frage stehenden Operation undenkbar sei und das, was Dr. F. und

Dr. Z. bei der späteren Operation aus der Wunde der Frau Sch. zogen, waren kleine Mullstreifen [1]), jedenfalls zur Klasse der sogenannten Mulltupfer gehörig, deren Verwendung bei allen blutigen chirurgischen Operationen ganz allgemein üblich ist. Nach Aussage der Schwester R. benutzte der Beklagte bei allen Operationen und auch bei der Operation der Frau Sch. zum Auftupfen und Stillen des Blutes als sogenannte „Tupfer" Mullstückchen, von quadratischer Form, 12 cm lang und 12 cm breit, ungefähr („von der Größe der bei den Akten befindlichen Operationskarte, nur nicht so lang, sondern mehr quadratisch"). Da Dr. F. und Dr. Z. nicht von einem quadratischen Mullstück, sondern von mehreren schmalen Mullstreifen sprechen (Dr. F.: „einhalb bis zwei cm „dick"; Dr. Z.: „jedenfalls schmäler als lang"), so ist nur zweierlei möglich: entweder: die bei Frau Sch. aus der Wunde gezogenen Mullstreifen stammen nicht von der Operation des Beklagten, sondern von der des Dr. Z. her (das ist aber deswegen nicht wahrscheinlich, weil Dr. F. die Streifen als „bräunlich" und „schmierig" bezeichnet, was darauf hinweist, daß dieselben schon lange in der Wunde gelegen haben mußten). Oder Dr. Z. hat ein vom Beklagten zurückgelassenes quadratisches Mullstück, welches wahrscheinlich festgewachsen war, bei seinen wiederholten Bemühungen, dasselbe zu entfernen, zerrissen und „nicht als kompakte Masse, sondern in mehreren 12 (10—14) cm langen schmalen Streifen, teilweise sogar nur als Fasern" herausbefördert. Ganz ausgeschlossen ist es auch nicht — wiewohl nach dem eben Gesagten höchst unwahrscheinlich —, daß es sich um 2—3 vom Beklagten übersehene zusammengerollte ganze Mulltupfer von 12 cm im Geviert gehandelt habe. Bei der relativen Kleinheit der fraglichen und namentlich bei der großen Dünnheit und Zartheit des Mullgewebes war es jedenfalls möglich, in einer versteckten Nische der etwa 25 cm tiefen, 25 cm breiten und 35 cm langen Operationswunde eines oder auch zwei oder selbst drei derselben zu übersehen und auch nicht zu fühlen. Der weiße Mull nimmt in der Wunde, wo er sich sofort voll Blut saugt, die blutige Farbe des Wundfleisches an und wird in kleineren Stücken unsichtbar, mag er flach ausgebreitet auf der Wundfläche oder zusammengeballt in einer Wundnische liegen. Er wird, wenn es sich um nicht größere Mullstücke handelt als hier, auch unfühlbar, indem seine Maschen mit schlüpfrigem geronnenem Blute angefüllt und bedeckt werden. — Dr. L. gibt an, „die Blutstillung während

1) „von 10—14 cm Länge und geringerer Breite".

der Operation sei, wie dies allgemein üblich (und auch am zweckmäßigsten) ist, erfolgt durch Einpacken und Eindrücken von (je nachdem mehr oder weniger auf ein Mal) derartigen „Mullstückchen (Tupfern)". Bisweilen geschieht es hierbei, daß das unterste dieser Mullstückchen infolge Feuchtwerdens auf der Wundfläche anklebt und beim Herausnehmen der übrigen übersehen wird und zurückbleibt. Deswegen soll vor dem Zunähen der Wunde diese zuletzt noch einmal revidiert werden. Das oft wiederholte Revidieren der Wunde während der Operation würde zu zeitraubend und auch zweckwidrig sein. — Weshalb aber, so wird man fragen, sah und fühlte der Beklagte den Fremdkörper seinerzeit nicht, während Dr. Z. denselben später sofort beim Eingehen mit dem Finger in die Wunde bemerkte? Sehr einfach deshalb, weil Dr. Z. das Mullstück in aufgequollenem (vielleicht auch zusammengerolltem) Zustande („1/2 bis 2 cm dick"; Zeuge Dr. F.) und in einer relativ kleinen Eiterhöhle, im Eiter flottierend, dicht unter der Haut vorfand. Denn Fremdkörper pflegen, wenn es zur accidentiellen Eiterung kommt, nach der Körperoberfläche zuzuwandern. Außerdem hatte inzwischen das Mullstück eine „bräunliche" Farbe angenommen. — Der Beklagte aber befand sich einem nicht aufgequollenen, zarten, äußerst dünnen Mullstück gegenüber, von blutiger Farbe, nicht in Flüssigkeit flottierend, sondern in einer relativ sehr großen und tiefen Wunde in eine versteckte Wundbucht hineingeschmiegt. Außerdem wird der Angeklagte die Möglichkeit, daß ein Fremdkörper in der Operationswunde stecken könne, mit Recht für eine geringe gehalten haben. Bei Dr. Z. aber lagen die Umstände so, daß beinahe sicher ein Fremdkörper die Ursache der verspäteten Eiterung sein mußte.

Zu d) Kommt das Zurückbleiben von Fremdkörpern der Operationswunden beim Beklagten ungebührlich oft (d. h. in mehr als höchstens 1 % der Fälle) vor? — Die Zeugin Schwester R., welche wohl schon seit lange mit dem Beklagten als leitende Schwester des Operationssaales zusammenarbeitet, bekundet: „Ich kann mir nicht erklären, wie es gekommen ist. So etwas ist mir überhaupt noch nicht vorgekommen."

Zu e) Hat der Beklagte bei Operation der Frau Sch. die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gegen etwaiges Zurückbleiben von Fremdkörpern getroffen? — Von seiten der Klägerin wird ihm vorgeworfen, er habe es versäumt, die bei der Operation benutzten Mulltupfer zu zählen und durch heraushängende Halter kenntlich zu machen bezw. zu sichern. Er habe die Wunde zugenäht, ohne sich zu vergewissern, daß nichts darin zurückgeblieben sei. Das

alles sei bei derartigen Operationen üblich. Wer es unterlasse, sei kein sorgfältiger Operateur. — Die Klägerin befindet sich hier wiederum im Irrtum. Mulltupfer oder sonstige der Blutung wegen benutzte Mullstücke bei Brustamputationen zu zählen oder an heraushängenden Haltern zu sichern und kenntlich zu machen, ist nicht üblich, und der Beklagte hat sich am Schlusse der Operation in der üblichen und meist auch vollkommen ausreichenden Weise sehr wohl zu vergewissern gesucht, ob ein Fremdkörper in der Wunde stecke. — Das Zählen der Mullkompressen und das Sichern und Kenntlichmachen derselben durch heraushängende Bänder oder Zangen wird nur bei Bauchoperationen geübt und geschieht nur mit den aus metergroßen Mullstücken zusammengefalteten sogen. „Stopftüchern“ oder „Bauchkompressen“, welche während der ganzen Dauer der Operation liegen bleiben in der Wunde und welche dazu dienen, die in störender Weise heranquellenden und herausquellenden Nachbareingeweide von dem Operationsgebiete fernzuhalten und gleichzeitig vor Insulten zu schützen. Eben weil diese relativ großen Mullkompressen eventuell stundenlang im Bauche liegen bleiben und während der Operation nach Bedarf an Zahl vermindert oder vermehrt werden müssen, kann es sich ereignen, daß man am Schlusse der Operation sich nicht erinnern kann, wie viel man benutzt hat und ob nicht eine entschlüpft ist. Deswegen zählt man sie vor und nach der Operation und sichert sie während der Operation durch angenähte Bänder oder angeklammerte, langestielte Zangen, welche man aus der Bauchwunde heraushängen läßt. Das ist tunlich und durchführbar, weil es sich dabei immer nur um wenige (5—10) Mullkompressen (Tücher) handelt, obwohl es auch hier vorkommen kann, daß man sich verzählt oder daß ein Band abreißt oder daß eine Haltezange mitsamt dem Tuche im Bauche verschwindet. [1])

Die kleinen, ein- bis anderthalbhundertstel Quadratmeter großen Mulltupfer werden bei den Amputationen der weiblichen Brust in ganz anderer Weise und in ganz anderer Zahl benutzt. Der Assistent tupft mit ihnen das Blut weg und nimmt sie sofort wieder aus der Wunde, oder er packt und drückt sie auf eine blutende Stelle, entfernt sie aber schon nach wenigen Minuten wieder, weil inzwischen die Blutung von selbst aufgehört hat oder durch Unterbindung gestillt ist. Sie bleiben also immer nur einen kurzen Moment in der Wunde und werden dann sofort herausgenommen und auf den Fußboden oder in einen Eimer geworfen. Dieses Spiel wiederholt

1) Vergl. Neugebauer, l. c. Centralblatt S. 79, Nr. 67.

sich bei jeder Brustamputation 100—200 Mal. Auch hier geschah es so. Die Zeugin R. bekundet, „daß dabei zwei Körbchen mit je etwa 80 Mulltupfern jedesmal bereit standen und regelmäßig auch verbraucht wurden.“ Es würde einen schönen Wirrwarr geben, wollte man diese hunderte von kleinen Mullstückchen bei jeder derartigen Operation vorher und am Schlusse durchzählen oder sie alle einzeln an Fäden oder Bändern oder langgestielten Zangen befestigen! Dieser Schreibtischgedanke wäre in der Praxis ganz undurchführbar und ist auch noch niemals irgendwo in der Welt ausgeführt worden.

Wohl aber geschieht es immer und überall und sozusagen instinktiv, daß der Operateur, bevor er seine Operationswunde zunäht, noch einmal in dieselbe hineinsieht und hineinfühlt, um etwa darin noch befindliche Mulltupfer oder sonstige unerwünschte Eindringlinge daraus zu entfernen. So geschah es auch hier. Die Zeugen Dr. L. und Schwester R. bekunden: „an Einzelheiten könnten sie sich zwar nicht mehr erinnern, aber es werde bei allen Operationen des Beklagten so gehalten und sei jedenfalls auch hier so gehalten worden, weil es im L—er Krankenhause so üblich sei und immer so geschehe, daß die Wunde vor Nahtverschluß mit Haken auseinandergezogen und auf das Zurückbleiben von Fremdkörpern untersucht werde. Auf alle Fälle sei auch diese Wunde durch in die Wundränder eingesetzte Haken zum Klaffen gebracht worden, wobei das ganze Wundinnere freiliege und sorgfältig untersucht werde.“ — Warum trotz dieser Vorsichtsmaßregel dennoch (allerdings nur in verschwindend seltenen Fällen: 1 zu 10000 bis 1 zu 100) gelegentlich ein nicht zu großer und namentlich ein zarter, weicher Fremdkörper, wie ihn ein Mulltupfer darstellt, unsichtbar und unfühlbar werden kann, ist oben dargelegt.

Im allgemeinen ist es üblich, sich mit dem dem Nahtverschluß vorausgeschickten Auseinanderziehen, Besichtigen und leichten Betasten des Wundinnern zu begnügen. Jedenfalls hat man damit seine Schuldigkeit getan und die von den anerkannten Regeln der Chirurgie geforderte Sorgfalt angewandt. Der Beklagte hat aber noch ein übriges getan und hat, um ja keinen Fremdkörper zu übersehen und zurückzulassen, bei seiner gewohnten schließlichen Wundrevision auch noch die Wunde, wie Schwester R. und Dr. L. übereinstimmend aussagten: „mit Kochsalzlösung gründlich ausgespült. Diese schließliche Ausspülung geschah im L—er Krankenhause durch den Operateur selbst zu dem Zwecke, etwaige Fremdkörper, einschließlich Tupfer, welche dadurch aufquellen und leichter kenntlich werden, zu entfernen“ (herauszuschwemmen).

Die vom Beklagten angewandte Sorgfalt war also eine über das gewöhnlich übliche und als genügend und hinreichend geltende Maß noch hinausgegangen! Wenn trotzdem der Vorfall sich ereignete, so gilt eben auch hier der von dem amerikanischen Arzte Robert Weis für die Bauchhöhle getane Ausspruch: „auch mit größter Sorgfalt ist es nicht möglich, sich gegen dieses Vorkommnis absolut zu schützen, sondern nur es auf ein Minimum zu beschränken.“ —

II.

Welches ist das Schicksal der Operierten, denen ein Fremdkörper bei der Operation zurückblieb?

Das hängt von dreierlei Umständen ab: 1. von der Größe, Konsistenz und Form des Fremdkörpers; 2. von dem Sitze desselben; 3. von allem davon, ob der Fremdkörper „keimfrei“ ist und bleibt, oder ob eitererregende Bakterien an ihm haften, oder nachträglich an ihn gelangen. —

Dreierlei kann, wie die Erfahrung gelehrt hat, geschehen.

1. Entweder der Kranke geht zugrunde, z. B. durch Verblutung (indem ein scharfkantiger, großer, metallener Fremdkörper durch Druck allmählich eine große Schlagader eröffnet), oder durch endlose Eiterung und dadurch bedingte Blutvergiftung. Glücklicherweise ist dieser tödliche Ausgang höchst selten und in der weitaus überwiegenden Mehrzahl dieser unangenehmen Fälle tritt unter mehr oder minder langer Heilungsverzögerung früher oder später, manchmal erst nach Jahren, doch Genesung ein.

2. Oder es tritt Eiterung ein, wodurch der Fremdkörper gelockert und allmählich an die innere oder äußere Oberfläche des Körpers geschafft wird und zuletzt entweder mit dem Stuhlgang oder durch eine Öffnung der äußeren Haut abgeht, mit oder ohne Nachhilfe eines Chirurgen. Dieser Ausgang ist in denjenigen Fällen, die überhaupt durch Beschwerden erkennbar wurden, sehr häufig beobachtet worden.

3. Oder endlich es passiert gar nichts und der Fremdkörper heilt unbemerkt ein. In diesen Fällen ist zweierlei möglich.

a) Der Fremdkörper fängt unter dem Einfluß der verschiedenen Bewegungsvorgänge im menschlichen Körper an, zu „wandern“ und gelangt, oft erst nach Jahren, schließlich doch noch zur allgemeinen Überraschung nach außen; oder

b) der Fremdkörper wird durch eine derbe, narbige Kapsel dauernd festgehalten und unschädlich gemacht und kein Mensch, weder

Arzt noch Patient, erfährt zeitlebens etwas von dem unbemerkt Geschehenen. —

Wie oft der letztere Vorgang beim Menschen mit operativ zurückgelassenen Fremdkörpern sich ereignen mag, kann man nicht wissen. Man darf aber vermuten, daß es nicht selten eintrete. Denn schon von alters her hat die Erfahrung der Chirurgen gelehrt, daß in den menschlichen Körper eingedrungene Gewehrkugeln, Revolverkugeln, Jagdschrote, Metallsplitter, Nähnadeln, kleine Messerklingen, abgebrochene Dolchspitzen usw. gar nicht selten einheilen, ohne jemals zu stören oder wieder zum Vorschein zu kommen. Bei zufälligen Sektionen oder Röntgenaufnahmen sieht man dann den Fremdkörper ruhig in irgend einem Knochen oder Muskel oder auch in einem Eingeweide (z. B. im Gehirn oder im Herzfleisch) eingekapselt liegen. Grundbedingung für diese „reaktionslose" Einheilung ist, daß der Fremdkörper „keimfrei" oder „aseptisch", d. h. bakterienfrei sei und bleibe, wie durch Überlegung und Tierexperiment festgestellt ist (vgl. Salzer, „Über Einheilung von Fremdkörpern", Sammlung med. Schriften der Wiener klin. Wochenschrift, 1890, Nr. 8, und Weiß, „de la tolérance des tissus pour les corps étrangers"; Paris, thèse d'aggrégation, 1880).

Das hat sich die moderne „aseptische" Chirurgie zunutze gemacht, und so sehen wir, wie im Vertrauen auf die bakterientötenden Methoden seit etwa 15 Jahren bei chirurgischen Operationen tagtäglich zu allerlei nützlichen Zwecken die verschiedenartigsten Fremdkörper bewußt und mit voller Absicht in den menschlichen Körper von den Chirurgen versenkt werden, wodurch überwiegend häufig der willkommenste Nutzen und nur „verschwindend selten" Schaden gestiftet wird. Zum Beispiel:

Bei allen größeren Operationen (Kropfoperationen, Brustamputationen usw.) versenkt man tagtäglich in die Operationswunde durchschnittlich je 100 (je 50—150) Fadenschlingen zur Unterbindung der Blutgefäße aus Seide, Zwirn, Darmsaiten, Renntier- oder Känguruhsehnen, jede Schlinge 2—3 cm lang, also fadenförmige Fremdkörper in einer Gesamtlänge von bis zu 3 Metern!

Beim Bauchschnitt pflegt man die Bauchwunde wieder zu verschließen mit „versenkten", also dauernd in die Bauchwand zurückbleibenden Nähten aus Silberdraht oder Bronzedraht. Dazu gehören oft 20—30 Nähte zu je 4 cm Länge. Es bleibt also Metalldraht in einer Gesamtlänge von zirka 1 Meter im Körper zurück. Bruchpforten am Unterleib hat man erfolgreich verschlossen durch „Einheilen" von Drahtnetzen in der ungefähren

Größe der bei Operationen üblichen Mulltupfer (Göpel, Witzel), also von Handtellergröße etwa. —

Große Lücken in der knöchernen Schädelkapsel hat man erfolgreich verschlossen durch Einheilen von entsprechend großen Celluloidplatten oder Knochenspähnen.

Verloren gegangene Nasen- und Kehlkopfknorpel hat man erfolgreich ersetzt durch entsprechend große Rippenknorpelstücke (v. Mangoldt).

Gewisse Geschwülste beseitigt man, indem man in sie hinein Dutzende von zolllangen und zentimeterbreiten Pfeilen aus Magnesiummetall unter die Haut schiebt von einem kleinen Hautschnitt aus (Payes).

Verloren gegangene lange Röhrenknochen der Gliedmaßen ersetzt man durch Einheilen entsprechend großer anderer Knochen.

Um die Wiedervereinigung locker gebliebener Knochenbrüche zu erzwingen, bringt man in die betreffenden Knochen Stifte aus Elfenbein oder metallene Nägel, Schrauben, Klammern und Bänder von ziemlich erheblicher Größe.

Um den verletzten Darm rasch und sicher wieder zu vereinigen, klemmt man in ihn einen sinnreichen in der Mitte durchbohrten Metallknopf von über Wallnußgröße oder Kastaniengröße (Murphy).

Alle diese absichtlich in den menschlichen Körper hineingeschobenen und darin belassenen und übernähten Fremdkörper aus Stoffen der Metall- oder Textilindustrie heilen in der weit überwiegenden Mehrzahl aller Fälle, ohne je zu stören, dauernd ein [1]), vorausgesetzt, daß die betreffenden Fremdkörper vorher „keimfrei" gemacht wurden. Da aber die bei modernen Operationen benutzten Mulltupfer unmittelbar vor ihrer Verwendung keimfrei gemacht zu werden pflegen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß sie im Falle ihres ungewollten Zurücklassens im Körper überwiegend häufig (Erfahrungen hierüber können naturgemäß nicht vorliegen) ohne allen Schaden einheilen werden, zumal sie viel dünner, biegsamer und zarter sind und daher benachbarte Pulsadern nicht aufscheuern können, wie metallene Fremdkörper. Wahrscheinlich auch wird das dauernde Einheilen derselben in der Achsenhöhle viel leichter geschehen können, als in der Bauchhöhle, weil in der Achselhöhle die bedenkliche Nachbarschaft des bakterienreichen Darmes ganz fehlt. —

Der bei Frau Sch. in der Achselhöhle zurückgebliebene Mull-

1) Nur der Murphysche Knopf geht später mit dem Stuhlgang ab.

tupfer war jedenfalls zunächst ohne Schaden keimfrei eingeheilt. Denn die große Operationswunde heilte bei ihr ohne Störung, bis auf eine ganz kleine oberflächliche Stelle nahe der Achselhöhle, welche „kaum noch absonderte“ (Zeuge Dr. Z.). Während der Behandlung durch Dr. Z. aber gelangten nachträglich, wie als wahrscheinlich bezeichnet werden darf, von dieser kleinen, der Heilung nahen Hautöffnung her eitererregende Bakterien in die soeben erst glücklich verklebte Operationswunde und schließlich auch an den in ihrer Tiefe versteckten Tupfer. In ihm fanden sie eine willkommene Brutstätte, und nun erst wurde der Tupfer allerdings die Ursache davon, daß „die kleine Wunde in der Achselhöhle, deren Heilung Dr. Z. anfangs jeden Tag erwartete“, unerwarteterweise sich nicht schloß, sondern im Gegenteil langsam anfing, wieder mehr abzusondern.

Da dies der Fall war, so war daraus von Tag zu Tag mehr mit Sicherheit zu schließen, daß im Innern etwas Fremdes sitzen müsse (sei es Eiter, abgestorbene Körperteilchen, Unterbindungsfäden, ein Mullstückchen oder dergl.), und es hätte müssen ohne Zögern, mindestens schon im April 1903, die kleine Wunde erweitert und das Störende daraus entfernt werden. Dieser winzige Eingriff hätte sich damals sehr leicht ohne allgemeine Narkose mit örtlicher Schmerzbetäubung ausführen lassen und spätestens Anfang Mai wäre die Operationswunde der Frau Sch. geheilt gewesen. Warum dieser klar vorgezeichnete Weg nicht beschritten wurde, ob auf ihn nicht gedrungen oder nicht eingegangen wurde, das entzieht sich meiner Kenntnis. Ebenso bin ich nicht in der Lage, zu beurteilen, ob etwa schon im August 1903 der jetzt gemeldete Rückfall des Brustkrebses mit im Spiele war. Denn bekanntlich kommt trotz gut ausgeführter Operation der Brustkrebs in $^2/_3$—$^3/_4$ der operierten Fälle bald oder später wieder, zumal wenn die Frauen, wie dies Frau Sch. tat, nach Bemerkbarwerden des Knotens in der Brust noch drei Vierteljahre warten, ehe sie sich zur Operation entschließen. Leider nur in $^1/_4$—$^1/_3$ der operierten Fälle bleiben die Frauen dauernd oder wenigstens viele Jahre gesund, was bei einem noch immer für unheilbar gehaltenen Leiden, wie dem Krebs gegenüber, immerhin bemerkenswert ist.

Wettin a. Saale, den 5. Mai 1905.

Dr. med. Paul T. B. E. Rupprecht,
O.-M.-R. in Dresden.

XX.

Eine in besonderer Art bewerkstelligte Selbsterdrosselung.

Von

Dr. **Arambašin**, Spalato, Dalmatien.

Ein 25jähriges Mädchen wurde am 10. März 1905 um drei Uhr Nachmittags in einem Weingarten tot gefunden.

Um ihren Hals war ein kleinfingerdicker Strick dreimal geschlungen. Das eine Ende dieses Strickes war an einen links von der Leiche befindlichen Weinstock etwa 40 cm über der Erde angebunden; von hier ging der Strick dreimal um den Hals der Leiche, ohne gekreuzt oder geknotet zu sein, und sein zweites Ende war um den Brustkorb eines rechts von der Leiche stehenden mittelgroßen Schafes gebunden. Der Teil des Strickes vom Weinstock bis zum Halse der Leiche maß 40 cm und war stark gespannt; der Teil vom Halse der Leiche bis zum Schafe maß 150 cm. Die Leiche lag in ihrer ganzen Länge auf dem Rücken, mit dem Gesichte nach oben, die rechte obere Extremität in Supination und gestreckt längs des Körpers, die linke ebenso in Supinationsstellung, aber im Ellbogen gebeugt mit der Hand näher dem Strick. Ein Kopftuch, welches vom Kopfe abgerutscht war, fand sich hinten am Halse, den Strick bedeckend: vorn am Halse war es gekreuzt und seine Zipfel fanden sich unter der mittleren Tour des Strickes.

Auf dem Boden herum war kein Zeichen eines Kampfes, kein Weinstock war beschädigt; bloß ein Zweig war abgebrochen und um ihn herum lag ein Büschel Schafwolle. Die Mitglieder der gerichtlichen Kommission haben die Leiche nicht mehr in der beschriebenen, ursprünglichen Lage vorgefunden, wohl aber ein Gendarm, der jeden Umstand genau aufgezeichnet hatte. Dieser und ein anderer Zeuge, der die Situation ebenfalls gesehen hatte, schilderten uns dieselbe, und der Zeuge brachte seinen Körper genau in dieselbe Lage an Ort und Stelle. Noch mehrere andere Zeugen haben uns jedes Detail bestätigt.

Bei der gerichtlichen Obduktion der Leiche wurden folgende be-

merkenswerte Befunde konstatiert: In der Mitte der Stirn eine linsengroße Suggillation; in den Bindehäuten massenhafte Eckymosen, — einzelne davon bis linsengroß; die Pupillen sehr weit; aus der Nase floß weißlicher Schaum; die Zunge war vorgelagert, zwischen den Zähnen eingeklemmt; an der dorsalen Seite der dritten Phalanx des rechten Zeigefingers war eine linsengroße blutige Hautabschürfung; an dem Handrücken derselben Seite vier ähnliche Hautabschürfungen; eine solche noch an der volaren Seite des Handgelenkes und zwei bis drei Hautabschürfungen dorsalwärts am Handgelenke links. Die Leichenflecken hinten am Rücken und an den Beinen waren reichlich ausgebildet. Vorn am Halse sind drei fast parallele, horizontal verlaufende, einen Querfinger breite Strangfurchen zu sehen gewesen. Die oberste befand sich unmittelbar unter dem Kinn und verlor sich rechts drei Querfinger unterhalb des Ohrläppchens und links bei dem Kieferwinkel; dieselbe war vorn weich, seitlich unter dem rechten Kieferwinkel in der Ausdehnung von 3 cm pergamentartig vertrocknet; die Furche links unter dem Kieferwinkel war im Unfange von 2 cm oberflächlich abgeschürft, aber nicht trocken. Die mittlere und tiefste Furche befand sich einen Querfinger unterhalb der ersten, sie war überall weich und verlor sich seitlich symmetrisch ungefähr wie die obere; sie war so tief, daß ihre Ränder kammartig hervorragten. Die dritte unterste Marke befand sich zwei Querfinger unterhalb der zweiten und unterhalb des Kehlkopfes; sie verlor sich etwas weiter nach hinten, als die zwei oberen. Auch an den zwei unteren Strangfurchen war links seitlich je eine 2 cm lange, $^1/_2$ cm breite Hautabschürfung zu sehen, an welcher bloß die Epidermis fehlte; alle Furchen erscheinen hinten etwas schmäler als vorn.

Die Hirnhäute waren blutreich; am Durchschnitte der Hirnsubstanz sehr viele Blutpunkte; in den Blutleitern reichlich dunkles und flüssiges Blut.

Am Halse im Unterhautzellgewebe rechts, dem pergamentartigen Teile der Strangfurche entsprechend, war geronnenes Blut zu konstatieren; nicht so an der linken Halsseite. In den Halsmuskeln, den Strangfurchen entsprechend, hauptsächlich links, wo die mittlere Furche endet, waren förmliche Blutkoagula zu finden; am Nacken waren keine Blutungen anzutreffen. Die tiefen Halsgefäße waren fast leer; zwischen Karotis und Vagus, der mittleren Strangfurche entsprechend, war eine kleine Blutung vorhanden. Die Blutunterlaufungen reichten in die Tiefe bis zum Zungengrunde in die Kehlkopfmuskeln hinein und selbst bis zur Speiseröhre. Das rechte große Horn des Zungenbeines war abgebrochen.

Im Kehlkopf war etwas weißer Schaum und rechts eine linsengroße Eckymose. An der linken Lunge waren mehrere punkt- bis linsengroße Eckymosen. In den Lungen reichlich blutige ödematöse Flüssigkeit. Die rechte Lunge war mit der Spitze angewachsen. Im Perikardium war etwas blutige seröse Flüssigkeit; an der äußeren Fläche der Herzwand waren Eckymosen vorhanden. Im rechten Ventrikel war viel dickflüssiges Blut, im linken weniger.

Der Uterus war virginal; am Hymen hinten ein Riß.

Das Mädchen hatte, einige Stunden bevor sie tot gefunden wurde, ihr Schaf, wie gewöhnlich, am Stricke zur Weide ausgeführt. Sie ist auch, kurze Zeit früher, 20 Schritte vom Schafe entfernt ein Hemd flickend gesehen worden.

Nach der Aussage ihrer Angehörigen litt sie öfter an Kopfweh und auch an ihrem letzten Lebenstage in der Frühe hat sie über Kopfschmerz geklagt. Seit mehreren Jahren hatte das Mädchen eine Liebschaft mit einem Bauer aus der Nachbarschaft, der sie wegen Mittellosigkeit lange nicht heiraten konnte; es wäre aber binnen weniger Monate ermöglicht worden und zwar mit Zustimmung der Angehörigen beider Familien. Das Mädchen war guten Rufes und lebte in besten Beziehungen zu allen Nachbarn. Ein Nebenbuhler war nicht bekannt. Ein Zeuge hat 50 Schritte weit von der Verstorbenen den ganzen Tag in seinem Weingarten gearbeitet, sie mehrmals während des Tages gesehen, aber weder Geschrei noch Streit wahrgenommen. — Es fragt sich, ob es sich hier um einen Mord, einen Zufall oder Selbstmord handelt.

Es liegt kein Zweifel vor, daß der Tod durch Strangulation erfolgt ist, und zwar durch ein Zusammenwirken von Erhängen und Erdrosselung. Von anderen Todesarten sind keine Merkmale gefunden worden.

Gegen Mord durch Strangulation spricht die Abwesenheit jeder Spur von Gegenwehr an der Leiche, oder von Anzeichen eines Kampfes am Ort der Auffindung. Dagegen spricht auch, daß in der Zeit der Tat Leute 50 Schritte entfernt gearbeitet haben, ohne ein Geschrei oder Streit gehört zu haben. Die geringen vitalen Verletzungen, welche man an den Händen vorgefunden hat, befinden sich fast alle dorsalwärts — ein Zeichen, daß der Tod in liegender Stellung stattfand; die erwähnten Verletzungen sind offenbar durch die Erstickungskrämpfe veranlaßt worden. Der kurze freie Teil des Strickes vom Weinstock bis zum Halse (40 cm) spricht dafür, daß die Strangulation in liegender Stellung erfolgte, ein Moment, das auch für Selbstmord spricht.

Daß hier ein zufälliges Verunglücken vorlag, ist nicht wahrscheinlich: Hätten wir bloß eine Schlinge um den Hals gefunden, dann könnten wir den Zufall nicht ausschließen, denn man könnte annehmen, daß sich das Mädchen mit dem Stricke am Halse dem Schafe genähert habe, und daß das Schaf, in diesem Momente von irgendetwas erschreckt, einen Sprung um das Mädchen herum gemacht haben könnte, wobei erst der Strick den Hals umschlang und gleichzeitig zusammengezogen wurde. Aber, da wir drei vollständige Schlingen haben, müßte sofort nach der ersten angelegten und zusammengezogenen Schlinge das Mädchen ohnmächtig auf den Erdboden gefallen sein, und das Schaf hätte nicht mehr um den auf dem Boden liegenden Kopf den Strick noch zweimal herumführen können.

Es bleibt also nichts übrig, als an eine Selbsterdrosselung, die auf eine noch nie beschriebene Art geschah, zu denken: das Mädchen hat sich mit etwas erhobenem Kopfe niedergelegt, den Strick dreimal um den Hals geschlungen, und sich dann so weit vom Weinstocke weggeschoben, daß die 40 cm des Strickes, die zu diesem hinführten, gespannt wurden; mit der rechten Hand konnte sie selbst das zum Schafe führende Ende des Strickes spannen, bis sie das Bewußtsein verlor, worauf der Strick durch das Schaf gespannt erhalten wurde, oder sie hat das Schaf angetrieben, so daß dieses allein den Strick zur Spannung brachte. —

XXI.

Zur Statistik der Fruchtabtreibung.

Von

Dr. **Peter Rixen** in Münster i. W.

In seiner Abhandlung: „Zur Frage der Abtreibung“ erwähnt V. v. Sterneck eine Zusammenstellung über die Abtreibung in Frankreich und schließt daraus, daß die Verfolgung wegen dieses Verbrechens im Verhältnis zu seiner Häufigkeit nur sehr selten stattfindet. Dies gilt nicht nur für Frankreich, sondern für sämtliche Kulturländer. Folgende Zusammenstellung, welche den seit 1882 erscheinenden Statistiken für das deutsche Reich und den statistischen Jahrbüchern der Stadt Berlin entnommen ist, beweist, daß auch in Deutschland die Strafverfolgung wegen des Verbrechens der Abtreibung eine relativ seltene ist, sie beweist ferner, daß die Verurteilung wegen kriminellen Aborts relativ selten ist im Vergleich zu den Anklagen. Außerordentlich bemerkenswert ist ferner, daß in Berlin die Verurteilung viel seltener erfolgte als im Deutschen Reiche allgemein. Der Grund für diese Tatsache ist offenbar darin zu erblicken, daß die Personen, welche die Abtreibung ausführen, in Berlin weit vorsichtiger als sonst im Deutschen Reiche vorgehen, sie kennen die Lücken und Schwächen des Gesetzes und verstehen es, eine Verurteilung wegen krimineller Abtreibung durch Einwürfe unmöglich zu machen. Der gerichtsärztliche Nachweis des kriminellen Abortes, insbesondere der Nachweis des Zusammenhanges des Abortes mit dem Eingriff stößt bekanntermaßen auf große Schwierigkeiten, die Abtreiberinnen geben vielfach an, sie hätten nicht gewußt, daß die Person schwanger gewesen sei, sie hätten z. B. nur Ausspülungen wegen eines Genitalleidens gemacht. So kommt es, daß diejenigen, welche vor Gericht ein offenes Geständnis ablegen, sie hätten die Frucht abgetrieben bezw. abtreiben lassen, verurteilt werden, während diejenigen, die hartnäckig leugnen, vielfach der Bestrafung entgehen.

weil der objektive Nachweis des Verbrechens nicht geführt werden kann.

Jahr	Deutsches Reich		Berlin	
	Angeklagte	Verurteilte	Angeklagte	Verurteilte
1882	247	191	10	9
1883	239	167	10	6
1884	348	258	27	16
1885	330	243	21	11
1886	298	226	39	23
1887	302	226	42	33
1888	291	216	31	23
1889	334	268	25	19
1890	285	243	32	26
1891	394	287	139	53
1892	445	330	150	48
1893	402	313	147	21
1894	531	402	309	95
1895	437	361	228	96
1896	557	403	298	92
1897	640	458	264	107
1898	529	376	240	61
1899	569	395	288	70
1900	539	411	252	67
1901		457	306	74

Über die Verbreitung des kriminellen Abort in Amerika und England entnehmen wir der Monographie von Lewin folgende Angaben: „Die Zahl der kriminellen Abortfälle in New York wird auf 80 000 pro Jahr geschätzt. Nur ein Fall unter 1000 kam zur Kenntnis der Behörde.“ Die große Verbreitung der Fruchtabtreibung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geht auch daraus hervor, daß Abortivmittel offen in den Zeitungen angeboten und in den Drogenhandlungen feilgehalten werden.

Über die Verbreitung der Fruchtabtreibung in England gibt folgendes von Lewin berichtete Vorkommnis eine Vorstellung. Ein Erpresser empfahl in den Zeitungen „Frauenmittel,“ darauf meldeten sich in weniger als zwei Jahren über 12 000 Frauen, die von diesem Drohbriefe erhielten, Geld zu zahlen oder den Behörden angezeigt zu werden.

Der von v. Sterneck hervorgehobene Punkt, daß die Verfolgung und Bestrafung wegen Abtreibung relativ selten im Vergleich zu den zahlreichen kriminellen Aborten sei, gilt nicht nur für Frankreich, sondern für sämtliche zivilisierte Nationen. „Kein Volk kann sich in

dieser Beziehung tugendhafter als das andere nennen. Alle umschlingt das Band der harten Notwendigkeit, die die Fruchtabtreibung zur Folge hat" (Lewin). Und noch eine zweite Tatsache lehrt uns, wie bereits oben hervorgehoben, die Statistik, daß die Zahl der Verurteilungen gegenüber den Anklagen eine geringe ist, wie dies insbesondere die Statistik über Berlin zeigt, wo 1900 von 252 Angeklagten 67, 1901 von 306 Angeklagten 74 verurteilt wurden.

XXII.

Ein neuer Versuch zur Psychologie der Zeugenaussage.

Von

Dr. **Gustav Radbruch,**

Privatdozent der Rechte in Heidelberg.

Über einen neuen Versuch zur Psychologie der Zeugenaussage, angestellt in den psychologischen Übungen des Herrn Privatdozenten Dr. Elsenhaus in Heidelberg, soll hier deshalb berichtet werden [1]), weil seine Anordnung sich von derjenigen der bisher bekannt gewordenen Aussageversuche über bewegte Vorgänge durch dreierlei nicht unwesentlich unterschied: dadurch, daß 1. Hauptgegenstand der Aussage nicht eine Handlung, sondern ein Wortwechsel war; 2. die Versuchspersonen längere Zeit über die Fingiertheit des Vorganges in Unwissenheit belassen wurden und so der Erinnerungsfälschung durch eigene Phantasie und Unterhaltungen mit anderen Zeit blieb; 3. zu der Vernehmung der Versuchspersonen, wie schon Detmold (Sterns Beitr I, 464) vorschlug, zwei mit dem wirklichen Hergange unbekannte Personen mit Fragerecht zugezogen wurden, um sich als „Richter" auf Grund der Aussagen ein Bild von dem Vorgange zu machen.

Der wirkliche Hergang war so: Während der psychologischen Übungen des Herrn Dr. E. betrat, ohne angeklopft zu haben, plötzlich Herr L., ein Telegramm in der Hand, den Hörsaal. Es wurde gescharrt. Sodann fand folgender Wortwechsel satt: 1. Dr. E.: Was wünschen Sie? L.: Verzeihung, ich möchte einen der Herren hier sprechen. 2. Dr. E.: Was wollen Sie eigentlich? L.: Ich möchte Herrn Dr. R. holen. (Dr. R., sich erhebend: Wollen Sie was von mir?) 3. Dr. E.: Dazu ist aber doch jetzt nicht die rechte Zeit! L.: Aber ich bitte doch . . In diesem Fall . . 4. Dr. E.: Ein für allemal: ich verbitte mir eine solche Störung. Das ist ja unerhört!

1) Eine kurze Notiz darüber wurde bereits in Aschaffenburgs Monatsschrift Juniheft 1905 veröffentlicht.

L.: Den Ton muß ich mir doch verbitten. 5. Dr. E.: Ich soll Sie wohl erst durch den Pedellen entfernen lassen? (Dr. R., inzwischen zu den Streitenden herangetreten, winkte L. ab.) L. (mit einer ironischen Verbeugung): Ich gehe schon von selbst. Damit ging L., die Tür mit einem Krach ins Schloß werfend, hinaus. Dr. R. stürzte ihm mit den Worten nach: Ich weiß ja gar nicht, was der Herr eigentlich gewollt hat! Während des Wortwechsels zwischen E. und L. mischte sich ein Uneingeweihter mit dem Hinweise ein, der Herr habe vielleicht gemeint, es sei Pause.

Über diesen Vorgang wurden neun Tatzeugen und fünf Zeugen von Hörensagen — zwei Damen und 12 Herren im Alter von 20 bis 37 Jahren — vernommen. Die Vernehmung geschah in Abwesenheit der später zu vernehmenden Zeugen, unter Bekanntgabe der Fingiertheit des Vorgangs, nach der auch von Stern (Beitr. I, 273) bevorzugten kombinierten Berichts- und Verhörs-Methode des § 68 StPO., unter stenographischer Protokollierung, für die ich Fräulein Lina Götz zu Danke verpflichtet bin. 7 Tatzeugen und 2 Zeugen von Hörensagen wurden eine Woche, die übrigen Versuchspersonen konnten erst am neunten Tage nach dem Vorgange gehört werden. Nur bei der früheren Vernehmung waren die beiden „Richter" zugegen.

Die Ergebnisse der Vernehmungen sind, zunächst hinsichtlich der Tatzeugen, folgende:

1. Ihre Aussagen bestätigen die Vermutung (Detmold 464), daß mit zunehmender Erregung, solange sie eine gewisse Grenze nicht überschreite, auch die Auffassungs- und Erinnerungsfähigkeit wachse, (während mit Überschreitung dieser Grenze, wie der Lisztsche Seminarversuch zeigt, beide Fähigkeiten bis unter Normalmaß sinken; Jaffa in Sterns Beitr. I, 93). Von dem Scharren zu Anfang wußten trotz Befragens nur zwei Zeugen. Auch die ersten Wechselreden zwischen E. und L. werden, genau wie bei dem Lisztschen Versuche (Jaffa S. 94), recht verschwommen wiedergegeben. E.s Ausspruch zu 3. dagegen wird bereits viermal, derjenige zu 4. viermal, L.s Antwort darauf fünfmal, E.s Ausspruch zu 5. neunmal (freilich einmal erst auf Befragen) und L.s Antwort darauf siebenmal ziemlich wortgetreu wiedergegeben. (Als dem Sinne nach richtig dürfen weitere zwei Aussagen über E.s Worte zu 3., acht Aussagen über L.s Antwort darauf angesprochen werden.) Des Türzuschlagens endlich entsinnen sich acht (sechs?) Versuchspersonen.

2. Für den engen Umfang der Wahrnehmungsfähigkeit ist bezeichnend, wie sehr die Aussagen über die Handlungen Dritter hinter denjenigen über die von E. und L. getragene Haupthandlung und wie

sehr innerhalb dieser letzteren die Aussagen über begleitende Geberden hinter denjenigen über den Dialog zurücktreten. Die Einmischung der Uneingeweihten wird von vier Zeugen überhaupt nicht bekundet, von dreien einer unrichtigen Person zugeschrieben. Die Worte und des Wink des Dr. R. bleiben ganz unbeachtet, seines Ausrufes im Hinausgehen gedenken nur drei Zeugen. Von L.s Verbeugung endlich wissen ebenfalls nur ihrer drei. Während also bei der Aussage über Dr. R.s Hinausgehen seine Worte hinter seiner Handlung zurücktreten, tritt umgekehrt bei der Aussage über L.s Verhalten seiner Handlung hinter seinen Worten zurück — Beweis dafür, daß, wenn Handlungen und Worte in Verbindung miteinander auftreten, die Aufmerksamkeit leicht von der einen Seite des Vorgangs zuungunsten der andern absorbiert wird (Weingart, Kriminaltaktik S. 52; vgl. auch die ungünstigen Ergebnisse der Aussagen über Punkt 9 und 10 des Lisztschen Versuches, Jaffa S. 93), daß aber keineswegs, wie Minnemann (Sterns Beitr. I, 492) will, immer die Handlungen, sondern zuweilen auch die Worte von der Aufmerksamkeit bevorzugt werden (ebenso Jaffa S. 94).

3. An den Aussagen über die Worte, den Dialog ist auffällig, wie fest sein Rhythmus, sein Schema, die Zahl und Reihenfolge der Reden und Gegenreden, im Gedächtnis haften. Zwar werden die ja einander sehr ähnlichen beiden ersten Wechselreden beinah immer zu einer Frage und einer Antwort verschmolzen; in dem aber, was sodann in den Aussagen folgt, läßt sich fast stets die dreimalige Wiederkehr von Rede und Antwort deutlich erkennen und nicht nur der Zahl, sondern auch dem Platze nach entsprechen die Aussprüche in den Aussagen denen des Originals; eine Umstellung ließ sich nirgends konstatieren.

4. Desto häufiger eine Entstellung, von Worten sowohl als von Handlungen! Insbesondere ist nachweisbar, wie sehr die falsche Erklärung und Beurteilung der Tatsachen auf die Vorstellung von ihnen zurückwirkt, das ihr Entsprechende übertreibend, das ihr Widersprechende verwischend oder entstellend. Unser Vorgang wird nun auf dreierlei Weise erklärt und beurteilt:

a) Er wird aus nervöser Reizbarkeit des Dr. E. erklärt und dieser als der schuldige Teil beurteilt. Unter diesem Gesichtspunkt hatten die Akteure selbst ihre Rollen aufgefaßt; es ist also kein Zufall, daß die beiden Aussagen, die ausgesprochenermaßen dieses, richtige, Erklärungs- und Beurteilungsprinzip zugrunde legen, auch die Tatsachen am fehlerlosesten darstellen. Drei weitere Aussagen erscheinen ebenfalls gegen Dr. E. Partei zu ergreifen, da sie, seine Schroffheit über-

treibend, ihn schon bei Nr. 3 sagen lassen, „er müsse sich sehr wundern“ usw., oder gar: „Was fällt Ihnen ein?“

b) Eine zweite Gruppe von Aussagen erklärt den Vorgang aus grober Ungeschliffenheit des L. und findet deshalb die Schuld auf seiner Seite. Bezeichnend ist, daß die beiden diese Auffassung vertretenden Tatzeugen (Frl. L. und Ml.) wohl am meisten miteinander und mit dritten Personen über den Vorgang geredet haben: vier Zeugen von Hörensagen · knüpfen an sie an. Hier werden alle Anstandsverletzungen und Unbeholfenheiten des L. unterstrichen — daß er sich mit seiner Frage statt an Dr. E. an das Auditorium gewandt, daß es nicht angeklopft habe — und die eigne Entrüstung darüber Dr. E. in den Mund gelegt, der nach den Aussagen eines Tatzeugen (Ml.) und eines Zeugen von Hörensagen zu Nr. 3 das unterbliebene Anklopfen, nach den Aussagen zweier anderer Zeugen von Hörensagen schon zu Nr. 2 das Hineinstürmen in einen besetzten Hörsaal rügt. Die ironische Verbeugung wird unter diesem Gesichtspunkt zu einer „ungeschickten“ (Frl. L.), L.s Antwort zu Nr. 4 zu einer „ungezogenen“, die ein Zeuge von Hörensagen, genauer als sein Gewährsmann dahin, wiedergibt, „daß Dr. E. selbst Art annehmen solle“. Zweimal (Frl. L. und Fr. Dr. S.) wird ebenso nachdrücklich wie unrichtig behauptet, L. habe sich nicht entschuldigt, und ebensovielmal sogar angegeben, er habe die ganze Zeit den Hut auf dem Kopfe galassen (Ml. und Frl. L.), und zwar (Frl. L.) tief in die Stirn das Gesicht beschattend!

c) Zwei Tatzeugen endlich (M. und K.) halten L. für betrunken; einer von ihnen (K.) meint, es handle sich um eine Ehrensache, und meint — Schaum vor L.s Mund zu sehen!

5. Von den beiden „Richtern“ akzeptiert einer die Ungeschliffenheit des L. als Erklärungs- und Beurteilungsprinzip und nimmt infolgedessen die Aussagen, daß L. den Hut nicht vom Kopfe genommen und Dr. E. vorzüglich das unterbliebene Anklopfen gerügt habe, als wahr auf.

Das andere Urteil ist dagegen — was für keine der Zeugenaussagen zutrifft, aus denen es doch schöpft — in allem Wesentlichen fehlerlos (ähnlich wie bei dem Göttinger Versuche; vgl. Weber in Steins Beitr. I S. 58/59). Fragen wir nun, was diesen Richter vermochte, aus den Aussagen von sieben Zeugen den in mehreren Punkten nur von zweien vertretenen richtigen Standpunkt herauszufinden, ohne doch aus der Übereinstimmung beider auf die Richtigkeit schließen zu können, da solche mehrfach auch bei unrichtigen Angaben vorlag, was ihn z. B. vermochte, die nur von zwei Zeugen bekundete Verbeugung

Ls nicht nur zu akzeptieren, sondern auch selbständig als eine ironische zu deuten, so ist die Antwort: die von Hans Groß (Hdb. f. U.-R. S. 61/62) anempfohlene „systematische Konstruktion des Falles“: wie die falsche Erklärung und Beurteilung der Tatsachen auch diese selbst in der Erinnerung des Zeugen verfälschte, so dient die richtige Erklärung und Beurteilung dazu, sie im Bewußtsein des Richters von neuem richtig hervorzubringen. Woher aber die richtige Erklärung und Beurteilung nehmen? Ich antworte: Woher sind von jeher die Gedanken in die Welt gekommen?

XXIII.

Pyromanie oder verbrecherische Brandlegung?

Aus der Praxis mitgeteilt

Von

Prof. Dr. **Rosenblatt** in Krakau.

Im Juni des Jahres 1900 hat sich vor dem Schwurgerichtshofe Krakau eine Strafsache abgespielt, welche für den Kriminologen in mehrfacher Richtung von Interresse ist und deshalb verdient, hier in Kürze mitgeteilt zu werden.

Ein junges kaum 22 Jahre altes, bisher unbescholtenes, ja sogar besonders gut beleumundetes Bauernmädchen, namens Sofie M., wurde von der Staatsanwaltschaft in Krakau wegen einer Reihe von Verbrechen in Anklagestand versetzt und zwar wurde sie angeklagt:

1. des Verbrechens der wiederholten Brandlegung, begangen dadurch, daß die Angeklagte in den Jahren 1897—1899 wiederholt und mindestens viermal im Hause und in den Wirtschaftsgebäuden des Dorfinsassen K. Feuer legte, zufolge dessen tatsächlich mehrmals Brand entstand, der verhältnismäßig großen Schaden anrichtete;

2. daß sie mehreren Insassen des Dorfes M. sowie der gesamten Gemeindebevölkerung des Ortes in einer ganzen Reihe anonymer Briefe, welche sie im Dorfe heimlich verbreitete und herumwarf, mit Brandlegung drohte und zwar in der Absicht, die Eheleute K. zu zwingen, den Ort zu verlassen, respektive um die Gemeinde zur Ausweisung derselben aus dem Dorfe zu veranlassen;

3. daß sie dem Pfarrer in M. sowie einer Nachbarin, namens S., in einer Reihe von anonymen Drohbriefen mit Brandlegung drohte;

4. daß sie in den mehrmals erwähnten in M. verbreiteten Briefen Gott lästerte:

5. endlich, daß sie in diesen Briefen durch die Sittlichkeit in hohem Maße verletzende Äußerungen öffentliches Ärgernis erregte.

Die tatsächliche Grundlage der Anklage stellt sich folgenderweise dar:

Im Juli des Jahres 1897 brach plötzlich am hellen Tage im Hause des Grundbesitzers Adalbert K. ein Brand aus, ohne daß die Ursache desselben aufgeklärt werden konnte. Zu Hause waren zur Zeit des Brandes nur die Frau des Eigentümers und deren junge damals 19 Jahre alte Schwester Sofie M. Seit dieser Zeit wiederholten sich die Brände im Dorfe mehrmals, ohne daß es trotz eifriger Nachforschung gelang, den Täter zu eruieren.

Gleichzeitig wurden und zwar wiederholt teils in der Behausung des K., teils in der Nähe derselben offene Briefe gefunden, in welchen mit Brandstiftung gedroht, zugleich aber Gott gelästert wird und zynische, Ärgernis erregende, die Sittlichkeit beleidigende Ausdrücke gebraucht werden. Solche Brandbriefe erschienen mindestens einmal in der Woche und versetzten das ganze Dorf in Aufregung, ohne daß man auch nur vermuten konnte, wer der Schreiber der Briefe war. Die Dorfbewohner sind durch diese Briefe um so mehr in Furcht und Unruhe versetzt worden, als der anonyme Schreiber der Briefe sich bald als Teufel, bald als Teufelshelfer bezeichnete und, so oft in einem der Briefe ein Brand angedroht wurde, tatsächlich auch kurz darauf der angedrohte Brand ausbrach.

Trotz eifriger Nachforschung der Gendarmerie, welche übrigens die im Dorfe bestbeleumundete Sofie M. als Confidentin gebrauchte, konnte man dem Brandstifter nicht auf die Spur kommen. Es wurden auf Grund der Schriftähnlichkeit mehrere Personen verdächtigt und verhaftet, aber die eingeleitete Untersuchung ergab deren Schuldlosigkeit. Niemandem fiel es ein, daß ein junges, sittlich reines und unbescholtenes, im Dorfe beliebtes, vom Pfarrer belobtes Mädchen (virgo intacta), welches der erhebende Gendarm zu seiner Confidentin und Helferin dabei in Anspruch nahm, die Urheberin und Schreiberin sämtlicher Brandbriefe sei. Erst im September des Jahres 1899 wurde dem Strafgerichte die Anzeige erstattet und ein energischer, gewandter Untersuchungsrichter begab sich an Ort und Stelle, wo er durch drei Tage sehr eingehende Erhebungen pflog. Diesem gelang es endlich, der Sache auf die Spur zu kommen. Das Ergebnis seiner Erhebungen war für das ganze Dorf überraschend, denn der Untersuchungsrichter kam zur Überzeugung, daß die junge Sofie M., welcher niemand im Dorfe etwas nachsagen konnte, die Urheberin der Brände und zugleich Schreiberin der seit zwei Jahren die gesamte Einwohnerschaft des Dorfes beunruhigenden Briefe war. Die Verdächtigte gestand auch bald vor dem Untersuchungsrichter, sowohl den Brand in allen Fällen gestiftet wie die Brandbriefe geschrieben und im Dorfe heimlich herumgeworfen zu haben. Zu ihrer Ent-

schuldigung gab sie an, daß sie Anfällen unterliege, in denen sie nicht wisse, was sie tue, daß sie immer „etwas" dränge, Brand zu legen und Brandbriefe zu schreiben. Der Untersuchungsrichter sammelte die im Dorfe noch vorhandenen Briefe, welche in der Zahl von 17 (es sollen derer mehr als 30 vorhanden gewesen sein) dem Gerichte vorgelegt wurden. Die Angeklagte gestand, alle aufgefundenen Briefe geschrieben zu haben, was auch durch Vergleich ihrer authentischen Handschrift mit den aufgefundenen Briefen festgestellt wurde.

Die Briefe enthielten neben argen Gotteslästerungen und höchst unzüchtigen zynischen Ausfällen gegen den Pfarrer hauptsächlich Androhungen mit Brandlegung. Die Ausdrücke „Brand" und „brennen" werden mit besonderer Vorliebe und in demselben Briefe wiederholt — mitunter zehmal in demselben Schreiben — gebraucht. Es heißt insbesondere „ich bin des Teufels Gehilfe, ich werde Euch brennen und verbrennen, denn ich muß Brand legen, Ihr müsset brennen", „wie vom Blitz müßt Ihr brennen".

Ferner aber kommen in den Briefen folgende Redewendungen vor: „wenn es brennt, habe ich ein Fest, ich singe und freue mich so, als wenn ich fünftausend Gulden hätte", sodann „der Brand macht mir mehr Freude als Millionen". Schließlich heißt es in den Briefen „in Euerer Gegenwart werde ich Brand legen, und Ihr werdet mich nicht sehen" „am helllichten Tage werde ich Euch verbrennen" u. dergl.

Gegen Sophie M. wurde sohin die Untersuchungshaft verhängt und wurde sie in das Krakauer Landesgericht für Strafsachen überführt. Hier geberdete sie sich sehr unruhig, unterlag oft Anfällen, in denen sie das Bewußtsein verlor, für Schmerzen unempfindlich war usw. Zufolgedessen wurde die Prüfung ihres Geisteszustandes angeordnet und wurde sie zu diesem Zwecke über Wunsch der Ärzte in die psychiatrische Abteilung des Krankenhauses überführt, damit sie unter unmittelbarer Aufsicht der Ärzte von diesen beobachtet werden könne.

Nach dreimonatlicher Observation gaben nun die zur Prüfung ihres Geisteszustandes delegierten Sachverständigen ein eingehend motiviertes Gutachten dahin ab, daß die Angeklagte an keiner die Zurechnungsfähigkeit aufhebender Phychose leide, insbesondere können die wahrgenommenen Anfälle nicht als eine die Zurechnung aufhebende Epilepsie oder Hystero-Epilepsie angesehen werden.

Zu erwähnen ist, daß auch noch zur Zeit, als die Angeklagte sich in Untersuchungshaft befand, zwei Brandbriefe im Dorfe ankamen

Wie es sich herausstellte, hat sie die Verhaftete M. im Krankenhaus heimlich geschrieben und mit Hilfe einer anderen Kranken expediert.

Nach durchgeführter Untersuchung erhob die Staatsanwaltschaft gegen Sophie M. die obenerwähnte Anklage. Bei der Verhandlung vor dem Schwurgerichte in Krakau, bei welcher Referent die Angeklagte verteidigte, gestand die Angeklagte, sämtliche ihr zur Last gelegten Handlungen begangen zu haben und, über deren Motiv befragt, erkärte sie, daß sie nicht imstande sei anzugeben, weshalb sie dies getan habe, weil sie es nicht wisse.

Nach durchgeführter Verhandlung wurde den Geschworenen außer den Hauptfragen auf wiederholte Brandlegung, Gotteslästerung und Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit, über Verlangen des Verteidigers auch eine Zusatzfrage darüber gestellt, ob die Angeklagte sich in einem die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Zustande befunden habe, d. i. gemäß § 2 lit. c des österr. Strafgesetzes, ob nämlich die inkriminierte Tat von der Angeklagten in einer Sinnenverwirrung, in welcher sie sich ihrer Handlung nicht bewußt war, begangen worden ist.

Die Verteidigung hat angesichts des Geständnisses der Angeklagten nur deren Zurechnungsfähigkeit resp. Strafbarkeit bestritten und insbesondere das Gutachten der Sachverständigen angegriffen und unter Hinweis darauf, daß die von der Angeklagten begangenen Handlungen durch kein Motiv aufgeklärt werden konnten, behauptet, daß dieselben als Folge von Zwangsvorstellungen zu betrachten seien, für welche die Angeklagte nicht zur Verantwortung gezogen werden könne.

Der Verteidiger hat dabei einerseits auf das unbescholtene Vorleben der jungen, sittenreinen Angeklagten hingewiesen, andrerseits auf den Inhalt der Brandbriefe, insbesondere auf die ganz auffallend oft und mit offenbarer Vorliebe gebrauchten Ausdrücke „Brand“ und „brennen“, auf die in diesen Briefen zum Ausdruck gebrachte Freude über Feuer, Brandlegung usw. Die Geschworenen fällten folgendes überraschende Verdikt: Die Fragen betr. die der Angeklagten in wiederholten Fällen zur Last gelegte Brandlegung wurden sämtlich verneint. Die beiden Fragen betr. das Verbrechen der Gotteslästerung und das Vergehen gegen die öffentliche Sittlichkeit, begangen durch die anonymen Brandbriefe, wurden bejaht. Die Zusatzfrage betr. einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Geisteszustand (Sinnenverwirrung, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war, § 2 lit. c des österr. Strafg.) wurde verneint.

Auf Grund dieses Verdiktes wurde die Angeklagte zu einer sechs-

monatlichen Gefängnisstrafe verurteilt. Die Angeklagte hat das Urteil angenommen und die Strafe verbüßt.

Der Fall hat großes Aufsehen erregt, nicht nur an sich, sondern insbesondere auch deshalb, weil die Juristen in Widerspruch mit den Ärzten waren. Die ärztlichen Sachverständigen behaupteten fest, die Angeklagte wäre ihrer Handlungen bewußt gewesen und hätte in der Untersuchungshaft der Epilepsie ähnliche Zustände simuliert; die Juristen dagegen und unter diesen insbesondere der Untersuchungsrichter und der Vorsitzende in der Verhandlung waren entgegengesetzter Meinung. Die Geschworenen wollten offenbar den Streit nicht entscheiden und gaben beiden Recht. Sie sprachen die Angeklagte vom Verbrechen der Brandlegung in allen ihr zur Last gelegten Fällen frei trotz vollständigen Geständnisses, dagegen sprachen sie die Angeklagte schuldig der viel gelinder strafbaren Delikte der Gotteslästerung und Sittenbeleidigung und verneinten die Zusatzfrage auf Sinnenverwirrung.

XXIV.

„Der Cretin als Raubmörder und Fetischist.“ [1])

Ein Beitrag zur Kasuistik sexueller Perversionen.

Mitgeteilt von

Dr. **Nowotny**, Untersuchungsrichter in Krakau.

(Mit 1 Abbildung.)

Am 23. Juni 1902 wurde am Feldwege von Sucha-Góra, Bezirk Myślenice (Galizien), die Leiche der Grundwirtin Anna P. vorgefunden. Die Nachforschungen haben als Täter den Josef D., Knecht aus Rudnik, entdeckt. Verhaftet, gestand er vor dem Gendarmen, die vom Markte zurückkehrende Anna P. ermordet zu haben, weil sie ihm eine, ihm zum Einkaufen einer Mundharmonika notwendige Krone nicht leihen wollte. Er hat sie auf den Boden geworfen und erwürgt. Dem Bezirksgerichte Myslenice eingeliefert, gab Josef D. vor dem Untersuchungsrichter an, daß er die Anna P. ermordet hat, weil er gegen sie noch von der Zeit, als er bei ihr als Knecht diente, einen Haß hegte und weil sie seiner Bitte, ihm eine Krone zu leihen, nicht entsprechen wollte.

Bei dem vorgenommenen Lokalaugenschein des Tatortes erzählte Josef D. der Untersuchungskommission mit allen Details, wie er die Anna P. umgeworfen und durch eine Viertelstunde am Halse gewürgt habe, wie sie vom Hügel heruntergekollert sei, wie er der Denatin eine Barschaft von 8 Kronen 40 Heller geraubt hat und sonach geflüchtet ist. Nach Verübung der Tat vagierte er durch eine halbe Stunde im Walde, dann kaufte er sich Cigaretten, Zündhölzer und Brot und versteckte sich auf dem Dachboden, wo er am dritten Tage aufgefunden und verhaftet wurde. Betreffs des Motivs der Tat änderte er seine Angaben einige Male, indem er als Rechtfertigungs-

---

1) Der Güte des Krakauer Gerichtsarztes und Psychiaters Dr. Jankowski verdanke ich nachstehenden Fall.

grund Haß, Raubsucht und Vereitlung des Widerstandes seitens der angefallenen Anna P. angab.

Die Leichenöffnung hat als Todesursache Erwürgung, mit deutlichen Spuren eines verzweifelten Widerstandes, erwiesen. Merkmale einer verübten oder versuchten Notzucht wurden nicht vorgefunden. Die Denatin war im fünften Monate schwanger. Die chemische Untersuchung der Kleider der Denatin und des Täters fiel negativ aus.

Josef D., über die Eltern und Familienverhältnisse befragt, schilderte seine Mutter als öffentliche Schanddirne, die mit verschiedenen Dorfknechten Unzucht trieb, er erachtet sich als uneheliche Frucht dieser Verhältnisse. Den gegenwärtigen Gatten seiner Mutter bezeichnet er als gemeinen Dieb, Landstreicher und Bettler. In seinen Jugendjahren weidete Josef D. das Vieh, dann besuchte er durch ein halbes Jahr die Dorfschule und trat dann in den Dienst bei Anna P. Er bekennt sich verschiedener Diebstähle schuldig und gesteht eine be-

sondere Vorliebe für weibliche Kleider zu, die er zu stehlen und bei sich zu tragen pflegte.

Zeuge Gendarm P., welcher den Josef D. verhaftete, gibt alle die Verhaftung begleitenden Umstände an. Auf Grund der durchgeführten Erhebungen bezeichnet er den D. als einen auf den ersten Blick geistig abnormalen und zur Ausübung jeder Übeltat fähigen Lumpen. Josef D. terrorisierte das ganze Dorf und da er als rachsüchtig bekannt war, scheute man sich, seine Übeltaten der Gendarmerie anzuzeigen.

Zeugin Marie St. bezeichnet den Josef D. als einen „witzigen Lumpen", der ihr einmal eine Krone gestohlen hat. Er war im ganzen Dorfe wegen seiner besonderen Vorliebe zu weiblichen Kleidern bekannt. Er stahl solche und spielte damit; dann zerteilte er sie und warf sie weg.

Ähnlich sagen viele Zeugen aus; alle erzählen von seiner seltsamen Vorliebe für Weiberkleider, seiner Rachsucht und Gefährlichkeit. Die einen erklären ihn für einen „gescheiten Lumpen", die andern für einen völligen Narren.

Auf Grund des staatsanwaltschaftlichen Antrages wurde Josef D. am 28. Juni 1902 der Untersuchung seines Geisteszustandes durch zwei Gerichtsärzte beim Kreisgerichte W. unterzogen.

Das Gutachten lautete:

„Obwohl beim Exploraten eine ersichtliche Zurücksetzung des Gedächtnisses und der Intelligenz, also eine Geistesschwäche niedrigen Grades festgestellt wurde, so hat er doch das ihm zur Last gelegte Verbrechen mit vollem Bewußtsein und Folgenberechnung ausgeführt; er ist demzufolge als zurechnungsfähig anzusehen."

Wegen Undeutlichkeit obigen Gutachtens wurde die nochmalige Untersuchung des Geisteszustandes des Josef D. durch zwei Psychiater in Krakau angeordnet. Vom 7. August 1902 ab hatte sich Josef D. zur Beobachtung seines Geisteszustandes im Krakauer Gefängnisse befunden. Dort wurde folgendes erhoben: Über seine Familie äußert er sich, wie früher angegeben; er klagt über Vernachlässigung in seiner Erziehung, schlechtes Benehmen, fortwährendes Hetzen und Ausspotten seitens der Mutter und Stiefvaters, was ihn auch nötigte, verschiedene Dienste als Hirt, Knecht usw. aufzusuchen. Über seinen Geschlechtstrieb befragt, bestreitet er, davon etwas zu wissen. Den Mädchen sei er nie nachgelaufen und habe nie Onanie getrieben. Endlich gibt er auf Andrängen der Ärzte rückhaltend und stückweise zu, daß der Anblick weiblicher Kleidungsstücke, wie Korsett, Schürze, Weiberröcke usw. in ihm „einen unwiderstehlichen Zwang"

erwecke, dieselben bei sich zu tragen, sie anzuziehen, mit ihnen zu spielen und endlich sie zu zerreißen. Dieser unwiderstehliche Zwang — nach Bezeichnung des Exploraten „ein ihn niederdrückendes Leiden" — war bei ihm so stark, daß er diesem Triebe nicht widerstehen konnte, da er nur beim Spielen mit weiblichen Kleidern Erektion und vollständigen Genuß fühlte. Obwohl Explorat leugnet, Onanie getrieben zu haben, bestätigt sein in derselben Gefängnißzelle eingesperrter Mitgenosse, daß er gesehen hat wie Explorat mehrmals onanierte. Bei Erwähnung der Ermordung der Anna P. erzählt Explorat den Verlauf wahrheitsgetreu, nur gibt er als Motiv der Tat das eine Mal Rache, das andere Mal Raubsucht an. Er bestreitet, die Ermordete genotzüchtigt zu haben und bereut die Tat.

Explorat ist zeitlich und örtlich gut orientiert. Er spricht vor den Ärzten nur gefragt und unwillig, speziell, wenn sich die Fragen auf seinen Geschlechtstrieb beziehen. Die Prüfung seines Gedächtnisses stößt auf Schwierigkeiten, da dasselbe in jeder Richtung große Mängel aufweist. Schreiben, Lesen und Rechnen kann er nicht. Laut Angabe eines Gefängnisgenossen benimmt sich Explorat, „wie ein Narr" erzählt verschiedene dumme Geschichten aus der Jugend, daß ihn die Mädchen so gern haben, weil er schön tanzen, singen und spielen kann, er prahlt, daß er verschiedene Kunstarbeiten verrichten könne, erzählt sehr gerne von seinen Träumen und verlangt Auslegung ihrer Bedeutung. Sehr häufig spricht er von der Ermordung der Anna P. und fragt fortwährend um die Höhe der ihn erwartenden Strafe. Er gesteht zu, eine besondere Vorliebe zum Stehlen einzelner Stücke weiblicher Kleidung zu haben, spricht aber davon ungern und meint, daß ihn ein ihm unbekanntes Leiden zwingt, einzelne weibliche Kleidungsstücke anzuziehen, zu zerreißen und nach Befriedigung des Geschlechtstriebes im Walde oder in den Schuhen zu verstecken.

Gutachten.

Der Schwerpunkt für die Beurteilung des geistigen Zustandes des Exploraten liegt in seiner Gesamtexistenz. Diese ist eine psychisch wie auch körperlich durchaus krankhafte und degenerative und bietet in jeder Hinsicht krasse Abnormitäten, zweifellos durch erbliche Belastung. Die abnormale Entwicklung des Schädels, mit typischen Kennzeichen der Prognatie, starke Entwicklung des Unterkiefers, abnorme Breite desselben, Asymmetrie beider Gesichtsteile und Deformationserscheinungen an den Ohren, zeigen den vollständigen Ausdruck von Schwachsinn und Imbezillität, den Ausdruck einer krank-

haften, mangelhaften geistigen Entwicklung, mit einem Worte, den Ausdruck eines in unseren Gebirgsgegenden sehr häufig vorkommenden Kretinismus.

Da dem Exploraten als geborenem Kretin jede ethischen und moralischen Gefühle fremd waren, nachdem weiter die Einflüsse, seitens der sittlich verkommenen Eltern und des ganzen Milieus, in dem Explorat verkehrte, das fortwährende Hetzen, schlechtes Benehmen und Ausspotten seines Kretinismus, auf seine psychische Entwicklung verderblich einwirkten, ging bei ihm die völlige Repulsion jedes moralischen und ethischen Gefühls und überhaupt jeder, dem beherrschenden Triebe entgegenwirkenden Vorstellung so weit, daß er zur Befriedigung seiner egoistischen Forderungen alle im Wege stehenden Hindernisse, ohne die Folgen seiner Tat und Handlungsweise berechnen oder kritisch schätzen zu können, aus dem Wege zu schaffen trachtete. Dieser durch angeborene Geistesschwäche hervorgerufenen vollkommenen psychischen Entartung müssen auch die abnormal gesteigerte Empfindung auf minderwertige Reizgegenstände, grenzenlose Rachsucht usw. zugeschrieben werden.

Es ist deshalb nicht zu verwundern, daß D., um in den Besitz einer für den Kauf der Mundharmonika ihm notwendigen Krone zu gelangen, vor Verübung eines Raubmordes nicht zurückschreckte. Außer obigen Erscheinungsformen der angeborenen Geistesschwäche wurde beim Exploraten noch eine bei hereditär, belasteten Individuen vorkommende Abnormität der „vita sexualis“ in Gestalt von Kleiderfetischismus, mit Zerstörungsdrang gegen den Fetisch (Sadismus am unbelebten Objekt), festgestellt. Denn nur als sexuelle Abnormität kann der beim Exploraten vorkommende unwiderstehliche Zwang zum Stehlen bestimmter Stücke der weiblichen Kleidung, die er bei sich behielt, mit denen er spielte und nach masturbatorischer Befriedigung des Geschlechtstriebes sogleich zerriß und wegwarf oder vernichtete, angesehen werden. Aus den vorgetragenen Gründen wurde die freie Willensbestimmung des Exploraten, eines psychisch vollkommen degenerierten Kretins, zur Zeit der Verübung der inkriminierten Tat als aufgehoben erkannt und lebenslängliche Überwachung dieses, für das Gemeinwohl gefährlichen Individuums in einer Irrenanstalt in Rücksicht auf seinen unheilbaren geistigen Zustand als zweckmäßig anempfohlen.

Explorat wurde demgemäß von Schuld und Strafe losgezählt.

XXV.

Falsche Zeugenwahrnehmungen.

Von

Dr. **Hermann Kornfeld** in Gleiwitz.

Nach Anzeige des Gendarmen hat der Pumpenwärter K. abends 6 Uhr in dem Teiche der W.grube ein größeres Bündel wahrgenommen. Als er es ans Ufer gebracht hatte, ging es auseinander und aus ihm fiel eine Kindesleiche ins Wasser zurück. Sie war schon vollständig in Verwesung übergegangen, die Fleischteile von den Knochen losgelöst und letztere auseinander gegangen. Die Umhüllung bestand in Kopfkissen, Kinderbetten, Decke, Zuckerschnur und war mit zwei Steinen beschwert, welch letztere ebenfalls ins Wasser zurückfielen. Nach Ermessen des K. war die Leiche die etwa ein Monat alten Kindes. Geschlecht war nicht zu erkennen. „Offenbar liegt Kindesmord vor." Der Fundort wurde durch jene Steine am Ufer bezeichnet. In dem zwei Tage später abgehaltenen Termine wurde der Teich bis nahe zur Sohle abgelassen, vorsichtig mit Rechen und durch eine Anzahl Knaben mit den Händen durchsucht, aber keine Leiche oder auch nur Stücke einer solchen vorgefunden.

Bei seiner nochmaligen Vernehmung sagte K. aus: „Beim Auspumpen des Teiches auf 1¼ Meter bemerkte ich das Paket, band die erste Umhüllung im Wasser auf. Ich sah im Paket zwei Steine, riß die erste Decke heraus und warf die Steine ans Ufer. Hierauf band ich die zweite Umhüllung auf und sah ein kleines Oberbett und Kopfkissen, die mit Schnur zusammengebunden waren. Nach Durchschneidung der Schnur und Aufklappen des Oberbettes sah ich darin ein kleines Gerippe liegen: Kopf, Knochen und Beine bis zu den Knien. Ich nahm das Gerippe in die Hand. Da es sehr stank, mußte ich den Kopf zur Seite wenden und beim Emporheben fielen die dünnen Knochen auseinander und ins Wasser. Ich habe das Gerippe deutlich als ein menschliches erkannt."

Da ein nachträgliches Entfernen der Leiche vollständig ausgeschlossen werden konnte, die von K. herausgezogenen Decken und Betten auch keinerlei Verwesungsgeruch zeigten, konnte dieser Aussage indeß kein Gewicht beigelegt werden.

XXVI.

Jugendlicher Brandstifter.

Mitgeteilt von

Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

Der am 1. November 1888 geborene Dienstknecht B. stahl im Hause seines Dienstherrn einem anderen 10 Mark, die er zu seiner Lebsucht verwendete. Da dieser Diebstahl nicht aufkam und er aus einem Velozipedkauf Schulden hatte, stahl er der gleichen Person, während sie schlief, aus ihrer Schlafkammer am 23. Mai 1905 einen Geldbeutel mit 38 Mark Inhalt. Nach Begehung des Diebstahles stieg in ihm die Furcht vor Entdeckung auf und er faßte den Entschluß, einen seinem Dienstherrn gehörigen, im Hofraum lagernden Strohhaufen anzuzünden, indem er glaubte, wenn der Strohhaufen brenne, werde im Hause seines Dienstherrn ausgeräumt und, wenn dann der Abgang des Geldbeutels sich herausstelle, angenommen werden, daß ein Dritter beim Ausräumen den Geldbeutel gestohlen habe. Nachdem B. mittels Zündhölzchen den Strohhaufen angezündet hatte, begab er sich auf seine Schlafkammer und blieb dort, bis er zu den Löscharbeiten gerufen wurde. Er beteiligte sich hieran, wie auch an dem nach Löschung des Brandes gespendeten Freibier. Eine später bei ihm vorgenommene Durchsuchung förderte das Gestohlene zutage.

Wegen der zwei Diebstähle und der Brandstiftung wurde B. zu einem Jahr Gesamtgefängnis verurteilt.

(Staatsanwaltschaft Straubing. A. V. Ziffer 1306/05.)

XXVII.

Sittlichkeitsverbrechen im Greisenalter.

Mitgeteilt von

Landgerichtsrat Ungewitter in Straubing.

Der ledige Tagelöhner H. lockte Mädchen im Alter von 6—9 Jahren auf seine Schlafkammer, wohin er sich Bier bringen ließ. Das Mädchen, das ihm gerade Bier gebracht hatte, setzte er auf seinen Schoß; er hob dann die Röcke in die Höhe und langte mit den Fingern in die Scham des Mädchens; in einem Falle hat er das Mädchen auf den Tisch gelegt und nach emporgehobenen Röcken an der Scham des Mädchens geleckt.

Der 60 Jahre alte Angeklagte hatte sich in seiner Jugend gut geführt; nur in den Jahren 1879/80 wurde er dreimal bestraft: wegen Dienstentlaufens, Beschädigung eines Baumes und Peitschenknallens. Erst im hohen Alter kam der Angeklagte infolge seines Geschlechtstriebes auf den Weg des Verbrechens. Vor vier Jahren, also in einem Lebensalter von 56 Jahren erhielt er wegen eines an einem achtjährigen Mädchen begangenen Verbrechens sieben Monate Gefängnis; wegen seiner neuerlichen unzüchtigen Handlungen wurde er zur Gesamtzuchthausstrafe von zwei Jahren verurteilt.

(Anklage der Staatsanwaltschaft Straubing. A. V. Z. 1260/05.)

XXVIII.

Die Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses.

Von

Staatsanwalt Dr. **Wulffen** in Dresden.

I.

Die Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, vom Reichsjustizamte herausgegeben, sind im Sommer v. J. in zwei stattlichen Bänden bei J. Guttenberg in Berlin erschienen und damit der Öffentlichkeit zur Kenntnisnahme und Beurteilung übergeben worden. Der erste Band enthält die Protokolle der ersten, der zweite Band diejenigen der zweiten Lesung und eine Gegenüberstellung der Kommissionsbeschlüsse mit dem bestehenden Gesetze nebst einer Verweisung auf die einschlagenden Protokollstellen. Gerade diese im Reichsjustizamte bearbeitete Zusammenstellung ist für denjenigen, der sich schnell über die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen orientieren will, von praktischem Werte. Auch ein alphabetisches Sachregister als Anhang des zweiten Bandes fehlt nicht.

In einem Vorworte wird daran erinnert, wie nach den fehlgeschlagenen gesetzgeberischen Aktionen der früheren Jahre die Reichsverwaltung den Weg betreten habe, die gesamten in Betracht kommenden wichtigeren Fragen in bestimmter Formulierung einer Kommission von Sachverständigen vorzulegen. Die einzelnen Mitglieder der Kommission waren, was hervorzuheben ist, nicht an amtliche Instruktionen ihrer Regierung gebunden, sondern haben nach freier wissenschaftlicher Überzeugung und eigener praktischer Erfahrung gestimmt. Selbstverständlich ist an diese Abstimmung weder die einzelne Regierung noch die Reichsverwaltung gebunden. Die Beschlüsse der Kommission haben für die weiteren gesetzgeberischen Maßnahmen nur die Bedeutung von gutachtlichen Vorschlägen. Die Kommission bestand aus 21 Mitgliedern, von welchen vier, bezw. seit Ende Oktober 1903 nur noch drei höhere staatsanwaltschaftliche Be-

amte, zehn, bezw. elf richterliche Beamte, fünf Rechtsanwälte und zwei Universitätsprofessoren waren. Die richterlichen Beamten verteilen sich auf das Reichsgericht, das Kammergericht und das sächsische Oberlandesgericht, sowie auf einige Land- und Amtsgerichte. Von Autoritäten seien genannt Geheimer Rat Professor Dr. Wach in Leipzig, die Kammergerichtsräte Dr. Kronecker und Dr. Rintelen, sowie der Geheime Oberjustizrat Oberstaatsanwalt Wachler. Sechs Kommissionsmitglieder sind zugleich Mitglieder des Reichstages, unter ihnen die bekannten Parlamentarier Dr. Rintelen, Gröber, Lenzmann und Bassermann. Die Zuziehung dieser Reichstagsabgeordneten geschah aus Zweckmäßigkeitsgründen, um zugleich auf die Stimmung und Wünsche der Volksvertretung Rücksicht zu nehmen. Es wird dereinst von Interesse sein, inwieweit diese Kommissionsmitglieder die einstimmig gefaßten Kommissionsbeschlüsse über die Zuziehung des Laienelementes bei allen strafrechtlichen Instanzen und über die Abschaffung des Schwurgerichts im Reichstage vertreten werden. Seitens der Reichsjustizverwaltung nahmen an den Kommissionsberatungen der Staatssekretär Dr. Nieberding und die vortragenden Räte Dr. von Tischendorf, Grzywacz bezw. Fillry teil.

Wie sich die verbündeten Regierungen und der Reichstag zu den Vorschlägen stellen werden, wird sich in hoffentlich nicht zu ferner Zukunft zeigen. Bei dem Umfange und der Wichtigkeit des zusammengestellten Materials darf allerdings die Prüfung von keiner Seite übereilt werden. Die Hoffnung der Optimisten, daß wir die Novelle schon in zwei Jahren haben werden, kann ich nicht teilen. Andererseits sehe ich auch nicht so schwarz, als ob die Vorschläge in ihren wesentlichen Punkten — Zuziehung des Laienelementes, Ausdehnung der Berufung und Abschaffung der Schwurgerichte — schon als gescheitert angesehen werden müßten. Wie dem auch sei, jedenfalls darf unumwunden anerkannt werden, daß die Kommissionsmitglieder eine mühevolle Arbeit in außerordentlich beachtenswerter Weise geleistet haben, wofür ihnen der Dank aller gebührt. Aus den umfangreichen und sorgfältigen Protokollen, welche künftigen Geschlechtern als Denkmal unserer legislatorischen Arbeit überantwortet werden, ist zu ersehen, daß ein vornehmer und sachlicher Ton die Verhandlungen beherrscht hat. Und noch etwas Erfreuliches ergeben die Protokolle, daß nämlich in Zukunft mit der alten Schärfe von der vielgenannten Kluft, welche Juristen und Volksgenossen trennt, nicht wird gesprochen werden können. Die Kommissionsmitglieder sind bestens bemüht gewesen, den bekannten Wünschen der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. Auch für den Anhänger der modernen Kriminalistenschule bleibt nicht

zu viel zu wünschen übrig. Die altmodischen Schwerfälligkeiten unseres Strafprozesses sollen hinweggefegt werden. Den Anforderungen moderner Lebensanschauungen ist Genüge getan worden. Daß nicht jeder mit allem einverstanden sein wird, ist selbstverständlich. Mit freudigem Erstaunen sieht aber der jüngere Jurist, wie Gedanken, die er vielleicht für sich allein zu haben glaubte und kaum auszusprechen wagte, hier in die Form praktischer Vorschläge gegossen und teilweise bereits zum Gesetze formuliert worden sind. Wir atmen auf, endlich nach fünfundzwanzig Jahren wollen wir ein Stück vorwärts rücken. Damit kommt auch das Volksbewußtsein auf seine Rechnung. Nur hinsichtlich der Schwurgerichte wird es über seinen Vorteil oder Nachteil in Zweifel geraten. Im übrigen aber erhält der vorgeschlagene künftige Strafprozeß einen volkstümlichen Charakter. Daß in einer solchen Ausgestaltung die glücklichste und einzig richtige Lösung liegt, ist gewiß.

Es ist mir aufgefallen, daß es seit dem Erscheinen der Protokolle in der Tagespresse recht still geworden ist. Während vor Einberufung der Kommission und während ihrer Tagung fast jeder Tag eine richtige oder unrichtige Zeitungsnotiz über irgend welche wichtigen Beschlußfassungen brachte und es kurz vor der Veröffentlichung der Protokolle von Leitartikeln für und gegen das Schwurgericht sozusagen wimmelte, fehlt es an sachlichen Besprechungen der Protokolle nach ihrem Erscheinen. Die Abneigung vieler Juristen, in der Tagespresse zum Volke zu sprechen, ist ja bekannt und hat sich in der Vergangenheit schon zur Genüge gerächt. Die Angriffe gegen die Justiz mögen bei uns sich ins Maßlose steigern, eine Abfertigung oder Aufklärung in der Tagespresse von juristischer Seite erfolgt so gut wie nie. Und doch ist die Tagespresse das einzige Sprachrohr, durch welches wirksam zum Publikum gesprochen werden kann. Durch die Presse kann es verwirrt, kann es aufgeklärt werden. Übernimmt die Aufklärung kein sachverständiger Jurist, so übernimmt sie — oder vielmehr die Verwirrung — der Redakteur, der vielfach nichts von der Sache versteht. Ich vermisse also bisher in der Tagespresse einen Hinweis auf die außerordentlich volkstümlichen Vorschläge der Reformkommission, die mit bestem Gewissen im allgemeinen warm empfohlen werden können. Werden sie jetzt nicht dem Publikum zu Gemüte geführt, so wird die ganze Arbeit der Kommission in vorläufige Vergessenheit geraten oder man wird glauben, es handle sich um eine nicht volkstümliche Juristenvorlage. Hinsichtlich der Schwurgerichte hat die Reformkommission selbst, wie noch eingehender zu besprechen sein wird, den Wunsch ausgesprochen, daß die Be-

völkerung, soweit sie die Beseitigung des Schwurgerichts als eine Verletzung liberaler Grundsätze ansieht, durch sachgemäße Belehrung in der Hauptsache nur in der Presse erfolgen kann, umgestimmt werde. In der gleichen Weise müssen auch die anderen Grundsätze des künftigen Strafprozesses besprochen werden.

II.

Die wichtigsten Fragen, welche der Kommission vorgelegt worden sind, beziehen sich auf die Mitwirkung von Laien an der Strafrechtspflege und die Ersetzung der Strafkammern und Schwurgerichte durch Schöffengerichte, sowie auf die Ausdehnung der Berufung.

Die Kommission ist in der Wahl zutreffender Ausdrücke zur Charakterisierung unseres gegenwärtigen Strafprozesses nicht verlegen gewesen. Sie stellt fest, daß der jetzige Aufbau der Strafgerichte prinzipwidrig und inkonsequent sei und daß bei einer Reform des Gesetzes in erster Linie diese Prinzipwidrigkeit beseitigt werden müsse (Protokolle, 1. Band, Seite 385). In Bagatellsachen wirkt das Laienelement bei Beurteilung der Schuld- und Straffrage mit; ernstere Vergehen urteilen ausschließlich Berufsrichter ab, und bei den schwersten Verbrechen wird die Schuldfrage nur von Laien allein entschieden, während die gelehrten Richter einzig das Strafmaß festsetzen. Dieser unlogische Rechtszustand ist nur vom Standpunkte eines Kompromisses zwischen den sich gegenüberstehenden Meinungen über die Bedeutung des Laienelementes in der Rechtspflege zu erklären.

Der Freimut, mit welchem hier unter der Verantwortung hoher Staatsbeamter und insbesondere auch von Oberstaatsanwälten der noch geltende Strafprozeßkodex, an welchen sie alle gebunden sind, den sie alle zur Anwendung zu bringen haben, als inkonsequent, prinzipwidrig und unlogisch gekennzeichnet wird, ist in deutschen Landen neu und — erfreulich, doppelt, wenn man berücksichtigt, daß die Protokolle für die große Öffentlichkeit bestimmt sind.

Die Vorzüge einer Beteiligung der Laien an der Strafrechtspflege werden allgemein anerkannt (I, 383ff.). Der Laie habe auf zahlreichen Gebieten des Lebens Erfahrungen, die dem Berufsrichter fehlen, und vermöge durch seine nähere Fühlung mit Volkskreisen, denen dieser ferner stehe, den einzelnen Straffall in seiner Eigentümlichkeit zu beurteilen. Oder deutlicher gesagt: Der gelehrte Richter sieht, besonders wenn er ein unpraktischer Mensch ist, vor dem Buchstaben des Gesetzes, der ihn zu sehr in Anspruch nimmt, die Wirk-

lichkeit des Lebens nicht. Bei der Beweisaufnahme sei der Laie in der Lage, durch seine praktische Lebenserfahrung ein Verständnis zu vermitteln, das dem Richter abgehe. Das zeigt sich besonders auf technischem, kaufmännischem, künstlerischem und gewerblichem Gebiete. Der lange in der Strafrechtspflege beschäftigte Berufsrichter stumpfe leicht ab und gelange oft in Beweisfragen zu einer schablonenmäßigen Behandlung (I, 386). Er begnüge sich zuweilen mit der Feststellung des gesetzlichen Tatbestandes und berücksichtige die Beweggründe und Umstände zu wenig. Hiervon legen unsere gerichtlichen Urteile, aus welchen überall das Schema, das Handwerksmäßige heraussieht, tausendfältige Probe ab. Da ist keine Ursprünglichkeit und Unmittelbarkeit, weder im Aufbau noch im Stile. Ein Diebstahlsurteil gipfelt immer in den geistreichen Pointen, daß die Schulze gehörige Uhr für Müller eine fremde bewegliche Sache war, die Müller, wie er auch wußte, ohne jedes Recht dem Gewahrsam des Schulze entzogen hat, um sie für sich zu verwerten. Die ganze Psychologie, welcher unter dieser Oberfläche liegt, geht verloren. Will einmal ein junger Anfänger aus sich herausgehen und den ganzen Tatbestand voll und innerlich erfassend wiedergeben, so wird er eines anderen belehrt. Besonders die Darlegungen der Umstände, welche den Verurteilten zu seiner Tat führten, werden unbarmherzig gestrichen, wenn sie sich zu sehr mit dem Innern des Angeklagten befassen, sich also auf kriminalpsychologischem Boden bewegen. So kommt es, daß die meisten Urteile hinsichtlich der Begründung des Strafmaßes nicht befriedigen. Mit Recht erwartet die Kommission, daß der Gedankenaustausch zwischen dem Richter und den Laien von hohem Werte besonders bei Bemessung der Strafe sein werde (I, 387). Der Richter muß aber die Laien auch reden lassen, ihnen nicht das Wort abschneiden. Der Laienrichter muß darauf hingewiesen und dazu erzogen werden, daß er das Wort zur rechten Zeit in der Beratung ergreift. Er ist Richter mit demselben Stimmrechte wie der Berufsrichter, er darf sich nicht einschüchtern lassen, er muß sich in seiner richterlichen Eigenschaft fühlen. Dieser Punkt wäre auch ein Gegenstand öffentlicher Belehrung. Die Kommission hat ganz recht. Ein Handwerker hat mit einem Angeklagten aus dem Volke ein ganz anderes Mitgefühl als der gelehrte Richter. Deshalb versteht er ihn auch kriminalpsychologisch tiefer als dieser.

Von wesentlicher Bedeutung erachtet es die Kommission endlich, daß durch die Teilnahme der Laien das Vertrauen zur Rechtspflege und deren Unabhängigkeit gestärkt werde, welches beinahe ebenso wichtig wie diese Unabhängigkeit selbst sei. „Auch dürfe die öffent-

liche Meinung in einer solchen Angelegenheit nicht unbeachtet bleiben und diese verlange es, daß den Laien in allen Strafgerichten eine Teilnahme an der Rechtsprechung eingeräumt werde." (I, 387). Lesen wir richtig? oder trügen uns die Augen? Universitätsprofessoren, Kammergerichtsräte und Oberstaatsanwälte lassen die öffentliche Meinung nicht nur gelten, sondern räumen ihr sogar eine so ausschlaggebende Bedeutung ein? Diese Begründung in den Protokollen hat mich ungemein sympathisch berührt, sie atmet modernen Geist, den wir schon so lange und so sehnsüchtig unserer Strafprozeßordnung einhauchen wollen. Das Vertrauen des Volkes zur Rechtspflege ist „ein Ziel, aufs innigste zu wünschen." Die öffentliche Meinung verlangt die Beteiligung der Laien in allen Instanzen. Sie fordert sie nicht mit Vernunftgründen. Es ist eine lebendige starke Empfindung, welche durch das Volk geht. Es will nicht ausschließlich von Berufsrichtern, will auch von seinesgleichen mit abgeurteilt sein. Das Volk empfindet und fordert! Und Universitätsprofessoren, Kammergerichtsräte und Oberstaatsanwälte sind so feinfühlig, diese Empfindung zu verstehen und dieses Verlangen zu billigen! Wir wollen uns auf diese ausgezeichnete Stelle in den Protokollen beziehen, wenn künftig uns wieder zunftmäßige Juristen die Geltung der öffentlichen Meinung bestreiten sollten!

Auf Grund ihrer Erwägungen hat die Kommission mit Einstimmigkeit, was betont werden darf, beschlossen, daß allen strafrechtlichen Instanzen bei den Amts- und Landgerichten Laienrichter beizugeben seien. Die bei den Amtsgerichten zu bildenden Schöffengerichte, aus dem Amtsrichter und zwei Schöffen bestehend, werden kleine Schöffengerichte genannt. Ihre Zuständigkeit soll gegenüber den jetzigen Schöffengerichten bedeutend erweitert werden. Einen Teil dieser neuen Kompetenzen hat uns bereits das Gesetz betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 5. Juni 1905 gebracht. Es wird uns schon jetzt die Beschämung erspart, daß über einen Apfelsinenhändler, der in einer Kneipe seine Südfrüchte ausgespielt hat, sieben Juristen zu Gericht sitzen, obwohl die Sache meist so einfach ist, daß sie ein Polizeier entscheiden kann. Die Vorschläge der Kommission gehen aber noch darüber hinaus. Insbesondere sollen auch einfacher Diebstahl und Betrug im Rückfalle im Sinne der §§ 244 und 264 Str.G.B. den kleinen Schöffengerichten überwiesen werden können; nur auf Zuchthausstrafe dürfe in solchen Fällen nicht erkannt werden. Wiewohl über diesen wichtigen Punkt selbstverständlich die Ansichten zunächst geteilt waren (I, 426), wurde der Beschluß in zweiter Lesung (II, 25) einstimmig gefaßt. Ent-

scheidend war, daß es sich bei solchen Rückfallsverbrechen in der Hauptsache um einfache und leichtere Tatbestände handelt und die Feststellung des Rückfalls keine Schwierigkeiten bietet. Ganz unbedenklich ist die Frage nicht. Die Voraussetzungen des strafschärfenden Rückfalls sind nach unserem Strafgesetze nicht ganz einfach, die einschlagende Judikatur will studiert sein. Von den drei Richtern des kleinen Schöffengerichtes hätte der Berufsrichter wohl ganz allein die Feststellung des Rückfalls zu übernehmen und damit auch gewissermaßen zu verantworten. Es hat sich mancher Staatsanwalt, manche Eröffnungskammer, ja manches erkennende Gericht von fünf Berufsrichtern über die Voraussetzungen des Rückfalls geirrt. Dagegen hoffen wir, daß die Reform des Strafgesetzbuchs die Mindeststrafe bei einfachem Diebstahl und Betrug im Rückfalle entweder ganz fallen läßt oder auf einen Monat Gefängnis herabsetzt. Dann können Irrtümer über den Rückfall keinen so großen Schaden mehr anrichten. Vielleicht wird auch der bekannte Wunsch erfüllt, daß unser Begriff des strafschärfenden Rückfalls etwas von seiner Kompliziertheit einbüßt.

Bei den Landgerichten sollen als erste Instanzen mittlere Schöffengerichte und große Schöffengerichte gebildet werden, erstere aus drei richterlichen Mitgliedern und vier Schöffen, letztere aus ebenfalls drei Berufsrichtern und sechs Schöffen bestehend. Die mittleren Schöffengerichte sollen im allgemeinen, mit den schon erwähnten Abweichungen, die Zuständigkeit der jetzigen Strafkammern, die großen Schöffengerichte diejenige der Schwurgerichte begreifen. Denn die Kommission hat in ihrer zweiten Lesung (II, 1) den Antrag, die gegenwärtigen Schwurgerichte zu beseitigen, mit Einstimmigkeit angenommen, nachdem in der ersten Lesung (I, 389) nur ein einziges Kommissionsmitglied für Beibehaltung derselben sich ausgesprochen hatte.

Gegen die Schwurgerichte hat sich die Kommission im wesentlichen mit folgenden Gründen erklärt (I, 389 ff.). „Einen der schlimmsten Nachteile der Einrichtung“ sehen die Protokolle darin daß unsere jetzigen Geschworenen das Recht ganz selbständig zu finden haben. Die Geschworenen seien tatsächlich keine selbständigen Richter, sondern ließen sich durch äußere Eindrücke, z. B. die Beredsamkeit des Verteidigers oder Staatsanwalts beeinflussen. Auch im Beratungszimmer sei der redegewandte und energische Geschworene seinen Kollegen überlegen. Diese Beeinflussung durch Äußerlichkeiten verursache vielfach „Zufallsentscheidungen“. Damit ist tatsächlich der Nagel auf den Kopf getroffen. Die Laien allein sind

schon rein äußerlich ohne richterliche Leitung zur Beteiligung an der Rechtspflege nicht befähigt. Der richterlichen Leitung bedarf es besonders auch im Beratungszimmer. Man kann sich vorstellen, wie hier die unbedeutenden Persönlichkeiten von den übrigen erdrückt werden, wenn beispielsweise ein schneidiger Offizier a. D. oder ein Rittergutsbesitzer als Obmann fungiert. Schon die ganze Art, wie er den Stoff behandeln und die Fragen einsammeln wird, kann vielfach jede Meinungsäußerung des Schüchternen zurückdrängen. Schon in die Technik der Beratung und Abstimmung wird eine ebenmäßige Billigkeit und Ruhe kommen, wenn ein Berufsrichter sie leitet, welcher den aufdringlichen und vorlauten Beisitzer in die gebührenden Schranken zurückweisen und die Ansicht auch des Bescheidenen zur Geltung kommen lassen kann. Die sozialen Gegensätze, welche auch auf der Geschworenenbank vorhanden sind, werden auf solche Weise getilgt werden. Unter richterlicher Leitung werden sich die Laienrichter auch leichter von der Beeinflussung durch Staatsanwalt und Verteidiger erholen.

Das Ablehnungsrecht — führt die Kommission aus —, welches die Prozeßbeteiligten gegenüber den Geschworenen ausüben, schmälern deren richterliches Ansehen umsomehr, als es nicht einmal immer aus sachlichen Gründen geltend gemacht, sondern oft geradezu komödienhaft gehandhabt werde (I, 391). Jede Prozeßpartei suche denjenigen Geschworenen zu beseitigen, von dem sie fürchte, daß er aus irgendwelchen Gründen ihren Anträgen nicht entsprechen werde. Bei Notzucht und anderen Sittlichkeitsverbrechen lehnt der Staatsanwalt die Offiziere a. D. und Rittergutsbesitzer ab, wenn er annimmt, daß ihr Begriff von Gewaltanwendung im objektiven und subjektiven Sinne des Gesetzes von den Voraussetzungen seiner Anklage abweicht. Dieselben Geschworenen, die dann wieder der Staatsanwalt gerne sieht, lehnt der Verteidiger bei Aufruhr, Widerstand und dergleichen Autoritätsdelikten ab. Daß ein solches Verfahren der Würde eines oberen Gerichtshofes nicht entspricht, liegt auf der Hand. Komödienhaft — der Ausdruck ist nun einmal gefallen — ist die Ablehnung aber auch dann, wenn der Staatsanwalt oder Verteidiger aus einem nicht nachgeprüften Entschuldigungsgrunde oder aus persönlicher Gefälligkeit den Geschworenen auf seine Bitten ablehnen. Ist der Entschuldigungsgrund kein solcher, daß er dem Gerichtshof vorgetragen werden kann, so hat der Geschworene seine Pflicht zu tun. Will er sich mit der starken Zumutung rechtfertigen, welche eine lange Sitzungsperiode und zufallsweise wiederholte Auslosung an die Zeit und den Geldbeutel des Einzelnen stellen, so soll er diese

Umstände als Mangel unseres Schwurgerichtsverfahrens einsehen und mit den übrigen Mängeln zusammenstellen lernen. Da aber die Kommission auch in solchen Fällen von einer Komödie spricht, so dürfte eine wenigstens an die Staatsanwälte zu erlassende Anweisung zu empfehlen sein, sich einer solchen Ausübung des Ablehnungsrechtes zu enthalten.

Erhebliche Bedenken leitet die Kommission weiter aus der Trennung des Schwurgerichts in zwei besondere Kollegien her. Einer anhaltenden und komplizierten Beweiserhebung vermöge der Laie nicht zu folgen. Das ist ganz bestimmt richtig. Um einen solchen Prozeßstoff aus der unmittelbaren und schnellen und je nach der Gewandtheit des Vorsitzenden nicht immer vollkommenen Darbietung in sein Gedächtnis aufzunehmen und in ihm mit Verständnis festzuhalten, dazu bedarf es der regelmäßigen, nicht nur vorübergehenden Übung. Auch bei Richtern und Staatsanwälten, die doch in fortwährender Übung stehen, versagt in solchen Fällen manchmal das Gedächtnis. Dabei machen sich die Geschworenen in der Regel selbst bei umfänglichen Beweisaufnahmen keine Notizen. Wie wollen sie bei der Vernehmung des zehnten Zeugen dann präzisieren, was der erste Zeuge ausgesagt hat? Dazu kommt, daß der Geschworene, der aus seinem Geschäfts- und Privatleben in das Richteramt hereintritt, seine Verhältnisse nicht so abzustreifen vermag, wie der Berufsrichter es gewöhnt ist. Der eine hat einen wichtigen Geschäftsbrief erhalten, dessen Inhalt ihn unwillkürlich fortgesetzt beschäftigt. Der andere hat irgend welche Geschäfte zu Hause seinem Stellvertreter überlassen müssen und fragt sich nun, ob alles in den richtigen Händen ruht. Durch ein so geartetetes Sieb sickert die Beweisaufnahme hindurch. Bei der Sichtung des aufgehäuften Beweisstoffes und der Entwicklung der Resultate in der Beratung bedarf der Laie ebenfalls der Leitung durch den Berufsrichter, sonst wird der durch Intelligenz und soziale Stellung ausgezeichnete Geschworene die unerfahrenen und einfacheren Männer, mit denen er auf jeder Geschworenenbank zusammensitzt, immer entscheidend beeinflussen.

Noch schlimmer, meinen die Protokolle, sei es aber, daß die Laien, welchen die einfachsten Grundbegriffe allen Strafrechts in wissenschaftlicher Formgebung mangeln, berufen seien, über die schwierigsten und kompliziertesten Rechtsfragen zu urteilen. Die Vorlegung bestimmter Fragen habe diesem Mangel abhelfen sollen, berge aber ebenso wie die Rechtsbelehrung neue Gefahren in sich. Auch würden die Geschworenen durch die Vorlegung bestimmter, vom Gerichte entworfener Fragen, deren oft komplizierte Häufung dem Laien die

Übersicht raube, formalistisch beeinflußt, und die vorgeschriebene Rechtsbelehrung werde von den Geschworenen vielfach falsch oder gar nicht verstanden und damit zur Quelle von Irrtümern. Alle diese Ausführungen kann man mit bestem Gewissen unterschreiben. Wenn es irgend ein umständliches und widersinniges Gerichtsverfahren gibt, so wird ihm sicher unser Schwurgericht verhältnismäßig nicht nachstehen. Man bedenke! Der Richter, welcher das Recht kennt und anzuwenden versteht, darf es hinsichtlich der Schuldfrage entscheidend nicht anwenden. Er darf aber seine Rechtskenntnisse den Laien, welche keine solchen besitzen, in mehr oder weniger geeigneter Weise vortragen und dann abwarten, was die Laien davon verstanden haben und anwenden werden. Das hat übrigens erst der Deutsche aus dem französischen und englischen Vorbilde gemacht. In Frankreich entscheiden die Geschworenen nur über die Tatfrage. In England, wo die Geschworenen über die gesamte Schuldfrage entscheiden, hat der Richter hinsichtlich der Tat- und der Rechtsfrage einen ganz weitgehenden Einfluß. Er legt das Beweismaterial dar und würdigt es, an seine Rechtsanschauungen sind die Geschworenen gebunden. Also ganz anders wie bei uns und doch für uns kaum nachzuahmen, weil diese Institutionen sich aus der historischen Entwickelung und der unbedingten Autorität des Richters in England erklären. Ferner setzen die Berufsrichter auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen die Strafen fest und wissen — ein neues Übel! — doch oft gar nicht, welche Gründe jene zu einem Schuldig geführt haben. Das wissen übrigens die Geschworenen manchmal selber nicht. In einer Schwurgerichtsverhandlung setzten der Staatsanwalt und der Vorsitzende — unter Beipflichtung des Verteidigers — eingehend auseinander, daß die Beweisergebnisse eine zweifache Gestaltung des tatsächlichen Vorganges als möglich erscheinen lassen, welche aber in jedem Falle zu einer Bejahung der Schuldfrage führen müsse. Nachdem die Geschworenen den Angeklagten für schuldig erklärt hatten, frug der Staatsanwalt einen der intelligenteren Geschworenen, welche tatsächliche Alternative angenommen worden sei. Der Geschworene sah den Staatsanwalt etwas verwundert an, brachte einige Phrasen vor und konnte die gestellte Frage nicht beantworten. Ganz unerhört ist es, daß infolgedessen das schriftliche Schwurgerichtsurteil nicht mit Gründen versehen wird, und schon am Tage nach der Verhandlung kein Mensch mehr mit Sicherheit sagen kann, was denn eigentlich für erwiesen angesehen worden ist. Über eine gewöhnliche Schlägerei bringt der Amtsrichter manchmal seitenlange Feststellungen zu Papier. Und wenn ein Mein-

eid geschworen oder ein recht komplizierter betrügerischer Bankrutt verübt worden ist, schweigt das Urteil über die Tatsachen. Auch die Aussagen der Zeugen vor dem Schwurgerichte werden nicht protokolliert, als sollte alles aufgeboten werden, um das Strafverfahren bei den schwersten Verbrechen so unsicher als irgend möglich zu gestalten. Im Bewußtsein dieser Unverantwortlichkeit — so schließt die Kommission ihre Betrachtungen — lassen die Geschworenen gegenüber einem vor dem Gesetze schuldigen Angeklagten manchmal Gnade vor Recht ergehen. Demgegenüber, fügen wir hinzu, spielt manchmal wieder das Gericht die ausgleichende Gerechtigkeit von seinem Standpunkte aus. Der Angeklagte mag nach der Hauptfrage unter Zubilligung mildernder Umstände oder nach der leichteren Nebenfrage für schuldig befunden werden — der Schwurgerichtshof gibt ihm ganz dieselbe, beim Vorsitzenden schon vorher feststehende, aus der unveränderten moralischen Schuld geschöpfte Gefängnisstrafe, die den Geschworenen dann manchmal etwas zu hoch vorkommt. So ergibt sich als weiterer Übelstand, aus der Trennung des Schwurgerichts in zwei besondere Kollegien eine gegenseitige Reibung zwischen ihnen, die oft sehr peinlich zum Ausdrucke kommt. Die Geschworenen treten dem Staaatsanwalt und oft auch dem Vorsitzenden mit einem gewissen Mißtrauen entgegen, nehmen deren Ausführungen mit großer Vorsicht auf. Charackteristisch ist der Ausruf jenes Geschworenen, welchen er zwar in einem privaten Gespräche, aber wohl desto unverhohlener tat: „Die Staatsanwälte sind ja unsere Gegner!“ Hierbei kommt sicher auch eine gewisse Abneigung gegen den Juristenstand zum vielleicht unfreiwilligen Ausdrucke. In großen Städten, wo die Geschworenenliste mit verabschiedeten Offizieren besät ist, wird vielfach aus ihnen der Obmann gewählt. Da hat man dann manchmal das Gefühl, daß dieser ehemalige Militär sich nicht wenig darauf zugute tut, in seiner Inaktivität eine so wichtige Rolle in der bürgerlichen Strafrechtspfege zu spielen.

Die Kommission ist einstimmig der Meinung, daß alle diese geschilderten Hauptmängel mit der Einrichtung der Schwurgerichte untrennbar verbunden und nicht verbesserungsfähig sind. Deshalb habe das Schwurgericht den großen Schöffengerichten zu weichen, in welchem Berufsrichter und Laien über die Tatfrage, die Rechtsfrage und über das Strafmaß gemeinschaftlich beraten und abstimmen. In der Tat kann man sich bei den gegenwärtigen Verhältnissen einen vollkommeneren und idealeren Gerichtshof nicht vorstellen, soweit Vollkommenheit und Ideale auf dieser Erde angetroffen werden. Die

vollständig gemeinschaftliche ernste Arbeit von Berufsrichtern und Laien tilgt auch den Unterschied jener Kollegien völlig aus und verbindet vielmehr alle Richter innerlich zu einer glücklichen Harmonie.

Die Kommission verkennt bei ihrem Vorschlage nicht, „daß manche Kreise der Bevölkerung trotz der schlechten Erfahrungen, welche sie mit dem Schwurgerichte gemacht haben, sich gegen seine Abschaffung sträuben und seine Beseitigung als eine Verletzung liberaler Grundsätze betrachten werden." (I, 397). Das Schwurgericht, im Jahre 1848 als eine Art politischer Notwendigkeit in Deutschland eingeführt, hat seine geschichtliche Mission erfüllt. An Stelle der früheren von den Regierungen abhängigen Richtern sind unsere unabhängigen Richter getreten!, die mittelalterlichen Beweistheorien sind durch die Beweiswürdigung nach freier richterlicher Überzeugung ersetzt. Einen politischen Beigeschmack hat unser Schwurgericht im Ernst überhaupt nicht mehr.

Es wurde schon erwähnt, daß die Kommission die Erwartung ausspricht, der Widerstand gewisser Bevölkerungskreise gegen die Abschaffung der Schwurgerichte werde durch Belehrung, also öffentliche in der Presse und in Vorträgen, überwunden werden können. Es wird zunächst abzuwarten sein, wie die deutschen Bundesregierungen, welchen jetzt die Kommissionsprotokolle zur Begutachtung und Rückäußerung an das Reichsjustizamt vorliegen, sich zu diesem wichtigen Vorschlage stellen werden. Ob eine Einhelligkeit, wie in der Kommission erreicht werden wird, muß zweifelhaft erscheinen. Die maßgebenden Männer sind alle unter der Herrschaft der Schwurgerichte herangewachsen und zum Teil seit Jahren der gerichtlichen Praxis entfremdet. Eine sachlich vielleicht zweckmäßige Umfrage unter den maßgebenden Praktikern des Bundesstaates könnte nach außen den Anschein erwecken, daß diese Sachverständigen zu sehr in eigener Sache herangezogen würden. Man darf begierig sein, ob die Antworten der Einzelstaaten eine sichere Grundlage für eine Gesetzesvorlage seitens der Reichsregierung im Sinne des Kommissionsvorschlages bieten werden.

Daß die Gesetzesvorlage vom Reichstage en bloc, wie einige Optimisten hoffen, angenommen werden könnte, halte ich für ausgeschlossen. Die Frage der Schwurgerichte und auch noch einige andere streitige Punkte werden wohl in einer Reichstagskommission nochmals auseinandergesetzt werden müssen. Man wird es den Volksvertretern auch gern zugestehen, sich über so wichtige Angelegenheiten eingehend unterrichten zu lassen. Man darf auf die Lesungen der künftigen Gesetzesvorlage, soweit die Schwur-

gerichte und die Berufung in Betracht kommen, ganz besonders gespannt sein. Daß die Anhänger der Schwurgerichte alle sachlichen Gründe vorbringen werden, soll ihnen nicht verdacht werden. Aber es steht zu befürchten, daß die Angelegenheit eine politische Ausbeute finden, und die Regierung, welche das Schwurgericht abschaffen will, eine reaktionäre genannt werden wird. Dem Eingeweihten ist nun zwar klar, daß insoweit ein sachliches Interesse überhaupt nicht mehr vertreten wird. Aber die große Menge ist sehr leichtgläubig, wenn ihr mit Scheingründen vorgeredet wird, die Regierung wolle ihre Rechte beschränken. So etwas glaubt die Menge gar zu gern. Gerade in dieser Hinsicht ist die in der Kommission angeregte öffentliche Belehrung besonders wünschenswert. Mit Nachdruck, aber ohne Leidenschaft, muß von sachverständiger Seite in der Tagespresse gemeinverständlich auseinandergesetzt werden, wie tatsächlich politische Rücksichten völlig ausscheiden und alle Beteiligten nur von dem einen Gedanken beseelt sind, Gerichte zu schaffen, welche die beste Gewähr für Wahrheitsermittlung und wissenschaftliche und zugleich volkstümliche Rechtsprechung bieten. Es muß vor allem gezeigt werden, was an Stelle der Schwurgerichte geschaffen werden soll. Die einseitige Betonung der Abschaffung der Schwurgerichte verstimmt natürlich. In den Darlegungen muß der Ton der Ironie und Satire vermieden werden. Die Angriffe auf Schwurgerichte und Geschworene müssen maßvolle bleiben. Der an und für sich unübertreffliche Aufsatz Wachs über die Schwurgerichte ist — Kaviar für's Volk. Ein kluger Zeitungsredakteur würde sich hüten, diesen Artikel seinen Lesern aufzutischen. Denn jede Zeitung — um dieses Geheimnis hier zu verraten — ist ein Finanzunternehmen und deshalb von seinen Abonnenten abhängig. Was der Abonnent nicht gern sieht, hört und liest, wagt der Redakteur, der hierfür eine ausgezeichnete Nase hat, ihm nicht vorsesetzen. Soll es doch geschehen — und in unserem Falle ist es äußerst wünschenswert —, so muß eine vorsichtige Form gewählt werden. Sehr richtig heben übrigens die Protokolle noch hervor, daß ein anderer Teil der Bevölkerung der Schwurgerichtsfrage kühl gegenübersteht. Im weiteren sei hier noch erwähnt, daß mit der Beseitigung der Schwurgerichte nach dem Kommissionsvorschlage auch der § 6 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wegfallen soll, der die landesrechtliche (Süddeutschland) Zuständigkeit für Preßdelikte gewährleistet hat. Ich habe selbst schon, ehe die Kommissionsprotokolle erschienen waren, im Dresdener Gewerbevereine in einem Vortrage die Abschaffung der Schwurgerichte befürwortet. In gemeinverständlicher und sachlicher

Weise, ohne Ausfälle und Angriffe, habe ich die Nachteile unserer Schwurgerichte und die Vorteile großer Schöffengerichte darzulegen und besonders klar zu machen versucht, daß hinter den Reformgedanken keinerlei politische Absichten verborgen sind. Ich habe mich damals gefreut, wie mir die Zuhörer, alles Männer aus dem praktischen nüchternen Leben, ohne Widerspruch gefolgt sind. Wenn erst die Bundesstaaten und die Reichsregierung gesprochen haben, sollten wir in derselben Weise durch Vorträge und in der Tagespresse für den Ersatz der Schwurgerichte durch die großen Schöffengerichte in der Öffentlichkeit eintreten.

Für die Ausdehnung der Berufung gegen alle erstinstanzlichen Urteile wurden bei der zweiten Lesung 17 gegen 3 Stimmen abgegeben (II, 4). Auch in der Berufungsfrage ist unsere Strafprozeßordnung widerspruchsvoll. Für die leichten Delikte, welche ein Berufsrichter und zwei Laien aburteilen, ist die Nachprüfung der Beweise, der Rechtsfrage und des Strafmaßes gegeben. Bei den schweren und schwersten Straftaten haben wir nur eine beschränkte Nachprüfung der Rechtsfrage; dafür ist die erkennende Strafkammer mit fünf Berufsrichtern und das Schwurgericht mit drei Berufsrichtern und zwölf Laien besetzt.

Wenn schon aber das Verfahren in erster Instanz mit einer Reihe von Garantien umgeben sei, führen die Protokolle (I, 449) aus, so blieben doch Irrtümer und Versehen unvermeidlich. „Der Strafprozeß müsse so gestaltet sein, daß möglichst jeder Schuldige der Bestrafung entgegengeführt, vor allem aber ein Unschuldiger nicht verurteilt und ein Schuldiger nicht härter bestraft werde als er verdiene." Jedes fehlerhafte Urteil verletze das Rechtsgefühl des Volkes, das auch den Mangel der Berufung gerade bei den Verurteilungen zu schweren Zuchthaus- und Gefängnisstrafen lebhaft empfinde und ganz besonders auch hinsichtlich des Strafmaßes nicht verstehe.

Sehr zutreffend betont die Kommission folgende Punkte. Unrichtige richterliche Feststellungen erklären sich daraus, daß innerhalb des Rahmens einer Instanz fehlerfreie Feststellungen überhaupt nicht immer möglich sind. Der Angeklagte verteidigt sich falsch, er erkennt die Tragweite eines bestimmten Umstandes nicht, es wird schnell verhandelt, er und das Gericht mißverstehen sich. Zwei Instanzen bieten mehr Raum für dieses so wichtige gegenseitige Verständnis. Aus den Erfahrungen des Reichsgerichts ist mitgeteilt worden, daß die Feststellungen der Strafkammern, welche ja das Revisionsgericht nicht abzuändern vermag, nicht selten als unzutreffende empfunden werden. Aus der geringen Zahl der im Wiederaufnahmeverfahren erfolgenden

Freisprechungen kann nichts gegen die Berufung gefolgert werden. Es ist sehr schwierig, mit einem Wiederaufnahmeantrag durchzudringen. Daß die Strafvollstreckung durch unbegründete Berufungen hinausgezogen werden wird, kann ebenfalls kein Hindernis bilden. Eine wiederholte Prüfung desselben Straffalles leistet für eine richtigere Entscheidung Gewähr, wennschon jede menschliche Einrichtung an Unvollkommenheiten leidet. Im allgemeinen macht das Bewußtsein, der Nachprüfung zu unterstehen, den ersten Richter nicht weniger gewissenhaft, sondern sorgfältiger und gründlicher. Durch eine Aufhebung des Urteils erster Instanz wird deren Ansehen nicht geschmälert. Die zwiefache Belästigung der Zeugen und Sachverständigen muß im Interesse der Gerechtigkeit ertragen werden.

Diesen Ausführungen der Kommission kann nur voll und ganz beigestimmt werden. Sie sind von einer gesunden Vernunft und menschlichen Billigkeit getragen. Sie sind Gott sei Dank unbeeinflußt geblieben von doktrinärer Juristerei und sophistischem Formalismus. Es darf gehofft werden, daß dem Volke zu seinem Rechte verholfen werde.

Mit 16 gegen 4 Stimmen hat die Kommission vorgeschlagen, die Berufungsinstanz nicht bei dem Oberlandesgerichte, sondern bei dem Landgerichte zu bilden (II, 7). Bei den gegenseitigen Abwägungen hat ebenfalls modernes Empfinden über juristischen Formalismus die Oberhand gewonnen (I, 459 ff.). Alles was für die Bildung der Instanz bei dem Oberlandesgerichte ausgeführt worden ist, mutet uns zwar als recht bekannt und anscheinend unwiderleglich stichhaltig an. „Es gehöre zum Wesen der Berufung, daß sie Devolutiveffekt habe und die Sache vor ein höheres Gericht bringe." „Mit der erneuten Verhandlung sei notwendig eine Kritik des ersten Verfahrens verbunden und diese könne nur von einem höheren und nicht von einem gleichgestellten Richter ausgehen." „Die Oberlandesgerichtsräte seien in der Regel befähigtere und erfahrenere (?) Richter als die Mitglieder der Landgerichte."

Ausschlaggebend für die Bildung der Berufungsinstanz bei den Landgerichten war der Kommission, daß die Berufungsverhandlung eine volle Wiederholung der gesamten Beweisaufnahme zu bringen in der Lage sein muß. Diese Wiederholung ist aber vor den Oberlandesgerichten aus zahlreichen praktischen Gründen einleuchtender Art unmöglich. Ein Oberlandesgericht kann unmittelbare Beweiserhebungen nur ausnahmsweise vornehmen. Die vorgeschlagene Einrichtung abgezweigter Strafsenate wird zutreffend verworfen. Die

Befürchtung, daß die Kollegialität unter den Mitgliedern verschiedener Instanzen desselben Landgerichts leiden werde, mutet humoristisch an. Als wenn jetzt der Richter der Eröffnungskammer sich durch eine abweichende Meinung der erkennenden Kammer verletzt fühle!

Die Einteilung und Bezeichnung der Berufungsgerichte entsprechen nur annähernd den ersten Instanzen. Die kleinen Schöffenberufungsgerichte, aus einem Mitgliede des Landgerichts und zwei Schöffen bestehend, sollen gegen die Urteile des Amtsrichters (I. 382; II. 9) in Übertretungssachen, gegen die Urteile des Amtsrichters, soweit es sich nicht um Übertretungen handelt (I, 204; II. 243), und gegen die Urteile der kleinen (amtsgerichtlichen) Schöffengerichte sollen die mittleren Schöffengerichte in der Besetzung von drei richterlichen Mitgliedern und vier Schöffen, gegen die Urteile der mittleren Schöffengerichte die großen Schöffengerichte in der Besetzung von drei Berufsrichtern und sechs Schöffen, endlich gegen die Urteile der großen Schöffengerichte die großen Schöffenberufungsgerichte in der Besetzung von drei Berufsrichtern und acht Schöffen entscheiden (II, 15 u. 349). Die Übersichtlichkeit der Organisation erscheint hier beeinträchtigt. Als Berufungsgerichte beim Landgerichte werden ausdrücklich nur die kleinen und die großen Schöffenberufungsgerichte bezeichnet. Sie sind aber nicht die einzigen Berufungskammern, auch die mittleren und großen Schöffengerichte sind zugleich Berufungsinstanzen. Die nicht einheitliche Bezeichnung der Berufungsinstanzen wirkt störend. Ferner ergeben sich nicht nur drei, sondern vier Berufungskammern bei dem Landgerichte. Auch diese Häufung ist kaum ersprießlich. Sie hat ihre Ursache darin, daß man gegen die Urteile des Amtsrichters als Einzelrichter in Übertretungssachen eine andere, nur mit einem Richter und zwei Schöffen besetzte Berufungsinstanz schaffen wollte, als gegen die Urteile des Amtsrichters in andere Sachen und gegen Urteile der kleinen Schöffengerichte (II, 13). Hier muß das auch in der Kommission schon erhobene Bedenken geteilt werden, daß die Stellung des Amtsrichters herabgedrückt wird, wenn gegen seine Urteile als Berufungsinstanz nur ein Landrichter unter Assistenz von zwei Schöffen entscheidet. Es erscheint wohl zweckmäßiger, die Berufung auch in Übertretungssachen dem mittleren Schöffengerichte zu überweisen. Die Übertretungen bieten bekanntlich sowohl in tatsächlicher als besonders in rechtlicher Beziehung häufig nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Endlich erschiene mir unter Aufrechterhaltung der Dreiteilung die Bezeichnung als kleine, mittlere und große Schöffenberufungsgerichte klarer. Daß hinsichtlich der Organisation der Berufungsinstanzen noch

Schwierigkeiten zu überwinden sein werden, empfindet man ganz deutlich, wenn man diese Stellen der Protokolle studiert. Steht aber erst das Prinzip der geplanten Berufung fest, so wird auch eine Organisation gefunden werden.

Die Kommission hat auch die Fragen beantwortet, wie die Berufung im Falle der Beibehaltung der Strafkammern zu gestalten sei. Mit 11 gegen 10 Stimmen in der ersten Lesung und mit 16 gegen 4 Stimmen in der zweiten wurde beschlossen, auch in diesem Falle die Berufungsinstanz beim Landgerichte, nicht beim Oberlandesgerichte zu bilden und die Strafkammern erster Instanz mit drei, nur die Berufungskammern mit fünf Richtern zu besetzen (I, 467; II, 4).

Eingehend war bei einer solchen in allen Instanzen mit Laien besetzten Gerichtsverfassung schließlich noch zu erörtern, ob für die geplanten Schöffengerichte die erforderliche Zahl von geeigneten Schöffen vorhanden sein werde (II, 1 ff.). Auf Grund einer von den Bundesregierungen vermittelten Aufstellung über die Zahl der im Deutschen Reiche für die Jahre 1903 und 1904 in den berichtigten Urlisten eingetragenen Personen, der erwählten Haupt- und Hilfsschöffen und der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen hat die überwiegende Mehrheit der Kommission diese Frage bejaht. Im Deutschen Reiche sind für das Jahr 1904 insgesamt nur 48 402 Personen zu Hauptschöffen gewählt, hingegen 81 202 Personen zu Geschworenen vorgeschlagen worden. Die Kommission hat angenommen, daß alle zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen sich sicher auch zum künftigen Schöffenamte eignen werden. In Zukunft werden aber erheblich mehr Schöffen gebraucht werden als jetzt Schöffen und Geschworene zusammen, weil die Schöffengerichte in Zukunft zwar schneller als die jetzigen Schwurgerichte, aber langsamer als die jetzigen Strafkammern arbeiten werden. Deshalb gibt die Kommission zu erwägen, ob nicht der Kreis der zum Schöffenamte zu berufenden Personen erweitert und insbesondere mehr als bisher gewerbliche Arbeiter berücksichtigt werden können. Auch hierin folgt die Kommission dem Fortschritte unserer Zeit, der bereits in der von dem Königlich Bayrischen Staatsministerium der Justiz und des Innern erlassenen Bekanntmachung, die Herstellung der Listen und die Wahlen für den Schöffen- und Geschworenendienst betreffend, vom 2. Mai 1904 praktische Betätigung gefunden hat. Nachgefolgt ist in glücklicher Weise die Königlich Sächsische Justizverwaltung in ihrer Verordnung, die Auswahl von Schöffen und Geschworenen betreffend, vom 7. Oktober 1905. „Dem Geiste des Gerichtsverfassungsgesetzes

entspricht es aber nicht, wenn weitere Kreise der Bevölkerung, wie die kleinen Gewerbetreibenden, die Handwerker und die Arbeiter, von dem Ehrenamte eines Schöffen oder Geschworenen ganz oder fast ganz ausgeschlossen bleiben. Wie kaum der Hervorhebung bedarf, fehlt es unter ihnen nicht an Personen, die vermöge ihrer Urteilsfähigkeit, Unbefangenheit und sittlichen Tüchtigkeit allen Anforderungen für die Übernahme des Amtes entsprechen, und das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtsprechung kann nur gewinnen, wenn jene Kreise herangezogen werden." Die Verordnung nimmt dann ausdrücklich auf die einschlagenden Stellen der Kommissionsprotokolle für die Reform des Strafprozesses Bezug. Die im Wortlaute aufgeführte Ausdrucksweise der sächsischen Verordnung ist von einer warmen und doch zugleich abgeklärten Empfindung für die sozialen Bedürfnisse unserer Zeit getragen. Das jedenfalls kann nicht bezweifelt werden, daß nur auf diesem Wege der bekannte und begründete Vorwurf einer unbewußten Klassenjustiz beseitigt werden wird.

Der von der Reichsverwaltung nicht vorgelegten Frage, ob den Schöffen eine Entschädigung zu gewähren sei, wurde aus prinzipiellen Gründen nicht näher getreten, wohl aber angedeutet, daß diese Frage in nicht zu ferner Zeit große Bedeutung gewinnen werde, ganz besonders, wenn Angehörige der minder bemittelten Kreise zum Schöffenamte herangezogen werden würden.

Daß die Kommission die Gelegenheit nicht hat vorübergehen lassen, unsere Gerichtsverfassung auch von diesem sozialen Gesichtspunkte aus zu beleuchten, darf ihr ebenfalls gedankt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mitteilungen.

Von Staatsanwalt Dr. Kersten, Dresden.

1.

Diebstahl aus Liebe.

Der Musketier M. hatte seiner Geliebten G., die als Hausmädchen in einer Gastwirtschaft diente, geschrieben, daß er bald vom Militär entlassen werde und 26 Mark zur Anschaffung eines Zivilanzugs brauche. Aus Liebe stahl darauf die 17½ jährige, bisher unbescholtene G. einem mitbediensteten Kellner aus dessen Koffer, den sie erbrach, 20 Mark, die sie dem M. schickte. Strafe: zwei Monate Gefängnis.

Akten des K. Landgerichts Dresden 4 A 106/05.

2.

Diebstahl aus Fetischismus.

Eines Maitags 1905 stahl der 53jährige Fabrikarbeiter (Lampenputzer) F. in einem Städtchen auf offener Straße einem Kinde aus dessen Puppenwagen ein Puppenkopfkissen. Er gab den Diebstahl zu mit dem Bemerken, er sei sich selbst nicht klar darüber, was er mit dem Kissen habe machen wollen, er sei angetrunken gewesen. Seine wiederholten Diebstahlsvorstrafen, die stets die Entwendung von Bettstücken, insbesondere Kinderbetten, betrafen, wiesen darauf hin, daß der von seiner Frau geschiedene F., der in seinem Wesen nichts Auffälliges hatte, auch seine Arbeit im allgemeinen zur Zufriedenheit verrichtete, ein Fetischist war.

Nach dem gerichtsärztlichen Gutachten wurde bei ihm der Geschlechtstrieb angeregt durch den Anblick von Betten und Bettstücken. Ein auch nur geringer Genuß von alkoholischen Getränken verstärkte den Trieb so sehr, daß F. ihm nicht widerstehen konnte, zumal er dem Trunke derart ergeben war, daß er schon allein wegen hochgradiger Alkoholzerrüttung als geisteskrank angesehen werden mußte. Einstellung des Verfahrens.

Akten der Kgl. Staatsanwaltschaft Dresden St. A. VIII 194/05.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

3.

Das Zopfabschneiden. Jeder hat wohl kürzlich den sehr interessanten Prozeß eines Berliner Studenten gelesen, in dessen Wohnung 31 Zöpfe sich vorfanden. Der Täter wurde für unzurechnungsfähig erklärt, auf Grund seiner ganzen Persönlichkeit, von Stimmungsanomalien, Wahnideen, starker Phantasie usw. Ich will hierauf nicht näher eingehen, sondern nur einiges Allgemeine sagen. Früher schrieb ich schon einmal, daß Exhibitionismus allein an sich noch nicht eine Geisteskrankheit ausmache, wenn auch meist dies bei Degenerierten, Epileptischen oder Geisteskranken

vorkäme. Ein Exhibitionist kann also, je nach der Stärke seines Triebes, zurechnungsfähig, vermindert zurechnungsfähig oder unzurechnungsfähig sein. Das letztere, wenn der Trieb unwiderstehlich ist, auch wenn sonstige psychotische Symptome fehlen. Genau dasselbe behaupte ich auch von allen andern sexuellen Perversitäten, also z. B. auch vom Zopfabschneiden. Ich kann deshalb dem Sachverständigen Dr. Leppmann in obigem Prozesse (das Referat hiervon liegt mir in den „Dresdner Nachrichten" vom 7. März 1906 vor) nicht recht geben, wenn er sagte: „Solche unwiderstehliche Drangzustände gehen immer mit Gemütsverstimmungen und mit sonstigen Störungen im Seelenleben einher." Das glaube ich nicht! Selbst wo der Drang unwiderstehlich ist, braucht, meine ich, das Seelenleben nicht eo ipso getrübt zu sein. An sich allerdings ist schon der nicht unterdrückbare Drang psychotisch und genügt zur Unzurechnungsfähigkeits-Erklärung. Aber diese „Unwiderstehlichkeit" muß erst bewiesen werden. Im obigen Fall war der Täter noch nie bestraft worden. Aber erst wenn wiederholte Strafen nutzlos waren, sehe ich einen Drang als unwiderstehlich an, nicht eher. Der Student allerdings äußerte, er sei nicht sicher, ob er trotz Strafe die Tat nicht wiederholen würde, und das spricht in der Tat sehr für einen unbezwingbaren Trieb, ist an sich aber noch kein strikter Beweis. Alle echten Perversitäten zeigen sich schon sehr frühe, so bei dem Studenten im achten oder neunten Jahr. Er war auch, wie die meisten Perversen, ein Entarteter, schwer erblich belastet, mit vielen Degenerationszeichen behaftet. Er war Fetischist ab ovo und hatte als solcher einen horror feminae. Wie tief ihm dieser Hang innewohnt, zeigte der gleiche Drang in seinen Träumereien (wahrscheinlich auch im Traume).[1]) Er gibt an, die Haare sich öfter auf die Brust und auf das Herz gelegt und dabei weniger Träume gehabt zu haben. Leider steht nichts über die Befriedigung der libido da. Mehrere Fälle lassen sich unterscheiden. Abgesehen von den Fällen, die gewiß hier und da vorkommen mögen, daß das Zopfabschneiden nur aus Schabernack, Rache, Eifersucht usw. geschieht, können wir zunächst vielleicht wirkliche Platoniker finden, d. h. solche mit unter-, meist wohl aber mit halbbewußtem sexuellen Gefühle. Das Sehen, Fühlen des Fetisches genügt ihrem Sehnen, befriedigt sie ohne eintretenden Orgasmus und Ejakulation. Dann kommen die, wo letzteres eintritt, endlich, wo der Fetisch direkt zum Onanieren gebraucht oder in seiner Gegenwart wenigstens masturbiert wird. Ob diese sexuelle Aufregung als Vorstadium zu einem regulären Coitus vorkommt, weiß ich nicht, scheint aber bei den echten und reinen Fällen nicht vorzukommen. Die Schwere der Fälle würde, wie ich glaube, in den oben dargelegten Möglichkeiten vom ersten zum letzten abnehmen, da die normale libido, mag sie irgendwie erregt sein, mit Erektion und Ejakulation enden muß. Wo also beides überhaupt nicht eintritt, liegt eine schwere Schädigung der libido vor, außer vielleicht in den Fällen von

1) Wieder ein Beweis für die von mir stets behauptete Wichtigkeit der Träume als sexuelles Reagens. Siehe meine Arbeit: Die forensische Bedeutung der Träume. Dies Archiv 3. Bd. 1. H. und noch ausführlicher: Der Traum als feinstes Reagens für die Art des sexuellen Empfindens, in der Monatsschrift für Kriminalpsychol. etc. 1905, Nov.

Platonismus, wo also ein sexuelles Gefühl nicht oder kaum empfunden wird. Der angeführte Student hat viel wahrscheinlicher den Haarzopf an die Genitalien gebracht (und dabei ejakuliert), als bloß auf die Brust gelegt. Daß er dann weniger geträumt habe, ist glaublich, weil nach vollem sexuellem Genusse sexuelle Träume für einige Zeit nachlassen.

4.

Soziale Mittel gegen die Säuglingssterblichkeit. Dem „Korrespondenzblatt der ärztlichen Kreis- und Bezirksvereine im Königreich Sachsen" vom 15. Mai 1906 entnehme ich folgende hochwichtige Daten. In Freiburg i. B. gewährt auf Ansuchen der Stadtrat jetzt stillenden Frauen eine Beihilfe von je zehn Mark (aber nicht als Almosen) für zwei Wochen, also Stillprämien. Elberfeld wiederum liefert bedürftigen Müttern während des Stillens täglich einen Liter Vollmilch, resp. keimfreie Säuglingsmilch. Spandau ferner will eine städtische Molkerei errichten, um die beste Säuglingsmilch zu liefern und zwar an Bedürftige zu ermäßigtem Preise, eventuell sogar gratis. Breslau endlich eröffnet eine Milchküche und stellt einen Kinderarzt dort an, der gleichzeitig die nötigen Ratschläge für die beste Kinderernährung erteilen soll. — Zweifellos sind diese und vielleicht noch andere Wege nützlich zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, und jeder ist mit Freuden zu begrüßen. Wenn auch alle aber schließlich nach Rom führen, so ist doch nicht jeder gleich gut, und hier kann nur reiche Erfahrung später entscheiden. Zu den Bekämpfungsmitteln gehören vor allem aber Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs und Hebung der Löhne, der Wohnungs- und Kosthygiene usw. und möglichste Entfernung der Frauen, besonders in der Zeit des Stillens, aus dem Fabrikbetriebe usw. Man könnte auch daran denken, Prämien für gut gedeihende Kinder auszuwerfen usw. Die verminderte Säuglingssterblichkeit ist bekanntlich ein wichtiger Faktor bei dem Wachstum der Volkszahl. Der andere Faktor der Volksvermehrung: Zunahme der Geburten, ist viel schwieriger zu beeinflussen, da hier eine Menge zum Teil noch unbekannter Momente mitspielen. Alle Vorschläge diesbezüglich sind bis jetzt ohne Erfolg gewesen, wie dies namentlich Frankreich zeigt. Begnügen wir uns also vorläufig mit jenen obigen Maßnahmen, die durchführbar und aussichtsreich sind, und welche, außer Volksvermehrung, noch ein besseres, gesünderes Geschlecht der Nachkommen versprechen.

5.

Weitere Beiträge zu sexuellen Angeboten in Zeitungen. Wir brachten früher schon mehr oder weniger versteckte Annoncen zu homosexuellem oder sadistischem usw. Verkehr, auch seitens Damen. Diese Sammlung will ich nicht weiter vervollständigen, da wesentliche Varianten mir nicht mehr vorgekommen sind, wobei ich namentlich auf die Masseure und Masseusen aufmerksam machte, deren Treiben oft ein recht lichtscheues und gesetzwidriges ist. Nur folgende Annonce kann ich mir nicht versagen wiederzugeben, trotzdem sie an frühere anklingt. Sie findet sich in den „Dresdner Nachrichten" vom 3. März 1906 und lautet so:

Conversation française cherche jeune Allemande chez Français ou Française énergique, ev. échange. Offres avec prix O. H. 30 Hauptpostamt.

Hier ist das Adjektiv „énergique" mehr als verdächtig und deutet auf Masochismus. Auffallend ist es, daß eine Dame dies sucht, sonst sind es meist nur Herren. Daß sie dies ferner bei einem Franzosen oder einer Französin sucht, könnte auf Bisexualität hinweisen, wobei die Fremden bloß als weiterer Reiz dienen, oder das Angenehme zugleich mit dem Nützlichen verbunden werden soll. Ich bemerke gleichzeitig, daß ich in den Dresdner und Leipziger Hauptblättern nur sehr selten zweifelhafte Annoncen finde, wie sie z. B. in Berlin und München, Wien, Prag usw. so massenhaft vorkommen. Man hüte sich aber, daraus eo ipso auf ein höheres moralisches Niveau zu schließen!

Während aber namentlich die auf Sadismus und Masochismus sich beziehenden Annoncen sehr verblümt sind und dem Laien nicht auffallen, sind mir neulich zwei sehr „offenherzige" vorgekommen, die ich hier deshalb mitteilen möchte. Herr Dr. Lohsing in Wien schickte mir dieselben ein. Die eine stammt aus dem „Prager Tagblatt" vom 4. März 1906.

Korrespondenz

über Sacher-Masoch und englische Erziehungs-Methode sucht ein zweiter Herr. Korrespond. erbeten unter „Dame 1878" postlagernd Smichow.

Diese Annonce läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Da aber ein zweiter Herr diese Korrespondenz sucht, also bei einem andern Herrn, so liegt vielleicht der Fall eines homosexuellen Sadismus vor, wobei freilich die Chiffre „Dame 1878" wenig verständlich erscheint. Noch drastischer ist aber folgendes Inserat aus dem „Prager Tagblatt" vom 2. März 1906 (Morgenblatt).

Maso.....

findet Verwirklichung seiner Wünsche unter „Hermelin" Hauptpost rest. Prag nur gegen Ins.-Schein.

Dazu schreibt mir Herr Dr. Lohsing (Wien, den 3. März 1906): „Das Inserat... soll, wie mir ein Rechtspraktikant des hiesigen Landgerichts in Strafsachen mitteilt, bereits das zweite Mal eingerückt sein. Die Zahl der Punkte entspricht genau der Zahl der zum Worte „Masochist" fehlenden Buchstaben. Daß das Blatt trotz der klaren Bestimmung des § 516 des österreich. St.-G. nicht beschlagnahmt wurde, wundert mich. „Maso" ist allerdings auch das tschechische Wort für „Fleisch". Allein mit Rücksicht auf den Inhalt der Anzeige bin ich nicht so naiv zu glauben, daß es hier in diesem Sinn gemeint ist." Der Dolus liegt hier, meine ich, offen zutage, und es ist nur sehr zu bedauern, daß angesehene Blätter sich nicht scheuen, solche Inserate aufzunehmen, wie sie auch ruhig alle marktschreierischen Annoncen von Naturheilkünstlern, Universalmitteln usw. ruhig einrücken, um ihren Beutel zu füllen. Non olet!

6.

Die Vererbung verbrecherischer Anlagen. Im Abendblatte der Frankfurter Zeitung vom 10. März 1906 lese ich folgendes:

„Straßburg, 8. März. Über ein interessantes Vorkommnis, das sich in Colmar ereignete, berichtet die „Els.-Loth. Volkspartei". Der fünf-

jährige Knabe Gustav Böhm lockte ein vierjähriges Mädchen aus dem Hofe des Anwesens Grillenbreitstraße 39, führte dasselbe dann in den Mittlachweg und stieß das Kind ohne jeden Anlaß in die dort vorbeifließende ziemlich tiefe Lauch. Der 14 Jahre alte J., welcher der Tat zusah, schrie um Hilfe, und es gelang den Rebleuten Gebr. Hild, das Kind ans Land zu schaffen. Auf die gleiche Weise hatte Gustav Böhm im Vorjahre den vier Jahre alten Knaben Hirn in den Sinnbach gestoßen und hierdurch dessen Tod durch Ersticken veranlaßt. Der junge Verbrecher ist ein Sohn des Raubmörders Böhm."

Also der fünfjährige Sohn eines Raubmörders hat ein jüngeres Kind in das Wasser gestoßen, was auch schon im vorhergehenden Jahre passiert war, leider damals mit traurigem Ausgange für den ins Wasser Gestoßenen. Wenn diese Notiz richtig ist — und ohne Einsichtnahme in die Akten usw. darf man dies nicht ohne weiteres annehmen —, so scheint sie der Lehre von der Vererbung verbrecherischer Neigung entschieden eine Stütze zu geben. Aber diese ganze Lehre ist sehr einer Revision bedürftig und vor allem gilt es, jeden angeblichen Fall genau zu untersuchen, was eben gewöhnlich nicht geschieht, da es zu mühsam ist und die Illusion zerstören könnte. Schon das würde stören, daß von den Kindern schwerer Verbrecher, auch von Gewohnheitsverbrechern, durchaus nicht alle den Pfad des Verbrechens gewandelt sind. Sehen wir aber näher in die Familien solcher Verbrecher, so sieht es hier meist sehr traurig aus, resp. die Not schaut gewöhnlich zum Fenster heraus, die Erziehung ist meist eine traurige, die täglichen Beispiele noch trauriger, und Soff und Hurerei sind sehr gewöhnliche Dinge. Daher auch uneheliche Kinder Alltägliches sind. Also das Milieu ist ein elendes und dürfte für die meisten Fälle von Vererbung verbrecherischer Neigung allein zur Erklärung genügen, oder mindestens einen großen Anteil daran haben. Da nun ferner so oft der Vater oder die Mutter oder beide Trinker waren, und die Abkömmlinge von solchen eo ipso leicht zu verbrecherischem Leben später neigen, wie will man dann diese Vererbungsmöglichkeit von der anderen unterscheiden können? Ich wüßte es wenigstens nicht! Endlich noch ein wichtiger Punkt! Uneheliche Kinder sind hier, wie wir schon sagten, sehr gewöhnlich. Wo aber pater incertus ist, auch oft genug mater incerta, wie will man dann sicher von Vererbung reden? Natürlich bestreite ich nicht, daß auch verbrecherische Neigungen als solche vererbbar sind, oder richtiger gesagt: moralischer Stumpfsinn und ein aktives perverses Triebleben, was bei Widerständen im Milieu natürlich sehr leicht als antisoziales Treiben sich kundgibt, wobei der Grad der Vererbung sehr verschieden sein kann. Was ich sagen wollte, ist nur, daß, bevor nicht jene Punkte genau untersucht wurden, man von Vererbung verbrecherischer Anlagen nie reden sollte und auch dann, wenn alles dafür zu sprechen scheint, nur mit Reserve. Nie kann der wahrhafte Wissenschaftler genug zweifeln! — Aber in der oben angezogenen Notiz müßte man vor allem nach den Motiven des Jungen fragen. Es wäre nicht unmöglich, daß das Hineinstoßen nur ein alberner Scherz sein sollte, wie er ja bei Kindern vorkommt. Dann wäre natürlich von Verbrechen keine Rede! Es ist ja manchmal geradezu unglaublich, was für gefährliche Scherze selbst

größere Kinder machen, ohne daß Grausamkeit, Rache usw. mit im Spiele zu sein brauchen. Außer den Motiven bei dem Jungen müßte man seine ganze Persönlichkeit von klein auf studieren und dann das Milieu. Dann erst würde ein Urteil über eventuelle Vererbung einigermaßen gerechtfertigt sein.

7.

Die Vertreibung böser Geister durch üble Gerüche. Kürzlich (Bd. XXII, S. 275) habe ich die Hypothese aufgestellt, daß zum Vertreiben böser Geister außer Lärm und Fratzenwerk vielleicht auch hier und da ekelhafte Gerüche in Anwendung kamen, und ich brachte dafür verschiedene Tatsachen vor, die sich so interpretieren ließen. Ganz durch Zufall las ich nun in Andrees ausgezeichnetem Buche: Ethnographische Parallelen und Vergleiche, Stuttgart 1878, Maier, S. 83, folgendes: „... ein Mittel gegen den Blutsauger ist ... auch, wer ein mit Menschenkot bestrichenes Tuch sich auf die Brust legt, bleibt von ihm verschont." Gemeint ist die můra, der Vampyr der Tschechen, der nachts den Leuten das Blut aussaugt. Da nun nachts die widrige Farbe des mit Menschenkot bestrichenen Tuches nicht zur Geltung kommen kann, so bleibt nur übrig, die bannende Wirkung auf die ekelhafte Ausdünstung zu schieben. Die Vampyre sind ja auch Menschen gewesen, die durchaus anthropomorphistisch vorgestellt werden. Folglich sind sie auch üblen Gerüchen zugänglich. Dieser Fall scheint mir noch beweisender zu sein, als bei anderen Dämonen, die nie Menschen waren. Eine indirekte Bestätigung meiner Ansicht scheint folgende Tatsache zu verbürgen. Hellwig[1]) spricht vom Verrichten der Notdurft der Einbrecher am Tatort und sagt hier bezüglich: „... In der Regel werden wir diese Gewohnheit auf den Glauben zurückführen müssen, der Dieb könne so lange ungehindert seine verbrecherische Tätigkeit entfalten, wie jener Haufen warm sei." Wir sehen also, daß die bannende Wirkung des frisch abgesetzten Kothaufens nur so lange andauert, als er warm ist, d. h. also, als er nicht mehr riecht. Hier wird allerdings zunächst an Überraschung seitens Menschen gedacht, doch könnte man es auch als Abwehr guter Schutzgeister hinstellen. Die bösen Dämonen brauchen die Einbrecher ja nicht zu befürchten!

Kürzlich fand sich in den „Leipziger Neuesten Nachrichten" (Anfang März 1906) folgende Notiz:

„Ein Fall von scheußlichem Aberglauben ist in Moschin bei Posen durch die Verhaftung des Eigentümers Ogrowowski enthüllt worden. Der Genannte hat nachts auf den Friedhöfen Leichen ausgegraben, ihnen die Köpfe abgeschnitten und sie auch sonst verstümmelt. Die Leichenteile, von denen man eine Anzahl noch in seiner Wohnung fand, benutzte er in wahnwitzigem Aberglauben zu Beschwörungen im Stalle, um Hexen und böse Geister zu vertreiben und das Vieh gesund zu erhalten."

Um Geister zu vertreiben, schnitt er also ausgegrabenen Leichen Köpfe ab und begab sich damit in den Stall. Diesem scheußlichen Aberglauben

1) Hellwig: Der grumus merdae der Einbrecher. Anthropophyteia etc. II. Bd. 1905. Leipzig, Deutsche Verlagsaktiengesellschaft, S. 442. Daß häufig genug kein Aberglaube, sondern Hohn, Schabernack usw. mitspielt, sieht man z. B. an zwei Einbrechern, die in einem Kochtopfe faeces hinterließen. (Longard: Über „Moral insanity", Monatsschrift f. Kriminalpsychologie 1905.

liegt wohl zunächst der schreckliche Anblick der Totenköpfe zugrunde, vielleicht aber auch da die Leichen in verschiedenem Grade verwest sein werden, zugleich der ekelhafte Totengeruch.

Von Prof. Dr. Hans Groß.

8.

Zur Frage des reflektoiden Handelns. Ein berühmter Jurist teilt mir aus eigener Erfahrung einen Fall mit, der genau in das Gebiet des reflektoiden Handelns gehört und, obwohl nicht krimineller Natur, die Erscheinung desselben lehrreich klar stellt. Mein Gewährsmann sagt: „Ich wurde durch eine rasch fahrende Equipage, lediglich durch die Ungeschicklichkeit des Kutschers überfahren; die Deichselspitze stieß mich zu Boden, ich kam glücklicher Weise nicht quer, sondern der Länge nach zwischen die beiden Pferde zu liegen, die geschickt auswichen und mich nicht traten und ebenso fuhren die Wagenräder rechts und links von mir, so daß ich nicht namhaft verletzt wurde. Als der Wagen fast über mich hinaus war, gelang es dem Kutscher zu halten. Ich raffte mich empor und sah, auf die Beine gekommen, daß in dem offenen Wagen zwei Damen saßen, die offenbar den Unfall gesehen hatten und erschreckt nach mir aussahen. Nun trat ich, den Hut in der Hand, an den Wagenschlag und entschuldigte mich nachdrücklich wegen des Überfahrenwordenseins“! —

Wir haben also sämtliche Merkmale des reflektoiden Handelns:

1. Eine Situation, in der man nicht klar und ruhig überlegt;

2. Eine zweite Situation, der heutigen in irgend einem vielleicht nicht wesentlichen Punkte ähnlich.

3. Das unterbewußte Auftauchen des Gewohnheitsmäßigen aus dieser bekannten letztgenannten Situation;

4. Die Vorstellung, daß man im Momente etwas tun muß;

5. Das heute nicht passende Adaptieren dieses in den sonstigen ähnlichen Situationen Gewohnten auf die heutige Situation;

6. Das Verfließen von doch so viel Zeit, daß echter Reflex ausgeschlossen ist. —

Also: Mein Gewährsmann war durch den lebensgefährlichen Unfall begreiflicher Weise nicht imstande, klar und ruhig zu überlegen; er erhebt sich, und sieht sich zwei Damen gegenüber, die sich in einer peinlichen Lage befinden; die allerdings unschuldige Ursache des Erschreckens der Damen ist er selbst; wir sind nun aber alle gewohnt, jedesmal, wenn wir, sagen wir allgemein: einen Zustammenstoß mit einer Dame haben, die Schuld auf uns zu nehmen und uns zu entschuldigen, wenn auch die Dame die Schuld trug; jeder von uns wird „Pardon“ sagen, wenn eine Dame ihm auf den Fuß tritt. Die Zeit, in welcher man reflexmäßig, also mit irgend einer Abwehrbewegung reagiert, war schon vergangen, es wurde also reflektoid gehandelt, d. h. das aus einem andern, ähnlichen Anlasse Gewohnte, wurde heute unpassend angewendet, weil aus irgend einem Grunde Überlegen und Ausdenken ausgeschlossen war. —

Für unsere kriminellen Fälle ist diese Erscheinung namentlich deshalb wichtig, weil sie zeigt, wie beim reflektoiden Handeln das gewohnte Entspre-

chende oder vielleicht besser gesagt, das dem Gewohnten Entsprechende zum Ausdruck gelangt, so daß eine eigentümliche Umformung des heutigen Tuns zustande kommt. Nehmen wir den bekannten Fall mit dem Handwerker, der seinen Lehrjungen schwer verletzt hat; der Meister war gewohnt, dem Jungen mit der flachen Hand einen Schlag zu versetzen, wenn sich dieser bei einer gemeinsamen Arbeit ungeschickt oder unanstellig benommen hat. Einmal arbeiten sie wieder zusammen, der Junge versieht etwas, der Meister hat gerade Stechmesser zur Arbeit in der Hand und sticht den Jungen lebensgefährlich. Die Tat war zweifellos reflektoides Handeln; wäre es lediglich Gewohnheitsmäßiges gewesen, so hätte der Meister — gewohnt mit der flachen Hand zu schlagen — auch heute mit dem Messer, das er in der Hand hielt, geschlagen und nicht gestochen. So aber geschah unterbewußt doch auch die Überlegung, daß man mit dem Stechmesser nicht schlägt, sondern sticht, und so verwendete er auch das Messer seinem sonstigen Zwecke entsprechend. Ich glaube, daß bei der Beurteilung strafbarer Handlungen, die auf reflektoides Handeln zurückgeführt werden sollen, das dem Gewohnten entsprechende Handeln stets berücksichtigt werden muß. —

9.

Fußabdrücke. Wie wichtig es ist, in gewissen praktischen Fällen ganz genaue und verläßliche Fußabdrücke anzufertigen, ist eben so bekannt wie der große Nutzen, welchen eine reichhaltige Sammlung von guten Fußabdrücken, die man sich schon im voraus angelegt hat, namentlich dann bieten kann, wenn man sein Augenmerk auf auffallende Fußformen und Gangweise gerichtet hat. Im Bedarfsfalle hat es oft großen Wert, wenn man aus seiner Sammlung richtige und verläßliche Vergleichsformen herausgreifen kann. Bisher haben wir unsre Fußabdrücke gewöhnlich mit Druckerschwärze oder Erdfarben (namentlich Terra di Siena, Wasser und Gummi arab.) erzeugt. Erstere sind genau, verläßlich und dauerhaft, haben aber den Nachteil, daß sie den Fuß arg beschmutzen und damit ist nicht jeder einverstanden. Die Wasserfarben sind allerdings vom Fuße leicht wieder abzuwaschen, sie sind aber in der Regel zu dick, wenn sie deutlich sein sollen, und dann füllen sie die feinen Linien und Falten aus, die im Abdruck nicht sichtbar werden.

Stabsarzt Dr. W. Fischer macht nun im Korr.-Bl. der Deutschen Gesellschaft f. Antropol, Ethnologie und Urgeschichte (Nr. 7 des XXXV. Jhrgs.) ein Verfahren bekannt, welches auch für unsere Zwecke gut verwendbar ist. Man bestreicht gewöhnliches Schreibpapier mit einer Lösung (1 : 100) von Kal. ferrocyanatum mit Hilfe eines Wattebausches, läßt trocknen und bewahrt das Papier für den Gebrauch auf; es hält sich jahrelang. Im Bedarfsfalle legt man einen Bogen dieses Papieres auf den Fußboden, bestreicht die betreffende (mit Seife sehr gut gereinigte) Fußsohle mit einer Lösung (1 : 1000) von Liquor feri sesquichlorati und läßt fest und sicher auf das Papier treten und ebenso vorsichtig den Fuß wieder abheben; das Ergebnis ist ein sehr scharfer, nicht vergänglicher Abdruck in dunklem Blau.

10.

Wie wir uns irren.[1]) Von -oo-. Letzter Tage kam ich von der Prüfung eines Kandidaten in das Dekanatszimmer, um die Note einzutragen. Ich habe dem Herrn Decan berichtet, es sei mir nicht möglich, dem Kandidaten „ausgezeichnet" zu geben, wie ich zu Anfang geglaubt habe; die Leistung sei „+ genügend". So schrieb ich ein. Als ich von dem zweiten Kandidaten in das Dekanatszimmer zurückkehrte, empfingen mich die Kollegen mit einem Lächeln. „Der erste Kandidat muß Sie ja ausnehmend befriedigt haben", hörte ich. Ich warf einen Blick auf das Prüfungsprotokoll. Da stand mit meiner Unterschrift: „+ ausgezeichnet". Das hatte ich nicht mit Wissen und Willen geschrieben, sondern ohne es zu wissen und meiner Absicht zuwider.

Bei diesem Anlaß tröstete mich ein Kollege mit dem Erlebnis eines Bekannten. Der Herr ließ in dem Hôtel, in dem er gewöhnlich speiste, einen Tausender wechseln. Er steckte die Noten in seine Brieftasche. Bevor er wegging, zählte er die Scheine nochmals, es fehlte ein Hunderter. Der Zahlkellner erklärte, er könne sich nicht wohl geirrt haben, er werde am Abend den Kassebestand genau feststellen. Als der Stammgast am Abend wieder erschien, überreichte ihm der Zahlkellner den Fehlbetrag. Tags darauf begrüßte der Herr einen Freund, der ihn mit den Worten empfing: „da hast Du Deinen Hunderter wieder." Nun erinnerte sich der Herr, daß er seinem Freunde während des Essens einen Hunderter übergeben hatte.

Für den Kriminalisten ist ein anderer Vorgang vielleicht noch lehrreicher. Ein Jugendfreund, dessen Namen die Geschichte der Medizin aufbewahrt, kehrte mit seiner Frau von der Ferienreise zurück. Als die Dame den Silberschrank öffnete, war er leer. Während der Abwesenheit des Ehepaars hatte ein Maurer in der Wohnung gearbeitet. Als alle Nachforschungen erfolglos geblieben waren, benachrichtigte der Professor die Polizeidirektion, die Erkundigungen über den Maurer einzog und ihn überwachen ließ. Es ergaben sich in der Tat einige auffallende Umstände zu seinen Ungunsten. So vergingen Wochen. Eines Tages wollte die Frau des Hauses ein Tischtuch aus der obersten Lade des Linnenschrankes holen. Da stieß sie auf die Silbersachen, die sie unmittelbar vor der Abreise dort verborgen hatte. Der Professor hatte ihr dabei geholfen.

1) Bei diesem Anlasse werde richtig gestellt, daß der Aufsatz „wie wir sehen" (Bd. XX S. 370) nicht wie im Register angeführt, von Näcke, sondern dem Verf. des vorstehenden Artikels (Chiffre -oo-) stammt. Der Herausgeber.

Besprechungen.

1.

Möbius: J. J. Rousseau. Leipzig, 1903. Barth. 312 S. 3 Mk.

Diese ganz ausgezeichnete Biographie muß jeder lesen, der sich nicht nur für den genialen Rousseau, sondern auch für die ganze große Zeit, in der er lebte, und die der großen Revolution voranging, interessiert. Verf. zeigt uns, meist an der Hand von Rousseaus eigenen Worten, wie aus dem von Geburt an leicht Entarteten, Disponierten, schwere Schicksale einen echten Verrückten zeitigten, wie sich dies klassisch in den „confessions" und den „Gesprächen" kundgiebt. Möbius weist die Schattenseiten R.'s auf, aber auch seine herrlichen Geistes- und Herzenseigenschaften und sicher hat R. gefehlt, aber noch unendlich mehr Gutes geleistet. Leider werden die Lehren R.'s nicht kritisiert. Nicht ohne tiefe Bewegung kann man dies großartige Seelengemälde lesen! Verf. hat vollständig recht, wenn er in der Einleitung sagt, daß eine Biographie erst durch eine genaue psychiatrische Erforschung des Helden klar werde. Insofern sind solche „Pathographien", wie Möbius sie nennt, sehr wertvoll. Aber, meist ist es sehr schwer, aus den schriftlichen oder künstlerischen Werken sicher auf Psychose zu schließen und die Verhältnisse liegen selten so klar zutage, wie bei Rousseau, meint Ref. Wo z. B. Möbius bei Nietsche im Zarathustra sicher Irrsinn findet, tun es andere nicht usw. Und über die Lebensverhältnisse wissen wir oft wenig Sicheres, selbst die Autobiographien sind nur hierbezüglich cum grano salis zu verwenden. Wir werden also in den meisten Fällen nur sehr reserviert uns aussprechen dürfen. Siehe weiteres hierüber in des Ref. Berichten über einige psycho-pathologische Studien, Jesus betreffend. Auf alle Fälle ist es von Möbius sehr verdienstlich, daß er energisch darauf dringt, nach besten Kräften jeden großen Mann psychologisch-psychiatrisch untersuchen zu lassen, doch darf man hierbei nicht jeden gleich als Entarteten hinstellen; also muß man den Rahmen des sog. Normalen recht weit stecken. Ref. kann des Verf. Ideen über Genie nicht teilen, die zu sehr denen Lombroso's gleichen.

Dr. P. Näcke.

2.

Möbius: Schopenhauer. Leipzig, 1904. Barth. 282 S. 3 Mk.

Dies tiefdurchdachte Werk sollte von jedem Gebildeten und Denkenden gelesen werden. Erst gibt uns Verf. eine genaue Biographie Schopenhauers und bespricht die von ihm vorhandenen Bildnisse.[1]) Mit Recht

1) Ref. macht auf die interessante große Lithographie des jungen Münchner Malers Bauer aufmerksam. Er stellt Schopenhauer aber doch etwas diabolisch dar und die Stirn scheint nicht der Wahrheit zu entsprechen.

verwirft er die Ansicht Lombroso's usw., Schopenhauer sei geisteskrank gewesen und hält ihn für einen Dégénéré und seinen Pessimismus für krankhaft. Das Wertvollste am vorliegenden Buche aber ist die ausführliche Kritik der Schopenhauerschen Lehre, die auch für den von Interesse und hoher Belehrung sein wird, der die Schriften Sch.s selbst nicht gelesen hat. In den meisten Dingen wird man Möbius recht geben und mit hoher Gerechtigkeit streicht er die Vorzüge seines Helden heraus und bekämpft seine Irrtümer. In dieser Kritik entwickelt Möbius zum Teil auch seine eigene Philosophie, die mit der von Fechner zusammenfallen dürfte, den er für den Helden der Zukunft hält und über Schopenhauer stellt (? Ref.). Namentlich seine und Schopenhauers Ethik sind sehr einleuchtend und stimmen meist mit der vom Ref. wiederholt dargelegten überein, nur daß Ref. mit andern durchaus Entwickelungsethiker ist und Darwinist, was Möbius ein Greuel ist. Auch kann Ref. nicht Möbius beistimmen, wenn dieser das Genie als eine krankhafte, pathologische Erscheinung hinstellt. Den Schluß des Buchs bildet die Besprechung der psychologischen Farbenlehre, deren Vater Schopenhauer war. Er und Möbius haben sicher recht, daß diese psychologische Farbenlehre ihre vollständige Daseinsberechtigung hat. Dr. P. Näcke.

3.

Möbius: Franz Joseph Gall. Leipzig, 1905. Barth. 222 S. 3 Mk.

Verf. hat sich ein entschiedenes Verdienst erworben, daß er den alten Gall wieder ausgegraben hat. Denn sicher ist er einer der genialsten Forscher des 18. Jahrhunderts gewesen, der freilich meist mißverstanden wird, und Möbius hat es vortrefflich verstanden, uns dessen bedeutende Leistungen auf psycho-physiologischem und anatomischem Gebiete nahezulegen. Gall mutet einen ganz modern an und man begreif daß er als Aufräumer vieler Irrtümer nicht gerade gut angeschrieben war. Verf. verfolgt weiter die Spuren von Galls Wirken, wie er anscheinend allmählich ganz vergessen ward, bis in neuester Zeit besonders Verf. selbst seine phrenologischen Hauptsätze nachprüfte und im allgemeinen für richtig fand. Die Kritik seiner Lehren durch M. ist eine glänzende und bestechende und doch wird sie wohl kaum viele von der Richtigkeit der speziellen Organologie, trotz der gemachten Einschränkungen, überzeugen, dazu sind schon solche Triebe, wie die mathematischen, musikalischen Sinne usw., zu vieldeutig. Das einzig Wissenschaftliche bleibt die genaue Untersuchung von Gehirnen berühmter Leute, um hier vielleicht mit der Zeit gewisse Lokalisationen zu gewinnen, die aber nicht so vag und wieder abstrakt sein dürfen, wie die Galls. Recht aber hat Möbius darin, daß die Wissenschaft immer mehr Lokalisationen am Gehirne (nicht am Kopfe!) aufdeckt, die freilich wesentlich einfacherer und mehr eindeutiger Art sind, als die Galls, und vor allem nicht absolut, sondern nur relativ aufzufassen sind. Insofern könnte man von einer „modernen Phrenologie“ sprechen. Der Name „Phrenologie“ stammt übrigens von Surzheim, dem Schüler und Mitarbeiter Galls. Gall bekämpfte die alte Metaphysik und legte dar, daß der Charakter nur die Summe der angeborenen Triebe sei, daher gebe es keine eigentliche Zurechnungsfähigkeit. Gall besuchte viele Gefängnisse und ist der eigentliche Vater der

Kriminalanthropologie. Nur der Täter sei zu bestrafen, nicht die Tat als solche. Geisteskrankheiten sind ihm Gehirnkrankheiten. Schon diese wenigen Andeutungen sollen den denkenden Leser auffordern, obiges hochinteressante Buch zu studieren. Dr. P. Näcke.

4.

Hartmann: Die Neurofibrillenlehre usw. Wien u. Leipzig, 1905. Braumüller. 31 S., mit 15 Textfiguren und 1 Tafel in Lichtdruck. Mk. 1,80.

Die Neuronenlehre, d. h. die Lehre, daß der nervöse Endapparat, der Nerv und die zugehörige Ganglienzelle eine einheitliche und physiologische Einheit bilde, die direkt mit den übrigen nicht zusammenhinge, war schon vorgeahnt, durch Waldeyer jedoch synthetisiert worden. Man hatte auch schon die Fibrillennatur der „Nervenröhre" geahnt, die aber erst seit nicht langem absolut erhärtet ist: Diese Fibrillen bilden innerhalb und außerhalb der Zelle Netze, die wieder mit andern zusammenhängen, sodaß die anatomisch-physiologische Einheit der alten Neuronenlehre durchbrochen ist. Wir haben nun eine „Einheitlichkeit des Aufbaues und der Beziehungen, also des Zellproduktes als Träger der leitenden Funktionen vor uns" und das erklärt hinreichend und einfach alle Tatsachen. Der schöne Vortrag ist durch viele Abbildungen noch verständlicher gemacht. Dr. P. Näcke.

5.

Oppenheim: Psychotherapeutische Briefe. Berlin, 1906. Karger. 44 S. 1 Mk.

In der eigentümlichen Form von Briefen an Patienten beschreibt der bekannte Nervenarzt, was für eine große Macht die Aufmerksamkeit und verfeinerte Selbstbeobachtung bei Schaffung aller möglichen nervösen Symptome: Schmerzen, Angstzustände, Schlaflosigkeit usw. hat und sucht dies dem Patienten klarzulegen und vor allem diese Aufmerksamkeit durch Arbeit, Spiel usw. abzulenken. In andern Briefen nennt er ohne Umschweife dem Kranken die Diagnose seines Leidens und sucht ihm übertriebene Angst vor derselben zu benehmen. Immer ist die Psyche als Angriffspunkt genommen, daher der Name. Das Ganze liest sich gut und ist namentlich dem Laien sehr zu empfehlen. Dr. P. Näcke.

6.

Bleuler: Affektivität, Suggestibilität, Paranoia. Halle, Marhold. 1906. 144 S. 3 Mk.

Alles, was Verf. schreibt, ist geist- und gedankenreich, so auch das vorliegende Buch. Er wandelt stets eigene Bahnen, daher oft Konflikte mit der gang und gäben psychologischen, öfter noch mit psychiatrischen Anschauungen. Von der „Affektivität" will er alle sogenannten „Gefühle" abtrennen, die allein oder vorwiegend Erkenntnisvorgänge sind. Die Affektivität im engeren Sinne ist das eigentlich treibende Element unsrer Handlungen und hat die bekannten somatischen und psychischen Folgen. Sie erzeugt auch eine Menge von Spaltungen und Umbildungen unseres Ich (wirklich so viele? Ref.). Sie entwickelt sich unabhängig vom Intellekt und zeigt eine gewisse Selbständigkeit. Eine ihrer Seiten ist die Aufmerksamkeit, und die sog. Temperamente stellen Reaktionsweisen derselben dar.

Bei den organischen Psychosen ist die Affektivität gar nicht (? Ref.) verödet, reagiert sogar leichter als sonst, die Verödung ist nur scheinbar sekundär (immer? Ref.) vorgetäuscht durch die Verödung der Intelligenz. Auch nie bei Paranoia (das bestreitet entschieden Ref.!) und bei dem praecox sind die Affekte unterdrückt (stets?). Eine Seite der Affektivität ist die Suggestion, die dieselben Symptome zeigt. Bei Tieren wird fast nur der Affekt suggeriert. Autosuggestion ist eine Wirkung der Affektivität. Die Paranoia kann man nicht aus einem pathologischen Affekt ableiten, speziell nicht vom Mißtrauen, das gar kein Affekt ist (teilweis doch! Ref.). Affektstörungen sind nur sekundär nach Wahnideen (auch primär! Ref.). Nicht regelmäßig besteht eine Hypertrophie des Ichs, sondern im Vordergrund steht stets ein affektbetonter Vorstellungskomplex. Der Wahn entsteht unter dem Einfluß eines chronischen Affekts aus Irrtümern; das Pathologische ist nur, daß letztere unkorrigierbar sind und weiter um sich greifen; warum, das weiß man nicht. Ob Paranoia eine einheitliche Krankheit ist, wissen wir nicht. Dr. P. Näcke.

7.

Deiters: Über die Fortschritte des Irrenwesens. Dritter Bericht. Halle, 1905. Marhold. Hochquart, 45 S. 1,50 Mk.

Wer über die gewaltigen Fortschritte auch der praktischen Psychiatrie in den letzten Jahren sich ein Bild schaffen will, der lese obige vortreffliche, aus deutschen, österreichisch-ungarischen, schweizerischen und belgisch-holländischen Anstaltsberichten hervorgegangene Zusammenstellung. In einzelnen Kapiteln werden die Irrengesetzgebung, die Statistik, die Neu- und Umbauten und sanitären Einrichtungen, der Gesundheitszustand, die Behandlung und Pflege der Kranken, der Alkohol in den Anstalten (Abstinenz ist schon in einigen derselben eingeführt!), das Personal und endlich Klinisches und Forensisches abgehandelt. Man sieht, es gährt noch überall, doch sind gewisse Richtungslinien überall erkennbar, wie vor allem, daß die Irrenanstalten immer mehr reine Krankenhäuser werden. Über viele Punkte herrscht noch Unklarheit und es wird noch langer Erfahrung und Beobachtung hier bedürfen. Dr. P. Näcke.

8.

Sante de Sanctis: Die Mimik des Denkens. Übersetzt von Bresler. Halle, 1906. Marhold. 181 S. 3 Mk.

Es ist verdienstlich, daß hier das ausgezeichnete Buch des hervorragenden italienischen Psychiaters und Psychologen de Sanctis verdeutscht uns vorliegt. Es knüpft an Darwin an, führt aber über ihn hinaus in das noch recht dunkle Gebiet der Denkmimik, an der Hand vieler Abbildungen und einer großen Erfahrung. Erst wird die Mimik des Affekts und des Denkens geschildert, dann die Muskel- und Nervenapparate der Denkmimik, das Aufmerken bei Tieren, die Denkmimik bei Kindern und Greisen, bei Erwachsenen, ihre Abänderungen durch Rasse, Geschlecht, Gewohnheiten, Krankheiten, Degeneration und die Mimik des konzentrierten und zerstreuten Denkens. Gerade der Jurist wird hier vieles wichtige Material finden. Verf. zeigt, daß das Denken beim Erwachsenen einen spezifischen Ausdruck, einen andern als bei Gemütsbewegungen hat und sich besonders

in der mimischen Augenzone abspielt, und namentlich wieder im Augenbrauenmuskel (m. superciliaris), während die übrigen Gesichtsmuskeln fast ganz ruhen. Phylogenetisch diente dieser Muskel erst zum bloßen Schutze der Augen, dann für Gemütsausdrücke, endlich zur Denkmimik. Die Funktion wird also vom Schmerze auf die geistige Arbeit bezogen, und „Aufmerken und Nachdenken kostet Mühe, und Mühe ist Schmerz". Die Aufmerksamkeit zeigt sich phylogenetisch erst in der mimischen Ohrzone, dann der Mundzone, endlich der Augenzone; die primitivste Mimik ist über den ganzen Körper verbreitet gewesen. Das Denken ist also eine eingeengte emotionelle Mimik. Beide wurzeln im Sinnlichen. Das Denken geht mit einer motorischen Hemmung vor sich, die Gemütserregung dagegen mit Bewegung. Dr. P. Näcke.

9.

Soyka: Jenseits der Sittlichkeitsgrenze. Ein Beitrag zur Kritik der Moral. Wien und Leipzig, 1906. Akademischer Verlag. 87 S.

Eine ganz merkwürdige Schrift, die vielfach Beanstandung finden, aber den Denker mit freiem Geiste sicher anregen wird, daher ist sie zur Lektüre zu empfehlen. Für Verf. hat der Staat fälschlicherweise gewisse Dinge: Religion, Liebe usw. als „heilig" hingestellt, weil es zu seinem Vorteile schien. Dadurch ward es jeder Kritik entrückt. Jede „Heiligkeit" aber ist nichts weiter als eine Krankheit, eine Hysterie. Dann mußte Kritik Verbrechen sein, so namentlich bezüglich der „Sitte". Naturwissenschaftlich kann als die „wirkliche" Sitte des Menschen „nur der Ausdruck aller seiner unbeherrschten Begierden bezeichnet werden". Wie der Mensch individuell verschieden ist, so auch seine Liebe. Daher kann man von „Perversitäten" derselben gar nicht reden, zumal die sogenannte Liebe sicher nur als einen ihrer Zwecke die Fortpflanzung hat. (Damit hat Verf., glaubt Ref., völlig recht). Die Menschen stempelten sie nur zu Perversitäten, weil sie den Liebeszweck nur in der Fortpflanzung sahen. Der Psychiater sah in ihnen wieder nur Krankhaftes, und das ist ebenso falsch. (Tatsache ist aber, daß die meisten Perversitäten, außer vielleicht der Homosexualität, bei geistig Abnormen vorkommen. Ref.). Liebe ist wissenschaftlich nur das mächtige Gesetz der Anziehung. Selbsterhaltung ist die kräftigste Werbungsfähigkeit; jedes menschliche Tun ist ein Liebeswerben, sei es um die Gunst des Einzelnen oder der Menge. Der „unnormale" Drang geht wie der „normale" zielbewußt vor; er schafft aber nicht Kinder, sondern kulturelle Früchte, wie z. B. die Homosexualität. Es ist eine geistvolle Streitschrift, vor allem wohl für die Berechtigung der Inversion, die auf alle Fälle viel Wahres, aber sicher auch viel Schiefes enthält.

Dr. P. Näcke.

10.

B. de Quirós: Criminologia de los delitos de sangre en España. Madrid, 1906. Editorial internacional. 130 S.

Verf., dessen schönes Buch: „La mala vida en Madrid" früher schon besprochen ward, bietet uns hier eine interessante Studie über die Blutverbrechen in Spanien dar. Er erwähnt, daß „parricidium" nicht von patris eccidium = patris mors, sondern von paris caedes = mors paris

kommt, es also eine Zeit anzeigt, wo Vatermord und Nächstenmord noch konfundiert wurden. Als Grundlage des Folgenden dient die noch sehr unvollkommene spanische Statistik. Die Bluttaten nehmen in Spanien zu mit der Abnahme der Bevölkerung, (die Delikte gegen die Person betragen in Spanien überhaupt 1/3 sämtlicher Delikte!), mit dem Pubertätsalter, mit dem Analphabetismus (50 Prozent sind in Spanien ohne Schulbildung!), dem Aberglauben, der Rasse, mit der Abnahme der Breitengrade, mit der Zunahme der Trockenheit und Hitze, also wie auch meist sonst. Originell ist, daß Verf. die Kartogramme dieser verschiedenen Verteilungen à la Galton übereinandergelegt und gefunden hat, daß die zwei dichtesten Flecke der Blutverbrechen auf das Tal des Ebro im Norden und auf Andalusien im Süden fällt. Nach den Ursachen wird die Bekämpfung des Verbrechens in durchaus rationeller Weise besprochen. Verf. verlangt energisch Abschaffung der Stiergefechte und eingeschränkte Veröffentlichung der Verbrechen in der Presse, ebenso Alkoholbekämpfung, da gerade die erregbaren Völker des Südens schon bei kleinen Alkoholgaben sauer reagieren. Dann wird selbstverständlich auch Reform des Strafrechtes, des Prozesses, des Gefängniswesens usw. verlangt. Dr. P. Näcke.

11.

Hans Ostwald. Das Berliner Dirnentum. I. Bd.: Berliner Bordelle. II. Bd.: Die freie Prostitution im Vormärz. Leipzig, Walter Fiedler. Ohne Jahr.

Alles, was das Prostituiertentum betrifft, ist für den praktischen und theoretischen Kriminalisten, namentlich den Kriminalanthropologen und Kriminalpsychologen von Wichtigkeit, so daß wir den Verfasser, der die Verhältnisse sichtlich sehr gut kennt, gerne zu Wort kommen lassen. Er hat sich speziell das Berliner Dirnentum zum Vorwurf gemacht, gibt aber zuerst in wenigen Worten eine Geschichte des Bordellwesens in Deutschland überhaupt und dann die in Berlin, namentlich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, zum Teil nach den Arbeiten von Stieber, Röhrmann usw., zum Teil nach anderen Aufzeichnungen, immer im Anschlusse an die Entwicklung der Stadt selbst. Wir sehen den weiteren Heften dieses Unternehmens (an dem nur der Titel lasziv klingt, nicht der Inhalt) mit Interesse entgegen. Hans Groß.

12.

Havelock Ellis. Die Gattenwahl beim Menschen, mit Rücksicht auf Sinnesphysiologie und allgemeine Biologie. Autorisierte deutsche Ausgabe mit Unterstützung von Dr. Ernst Jentsch besorgt von Dr. Hans Kurella. Würzburg, 1906. A. Stubers Verlag.

In mehreren Unterabteilungen wird der Einfluß der einzelnen Sinne stets in der Richtung untersucht, wie durch sie in den verschiedensten Richtungen das Moment der Auslese beim Menschen beeinflußt wird. Das Buch enthält eine übergroße Menge von Einzelheiten, die zu kennen in hundert der verschiedensten Fälle für den Kriminalisten von hervorragender Bedeutung sein kann, so daß die Lektüre des Buches zu empfehlen ist.

Hans Groß.

13.

Rudolf Quanter. Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen. Leipziger Verlag, G. m. b. H. Ohne Jahreszahl. 455 S.

Das zwar keineswegs wissenschaftlich, aber ganz lesbar geschriebene Buch entwickelt im ersten Teil das historische Moment seit der ältesten Zeit und betont hauptsächlich den, übrigens bekannten und sich aus der Natur der Tatsachen von selbst ergebenden Umstand, daß Gefängnisse bis weit herauf nicht zum Strafvollzug, sondern nur zur Sicherung für später zu vollziehende eigentliche Strafe — Tod oder Verstümmlung — dienen konnten.

Der zweite Teil befaßt sich mit modernem Gefängniswesen, zum größten Teile dem in Sachsen und da vielfach auf Grund eines von einem eingesperrt gewesenen Redakteur verfaßten Tagebuches. Diese Abhandlungen erinnern oft an die dermalen beliebten Schilderungen von Leuß, Auer u. a.; sie sind nirgends ungerecht und Unmögliches fordernd: allerdings: wie die unleugbaren Mängel, Schwierigkeiten und Schäden, die durch die Freiheitsstrafe geschaffen werden, beseitigt werden könnten, das weiß auch Rudolf Quanter nicht zu sagen. Hans Groß.

14.

Dr. Bilfiger in Eisenach. Nichtschuldig. Verurteilung eines Unschuldigen zu sieben Jahren Zuchthaus. Eisenach, Selbstverlag.

Der Gastwirt Weisel wurde zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt, weil man annahm, daß er seiner Frau den Hals abgeschnitten und dann sich selbst die Pulsadern geöffnet hat. Verfasser scheint den Sachverhalt so anzunehmen, daß Weisel zuerst Selbstmord verüben wollte, seine Frau fiel ihm in den Arm, er machte Abwehrbewegungen und verletzte hierbei zufällig seine Frau. Wie gesagt: so scheint es nur zu sein, gesagt wird es nirgends; die ganze Streitschrift gibt keinen aktenmäßigen Sachverhalt, keine Anklage, kein Protokoll, sondern bringt nur für einzelne Vorgänge Zeitungsberichte, die sich nicht decken, und die Wiedergabe einiger Prozeßteile, bei welchen Verfasser anwesend war. Dagegen stellt Verf. (der selbst, sowie sein Sohn und Schwiegersohn Naturheilarzt ist) die lächerliche Behauptung auf (p. 20), daß die drei amtlichen Sachverständigen der Hauptverhandlung dem Angeklagten „als Anhänger der Naturheilmethode im Innersten wenig günstig gesinnt waren". Ob Weisel unschuldig ist oder nicht, läßt sich nach dem dürftigen, nicht sachgemäß gebrachten Materiale nicht sagen — unmöglich ist die Auffassung des Verfassers durchaus nicht. Aber positive Anhaltspunkte für diese Annahme wurden nicht gegeben. Hans Groß.

15.

Stabsarzt Dr. Lobedank in Münden. Der physiologische Schwachsinn des Menschen. Eine medizinisch-philosophisch-soziale Studie für Ärzte, Juristen, Pädagogen und alle Gebildeten. München. Seitz & Schauer. Ohne Jahrzahl.

Eine vortreffliche, ehrlich gedachte, klar und einfach geschriebene kleine Arbeit. Der Verfasser, obwohl überzeugter Determinist, verlangt zu Anfang nur das Zugeständnis, daß die Seele vom Gehirn abhängig ist;

er gelangt zu dem Schlusse, daß es keine Grenze zwischen gesund und krank gibt, und daß wir daher auch an einen physiologischen, d. h. nicht durch Krankheit bedingten Schwachsinn des Menschen glauben müssen. Diesen führt er nun in zahlreichen Beispielen vor: Selbstüberschätzung, unberechtigter Hochmut, übermäßige Bewertung von Äußerlichkeiten, Dürftigkeit des Vorstellungsschatzes, eigensinnige Beharrlichkeit, Leichtgläubigkeit, blinder Autoritätsglaube, Strebertum, gewisse moralische Minderwertigkeit, mangelhaftes ästhetisches Fühlen, und eine große Reihe von Verbrechern. Verfasser gelangt zu dem Schlusse, daß vieles gebessert werden könnte, wenn die Juristen viele psychologische und auch gewisse psychiatrische Kenntnisse besäßen. Hans Groß.

16.

L. William Stern. Beiträge zur Psychologie der Aussage. Zweite Folge, zweites und drittes Heft. Leipzig, 1905. Joh. Ambros. Barth.

Auch diese Hefte des verdienstvollen Unternehmens bringen viel Interessantes und Wissenswertes. Verhältnismäßig am wenigsten schätze ich alle Untersuchungen, die sich mit der Wiedergabe von bildlichen Darstellungen befassen (Bogdanoff, Experimentelle Untersuchungen der Merkfähigkeit bei Gesunden und Geisteskranken; derselbe und Bernstein Experimente über das Verhalten der Merkfähigkeit bei Schulkindern; Lobsien, Über das Gedächtnis für bildlich dargestellte Dinge in seiner Abhängigkeit von der Zwischenzeit etc.). Ich beziehe mich diesfalls auf von mir schon oft Gesagtes: Alle Experimente über das Merken und Auffassen von bildlichen Darstellungen beweisen nichts über Wahrnehmungsfähigkeit und Gedächtnis im allgemeinen, sondern nur darüber ob und inwieweit die Versuchsperson eine sogenannte „graphische Natur" ist; es gibt Leute mit vortrefflicher Wahrnehmung und sehr gutem Gedächtnis, die sich mit irgend einem Bilde, einer graphischen Darstellung usw. gar nicht zurecht finden; es gibt aber auch Leute von geringer Wahrnehmung und schwachem Gedächtnis, denen eine bildliche Darstellung alles erklärt und deutlich macht. Ob aber einer eine solche „graphische Natur" ist oder nicht, ist weder für allgemeine Fragen theoretisch interessant, noch für kriminalistische Arbeit praktisch wichtig, denn für uns sind hauptsächlich Vorgänge, ihre Wahrnehmung und ihr Wiedergeben von Bedeutung. Was aber eine „graphische Natur" ist, wird klar, wenn ich sage, daß das kleine Töchterchen des Herausgebers L. W. Stern eine solche in eminenter Weise ist, da sie bei Darstellung eines Herganges (zweites Heft S. 48) sofort die Tischplatte als Plan benutzt und auf dieser die fraglichen Punkte (und zwar richtig) angibt. Diese betreffende Arbeit von William und Clara Stern, welche die Erinnerung und Aussage ihres Kindes wiedergibt, ist überhaupt ausgezeichnet und sehr wertvoll, da die Äußerungen des kleinen Kindes mit den Augen des Psychologen aufgenommen und gewissenhaft verzeichnet wurden. Solche Arbeiten sind auch praktisch von großer Wichtigkeit, da sie zeigen, inwieweit Aussagen von kleinen Kindern geglaubt werden dürfen. Bezüglich der hochinteressanten „falschen Aussagen" „Erinnerungstäuschungen" und „Scheinlügen" dieses Kindes bemerke ich, daß sich diese

durchwegs und leicht als „korrigierte Vorstellungen“ [1]) erklären lassen, die bei lebhaften Kindern noch viel rascher und leichter ablaufen, als bei Erwachsenen. Man sieht oder erlebt etwas, an dem irgend etwas nicht so beschaffen ist, wie es wünschenswert erscheint — man korrigiert dies in der Vorstellung, reproduziert mit der gewünschten Verbesserung und behält die Sache mit derselben, also falsch, im Gedächtnis. Hier: das Kind wird zum Teiche geführt, um Schwäne zu sehen, diese sind aber nicht da. Dieses Manko im Erlebnis korrigiert das Kind im Sinne seines Wunsches dahin, daß die Schwäne dagewesen wären und erzählt später, es habe die Schwäne gesehen (S. 57).[2]) Diese „korrigierten Vorstellungen“ sind kriminalistisch von größter Bedeutung und wir werden dem Verfasser zu Dank verpflichtet sein, wenn er bei seinem Kinde gerade auf diese sorgfältig aufmerkt und sie veröffentlicht. Interessant sind auch die Abhandlungen von Lehmann und Rodenwaldt; an die Erziehbarkeit der Aussage bei Schulkindern (Oppenheim), wenigstens mit nachhaltiger Wirkung, glaube ich nicht; da kann nur die allgemeine, tief und allseitig greifende Erziehung etwas bieten. Ebenso glaube ich, daß es gewagt und viel zu frühe ist, jetzt schon „Leitsätze über die Bedeutung der Aussagepsychologie für das gerichtliche Verfahren“ (W. Stern) aufzustellen; so wie sie geboten werden, stimmen sie auch mit den Erfahrungen kriminalpsychologisch geschulter Praktiker vielfach nicht überein. —

Graz, Weihnacht 1905. Hans Groß.

17.

Johannes Guttzeit. Ein dunkler Punkt. Das „Verbrechen gegen das keimende Leben“ oder die Fruchtabtreibung. Nach den medizinischen Quellen reinmenschlich dargestellt und beleuchtet. Leipzig, 1905. Max Spohr.

Das vorliegende Buch ist sehr überflüssig; ohne medizinische und juridische Kenntnisse, aber mit viel Abneigung gegen graduierte Ärzte und Juristen und Interesse für etwas Naturheilkunde, Frauenrecht, Sprachreinigung, Buddhismus und vielleicht auch Homosexualität geschrieben, bringt es dem Kenner nichts Neues und dem Laien Verwirrung; irgend einen Versuch zur Lösung der allerdings schweren Frage macht es nicht.

Hans Groß.

---

1) Vergl. meine Kriminalpsychologie. 2. Aufl. S. 296 und namentlich dieses „Archiv“ Bd. X S. 109.

2) Es liegen also nicht „gewohnheitsmäßige Assoziationen“, sondern „im Sinne eines Wunsches korrigierte Vorstellungen“ vor.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

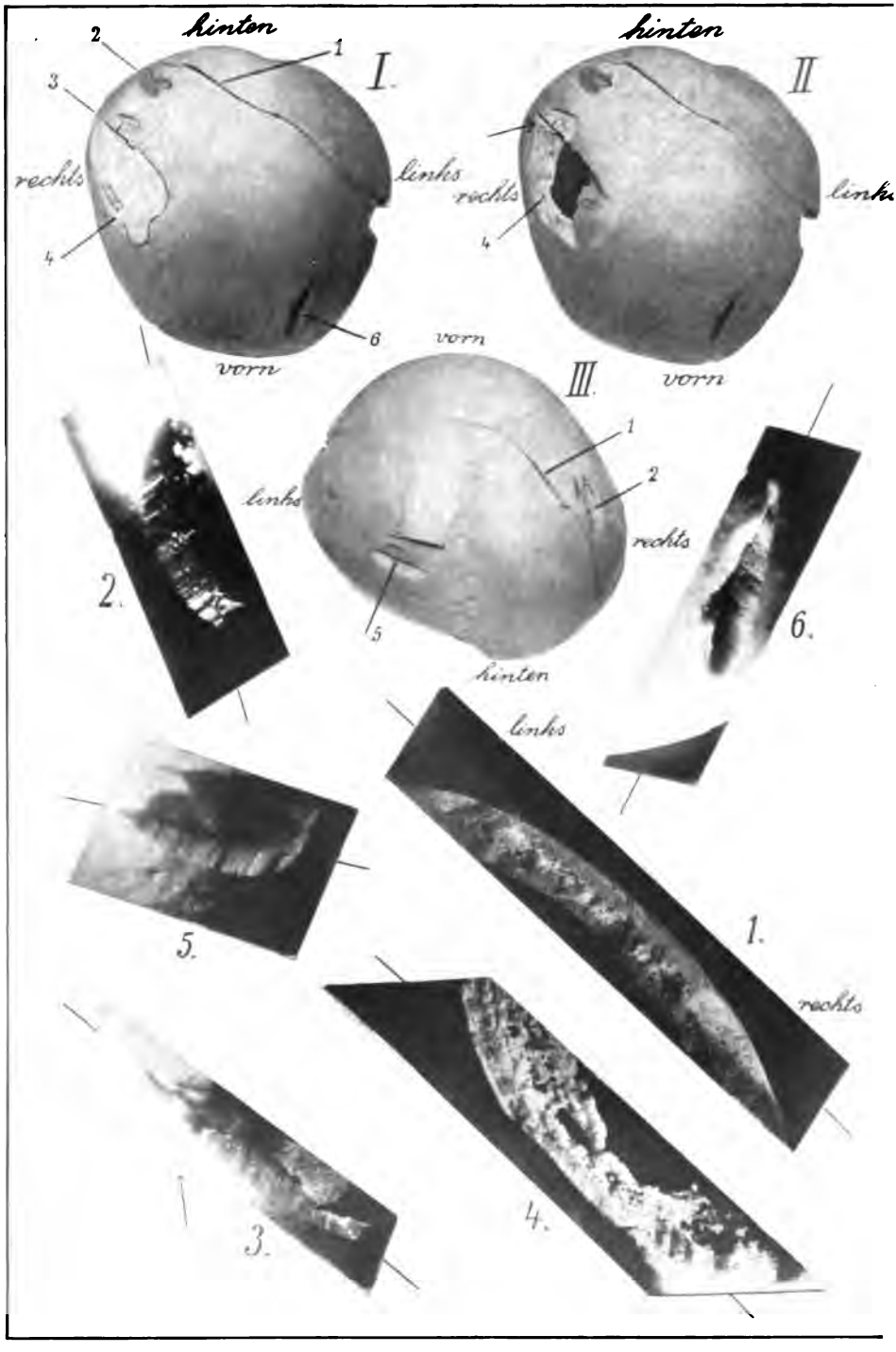
hinten
I.
2
1
3
rechts
links
4
6
vorn
hinten
II
rechts
links
4
vorn
III.
vorn
1
2
links
rechts
5
hinten
2.
6.
links
1.
rechts
5.
3.
4.

Verlag von F. C. W. Vogel in Leipzig

Gesammelte

Kriminalistische Aufsätze

von

Dr. Hans Gross,

o. ö. Professor des Strafrechts an der Deutschen Universität Prag.

gr. 8°. 1902. Preis 14 Mark.

Ueber den

QUÄRULANTENWAHNSINN

seine nosologische Stellung und seine forensische Bedeutung.

Eine Abhandlung für Aerzte und Juristen

von

Dr. Eduard Hitzig,

Geheimer Medicinalrath, ordentlicher Professor an der Universität, Director der Psychiatrischen und Nervenklinik zu Halle.

Lex.-8°. 1895. Preis 5 Mark.

INHALT.

		Seite
XIV.	**Jaeger,** Hinter Kerkermauern. Autobiographien und Selbstbekenntnisse, Aufsätze und Gedichte von Verbrechern. Ein Beitrag zur Kriminalpsychologie. (Schluß.)	197
XV.	Aus der Universitätsanstalt für Staatsarzneikunde an der Universität Berlin (Direktor Prof. Straßmann). **Schulz,** Die forensisch-kriminalistische Bedeutung von Schartenspuren an Beilverletzungen des menschlichen Skeletts, insbesondere des Schädels. (Mit 8 Abbildungen im Text und Tafel I)	222
XVI.	**Kockel,** Bemerkungen zu der vorstehenden Abhandlung von Schulz	245
XVII.	Aus dem tierärztl. Institute der k. k. deut. Universität Prag. **Dexler,** Zur Diagnostik aufgefundener Kadaverteile. (Mit 2 Abbildungen)	249
XVIII.	**v. Sterneck,** Das norwegische Strafrecht. In seinen Grundlinien kritisiert	255

Seite

XIX. **Reichel,** Warum und inwiefern ist die Zurücklassung von Fremdkörpern in einer Operationswunde dem Operateur als Fahrlässigkeit anzurechnen? Ein Gutachten des Herrn Geh Med.-Rates Dr. Paul Rupprecht in Dresden 303

XX. **Arambasin,** Eine in besonderer Art bewerkstelligte Selbsterdrosselung 320

XXI. **Rixen,** Zur Statistik der Fruchtabtreibung 326

XXII. **Radbruch,** Ein neuer Versuch zur Psychologie der Zeugenaussage 329

XXIII. **Rosenblatt,** Pyromanie oder verbrecherische Brandlegung? Aus der Praxis mitgeteilt 334

XXIV. **Nowotny,** „Der Cretin als Raubmörder und Fetischist." Ein Beitrag zur Kasuistik sexueller Perversionen. (Mit 1 Abbildung) . 339

XXV. **Kornfeld,** Falsche Zeugenwahrnehmungen 344

XXVI. **Ungewitter,** Jugendlicher Brandstifter 345

XXVII. **Derselbe,** Sittlichkeitsverbrechen im Greisenalter 346

XXVIII. **Wulffen,** Die Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses 347

Kleine Mitteilungen von Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

1. Diebstahl aus Liebe 365
2. Diebstahl aus Fetischismus 365

Von Medizinialrat Dr. **P Näcke** in Hubertusburg.

3. Das Zopfabschneiden. 365
4. Soziale Mittel gegen die Säuglingssterblichkeit 367
5. Weitere Beiträge zu sexuellen Angeboten in Zeitungen 367
6. Die Vererbung verbrecherischer Anlagen 368
7. Die Vertreibung der Geister durch üble Gerüche 370

Von **Hans Gross.**

8. Zur Frage des reflektoiden Handelns 371
9. Fußabdrücke 372

Von —oo—

10. Wie wir uns irren 373

Besprechungen:

1. **Möbius,** J. J. Rousseau (Dr. P. Näcke) 374
2. **Derselbe,** Schopenhauer (Dr. P. Näcke) 374
3. **Derselbe,** Franz Joseph Gall (Dr. P. Näcke) 375
4. **Hartmann,** Die Neurofibrillenlehre usw. (Dr. P. Näcke) . . . 376
5. **Oppenheim,** Psychotherapeutische Briefe (Dr P. Näcke) . . . 376
6. **Bleuler,** Affektivität, Suggestibilität, Paranoia (Dr. P. Näcke) . 376
7. **Delters,** Über die Fortschritte des Irrenwesens. Dritter Bericht (Dr. P. Näcke) 377
8. **Sante de Sanctis,** Die Mimik des Denkens. Übersetzt von Bresler (Dr. P. Näcke) 377
9. **Sayka,** Jenseits der Sittlichkeitsgrenze. Ein Beitrag zur Kritik der Moral (Dr. P. Näcke) 378
10. **B. de Quirós,** Criminologia de los delitos de sangre en España (Dr. P. Näcke) 378
11. **Ostwald,** Das Berliner Dirnentum. I. Bd. (Hans Groß) 379
12. **Havelock Ellis,** Die Gattenwahl beim Menschen, mit Rücksicht auf Sinnesphysiologie und allgemeine Biologie. Autorisierte deutsche Ausgabe mit Unterstützung von Dr. Ernst Jentsch besorgt von Dr Hans Kurella (Hans Groß) 379
13. **Quanter,** Deutsches Zuchthaus- und Gefängniswesen (Hans Groß) 380
14. **Bilfiger,** Nichtschuldig Verurteilung eines Unschuldigen zu sieben Jahren Zuchthaus (Hans Groß) 380
15. **Lobedank,** Der physiologische Schwachsinn des Menschen. Eine medizinisch-philosophisch-soziale Studie für Ärzte, Juristen, Pädagogen und alle Gebildeten (Hans Groß) 380
16. **Stern,** Beiträge zur Psychologie der Aussage. Zweite Folge, zweites und drittes Heft (Hans Groß) 381
17. **Guttzeit,** Ein dunkler Punkt. Das „Verbrechen gegen das keimende Leben" oder die Fruchtabtreibung. Nach den medizinischen Quellen reinmenschlich dargestellt und beleuchtet (Hans Groß) 382

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften, von denen 4 einen Band zum Preise von 12 Mark bilden.

Einsendungen von Original-Arbeiten, Berichten etc. werden an Professor **Dr. Hans Gross,** Graz III, Mozartgasse 1 erbeten.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen sowie die Verlagshandlung gegen Einsendung des Betrages entgegen.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.